

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 9. Januar 1984

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 83	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Ausspruch von Anerkennungen und Durchführung von Kontrollverfahren —	1
20. 12. 83	Anordnung über die Verwertung von Beständen an metallurgischen Erzeugnissen	2
15. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	4
15. 12. 83	Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz — Schnittholzversorgungsanordnung —	4

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts
— Ausspruch von Anerkennungen
und Durchführung von Kontrollverfahren —
vom 6. Dezember 1983**

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209; im folgenden SVG-VO genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über den Ausspruch von Anerkennungen und über die Durchführung von Kontrollverfahren folgendes bestimmt:

Anerkennung

§ 1

(1) Der Ausspruch einer Anerkennung durch das Staatliche Vertragsgericht gemäß § 22 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft und dem Leiter des übergeordneten Organs der Wirtschaftseinheit zu erfolgen. Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung können in der Wirtschaftseinheit entsprechende Feststellungen getroffen, Unterlagen beigezogen und Konsultationen durchgeführt werden.

(2) Die Anerkennung ist in würdiger Form auszusprechen und durch den Leiter der Wirtschaftseinheit den Werkträgern bekanntzugeben. Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

(3) Für den Ausspruch der Anerkennung ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wirtschaftseinheit ihren Sitz hat. Der § 15 Absätze 3 und 4 und § 16 SVG-VO gelten entsprechend.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht kann dem übergeordneten Organ der Wirtschaftseinheit (außer zentralen Staatsorganen) die Auflage erteilen, die Anerkennung auszuwerten und die

Verallgemeinerung der Erfahrungen in seinem Verantwortungsbereich zu prüfen.

Kontrollverfahren

§ 3

(1) Im Kontrollverfahren gemäß § 22 Abs. 4 des Vertragsgesetzes hat das Staatliche Vertragsgericht das Vorliegen einer Verletzung der Staatsdisziplin zu prüfen, die Ursachen der Pflichtverletzungen aufzuklären und auf ihre Überwindung aktiv Einfluß zu nehmen.

(2) Im Ergebnis des Kontrollverfahrens kann folgende Entscheidung getroffen werden:

1. die Feststellung einer Verletzung der Staatsdisziplin oder
2. die Feststellung einer Verletzung der Staatsdisziplin verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bei Pflichtverletzungen, für die im Vertragsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine Wirtschaftssanktion angedroht ist.

(3) Das Kontrollverfahren wird als Verfahren ohne Antrag durchgeführt. Das gilt auch dann, wenn staatliche Organe auf Grund von Rechtsvorschriften die Einleitung eines Verfahrens beantragen.

(4) Soweit nach den Rechtsvorschriften eine Wirtschaftssanktion wie eine Forderung berechnet werden muß und ihre Durchsetzung beim Staatlichen Vertragsgericht erforderlich wird, ist zwischen den Partnern ein Leistungsverfahren durchzuführen.

(5) Auf das Kontrollverfahren finden die Bestimmungen der SVG-VO entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet das Kontrollverfahren durch Verfügung ein. Die Verfügung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wirtschaftseinheit, gegen die das Kontrollverfahren eingeleitet wird;
2. die Darstellung des Sachverhalts, der die Einleitung des Kontrollverfahrens begründet;
3. die Angabe der Pflichtverletzungen, die der Einleitung des Kontrollverfahrens zugrunde liegen.

¹ 3. DB vom 1. Februar 1971 (GBl. II Nr. 20 S. 154)

(2) Die Verfügung ist der Wirtschaftseinheit unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten. Von der Einleitung eines Kontrollverfahrens ist das übergeordnete Organ der Wirtschaftseinheit durch die Übersendung der Verfügung zu informieren. Von ihm kann ebenfalls eine Stellungnahme gefordert werden.

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat das Kontrollverfahren unter Mitwirkung von Schiedsrichtern und in enger Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Wirtschaftseinheiten, den zuständigen staatlichen Organen sowie Kontrollorganen durchzuführen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht trifft Entscheidungen im Kontrollverfahren nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist in der Wirtschaftseinheit durchzuführen, wenn das zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens geboten ist.

(3) Zur mündlichen Verhandlung sind zu laden:

1. die Wirtschaftseinheit, gegen die das Kontrollverfahren eingeleitet wurde,
2. die Wirtschaftseinheit, zu deren Gunsten auf Grund von Rechtsvorschriften die Zahlung eines Teils der Wirtschaftssanktion festgelegt werden kann.

Das Staatliche Vertragsgericht hat grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 2 SVG-VO das Erscheinen des Leiters der Wirtschaftseinheit, gegen die ein Kontrollverfahren eingeleitet wurde, anzuordnen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung das zuständige übergeordnete Organ sowie weitere Wirtschaftseinheiten und übergeordnete Organe laden.

(5) Im Kontrollverfahren wird nicht in Abwesenheit der Vertreter der Wirtschaftseinheit verhandelt und entschieden.

§ 6

(1) Die Entscheidung im Kontrollverfahren erfolgt durch Beschluß, der zu begründen ist.

(2) Mit der Entscheidung können Auflagen gemäß den §§ 22 Abs. 5, 86 und 109 Abs. 4 des Vertragsgesetzes in Verbindung mit § 7 SVG-VO erteilt werden, um auf die Überwindung der Ursachen von Pflichtverletzungen, die Beseitigung von Mängeln in der Leitungstätigkeit und die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Staatsdisziplin Einfluß zu nehmen.

(3) Das Kontrollverfahren wird auch dann durch Beschluß beendet, wenn die Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 gegenüber den Wirtschaftseinheiten und ihren übergeordneten Organen auszuwerten. Die Auswertung kann mit der mündlichen Verhandlung oder mit der Kontrolle der Aufлагenerfüllung verbunden werden. Die Entscheidungen sind den übergeordneten Organen zu übersenden.

(2) Verfahren von hoher erzieherischer Bedeutung sind unmittelbar in den Wirtschaftseinheiten auszuwerten. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung von Arbeitskollektiven und die Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen der Wirtschaftseinheiten sowie von staatlichen Organen und Kontrollorganen zweckmäßig ist.

§ 8

Im Kontrollverfahren werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 SVG-VO erhoben. Die Kosten trägt die Wirtschafts-

einheit, gegen die eine Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 getroffen wurde.

§ 9

(1) Die Wirtschaftseinheiten und ihre übergeordneten Organe können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts gegen Entscheidungen in Kontrollverfahren Einspruch einlegen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion Einspruch eingelegt, ordnet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ein Nachprüfungsverfahren an. In diesem Fall darf eine Entscheidung über eine Verpflichtung zur Zahlung einer höheren Wirtschaftssanktion nicht getroffen werden.

(3) Bei der Zurückweisung von Einsprüchen und im Nachprüfungsverfahren werden Kosten gemäß § 8 erhoben.

§ 10

Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für die Durchführung von Kontrollverfahren gegen staatliche Organe in den für sie durch Rechtsvorschriften festgelegten Fällen von Verletzungen der Staatsdisziplin.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBl. II Nr. 45 S. 521) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1983

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
Fiegel**

Anordnung über die Verwertung von Beständen an metallurgischen Erzeugnissen vom 20. Dezember 1983

Zur Verwertung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände an metallurgischen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften, die verbraucherseitige Bestände an metallurgischen Erzeugnissen halten (in folgendem Bestandshalter genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die verbraucherseitigen Bestände an metallurgischen Erzeugnissen der ELN 121 und 122 mit Ausnahme von Edelmetallen in jedem Zustand und Erzen sowie für Fittings der ELN-Nr. 135 97 100, soweit diese Bestände nicht zur Verschrottung nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung finden die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 146) sowie die Anordnung vom 18. August 1987 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 84 S. 585) keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Nicht benötigte verbraucherseitige Bestände im Sinne dieser Anordnung sind Bestände, die vom Bestandshalter

- für die Erfüllung der eigenen planmäßigen Produktions- bzw. Versorgungsaufgaben nicht verbraucht werden und
- für den Verbrauch im Folgequartal gemäß § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 14. Juli 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 209) nicht gemeldet werden und durch den Fondsträger oder den Versorgungsbereich nicht umverteilt werden.

§ 3

Aufgaben der Bestandshalter und Fondsträger

(1) Die Bestandshalter haben die verbraucherseitigen Bestände auf der Grundlage der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung ständig zu analysieren und nach Sortimenten (ELN 121 ... 5-Steller, 122 ... 7-Steller) nachzuweisen.

(2) Die Bestandshalter sind verpflichtet, ihre nicht benötigten Bestände jederzeit, spätestens jedoch 2 Wochen nach Feststellung der zuständigen zentralen Dispositionsstelle des VE Metallurgiehandel/Lagerhandel unter Verwendung des Vordrucks „Bindendes Angebot über nicht benötigte Bestände“ anzubieten.¹ Das Angebot muß genaue Angaben über Spezifikation, Menge und Zustand des Materials zum Zeitpunkt des Angebots sowie über Ort und Art der Einlagerung enthalten. Ferner sind je nach Materialart die Lieferzustände, Prüfbescheinigungen und Längen bzw. Formate anzugeben.

(3) Der Fondsträger ist berechtigt festzulegen, daß die Angebote gemäß Abs. 2 über ihn zu leiten sind. In diesem Fall ist er verpflichtet, das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an die zuständige zentrale Dispositionsstelle des VE Metallurgiehandel weiterzuleiten oder innerhalb der gleichen Frist durch Umverteilung an einen Betrieb seines Bereichs zu disponieren, indem er das Angebot diesem Betrieb zuleitet.

(4) Es ist untersagt, die Bestände anderen als in Absatz 2 und 3 genannten Betrieben zu verkaufen oder sie zu exportieren.

Aufgaben des VE Metallurgiehandel

§ 4

Bearbeitung der Angebote

(1) Der VE Metallurgiehandel hat dem Bestandshalter auf Grund des Angebotes innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang einen Kaufvertrag zu übersenden. Dies gilt nicht, soweit der Gebrauchswert der Erzeugnisse ihre Verwertung ausschließlich als Schrott zuläßt und dies vom VE Metallurgiehandel festgestellt wird oder der Bestand mengenmäßig weniger als eine Herstellungseinheit (1 Rohr, 1 Blech, 1 Stab usw.) darstellt.

¹ Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Halle/S.

(2) Stellt der VE Metallurgiehandel fest, daß die angebotenen Bestände keiner anderen volkswirtschaftlichen Verwertung als der Verschrottung zugeführt werden können, hat er dies dem Bestandshalter innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Eine Durchschrift der Mitteilung hat er gleichzeitig dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu übersenden.

(3) Die Feststellung des VE Metallurgiehandel über die Verschrottung ist für den Bestandshalter verbindlich. Sie verpflichtet ihn, die Erzeugnisse unverzüglich dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung nach vorheriger Abstimmung über die Aufbereitung zuzuführen.

§ 5

Kaufvertrag

(1) Der Kaufvertrag ist vom Bestandshalter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen und an den VE Metallurgiehandel zurückzusenden.

(2) Der Kaufpreis ist unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse zu vereinbaren. Der gesetzlich zulässige Preis (IAP) des neuwertigen Erzeugnisses darf nicht überschritten werden. Der vereinbarte Kaufpreis darf nicht unter 40 % des Industriepreises des neuwertigen Erzeugnisses liegen.

(3) Soweit durch den VE Metallurgiehandel nichts anderes bestimmt wird, verbleiben die Bestände zur Vermeidung unnötigen Transportaufwandes bis zu ihrer endgültigen Verwertung am Einlagerungsort, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Abschluß des Kaufvertrages.

(4) Verbleibt das Material am Einlagerungsort des Bestandshalters, trägt dieser die Verantwortung für die qualitätssichernde Einlagerung bis zur Abverfügung durch den VE Metallurgiehandel. Im Falle der Abverfügung des Materials hat der Bestandshalter den termingerechten Transport entsprechend der vom VE Metallurgiehandel vorgegebenen Disposition zu organisieren und den benötigten Transportraum zu bestellen. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der Verschlechterung des Materials bis zum Empfänger. Die Kostentragung für den Transport regelt sich nach den für das betreffende Material geltenden Frachtstellungen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion, die Staatliche Bilanzinspektion, die Staatliche Finanzrevision, die Staatsbank der DDR sowie die Kontrollbevollmächtigten des VE Metallurgiehandel haben eine strenge Kontrolle darüber durchzuführen, daß von den Betrieben nicht benötigte Bestände einer volkswirtschaftlich effektiven Verwertung zugeführt und nicht gerechtfertigte Verschrottungen verhindert werden.

(2) Von den Kontrollorganen festgestellte nicht benötigte Bestände, die von den Bestandshaltern nach den Bestimmungen dieser Anordnung noch nicht angeboten wurden, sind sofort einer Verwertung gemäß dieser Anordnung zuzuführen.

(3) Für nicht angebotene oder zur Verschrottung vorgesehene Bestände werden keine Kredite gewährt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1983

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

vom 15. Dezember 1983

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1 vom 20. Februar 1967 — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie — (GBl. II Nr. 24 S. 145) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1983

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Staatssekretär

	¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30386/01	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30386/02	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
TGL 30390/05	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygraphische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Schneidemaschinen
TGL 30390/08	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygraphische Maschinen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten

**Anordnung
zur Versorgung der Volkswirtschaft
mit Schnittholz**

— Schnittholzversorgungsanordnung —

vom 15. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Schnittholz (ELN-Nr. 154 10 000), gehobelten Dichten, Brettern, Bohlen, Lätten und Kantholz (nicht zugeschnitten) (Sign.-Nr. 954 32 000) und imprägniertem Schnittholz (ELN-Nr. 154 75 000) entsprechend dem Bilanzverzeichnis einschließlich der Anlage 1 dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie den VEB Kombinat Holzhandel als bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ und die Hersteller der Erzeugnisse gemäß Abs. 1.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Effektiver Materialeinsatz

Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen haben die

Hersteller der Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1, der VEB Kombinat Holzhandel und die Bedarfsträger ihre Kooperationsbeziehungen so zu gestalten, daß die materiellen Fonds grundsätzlich für Erzeugnisse mit geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden und die verfügbaren Sortimente und Qualitäten (Sorten) unter Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmung zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden.

§ 3

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt unter Leitung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie mit dem Ziel, in engem Zusammenwirken mit den anderen Aufkommensbereichen und den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig zu sichern.

(2) Grundlage der Versorgung sind die Rechtsvorschriften über die Materialplanung und -bilanzierung sowie die festgelegten Staatsfonds.

§ 4

Staatliche Plankennziffern

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1, der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, Ministerbilanzen sowie der vom Minister zu bestätigenden Bilanzen (C-Bilanzen) erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratstage.

(2) Der Lieferanteil der Fondsträger beträgt je Quartal grundsätzlich 25 % des für das Planjahr ausgereichten Bilanzanteils. Das gilt nicht, wenn das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit dem Versorgungsbereich eine andere Quartalaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung aus Importen erfolgt.

(3) Die Bilanzanteile werden für den Gesamtbezug erteilt. Die Aufteilung in Direkt- und Lagerbezug erfolgt gemäß § 9.

§ 5

Aufschlüsselung durch den Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich schlüsselt die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgaben auf die ihm nachgeordneten Fondsträger auf und informiert darüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzhandel.

(2) Nach den Bedarfsabstimmungen mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zum Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes hat der Versorgungsbereich innerhalb von 2 Wochen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem VEB Kombinat Holzhandel die Aufschlüsselung des protokollierten Bilanzanteiles auf die Fondsträger zu übergeben.

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben schlüsselt der Versorgungsbereich die staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratsmenge auf die ihm nachgeordneten Fondsträger auf. Über die Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern informiert der Versorgungsbereich das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Der Leiter des Fondsträgers hat die gemäß § 5 erhaltenen staatlichen Plankennziffern vollständig auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung ist entsprechend der Anlage 2 Ziff. 2.2. vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, daß

der Bedarf zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für vorrangige Leistungen und Aufgaben in jedem Fall gedeckt wird. Über die vorgenommene Aufschlüsselung auf die Bedarfsträger hat der Leiter des Fonds-trägers die für das Territorium zuständige Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Plankennziffern zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeteilten Bilanzanteile ist der VEB Kombinat Holzhandel umgehend zu informieren.

§ 7

Verbraucherseitige Bedarfsinformation

(1) Der für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Fondsträger zu verwendende Vordruck 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — ist entsprechend den geltenden Festlegungen und den gemäß Anlage 2 Ziff. 1 gegebenen Hinweisen auf der Grundlage von Normen und Normativen des Materialverbrauchs auszufüllen. Die Begründung des auf der Vorderseite des Vordruckes 1801 angemeldeten Schnittholzbedarfes ist für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Investitionsverbrauch auf der Rückseite des Vordruckes 1801 vorzunehmen. Für die Bedarfsträger der nichtmateriellen Bereiche gelten die betreffenden Festlegungen der Planungsordnung. Für Bedarfsträger im Geltungsbereich der Lieferverordnung (LVO) gelten die dort getroffenen Festlegungen zum Bedarfsnachweis.

(2) Bei der Bedarfsbegründung auf der Rückseite des Vordruckes 1801 ist als Mindestzielstellung die von der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen mit den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben vorgegebene Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs einzuhalten. Der Nachweis der Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs ist entsprechend Anlage 2 Ziff. 4.2. zu führen.

(3) Die Versorgungsbereiche haben dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem VEB Kombinat Holzhandel den Nachweis der Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs, gegliedert nach Fondsträgern, unter Anwendung des Vordruckes 1801 zu übergeben. Der Nachweis ist entsprechend Anlage 2 Ziff. 4 zu führen. Die Übergabe hat für den Planentwurf bzw. für die Bilanzpräzisierung zu den in Rechtsvorschriften geregelten Terminen analog der Übergabe des Vordruckes 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung von Schnittholzbedarf, der nachweisbar nur aus Importen zu decken ist, hat auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die Bedarfsträger haben die entsprechenden Anträge bis zum 15. Juni des dem Planjahr vorangehenden Jahres beim VEB Kombinat Holzhandel einzureichen.

§ 8

Lieferseitige Bilanzinformation und Kontrolle der Produktion nach Sortimenten

(1) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 haben als Anlage zu den mit den lieferseitigen Bilanzinformationen einzureichenden Vordruck 1711 bzw. 1731 die Aufgliederung der Produktion nach Sortimenten für das Planjahr (Sortimentsplanvorschlag) entsprechend Anlage 1 dem VEB Kombinat Holzhandel zu übergeben.

(2) Der Sortimentsplanvorschlag gemäß Abs. 1 ist vom VEB Kombinat Holzhandel zu prüfen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu bestätigen.

(3) Die Hersteller von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 haben gegenüber der für das Territorium zuständigen Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel die Erfüllung der

entsprechend Abs. 2 bestätigten Sortimentspläne formlos zu folgenden Terminen abzurechnen:

- Hersteller im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- monatlich

Abgabetermin: 5. Werktag des Folgemonats

- Hersteller in den übrigen Aufkommensbereichen
- quartalsweise

Abgabetermin: 5. Werktag des Folgemonats.

§ 9

Einweisung von Bilanzanteilen

(1) Die Bedarfsträger haben unter Einhaltung der ihnen übergebenen Bilanzanteile bei der für das Territorium zuständigen Bilanzgruppe (Anlage 3) des VEB Kombinat Holzhandel die Einweisung zum Direkt- und Lagerbezug zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben entsprechend der Anlage 2 Ziff. 3 zu enthalten und ist bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Bilanzanteils vorzulegen.

(2) Über die Einweisung der Bedarfsträger für den Direkt- und Lagerbezug entscheidet der VEB Kombinat Holzhandel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einweisungsantrages.

(3) Die Einweisungen für den Direktbezug erfolgen nach der Sortimentsnomenklatur gemäß Anlage 1.

(4) Die Einweisungen für den Lagerbezug erfolgen nach den Holzarten gemäß Bilanzverzeichnis, für die Bilanzanteile herausgegeben werden.

(5) Die vorgenommenen Einweisungen sind Grundlage für die Bestellungen und den Abschluß der Lieferverträge.

§ 10

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben die Jahresbestellungen bis zum 15. September des dem Planjahr vorangehenden Jahres bzw. spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Einweisung nach Holzarten entsprechend dem Bilanzverzeichnis bzw. in dem gemäß § 9 eingewiesenen Sortiment beim Lieferer aufzugeben. Auf der Grundlage dieser Bestellungen sind die Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahresverträge sind quartalsweise zu spezifizieren. Dazu sind für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 die spezifizierten Bestellungen durch die Bedarfsträger spätestens zu folgenden Terminen beim Lieferer einzureichen:

- für das I. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Januar des Planjahres,
- für das III. Quartal bis 15. April des Planjahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juli des Planjahres.

(3) Die Bestätigung der Spezifikation durch den Lieferer hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals im Jahre 1984 für die Versorgung sowie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1983

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Sortimentsnomenklatur
für die Sortimentsplanung und Einweisung
von Bilanzanteilen**Maßeinheit: m³

Sortiments-Nr.	ELN-Nr.	Bezeichnung	Sorte
100	954 11 000	Schnittholz aus Nadelhölzern	
101	154 11 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Nadelhölzern (außer Fichte und Tanne)	I
103	154 11 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Nadelhölzern (außer Fichte und Tanne)	2-3
105	154 12 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Fichte und Tanne	1-3
107	154 11 800	Schwammkiefer	
109	{ 154 11 200 154 12 200	{ Besäumte Dicken und Bretter aus Nadelhölzern einschließlich Fichte und Tanne	US
111	{ 154 11 200 154 12 200	{ Besäumte Dicken und Bretter aus Nadelhölzern einschließlich Fichte und Tanne	IV.
113	{ 154 11 300 154 12 300	{ Latten aus Nadelhölzern einschließlich Fichte und Tanne	1-2
115	{ 154 11 400 154 12 400	{ Rahmen und Kantholz aus Nadelhölzern einschließlich Fichte und Tanne	1-3
117	154 11 500	Gleisschwellen aus Nadelhölzern außer Fichte und Tanne	
119	{ 154 11 700 154 12 700	{ Unbesäumte Seitenbretter aus Nadelhölzern einschließlich Fichte und Tanne	1-2
121	{ 154 32 110 154 32 120	{ Gehobelte Dicken, Bretter, Bohlen, Latten und Kantholz (nicht zugeschnitten) aus Kiefer und Fichte	1-3
200	154 13 000	Schnittholz aus Eiche (Stiel- und Traubeneiche)	
201	154 13 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Eiche	1-3
203	154 13 500	Gleisschwellen aus Eiche	
205	154 13 700	Seitenbretter aus Eiche	
300	154 14 000	Schnittholz aus Rotbuche	
301	154 14 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Rotbuche (ungedämpft)	1-3
305	154 14 600	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Rotbuche (gedämpft)	1-3
303	154 14 500	Gleisschwellen aus Rotbuche	
400	154 15 000	Schnittholz aus einheimischen Laubhölzern (außer Eiche und Rotbuche)	
401	154 15 110	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Esche	1-3
403	154 15 110	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Esche (für Sportgeräte)	1-2
405	154 15 210	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Ahorn	1-3

Sortiments-Nr.	ELN-Nr.	Bezeichnung	Sorte
407	154 15 310	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Weißbuche	1-3
409	154 15 410	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Linde	1-3
411	154 15 510	Unbesäumte Dicken und Bretter aus Erle	1-3
413	154 15 910	Unbesäumte Dicken und Bretter aus sonstigen einheimischen Laubhölzern (außer Eiche und Rotbuche)	1-3
415	154 15 140	Rahmen und Kantholz aus einheimischen Laubhölzern	1-2
	240		
	340		
	440		
	540		
500	154 16 000	Schnittholz aus nichteinheimischen Laubhölzern	
501	154 16 100	Unbesäumte Dicken und Bretter aus nichteinheimischen Laubhölzern	1-3
600	154 75 000	Imprägniertes Schnittholz	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Informationspflicht**1. Hinweis zur Ausfüllung des Vordruckes 1801**

1.1. Der Vordruck 1801 ist entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung unter Beachtung folgender Hinweise auszufüllen:

- Vorratstage (Zeile 13): Bestätigter Normvorrat in Tagen
- Vorrat lt. Vorratsnorm (Zeile 6): Vorratsmenge, berechnet auf der Basis des bestätigten Normvorrats in Tagen und des Materialverbrauchs gesamt (Zeile 7) abzüglich Investitionsverbrauch (Zeile 3)

Zusätzlich wird festgelegt:

Für die Begründung des Hilfsmaterialverbrauchs und des Investitionsverbrauchs ist die Rückseite des Vordruckes 1801 analog der Begründung des Grundmaterialverbrauchs zu verwenden.

1.2. Rechentechnisch aufbereitete Belege können verwendet werden, wenn sie im Inhalt und Aufbau dem Vordruck 1801 entsprechen.

2. Informationspflicht über Aufteilung der Bilanzanteile

- 2.1. Die Versorgungsbereiche informieren zu der von ihnen vorgenommenen Aufteilung der Bilanzanteile auf die Fondsträger den VEB Kombinat Holzhandel.
- 2.2. Die Fondsträger informieren über die von ihnen vorgenommene Aufteilung der Bilanzanteile auf die Bedarfsträger (bei den Fondsträgern 2100, 8500 und 8700 untergliedert nach Kreisen) die zuständige Bilanzgruppe des VEB Kombinat Holzhandel (Anlage 3).

3. Antrag auf Einweisung von Bilanzanteilen

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Höhe des Bilanzanteils (Jahresplan) und Datum der Ausstellung des Bilanzanteils durch den Fondsträger
 b) Fondsträger-Nr.
 c) Sortimentsnomenklatur-Nr. (ifd. Sortiments-Nr. gemäß Anlage 1)
 d) Sortimentsbezeichnung gemäß Anlage 1

e) Mengenangabe in m³ mit 1 Dezimale

f) vorgeschlagene Bezugsart:

- Direktbezug von der Sägeindustrie (Mindestmenge 20 m³ je Quartal)
 – Bezug über Holzhandel

g) Verwendungszweck

h) Erklärung über Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmung.

4. Nachweis der Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauchs

4.1. Der Nachweis ist für folgende Positionen zu führen:

ELN-Nr.	Bezeichnung
154 10 000	Schnittholz gesamt
954 11 000	Schnittholz aus Nadelhölzern
154 13 000	Schnittholz aus Eiche
154 14 000	Schnittholz aus Rotbuche
154 15 000	Schnittholz aus einheimischen Laubhölzern (außer Eiche und Rotbuche)
154 16 000	Schnittholz aus nichteinheimischen Laubhölzern
154 75 000	Imprägniertes Schnittholz

4.2. Berechnungsvorschrift

Der Nachweis der Senkung ist wie folgt zu berechnen:

$$\left. \begin{array}{l} \text{Materialeinsatzkoeffizient (MEK)} \\ \text{bzw. Materialeinsatzschlüssel (MES)} \\ \text{im Basisjahr} \end{array} \right\} = \frac{\text{Vorauss. Ist bzw. Ist Grundmaterialverbrauch m}^3 \text{ Basisjahr}}{\text{Vorauss. Ist bzw. Ist ind. Warenprod.*/IAP in Mio M Basisjahr}}$$

$$\left. \begin{array}{l} \text{Materialeinsatzkoeffizient (MEK)} \\ \text{bzw. Materialeinsatzschlüssel (MES)} \\ \text{im Planjahr} \end{array} \right\} = \text{MEK bzw. MES}_{\text{Basisjahr}} \times \text{vorgegebenen Senkungskoeffizient Planjahr}$$

$$\text{Grundmaterialverbrauch m}^3 \text{ absolut} = \text{MES}_{\text{Planjahr}} \times \text{Ind. Warenprod.*/IAP in Mio M Planjahr}$$

Die errechneten Kennziffern sind entsprechend den gültigen Ausfüllvorschriften im Vordruck 1801 Rückseite einzutragen. Für die Eintragung der MES bzw. MEK ist das Feld „Koeffizient“ zu verwenden.

4.3. Hinweis für Ausfüllung des Vordruckes 1801 durch die Versorgungsbereiche

Die einzelnen Fondsträger sind unter Verwendung der Spalte

„Bezeichnung der Erzeugnisposition“

zeilenweise mit folgenden Angaben aufzuführen:

„Bezeichnung des Fondsträgers“, Fondsträger-Nr.

*) Bereiche ohne industrielle Warenproduktion wenden die entsprechende geltende Leistungskennziffer an.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bilanzgruppe/ Anschrift	Zuständig für Bezirke	Bilanzgruppe/ Anschrift	Zuständig für Bezirke
1. Bilanzgruppe Waren		3. Bilanzgruppe Halle	
VEB Kombinat Holzhandel Berlin – Stammbetrieb – Bilanzgruppe Waren	Rostock Schwerin Neubrandenburg	VEB Kombinat Holzhandel Berlin – Stammbetrieb – Bilanzgruppe Halle	Potsdam Halle Leipzig Magdeburg
2060 Waren/Müritz Goethestraße (Baracke)		4020 Halle/S. Robert-Blum-Straße 35	
2. Bilanzgruppe Cottbus		4. Bilanzgruppe Meiningen	
VEB Kombinat Holzhandel Berlin – Stammbetrieb – Bilanzgruppe Cottbus	Berlin Cottbus Frankfurt/ Oder Dresden Karl-Marx-Stadt	VEB Kombinat Holzhandel Berlin – Stammbetrieb – Bilanzgruppe Meiningen	Erfurt Suhl Gera
7509 Cottbus/Ost Stadtring 8		6100 Meiningen Walkmühlenweg	

Wichtige Neuerscheinung!

Verzeichnis über die Zuständigkeit des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) für industrielle Erzeugnisse

Herausgeber: Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
Umfang: etwa 112 Seiten · Format: L6 bröschert
EVP: etwa 6,- M · Erscheinungstermin: voraussichtlich I. Quartal 1984
EDV-Bestellnummer: 019071

Das Verzeichnis ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Kombinate, Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe zur Durchsetzung der neuen Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse.

Das Verzeichnis informiert über die zuständige Struktureinheit des ASMW, bei der die Anmeldung industrieller Erzeugnisse entsprechend der Qualitätssicherungs-Verordnung erfolgen soll.

Das Verzeichnis beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN) und ordnet die einzelnen Erzeugnispositionen oder Erzeugnisgruppen den Struktureinheiten des ASMW zu.

Das Verzeichnis enthält Muster der für die Anmeldung industrieller Erzeugnisse zu verwendenden Vordrucke und Erläuterungen für ihre Handhabung.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle der bisher gültigen Nomenklatur der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 803/6).

Bestellungen für das Verzeichnis richten Sie bitte formlos unter Angabe der EDV-Kunden-Nummer, der EDV-Bestell-Nummer und des Kurztitels „Zuständigkeitsverzeichnis“ sowie von Namen und Anschrift des Bestellers an den

Verlag für Standardisierung
Bereich Absatz
1020 Berlin, PF 840

Die Bestellungen für das Verzeichnis bleiben zur automatischen Bereitstellung von Ergänzungen oder Neuauflagen gespeichert. Beachten Sie daher die Bestellordnung für staatliche Standards und andere Publikationen des ASMW.

Verlag für Standardisierung

1020 Berlin, Wallstraße 16 · Postfach 840



Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

1984

Berlin, den 26. Januar 1984

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 84	Verordnung über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung —	9
29. 12. 83	Anordnung über den Einsatz von Lkw-Radialreifen und runderneueren Lkw-Reifen — Staatliche Einsatzbestimmung —	11
27. 12. 83	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen	12
27. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	13
15. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	13
27. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	14
1. 11. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung	14
13. 1. 84	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	14

**Verordnung
über Bestell- und Lieferbedingungen
für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse
— Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung —
vom 5. Januar 1984**

Die wirksame Nutzung aller Faktoren der Intensivierung und die außenwirtschaftlichen Bedingungen erfordern ein schnelles Reagieren auf veränderte Nachfrage. Zur Erhöhung der Flexibilität der Volkswirtschaft durch Verkürzung der Bestell- und Lieferfristen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten gemäß § 2 und der Betriebe gemäß § 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) bei der Bestellung und Lieferung von Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen, die im Bilanzverzeichnis mit der Kennzeichnung „R“ versehen sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Lieferbeziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben sowie für importierte Erzeugnisse in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer. Sie gilt weiterhin nicht für Lieferungen durch Betriebe des Produktionsmittelhandels und für die Beziehungen bei der Belieferung des Konsumgüterhandels.

(3) Für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwen-

dung, soweit nicht in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) oder auf Verlangen der Besteller oder ihrer übergeordneten Organe in Koordinierungsverträgen oder Leistungsverträgen etwas anderes festgelegt wurde.

Allgemeine Bestell- und Lieferbedingungen

§ 2

(1) In Ausarbeitung des Jahresplanes und der Bilanzen sowie der Betriebspläne haben die Besteller von Roh- und Werkstoffen sowie Zuliefererzeugnissen den Lieferern die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr spätestens 1 Monat nach der Erteilung der staatlichen Aufgaben zu übergeben. Das gilt nicht, wenn durch Rechtsvorschriften besondere Voraussetzungen für die Übergabe einer Bestellung geregelt sind und diese zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Bestellungen über Lieferungen für Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik haben auf der Grundlage des bestätigten Planentwurfs Wissenschaft und Technik der Kombinate zu erfolgen.

(2) Bedarfseinschätzungen auf der Grundlage von Bestellungen sowie Bestellungen dürfen vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 nicht gefordert werden.

(3) Die Bestellung hat im Grobsortiment entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN) sowie untergliedert nach Quartalen zu erfolgen. Zwischen dem Lieferkombinat und dem Fondsträger kann eine tiefere Gliederung des Grobsortiments vereinbart werden.

(4) Der Bedarf für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes ist in der Bestellung umfangmäßig abgegrenzt bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Lieferer sind verpflichtet, mit den Bestellern Jahresverträge im Grobsortiment gemäß § 2 Abs. 3 abzuschließen. Der Vertragsabschluß hat zu erfolgen:

- a) über alle Lieferungen mit Ausnahme der im Buchst. b genannten, sobald die Vertragsbedingungen für den Jahresvertrag im Grobsortiment auf Grund der staatlichen Aufgaben sowie der anderen im § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes genannten Entscheidungen und Bedingungen ausreichend bestimmt werden können, spätestens jedoch 1 Monat nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben;
- b) über Lieferungen für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes innerhalb von 2 Monaten nach Übergabe der staatlichen Aufgaben oder, soweit die Bestellung nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 1 erfolgte, spätestens 1 Monat nach dem Zugang der Bestellung.

(2) Über Bedarf für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes ist ein vollspezifizierter Liefervertrag abzuschließen, wenn der Besteller es verlangt und die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen des Vertragsabschlusses insbesondere Bilanzentscheidungen vorliegen.

(3) Ein vollspezifizierter Liefervertrag kann auch abgeschlossen werden, wenn ein Bedarf im Laufe des Planjahres entsteht.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist das Vorliegen der Jahresbestellung keine Voraussetzung für den Abschluß des vollspezifizierten Liefervertrages.

§ 4

(1) Der Jahresvertrag im Grobsortiment ist nach Sortiment und Leistungszeit zu spezifizieren. Dazu hat der Besteller dem Lieferer bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferquartals ein Spezifikationsangebot zu übergeben. Das Spezifikationsangebot für das I. Quartal kann mit der Jahresbestellung übergeben werden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, das Spezifikationsangebot spätestens 2 Monate vor Beginn des Lieferquartals anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Das Spezifikationsangebot gilt als angenommen, wenn bis zum Ablauf der genannten Frist kein Gegenangebot unterbreitet wird.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang des Gegenangebot anzunehmen oder die zuständigen Organe zur Entscheidung einzuschalten.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das I. Quartal unabhängig davon, ob der Jahresvertrag bereits abgeschlossen wurde.

§ 5

(1) Der Besteller kann dem Lieferer eine Spezifikation für das gesamte Planjahr übergeben, wenn er seinen volkswirtschaftlich begründeten Bedarf bereits zu dem sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt nach Sortiment und Leistungszeit mit ausreichender Sicherheit bestimmen kann. Er ist berechtigt, die Spezifikation bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferquartals zu ändern. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Änderung, gilt die für das Planjahr übergebene Spezifikation.

(2) Die Annahme des Spezifikationsangebots erfolgt für das jeweilige Quartal. Die Absätze 2 und 3 des § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Preiszuschlag

(1) Die Partner können entsprechend den Rechtsvorschriften über die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen einen Preiszuschlag vereinbaren, wenn der Besteller die Fristen gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 1 oder eine andere durch Rechtsvorschrift bestimmte Spezifikationsfrist überschritten hat und der Lieferer das Spezifikationsangebot annimmt.

(2) Ein Preiszuschlag kann auch dann vereinbart werden, wenn ein Angebot zum Abschluß eines vollspezifizierten Vertrages gemäß § 3 Absätze 2 und 3 oder zum Abschluß eines Quartalsvertrages angenommen wird, obwohl es später als 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals oder nach Ablauf einer anderen durch Rechtsvorschrift bestimmten Bestellfrist abgegeben wurde.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für vorrangigen Bedarf gemäß § 26 des Vertragsgesetzes und für Leistungen an Besteller gemäß § 3 der Lieferverordnung (LVO).

(4) Ein vereinbarter Preiszuschlag darf 12% des gesetzlichen Preises nicht überschreiten.

Spezielle Bestell- und Lieferbedingungen

§ 7

(1) Wenn die Spezifik der Erzeugnisse es erfordert, kann durch Entscheidung des Generaldirektors des bilanzierenden oder bilanzbeauftragten Kombinats festgelegt werden, daß über die Erzeugnisse einer Bilanzposition anstelle der Jahresverträge vollspezifizierte Quartalsverträge abzuschließen sind. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Fondsträger.

(2) Wurde der Abschluß von vollspezifizierten Quartalsverträgen gemäß Abs. 1 festgelegt, gelten die Fristen gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 als Fristen für die Bestellung und den Vertragsabschluß.

§ 8

In den Fällen, in denen die Reproduktionsbedingungen dies erfordern, können andere Termine für die Bestellung, den Vertragsabschluß und die Spezifikation sowie andere Vertragszeiträume, als in dieser Verordnung geregelt sind, bestimmt werden. Diese Ausnahmen dürfen nur durch Rechtsvorschriften oder durch Koordinierungsverträge der Kombinate festgelegt werden.

Erlaß von Versorgungsanordnungen

§ 9

(1) Die Bestell- und Vertragsabschlußfristen sind durch Versorgungsanordnungen oder andere spezielle Rechtsvorschriften festzulegen, wenn die Reproduktionsbedingungen von den §§ 2 bis 5 abweichende Regelungen für die Erzeugnisse eines Industriezweiges erfordern oder wenn den Erzeugnissen besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zukommt.

(2) Versorgungsanordnungen werden von dem bilanzverantwortlichen Minister erlassen. Versorgungsanordnungen und andere spezielle Rechtsvorschriften, durch die Bestell- und Vertragsabschlußfristen festgelegt werden, sind mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane abzustimmen, denen die Hauptverbraucher unterstehen, und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschäfts. Für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Lieferverordnung (LVO) finden diese Rechtsvorschriften nur unter den im § 4 Abs. 3 der Lieferverordnung (LVO) bestimmten Voraussetzungen Anwendung.

§ 10

In die Versorgungsanordnungen sind in Konkretisierung der Rechtsvorschriften zur Planung und Bilanzierung und entsprechend den unterschiedlichen Reproduktionsbedingungen insbesondere Festlegungen aufzunehmen über

1. die Zusammenarbeit der Kombinate und Betriebe bei der Bedarfsermittlung;
2. die Abstimmung des Aufkommens und des Bedarfs zwischen Bestellern und Lieferern bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Planentwürfe;
3. die Durchführung der Bilanzabstimmungen;
4. die Verteidigung des von den Bestellern geltend gemachten Bedarfs;

5. die Termine für die Bestellung, den Vertragsabschluß und die Spezifikation sowie die Nomenklatur des Grobsortiments gemäß § 2 Abs. 3;
6. die Zeiträume, für die die Verträge abzuschließen sind;
7. die Gewährleistung einer volkswirtschaftlich begründeten Rang- und Reihenfolge bei der Bedarfsdeckung;
8. die Höhe von Preiszuschlägen für die Überschreitung von Bestell- und Spezifikationsfristen und
9. den Direktbezug bzw. den Bezug über den Produktionsmittelhandel einschließlich Regelungen zu den Mindestbestellmengen.

§ 11

Abschluß von Koordinierungsverträgen

(1) Soweit die Reproduktionsbedingungen von den Bestell- und Lieferbedingungen gemäß den §§ 2 bis 5 abweichende Festlegungen erfordern, die nicht durch Rechtsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 geregelt sind, können entsprechende Vereinbarungen in Koordinierungsverträgen der Kombinate getroffen werden. In den Koordinierungsverträgen können ausgehend von dem für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Lieferung erforderlichen Zeitraum und zur Gewährleistung volkswirtschaftlich optimaler Losgrößen unter Wahrung der Erfordernisse einer flexiblen Reaktion in den Lieferbeziehungen andere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen für die Bestellung, den Vertragsabschluß und die Spezifikation sowie andere Vertragszeiträume und eine andere Nomenklatur des Grobsortiments festgelegt werden.

(2) In den Koordinierungsverträgen können unter Berücksichtigung der Zielsetzung, kurze Bestell- und Lieferfristen zu gewährleisten, auch Vereinbarungen getroffen werden über

1. den Abschluß von voll- und teilspezifizierten Lieferverträgen;
2. Toleranzen für die Spezifikation;
3. die vertragliche Bindung kurzfristig auftretenden Bedarfs;
4. die Höhe des Preiszuschlages für die Überschreitung der in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften geregelten Bestell- und Spezifikationsfristen;
5. die Anwendung von Sanktionen für die Nichteinhaltung der Termine für die Bestellung, den Vertragsabschluß und die Spezifikation sowie
6. weitere Rechte und Pflichten bei der rationalen Organisation der Lieferbeziehungen.

§ 12

Sanktionen

Im Falle der Nichterfüllung des grobspezifizierten Jahresvertrages ist Vertragsstrafe gemäß § 104 des Vertragsgesetzes zu zahlen. Für die Rechtsfolgen von Verletzungen der spezifizierten Lieferpflichten gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 13

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt für handelsübliche Erzeugnisse am 1. Februar 1984, für zeichnungsgebundene Teile am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie gilt für alle Bestellungen, die nach den genannten Zeitpunkten für die entsprechenden Erzeugnisse abgegeben werden.

(2) Am 1. Februar 1984 tritt die Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1982 zum Vertragsgesetz — Fristen zum Abschluß von Leistungsverträgen — (GBl. I Nr. 29 S. 531) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Kroiłowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den Einsatz von Lkw-Radialreifen
und runderneuerten Lkw-Reifen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 29. Dezember 1983

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Radialreifen und runderneuerten Reifen für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Straßenzugmaschinen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Einsatz von

- Radialreifen und
- runderneuerten Radial- und Diagonaleifen

für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger — ELN-Nr. 146 21 50 0 und ELN-Nr. 146 23 50 0 (im folgenden Lkw-Radialreifen und runderneuerte Lkw-Radial- und Diagonaleifen genannt) — für den Ersatzbedarf.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Lkw-Radialreifen und runderneuerten Lkw-Radial- und Diagonaleifen und deren übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 2

(1) Lkw-Radialreifen sind fahrzeugbedingt einzusetzen an

- Fahrzeugtypen, die durch ihre Achslasten entsprechend der fahrzeugbezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für eine oder alle Achspositionen Reifen mit hoher PR-Zahl¹ erfordern und wofür keine Diagonaleifen gleicher PR-Zahl zur Verfügung stehen,
- Lkw-IFA-Robur LD 3002, Reifengröße 7.50 R 16/12 PR an beiden Achspositionen,
- Autodrehkrane ADK 125, sofern der Einsatz von Radialreifen in der ABE festgelegt ist, Reifengröße 12.00 R 20/18 PR.

(2) Der Einsatz von Lkw-Radialreifen an anderen Fahrzeugen bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4.

(3) Lkw-Radialreifen sind vorzugsweise für folgende Einsatzgebiete der Fahrzeuge zu verwenden:

- im grenzüberschreitenden Verkehr,
- im Inland-Langstreckenverkehr,
- beim Transport gefährlicher Güter, insbesondere für Tanklastzüge.

§ 3

(1) Runderneuerte Lkw-Radial- und Diagonaleifen sind wie Neureifen einzusetzen, sofern sie nicht durch äußere Kennzeichnung einem begrenzten Einsatz durch Begrenzung der Höchstfahrgeschwindigkeit und/oder Nichteinsatzbarkeit an gelenkten Achsen von Triebfahrzeugen unterliegen.

(2) Runderneuerte Lkw-Radial- und Diagonaleifen mit Begrenzung der Höchstfahrgeschwindigkeit sind an Trieb- und Anhängerfahrzeugen, die nach der ABE geschwindigkeitsbegrenzt sind oder deren Fahrgeschwindigkeit einsatzbedingt begrenzt ist, einzusetzen.

(3) Für spezielle Einsatzbedingungen mit hohem Reifenverschleiß sind runderneuerte Lkw-Diagonaleifen zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge der Müllabfuhr, der Metallaufbereitung, der Baustoffaufbereitung und

¹ PR (Ply-Rating)-relative Lagenkennziffer als Basis für Karkassenfestigkeit und Tragfähigkeit (TGL 5952, Fahrzeugluftbereifung, Begriffe)

Geräte der Landwirtschaft sowie Fahrzeuge für Baustelleneinrichtungen.

§ 4

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Bedarfsträger in zweifacher Ausfertigung mit einer technisch-ökonomischen Begründung über das ihm übergeordnete Organ an das bilanzbeauftragte Organ, VEB Reifenkombinat Fürstenwalde, zu stellen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge unmittelbar an das bilanzbeauftragte Organ. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich zu befristen.

§ 5

Das bilanzbeauftragte Organ hat die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 29. Dezember 1983

Der Minister für Chemische Industrie

L. V. Quaa
Staatssekretär

Anordnung

über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen

vom 27. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung

(1) Flüssiggasanlagen¹ mit einem Anschlußwert über 4 kg/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird; Flüssiggasanlagen, bei denen das Flüssiggas aus der Flüssigphase entnommen wird; Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

(2) Flüssiggasanlagen mit einem Anschlußwert bis 4 kg/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird, mit Ausnahme von Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen, unterliegen keiner Überwachung durch das Amt. Ihre Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision darf jedoch nur durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) erfolgen, denen dafür vom Amt die Berechtigung erteilt wurde.

(3) Ausgenommen von den Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

- Anlagen, die der Herstellung und chemischen Weiterverarbeitung von Flüssiggas dienen,
- Lager und Umfüllstellen für Flüssiggas,

¹ Gemäß TGL 30345/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brand-schutz; Flüssiggasanlagen; Begriffe, Klassifikation —

- Anlagen in Fahrzeugen² und Geräten, bei denen das Flüssiggas ausschließlich als Antriebsgas bestimmt ist,
- Flüssiggasanlagen auf Schiffen, die der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation unterliegen.

§ 2

Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Betrieben haben beim Amt für

- a) überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen die
1. Zustimmung zum Projekt,
 2. Zulassung³ des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung außer für Tätigkeiten nach Anlage 1,
 3. Zustimmung zur Errichtung,
 4. Zustimmung zur Inbetriebnahme,
 5. Zustimmung zum Import
- zu beantragen;

sowie für

- b) Flüssiggasverdampfer die
1. Zustimmung zur Herstellung bzw. Typzulassung,
 2. Zustimmung zum Import
- zu beantragen.⁴

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Flüssiggasanlagen dürfen nur von Betrieben, die für die Errichtung und/oder Instandsetzung zugelassen sind, durchgeführt werden. Das gilt nicht für Flüssiggasanlagen gemäß den Ziffern 1 und 5 der Anlage 1.

§ 3

Berechtigung

(1) Die Leiter von Betrieben, die Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 2 errichten, instandsetzen und/oder revidieren, haben beim Amt dafür eine Berechtigung zu beantragen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten gemäß Anlage 1. Für die Erteilung der Berechtigung ist die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen gemäß Anlage 2 Bedingung.

(2) Eine Berechtigung ist nicht erforderlich für Betriebe, die für die Errichtung und/oder Instandsetzung überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen zugelassen sind.

(3) Die Berechtigung kann vom Amt entzogen werden, wenn die Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision nicht fachgerecht durchgeführt wurde oder entsprechende Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brand-schutzes verletzt wurden.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Vom Amt bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Berechtigungen zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 1 gelten als Zulassung des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung gemäß § 2.

(2) Überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen sind dem Amt, sofern eine Meldung noch nicht erfolgte, bis 30. Juni 1984 zu melden.

(3) Vom Amt bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Berechtigungen zur Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen gemäß § 1 Abs. 2 behalten ihre Gültigkeit als Berechtigung gemäß § 3.

² Für die Erteilung von Genehmigungen zum Einbau sowie zur Zulassung von Flüssiggasanlagen in zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gilt zur Zeit die Anordnung vom 14. Februar 1979 über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 9 S. 59).

³ Voraussetzungen für Zulassung siehe Anlage 2.

⁴ Die Bestimmung enthält alle für überwachungspflichtige Flüssiggasanlagen gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 39 S. 556) zutreffenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen. Meldepflichten regeln sich nach den §§ 8 und 13 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1983

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Kuntsche**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Eine Zulassung oder Berechtigung vom Amt ist nicht erforderlich für:

1. die Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen, bei denen die Verbrauchsbehälter mit ortsveränderlichen Gasanwendungsanlagen — außer Haushaltgasgeräte nach TGL 28043 und Flüssiggasanlagen in Schienenfahrzeugen der Deutschen Reichsbahn — unmittelbar durch Schlauchleitungen verbunden sind, z. B. Anlagen mit Campinggasgeräten nach TGL 32734;
2. das Auswechselln von Kocherbrennern, einschließlich Brenndeckeln und Zwischenringen, wenn damit keine Einstellarbeiten verbunden sind;
3. das Ein- und Ausbauen von nicht gasführenden Bauteilen von Flüssiggasanlagen;
4. die Instandsetzung und/oder Revision von Gasanwendungsanlagen und ausgebauten Baugruppen, wie z. B. Druckreglern, Armaturen;
5. Instandsetzungsarbeiten und/oder Revisionen an betriebseigenen Flüssiggasanlagen, wenn die Instandsetzungsarbeiten durch Werk tätige, welche die personellen Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllen und vom Leiter des Betriebes hierfür eingesetzt wurden, ausgeführt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Personelle und technische Voraussetzungen
für die Erteilung einer Zulassung bzw. Berechtigung
zur Errichtung, Instandsetzung
und/oder Revision von Flüssiggasanlagen**

1. Personelle Voraussetzungen
 - 1.1. Erfolgreicher Abschluß eines Lehrganges nach dem „Programm¹ für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen“.
 - 1.2. Leiter oder leitender Mitarbeiter
Mindestqualifikation: Meister auf dem Gebiet der Metallverarbeitung.
 - 1.3. Werk tätige ohne Leitungsfunktion, die Flüssiggasanlagen errichten, instandsetzen und/oder revidieren
Mindestqualifikation: Facharbeiter der Fachrichtungen Installationstechnik (Gas oder Wasser), Gasversorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung oder artverwandter Berufe (z. B. Schlosser, Klempner).
2. Technische Voraussetzungen
Besitz der für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision von Flüssiggasanlagen erforderlichen Arbeitsmittel sowie der Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen bei der Errichtung, Instandsetzung und/oder Revision kontrolliert werden kann.

¹ Herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung; Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt, 5018 Erfurt, Postschließfach 596.

Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

vom 27. Dezember 1983

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 5. September 1979 zur Arbeitsschutzanordnung 873 (GBl. I Nr. 31 S. 298) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1981 zur Arbeitsschutzanordnung 873 (GBl. I Nr. 15 S. 219) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1983

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Kuntsche**

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30345/01-03 — GAB; Flüssiggasanlagen — sowie für Schweißen und Schneiden die TGL 30270/01-03 und die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBl. I Nr. 2 S. 12).

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

vom 15. Dezember 1983

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 12. August 1968 — Polygrafische Industrie — (Sonderdruck Nr. 594 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 261/2 vom 1. Juli 1970 — Polygrafische Industrie — (GBl. II Nr. 61 S. 454) werden aufgehoben.¹

- ¹ Dafür gelten die Standards
- TGL 30390/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen
 - TGL 30390/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Ausrüstungen zur Druckformenherstellung und Reprotechnik
 - TGL 30390/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Kartonagenmaschinen
 - TGL 30390/04 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Druckmaschinen
 - TGL 30390/05 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Schneidemaschinen
 - TGL 30390/06 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Buchbindereimaschinen
 - TGL 30390/07 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Sicherheitstechnische Forderungen für Hilfsausrüstungen
 - TGL 30390/08 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
 - TGL 30386/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Sicherheitstechnische Forderungen
 - TGL 30386/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zellstoff- und Papierherstellung; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten
 - TGL 30387 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Erzeugnissen aus Papier, Karton und Pappe sowie aus Folien für Verpackungszwecke; Allgemeine Forderungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1983

Der Minister für Leichtindustrie
Buschmann

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 27. Dezember 1983**

§ 1

Die Anordnung vom 25. September 1988 über die Errichtung des Instituts für Fleischwirtschaft (GBl. II Nr. 22 S. 250) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Volksbildung
vom 1. November 1983**

§ 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1965 über die Ausbildung von Jugendfürsorgern (GBl. II Nr. 25 S. 191) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1983

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

**Anordnung Nr. 2¹
über die Anwendung
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen
— Bauzeitnormative —
vom 13. Januar 1984**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitio-

nen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 854) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwand — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“² veröffentlichten Vorschriften mit Wirkung vom 1. November 1983 für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog- kurzbezeichnung	Ordnungs- nummer	Bearbeitungsstand	Anpas- sungs- faktor
1	2	3	4	5
Berechnungsverfahren	Z 8082 KZH	957 Blatt 01		
		1. Ergänzung	Oktober 1982	1,00
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951 Blatt 02	Oktober 1983	1,00
		952 Blatt 01	Dezember 1982	1,00
Wohnungs- und Gesellschaftsbau	Z 8084 KZH	953 Blatt 02	Juni 1983	1,00
		955 Blatt 06	August 1983	1,00
Straßen- und Ingenieurtiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 06	Februar 1982	0,90
		955 Blatt 09	März 1983	1,00
		955 Blatt 10	Dezember 1982	1,00
		955 Blatt 16	September 1982	1,00

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 7. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 41 S. 854)

² Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 77, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Sofort lieferbar!

Verzeichnis der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen

einschließlich der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

Stand:
1. Oktober 1983
(48 Seiten,
Broschur 1,- M)

Die neue Ausgabe des seit Jahren erscheinenden, bewährten Verzeichnisses entspricht dem bei Redaktionsschluß geltenden Recht. Sie ist insbesondere für Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter, Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Lehrkräfte, Sicherheits- und Brandschutzinspektoren, für Funktionäre und Mitarbeiter staatlicher und gewerkschaftlicher Organe ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, um die eigene Rechtsvorschriftensammlung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- sämtliche ASAO, ABAO und BSAO mit Angaben zu den Fundstellen im Gesetzblatt der DDR
- alle Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit Angaben zum Verbindlichkeitstermin
- aufgehobene ASAO und ABAO und die sie ersetzenden Rechtsvorschriften

Ein Sachwortverzeichnis vervollständigt die Ausgabe.

Bestellungen richten Sie bitte an den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, PSF 696. Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (nur bei Selbstabholung) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie Lehrbuch

3., bearbeitete Auflage

Hrsg.: Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

672 Seiten · Leinen · 31,- M

Bestellangaben: 771 418 2 / Rechtstheorie

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Wichtiger Hinweis zum Gemeindeverzeichnis der DDR

Das Verzeichnis der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik wird ab I. Quartal 1984 in einer um einen Teil C — Alphabetisches Verzeichnis der Ortsteile — ergänzten Form, mit einem Gesamtumfang (Teile A, B und C) von ca. 496 Seiten, bei einem EVP von ca. 18,80 M herausgegeben.

Zur Vervollständigung erhalten alle bisherigen Besteller des Verzeichnisses der Gemeinden mit den Teilen A und B, veröffentlicht im Gesetzblatt Teil I, Nr. 12/83, ohne erneute Bestellung den Teil C zu einem EVP von ca. 3,60 M nachgeliefert. Dieser Teil C unterliegt nicht dem jährlichen Veränderungsdienst.

Die am Teil C nicht interessierten bisherigen Besteller werden gebeten, darüber den Verlag bis zum 31. 1. 1984 bei gleichzeitiger Angabe Ihrer Kundennummer, zu informieren.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wieder lieferbar!

Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten ·
EVP: 10,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Beziehers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

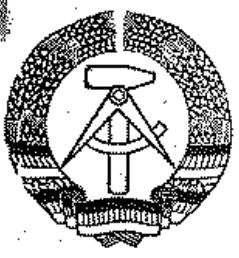
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neumärkische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644

Zw1



GESETZBLATT



14. Feb. 1984

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 10. Februar 1984	Teil I Nr. 3
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 84	Verordnung über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens	17
12. 1. 84	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	20
12. 1. 84	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	21
6. 1. 84	Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten - Spanplattenversorgungsanordnung	22
15. 12. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	24
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		24

**Verordnung
über die Aufgaben, die Leitung und Organisation
des Apothekenwesens
vom 12. Januar 1984**

Die weitere Entwicklung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik stellt hohe Anforderungen an die bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen durch die beteiligten staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen. Dem Apothekenwesen kommt für die Planung, Realisierung und Kontrolle der Versorgung sowie für den wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz der Arzneimittel und anderer für das Gesundheitswesen spezifischer Erzeugnisse eine hohe Verantwortung zu. Zur Verbesserung der Versorgung der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen durch das Apothekenwesen, zur weiteren Leistungsentwicklung und zur wirksamen Leitung und Planung des Apothekenwesens sowie zur Förderung schöpferischer Initiativen der Mitarbeiter des Apothekenwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens.
- (2) Sie gilt für Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens zur
 - Leitung und Organisation des Versorgungsprozesses im Apothekenwesen,
 - Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln,
 - Versorgung mit den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

(3) Für Einrichtungen des Apothekenwesens, die nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Gesundheitswesen gehören (einschließlich tierärztlicher Apotheken), treffen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe nach den Grundsätzen dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erforderliche Regelungen.

(4) Die zum Betrieb einer privaten Apotheke erteilte staatliche Erlaubnis bleibt gültig.

(5) Für die Apotheken im Medizinischen Dienst der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten die dazu erlassenen Vorschriften.

Aufgaben des Apothekenwesens

§ 2

(1) Die Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens versorgen die Bürger, die Einrichtungen für die medizinische und soziale Betreuung (nachstehend Gesundheitseinrichtungen genannt) sowie andere staatliche, gesellschaftliche und private Bedarfsträger mit Arzneimitteln, Verbandstoffen, Desinfektionsmitteln und anderen den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

(2) Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens werden öffentlich oder nicht öffentlich (Apotheken in Krankenhäusern und tierärztliche Apotheken) betrieben.

(3) Öffentliche Apotheken müssen gut sichtbar die Bezeichnung „Apotheke“ tragen. Öffentliche Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens sind verpflichtet, im Rahmen der Öffnungszeiten bzw. des Bereitschaftsdienstes die Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen zu versorgen.

(4) In den Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens sind für Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse die Bestandhaltung und die dafür

erforderlichen Bedingungen so zu gewährleisten, daß die Versorgung gesichert und die Qualität der Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird. Die Höhe der Bestände richtet sich nach Normativen und hat den Ausgleich von Bedarfsschwankungen zu sichern.

(5) Die Leiter der Apotheken und die anderen leitenden Mitarbeiter des Apothekenwesens arbeiten mit den Ärzten im Versorgungsbereich der Apotheken eng zusammen. Sie informieren die Ärzte insbesondere über Sortiment und Gebrauchseigenschaften der Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse.

(6) Die Leiter der Apotheken und die anderen leitenden Mitarbeiter des Apothekenwesens sowie Apotheker und Pharmazieingenieure unterstützen die Ärzte und Schwestern im Versorgungsbereich der Apotheken bei der ordnungsgemäßen Bestandhaltung der Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse in den Gesundheitseinrichtungen. Sie beraten die Bürger zur richtigen Anwendung und Aufbewahrung der abgegebenen Arzneimittel und der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse und tragen zur Gesundheitserziehung der Bevölkerung bei.

(7) Krankenbehandlung ist den Leitern und den Mitarbeitern der Apotheken nicht erlaubt. In Notfällen ist Erste Hilfe zu leisten.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung der Versorgungsaufgabe der Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens sichert das Apothekenwesen

- die Bedarfsermittlung und Planung für Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse,
- die Herstellung von nicht industriell produzierbaren Arzneimitteln und Labordiagnostika,
- die Qualität für im Apothekenwesen hergestellte und die Erhaltung der Qualität für industriell produzierte Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse.

(2) Das Apothekenwesen wirkt beim wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz der verfügbaren Arzneimittel, der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse und anderer für das Gesundheitswesen spezifischer Erzeugnisse mit.

(3) Das Apothekenwesen wirkt bei der Überwachung des Arzneimittelverkehrs in vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Betrieben und Einrichtungen außerhalb des Apothekenwesens mit.

(4) Das Apothekenwesen führt die Bestandhaltung spezieller materieller Reserven durch.

(5) Das Apothekenwesen koordiniert für die Gesundheitseinrichtungen die Bedarfsermittlung und Planung bei festgelegten, für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen sowie bei ausgewählten unspezifischen Erzeugnissen.

Leitung und Organisation des Apothekenwesens

§ 4

(1) Apotheken werden grundsätzlich von einem erfahrenen Apotheker mit Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit geleitet, der Fachapotheker für Arzneimittelversorgung ist.

(2) Apotheken können im Ausnahmefall von einem anderen in der Leitungstätigkeit erfahrenen Apotheker oder einem Pharmazieingenieur mit langjähriger Praxis und Erfahrung in der Leitungstätigkeit geleitet werden. Dafür ist die Zustimmung des Kreisarztes und des Bezirksapothekers erforderlich.

§ 5

(1) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung sowie zur Gewährleistung des effektiven Einsatzes der Mitarbeiter sowie der materiellen und finanziellen Fonds werden die Apotheken und die anderen Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens einheitlich geleitet. Sie sind dazu im Pharmazeutischen Zentrum des Kreises zusammengeschlossen. Der

Zusammenschluß der Apotheken und anderen Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens mehrerer Kreise zu einem überkreislichen Pharmazeutischen Zentrum bedarf des Beschlusses der zuständigen Räte der Kreise und der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(2) Das Pharmazeutische Zentrum ist eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Es ist juristische Person und untersteht dem Rat des Kreises. Das Pharmazeutische Zentrum wird vom Kreisarzt angeleitet und kontrolliert. Ein überkreisliches Pharmazeutisches Zentrum untersteht dem Rat des Kreises, in dessen Territorium sich sein Sitz befindet.

(3) Das Pharmazeutische Zentrum wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor des Pharmazeutischen Zentrums ist ein erfahrener Fachapotheker mit langjähriger Praxis und Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit. Er wird auf Vorschlag des Kreisarztes mit Zustimmung des Bezirksarztes vom Rat des Kreises berufen. Der Direktor des Pharmazeutischen Zentrums ist gleichzeitig Kreisapotheker. In Kreisen, die nicht Sitz eines Pharmazeutischen Zentrums sind, wird der Kreisapotheker vom Direktor des betreffenden Pharmazeutischen Zentrums vorgeschlagen und mit Zustimmung des Bezirksarztes vom Rat des Kreises berufen.

(4) Die Begründung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses für den Leiter der Apotheke gemäß § 4 wird vom Direktor des Pharmazeutischen Zentrums mit Zustimmung des Kreisarztes vorgenommen.

§ 6

(1) Zur Sicherung der materiell-medizinischen Versorgung und der einheitlichen Entwicklung des Apothekenwesens im Bezirk wird das Pharmazeutische Zentrum von der Bezirksapothekeninspektion als der bezirklichen Leiteinrichtung des Apothekenwesens zusätzlich fachlich angeleitet und kontrolliert. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion kann den Direktoren der Pharmazeutischen Zentren Weisungen erteilen.

(2) Die Bezirksapothekeninspektion ist eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Sie ist juristische Person und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Die Bezirksapothekeninspektion wird vom Kreisarzt angeleitet und kontrolliert. Zur fachlichen Anleitung und Kontrolle der Pharmazeutischen Zentren sichert die Bezirksapothekeninspektion insbesondere

- eine koordinierte, einheitliche Organisation der Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen spezifischen Erzeugnissen im Bezirk,
- den koordinierten Einsatz der Mitarbeiter sowie der materiellen und finanziellen Fonds des Apothekenwesens unter Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung der Kapazitäten des Apothekenwesens sowie der Schaffung zweckmäßiger Kooperationsbeziehungen zwischen den Pharmazeutischen Zentren, vor allem auf den Gebieten der Arzneimittelherstellung, Qualitätssicherung, Versorgung mit speziellen Sortimenten sowie der Aus- und Weiterbildung,
- eine im Bezirk abgestimmte Arzneimittelinformation im Apothekenwesen und gegenüber den Ärzten,
- die Organisation der Planung und Planabrechnung für das Apothekenwesen,
- die Zusammenarbeit mit Apotheken, die nicht zum staatlichen örtlich geleiteten Apothekenwesen gehören.

(3) Die Bezirksapothekeninspektion wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion ist ein erfahrener Fachapotheker mit langjähriger Praxis und Fähigkeiten in der Leitungstätigkeit sowie zusätzlichen Kenntnissen auf den Gebieten der Planung, Organisation und Ökonomie der materiell-medizinischen Versorgung. Er wird auf Vorschlag des Kreisarztes mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes berufen. Der Direktor der Bezirksapothekeninspektion ist gleichzeitig Bezirksapotheker.

(4) Bestandteil der Bezirksapothekeninspektion ist die Bezirksdepotapotheke, die spezielle Aufgaben zur Versorgung mit ausgewählten Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen wahrnimmt.

§ 7

Anforderungen an die Mitarbeiter des Apothekenwesens

(1) Die Versorgung der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen mit Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen stellt hohe Anforderungen an die politische und fachliche Qualifikation der Leiter und Mitarbeiter im Apothekenwesen. Deren Tätigkeit ist darauf zu richten, die Qualität und Effektivität der Versorgung der Bürger ständig zu erhöhen, die Bürger sachkundig zu beraten, die Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsbereichen des Gesundheitswesens ständig zu vertiefen und einen wirksamen Beitrag zum wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz von Arzneimitteln zu leisten.

(2) Die Leiter im Apothekenwesen erfüllen ihre Aufgaben mit dem Ziel, ein hohes Niveau der Arzneimittelversorgung zu sichern sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen im Apothekenwesen planmäßig zu verbessern. Insbesondere kommt es darauf an,

- zur Erarbeitung der Pläne die Plandiskussion auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Aufgaben zu führen,
- den von der Gewerkschaft geführten und organisierten sozialistischen Wettbewerb zu unterstützen und zu nutzen sowie die Tätigkeit der Arbeitskollektive der Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens mit dem Ziel einer hohen Gesamtleistung zu koordinieren,
- die Prinzipien sozialistischer Kaderpolitik zu verwirklichen,
- Maßnahmen zur politischen sowie fachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter durchzuführen und zu gewährleisten, daß sie mit den neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet vertraut gemacht werden.

(3) Die Mitarbeiter des Apothekenwesens unternehmen alle Anstrengungen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Versorgung mit Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

§ 8

Planung des Apothekenwesens

(1) Der Plan für das Apothekenwesen ist Bestandteil des Planes für das Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Der Plan für das Apothekenwesen des Bezirkes bzw. des Pharmazeutischen Zentrums wird in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens im Bezirk bzw. Kreis erarbeitet. Überkreisliche Pharmazeutische Zentren erarbeiten für jeden Kreis in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kreisarzt einen Plananteil. Er beinhaltet insbesondere

- die Aufgaben des Pharmazeutischen Zentrums zur materiell-medizinischen Versorgung im Kreis (Versorgungsleistungen, Versorgungsschwerpunkte, Herstellungsleistungen),
- Festlegungen zur Organisation der materiell-medizinischen Versorgung im Kreis (Öffnungszeiten, Bereitschaftsdienst, Zusammenwirken mit den Ärzten und Gesundheitseinrichtungen),
- Festlegungen zur Entwicklung des Apothekenwesens im Kreis (Arbeitskräfteentwicklung, Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Investitions-, Werterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen).

§ 9

Finanzierung des Apothekenwesens

(1) Das Pharmazeutische Zentrum ist Haushaltsorganisation und durch Zu- und Abführungen nach dem Nettoprinzip

mit dem Haushalt des Rates des Kreises verbunden. Ein überkreisliches Pharmazeutisches Zentrum ist mit dem Haushalt des Rates des Kreises verbunden, in dessen Territorium sich sein Sitz befindet.

(2) Die Bezirksapothekeninspektion ist Haushaltsorganisation und durch Zu- und Abführungen nach dem Nettoprinzip mit dem Haushalt des Rates des Bezirkes verbunden.

§ 10

Kontrolltätigkeit

(1) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen sowie zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften insbesondere auf den Gebieten des Arzneimittel- und Apothekenwesens sind Anleitung und Kontrolle der Arbeit im Apothekenwesen kontinuierlich durchzuführen.

(2) Die Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens unterliegen regelmäßigen Komplexinspektionen des Ministeriums für Gesundheitswesen und Inspektionen bzw. Revisionen der Bezirksapothekeninspektion.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die bestehenden Bezirksdirektionen des Apothekenwesens und die direkte Unterstellung der Pharmazeutischen Zentren unter die Bezirksdirektion des Apothekenwesens einschließlich der damit verbundenen Haushaltsbeziehungen werden nicht verändert. Die Bildung weiterer Bezirksdirektionen des Apothekenwesens bedarf des Beschlusses des Rates des Bezirkes und der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 12

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 231),
- Ziffer 21 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- Ziffer 12 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- Zweite Verordnung vom 15. Juni 1961 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. II Nr. 40 S. 255),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (Apothekenordnung) — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 379),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zur Apothekenordnung (GBl. I 1959 Nr. 3 S. 15),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1961 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (GBl. II Nr. 40 S. 255),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1962 zur Apothekenordnung — Revisionsordnung für Apotheken — (GBl. II Nr. 57 S. 497),
- Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte (GBl. I 1955 Nr. 2 S. 5),

- Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1955 zur Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte (GBl. I Nr. 6 S. 25).

Berlin, den 12. Januar 1984.

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Verordnung
über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus
dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse
vom 12. Januar 1984**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher bzw. tierischer Erzeugnisse durch

- Gewerbetreibende (nachfolgend hauptberufliche Produzenten genannt) und
- Bürger (nachfolgend nebenberufliche Produzenten genannt).

(2) Nebenberufliche Produzenten im Sinne dieser Verordnung sind Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Rentner oder als Hausfrauen pflanzliche bzw. tierische Erzeugnisse produzieren. Bei der nebenberuflichen Produktion dürfen keine Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Hauptberufliche Produzenten

§ 2

Besteuerung der Umsätze

(1) Die Umsätze der hauptberuflichen Produzenten aus dem Verkauf von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3 %.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 3

Besteuerung des Gewinns

(1) Der Gewinn wird nach dem Einkommensteuertarif K¹⁾ besteuert.

(2) Die Ermittlung des Gewinns ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

(3) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht wird abweichend vom Abs. 1 nach der Gewinnsteuer-Jahrestabelle gemäß Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) festgesetzt.

§ 4

Steuerermäßigungen

(1) Für den Verkauf von Gemüse, Obst, Gemüse- und Tabakjungpflanzen wird die Einkommensteuer je 1 000 M Um-

¹⁾ Anlage zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes)

satz um 100 M ermäßigt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer beträgt höchstens 10 000 M pro Jahr.

(2) Wird bei Anwendung der ab 1. Januar 1984 gültigen Agrarpreise und der Zahlung der Industriepreise das bisherige Nettoeinkommen nicht erreicht, erfolgt die Zahlung eines Gewinnausgleichs bis zur Höhe des Nettoeinkommens 1983. Voraussetzung ist, daß mengenmäßig mindestens die Produktion des Jahres 1983 erreicht wird.

(3) Der Gewinnausgleich ist steuerfrei.

(4) Die Räte der Kreise haben die Zahlung des Gewinnausgleichs individuell so festzulegen, daß eine hohe bedarfsgerechte Produktion von Gemüse, Obst, Gemüse- und Tabakjungpflanzen sowie von Edelpelztierfellen gewährleistet wird. Dabei ist entsprechend den Bedingungen im Territorium die Zahlung des Gewinnausgleichs an die Produktion ausgewählter Hauptkulturen und an Versorgungszeiträume zu binden.

(5) Die Räte der Kreise können die Höhe des Gewinnausgleichs verändern, wenn wesentliche Änderungen im Produktionsortiment oder bei eingesetzten Materialien und Kosten eintreten.

(6) Die individuelle Festlegung des Gewinnausgleichs gemäß Abs. 4 und die Veränderung des Gewinnausgleichs gemäß Abs. 5 haben nach den vom Minister der Finanzen getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

Nebenberufliche Produzenten

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Umsätze und Gewinne nebenberuflicher Produzenten aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion sind steuerfrei, wenn sie erzielt werden von

- a) Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Arbeitern und Angestellten der Landwirtschaft im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft,
- b) Kleingärtnern, Siedlern und Kleintierzüchtern aus der Nutzung der Kleingarten- und Siedlerfläche und aus der Kleintierzucht (außer Edelpelztierzüchter und Hundezüchter).

(2) Edelpelztierzüchter und Hundezüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht

- a) bis zu 100 abgelieferten Nerzfellen oder
- b) bis zu 250 abgelieferten Nutria-fellen oder
- c) wenn nicht mehr als 5 weibliche Zuchttiere bei anderen Edelpelztierarten gehalten werden oder
- d) wenn nicht mehr als 2 Hunde gehalten werden,

steuerfrei.

(3) Einnahmen nebenberuflicher Imker sind steuerfrei.

(4) Andere nebenberufliche Produzenten, die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane erzielen, sind steuerfrei, wenn die Umsätze 7 000 M jährlich nicht übersteigen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf gesammelter Heilpflanzen, Gewürzpflanzen und Wildfrüchte unterliegen nicht der Besteuerung.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen, die in der Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69) geregelt sind.

§ 6

Umsatz- und Einkommensteuer

(1) Nebenberufliche Produzenten, die nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für ihre Umsätze und Gewinne gemäß § 5 erfüllen, unterliegen mit ihren Umsätzen der Umsatzsteuer gemäß § 2 Abs. 1. Der Eigenverbrauch ist nicht einzubeziehen. Bei nebenberuflichen Einnahmen aus der Tierproduktion ist der 7 000 M übersteigende Betrag umsatz-

steuerpflichtig. Der sich aus dem steuerpflichtigen Umsatz ergebende Gewinn unterliegt der Einkommensteuer gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns aus Verkäufen von Erzeugnissen der Tierproduktion wird für den 7 000 M übersteigenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von 50 % des Umsatzes anerkannt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind die Gesamtkosten nachzuweisen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für die Besteuerung des Gewinns das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Besteuerung nach dieser Verordnung ist erstmalig für das Kalenderjahr 1984 vorzunehmen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 18. Dezember 1972 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion privater Produzenten (GBL II Nr. 74 S. 855);
- b) Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBL II Nr. 49 S. 321);
- c) Anordnung vom 18. März 1964 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter (GBL II Nr. 29 S. 237);
- d) Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1966 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter (GBL II Nr. 57 S. 356);
- e) §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 3. Januar 1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I Nr. 5 S. 82);
- f) Anordnung Nr. 2 vom 9. September 1983 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBL I Nr. 28 S. 269).

(3) § 13 Absätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) und das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Höfner

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse

vom 12. Januar 1984

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBL I Nr. 3 S. 20) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung rechnen auch die vom Rat des Kreises gezahlten produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen, die entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu Preisen nach dem Preisstand 1983 erfolgen.

(2) Vom steuerpflichtigen Umsatz ist der zu zahlende Rückführungsbetrag vor Berechnung der Umsatzsteuer abzusetzen.

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei der Gewinnermittlung ist vom steuerpflichtigen Umsatz zuzüglich des Umsatzes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung und von den produktgebundenen Preisstützungen auszugehen.

(2) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht ist für jede über die Steuerklasse I hinausgehende Steuerklasse um 120 M zu vermindern. Die Steuerermäßigung je Steuerklasse darf beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten 120 M jährlich nicht überschreiten.

(3) Bei der Ermittlung des Steuersatzes für die anderen Einkünfte der Edelpelztierzüchter ist der Gewinn aus der Edelpelztierzucht in die Gesamteinkünfte einzubeziehen. Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte ist nach der Anlage 3 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBL II Nr. 32 S. 183) festzusetzen.

Zu § 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Gewinnausgleich wird als Differenz zwischen dem 1984 erzielten Nettoeinkommen und dem Nettoeinkommen des Jahres 1983 ermittelt. Er bleibt 1985 und für die folgenden Jahre in gleicher Höhe bestehen, sofern keine Änderung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung erfolgt. Nettoeinkommen ist der Gewinn aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer und der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung.

(2) Der Gewinnausgleich ist von der zu zahlenden Einkommensteuer und Umsatzsteuer abzusetzen. Er kann anteilig im jeweiligen Kalenderjahr bei der Festlegung von Steuerabschlagzahlungen berücksichtigt werden.

(3) Die Bedingungen für die Gewährung des Gewinnausgleichs gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind den privaten Produzenten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises bekanntzugeben.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

(1) Über das Vorliegen der Bedingungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung entscheidet im Zweifelsfall der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abstimmung mit der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. dem Kreisvorstand des

Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen.

(2) Zur Steuerbefreiung gemäß §§ Abs. 2 der Verordnung ist der Nachweis über die Ablieferung der Nerz- und Nutriafelle an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion, Leipzig, zu erbringen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Für die Festsetzung der Einkommensteuer auf den Gewinn gelten für Arbeiter und Angestellte die Bestimmungen über die Besteuerung steuerlich nicht begünstigter Einkünfte.¹

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Minister der Finanzen
Höfner

¹ Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413, abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981)

Anordnung zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten — Spanplattenversorgungsanordnung — vom 6. Januar 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten.

(2) Spanplatten im Sinne dieser Anordnung sind:

- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte (Sign-Nr. 954 53 000)
- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte, nicht Möbelqualität (Sign-Nr. 954 53 100)
- Spanplatten, Möbelqualität, oberflächenveredelt (Sign-Nr. 954 53 311)
- Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte, Möbelqualität, nicht oberflächenveredelt (Sign-Nr. 954 53 312).

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie das bilanzbeauftragte bzw. bilanzierende Organ VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig, die Hersteller und den VEB Kombinat Holzhandel als Produktionsmittelhandel.

(4) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben die Hersteller von Spanplatten und die Bedarfsträger solche

Bedingungen für ihre Kooperation zu schaffen, daß die materiellen Fonds mit Erzeugnissen geringer Materialintensität in Anspruch genommen und die verfügbaren Sortimente und Qualitäten zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden.

(2) Die Bedarfsträger haben die Hersteller von Spanplatten bei beabsichtigten Neuentwicklungen ihrer Erzeugnisse, Konstruktionen und Technologien entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen des Bedarfes an Spanplatten in Menge, Qualität oder Sortiment führt oder der Bedarf von Standardsortiment und -dicken der Staatlichen Einsatzbestimmung abweicht.¹

(3) Die Hersteller der Spanplatten haben die Hauptverbraucher bei beabsichtigten Neuentwicklungen von Spanplatten oder Technologien in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes entsprechend der Pflichtenheft-Verordnung einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen in der Menge des bisherigen Aufkommens nach Sortimenten führt und wesentliche neue Anforderungen an die Verarbeitungsbedingungen der Hauptverbraucher stellt. Auf Verlangen des Herstellers oder der Bedarfsträger ist ein Koordinierungsvertrag abzuschließen, in dem die Partner sich zu abgestimmten Maßnahmen und Entscheidungen im Hinblick auf die zu erwartende Bedarfsveränderung verpflichten.

(4) Die Bedarfsträger haben den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig während der Erarbeitung des Entwurfes des Jahresvolkswirtschaftsplanes über wesentliche Änderungen des mengenmäßigen Bedarfes und des Sortimentes zu informieren.

§ 3

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten erfolgt unter Leitung und Kontrolle des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das in engem Zusammenwirken mit den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig sichert.

(2) Grundlage der Versorgung mit Spanplatten sind die Rechtsvorschriften über die Materialplanung und -bilanzierung sowie die festgelegten Staatsfonds.

§ 4

Staatliche Plankennziffern

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Spanplatten der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, Ministerbilanzen sowie der vom Minister zu bestätigenden Bilanzen (C-Bilanzen) erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern Bilanzanteil und Vorratslage.

(2) Der Bilanzanteil je Quartal und Fondsträger beträgt grundsätzlich 25 % des Jahresbilanzanteiles für die Spanplatten gemäß Sign-Nr. 954 53 100 und 954 53 311. Für Möbelspanplatten gemäß Sign-Nr. 954 53 312 ergibt sich der Bilanzanteil je Quartal aus der Anzahl der Arbeitstage für jeden Fondsträger.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht, wenn das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen eine andere Quartalsaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung aus Importen erfolgt.

§ 5

Aufschlüsselung durch den Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich schlüsselt die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgaben auf seine Fondsträger

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 373).

auf und informiert darüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig.

(2) Nach dem im § 7 festgelegten Verfahrensweg für den Nachweis der Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes werden durch den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig mit den wichtigsten Fondsträgern Bedarfsabstimmungen durchgeführt und die vorläufigen Bilanzanteile protokolliert bzw. bei allen anderen Fondsträgern vorläufige Bilanzanteile festgelegt und den Fondsträgern für das Folgejahr bekanntgegeben.

(3) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger bzw. Fondsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile durch den Versorgungsbereich ist der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig innerhalb von 2 Wochen zu unterrichten.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Die Fondsträger haben die gemäß § 5 Absätze 2 und 3 erhaltenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und darüber den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile schriftlich zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile ist der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig unverzüglich zu informieren.

§ 7

Verbraucherseitige Bedarfsinformation

(1) Für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Bedarfsinformation gemäß Vordruck 1801 — Bedarfsnachweis Material und Konsumgüter — gelten die Bestimmungen der Planungsordnung, wobei rechentechnisch aufbereitete Belege verwendet werden können.

(2) Bei der Bedarfsbegründung auf der Rückseite des Vordruckes 1801 ist als Mindestzielstellung die von der Staatlichen Plankommission den Versorgungsbereichen mit den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben vorgegebene Senkung der spezifischen Kennziffer des Grundmaterialverbrauches nachzuweisen.

(3) Von den Verbrauchern ist der Nachweis vorzulegen, daß der Einsatz von Spanplatten entsprechend der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — erfolgt.

§ 8

Lieferseitige Bilanzinformation und Kontrolle der Produktion nach Sortimenten

(1) Die Hersteller von Spanplatten haben mit den lieferseitigen Bilanzinformationen — Vordruck 1711 bzw. 1731 — als Anlage einen Sortimentsplanvorschlag entsprechend der Gliederung der Sortimentsnomenklatur an den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig zu übergeben.

(2) Der Sortimentsplanvorschlag ist vom VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig zu prüfen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zu bestätigen.

(3) Die Hersteller der Spanplatten haben die Erfüllung der bestätigten Sortimentspläne als Anlage zu der gemäß dem Bilanzverzeichnis durchzuführenden Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen mit dem Formblatt S 141-01 nachzuweisen.

§ 9

Bedarfsanforderungen, Bestellungen und Einweisungen

(1) Die Bedarfsträger haben bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile Bedarfsanforderungen beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig einzureichen. Die Bedarfsanforderung hat Dicke, Abmessung und Oberflächenbeschaffenheit sowie Lieferwerk zu enthalten. Soll der Bezug über den Produktionsmittelhandel erfolgen oder wird die festgelegte Mindestmenge für den Direktbezug unterschritten, erfolgt keine Bedarfsanforderung beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig. In diesen Fällen ist eine Bestellung an den nächstgelegenen Handelsbetrieb des Produktionsmittelhandels zu richten.

(2) Die Berechtigung für den Direktbezug bei allen Spanplatten besteht ab einer Mindestmenge von einer Waggonladung je Monat mit einem Umfang von 30 m³ oder 2 000 m². Alle kleineren Mengen sind über den Produktionsmittelhandel zu beziehen.

(3) Die vom VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig erteilten Einweisungen sind Grundlage für den Abschluß von Jahresverträgen zwischen Besteller und Lieferer.

(4) Bei Bedarfsänderungen sind bis 10 Wochen vor Quartalsbeginn dem VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig die Änderungen der Bedarfsanforderungen schriftlich mitzuteilen. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig hat über eine entsprechende Änderung der Einweisung bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn zu entscheiden.

(5) Die Bestimmungen des § 9 gelten mit Ausnahme vom Abs. 2 nicht für Möbelspanplatten.

§ 10

Besonderheiten für Bedarfsanforderungen, Bestellungen und Einweisungen bei Möbelspanplatten und OPV-Platten

(1) Für Möbelspanplatten (Sign-Nr. 954 53 312) sind die Bedarfsanforderungen durch die Fondsträger quartalsweise beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig

- für das I. Quartal bis 31. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 31. Januar des Planjahres,
- für das III. Quartal bis 30. April des Planjahres,
- für das IV. Quartal bis 31. Juli des Planjahres,

spezifiziert nach Menge, Dicke, Abmessung, Oberflächenbeschaffenheit und Lieferer, untergliedert nach Direktbezug bzw. Bezug über den Produktionsmittelhandel einzureichen. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig übermittelt bis 4 Wochen vor Quartalsbeginn die Einweisungen an die Fondsträger und an die Lieferbetriebe. Die Fondsträger haben die Einweisungen auf die Bedarfsträger ihrer Bereiche aufzuschlüsseln. Die Bedarfsträger schließen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Einweisungen Wirtschaftsverträge mit den Lieferbetrieben für das folgende Quartal ab.

(2) Für OPV-Platten (Sign-Nr. 954 53 311) übergeben die Fondsträger 0932, 0933, 0941 bis 0947, 0474, 0513, 0522, 0640, 0861, 2154, 3800, 8500 — 15 ihre Bedarfsanforderungen für das Planjahr auf der Grundlage der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile spezifiziert nach Menge, Sortiment und Lieferwerk bis zum 31. Oktober des Vorjahres an den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig. Der VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig übermittelt 4 Wochen vor Beginn des Planjahres die Einweisungen an die Fondsträger und die Lieferwerke. Die Fondsträger haben die Einweisungen auf die Bedarfsträger ihrer Bereiche aufzuschlüsseln. Die Bedarfsträger schließen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Einweisungen Wirtschaftsverträge mit den Lieferbetrieben

für das folgende Planjahr ab. Bei Änderungen des Bedarfes gilt § 9 Abs. 4. Alle übrigen Bedarfsträger übergeben ihre Bedarfsanforderungen gemäß § 9 Abs. 1 an den VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig. Die Bestellung der Dekore bei OPV-Platten im Grobsortiment hat durch die Bedarfsträger bei den Lieferwerken innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben zu erfolgen.

(3) Für Sonderdicken und Spezialsortimente ist durch die Fondsträger eine Bedarfsinformation bis spätestens 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben für das folgende Planjahr beim VEB Kombinat Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen Leipzig abzugeben. Für die Bedarfsanforderungen und Einweisungen gilt § 10 Abs. 1.

(4) Die Abnehmer sind verpflichtet, anteilig zugewiesene Platten der Sorte C (Sign.-Nr. 954 53 100) aus Großanlagen, aus Importen sowie Partieware bei Platten gemäß Sign.-Nr. 954 53 311 abzunehmen.

(5) Die Abnehmer sind verpflichtet, bis zu 5% der Liefermenge maßvergütete Platten abzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals im Jahre 1984 für die Versorgung sowie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 anzuwenden.

Berlin, den 6. Januar 1984

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange**

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vom 15. Dezember 1983

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 251/1 vom 1. November 1968 — Herstellung von Verpackungsmitteln und deren Hilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Folie — (Sonderdruck Nr. 602 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister für Leichtindustrie
Buschmann**

1 Dafür gelten die Standards	
TGL 30387	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Erzeugnissen aus Papier, Karton, Pappe und Verpackungsfolie; Allgemeine Festlegungen
TGL 30390/01	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Polygrafische Maschinen, Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen
TGL 30390/03	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitstechnische Forderungen für Kartonagenmaschinen
TGL 30390/05	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitstechnische Forderungen für Schneidmaschinen
TGL 30390/06	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitstechnische Forderungen für Buchbindereimaschinen
TGL 30390/07	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitstechnische Forderungen für Hilfsausrüstungen
TGL 30390/08	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1149

Anordnung vom 25. November 1983 über die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik — Luftfahrtaufsichtsverordnung (LFAO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

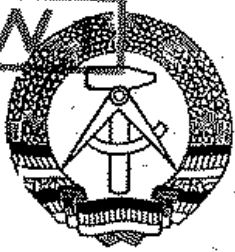
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 23. Februar 1984

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5.1.84	Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung – Personenbeförderungsverordnung (PBVO) –	25
5.1.84	Anordnung über die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung der Eisenbahn – Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) –	29
5.1.84	Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt – Personenbeförderungsanordnung (PBO) –	44

Verordnung über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung

– Personenbeförderungsverordnung (PBVO) –

vom 5. Januar 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch die Verkehrsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik, für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Verkehrsbetrieben und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(2) Diese Verordnung gilt für

- a) Staatsorgane,
- b) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt),
- c) Bürger.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung sowie die grenzüberschreitende Personenbeförderung, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Eisenbahn,
- b) die Kombinate und Betriebe des Kraftverkehrs, des Städtischen Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt,
- c) die Betriebe außerhalb des Verkehrswesens, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder einer staatlichen Genehmigung Leistungen für die Personenbeförderung erbringen.

(2) Verkehrskunden im Sinne dieser Verordnung sind Bürger sowie Staatsorgane und Betriebe, die Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen.

(3) Verkehrsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Verkehrswege und -flächen, Verkehrsstellen (Bahnhöfe, Halte- und Anlegestellen) sowie Gebäude und Anlagen, die der Verkehrsdurchführung dienen.

§ 3

Grundsätze

(1) Eine effektive und bedarfsgerechte Personenbeförderung ist ein wichtiger Faktor der stetigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die für die Leitung und Durchführung der Personenbeförderung verantwortlichen Staatsorgane und Verkehrsbetriebe haben zu sichern, daß in der Personenbeförderung der gesellschaftlich notwendige Beförderungsbedarf, insbesondere im Berufs- und Schülerverkehr, gedeckt wird. Diese Aufgabe ist auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in hoher Qualität und mit minimalem volkswirtschaftlichem Aufwand unter Berücksichtigung eines rationellen Energieeinsatzes zu realisieren.

(3) Die Aufgabenteilung zwischen der Eisenbahn, dem Kraftverkehr, dem Städtischen Nahverkehr und der Fahrgastschiffahrt, ihr Zusammenwirken sowie die Koordinierung ihrer Leistungen sind so zu entwickeln, daß das Beförderungsangebot einschließlich des Angebots kombinierter Beförderungsleistungen vervollkommen wird. Das fahrplanmäßige Beförderungsangebot ist so zu gestalten, daß es dem gesellschaftlich notwendigen Beförderungsbedarf entspricht. Verlagerungen von Beförderungsleistungen zwischen Eisenbahn und Kraftverkehr erfolgen nach vom Minister für Verkehrswesen festgelegten Grundsätzen. Diese sind im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

(4) Der Nahverkehr ist so zu organisieren, daß eine planmäßige Durchführung des Berufs- und Schülerverkehrs gesichert und den Bürgern die optimale Ausschöpfung ihres Freizeitfonds für die Naherholung und Freizeitgestaltung gewährleistet wird. Die Gestaltung bedarfsgerechter und effektiver Nahverkehrssysteme ist durch Koordinierung der Beförderungsleistungen der Verkehrsbetriebe für den Nahverkehr und ihr Zusammenwirken an den Übergangsstellen zu intensivieren.

FWS

§ 4

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist in Durchsetzung der sozialistischen Verkehrspolitik im Zusammenwirken mit anderen zuständigen zentralen Staatsorganen für die einheitliche Leitung, Planung, Organisation und Entwicklung der Personenbeförderung, damit verbundener Leistungen sowie Maßnahmen zur Betreuung der Verkehrskunden verantwortlich. Es trifft auf der Grundlage der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Verkehrsaufgaben Maßnahmen, die die qualitative und quantitative Befriedigung des gesellschaftlich notwendigen Beförderungsbedarfs, insbesondere im Berufs- und Schülerverkehr, bei gleichzeitiger Senkung des volkswirtschaftlichen Aufwands und unter Berücksichtigung der energieökonomischen Erfordernisse sichern. Es schafft Voraussetzungen, behinderten Bürgern die Teilnahme an der Personenbeförderung zu erleichtern.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist auf der Grundlage der ihm gestellten staatlichen Aufgaben für die Durchsetzung einer effektiven, energieökonomischen Aufgabenteilung zwischen der Eisenbahn, dem Kraftverkehr, dem Städtischen Nahverkehr und der Fahrgastschiffahrt und zwischen ihnen und dem Werkverkehr sowie für die Koordinierung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung verantwortlich. Es arbeitet hierbei mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen zusammen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Verantwortung für die Personenbeförderung.

(3) Der Minister für Verkehrswesen legt die Grundsätze für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Personenbeförderung sowie auf Verkehrsanlagen fest und trifft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane Maßnahmen zu ihrer konsequenten Verwirklichung.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange oder aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen zeitweilig die Personenbeförderung einschränken, sperren oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Beschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Räte

(1) Die örtlichen Räte sind in ihrem Territorium für die Durchsetzung der sozialistischen Verkehrspolitik auf dem Gebiet der Personenbeförderung verantwortlich. Sie organisieren in Durchsetzung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Rechte und Pflichten die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den zentral- und örtlich geleiteten Verkehrsbetrieben sowie zwischen ihnen und den Betrieben im Territorium. Sie nehmen Einfluß auf eine hohe Qualität und Effektivität bei der Erfüllung der Beförderungsaufgaben sowie deren energieökonomische Durchführung.

(2) Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die Durchsetzung der territorialen Rationalisierung auf dem Gebiet der Personenbeförderung. Sie wirken dabei eng mit den Kombinat- und Betrieben des zentral geleiteten Verkehrswesens, den Betrieben im Territorium sowie den Verkehrskunden zusammen.

(3) Die Räte der Bezirke sind für die Entwicklung des örtlich geleiteten Verkehrswesens in ihrem Territorium verantwortlich. Sie haben die Personenbeförderung in ihrem Territorium zu organisieren, mit den zentral geleiteten Verkehrsbetrieben zu koordinieren und gemeinsam mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs festzulegen.

(4) Die Räte der Kreise sind verantwortlich für die Koordinierung des Zusammenwirkens der Verkehrsbetriebe zur Ver-

besserung des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs sowie für die Bestätigung der Linienführung der öffentlichen und betrieblichen Beförderungsmittel in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden. Sie nehmen Einfluß auf die Fahrplangestaltung.

(5) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern im Zusammenwirken mit den Verkehrsbetrieben entsprechend dem Bedarf und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, daß im Territorium eine qualitätsgerechte Betreuung auf den Verkehrsstellen erfolgt und die Einrichtung von Unterstellmöglichkeiten gewährleistet wird.

§ 6

Aufgaben der Transportausschüsse

Die zur komplexen Durchsetzung der sozialistischen Verkehrspolitik auf dem Gebiet der Personenbeförderung erforderlichen Maßnahmen sind in den Transportausschüssen zu beraten und durch deren Vorsitzenden festzulegen. Die Lösung der Aufgaben des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs, insbesondere

- a) die Festlegung und Durchsetzung von Maßnahmen zur optimalen Gestaltung des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs unter Berücksichtigung der energieökonomischen Erfordernisse;
- b) die Entscheidung von Grundsatzfragen der energieökonomischen Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsbetrieben unter Nutzung aller Möglichkeiten der kombinierten Beförderung und Ausschluß von Parallelverkehren;
- c) die Verallgemeinerung und Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen;
- d) die Organisation und Durchführung von Kontrollen des Berufs-, Schüler- oder Reiseverkehrs

erfolgt gemäß den Statuten der Transportausschüsse durch die Berufsverkehrsaktive.

§ 7

Aufgaben der Verkehrsbetriebe

(1) Die Verkehrsbetriebe haben auf der Grundlage des Planes die Personenbeförderung und damit verbundene Leistungen zu sichern sowie Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Verkehrsbetriebe haben eine sichere und fahrplanmäßige Beförderung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung von Dauer und Art der Beförderung ist für ausreichende Betreuung während der Beförderung und auf den Verkehrsstellen zu sorgen.

(3) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Fahrpläne zu veröffentlichen.

(4) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten und den Betrieben im Territorium die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen für die Bürger durch kontinuierliche Weiterentwicklung der Abfertigungstechnologien, z. B. Fahren auf Betriebsausweis, zu erleichtern und ständig zu verbessern.

(5) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Bürger in allen Fragen der Personenbeförderung, der damit verbundenen Leistungen und des Verhaltens auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln zu beraten und ihnen Auskunft über die Fahrpläne, die Rechtsvorschriften sowie die Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu erteilen.

§ 8

Sozialistische Zusammenarbeit

(1) Die Staatsorgane und die Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, sowie die Verkehrs-

betriebe haben, soweit zwischen ihnen ständige Beziehungen über Beförderungsleistungen im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehen, zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung Koordinierungsverträge oder andere Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, bei der Gestaltung der Personenbeförderung einschließlich der Fahrpläne, der Einrichtung oder Aufhebung von Verkehrsstellen, der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während der Beförderung und auf den Verkehrsanlagen sowie bei Maßnahmen zur Betreuung der Verkehrskunden eng mit den örtlichen Räten zusammenzuarbeiten und hierbei die umfassende Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive zu sichern.

(3) Die Staatsorgane und die Betriebe haben im Rahmen ihrer Aufgaben zur planmäßigen Gestaltung und rationellen Durchführung einer effektiven, bedarfsgerechten Personenbeförderung beizutragen. Sie treffen insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsspitzen durch Staffe­lung der Arbeitszeit und zur rationellen Nutzung aller Beförderungskapazitäten. Die Betriebe wirken mit an der Betreuung der Verkehrskunden im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten und den Verkehrsbetrieben.

§ 9

Teilnahme der Bürger an der Personenbeförderung

(1) Die Bürger sind berechtigt, die Leistungen der Verkehrsbetriebe auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften sowie in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und in den Tarifen geregelten Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Sie können sich in allen Fragen der Personenbeförderung von den Verkehrsbetrieben beraten lassen.

§ 10

Beförderungsvertrag, sonstige Verträge

(1) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages. Die Anforderungen an die Gestaltung der Beförderungsverträge sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten sind nach einheitlichen, für alle Verkehrsbetriebe übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln.

(2) Zwischen Verkehrsbetrieben, Staatsorganen sowie Betrieben können langfristige Verträge über Beförderungsleistungen für den Berufs- und Schülerverkehr abgeschlossen werden, wenn spezifische Beförderungsbedürfnisse durch das fahrplanmäßige Angebot nicht befriedigt werden können und die Beförderungsleistungen aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen notwendig sind.

(3) Die Verkehrsbetriebe können Verträge über spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, abschließen.

§ 11

Tarife, Entgelt

(1) Für die Leistungen der Verkehrsbetriebe sind Tarife aufzustellen, die die Höhe und die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben enthalten müssen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane und sind zu veröffentlichen.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet.

§ 12

Fahrausweise, Nachlösegebühr

(1) Wer Beförderungsleistungen in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, soweit die Rechtsvorschriften keine Abweichung zulassen.

(2) Der Verkehrskunde, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M zu zahlen.

(3) Der Verkehrskunde, der für mitgenommene Sachen oder Tiere den vorgeschriebenen gültigen Fahrausweis nicht vorweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M je Stück oder Tier zu zahlen.

§ 13

Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist freizuhalten. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- b) Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes aufgefordert wird;
- c) Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- d) sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- e) Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszufwerfen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- f) Beförderungsmittel zu betreten, die vom Verkehrsbetrieb als besetzt bezeichnet sind.

(2) Die vom Verkehrsbetrieb zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- a) gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- b) Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- c) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten;

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

(3) Personen, die unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

(4) Personen, die gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 verstößt,
 - b) sich seinen Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 3 widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Grundsätze der Verantwortlichkeit

- (1) Die Partner eines Vertrages über die Personenbeförderung im Rahmen dieser Verordnung sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen zu tragen.
- (2) Soweit in den zur Durchführung der Personenbeförderung erlassenen Rechtsvorschriften oder in Verträgen für Pflichtverletzungen Rechtsfolgen festgelegt sind, treten ausschließlich diese ein.
- (3) Für Gesundheitsschäden, die einem Bürger im Geltungsbereich dieser Verordnung entstehen, sind die Verkehrsbetriebe nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Das gleiche gilt für Schäden an Sachen, die ein Bürger mit sich führte oder bei sich hatte.

§ 16

Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Verordnung beträgt 1 Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Verordnung beträgt 3 Jahre.

§ 17

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Verordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 18

Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen

Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

§ 19

Erlaß von Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen

- (1) Die zur Durchführung der Personenbeförderung erforderlichen Leistungsbedingungen erläßt der Minister für Verkehrswesen als Rechtsvorschriften.
- (2) Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, zur Regelung technischer oder technologischer Besonderheiten bei der Durchführung der Personenbeförderung Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen zu erlassen, die dieser Verordnung und den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Rechtsvorschriften nicht widersprechen dürfen. Diese Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind Bestandteil der abgeschlossenen Beförderungsverträge.

§ 20

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827) wird wie folgt geändert:
1. im § 7 Abs. 1 beträgt der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe 500 M;
 2. im § 7 Abs. 2 beträgt der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes 20 M.
- (2) Die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. II S. 86) wird wie folgt geändert:
1. im § 9 Abs. 1 beträgt der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe 500 M;
 2. im § 9 Abs. 4 beträgt der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes 20 M.
- (3) Die Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 231) wird wie folgt geändert:
Der § 12 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Anordnung vom 18. März 1976 über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 14 S. 206; Ber. Nr. 35 S. 428);
 2. Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (VVO-KOM) — (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1976 Nr. 35 S. 428).
- (3) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) zuletzt bekanntgegebenen Fassung keine Anwendung.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die öffentliche Personen-, Gepäck- und
Expressgutförderung der Eisenbahn
— Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) —
vom 5. Januar 1984**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Pflichten der Eisenbahn
§ 4	Pflichten der Verkehrskunden
§ 5	Tarife, Entgelt
§ 6	Verkehrsenkende Maßnahmen
§ 7	Fundsachen
§ 8	Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
§ 9	Feststellen von Personalien
§ 10	Grundsätze der Verantwortlichkeit
Abschnitt II	Bestimmungen für die Beförderung von Personen
§ 11	Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge
§ 12	Fahrpläne, Auskunftserteilung
§ 13	Fahrausweise
§ 14	Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen
§ 15	Prüfen der Fahrausweise
§ 16	Nachlösegebühr
§ 17	Rücknahme von Beförderungsdokumenten, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen
§ 18	Platzreservierung
§ 19	Einnahmen von Plätzen
§ 20	Mitnahme von Sachen und Tieren
§ 21	Ausschluß von der Beförderung
§ 22	Erstattungen
§ 23	Aufbewahren von Sachen
§ 24	Verantwortlichkeit der Eisenbahn bei Fahrplanabweichungen sowie unrichtiger Auskunftserteilung
§ 25	Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Schäden an aufbewahrten Sachen
§ 26	Verantwortlichkeit der Verkehrskunden
Abschnitt III	Bestimmungen für die Beförderung von Reisegepäck
§ 27	Grundsätze für die Reisegepäckbeförderung
§ 28	Als Reisegepäck zugelassene und ausgeschlossene Sachen
§ 29	Verpackung, Kennzeichnung
§ 30	Beförderungsvertrag für Reisegepäck
§ 31	Annahme von Reisegepäck
§ 32	Beförderung, Lieferfrist
§ 33	Ablieferung
§ 34	Ablieferungshindernisse
Abschnitt IV	Bestimmungen für die Beförderung von Expressgut
§ 35	Grundsätze für die Expressgutförderung
§ 36	Als Expressgut zugelassene und ausgeschlossene Sachen
§ 37	Verpackung, Kennzeichnung
§ 38	Beförderungsvertrag für Expressgut
§ 39	Annahme von Expressgut
§ 40	Verfügungen des Absenders

§ 41	Beförderung, Lieferfrist
§ 42	Ablieferung
§ 43	Beförderungs- und Ablieferungshindernisse
Abschnitt V	Gemeinsame Bestimmungen für die Reisegepäck- und Expressgutförderung
§ 44	Aufnahme des Tatbestandes
§ 45	Verantwortlichkeit der Eisenbahn
§ 46	Verlust und Wiederauffinden von Reisegepäck und Expressgut
§ 47	Verantwortlichkeit der Verkehrskunden
§ 48	Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Verkehrskunden
Abschnitt VI	Bestimmungen für die kombinierte Beförderung
§ 49	Beförderungsvertrag
§ 50	Fahrpläne für die kombinierte Beförderung
§ 51	Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung
Abschnitt VII	Sonstige Bestimmungen
§ 52	Ordnungsstrafbestimmungen
§ 53	Geltendmachen und Erlöschen von Schadenersatzansprüchen
§ 54	Verjährung
§ 55	Rechtsstreitigkeiten
§ 56	Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts
Abschnitt VIII	Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 57	Übergangsbestimmungen
§ 58	Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 19 Abs. I der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PEVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expressgutförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch die Eisenbahn zwischen Bahnhöfen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie findet keine Anwendung für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr.

(2) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- a) Verkehrsbetriebe die Eisenbahn und bei kombinierter Beförderung daran mitwirkende andere Verkehrsbetriebe;

b) Verkehrskunden

- Bürger, die als Reisende Beförderungsleistungen oder die sonstige Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nehmen;
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die mit der Eisenbahn Verträge über Beförderungs- oder sonstige Leistungen abschließen;

c) Beförderungsmittel

Züge und Wagen einschließlich Sonderzüge und Sonderwagen;

d) Beförderungsdokumente

Fahrausweise, als Fahrausweise zugelassene andere Unterlagen, Platz-, Liege- und Bettkarten sowie Gepäckscheine oder Gepäckkarten (nachfolgend Gepäckscheine genannt), Fahrradkarten, Expressgutkarten;

e) Gepäck

— Handgepäck

leicht tragbare Sachen, die der Reisende unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel, ihrer Besetzung und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in die Beförderungsmittel mitnehmen kann, unabhängig davon, ob nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;

— Traglasten

Sachen, die ein einzelner Reisender tragen kann und die wegen ihrer Abmessungen oder ihrer Masse nur in bestimmte Beförderungsmittel mitgenommen werden können, soweit es deren Besetzung und die Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zulassen, unabhängig davon, ob nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;

— Reisegepäck

Sachen, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind, den Anforderungen der Rechtsvorschriften oder der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und der Tarife entsprechen und der Eisenbahn gegen Beförderungsentgelt zur Beförderung übergeben werden.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist:

a) kombinierte Beförderung,

wenn nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Tarife mit einem Beförderungsdokument aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen mehrerer Verkehrsbetriebe verschiedener Verkehrsträger in Anspruch genommen werden können;

b) Schienenersatzverkehr,

wenn die Eisenbahn zeitweilig ihr obliegende Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb ausführen läßt.

§ 3

Pflichten der Eisenbahn

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Reisenden sicher und gemäß dem veröffentlichten oder vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Zügen zu befördern. Die Eisenbahn hat Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich bekanntzugeben, deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und durch sie verfügbare Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Reisenden zu nutzen.

(2) Die Eisenbahn ist verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf den Verkehrsanlagen und während der Beförderung zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Verhalten der Verkehrskunden sind durch Rechtsvorschriften oder Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen geregelt. Sie sind erforderlichenfalls durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(3) Die Eisenbahn hat während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und -dauer entsprechende Betreuung der Reisenden zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen, z. B. Informationseinrichtungen, Warteräume und Gepäckschließfächer, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzusehen.

(4) Bei unabwendbaren Ereignissen, die eine sichere Beförderung gefährden oder ausschließen, ist die Eisenbahn berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

§ 4

Pflichten der Verkehrskunden

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung, in Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie in Tarifen festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, durch verkehrsgerechtes Verhalten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen, die hierzu gegebenen Weisungen der Zugbegleiter sowie des Kontroll- und Aufsichtspersonals (nachfolgend Mitarbeiter der Eisenbahn genannt) zu befolgen und die durch Aushang oder Beschilderung gegebenen Verhaltensanforderungen zu erfüllen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife, rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(3) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei organisierten Gruppenfahrten für einen Leiter und für eine ausreichende Anzahl von Begleitern zu sorgen, die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durch die Teilnehmer der Gruppenfahrt verantwortlich sind. Der Leiter der Fahrt muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleitung durch eine jüngere Person ist zulässig, wenn ihre Befähigung durch den Verkehrskunden geprüft wurde. Für Einrichtungen der Volksbildung ist für einen Gruppen- bzw. Klassenverband unter Berücksichtigung der für die Volksbildung geltenden Rechtsvorschriften¹ grundsätzlich eine Begleitperson zu stellen.

§ 5

Tarife, Entgelt

(1) Die Eisenbahn berechnet das Entgelt nach dem am Tage des Erwerbs des Beförderungsdokumentes oder der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung geltenden Tarif. Als Entgelt im Sinne dieser Anordnung gelten Beförderungsentgelt (Fahrpreise, Zuschläge, Gebühren sowie Fracht) und sonstiges im Zusammenhang mit der Personenbeförderung entstehendes Entgelt.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. die Eisenbahn zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet.

§ 6

Verkehrslenkende Maßnahmen

(1) Die Eisenbahn kann für organisierte Gruppenfahrten² und für spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen Anmeldetermine sowie Anmelde- und Abbestellfristen vorschreiben. Diese sind zu veröffentlichten. Die Eisenbahn kann für organisierte Gruppen eine von der Anmeldung abweichende Beförderung festlegen.

(2) Anträge auf spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, sind mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Be-

¹ Z. Z. gilt die Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1986 (GBl. II Nr. 5 S. 19).

² Z. Z. gilt für das Anmelden von Gruppenfahrten im Rahmen der Feriengestaltung die Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 633).

förderungstag bei der Eisenbahn schriftlich zu stellen. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Leistungen müssen dem Verkehrskunden mindestens 6 Werktagen vor dem Beförderungstag schriftlich vorliegen. Weist er diese nicht innerhalb von 3 Werktagen zurück, gelten sie als vereinbart.

§ 7

Fundsachen

Wer eine Sache auf oder in den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsanlagen -- außer auf öffentlichen Straßen und Plätzen -- oder in den Beförderungsmitteln findet, ist zur unverzüglichen Abgabe an die Eisenbahn verpflichtet. Die Eisenbahn hat bei ihr abgegebene Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher der ausstellenden Einrichtung oder Dienststelle oder der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben. Im übrigen gelten für Fundsachen, die Rechte und Pflichten des Verlierers, des Finders sowie der Eisenbahn die zivilrechtlichen Vorschriften über den Fund.

§ 8

Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist freizuhalten. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- b) Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter der Eisenbahn aufgefördert wird;
- c) Notsignale oder Notbremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- d) sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- e) Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszwerfen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- f) Beförderungsmittel zu betreten, die von der Eisenbahn als besetzt bezeichnet sind.

(2) Das Öffnen der Fenster sowie das Betätigen der Lüftungseinrichtungen des Beförderungsmittels ist nur im Einvernehmen mit allen davon Betroffenen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter der Eisenbahn.

(3) In Beförderungsmitteln, auf Verkehrsanlagen sowie in Einrichtungen zur Betreuung ist das Rauchen nicht gestattet, wenn es durch entsprechende Beschilderung untersagt ist. Die Mitarbeiter der Eisenbahn sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen 5 M zu erheben.

(4) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt die Eisenbahn ausnahmsweise die Säuberung, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, mindestens werden 10 M erhoben.

(5) In den Beförderungsmitteln und auf den Bahnhöfen ist das Betreiben von Tonwiedergabegeräten nur gestattet, wenn

dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden, insbesondere eine angemessene Lautstärke eingehalten wird oder andere Reisende keine Einwände erheben.

(6) Der Aufenthalt in Betreuungseinrichtungen kann vom Besitz eines gültigen Fahrausweises abhängig gemacht werden.

§ 9

Feststellen von Personalien

(1) Die von der Eisenbahn zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- a) gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- b) Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- c) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten,

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

(2) Personen, die unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

§ 10

Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Die Partner eines Vertrages über die Personenbeförderung im Rahmen dieser Anordnung sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen zu tragen.

(2) Soweit in dieser Anordnung oder in Verträgen für Pflichtverletzungen Rechtsfolgen festgelegt sind, treten ausschließlich diese ein.

(3) Für Gesundheitsschäden, die einem Bürger im Geltungsbereich dieser Anordnung entstehen, ist die Eisenbahn nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Das gleiche gilt für die Schäden an Sachen, die ein Bürger mit sich führte oder bei sich hatte.

Abschnitt II

Bestimmungen für die Beförderung von Personen

§ 11

Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge

(1) Der Personenbeförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Reisende den Zug oder den abgegrenzten Bereich eines Bahnhofs zum Zwecke der Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. das Beförderungsentgelt entrichtet hat.

(2) Der Personenbeförderungsvertrag endet, wenn

- a) die Eisenbahn die Beförderungsleistung erbracht und der Reisende den Zug oder den abgegrenzten Bereich des Bahnhofs verlassen hat;
- b) eine Beförderung wegen eines unabwendbaren Ereignisses abgebrochen oder nicht durchgeführt wird;
- c) ein Ausschluß von der Beförderung erfolgt.

(3) Die Mitnahme von Sachen und Tieren erfolgt im Rahmen des Personenbeförderungsvertrages des Reisenden, auch wenn nach dem Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(4) Läßt die Eisenbahn Schienenersatzverkehr durchführen, gelten auch für diesen die abgeschlossenen Personenbeförderungsverträge. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der die Beförderung durchführt.

(5) Die Eisenbahn kann auf der Grundlage dieser Anordnung und der Tarife Verträge über spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungsleistungen abschließen.

(6) Partner der Verträge gemäß Abs. 5 und bei organisierten Gruppenfahrten sind die Eisenbahn und der vertragsschließende Verkehrskunde, der gegenüber der Eisenbahn die sich für die zu befördernden Personen ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt, soweit sie nicht an deren Person gebunden sind.

§ 12

Fahrpläne, Auskunftserteilung

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, Fahrpläne aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen. Auf den Bahnhöfen sind Fahrpläne auszuhängen, die die Geltungsdauer des Fahrplanes, die Abfahrtszeiten der Züge, die Zuggattung, den Zielbahnhof und etwaige Beschränkungen sowie einen Hinweis über die nächstgelegene Auskunftsstelle enthalten.

(2) Fahrplanänderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Veröffentlichung und des Aushangs auf den Bahnhöfen. Kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die Eisenbahn ist zur Auskunftserteilung über die Fahrpläne und die für ihre Leistungen geltenden Rechtsvorschriften, Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und Tarife verpflichtet. Auskunft über die grenzüberschreitende Personenbeförderung erteilen nur die Bahnhöfe, die Fahrausweise für diesen Verkehr ausgeben. Auf Verlangen ist Einsicht in die Fahrpläne sowie in die entsprechenden Rechtsvorschriften, Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und Tarife zu gewähren. Auskunft über kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen erteilen nur die davon betroffenen Bahnhöfe.

(4) Die Eisenbahn richtet bei Bedarf Auskunftsstellen ein.

(5) Im Zug wird Auskunft nur über dessen Fahrplan und seine unmittelbaren Anschlüsse erteilt. Die übrigen Pflichten der Zugbegleiter dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Eisenbahn hat Auszüge aus dieser Anordnung, den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und den Tarifen auf größeren Bahnhöfen an einer für die Reisenden gut sichtbaren Stelle auszuhängen. In die Kursbücher und anderen Fahrplanhefte sind entsprechende Informationen aufzunehmen.

(7) Die Eisenbahn hat bei allgemeinem Bedarf den Reisenden die Möglichkeit zu bieten, sich über die Fahrpläne anderer örtlicher Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

§ 13

Fahrausweise

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, gegen Entrichten des tariflichen Beförderungsentgelts Fahrausweise auszugeben. Fahrausweise werden bei den von der Eisenbahn bestimmten Ausgabestellen bzw. aus Automaten ausgegeben. Die Öffnungszeiten der Ausgabestellen sind durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(2) Werden auf Bahnhöfen keine Fahrausweise ausgegeben, hat die Eisenbahn dies durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben. Die Eisenbahn kann die Ausgabe von Fahrausweisen im Zuge vorsehen.

(3) Ein Fahrausweis ist nicht übertragbar, wenn

a) er auf einen Namen lautet;

b) er nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben wird;

c) die Beförderung angetreten wurde und eine Fahrtunterbrechung nicht zugelassen ist.

(4) Auf dem Fahrausweis werden — soweit erforderlich — der 1. Geltungstag, der Geltungsbereich, das Beförderungsentgelt, die Zuggattung und die Wagenklasse angegeben. Diese Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

(5) Die Fahrausweise gelten innerhalb ihres Geltungsbereiches zur Fahrt über den auf ihnen angegebenen Beförderungsweg: Sie dürfen zwischen Abgangs- und Zielbahnhof auch über einen anderen gleichlangen oder kürzeren Beförderungsweg benutzt werden. Ist kein Beförderungsweg angegeben, berechtigen die Fahrausweise zur Fahrt über die nach dem Tarif zugelassenen Beförderungswege. Der Fahrausweis gilt auch für einen von der Eisenbahn veranlaßten Schienenersatzverkehr.

(6) Fahrausweise — auch die für die Hin- und Rückfahrt — gelten 4 Tage, soweit nachstehend oder in den Tarifen nichts anderes festgelegt ist. Die Geltungsdauer beginnt an dem auf dem Fahrausweis angegebenen 1. Geltungstag und endet mit Ablauf des letzten Geltungstages. Der 1. Geltungstag gilt als voller Tag. Für Entfernungen bis 100 km gelten Fahrausweise nur 1 Tag. Fahrausweise, auf denen der 1. Geltungstag nicht angegeben ist, gelten nur am Tag des Fahrtantritts.

(7) Zeitkarten berechtigen innerhalb ihrer Geltungsdauer zu beliebigen Fahrten. Die Geltungsdauer beginnt am 1. Tag und endet am letzten Tag des auf der Zeitkarte angegebenen Zeitabschnittes.

(8) Übergangs-, Umweg- und Zuschlagkarten zu Fahrausweisen gelten nur für eine Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises; zu Zeitkarten gelten diese Karten nur an dem auf ihnen angegebenen Tag.

(9) Mit Fahrausweisen, die nur 1 Tag gelten, darf die Fahrt am folgenden Tag beendet werden, wenn dies nach den Zugverbindungen zum Erreichen des Zielbahnhofs erforderlich ist.

(10) Weitere Bedingungen über die Ausgabe und die Geltungsdauer von Fahrausweisen sowie für Fahrtunterbrechungen enthält der Tarif.

§ 14

Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen

(1) Jeder Reisende ist selbst dafür verantwortlich, daß das tarifliche Beförderungsentgelt ordnungsgemäß entrichtet wird und er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Hierzu hat er die Angaben auf dem Fahrausweis auf Richtigkeit zu prüfen.

(2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen ist beim Erwerb des Fahrausweises und auf Verlangen während der Beförderung nachzuweisen.

(3) Werden auf Bahnhöfen keine Fahrausweise ausgegeben oder hat der Reisende keinen Fahrausweis erworben, hat er dies unaufgefordert dem Zugbegleiter mitzuteilen, bevor dieser den Wagen oder bei Abteilwagen das Abteil betritt. Wenn das Beförderungsentgelt entrichtet wurde, gilt der Personenbeförderungsvertrag mit Betreten des Zuges als zustande gekommen.

(4) Ist nach der Abfertigungstechnologie der Eisenbahn der Erwerb eines Fahrausweises im Zuge nicht zugelassen, darf die Beförderung nicht ohne Fahrausweis in Anspruch genommen werden.

(5) Sind auf Bahnhöfen die Bahnsteige durch Entwertungseinrichtungen oder entsprechende Beschilderung abgegrenzt, dürfen diese abgegrenzten Bereiche nur mit gültigem Fahrausweis betreten werden.

(6) Sieht die Abfertigungstechnologie der Eisenbahn ein Entwerten des Fahrausweises durch den Reisenden vor, ist der Fahrausweis nur gültig, wenn das Entwerten unverzüglich nach Betreten des abgegrenzten Bereiches des Bahnhofs vorgenommen wurde.

§ 15

Prüfen der Fahrausweise

(1) Der Reisende ist verpflichtet, den Fahrausweis sowie dazugehörige Anträge und Unterlagen bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eisenbahn zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Fahrausweise, Anträge und Unterlagen zum Erwerb von Fahrausweisen mit Ermäßigung, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder der Tarife erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder, soweit vorgeschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, nicht unterschrieben oder entwertet wurden, sind ungültig und bei Feststellung einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises, Antrages oder einer anderen Unterlage sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

(3) Ein Fahrausweis ist auch dann ungültig, wenn der Reisende die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann.

§ 16

Nachlösegebühr

(1) Ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann und dies dem Zugbegleiter nicht unaufgefordert mitgeteilt hat, bevor dieser den Wagen oder bei Abteilwagen das Abteil betritt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M, gegen Quittung zu zahlen, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist. Die Nachlösegebühr wird für die Strecke, für die der Reisende keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, berechnet. Kann der Einsteigebahnhof des Reisenden nicht festgestellt werden, wird die Nachlösegebühr für die gesamte vom Zug zurückgelegte Strecke erhoben. Sie wird bis zum nächsten planmäßigen Haltebahnhof des Zuges berechnet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt wird nicht angerechnet. Für eine anschließende Beförderungstrecke wird neben dem Beförderungsentgelt eine Nachlösegebühr von 1 M erhoben.

(2) Weist ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, innerhalb 1 Woche ab Feststellung nach, daß er zum Zeitpunkt der Beförderung eine gültige Zeitkarte oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung besaß, und hat er bei der Feststellung ausdrücklich darauf hingewiesen, ermäßigt sich die Nachlösegebühr auf 10 M. Die Differenz zwischen dieser und der gezahlten Nachlösegebühr wird von der Eisenbahn erstattet.

(3) Ein Reisender, der für mitgenommene Sachen, für die ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, kein gültiges Beförderungsdokument vorweisen kann und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat oder der mehr Sachen als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr von 10 M je Stück zu zahlen.

(4) Ein Reisender, der für mitgenommene Hunde keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M, zu zahlen.

(5) Eine Nachlösegebühr von 5 M hat zu zahlen, wer

- a) mit einem gültigen Fahrausweis für die 2. Klasse ohne Zustimmung des Zugbegleiters in der 1. Klasse Platz genommen hat. Außerdem ist die Differenz zwischen dem Beförderungsentgelt beider Klassen für die in der 1. Klasse zurückgelegte und die noch zu befahrende Strecke zu entrichten;
- b) einen zuschlagpflichtigen Zug ohne gültigen Zuschlag benutzt und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Außerdem ist der vorgeschriebene Zuschlag für die zurückgelegte und die noch zu befahrende Strecke insgesamt zu berechnen;

c) mit einem gültigen Fahrausweis unberechtigt einen Platz benutzt, der in der Benutzung beschränkt ist, und ihn trotz Aufforderung nicht verläßt. Der Reisende hat diesen Platz freizumachen; er kann in ein anderes Abteil oder in einen anderen Wagen verwiesen werden;

d) mit einem gültigen Fahrausweis einen Platz benutzt, der nur gegen Zahlung eines weiteren Entgelts benutzt werden darf, ohne das dafür vorgeschriebene Beförderungsdokument vorweisen zu können und dies nicht unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Außerdem ist die Differenz zwischen dem gezahlten und dem vorgeschriebenen Entgelt zu entrichten;

e) eine antragsfreie Zeitkarte mit unvollständiger oder ohne Unterschrift vorzeigt;

f) mit einem gültigen Fahrausweis einen Zug oder Wagen, der nach dem Fahrplan oder einem Aushang in der Benutzung beschränkt ist, unberechtigt benutzt;

g) im Zug mehr freie Sitzplätze belegt hat, als er Fahrausweise vorweisen kann. Außerdem sind die zuviel belegten Plätze freizumachen;

h) einen Umweg benutzt, ohne dies vorher auf dem letzten Bahnhof der Strecke, für die sein Fahrausweis gilt, gemeldet zu haben. Außerdem ist das Beförderungsentgelt für den Umweg zu zahlen.

(6) Eine Nachlösegebühr von 1 M hat neben dem Beförderungsentgelt zu zahlen, wer keinen Fahrausweis hat und dies unaufgefordert dem Zugbegleiter mitgeteilt hat. Diese Nachlösegebühr wird nur einmal erhoben, wenn Übergangs-, Zuschlag- oder Umwegkarten für mehrere zusammengehörende Reisende gelöst werden.

(7) Eine Nachlösegebühr wird nicht erhoben, wenn der Reisende aus Gründen, für die die Eisenbahn verantwortlich ist, keinen gültigen Fahrausweis erwerben bzw. den Fahrausweis nicht entwerfen konnte oder wenn das Beförderungsentgelt von der Eisenbahn nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben wurde.

(8) Die Nachlösegebühr kann auch erhoben werden, wenn eine unberechtigte Benutzung der Eisenbahn erst nach der Beförderung festgestellt wird.

(9) Die Nachlösegebühr ist sofort fällig. Kann der Reisende die Nachlösegebühr nicht sofort entrichten oder verweigert er die Zahlung, hat ihn die Eisenbahn schriftlich aufzufordern, die Nachlösegebühr innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen. Der Reisende hat der Eisenbahn alle durch die nachträgliche Erhebung der Nachlösegebühr entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten, mindestens wird 1 M erhoben. Erfolgt keine Zahlung, werden für jede weitere Zahlungsaufforderung 5 M erhoben.

§ 17

Rücknahme von Beförderungsdokumenten, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen

(1) Nachweisbar nicht benutzte Fahrausweise sowie Platz-, Liege- und Bettkarten werden von der Ausgabestelle zurückgenommen, und zwar

a) Fahrausweise mit eintägiger Geltungsdauer bis zum Tag vor dem Geltungstag, alle übrigen nicht benutzten Fahrausweise bis zum Ablauf des 1. Geltungstages. Der Reisende erhält das gezahlte Beförderungsentgelt ohne Abzug zurück;

b) Platzkarten bis zum Ablauf des 2. Tages vor dem Reise- tag. Der Reisende erhält das dafür gezahlte Entgelt ohne Abzug zurück;

c) Liege- und Bettkarten bis zur Abfahrt des Zuges. Der Reisende erhält das dafür gezahlte Entgelt nach Abzug des im Tarif festgelegten Entgelts zurück.

(2) Werden vereinbarte Beförderungsleistungen für organisierte Gruppenfahrten oder für spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen vor Ablauf der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist ab- oder umbestellt, sind der Eisenbahn die bis zur Ab- oder Umbe-

stellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, mindestens wird dafür das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet.

§ 18

Platzreservierung

(1) Die Eisenbahn kann für bestimmte Züge das Reservieren von Sitzplätzen vorsehen oder für das Benutzen bestimmter Wagen den Erwerb einer Liege- oder Bettkarte vorschreiben. Für das Benutzen bestimmter Züge kann der Erwerb einer Platzkarte vorgeschrieben werden. Die Züge, für die eine Platzreservierung möglich oder vorgeschrieben ist, die Züge mit Liege- oder Schlafwagen sowie die Platzreservierungsstellen werden im Fahrplan bekanntgegeben.

(2) Für das Reservieren von Sitz-, Liege- und Bettplätzen sowie für das Weiterleiten von Bestellungen kann ein Entgelt erhoben werden.

(3) Die Eisenbahn kann verlangen, daß bereits bei der Abgabe einer Platzbestellung das Entgelt hierfür sowie das Beförderungsentgelt entrichtet oder die entsprechenden Fahrausweise vorgelegt werden.

(4) Platzreservierungen für organisierte Gruppenfahrten werden nach den für Einzelreisende geltenden Bestimmungen vorgenommen. Für Gruppen ab 10 Personen erfolgt eine Platzreservierung während der Winter- und Sommerferien nur, wenn die Fahrt bei der für den Abgangsbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion angemeldet wurde. Die Eisenbahn kann die Gruppen auf bestimmte Züge verweisen.

(5) Jeder Reisende, der einen reservierten Platz in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

(6) Wagen mit reservierten Plätzen werden gekennzeichnet, sofern der Zug nicht nur aus Wagen mit reservierten Plätzen besteht oder platzkartenpflichtig ist. Reservierte Plätze müssen auf dem Bahnhof eingenommen werden, von dem ab sie bestellt wurden. Von mehreren Bahnhöfen eines Ortes gilt der letzte als Abgangsbahnhof. Der Anspruch auf einen reservierten Platz erlischt, wenn der Platz nicht 10 Minuten nach Abfahrt des Zuges vom angegebenen Abgangsbahnhof belegt wurde.

(7) Können reservierte Plätze nicht bereitgehalten werden, sind die Mitarbeiter der Eisenbahn verpflichtet, für die Unterbringung der betroffenen Reisenden auf anderen freien Plätzen zu sorgen. Nimmt der Reisende reservierte Plätze nicht in Anspruch, hat er die Platzreservierungs- oder Ausgabestelle unverzüglich zu verständigen.

(8) Einzelheiten des Verfahrens für das Be- und Abbestellen sowie für die Inanspruchnahme reservierter Plätze, für die Ausgabe der Platz-, Liege- und Bettkarten und eine etwaige Erstattung des dafür gezahlten Entgelts werden von der Eisenbahn im Tarif geregelt oder durch Aushang bekanntgegeben.

§ 19

Einnehmen von Plätzen

(1) Der Reisende hat entsprechend seinem Fahrausweis Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn ein solcher vertraglich zugesichert worden ist oder freie Plätze verfügbar sind.

(2) In Zügen, in denen eine Platzreservierung nicht für alle Plätze erfolgt, sind in ausreichender Anzahl Sitzplätze zur bevorzugten Nutzung durch Reisende mit Beschädigtenausweis mit Sitzplatzberechtigung, werdende Mütter sowie Reisende mit Kleinkindern zu kennzeichnen. Andere Reisende haben diese Sitzplätze freizumachen. Sind diese Sitzplätze durch Berechtigte besetzt, sind weitere Sitzplätze freizumachen.

(3) Die Zugbegleiter sind berechtigt, dem Reisenden einen für ihn reservierten oder einen noch freien Sitzplatz anzuweisen. Hierzu sind sie auf Verlangen verpflichtet.

(4) Der Reisende ist berechtigt, im Zug für sich und jede weitere Person, für die er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch freien Sitzplatz als belegt zu kennzeichnen. Wer einen Sitzplatz verläßt, ohne ihn deutlich sicht-

bar mit persönlichen Sachen als belegt zu kennzeichnen, verliert den Anspruch auf diesen Platz.

§ 20

Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bauart der Züge und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Reisenden Kinderwagen und Krankenfahrstühle in die Züge mitnehmen können.

(2) Die Reisenden sind berechtigt, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Handgepäck und Traglasten in die Züge mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich und zugelassen ist und dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter der Eisenbahn über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(3) Für die Mitnahme gilt im einzelnen folgendes:

a) Für Handgepäck steht dem Reisenden in der Regel der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung;

b) Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle für mitreisende Schwerbeschädigte sind bevorzugt an den dafür vorgesehenen Stellen unterzubringen, und zwar in den

— für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen,

— Vorräumen der Personenwagen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und die Unterbringung ohne Gefahr für die Mitreisenden möglich ist,

— Gepäckwagen, wenn an den Fahrzeugen Name und Anschrift des Reisenden sowie die Bezeichnung des Zielbahnhofs angebracht sind. Kinder dürfen nicht im Kinderwagen verbleiben;

c) Kinderwagen ohne mitreisende Kinder und Fahrräder dürfen in Personenzügen in die Vorräume der Personenwagen oder in die für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen mitgenommen werden, wenn der Zug keinen Gepäckwagen hat. Jeder Reisende darf nur eine dieser Sachen mitnehmen;

d) Skier und Rodelschlitzen sowie Stabtaschen für Faltskiboote dürfen in die Personenwagen 2. Klasse mitgenommen werden. Jeder Reisende darf nur eine dieser Sachen mitnehmen;

e) Traglasten dürfen in die für die Mitnahme von Traglasten gekennzeichneten Personenwagen mitgenommen werden.

(4) In die Züge dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde jeder Größe auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mitgenommen werden. Einzelheiten über die Mitnahme von Tieren regeln sich nach dem Tarif.

(5) Jeder Reisende, der Sachen oder Tiere mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und Beaufsichtigen während der Beförderung verantwortlich, sofern sich die Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Reisende, die Tiere mitnehmen, sind für das Einhalten sanitärer und veterinär-hygienischer Vorschriften verantwortlich. Den Weisungen der Mitarbeiter der Eisenbahn für das Unterbringen mitgenommener Sachen oder Tiere ist nachzukommen.

(6) Unter welchen Voraussetzungen für die Mitnahme von Sachen und Tieren ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, wird im Tarif geregelt.

(7) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen oder Tieren in die Züge einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind im Fahrplan, durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben. Diensthunde der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Blindenführhunde sind in jedem Fall zu befördern.

(8) Von der Mitnahme in die Züge sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften

ten verboten ist, sowie geladene Schußwaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter³ keine Ausnahmen zulassen.

(9) Vermutet die Eisenbahn einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen und Tieren, ist sie zur Nachprüfung im Beisein des Reisenden berechtigt.

(10) Werden aus Gründen, für die die Eisenbahn verantwortlich ist, mitgenommene Sachen beschädigt oder in ihrem Wert beeinträchtigt oder Tiere verletzt oder getötet, ist der Reisende verpflichtet, das schädigende Ereignis unverzüglich nach Kenntnis der Eisenbahn anzuzeigen. Unterläßt er das, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, das Entrichten des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter der Eisenbahn nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden Personen mit solchen Krankheiten festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Reisende ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlten Beförderungsentgelts besteht nicht.

§ 22

Erstattungen

(1) Weist ein Verkehrskunde nach, daß er Beförderungsleistungen der Eisenbahn, für die er ein Beförderungsentgelt entrichtet hat, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat, kann er von der Eisenbahn Erstattung verlangen.

(2) Ein ermäßigtes Beförderungsentgelt wird erstattet, wenn es im Tarif festgelegt ist.

(3) Erstattungsanträge sind schriftlich zu stellen; das Beförderungsdokument ist beizufügen. Der Umfang der Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung muß von der Eisenbahn bestätigt sein oder anderweitig nachgewiesen werden.

(4) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag das im Tarif festgelegte Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages einzubehalten. Für jedes Beförderungsdokument wird mindestens 1 M einbehalten. Das gilt nicht, wenn die Nicht- oder die teilweise Inanspruchnahme der Beförderungsleistung auf Gründe zurückzuführen ist, für die die Eisenbahn verantwortlich ist. Beträge unter 1 M werden nicht ausgezahlt.

(5) Hat der Reisende auf einen Fahrausweis Reisegepäck aufgeliefert, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn das Reisegepäck zurückgenommen oder der Differenzbetrag zum Expresguttarif nachgezahlt wird.

(6) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Geltungs-

dauer des Fahrausweises bzw. nach Antritt der Beförderung bei der Eisenbahn gestellt worden ist.

§ 23

Aufbewahren von Sachen

(1) Die Eisenbahn kann das Aufbewahren von Sachen, insbesondere von Hand- und Reisegepäck, übernehmen.

(2) Das Aufbewahren von Sachen erfolgt gegen Entgelt in

- a) Aufbewahrungsstellen bis zu 1 Monat gegen Ausgabe eines Aufbewahrungsscheines. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur auf Antrag des Verkehrskunden;
- b) Gepäckschließfächern bis zu 24 Stunden.

(3) Das Aufbewahren von

- a) Sachen mit einer Masse von mehr als 25 kg je Stück;
- b) Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Krankenfahrrädern und Krankenkraftfahrstühlen

kann nur verlangt werden, wenn dies zulässig und möglich ist. Auf Verlangen hat der Verkehrskunde beim Unterbringen der Sachen zu helfen.

(4) Zur Aufbewahrung dürfen nicht übergeben oder in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden:

- a) Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Gutscheine, Urkunden, Briefmarken sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus;
- b) Sachen, deren Aufbewahrung nach den Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter ausgeschlossen ist.

Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(5) Lebende Tiere dürfen in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden. Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Der Verkehrskunde hat Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit für die Aufbewahrung einer Verpackung bedürfen, zu verpacken. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Verpackung zu prüfen.

(7) Gepäckschließfächer stehen dem Verkehrskunden zur Selbstbedienung zur Verfügung. Der Verkehrskunde ist für das Prüfen der Eignung des Gepäckschließfaches zur Unterbringung seiner Sachen, für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und für das Verschließen des Gepäckschließfaches entsprechend den Bedienungsvorschriften verantwortlich. Nach Ablauf der Frist von 24 Stunden nicht abgeholtte Sachen kann die Eisenbahn dem Gepäckschließfach entnehmen und als Aufbewahrungsgepäck behandeln.

(8) Der Verkehrskunde ist verpflichtet, gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen von in einem Gepäckschließfach aufbewahrten Sachen unverzüglich der Eisenbahn anzuzeigen. Geschieht das nicht, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(9) Zur Aufbewahrung übergebene Sachen werden gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und nach Entrichten des Entgelts zurückgegeben.

(10) Holt der Verkehrskunde die einer Aufbewahrungsstelle übergebenen oder in einem Gepäckschließfach unterbrachten Sachen nicht bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ab und ist seine Anschrift bekannt, hat ihn die Eisenbahn aufzufordern, innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen, was mit den Sachen geschehen soll. Kommt der Verkehrskunde dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, werden die aufbewahrten Sachen wie Fundsachen behandelt.

(11) Die weiteren Bedingungen über das Aufbewahren sowie das Unterbringen von Sachen in Gepäckschließfächern werden im Tarif geregelt und erforderlichenfalls durch Aushang bekanntgegeben.

(12) Die Eisenbahn kann auf ihrem Gelände bei entsprechendem Bedarf und, wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten,

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86).

Flächen oder Räume für das unentgeltliche Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern zur Verfügung stellen. Eine Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge durch die Eisenbahn erfolgt nicht. Die Sicherung der Fahrzeuge obliegt dem Benutzer.

§ 24

Verantwortlichkeit der Eisenbahn bei Fahrplanabweichungen sowie unrichtiger Auskunftserteilung

(1) Entsteht einem Reisenden durch vorzeitige Abfahrt eines Zuges ein Schaden, hat die Eisenbahn diesen im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.

(2) Die verspätete Abfahrt oder Ankunft sowie der Ausfall oder die verhinderte Weiterfahrt eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderte Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung des Reisenden mit einem anderen Zug oder über eine andere Strecke oder auf andere Weise ohne zusätzliches Beförderungsentgelt zu sorgen.

(3) Bei vorzeitiger Abfahrt eines Zuges oder Anschlußversäumnis an einen anderen Zug infolge Zugverspätung hat die Eisenbahn, soweit möglich, den Reisenden mit einem anderen Zug oder über eine andere Strecke ohne zusätzliches Beförderungsentgelt bis zu seinem Zielbahnhof so zu befördern, daß er mit geringstmöglicher Verspätung sein Reiseziel erreicht.

(4) Der Reisende ist berechtigt, bei Versäumnis eines Anschlußzuges infolge Zugverspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt

- a) auf einem Unterwegsbahnhof zu beenden und für die nicht durchfahrene Strecke die Erstattung des Beförderungsentgelts ohne Abzug zu verlangen;
- b) auf einem Unterwegsbahnhof abzubrechen und zu verlangen, daß er unentgeltlich zum Abgangsbahnhof mit dem nächsten geeigneten Zug zurückbefördert und ihm das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke erstattet wird.

Hat der Reisende Reisegepäck aufgeliefert, kann er weiterhin verlangen, daß es unentgeltlich zum Unterwegsbahnhof bzw. Abgangsbahnhof zurückbefördert wird.

(5) Die Mitarbeiter der Eisenbahn haben auf dem Bahnhof, bei dem eine Fahrplanabweichung eintritt oder wirksam wird, dem betroffenen Reisenden auf Verlangen dies und erforderlichenfalls die Teilnahme des Reisenden an einer fahrplanabweichenden Beförderung zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auf der Rückseite des Fahrausweises vermerkt werden.

(6) Hat die Eisenbahn vereinbarte Platzreservierungen für organisierte Gruppenfahrten nicht durchgeführt oder spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungseleistungen (Sonderzüge) nicht erbracht, hat sie dem Verkehrskunden den nachgewiesenen Schaden bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen zu ersetzen. Die Schadenersatzleistung erfolgt bei

- a) organisierten Gruppenfahrten bis zum Betrag des im Tarif für die Nichtinanspruchnahme reservierter Plätze festgelegten Entgelts;
- b) dem Nichtstellen von Sonderwagen bis zum Betrag von 100 M und bei dem Nichtstellen von Sonderzügen bis zum Betrag von 500 M, soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(7) Entsteht einem Verkehrskunden ein Schaden auf Grund unrichtiger Angaben in den Aushangfahrplänen auf den Bahnhöfen, ist die Eisenbahn für diesen Schaden im nachgewiesenen Umfang verantwortlich, sofern nicht eine in geeigneter Weise von der Eisenbahn bekanntgegebene kurzzeitig wirksame Fahrplanänderung vorgelegen hat.

(8) Entsteht einem Reisenden infolge unrichtiger Auskunftserteilung gemäß § 12 Absätze 4 und 5 ein Schaden, ist die Eisenbahn für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens bis zum Betrag von 100 M, verantwortlich.

§ 25

Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Schäden an aufbewahrten Sachen

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung einer aufbewahrten Sache festgestellt oder vermutet, hat die Eisenbahn den Tatbestand entsprechend § 44 unverzüglich schriftlich aufzunehmen.

(2) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung, sonstiger Wertminderung oder verspäteter Auslieferung einer in einer Aufbewahrungsstelle aufbewahrten Sache hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zum Zeitwert bzw. bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung den Betrag der Wertminderung, höchstens 500 M je Stück, zu ersetzen.

(3) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung von in einem Gepäckschließfach untergebrachten Sachen hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zum Zeitwert bzw. bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung den Betrag der Wertminderung, höchstens 300 M je Gepäckschließfach oder 500 M je Großraum-Gepäckschließfach, zu ersetzen, wenn der Schaden auf Mängel des Gepäckschließfaches zurückzuführen ist, die der Verkehrskunde nicht erkennen konnte.

(4) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 2 und 3 geregelten sind ausgeschlossen. Die Eisenbahn ist jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Eisenbahn verursacht wurde. Für über die materielle Verantwortlichkeit der Eisenbahn hinausgehende Schäden kann der Verkehrskunde eine Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen abschließen. Den Abschluß der Versicherung für aufzubewahrende Sachen vermittelt die Eisenbahn.

§ 26

Verantwortlichkeit der Verkehrskunden

(1) Entsteht durch Nichtbeachten der Bedienungsanweisungen für ein Gepäckschließfach oder durch dessen Beschädigung oder Verunreinigung ein Schaden, ist der Verkehrskunde für diesen im nachgewiesenen Umfang bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach oder 500 M je Großraum-Gepäckschließfach verantwortlich.

(2) Entsteht durch Tiere, die ein Reisender auf Verkehrsanlagen oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat oder der Eisenbahn zur Aufbewahrung übergeben hat, ein Schaden, ist der Reisende zum Schadenersatz ohne Rücksicht auf Verschulden verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn ein Tier in gesonderten Gepäckräumen untergebracht wurde.

(3) Tritt der Verkehrskunde nach Ablauf der vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist vom Vertrag über Beförderungseleistungen für organisierte Gruppenfahrten oder für spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungseleistungen (Sonderzüge) zurück oder nimmt er solche Beförderungseleistungen ohne Abbestellung nicht in Anspruch, hat er der Eisenbahn für organisierte Gruppenfahrten das tarifliche Entgelt, sonst den nachgewiesenen Schaden, bei Sonderwagen bis zum Betrag von 100 M und bei Sonderzügen bis zum Betrag von 500 M, zu ersetzen, soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen für die Beförderung von Reisegepäck

§ 27

Grundsätze für die Reisegepäckbeförderung

(1) Reisegepäck wird unter den in dieser Anordnung, den Beförderungsebedingungen und in den Tarifen geregelten Voraussetzungen gegen Entgelt zur Beförderung angenommen.

(2) Die Reisegepäckbeförderung erfolgt von und nach den für den Reisegepäckverkehr zugelassenen und im Tarif bekanntgegebenen Bahnhöfen bzw. Orten (nachfolgend Bahnhöfe genannt).

(3) Bei der Auflieferung von Reisegepäck ist der Fahrausweis vorzulegen.

§ 28

Als Reisegepäck zugelassene und ausgeschlossene Sachen

(1) Als Reisegepäck werden Sachen der Reisenden befördert, die in für die Beförderung geeigneten Reisebehältnissen, z. B. Koffern, Taschen, untergebracht oder ausreichend verpackt sind und in den für die Gepäckbeförderung zugelassenen Wagen befördert werden können.

(2) Zur Beförderung als Reisegepäck sind Sachen mit einer Masse bis zu 25 kg je Stück zugelassen. In Ausnahmefällen können auch Sachen mit einer Masse von mehr als 25 kg je Stück zur Beförderung angenommen werden.

(3) Zur Beförderung als Reisegepäck sind bedingt zugelassen:

- a) unverpackte Kinderwagen, Fahrräder — auch mit Hilfsmotor — und Sportgeräte,
- b) unverpackte fahrfähige Kleinkrafträder und Krafträder ohne Beiwagen,
- c) Krankenfahrstühle und Krankenkraftfahrstühle.

Beträgt die Masse solcher Sachen mehr als 25 kg je Stück, werden sie zur Beförderung nur zwischen bestimmten, nach dem Tarif dafür zugelassenen Bahnhöfen angenommen. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen beim Verladen zu helfen. Leicht zu beschädigende Teile an Fahrzeugen sind abzubauen, befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Werden die Fahrzeuge unter Nichtbeachtung dieser Forderungen aufgegeben, ist dies im Gepäckschein zu vermerken.

(4) Von der Beförderung als Reisegepäck sind Sachen ausgeschlossen, die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form oder Beschaffenheit zur Beförderung nicht eignen.

(5) Von der Beförderung als Reisegepäck sind auch ausgeschlossen:

- a) Sachen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Postmietverpackung gemäß Postordnung⁴ verboten ist;
- b) Sachen, für deren Beförderung vorgeschriebene Begleitpapiere oder Genehmigungen nicht vorgelegt werden;
- c) Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparsbücher, Wertpapiere, Gutscheine, Urkunden, Briefmarken sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus;
- d) lebende Tiere.

Werden solche Sachen dennoch zur Beförderung übergeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 29

Verpackung, Kennzeichnung

(1) Reisegepäck muß ausreichend verpackt sein. Unverpackte oder nicht ausreichend verpackte Gepäckstücke sowie Gepäckstücke, die Beschädigungen aufweisen, kann die Eisenbahn zurückweisen. Nimmt die Eisenbahn dennoch das Reisegepäck an, muß das Fehlen oder der Mangel der Verpackung bzw. die Beschädigung auf dem Gepäckschein vermerkt sein.

(2) Der Reisende hat jedes Gepäckstück in Übereinstimmung mit den Angaben im Gepäckschein deutlich lesbar zu

kennzeichnen, hinter dem Bestimmungsbahnhof ist die Empfangsgebietsnummer einzutragen. Die Eisenbahn kann das Anbringen zusätzlicher Kennzeichnungen vorschreiben. Gepäckstücke ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung können zurückgewiesen werden. Ein Doppel der Kennzeichnung ist in das Gepäckstück einzulegen oder am Gepäckstück anzubringen. Alte Kennzeichnungen müssen entfernt sein.

§ 30

Beförderungsvertrag für Reisegepäck

(1) Der Beförderungsvertrag ist zustande gekommen, wenn die Eisenbahn das Reisegepäck gegen Entrichten des Beförderungsentgelts zur Beförderung angenommen und dem Reisenden den Gepäckschein ausgehändigt hat.

(2) Die Eisenbahn hat den Beförderungsvertrag erfüllt, wenn sie das Reisegepäck dem Reisenden auf dem Bestimmungsbahnhof gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

§ 31

Annahme von Reisegepäck

(1) Reisegepäck wird bei den für den Reisegepäckverkehr zugelassenen Bahnhöfen innerhalb der durch Aushang oder Beschilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Beförderung angenommen.

(2) Reisegepäck ist mit einem Gepäckschein gemäß Vordruck der Eisenbahn aufzugeben. Der Gepäckschein muß, soweit es der Vordruck vorsieht, folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Reisenden;
- b) den Versand- und Bestimmungsbahnhof sowie die Empfangsgebietsnummer, die auf Anfrage mitgeteilt wird;
- c) die Anzahl der Gepäckstücke und die Masse der Sendung;
- d) das Entgelt;
- e) den Tag der Aufgabe.

Diese Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

(3) Im Tarif genannte Sachen werden in den Gepäckwagen der im Fahrplan veröffentlichten und dafür zugelassenen Züge mit Fahrradkarten befördert. Der Reisende hat die Sachen selbst am Zuge ein-, um- und auszuladen.

(4) In den Tarifen können für die Abfertigung von Reisegepäck andere Regelungen vorgesehen werden.

§ 32

Beförderung, Lieferfrist

(1) Reisegepäck wird mit dem nächsten für die Beförderung von Reisegepäck zugelassenen Zug befördert.

(2) Die Lieferfrist wird für die gesamte Beförderungstrecke zwischen Versand- und Bestimmungsbahnhof berechnet. Sie beträgt

- a) bis 200 Tarifkilometer 2 Tage;
- b) für je weitere angefangene 200 Tarifkilometer 1 Tag.

Für Reisegepäck mit einer Masse über 25 kg je Stück wird die Lieferfrist verdoppelt.

(3) Die Lieferfrist beginnt um 0 Uhr des der Annahme folgenden Tages und endet mit Ablauf des letzten Tages der Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Reisegepäck auf dem Bestimmungsbahnhof am Tag nach Ablauf der Lieferfrist, an dem die Gepäckabfertigung geöffnet ist, zur Ablieferung bereitsteht.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).

- (4) Die Lieferfrist ruht für die Dauer
- angeordneter Verkehrsbeschränkungen,
 - eines Aufenthalts, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wird,
 - eines sonstigen Aufenthalts, für den die Eisenbahn nicht verantwortlich ist.

(5) Soweit Reisegepäck auf einer Teilstrecke nicht mit dem Zug, sondern mit einem anderen Beförderungsmittel befördert wird, verlängert sich die Lieferfrist um die für die Beförderung mit dem anderen Beförderungsmittel notwendige Zeit.

§ 33

Ablieferung

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Reisegepäck auf dem Bestimmungsbahnhof bis zum Ablauf der Lieferfrist innerhalb der durch Aushang oder Beschilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Ablieferung an den Reisenden bereitzustellen.

(2) Das Reisegepäck ist auf dem Bestimmungsbahnhof innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist (Abnahmefrist) oder bei Überschreitung der Lieferfrist nach Ankunft des Reisegepäcks gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichten des noch zu zahlenden Entgelts abzunehmen. Die Abnahmefrist ruht für die Dauer der Behandlung des Reisegepäcks durch Zollorgane oder andere staatliche Organe. Wird das Reisegepäck nicht innerhalb der Abnahmefrist abgenommen, wird für die Lagerung das Entgelt nach dem Tarif erhoben. Die Eisenbahn kann die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zum Empfang des Reisegepäcks prüfen.

(3) Der Reisende kann auf dem Bestimmungsbahnhof nach Ablauf der Lieferfrist die Aushändigung des Reisegepäcks verlangen. Ist dies nicht möglich, hat die Eisenbahn Tag und Stunde der Abforderung auf dem Gepäckschein zu bescheinigen.

(4) Kann bei der Abforderung des Reisegepäcks der Gepäckschein nicht vorgelegt werden, braucht die Eisenbahn das Reisegepäck nur dem auszuhändigen, der seine Berechtigung glaubhaft macht und unter Vorlage seines Personalausweises den Empfang auf der vorgeschriebenen Erklärung bestätigt. Für die Erklärung wird das tarifliche Entgelt erhoben.

(5) Fehlen bei der Ablieferung einzelne der im Gepäckschein aufgeführten Stücke, sind Anzahl und Masse der abgelieferten Stücke auf dem Gepäckschein zu vermerken, soweit keine Tatbestandsaufnahme beantragt wird.

(6) Der Reisende kann schriftlich unter Beifügen des Gepäckscheins beim Bestimmungsbahnhof die Weitersendung seines Reisegepäcks als Reisegepäck oder Expressgut nach einem anderen Bahnhof beantragen.

§ 34

Ablieferungshindernisse

(1) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Reisende das Reisegepäck nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist abgeholt hat.

(2) Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn seine Anschrift bekannt ist, von dem Ablieferungshindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihn zur Abholung des Reisegepäcks innerhalb von 14 Kalendertagen aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, wird das Reisegepäck wie eine Fundsache behandelt.

(3) Wird bei einem Ablieferungshindernis festgestellt, daß das Reisegepäck leicht verderbliche Sachen enthält und droht

der Verderb dieser Sachen, sind sie ohne vorherige Benachrichtigung des Reisenden umgehend zu verkaufen oder zu vernichten.

Abschnitt IV

Bestimmungen für die Beförderung von Expressgut

§ 35

Grundsätze für die Expressgutförderung

(1) Expressgut wird unter den in dieser Anordnung, den Beförderungsbedingungen und in den Tarifen geregelten Voraussetzungen gegen Entgelt zur Beförderung angenommen.

(2) Die Expressgutförderung erfolgt von und nach den für den Expressgutverkehr zugelassenen und im Tarif bekanntgegebenen Bahnhöfen.

§ 36

Als Expressgut zugelassene und ausgeschlossene Sachen

(1) Als Expressgut werden Sachen befördert, die nach Masse und Umfang den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen, eine rationelle Be- und Entladung sowie Beförderung gestatten, ausreichend verpackt sind und in den für die Expressgutförderung zugelassenen Wagen befördert werden können.

(2) Zur Beförderung als Expressgut sind Sachen mit einer Masse bis zu 25 kg je Stück zugelassen. In Ausnahmefällen kann auch Expressgut mit einer Masse von mehr als 25 kg je Stück zur Beförderung angenommen werden.

(3) Zur Beförderung als Expressgut sind bedingt zugelassen:

- lebende Tiere in geeigneten Behältern oder verpackte tote Tiere sowie unverpacktes Wildbret. Die veterinärhygienischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Verladung und den Transport von lebenden Tieren⁵ sind zu beachten. Die Eisenbahn kann die Ablieferung an bestimmten Tagen verlangen. Auf der Expressgutfarte ist, soweit möglich, die Nummer des Fernsprechanchlusses des Empfängers anzugeben;
- unverpackte Fahrräder — auch mit Hilfsmotor —;
- unverpackte fahrfähige Kleinkrafträder und Krafträder ohne Beiwagen;
- Krankenfahrräder und Krankenkraftfahrzeuge;
- nicht entwickelte fotografische Filme und Platten sowie Fotopapier, wenn dieses Expressgut mit den in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kennzeichnungen versehen ist;
- gefährliche Güter bei Erfüllung der in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter⁶ oder in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen;
- Ex- und Importgüter mit einer Masse von mehr als 25 kg je Stück.

Beträgt die Masse des bei den Buchstaben a bis d sowie f und g genannten Expressgutes mehr als 25 kg je Stück, wird es zur Beförderung nur zwischen bestimmten, nach dem Tarif dafür zugelassenen Bahnhöfen angenommen. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verladung schweren, sperrigen oder unhandlichen Expressgutes zu helfen. Leicht zu beschädigende Teile an Fahrzeugen gemäß Buchstaben b bis d sind abzubauen, befestigtes Gepäck ist abzunehmen.

⁵ Z. Z. gelten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 29).
⁶ Z. Z. gilt auf Grund TVA Nr. 15320/79 die Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) vom 30. Januar 1979.

Werden Fahrzeuge unter Nichtbeachtung dieser Forderungen aufgegeben, ist dies in der Expressgutkanne zu vermerken.

(4) Von der Beförderung als Expressgut sind Sachen ausgeschlossen, die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form oder Beschaffenheit zur Beförderung nicht eignen.

(5) Von der Beförderung als Expressgut sind auch ausgeschlossen:

- a) Sachen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Postmietverpackung gemäß Postordnung, verboten ist;
- b) Sachen, für deren Beförderung vorgeschriebene Begleitpapiere oder Genehmigungen nicht vorgelegt werden oder bei denen auf der Expressgutkanne die erforderlichen Genehmigungsvermerke fehlen;
- c) Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Gutscheine, Urkunden, Briefmarken sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus;
- d) leere Behälter, in denen Leichen enthalten waren.

Werden solche Sachen dennoch zur Beförderung übergeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 37

Verpackung, Kennzeichnung

(1) Expressgut muß ausreichend verpackt sein. Unverpacktes oder nicht ausreichend verpacktes Expressgut sowie Expressgut, das Beschädigungen aufweist, kann die Eisenbahn zurückweisen. Sie kann das Expressgut annehmen, wenn der Absender das Fehlen oder den Mangel der Verpackung bzw. die Beschädigung auf der Expressgutkanne vermerkt und anerkennt. Die Verpackungsrichtlinien für den Stückguttransport sind auch bei der Beförderung von Expressgut zu beachten.

(2) Der Absender hat jedes Expressgutstück in Übereinstimmung mit den Angaben in der Expressgutkanne deutlich lesbar zu kennzeichnen und hinter dem Bestimmungsbahnhof die Empfangsgebietsnummer einzutragen. Die Eisenbahn kann das Anbringen zusätzlicher Kennzeichnungen vorschreiben. Expressgutstücke ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung können zurückgewiesen werden. Ein Doppel der Kennzeichnung ist in das Expressgutstück einzulegen oder am Expressgutstück anzubringen. Alte Kennzeichnungen müssen entfernt sein.

§ 38

Beförderungsvertrag für Expressgut

(1) Der Beförderungsvertrag ist zustande gekommen, wenn die Eisenbahn das Expressgut gegen Entrichten des Beförderungsentgelts zur Beförderung angenommen hat.

(2) Die Eisenbahn hat den Beförderungsvertrag erfüllt, wenn sie das Expressgut dem Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof gegen Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

§ 39

Annahme von Expressgut

(1) Expressgut wird bei den für den Expressgutverkehr zugelassenen Bahnhöfen innerhalb der durch Aushang oder Be-

schilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Beförderung angenommen.

(2) Expressgut ist mit einer Expressgutkanne gemäß Vordruck der Eisenbahn aufzugeben. Die Expressgutkanne muß, soweit es der Vordruck vorsieht, folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders (bei Betrieben auch die Betriebsnummer) und des Empfängers;
- b) den Versand- und Bestimmungsbahnhof sowie die Empfangsgebietsnummer, die auf Anfrage mitgeteilt wird;
- c) die Anzahl der Expressgutstücke, die Art der Verpackung, den genauen Inhalt des Expressgutes (handelsübliche Bezeichnung) und die Masse der Sendung;
- d) das Entgelt;
- e) den Tag der Aufgabe;
- f) bei gefährlichen Gütern die vorgeschriebene Kennzeichnung.

Diese Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

(3) Der Absender hat die Expressgutkanne deutlich lesbar auszufüllen. Änderungen sind von ihm mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Ist der Absender ein Bürger mit Wohnsitz in der DDR, muß dies eindeutig aus der Absenderangabe und dem zusätzlichen Vermerk „Bevölkerungssendung“ auf der Expressgutkanne hervorgehen.

(4) Als Expressgutsendung können auf einer Expressgutkanne bis zu 10 Stücke aufgegeben werden. Die Eisenbahn kann Ausnahmen zulassen.

(5) Unter den im Tarif geregelten Voraussetzungen kann Expressgut mit Nachnahme belastet werden.

(6) Hat der Absender die Masse der Sendung in der Expressgutkanne nicht eingetragen, wird sie von der Eisenbahn unentgeltlich festgestellt.

(7) Soll die Sendung dem Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof nicht zugeführt werden, hat der Absender auf der Expressgutkanne und in der Kennzeichnung auf dem Stück anzugeben „Selbstabholung“.

(8) Auf Verlangen hat die Eisenbahn dem Absender die Annahme einer Expressgutsendung zu bescheinigen.

§ 40

Verfügungen des Absenders

(1) Der Absender hat das Recht, den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern und zu verfügen, daß das Expressgut ihm auf dem Versandbahnhof zurückzugeben oder nach dem Versandbahnhof zurückzusenden ist.

(2) Jede Verfügung muß sich auf sämtliche mit einer Expressgutkanne aufgegebenen Stücke erstrecken und für alle Stücke gleich sein. Für dieselbe Sendung darf nur einmal nachträglich verfügt werden.

(3) Die Verfügung ist schriftlich der Versandabfertigung oder Empfangsabfertigung zuzuleiten. Für die Weiterleitung der nachträglichen Verfügung wird das im Tarif festgelegte Entgelt erhoben.

(4) Für die Rückbeförderung der Sendung wird das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet. Bei Rückgabe auf dem Versandbahnhof wird das gezahlte Entgelt erstattet.

(5) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald die Sendung an den Empfänger abgeliefert worden ist.

§ 41

Beförderung, Lieferfrist

(1) Expressgut wird mit dem nächsten für die Beförderung von Expressgut zugelassenen Zug befördert.

⁷ Z. Z. gilt auf Grund TVA Nr. 28/83 die Belade- und Verpackungsordnung (BVO) — Teil 2, Richtlinien zur Beurteilung der Verpackung der Güter und Verladeweise bestimmter Güter, gültig ab 1. März 1983.

(2) Die Lieferfrist wird für die gesamte Beförderungstrecke zwischen Versand- und Bestimmungsbahnhof berechnet. Sie beträgt

- a) bis 200 Tarifikilometer 2 Tage;
- b) für je weitere angefangene 200 Tarifikilometer 1 Tag.

Für Expressgut mit einer Masse über 25 kg je Stück — ausgenommen lebende Tiere und Wildbret — wird die Lieferfrist verdoppelt.

(3) Die Lieferfrist beginnt um 0 Uhr des der Annahme folgenden Tages und endet mit Ablauf des letzten Tages der Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Expressgut auf dem Bestimmungsbahnhof am Tag nach Ablauf der Lieferfrist, an dem die Expressgutabfertigung geöffnet ist, zur Ablieferung bereitsteht.

(4) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) angeordneter Verkehrsbeschränkungen;
- b) eines Beförderungshindernisses, für das die Eisenbahn nicht verantwortlich ist;
- c) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wird;
- d) eines sonstigen Aufenthaltes, für den die Eisenbahn nicht verantwortlich ist;
- e) der Verzögerungen, die durch eine Änderung des Beförderungsvertrages durch den Absender entstehen.

(5) Soweit Expressgut auf einer Teilstrecke nicht mit dem Zug, sondern mit einem anderen Beförderungsmittel befördert wird, verlängert sich die Lieferfrist um die für die Beförderung mit dem anderen Beförderungsmittel notwendige Zeit.

§ 42

Ablieferung

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Expressgut auf dem Bestimmungsbahnhof bis zum Ablauf der Lieferfrist innerhalb der durch Aushang oder Beschilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Ablieferung an den Empfänger bereitzustellen.

(2) Das Expressgut ist auf dem Bestimmungsbahnhof innerhalb von 1 Tag nach Ablauf der Lieferfrist (Abnahmefrist) oder bei Überschreitung der Lieferfrist nach Ankunft des Expressgutes gegen Entrichten des noch zu zahlenden Entgelts abzunehmen. Die Abnahmefrist ruht an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen und für die Dauer der Abfertigung durch Zollorgane oder andere staatliche Organe. Wird das Expressgut nicht innerhalb der Abnahmefrist abgeholt, wird für die Lagerung das Entgelt nach dem Tarif erhoben.

(3) Das Expressgut wird dem Empfänger gegen Entgelt zugeführt, wo es örtlich vorgesehen ist. Die Fristen für die Zuführung werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Zuführung unterbleibt, wenn der Absender auf der Expressgutkarte die Selbstabholung des Expressgutes durch den Empfänger vorgeschrieben hat.

(4) Der Empfänger kann nach vorheriger Vereinbarung Expressgut auf dem Bestimmungsbahnhof auch dann selbst abholen, wenn eine Zuführung vorgesehen ist.

(5) Der Empfänger ist von der Ankunft des Expressgutes unverzüglich zu benachrichtigen, sofern keine Zuführung erfolgt. Die Benachrichtigung gilt als bewirkt bei

- a) Übermittlung durch die Briefpost mit Ablauf des 3. Kalendertages, der dem Tag der Übergabe der Benachrichtigung an die Post folgt;
- b) Übermittlung durch Telegramm mit Ablauf des nächsten Tages, der dem Tag der Telegrammaufgabe folgt;
- c) Übermittlung durch Fernsprecher mit dem Gespräch.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger schriftlich darauf verzichtet hat. Der Empfänger kann mit dem Bestimmungsbahnhof eine besondere Regelung der Benachrichtigung vereinbaren. Für die Benachrichtigung wird ein Entgelt nach dem Tarif erhoben.

(6) Für Expressgut, von dessen Anknunft der Empfänger zu benachrichtigen ist, endet die Abnahmefrist mit Ablauf des Tages, der dem Tag folgt, an dem die Benachrichtigung gemäß Abs. 5 als bewirkt gilt. Ist die Benachrichtigung nicht erforderlich oder nicht ausführbar, endet die Abnahmefrist an dem der Beendigung der Lieferfrist folgenden Tag.

(7) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Expressgutsendung gegen Empfangsbestätigung und Vorlage des Personalausweises abzuliefern. Sie ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Personen zu prüfen, die für den Empfänger das Expressgut entgegennehmen.

(8) Liegt die Expressgutkarte zum Zeitpunkt der Ablieferung des Expressgutes nicht vor, kann die Sendung dem Empfänger dennoch abgeliefert werden. Er hat den Empfang auf der vorgeschriebenen Erklärung unter Vorlage seines Personalausweises zu bestätigen.

(9) Der Absender kann innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis über eine Expressgutsendung beantragen.

§ 43

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

(1) Ein Beförderungshindernis liegt vor, wenn sich bei der Beförderung des Expressgutes von der Annahme bis zur Ablieferung Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Beförderung behindern.

(2) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn

- a) der Empfänger nicht zu ermitteln ist;
- b) der Empfänger die Abnahme des Expressgutes verweigert;
- c) die Ablieferung durch staatliche Maßnahmen oder aus Gründen, für die die Eisenbahn nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist;
- d) der Empfänger die Sendung nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist abgenommen hat.

(3) Kann die Eisenbahn trotz Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten ein Beförderungs- oder Ablieferungshindernis nicht überwinden, hat sie den Absender unverzüglich zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen, soweit dieser nicht schon in der Expressgutkarte vorgeschrieben hat, wie im Falle eines Hindernisses zu verfahren ist.

(4) Der Absender oder der in der Expressgutkarte bezeichnete Dritte ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung eine schriftliche Anweisung, auch durch Vermittlung des Versandbahnhofs, zu erteilen. Ist die Benachrichtigung aus Gründen, für die die Eisenbahn nicht verantwortlich ist, nicht möglich oder trifft innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absenden der Benachrichtigung an den Absender keine oder eine nicht ausführbare Anweisung ein, ist die Eisenbahn berechtigt, das Expressgut auf Kosten des Absenders zurückzusenden oder auf Anweisung des zuständigen Organs zu verwerten.

(5) Wird bei einem Beförderungs- oder Ablieferungshindernis festgestellt, daß das Expressgut leicht verderbliche Sachen enthält und droht der Verderb dieser Sachen, sind sie ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders umgehend zu verkaufen oder zu vernichten.

(6) Zollgut darf durch die Eisenbahn erst nach Erledigung der Zollbehandlung verkauft oder vernichtet werden.

(7) Für die Ausführung einer Anweisung des Absenders sowie für die Weiterleitung wird ein Entgelt nach dem Tarif erhoben. Das gilt nicht, wenn die Eisenbahn für die Ursache eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses verantwortlich ist.

(8) Fällt ein Ablieferungshindernis weg, ist dem Empfänger das Expressgut abzuliefern, sofern keine Anweisung des Absenders eingegangen ist. Von der nachträglichen Ablieferung ist der Absender sofort zu verständigen.

(9) Die Eisenbahn ist berechtigt, Expressgut, das innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Abnahmefrist dem Empfänger nicht abgeliefert oder über das nicht verfügt worden ist, zu verkaufen. Die Absicht des Verkaufs ist dem Absender mitzuteilen. Die Eisenbahn hat dem Absender den Verkaufserlös nach Abzug des Betrages für die Aufwendungen und die Lagerung auszuführen. Reicht der erzielte Erlös dazu nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung des Differenzbetrages verpflichtet. Die Verpflichtung zur Nachzahlung besteht auch, wenn das Expressgut vernichtet werden mußte.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen für die Reisegepäck- und Expressgutbeförderung

§ 44

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung festgestellt oder vermutet, hat die Eisenbahn den Tatbestand bei eigener Feststellung oder auf Antrag des Verkehrskunden unverzüglich gemeinsam mit ihm schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden bei der Eisenbahn entstanden sein könnte. Ist die gemeinsame Aufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehen eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen:

(2) Der Verkehrskunde hat die Aufnahme des Tatbestandes bei

- a) äußerlich erkennbaren Schäden oder teilweisem Verlust sofort bei der Ablieferung;
- b) äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zum 3. Kalendertag nach der Ablieferung

beim Bestimmungsbahnhof zu beantragen, sofern der Tatbestand nicht bereits von der Eisenbahn aufgenommen worden ist.

(3) Eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme ist dem Verkehrskunden auszuhändigen. Sie ist ihm zu übersenden, wenn der Tatbestand nicht gemeinsam mit ihm aufgenommen wurde.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage anderer Beweismittel zulässig. Die Tatbestandsaufnahme ersetzt nicht das Geltendmachen von Ansprüchen gemäß den §§ 51 und 53.

(5) Ergibt die vom Verkehrskunden beantragte Tatbestandsaufnahme keinen oder einen von der Eisenbahn nicht zu vertretenden Schaden, hat der Verkehrskunde der Eisenbahn die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Tatbestandes entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Bei Schäden bis zu 10 M, die erst nach der Ablieferung festgestellt werden, ist die Eisenbahn zur Aufnahme des Tatbestandes dann nicht verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.

(7) Schadenersatzansprüche sind auch durchsetzbar, wenn die Eisenbahn den Tatbestand trotz ordnungsgemäßer Bean-

tragung nicht aufgenommen hat und der eingetretene Schaden durch andere Beweismittel nachgewiesen wird.

(8) Wenn die Eisenbahn Reisegepäck oder Expressgut beschädigt hat, nicht oder nicht vollzählig abgeliefert und dem Verkehrskunden hierüber eine entsprechende Benachrichtigung oder Bestätigung ausgehändigt hat, gilt diese als Tatbestandsaufnahme.

§ 45

Verantwortlichkeit der Eisenbahn

(1) Die Eisenbahn ist für Schäden, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung entstehen, sowie für Schäden infolge Lieferfristüberschreitung gegenüber dem Verkehrskunden materiell verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vom Verkehrskunden zu vertretende Gründe, die Beschaffenheit des Reisegepäckes oder Expressgutes oder ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Die Eisenbahn hat bei gänzlichem oder teilweisem Verlust den nachgewiesenen Schaden bis zum Zeitwert sowie für verlorengegangenes Reisegepäck oder Expressgut außerdem das gezahlte Beförderungsentgelt zu ersetzen.

(3) Bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung hat die Eisenbahn den Betrag der Wertminderung zu ersetzen, höchstens jedoch Schadenersatz wie bei Verlust des betroffenen Teils zu leisten. Soweit für die Beschädigung oder sonstige Wertminderung Schadenersatz wie im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes geleistet wurde, hat die Eisenbahn Anspruch auf Herausgabe des Reisegepäckes oder Expressgutes.

(4) Bei Überschreitung der festgelegten Lieferfrist hat die Eisenbahn, wenn sie für die Fristüberschreitung verantwortlich ist, den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 200 M je Stück zu ersetzen. Weist der Verkehrskunde nach, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist eine Wertminderung des Reisegepäckes oder Expressgutes eingetreten ist, die bei Einhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen gewesen wäre, ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(5) Treffen mehrere Gründe für die Leistung von Schadenersatz zusammen, ist Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung neben Schadenersatz

- a) für Beschädigung oder sonstige Wertminderung;
- b) bei teilweisem Verlust für den nicht verlorengegangenen Teil

zu leisten, insgesamt jedoch nicht mehr, als bei Verlust zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust wird Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung nicht geleistet.

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten sind ausgeschlossen. Die Eisenbahn ist jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Eisenbahnern verursacht wurde. Der Verkehrskunde kann auch eine Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen abschließen. Den Abschluß vermittelt die Eisenbahn.

(7) Die Eisenbahn ist für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung nicht verantwortlich, die aus einer oder mehreren der nachstehend genannten Ursachen entstanden sind oder sein können und für die keine andere Ursache, die die Verantwortlichkeit der Eisenbahn begründen würde, festgestellt worden ist, und zwar wenn

- a) Reisegepäck oder Expressgut ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren, befördert worden ist;

- b) Reisegepäck oder Expressgut auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit während der Beförderung verlorengegangen ist, beschädigt oder eine sonstige Beeinträchtigung des Wertes erlitten hat;
- c) vom Verkehrskunden die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter oder andere Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden;
- d) Reisegepäck oder Expressgut vom Verkehrskunden beim Ein- oder Ausladen beschädigt worden ist;
- e) lebende Tiere aus den mit ihrer Beförderung oder ihrem Verhalten verbundenen Gefahren oder auf Grund ihres Zustandes Schaden erleiden können.

Die Eisenbahn ist jedoch für den Schaden verantwortlich, wenn sie ihr obliegende Pflichten verletzt hat.

§ 46

Verlust und Wiederauffinden von Reisegepäck und Expressgut

(1) Der Verkehrskunde kann

- a) Reisegepäck, wenn es ihm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen;
- b) Expressgut, wenn es ihm nicht innerhalb von 30 Kalendertagen

nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden ist, als verloren betrachten.

(2) Wird als verloren betrachtetes Reisegepäck oder Expressgut wieder aufgefunden und hat der Verkehrskunde bereits Schadenersatz für Verlust erhalten, hat die Eisenbahn ihn unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkehrskunde kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach erfolgter Benachrichtigung verlangen, daß ihm das Reisegepäck oder Expressgut auf dem im Beförderungsdokument angegebenen Versand- oder Bestimmungsbahnhof unentgeltlich ausgeliefert wird. Der geleistete Schadenersatz ist vom Verkehrskunden unter Abzug des ihm für die Überschreitung der Lieferfrist, eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung oder für teilweisen Verlust zustehenden Schadenersatzes an die Eisenbahn zurückzuzahlen.

(3) Trifft der Verkehrskunde innerhalb von 30 Kalendertagen keine Entscheidung oder verzichtet er auf seine Ansprüche, kann die Eisenbahn über das Reisegepäck oder Expressgut verfügen. Der Verkehrskunde kann bereits bei Empfang des Schadenersatzes für verlorengegangenes Reisegepäck oder Expressgut schriftlich auf die Benachrichtigung über das Wiederauffinden verzichten.

§ 47

Verantwortlichkeit der Verkehrskunden

(1) Der Verkehrskunde ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, der Tarife sowie abgeschlossener Verträge verantwortlich.

(2) Die Eisenbahn ist berechtigt, in Gegenwart des Verkehrskunden nachzuprüfen, ob die Bestimmungen für die Beförderung eingehalten wurden. Kann die Prüfung nicht gemeinsam mit dem Verkehrskunden erfolgen, ist ein unbeteiligter Dritter hinzuzuziehen.

(3) Wird ein Verstoß des Verkehrskunden gegen die Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck und Expressgut festgestellt, sind der Eisenbahn die Aufwendungen für die Nachprüfung zu ersetzen. Außerdem wird vom Verkehrskunden Vertragsstrafe oder eine Gebühr gemäß § 48 erhoben.

(4) Der Verkehrskunde hat die sich aus den Vorschriften der Zollorgane und anderer staatlicher Organe ergebenden Pflichten zu beachten. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Eisenbahn für die sich daraus ergebenden Nachteile nicht verantwortlich. Im Tarif wird festgelegt, ob und in wel-

chen Fällen für die Mitwirkung der Eisenbahn ein Entgelt erhoben wird.

§ 48

Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Verkehrskunden

(1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen für die Beförderung von Reisegepäck und Expressgut sind Verkehrskunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe, Bürger zur Zahlung einer Gebühr (nachfolgend Vertragsstrafe genannt) verpflichtet. Sie wird berechnet, wenn

- a) von der Beförderung ausgeschlossenes oder bedingt zur Beförderung zugelassenes Reisegepäck oder Expressgut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgeliefert wurde;
- b) die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter oder andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten wurden;
- c) Reisegepäck oder Expressgut aufgeliefert wurde, das nicht gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung verpackt worden ist und dadurch Ordnung und Sicherheit gefährdet wurden;
- d) Reisegepäck oder Expressgut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung sowie unter unzutreffender oder unvollständiger Absenderangabe oder mit einer zu niedrigen Angabe der Masse aufgeliefert wurde und dies zu einer Verkürzung des Beförderungsentgelts führte.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betreffenden Stückes 10 M, höchstens werden 300 M erhoben;
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d das Doppelte des Differenzbetrages zwischen dem erhobenen und dem tarifmäßigen Beförderungsentgelt, mindestens werden 5 M erhoben; das gilt nicht für Differenzbeträge unter 2 M.

(3) Wenn bei einer Sendung gleichzeitig mehrere Verstöße vorliegen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet.

(4) Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung nachträglich behoben wird.

(5) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf ein unabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung der Eisenbahn zurückzuführen ist.

(6) Vertragsstrafen sind innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung zu zahlen.

(7) Gegen Vertragsstrafen kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und alle gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(8) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Pflichtverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gelten die Vertragsstrafen als anerkannt.

(9) Vertragsstrafen gelten nicht als anerkannt, wenn die behauptete Pflichtverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Vertragsstrafen gelten hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

(10) Der Verkehrskunde hat der Eisenbahn den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

Abschnitt VI

Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

§ 49

Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung kommt zustande, wenn der Reisende das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle des ersten an der kombinierten Beförderung beteiligten Verkehrsbetriebes zum Zwecke der kombinierten Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis zur Inanspruchnahme kombinierter Beförderungsleistungen besitzt oder erwirbt.

(2) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung endet, wenn die Verkehrsbetriebe die aufeinanderfolgenden Teilbeförderungsleistungen erbracht haben und der Reisende das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich des letzten an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes verlassen hat.

(3) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Reisegepäck angenommen und dem Reisenden gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokumentes und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Expressgutförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Expressgutförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Expressgut angenommen hat und das Beförderungsentgelt entrichtet wurde. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Expressgutförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Expressgut am Bestimmungsort gegen Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(5) Bei der kombinierten Beförderung gelten für jede Teilbeförderungsleistung jeweils die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der sie erbringt.

§ 50

Fahrpläne für die kombinierte Beförderung

Verkehrsbetriebe, die Beförderungsleistungen für die kombinierte Personenbeförderung erbringen, sind verpflichtet, in ihren Fahrplänen die Anschlußverbindungen anderer Verkehrsbetriebe für die kombinierte Beförderung mit zu veröffentlichen. Das gilt für Fahrplanaushänge auf solchen Bahnhöfen, die allgemein dem Übergang auf Beförderungsmittel anderer Verkehrsbetriebe dienen.

§ 51

Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung

(1) Entsteht einem Verkehrskunden bei der kombinierten Beförderung ein Schaden, hat er die sich daraus ergebenden Ansprüche bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat.

(2) Sind mehrere an der kombinierten Beförderung beteiligte Verkehrsbetriebe für eine Pflichtverletzung verantwortlich oder ist der für die Pflichtverletzung verantwortliche Verkehrsbetrieb nicht feststellbar, sind die beteiligten Verkehrsbetriebe als Gesamtschuldner verantwortlich. Der Verkehrskunde ist berechtigt, seine Ansprüche bei einem der Verkehrsbetriebe geltend zu machen, deren Leistungen er bei der kombinierten Beförderung in Anspruch genommen hat.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§ 52

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;
 - seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 53

Geltendmachen und Erlöschen von Schadenersatzansprüchen

- (1) Personen- und Sachschäden jeder Art sind der Eisenbahn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schadenersatzansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat oder mit dem der Vertrag abgeschlossen war.
- (3) Der Absender hat seine Ansprüche beim Versandbahnhof, der Empfänger beim Bestimmungsbahnhof geltend zu machen. Die Ansprüche sind für jede Sendung gesondert geltend zu machen.
- (4) Den Anträgen sind alle Beweismittel beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt. Bei Ansprüchen der Verkehrskunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:
- der Gepäckempfangsschein oder der Abschnitt für den Empfänger der Expressgutfkarte, sofern er dem Verkehrskunden überlassen wurde;
 - die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme oder die Benachrichtigung über fehlendes/beschädigtes Gut, wenn diese dem Verkehrskunden übergeben worden ist;
 - bei Expressgut der Bescheid zum Ablieferungsnachweis, wenn dieser dem Absender erteilt worden ist;
 - Belege zum Nachweis über Art und Höhe des Schadens.
- (5) Dem Antragsteller ist mitzuteilen, welche Stelle der Eisenbahn über den Antrag entscheidet.
- (6) Über Schadenersatzanträge wegen
- gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten;
 - Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von 1 Monat, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Eisenbahn an, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unter-

lagen gemäß Abs. 4 beigefügt hat. Andernfalls beginnt die Frist am Tage des Eingangs dieser Unterlagen.

(7) Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Beförderungsvertrag erlöschen mit der Ablieferung des Reisegepäcks oder Expreßgutes. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche

- a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Eisenbahn herbeigeführt wurden;
- b) wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb 1 Monats nach der Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden;
- c) wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung, wenn dies vor der Ablieferung festgestellt worden ist oder wenn die Eisenbahn die Aufnahme des Tatbestandes unterlassen hat;
- d) wegen solcher Schäden, die bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren. Der Reisende muß die Aufnahme des Tatbestandes unverzüglich nach Feststellung des Schadens, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Ablieferung, bei der Eisenbahn beantragen und beweisen, daß der Schaden in der Zeit zwischen Annahme und Ablieferung entstanden ist.

Ausgenommen sind außerdem Ansprüche auf Erstattung von Beförderungsentgelt, wenn sie innerhalb 1 Monats nach der Ablieferung gestellt werden.

(8) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung erlöschen, wenn sie

- a) bei gänzlichem oder teilweisem Verlust nicht innerhalb von 3 Monaten;
- b) bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung nicht innerhalb von 6 Monaten,

gerechnet vom ersten Tag nach Ablauf der Lieferfrist, geltend gemacht werden.

(9) Die von der Eisenbahn zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde.

§ 54

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt

- a) bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen Verlustes von Reisegepäck und Expreßgut am 30. Kalendertag nach Ablauf der Lieferfrist;
- b) bei Schadenersatzansprüchen wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung, sonstiger Wertminderung oder Lieferfristüberschreitung am Tag der Ablieferung;
- c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Beförderungsentgelt am Tag der Zahlung oder, wenn keine Zahlung geleistet wurde, am Tag, an dem das Reisegepäck oder Expreßgut zur Beförderung angenommen wurde;
- d) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verwertungserlöses am Tag der Verwertung;
- e) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrages an dem Tag, an dem dieser von der Eisenbahn an die Zollorgane gezahlt wurde.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird der in den Buchstaben a bis e genannte Tag nicht mitgerechnet.

(3) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 2 Jahre.

(4) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe durch das schriftliche Geltendmachen der An-

sprüche gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Bei den im § 53 Abs. 6 genannten Ansprüchen wird die Verjährung längstens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfristen gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

§ 55

Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte.

(2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Eisenbahn und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 56

Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Anordnung, in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen der Eisenbahn und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 57

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung findet auf alle Verträge über die Personenbeförderung Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Anordnung findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) zuletzt bekanntgegebenen Fassung keine Anwendung.

§ 58

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschifffahrt – Personenbeförderungsanordnung (PBO) –

vom 5. Januar 1984

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Pflichten der Verkehrsbetriebe

- § 4 Pflichten der Verkehrskunden
- § 5 Tarife, Entgelt
- § 6 Verkehrslenkende Maßnahmen
- § 7 Fundsachen
- § 8 Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- § 9 Feststellen von Personallen
- § 10 Grundsätze der Verantwortlichkeit

Abschnitt II — Bestimmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck

- § 11 Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge
- § 12 Fahrpläne, Auskunftserteilung
- § 13 Fahrausweise
- § 14 Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen
- § 15 Prüfen der Fahrausweise
- § 16 Nachlösegebühr
- § 17 Rücknahme von Fahrausweisen, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen
- § 18 Platzreservierung
- § 19 Einnehmen von Plätzen
- § 20 Mitnahme von Sachen und Tieren
- § 21 Ausschluß von der Beförderung
- § 22 Erstattungen
- § 23 Aufbewahren von Sachen
- § 24 Reisegepäck
- § 25 Aufnahme des Tatbestandes
- § 26 Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Unregelmäßigkeiten der Beförderung sowie unrichtige Auskunftserteilung
- § 27 Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck
- § 28 Verantwortlichkeit des Verkehrskunden

Abschnitt III — Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

- § 29 Beförderungsvertrag
- § 30 Fahrpläne für die kombinierte Beförderung
- § 31 Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung

Abschnitt IV — Bestimmungen für die Personen- und Gepäckbeförderung mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr

- § 32 Beförderung mit Taxi, Beförderungsvertrag
- § 33 Beförderungsentgelt
- § 34 Unregelmäßigkeiten der Taxibeförderung
- § 35 Mitnahme von Sachen und Tieren

Abschnitt V — Bestimmungen für den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

- § 36 Grundsätze
- § 37 Beförderungsvertrag
- § 38 Pflichten des Verkehrsbetriebes
- § 39 Pflichten des Verkehrskunden
- § 40 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen im vertragsgebundenen Berufsverkehr
- § 41 Veröffentlichung der Fahrpläne des vertragsgebundenen Personenverkehrs
- § 42 Informationspflicht, Anzeige von Schäden
- § 43 Verhalten während der Beförderung

- § 44 Materielle Verantwortlichkeit, Vertragsstrafen und Schadenersatz

- § 45 Vertragsaufhebung und Vertragsänderung

Abschnitt VI — Sonstige Bestimmungen

- § 46 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 47 Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen
- § 48 Verjährung
- § 49 Rechtsstreitigkeiten
- § 50 Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Abschnitt VII — Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 51 Übergangsbestimmungen
- § 52 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch Verkehrsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Gepäckbeförderung,
- b) U-Bahnen,
- c) Straßenbahnen,
- d) Pioniereisenbahnen,
- e) Fahrgastschiffen, Fähren und anderen Wasserverkehrsmitteln,
- f) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
- g) Seilbahnen und Lifts,
- h) Fahrzeugen mit Zugtieren

(nachfolgend Beförderungsmittel genannt), für die Beziehungen zwischen den Verkehrsbetrieben und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung, die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung in der Seeschifffahrt, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- a) Verkehrsbetriebe
Kombinate und Betriebe des Kraftverkehrs und des Städtischen Nahverkehrs, Betriebe, die Fahrgastschiffe, Fähren oder andere Wasserverkehrsmittel zur Personenbeförderung einsetzen, sowie Betriebe außerhalb des Verkehrswesens, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder einer staatlichen Genehmigung Leistungen für die Personenbeförderung erbringen;

b) Verkehrskunden

- Bürger, die als Fahrgast Beförderungsleistungen oder sonstige Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen;
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die mit den Verkehrsbetrieben Verträge über Beförderungs- oder sonstige Leistungen abschließen;

c) Gepäck

- Handgepäck
leicht tragbare Sachen, die der Fahrgast unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel, ihrer Besetzung und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in diese mitnehmen kann, unabhängig davon, ob nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;
- Reisegepäck
Sachen, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind, den Anforderungen der Rechtsvorschriften, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und der Tarife entsprechen und dem Verkehrsbetrieb gegen Beförderungsentgelt zur Beförderung übergeben werden.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist:

- a) kombinierte Beförderung
wenn nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Tarife mit einem Fahrausweis oder einem Beförderungsdokument (Gepäckschein, Gepäckkarte) aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen mehrerer Verkehrsträger in Anspruch genommen werden können;
- b) Ersatzverkehr
wenn ein Verkehrsbetrieb zeitweilig ihm obliegende Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb oder mit einem anderen Beförderungsmittel ausführen läßt.

§ 3

Pflichten der Verkehrsbetriebe

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Fahrgäste sicher und gemäß dem veröffentlichten oder vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Beförderungsmitteln zu befördern. Die Verkehrsbetriebe haben Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich bekanntzugeben, deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und durch sie verfügbare Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Fahrgäste zu nutzen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf den Verkehrsanlagen und während der Beförderung zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Verhalten der Verkehrskunden sind durch Rechtsvorschriften oder Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen geregelt. Sie sind erforderlichenfalls durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und -dauer entsprechende Betreuung der Fahrgäste zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen, z. B. Informationseinrichtungen und Gepäckschließfächer, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzusehen.

(4) Bei unabwendbaren Ereignissen, die eine sichere Beförderung gefährden oder ausschließen, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

§ 4

Pflichten der Verkehrskunden

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung, in Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie in Tarifen festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, durch verkehrsgerechtes Verhalten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen und die hierzu gegebenen Weisungen des Fahr-, Kontroll- und Aufsichtspersonals (nachfolgend Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes genannt) zu befolgen sowie die durch Aushang oder Beschilderung gegebenen Verhaltensanforderungen zu erfüllen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(3) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei der Beförderung von mehr als 4 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in organisierten Gruppen eine Begleitperson zu stellen. Bei mehr als 10 Kindern ist für jede angefangene Gruppe von 10 Kindern eine weitere Begleitperson zu stellen. Die Begleitperson muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleitung durch eine Person unter 18 Jahren ist zulässig, wenn ihre Befähigung durch den Verkehrskunden geprüft wurde. Für Einrichtungen der Volksbildung ist für einen Gruppen- bzw. Klassenverband unter Berücksichtigung der für die Volksbildung geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich eine Begleitperson zu stellen. Für den Gelegenheitsverkehr sind im Beförderungsvertrag Vereinbarungen über die Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern in Gruppen zu treffen.

§ 5

Tarife, Entgelt

(1) Die Verkehrsbetriebe berechnen das Entgelt nach dem am Tage des Erwerbs des Fahrausweises oder der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung geltenden Tarifs.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet.

§ 6

Verkehrslenkende Maßnahmen

(1) Die Verkehrsbetriebe können für organisierte Gruppenfahrten eine Anmeldepflicht bzw. Anmeldetermine vorschreiben sowie bestimmte Beförderungsmittel und Zeiten dafür ausschließen. Diese Einschränkungen sind zu veröffentlichen. Organisierte Gruppenfahrten sind jedoch mindestens 1 Monat vor Fahrtantritt beim Verkehrsbetrieb anzumelden. Die Verkehrsbetriebe können für organisierte Gruppen eine von der Anmeldung abweichende Beförderung festlegen.

(2) Anträge auf spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, sind mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Beförderungstag bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich zu stellen. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Leistungen müssen dem Verkehrskunden mindestens 6 Werktage vor dem Beförderungstag schriftlich vorliegen. Weist er diese nicht innerhalb von 3 Werktagen zurück, gelten sie als vereinbart.

§ 7

Fundsachen

Wer eine Sache auf oder in den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsanlagen — außer auf öffentlichen Straßen und

¹ Z. Z. gilt die Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. II Nr. 5 S. 19).

Plätzen — oder in den Beförderungsmitteln findet, ist zur unverzüglichen Abgabe an den Verkehrsbetrieb oder die nächstgelegene öffentliche Fundstelle verpflichtet. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben. Der Verkehrsbetrieb hat, sofern er keine Fundstelle unterhält, die Fundsachen an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten, wenn die Fundsache nicht vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten abgeholt worden ist. Im übrigen gelten für Fundsachen, die Rechte und Pflichten des Verlierers, Finders sowie des Verkehrsbetriebes die zivilrechtlichen Vorschriften über den Fund.

§ 8

Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

(1) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel betritt oder Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet, insbesondere Personen nicht gefährdet oder geschädigt, behindert oder belästigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachen sowie Störungen des Betriebsablaufes vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Der Zugang zu Sicherheitseinrichtungen und Türen der Beförderungsmittel ist frei zu halten. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Verkehrsanlagen außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten bzw. zu verlassen;
- b) Beförderungsmittel während der Fahrt sowie außerhalb der Verkehrsstellen oder unter Mißachtung vorgeschriebener Einstiegs- bzw. Ausstiegsregelungen zu betreten oder zu verlassen, soweit dazu nicht ausdrücklich durch Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes aufgefordert wird;
- c) Notsignale oder Nothremseinrichtungen mißbräuchlich zu benutzen;
- d) sich während der Fahrt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt bestimmt oder nicht dafür freigegeben sind, aufzuhalten;
- e) Gegenstände aus dem Beförderungsmittel hinauszurufen oder hinausragen zu lassen oder während der Fahrt die Außentüren zu öffnen;
- f) Beförderungsmittel zu betreten, die vom Verkehrsbetrieb als besetzt bezeichnet sind.

(2) Das Öffnen der Fenster sowie das Betätigen der Lüftungseinrichtungen des Beförderungsmittels ist nur im Einvernehmen mit allen davon Betroffenen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes.

(3) In Kraft- und Oberleitungsbussen, U-Bahnen, Straßenbahnen, Pioniereisenbahnen, Taxi und Lifts ist das Rauchen nicht gestattet. Auf Verkehrsanlagen sowie in Einrichtungen zur Betreuung ist das Rauchen nicht gestattet, wenn es durch entsprechende Beschilderung untersagt ist. Die Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen 5 M zu erheben.

(4) Wer Verkehrsanlagen oder Beförderungsmittel verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt der Verkehrsbetrieb ausnahmsweise die Säuberung, sind die ihm dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, mindestens werden 10 M erhoben.

(5) In den Beförderungsmitteln und auf den Verkehrsstellen ist das Betreiben von Tonwiedergabegeräten nur gestattet, wenn dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt

igt bzw. gefährdet werden, insbesondere eine angemessene Lautstärke eingehalten wird oder andere Fahrgäste keine Einwände erheben.

§ 9

Feststellen von Personalien

(1) Die vom Verkehrsbetrieb zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eingesetzten Mitarbeiter und ehrenamtlichen Kontrolleure handeln im staatlichen Auftrag. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Personalien sowie die Arbeits- oder Ausbildungsstelle derjenigen Personen festzustellen, die

- a) gegen die Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben;
- b) Personen verletzt, Verkehrsanlagen, Beförderungsmittel oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt haben;
- c) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht bereit oder in der Lage sind, die Nachlösegebühr, das Beförderungsentgelt oder ein anderes Entgelt zu entrichten,

und hierzu Einsicht in den Personalausweis zu nehmen.

(2) Personen, die unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Angabe ihrer Personalien aufgefordert werden, sind verpflichtet, ihren Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhandigen und ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzugeben.

§ 10

Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Die Partner eines Vertrages über die Personenbeförderung im Rahmen dieser Anordnung sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen zu tragen.

(2) Soweit in dieser Anordnung oder in Verträgen für Pflichtverletzungen Rechtsfolgen festgelegt sind, treten ausschließlich diese ein.

(3) Für Gesundheitsschäden, die einem Bürger entstehen, sind die Verkehrsbetriebe nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Das gleiche gilt für Schäden an Sachen, die ein Bürger mit sich führte oder bei sich hatte.

Abschnitt II

Bestimmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck

§ 11

Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge

(1) Der Personenbeförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle zum Zwecke der Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. das Beförderungsentgelt entrichtet hat.

(2) Der Personenbeförderungsvertrag endet, wenn

- a) der Verkehrsbetrieb die Beförderungsleistung erbracht und der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich der Verkehrsstelle verlassen hat;
- b) eine Beförderung wegen eines unabwendbaren Ereignisses abgebrochen oder nicht durchgeführt wird;
- c) ein Ausschluß von der Beförderung erfolgt.

(3) Die Mitnahme von Sachen und Tieren erfolgt im Rahmen des Personenbeförderungsvertrages des Fahrgastes, auch wenn nach dem Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(4) Läßt der Verkehrsbetrieb Ersatzverkehr durchführen, gelten auch für diesen die abgeschlossenen Personenbeför-

derungsverträge. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der die Beförderung durchführt.

(5) Zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben können langfristige Verträge über Beförderungsleistungen für den Berufs- und Schülerverkehr abgeschlossen werden, wenn spezifische Beförderungsbedürfnisse durch das fahrplanmäßige Angebot nicht befriedigt werden können und die Beförderungsleistungen aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen notwendig sind.

(6) Die Verkehrsbetriebe können auf der Grundlage dieser Anordnung und der Tarife Verträge über spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungsleistungen abschließen.

(7) Partner der Verträge gemäß den Absätzen 5 und 6 sind der Verkehrsbetrieb und der vertragschließende Verkehrskunde, der gegenüber dem Verkehrsbetrieb die sich für die zu befördernden Personen ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt, soweit sie nicht an deren Person gebunden sind.

§ 12

Fahrpläne, Auskunftserteilung

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Fahrpläne aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen. In Aushängen an den Verkehrsstellen sind mindestens das Fahrtziel, die Abfahrtszeiten, die Geltungsdauer, etwaige Beschränkungen und die nächstgelegene Auskunftsstelle bekanntzugeben.

(2) Fahrplanänderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Veröffentlichung und des Aushangs an den Verkehrsstellen. Kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunftserteilung über den Fahrplan und die für ihre Leistungen geltenden Rechtsvorschriften, Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und Tarife verpflichtet. Die Auskunftspflicht der Auskunftsstellen umfaßt mindestens

- a) bei den volkseigenen Verkehrskombinaten Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) bei den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- c) bei den volkseigenen Kombinat des Nahverkehrs und den Nahverkehrsbetrieben in den Bezirksstädten Fahrplanverbindungen des Nahverkehrs, des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- d) bei allen anderen Verkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen der eigenen Beförderungsleistungen sowie unmittelbare Anschlußverbindungen.

Auskunft über kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen werden nur auf den Verkehrsstellen erteilt, die von der Fahrplanänderung betroffen sind.

(4) Im Beförderungsmittel wird Auskunft nur über dessen Fahrplan erteilt, soweit die Pflichten des Fahrpersonals dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Auszüge aus dieser Anordnung, den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und den Tarifen an größeren Verkehrsstellen, Fahrausweisverkaufsstellen und Auskunftsstellen an einer für die Fahrgäste gut sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen. Werden Fahrplanhefte ausgegeben, sind solche Auszüge auch in ihnen wiederzugeben.

(6) Fahrausweisverkaufsstellen der Verkehrsbetriebe gewähren auf Verlangen Einsicht in den Tarif.

(7) Die Verkehrsbetriebe haben bei allgemeinem Bedarf den Fahrgästen die Möglichkeit zu bieten, sich über die Fahrpläne anderer örtlicher Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

§ 13

Fahrausweise

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, gegen Entrichtung des tariflichen Beförderungsentgelts Fahrausweise auszugeben. Werden ausnahmsweise keine Fahrausweise ausgegeben, haben die Verkehrsbetriebe das durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(2) Die Arten der Fahrausweise, ihren Geltungsbereich, ihre Geltungsdauer sowie die Bedingungen für ihren Erwerb regelt der Tarif des Verkehrsbetriebes.

(3) Ein Fahrausweis ist nicht übertragbar, wenn

- a) er auf einen Namen lautet;
- b) er nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben wird;
- c) die Beförderung angetreten wurde und eine Fahrtunterbrechung nicht zugelassen ist.

(4) Die Angaben auf dem Fahrausweis sind für die Beförderung maßgebend. Ein Fahrausweis gilt nur innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer, für den Geltungsbereich und das Beförderungsmittel, wofür er erworben wurde. Nimmt der Fahrgast weitere Beförderungsleistungen in Anspruch, ist er erneut zum Erwerb eines Fahrausweises verpflichtet. Fahrtunterbrechungen sind gestattet, wenn es die Tarife zulassen. Der Fahrausweis gilt auch für einen vom Verkehrsbetrieb veranlaßten Ersatzverkehr.

(5) Erfolgt die Ausgabe der Fahrausweise durch mechanische Fahrausweisgeber, darf der Fahrgast diesen nur die dem gezahlten Beförderungsentgelt entsprechende Anzahl Fahrausweise entnehmen.

§ 14

Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen

(1) Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, daß das tarifliche Beförderungsentgelt ordnungsgemäß entrichtet wird und er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Hierzu hat er die Angaben auf dem Fahrausweis auf Richtigkeit zu prüfen.

(2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist auf Verlangen beim Erwerb des Fahrausweises bzw. beim Entrichten des Beförderungsentgelts und während der Beförderung nachzuweisen.

(3) Werden an Verkehrsstellen keine Fahrausweise ausgegeben, oder hat der Fahrgast an den dafür vorgesehenen Einrichtungen keinen Fahrausweis erworben, hat er unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels das Beförderungsentgelt zu entrichten. Wenn das Beförderungsentgelt entrichtet wurde, gilt der Personenbeförderungsvertrag mit dem Betreten des Beförderungsmittels als zustande gekommen.

(4) Schließt die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entrichten des Beförderungsentgelts oder den Erwerb eines Fahrausweises im Beförderungsmittel aus, darf die Beförderung nicht ohne vorheriges Entrichten des Beförderungsentgelts bzw. Erwerb eines Fahrausweises in Anspruch genommen werden. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen und dies durch Aushang an den Verkehrsstellen sowie an den Beförderungsmitteln bekanntzugeben.

(5) Sind Verkehrsstellen durch Entwertungseinrichtungen oder entsprechende Beschilderung abgegrenzt, dürfen diese abgegrenzten Bereiche nur mit gültigem Fahrausweis betreten werden.

(6) Sieht die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entwerten des Fahrausweises durch den Fahrgast vor, ist der Fahrausweis nur gültig, wenn das Entwerten unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels oder des abgegrenzten Bereiches der Verkehrsstelle vorgenommen wurde.

§ 15

Prüfen der Fahrausweise

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und ihn auf Verlangen den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes sowie den von ihnen eingesetzten ehrenamtlichen Kontrollleuten zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Fahrausweise, Anträge und Unterlagen zum Erwerb von Fahrausweisen mit Ermäßigung, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder der Tarife erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder, soweit vorgeschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, nicht unterschrieben oder entwertet wurden, sind ungültig und bei Feststellung einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises, Antrages oder einer anderen Unterlage sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

§ 16

Nachlösegebühr

(1) Ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung nicht nachweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens 20 M, gegen Quittung zu zahlen.

(2) Weist ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte, innerhalb 1 Woche ab Feststellung nach, daß er zum Zeitpunkt der Beförderung eine gültige Zeitkarte oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen Ermäßigung besaß, und hat er bei der Feststellung ausdrücklich darauf hingewiesen, ermäßigt sich die Nachlösegebühr auf 10 M. Die Differenz zwischen dieser und der gezahlten Nachlösegebühr wird vom Verkehrsbetrieb erstattet.

(3) Ein Fahrgast, der für mitgenommene Sachen oder Tiere, für die nach dem Tarif ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder mehr Sachen und Tiere als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens 10 M je Stück oder Tier, gegen Quittung zu zahlen.

(4) Eine Nachlösegebühr wird nicht erhoben, wenn der Fahrgast aus Gründen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, keinen gültigen Fahrausweis erwerben bzw. den Fahrausweis nicht entwerfen konnte oder das Beförderungsentgelt vom Verkehrsbetrieb nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben wurde.

(5) Kann bei Erhebung einer Nachlösegebühr nicht festgestellt werden, wo die Beförderung angetreten wurde, wird sie für die gesamte vom Beförderungsmittel zurückgelegte Strecke und mindestens bis zur nächsten Verkehrsstelle berechnet, an der das Beförderungsmittel planmäßig hält.

(6) Die Nachlösegebühr ist sofort fällig. Kann der Fahrgast die Nachlösegebühr nicht sofort entrichten oder verweigert er die Zahlung, hat ihn der Verkehrsbetrieb schriftlich aufzufordern, sie innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu zahlen. Der Fahrgast hat dem Verkehrsbetrieb alle durch die nachträgliche Erhebung der Nachlösegebühr entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten, mindestens wird 1 M erhoben. Erfolgt keine Zahlung, werden für jede weitere Aufforderung 5 M erhoben.

§ 17

Rücknahme von Fahrausweisen, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen

(1) Fahrausweise, die im Vorverkauf erworben wurden und deren Geltungsdauer begrenzt ist, werden vor Ablauf der Geltungsdauer von der Ausgabestelle zurückgenommen, wenn der Fahrgast nachweist, daß die Beförderungsleistung

nicht in Anspruch genommen wurde. Das Beförderungsentgelt wird ohne Abzug zurückgezahlt.

(2) Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt werden nur zurückgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Werden gemäß § 11 Abs. 6 vereinbarte Beförderungsleistungen bis zu 14 Kalendertagen vor dem Beförderungstag abbestellt, hat der Verkehrskunde einen Betrag in Höhe von 3 % des Beförderungsentgelts, bei Abbestellung bis zu 4 Kalendertagen vor dem Beförderungstag einen Betrag in Höhe von 50 % des Beförderungsentgelts, bei späterer Abbestellung sowie Nichtinanspruchnahme einen Betrag in Höhe des vollen Beförderungsentgelts zu entrichten. Der Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 18

Platzreservierung

(1) Die Verkehrsbetriebe können für bestimmte Verkehrsverbindungen oder Beförderungsmittel die Reservierung von Sitzplätzen vorsehen oder für die Benutzung bestimmter Beförderungsmittel den Besitz einer Platzkarte vorschreiben. Die Verkehrsverbindungen bzw. Beförderungsmittel, in denen Platzreservierung möglich oder vorgeschrieben ist, sowie die Verkehrsstellen, bei denen Platzkarten bestellt oder erworben werden können, sind im Fahrplan bzw. durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Für die Reservierung von Plätzen kann ein Entgelt erhoben werden.

(3) Der Verkehrsbetrieb kann verlangen, daß bereits bei der Abgabe einer Platzbestellung das Entgelt hierfür sowie das Beförderungsentgelt entrichtet oder die entsprechenden Fahrausweise vorgelegt werden.

(4) Jeder Fahrgast, der einen reservierten Platz in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

(5) Der Anspruch auf einen reservierten Platz erlischt grundsätzlich 10 Minuten nach Abfahrt des Beförderungsmittels von der Verkehrsstelle, von der ab er reserviert wurde. Von mehreren Verkehrsstellen eines Ortes gilt dies für die letzte, an der das Beförderungsmittel hält.

(6) Können reservierte Plätze nicht bereitgehalten werden, sind die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes verpflichtet, für die Unterbringung der davon betroffenen Fahrgäste auf anderen freien Plätzen zu sorgen.

(7) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Einzelheiten des Verfahrens für die Bestellung und Abbestellung sowie die Inanspruchnahme reservierter Plätze, die Ausgabe von Platzkarten und eine etwaige Erstattung des dafür gezahlten Entgelts durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19

Einnehmen von Plätzen

(1) Der Fahrgast hat Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn ein solcher vertraglich zugesichert oder im Beförderungsmittel frei verfügbar ist.

(2) In Beförderungsmitteln, in denen keine Platzreservierung erfolgt, sind in ausreichender Anzahl Sitzplätze zur bevorzugten Nutzung durch Fahrgäste mit Beschädigtenausweis mit Sitzplatzberechtigung, werdende Mütter sowie Fahrgäste mit Kleinstkindern zu kennzeichnen. Die gekennzeichneten Sitzplätze sind für diesen Personenkreis frei zu machen. Sind diese Sitzplätze durch Berechtigte besetzt, sind weitere Sitzplätze frei zu machen.

(3) Die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes sind berechtigt, dem Fahrgast einen für ihn reservierten oder einen noch freien Sitzplatz anzuweisen. Hierzu sind sie auf Verlangen

verpflichtet, sofern es ihnen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung oder Überwachung der Beförderung möglich ist.

(4) Der Fahrgast ist berechtigt, im Beförderungsmittel für sich und jede weitere Person, für die er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch freien Sitzplatz als belegt zu kennzeichnen. Wer einen Sitzplatz verläßt, ohne ihn deutlich sichtbar mit persönlichen Sachen als belegt zu kennzeichnen, verliert auf ihn den Anspruch. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe mit Platzreservierung.

§ 20

Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Fahrgäste Kinderwagen und Krankenfahrstühle in die Beförderungsmittel mitnehmen können.

(2) Die Fahrgäste sind berechtigt, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Handgepäck in die Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich und zugelassen ist und dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(3) Dem Fahrgast steht für Handgepäck in der Regel nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Wegen der Unterbringung mitgenommener Sachen ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen. Das gilt insbesondere, wenn nach der Bauart des Beförderungsmittels mitgenommene Sachen nicht über oder unter Sitzplätzen untergebracht werden können. In Beförderungsmitteln mit gesonderten Handgepäckräumen kann der Verkehrsbetrieb die Unterbringung mitgenommener Sachen in diesen Räumen verlangen.

(4) In die Beförderungsmittel dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde jeder Größe auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mitgenommen werden. Sie sind wie Handgepäck unterzubringen oder auf dem Schoß zu halten. Bei der Unterbringung von Hunden ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen.

(5) Jeder Fahrgast, der Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und Beaufsichtigen während der Beförderung verantwortlich, sofern sich die Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Der Fahrgast, der Tiere mitnimmt, ist für das Einhalten sanitärer und veterinärhygienischer Vorschriften verantwortlich.

(6) Skier, Rodelschritten, Klappfahrräder in zusammengeklapptem Zustand und andere Sportgeräte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in die Beförderungsmittel mitgenommen werden, wenn hierbei den Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit entsprochen wird und die Beförderungsmittel sich zur Mitnahme eignen. Sind am Beförderungsmittel Skiträger vorhanden, sind Skier dort unterzubringen.

(7) Der Tarif des Verkehrsbetriebes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für die Mitnahme von Sachen und Tieren ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(8) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben. Diensthund der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Blindenführhunde sind in jedem Fall zu befördern.

(9) Von der Mitnahme in die Beförderungsmittel sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften verboten sind, sowie geladene Schusswaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere explosionsgefährliche, leicht entzündbare, giftige, radioaktive, ätzende oder ekelerregende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter² keine Ausnahmen zulassen.

(10) Vermutet der Verkehrsbetrieb einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen oder Tieren, ist er zur Nachprüfung im Beisein des Fahrgastes berechtigt.

(11) Werden aus Gründen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, mitgenommene Sachen beschädigt oder in ihrem Wert beeinträchtigt oder Tiere verletzt oder getötet, ist der Fahrgast verpflichtet, das schädigende Ereignis unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen. Unterläßt er das, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, das Entrichten des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden Personen mit solchen Krankheiten festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Fahrgast ist in den Fällen gemäß den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten; ein Anspruch auf Erstattung gezahlten Beförderungsentgelts besteht nicht.

§ 22

Erstattungen

(1) Weist ein Verkehrskunde nach, daß er Beförderungsleistungen des Verkehrsbetriebes, für die er ein Beförderungsentgelt entrichtet hat, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat, kann er vom Verkehrsbetrieb Erstattung verlangen. Erstattungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen; der Fahrausweis ist beizufügen.

(2) Ein ermäßigtes Beförderungsentgelt wird erstattet, wenn es der Tarif vorsieht.

(3) Zum Nachweis seines Erstattungsanspruchs soll der Verkehrskunde den Umfang der Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung von den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes bestätigen lassen. Wird eine Beförderung aus Gründen nicht durchgeführt oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, genügt die Vorlage des Fahrausweises als Begründung des Erstattungsanspruchs; das Beförderungsmittel sowie Tag und Uhrzeit der Störung oder Unterbrechung sind jedoch im Erstattungsantrag anzugeben.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 89).

(4) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag ein Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages einzubehalten. Für jeden Fahrausweis wird mindestens 1 M einbehalten. Das gilt nicht, wenn die Nicht- oder die teilweise Inanspruchnahme auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist. Beträge unter 1 M werden nicht ausbezahlt.

(5) Das Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt wird erstattet, wenn die Nichtinanspruchnahme auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden konnte.

(6) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bzw. nach Antritt der Beförderung beim Verkehrsbetrieb gestellt worden ist.

§ 23

Aufbewahren von Sachen

(1) Der Verkehrsbetrieb kann Gepäckschließfächer zum Aufbewahren von Sachen zur Verfügung stellen. Sie stehen den Verkehrskunden gegen Entgelt zur Selbstbedienung zur Verfügung.

(2) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter nicht aufbewahrt werden dürfen, sowie Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Perlen, Urkunden, Briefmarken, Edelmetalle, Edelsteine oder Erzeugnisse daraus sowie lebende Tiere dürfen in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden. Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(3) Der Verkehrskunde ist für die Prüfung der Eignung des Gepäckschließfachs zum Unterbringen seiner Sachen, für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und für den Verschluss des Gepäckschließfaches unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verantwortlich.

(4) Das Aufbewahren von Sachen in Gepäckschließfächern erfolgt bis zu 24 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholte Sachen kann der Verkehrsbetrieb dem Gepäckschließfach entnehmen. Ist die Anschrift des Verkehrskunden bekannt, hat ihn der Verkehrsbetrieb aufzufordern, die Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist abzuholen. Kommt der Verkehrskunde dieser Aufforderung nicht nach oder ist seine Anschrift nicht bekannt, werden die dem Gepäckschließfach entnommenen Sachen wie Fundsachen behandelt.

(5) Der Verkehrskunde ist verpflichtet, gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen von in einem Gepäckschließfach aufbewahrten Sachen unverzüglich dem Verkehrsbetrieb anzuzeigen. Geschieht das nicht, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Der Verkehrsbetrieb kann auf seinem Gelände bei entsprechendem Bedarf, und wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten, Flächen oder Räume für das unentgeltliche Abstellen von Fahrrädern und Kleinkraftfahrzeugen zur Verfügung stellen. Eine Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge durch den Verkehrsbetrieb erfolgt nicht, ihre Sicherung obliegt dem Benutzer.

§ 24

Reisegepäck

(1) Reisegepäck der Fahrgäste wird in den festgelegten Verkehrsverbindungen gegen Entgelt zur Beförderung angenommen. Die Beförderung als Reisegepäck setzt grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Fahrausweises voraus. Bei

der Beförderung von Reisegepäck gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen sowie die Tarife.

(2) Als Reisegepäck kann der Fahrgast Sachen zur Beförderung übergeben, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind. Zur Beförderung als Reisegepäck sind Sachen nicht zugelassen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften, z. B. für die Mitnahme gefährlicher Güter, ausgeschlossen oder verboten ist.

(3) Der Beförderungsvertrag für Reisegepäck ist zustande gekommen, wenn der Verkehrsbetrieb das Reisegepäck zur Beförderung angenommen und dem Fahrgast gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Verkehrsbetrieb hat den Beförderungsvertrag erfüllt, wenn er das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokuments und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Einzelheiten über die Annahme, Beförderung und Ablieferung von Reisegepäck sowie die Lieferfristen werden in Beförderungsbedingungen geregelt und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 25

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung von Reisegepäck festgestellt oder vermutet, hat der Verkehrsbetrieb den Tatbestand bei eigener Feststellung oder auf Antrag des Fahrgastes unverzüglich gemeinsam mit ihm schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden beim Verkehrsbetrieb entstanden sein könnte. Ist die gemeinsame Aufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen.

(2) Der Fahrgast hat die Aufnahme des Tatbestandes

- bei äußerlich erkennbaren Schäden oder teilweisem Verlust sofort bei der Ablieferung;
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zum 3. Kalendertag nach Ablieferung des Reisegepäcks

beim Verkehrsbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand von diesem nicht bereits aufgenommen worden ist.

(3) Eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme ist dem Fahrgast auszuhändigen, sie ist ihm zu übersenden, wenn der Tatbestand nicht gemeinsam mit ihm aufgenommen wurde.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage anderer Beweismittel zulässig. Die Tatbestandsaufnahme ersetzt nicht das Geltendmachen von Ansprüchen gemäß den §§ 31 und 47.

(5) Ergibt die vom Fahrgast beantragte Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom Verkehrsbetrieb nicht zu vertretenden Schaden, hat der Fahrgast dem Verkehrsbetrieb die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Tatbestandes entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 26

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Unregelmäßigkeiten der Beförderung sowie unrichtige Auskunftserteilung

(1) Entsteht einem Fahrgast durch vorzeitige Abfahrt eines Beförderungsmittels ein Schaden, hat der Verkehrsbetrieb diesen im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist für den Ausfall oder die verspätete Ankunft eines Beförderungsmittels um mehr als

15 Minuten am Beförderungsziel des Fahrgastes verantwortlich, sofern er nicht nachweist, daß er für die Gründe des Ausfalls oder der Verspätung nicht verantwortlich ist. Der Fahrgast hat unter Angabe des Ausfalls bzw. der Fahrplanabweichung des Beförderungsmittels den ihm hieraus entstandenen Schaden nachzuweisen. Den nachgewiesenen Schaden hat der Verkehrsbetrieb bis zur doppelten Höhe des gezahlten oder zu zahlen gewesenen Beförderungsentgelts zu ersetzen. Der hiernach dem Verkehrsbetrieb zu leistende Schadenersatz muß jedoch im Einzelfall mindestens 2 M betragen. Bei Fahrgästen, die Ermäßigungen des Beförderungsentgelts in Anspruch nehmen, ist in diesen Fällen das Beförderungsentgelt ohne Ermäßigung für eine einzelne Fahrt zugrunde zu legen.

(3) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, den Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, wenn die Unregelmäßigkeit der Beförderung durch grobe Fahrlässigkeit von Werk tätigen des Verkehrsbetriebes verursacht wurde.

(4) Zum Ausgleich von Uhrendifferenzen gelten Abweichungen von der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit bis zu 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichung.

(5) Entsteht einem Fahrgast auf Grund unrichtiger Angaben in den Aushangfahrplänen auf den Verkehrsstellen ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang verantwortlich, sofern nicht eine in geeigneter Weise vom Verkehrsbetrieb bekanntgegebene kurzzeitig wirksame Fahrplanänderung gemäß § 12 Abs. 2 vorgelegen hat.

(6) Entsteht einem Fahrgast infolge unrichtiger Auskunftserteilung gemäß § 12 Absätze 3 und 4 ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens bis zum Betrag von 100 M, verantwortlich.

(7) Werden vom Verkehrsbetrieb gemäß § 11 Abs. 6 vereinbarte Beförderungsleistungen nicht erbracht, hat er dem Verkehrskunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, soweit im Beförderungsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen ist.

§ 27

Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck

(1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung von in einem Gepäckschließfach untergebrachten Sachen ist der Verkehrsbetrieb für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach verantwortlich, wenn der Schaden auf Mängel des Gepäckschließfachs zurückzuführen ist, die der Verkehrskunde gemäß § 23 Abs. 3 nicht erkennen konnte.

(2) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung von Reisegepäck hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden bis zum Zeitwert des Reisegepäcks sowie das für das verlorengegangene Reisegepäck gezahlte Beförderungsentgelt zu ersetzen. Reisegepäck gilt als verloren, wenn es nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der in den Beförderungsbedingungen festgelegten Lieferfrist ausgeliefert werden kann.

(3) Bei Überschreitung der für die Beförderung von Reisegepäck festgelegten Lieferfrist hat der Verkehrsbetrieb, wenn er für die Fristüberschreitung verantwortlich ist, den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 200 M je Stück Reisegepäck zu ersetzen.

(4) Schadenersatz gemäß Abs. 3 kann auch neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 gefordert werden. Der vom Verkehrsbetrieb insgesamt zu leistende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks zu zahlen wäre.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche als die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten sind ausgeschlossen. Der Verkehrsbetrieb ist jedoch zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 1, 3 und 4 festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werk tätigen des Verkehrsbetriebes verursacht wurde.

§ 28

Verantwortlichkeit des Verkehrskunden

(1) Entsteht durch Nichtbeachten der Bedienungsvorschriften für ein Gepäckschließfach oder durch dessen Beschädigung oder Verunreinigung ein Schaden, ist der Verkehrskunde für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach, verantwortlich.

(2) Entsteht durch Tiere, die ein Fahrgast auf Verkehrsanlagen oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat, ein Schaden, ist der Fahrgast zum Schadenersatz ohne Rücksicht auf Verschulden verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn ein Tier in gesonderten Gepäckräumen untergebracht wurde.

Abschnitt III

Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

§ 29

Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle des ersten an der kombinierten Beförderung beteiligten Verkehrsbetriebes zum Zwecke der kombinierten Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis zur Inanspruchnahme von kombinierten Beförderungsleistungen besitzt oder erwirbt.

(2) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung endet, wenn die Verkehrsbetriebe die aufeinanderfolgenden Teilbeförderungsleistungen erbracht haben und der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich des letzten an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes verlassen hat.

(3) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Reisegepäck angenommen und dem Fahrgast gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokuments und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Bei der kombinierten Beförderung gelten für jede Teilbeförderungsleistung jeweils die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der sie erbringt.

§ 30

Fahrpläne für die kombinierte Beförderung

Verkehrsbetriebe, die Beförderungsleistungen für die kombinierte Personenbeförderung erbringen, sind verpflichtet, in ihren Fahrplänen die Anschlußverbindungen anderer Verkehrsbetriebe für die kombinierte Beförderung mit zu veröffentlichen. Das gilt für Fahrplanaushänge nur an solchen Verkehrsstellen, die allgemein dem Übergang auf Beförderungsmittel anderer Verkehrsbetriebe dienen.

§ 31

**Geltendmachen von Ansprüchen
aus der kombinierten Beförderung**

(1) Entsteht einem Fahrgast bei der kombinierten Beförderung ein Schaden, hat er die sich daraus ergebenden Ansprüche bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat.

(2) Sind mehrere an der kombinierten Beförderung beteiligte Verkehrsbetriebe für eine Pflichtverletzung verantwortlich oder ist der für die Pflichtverletzung verantwortliche Verkehrsbetrieb nicht feststellbar, sind die beteiligten Verkehrsbetriebe als Gesamtschuldner verantwortlich. Der Fahrgast ist berechtigt, seine Ansprüche bei einem der Verkehrsbetriebe geltend zu machen, deren Leistungen er bei der kombinierten Beförderung in Anspruch genommen hat.

Abschnitt IV

**Bestimmungen für die Personen- und Gepäckbeförderung
mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr**

§ 32

Beförderung mit Taxi, Beförderungsvertrag

(1) Beförderungsleistungen mit Taxi sind individuelle, nicht fahrplangebundene Beförderungen, bei denen der Fahrgast den Zeitpunkt der Beförderung, das Beförderungsziel und den Beförderungsweg bestimmt. Wird der Beförderungsweg nicht bestimmt, ist der kürzeste Weg zu wählen. Taxibeförderungsleistungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen durchgeführt.

(2) Auf Taxibeförderungsleistungen sind die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VI anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Fahrgast in ein als frei gekennzeichnetes Taxi einsteigt oder das Taxi schriftlich, fernmündlich oder mündlich bestellt und die Bestellung vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer bestätigt wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Fernfahrten besteht, wenn ihre Übernahme vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer des Taxi bestätigt wurde.

(4) Der Verkehrsbetrieb oder Fahrer des Taxi ist berechtigt, vom Fahrgast im Taxi nicht benötigte Sitzplätze anderen Fahrgästen zur Beförderung zum gleichen Beförderungsziel oder zu einem in der gleichen Richtung bzw. in der Nähe gelegenen, anderen Beförderungsziel zur Verfügung zu stellen. Berechtigte Interessen des ersten Fahrgastes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Fahrgast ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Bereits vom Verkehrsbetrieb erbrachte Leistungen, die unmittelbar der Vorbereitung und Ausführung der bestellten Beförderung dienen, hat der Fahrgast zu bezahlen.

§ 33

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich durch Fahrpreisanzeiger zu ermitteln. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt und die wesentlichen Angaben über seine Berechnung (insbesondere Abfahrts- und Ankunftsort, gefahrene Kilometer und angewandeter Tarif) auszustellen. Kann das Beförderungsentgelt nicht durch Fahrpreisanzeiger ermittelt werden, ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, in der Quittung auch den Kilometerstand des Taxi bei Beförderungsbeginn und am Beförderungsziel auszuweisen.

(2) Benutzen mehrere Fahrgäste im gegenseitigen Einvernehmen gleichzeitig ein Taxi zur Beförderung zu unterschiedlichen Beförderungszielen, ist derjenige Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die gesamte vom Taxi

zurückgelegte Beförderungsstrecke verpflichtet, der am letzten Zielort das Taxi verläßt. Die Aufteilung des Beförderungsentgelts untereinander haben die Fahrgäste ohne Mitwirkung des Verkehrsbetriebes vorzunehmen. Auf Verlangen der Fahrgäste hat der Fahrer die Höhe des Beförderungsentgelts für die jeweiligen Teilstrecken mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn mehrere Fahrgäste unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 auf Veranlassung des Verkehrsbetriebes oder des Fahrers des Taxi gemeinsam ein Taxi benutzen. In diesen Fällen ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, das Beförderungsentgelt angemessen auf die Fahrgäste aufzuteilen und zu erheben. Soweit eine Quittung verlangt wird, sind in dieser auch die für die Aufteilung des Beförderungsentgelts maßgebenden Angaben auszuweisen.

(4) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Beförderung zu entrichten. Der Fahrer des Taxi kann bei Antritt der Beförderung eine angemessene Vorauszahlung fordern. Wird dem nicht entsprochen, kann die Beförderung abgelehnt werden.

(5) Soll ausnahmsweise das Beförderungsentgelt durch Rechnungslegung des Verkehrsbetriebes erhoben werden, ist der Fahrgast verpflichtet, dies bei der Bestellung des Taxi, spätestens jedoch dem Fahrer des Taxi vor Antritt der Beförderung, mitzuteilen. Der Fahrer des Taxi ist berechtigt, vor Antritt der Beförderung die Aushändigung eines schriftlichen Auftrages und die Einsichtnahme in den Personalausweis zu fordern. Bei Beendigung der Beförderung hat der Fahrgast die Durchführung und den Umfang der Beförderungsleistung unterschriftlich zu bestätigen.

§ 34

Unregelmäßigkeiten der Taxibeförderung

(1) Bei Ausfall des Taxi während der Anfahrt zum Fahrgast ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, für Ersatzbeförderung durch ein anderes Taxi zu sorgen, es sei denn, die Anfahrt ist dem Verkehrsbetrieb wegen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich.

(2) Wird die Beförderung des Fahrgastes auf Grund von Umständen unterbrochen oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist, ist der Fahrgast verpflichtet, die erbrachte Teilbeförderungsleistung zu bezahlen.

(3) Ist der Verkehrsbetrieb für die Umstände, die zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Beförderung führen, verantwortlich, ist der Fahrgast berechtigt,

a) von der weiteren Beförderung unter Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungsstrecke zurückzutreten oder

b) vom Verkehrsbetrieb den Nachweis einer Ersatzbeförderungsmöglichkeit — auch durch ein öffentliches Beförderungsmittel — zu fordern, die die Erreichung des Beförderungszieles in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Frist gewährleistet. Entspricht der Verkehrsbetrieb dieser Forderung, ist der Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungsstrecke verpflichtet. Weist der Verkehrsbetrieb eine zumutbare Ersatzbeförderungsmöglichkeit nicht nach oder gewährleistet sie nicht das Erreichen des Beförderungszieles innerhalb angemessener Frist, ist der Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungsstrecke nicht verpflichtet.

Ansprüche aus § 26 Absätze 2 und 3 werden hiervon nicht berührt.

(4) Entrichtet der Fahrgast unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. b kein Beförderungsentgelt, ist er verpflichtet, den Abbruch der Beförderung bzw. deren Umfang sowie die ihm nachgewiesene Ersatzbeförderungsmöglichkeit dem Fahrer des Taxi zum Zweck einer etwa notwendigen

nachträglichen Klärung und unter Angabe seiner Personalien zu bestätigen.

§ 35

Mitnahme von Sachen und Tieren

Sachen und Tiere können unter Beachtung der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie der Rechtsvorschriften über die Mitnahme gefährlicher Güter und unter Berücksichtigung der Bauart des Taxi mitgenommen werden. Für das ordnungsgemäße Ein- und Ausladen mitgenommener Sachen ist der Fahrer des Taxi verantwortlich.

Abschnitt V

Bestimmungen für den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

§ 36

Grundsätze

(1) Vertragsgebundener Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen (nachfolgend vertragsgebundener Personenkraftverkehr genannt) kann zwischen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und den Verkehrsbetrieben vereinbart werden. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, wenn ausnahmsweise vertragsgebundener Personenverkehr mit anderen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

(2) Verträge über die Durchführung des vertragsgebundenen Personenverkehrs sind abzuschließen, wenn dieser aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen notwendig ist und wenn diese spezifischen Beförderungsbedürfnisse nicht durch das fahrplanmäßige Beförderungsangebot des öffentlichen Linienverkehrs bedarfsgerecht befriedigt werden können. Vor Abschluß des Vertrages ist die Zustimmung des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Vorsitzenden des Kreis- oder Stadttransportausschusses einzuholen.

(3) Die Partner sind verpflichtet, vor dem Abschluß oder der Verlängerung der Geltungsdauer von Verträgen über den vertragsgebundenen Personenverkehr zu prüfen, ob die geforderten Beförderungsleistungen bedarfsgerecht mit einem anderen Verkehrsträger oder mit den im Linienverkehr oder in einem bereits bestehenden anderen vertragsgebundenen Personenverkehr eingesetzten Kraftomnibussen (nachfolgend KOM genannt) oder mit KOM des Werkverkehrs durchgeführt werden können. Über die Einrichtung oder Aufrechterhaltung des vertragsgebundenen Personenverkehrs entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Vorsitzende des zuständigen Bezirkstransportausschusses.

§ 37

Beförderungsvertrag

(1) Über Beförderungsleistungen im vertragsgebundenen Personenverkehr ist ein schriftlicher Vertrag auf der Grundlage eines einheitlichen, in Beförderungsbedingungen geregelt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Modells abzuschließen. Anträge auf Vertragsabschluß sind mindestens 1 Monat vor Aufnahme der beabsichtigten Beförderungsleistungen beim Verkehrsbetrieb zu stellen.

(2) Durch den Vertrag über Beförderungsleistungen im vertragsgebundenen Personenverkehr verpflichtet sich der Verkehrsbetrieb, die vereinbarten Beförderungsleistungen mit KOM nach dem vereinbarten Fahrplan zu erbringen. Der Verkehrskunde verpflichtet sich, für die ordnungs- und vereinbarungsgemäße Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen zu sorgen und das Beförderungsentgelt zu entrichten.³

³ Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 2014 vom 22. Januar 1963 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — (GBl. II Nr. 21 S. 153) in der Fassung der Preisordnung Nr. 2014/1 vom 31. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56) sowie die dazu im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Ergänzungen.

(3) Bei Abschluß des Vertrages sind grundsätzlich die volle Auslastung der zugelassenen Sitzplätze und auch die Beförderung auf den zugelassenen Stehplätzen zu vereinbaren, wenn die Beförderungsdauer 45 Minuten nicht übersteigt.

(4) Im Vertrag sind weitere Vereinbarungen zu treffen, wenn sie eine bessere Zusammenarbeit gewährleisten oder auf Grund örtlicher Besonderheiten erforderlich sind. Die Vereinbarungen dürfen dieser Anordnung nicht entgegenstehen.

§ 38

Pflichten des Verkehrsbetriebes

(1) Bei Ausfall eines vereinbarten KOM hat der Verkehrsbetrieb dem Verkehrskunden unverzüglich Ersatz, möglichst einen KOM der gleichen Kapazität, zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner haben unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Frist zu vereinbaren, nach deren Ablauf auf eine Ersatzstellung vom Verkehrskunden verzichtet wird. Die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt und verpflichtet, auf den vom Verkehrskunden nicht genutzten zugelassenen Sitz- und Stehplätzen andere, betriebsfremde Personen zu befördern. Für den Beförderungsvertrag mit diesen Personen gelten ausschließlich die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VI dieser Anordnung.

(3) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, den vom Verkehrskunden gemäß § 39 Abs. 3 genannten Verantwortlichen in seine Rechte und Pflichten bei der Durchführung des vertragsgebundenen Berufsverkehrs einzuweisen.

(4) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, im vertragsgebundenen Personenverkehr die KOM entsprechend dieser Beförderungsart zu kennzeichnen. Soweit die KOM eine zusätzliche Kennzeichnung erhalten sollen, sind die hierfür erforderlichen Schilder vom Verkehrskunden bereitzustellen.

§ 39

Pflichten des Verkehrskunden

(1) Der Verkehrskunde hat den für ihn zu befördernden Personen einen entsprechenden Fahrausweis auszustellen oder den Betriebsausweis entsprechend zu kennzeichnen, soweit im Beförderungsvertrag keine abweichende Regelung vereinbart ist.

(2) Der Verkehrskunde hat die für ihn zu befördernden Personen über die für den Fall des Auftretens von Unregelmäßigkeiten im Vertrag vereinbarten Wartezeiten sowie über ihre sich aus § 42 ergebenden Pflichten zu informieren.

(3) Der Verkehrskunde hat im vertragsgebundenen Berufsverkehr je Fahrt und KOM einen Verantwortlichen zu bestimmen und dem Verkehrsbetrieb namentlich zu benennen.

(4) Der Verkehrskunde ist verpflichtet, diejenigen Teile seines Betriebsgeländes, die im vertragsgebundenen Berufsverkehr genutzt werden müssen, in einem für KOM befahrbaren Zustand zu halten. Vom Verkehrsbetrieb schriftlich angezeigte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Der Verkehrskunde hat zu sichern, daß die KOM nicht durch Werk tätige mit verschmutzter Arbeitskleidung benutzt werden.

§ 40

Rechte und Pflichten des Verantwortlichen im vertragsgebundenen Berufsverkehr

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich gegenüber dem Fahrer des KOM entsprechend auszuweisen.

(2) Der Verantwortliche hat insbesondere

- a) die Fahrausweise oder die gekennzeichneten Betriebsausweise der Betriebsangehörigen zu kontrollieren;
- b) Einfluß auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durch die Betriebsangehörigen zu nehmen.

(3) Der Verantwortliche ist bei der Mitnahme betriebsfremder Personen berechtigt, diese aufzufordern, von ihnen benutzte, vertraglich gebundene Sitzplätze für die Betriebsangehörigen frei zu machen.

§ 41

Veröffentlichung der Fahrpläne des vertragsgebundenen Personenverkehrs

Der Verkehrsbetrieb hat die Linienführung und die Fahrzeiten des vertragsgebundenen Personenverkehrs in geeigneter Form zu veröffentlichen, wenn betriebsfremde Personen befördert werden können. Die Veröffentlichung muß auf die beschränkte Möglichkeit der Beförderung betriebsfremder Personen hinweisen.

§ 42

Informationspflicht, Anzeige von Schäden

(1) Der Verkehrskunde und der Verkehrsbetrieb haben sich bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten, die die vereinbarte Beförderungsleistung beeinträchtigen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen unverzüglich zu verständigen. Erforderlichenfalls ist dabei der voraussichtliche Zeitpunkt einer verspäteten Bereitstellung bzw. einer Ersatzstellung des KOM abzustimmen.

(2) Personen- und Sachschäden jeder Art sind unverzüglich dem Fahrer des KOM zu melden und von ihm spätestens nach Beendigung der Beförderung schriftlich festzuhalten. Im vertragsgebundenen Berufsverkehr sind diese Angaben durch den Verantwortlichen zu bestätigen. Die Angaben haben insbesondere, soweit feststellbar, den Schadensverursacher, den Geschädigten, Art und Umfang des Schadens sowie möglichst die Schadensursache und Namen von Zeugen zu enthalten.

§ 43

Verhalten während der Beförderung

(1) Für das Verhalten der für den Verkehrskunden zu befördernden Personen auf den Verkehrsanlagen und im KOM gelten die Abschnitte I und II dieser Anordnung.

(2) Für die Gewährleistung der Sicherheit bei der Durchführung des vertragsgebundenen Schülerverkehrs gelten die dazu getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Volksbildung. Darin festgelegte Maßnahmen werden Bestandteil der abzuschließenden Verträge und sind jeweils als Anlage zum Vertrag aufzuführen.

§ 44

Materielle Verantwortlichkeit, Vertragsstrafen und Schadenersatz

(1) Der Verkehrskunde ist dem Verkehrsbetrieb für alle Schäden, die die für ihn beförderten Personen schuldhaft bei der Beförderung am KOM oder an Verkehrsanlagen des Verkehrsbetriebes verursachen, unter den in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Entsteht im vertragsgebundenen Berufsverkehr infolge Verspätung oder Ausfall eines KOM oder bei Auslassen oder vorzeitigem Abfahren von Haltestellen dem Verkehrskunden ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, diesen zu ersetzen. Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes ist für die Ausfallzeit auf die Bruttolohnsumme für diejenigen Betriebsangehörigen beschränkt, die infolge der Pflichtverletzung des Verkehrsbetriebes verspätet oder nicht am Arbeitsplatz eintreffen. In den Umfang des nachzuweisenden Schadens sind auch entstandene Lohnzuschläge einzubeziehen, die sich aus der verlängerten Arbeitszeit derjenigen Betriebsangehörigen ergeben, die aus zwingenden technologischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Produktion für die Dauer der durch die Pflichtverletzung bewirkten Verspätung am Arbeitsplatz verbleiben müssen. Die vom Verkehrsbetrieb zu zahlende Vertragsstrafe ist anzurechnen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag sind die Partner zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet.

(4) Der Verkehrsbetrieb hat Vertragsstrafe zu zahlen

a) im vertragsgebundenen Berufsverkehr bei Verspätung der zur Arbeitsstelle der Betriebsangehörigen fahrenden KOM

von 15 bis 30 Minuten 20 M je KOM und Fahrt;

von 31 bis 60 Minuten 40 M je KOM und Fahrt;

über 60 Minuten 50 M je KOM und Fahrt;

gerechnet vom Eintreffen des KOM an der Arbeitsstelle;

b) bei Ausfall eines KOM 50 M je KOM und Fahrt, wenn die im Vertrag gemäß § 38 Abs. 1 vereinbarte Frist mehr als 60 Minuten beträgt. Ist die Frist geringer, gelten die Vertragsstrafen gemäß Buchst. a entsprechend;

c) bei Nichtbeförderung durch Auslassen von Haltestellen während der Fahrdurchführung 20 M je Haltestelle;

d) bei Nichtbeförderung durch vorzeitigem Abfahren von Haltestellen 20 M je Fahrt und Haltestelle;

e) bei nicht fristgemäß beantragter Aufhebung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 2 0,5 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für diese Beförderungsleistung zu zahlen wäre;

f) bei nicht fristgemäß beantragter Änderung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 3 0,5 % und gemäß § 45 Abs. 4 1 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für die davon betroffene Beförderungsleistung zu zahlen wäre.

In den Fällen der Buchstaben a und d gelten zum Ausgleich von Uhrendifferenzen Abweichungen bis 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichung.

(5) Der Verkehrskunde hat Vertragsstrafe zu zahlen

a) bei Nichtinanspruchnahme von KOM 50 M je KOM und Fahrt;

b) bei nicht fristgemäß beantragter Aufhebung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 2 0,5 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für diese Beförderungsleistung zu zahlen wäre;

c) bei nicht fristgemäß beantragter Änderung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 3 0,5 % und gemäß § 45 Abs. 4 1 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für die davon betroffene Beförderungsleistung zu zahlen wäre.

§ 45

Vertragsaufhebung und Vertragsänderung

(1) Der Vertrag kann für einen bestimmten Zeitraum, längstens für 1 Kalender- oder Schuljahr, abgeschlossen werden. Er verlängert sich um 1 weiteres Kalender- oder Schuljahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Beendigung des Kalender- oder Schuljahres von einem Vertragspartner eine Vertragsaufhebung angeboten wird.

(2) Ist in begründeten Fällen eine Vertragsaufhebung erforderlich, hat das Vertragsaufhebungsangebot beim Vertragspartner mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsaufhebung vorzuliegen.

(3) Ein Vertragsänderungsangebot des Verkehrsbetriebes, das eine Reduzierung seines Leistungsumfanges beinhaltet, hat mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsänderung beim Vertragspartner vorzuliegen.

(4) Alle anderen Vertragsänderungsangebote haben mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsänderung beim Vertragspartner vorzuliegen.

(5) Vertragsaufhebungs- oder Vertragsänderungsangebote sind innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang des Angebots

vom Vertragspartner anzunehmen, begründet abzulehnen, oder es ist ein Gegenangebot zu unterbreiten.

(6) Jede Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§ 46

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;

b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;

b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 47

Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen

(1) Personen- und Sachschäden jeder Art sind dem Verkehrsbetrieb unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schadenersatzansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat oder mit dem der Vertrag abgeschlossen war.

(3) Den Schadenersatzanträgen sind alle Beweismittel, z. B. die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme, beizufügen, die einen eingetretenen Schaden belegen können. Ist die Beifügung von Beweismitteln nicht möglich, sind sie im Schadenersatzantrag zu benennen.

(4) Die von den Verkehrsbetrieben zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde.

§ 48

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe durch das schriftliche Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Ergeht kein ablehnender Bescheid, wird die Verjährungsfrist längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

§ 49

Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte.

(2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit nach dieser Anordnung die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen ist.

§ 50

Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Anordnung, in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Übergangsbestimmungen

Diese Anordnung findet auf alle Verträge über die Personenbeförderung Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 52

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

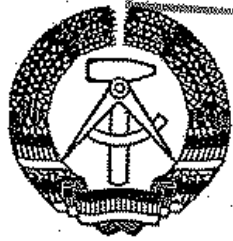
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtheftbestellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentoffdruck)

ISSN 0138-1644



ZW 1

0 9. 03. 84

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 1. März 1984

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußerzeugnissen	57
19. 12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl	59
19. 12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik	61
4. 1. 84	Anordnung-Nr. 2 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung -	63
4. 1. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung - Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung -	63
25. 1. 84	Anordnung über die Verleihung der Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“	65
27. 1. 84	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	66
27. 1. 84	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - Komplexe Tierversicherung - sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter - Tierseuchen- und Schlacht-tierversicherung -	66
30. 1. 84	Anordnung über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern	67
1. 2. 84	Anordnung Nr. 52 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	70
2. 2. 84	Anordnung über Abwassereinleitungsentgelt	70
14. 2. 84	Anordnung Nr. 2 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes	71

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Formgußerzeugnissen
vom 19. Dezember 1983**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Formgußerzeugnissen und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.

(2) Formgußerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnispositionen der ELN 124 00 00 0 mit Ausnahme der ELN 124 34 00 0 - Temperguß für Fittings.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe, für die Hersteller (im folgenden Gießereibetriebe genannt) und deren übergeordneten Organe sowie für die Betriebe und Einrichtungen, die als Handelslager fungieren.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Formgußerzeugnisse importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBI. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die

§§ 5 und 7 dieser Anordnung finden für diese Besteller keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußerzeugnissen erfolgt für die Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Herstellungsverfahren entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ (im folgenden Bilanzorgan genannt) mit den Kombinatbilanzen Lieferauflagen für die übergeordneten Organe der Gießereibetriebe und Lieferanteile für die Fondsträger erteilt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Gießereibetriebe und ihre übergeordneten Organe zur Einhaltung der ihnen erteilten Lieferauflagen verpflichtet. Die Fondsträger und Bedarfsträger sind darüber hinaus für die Einhaltung der ihnen erteilten Lieferanteile verantwortlich.

(3) Bei der Zuordnung der Bedarfsträger zu den Gießereibetrieben ist unter Berücksichtigung der

- bereits bestehenden langfristigen Kooperationsbeziehungen
- kombinatinternen Kooperationen
- Erfordernisse der Urformwerkzeug-Bereitstellung
- rationalen Fertigung in den Gießereibetrieben
- Optimierung der Transportprobleme

so zu entscheiden, daß eine hohe Effektivität der Versorgung gesichert wird.

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Gießereibetrieben bis spätestens 1 Monat nach der Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr unter Angabe der Zeichnungsnummer und der Urformwerkzeuge zu übergeben.

(2) Sind die Bedarfsträger hierzu nicht in der Lage, haben sie den Gießereibetrieben anstelle dessen Bestellungen über den Bedarf des Folgejahres in Tonnen zu übergeben. Dabei ist eine Untergliederung nach Herstellungsverfahren entsprechend dem Bilanzverzeichnis und nach Quartalen vorzunehmen.

(3) Von den Bedarfsträgern sind gegenüber den Gießereibetrieben die Jahresbestellungen für Formgußzeugnisse mit Serienscharakter (Wiederholteile) mit vorhandenen Urformwerkzeugen bis 2 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu spezifizieren. Für Formgußzeugnisse, die erstmalig oder erstmalig in veränderter Konstruktion oder in Einzelfertigung produziert werden sollen, sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Urformwerkzeuge und gegebenenfalls von den Bestellfristen für das Vormaterial zu vereinbaren.

(4) Formgußzeugnisse aus Strangguß können jederzeit bestellt werden. Die Lieferfrist beträgt 6 Wochen nach Bestelleingang.

(5) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(6) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§ 4

Lieferplanung

(1) Die Gießereibetriebe haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termin übergeben die Gießereibetriebe dem Bilanzorgan mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Untergliederung nach Herstellungsverfahren gemäß Bilanzverzeichnis (Fbl. 1711, Anlagen 3 und 4). In der Position Schwermetallformguß erfolgt die Untergliederung nach Werkstoffgruppen (Fbl. 1711, Anlage 4a).

(3) Die Gießereibetriebe haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das Bilanzorgan innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das Bilanzorgan hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

§ 5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (Fbl. 1801) in den Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen ist dem Bilanzorgan die Untergliederung nach Herstellungsverfahren gemäß Bilanzverzeichnis zu übergeben (Fbl. 1801, Anlage 1). In der Position Schwermetallformguß erfolgt die

Untergliederung nach Werkstoffgruppen (Fbl. 1801, Anlage 1a).

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds mit den gegenüber den Gießereibetrieben ausgelösten Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Gießereibetrieben und dem Bilanzorgan unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Verwendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Planjahres. Die Gießereibetriebe übergeben in diesen Fällen dem Bilanzorgan entsprechend korrigierte lieferseitige Bilanzinformationen.

(4) Fondsrückgaben sind dem Bilanzorgan unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Herstellungsverfahren und Gießereibetriebe, auf die sich diese Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschließen und die Gießereibetriebe hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen bis zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das Bilanzorgan berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem Bilanzorgan eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile und Lieferanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Gießereibetrieben hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile von 25 % der Jahresmenge, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitungen der normativen Vorratsmengen eintreten, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen Vereinbarungen über die termingerechte Bereitstellung der Urformwerkzeuge und weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

§ 7

Importbezug

(1) Die Bedarfsträger übergeben die Anträge für den Import von Formgußzeugnissen den Fondsträgern und diese

den Versorgungsbereichen zur Bestätigung. Die dem Bilanzorgan einzureichenden Importunterlagen bestehen aus:

- | | |
|---|--|
| — Einfuhrbestellung | — FBL AW 700
(5 Exemplare) |
| — Importantrag ohne Unwiderrufflichkeitserklärung (für SW-Anschluß- und Neuimport, lfd. Jahr) | — FBL 1401
(4 Exemplare) |
| — Importantrag mit Unwiderrufflichkeitserklärung (für SW-Anschluß- und Neuimport, Folgejahr) | — FBL 1401
(12 Exemplare) |
| — Spezifikation (für SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr) | — formfreies Anlageblatt
(7 Exemplare) |
| — Spezifikation (für SW-Neuimport, lfd. Jahr und Folgejahr) | — (13 Exemplare) |
| — Zeichnungen (außer bei SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr) | — je 1 Satz
(4 Lichtpausen) |
| — Unbedenklichkeitsbescheinigung (UBE) für die Zollorgane zur Erstellung der Ausfuhrgenehmigung betreffs der Zeichnungen (außer bei SW-Anschluß, lfd. Jahr und Folgejahr) | — Text nach Rechtsvorschrift (mit Angabe des Empfängerlandes — 4 Exemplare). |

(2) Die Importanträge für Formgußzeugnisse aus dem SW sind dem Bilanzorgan spezifiziert einzureichen. Der Termin wird vom Bilanzorgan entsprechend den außenwirtschaftlichen Erfordernissen jährlich festgelegt.

§ 8

Werkstoffe Kupfer und Magnesium

(1) Stranggußzeugnisse aus Kupferlegierungen¹ aus dem Lieferprogramm des VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Betrieb Freiburger Hütten, können auch von den Handelslagern gemäß Anlage bezogen werden. Für den Bezug ab Handelslager sind Bilanzanteile nur erforderlich, soweit mehr als 100 kg (Jahresmenge) vom Bedarfsträger gefordert werden.

(2) Die Bestellungen über Sandformgußzeugnisse aus Magnesium und -legierungen² für den Bezug aus Import sind beim VEB Metallgußwerk Leipzig bis zum Bestelltermin 31. März des Vorjahres aufzugeben.

§ 9

Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 3 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.

(2) Die Preiszuschläge werden nicht fällig, wenn die Bestellungen im vorher erklärten Einvernehmen mit den Gießereibetrieben verspätet aufgegeben wurden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für das Planjahr 1984 nicht entsprechend dieser Anordnung erfolgte, sind

¹ Für die Herstellung und Verwendung von Kupferlegierungen der ELN 124 72 00 0 ist die Anordnung vom 17. Januar 1984 über den Einsatz von Gußzeugnissen aus Kupferlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — anzuwenden, die im GBl. I Nr. 7/1984 veröffentlicht wird.
² Für die Herstellung und Verwendung von Magnesium und -legierungen — ELN 124 66 00 0 — sowie Zink und -legierungen — ELN 124 71 00 0 — gilt die Anordnung vom 1. November 1982 über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 33 S. 620).

die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem Bilanzorgan durchzuführen.

Berlin, den 19. Dezember 1983

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
I. V.: Dersch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Handelslager	Auslieferungsbezirk
Messinghaus H. Rehlken 8060 Dresden Obergraben 6-8 Telefon: 5 65 60	Dresden
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks 9500 Zwickau Breithauptstr. 2 Telefon: 25 10	Karl-Marx-Stadt
Fa. E. Schwidder 1170 Berlin Hämmerlingstr. 119	Berlin Potsdam Frankfurt (Oder) Cottbus
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 2500 Rostock Altkarlshof 2 Telefon: 2 39 56	Rostock Schwerin Neubrandenburg
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 7270 Delitzsch Wiesenstr. 5	Leipzig Halle Magdeburg
Einkaufs- und Liefergenossenschaft des metallverarbeitenden Handwerks eGmbH 6840 Pöbneck Neustädter Str. 177	Gera Suhl Erfurt

Anordnung

über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl

vom 19. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl (im folgenden Gesenkschmiedestücke genannt) und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.

(2) Gesenkschmiedestücke im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse der Bilanzpositionen 125 20 000 und 125 30 000.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und die Hersteller sowie deren übergeordneten Organe.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß Abs. 2 importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Der § 5 dieser Anordnung findet für diese Besteller keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung mit Gesenkschmiedestücken erfolgt für die Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Massegruppen entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzbeauftragten Organ Lieferaufträge für die Hersteller und Lieferanteile für die Fondsträger erteilt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Hersteller und deren übergeordnete Organe zur Einhaltung der ihnen erteilten Lieferaufträge verpflichtet. Darüber hinaus sind die Lieferanteile im Sortiment einzuhalten.

(3) Bei der Einweisung des Bedarfes zu den Herstellern ist unter Berücksichtigung der

- bereits bestehenden langfristigen Kooperationsbeziehungen,
 - kombinatsinternen Kooperationen,
 - Erfordernisse der Bereitstellung von Gesenken,
 - rationellen Fertigung bei den Herstellern,
 - Optimierung der Transportprozesse
- so zu entscheiden, daß eine hohe Effektivität der Versorgung gesichert wird.

(4) In Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben Hersteller und Bedarfsträger solche Bedingungen zu schaffen, daß die Bilanzanteile mit Gesenkschmiedestücken möglichst geringer Materialintensität in Anspruch genommen werden. Die Hersteller haben den Bedarfsträgern den Einsatz veredelter Erzeugnisse vorzuschlagen und mit ihnen zu vereinbaren, wenn dadurch ein volkswirtschaftlich effektiver Materialeinsatz erreicht wird.

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Herstellern bis spätestens 1 Monat nach Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr zu übergeben. Die Jahresbestellungen sind für Wiederholteile in Menge, Qualität, Lieferzyklus und Gesenksnummer (Werkzeug des Herstellers) zu gliedern. Für Neuteile sind den Herstellern mit den Jahresbestellungen als Mindestangaben Menge, Massegruppe und Lieferzyklus zu übergeben.

(2) Sind die Bedarfsträger hierzu nicht in der Lage, haben sie den Herstellern anstelle dessen Bestellungen über den Bedarf des Folgejahres in Tonnen zu übergeben. Dabei ist eine Untergliederung nach Massegruppen und nach Quartalen vorzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der Jahresbestellungen sind den Herstellern spezifizierte Quartalsbestellungen für Wiederholteile und Teile der laufenden Fertigung bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben. Für Neuteile sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen unter Berücksichtigung der Bestellfristen für das Vormaterial und die Gesenkerstellung zu vereinbaren.

(4) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(5) Bei Bestellungen von Gesenkschmiedestücken aus nicht TGL-gerechten Stahlmarken ist die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung der Stahlberatungsstelle Freiberg durch die Bedarfsträger erforderlich.

(6) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§ 4

Lieferplanung

(1) Die Hersteller haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes festgelegten Termin übergeben die Hersteller dem bilanzbeauftragten Organ mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Untergliederung nach Massegruppen, Maschinenart und Fondsträgern (FBl. 9209). Darüber hinaus haben die Hersteller dem bilanzbeauftragten Organ nach Aufforderung den maschinenbezogenen Kapazitätsnachweis vorzulegen.

(3) Die Hersteller haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das bilanzbeauftragte Organ innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das bilanzbeauftragte Organ hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(4) Mit der Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung ist den Fondsträgern gleichzeitig die vorgesehene sortimentsbezogene Einordnung nach Massegruppen bei den Herstellern zu übergeben.

(5) Das bilanzbeauftragte Organ ist im Rahmen der Bilanzvorgaben berechtigt, bei den Herstellern, die über die entsprechenden technischen, technologischen und kapazitiven Voraussetzungen verfügen, Einweisungen von Bedarfsforderungen vorzunehmen, auch wenn dafür bei diesen Herstellern keine Bestellungen vorliegen.

(6) Die Hersteller sind zu Vorauslieferungen für künftige Planzeiträume nur in den Fällen berechtigt, in denen die Bedarfsträger ausdrücklich ihr Einverständnis erklären und gewährleistet ist, daß hierdurch keine verbraucherseitigen Mehrbestände entstehen.

§ 5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (Fbl. 1801) ist dem bilanzbeauftragten Organ die Aufgliederung des Bedarfes aus Staatsfonds nach Herstellern und Massegruppen (Fbl. 9209) zu übergeben.

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds mit den gegenüber den Herstellern ausgelassenen Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Herstellern und dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Verwendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Plan-

Jahres. Die Hersteller übergeben in diesen Fällen dem bilanzbeauftragten Organ korrigierte lieferseitige Bilanzinformationen.

(4) Fondsrückgaben sind dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Massegruppen und Hersteller, auf die sich die Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschlüsseln und die Hersteller hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen bis zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile und Lieferanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Herstellern hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile von 25 % der Jahresmenge, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitungen der normativen Vorratsmengen eintreten, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen Vereinbarungen über die termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Gesenke und weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

(5) Qualitätsforderungen der Bedarfsträger, die von dem Standard TGL 13 374 Bl. 1—11 abweichen, sind in den abzuschließenden Jahresverträgen ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 7

Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 3 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.

(2) Preiszuschläge werden nicht fällig, wenn die Bestellungen im vorher erklärten Einvernehmen mit dem Hersteller verspätet aufgegeben wurden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für das Planjahr 1984 nicht entsprechend dieser Anordnung erfolgte, sind

die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ durchzuführen.

Berlin, den 19. Dezember 1983

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
I. V.: Dersch
Staatssekretär

Anordnung

über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik

vom 19. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.

(2) Erzeugnisse für Hydraulik und Pneumatik im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse der Bilanzpositionen 935 57 000 und 135 58 000.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und die Hersteller (im folgenden Lieferbetriebe genannt) sowie deren übergeordneten Organe.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse für Hydraulik und Pneumatik importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die §§ 5 und 7 dieser Anordnung finden für diese Besteller keine Anwendung.

(6) Der Zentralvertrieb Pneumatik des VEB Kombinat Orsta-Hydraulik Leipzig gilt für sein Handelsprogramm an Erzeugnissen für Pneumatik als „Lieferbetrieb“ im Sinne dieser Anordnung.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik erfolgt für die Staatsplanbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Lieferbetrieben entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzbeauftragten Organ Lieferanteile für die Sortimentspositionen festgelegt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Lieferbetriebe und ihre übergeordneten Organe zur Einhaltung der erteilten Lieferaufträge verpflichtet. Darüber hinaus sind liefer- und verbraucherseitig die Lieferanteile im Sortiment einzuhalten.

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Lieferbetrieben bis spätestens 1 Monat nach Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr in der Normenklatur des Bilanzverzeichnisses zu übergeben. Diese Jahresbestellungen sind nach Sortimenten des Bestellers der ELN zu gliedern.

(2) Für Serienerzeugnisse sind auf der Grundlage der Jahresbestellungen den Lieferbetrieben spezifizierte Quartalsbestellungen bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben. Für zeichnungs- und konstruktionsgebundene Erzeugnisse sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen zu vereinbaren.

(3) Vom bilanzbeauftragten Organ wird für die eingeordneten Bilanz- und Lieferanteile

- der Direktbezug, gegliedert nach Lieferbetrieben,
- der Bezug aus Importen,
- der Bezug über den Produktionsmittelhandel (VEB Pneumatik-Vertrieb Leipzig)

festgelegt.

(4) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(5) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§ 4

Lieferplanung

(1) Die Lieferbetriebe haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termin übergeben die Lieferbetriebe dem bilanzbeauftragten Organ mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Bilanzinformationen für die Sortimentspositionen gemäß Bilanzverzeichnis.

(3) Die Lieferbetriebe haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das bilanzbeauftragte Organ innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das bilanzbeauftragte Organ hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(4) Mit der Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung ist den Fondsträgern gleichzeitig die vorgesehene sortimentsbezogene Einordnung in die Lieferbetriebe zu übergeben.

§ 5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (FBl. 1801) in den Staatsplan- und Sortimentspositionen gemäß Bilanzverzeichnis ist dem bilanzbeauftragten Organ die Aufgliederung des Bedarfes aus Staatsfonds nach Lieferbetrieben (FBl. 1801, Bl. 3/4) sowie der erzeugnisbezogene Nachweis der Entwicklung des Grundmaterialverbrauchs für die Finalproduktion des Fondsträgers (FBl. 1801, Bl. 2) zu übergeben. Darüber hinaus ist der Ersatzbedarf (Handelsware) gesondert auszuweisen (FBl. 1801, Bl. 1 — Leerzeile —).

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds im Direktbezug insgesamt und je Lieferbetrieb mit den gegenüber den Lieferbetrieben ausgelösten Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Lieferbetrieben und dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Ver-

wendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Planjahres.

(4) Fondsrückgaben sind dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Sortimente und Lieferbetriebe, auf die sich diese Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanz- und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschlüsseln und die Lieferbetriebe hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen bis zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile von 25 %, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitung der normativen Vorratsmengen eintritt, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

§ 7

Importbezug

(1) Zur Sicherung der Bedarfsdeckung erforderliche Importe im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration sind Bestandteil der Bilanzanteile.

(2) Die Bedarfsträger von Importen sind Vertragspartner der Außenhandelsbetriebe und übergeben ihre Bedarfsspezifikationen direkt dem Außenhandel. In Ausnahmefällen kann das bilanzbeauftragte Organ andere Verfahrensregelungen festlegen.

(3) Die Bedarfsträger bzw. die in Ausnahmefällen vom bilanzbeauftragten Organ festgelegten Antragsteller haben dem bilanzbeauftragten Organ die erforderlichen Importanträge entsprechend der Importgenehmigungsordnung zu übergeben.

(4) Der Vertragsabschluß zwischen dem Bedarfsträger bzw. anderen Antragstellern und dem Außenhandelsbetrieb erfolgt nach Einordnung der entsprechenden Importe in den Importplan und die Bilanz durch das bilanzbeauftragte Organ.

§ 8

Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 2 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.

(2) Die Preiszuschläge werden nicht fällig, wenn die Bestellungen im vorher erklärten Einvernehmen mit dem Lieferbetrieb verspätet aufgegeben wurden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für das Planjahr 1984 nicht entsprechend dieser Anordnung erfolgte, sind die notwendigen Anpassungen in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ durchzusetzen.

Berlin, den 19. Dezember 1983

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
I. V.: Dersch
Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 2¹
über die Rekultivierung
bergbaulich genutzter Bodenflächen
- Rekultivierungsanordnung -
vom 4. Januar 1984**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 11. November 1982 über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 1114 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Anordnung vom 23. Februar 1971 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung - (GBl. II Nr. 30 S. 245) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Finanzierung der Rekultivierung

(1) Für die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zur Erreichung hoher und stabiler Erträge bei gleichzeitiger Schaffung von Voraussetzungen für eine landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft werden gemäß § 17 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) den Folgenutzern staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

(2) Folgenutzer, die wieder urbar gemachte Bodenflächen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung übernehmen, können zur Gewährleistung der rationalen Bewirtschaftung der übergebenen Bodenflächen finanzielle Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der Bewirtschaftung wieder urbar gemachter Bodenflächen erhalten. Es können bei vorgesehener

- a) landwirtschaftlicher Folgenutzung entsprechend der unterschiedlichen Bodenqualität der wieder urbar gemachten Flächen nach Prüfung und Bestätigung des Nachweises des Mittelbedarfs durch das zuständige staatliche Organ differenzierte Beträge in Höhe von 7 000 M/ha bis maximal 11 000 M/ha,
- b) forstwirtschaftlicher Folgenutzung bis 4 250 M/ha

in Anspruch genommen werden.

(3) Ergeben sich auf Grund technologischer Besonderheiten der Bewirtschaftung oder auf Grund der Übernahme umfangreicher Bodenflächen erhöhte Aufwendungen, so können bei vorgesehener landwirtschaftlicher Folgenutzung weitere 1 500 M/ha bereitgestellt werden.

(4) Werden auf Grund der Übernahme von wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer wesentliche Veränderungen in deren Betriebsorganisation notwendig, so können diesen Folgenutzern über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel hinaus weitere finanzielle Mittel bis zu 10 000 M/ha als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Bereitstellung der Mittel gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Nachweises des Mittelbedarfs gemäß § 6 Abs. 2 der Rekultivierungsanordnung vom 23. Februar 1971 für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren nach Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen in die land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung.

(6) Den Folgenutzern der Landwirtschaft, die wieder urbar gemachte Bodenflächen übernehmen, können weiterhin finanzielle Mittel für Saat- und Pflanzgut sowie für Bodenvorbereitung und Pflanzung zur landeskulturellen Eingliederung der Bodenflächen bereitgestellt werden.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) In Fällen, in denen bereits Teilbeträge gemäß § 5 der Rekultivierungsanordnung vom 23. Februar 1971 gezahlt wurden, sind ab 1. Januar 1984 die Differenzbeträge bis zur Höhe entsprechend dieser Anordnung nachzuzahlen. Für die Umrechnung dieser Differenzbeträge sind folgende Koeffizienten anzuwenden:

- a) für Mittel gemäß § 5 Abs. 2
 - bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 2,0
 - bei forstwirtschaftlicher Folgenutzung 1,2
- b) für Mittel gemäß § 5 Abs. 3 1,2
- c) für Mittel gemäß § 5 Abs. 4 2,0.

Berlin, den 4. Januar 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Bodennutzungsverordnung
- Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Bodennutzungsverordnung -
vom 4. Januar 1984**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 11. November 1982 über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 1114 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1983 zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich der Wirtschafterschwernisse - (GBl. II Nr. 56 S. 295; Ber. GBl. II Nr. 116 S. 918) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch die Errichtung von Hindernissen und bei Schlagzerteilung erfolgt mit Beginn ihres Auftretens bei einem Andauern

- a) bis zu 3 Jahren - durch die jährliche Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe,
- b) über 3 Jahre - durch einmalige Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe multipliziert mit der Anzahl der Jahre, höchstens jedoch des 18fachen Jahresbetrages.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. Februar 1971 (GBl. II Nr. 30 S. 245)

² 2. DB vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 114)

§ 2

(1) Der § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine gesetzlichen Erzeugerpreise bestehen, sind gemäß dem Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten (Anlage 4) umzurechnen und in Höhe des Erzeugerpreises für Roggen einschließlich der durch die Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten auszugleichen.“

(2) Der § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Die Anlagen 1, 3 und 4 werden entsprechend der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung neu gefaßt.

§ 4

(1) Die Ziff. 3 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„3. Im Mittel sind 0,55 M/Wendung und je ha 14 Bearbeitungsgänge im Jahr bei einem durchschnittlichen Ackerflächenverhältnis zu berechnen.“

(2) Die Ziff. 4 der Anlage 2 wird aufgehoben.

§ 5

(1) Die Ziff. 1 der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„1. Stallung

Bewertung je 100 dt. ausgebrachter Rottedung in M/ha bei Wirkungsverlust im

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
450,—	125,—	75,—

(2) In der Ziff. 2 der Anlage 5 wird der Betrag zur Berechnung der Ausbringungskosten, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, auf 1,30 M/dt verändert.

(3) Die Ziff. 3 vorletzter Abs. der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden können, sind die Ausbringungskosten mit 2,50 M/dt zu berechnen. Die Transportkosten sind gesondert zu ermitteln.“

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) In Fällen, in denen

a) bereits Zahlungen für ab 1. Januar 1984 eintretende wirtschaftliche Nachteile gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — geleistet wurden,

b) vertraglich vereinbarte Zahlungen zum Ausgleich bereits eingetretener wirtschaftlicher Nachteile noch nicht realisiert wurden,

sind die höheren Beträge für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu zahlen.

(3) In Fällen, in denen Investitionen oder andere Maßnahmen zum vertraglich vereinbarten Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile noch nicht oder nicht vollständig realisiert wurden, haben die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die auf der Preisbasis von 1984 erforderlichen finanziellen und materiellen Fonds beizustellen.

Berlin, den 4. Januar 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

„Anlage 1

zur Ersten Durchführungsbestimmung

Berechnung

von Wirtschafterschwernissen für errichtete Hindernisse wie Masten, Grundwasserpegel, Signale o. a. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

1. Es gelten folgende Sätze für den Ausgleich hindernisbedingter Verfahrenskosten und Ertragsausfälle infolge punkt- und linienförmiger Hindernisse auf dem Ackerland in M/Jahr

Breite des Hindernisses quer zur Bearbeitungsrichtung in m	bis										Zuschlag je m Länge des Hindernisses > 10 m
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
bis 1	30	33	34	35	38	39	41	42	44	46	2
2	36	38	40	42	45	46	50	52	53	56	2
3	42	44	47	49	52	55	58	60	63	66	2
4	46	50	54	56	60	63	66	69	72	76	3
5	51	56	59	63	66	71	75	78	82	86	3
6	57	62	66	70	74	78	83	87	91	96	4
7	63	68	73	76	81	86	91	96	101	106	4
8	67	74	79	85	90	95	100	106	111	116	5
9	73	79	84	91	97	103	108	114	120	126	5
10	79	86	91	98	104	110	116	123	130	136	6

2. Für Hindernisse auf Grünland beträgt der Ausgleich 50 % der Beträge gemäß Ziff. 1.

3. Ist eine durchgängige Bearbeitung von Schlägen seitens der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Grund der Hindernisse nicht mehr möglich bzw. ist eine Änderung der Bearbeitungsrichtung erforderlich, ist gemäß Anlage 2 zu verfahren. Das gilt auch bei Hindernissen über 10 m Breite quer zur Hauptbearbeitungsrichtung.

4. In schwerwiegenden Fällen sollten die Sätze des Ausgleiches von Wirtschafterschwernissen nach den tatsächlich entstehenden Wirtschafterschwernissen für den jeweiligen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb berechnet werden.“

„Anlage 3

zur Ersten Durchführungsbestimmung

Berechnung**der durch Mehrwege bei vergrößerter Schlagentfernung
entstehenden Wirtschafterschwernisse**

1. Die jährlich durch Mehrwege entstehenden Wirtschafterschwernisse sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\begin{array}{rcccl} \text{Flächen-} & & & & \\ \text{größe} & \times & \text{Mehrentfer-} & \times & \text{mittlere} \\ \text{in Hektar} & & \text{nung in km} & & \text{jährliche} \\ & & & & \text{Transport-} \\ & & & & \text{kosten in} \\ & & & & \text{M/ha und} \\ & & & & \text{km} \\ & & & = & \text{jährliche} \\ & & & & \text{Mehrkosten} \\ & & & & \text{in M} \end{array}$$

2. Die Länge der Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor, und nach Entstehen des Mehrweges.
3. Die Höhe der mittleren jährlichen Transportkosten ist entsprechend dem jeweiligen Anbauverhältnis gemäß folgender Richtwerte zu errechnen:

Fruchtart	Transportkosten in M/ha × km gesamt
Getreide einschließlich Stroh	51
Kartoffeln	58
Zuckerrüben einschließlich Blatt	146
Silomais	58
sonstiges Ackerfutter	71
Winterzwischenfrüchte	41
Sommerzwischenfrüchte	20
Grünland	51

4. Soweit sich die erhöhten Transportaufwendungen ausschließlich auf Massentransporte beziehen, ist die Berechnung der Transportkosten gemäß folgender Richtwerte vorzunehmen:

Transportgut	M/t × km
Getreidekörner	0,60
Stroh, ab Feld	4,00
Stroh, ab Zwischenlager	3,00
Kartoffeln	0,65
Zuckerrüben	0,70
Rübenblatt	0,70
Silomais	0,65
Grüngut	0,75
Weilgut	1,25
Silage	0,95
Stalldung, Gülle	0,90 ¹

„Anlage 4

zur Ersten Durchführungsbestimmung

Umrechnungsschlüssel für Getreideeinheiten

Produkt ¹	Getreide- einheit
1 dt Getreide insgesamt (einschließlich Körner- mais)	1,0
1 dt Ölfrüchte	2,0
1 dt Hülsenfrüchte	1,2
1 dt Kartoffeln (einschließlich für Futter- zwecke)	0,25
1 dt Zuckerrüben (ohne Zuckerfuttersrüben)	0,25

¹ Angaben für Grobfutter in Grünmasse

Produkt ¹	Getreide- einheit
1 dt Ganzpflanzenernte Getreide	0,30
1 dt Stroh (einschließlich für Düngung), Zuckerrübenblatt	0,10
1 dt Sommerzwischenfrüchte für Futterzwecke, Futtersrübenblatt	0,08
1 dt Grün- und Silomais (einschließlich Ganz- pflanzenernte Mais), Winterzwischenfrüchte	0,11
1 dt sonstiges einjähriges Feldfutter	0,12
1 dt Futterhackfrüchte (einschließlich Zuckerfut- tersrüben, ohne Zuckerrüben für Futter- zwecke)	0,10
1 dt Feldfutter (mehrjährig), Wiesenfutter	0,10
1 dt Weidenfutter	0,14
1 ha Futter Streuwiesen und Hutungen	3,0
1 ha sonstige Vermehrung und andere Kulturen wie Saatgutproduktion Zuckerrüben, Futter- hackfrüchte, Feldfutterpflanzen, Gemüse so- wie Spezialkulturen Faserlein, Hanf, Tabak, Hopfen ertragsfähig und nicht ertragsfähig, Arznei- und Gewürzpflanzen	40,0 ¹

Anordnung**über die Verleihung der Titel****„Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“**

vom 25. Januar 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik können an ausgebildete Museologen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Leiter, die in Museen tätig sind oder an der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Kader der Museen mitwirken, sowie an Mitarbeiter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, die im Museumswesen wirksam werden, durch den Minister für Kultur die Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“ verliehen werden.

§ 2

Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“ sind eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einem Museum, in staatlichen Organen oder in gesellschaftlichen Organisationen, die das Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße fördern, und nachweisbare hervorragende Ergebnisse bei der Lösung der Aufgaben des Museumswesens zur Erhöhung der wissenschaftlichen und kulturpolitischen Arbeit und der Wirksamkeit der Museen in der Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Für die Verleihung des Titels „Museumsrat“ ist in der Regel eine fünfjährige Tätigkeit, für die Verleihung des Titels „Obermuseumsrat“ in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit für das Museumswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 erforderlich.

(2) Die Verleihung der Titel erfolgt in der Regel in der Reihenfolge „Museumsrat“ - „Obermuseumsrat“.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Minister für Kultur,
2. die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen Museen unterstehen,
3. die Ratsmitglieder für Kultur der Räte der Bezirke.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Kurzbiographie,
2. ausführliche Begründung,
3. Stellungnahme des Vorschlagenden,
4. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Museumswesen nachweisen.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister für Kultur bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

(5) Ein aus Mitgliedern des Rates für Museumswesen beim Minister für Kultur gebildeter Auszeichnungsausschuß berät alle Vorschläge und nimmt empfehlend dazu Stellung.

§ 5

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister für Kultur in der Regel anlässlich des Internationalen Museumstages am 18. Mai jeden Jahres.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde des Ministers für Kultur sowie einer einmaligen finanziellen Anerkennung verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den zuletzt verliehenen Titel zu seinem Namen zu führen. Der Titel ist akademischen Graden voranzustellen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1984

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anordnung Nr. 3¹ über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger

vom 27. Januar 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1983 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG;
2. Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung. Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(2) Die im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden. Die für die Festsetzung der Beiträge und Versicherungsleistungen bei der Versicherung von Tieren ab 1. Januar 1984 gültigen Bewertungsnormen werden mit den Versicherungsnehmern vereinbart. Soweit

Versicherungsnehmer mit der Umstellung der Verträge auf diese Bewertungsnormen nicht einverstanden sind, gelten die bisher vereinbarten Bewertungsnormen weiterhin.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für alle im Jahr 1984 eintretenden Versicherungsfälle anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die im § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67) bestätigten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG — Ausgabe 1977 —,
- die im § 1 Abs. 2 Ziff. 5 der Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1980 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 17 S. 153) bestätigten Allgemeinen Bedingungen für die Tierlebensversicherung — Ausgabe 1980 —.

Berlin, den 27. Januar 1984

Der Minister der Finanzen

Höfner

Anordnung Nr. 2¹ über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttiersversicherung —

vom 27. Januar 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Dezember 1980 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlachttiersversicherung — (GBl. I Nr. 36 S. 372) in der Fassung der Anordnung vom 31. Januar 1983 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1115 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anlage 2 zur Anordnung vom 5. Dezember 1980 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Berechnung und Höhe der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist

- a) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 2 Buchst. a der Wert der versicherten Tiere, den diese nach den geltenden Bewertungsnormen gemäß § 12 zum Zeitpunkt des Verendens, der Tötung, der Not- oder Krankenschlachtung, der Schlachtung oder der Umsetzung der Tiere zur weiteren Nutzung hatten,
- b) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der Zeitwert der Bienenwohnungen,
- c) bei Schäden gemäß § 1 Abs. 3 die jeweilige Erlösmin- derung.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1980 (GBl. I Nr. 17 S. 153)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 372)

(2) Auf den gemäß Abs. 1 Buchst. a festgestellten Wert werden zur Ermittlung des Schadens die bei der Verwertung der Schädentiere erzielten Erlöse angerechnet.

(3) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Schadens. Werden die Weisungen des Kreisierarztes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b und § 1 Abs. 2 Buchst. a als prophylaktische Maßnahme durchgeführt, ohne daß der Tierbestand verseucht oder seuchenverdächtig war, beträgt die Höhe der Versicherungsleistung 100 % des errechneten Schadens.

(4) Kosten der Schlachtung werden, soweit sie der Tierhalter zu tragen hat, von der Staatlichen Versicherung übernommen.

§ 2

Die Absätze 4, 5 und 6 des § 6 der Anlage 2 zur Anordnung vom 5. Dezember 1980 erhalten folgende Fassung:

„(4) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der Wert der Schlachttiere auf der Grundlage der Bewertungsnormen gemäß § 12. Preiszuschläge sind nicht mitversichert.

(5) Auf den gemäß Abs. 4 festgestellten Wert werden zur Ermittlung des Schadens die bei der Verwertung der Schädentiere erzielten Erlöse angerechnet.

(6) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach den Absätzen 4 und 5 errechneten Schadens. Kosten der Schlachtung werden, soweit sie der Versicherte zu tragen hat, von der Staatlichen Versicherung ersetzt, ausgenommen Transportkosten.“

§ 3

Die Ziff. 2 der Anlage 3 zur Anordnung vom 5. Dezember 1980 erhält folgende Fassung:

„2. Als Erlöse bei Tieren gelten die für die verwertbaren Teile des Tierkörpers erzielten Beträge ohne Abzüge des Schlachtbetriebes (Bruttobeträge). Preiszuschläge gelten nicht als Bestandteil der Erlöse. Bei Umsetzung der Tiere zur weiteren Nutzung gelten die zum Zeitpunkt der Umsetzung auf der Grundlage der Bewertungsnormen erzielten Restwerte als Erlöse.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für alle im Jahr 1984 eintretenden Versicherungsfälle anzuwenden.

Berlin, den 27. Januar 1984

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern

vom 30. Januar 1984

Zur weiteren Verbesserung des Schwimm- und Badebetriebes, insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit in den Schwimmbädern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Hallenbäder, Freibäder und Bäder an Gewässern, einschließlich der Küstengewässer¹ (nachfolgend Schwimmbäder genannt), die zur Nutzung für die Bevölkerung freigegeben sind. Sie gilt unabhängig von der Rechtsträgerschaft der Schwimmbäder.

§ 2

(1) Der Rechtsträger von Schwimmbädern hat die Sicherheit der Badenden und Sporttreibenden in seinem Objekt zu gewährleisten. Das erstreckt sich insbesondere auf

- die Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes sowie die Erste-Hilfe-Leistung,
- die Betriebssicherheit des Schwimmbades, der Sport- und Spielgeräte sowie die Einsatzfähigkeit aller Rettungsgeräte.

(2) Der Rechtsträger des Schwimmbades hat zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung eine Betriebsordnung zu erlassen.

§ 3

(1) Die Freigabe von Schwimmbädern zur Nutzung durch die Bevölkerung erfolgt durch den Rechtsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften nach schriftlicher Zustimmung durch das zuständige Mitglied des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes und der zuständigen Hygieneinspektion. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Schwimmbäder sind jährlich Tage der Bereitschaft, für Freibäder und Bäder an Gewässern bis 10 Tage vor der Eröffnung und für Hallenbäder bis 15. August, durch den Rechtsträger durchzuführen. Dabei sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- die Einhaltung der Bestimmungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz,
- die Ausrüstung zur Gewährleistung der Ersten Hilfe,
- die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der technischen Anlagen sowie der Turn-, Sport- und Spielgeräte bzw. -anlagen.

§ 4

(1) Mit der Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes dürfen durch den Rechtsträger nur Personen beauftragt werden, die eine Berechtigung zur Aufsicht gemäß Anlage 1 besitzen. Die Aufsichtsführenden haben während der Zeit der Aufsicht Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Beaufsichtigung des organisierten Schwimm- und Badebetriebes ist zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer schriftlich zu vereinbaren.

(3) Nutzen Kinder- und Jugendgruppen den öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Aufsichtsführenden an- und abzumelden. Der Aufsichtsführende hat den Gruppenleiter über seine Pflichten nachweisbar zu belehren. Er legt Ort, Zeitpunkt und Bedingungen des Schwimm- und Badebetriebes für die Gruppe im Schwimmbad fest.

(4) Während des Schwimm- und Badebetriebes darf der Aufsichtsführende nicht mit anderen Arbeiten beauftragt werden. Zu anderen Arbeiten zählen auch die Erteilung von Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen.

§ 5

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für das Schwimmbad eine Badordnung auf der Grundlage der Anlage 2 zu erarbeiten und gut sichtbar anzubringen.

¹ gemäß dem Standard TGL 23123/01-64

§ 6

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, alle für den Schwimm- und Badebetrieb notwendigen Rettungs- und Hilfsgeräte sowie Einrichtungen zur Ersten-Hilfe-Leistung bereitzustellen (Anlage 3).

(2) Die Rettungs- und Hilfsgeräte sind ständig einsatzbereit zu halten und müssen im Bedarfsfall leicht erreichbar sein.

(3) Zur Gewährleistung der Ersten Hilfe durch Badende und Sporttreibende können in Bädern an Gewässern zusätzlich Rettungsboxen aufgestellt werden. Anzahl und Inhalt der Rettungsboxen sind den örtlichen Bedingungen entsprechend vom Rechtsträger festzulegen.

(4) Folgeschwere Unfälle beim Baden und Schwimmen sind gemäß Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) meldepflichtig.

§ 7

(1) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Schwimmbäder und der Schutzgüte von Anlagen in Schwimmbädern sind die Forderungen der geltenden Standards verbindlich.

(2) Für die baulichen Anlagen von Schwimmbädern und die Bemessung der Sprunganlage sowie der Wasserrutsche gilt der Standard TGL 28123/01-04 und die in der Richtlinie für Planung, Projektierung und Betrieb von Schwimmbädern² genannten Forderungen. Die Sprunganlage einschließlich des Sprungbeckens ist zu vermessen. Die Meßergebnisse sind in einem Meßprotokoll zu erfassen.

(3) Abweichungen aus örtlich begründeten Bedingungen von den Forderungen, die sich aus Abs. 2 ergeben, können durch befristete oder sachlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen durch das Mitglied des Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport des Rates des Bezirkes erteilt werden.

(4) In Bädern an Gewässern ist der Schwimm- und Badebereich für alle Besucher gut sichtbar durch gelbe Bojen zu markieren. Der Abstand zwischen 2 Bojen soll höchstens 100 m betragen.

§ 8

In Schwimmbädern, in denen zwecks Einhaltung hygienischer Bestimmungen Chemikalien eingesetzt und gelagert werden, die gemäß den Festlegungen des Giftgesetzes als Gifte eingestuft worden sind, hat der Rechtsträger alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. August 1972 zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 49 S. 558) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1984

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

¹ Zu beziehen beim Wissenschaftlich-Technischen Zentrum (WTZ) Sportbauten, 7010 Leipzig, Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 59.

Anlage I

zu § 4 Absätze 1 und 2 vorstehender Anordnung

**Berechtigungen
zur Aufsicht in Schwimmbädern
nach den Begriffsbestimmungen
des Standards TGL 28123/01 bis 04**

1. Aufsichtsberechtigungen ohne Einschränkungen

Aufsichtsberechtigungen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 sind

- das Schwimmmeisterzeugnis, erworben nach der „Prüfungsordnung zur Ablegung der Schwimmmeisterprüfung in der DDR“¹,
- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer Stufe II, erworben nach der „Prüfungsordnung für Rettungsschwimmer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR“², sofern die Aufsichtsperson das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Aufsichtsberechtigungen mit Einschränkungen

Aufsichtsberechtigungen im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 mit Einschränkungen sind

- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer der Stufe I für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Rettungsschwimmer der Stufe II, die das 18. Lebensjahr noch nicht, das 16. Lebensjahr aber vollendet haben. Der Einsatz dieser Rettungsschwimmer zur Aufsicht ist in allen Schwimmbädern bei Anwesenheit eines Aufsichtsberechtigten im Schwimmbad gemäß Ziff. 1 gestattet. Die gleichzeitige Anwesenheit dieses Aufsichtsberechtigten am zu beaufsichtigenden Schwimmbecken bzw. an der Wasserfläche ist nicht erforderlich;
- der gültige Befähigungsnachweis für Rettungsschwimmer der Stufe I für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht, das 16. Lebensjahr aber vollendet haben. Der Einsatz dieser Rettungsschwimmer zur Aufsicht ist in allen Schwimmbädern, mit Ausnahme der Bäder an Küstengewässern, bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Aufsichtsberechtigten im Schwimmbad gemäß Ziff. 1 gestattet. Die gleichzeitige Anwesenheit dieses Aufsichtsberechtigten am zu beaufsichtigenden Schwimmbecken bzw. an der Wasserfläche ist nicht erforderlich.

¹ Z. Z. gilt die „Prüfungsordnung zur Ablegung der Schwimmmeisterprüfung in der DDR“ vom 15. Januar 1973.

² Z. Z. gilt die „Prüfungsordnung für Rettungsschwimmer des Deutschen Roten Kreuzes der DDR“ vom 1. Januar 1982.

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Anordnung

Mindestinhalt der Badordnung

- Öffnungszeiten
- Nutzungsgebühren
- Nutzungsgebote
- Forderungen zur pfleglichen Behandlung und Erhaltung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen
- Gebrauch von Rettungseinrichtungen und Maßnahmen bei deren Mißbrauch

- Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz
- Verhaltensweisen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Tragen von Badekappen
- Nutzungsverbote
 - Verhaltensregeln bei Unwetter und Blitzgefahr¹
 - Verhaltensweisen bei Belästigungen
 - Gefahrenstellen und ihre Kennzeichnung
 - Schwimmbadverbot
 - Badeverbot nach Alkoholgenuß
- Weisungsrechte für Aufsichtspersonal
- Hygienische Forderungen und Maßnahmen zur Einhaltung von Sauberkeit und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen
- Hinweise auf die nächste medizinische Behandlungseinrichtung
- Gültigkeitsvermerke

¹ z. Z. gilt der Standard TGL 30044.

Anlage 3

zu § 6. vorstehender Anordnung

Mindestausstattung mit Rettungs- und Hilfsgeräten der Schwimmbäder zur Vorbeugung von Unfällen und Sicherung notwendiger Rettungsmaßnahmen und Erste-Hilfe-Leistungen

	Hallenbad	Freibad	Bad an Gewässern
Unfallhilfestellen, mindestens 8 m², getrennt von anderen genutzten Räumlichkeiten mit nachfolgender Grundausstattung	×	×	×
- 1 Verbandskasten (Verbandschrank) III mit Inhalt gemäß Standard TGL 20680/04 einschließlich Rettungs-/Unfallprotokolle			
- 1 Sanitätstasche A mit Inhalt gemäß Standard TGL 20961			
- 1 Mund- oder Kleinbeatmungsgerät			
- 1 Krankentrage A oder B gemäß Standard TGL 9320			
- 1 Mehrzweckschrank			
- 1 Tisch			
- 3 Stühle			
- 1 Handtuchhalter			
- 1 Liege oder Pritsche			
- 2 Decken			
- 1 Abfalleimer			

	Hallenbad	Freibad	Bad an Gewässern
- amtsberechtigter Fernsprechananschluß ¹			
- Telefonverzeichnis mit nächster medizinischer Behandlungseinrichtung und Notruf			
- Kalt- und Warmwasserzapfstelle mit Handwaschbecken			
- ein für Krankentransport geeigneter Zufahrtsweg			
Rettungsmittel			
- 2 Rettungsringe oder Rettungsbälle mit mindestens 15 m langer Wurfleine	×	×	×
- 2 Rettungsstangen etwa 3 m lang	×	×	
- 2 Rettungsleinen mit Gurt (für Bäder an Küstengewässern je Aufsichtsturm bzw. Rettungsturm)			×
- 1 Rettungsboot gemäß Standard TGL 28123/04			×
Akustische und optische Signalmittel			
- Lautsprecheranlage		×	×
- Batteriemegaphon	×	×	×
- Rufhorn bzw. Signalpfeife	×	×	×
- Dienstflagge			×
- roter Korbball (Sturmwarnzeichen)			×
- Funksprechanlage ²			×
Begrenzung und Markierung			
- Leinen	×	×	
- Bojen (gelb)			×
Andere Geräte			
- Quecksilberthermometer für Luft- und Wassertemperatur	×	×	×
- Anzeigetafel	×	×	×
- Barometer und Schalenanemometer		×	×
- Hygrometer	×		
- Prismenfernglas 8 × 50 (Binocem)			×
- PH-Wert- und Chlormeißgerät	×	×	
Beschriftungen			
- Grenze Schwimmer — Nichtschwimmer	×	×	×
- Wassertiefen			
- Gefahrenstellen im und am Wasser			
- Unfallhilfestellen, sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume			
- Badordnung			

¹ Bei Freibädern und Bädern an Gewässern vorrangig im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten.

² Genehmigungspflichtige Fernmeideanlage.

Anordnung Nr. 52¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Februar 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 27. Februar 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 300. Geburtstag im Jahre 1985 sowie des 225. Todestages im Jahre 1984 von Georg Friedrich Händel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbildnis Georg Friedrich Händels, umgeben von der Umschrift „GEORG FRIEDRICH HÄNDEL 1685—1759“.

b) Rückseite

Staats Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter die Wertbezeichnung „20 MARK“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Das Prägejahr „1984“ ist durch das Staats Emblem geteilt. Über der Wertzahl steht der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 Mark*“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 45 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 27. Februar 1984 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1984

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
 Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 51 vom 14. September 1983 (GBl. I Nr. 28 S. 289).

Anordnung
über Abwassereinleitungsentgelt
vom 2. Februar 1984

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung und der weiteren Erhöhung des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffen sowie der Förderung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser wird auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erhebung von Abwassereinleitungsentgelt für genehmigungspflichtige Gewässernutzungen durch Einleitung von Abwasser¹, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt sind.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Gewässernutzer mit Ausnahme der Gewässernutzer gemäß Abs. 3.

(3) Abwassereinleitungsentgelt wird nicht erhoben von

- Bürgern,
- Mitgliedern und Arbeitern der LPG oder GPG für ihre persönlichen Hauswirtschaften,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

(4) Für den Bereich der bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Abwassereinleitungsentgelte werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Das Abwassereinleitungsentgelt ist je Einleitungsstelle nach der Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr eingeleiteten Abwassers und des Abwasserinhaltsstoffes zu berechnen, der auf Grund seiner Konzentration im Jahresmittelwert in die höchste Kategorie der Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe² einzuordnen ist.

§ 4

(1) Der Gewässernutzer hat die eingeleiteten Abwassermengen zu messen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Ist der Gewässernutzer in begründeten Ausnahmefällen nicht in der Lage, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, werden die eingeleiteten Abwassermengen auf der Grundlage technischer Dokumentationen von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion ermittelt.

(2) Der Gewässernutzer hat bei der Einleitung von Abwasser die Konzentration der Inhaltsstoffe, für die befristete oder vorläufige Grenzwerte festgelegt wurden, festzustellen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Ist er in begründeten Ausnahmefällen selbst nicht in der Lage, die Konzentration der Inhaltsstoffe festzustellen, kann er die Bestimmung der Konzentration durch die zuständige Staatliche Gewässeraufsicht vornehmen lassen.

(3) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers sind Grundlage für die Berechnung des Abwassereinleitungsentgeltes. Sie sind auf Verlangen der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Staatliche Gewässeraufsicht ist berechtigt, Angaben des Gewässernutzers bis zu 2 Jahren rückwirkend zu prüfen.

¹ Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard Wasserwirtschaft — Oktober 1987 — Abwasser, Fachausdrücke und Begriffserklärungen — (TGL 82—823, Bl. 1).

² Die Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe wird den zahlungspflichtigen Gewässernutzern von der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zugestellt.

(4) Abwassereinleitungsentgelt hat der Gewässernutzer an die Wasserwirtschaftsdirektion zu entrichten. Werden Anlagen gemeinsam genutzt oder mitbenutzt, hat der Rechts-träger oder Eigentümer der Anlage das Abwassereinleitungsentgelt zu entrichten. Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, dem Mitbenutzer das Abwassereinleitungsentgelt weiterzuberechnen, soweit das Abwasser durch diesen eingeleitet wurde.

§ 5

(1) Abwassereinleitungsentgelt gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten und ist eine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Der Gewässernutzer hat das von ihm zu entrichtende Abwassereinleitungsentgelt selbst zu errechnen und bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres der Staatlichen Gewässeraufsicht unaufgefordert eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

(3) Das Abwassereinleitungsentgelt ist in gleichhohen vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 15. des zweiten Monats des Quartals zu entrichten.

(4) Die Zahlung von Abwassergeld³ entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung von Abwassereinleitungsentgelt.

§ 6

(1) Ist die Erklärung eines Gewässernutzers unrichtig oder wird keine Erklärung abgegeben, wird der zu entrichtende Betrag durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegt. Der § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Er ist dem Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(3) Gegen den im Abs. 1 genannten Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 45 Absätze 2, 3 und 8 des Wassergesetzes.

§ 7

Der in einem Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 festgesetzte Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides oder der endgültigen Entscheidung über eine Beschwerde zu entrichten. Bei Verzug sind die Rechtsvorschriften⁴ über Zuschläge zu Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

§ 8

Abwassereinleitungsentgelt ist auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 9

Die Forderungen auf Abwassereinleitungsentgelt verjähren in 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Erklärung bei der Staatlichen Gewässeraufsicht eingegangen ist oder der Bescheid erteilt wurde.

³ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (GBl. I Nr. 36 S. 485).

⁴ Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 19. Januar 1981 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39),
— Anordnung vom 13. Juli 1972 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II Nr. 40 S. 337) in der Fassung der Anordnung vom 25. April 1979 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 14 S. 113).

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 zu berücksichtigen.

Berlin, den 2. Februar 1984

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anordnung Nr. 2¹ über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes

vom 14. Februar 1984

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes (GBl. I Nr. 34 S. 336) wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung für
- Parteien und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
 - die bewaffneten Organe,
 - Bürger,
 - persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften außer kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.“

§ 2

Im § 3 Abs. 1 ist in der 1. Zeile das Wort „öffentlichen“ zu streichen.

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Transporte, die nur mit Spezialfahrzeugen durchgeführt werden können, die in der „Liste der Spezialfahrzeuge“² enthalten sind.“

(2) Der § 4 Abs. 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Transporte, die von Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen durchgeführt werden.“

(3) Der § 4 Abs. 4 wird um die Buchstaben d und e ergänzt:

„d) Transporte durch Betriebe, die nicht zum öffentlichen Kraftverkehr gehören, jedoch Leistungen im Auftrag des zuständigen volkseigenen Kraftverkehrsbetriebes durchführen.

e) Transporte, die auf Grund von Verlagerungsbescheiden der zuständigen Transportausschüsse mit Kraftfahrzeugen des Werkverkehrs durchgeführt werden.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 336)

² Die Liste der Spezialfahrzeuge wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 10/84 veröffentlicht.

§ 4

(1) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlung von ökonomischen Sanktionen entfällt, wenn die Überschreitung der bestätigten Quartalstransportkennziffern resultiert aus

- während des Quartals durch die zuständigen Transportausschüsse angewiesenen und schriftlich bestätigten Transportverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern über den geplanten Umfang hinaus,
- der Realisierung von angemeldeten und bestätigten Transportraumansprüchen aus dem Vorquartal, wenn die Eisenbahn bzw. die Binnenschifffahrt ihre Verpflichtung zur Transportraumgestaltung nicht erfüllt hat,
- der Umsetzung von Transportkennziffern zwischen den Quartalen bzw. der Umverteilung zwischen Betrieben eines Verantwortungsbereiches entsprechend den „Zusätzlichen Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung“³⁾,
- Entscheidungen der Vorsitzenden der zuständigen Transportausschüsse zum zeitlichen Vorziehen von Bevorratungstransporten bzw. von Transporten im Zusammenhang mit einer auf günstigere Witterungsbedingungen zurückzuführende Produktions- bzw. Leistungsverlagerung in das Vorquartal auf der Grundlage von Festlegungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses kann bei Vorliegen weiterer besonderer Situationen zur Sicherung der Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transporten die Zahlung der ökonomischen Sanktionen aussetzen.“

(2) Der § 5 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Gegen die Berechnung der ökonomischen Sanktion kann Einspruch erhoben werden. Er ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Geltendmachung der ökonomischen Sanktion durch den für den Bereich zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beim Minister für Verkehrswesen einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Minister für

³⁾ Z. Z. gilt Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 15/4/83 vom 25. Januar 1983.

Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.“

§ 5

Der § 6 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Spezialfahrzeuge, die in der „Liste der Spezialfahrzeuge“²⁾ enthalten sind.“

§ 6

Der § 7 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Abführungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar. Für die ökonomischen Sanktionen gemäß § 5 sind die zuständigen Reichsbahnämter, Schiffsstellen bzw. Kraftverkehrsbetriebe vollstreckungsberechtigt.“

§ 7

(1) Der Wortlaut des § 8 wird Abs. 1 des § 8.

(2) Der § 8 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Von den in den §§ 3 bis 6 getroffenen Festlegungen können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung zweigspezifischer Produktions- und Transportbedingungen durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger.“

§ 8

In der Anlage sind in der Ziff. 4 die Worte „im Binnenverkehr“ zu streichen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt



GESETZBLATT

73

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 6. März 1984

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 84	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	73
13. 2. 84	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	74
13. 2. 84	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984	75
13. 2. 84	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung des Kreisgerichts der Stadt Halle	75
20. 2. 84	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 - Wahlordnung -	76
16. 2. 84	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volksbildung	79
22. 2. 84	Anordnung Nr. 2 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien	79

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
der Wahlkommission der Republik
vom 13. Februar 1984**

1. Entsprechend §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1984 die Wahlkommission der Republik gebildet.
2. Die Wahlkommission der Republik erläßt zur Durchführung ihrer Aufgaben Direktiven und trifft Festlegungen, die für die örtlichen Wahlkommissionen und staatlichen Organe verbindlich sind.
3. Auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik werden in die Wahlkommission der Republik berufen:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Egon Krenz

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED,

Mitglied des Staatsrates der DDR

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Joachim Herrmann

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Horst Dohlus

Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED

Monika Berckholtz

Ökonom, LPG Pflanzenproduktion Nennhausen, Kreis Rathenow,

Mitglied des Parteivorstandes der DBD

Erwin Binder

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes der DBD

Karl-Heinz Borgwardt

Sekretär des Zentralrates der FDJ

Liane Briese

Sekretär der FDJ-Grundorganisation, VEB Getriebewerk Brandenburg

Siegfried Brietzke

Trainer für Rudern, DHfK Leipzig

Fritz Dallmann

Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Vorsitzender der LPG Pflanzenproduktion Prihorn, Kreis Röbel,

Vorsitzender des Zentralvorstandes der VdgB/BHG

Heinrich Fischer
Oberbürgermeister der Stadt Zwickau

Günter Giel
Stellvertreter des Ministers des Innern

Jurij Groß
1. Sekretär des Bundesvorstandes der Domowina

Günter Hartmann
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Hauptausschusses der NDPD

Hannelore Hauschild
Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

Werner Heilemann
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Horst Hennecke
Vorsitzender der PGH Elektroanlagen Berlin-Pankow

Wolfgang Heyl
Stellvertretender Vorsitzender der CDU

Dr. Witho Holland
Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD

Heinz Keßler
Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA

Werner Kirchhoff
Kandidat des Zentralkomitees der SED,
Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front der DDR

Dr. Kurt Kleinert
Staatssekretär und Leiter des Sekretariats des Ministerrates der DDR

Theresia Laitko
Bürgermeister der Gemeinde Rohne, Kreis Weißwasser

Günter Milke
Stadtbezirksbürgermeister Berlin-Lichtenberg

Sigrid Müller
Teilkonstrukteur, VEB Sirokko-Gerätewerk Neubrandenburg,
Mitglied des Bundesvorstandes des DFD

Angelika Nicolai
Abteilungsleiter Gemüseproduktion, LPG Pflanzenproduktion Neuwiese, Kreis Hoyerswerda

Ilona Rösch
Abteilungsleiter, VEB Bau- und Montagekombinat Süd,
Kombinatsbetrieb Industriebau Karl-Marx-Stadt,
Mitglied des Zentralvorstandes des VKSK

Günther Rücker
Schriftsteller, Mitglied des Vorstandes des Schriftstellerverbandes der DDR

Prof. Dr. Heinrich Scheel
Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften der DDR

Renate Schübler
Vorsitzende des Rates des Kreises Genthin

Dr. Klaus Sorgenicht
Mitglied des Staatsrates der DDR,
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED

Hans-Jürgen Trümper
Mitglied des Zentralkomitees der SED,
Brigadier, VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“,
Schachanlage „Bernhard Koenen“

Walter Unger
Pastor, Greiz,
Mitglied des Hauptvorstandes der CDU

Gerhard Voß
Rohrleitungsschlosser, VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg,
Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB

Edith Witt
Vorsitzende der PGH Wäscher und Plätter, Königs Wusterhausen,
Mitglied des Hauptausschusses der NDPD

Dr. Hans-Joachim Zobel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Rationalisierung der Elektrotechnik/Elektronik, Dresden,
Mitglied des Internationalen Fortsetzungsausschusses der Berliner Konferenz europäischer Katholiken

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Hans-Joachim Semler
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Staatsrat der DDR

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
vom 13. Februar 1984

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen getroffen:

1. Für die Kreistage werden gewählt

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	70 bis 110 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	90 bis 130 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	110 bis 150 Abgeordnete.
2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt

in Städten mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	180 bis 250 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	225 bis 275 Abgeordnete.
3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	150 bis 225 Abgeordnete.

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt
- | | |
|---|-------------------------|
| in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl | |
| bis zu 500 Einwohnern | 9 bis 18 Abgeordnete |
| bis zu 1 000 Einwohnern | 15 bis 23 Abgeordnete |
| bis zu 2 000 Einwohnern | 20 bis 25 Abgeordnete |
| bis zu 5 000 Einwohnern | 25 bis 30 Abgeordnete |
| bis zu 10 000 Einwohnern | 30 bis 40 Abgeordnete |
| bis zu 20 000 Einwohnern | 40 bis 55 Abgeordnete |
| bis zu 40 000 Einwohnern | 55 bis 70 Abgeordnete |
| bis zu 50 000 Einwohnern | 70 bis 100 Abgeordnete |
| über 50 000 Einwohner | 90 bis 150 Abgeordnete. |
5. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Dezember 1978 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 42 S. 464) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1984
vom 13. Februar 1984**

1. Entsprechend § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – Gerichtsverfassungsgesetz – (GBl. I Nr. 48 S. 457) und in Übereinstimmung mit § 10 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I Nr. 13 S. 269) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen für das Jahr 1984 ausgeschrieben.
2. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt entsprechend § 46 Abs. 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte in der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung. In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag. Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt. Die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte erfolgt entsprechend § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen.

3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ist mit der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und die Mitglieder der Schiedskommissionen nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro und in den Kreisen bzw. Stadtbezirken ein Kreiswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts bzw. Kreisgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung des Kreisgerichts der Stadt Halle
vom 13. Februar 1984**

1. Für den Stadtkreis Halle wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – Gerichtsverfassungsgesetz – (GBl. I Nr. 48 S. 457) ein Kreisgericht gebildet.
2. Die Kreisgerichte Halle-Ost, Halle-Süd und Halle-West stellen bei Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts der Stadt Halle ihre Tätigkeit ein.

3. Die bei den Kreisgerichten Halle-Ost, Halle-Süd und Halle-West anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses befinden, an das neugebildete Kreisgericht der Stadt Halle über.
4. Der Beschluß tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honécker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Beschluß
des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1984
— Wahlordnung —

vom 20. Februar 1984

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 (GBl. I Nr. 6 S. 75) wird festgelegt:

I.

**Zusammensetzung und Aufgaben
der Bezirks- und Kreiswahlbüros**

§ 1

- (1) Den Bezirkswahlbüros gehören an:
- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
 - ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts als Stellvertreter,
 - ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
 - zwei Schöffen von Kreisgerichten,
 - zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.
- (2) Den Kreiswahlbüros gehören an:
- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
 - ein Richter des Kreisgerichts als Stellvertreter,
 - ein Mitglied des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes,
 - ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- oder des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
 - ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,
 - zwei Schöffen des Kreisgerichts,
 - zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.
- (3) Besteht ein Kreisgericht für zwei Kreise, gehören dem gemeinsamen Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 aus beiden Kreisen an.

(4) Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, gehören dem Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 des Stadtkreises an.

§ 2

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung beider Wahlen.

§ 3

(1) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihren Territorien und sichern, daß in den Kreisen die vorgesehenen Termine gewahrt werden.

(2) Die Bezirkswahlbüros nehmen die Berichte und Informationen der Kreiswahlbüros entgegen. Sie berichten dem zentralen Wahlbüro über den Stand der Wahlvorbereitung und leiten ihm nach dem Abschluß der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen eine Gesamtschätzung über Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu.

(3) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 17. März 1984 auf.

§ 4

(1) Die Kreiswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der für das Kreisgericht zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder dieser Schiedskommissionen aufzufordern;
- die Vorstände derjenigen Produktionsgenossenschaften, in denen Schiedskommissionen bestehen, zum Vorschlag von Kandidaten für diese Schiedskommissionen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen;
- zu sichern, daß Beauftragte des Kreiswahlbüros das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission überprüfen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden;
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters unverzüglich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
- in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Kreis- oder Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR

und dem Kreisvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß

- entsprechend § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe oder als Mitglied der Schiedskommission vorgesehenen Kandidaten von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird,
 - sich die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters, Schöffen und Mitgliedes der Schiedskommission insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen öffentlich vorstellen,
 - die Wahl der Schöffen in Versammlungen der Werkfähigen erfolgt, die im Zusammenhang mit den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen stattfinden;
 - die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern;
 - Einschätzungen zur Wahlvorbereitung und -durchführung in regelmäßigen Abständen dem Bezirkswahlbüro zu übermitteln und das Wahlergebnis sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung an das Bezirkswahlbüro zu übersenden.
- (2) Die Kreiswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 7. März 1984 auf.

II.

Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte

§ 5

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter fest.

§ 6

Der Minister der Justiz reicht gemäß § 47 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte beim jeweiligen Vorsitzenden des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Kreisvorständen des FDGB unterbreitet.

§ 7

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Absätze 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlüßfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8

(1) Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts sind durch den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, der

Stadt oder des Stadtbezirkes innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Direktor des Bezirksgerichts zu übersenden.

III.

Wahl der Schöffen

§ 9

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Kreisgerichte zu wählenden Schöffen fest.

§ 10

Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Sie müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

§ 11

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung;
- das Ergebnis der Kollektivberatung entsprechend § 17 des Wahlgesetzes;
- die Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten ist dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

§ 12

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR oder dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten, benennt der Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR oder der Kreisvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 13

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

(2) Der Kreis- oder Stadtbezirkswahlbüros der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Krei-

ses, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes sowie beim Kreis- oder Stadtbezirkssauschuß der Nationalen Front der DDR und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

§ 14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen des Betriebes,
- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften,
- Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front der DDR.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in ihren Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

§ 15

Der Kreisvorstand des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.

§ 16

(1) Die Schöffenkandidaten stellen sich in den Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Es kann über mehrere Kandidaten zugleich abgestimmt werden. Der Kandidat ist gewählt, für den die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

§ 17

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwendungen gegen Kandidaten und deren Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Kandidaten,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe für ihre Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des Protokollführers.

§ 18

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlrechtlichen Be-

stimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Kreisgerichts bis spätestens 30. Juni 1984.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

IV.

Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

§ 19

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden gemäß den §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretung geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften bestimmt.

§ 20

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 11 Abs. 2 GGG vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR und der Schiedskommission bestimmt. Für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften legt der Vorstand im Einvernehmen mit der Schiedskommission die Anzahl der Mitglieder fest.

§ 21

(1) Die Kandidaten für die Funktion als Mitglied der Schiedskommission werden gemäß § 10 Absätze 3 und 4 GGG in den Städten und Gemeinden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen und von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR aufgestellt. Für die Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden die Kandidaten von den Vorständen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 GGG erfüllen und im Bereich der Schiedskommission wohnen oder arbeiten.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten werden von Beauftragten des Kreiswahlbüros überprüft. Führt die Überprüfung zur Ablehnung eines Kandidaten, stellt der zuständige örtliche Ausschuß der Nationalen Front der DDR einen neuen Kandidaten auf. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen sind gemäß den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 GGG nach ihrer Wahl vom Leiter der Wahlhandlung zu verpflichten.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

§ 23

(1) Die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen übersendet der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes, der Rat der Gemeinde oder der Vorstand der Pro-

duktionsgenossenschaft innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

V.
Schlußbestimmungen

§ 24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

§ 25

(1) Dieser Beschluß tritt am 20. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 2. März 1979 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1979 — Wahlordnung — (GBL I Nr. 7 S. 68) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1984

**Der Vorsitzende
des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen**
I. V.: Dr. Kern

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Volksbildung**

vom 16. Februar 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 1. März 1984 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBL Nr. 13 S. 97),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBL Nr. 13 S. 98),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBL II Nr. 48 S. 549).

Berlin, den 16. Februar 1984

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2¹
über die Gewinnung und Wiederverwendung
gebrauchter Baumaterialien**

vom 22. Februar 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBL I Nr. 31 S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe sowie für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetriebe außerhalb des Bauwesens, die Bauleistungen gemäß Abs. 3 erbringen, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stimulierung der Gewinnung gebrauchter Baumaterialien können die volkseigenen Baubetriebe, die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und die privaten Bauhandwerksbetriebe den Werkträgern aus den hieraus erzielten Kosteneinsparungen eine materielle Anerkennung zahlen. Sie kann bis zu 16 % des Materialwertes betragen, für den tatsächlich neues Material bei der Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen eingespart wurde. Die materielle Anerkennung ist mit den Kollektiven im Programm für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs nach Objekten, an denen die Gewinnung erfolgt, zu vereinbaren. Entsprechend den Regelungen über Materialeinsparungsprämien ist diese Vergütung in den volkseigenen Baubetrieben zu Lasten der Kosten zu zahlen. In den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob eine materielle Anerkennung gewährt wird. Bei den privaten Bauhandwerksbetrieben sind diese Vergütungen steuerlich abzugfähige Kosten bzw. Betriebsausgaben.“

(2) Die in volkseigenen Betrieben, Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und privaten Bauhandwerksbetrieben als materielle Anerkennung an die Werkträgern gezahlten Beträge sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 3. November 1983 (GBL I Nr. 31 S. 307)

Wieder lieferbar!

Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten ·
EVP: 10,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bezählers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Zivilrecht

Lehrbuch

2 Halbbände

Leitung und Gesamtedaktion:

Prof. Dr. Joachim Göhring,

Prof. Dr. Martin Posch

749 Seiten · Leinen · 49,50 M

Bestellangaben: 771 524 9 /

Zivilrecht Lehrbuch 1/2

Zivilprozeßrecht

Lehrbuch

Autorenkollektiv

unter Leitung von Prof. Dr. Horst Kellner

581 Seiten · Leinen · 24,50 M

Bestellangaben: 771 378 8 /

Zivilprozeß. Lehrbuch

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentralsendversand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

Zw1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

13. März 1984

1984	Berlin, den 13. März 1984	Teil I Nr. 7
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 84	Anordnung über den Einsatz von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen – Staatliche Einsatzbestimmung –	81
2. 2. 84	Anordnung Nr. Pr. 423/2 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern	82
13. 2. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	84
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		84

**Anordnung
über den Einsatz von Gußerzeugnissen
aus Kupferlegierungen
– Staatliche Einsatzbestimmung –
vom 17. Januar 1984**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen gemäß ELN 124 72 000 entsprechend TGL 8180/02 und TGL 14755 ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Sofern in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 erteilt werden, sind grundsätzlich Strang- bzw. Schleudergußerzeugnisse nach TGL 14403 zu verwenden. Die Herstellung von Stangen, glatten Buchsen, Ringen und ähnlichen Teilen im Sandgußverfahren ist unzulässig.

§ 2

(1) Ausgenommen von den Festlegungen im § 1 ist die Herstellung und Verwendung von Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen

1. als Gleitlager in Verbundgußausführung nach TGL 6558, TGL 6559, TGL 6560, TGL 38778;
2. als Messing-Druckgußteil;

3. als Sanitärarmaturen, Kleinwasserarmaturen und spezifische Teile für Armaturen der Wasserwirtschaft, sofern sie aus Werkstoffen gemäß ELN 124 72 000 (Messing bzw. Sondermessing entsprechend TGL 8110) gefertigt werden;
4. als Zahnkränze und Schneckenräder, wenn sie im Verbundgußverfahren (Umguß) aus zinnfreien Kupferlegierungen gefertigt werden;
5. für Kunstgußwerke, Turmglocken an Kirchen und Gebäuden in gesellschaftlichen Zentren, Geläute für Nachbildungen und Restaurierungen künstlerischer Bau- und Kunstwerke, wenn durch die zuständigen volkseigenen Betriebe, PGH, Betriebe des Verbandes Bildender Künstler der DDR und durch die gemäß den Rechtsvorschriften¹ anerkannten Kunsthandwerker bzw. anerkannten PGH des Kunsthandwerkes die Herstellung dieser Erzeugnisse bzw. die Realisierung dieser Aufträge aus Gußerzeugnissen aus Kupferlegierungen beim Minister für Kultur beantragt und von diesem bestätigt wird. In die Prüfung des Antrages ist das bilanzierende Organ einzubeziehen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen und Leistungen an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe – Lieferverordnung (LVO) – (GBl. I Nr. 31 S. 357) sowie für Erzeugnisse, die in Lieferungen und Leistungen an diese Besteller eingehen.

§ 3

(1) In weiteren begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen vom Verwendungsverbot erteilt werden. Die An-

¹ Siehe Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit – Kunsthandwerk – (GBl. I Nr. 53 S. 840).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1983

träge auf Ausnahmegenehmigung sind in 3facher Ausfertigung vom Gußbesteller über sein übergeordnetes Organ an den

VEB Kombinat – GISAG – Leipzig
Außenstelle Magdeburg
Kupfergutachterstelle und Gußberatung
3024 Magdeburg, Hafenstr. 4

unter Verwendung der von dort beziehbaren Antragsformulare zu richten. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Information des Informationszentrums gemäß § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien beizufügen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- eingehende technisch-ökonomische Begründung;
- Zeichnungsunterlagen;
- Angaben zu geforderten mechanischen Eigenschaften, zur geforderten Korrosionsbeständigkeit sowie zum geforderten Lagerlaufverhalten;
- Forderungen von Überwachungsorganen.

(2) Anträge, die nicht alle Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.

(3) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das betreffende Gußzeugnis aus Kupferlegierungen die materiell-technische Versorgung des Gußbestellers nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist durch die Gutachterstelle gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(5) Die Gutachterstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Gußzeugnisse über die Kupferlegierung, das Herstellungsverfahren und den Gußhersteller zu entscheiden. Sie kann die Ausnahmegenehmigung befristet erteilen und mit Auflagen verbinden.

§ 4

(1) Die Besteller von Gußzeugnissen aus Kupferlegierungen haben mit ihrer Bestellung gegenüber dem Gußhersteller zu erklären, daß der Einsatz gemäß § 2 dieser Anordnung zulässig ist, bzw. die erteilte Ausnahmegenehmigung vorzulegen.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzierenden Organ.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1981 über den Einsatz von Kupfergußlegierungen – Staatliche Einsatzbestimmung – (GBl. I Nr. 11 S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1984

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Kersten**

Anordnung Nr. Pr. 423/2¹ über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern vom 2. Februar 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 wird die Schlüsselnummer „aus 19 34 80 00 materielle Leistungen an Traktoren und deren Anhängern“ gestrichen.

§ 2

(1) Der § 2 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 finden wie folgt Anwendung:

- Die Stundenverrechnungssätze der Ziff. 1 gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme für VE Kombinate und Betriebe sowie Betriebe der Landwirtschaft als Auftragnehmer oder Auftraggeber von Instandhaltungsleistungen an Nutzfahrzeugen.
- Die Stundenverrechnungssätze der Ziff. 2 gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme gegenüber
 - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
 - persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 1 weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer, außer Auftragnehmer gemäß Abs. 5, haben die Differenz nach einer gesonderten Rechtsvorschrift² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Instandhaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber ausführen, für die die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 2 gelten, berechnen gegenüber diesen Auftraggebern die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 2. Die Differenz, die sich für die obengenannten Auftragnehmer gegenüber den Stundenverrechnungssätzen der Anlage 3 Ziff. 1 ergibt, ist nach einer gesonderten Rechtsvorschrift² mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 6 bis 12.

¹ Anordnung Nr. Pr. 423/1 vom 15. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 59)

² Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 30 S. 550) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 165).

§ 3

(1) Der § 4 wird durch folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen bei Schweiß- und Schneidarbeiten an Kraftfahrzeugen mit Sonderaufbauten (Kessel-, Tank- und Behälterfahrzeuge) die Anhängeträge der Anlage zur Preisordnung Nr. 439 vom 13. September 1955 — Anordnung über die Preisbildung im Schweißerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 107 des Gesetzblattes) berechnen.“

(2) Der § 5 Abs. 3, 6. Zeile erhält folgende Fassung:

„— Personenkraftwagen einschließlich Zweiradfahrzeuge 70 % des EVP“

(3) Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Konzentrierungsbetriebe haben

- gegenüber Baugruppenversorgungsbetrieben bzw. Sammelstellen oder Austauschstützpunkten der Landwirtschaft die Gesamthandelsspanne;
- gegenüber weiterverarbeitenden Betrieben die Einzelhandelsspanne

zu gewähren. Sie sind verpflichtet, die Baugruppen frei Baugruppenversorgungsbetrieb bzw. Sammelstelle oder Austauschstützpunkt der Landwirtschaft bzw. frei Empfangsstation zu liefern. Die daraus entstehenden Kosten sind mit dem RLM abgegolten.“

(4) Der § 11 Abs. 3, 7. Zeile erhält folgende Fassung:

„Stundenverrechnungssatz mit dem jeweiligen Minutenfaktor aufzuführen.“

(5) Im § 12 Abs. 2 Buchst. a, 5. Anstrich, 4. Zeile ist zu streichen „außer § 3 Abs. 2“.

(6) Der § 12 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung erbringen, entrichten eine Produktionsfondssteuer. Die Sätze der Produktionsfondssteuer werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Unabhängig davon haben die Betriebe die Produktionsfondssteuer bei den verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Leistungen diese nicht mitgeteilt worden sind.

(5) Umsatzsteuer und bei Gewerbetreibenden Gewerbesteuer wird für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen nicht erhoben.“

§ 4

(1) Die Anlage 2 zur Anordnung wird um folgende Preislisten ergänzt:

Nr. 16	Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen	Flach-, Giebel- und Spriegelplanen für LKW, LKW-Anhänger, PKW-Anhänger
Nr. 17	Übrige Kraftfahrzeug-Instandhaltungsleistungen	Reifenservice- und Vulkanisierleistungen“

(2) Die Preisliste Nr. 8a — 8e gemäß Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„8a — 8i Wartung und Pflege an Straßenfahrzeugen und die Benutzung von Selbsthilfeeinrichtungen“

(3) Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3
für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen,
die in den Preislisten nicht enthalten sind

	VE Kombinate und Betriebe		Produktionsgenossenschaften des Handwerks		private Handwerksbetriebe	
	M je Std.	M je Min.	M je Std.	M je Min.	M je Std.	M je Min.
1. Instandhaltungsleistungen an Straßenfahrzeugen für Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung einschließlich des Karosseriebaues, der Kraftfahrzeug-Lackierer, der Kraftfahrzeug-Klempner und des Kraftfahrzeug-Wasch- und -Pflegedienstes						
Für Produktionsarbeiter	7,92	0,132	6,30	0,105	6,00	0,100
Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres	4,32	0,072	3,42	0,057	3,30	0,055
Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalbjahres	5,58	0,093	4,50	0,075	4,38	0,073
Für Leistungen der Kraftfahrzeug-Sattler						
Für Produktionsarbeiter	7,92	0,132	5,40	0,090	5,34	0,089
Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres	4,32	0,072	2,88	0,048	2,88	0,048
Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalbjahres	5,58	0,093	3,90	0,065	3,90	0,065
Für Leistungen der Kraftfahrzeug-Glaser						
Für Produktionsarbeiter	7,92	0,132	5,82	0,097	5,34	0,089
Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalbjahres	4,32	0,072	3,18	0,053	2,88	0,048

	VE Kombi- nate und Betriebe		Produk- tionsgenos- senschaften des Hand- werks		private Hand- werks- betriebe	
	M je Std.	M je Min.	M je Std.	M je Min.	M je Std.	M je Min.
Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalb- jahres	5,58	0,093	4,20	0,070	3,90	0,065
Für Leistun- gen der me- chanischen Bearbeitung						
Für Produk- tionsarbeiter	7,92	0,132	6,78	0,113	6,78	0,113
Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalb- jahres	4,32	0,072	3,72	0,062	3,72	0,062
Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalb- jahres	5,58	0,093	4,80	0,080	4,80	0,080
2. Instandhaltungsleistungen an Nutzfahrzeugen						
				je Std. M	je Min. M	
Für Leistungen der Kraftfahrzeug- Instandhaltung, Kraftfahrzeug-Sattler, Kraftfahrzeug-Glaser und der mecha- nischen Bearbeitung sowie des Kraft- fahrzeug-Karosseriebaues, der Kraft- fahrzeug-Lackierer, der Kraftfahrzeug- Klempner und des Kraftfahrzeug- Wasch- und -Pflegedienstes				14,00	0,233	
Für Produktionsarbeiter						
Für Lehrlinge des 1. und 2. Lehrhalb- jahres				7,63	0,127	
Für Lehrlinge des 3., 4. und 5. Lehrhalb- jahres				9,86	0,164"	

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 13. Februar 1984

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 vom 14. November 1964 — Fischbe- und -verarbeitung — (GBI. II Nr. 117 S. 919) und die Anordnung Nr. 1 vom 14. Juni 1971 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 — Fischbe- und -verarbeitung — (GBI. II Nr. 54 S. 482) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1984

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Dafür gelten die Standards
TGL 30138/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Fischbear-
beitung und -verarbeitung;
Sicherheits- und Arbeitsschutz;
TGL 30138/02 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Fisch-
bearbeitung und -verarbeitung; Arbeitsschutz- und
brandschutzgerechtes Verhalten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 951/1

Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 über die Regelung des Verkehrs auf Binnen-
gewässern — Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) —

Sonderdruck Nr. 993/1

Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1984 zur Regelung des Seeverkehrs — Seever-
kehrsordnung (SeeVO) —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

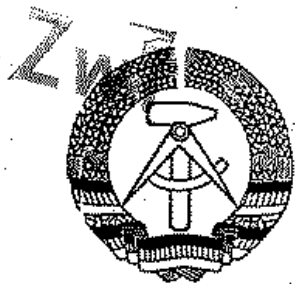
*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherausstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenschiebedruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 23. März 1984

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen —	85
2. 3. 84	Anordnung Nr. 53 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	91
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II und im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	92

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz
über das einheitliche sozialistische Bildungssystem
— Sonderschulwesen —
vom 9. Februar 1984**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des § 19 über die Sonderschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Einrichtungen des Sonderschulwesens im Bereich der Volksbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens. Dazu gehören:

- Hilfsschulen,
- Gehörlosenschulen,
- Schwerhörigenschulen,
- Blindenschulen,
- Sehschwachenschulen,
- Sprachheilschulen,
- Körperbehindertenschulen,
- Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und Ausgleichsklassen an Oberschulen,
- Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Körperbehindertenhilfsschulen,
- Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Berufshilfsschulen, Gehörlosen- und Schwerhörigenberufsschulen,
- Sprachheilkindergärten.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens werden ausschließlich gegenüber solchen Vorschulkindern und Schülern

¹ 4. DB vom 20. Dezember 1983 (GBl. II 1983 Nr. 3 S. 33)

wirksam, bei denen unter den Bedingungen des Kindergartens oder der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Ausprägung einer wesentlichen physisch-psychischen Schädigung nicht zu verhüten, zu mindern bzw. zu beseitigen ist und deren weitere Persönlichkeitsentwicklung aus diesen Gründen zeitweilig oder dauernd nur im Rahmen sonderpädagogischer Einflußnahme gewährleistet werden kann. Die Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Sonderschulwesens sind durch pädagogische, medizinische und psychologische Einschätzungen zu begründen.

(2) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens sichern die allseitige Persönlichkeitsentwicklung der nach Art und Grad unterschiedlich physisch-psychisch geschädigten Kinder und Jugendlichen. Im Zusammenhang mit der qualifizierten Erfüllung der in den Einrichtungen des Sonderschulwesens gültigen Lehrpläne bzw. Bildungs- und Erziehungspläne sind systematisch alle spezifischen Möglichkeiten zu nutzen, die wesentliche physisch-psychische Schädigung der Kinder und Jugendlichen zu mindern bzw. zu beseitigen.

(3) In den Einrichtungen des Sonderschulwesens sind ständig die erreichten Ergebnisse in der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen und Festlegungen für die weitere korrektiv-erzieherische Einflußnahme zu treffen. Kinder und Jugendliche, deren wesentliche physisch-psychische Schädigung in einem solchen Maße gemindert bzw. beseitigt werden konnte, daß sie erfolgreich im Kindergarten bzw. in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule weiterlernen können, sind in diese Einrichtungen einzugliedern. Die Entscheidung darüber ist nach gründlicher Prüfung durch Pädagogen, Fachärzte sowie Psychologen und nach vertrauensvoller Beratung mit den Eltern vorzubereiten.

(4) Zur Sicherung der allseitigen Persönlichkeitsentwicklung wesentlich physisch-psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher können den Einrichtungen des Sonderschulwesens sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte, Vorschulteile (Vorschulgruppen), Horte, Internate, Hilfsschulklassen (Hilfsschulenteile), Berufsschulklassen (Berufsschulenteile) und Schulenteile erweiterte Oberschule (EOS-Teile) zugeordnet sein.

(5) Für den Bildungsgang von Kindern und Jugendlichen mit besonders komplizierten Schädigungsformen (z. B. Mehrfachschädigungen) können auf Vorschlag des Direktors der Sonderschule durch den zuständigen Schulrat Einzelfallent-

scheidungen über die Nichtteilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern zugunsten zusätzlicher sonderpädagogischer bzw. medizinisch-therapeutischer Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung getroffen werden.

§ 3

Beratende Tätigkeit der Einrichtungen des Sonderschulwesens und Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Betrieben, Verbänden für Geschädigte und gesellschaftlichen Kräften

(1) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens gewährleisten kontinuierlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie sichern, daß den Erziehungsberechtigten notwendige Entscheidungen zur Entwicklung ihrer Kinder erläutert werden und befähigen sie, die sich aus der Spezifik der Schädigung ergebenden sonderpädagogischen Maßnahmen auch unter den Bedingungen der Familienerziehung weiterzuführen.

(2) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens nutzen vielfältige Möglichkeiten der Beratung gegenüber Kindergärten und allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit dem Ziel, rechtzeitig solche Kinder zu erkennen, deren Persönlichkeitsentwicklung wegen einer wesentlichen physisch-psychischen Schädigung zeitweilig oder dauernd nur unter sonderpädagogischen Bedingungen gesichert werden kann.

(3) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens sind den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke unterstellt. Sie erfüllen ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit

- den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sowie den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen² mit der Maßgabe, wesentliche physisch-psychische Schädigungen frühzeitig zu erkennen, abgestimmte Maßnahmen zu ihrer Minderung oder Beseitigung einzuleiten und die gesundheitliche Überwachung sowie Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten;
- den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den jeweiligen Einrichtungen der Berufsbildung, den lehrvertragsabschließenden Betrieben bzw. den Ausbildungsbetrieben zur qualifizierten Durchsetzung der für die Berufsausbildung (einschließlich der Berufsberatung und beruflichen Eingliederung von Abgängern aus Einrichtungen des Sonderschulwesens) geltenden Rechtsvorschriften;
- dem Blinden- und Sehschwachen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik und
- den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Betrieben des Wohngebietes, um den Kindern und Jugendlichen eine umfassende Teilnahme am politischen und geistig-kulturellen Leben zu ermöglichen.

§ 4

Die Hilfsschulen

(1) Die Hilfsschulen sind achtklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulteile, Horte, Internate sowie sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte angeschlossen sein.

(2) In die Hilfsschulen werden schulbildungsfähige Kinder mit einer intellektuellen Schädigung vom Grade der Deblilität aufgenommen. Die Kinder weisen eine ständig herabgesetzte geistige Leistungsfähigkeit auf, die sich auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung auswirkt. Unter den

¹ Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 11. April 1979 über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen (GBl. I Nr. 12 S. 91),
- Richtlinie vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendschutz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 79).

Bedingungen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule kann die Entwicklung dieser Schüler nicht gewährleistet werden.

(3) Die Kinder können entsprechend dem unterschiedlichen Schweregrad der Schädigung und unter Beachtung ihrer Entwicklungspotenzen in Klassen der Abteilung I oder der Abteilung II unterrichtet werden. In Hilfsschulen, die keine Klassen der Abteilung I und II führen, erhalten die Schüler der jeweiligen Klassenstufe gemeinsam Unterricht.

(4) Die Hilfsschulen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine ihren Entwicklungspotenzen angemessene Allgemeinbildung zu vermitteln und dabei die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen durch korrektiv-erzieherische Maßnahmen systematisch zu mindern.

(5) Abgänger der Hilfsschulen erhalten im Rahmen eines Lehrverhältnisses in Abhängigkeit vom Schweregrad der intellektuellen Schädigung eine zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen bzw. eine einjährige Ausbildung für einfache Arbeitstätigkeiten. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulteilen an Hilfsschulen oder in Berufshilfsschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird unter Wahrung des hilfsschulpädagogischen Charakters der gesamten Ausbildung in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(6) In die Vorschulteile der Hilfsschulen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als intellektuell geschädigt (schwachsinnig) erkannt werden und bei denen durch sonderpädagogische Einflußnahme Hilfsschulfähigkeit erwartet werden kann, sowie noch nicht hilfsschulfähige intellektuell geschädigte Kinder im frühen Schulalter.

(7) Die Vorschulteile an Hilfsschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und so zu fördern, daß sie die Hilfsschulfähigkeit erlangen und ihren Bildungsweg in der Hilfsschule oder in einer anderen Einrichtung des Sonderschulwesens fortsetzen können. Bei besonders komplizierten Schädigungsformen ist durch spezielle Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiligen Diagnostikgruppen, der weitere Bildungsweg dieser Kinder zu klären. Kinder, die die Hilfsschulfähigkeit nicht erreichen, sind als schulbildungsunfähig in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu überweisen.

§ 5

Die Gehörlosenschulen

(1) Die Gehörlosenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulteile, Klassen für schwerhörige Kinder und Jugendliche sowie Internate angeschlossen sein. Gehörlosenschulen, denen Klassen für schwerhörige Kinder angeschlossen sind, führen die Bezeichnung Gehörlosen- und Schwerhörigenschule.

(2) In die Gehörlosenschulen werden Kinder aufgenommen, die infolge eines hochgradigen Hörschadens auch bei Einsatz elektroakustischer Hilfsmittel nicht in der Lage sind, die Lautsprache über das Ohr zu verstehen.

(3) Die Gehörlosenschulen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage spezieller Lehrpläne unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung eine dem Abschlußniveau der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

(4) Schüler der Gehörlosenschulen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der Schwerhörigenschule erworben haben, sind in Abstimmung mit den Eltern in Schwerhörigenschulen einzugliedern.

(5) Die Abgänger der Gehörlosenschulen erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulteilen an Gehörlosenschulen oder in Gehörlosenberufsschulen erteilt. Die praktische Aus-

bildung wird in besonderen Lehrlingsgruppen in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(6) In die Vorschulteile der Gehörlosenschulen werden Kinder aufgenommen, die infolge eines hochgradigen Hörschadens auch nach gezielter Hörerziehung nicht in der Lage sind, die Lautsprache auf akustischem Wege zu erlernen.

(7) Die Vorschulteile an Gehörlosenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch eine gezielte muttersprachliche Bildung und Erziehung sowie durch Hörerziehung die Gesamtentwicklung der hörgeschädigten Kinder so zu fördern, daß ihre altersgerechte Einschulung in die Gehörlosenschule bzw. bei wesentlichen Fortschritten in der Sprachentwicklung der Übergang in die Schwerhörigenschule erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 6

Die Schwerhörigenschulen

(1) Die Schwerhörigenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulenteile, Klassen für gehörlose Kinder und Jugendliche, Horte und Internate angeschlossen sein. Einer der Schwerhörigenschulen ist ein EOS-Teil angegliedert. Schwerhörigenschulen, denen Klassen für gehörlose Kinder angeschlossen sind, führen die Bezeichnung Schwerhörigen- und Gehörlosenschule.

(2) In die Schwerhörigenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die durch eine Hörminderung dem Unterricht in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nicht folgen können, die Sprache jedoch über das Ohr — in der Regel mit Hörhilfen — erlernen können oder dem Unterricht über das Absehen vom Munde zu folgen vermögen.

(3) Die Kinder und Jugendlichen können entsprechend dem erreichten sprachlichen Entwicklungsstand und unter Beachtung des unterschiedlichen Schweregrades der wesentlichen physisch-psychischen Schädigung in A- oder B-Klassen unterrichtet werden. In Schwerhörigenschulen, die keine A- und B-Klassen führen, erhalten die Schüler in der jeweiligen Klassenstufe gemeinsam Unterricht.

(4) Die A-Klassen der Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung zum Oberschulabschluß zu führen.

(5) Die B-Klassen der Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, den Schülern auf der Grundlage spezieller Lehrpläne unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung eine dem Abschlußniveau der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

(6) Kinder und Jugendliche der A-Klassen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule des Heimatortes erworben haben, sind in diese Einrichtungen einzugliedern. Schüler der B-Klassen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der A-Klassen erworben haben, sind in diese Klassen einzugliedern.

(7) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Schwerhörigenschulen können an die Schwerhörigenschule mit EOS-Teil oder — sofern aus schädigungsspezifischer Sicht die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen — auch an eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatkreises delegiert werden.

(8) Abgänger der Schwerhörigenschulen, deren berufliche Ausbildung unter sonderpädagogischen Bedingungen erfolgen muß, erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im

Rahmen eines Lehrverhältnisses. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulenteilen an Schwerhörigenschulen oder in Schwerhörigenberufsschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird, soweit erforderlich, in besonderen Lehrlingsgruppen in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(9) In die Vorschulteile der Schwerhörigenschulen werden Kinder aufgenommen, bei denen die Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung mit den Mitteln und Möglichkeiten der sonderpädagogischen Beratungsstellen nicht ausreichend gemindert werden konnten und die zur Sicherung ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiterführender korrektiv-erzieherischer Maßnahmen bedürfen.

(10) Die Vorschulteile an Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch eine gezielte muttersprachliche Bildung und Erziehung sowie durch Hörerziehung die Gesamtentwicklung der schwerhörigen Kinder so zu fördern, daß eine möglichst altersgerechte Einschulung in die Schwerhörigenschule bzw. in eine andere Sonderschule oder bei entsprechenden Voraussetzungen die Einschulung in die Oberschule des Heimatortes erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 7

Die Sprachheilschulen

(1) Sprachheilschulen sind in der Regel drei- bzw. sechsklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen (Klassenstufe 1 bis 3 bzw. 1 bis 6). Das Ministerium für Volksbildung entscheidet, welche Sprachheilschulen darüber hinaus die Klassenstufen 7 bis 10 führen. Den Sprachheilschulen können Vorschulteile, Klassen für Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Horte, Internate und sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte angeschlossen sein.

(2) In die Sprachheilschulen werden Kinder aufgenommen, deren Sprachschädigung und ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung im Vorschulalter nicht beseitigt werden konnten und die an einem totalen oder partiellen Unvermögen leiden, die normale Umgangssprache in ihrer individuellen laut- oder schriftsprachlichen Aktion zu realisieren, so daß die Kommunikation wesentlich beeinträchtigt und die Erkenntnistätigkeit eingeschränkt ist.

(3) Die Sprachheilschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne in Einheit mit korrektiv-erzieherischen Maßnahmen so zu bilden und zu erziehen, daß die laut- bzw. schriftsprachlichen Störungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung der Schüler beseitigt bzw. erheblich gemindert werden und die Mehrzahl der Schüler bis zum Abschluß der 3. Klasse oder nach Beendigung der 6. Klasse in die allgemeinbildende polytechnische Oberschule eingegliedert werden kann. Die Eingliederung ist durch die Pädagogen der Sprachheilschulen in engem Zusammenwirken mit Fachärzten, sonderpädagogischen Beratungsstellen, zukünftigen Klassenleitern sowie den Eltern der Kinder langfristig vorzubereiten.

(4) Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) können in LRS-Klassen gebildet und erzogen werden.

(5) Stotterer, bei denen keine wesentliche Besserung des sprachlichen Zustandes erreicht werden konnte, können einer komplexen medizinisch-pädagogischen Kur zugeführt werden.

(6) In die Vorschulteile an Sprachheilschulen und in die Sprachheilkindergärten werden Kinder aufgenommen, denen mit den Mitteln und Möglichkeiten der korrektiv-erzieherischen Einflußnahme durch die sonderpädagogischen Beratungsstellen nicht ausreichend bei der Überwindung der Sprachschädigung und ihrer Auswirkungen geholfen werden konnte und die zur Sicherung ihrer Persönlichkeitsentwick-

lung weiterführender sonderpädagogischer Maßnahmen bedürfen.

(7) Die Vorschulteile an Sprachheilschulen und die Sprachheilkindergärten haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch systematische korrektiv-erzieherische Maßnahmen so weit in ihrer Entwicklung zu fördern, daß nach Möglichkeit eine altersgerechte Einschulung in die allgemeinbildende polytechnische Oberschule, in eine Sprachheilschule oder in eine andere Sonderschule erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 8

Die Blindenschulen

(1) Die Blindenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulteile und Internate angeschlossen sein. Einer der Blindenschulen ist ein Hilfsschulenteil angegliedert. Einer der Blindenschulen ist ein EOS-Teil angegliedert.

(2) In die Blindenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die infolge hochgradiger Sehschädigung auch beim Einsatz von Spezialsehhilfen nicht in der Lage sind, Flachschrift in üblicher Größe und angemessenem Tempo zu lesen bzw. zu schreiben und die bei der Aneignung von Wissen und Können auf den Erwerb blindenspezifischer Fertigkeiten und den Gebrauch von Blindenhilfsmitteln angewiesen sind.

(3) Die Blindenschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne unter besonderer Beachtung der Schulung des Tastsinnes, des Gehörs, der Motorik und des Orientierungsvermögens zum Oberschulabschluß zu führen und dabei ihre Fähigkeiten zur Kompensation der Sehschädigung sowie zur Nutzung des Sehrestes zu entwickeln.

(4) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Blindenschulen können an die Blindenschule mit EOS-Teil für Blinde und Sehschwache delegiert werden.

(5) Abgänger der Blindenschulen erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses, in der Regel in den Rehabilitationszentren für Blinde.

(6) In die Vorschulteile der Blindenschulen werden Kinder aufgenommen, deren Sehschädigung so gravierend ist, daß sie bei der Aneignung von Wissen und Können und bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen ständig auf den Tastsinn, das Gehör und spezielle Blindenhilfsmittel angewiesen sind.

(7) Die Vorschulteile an Blindenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln, die taktile Wahrnehmungstätigkeit und in Einheit damit die Sprache, das Denken, die Motorik, das Orientierungsvermögen sowie das Umweltwissen, alle Sinne — besonders das Gehör sowie den Sehrest — so zu schulen und zu fördern, daß nach Möglichkeit die altersgerechte Einschulung in die Blindenschule bzw. bei entsprechenden Voraussetzungen der Übergang in die Sehschwachenschule erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 9

Die Sehschwachenschulen

(1) Die Sehschwachenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulteile, Horte und Internate angeschlossen sein.

(2) In die Sehschwachenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge einer Sehschädigung mit Auswirkungen insbesondere auf die Wahrnehmungs- und Erkenntnistätigkeit auch beim Einsatz von Spezialsehhilfen unter den Bedingungen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule des Heimatortes nicht gesichert werden kann.

(3) Die Sehschwachenschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne unter besonderer Beachtung der Schulung des eingeschränkten Sehvermögens zum Oberschulabschluß zu führen und dabei ihre Fähigkeiten zum optimalen Einsatz des eingeschränkten Sehvermögens sowie zur Kompensation des Sehschadens herauszubilden.

(4) Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule des Heimatortes erworben haben, sind in diese Einrichtungen einzugliedern.

(5) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Sehschwachenschulen können an die Blindenschule mit EOS-Teil für Blinde und Sehschwache oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, an eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatkreises delegiert werden.

(6) Abgänger der Sehschwachenschulen, deren berufliche Ausbildung unter schädigungsspezifischen Bedingungen erfolgen muß, erhalten grundsätzlich im Rahmen eines Lehrverhältnisses eine Berufsausbildung, in der Regel in Rehabilitationszentren für Blinde bzw. für Sehgeschädigte.

(7) In die Vorschulteile der Sehschwachenschulen werden Kinder aufgenommen, die über ein wesentlich eingeschränktes Sehvermögen verfügen und deren Persönlichkeitsentwicklung nur durch korrektiv-erzieherische Maßnahmen gesichert werden kann.

(8) Die Vorschulteile an Sehschwachenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch systematische Schulung des eingeschränkten Sehvermögens und der Motorik die Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder so zu fördern, daß eine möglichst altersgerechte Einschulung in die Sehschwachenschule bzw. in eine andere Sonderschule oder bei entsprechenden Voraussetzungen in die Oberschule des Heimatortes erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 10

Die Körperbehindertenschulen

(1) Körperbehindertenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulteile, Horte, Internate und Hilfsschulenteile angeschlossen sein. Einer der Körperbehindertenschulen ist ein EOS-Teil angegliedert.

(2) In die Körperbehindertenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge einer wesentlichen Bewegungseinschränkung oder einer gesundheitlich bedingten erheblichen Beeinträchtigung der physisch-psychischen Belastbarkeit, ohne ständig auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen zu sein, unter den Bedingungen der Oberschule des Heimatortes nicht gesichert werden kann.

(3) Die Körperbehindertenschulen haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage der Lehrpläne unter besonderer Beachtung der Schulung des Bewegungsapparates zum Oberschulabschluß zu führen und dabei in Einheit mit medizinisch-therapeutischen Maßnahmen alle Möglichkeiten zu nutzen, die Auswirkungen der Bewegungseinschränkung oder der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der physisch-psychischen Belastbarkeit zu mindern bzw. zu beseitigen.

(4) Körperbehinderte Schüler mit schweren Störungen der Motorik, die sich als psychische Entwicklungsverzögerung insbesondere auf die Sprache und die Denkprozesse auswirken, so daß sie trotz individueller Förderung ständig gegenüber den altersgerechten Anforderungen zurückbleiben, können in Sonderklassen unterrichtet werden.

(5) Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der Oberschule des Heimat-

ortes erworben haben, sind in diese Einrichtungen einzugliedern.

(6) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Körperbehindertenschulen können an die Körperbehindertenschule mit EOS-Teil oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, an eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatkreises delegiert werden.

(7) Abgänger der Körperbehindertenschulen, deren Berufsausbildung unter schädigungsspezifischen Bedingungen erfolgen muß, erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses in Rehabilitationszentren für Berufsbildung oder Abteilungen Berufliche Rehabilitation des Gesundheits- und Sozialwesens.

(8) In die Vorschulteile der Körperbehindertenschulen werden Kinder aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge einer wesentlichen Bewegungseinschränkung oder einer gesundheitlich bedingten erheblichen Beeinträchtigung der physisch-psychischen Belastbarkeit, ohne ständig auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen zu sein, unter den Bedingungen des Kindergartens nicht gesichert werden kann und bei denen die Gefahr weiterer gesundheitlicher Schädigung bzw. psychischer Fehlentwicklung besteht.

(9) Die Vorschulteile an Körperbehindertenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und im Rahmen einer gezielten korrektiv-erzieherischen Tätigkeit insbesondere die Motorik, das Denken und die Sprache sowie das Umweltwissen so zu fördern, daß sie möglichst altersgerecht in die Körperbehindertenschule bzw. in eine andere Sonderschule oder bei entsprechenden Voraussetzungen in die Oberschule des Heimatortes eingeschult werden können. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 11

Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und die Ausgleichsklassen an Oberschulen

(1) Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen sind allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Sie sowie die Ausgleichsklassen an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen führen die Klassenstufen 2, 3, 4 und erforderlichenfalls 4 Ü (Übergangsklassen). Ihnen können Horte und Internate angeschlossen sein.

(2) In die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und in die Ausgleichsklassen an Oberschulen werden Kinder aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge ausgeprägter physisch-psychischer Störungen im Bereich des Sozial- und Leistungsverhaltens nur unter zeitweiligen sonderpädagogischen Bedingungen gesichert werden kann.

(3) Die Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und die Ausgleichsklassen an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage der Lehrpläne in Einheit mit korrektiv-erzieherischen Maßnahmen so zu bilden und zu erziehen, daß sie in die Klasse 5 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zurückgeführt werden und am Unterricht erfolgreich teilnehmen können. Für Schüler, die dieses Ziel nicht erreichen, sind durch den zuständigen Schulrat Einzelfallentscheidungen zu treffen, die ihnen günstige Entwicklungsbedingungen sichern.

(4) Die Rückführung der Kinder in Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule ist durch die Pädagogen der Ausgleichsklassen in engem Zusammenwirken mit den zukünftigen Klassenleitern der Oberschulen, den für die gesundheitliche Betreuung der Kinder zuständigen Ärzten sowie den Eltern der Kinder langfristig und kontinuierlich vorzubereiten.

§ 12

Sonderschulen

im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) In bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für die medizinische Behandlung und pflegerische

Betreuung von erkrankten bzw. geschädigten schulbildungsfähigen Kindern und Jugendlichen können Sonderschulen geführt werden. Diese Einrichtungen sind vom Ministerium für Volksbildung und vom Ministerium für Gesundheitswesen zu bestätigen.

(2) Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind:

- Körperbehindertenschulen an Krankenhäusern, Fachkrankenhäusern, Bezirkskrankenhäusern, Universitätskinderkliniken und an speziellen Einrichtungen des Sozialwesens;
- Sonderschulen an Bezirks- und Fachkrankenhäusern für Neurologie/Psychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie und an Universitätsnervenkliniken für Kinderneuropsychiatrie.

Ihnen können Vorschulteile und Hilfsschulteile angegliedert sein. Sie tragen die Bezeichnung

- Körperbehindertenschule in Verbindung mit der Bezeichnung der entsprechenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens;
- Sonderschule in Verbindung mit der Bezeichnung des Krankenhauses für Neurologie und Psychiatrie.

(3) In Körperbehindertenschulen des Gesundheits- und Sozialwesens werden auf der Grundlage der medizinischen Indikation Kinder und Jugendliche gebildet und erzogen, die wesentlich bewegungseingeschränkt, langfristig stationär behandlungsbedürftig bzw. pflegebedürftig sind. Für die Bildung und Erziehung an Körperbehindertenschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die im § 10 getroffenen Festlegungen.

(4) In Sonderschulen an Bezirks- und Fachkrankenhäusern für Neurologie/Psychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie und an Universitätsnervenkliniken für Kinderneuropsychiatrie werden auf der Grundlage der medizinischen Indikation Kinder und Jugendliche mit schweren physisch-psychischen Störungen im Bereich des Sozial- und Leistungsverhaltens gebildet und erzogen, bei denen die komplizierten Schädigungsstrukturen diagnostisch geklärt und die hirnorganischen Schädigungen sowie ihre Auswirkungen durch intensive medizinische Behandlungsmaßnahmen und korrektiv-erzieherische Einflußnahme unter stationären Bedingungen gemindert bzw. beseitigt werden. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß erfolgt auf der Grundlage der Pläne der Vorschulerziehung, der Lehrpläne der Oberschule oder der Hilfsschule.

(5) Die Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen in einem ganztägigen sonderpädagogischen Prozeß im einheitlichen Klassenunterricht und in Erziehungsgruppen auf der Grundlage der Lehrpläne bzw. der Bildungs- und Erziehungspläne — gegebenenfalls individueller Programme — in Einheit mit medizinischen Maßnahmen so zu fördern, daß die Kinder und Jugendlichen nach Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgreich in einer Bildungseinrichtung des Heimatortes bzw. einer anderen Sonderschule weiterlernen können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die kontinuierliche Zusammenarbeit der Sonderpädagogen, Ärzte und Psychologen erforderlich.

(6) Die Entlassung von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und deren Eingliederung in andere Bildungseinrichtungen ist dann vorzusehen, wenn die Fachärzte, Sonderpädagogen und Psychologen übereinstimmend einschätzen, daß die medizinisch-therapeutischen, psychotherapeutischen und korrektiv-erzieherischen Maßnahmen zur Stabilisierung des Sozial- und Leistungsverhaltens beigetragen haben und die Kinder und Jugendlichen erfolgreich in entsprechenden Bildungseinrichtungen weiterlernen bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen können. Die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens ist möglichst zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.

(7) In Vorschulgruppen und Klassen dieser Sonderschulen können im Einzelfall Kinder und Jugendliche als Tagespa-

tient Aufnahme finden, wenn für sie die medizinische Behandlung und sonderpädagogische Bildung und Erziehung unter diesen Bedingungen erfolgreich gestaltet werden kann.

§ 13

**Gehörlosenhilfs-, Schwerhörigenhilfs-,
Sehschwachenhilfs- und
Körperbehindertenhilfsschulen sowie Hilfsschulteile
an Körperbehindertenschulen und Blindenschulen**

(1) Diese Einrichtungen des Sonderschulwesens sind ihrem Charakter nach achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschulen. Ihnen können Vorschulteile und Internate angeschlossen sein. In Hilfsschulteilen kann der Unterricht in Mehrstufenklassen erfolgen.

(2) In diese Einrichtungen werden schulbildungsfähige gehörlose bzw. schwerhörige, sehschwache, körperbehinderte oder blinde Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen Schädigung vom Grade der Deblilität aufgenommen, deren Persönlichkeitsentwicklung infolge der Mehrfachschädigung unter den Bedingungen der Hilfsschule des Heimatkreises nicht gesichert werden kann.

(3) Diese Einrichtungen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage der Lehrpläne der Hilfsschule und spezieller Mittel und Methoden unter zielgerichteter Nutzung der individuellen Entwicklungspotenzen eine angemessene Allgemeinbildung zu vermitteln und dabei die Mehrfachschädigungen und ihre Auswirkungen durch korrektiv-erzieherische Maßnahmen systematisch zu mindern.

(4) Abgänger dieser Einrichtungen erhalten eine ihren Möglichkeiten entsprechende Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger.

(5) In die Vorschulteile dieser Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als gehörlos bzw. schwerhörig, seh schwach, körperbehindert oder blind und zugleich intellektuell geschädigt (schwachsinnig) erkannt werden und bei denen durch korrektiv-erzieherische Einflüsse Hilfsschulfähigkeit erwartet werden kann, sowie noch nicht hilfsschulfähige intellektuell geschädigte Kinder im frühen Schulalter.

(6) Die Vorschulteile dieser Einrichtungen haben die Aufgabe, die mehrfachgeschädigten Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und so zu fördern, daß sie die Hilfsschulfähigkeit erlangen und ihren Bildungsweg in dieser oder einer anderen Einrichtung des Sonderschulwesens fortsetzen können. Bei besonders komplizierten Schädigungsformen ist durch spezielle Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiligen Diagnostikgruppen, der weitere Bildungsweg dieser Kinder zu klären. Kinder, die die Hilfsschulfähigkeit nicht erreichen, sind als schulbildungsunfähig in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu überweisen.

§ 14

Internate an Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) In die Internate an Einrichtungen des Sonderschulwesens werden Vorschulkinder, Schüler der Klassen 1—12 und Lehrlinge aufgenommen, die auf Grund wesentlicher physisch-psychischer Schädigungen eine Einrichtung des Sonderschulwesens besuchen müssen und denen der tägliche Weg zwischen Elternhaus und Schule nicht zumutbar ist.

(2) Die Internate haben als Bestandteil einer Einrichtung des Sonderschulwesens die Aufgabe, durch eine gezielte korrektiv-erzieherische Arbeit unter ganztägigen Bedingungen die gesunde und optimale Entwicklung der Vorschulkinder, Schüler und Lehrlinge zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Arbeit in den Internaten wird in Gruppen sowie in vielfältigen Formen interessenorientierter und differenzierter Tätigkeit durchgeführt. Sie ist darauf gerichtet, systematisch die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen zu mindern bzw. zu beseitigen.

(4) Durch eine enge Zusammenarbeit von Erziehern und Lehrern und ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Eltern sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die Kinder und Jugendlichen umfassend auf die Anforderungen des Lebens und die Arbeit vorzubereiten.

§ 15

**Die sonderpädagogischen Beratungsstellen
für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte**

(1) In den Beratungsstellen werden sprach-, stimm- und hörgeschädigte Kinder sonderpädagogisch betreut und erzogen, die nicht oder noch nicht in Vorschulgruppen oder Klassen von Sonderschulen aufgenommen werden bzw. die aus Sonderschulen in allgemeinbildende polytechnische Oberschulen eingegliedert wurden und der nachgehenden Betreuung bedürfen.

(2) Die Beratungsstellen haben die Aufgabe,

- durch frühzeitige korrektiv-erzieherische Maßnahmen bei sprach-, stimm- und hörgeschädigten Kindern die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen zu mindern bzw. zu beseitigen, damit sie mit Erreichen des Schulpflichtalters die allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatortes besuchen können,
- schwer sprach- und hörgeschädigte Kinder auf die Aufnahme in Vorschulgruppen oder Klassen der Sprachheil- oder Schwerhörigen- oder Gehörlosenschule vorzubereiten,
- die Erziehungsberechtigten sprach-, stimm- und hörgeschädigter Kinder sachkundig zu beraten und zu befähigen, den Prozeß der zielgerichteten korrektiv-erzieherischen Arbeit mit ihrem geschädigten Kind wirksam zu unterstützen.

(3) Die Funktion und die Arbeitsweise der Beratungsstellen sind gesondert geregelt.³

§ 16

**Melde- und Schulpflicht, Aufnahmeverfahren,
Um- und Ausschulungen**

(1) Die Meldung der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Schädigungen obliegt nach den geltenden Bestimmungen den Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens, den Pädagogen sowie den Eltern dieser Kinder und Jugendlichen.⁴ Die Meldung dieser Kinder erfolgt an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

(2) Über die Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung des Sonderschulwesens wird im Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens entschieden. Aufnahmeverfahren sind jährlich zu den in der Schuljahresanweisung bzw. von dem für die Sonderschule zuständigen Schulrat festgelegten Zeiten durchzuführen und stellen für alle Einrichtungen des Sonderschulwesens die entscheidende Grundlage zur Sicherung einer hohen Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung dar.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung des Sonderschulwesens erfordert von Pädagogen, Medizinern und Psychologen den Nachweis, daß die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wegen einer ermittelten wesentlichen physisch-psychischen Schädigung zeitweilig oder dauernd nur unter sonderpädagogischen Bedingungen gewährleistet werden kann. Die Aufnahme in eine Einrichtung des Sonderschulwesens ist eine pädagogische Entscheidung, die von dem für die Einrichtung zuständigen Schulrat zu treffen und den betroffenen Eltern vertrauensvoll und gründlich zu erläutern ist. Einsprüche gegen die Entscheidung sind innerhalb von 6 Wochen geltend zu machen. Über die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Sonderschulen bzw. deren Entlassung entscheidet

³ Anweisung zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der sonderpädagogischen Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte vom 25. März 1981 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 S. 49)

⁴ Gemeinsame Empfehlungen zur Verbesserung der Einschulungspraxis vom 25. März 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 19 S. 204)

der medizinische Leiter der Einrichtung in Abstimmung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen gegebenenfalls auf Antrag des zuständigen Schulrates bzw. in Abstimmung mit ihm.

(4) Die allgemeine Schulpflicht für wesentlich physisch-psychisch geschädigte Kinder besteht entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II Nr. 83 S. 625) vom beginnenden 7. Lebensjahr an. Sie wird mit dem achtjährigen Besuch der Hilfsschule bzw. zehnjährigen Besuch der anderen Sonderschulen erfüllt. Hat ein Schüler in diesen Jahren das Ziel der Sonderschulbildung noch nicht erreicht, entscheidet der Direktor nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Schule, wenn dadurch ein Abschluß der achten bzw. zehnten Klasse gewährleistet werden kann.

(5) Über die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen des Sonderschulwesens in Kindergärten bzw. Oberschulen gemäß § 2 Abs. 3 entscheidet auf Antrag des Direktors bzw. Leiters der Einrichtung des Sonderschulwesens der zuständige Schulrat.

(6) Wesentlich physisch-psychisch geschädigte Vorschulkinder können vom vollendeten 3. Lebensjahr in Vorschulteile zur Entwicklung der Schulfähigkeit und zu Zwecken weiterer Diagnostizierung aufgenommen werden. Über die Schulaufnahme dieser Kinder bzw. deren Übergang in Einrichtungen für förderungsfähige Kinder und Jugendliche im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens ist spätestens bis zum vollendeten 9. Lebensjahr eine vom zuständigen Schulrat zu bestätigende Entscheidung herbeizuführen.

(7) Auf Antrag des Direktors einer Einrichtung des Sonderschulwesens wird durch den zuständigen Schulrat in Abstimmung mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die Ausschulung verfügt, wenn die schulische Bildungsunfähigkeit eindeutig nachgewiesen wird.

§ 17

Einsatz von Pädagogen in Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) In Einrichtungen des Sonderschulwesens sind nur solche Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher einzusetzen, die an jeden Pädagogen gemäß der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte gestellten Anforderungen erfüllen und deren physisch-psychische Kräfte sowie fachliches Wissen und methodisches Können darüber hinaus den besonderen Anforderungen der Arbeit mit wesentlich physisch-psychisch geschädigten Kindern und Jugendlichen entsprechen.

(2) Für Pädagogen, die ohne sonderpädagogische Ausbildung eine Tätigkeit in Einrichtungen des Sonderschulwesens aufnehmen, sind in den Kaderentwicklungsplänen konkrete Festlegungen für den Erwerb der erforderlichen Qualifikation zu treffen.

(3) In sonderpädagogischen Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte sind nur Kindergärtnerinnen und Lehrer einzusetzen, die bereits eine sonderpädagogische Qualifikation für die Arbeit mit Sprachgeschädigten bzw. Hörgeschädigten erworben haben.

§ 18

Leiteinrichtungen — Einzugsbereiche

(1) Der Bezirksschulrat kann einer Sonderschule für die schulpolitische Führung der Aufnahme von Kindern in Einrichtungen des Sonderschulwesens, für die berufliche Eingliederung bzw. den Berufsschulunterricht von geschädigten Jugendlichen und für die fachliche Anleitung der sonderpädagogischen Beratungsstellen die Funktion einer Leiteinrichtung übertragen. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Schulräte bleibt davon unberührt.

(2) Für die Einrichtungen des Sonderschulwesens (ausgenommen die Hilfsschulen und Sprachheilkindergärten) legt das Ministerium für Volksbildung in Abstimmung mit dem

Ministerium für Gesundheitswesen sowie mit den zuständigen Abteilungen Volksbildung und den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte die Einzugsbereiche fest und bestätigt die Struktur der Einrichtung.

§ 19

Sonderpädagogische Beratung Erwachsener

Wesentlich physisch-psychisch geschädigte Erwachsene können durch Pädagogen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit gesellschaftlichen Organisationen und dem Blinden- und Sehgeschwachen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik sonderpädagogisch betreut werden.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1984

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. 53¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. März 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. März 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Darstellung des Alten Rathauses in Leipzig, darüber das Stadtwappen. Unten zweizeilig der Text „ALTES RATHAUS LEIPZIG“.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1984 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 250 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 9. März 1984 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ Anordnung Nr. 52 vom 1. Februar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 70)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 31. Januar 1984 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 25. November 1983 zur Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980	1
Mitteilung Nr. 6/1983 vom 15. Dezember 1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	16

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1151

Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 9. Januar 1984 (GBl. II Nr. 2)

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

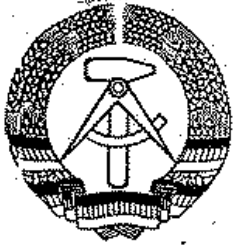
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Crotowohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II I.-M. – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 30. März 1984	Teil I Nr. 9
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 84	Anordnung über den öffentlichen Transport von Stückgut – Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) –	93
10. 2. 84	Anordnung Nr. Pr. 441 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	106

**Anordnung
über den öffentlichen Transport von Stückgut
– Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) –
vom 15. Februar 1984**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sozialistische Zusammenarbeit, Zusammenwirken zwischen Transportbetrieben und Bürgern

Abschnitt II Bestimmungen für den Transport durch Eisenbahn und Kraftverkehr

- § 4 Transportpflicht
- § 5 Selbstverladung, Selbstentladung
- § 6 Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter
- § 7 Form und Inhalt des Frachtbriefes
- § 8 Transportanmeldung
- § 9 Tage- und richtungswise Annahme, Güterlinienplan
- § 10 Verpackung und Kennzeichnung des Gutes
- § 11 Übergabe des Gutes, Ladefristen
- § 12 Verwendung von Kleincontainern und Paletten
- § 13 Abschluß des Frachtvertrages
- § 14 Transportentgelt und Auslagen, Nachzahlung und Erstattung
- § 15 Nachprüfung
- § 16 Verfügungen der Transportkunden
- § 17 Lieferfrist
- § 18 Transport- und Ablieferungshindernisse
- § 19 Ablieferung
- § 20 Aufnahme des Tatbestandes
- § 21 Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit
- § 22 Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe
- § 23 Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen
- § 24 Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes
- § 25 Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden
- § 26 Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Transportkunden

- § 27 Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen
- § 28 Verjährung
- § 29 Entscheidung von Streitfällen
- § 30 Grenzüberschreitender Transport

Abschnitt III Bestimmungen für den Sammelguttransport des Kraftverkehrs

- § 31 Grundsätze
- § 32 Transportpflicht
- § 33 Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter
- § 34 Frachtbrief, Transportanmeldung
- § 35 Verpackung, Kennzeichnung und Übergabe des Gutes, Ladefristen
- § 36 Abschluß des Frachtvertrages
- § 37 Transportentgelt
- § 38 Transport- und Ablieferungshindernisse
- § 39 Lieferfrist
- § 40 Ablieferung
- § 41 Aufnahme des Tatbestandes
- § 42 Materielle Verantwortlichkeit, Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen, Verjährung

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

- § 43 Erlaß von Verfügungen und preisrechtlichen Bestimmungen
- § 44 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Auf Grund des § 30 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr – Gütertransportverordnung (GTVO) – (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Rechte und Pflichten der am öffentlichen Stückguttransport Mitwirkenden. Das sind
 - a) die Absender und Empfänger von Stückgut einschließ-

lich Sammelgut (nachfolgend Transportkunden genannt);

b) die Kombinate, Betriebe und Dienststellen der Eisenbahn und des Kraftverkehrs sowie die Transportgemeinschaft von Eisenbahn und Kraftverkehr (nachfolgend Transportbetriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Transport, soweit hierfür nicht spezielle Verkehrsbestimmungen bestehen.

(3) Diese Anordnung gilt für Militärgütertransporte, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den Militärverkehr keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(4) Soweit durch den VEB Binnenreederei Stückgut zum Transport angenommen wird, gelten hierfür die für den Gütertransport durch die Binnenschifffahrt erlassenen Rechtsvorschriften¹.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gilt als

- a) **Stückgut**
Gut einer Sendung, das nach Masse und Umfang den Anforderungen und Begrenzungen den Verkehrsbestimmungen entspricht und ein Transportmittel räumlich oder massenmäßig nicht voll beansprucht;
- b) **Sendung**
das Gut und der dazugehörige Frachtbrief; das Gut kann aus mehreren Einzelstücken bestehen;
- c) **Versand- und Bestimmungsort**
ein für den Stückguttransport nach dem Tarif für Stückguttransporte (Ortsverzeichnis)² oder ein für den Sammelguttransport nach den Verkehrsbestimmungen zugelassener Ort;
- d) **Stückgutabfertigung**
die im Ortsverzeichnis festgelegten Gütertarifbahnhöfe mit Abfertigungsbefugnissen für Stückgut;
- e) **Transportentgelt**
Fracht, tarifliche Gebühren sowie sonstiges, im Zusammenhang mit dem Transport entstehendes Entgelt;
- f) **Verkehrsbestimmungen**
den Transport und Umschlag betreffende Rechtsvorschriften und Tarife sowie auf der Grundlage des § 43 im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichte oder für verbindlich erklärte Verfügungen und preisrechtliche Bestimmungen;
- g) **Stückguttransport**
wenn ein Transportkunde Stückgut zum Transport einem Transportbetrieb oder Transportbetrieben verschiedener Transportträger (Transportgemeinschaft Eisenbahn — Kraftverkehr) übergibt; Stückguttransport ist auch der Sammelguttransport des Kraftverkehrs (Spediteur- und Werksammelguttransport);
- h) **Spediteur-Sammelgut**
die von einem Kraftverkehrsbetrieb aus Sendungen von mindestens 3 Absendern für mindestens 3 Empfänger an einen Kraftverkehrsbetrieb gerichtete Ladung;
- i) **Werksammelgut**
die von einem Kraftverkehrsbetrieb aus Sendungen von mindestens 3 Absendern an einen Empfänger gebildete Ladung oder die von einem Absender an einen Kraftverkehrsbetrieb gerichtete, aus Sendungen für mindestens 3 Empfänger bestehende Ladung;
- j) **Sammel- bzw. Verteilerstellen**
eine Umschlagstelle mit festgelegtem Einzugsbereich,

¹ Z. Z. gelten § 16 der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) in Verbindung mit § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Binnenschifffahrt — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 42).

² Z. Z. gilt der Tarif für Stückguttransporte der Eisenbahn und des Kraftverkehrs (TS), Heft 2 (Ortsverzeichnis).

auf der die Sammelgutladungen vom Kraftverkehrsbetrieb zusammengestellt oder aufgelöst werden.

§ 3

Sozialistische Zusammenarbeit, Zusammenwirken zwischen Transportbetrieben und Bürgern

(1) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben eine bedarfsgerechte Erfüllung der Stückguttransporte (nachfolgend Transporte genannt) für die Volkswirtschaft und für die Bürger zu gewährleisten.

(2) Die am Transport Mitwirkenden haben vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten. Sie haben zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur Sicherung eines energieökonomischen Transportes insbesondere

- a) die geschlossene Transportkette vom Absender zum Empfänger zu organisieren;
- b) einen kontinuierlichen, schnellen Transportprozeß zu gewährleisten und diesen zu vervollkommen;
- c) den Transport durch Zusammenfassen von Einzelstücken zu Ladeeinheiten oder größeren Versandstücken zu rationalisieren;
- d) den Erfordernissen des Transportes und Umschlages durch Anpassen von Masse, Umfang und Verpackung des Gutes Rechnung zu tragen;
- e) Maßnahmen zur Schadensverhütung beim Transport und Umschlag zu treffen.

(3) Über die sich aus Abs. 2 ergebenden Aufgaben sind zwischen den am Transport Mitwirkenden erforderlichenfalls Transportkoordinierungsverträge abzuschließen.

(4) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, die Bürger in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Transportes zu beraten und ihnen Auskunft über die Verkehrsbestimmungen sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Bürger sind beim Ausfüllen des Frachtbriefes zu unterstützen.

(5) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, Bürgern auf Verlangen den Zeitpunkt der Abholung des Gutes zu benennen. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Zuführung ist mit dem Bürger zu vereinbaren.

Abschnitt II

Bestimmungen für den Transport durch Eisenbahn und Kraftverkehr

§ 4

Transportpflicht

(1) Die Transportbetriebe sind zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen einhalten;
- b) der Transport in den vorhandenen Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist;
- c) der Umschlag mit den bei den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

Die Auflieferung bzw. Abholung von Sendungen direkt bei den Stückgutabfertigungen ist Bürgern gestattet; anderen Transportkunden nur nach Entscheidung des Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses kann aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Belange des Territoriums auf Antrag des Transportbetriebes zeitweilig die Annahme und den Transport von Gut einschränken oder sperren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Einschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Transportpflicht für gefährliche Güter besteht nur

im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.

(4) Sind Orte nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen, beginnt bzw. endet die Transportpflicht bei der nächstgelegenen, im Ortsverzeichnis besonders gekennzeichneten Stückgutabfertigung. Die Transportkunden haben die Sendungen bei dieser aufzuliefern bzw. abzuholen.

(5) Der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, zeitweilig zur Auflieferung bzw. Abholung von Sendungen bei den Stückgutabfertigungen verpflichtet.

§ 5

Selbstverladung, Selbstentladung

Die Transportbetriebe können die Selbstverladung von Gut in bzw. die Selbstentladung von Gut aus Güterwagen auf Anschlußbahnen, Lagerplätzen und öffentlichen Ladestraßen zulassen. Hierüber ist ein Vertrag gemäß dem in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Muster abzuschließen.

§ 6

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Zum Transport sind nicht zugelassen

- a) Güter, deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, ausgeschlossen ist;
- b) Güter, die mit den im Transport verwendeten Transport- bzw. Transporthilfsmitteln nicht oder nicht ohne Gefährdung von Ordnung und Sicherheit transportiert werden können;
- c) Güter, die mit einem Frachtbrief zum Transport angemeldet bzw. aufgeliefert werden und die ausschließliche Verwendung eines Transportmittels erfordern;
- d) Güter, die an einen Empfänger mit mehreren Frachtbriefen innerhalb von 5 Kalendertagen zum Transport angemeldet bzw. aufgeliefert werden und die zusammen die Verwendung eines Transportmittels erfordern;
- e) Einzelstücke, die auch ohne Verwendung von Transporthilfsmitteln zu Ladeeinheiten oder größeren Versandstücken zusammengefaßt werden können;
- f) Einzelstücke, deren Masse 1 000 kg oder deren Länge 4,00 m oder deren Breite 2,20 m oder deren Höhe 1,90 m überschreitet;
- g) Güter, deren Form, Abmessungen oder Beschaffenheit die angemessene Ausnutzung des Transportmittels durch Zuladung anderer Güter nicht zulassen;
- h) Güter einer Sendung, die aus mehreren Einzelstücken besteht, mit einer Gesamtmasse unter 20 kg und Einzelstücke als Sendung mit einer Masse unter 10 kg;
- i) Groß- und Mittelcontainer (leer oder beladen);
- j) Waffen und patronierte Munition;
- k) Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen;
- l) leichtverderbliche Güter;
- m) frostpfindliche Güter in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai;
- n) lebende Tiere;
- o) Leichen;
- p) unverpackte Felle und Häute.

(2) Zum Transport sind bedingt zugelassen

- a) Güter, für deren Transport in den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, besondere Bedingungen vorgeschrieben sind;
- b) Güter, deren Transport oder Umschlag besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch

besondere Maßnahmen möglich ist, die vom Transportbetrieb festzulegen sind, insbesondere

1. Rohre, Ruten, Stangen, Bleche, Profil- und Flach-eisen in Bündeln mit einer Masse von mehr als 100 kg je Bund oder einer Länge über 4,00 m;
2. leere nicht zusammengelegte Gestelle und Verschläge, die mehr als 0,5 m³ je Stück beanspruchen;
3. Maschinen, Maschinenteile, Motoren und andere schwere Einzelstücke mit einer Masse von mehr als 50 kg, die nicht unterfahrbar hergerichtet sind.

Beim Transport solcher Güter ist der Absender verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut bei der Stückgutabfertigung vom Straßenfahrzeug auf den Güterwagen umzuladen oder, falls eine Abholung mit dem Straßenfahrzeug beim Absender nicht möglich ist, das Gut bei der Stückgutabfertigung selbst aufzuliefern und zu verladen. Der Empfänger ist verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut selbst zu entladen und abzuholen;

- c) leere Austauschpaletten mit Palettenscheck unter den in den Palettenaustauschbestimmungen genannten Bedingungen.

Die Transportbetriebe brauchen diese Güter zum Transport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen eingehalten bzw. die Maßnahmen getroffen sind.

(3) Die Transportbetriebe können im Abs. 2 Buchst. b genanntes Gut dem Empfänger auf der Anschlußbahn oder dem Lagerplatz des Empfängers oder auf der öffentlichen Ladestraße eines dem Empfänger nahegelegenen, für den Ladungstransport zugelassenen Bahnhofs zur Selbstentladung bereitstellen, wenn sie auf Grund der Art und Beschaffenheit des Gutes den Transport bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung nicht durchführen können. Für die Entladung des Güterwagens gelten die Verkehrsbestimmungen für den Ladungstransport der Eisenbahn. Das Transportentgelt wird bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7

Form und Inhalt des Frachtbriefes

(1) Der Absender hat für das Gut einen vierteiligen Frachtbrief unter Verwendung des Vordrucks der Transportbetriebe auszufüllen. Dieser besteht aus

- dem Frachtbrief (Blatt 1),
- dem Versandschein (Blatt 2),
- dem Annahmeschein (Blatt 3),
- dem Empfangsschein (Blatt 4).

Abweichungen von dem Vordruck und der Verwendung des Frachtbriefes bedürfen der Vereinbarung mit den Transportbetrieben.

(2) Mit einem Frachtbrief dürfen nicht aufgeliefert werden

- a) Güter, die an verschiedenen Stellen abgeholt oder abgeliefert werden sollen;
- b) Güter, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht ohne Nachteil zusammengeladen werden können;
- c) Güter, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter nicht zusammengeladen werden dürfen;
- d) mehr als 1 beladener Kleincontainer oder mehr als 4 beladene Paletten.

(3) Der Absender muß alle vorgeschriebenen und kann alle zugelassenen Angaben und Erklärungen in den Frachtbrief eintragen. Die Anforderungen an den Inhalt und die Ausfertigung des Frachtbriefes ergeben sich aus den Verkehrsbestimmungen. Andere als nach den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden.

(4) Bürger und andere Transportkunden, für die besondere Verkehrsbestimmungen über die Berechnung des Transportentgelts bestehen, haben im Frachtbrief zusätzlich den in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Vermerk einzutragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Transportkunden, die auf Grund von Rechtsvorschriften das Transportentgelt dem Empfänger weiterberechnen, wenn für diesen besondere Verkehrsbestimmungen über das Transportentgelt bestehen.

(5) Änderungen der Eintragungen hat der Absender unterschriftlich zu bestätigen. Änderungen, die sich auf die Berechnung des Transportentgelts auswirken, sind unzulässig, wenn das Transportentgelt bereits in den Frachtbrief eingetragen ist. Frachtbriefe mit radierten oder überklebten Angaben werden nicht angenommen.

(6) Dem Frachtbrief dürfen nur solche Schriftstücke beigelegt werden, die den Frachtvertrag betreffen und nach den Verkehrsbestimmungen gefordert werden oder zugelassen sind (Beilagen). Die Beilagen sind mit dem Frachtbrief (Blatt 1) so zu verbinden, daß sie nicht verlorengehen können, aber dennoch weitere Eintragungen ermöglichen.

(7) Die Angaben des Absenders im Frachtbrief über die Anzahl der im Kleincontainer oder auf bzw. in Paletten verladenen Einzelstücke des Gutes gelten nicht als Beweis gegen den Transportbetrieb.

(8) Der Absender hat die Folgen zu tragen, die sich aus dem nicht ordnungsgemäßen Ausfüllen des Frachtbriefes oder daraus ergeben, daß Beilagen oder zu hinterlegende Schriftstücke fehlen oder nicht ordnungsgemäß sind.

§ 8

Transportanmeldung

(1) Das Gut ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes bei der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zum Transport anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Versandort nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen ist.

(2) Die Transportbetriebe haben zu prüfen, ob die ihnen übergebenen Frachtbriefe die in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten und die Eintragungen leserlich sind. Frachtbriefe mit fehlenden Mindestangaben oder den Verkehrsbestimmungen nicht entsprechenden Eintragungen sind zurückzusenden oder zurückzugeben.

(3) Die Transportbetriebe haben

- a) an Werktagen (ausgenommen Sonnabende) bis 10.00 Uhr eingehende Frachtbriefe am Tag des Eingangs,
- b) an Werktagen (ausgenommen Sonnabende) nach 10.00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen eingehende Frachtbriefe spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages

zu prüfen.

(4) Ergibt die Prüfung keine Mängel und ist der Transport des im Frachtbrief bezeichneten Gutes zulässig und möglich, gilt die Anmeldung als bewirkt. Die Transportbetriebe haben den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein in dem dafür vorgesehenen Feld durch Stempelabdruck zu bestätigen.

(5) Sofern der Absender zum Transport des Gutes Kleincontainer oder Paletten nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen bestellt hat, gilt die Anmeldung des Gutes erst zu dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Kleincontainer oder Paletten als bewirkt. Als Zeitpunkt der Bereitstellung gilt die Übergabe des Kleincontainers oder der Paletten an den Absender zur Beladung.

(6) Bei Vorliegen von Gründen, die den Transport nicht zulassen oder unmöglich machen, haben die Transportbetriebe den Frachtbrief unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzusenden oder zurückzugeben.

(7) Der Absender kann die Anmeldung bis zur Übergabe des Gutes zurücknehmen. Bei Rücknahme der Anmeldung

nach begonnener Anfahrt ist das dafür festgelegte Transportentgelt zu zahlen.

§ 9

Tage- und richtungsweise Annahme, Güterlinienplan

(1) Die Transportbetriebe sind berechtigt, Gut nach festgelegten Richtungen nur an bestimmten Tagen anzunehmen. Für die tage- und richtungsweise Annahme ist ein Plan aufzustellen, der vom Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses bestätigt sein muß. Der Plan und etwaige Änderungen sind mindestens 14 Kalendertage vor Inkrafttreten durch Aushang bei der Stückgutabfertigung bekanntzugeben. Für jede im Plan bezeichnete Richtung ist wöchentlich mindestens 1 Annahmetag vorzusehen, sofern der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses keiner abweichenden Regelung zugestimmt hat.

(2) Die Transportbetriebe haben die Bedienungstage für die Orte (einschließlich Ortsteile) ihrer Bereiche in einem Güterlinienplan festzulegen, der vom Vorsitzenden des zuständigen Transportausschusses bestätigt sein muß. Für jeden im Güterlinienplan bezeichneten Ort ist wöchentlich mindestens 1 Bedienungstag vorzusehen, sofern der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses keiner abweichenden Regelung zugestimmt hat. Der Güterlinienplan und etwaige Änderungen sind mindestens 14 Kalendertage vor Inkrafttreten bei der Stückgutabfertigung, dem Kraftverkehrsbetrieb und in den nicht täglich bedienten Orten öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Transportbetriebe haben nach bewirkter Anmeldung das Gut am nächsten planmäßigen Annahme- oder Bedienungstag anzunehmen, jedoch nicht vor dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft.

§ 10

Verpackung und Kennzeichnung des Gutes

(1) Der Absender ist verpflichtet, das Gut so zu verpacken, daß

- a) Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden können;
- b) die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden kann und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprochen wird;
- c) es nicht in Verlust geraten, verunreinigt, beschädigt oder vernichtet werden kann;
- d) Verkehrsanlagen, Umschlag-, Transport- und Lademittel, Kleincontainer, Paletten, andere Güter sowie Sachen Dritter nicht beschädigt, vernichtet oder mehr als unvermeidbar verunreinigt werden können;
- e) der Transportraum rationell ausgenutzt werden und der Umschlag mechanisiert erfolgen kann. Dazu sind z. B. kleine Einzelstücke, deren Transport und Umschlag erheblichen Aufwand erfordert, durch Verbindung oder Verpackung zu Ladeeinheiten oder größeren Versandstücken zusammenzufassen oder schwere Einzelstücke für Zwecke des mechanisierten Umschlages unterfahrbar herzurichten.

(2) Für die Verpackung des Gutes gelten die Verkehrsbestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

(3) Für das Gut, das auf Grund seiner besonderen Eigenschaften Gefahren oder Schäden während des Transportes herbeiführen kann, gelten spezielle Verkehrsbestimmungen für die Verpackung.

(4) Der Absender kann von einer Verpackung des Gutes absehen, wenn dessen Eigenschaften eine Verpackung nicht er-

³ Z. Z. gilt auf Grund des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers (TVA) Nr. 38/6/83 die Ordnung vom 1. März 1983 über die Beladung der Güterwagen und Container sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter — Belade- und Verpackungsordnung (BVO) —, Teil 2, Richtlinien zur Beurteilung der Verpackung der Güter und Verladeweise bestimmter Güter.

⁴ Z. Z. gilt auf Grund des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers (TVA) Nr. 153/20/79 die Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —.

fordern und die Anforderungen des Abs. 1 ohne Verpackung erfüllt sind.

(5) Die Transportbetriebe sind verpflichtet, soweit es das Verfahren der Annahme des Gutes zuläßt, zu prüfen, ob die Verpackung und Verladeweise den Erfordernissen des Transportes und Umschlages entsprechen. Diese Prüfung bezieht sich auf offensichtliche Mängel.

(6) Die Annahme des Gutes zum Transport ist zu verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Verpackung oder die Verladeweise nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 entspricht oder die Verkehrsbestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten sind. Stellt der Transportbetrieb fest, daß durch Mängel der Verpackung das Gut Schaden nehmen oder in Verlust geraten kann, wird es nur dann angenommen, wenn der Absender die Mängel der Verpackung im Frachtbrief anerkennt und es sich nicht um Gut handelt, das den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegt. Dieses Anerkenntnis kann auch in Form einer Erklärung über die verminderte Schutzfunktion der Transportverpackung erfolgen, wenn der Absender

- a) gleichartige Güter mit den gleichen Verpackungsmängeln regelmäßig in Orten übergibt, für die dieselbe Stückgutabfertigung zuständig ist;
- b) diese Erklärung bei der für ihn zuständigen Stückgutabfertigung hinterlegt und in dem Feld „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ des Frachtbriefes auf sie verweist.

(7) Wird während des Transportes festgestellt, daß die Verpackung des Gutes nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entspricht und kein Anerkenntnis gemäß Abs. 6 vorliegt, ist der Transportbetrieb berechtigt, die Mängel der Verpackung auf Kosten des Absenders zu beheben. Ist er dazu nicht in der Lage, ist gemäß § 18 zu verfahren.

(8) Der Absender hat die Einzelstücke übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen zu kennzeichnen⁵. Soweit das Gut verpackt ist und es seine Eigenschaften zulassen, ist eine Empfängeranschrift in die Verpackung oder in das Gut einzulegen.

(9) Ist das Gut nicht nach diesen Bestimmungen gekennzeichnet oder sind alte Kennzeichnungen nicht entfernt oder nicht unkenntlich gemacht, kann der Transportbetrieb die Annahme verweigern.

§ 11

Übergabe des Gutes, Ladefristen

(1) Die Absender sind grundsätzlich verpflichtet, das angemeldete Gut montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr dem Transportbetrieb zu übergeben.

(2) Absender mit größerem Gutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das angemeldete Gut zu übergeben. Die Entscheidung, für welche Absender und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses; er kann zeitweilig auch andere Transportkunden dazu verpflichten.

(3) Absender gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 haben bei Selbstauflieferung die Sendung während der durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten bei der Stückgutabfertigung aufzuliefern. Sofern der Transportbetrieb im Frachtbrief den Annahmetag eingetragen hat, ist die Sendung an diesem Tag aufzuliefern. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 9 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Weist das Gut bei der Übergabe bereits offensichtlich Schäden auf oder fehlen Einzelstücke, kann der Transportbetrieb die Annahme von der Bestätigung der Schäden bzw. des Fehlens der Einzelstücke durch den Absender im Frachtbrief abhängig machen. Eine Annahme ist nicht zulässig, wenn

⁵ Z. Z. gelten auf Grund des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers (TVA) Nr. 80/11/79 die Güterbeförderungsvorschriften für den Stückgutverkehr, Teilheft 3.

es sich um Gut handelt, das den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter unterliegt.

(5) Hält der Absender angemeldetes Gut nicht versandbereit, oder wird es von ihm aus anderen Gründen nicht übergeben, hat er im Frachtbrief das neue Datum der Versandbereitschaft einzutragen.

(6) Kann angemeldetes Gut infolge Abwesenheit des Absenders nicht abgeholt werden, ist die versuchte Abholung im Annahmeschein einzutragen. Der Frachtbrief ist dem Absender unverzüglich zurückzusenden, die Anmeldung ist unwirksam.

(7) Der Absender ist verpflichtet, das Gut innerhalb der Ladefrist auf das Straßenfahrzeug zu verladen. Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Masse des Gutes

- a) für Gut in Kleincontainern und Paletten 5 Minuten,
- b) für anderes Gut 10 Minuten

und beginnt mit dem Zeitpunkt des ladegerechten Bereitstellens des Straßenfahrzeuges an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Abholung.

(8) Mit dem Transportbetrieb können Lade- und Trageleistungen vereinbart werden. Die Ladeleistung ist das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis auf dessen Ladeflächen. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen.

(9) Eine Überschreitung der Ladefrist hat der Absender schriftlich zu bestätigen. Das gilt auch, wenn der Transportbetrieb gemäß Abs. 8 die Verladung des Gutes übernommen hat. Verweigert der Absender die Bestätigung, gelten die Angaben des Transportbetriebes.

§ 12

Verwendung von Kleincontainern und Paletten

(1) Bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten durch Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung -- Bestimmungen für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport -- (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77).

(2) Bei Verwendung von Kleincontainern und Paletten durch Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, finden die §§ 6 bis 16 sowie 19 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung entsprechende Anwendung. Gegenüber Bürgern werden Verzögerungsgeld, Reinigungsgeld und Wiederbeladungsgeld nicht erhoben.

§ 13

Abschluß des Frachtvertrages

(1) Über die Durchführung des Transportes ist ein Frachtvertrag abzuschließen.

(2) Durch den Frachtvertrag werden verpflichtet:

- a) der Transportbetrieb,

die Sendung gemäß den Vereinbarungen im Frachtbrief zu transportieren und dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der Lieferfrist abzuliefern;

- b) die Transportkunden,

das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, vorgeschriebene oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, die Verkehrsbestimmungen insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu beachten, die Sendung anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(3) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges vom Transportbetrieb angenommen ist.

(4) In den Fällen der Selbstauflieferung bei der Stückgutabfertigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald das Gut und der Frachtbrief vom Transportbetrieb angenommen sind.

(5) Bei Stückgütselbstverladung ist der Frachtvertrag mit der Übergabe des beladenen Güterwagens und der Frachtbriefe abgeschlossen.

(6) Der Transportbetrieb hat den Abschluß des Frachtvertrages durch Stempelabdruck auf dem Frachtbrief (Blätter 1 bis 3) und durch Übergabe des Annahmescheines an den Absender zu bestätigen.

§ 14

Transportentgelt und Auslagen, Nachzahlung und Erstattung

(1) Der Transportbetrieb berechnet das Transportentgelt nach den am Tag des Abschlusses des Frachtvertrages geltenden Verkehrsbestimmungen. Außer dem Transportentgelt stellt er die ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen entstehenden Auslagen (z. B. Postgebühren) in Rechnung. Das Transportentgelt und die Auslagen sind in den Frachtbrief (Blätter 1 bis 3) einzutragen.

(2) Das Transportentgelt und die Auslagen hat der Absender bei der Annahme des Gutes oder sofort nach Rechnungserteilung durch den Transportbetrieb zu zahlen. Soweit das Transportentgelt und die Auslagen bis zur Annahme des Gutes nicht berechnet werden können, sind sie vom Empfänger bei Ablieferung der Sendung oder sofort nach Rechnungserteilung zu zahlen.

(3) Sind zwischen dem Transportbetrieb und dem Transportkunden über die Zahlung des Transportentgelts sowie der Auslagen besondere Verrechnungsverfahren vereinbart, oder zahlt ein Transportkunde nach Vereinbarung mit dem Transportbetrieb nicht sofort, ist das in den Frachtbrief einzutragen und vom Transportkunden zu bestätigen. Der Transportkunde, der nach Vereinbarung mit dem Transportbetrieb Transportentgelt und Auslagen nicht sofort zahlt, ist verpflichtet, das Transportentgelt sowie die Auslagen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserteilung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Verspätungszinsen gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften zu zahlen. Zinsbeträge unter 2 M sind nicht zu berechnen.

(4) Erhält der Transportbetrieb das Transportentgelt und die Auslagen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserteilung vom Empfänger, ist der Absender zur Zahlung verpflichtet.

(5) Wird Gut auf Weisung eines dazu berechtigten staatlichen Organs an einen anderen Empfänger abgeliefert, hat dieser die sich aus dem Frachtvertrag ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Transportentgelt und Auslagen zu übernehmen.

(6) Wurden das Transportentgelt oder die Auslagen unrichtig erhoben, ist der Differenzbetrag vom Zahlungspflichtigen nachzuerheben bzw. dem zu erstatten, der die Mehrzahlung geleistet hat, wenn der Differenzbetrag 2 M übersteigt. Die nachzuzahlenden oder zu erstattenden Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserteilung bzw. Feststellung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Verspätungszinsen gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(7) Sofern die Transportkunden, mit Ausnahme von Bürgern, den vorgeschriebenen Vermerk gemäß § 7 Abs. 4 nicht eingetragen haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 15

Nachprüfung

(1) Die Transportbetriebe sind berechtigt zu prüfen, ob die Angaben im Frachtbrief mit dem Gut übereinstimmen und ob das Gut zum Transport zugelassen ist bzw. ob die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen für den Transport eingehalten sind. Die Nachprüfung ist im Frachtbrief zu vermerken. Ergibt die Nachprüfung einen Verstoß gegen die Verkehrsbe-

stimmungen, ist der festgestellte Tatbestand in den Frachtbrief einzutragen.

(2) Wird während des Transportes festgestellt, daß Güter entgegen den Bestimmungen des § 6 zum Transport aufgefertigt wurden, werden diese nicht weitertransportiert. Es ist nach den Bestimmungen über Transporthindernisse zu verfahren.

(3) Zur Nachprüfung ist am Versandort der Absender, am Bestimmungsort der Empfänger einzuladen. Erscheint der Transportkunde nicht, oder wird die Nachprüfung unterwegs vorgenommen, ist ein Zeuge hinzuzuziehen. Hierfür dürfen Beschäftigte der Transportbetriebe nur herangezogen werden, wenn andere Personen nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Transportbetriebe können auch nach der Ablieferung der Sendung den Nachweis der Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief fordern, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die Transportkunden haben hierzu die Einsicht in ihre Unterlagen zu gestatten.

§ 16

Verfügungen der Transportkunden

(1) Der Absender darf den Frachtvertrag nachträglich einmal ändern, indem er verfügt, die gesamte Sendung

- a) an der Stelle der Abholung oder der Annahme an ihn zurückzugeben oder dorthin zurückzusenden;
- b) an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern;
- c) an einer anderen Stelle am Bestimmungsort oder an einem anderen zugelassenen Bestimmungsort abzuliefern;
- d) an einen anderen Empfänger an einem anderen zugelassenen Bestimmungsort abzuliefern;
- e) unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 bei einer Stückgutabfertigung zur Selbstabholung durch den Empfänger bereitzustellen.

(2) Der Absender hat die Verfügung unter Verwendung des Vordrucks des Transportbetriebes der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen und in den Annahmeschein einzutragen. Der Transportbetrieb bestätigt die Verfügung des Absenders auf dem Annahmeschein.

- (3) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn
- a) eine Verfügung des Empfängers wirksam geworden ist;
 - b) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat;
 - c) dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist.

(4) Der Empfänger darf den Frachtvertrag einmal ändern, indem er verfügt, die gesamte Sendung an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern. Diese Verfügung ist schriftlich der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen. Der Empfänger kann auch schriftlich verfügen, daß innerhalb eines festgelegten Zeitraumes alle für ihn bestimmten Sendungen an einen anderen Empfänger am Bestimmungsort abzuliefern sind.

(5) Eine Verfügung des Empfängers ist nicht auszuführen, wenn

- a) eine Verfügung des Absenders entgegensteht;
- b) mit der Zuführung der Sendung bereits begonnen wurde.

(6) Die für den Versand- bzw. Bestimmungsort zuständige Stückgutabfertigung hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Verfügenden ist die Verfügung durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernsprecher zu übermitteln.

(7) Die Verfügung wird mit dem Beginn ihrer Ausführung oder mit der Änderung des Frachtbriefes durch die ausführende Stelle wirksam.

(8) Der Transportbetrieb ist zur Ausführung einer Verfügung nicht verpflichtet, wenn

- a) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der zur Ausführung vorgesehenen Stelle zugeht, nicht mehr ausführbar ist;
- b) ihrer Ausführung Verkehrsbestimmungen entgegenstehen.

Der Verfügende ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Soweit sich durch eine Verfügung der Leistungsumfang des Transportbetriebes ändert, ist das entsprechende Transportentgelt nachzuberechnen bzw. zu erstatten.

§ 17

Lieferfrist

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die Sendung innerhalb der Lieferfrist an den Empfänger abzuliefern.

(2) Die Lieferfrist beträgt

- a) bis 100 Tariffkilometer 2 Tage,
b) je weitere angefangene 100 Tariffkilometer 1 Tag.

(3) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 2 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden, um 1 Tag;
b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden, um 2 Tage;
c) nur jeden 4. Tag abgeliefert werden, um 3 Tage;
d) nur jeden 5. Tag abgeliefert werden, um 4 Tage;
e) nur jeden 6. Tag abgeliefert werden, um 5 Tage;
f) nur jeden 7. Tag abgeliefert werden, um 6 Tage.

(4) Für Gut, welches gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben a und b nur bedingt zum Transport zugelassen ist, wird die Lieferfrist gemäß Abs. 2 verdoppelt.

(5) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Frachtvertrag abgeschlossen wurde.

(6) Kann der Transportbetrieb wegen Verletzung der Bestimmungen des § 19 Absätze 3 und 4 durch den Empfänger am Tag des Ablaufs der Lieferfrist die Sendung nicht abliefern, verlängert sich die Lieferfrist bis zum folgenden Werktag, an Sonn- und Feiertagen bis zum übernächsten Werktag.

(7) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Sendung dem Empfänger abgeliefert wurde. Sie ist auch gewahrt, wenn

- a) die Ablieferung innerhalb der Lieferfrist aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht erfolgen konnte;
- b) der Transportbetrieb nicht zum durchgehenden Transport gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 verpflichtet ist und der Empfänger vor Ablauf der Lieferfrist von der Ankunft der Sendung benachrichtigt wurde;
- c) die Sendung bei Ablauf der Lieferfrist zur Abholung bereitstand und im Frachtbrief die Selbstabholung durch den Empfänger ohne dessen Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung vorgeschrieben wurde oder wenn der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat.

(8) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wurde;
- b) einer durch Verfügung des Absenders oder des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transportes;
- c) eines Transporthindernisses oder einer sonstigen Unterbrechung des Transportes, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist;
- d) angeordneter Verkehrsbeschränkungen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transportes zeitweilig verhindert wird.

(9) Der Transportbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er die Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

§ 18

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Ein Transporthindernis liegt vor, wenn sich beim Transport des Gutes nach der Annahme bis zur Ablieferung Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes behindern.

(2) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, die Ablieferung durch staatliche Maßnahmen oder aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist oder der Empfänger gemäß § 19 Abs. 10 die Annahme des Gutes verweigert.

(3) Ist der Transportbetrieb trotz aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage, ein Transport- oder Ablieferungshindernis zu überwinden, hat er unverzüglich vom Absender eine Anweisung einzuholen, sofern der Absender im Frachtbrief nicht vorgeschrieben hat, wer im Falle eines Hindernisses Anweisung zu erteilen hat bzw. wie zu verfahren ist. Ist das Hindernis eingetreten, nachdem der Frachtvertrag vom Empfänger geändert wurde, tritt dieser an die Stelle des Absenders.

(4) Der von einem Hindernis Benachrichtigte ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch eine ausführbare Anweisung zu erteilen, die sich auf die gesamte Sendung beziehen muß. Die Anweisung kann vorab fernmündlich erteilt werden.

(5) Ist die Benachrichtigung aus Gründen, für die der Transportbetrieb nicht verantwortlich ist, nicht möglich oder trifft innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung ein, ist er berechtigt, das Gut

- a) auf Kosten des Absenders zurückzusenden;
- b) auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs zu verwerten oder an einen Dritten abzuliefern;
- c) bei Unverwertbarkeit oder auf Grund von Rechtsvorschriften zu vernichten.

Von der Verwertung, der Ablieferung an einen Dritten oder der Vernichtung ist der Absender zu benachrichtigen.

(6) Der Verwertungserlös ist dem Absender nach Abzug des noch nicht gezahlten Transportentgelts und der Auslagen zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Nachzahlung besteht auch, wenn Gut vernichtet werden mußte.

(7) Zollgut darf durch den Transportbetrieb erst nach der Erledigung der Zollbehandlung an einen Dritten abgeliefert, verwertet oder vernichtet werden.

(8) Ist der Transportbetrieb für das Entstehen eines Transporthindernisses verantwortlich und

- a) trifft er Maßnahmen zur Behebung des Hindernisses, hat er die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen selbst zu tragen;
- b) weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzusenden, hat der Transportbetrieb das gezahlte Transportentgelt zu erstatten und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen.

(9) Ist der Transportbetrieb für das Entstehen eines Transporthindernisses nicht verantwortlich, hat der Absender entstandenes Transportentgelt und Auslagen zu zahlen und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen.

(10) Ist ein Transporthindernis Folge eines unabwendbaren Ereignisses und hat der Absender angewiesen, die Sendung an ihn zurückzusenden, hat er das Transportentgelt und Auslagen für den bereits durchgeführten Transport zu zahlen und nachgewiesene Aufwendungen zu ersetzen. Die Rücksendung erfolgt unentgeltlich. Wurde angewiesen, die Sendung an einen anderen Bestimmungsort zu transportie-

ren, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen zum neuen Bestimmungsort.

(11) Fällt das Hindernis vor Eintreffen der Anweisung weg, ist die Sendung weiterzutransportieren bzw. abzuliefern. Hiervon hat der Transportbetrieb den Absender zu verständigen. Fällt das Hindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg, ist nach der Anweisung zu verfahren.

§ 19

Ablieferung

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die Sendung an den Empfänger gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Der Transportbetrieb ist nicht verpflichtet, die Berechtigung der Personen, die an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Ablieferung die Sendung für den Empfänger annehmen, und die Berechtigung zur Unterschriftsleistung für den Empfänger zu prüfen.

(2) Bei Ablieferung durch einen Kraftverkehrsbetrieb ist das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges zu übergeben. Das Abladen obliegt grundsätzlich dem Empfänger, soweit er nichts anderes mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart hat. Für die Ladefrist gilt § 11 entsprechend.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonntags abends in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzunehmen.

(4) Empfänger mit größerem Gutaufkommen sind verpflichtet, Sendungen täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr anzunehmen. Die Entscheidung, für welche Empfänger und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses; er kann zeitweilig auch andere Empfänger dazu verpflichten.

(5) Bei Ablieferung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 ist die Sendung dem Empfänger gegen Empfangsbestätigung durch die Stückgutabfertigung zu übergeben; Abs. 1 gilt in diesen Fällen entsprechend. Der Empfänger ist von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigen, sofern er nicht schriftlich darauf verzichtet hat oder im Frachtbrief diese Benachrichtigung ausgeschlossen wurde.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 haben die Transportkunden die Sendung während der durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten bei der Stückgutabfertigung innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach bewirkter Benachrichtigung abzuholen. Sofern eine Benachrichtigung nicht erfolgen mußte, beginnt die Frist zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Sendung zur Abholung. Gegenüber Bürgern ruht die Frist an Sonn- und Feiertagen.

(7) Soweit der Empfänger von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigt ist, gilt die Benachrichtigung als bewirkt

- a) bei Übermittlung durch Briefpost mit Ablauf des 3. Kalendertages, der dem Tag der Übergabe der Benachrichtigung an die Post folgt;
- b) bei Übermittlung durch Telegramm mit Ablauf des nächsten Tages, der dem Tag der Telegrammaufgabe folgt;
- c) bei fernschriftlicher Übermittlung mit dem Absetzen des Fernschreibens;
- d) bei fernmündlicher Übermittlung mit dem Gespräch.

(8) Wird in den Fällen des Abs. 6 die Sendung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf der dort genannten Frist nicht abgeholt, ist der Transportbetrieb berechtigt, gemäß § 18 zu verfahren.

(9) Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt der Ablieferung des Gutes nicht vor, wird anstelle des Frachtbriefes dem Empfänger eine „Erklärung über Ablieferung von Gut“ übergeben.

(10) Der Empfänger darf die Annahme der Sendung nur dann verweigern, wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert

hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn die Sendung nicht für ihn bestimmt ist.

(11) Ist die Ablieferung der Sendung vorübergehend nicht möglich, ist der Empfänger unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Ist auch danach die Ablieferung nicht möglich, ohne daß der Transportbetrieb dafür verantwortlich ist, wird gemäß § 18 verfahren.

(12) Die Ablieferung gilt auch als bewirkt, wenn der Transportbetrieb die Sendung

- a) bei Vorliegen eines Hindernisses dem Absender zurückgesandt, zurückgegeben oder auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs an dieses oder an einen Dritten abgeliefert oder das Gut verwertet hat;
- b) auf Grund einer Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs diesem übergeben hat;
- c) zur Selbstentladung oder Selbstabholung bereitgestellt hat.

(13) Der Absender kann nach Ablauf der Lieferfrist, spätestens jedoch 2 Monate nach der Annahme der Sendung unter Vorlage des Annahmescheines den Nachweis über die Ablieferung der Sendung bei dem Transportbetrieb verlangen, mit dem der Frachtvertrag abgeschlossen wurde. Bestätigt der Transportbetrieb, daß die Ablieferung nicht erfolgt ist, gilt der „Bescheid zum Ablieferungsnachweis“ in Verbindung mit dem Annahmeschein als Tatbestandsaufnahme.

§ 20

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes vom Transportbetrieb festgestellt oder vermutet oder vom Transportkunden angezeigt, hat der Transportbetrieb den Tatbestand unverzüglich schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Sendung entstanden sein könnte. Wenn der Transportbetrieb Gut nicht oder nicht vollständig abgeliefert und dem Transportkunden hierüber eine entsprechende Benachrichtigung oder einen Bescheid aushändigt, gelten diese als Tatbestandsaufnahme.

(2) Der Transportkunde hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich bis zur oder bei der Ablieferung der Sendung,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung der Sendung,

beim Transportbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand nicht bereits aufgenommen worden ist. Bei Schäden bis zu 30 M, die erst nach der Ablieferung der Sendung festgestellt werden, ist der Transportbetrieb gegenüber Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, nicht zur Aufnahme des Tatbestandes verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß er für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.

(3) Wenn ein Transportkunde einen Schaden an Transport-, Lade- oder Umschlagmitteln, Kleincontainern, Paletten oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Transportbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen.

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes hat gemeinsam mit dem Transportkunden zu erfolgen. Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme. War der Transportkunde an der Aufnahme des Tatbestandes nicht beteiligt, ist ihm eine Ausfertigung zu übersenden.

(5) Wird der Tatbestand nicht gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schadensverursacher aufgenommen, ist ihm eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zu übersenden.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage weiterer Beweismittel zulässig. Die Tatbestandsaufnahme ersetzt nicht das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen gemäß § 27.

(7) Ergibt eine Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom anderen Partner bereits aufgenommenen oder nicht zu vertretenden Schaden, hat der Veranlassende diesem die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

(8) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust von Gut, das in Kleincontainern oder in Paletten transportiert wurde, hat der Empfänger bei der Aufnahme des Tatbestandes dem Transportbetrieb die am Kleincontainer oder an der Palette befindlichen Plomben zu übergeben.

(9) Der Transportbetrieb ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach Ablieferung der Sendung beim Transportkunden Einsicht in die Sendung betreffende Unterlagen zu nehmen.

§ 21

Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Die am öffentlichen Stückguttransport im Rahmen dieser Anordnung Mitwirkenden sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung zu tragen.

(2) Soweit in dieser Anordnung oder in Verträgen Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit festgelegt sind, treten ausschließlich diese Rechtsfolgen ein. Andere oder weitergehende Rechtsfolgen sind ausgeschlossen.

(3) Gegenüber Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, wird Schadenersatz nur gefordert bzw. geleistet, wenn er je Sendung mindestens 10 M beträgt.

§ 22

Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe

(1) Die Transportbetriebe sind für Schäden am Gut, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung entstehen, sowie für Schäden infolge Überschreitung der Lieferfrist gegenüber den Transportkunden materiell verantwortlich.

(2) Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gutes ist in Höhe des in den Preisvorschriften festgelegten Preises oder in Höhe des Zeitwertes des Gutes bei Abschluß des Frachtvertrages zu zahlen.

(3) Kann bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung eines Gutes dessen Gebrauchsfähigkeit durch Instandsetzung wieder hergestellt werden, sind die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, ist der Betrag der Wertminderung auf der Grundlage des in den Preisvorschriften festgelegten Preises oder der Zeitwert des Gutes bei Abschluß des Frachtvertrages zu ersetzen. Der bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung zu zahlende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Gutes oder des von der Beschädigung oder sonstiger Wertminderung betroffenen Teiles des Gutes zu zahlen wäre. Soweit für Beschädigung oder sonstige Wertminderung Schadenersatz wie im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes geleistet wurde, hat der Transportbetrieb Anspruch auf Herausgabe des Gutes.

(4) Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der nachgewiesene Schaden bis zur Höhe der gezahlten Fracht zu ersetzen. Weist der Transportkunde nach, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die

bei Einhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen gewesen wäre, ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(5) Beim Zusammentreffen von Lieferfristüberschreitung und

a) teilweisem Verlust

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 bis zur Höhe des auf den nicht in Verlust geratenen Teiles des Gutes entfallenden Anteils der Fracht zu zahlen,

b) Beschädigung oder sonstiger Wertminderung

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 3 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 zu zahlen,

insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung nicht gefordert werden.

(6) Nimmt der Transportbetrieb nach bewirkter Anmeldung Gut nicht oder nicht gemäß § 9 Abs. 3 zum Transport an, hat er einen daraus entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen. Über diesen Schadenersatz hinaus ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu leisten, wenn der Absender nachweist, daß durch die verspätete Annahme eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die bei rechtzeitiger Annahme ausgeschlossen gewesen wäre.

(7) Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Frachtvertrag hat der Transportbetrieb den Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen, soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wegen Lieferfristüberschreitung oder nicht rechtzeitiger Annahme begründet sind.

(8) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 7 mit Schadenersatzansprüchen gemäß den Absätzen 2 bis 6 ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 7 nicht gefordert werden.

(9) Hat der Transportbetrieb Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes zu leisten, hat er neben dem für das verlorengegangene Gut gezahlten Transportentgelt die gemäß § 14 gezahlten Auslagen zu erstatten.

(10) Die Transportbetriebe sind zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 8 und der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Transportbetriebe verursacht wurde.

§ 23

Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen

Die Transportbetriebe sind nicht verantwortlich für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, die aus einer oder mehreren der nachstehend genannten Ursachen entstanden sind oder sein können und für die keine andere Ursache, die die Verantwortlichkeit der Transportbetriebe begründen würde, festgestellt worden ist, und zwar wenn

a) Gut ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren oder vom Transportkunden gemäß § 10 Abs. 6 anerkannt wurden, transportiert worden ist;

b) Gut transportiert wurde, das vom Absender unter Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen über die Verpackung und Verladeweise verladen wurde;

c) Gut auf Grund seiner natürlichen Eigenschaften während des Transportes gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung (z. B. Bruch, Rosten, Rinnverlust, innerer Verderb, Austrocknen, Verstreuen, Durchfeuchten) erfahren kann;

d) Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher

- Güter oder andere Verkehrsbestimmungen durch den Transportkunden nicht eingehalten worden sind;
- e) einzelne in Kleincontainer oder auf bzw. in Paletten geladene Stücke fehlen, die Plomben oder Ladesicherungsmittel unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
 - f) Gut, das vom Absender verladen wurde, ganz oder teilweise fehlt und die Plomben am Transportmittel unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
 - g) Güter von besonders hohem Wert beim Transport Schaden erlitten haben und der Transportkunde nicht ausdrücklich auf den Wert, die Beschaffenheit und die Anforderungen an die Behandlung dieser Güter hingewiesen hat.

§ 24

Vermuteter Verlust und Wiederauffinden des Gutes

(1) Der Transportkunde kann das Gut als verloren betrachten, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden ist.

(2) Wird das Gut, für dessen vermuteten Verlust Schadenersatz geleistet wurde, danach aufgefunden, hat der Transportbetrieb den Transportkunden, der den Schadenersatz erhalten hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Benachrichtigung verlangen, daß das Gut ihm nach seiner Wahl am im Frachtbrief angegebenen Versand- oder Bestimmungsort abgeliefert wird. Der geleistete Schadenersatz ist unter Abzug des dem Transportkunden für die Überschreitung der Lieferfrist, eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung oder für teilweisen Verlust zustehenden Schadenersatzes an den Transportbetrieb zurückzuzahlen.

(3) Der Transportkunde kann bei Empfang des Schadenersatzes für das verlorengegangene Gut schriftlich auf die Benachrichtigung über das Wiederauffinden des Gutes verzichten. Verzichtet er oder äußert er sich nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist, kann der Transportbetrieb über das Gut verfügen.

§ 25

Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(1) Der Transportkunde hat bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern, Paletten und Verkehrsanlagen des Transportbetriebes, sofern die Beschädigung nicht durch ihn nach Abstimmung mit dem Transportbetrieb beseitigt wurde, die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Transportkunde bei Beschädigung von

- a) Transport-, Umschlag- und Lademitteln sowie Verkehrsanlagen den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses zu ersetzen;
- b) Kleincontainern und Paletten Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

Das gilt auch, wenn der Schaden durch fehlende oder mangelhafte Verpackung des Gutes, unzulängliche Verladeweise bei Selbstverladung oder eine dem Gut innewohnende Gefahr entstanden ist.

(2) Bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern oder Paletten ist die in den Verkehrsbestimmungen festgelegte Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Außerdem umfaßt der zu leistende Schadenersatz das Transportentgelt zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, sofern die Beschädigung nicht durch den Transportkunden beseitigt wurde.

(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Kleincontainer oder Paletten verloren, sind der doppelte Wiederbeschaffungs-

preis sowie die Nutzungsentschädigung zu zahlen. Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben neben der Nutzungsentschädigung nur den Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.

(4) Der Transportkunde hat den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der dem Transportbetrieb oder einem Dritten infolge

- a) von Mängeln des Frachtbriefes, dessen Beilagen oder hinterlegter Schriftstücke,
- b) fehlender oder nicht den Erfordernissen des § 10 genügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes oder einer dem Gut innewohnenden Gefahr,
- c) Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- d) unterlassener oder mangelhafter Prüfung der Eignung von Kleincontainern und Paletten für den Transport des Gutes

entsteht. Hat der Transportbetrieb den Schaden bereits einem Dritten ersetzt, hat ihm der Transportkunde Ersatz zu leisten.

§ 26

Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Transportkunden

(1) Übergeben Transportkunden, ausgenommen Bürger, zum Transport angemeldetes Gut nicht, oder nehmen sie eine zugeführte Sendung, außer in den Fällen des § 19 Abs. 10 nicht an, haben sie neben dem Entgelt für die vergeblich versuchte Abholung oder Zuführung die in den Verkehrsbestimmungen festgelegte Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Absender, ausgenommen Bürger, haben Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) vom Transport ausgeschlossen Gut aufgeliefert oder bedingt zum Transport zugelassenes Gut unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgeliefert wurde;
- b) die Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter sowie zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nicht eingehalten wurden;
- c) Gut aufgeliefert wurde, das vom Absender nicht gemäß den Verkehrsbestimmungen verpackt oder verladen wurde und dadurch eine Gefährdung von Ordnung und Sicherheit eingetreten ist;
- d) im Frachtbrief die Masse des Gutes zu niedrig angegeben wurde und die Differenz bei einer angegebenen Masse

bis zu	100 kg	mindestens 5 kg,
von mehr als	100 kg bis 1 000 kg	mindestens 15 kg,
von mehr als	1 000 kg bis 2 000 kg	mindestens 25 kg,
von mehr als	2 000 kg	mindestens 50 kg

beträgt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt

- a) in den Fällen des Abs. 2 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betroffenen Gutes 10 M;
- b) in den Fällen des Abs. 2 Buchst. d außer dem nachzuzahlenden Transportentgelt für jedes im Frachtbrief zu wenig angegebene Kilogramm 1 M.

(4) Eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit ist bei Vertragsstrafen gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Vertragsstrafen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind nicht zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung auf ein unabwendbares Ereignis oder auf eine Pflichtverletzung des Transportbetriebes zurückzuführen ist.

(5) Bürger haben bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c für jedes Kilogramm des betroffenen Gutes eine Gebühr von 10 M, höchstens jedoch 300 M zu zahlen, soweit sie nicht nachweisen, daß sie die Pflichtverletzung nicht schuldhaft verursacht haben.

(6) Hat ein Absender bei einer Sendung mehrere Pflichtverletzungen gemäß Abs. 2 begangen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet. Gegenüber Bürgern wird die Gebühr je Sendung nur einmal erhoben. Die Vertragsstrafe

und die Gebühr sind auch zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung nachträglich behoben wurde.

(7) Der Absender hat dem Transportbetrieb den über die Vertragsstrafe gemäß Abs. 3 und über die Gebühr gemäß Abs. 5 hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(8) Vertragsstrafen und Gebühren sind innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung zu zahlen.

(9) Gegen Vertragsstrafen und Gebühren kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung Einspruch beim Transportbetrieb eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und die bestehenden Einwendungen enthalten.

(10) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Pflichtverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gelten Vertragsstrafen und Gebühren als anerkannt.

(11) Vertragsstrafen und Gebühren gelten nicht als anerkannt, wenn die behauptete Pflichtverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Vertragsstrafen und Gebühren gelten hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

§ 27

Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche sind von den Transportkunden und den Transportbetrieben schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlage und der Beweismittel für jede Sendung gesondert geltend zu machen.

(2) Der Absender hat seine Ansprüche an den Transportbetrieb zu richten, bei dem er die Sendung zum Transport angemeldet hat. Der Empfänger hat seine Ansprüche an den Transportbetrieb zu richten, der die Sendung abgeliefert hat oder hätte abliefern müssen.

(3) Den Anträgen sind die Beweismittel beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruches ergibt. Bei Ansprüchen der Transportkunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:

- a) der Frachtbrief (Blatt 1);
- b) der Annahmeschein, wenn Gut und Frachtbrief (Blatt 1) fehlen;
- c) der Annahmeschein bei Ansprüchen gemäß § 22 Abs. 8;
- d) die „Benachrichtigung über fehlendes/beschädigtes Gut“, wenn diese dem Empfänger übergeben worden ist, bzw. der „Bescheid zum Ablieferungsnachweis“, wenn dieser dem Absender erteilt worden ist;
- e) die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme;
- f) Belege zum Nachweis über Art und Höhe des Schadens.

Bei den in den Buchstaben a bis e genannten Beweismitteln muß es sich um die Unterlagen handeln, die dem Transportkunden vom Transportbetrieb ausgehändigt wurden.

(4) Wird ein Anspruch auf einen Dritten übertragen, ist gesondert für jede Sendung eine Abtretungserklärung erforderlich und dem Antrag beizufügen.

(5) Dem Antragsteller ist mitzutellen, welche Stelle des Transportbetriebes über den Antrag entscheidet.

(6) Über Schadenersatzanträge wegen

- a) gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten,
- b) nicht fristgemäßer Annahme des Gutes durch den Transportbetrieb oder Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von 1 Monat,

gerechnet vom Tag des Eingangs des Antrages beim Transportbetrieb an, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unterlagen gemäß Abs. 3 beigefügt hat. Andernfalls beginnt die Frist am Tag des Eingangs der fehlenden Unterlagen.

(7) Ansprüche gegen den Transportbetrieb aus dem Frachtvertrag erlöschen mit der Ablieferung des Gutes. Davon ausgenommen sind

a) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wenn

1. der Transportbetrieb diese Schäden gemäß § 20 Abs. 1 aufgenommen oder bescheinigt oder dies aus Gründen unterlassen hat, für die er verantwortlich ist, oder

2. die Aufnahme des Tatbestandes unter den Bedingungen des § 20 Abs. 2 beantragt wurde,

sofern die Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom 1. Tag nach Ablauf der Lieferfrist an, und wegen Beschädigung, sonstiger Wertminderung oder teilweisen Verlustes des Gutes innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom 1. Tag nach Ablieferung des Gutes an, bei dem Transportbetrieb geltend gemacht werden;

b) Schadenersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom 1. Tag nach der Ablieferung an den Empfänger, bei dem Transportbetrieb geltend gemacht werden;

c) Schadenersatzansprüche wegen nicht fristgerechter Annahme des Gutes durch den Transportbetrieb gemäß § 22 Abs. 6, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom 1. Tag nach erfolgter Annahme durch den Transportbetrieb, bei diesem geltend gemacht werden;

d) Ansprüche auf Erstattung von Transportentgelt und Auslagen;

e) Schadenersatzansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern des Transportbetriebes verursacht wurden.

(8) Die vom Transportbetrieb zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde. Zinsbeträge unter 2 M je Sendung werden nicht gezahlt.

§ 28

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Frachtvertrag beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt

a) bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen Verlustes des Gutes am 30. Kalendertag nach Ablauf der Lieferfrist;

b) bei Schadenersatzansprüchen wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung, sonstiger Wertminderung, Lieferfristüberschreitung oder sonstiger Pflichtverletzungen am Tag der Ablieferung;

c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Transportentgelt und Auslagen am Tag der Zahlung oder, wenn keine Zahlung geleistet wurde, am Tag, an dem die Sendung zum Transport angenommen wurde;

d) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verwertungserlöses am Tag der Verwertung;

e) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrages an dem Tag, an dem dieser vom Transportbetrieb an die Zollorgane gezahlt wurde;

f) für Vertragsstrafen und Gebühren am 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung folgt.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird der in den Buchstaben a bis e genannte Tag nicht mitgerechnet.

(3) Durch das schriftliche Geltendmachen von Ansprüchen wird die Verjährung gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Bei den im § 27 Abs. 6 genannten Ansprüchen wird die Verjährung längstens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfristen gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

§ 29

Entscheidung von Streitfällen

(1) Streitfälle, die sich bei der Anwendung dieser Anordnung zwischen Transportbetrieben und Transportkunden ergeben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit nicht in dieser Anordnung die Entscheidungsbefugnis einem anderem staatlichen Organ übertragen ist.

(2) Streitfälle zwischen Transportbetrieben und Bürgern sowie anderen Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheiden die Gerichte.

§ 30

Grenzüberschreitender Transport

(1) Auf Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durch die Eisenbahn abzufertigen sind, finden die Verkehrsbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr Anwendung.

(2) Für die Transportanmeldung von Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durchgehend abzufertigen sind, ist der für den jeweiligen internationalen Eisenbahnverkehr vorgeschriebene Frachtbrief zu verwenden. Der Absender hat in den Frachtbrief als für die Eisenbahn verbindliche Angaben zusätzlich einzutragen:

- a) den Versandort gemäß Ortsverzeichnis und die Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist;
- b) das Datum der Versandbereitschaft;
- c) die Bestellung von Kleincontainern oder Paletten auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen.

Die vom Absender anzubringende Kennzeichnung des Gutes muß zusätzlich die Anzahl der Einzelstücke, aus der die ganze Sendung besteht, enthalten.

(3) Für den Transport von Sendungen von der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung bis zu der Stelle der Ablieferung gelten auf Grund der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen. Auf ihre Berechnung findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Berechnung des Transportentgelts und der Auslagen der Eisenbahn für Sendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgehend abgefertigt werden, gelten die Verkehrsbestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr. Das Transportentgelt und die Auslagen des Kraftverkehrs werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung gesondert in Rechnung gestellt und sind im Versand vom Absender und im Empfang vom Empfänger zu zahlen.

(5) Auf Sendungen, die im grenzüberschreitenden Transport durchgehend abzufertigen sind, finden der § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 8 und 7 dieser Anordnung keine Anwendung.

Abschnitt III

Bestimmungen für den Sammelguttransport des Kraftverkehrs

§ 31

Grundsätze

(1) Der Kraftverkehr organisiert den Transport eilbedürftiger und anderer zugelassener Güter in festgelegten oder vereinbarten Verkehrsverbindungen im Sammelguttransport unter Beteiligung der Eisenbahn. Der Sammelguttransport wird als

- a) Spediteur-Sammelguttransport,
- b) Werksammelguttransport

durchgeführt.

(2) Eilbedürftige Güter sind solche, die auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften, ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung oder ihres Verwendungszwecks innerhalb kürzerer als

der im Abschnitt II festgelegten Lieferfrist transportiert werden müssen.

(3) Im Spediteur-Sammelguttransport obliegt den Kraftverkehrsbetrieben das Annehmen und Sammeln der Güter im festgelegten Einzugsbereich der Sammelstelle, das Zusammenstellen der Einzelsendungen zu Ladungen, die regelmäßige Abfertigung der Sammeladungen in den Verkehrsverbindungen zu den Verteilerstellen, das Auflösen der Sammeladungen und das Verteilen und Abliefern der Einzelsendungen an die Empfänger im festgelegten Einzugsbereich.

(4) Die für die Organisation und Durchführung des Spediteur-Sammelguttransportes zuständigen Kraftverkehrsbetriebe, die Verkehrsverbindungen, die Verkehrstage sowie die Einzugsbereiche der Sammel- und Verteilerstellen werden in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(5) Die zu den Einzugsbereichen der Sammel- und Verteilerstellen gehörenden Orte werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Bezirkstransportausschusses festgelegt.

(6) Im Werksammelguttransport obliegt dem Kraftverkehrsbetrieb als

- a) Absender der Werksammelladung das Annehmen und Sammeln von Einzelsendungen im festgelegten Einzugsbereich, das Zusammenstellen und Abfertigen der Einzelsendungen als Werksammelladung an einen Empfänger;
- b) Empfänger der Werksammelladung das Auflösen der Werksammelladung und das Verteilen und Abliefern der Einzelsendungen an die Empfänger im festgelegten Einzugsbereich.

(7) Über die Durchführung des Werksammelladungstransportes und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ist zwischen dem Transportkunden, der als Absender oder Empfänger mit einem regelmäßigen größeren Gutaufkommen an Einzelsendungen im Werksammelladungstransport auftritt, und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Vertrag gemäß dem in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Muster abzuschließen.

§ 32

Transportpflicht

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind zum durchgehenden Sammelguttransport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen einhalten;
- b) der Transport in den festgelegten Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist;
- c) der Versand- und Bestimmungsort der Güter im Einzugsbereich der Sammel- und Verteilerstellen liegt;
- d) der Umschlag mit den bei den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

Die Selbstanlieferung bzw. Selbstabholung von Sendungen kann zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden vereinbart werden.

(2) Güter von Absendern bzw. zu Empfängern außerhalb des Einzugsbereiches der Sammel- bzw. Verteilerstelle werden im Sammelguttransport nur transportiert, wenn die Transportkunden diese Güter bei der Sammelstelle selbst anliefern bzw. bei der Verteilerstelle selbst abholen.

§ 33

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

- (1) Zum Sammelguttransport sind nicht zugelassen
 - a) Güter gemäß § 6 Abs. 1, ausgenommen leichtverderbliche und frostempfindliche Güter;
 - b) Sendungen mit einer Masse über 4 000 kg oder einem Volumen über 15 m³;
 - c) Einzelstücke mit einer Masse über 250 kg, die nicht mit Flurförderzeugen umgeschlagen werden können;

- d) bahneigene Kleincontainer und bahneigene Paletten (leer oder beladen);
 - e) nicht zusammengelegtes Leergut;
 - f) nicht zusammengelegtes Verpackungsmaterial.
- (2) Zum Sammelguttransport bedingt zugelassen sind
- a) in den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, aufgeführte Güter, für die besondere Bedingungen vorgeschrieben und diese eingehalten sind;
 - b) leichtverderbliche und frostempfindliche Güter sowie Leergut und Verpackungsmaterial, wenn der Transport mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart ist.

§ 34

Frachtbrief, Transportanmeldung

(1) Jede Sendung ist durch Übergabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten vierteiligen Sammelgutfrachtbriefes mindestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Verkehrstag bei dem zuständigen Kraftverkehrsbetrieb zum Sammelguttransport anzumelden, sofern im Einzelfall mit dem Kraftverkehrsbetrieb keine abweichende Regelung vereinbart wurde. Das Muster des Sammelgutfrachtbriefes wird in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(2) Ergibt die Prüfung des Sammelgutfrachtbriefes keine Mängel, gilt die Anmeldung als bewirkt.

(3) Der Absender hat die Folgen zu tragen, die sich aus dem Fehlen oder der Unrichtigkeit von Eintragungen im Sammelgutfrachtbrief ergeben.

(4) Bei Vorliegen von Gründen, die den angemeldeten Transport am festgelegten Verkehrstag nicht zulassen, hat der Kraftverkehrsbetrieb den Absender unverzüglich zu informieren und mit ihm einen neuen Verkehrstag zu vereinbaren.

§ 35

Verpackung, Kennzeichnung und Übergabe des Gutes, Ladefristen

(1) Für die Verpackung und Kennzeichnung der Güter gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 5 und 8.

(2) Der Absender ist verpflichtet, das angemeldete Gut montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr dem Kraftverkehrsbetrieb zu übergeben.

(3) Ist angemeldetes Gut nicht abholbereit, hat der Transportkunde den Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung des Kraftverkehrsbetriebes zum Transport erlischt.

(4) Der Absender ist verpflichtet, das Gut innerhalb der Ladefrist auf das Straßenfahrzeug zu verladen, soweit er mit dem Kraftverkehrsbetrieb hinsichtlich der Verladung nichts anderes vereinbart hat. Die Ladefrist beträgt je angefangene 500-kg-Masse des Gutes 10 Minuten und beginnt mit dem Zeitpunkt der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der im Sammelgutfrachtbrief bezeichneten Stelle der Abholung. Eine Überschreitung der Ladefrist hat der Absender schriftlich zu bestätigen.

§ 36

Abschluß des Frachtvertrages

(1) Über die Durchführung des Sammelguttransportes ist ein Frachtvertrag abzuschließen.

(2) Durch den Frachtvertrag werden verpflichtet:

- a) der Kraftverkehrsbetrieb, die Sendung gemäß den Vereinbarungen im Sammelgutfrachtbrief zu transportieren und dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der festgelegten Lieferfrist abzuliefern oder bei Selbstabholung an der Verteilerstelle bereitzustellen,
- b) die Transportkunden, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstat-

ten, vorgeschriebene oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, die Verkehrsbestimmungen zu beachten, die Sendung anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(3) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, wenn der Kraftverkehrsbetrieb das Gut vom Absender auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges oder bei vereinbarter Selbstanlieferung die Sendung an der Sammelstelle angenommen hat. Der Abschluß des Frachtvertrages ist durch Stempelabdruck auf dem Sammelgutfrachtbrief und durch Übergabe des Annahmescheines an den Absender zu bestätigen.

(4) Nachträgliche Änderungen des Frachtvertrages durch Verfügungen des Absenders oder Empfängers sind nicht zugelassen.

§ 37

Transportentgelt

Das Transportentgelt wird nach dem am Tag des Abschlusses des Frachtvertrages geltenden Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs (TSK) berechnet.

§ 38

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Liegt ein Transport- oder Ablieferungshindernis vor, hat der Kraftverkehrsbetrieb vom Absender unverzüglich eine Anweisung einzuholen.

(2) Wird durch den Absender innerhalb von 12 Stunden nach der Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung erteilt, entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Transportausschusses, in dessen Territorium das Transport- oder Ablieferungshindernis auftritt, über die Ablieferung des Gutes an einen Dritten oder die Verwertung.

§ 39

Lieferfrist

(1) Die Lieferfrist wird vom Minister für Verkehrswesen festgelegt und in Verkehrsbestimmungen veröffentlicht.

(2) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der dem festgelegten oder vereinbarten Verkehrstag folgt.

(3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Gut dem Empfänger bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Lieferfrist abgeliefert oder zur Selbstabholung bereitgestellt ist. Die Lieferfrist ist auch gewahrt, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ablieferung oder Bereitstellung des Gutes aus Gründen nicht möglich war, für die der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

§ 40

Ablieferung

(1) Bei Ablieferung durch den Kraftverkehrsbetrieb ist das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Das Abladen obliegt grundsätzlich dem Empfänger, soweit er nichts anderes mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart hat. Für die Ladefrist gilt § 35 entsprechend.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzunehmen.

(3) Bei Selbstabholung ist der Empfänger verpflichtet, nach der Benachrichtigung durch den Kraftverkehrsbetrieb über den Eingang der Sendung diese unverzüglich abzuholen und den Empfang zu bestätigen.

(4) Der Absender kann von dem für die Sammelstelle zuständigen Kraftverkehrsbetrieb nach Ablauf der Lieferfrist, spätestens jedoch 2 Monate nach der Annahme der Sendung, unter Vorlage des Sammelgutfrachtbriefes den Nachweis über die Ablieferung der Sendung verlangen.

§ 41

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes vom Kraftverkehrsbetrieb festgestellt oder vermutet oder vom Empfänger angezeigt, hat der Kraftverkehrsbetrieb den Tatbestand unverzüglich schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Sendung entstanden sein könnte.

(2) Der Empfänger hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden bei der Ablieferung der Sendung,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung der Sendung,

beim Kraftverkehrsbetrieb zu beantragen.

(3) Wenn ein Transportkunde einen Schaden an Transport- oder Umschlagmitteln oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen.

§ 42

Materielle Verantwortlichkeit, Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen, Verjährung

(1) Für die materielle Verantwortlichkeit der am Sammelguttransport Mitwirkenden, das Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen sowie die Verjährung finden die Bestimmungen der §§ 21 bis 29 entsprechende Anwendung.

(2) Bei Überschreitung der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Lieferfrist für den Sammelguttransport ist der Kraftverkehrsbetrieb zur Zahlung eines Preisabschlages verpflichtet. Die Höhe des Preisabschlages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Transportentgelt gemäß § 37 und dem Transportentgelt, das gemäß § 14 zu berechnen wäre. Ansprüche aus § 22 Abs. 4 werden hiervon nicht berührt, der Preisabschlag ist auf den zu leistenden Schadenersatz anzurechnen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 43

Erlaß von Verfügungen und preisrechtlichen Bestimmungen

Zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Verfügungen und preisrechtliche Bestimmungen. Preisrechtliche Bestimmungen erläßt er im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise. Die Verfügungen und preisrechtlichen Bestimmungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§ 44

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr – Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) – (GBl. II Nr. 144 S. 921);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 14. August 1967 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr – Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) – (GBl. II Nr. 82 S. 574);
- c) Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr – Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) – (GBl. II Nr. 31 S. 252);
- d) Anordnung Nr. 4 vom 10. Dezember 1981 über den Stück-

guttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr – Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) – (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 82).

(3) Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 15. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung Nr. Pr. 441
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse
vom 10. Februar 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Bestätigung von Betriebspreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen für Exquisiterzeugnisse sowie deren Bekanntgabe.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate und staatliche Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren für Exquisiterzeugnisse.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Exquisiterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind – Herren- und Damenbekleidung einschließlich Rauchwaren, – Herren- und Damenschuhe sowie Lederwaren, die von hoher modischer Aktualität und Attraktivität sind, sich durch den Einsatz ausgewählter Materialien auszeichnen und in der Regel in geringen Stückzahlen angeboten werden. Dazu gehören auch modisches Zubehör und Spitzenerzeugnisse der chemischen Industrie. Exquisiterzeugnisse dürfen in bezug auf Qualität und Ausführung, modische Gestaltung und Dessin nicht im allgemeinen modischen Sortiment des Fachhandels sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur über den volkseigenen Handelsbetrieb Exquisit (nachfolgend VHB Exquisit genannt) in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile Flächengebilde, Leder, Kunstleder und Ausstattungszubehör, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Lieferer und Verarbeiter zu vereinbaren. Als Lieferer gelten inländische Produktionsbetriebe und Außenhandelsbetriebe.

Grundsätze der Betriebspreisbildung für Exquisiterzeugnisse

§ 3

(1) Die Betriebspreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der für die Preiskalkulation jeweils geltenden Preisvorschriften (einschließlich der speziellen Kalkulationsrichtlinien) auszuarbeiten und zur zentralen staatlichen Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Die Hersteller können die Betriebspreise auch auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten zuzüglich des in

den Preisvorschriften angegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschlages ausarbeiten und zur Bestätigung vorschlagen.

(3) Eine Kombination der Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zulässig.

(4) Bei der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das jeweils geltende Kalkulationsschema anzuwenden. Gegenüber dem VHB Exquisit ist nachzuweisen, nach welchem Verfahren die Ausarbeitung der Betriebspreise erfolgte. In der Kalkulation sind die Verarbeitungskosten gesondert auszuweisen. Die Verarbeitungskosten bilden die Differenz zwischen den kalkulationsfähigen Selbstkosten einerseits und den Kosten für Grundmaterial (einschließlich bezogener Teile und fremder Lohnarbeit) andererseits.

(5) Zur Anwendung von Staffelpreisen für geringe Losgrößen wird vom Leiter des Amtes für Preise eine gesonderte Preisbestimmung herausgegeben.

(6) Die Außenhandelsbetriebe haben die Betriebspreise nach den für zu importierende Exquisiterzeugnisse vom Leiter des Amtes für Preise getroffenen gesonderten Festlegungen zu ermitteln.

§ 4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen gemäß § 2 Absätze 1 und 3 wird den Herstellern nach der vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Preisvorschrift¹ ein materieller Anreiz gewährt. Der materielle Anreiz wird für das Erzeugnis als Zuschlag zum Betriebspreis gemäß § 3 in Abhängigkeit vom normativen Gewinn auf der Grundlage der hierzu getroffenen Festlegungen gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der zentralen staatlichen Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 bzw. der Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Die Gewährung dieser Zuschläge sowie der Zuschläge für das Gütesiegel Exquisitqualität gemäß § 5 wird für eine Saison oder auf die vertraglich festgelegte Menge bzw. Serie beschränkt.

(3) Für die Verwendung der Zuschläge gemäß Abs. 2 gelten gesonderte Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

§ 5

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Absätze 1 und 3 gelten für Erzeugnisse, die der 1. Wahl der gültigen Standards und Güterrichtlinien entsprechen. Für Erzeugnisse der 2. Wahl mit der in den Richtlinien festgelegten niedrigsten Fehleranzahl gelten die Bestimmungen des § 6.

(2) Für Exquisiterzeugnisse der 1. Wahl wird ein Gütesiegel Exquisitqualität verliehen. Dafür sind folgende Zuschläge, bezogen auf den Betriebspreis gemäß § 3, anzuwenden:

Qualitätsgruppe 1	6 %
Qualitätsgruppe 2	4 %
Qualitätsgruppe 3	2 %

Der sich hierbei ergebende Betrag ist dem Betriebspreis zuzuschlagen.

(3) Bei der Durchführung einer Exquisit-Lizenzproduktion ist außerdem ein Zuschlag von 1 % vom bestätigten Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden. Der sich hierbei ergebende Betrag ist dem Betriebspreis zuzuschlagen.

(4) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die für das Exquisitangebot produziert wurden, jedoch nicht den qualitativen Merkmalen gemäß Abs. 1 entsprechen und damit nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, sind auf der Grundlage einer gesonderten Preisvorschrift des Leiters des Amtes für Preise zu ermitteln.

§ 6

Für Exquisiterzeugnisse der 2. Wahl gemäß § 5 Abs. 1 sind die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise von den Herstellern wie folgt zu ermitteln:

¹ Z. Z. gilt die Preisverfügung Nr. 5/83 vom 14. September 1983 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Produktion von Exquisiterzeugnissen.

a) Die bestätigten Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse der 1. Wahl sind einheitlich mit dem für die jeweilige Warengruppe in den Preisvorschriften festgelegten Mindestabschlag für die 2. Wahl zu mindern.

b) Der materielle Anreiz gemäß § 4 und der Zuschlag für das Gütesiegel Exquisitqualität gemäß § 5 Abs. 2 entfallen. Diese Beträge sind vor der Minderung gemäß Buchst. a aus dem Betriebspreis auszugliedern.

c) Der Handelsrabatt gemäß § 7 ist vom geminderten Einzelhandelsverkaufspreis gemäß Buchst. a zu ermitteln.

Handelsrabatt und Preisstellung

§ 7

(1) Für Exquisiterzeugnisse sind die Handelsrabatte vom Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden, die für die jeweilige Warengruppe in den geltenden Preisvorschriften festgelegt sind. Ausgenommen hiervon sind Schuhwerk für Herren und Damen sowie Lederhandschuhe. Dafür gelten folgende Handelsrabatte vom Einzelhandelsverkaufspreis:

a) Schuhwerk für Herren und Damen	18 %
b) Lederhandschuhe	10 %

(2) Die Teilung der Rabattsätze zwischen dem VHB Exquisit und den festgelegten Einzelhandelsbetrieben ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Für Exquisiterzeugnisse, die ausschließlich in besonders festgelegten exklusiven Verkaufseinrichtungen angeboten werden, können durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Amt für Preise andere Handelspreisspannen festgelegt werden.

§ 8

(1) Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind ausschließlich an den VHB Exquisit zu liefern. Die Lieferer berechnen den Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt gemäß § 7.

(2) Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 3 sind ausschließlich an die festgelegten Weiterverarbeiter zu liefern. Die Lieferer berechnen den Betriebspreis gemäß den §§ 2 bis 6.

(3) Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 4 dürfen nicht in den Exquisit-Verkaufseinrichtungen angeboten werden.

§ 9

Für Exquisiterzeugnisse ist die Preisstellung anzuwenden, die für die jeweilige Erzeugnisgruppe in den geltenden Preisvorschriften festgelegt ist.

Preisanzugsverfahren

§ 10

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, zur zentralen staatlichen Bestätigung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim VHB Exquisit einen Preisanzug zu stellen, wenn sie vorsehen, Exquisiterzeugnisse dem VHB Exquisit anzubieten und ihnen für diese Erzeugnisse für diesen Verwendungszweck keine gesetzlichen Preise vorliegen. Der Generaldirektor des Kombines kann festlegen, daß ihm der Preisanzug vorher zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Preisanzug umfaßt:

- das hierfür herausgegebene Formblatt 4fach,
- Kalkulation des Betriebspreises 2fach,
- Angebotspaß 2fach,
- Muster des Erzeugnisses.

Die Außenhandelsbetriebe haben diese Festlegungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der VHB Exquisit hat einen zusammengefaßten Preisvorschlag für die Angebotskollektion auf der Grundlage der hierzu vom Leiter des Amtes für Preise getroffenen gesonderten Festlegungen zur zentralen staatlichen Bestätigung vorzulegen.

(3) Die für die Warengruppe jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgane haben vor der zentralen staatlichen Preisbestätigung die Angebotskollektion zu sichten und die Preisvorschläge des VHB Exquisit unter Berücksichtigung der Preise des jeweiligen Fachhandelssortiments zu prüfen. Der Generaldirektor des VHB Exquisit und der Generaldirektor des zuständigen handelsleitenden Organs haben gleichzeitig die erforderliche Abgrenzung des Sortiments vom Fachhandel zu bestätigen.

§ 11

Die Betriebspreise einschließlich des materiellen Anreizes und die Einzelhandelsverkaufspreise werden durch den Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem zuständigen Industrieminister bestätigt. In die Vorbereitung dieser Preisentscheidung sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzubeziehen.

§ 12

(1) Die Bekanntgabe der zentral staatlich bestätigten Preise an die Lieferer erfolgt mit Preiskarteiblatt durch den VHB Exquisit.² Die Preiskarteiblätter sind zu befristen und auf Liefermengen zu beschränken.

(2) Die bestätigten Preise gelten nur für Erzeugnisse in mustergetreuer Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den verplombten Originalmustern sind die Lieferer verpflichtet, erneut Preisangebot gemäß § 10 zu stellen.

(3) Ist die zentrale staatliche Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Betriebspreisen der Lieferer erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den Rechtsvorschriften ein hiervon abweichender Betriebspreis, sind die Lieferer verpflichtet, dem VHB Exquisit eine neue Kalkulation in 2facher Ausfertigung vorzulegen, die gemäß § 11 zu bestätigen ist. Das gilt nur, wenn der endgültige Betriebspreis um mehr als 10 % nach oben von dem vorläufigen Betriebspreis abweicht und dabei weiterhin mindestens Aufwandsdeckung erreicht wird.

§ 13

Dokumentation

(1) Die Betriebe haben die bestätigten Preise einschließlich der dazugehörigen Anträge zu dokumentieren.

(2) Der VHB Exquisit hat die bestätigten Preise einschließlich der dazugehörigen Anträge und Preisvorschläge zu dokumentieren.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise, aufzubewahren.

§ 14

Kennzeichnung

(1) Für Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annäherung oder Anhänger, vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Hersteller anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Be-

² Die produktgebundenen Abgaben ergeben sich als Differenzbetrag zwischen dem preisrechtlich zulässigen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich zulässigen Betriebspreis.

ziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) findet für Erzeugnisse dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95), der Preisanordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) sowie der Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2025 (GBl. II Nr. 40 S. 264) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

(4) Exquisiterzeugnisse der 2. Wahl gemäß § 5 Abs. 1 sind auf dem Etikett besonders zu kennzeichnen.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig als Verantwortlicher seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 oder § 12 Abs. 2 zur Stellung eines Preisangebotes oder Vorlage eines Preisvorschlages nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Erzeugnisse, die vom Tage des Inkrafttretens an erstmals als Exquisiterzeugnisse produziert werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123);
- die Anordnung Nr. Pr. 115/1 vom 31. Juli 1978 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I Nr. 27 S. 306).

Berlin, den 10. Februar 1984

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

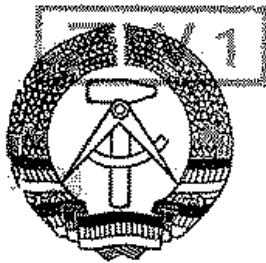
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (101062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewold-Str. 17, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreise: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5018 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenbroschdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1984

Berlin, den 10. April 1984

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 84	Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven —	109
20. 3. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven	113
8. 3. 84	Zweite Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes	114
29. 3. 84	Dritte Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler	115
20. 2. 84	Anordnung über das Vorpraktikum	115
9. 3. 84	Anordnung über die Beteiligungskosten an Betriebsferienlagern in der organisierten Feriengestaltung	119
13. 3. 84	Anordnung über den Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten — Staatliche Einsatzbestimmung —	120
1. 4. 84	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) —	122
29. 3. 84	Anordnung über die steuerliche Anerkennung der Beiträge privater Handwerker und Gewerbetreibender zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung	124

**Verordnung
über die umfassende Gewinnung und
effektive Verwertung von Futterreserven
— Verordnung über Futterreserven —
vom 16. Februar 1984**

Zur Steigerung des Eigenaufkommens an Futter sind alle Futterreserven umfassend zu gewinnen und in der Tierproduktion effektiv zu verwerten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

- der Staatsorgane,
- der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, der Einrichtungen, der sozialistischen Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen, der Betriebe und Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen sowie der privaten Gewerbetreibenden (nachfolgend Aufkommensbetriebe genannt),
- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen und der volkseigenen Tierproduktionsbetriebe (nachfolgend Verwertungsbetriebe genannt)

bei der umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung von Futterreserven.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere private Tierhalter, die eigenverantwortlich Küchenabfälle sammeln und in ihrer Tierhaltung verwerten.

§ 2

Definitionen

(1) Futterreserven im Sinne dieser Verordnung sind alle Neben- und Abprodukte, die im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß, bei biologischen und technischen Prozessen sowie in der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion anfallen und direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind (Anlage).

(2) Küchenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle aus den Haushalten der Bevölkerung, aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Schälrückstände aus der Kartoffelaufbereitung und -verarbeitung, Obst- und Gemüseabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, aus Aufbereitungsanlagen und Schälstationen sowie nicht mehr verkaufsfähige Lebensmittel aus der Produktion und dem Groß- und Einzelhandel, die direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind.

(3) Futtersammelbrigaden im Sinne dieser Verordnung sind Kollektive der VEB Stadtwirtschaft, der anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Verwertungsbetriebe, die Küchenabfälle nach vereinbarten Tourenplänen abholen, erforderlichenfalls aufbereiten und für die effektive Verwertung in der Tierproduktion bereitstellen.

(4) Sammelgenehmigungen im Sinne dieser Verordnung sind Berechtigungen für Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und für andere private Tierhalter zum eigenverantwortlichen Sammeln von Küchenabfällen in einem festgelegten Territorium.

§ 3

Umfassende Gewinnung von Futterreserven

(1) Die Staatsorgane haben im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen

der Nationalen Front der DDR in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern, daß die Futterreserven umfassend gewonnen und einer effektiven Verwertung in der Tierproduktion zugeführt werden.

(2) Die Staatsorgane haben für die im Produktionsprozeß anfallenden Futterreserven, mit Ausnahme von Küchenabfällen gemäß § 2 Abs. 2, Aufkommensnormative festzulegen, jährlich zu präzisieren und die Aufgaben zur umfassenden Gewinnung und Zuführung dieser Futterreserven zur effektiven Verwertung in der Tierproduktion kontinuierlich in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(3) Die Aufkommensbetriebe sowie die Verwertungsbetriebe, bei denen Futterreserven anfallen, haben diese umfassend zu gewinnen, den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu melden und für die effektive Verwertung in der Tierproduktion bereitzustellen.

(4) Die Aufkommensbetriebe haben den Räten der Kreise die im Produktionsprozeß anfallenden und bisher noch nicht als Futterreserve genutzten Neben- und/oder Abprodukte unverzüglich zu melden, sofern sie zur Verwertung in der Tierproduktion geeignet sein könnten.

§ 4

Effektive Verwertung der Futterreserven

Die Verwertungsbetriebe sind auf der Grundlage von Verträgen für die vollständige Abnahme, die verlustarme Aufbereitung und die effektive Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion verantwortlich. Dabei haben sie insbesondere zu sichern, daß

- alle Futterreserven unter Berücksichtigung der Qualität in die betrieblichen Futterbilanzen einbezogen,
- die Fütterungsregime unter Berücksichtigung des konzentrierten Einsatzes der Futterreserven angepaßt,
- bilanzierte Futtermationen auf der Grundlage des DDR-Futterbewertungssystems eingesetzt,
- die veterinärhygienischen Anforderungen hinsichtlich einer tierseuchenerreger- und toxinfreien Aufbereitung eingehalten

werden.

§ 5

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung staatliche Aufgaben und Planaufgaben zur umfassenden Gewinnung der im Produktionsprozeß anfallenden Futterreserven festgelegt werden und kontrollieren deren Erfüllung.

(2) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die volkswirtschaftliche Koordinierung der Maßnahmen zur umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion verantwortlich und erteilt den Räten der Bezirke staatliche Aufgaben und Planaufgaben für die effektive Verwertung der Futterreserven, die den Räten der Kreise von den Räten der Bezirke entsprechend den territorialen Aufkommensbedingungen zu übergeben sind.

(3) Die Dienste und Einrichtungen des Veterinärwesens sind für die Kontrolle der Einhaltung veterinärhygienischer Maßnahmen bei der Gewinnung, dem Transport, der Aufbereitung und der Verwertung der Futterreserven verantwortlich. Dazu ist der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berechtigt, veterinärhygienische Weisungen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu erlassen.

Aufgaben der örtlichen Räte

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ihrem Verantwortungsbereich die um-

fassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu gewährleisten. Sie haben die staatlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Futterreserven zu leiten sowie die gesellschaftlichen Initiativen zu fördern und zu koordinieren. Diese Aufgaben verwirklichen sie im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR. Die Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß die Futterreserven in die Futterbilanzen der Bezirke und Kreise sowie der Verwertungsbetriebe eingeordnet werden. Sie haben gegenüber den Verwertungsbetrieben die Erfüllung der Auflagen zur Gewinnung und Verwertung von Futterreserven bei der Zuführung staatlicher bilanzierter Futtermittel zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der differenzierten Aufkommensbedingungen territoriale Konzeptionen für die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung der Futterreserven, insbesondere für deren tierartengerechten Einsatz, zu erarbeiten und ständig zu präzisieren.

§ 7

(1) Im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung haben die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke für die umfassende Gewinnung von Futterreserven im Produktionsprozeß gegenüber den Aufkommensbetrieben sowie für das Sammeln von Küchenabfällen gegenüber den gemäß Abs. 4 mit dem Transport Beauftragten staatliche Aufgaben und Planaufgaben festzulegen und zu sichern, daß auf dieser Grundlage Verträge gemäß § 11 abgeschlossen werden.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ihrem Verantwortungsbereich ein abgestimmtes System der Sammlung von Küchenabfällen zu organisieren und zu sichern, daß im Groß- und Einzelhandel und in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, ausgehend von den bestehenden Erfahrungen, die Küchenabfälle auf der Grundlage von Verträgen gemäß § 11 umfassend gewonnen und bereitgestellt werden.

(3) Die Räte der Kreise und Städte entscheiden in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung optimaler Transportentfernungen, welchen Verwertungsbetrieben die Futterreserven zur effektiven Verwertung in der Tierproduktion zuzuführen sind. Die Futterreserven sind vorrangig in Verwertungsbetrieben mit konzentrierten Tierbeständen einzusetzen. Ausgenommen sind die Futterreserven, die staatlich bilanziert sind oder für die vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Festlegungen für deren Einsatz getroffen wurden. Die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadttransportausschüsse haben unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen Festlegungen zur energieoptimalen Gestaltung des Transportes der Futterreserven zu treffen.

(4) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die von den Räten der Kreise oder Städte Beauftragten haben das Sammeln und den Abtransport von Küchenabfällen auf der Grundlage von Tourenplänen im engen Zusammenwirken mit den Aufkommensbetrieben sowie den Verwertungsbetrieben, die selbst sammeln, durchzuführen. Die Räte der Kreise bzw. Städte können ausgewählten Verwertungsbetrieben Territorien für die eigenverantwortliche Sammlung und Abfuhr von Küchenabfällen zuweisen.

(5) Für Territorien, in denen die Erfassung von Küchenabfällen mit Futtersammelbrigaden unzureichend ist, können die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Kreistierärzten Sammelgenehmigungen an Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere private Tierhalter für das eigenverantwortliche Sammeln von Küchenabfällen zur effektiven Verwertung in deren Tierhaltungen erteilen.

§ 8

Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß über die gemäß § 3 Abs. 4 gemeldeten Neben- und/oder Abprodukte, die für

eine Verwertung in der Tierproduktion geeignet sein könnten, eine Entscheidung über ihre Eignung als Futtermittel durch die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, in Abstimmung mit dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft getroffen wird. Die als Futtermittel geeigneten Neben- und/oder Abprodukte sind durch die Zentralstelle in das Futtermittelregister der DDR einzutragen.

§ 9

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur umfassenden Gewinnung, zum Sammeln, zum rationellen Transport, zur verlustarmen Aufbereitung und zur effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion die Aufkommensbetriebe und die Verwertungsbetriebe unter Nutzung der territorialen Möglichkeiten und Reserven zu unterstützen. Dieses bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen der territorialen Rationalisierung, vor allem bei der Entwicklung der materiell-technischen Basis sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter.

(2) Unter Beachtung der festgelegten Rang- und Reihenfolge der Investitionen sind die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds für die Sammlung, Aufbereitung, Lagerung und Verwertung von Futterreserven in solchen Aufkommensbetrieben und Verwertungsbetrieben einzusetzen, die für die verstärkte Sammlung und den verstärkten Einsatz von Futterreserven vorgesehen sind.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern die Verallgemeinerung und Popularisierung der besten Erfahrungen zur umfassenden Gewinnung, verlustarmen Aufbereitung sowie effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion.

§ 10

Verantwortliche für die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven

Für die umfassende Gewinnung von Futterreserven und für deren effektive Verwertung in der Tierproduktion sind von den Direktoren, Vorsitzenden und Leitern der Aufkommensbetriebe sowie der Verwertungsbetriebe Verantwortliche zu benennen. Diese haben die Direktoren, Vorsitzenden und Leiter der Aufkommensbetriebe sowie der Verwertungsbetriebe bei der Ausarbeitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu unterstützen. Sie sind für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Aufkommensbetrieben und den Verwertungsbetrieben verantwortlich und organisieren den rechtzeitigen Abschluß von Verträgen gemäß § 11 sowie deren termin- und qualitätsgerechte Erfüllung.

§ 11

Abschluß von Verträgen

(1) Zwischen den Aufkommensbetrieben und den Verwertungsbetrieben sind Verträge über die Gewinnung und Lieferung von Futterreserven abzuschließen. Soweit die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die von den Räten der Kreise oder Städte Beauftragten den Transport der Futterreserven durchführen, sind zwischen diesen und den Aufkommensbetrieben sowie den Verwertungsbetrieben Verträge abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind insbesondere zu vereinbaren:

- a) die Art der Futterreserve,
- b) die Menge und die Qualität einschließlich des Mindesttrockensubstanzgehaltes sowie die Abrechnung, (In den Verträgen gemäß § 7 Abs. 2 sind Orientierungsmengen zu vereinbaren.)
- c) die Art und Weise der Futtermittelprüfung als Nachweis für die Qualität,

- d) die Abhol- und Liefertermine,
- e) der Preis einschließlich qualitätsabhängiger Preiszuschläge und Preisabschläge,
- f) die Art und Weise des Transportes, die Be- und Entladung sowie die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge und der Sammelbehälter,
- g) der Leistungsort,
- h) die anzuwendenden Zahlungsbedingungen,
- i) die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen.

(3) Verträge, in denen die Lieferung von Futterreserven tierischer Herkunft, von Küchenabfällen oder Malzkeimen vereinbart wird, bedürfen der Bestätigung durch den Kreistierarzt. Der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist berechtigt, für weitere Futterreserven die Bestätigungspflicht durch den Kreistierarzt festzulegen.

Bezahlung und Prämierung für das Bereitstellen und Sammeln von Küchenabfällen

§ 12

(1) Die Verwertungsbetriebe haben den VEB Stadtwirtschaft, den anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und den von den Räten der Kreise oder Städte für das Sammeln von Küchenabfällen und den Transport der unbehandelten Küchenabfälle Beauftragten unter Berücksichtigung des Futterwertes und der Qualität den in den Rechtsvorschriften¹ festgelegten Preis zu zahlen.

(2) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und die von den Räten der Kreise oder Städte für das Sammeln von Küchenabfällen und deren Transport Beauftragten haben an die Aufkommensbetriebe entsprechend dem Futterwert und der Qualität der unbehandelten Küchenabfälle den in den Rechtsvorschriften² festgelegten Preis zu zahlen, wenn bei diesen größere Mengen Küchenabfälle anfallen und zentralisiert bereitgestellt werden. Von diesen Einnahmen sind den Werk tätigen der Aufkommensbetriebe, die für die umfassende Gewinnung und zentralisierte Bereitstellung von Küchenabfällen in der vereinbarten Qualität verantwortlich sind, Prämien zu zahlen.

§ 13

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben die Prämienmittel für die Sammlung von Küchenabfällen jährlich zweckgebunden in ihren Haushalten zu planen. Diese Prämienmittel sind von den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke in Auswertung der erreichten Ergebnisse und Leistungen zur Erzielung hoher Sammelergebnisse und zur Erschließung weiterer Reserven im Planungszeitraum quartalsweise einzusetzen und wie folgt zweckgebunden zu verwenden:

- a) an Hauswarte, Hausmeister sowie Kollektive und Werk tätige der Aufkommensbetriebe und andere Bürger, die aktiv helfen, Küchenabfälle zu gewinnen und deren Qualität zu erhalten, können bis zu 20 M/t Prämie gezahlt werden,
- b) an Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der DDR können zur Auszeichnung von vorbildlichen Hausgemeinschaften und Bürgern, die hervorragende Ergebnisse bei der Sammlung von Küchenabfällen im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“ erzielen, Prämien gezahlt werden,
- c) an Futtersammelbrigaden, die hervorragende Ergebnisse bei der umfassenden Sammlung und verlustarmen Aufbereitung der Küchenabfälle erreichen, können bis zu 15 % der zweckgebundenen Prämienmittel zusätzlich zum planmäßigen betrieblichen Prämienfonds für die Auszeichnung verwendet werden.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 456 vom 31. Januar 1983 über die Industriepreise für Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1108 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 450/1 vom 28. Dezember 1983 über die Industriepreise für Futtermittel (Sonderdruck Nr. 1103/1 des Gesetzblattes).

(2) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die Verwertungsbetriebe, die Küchenabfälle sammeln, unterbreiten unter Einbeziehung der Futtersammelbrigaden den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke Vorschläge für die Prämierung gemäß den Buchstaben a und b.

(3) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben mit Nachweis der erreichten Ergebnisse und Leistungen eine exakte Abrechnung über die Verwendung dieser zweckgebundenen Prämienmittel durchzuführen.

§ 14

Besteuerung

Prämien gemäß § 12 Abs. 2 und § 13 sind lohnsteuerfrei. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) andere als im § 2 Absätze 1 und 2 festgelegte Neben- und/oder Abprodukte für Futterzwecke bereitstellt, mit Futtermitteln oder Futterreserven vermischt oder verfüttert,
- b) entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 3 Futterreserven, die direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind, nicht gewinnt, meldet oder bereitstellt,
- c) entgegen den Festlegungen des § 4 Futterreserven nicht abnimmt, aufbereitet oder verwertet,
- d) entgegen den Entscheidungen gemäß § 7 Absätze 2, 3 und 4 Futterreserven nicht sammelt oder transportiert,
- e) entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 ohne Sammelgenehmigung oder in Territorien, die ihm durch den Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde nicht zugeordnet wurden, Futterreserven sammelt,
- f) den Festlegungen gemäß § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

- a) einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt oder
- d) wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Städte und Stadtbezirke sowie den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 16

Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen:

- a) der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen,

- b) die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 19. Oktober 1960 über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes in Molkereien (GBl. II Nr. 37 S. 418),
- b) § 14 der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339).

Berlin, den 16. Februar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Futterreserven

1. Abfälle aus der Getreidebearbeitung und -verarbeitung, der Saatgutaufbereitung sowie dem Getreide- und Futtermittelumschlag, sofern sie keine Substanzen enthalten, die den tierischen Organismus schädigen oder Rückstandsbildungen im Tier und in den tierischen Produkten verursachen;
2. Backabfälle, Teigabfälle, Fegemehl und andere Abfälle der Back- und Teigwarenindustrie;
3. Bierhefe, Biertreber, Schlempe, Malzkeime und andere Abfälle der Brauereien, Brennereien und Mälzereien;
4. Eiweißmischsilage, Fischsilage, Futterblut und andere Abfälle der Schlachtung sowie sonstige Abfälle der fleisch- und fischverarbeitenden Industrie;
5. Kartoffelpülpe, Dextrose-mutterlauge und andere Abfälle der stärkeerzeugenden und kartoffelverarbeitenden Industrie;
6. Leimleder, Leimwasser und andere Abfälle der lederverarbeitenden Industrie;
7. Abfälle der zuckerrübenverarbeitenden Industrie;
8. Molke, Butterwasser, Kasein (frisch), Rote Lauge, Zentrifugenschlamm und andere Abfälle der milchverarbeitenden Industrie;
9. Trester, Schälrückstände und andere Abfälle der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie;
10. Brütereiabfälle, Eierschalen, Futtereimasse;
11. Eicheln, Kastanien, Bucheckern, Nadelgrünut;
12. Geflügeltiefstreu, Schweinegüllefeststoff u. a.;
13. Küchenabfälle;
14. weitere Futtermittel, für die staatliche Standards oder Festlegungen verbindlich oder die in das Futtermittelregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die umfassende Gewinnung
und effektive Verwertung von Futterreserven
vom 20. März 1984**

Auf der Grundlage des § 16 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven — (GBl. I Nr. 10 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Volkseigene Kombinate oder volkseigene Betriebe können von den zuständigen Staatsorganen mit der Ausarbeitung von Aufkommensnormativen für Futterreserven, die im Produktionsprozeß anfallen, mit Ausnahme von Küchenabfällen, beauftragt werden. Zur Erarbeitung dieser Aufkommensnormative können die beauftragten volkseigenen Kombinate oder Betriebe Verträge mit wissenschaftlichen Einrichtungen abschließen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Aufkommensnormativen für Futterreserven ist davon auszugehen, daß das eingesetzte Ausgangsprodukt maximal für die Versorgung der Bevölkerung eingesetzt wird und die technologisch bedingten Rückstände restlos für die effektive Verwertung in der Tierproduktion gewonnen und bereitgestellt werden.

(3) Liegen keine staatlichen Standards (TGL) oder keine anderen staatlichen Gütebestimmungen für die Qualität der Futterreserven vor, ist bei Produkten mit hohem Wassergehalt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, ein normativer Mindesttrockensubstanzgehalt festzulegen.

Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 2

(1) Alle in den Aufkommensbetrieben und durch Sammlung anfallenden Mengen an Futterreserven sind zum Beginn des Jahres durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für den effektiven Einsatz in den Verwertungsbetrieben nach Monaten aufzuschlüsseln und diesen bekanntzugeben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, legen nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, fest, bis wann die Aufkommens- und Verwertungsbetriebe sowie die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und die mit der Sammlung von Küchenabfällen Beauftragten den Anfall von Futterreserven des Folgemonats an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu melden haben. Die Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise haben die Mengen Futterreserven für den effektiven Einsatz auf die Verwertungsbetriebe aufzuschlüsseln und diesen bekanntzugeben.

§ 3

Zum Sammeln der Küchenabfälle sind entsprechend der Anzahl der Haushalte der Bevölkerung sowie dem Anfall in den Aufkommensbetrieben durch den VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den mit der Sammlung Beauftragten oder den dazu berechtigten privaten Tierhaltern unter Nutzung der im Aufkommensbetrieb bzw. Wohngebiet vorhandenen Möglichkeiten Behälter in ausreichender Menge bereitzustellen und zweckgebunden zu kennzeichnen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben hierüber die Kontrolle auszuüben.

§ 4

Der Abtransport von Küchenabfällen ist auf der Grundlage von Tourenplänen wie folgt zu organisieren:

- a) aus den Haushalten der Bevölkerung mindestens einmal wöchentlich und in Hitzeperioden mindestens zweimal wöchentlich;
- b) aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und dem Groß- und Einzelhandel in Abhängigkeit von den hygienischen Erfordernissen des Aufkommensbetriebes, der anfallenden Menge sowie den materiell-technischen Voraussetzungen des VEB Stadtwirtschaft, der anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft oder des mit der Abfuhr Beauftragten täglich oder mindestens zweimal wöchentlich;
- c) mindestens einmal wöchentlich bei aus der Nahrungsgüterproduktion stammenden Trockenprodukten.

§ 5

Die Behälter für das Sammeln von Küchenabfällen in den Wohngebieten sind von den Futtersammelbrigaden oder den mit der Sammlung Beauftragten oder den dazu berechtigten privaten Tierhaltern gemäß Standard (TGL)¹ regelmäßig zu säubern sowie in Abhängigkeit vom hygienischen Zustand mindestens zweimal monatlich zu reinigen sowie mindestens einmal monatlich zu desinfizieren. Die Säuberung und Reinigung der Behälter für die Sammlung von Küchenabfällen kann auch von den Aufkommensbetrieben und den Hausgemeinschaften übernommen werden. Die Sammelfahrzeuge sind gemäß Standard (TGL)¹ täglich zu säubern sowie in Abhängigkeit vom hygienischen Zustand mindestens einmal wöchentlich zu reinigen und mindestens einmal monatlich zu desinfizieren. Sind dazu die erforderlichen materiell-technischen Kapazitäten noch nicht in vollem Umfang gegeben, sind diese in die Jahrespläne der für den Transport der Küchenabfälle verantwortlichen Betriebe aufzunehmen und schrittweise zu schaffen.

§ 6

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zum Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung an Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie an andere private Tierhalter ist das Muster der Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus den Haushalten der Bevölkerung (Anlage) verbindlich. Bei der Zuweisung eines Wohngebietes zum Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung ist der Umfang der Haltung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Kreise und Städte können die Erteilung der Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung den VEB Stadtwirtschaft oder anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft übertragen, wenn diese für das Sammeln der Küchenabfälle im Territorium verantwortlich sind.

(3) Von dem Verantwortlichen für die Erteilung der Sammelgenehmigung sind die vorgesehenen Territorien mit dem Kreistierarzt abzustimmen. Nach Erteilung der Sammelgenehmigung ist der Kreistierarzt über den Namen und die Anschrift des privaten Tierhalters sowie das zugewiesene Wohngebiet zu informieren.

(4) Mit der Erteilung der Sammelgenehmigung sind die Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und die anderen privaten Tierhalter über ihre Rechte und Pflichten beim Sammeln von Küchenabfällen nachweisbar zu belehren.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Die Räte der Bezirke können die bezirklichen Einrichtungen für die Futtermittelprüfung, Fütterungsberatung und Fütte-

¹ Z. Z. gilt: Standard TGL 37763/01 Veterinärwesen; Reinigung und Desinfektion in Tierproduktionsanlagen; Rahmenvorschriften Ausg. 12.86.

rung sowie die Bezirksinstitute für Veterinärwesen mit der Beurteilung und Prüfung neuer, für die effektive Verwertung in der Tierproduktion gemeldeter Neben- und/oder Abprodukte beauftragen. Diese bezirklichen Einrichtungen legen gemeinsam mit der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, und/oder dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft fest, welche Prüfungen auf der Grundlage des staatlichen Zulassungsverfahrens für Futtermittel durchzuführen sind, wenn diese Neben- und/oder Abprodukte für die Fütterung geeignet erscheinen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Für die Qualitätseinstufung der Küchenabfälle zur Festlegung des Preises sind mindestens 2 Qualitätsstufen zugrunde zu legen und in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Werden Küchenabfälle zentral aufbereitet und den Verwertungsbetrieben bereitgestellt, so haben diese die dafür entstandenen Kosten zu zahlen. Werden Futtermischungen hergestellt, sind die Einstandskosten der Küchenabfälle in den Kalkulationspreis einzubeziehen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Einnahmen für die zentralisierte Bereitstellung von Küchenabfällen sind von den Aufkommensbetrieben wie folgt zu verwenden:

- für die Beschaffung bzw. Wiederbeschaffung der für die innerbetriebliche Sammlung und Bereitstellung von Küchenabfällen erforderlichen Behälter, Reinigungsgeräte und -mittel;
- für die Prämierung der mit dem Sammeln von Küchenabfällen beauftragten Werkstätten entsprechend ihrem Anteil, insbesondere an der restlosen Erfassung, der pünktlichen Bereitstellung von Küchenabfällen und der Einhaltung der hygienischen Anforderungen dazu.

(2) Den mit dem Sammeln von Küchenabfällen beauftragten Werkstätten können in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen für die zentralisierte Bereitstellung und des Bedarfs von Mitteln für die materiell-technische Sicherstellung der innerbetrieblichen Sammlung von Küchenabfällen gemäß Abs. 1 Buchst. b nach der Leistung differenziert monatlich bis zu insgesamt 100 Mark als Prämie gezahlt werden. Ist im Aufkommensbetrieb nur ein Werkstätiger benannt, kann die Prämie monatlich bis zu 60 Mark betragen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Reg.-Nr.

Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung

Gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven —

(GBl. I Nr. 10 S. 109) und § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1984 dazu (GBl. I Nr. 10 S. 113) wird dem Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt)/Tierhalter

Name

Anschrift

die Genehmigung zum eigenverantwortlichen Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung für folgendes Wohngebiet erteilt:

- Diese Sammelgenehmigung ist bei jeder Sammlung mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, Mitarbeitern des Rates, gesellschaftlichen Kontrollgruppen und den Mietern bzw. dem Eigentümer des Hauses, in dem gesammelt wird, vorzulegen.
- Die Sammelgenehmigung ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln von Küchenabfällen hat in zweckentsprechend gekennzeichneten Behältern des Mitgliedes des VKSK/Tierhalters zu erfolgen.
- Dem ist monatlich/quartalsweise die gesammelte Menge Küchenabfälle mitzuteilen.
- Die in den §§ 3, 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven enthaltenen Festlegungen sowie die auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven erlassenen Weisungen des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind einzuhalten.
- Die Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung gilt jeweils für 1 Kalenderjahr und kann auf Antrag für das Folgejahr verlängert werden. Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim zu stellen.

Datum

Stempel/Unterschrift

Verlängerung
gültig bis

Stempel/Unterschrift

Zweite Verordnung¹ über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes

vom 8. März 1984

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung legt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der nichtplanbaren Kosten durch Anordnung fest.“

(2) Die Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

¹ (1.) VO vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 85)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik,
W. Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Dritte Verordnung¹
über die Besteuerung der Kommissionshändler
vom 29. März 1984**

Zur Besteuerung der Kommissionshändler wird folgendes verordnet:

Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels

§ 1

(1) Kommissionshändler, die Steuern nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 19; Ber. Nr. 12 S. 126) zahlen, haben bei einem Jahresgewinn von mehr als 30 000 M für den 30 000 M übersteigenden Gewinn einen Zuschlag zu entrichten.

(2) Der Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels beträgt:

- a) bei einem Jahresgewinn von mehr als 30 000 M bis 35 000 M 30 % des 30 000 M übersteigenden Jahresgewinnes,
- b) bei einem Jahresgewinn von mehr als 35 000 M 1 500 M zuzüglich 50 % des 35 000 M übersteigenden Jahresgewinnes.

(3) Wird die Steuer des Kommissionshandels nur für einen Teil des Kalenderjahres erhoben (Beginn oder Ende der Tätigkeit), ist der in diesem Zeitraum erzielte Gewinn auf einen Jahresgewinn umzurechnen. Dabei gilt jeder angefangene Monat als voller Monat. Der sich danach ergebende Zuschlag zur Steuer des Kommissionshandels wird für die Monate erhoben, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

§ 2

Für die Festsetzung und Entrichtung des Zuschlages gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Bemessungszeitraum für die Besteuerung nach dieser Verordnung beginnt mit dem II. Quartal 1984.

¹ Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 97 S. 689)

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. II Nr. 97 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Höfner

**Anordnung
über das Vorpraktikum
vom 20. Februar 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Studienbewerber, die eine Zulassung zum Hochschuldirektstudium in den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen erhalten haben, für die das Vorpraktikum in volkseigenen Kombinat und Betrieben, in sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) Voraussetzung für die Studienaufnahme ist (nachfolgend Vorpraktikanten genannt).

(2) Für Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme einen der gewählten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung entsprechenden Berufsabschluß bzw. eine mindestens zweijährige entsprechende Berufspraxis nachweisen oder den Wehrdienst als Offizier auf Zeit geleistet haben, entfällt das Vorpraktikum.

Grundsätze

§ 2

(1) Das Vorpraktikum ist eine spezifische Vorbereitung von künftigen Studenten auf das Hochschuldirektstudium in den festgelegten Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen.

(2) Die erfolgreiche Durchführung des Vorpraktikums ist für die Vorpraktikanten Voraussetzung für die Immatrikulation zum Studium.

(3) Die inhaltliche Gestaltung des Vorpraktikums erfolgt auf der Grundlage von „Richtlinien für das Vorpraktikum“, in denen die generell zu erwerbenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu erbringenden Nachweise und die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes festgelegt sind.

§ 3

(1) Die Vorpraktikanten erwerben im Arbeitsprozeß berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie entwickeln und vertiefen Kenntnisse und Einsichten über

- ökonomische und politische Zusammenhänge in der Entwicklung der Volkswirtschaft, Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen,
- wesentliche Arbeitsverfahren und -abläufe und
- ausgewählte wissenschaftlich-technische Entwicklungstendenzen.

(2) Die Vorpraktikanten vertiefen durch die feste Einbeziehung in das Leben der Arbeitskollektive sowie in die gesellschaftliche Arbeit der Massenorganisationen im Betrieb ihre Verbundenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Einstellung zur sozialistischen Arbeit, ihre Leistungsbereitschaft und die Berufs- und Studienmotivation.

(3) Die Vorpraktikanten lernen die Arbeits- und Lebensbedingungen sozialistischer Arbeitskollektive kennen.

§ 4

(1) Für Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums nicht zum Wehrdienst einberufen werden, beträgt die Dauer des Vorpraktikums 1 Jahr.

(2) Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, führen das Vorpraktikum in einer Gesamtdauer von mindestens 5 Monaten in der Zeit nach dem Abschluß des Abiturs bis zur Einberufung sowie nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst bis zum Beginn des Studiums durch.

(3) Studienbewerber, die den Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder als Unteroffizier auf Zeit leisten, führen das Vorpraktikum in der Regel in einer Dauer von 2 Monaten vor ihrer Einberufung durch.

§ 5

(1) Für die Dauer des Vorpraktikums sind befristete Arbeitsverträge gemäß den §§ 47 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 105) abzuschließen. Die Arbeitsaufgaben sind unter Beachtung der „Richtlinien für das Vorpraktikum“ zu vereinbaren. Mit den Vorpraktikanten sollen Qualifizierungsverträge gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches abgeschlossen werden, in denen auf der Grundlage der „Richtlinien für das Vorpraktikum“ die für die Vorbereitung auf das Studium erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden.

(2) Im Vorpraktikum ist Lohn bzw. Gehalt entsprechend der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe zu zahlen. Grundlage für die Entlohnung sind die für den jeweiligen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Kosten und Gebühren, die sich aus der Realisierung der im Qualifizierungsvertrag festgelegten Maßnahmen ergeben, sind den Vorpraktikanten gemäß § 152 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erstatten.

(4) Wird durch die Hochschule die Zulassung zum Studium zurückgenommen und ist der Vorpraktikant bereit, nach Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages im Betrieb weiterzuarbeiten, ist die Weiterbeschäftigung zwischen Betrieb und Vorpraktikanten in einem unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Ist die Weiterbeschäftigung nicht möglich, hat der Betrieb den Vorpraktikanten bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu unterstützen.

§ 6

Verantwortung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen fest, in denen ein Vorpraktikum durchzuführen ist (Anlage).

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gibt in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane „Richtlinien für das Vorpraktikum“ heraus.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen übergibt den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) Übersichten über die Betriebe, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereitet werden.

§ 7

Verantwortung der Ministerien bzw. der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke

(1) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Sicherung des Vorpraktikums. Dazu können sie für ihren Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke beauftragen die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt) bzw. die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, die Betriebe festzulegen, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorzubereiten sind. Sie informieren den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über die festgelegten Betriebe.

§ 8

Verantwortung der Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke

(1) Die Kombinate und die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums in den festgelegten Betrieben. Sie sichern, daß das Vorpraktikum im Rahmen der bestätigten Kennziffern Arbeitskräfte und Lohnfonds durchgeführt wird.

(2) Die Kombinate bzw. die festgelegten Betriebe können mit den Hochschulen Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen.

§ 9

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Betriebe, die entsprechend den Festlegungen ihrer Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereiten, informieren darüber das zuständige Amt für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes.

(2) Die Betriebe schaffen die Bedingungen, daß die Vorpraktikanten im Arbeitsprozeß und durch die Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ enthaltenen Ziel- und Aufgabenstellungen realisieren können.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches eine Beurteilung anzufertigen und diese den Vorpraktikanten zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Betriebe übergeben den Hochschulen vor der Immatrikulation der Vorpraktikanten die Beurteilungen, in denen einzuschätzen ist, ob das Vorpraktikum gemäß der Richtlinie erfolgreich durchgeführt wurde.

(5) Die Betriebe können mit Vorpraktikanten Studienförderungsverträge abschließen. Vorpraktikanten, mit denen ein Studienförderungsvertrag abgeschlossen wurde, werden als Absolventen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, im Umfang der bestätigten Kennziffern und unter Beachtung des für den jeweiligen Absolventenjahrgang angemeldeten Bedarfs in diese Betriebe eingesetzt.

§ 10

Verantwortung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen entscheiden mit der Zulassung zum Studium über das Jahr der Studienaufnahme und treffen auf dieser Grundlage Festlegungen über das zu leistende Vorpraktikum.

(2) Die Hochschulen sollen mit den Kombinate bzw. festgelegten Betrieben Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen. Sie übergeben den Bewerbern mit der Zulassung Hinweise, in welchen Betrieben sie ihr Vorpraktikum durchführen können.

(3) Die Hochschulen unterstützen die Vorpraktikanten bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorpraktikums durch die

Übergabe schriftlicher Informationen zur inhaltlichen Gestaltung des Vorpraktikums. Während des Vorpraktikums führen die dafür festgelegten Mitarbeiter der entsprechenden Sektionen persönliche Gespräche mit den Vorpraktikanten durch.

(4) Die Hochschulen können die Zulassung zum Studium zurücknehmen, wenn in der Beurteilung durch den Betrieb eingeschätzt wird, daß der Vorpraktikant die für das Vorpraktikum ausgewiesene Zielstellung nicht erreicht hat. Über das Ergebnis der Entscheidung sind die Vorpraktikanten und die entsprechenden Betriebe schriftlich zu informieren.

§ 11

Verantwortung der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke, der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke und der Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräte

(1) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke erhalten von den Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräten bis zum 10. März jeden Jahres eine Information über die Namen der zugelassenen Bewerber, die ein Vorpraktikum zu leisten und dafür von den Universitäten und Hochschulen keine Hinweise erhalten haben. Erforderliche Nachinformationen erfolgen bis zum 15. Mai jeden Jahres.

(2) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke gewährleisten entsprechend den Möglichkeiten der Kreise bzw. Stadtbezirke, daß diese Vorpraktikanten das Vorpraktikum in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirktes durchführen und die entsprechenden befristeten Arbeitsverträge abschließen können.

(3) Ist die Durchführung des Vorpraktikums in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirktes nicht möglich, informiert der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirktes den Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des zuständigen Rates des Bezirkes. Dieser gewährleistet die Durchführung des Vorpraktikums in einem geeigneten Betrieb eines anderen Kreises bzw. Stadtbezirktes.

§ 12

Verantwortung der Vorpraktikanten

(1) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt zu erfüllen, die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der praktischen Tätigkeit zu erwerben und aktiv am gesellschaftlichen Leben der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen teilzunehmen.

(2) Die Vorpraktikanten haben die Bildungsmöglichkeiten des Betriebes und des Territoriums zu nutzen, um die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ festgelegten Forderungen zu erfüllen und sich umfassend auf das Hochschulstudium vorzubereiten. Sie sollen Aufträge übernehmen, mit denen sie sich aktiv an der MMM-Bewegung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beteiligen.

(3) Die Vorpraktikanten haben das Recht, vor der Übergabe der Beurteilung an die immatrikulierenden Hochschulen von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.

(4) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, alle für die Zeit des Vorpraktikums notwendigen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom Betrieb vornehmen zu lassen. Sie haben den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie alle in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ geforderten Nachweise der Hochschule vor der Immatrikulation vorzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Durchführung des Vorpraktikums für ausländische Staatsbürger wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt erstmalig für die zugelassenen Bewerber des Abiturjahrganges 1984.

(3) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1978 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen – Zulassungsordnung – (GBL I Nr. 10 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1984

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Wissenschaftszweige, Fachrichtungsgruppen und Fachrichtungen, in denen das Vorpraktikum Voraussetzung für die Studienaufnahme ist

Wissenschaftszweig Mathematik/Naturwissenschaften

FRG Geowissenschaften

FR Geologie

FR Mineralogie/Geochemie

FR Geophysik

FRG Psychologie

FR Arbeits- und Ingenieurpsychologie

FR Sozialpsychologie

FR Klinische Psychologie

FR Pädagogische Psychologie

FRG Pharmazie

FR Pharmazie

FR Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie

Wissenschaftszweig Technische Wissenschaften

FRG Maschinenwesen

FR Apparate und Anlagen der stoffumwandelnden Industrie

FR Schiffstechnik

FR Fischereitechnik

FR Angewandte Mechanik

FR Konstruktionstechnik

FR Antriebstechnik

FR Strömungsmechanik und Thermodynamik

FR Thermischer und hydraulischer Maschinenbau

FR Energieanlagentechnik

FR Klima- und Trocknungstechnik

FR Fertigungsmittelentwicklung

FR Fertigungsprozessgestaltung

FR Montage- und Fügetechnik

FR Betriebsgestaltung

FR Qualitätssicherung und Fertigungsmesstechnik

FR Fördertechnik

FR Gewinnungs- und Aufbereitungsmaschinen

FR Baumaschinen

FR Ausrüstungen für die Metallurgie

FR Schienenfahrzeugtechnik

- FR Kraftfahrzeugtechnik
FR Landtechnik
FR Verarbeitungsmaschinen
FR Kraftwerkstechnik
- FRG Werkstoffwesen
FR Gießereitechnik
FR Entwicklung metallischer Werkstoffe
FR Entwicklung anorganisch-nichtmetallischer Werkstoffe
FR Erzeugung von Nichteisenmetallen
FR Metallformung
FR Werkstofftechnik
FR Werkstoffeinsatz
FR Polymerwerkstofftechnik
- FRG Verfahrenstechnik
FR Verfahrenstechnik
FR Grundstoffverfahrenstechnik
FR Prozeßverfahrenstechnik
FR Systemverfahrenstechnik
FR Anlagenbau
FR Silikatechnik
FR Lebensmitteltechnik
- FRG Elektrotechnik/Elektronik
FR Theoretische Elektrotechnik
FR Technische Kybernetik und Automatisierungstechnik
FR Informationstechnik
FR Elektronische Bauelemente
FR Gerätetechnik
FR Elektrotechnik
FR Elektroniktechnologie
- FRG Bauwesen
FR Ingenieurbau
FR Kommunalen Tiefbau
FR Technologie der Bauproduktion
FR Gebiets- und Stadtplanung
FR Vorfertigung im Bauwesen
FR Technische Gebäudeausrüstung
FR Straßenbau/Straßenverkehr
FR Eisenbahnbau
FR Informationsverarbeitung im Bauwesen
FR Wasserbau
FR Wasserwirtschaft
- FRG Städtebau und Architektur
FR Städtebau
FR Architektur
FR Landschaftsarchitektur
- FRG Verkehrswesen
FR Transporttechnologie
FR Technologie des Nachrichtenwesens sowie Post- und Zeitungswesens
- FRG Geodäsie und Kartographie
FR Geodäsie
FR Kartographie
- FRG Bergbau
FR Geotechnik
FR Tiefbohrtechnik
FR Bergbau — Tagebau
FR Bergbau — Tiefbau
FR Markscheidewesen
- FRG Informationsverarbeitung
FR Informationsverarbeitung
- FRG Verarbeitungstechnik
FR Textiltechnologie
FR Ledertechnologie
FR Chemiefasertechnologie
FR Polygrafische Technik
FR Technologie der Polygrafie
FR Papiertechnik
FR Holz- und Faserwerkstofftechnik
FR Plast- und Elasttechnik
- FRG Energietechnik
FR Energieanwendung
FR Industrieofentechnik
- FRG Übrige Ingenieurdisziplinen
FR Arbeitsgestaltung
FR Brandschutz
- Wissenschaftszweig Medizin**
FRG Medizin
FR Medizin
FR Stomatologie
- Wissenschaftszweig Agrarwissenschaften**
FRG Pflanzenproduktion
FR Pflanzenproduktion
FR Gärtnerische Produktion
FR Agrochemie und Pflanzenschutz
FR Pflanzenzüchtung und Saatgutproduktion
- FRG Tierproduktion
FR Tierproduktion
FR Fischproduktion
FR Veterinärmedizin
- FRG Meliorationswesen
FR Meliorationswesen
- FRG Forstwirtschaft
FR Forstwirtschaft
- FRG Lebensmitteltechnologie
FR Technologie der Gärungs- und Getränkeindustrie
FR Technologie der Getreideverarbeitung
FR Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie
FR Technologie der Obst- und Gemüseverarbeitung
FR Technologie der Fleisch- und Fischverarbeitung
FR Technologie der Milchverarbeitenden und Fettindustrie
- Wissenschaftszweig Wirtschaftswissenschaften**
FRG Wirtschaftswissenschaften
FR Volkswirtschaft
FR Außenwirtschaft
FR Finanzwirtschaft
FR Arbeitsökonomie
FR Ökonomie der sozial-kulturellen Bereiche
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Bauindustrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der chemischen Industrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der elektrotechnischen und elektronischen Industrie
FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus

FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Leichtindustrie
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Lebensmittelindustrie
 FR Ökonomie des Nachrichtenwesens
 FR Ökonomie des Transportwesens
 FR Ökonomie des Binnenhandels
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Bergbaus
 FR Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie der Metallurgie
 FR Rechnungsführung und Statistik
 FR Mathematische Methoden und Datenverarbeitung in der Wirtschaft

Wissenschaftszweig Kunst

FRG Industrielle Formgestaltung
 FR Ästhetische Umweltgestaltung
 FR Produktgestaltung
 FR Modegestaltung

Wissenschaftszweig Pädagogik

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Maschinenbau
 FR BSL für Textiltechnik
 FR BSL für Technische Chemie
 FR BSL für Elektrotechnik
 FR BSL für Bauwesen
 FR BSL für Lebensmitteltechnologie
 FR BSL für Datenverarbeitung

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Pflanzenproduktion
 FR BSL für Tierproduktion
 FR BSL für Gartenbau

Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen (BSL)

FR BSL für Wirtschaft

Anordnung

über die Beteiligungskosten an Betriebsferienlagern in der organisierten Feriengestaltung

vom 9. März 1984

Zur vollständigen Auslastung aller Plätze in den Betriebsferienlagern und zur einheitlichen Regelung der Kosten für die Beteiligung an Betriebsferienlagern anderer Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Rahmen der organisierten Feriengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Rechtsträger oder Nutzer von Betriebsferienlagern sind bzw. sich an Betriebsferienlagern beteiligen.

§ 2

(1) Grundlage zur Ermittlung der Beteiligungskosten für die Nutzung von Plätzen in Betriebsferienlagern durch andere Betriebe sind die Kosten für die Durchführung des Ferienaufenthaltes.

(2) Bei der Ermittlung der Beteiligungskosten je Teilnehmer und Tag sind, ausgehend von der Gesamtkapazität des Betriebsferienlagers, folgende Positionen in nachgewiesener Höhe zugrunde zu legen:

- Verpflegungssatz,
- naturwissenschaftlich-technische, sportlich-touristische und kulturelle Betreuung,
- Hygieneartikel,
- Wirtschaftsartikel,
- Reinigungsmaterial und Desinfektionsmittel,
- Energie, Brennstoffe und Kraftstoffe,
- Bürokosten,
- Kleinstreparaturen,
- Wäscherei- und Reinigungsgebühren.

(3) Die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen den Betrag von 250 M je Teilnehmer für einen 18tägigen Durchgang nicht überschreiten. Bei Durchgängen mit veränderter Dauer ist der Höchstbetrag entsprechend zu berechnen.

(4) Die Erhöhung von Beteiligungskosten, die bisher unter diesem Betrag lagen, ist nicht statthaft mit Ausnahme kontrollfähig nachgewiesener Kostenveränderungen wie gesetzliche Industriepreisänderungen.

(5) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die Rechtsträger von Betriebsferienlagern sind, legen die Beteiligungskosten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen durch Beschluß der Vollversammlung fest.

§ 3

(1) Die delegierenden Betriebe tragen für ihre Teilnehmer die Fahrkosten für die An- und Abreise in die Betriebsferienlager und für Exkursionen.

(2) Wird der Einsatz zusätzlicher Gruppenleiter und -helfer bzw. Wirtschaftskräfte für die Durchführung der Ferienlager erforderlich, ist durch die Rechtsträger bzw. Nutzer der Betriebsferienlager oder durch die sich an den Betriebsferienlagern beteiligenden Betriebe zu vereinbaren, wer das erforderliche Personal bereitstellt und wer die anteiligen Personalkosten zusätzlich zu den Kosten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 trägt.

(3) Werterhaltungs- und Reparaturleistungen können zwischen den Betrieben vereinbart und bis zu dem im § 2 Abs. 3 genannten Höchstbetrag verrechnet werden.

(4) Die Abrechnung und Rechnungslegung der gesamten Kosten für die Beteiligung ist mit geringem Verwaltungsaufwand zwischen den Betrieben zu regeln.

(5) Der Teilnehmerbeitrag ist entsprechend § 5 der Anordnung vom 21. März 1975 zur Planung und Finanzierung der Aufwendungen für die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 16 S. 304) zu entrichten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1984

Der Leiter
 des Amtes für Jugendfragen
 beim Ministerrat der DDR
 Sattler

Anordnung
über den Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 13. März 1984

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von

1. Rohren aus
 - Niederdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 11 3
 - Hochdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 12 3
 - Polyvinylchlorid, ohne Weichmacher ELN-Nr. 145 63 21 3
 - Polyamid ELN-Nr. 145 62 63 0
 - Akrylnitril-Butadien-Styrol-kopolymerisaten (ABS) ELN-Nr. 145 63 28 5
 - sowie Dränagerohren ELN-Nr. 145 63 21 9
2. Platten aus
 - Polyvinylchlorid, ohne Weichmacher ELN-Nr. 145 63 21 2
 - Polypropylen ELN-Nr. 145 63 13 0
 - Niederdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 11 2
 - Hochdruck-Polyäthylen ELN-Nr. 145 63 12 2
 - Akrylnitril-Butadien-Styrol-kopolymerisaten (ABS) ELN-Nr. 145 63 30 0
 - Polystyrol-schlagzäh ELN-Nr. 145 63 28 2
 - Polyamid ELN-Nr. 145 62 61 0
 - Zelluloseazetat ELN-Nr. 145 61 12 1
3. Blöcken aus
 - Polyvinylchlorid, ohne Weichmacher ELN-Nr. 145 63 21 7
4. Granulaten aus
 - Polyvinylchlorid, mit Weichmacher ELN-Nr. 145 63 23 6
 - Polyvinylchlorid, ohne Weichmacher ELN-Nr. 145 63 21 6.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Halbzeugen aus Thermoplasten gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

(3) Die Versorgung der Bevölkerung mit Halbzeugen aus Thermoplasten wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 3

Der Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten gemäß § 1 in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

- für den Inlandverbrauch gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Anordnung;
- zur Sicherung des Exportes;
- bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5.

§ 4

Die Lieferer von Halbzeugen aus Thermoplasten und die Chemieberatungsstelle haben eine intensive anwendungs-

technische Beratung der Bedarfsträger von Halbzeugen aus Thermoplasten, insbesondere über Möglichkeiten der Materialeinsparung, der Verwendung von Regeneraten und von Substitutionslösungen durch Erzeugnisse aus einheimischen Rohstoffen, durchzuführen.

§ 5

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, befristete Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind von den Bedarfsträgern formlos mit den Angaben gemäß Anlage 4 in zweifacher Ausfertigung unter Beachtung des § 12 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fonds-träger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, stellen ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle. Bei Investitionen sind die Anträge von der jeweiligen Projektierungseinrichtung an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die Entscheidung über einen Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Das bilanzbeauftragte bzw. bilanzierende Organ und die Chemieberatungsstelle sind verpflichtet, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 13. März 1984

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quaa s
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Thermoplastrohren

1. **Rohre aus Niederdruck-Polyäthylen** ELN-Nr. 145 63 11 3
 - zum Transport von und zum Verlegen in aggressiven Medien;
 - für Kabelkanalanlagen in Fernmeldeanlagen für den Düker- und Brückenbau der Deutschen Post;
 - als Reparaturmaterial für bereits verlegte Plastrohrleitungen;
 - zur grabenlosen Auswechslung von Hausanschlußleitungen bei durch die Infrastruktur stark belasteten Straßenkörpern;
 - im Rohreinzug für Dükerrekonstruktionen;
 - zur schallschutztechnischen Trennung des Wasserversorgungsnetzes von Druckerhöhungsanlagen;
2. **Rohre aus Hochdruck-Polyäthylen** ELN-Nr. 145 63 12 3
 - zum Transport von und zum Verlegen in aggressiven Medien;
 - für Kaltwasser- und Warmwasser-Geschoßverteilungsleitungen für technische Gebäudeausrüstungen;

- für Kabelkanalanlagen in Fernmeldeanlagen für den Dükter- und Brückenbau der Deutschen Post;
- als Reparaturmaterial für bereits verlegte Plastrohrleitungen;
- zur grabenlosen Auswechslung von Hausanschlußleitungen bei durch die Infrastruktur stark belasteten Straßenkörpern;
- im Rohreinzug für Dükterrekonstruktionen;

3. Rohre aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)

ELN-Nr. 145 63 21 3

3.1. Rohre aus Polyvinylchlorid, geschäumt (Ekazell) für

- Entwässerungsleitungen, hausverlegt, für kommunale Abwässer;
- Dachentwässerungssysteme;
- Dach- und Fassadenentlüftungssysteme;
- Schutz- und Hüllrohre im Maschinen- und Anlagenbau;
- Aussparungsrohre (Durchbrüche) und Einbauteile im Betonelemente-, Kraftwerkselemente- und Gleisbremfundamentebau;
- Formen für das Gießen von Betonstützen bei Mehrfachnutzung;
- Herstellung von Rohrverbindungselementen und Rohrbögen für zugelassene Einsatzgebiete;
- mechanische und elektromechanische Spielwaren;

3.2. Druck- und Muffendruckrohre

für

- Druckrohrleitungen für Kaltwasser, hausverlegt, im Wohn-, Gesellschafts-, Industrie- und Landwirtschaftsbau;
- Rohrleitungen für aggressive Medien;
- Leitungssysteme zum Futtertransport in der Landwirtschaft;
- Bau von Brunnenfiltern;
- Anlagenteile im Pumpen- und Verdichterbau;
- Herstellung von Rohrverbindungselementen und Rohrbögen für zugelassene Einsatzgebiete;
- Reparaturmaterial für bereits verlegte Plastrohrleitungen;
- Steigrohre für die Energieversorgung;
- Anlagenteile in physikalisch-chemischen Wasserbehandlungsanlagen;
- Kabelkanalanlagen der Deutschen Post in städtischen Bebauungsgebieten und bei Kreuzungen und Näherungen mit fremden Versorgungsleitungen;

3.3. Abfluß- und Kanalrohre

für

- Entwässerungsleitungen für aggressive Medien bzw. gefährliche Durchflußstoffe;
- Entwässerungsleitungen im Bergbau;
- Rohrleitungsteile für lufttechnische Anlagen;
- medienführende Förderleitungen im Maschinen- und Anlagenbau sowie im Bergbau;
- Auskleidung von Stahlrohren zur Förderung aggressiver Medien;
- Herstellung von Rohrverbindungselementen und Rohrbögen für zugelassene Einsatzgebiete;

3.4. Dränagerohre

ELN-Nr. 145 63 21 9

für verschlammungs-, versandungs- und verockerungsgefährdete Böden;

4. Rohre aus Polyamid

ELN-Nr. 145 62 83 0

für

- Hydraulik-, Pneumatik- und Schmierleitungen;
- Spülmittelleitungen für Polyurethan-Schäummaschinen;

- Kommando- und Steuerleitungen im Energiebau;
- Kältemittelleitungen in der Medizintechnik;
- Tubetten zur Gefrierkonservierung sowie Besamungspipetten.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Thermoplastplatten und -blöcken

1. Platten und Blöcke aus Polyvinylchlorid

(ohne Weichmacher)

ELN-Nr. 145 63 21 2 und

ELN-Nr. 145 63 21 7

für

- Fotoschalen und Zubehörteile;
- Teile für Zellengefäße, Batterien und für den Starkstromanlagenbau;
- Böden für Nähmaschinen;
- galvanische Bäder und Beizbäder;
- Teile für Kühlschränke und Tiefkühltruhen;
- Tanks für Milchfahrzeuge;
- Skalen;
- Luftfilter, Lüfter;
- Laboreinrichtungen;
- Säurebehälter;
- Unterrichtsmittel;
- Reparaturbedarf der chemischen Industrie;
- Teile für optische Geräte;
- Umformwerkzeuge für die Gießereiindustrie;
- Abzugshauben;
- wasserdichte Deckendurchführungen;
- Spielwaren;
- Anlagenteile in physikalisch-chemischen Wasserbehandlungsanlagen;
- Teile für Duschkabinen;
- Lufttritts- und Luftaustrittselemente im Wohnungsbau;
- spezielle Verkehrsschilder, insbesondere Großverkehrszeichen;

2. Platten aus Polypropylen

ELN-Nr. 145 63 13 0

für Beiz- und galvanische Bäder

3. Platten aus Niederdruck-Polyäthylen

ELN-Nr. 145 63 11 2

für Beläge für Ski

4. Platten aus Hochdruck-Polyäthylen

ELN-Nr. 145 63 12 2

für Auskleidung von Chemiebehältern

5. Platten aus Akrylnitril-Butadien-

Styrolkopolymerisaten (ABS)

ELN-Nr. 145 63 90 0

für Teile für Klimaanlage

6. Platten aus Polystyrol-schlagzäh

ELN-Nr. 145 63 28 2

für

- Teile für Kühlschränke und Tiefkühltruhen;
- Schulbedarf;
- Verkleidungsteile für Transformatoren;
- Modellschulwaren;
- Imkerbedarf;

7. Platten aus Zelluloseacetat

ELN-Nr. 145 61 12 1

für Brillengestelle.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Granulaten**1. Granulate aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)**

ELN-Nr. 145 63 21 6

für

- Dachentwässerungsbauteile¹;
- Druckrohr-, Abflußrohr- und Kanalarrohrformstücke¹;
- Fensterprofile, schlagzäh;
- Ummantelung von Holzprofilen zur Fensterherstellung;
- Dränagerohre;
- Umleimer für die Möbelindustrie;
- Profile für die Tiefkühlschrankproduktion;
- Vollstäbe zur spangebenden industriellen Weiterverarbeitung;
- Anschlußstüben und Rohrbögen für sanitäre Ablaufgarnituren;
- Deck- und Halteleisten für Türflügel mit Glasauschnitt (nur Regenerate);
- Plastikformteile, die zur Substitution anderer Thermoplastwerkstoffe bei genehmigten Einsatzgebieten führen¹;

2. Granulate aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)

ELN-Nr. 145 63 23 6

für

- Plastikberufsstiefel und Plastschuhwerk¹;
- Formsohlen und andere Zulieferteile für die Schuhindustrie¹;
- Profile;
- Wasser-, Melk-, Medizin-, Waschmaschinen- und Gasschläuche sowie sonstige Schläuche für den Landmaschinen- und Fahrzeugbau und Bergbau;
- Kabelummantelungen und Zulieferteile für die Kabelindustrie¹;
- Ummantelung von Bowdenspiralen;
- Keder und Griffe für die Lederindustrie¹;
- UNI-WC-Dichtungen;
- Wäscheleinen mit und ohne Verstärkungseinlagen;
- Bereifungen für die Kinderwagen- und Kinderfahrzeugproduktion¹;
- technische Formteile für die Elektrofahrzeug- und Möbelindustrie, den Maschinenbau und andere Industriezweige¹;
- Zulieferteile für die Puppen- und Spielzeugproduktion;
- Wurfbälle, Federbälle und Netze für die Sportartikelproduktion;
- Dichtungen für Armaturen;
- Anschlußstüben und -muffen für sanitäre Ablaufgarnituren;
- Rodeketten für den Landmaschinenbau (nur Regenerate);
- Mostkappen;
- Stanzklötze;
- Schnüre und Bänder;
- Spielwaren.

¹ Unter Beachtung der Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastikwerkstoffen für die Produktion von Plastikformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 36).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Angaben zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

1. Antragsteller (Betrieb, Anschrift, Bearbeiter, Telefon);
2. Übergeordnetes Organ oder Staatsorgan, Fondsträgernummer;
3. Genaue Beschreibung des Einsatzgebietes (gegebenenfalls des Objektes) und der geforderten Eigenschaften im Einsatzfall;
4. Technisch-ökonomische Gründe für den Einsatz;
5. Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution;
6. Materialverbrauchsnorm mit Datum der Bestätigung;
7. Benötigte Materialmenge im Planjahr sowie in den 3 Folgejahren;
8. Produktionsmenge Planjahr;
9. Exportanteil der Produktion, die unter Verwendung von Halbzeugen aus Thermoplasten gefertigt wird.

Anordnung**über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle****des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes****— Transportnormativanordnung (TNAO) —**

vom 1. April 1984

Zur konsequenten Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur engen Verbindung der Transportplanung mit der Planung der Produktion und des Absatzes wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

a) die Ministerien für

- Kohle und Energie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
- Leichtindustrie
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Glas- und Keramikindustrie
- Geologie
- Bauwesen
- Verkehrswesen
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Handel und Versorgung
- Materialwirtschaft

sowie die ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Kombinate genannt), volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt);

b) die Räte der Bezirke und Kreise und die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der Bereiche

- bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Bauwesen
- Verkehrswesen
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Handel und Versorgung.

(2) Transportnormative sind von den Betrieben der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte gesondert für den Gesamtversand bei der Eisenbahn und bei der Binnenschifffahrt sowie für den Binnentransport im öffentlichen Kraftverkehr zu erarbeiten, wenn sie dafür einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf ab jeweils 1.000 t Gütertransportmenge haben.

(3) Für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im folgenden Werkverkehr genannt) sind durch die Betriebe mit einem Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) Transportnormative zu bilden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe haben auf der Grundlage des Produktionsumfanges Transportnormative auszuarbeiten, die zur Ermittlung des Transportbedarfs, zur Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen (im folgenden Transportkennziffern genannt) und zur Festlegung der zu erreichenden Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu verwenden sind.

(2) Die Transportnormative sind zu bilden als Verhältnis

- a) der Transportleistung, gemessen in Tonnenkilometern (tkm) — Transportleistungsnormative —,
- b) der Transportmenge, gemessen in Tonnen (t) — Transportmengennormative — und
- c) der Transportkosten, gemessen in Mark (M) — Transportkostennormative —

zu einer Basisgröße (Produktionsumfang, gemessen in Mark, in Tonnen oder in anderen Naturaleinheiten). Die Basisgröße der Transportnormative ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern für die Produktion der Betriebe festzulegen bzw. zu berechnen. Vorzugsweise sind Naturalkennziffern anzuwenden.

(3) Die Betriebe haben den Transportaufwand je Transportträger sowie für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen im Verhältnis zum gesamten Produktionsumfang zu normieren.

(4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Transportträger ist das Transportleistungsnormativ als Grundnormativ im Rahmen der Transportplanung anzuwenden. Transportmengen- und Transportkostennormative sind ergänzende Normativformen, deren zusätzliche Anwendung von den Ministerien sowie Räten der Bezirke und Kreise festgelegt werden kann.

(5) Für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sind Transportkostennormative zu bilden. Für die produktionsgebundenen technologischen Transporte des Werkverkehrs kann zusätzlich die produktionsabhängige Normierung des Kraftstoffverbrauchs angewendet werden.

(6) Durch die Ministerien sind Festlegungen insbesondere zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen, zur Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative, zur Anwendung von Transportnormativen durch die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe sowie zum Verfahren für die Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative zu treffen. Dazu sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zweigspezifische Regelungen zu erlassen bzw. bereits erlassene zweigspezifische Regelungen zu prä-

zisieren. Die zweigspezifischen Regelungen der Ministerien für

- a) Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) Bauwesen
- c) Verkehrswesen
- d) Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie
- e) Handel und Versorgung.

sind den Räten der Bezirke für die Anwendung in den örtlichgeleiteten Betrieben zu übergeben.

(7) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise haben in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben die Arbeit mit Transportnormativen zu leiten und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durchzusetzen. Diese und die nachfolgend genannten Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten sinngemäß auch für die Direktoren der örtlichgeleiteten Kombinate.

§ 3

Anwendung von Transportnormativen in der Transportplanung

(1) Die Betriebe haben in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben Normativvorschläge bis 30. März des jeweiligen Jahres auszuarbeiten bzw. bestehende zu überarbeiten und an das jeweils übergeordnete bzw. zuständige Organ zu übergeben. Bei der Ausarbeitung der Normativvorschläge ist von einer Senkung des spezifischen Transportaufwandes auszugehen.

(2) Der Ausarbeitung der Normativvorschläge sowie ihrer Überarbeitung sind Analysen der Einflußfaktoren auf den Transportaufwand oder die Basisgröße zugrunde zu legen. Das sind

- a) Umstellungen in der Sortiments- und Erzeugnisstruktur für den Inlandabsatz und für den Export,
- b) Veränderungen des Verhältnisses von Basisgröße und Transportaufwand durch Anteilsverschiebungen
 - der Stufenproduktion (Kooperationstransporte), des Transports von Abprodukten und des Eigenverbrauchs
 - transportunabhängiger Bestandteile (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeträge) bei der Verwendung finanzieller Basisgrößen,
- c) Veränderungen der mittleren Transportweite je Transportträger in Zusammenhang mit
 - der Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen, Produktions-Transport-Optimierung und Optimierung des Fahrzeugeinsatzes
 - Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Organisation der notwendigen Kooperationsbeziehungen bei minimalem Transportaufwand,
- d) Verlagerung von Transporten zur Sicherung der energieoptimalen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern.

(3) Die Normativvorschläge der Betriebe sind durch die zuständigen Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise zu prüfen. Auf der Grundlage der Normativvorschläge sind nach Erhalt der staatlichen Aufgaben für jeden Betrieb der Transportbedarf zu bestimmen und die notwendigen Senkungsaufgaben für die Transportnormative zu ermitteln.

(4) Die Normativvorschläge der Betriebe einschließlich ermittelter Senkungsaufgaben bedürfen der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise und sind den Betrieben als vorläufige Transportnormative mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(5) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben haben die Betriebe die Übereinstimmung des normativ ermittelten Trans-

portbedarfs mit den Transportkennziffern durch Festlegung von Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Gleichzeitig damit sind die vorläufigen Transportnormative durch die Betriebe zu überarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Kombinate, Räten der Bezirke oder Kreise zu übergeben.

(6) Die Übereinstimmung der Transportnormative mit den Transportkennziffern ist im Rahmen der Planentwürfe nachzuweisen. Ist das trotz Erschließung aller Reserven für das jeweilige Planjahr nicht in vollem Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfes dem jeweils zuständigen Organ Entscheidungsvorschläge mit entsprechenden Begründungen vorzulegen.

(7) Nach Bestätigung der Transportnormative durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. durch die jeweils zuständigen Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planauflagen den Betrieben zu übergeben.

(8) Über die Ausarbeitung der Normativvorschläge, ihre Überarbeitung und Bestätigung sowie über die Abrechnungsergebnisse ist ein Nachweis zu führen.

§ 4

Abrechnung und Kontrolle

(1) Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten haben die Betriebe die Einhaltung der Transportnormative zu überwachen und ihre Wirkung zu analysieren. Bei Überschreitung der Transportnormative sind Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit einzuleiten.

(2) Die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe nach Ablauf des Planjahres zu kontrollieren.

(3) Bei der Überwachung der Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe sowie bei der Kontrolle durch die Kombinate, Räte der Bezirke und Kreise sind eingetretene Veränderungen in den Einflussfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1985, durch die in reduziertem Umfang planenden Betriebe erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1983 über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung

der Planung, Abrechnung und Kontrolle des Transportaufwandes in den transportintensiven Zweigen der Volkswirtschaft — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBl. I Nr. 15 S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1984

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung

über die steuerliche Anerkennung der Beiträge privater Handwerker und Gewerbetreibender zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung vom 29. März 1984

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Handwerker und Gewerbetreibende, die auf der Grundlage einer Gewerbebegehung ihre Tätigkeit ausüben.

§ 2

(1) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes bzw. Einkommens können 50 Prozent der für das Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung für die im § 1 genannten Bürger und ihre im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten abgesetzt werden.

(2) Für 1984 wird der gemäß Abs. 1 absetzbare Betrag anteilig für 9 Monate gewährt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1984

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

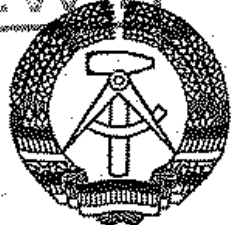
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 — Verlag: (64062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 333 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ZW 1



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 19. April 1984	Teil I Nr. 11
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 84	Verordnung über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen	125
30. 3. 84	Anordnung Nr. 5 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985	128
21. 3. 84	Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit ionisierender Strahlung	151
15. 3. 84	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel	152
15. 3. 84	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen	155
15. 3. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	155
	Berichtigung	155
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	156
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	156

**Verordnung
über die Planung und Nutzung
betrieblicher Erholungseinrichtungen
vom 9. Februar 1984**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

- (1) Diese Verordnung regelt die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen mit dem Ziel, durch einen effektiven Einsatz der Fonds sowie durch eine hohe Auslastung vorhandener Kapazitäten die Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen zu verbessern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
- staatliche Organe,
 - volkseigene Kombinate und Betriebe,
 - volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe,
 - staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
 - Organisationen und Betriebe im Verantwortungsbereich der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt).
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küsten-

fischer sowie die Handwerkskammern der Bezirke.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

§ 2

- (1) Betriebliche Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebserholungsheime und Bungalows, die sich in der Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden oder genossenschaftliches Eigentum sind. Für die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Zu den betrieblichen Erholungseinrichtungen zählen nicht die Erholungseinrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen und bewaffneten Organe, die staatlichen Einrichtungen für die Feriengestaltung und Touristik der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der zentralen Pionierlager, sowie die Betriebsferienlager.
- (3) Schulungsheime und Gästehäuser der Betriebe unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn sie für die Erholung der Werktätigen genutzt werden. Das gleiche gilt für Betriebsferienlager, die außerhalb der Schulferien für Erholungszwecke genutzt werden.

**II.
Grundsätze**

§ 3

(1) In kontinuierlicher Verwirklichung der Hauptaufgabe sind die Erholungsbedürfnisse der Werktätigen ständig besser zu befriedigen. Durch die Entwicklung und Verbesserung der

Erholungsbedingungen der Werktätigen sind die sozialistische Lebensweise sowie das Leistungsvermögen und die Initiative der Werktätigen zu fördern. Die Betriebe haben gemeinsam mit dem FDGB, als dem Haupterholungsträger der Arbeiterklasse der DDR, die Kooperationsbeziehungen zu vervollständigenden, damit die vorhandenen Erholungseinrichtungen effektiv zum Wohle der Werktätigen genutzt werden.

(2) Der FDGB trägt die Hauptverantwortung für die Leitung und Planung des betrieblichen Erholungswesens, indem er über seine Vorstände und Leitungen die effektive Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen bestimmt, die Ferienplätze vergibt und Einfluß auf die planmäßige Erhöhung des Niveaus der Urlauberbetreuung sowie die Erhaltung und Erweiterung der betrieblichen Erholungseinrichtungen nimmt. Damit ist zu gewährleisten, daß einheitliche Prinzipien auf dem Gebiet des Feriendienstes der Gewerkschaften und des betrieblichen Erholungswesens angewendet werden.

(3) Die Betriebe sind als Rechtsträger für die Erhaltung, die Modernisierung, die Rekonstruktion, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung ihrer betrieblichen Erholungseinrichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne verantwortlich.

III.

Planung betrieblicher Erholungseinrichtungen

§ 4

(1) Die Nutzung und Gestaltung der betrieblichen Erholungseinrichtungen sind Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresplanung der Betriebe.

(2) Im Rahmen ihrer langfristigen konzeptionellen Arbeit sind von den Kombinat für ihre Kombinatbetriebe und den Räten der Bezirke für die ihnen unterstellten Betriebe mit betrieblichen Erholungseinrichtungen in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaften Zielstellungen zur Nutzung und Gestaltung der betrieblichen Erholungseinrichtungen als Grundlage der Planung auszuarbeiten. Das betrifft insbesondere

- die effektivste Nutzung der bestehenden Einrichtungen des betrieblichen Erholungswesens einschließlich der Kooperation mit dem Feriendienst der Gewerkschaften und anderen Betrieben zur schrittweisen Überwindung des unterschiedlichen Versorgungsgrades der Werktätigen mit Erholungsreisen im Verantwortungsbereich,
- den Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds für die Urlauberbetreuung unter Anwendung der staatlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Arbeitskräftewerte für betriebliche Erholungseinrichtungen,
- die öffentliche Nutzung ihrer gastronomischen und kulturellen Einrichtungen im jeweiligen Territorium.

(3) Zur Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind den Betrieben von den Kombinat bzw. übergeordneten Organen für die effektive Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen und zur Durchsetzung der Richtwerte für die Belegungstage staatliche Planaufgaben auf der Grundlage staatlicher Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Arbeitskräftewerte zu übergeben.

(4) Die Betriebe haben für jede betriebliche Erholungseinrichtung jährlich einen Belegungsplan in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erarbeiten. Damit ist zu gewährleisten, daß die betrieblichen Erholungseinrichtungen kontinuierlich über die gesamte Belegungszeit genutzt werden.

(5) Für betriebliche Erholungseinrichtungen mit einer Übernachtungskapazität über 10 Plätze sind die Belegungspläne für das jeweilige Planjahr bis Ende des vorangegangenen Jahres dem für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen Kreisvorstand des FDGB zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Die Planung und Bilanzierung der Arbeitskräfte, der Schulabgänger zur Berufsausbildung für betriebliche Er-

holungseinrichtungen sowie die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds und der eigenen Einnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(7) Die Leiter der Betriebe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß die betrieblichen Erholungseinrichtungen in den sozialistischen Wettbewerb der Erholungseinrichtungen im jeweiligen Territorium einbezogen werden können. Sie gewährleisten, daß die Leiter und Mitarbeiter der betrieblichen Erholungseinrichtungen an den vom Feriendienst der Gewerkschaften organisierten Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustauschen teilnehmen.

IV.

Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen

§ 5

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind vorrangig für den Erholungsurlaub der Werktätigen des Betriebes einschließlich ihrer Familien zu nutzen. Die Leiter der Betriebe und die Betriebsgewerkschaftsleitungen vereinbaren im Betriebskollektivvertrag die Art und den Umfang der Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen.

(2) Die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlauberaustausch zwischen Betrieben sozialistischer Länder ist unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen zulässig.

(3) Betriebliche Erholungseinrichtungen können als Betriebsferienlager genutzt werden, wenn den Betrieben für die Kinder- und Jugenderholung keine anderen zweckentsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 6

(1) Die Vergabe der Ferienplätze der Betriebe an die Werktätigen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen mit den Ferienplätzen des Feriendienstes der Gewerkschaften. Dabei hat der Anteil der Arbeiter zu allen Reisezeiten mindestens der sozialen Zusammensetzung des Betriebes zu entsprechen. Die im Schichtsystem arbeitenden Werktätigen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Familien-erholung ist besonders zu unterstützen. Die Arbeiterveteranen sind bei der Vergabe der Ferienplätze zu berücksichtigen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Auslastung der betrieblichen Erholungseinrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Betriebsgewerkschaftsleitungen Ferienplätze anderen Betrieben des Kombines und Betrieben außerhalb des Kombines, in der Regel für eine durchgehende Nutzung, zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarungen darüber sind bis November des Vorjahres abzuschließen.

V.

Zusammenarbeit der Betriebe bei der Nutzung ihrer Erholungseinrichtungen mit dem FDGB

§ 7

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, das erforderliche Niveau der Betreuung der Urlauber in den betrieblichen Erholungseinrichtungen zu sichern und alle Möglichkeiten zur Unterstützung des Feriendienstes der Gewerkschaften bei der Betreuung und Versorgung der Urlauber im Territorium zu nutzen. Hierzu haben die Betriebe aktiv an der territorialen Rationalisierung mitzuwirken.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, mit dem Feriendienst der Gewerkschaften sowie erforderlichenfalls mit den örtlichen Räten Vereinbarungen zur effektiven Nutzung der sozialen, kulturellen, sportlichen und gastronomischen Einrichtungen der betrieblichen Erholungseinrichtungen abzuschließen. Die Betriebe haben Betten- und Verpflegungskapazitäten in ihren

Erholungseinrichtungen, die nicht ausgelastet werden, den jeweiligen Objektleitungen des Feriendienstes der Gewerkschaften für eine durchgehende Nutzung anzubieten. Zeitweilig freie Kapazitäten, die der Feriendienst der Gewerkschaften nicht in Anspruch nimmt, sind von den Betrieben dem Kreisvorstand des FDGB am Standort des Erholungsobjektes zur Weitervermittlung anzubieten.

§ 8

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind, soweit dadurch eine effektivere Nutzung gewährleistet werden kann, durch die Betriebe dem FDGB zur Bewirtschaftung anzubieten.

(2) Bei Übernahme der Bewirtschaftung durch den FDGB bleiben die betrieblichen Erholungseinrichtungen gemäß Abs. 1 in der Rechtsträgerschaft der Betriebe. Die Betriebe sind für die Werterhaltung, die Bereitstellung der Grundmittel und der Arbeitskräfte, einschließlich ihrer Unterbringung, für die betrieblichen Erholungseinrichtungen verantwortlich. Die Betriebe erhalten die bisher genutzten Ferienplätze weiterhin zweckgebunden zu kostendeckendem Entgelt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Betriebe und des FDGB sind in langfristigen Verträgen festzulegen.

§ 9

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, ein Jahr vor der beabsichtigten Auflösung oder anderweitigen Verwendung von betrieblichen Erholungseinrichtungen den für den Standort der Einrichtungen zuständigen FDGB-Bezirksvorstand und Rat des Kreises zu unterrichten. Das gleiche gilt für die vorgesehene Aufhebung von Miet- und Nutzungsverträgen, auf deren Grundlage betriebliche Erholungseinrichtungen geschaffen wurden.

(2) Soll eine betriebliche Erholungseinrichtung aufgelöst werden, ist diese durch den Betrieb dem FDGB-Bezirksvorstand, und, sofern dieser das Angebot ablehnt, dem für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen Rat des Kreises anzubieten.

§ 10

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die vorgesehene Inbetriebnahme von betrieblichen Erholungseinrichtungen jeweils bis zum 1. März des Vorjahres eine Vorinformation an den für den Sitz des Betriebes zuständigen FDGB-Bezirksvorstand und an den für den Standort der betrieblichen Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstand und Rat des Bezirkes zu geben.

(2) Die Inbetriebnahme von betrieblichen Erholungseinrichtungen ist den zuständigen FDGB-Bezirksvorständen und den Räten der Bezirke gemäß Abs. 1 jeweils zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben für das folgende Planjahr zu melden.

VI.

Spezielle Regelungen über Investitionen für betriebliche Erholungseinrichtungen

§ 11

(1) Zur Verbesserung des Niveaus der Urlauberbetreuung ist die Initiative der Betriebe auf die Erhaltung, Rekonstruktion, den Um- und Ausbau vorhandener betrieblicher Erholungseinrichtungen einschließlich der Schaffung der Voraussetzungen für die ganzjährige Nutzung geeigneter Kapazitäten zu richten.

(2) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für betriebliche Erholungseinrichtungen hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Investitionen vorzunehmen.

(3) Die Erweiterung von betrieblichen Erholungseinrichtungen oder die Neuschaffung von Kapazitäten hat vorrangig in Interessengemeinschaften mit dem FDGB unter Nutzung der Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu erfolgen und ist ausschließlich für Erholungszwecke vorzusehen. Kombinierte Erholungs- und Schulungsheime dürfen nicht errichtet werden.

(4) Den neu zu schaffenden Kapazitäten für betriebliche Erholungseinrichtungen sind die staatlichen Investitionsaufwandsnormative für Erholungsbauten zugrunde zu legen.

§ 12

(1) Mit der Rekonstruktion, dem Um- und Ausbau, der Erweiterung und der Neuschaffung von Kapazitäten in betrieblichen Erholungseinrichtungen darf erst nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium die Investition durchgeführt werden soll, begonnen werden. Mit dem Antrag auf Bestätigung sind dem Rat des Bezirkes durch den Investitionsauftraggeber

- die Zustimmung des zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes,
- die Zustimmung des Generaldirektors des Kombines oder des Leiters des übergeordneten Organs,
- die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates,
- der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht

sowie die anderen entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorzulegen.

(2) Die Standortgenehmigung für betriebliche Erholungseinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Versorgungsleistungen für die Bewirtschaftung sowie die notwendigen Folgeinvestitionen für die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen im Territorium geplant und realisiert werden können.

(3) Der Rat des Bezirkes hat die Einhaltung der staatlichen Plankennziffern Investitionen (materielles Volumen), der Titelliste, der Bebauungspläne und der mit der Standortgenehmigung getroffenen Festlegungen bei den von ihm bestätigten betrieblichen Erholungseinrichtungen zu kontrollieren. Die Pflichten der anderen örtlichen Räte werden davon nicht berührt.

(4) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen für Erholungszwecke und der Abschluß von Verträgen zur Nutzung von Kapazitäten zur Durchführung von Erholungsurlaub durch Betriebe bedürfen der Zustimmung des Generaldirektors des Kombines bzw. des Leiters des übergeordneten Organs, des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes und des Rates des Kreises.

VII.

Kontrolle der betrieblichen Erholungseinrichtungen

§ 13

(1) Der FDGB kontrolliert bestehende betriebliche Erholungseinrichtungen auf ihre Auslastung sowie die Einhaltung der staatlichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Arbeitskräfterrichtwerte und Investitionsaufwandsnormative. Die Betriebe sind für die Nachweisführung über die Auslastung und Einhaltung der Richtwerte und Normative verantwortlich.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, die Hinweise des FDGB auszuwerten und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und die Generaldirektoren der Kombinate haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Errichtung, Bewirtschaftung und Nutzung von betrieblichen Erholungseinrichtungen in ihrem

Verantwortungsbereich zu sichern. Werden Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt, können sie vom zuständigen Disziplinarbefugten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Leiter oder Mitarbeiter verlangen. Würde darüber hinaus ein Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, ist die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Mai 1979 über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 179) außer Kraft.

(3) Die Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1026 des Gesetzblattes) bleibt bestehen und gilt als Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 9. Februar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung Nr. 5¹über die Ergänzung der Ordnung der Planung
der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985

vom 30. März 1984

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan“ (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung —

Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365, Sonderdruck Nr. 1020/1 in des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 und Nr. 1020/1 k des Gesetzblattes)

für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 anzuwenden. Die entsprechend den Rechtsvorschriften in Abschnitt VIII Ziff. 3 der Anlage zusammengefaßten nichtplanbaren Kosten sind

¹ Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 und Nr. 1020/1k des Gesetzblattes)

bereits bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1984 anzuwenden.

Berlin, den 30. März 1984

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan folgende Festlegungen:

I. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 2 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4.1. wird Abs. 4 (S. 7) wie folgt ergänzt:

„Die Kennziffern der Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung sind zu den Industrieabgabepreisen zu planen, die entsprechend den Rechtsvorschriften den Abnehmern in Rechnung gestellt werden. Die Planung der Kennziffern

— abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,

— Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

hat zu den gesetzlichen Preisen zu erfolgen, die für Lieferungen an den Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind. Zur Berechnung des Anteils der abgesetzten Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung an der industriellen Warenproduktion ist das Volumen der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung wie die industrielle Warenproduktion zu bewerten.“

2. Zu Ziff. 4.4.: Der Vordruck 9208 — Planung neuentwickelter Konsumgüter — und alle sich darauf beziehenden Festlegungen sind nicht mehr anzuwenden.

Die Ziff. 4.4. wird um folgende Absätze ergänzt:

„(7) Als Bestandteil der komplexen Planentwürfe ist der Vordruck 1151¹⁾ — Produktion neuentwickelter Konsumgüter — einzureichen. Es ist für jedes Erzeugnis ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Aufzunehmen sind:

a) die im Basisjahr eingeführten neuentwickelten Konsumgüter,

b) die im Planjahr einzuführenden neuentwickelten Konsumgüter.

Für die unter Buchst. a erfaßten Erzeugnisse ist die geplante Produktion und ihre Verwendung für das Planjahr insgesamt auszuweisen. Die Angaben für das Folgejahr sind nicht anzugeben.

Für die unter Buchst. b erfaßten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns und die von diesem Zeitpunkt ab für das Planjahr und für das Folgejahr geplante Produktion und ihre Verwendung auszuweisen.

¹⁾ zu beziehen durch den Vordruckverlag Spremberg

Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation (Kennziffern 0530 und 0721) müssen mit den entsprechenden Wertangaben für die unter Buchstaben a und b insgesamt erfaßten Erzeugnisse übereinstimmen.

(8) Werden neuentwickelte Konsumgüter in vielen Typen bzw. Arten in die Produktion eingeführt, kann eine durch die zuständigen Minister festzulegende Zusammenfassung nach Erzeugnisgruppen erfolgen. Dabei ist die Übereinstimmung zu Bilanzpositionen zu gewährleisten.

(9) Die Vorschläge für den Export neuentwickelter Konsumgüter sind mit den Außenhandelsbetrieben und für die Versorgung der Bevölkerung mit den Organen des Binnenhandels abzustimmen.

(10) In den Verteidigungen der Planentwürfe der Kombinate sind durch die Ministerien zur Sicherung der Produktion der neuentwickelten Konsumgüter entsprechende Entscheidungen zur Bereitstellung der materiellen Fonds sowie zur Produktionseinstellung verteilter Konsumgüter gemäß den Rechtsvorschriften²⁾ zu treffen.

(11) Der Vordruck 1151 ist mit den komplexen Planentwürfen wie folgt einzureichen:

- a) Betriebe an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe und an die Wirtschaftsräte der Bezirke,
- b) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Räte der Bezirke an das zuständige Ministerium und je 1 Exemplar des Vordrucks an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- c) die zuständigen Ministerien übergeben der Staatlichen Plankommission je 2 Exemplare des Vordruckes,
- d) das Amt für Preise und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten die Information nach Aufbereitung der Unterlagen von der Staatlichen Plankommission.³⁾

3. Zu Ziff. 5.4. (S. 18):

- a) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben durch die Staatliche Plankommission an das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erfolgt
 - für die Lebensmittelindustrie insgesamt sowie
 - für die bezirksgeleitete Industrie (ohne Lebensmittelindustrie).
- b) Die Aufgliederung ausgewählter Kennziffern der bezirksgeleiteten Industrie nach Industriebereichen gemäß Abs. 2 Buchst. b entfällt.

II. Zur Planung des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Die Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. c 3. Anstrich wird wie folgt gefaßt:

„— hinsichtlich der Gütertransportplanung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der bezirksgeleiteten Industrie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und des Handels soweit sie einen Transportbedarf gegenüber einem Verkehrsträger ab 1 000 t jährlich haben bzw. über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.“

2. Die Festlegungen gemäß Ziff. 1.2. Abs. 2 Buchst. c, Ziff. 2.2., Ziff. 2.3. und Ziff. 3.2. Abs. 1 Buchst. b sind auch von den Räten der Bezirke anzuwenden.

3. Zu Ziff. 2.3. Abs. 7 Buchst. b:

Der vorletzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Von den Ministerien ist der Gütertransportbedarf für den öffentlichen Kraftverkehr und Werkverkehr mit Kfz (t und tkm) der zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen nach Bezirken (Vordruck 4306) auszuweisen.“

4. Zu Ziff. 11.5. (S. 17):

Die Nomenklatur der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) wird wie folgt ergänzt:

	„Kennziffer-Nr.“
Gütertransportmenge für die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt	4532
Gütertransportleistung für die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt	4632
Gütertransportmenge für den grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz von 4504	4505
Gütertransportleistung für den grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz von 4604	4605
Gütertransportleistung mit DK von 4604	4625
Gütertransportleistung mit DK von 4624	4626
DK-Verbrauch für Absatz- und Bezugstransporte (t)	4536
DK-Verbrauch für produktionsgebundene technologische Transporte (t)	4538
DK-Verbrauch für grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kfz (t)	4540
VK-Verbrauch für Absatz- und Bezugstransporte (t)	4637
VK-Verbrauch für produktionsgebundene technologische Transporte (t)	4539
durchschnittliche Anzahl der Kipperfahrzeuge von 4508	4541
durchschnittliche Anzahl der Pritschenfahrzeuge von 4508	4542
durchschnittliche Anzahl der sonstigen Fahrzeuge von 4508	4543
Dynamische Auslastung in tkm/t Nutzmasse (Zugmittel und Anhänger)	—
Leistung der Zugmittel gesamt in tkm	4636
Kipperfahrzeuge von 4636	4637
Pritschenfahrzeuge von 4636	4638
sonstige Fahrzeuge von 4636	4639
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Kipperfahrzeuge (h)	—
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Pritschenfahrzeuge (h)	—
durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der sonstigen Fahrzeuge (h)	—
Transportkosten	0175
Kosten des Werkverkehrs	0183 ⁴⁾

Diese Festlegungen gelten auch für Teil B Abschnitt 2 Ziff. 9.1. (S. 36) und Teil E Abschnitt 6 Ziff. 9.1. (S. 21).
Diese Kennziffern sind durch die Räte der Bezirke auf dem Vordruck 4306 in 1 000 t bzw. 1 000 tkm auszuweisen.

III. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 6 (S. 4) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 7.1. Abs. 2 wird Buchst. e wie folgt gefaßt:

„e) Entwicklung des Grades der Eigenversorgung bei Frischobst und Frischgemüse in % nach Bezir-

²⁾ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 43 S. 729).

ken. Der Grad der Eigenversorgung ist wie folgt zu berechnen:

Staatliches Aufkommen *J.* Ausführung in andere Bezirke *J.* Export + *J.* Saldo Bestände

Warenfonds + Verarbeitungsindustrie + verschiedene Verbraucher I bis III + nicht verfügbare Menge“ 100

IV. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil K Abschnitt 14 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Ziff. 3.3. (S. 7) wird wie folgt gefaßt:

„3.3. Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur

3.3.1. (1) Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur sind auszuarbeiten und an die Ministerien, die Staatliche Plankommission³⁾, das Ministerium der Finanzen⁴⁾ und die Staatsbank der DDR⁴⁾ einzureichen von

- den Kombinat der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirksbauämtern und den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke.

Sie sind den Beratungen der zentralen Staatsorgane zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen zugrunde zu legen. Im Mittelpunkt stehen die Maßnahmen zur materiellen Bilanzierung der staatlichen Aufgaben, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur hohen ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, zur Erhöhung der Energie- und Materialökonomie und der Effektivität sowie zur Sicherung der Finanzen des Staates.

(2) Die Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur gemäß Abs. 1 umfassen:

a) die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung auf Vordruck 6500 „Ökonomische Grunddaten“ gemäß Ziff. 12, Spalte 3.

b) MAK-Bilanzentwürfe

- für alle S-Positionen,
- für weitere Positionen des zentralen Versorgungsplanes (M-Bilanzen),
- für ausgewählte M-Positionen, für die zentrale Entscheidungen zur Leistungsentwicklung und effektiven Fondsverwendung notwendig sind.

Die Nomenklatur der einzureichenden Positionen des zentralen Versorgungsplanes und der M-Bilanzen sind durch die bilanzverantwortlichen Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Die MAK-Bilanzentwürfe haben mindestens zu enthalten:

- die Hauptkennziffern der Bilanzen gemäß Vordruck 1710 bzw. 1711, Seite 1 sowie das Aufkommen und die Verwendung von Exquisit- und Delikatzeugnissen auf Vordruck 1702 gemäß Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ Ziff. 7.4. Buchst. c,
- die Produktion nach Hauptproduzenten,
- die Inlandverwendung nach Versorgungsbereichen,
- die liefer- und verbraucherseitigen Bestände sowie den Normvorrat.

³⁾ ohne MAK-Bilanzentwürfe

⁴⁾ Es sind nur die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (Vordruck 6500) einzureichen.

Die Einreichung der MAK-Bilanzentwürfe hat auf den für die Bilanztypen festgelegten Vordrucken gemäß Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ Ziff. 4.1.4. zu erfolgen.

c) den Nachweis der Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel in Mio M und Senkung in %) entsprechend der dafür gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur sowie die verbraucherseitigen Planinformationen für die Positionen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel und für ausgewählte, von der Staatlichen Plankommission festgelegte Erzeugnispositionen entsprechend der Nomenklatur gemäß Ziff. XI.

d) den Export in das NSW in Mio VM für das I. Quartal des Planjahres

e) die Valutaeinnahmen aus Export in das NSW zu VM, gegliedert nach Währungsgebieten

darunter: aus Export gesamt im Planjahr
aus Export gesamt der Vorjahre
darunter: für das I. Quartal des Planjahres gesamt

f) zusätzlich für die Kombinate des Verkehrswesens die spezifischen Leistungskennziffern des Verkehrswesens. Sie sind zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

3.3.2. Alle wertmäßigen Kennziffern der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur sind zur Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuarbeiten.

3.3.3. Von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen sind an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der DDR⁴⁾ zu übergeben:

- der Planentwurf des Ministeriums in verkürzter Nomenklatur einschließlich MAK-Bilanzentwürfe⁵⁾
- der Standpunkt der Minister zu den Planentwürfen der Kombinate mit Vorschlägen für die weitere Arbeit zur Sicherung und Überbietung der staatlichen Aufgaben.

3.3.4. Die Kombinate der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens sowie die Räte der Bezirke entscheiden eigenverantwortlich, in welchem Umfang Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur von den Betrieben einzureichen sind. Die Festlegungen gemäß Ziff. 3.3.1. Abs. 2 sind dabei als Rahmenbedingungen einzuhalten.

3.3.5. (1) Außer den in Ziff. 3.3.3. genannten Ministerien haben die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane — ausgenommen das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und das Ministerium für Außenhandel — sowie der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR einen Planentwurf in verkürzter Nomenklatur für ihren Bereich insgesamt, einschließlich des örtlich geleiteten Bereiches, an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen⁶⁾ und die Staatsbank der DDR⁴⁾ einzureichen. Er umfaßt

a) die ökonomischen Grundkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (Vordruck 6500),

⁵⁾ an das Ministerium der Finanzen ohne MAK-Bilanzentwürfe

- b) den Export NSW in Mio VM für das I. Quartal des Planjahres,
- c) die weiteren zwischen den Ministerien bzw. zentralen Staatsorganen und der Staatlichen Plankommission sowie dem Ministerium der Finanzen zu vereinbarenden zweigspezifischen Kennziffern,
- d) eine kurzgefaßte Begründung mit Entscheidungsvorschlägen,
- e) die von den bilanzverantwortlichen Ministerien auszuarbeitenden S-Bilanzen mit dem in Ziff. 3.3.1. Abs. 2 Buchst. b festgelegten Inhalt.

Diese Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane entscheiden eigenverantwortlich über den Umfang des Planentwurfs in verkürzter Nomenklatur der ihnen direkt unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, die Einreichung der für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur notwendigen Kennziffern gegenüber anderen zentralen Staatsorganen sowie den Fachorganen der Räte der Bezirke festzulegen.

(3) Die Erarbeitung von Planunterlagen zum verkürzten Planentwurf von den Ministerien für Außenhandel und Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen mit dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind gesondert zu vereinbaren.

- 3.3.6. Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke ist an das Ministerium der Finanzen der Planentwurf des Staatshaushaltsplanes in verkürzter Nomenklatur zur Preisbasis 1 und Preisbasis 2 einzureichen. Die Einreichung hat für
- a) den zentralen Haushalt auf dem Vordruck 800/301-1 je Einzelplan nach Abschnitten,
 - b) die örtlichen Haushalte auf dem Vordruck 800/300-4 zu erfolgen.

2. Als Ziff. 3.5. wird aufgenommen:

- „3.5. Von den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien der Industrie, des Bauwesens⁹⁾, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft sowie dem VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft ist die Nettoproduktion nach Berechnungselementen zu planen und als Bestandteil des komplexen Planentwurfs auf Vordruck 1161⁴⁾ von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichen.“

3. Zu Ziff. 8.2. (S. 10):

- a) Im Abs. 2 (S. 10) wird der 7. Satz wie folgt gefaßt:
„Soweit als Bestandteil des Planentwurfes zum Jahresvolkswirtschaftsplan die Einreichung eines Nachweises der Differenz zwischen der Preisbasis 1 und der Preisbasis 2 erforderlich ist, sind die Festlegungen des Abschnittes 25 Ziff. 1.6. Abs. 2. anzuwenden.“
- b) Abs. 3 (S. 11) wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Ausarbeitung der Haushaltsplanentwürfe — für die Haushaltsbeziehungen der volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und

Betriebe sowie für die Investitionen der Staatsorgane und Einrichtungen, für den Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur und für die Finanzpläne der Wohnungswirtschaft hat zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Basisjahres (Preisbasis 1) sowie zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Planjahres (Preisbasis 2) zu erfolgen,

der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, hat zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Basisjahres (Preisbasis 1) zu erfolgen, soweit der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission keine anderen Festlegungen hierzu trifft.“

4. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11. (S. 13) der Planungsordnung:

4.1. Zur Nomenklatur — Teil A:

4.1.1. Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

2.11. Valutaeinnahmen aus der Durchführung von Transporten in das NSW (cif-Einnahmen) insgesamt und gliedert nach Währungsgebieten (in VM)

2.12. Valutaausgaben für Exporttransportkosten außerhalb der DDR insgesamt (in KD)

Diese Kennziffern werden als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den zentralgeleiteten Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Bereich Außenhandel angewandt.

k 5.2.1. c) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 1 Mio M

Die Kennziffer wird von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen herausgegeben.

k 7.9. Anzahl des Produktionspersonals in VbE im Jahresdurchschnitt

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in der Industrie und im Bauwesen anzuwenden.

k 8.19. Selbstkostensenkung in %

Sie wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, im Binnenhandel und im Produktionsmittelhandel angewandt.

8.7.1. Senkung der Kosten für Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und für Nacharbeit in 1 000 M

8.7.2. Kosten für Garantieleistungen — Inland — in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

8.7.3. Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 8.7.1. bis 8.7.3. sind als staatliche Aufgabe und staatliche

⁹⁾ im Bauwesen gemäß gesonderten Festlegungen

Planaufgabe in der zentralgeleiteten Industrie und im Bauwesen anzuwenden. Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.7.3. wird durch die Ministerien herausgegeben.

4.1.2. Folgende Kennziffern werden neu gefaßt:

- k 3.3. a) Einschichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt
 b) Zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt
 darunter: durchgehend zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal
 c) Dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt
 darunter: durchgehend dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal

Die Darunter-Positionen sind auf der Grundlage der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch das jeweils übergeordnete Organ mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen.

- k 3.7. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von Industrierobotern
 k 5.2.1. b) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M bis 5 Mio M
 Die Kennziffer wird von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke herausgegeben.

5.2.2. Zentral vorzubereitende ausgewählte Investitionsvorhaben

- 5.10. Vorzubereitende Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang
 Die Planung der Vorbereitung erfolgt durch die zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke. Die Kennziffer wird nur als staatliche Planaufgabe angewandt.

- k 7.3. Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben (in Personen) durch Einsparung von Arbeitsplätzen
 darunter: für andere Betriebe

4.1.3. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung geändert:

- k 1.7. Produktion neuentwickelter Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP
 darunter: mit dem Gütezeichen „Q“
 Die Darunter-Position wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe angewandt.
 k 1.11. Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung zu IAP und EVP
 sowie
 k 1.12. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP
 (sind in allen Kombinat der Industrie und des Bauwesens auf der Grundlage der festgelegten Nomenklatur anzuwenden)
 k 1.9. Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt (wird nur zu IAP und EVP angewandt)

k 3.2.2. Arbeitsproduktivität auf der Basis Nettoproduktion (wird für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft vom jeweils übergeordneten Organ der Kombinate und Betriebe herausgegeben)

- 3.9. Zeitliche Ausnutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen in Stunden je Kalendertag
 (Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe von den Ministerien herauszugeben.)

k 5.1. Investitionen (materielles Volumen)
 Die Darunter-Position: aus Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe angewandt.

5.8. Projektierungsleistungen in 1 000 M sowie

5.7. Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen in 1 000 M
 sowie

5.8. Projektierungsleistungen in 1 000 h
 sowie

5.9. Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Projektierungseinrichtungen in VbE im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)
 werden durch die Ministerien herausgegeben.

k 6.2. Aufkommen und Verwendung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten in Menge

wird auch in den örtlichgeleiteten Bereichen des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Kultur und des Gesundheitswesens angewandt. Die Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verantwortlich für die Einhaltung der staatlichen Plankennziffer und entscheiden eigenverantwortlich über die Aufgliederung der staatlichen Aufgabe und staatlichen Planaufgabe auf die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

- 4.1.4. Nicht mehr angewandt wird die Kennziffer:
 E 8.7. Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

4.2. Nomenklatur — Teil B:

a) In Ziff. 2. wird der Anwendungsbereich der Kennziffer „Transportnormative“ wie folgt ergänzt:

- alle Industrieministerien, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Materialwirtschaft (für den zentralgeleiteten Bereich), Ministerium für Verkehrswesen
- Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie, Örtliche Versorgungswirtschaft und den Handel

b) Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

- In Ziff. 14. Ministerium für Verkehrswesen:
 als Darunter-Position der Kennziffer 3:
 — Gütertransportmenge des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs

- als Darunter-Position der Kennziffer 4:
 — Gütertransportleistung des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs
 In Ziff. 31. Räte der Bezirke:
 als Darunter-Position der Kennziffer 25:
 — Gütertransportmenge des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs
 als Darunter-Position der Kennziffer 26:
 — Gütertransportleistung des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs.

4. Zu Ziff. 12. (S. 40):

Die Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern wird wie folgt gefaßt:

„Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern

Kennziffer	Kennz. Nr.	Hauptkennz. d. Kombinate	Verkürzte PE d. Komb./Min.	Territoriale Planinf.	Inf. für Komplexberatung	Inf. über die an Bezirke zu übergebenden staatl. Aufgaben bzw. staatl. Planaufgaben
1	2	3	4	5	6	
Nettoproduktion	0509	x	x	x	x	x
Industrielle Warenproduktion IAP	0506	x	x	x	x	x
Industrielle Warenproduktion KPP	0504	x	x	x	x	x
Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „Q“	0606	x	x		x	
Industrielle Warenproduktion IAP der neuentwickelten Erzeugnisse	0602	x	x			
Produktion neuentwickelter Konsumgüter IAP	0530	x	x			
Warenproduktion BP	0503		x			
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung BP	0536		x	x	x	x
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	0512	x	x	x	x	x
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung EVP	0549	x	x	x	x	x
Lieferungen von Konsumgütern an den FM-Handel zur Versorgung der Bevölkerung IAP	0528	x	x	x	x	x
Lieferungen von Konsumgütern an den FM-Handel zur Versorgung der Bevölkerung EVP	0563	x	x			
Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung IAP	0527	x	x	x	x	x

	1	2	3	4	5	6
Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	0526		x			
Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung EVP	0542		x			
Bereitstellung an Exquisiterzeugnissen für die Bevölkerung IAP von 0526 ¹⁾	0723		x			
Bereitstellung an Exquisiterzeugnissen für die Bevölkerung EVP von 0542 ¹⁾	0724		x			
Bereitstellung an Delikaterzeugnissen für die Bevölkerung IAP von 0526 ¹⁾	0726		x			
Bereitstellung an Delikaterzeugnissen für die Bevölkerung EVP von 0542 ¹⁾	0727		x			
Endprodukt der Kombinate	0539		x			
Produktion des Bauwesens insgesamt IAP	0513	x	x	x	x	x
Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer IAP	0515	x	x		x	x
Produktion der eigenen Bauabt. von 0515	0560		x			
Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln	0532		x		x	
Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftraggeb. Finanz. als Auftragnehmer)	0611	x	x			
Durchschnittsbestand Bruttowert der Grundmittel	0316		x	x	x	
Investitionen (materielles Volumen)	0401	x	x			
Bau von 0401	0402	x	x			
Ausrüstungen von 0401	0403	x	x			
Finanzbedarf für Investitionen gesamt	0417		x			
Finanzierungsquellen zu 0417: Nettogewinn ¹⁾	0423		x			
Mit den Banken vereinbarte Ausreichung verzinslicher Grundmittelkredite ¹⁾	0425		x			
Unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden ¹⁾	0426		x			

1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Mittel aus dem Staatshaushalt für Investitionen lt. gesetzlichen Bestimmungen ¹⁾	0427	x				Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen (Pers.)	0914	x	x	x	x
Bestände an materiellen Umlaufmitteln	0802	x				Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe (Pers.) von 0914	0942	x	x	x	x
Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31. 12.	0820	x				Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (1 000 Std.)	0959	x	x	x	x
Export SW M	1403	x	x	x	x	Nominelle Arbeitszeit d. Arbeiter und Angestellten (1 000 Std.)	0951		x	x	
Export UdSSR M	1404		x	x	x	Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit des Produktionspersonals (1 000 Std.) (ohne Überstunden)	0958		x	x	
Export SW BP	1413		x			Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten (1 000 Std.)	0952		x	x	
Export NSW VM	1405	x	x	x	x	Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeit der Arbeiter und Angestellten (1 000 Std.)	0953		x	x	
Export NSW BP	1415		x			Arbeitsbefreiung der Arbeiter und Angestellten durch ärztliches Attest (1 000 Std.)	0954		x	x	
Valutaeinnahmen NSW VM ¹⁾	1495	x				Unbezahlte Freistellung der Arbeiter und Angestellten (1 000 Std.)	0955		x	x	
Export NSW VM der neuentwickelten Erzeugnisse	1451		x			Einschichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt	0991	x	x	x	x
Export SW M der neuentwickelten Erzeugnisse	1455		x			Zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt	0992	x	x	x	x
Import SW M (fob)	1573	x	x			darunter: durchgehend zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal ¹⁾	0994		x	x	
Import UdSSR M (fob)	1574		x			Dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt	0993	x	x	x	x
Import NSW VM (fob)	1575	x	x			darunter: durchgehend dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal ¹⁾	0995		x	x	
Import SW IAP ¹⁾	1553		x			Produktionspersonal, das überwiegend an Maschinen und Anlagen arbeitet, 1. Schicht	0947		x	x	
Import NSW IAP ¹⁾	1555		x								
Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (als Bilanzorgan) VM	1599	x	x								
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt (o. Lehrlinge)	0903	x	x	x	x						
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (o. Lehrlinge)	0901	x	x	x	x						
Anzahl des Produktionspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt	0977			x	x						
Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt	0982	x	x								
Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur	0920		x	x	x						
Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur	0923		x	x	x						

1	2	3	4	5	6
Lohnfonds	0905	x	x	x	
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP	0501		x	x	x
Selbstkosten der Produktion des Bauwesens ¹⁾	0109		x		
Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion	0101		x	x	x
Verbrauch von Material	0102		x		
Gewinn	0105	x	x	x	
Verlust	0107	x	x		
Gewinn aus Export	0106		x		
Verlust aus Export	0108		x		
	0127		x		
	0128		x		
Aus Mitteln des Staatshaushaltes von 0127 und 0128 ¹⁾	0130		x		
Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt	0114		x		
Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Export von 0114	0115		x		
Produktgebundene Abgaben	0117		x		
Produktgebundene Abgaben für Export von 0117	0118		x		
Nettogewinn saldiert	0111	x	x		
Nettogewinnabführung an den Staat	0112		x		
Bildung von Fonds aus Nettogewinn ¹⁾	0201		x		
Zuführungen zum Umlaufmittelfonds ¹⁾	0205		x		
Staatlicher Erlöszuschlag ¹⁾	0150		x		
Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des staatlichen Erlöszuschlages ¹⁾	0157		x		
Warenproduktion des Industriebauwesens	1901		x		
Materieller Fertigungsstand der Industriebauanlagen (ohne Bau)	1902		x		
Selbstkosten	1913		x		
Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12.	1921		x		

1	2	3	4	5	6
Verbrauch von Material	1922		x		
Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Bestände)	1906		x		

Im Bauwesen außerdem (in Leerzellen der Seite 4 auszuweisen):

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen insgesamt¹⁾

— x

Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen insgesamt¹⁾

— x

Investitionen komplexer Wohnungsbau¹⁾

— x

Eauproduktion der Betriebe für Bau-reparaturen an Wohngebäuden¹⁾

— x

Diese Kennziffern sind vor Abgabe des Planentwurfs in verkürzter Nomenklatur durch das Bezirksbauamt mit der Bezirksplankommission abzustimmen.

Qualitative Kennziffern (in Leerzellen der Seite 4 auszuweisen):

Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion¹⁾

— x

Arbeitsproduktivität auf Basis IWP zu KPP¹⁾

— x

Erneuerungsgrad der Produktion¹⁾

— x

Grundfondsquote auf Basis Nettoproduktion¹⁾

— x

Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industriebauanlagen¹⁾)

— x

Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industriebauanlagen¹⁾)

— x

Devisenertragskennziffer SW¹⁾

— x

Devisenertragskennziffer NSW¹⁾

— x

Prozentanteil des NSW-Exportes an der IWP zu BP¹⁾

— x

¹⁾ Diese Kennziffern sind in Leerzellen des Vordruckes 8500 einzutragen. Die Kennziffern 0334 und 0564 sind in den ausgelieferten Vordrucken nicht mehr auszufüllen.

5. Zu Ziff. 14.1. (S. 46):

5.1. Die Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche wird um folgende Kennziffern ergänzt:

	Kennz.- Nr.	2 3 4 5 6 7 8 9 10								
Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste	0191	x	x	x	x	x		x		x ²
Kosten für Garantieleistungen — Inland	0192	x	x	x	x		x			x ²
Kosten für Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und Nacharbeit	0193	x	x	x	x		x			x ²
Störreserve (aus Konto 18) von 0802	0826	x	x							x ⁴
Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen für andere Betriebe von 0914	0942	x	x	x	x					x ¹
von 0992 darunter: durchgehend zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal ¹⁾	0994	x	x	x			x			x ⁶
von 0993 darunter: durchgehend dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal ¹⁾	0995	x	x	x			x			x ⁶
Valutaeinnahmen NSW VM	1495	x	x							
Zuführungen zum Risikofonds (Konto 365)	1930									
Zinsen für Kredite (Konto 382)	1931									

¹⁾ Die Kennziffern sind in Leerzellen der Vordrucke einzutragen.

5.2. In der Nomenklatur werden folgende Kennziffern verändert:

Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen (Maschinen) Stunden je Kalendertag	
Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen (Anlagen) Stunden je Kalendertag	
Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Pers.)	0410
Gewinnung von Arbeitskräften durch Investitionen (Pers.)	0411
Bestände an materiellen Umlaufmitteln (0803 + 0804 + 0805 + 0806 + 0807 + 0826)	0802
Material (Konto 11) von 0802	0803
Fertige Erzeugnisse sowie Handelsware (Konto 15 und 16) von 0802	0804
Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen (auch für den Bereich der Industrie)	0822
Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen	0914
Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von Industrierobotern von 0914	0933
Gewinnung von Arbeitskräften aus der Anwendung der Mikroelektronik von 0914	0932

Einschichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt	0991
Zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt	0992
Dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt (Die bisherigen Kennziffern 0970, 0971, 0972 entfallen)	0993
Lizenzvergabe NSW VM von 1449	1468
Lizenzvergabe NSW BP von 1450	1469
Verbrauch von Material	0102
Verbrauch produktiver Leistungen	0162
Fonds für Kooperation	0134
Preiszuschläge für Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q“, Prädikat „SL“ und Auszeichnung „Gutes Design“	0187

5.3. In der Nomenklatur werden folgende Kennziffern gestrichen:

Freizusetzende Arbeitskräfte je Industrieroboter	
Senkung der ANG-Kosten je 1 000 M industrielle Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens	
Schichtkoeffizient des Produktionspersonals	
Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt BP	0534
Lieferungen von Konsumgütern an den PM-Handel zur Versorgung der Bevölkerung BP	0564
Bereitstellung an Exquisiterzeugnissen für die Bevölkerung BP	0725
Bereitstellung an Delikaterzeugnissen für die Bevölkerung BP	0728
Finanzbedarf für den Kauf gebrauchter Grundmittel (VEG)	0438
Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit des Produktionspersonals in 1 000 Stunden (ohne Überstunden)	0958
Nominelle Arbeitszeit des Produktionspersonals in 1 000 Stunden	0957
Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeit des Produktionspersonals in 1 000 Stunden (ohne Erholungsurlaub)	0956
Nominelle Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten in 1 000 Stunden	0951
Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten in 1 000 Stunden	0952
Durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten 1 000 Stunden (ohne Erholungsurlaub)	0953
Erholungsurlaub des Produktionspersonals in 1 000 Stunden	0978
Erholungsurlaub der Arbeiter und Angestellten in 1 000 Stunden	0979
Arbeitsbefreiung der Arbeiter und Angestellten durch ärztliches Attest 1 000 Stunden	0954
Unbezahlte Freistellung der Arbeiter und Angestellten in 1 000 Stunden	0955
Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen	0169
Kosten für Ausschuß und Nacharbeit von 0169	0171
Produktgebundene Stimulierungszuschläge	0140
Stimulierungszuschläge für die Bauproduktion	0147
Erstattung von Preisdifferenzen aus dem Staatshaushalt für Heizöl	0142
Verbrauch von Grundmaterial	1916
Zuführungen zum Umlaufmittelfonds für GAN/HAN aus Mitteln des Staatshaushaltes	1919

5.4. Die Kennziffer 0150 „staatlicher Erlöszuschlag“ ist auch in der bezirksgeleiteten Industrie, im örtlichen Bauwesen, im Handel, in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und in der ÖVW anzuwenden.

Die Kennziffer 1421 „Zulieferungen für den Anlagenexport/Leistungen IAP“ und Kennziffer 1431 „Zulieferungen für den Anlagenexport NSW BP/Leistungen IAP“ von Kennziffer 1421 gelten auch für die bezirksgeleitete Industrie. Die Kennziffer 0527 „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP“ ist auch im Bauwesen anzuwenden (z + 8).

Die Kennziffern 1596 und 1597 in den ausgelieferten Vordrucken sind nicht auszufüllen.

5.5. Zu Ziff. 14.2. (S. 61) Erläuterungen von Kennziffern:

a) In die Spalte „staatliche Aufgabe“ (60–65) ist bei solchen Kennziffern, die als Senkungsrate vorgegeben werden, die daraus ermittelte Zielstellung im Wert einzutragen und beim „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ ist die Kennziffer in Gewinn und Verlust zu untergliedern.

b) 0802 Bestände an materiellen Umlaufmitteln

Die Berechnung erfolgt im Bauwesen als Summe der Kennziffern (0803 + 0804 + 0805 + 0806 + 0807 + 0826)

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Berechnung ohne die Kennziffer 0822 „Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen“

c) 0182 Kosten des Werkverkehrs mit Kfz:

Die Planung der Kosten des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen hat alle Kosten für den Gütertransport und die Beförderung von Personen (gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil IV, S. 18 – 2. Ergänzung), abzüglich der Kosten für Transportleistungen für Dritte, zu umfassen. Die Kosten des Werkverkehrs mit Kfz sind aus dem Konto 40620 bzw. aus dem Kostenstellenplan zu ermitteln. Diese Festlegung gilt auch für den Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 14.2.3. (S. 66) und den Abschnitt „Finanz- und Kostenplanung“ Ziff. 2.4.

6. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 84) der Planungsordnung:

Die Kennziffer 4.4. „Schichtkoeffizient des Produktionspersonals“ ist nicht mehr anzuwenden.

V. Zur Planung der Grundfonds und der Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 1.1. Abs. 3 Buchst. d (S. 31):

Den Analysen der Kapazitätsauslastung und -entwicklung ist als Arbeitsinstrument die „Rahmenrichtlinie für die Ausarbeitung und Anwendung komplexer anlagenbezogener Grundfondsanalysen“⁷⁾ zugrunde zu legen.

2. Zu Ziff. 2.4. (S. 34):

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Planung der Durchführung der Investitionen ist von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den zuständigen Ministerien unter Einbeziehung der Bezirksplankommissionen die Rang- und Reihenfolge für die Investitionsvorhaben über 1 Mio M Gesamtwertumfang und die Ver-

suchsanlagen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ohne Wertgrenze festzulegen. Dazu haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge für die volkswirtschaftlich effektivste Rang- und Reihenfolge der Vorhaben auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu den von ihr dafür festgelegten Terminen zu übergeben. Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Rang- und Reihenfolge für die Investitionen bis 1 Mio M Gesamtwertumfang ihrer Bereiche eigenverantwortlich festzulegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben und eine Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen, den Räten der Bezirke sowie den zuständigen bilanzierenden Organen zu gewährleisten.

(3) Der mit der Rang- und Reihenfolge festgelegte Einsatz der Investitionen ist für die Planung und Bilanzierung verbindlich.“

b) Der Absatz 5 wird gestrichen.

3. Zu Ziff. 3.3. (S. 36):

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Von den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen ist als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftsplanung ein Plan der Vorbereitung der Investitionen auszuarbeiten. Dabei hat die Planung der Vorbereitung der Vorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang durch die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke zu erfolgen. Die Planung der Vorbereitung für alle weiteren Vorhaben hat durch die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Kreise, Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen. Für den Plan der Vorbereitung sind Vordrucke 0723 mit den Planentwürfen einzuzureichen.

(2) Für ausgewählte Investitionsvorhaben erfolgt die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission. Im zentralen Plan der Vorbereitung sind die Auftragnehmer festzulegen, die im Planjahr an der Vorbereitung der Investition mitzuwirken haben.

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zur Vorbereitung der Investitionen des zentralen Planes der Vorbereitung haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Mitwirkung der festgelegten Auftragnehmer bei der Vorbereitung dieser Investitionen zu sichern.“

Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. Zu Ziff. 3.5.:

Der Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Der in den Grundsatzentscheidungen bestätigte ökonomische Nutzen aus Investitionsvorhaben, insbesondere der Zuwachs an Warenproduktion, Nettoproduktion, Export und Gewinn, die Einsparung von Importen sowie die Selbstkostensenkung und die Erhöhung der Grundfondseffektivität, ist für das Jahr der geplanten Inbetriebnahme und die folgenden Jahre in die Produktions- und Kapazitätspläne, Bilanzen sowie Kosten- und Finanzpläne aufzunehmen. Mit der Einreichung der Planentwürfe haben die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen aus Investitionsvorhaben für das Planjahr voll plan- und bilanzwirksam gemacht wurde. Dazu ist in den Betrieben und Kombinat ein kontrollfähiger Nachweis zur planwirksamen Durchsetzung der mit den Grundsatzentscheidungen für Investitions-

⁷⁾ Wird den Betreffenden direkt übergeben.

vorhaben bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend den getroffenen Festlegungen zu führen.⁸⁾ Der Nachweis der Planwirksamkeit der Effektivität der Investitionen und Generalreparaturen ist entsprechend den Regelungen des Abschnittes „Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion“ Ziff. 2.1. Absätze 4 und 6 (S. 80/81) vorzunehmen. Die Ministerien haben gegenüber der Staatlichen Plankommission die Planwirksamkeit der ökonomischen Ergebnisse aus wissenschaftlich-technischen Aufgaben, Investitions- und Kompensationsvorhaben und die Einarbeitung in die Pläne entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen⁸⁾ nachzuweisen.“

5. Zu Ziff. 5. (S. 40):

5.1. Die Ziff. 5.3. wird wie folgt gefaßt:

„5.3. Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind von den bilanzierenden Organen für Projektierungsleistungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen Projektierungsbilanzen zu erarbeiten. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß die Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung projektierungsseitig bilanziert sind.“

5.2. Die Ziff. 5.11. wird wie folgt gefaßt:

„5.11. Die in Ziff. 5.3. aufgeführten Ministerien haben die Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung, bei denen Differenzen zwischen Projektierungsbedarf und -aufkommen bestehen, der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 9208 entsprechend dem Muster einzureichen. Das gilt für Investitionsvorhaben des eigenen Verantwortungsbereiches und der anderen Bereiche. Mit diesem vorhabenkonkreten Nachweis sind Entscheidungsvorschläge zur projektierungsseitigen Sicherung der Vorhaben vorzulegen.“

Muster (Vordruck 9208)

Projektierungsbilanz für (Bilanzbereich)

Lfd. Nr.	Bedarf/Deckung für Investitionen Beim vorhabenkonkreten Einordnungsnachweis gemäß Ziff. 5.11. sind die Vorhabenummer und die Kurzbezeichnung des Vorhabens anzugeben			Zu projektierendes Investitionsvolumen 1 000 M		
	1	2	3	4	5	6
	Projektierungsbedarf gesamt 1 000 Std.	Angearbeiteter Projektierungsaufwand bis 31. 12. Vorjahr 1 000 Std.	Projektierungsbilanz Planjahr 1 000 Std.	AST	GE	AU
	4	5	6	7	8	9
	10	11	12			

- 1. Projektierungsbedarf
- 1.1. für den eigenen Verantwortungsbereich

⁸⁾ Die Festlegungen wurden den Betreffenden direkt übergeben.

- 1.1.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
- 1.1.2. für weitere Investitionsvorhaben
- 1.2. für andere Verantwortungsbereiche
- 1.2.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
- 1.2.2. für weitere Investitionsvorhaben
- 2. Projektierungsaufkommen¹⁾
- 2.1. Eigenes Projektierungsaufkommen¹⁾
- 2.2. Projektierungsaufkommen der Kooperationspartner
- 2.3. Projektierungsaufkommen aus Importen¹⁾
- 3. Bilanzergebnis¹⁾
- 3.1. Fehlkapazitäten gesamt¹⁾
- 3.1.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
- 3.1.2. für weitere Investitionsvorhaben¹⁾
- 3.2. Mehrkapazitäten gesamt¹⁾

¹⁾ Diese Angaben sind nur für die Spalte „Projektierungsbilanz Planjahr 1 000 Std.“ zu machen.

5.3. Die in der Ziff. 5.8. für zentral geplante Investitionsvorhaben getroffenen Festlegungen sind für die ausgewählten Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung anzuwenden.

6. Zu Ziff. 6 (S. 43):

Die Ziff. 6.3. wird wie folgt gefaßt:

„6.3. (1) Als verbindliche Grundlage für die Durchführung, Finanzierung, Abrechnung und Kontrolle der Investitionen sind mit den staatlichen Planaufgaben vorhabenbezogenen Übersichten für

- a) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M und weitere ausgewählte Investitionsvorhaben von der Staatlichen Plankommission an die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke und von diesen an die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- b) die Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 1 Mio M bis 5 Mio M, soweit nicht unter Buchst. a enthalten, von den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- c) die Investitionsvorhaben bis 1 Mio M Gesamtwertumfang von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, von den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern wirtschaftsleitender Organe an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die von ihnen bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben dem Ministerium für Bauwesen.“

7. Zu Ziff. 7.3. (S. 44):

In die Berechnung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen sind zusätzlich die Kennziffern 0416 „Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer geplanten Investition von 0417“ und 0432 „Finanzbedarf für die Übernahme bzw. den Kauf themengebundener Grundmittel einschließlich Versuchsanlagen und Experimentalbauten aus Forschung und Entwicklung von 0417“ aufzunehmen.

VI. Zur Planung der Materialökonomie und zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 21 und 22 der Planungsordnung:

Zu Abschnitt 21 der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.2. Abs. 1 (S. 9) wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Ausgehend davon haben die Ministerien für die ihnen unterstellten Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe und die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke für die Betriebe die Bestände an materiellen Umlaufmitteln (Wertvolumen der Durchschnittsplanbestände), untergliedert nach Material, Störreserve, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie fertigen Erzeugnissen und Leistungen, für das Planjahr insgesamt und mit den staatlichen Planaufgaben zusätzlich nach Quartalen festzulegen.“

2. Zu Ziff. 4.3. (S. 13):

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Planung edelmetallhaltiger Sekundärrohstoffe, verbrauchter Fixierbäder und Altfilmmaterialien (Rückläufe)“

- b) Der Abs. 1 (S. 13) wird wie folgt ergänzt:

„Die im Bilanzverzeichnis festgelegten Positionen
— 189 45 100 Verbrauchte Fixierbäder
— 189 45 200 Altfilmmaterialien
sind in die Planung einzubeziehen.“

- c) Im Abs. 2 (S. 13) wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„Alle der Rückgewinnungspflicht unterliegenden edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen, verbrauchte Fixierbäder und Altfilmmaterialien sind auf der Grundlage der den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane erteilten staatlichen Plankennziffern und Vorgaben des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen für das Aufkommen den zur Rückgewinnung berechtigten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zuzuführen.“

- d) Abs. 3 (S. 13) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfüllung der Ablieferungspflicht an edelmetallhaltigen Sekundärrohstoffen in der beauftragten Menge ist Voraussetzung für die geplante Bereitstellung der Bilanzanteile für Edelmetalle und fotochemische Aufzeichnungsmaterialien. Die Beauftragung erfolgt als Anlage zu den Edelmetallbilanzen (Vordruck 1721) sowie für verbrauchte Fixierbäder und Altfilmmaterialien durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in Übereinstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie.“

Zu Abschnitt 22 der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 2.1. Abs. 5 (S. 27):

Der Buchst. c wird wie folgt gefaßt:

„c) Ersatzteile, die andere Bilanzbereiche betreffen, aber auf Grund spezifischer Materialanforderungen oder spezieller Fertigungstechnologien nicht in der DDR hergestellt werden können.“

2. Zu Ziff. 2.2. (S. 27):

- a) Im Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„Die Bedarfsträger haben den Fondsträgern nach deren Festlegungen gemäß Abs. 11 verbraucherseitige Bedarfsinformationen über den mit den Lieferanten abgestimmten Bedarf zu übergeben.“

- b) Abs. 3 (S. 28) wird nach dem ersten Satz wie folgt gefaßt:

„Die Bestellungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit ‚R‘ gekennzeichnete Positionen) haben im Grobsortiment gemäß ELN entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9) zu erfolgen. Soweit in Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen bzw. anderen Wirtschaftsverträgen keine Bestellfristen festgelegt sind, haben die Bestellungen für Ausrüstungen und Industrieanlagen (im Bilanzverzeichnis mit ‚A‘ bzw. ‚I‘ gekennzeichneten Positionen) vor den Terminen für die Übergabe der lieferseitigen Bilanzinformationen durch die Lieferer an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu erfolgen.“

- c) Abs. 11 (S. 30) wird wie folgt gefaßt:

„(11) Die Fondsträger haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung zu regeln, inwieweit von ihnen nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträgern an sie Informationen als Grundlage der Ausarbeitung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen zu geben sind. Diese Bedarfsinformationen sind auf volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse und auf Hauptbedarfsträger zu konzentrieren. Die Abgabe von Bedarfsinformationen für Roh- und Werkstoffe sowie Zulieferungen (im Bilanzverzeichnis mit ‚R‘ gekennzeichnete Positionen) darf nur im Grobsortiment entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (ELN) gefordert werden, soweit nicht zwischen dem Fondsträger und dem Lieferkombinat eine tiefere Gliederung des Grobsortiments vereinbart wurde.“

- d) Im Abs. 13 (S. 30) wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Dazu dürfen Bedarfseinschätzungen auf der Grundlage von Bestellungen sowie Bestellungen nicht früher als 1 Monat nach Erteilung der staatlichen Aufgaben gefordert werden.“

3. Zu Ziff. 2.4. (S. 32):

Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Für die mit der Jahresplanung zu bestimmenden Investitionsvorhaben zur Nutzung von Ergebnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik einschließlich von Vorhaben zum Aufbau von Versuchsanlagen ist die vorhabenbezogene Planung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen anzuwenden. Die betreffenden Investitionsvorhaben sind gemeinsam durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die Staatliche Plankommission festzulegen.“

4. Zu Ziff. 3.2. Abs. 4 (S. 34):

Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Spezifische Festlegungen zur Detaillierung der lieferseitigen Bilanzinformationen treffen die bilanzverantwortlichen Ministerien in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Lieferer unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung.“

5. Zu Ziff. 4.1. Abs. 3 (S. 36):

Der zweite Satz wird wie folgt ergänzt:

„Das betrifft insbesondere Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, des Wohnungsbauprogramms ...“

6. Zu Ziff. 4.2. Abs. 21 (S. 43):

Der zweite Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die bestätigten S-Bilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Außenhandel, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die bestätigten M-Bilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Außenhandel, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Materialwirtschaft entsprechend den dazu getroffenen Vereinbarungen zu übergeben.“

7. Zu Ziff. 4.2. Abs. 24 (S. 44):

Die Festlegungen dieses Absatzes sind nicht mehr anzuwenden. Es gelten die Festlegungen über die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten, die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds sowie die Sicherung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion.⁸⁾

8. Zu Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 44):

Der Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

„a) ausgewählte Investitionsvorhaben und Generalreparaturen, darunter Vorhaben zur Nutzung von Ergebnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik“

9. Zu Ziff. 7.1. (S. 49):

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Für ausgewählte Energieträger, Rationalisierungsmittel, Ersatzteile, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgüter können Bestell- und Lieferfristen sowie Mindestbestellmengen durch Versorgungsanordnungen oder andere spezielle Rechtsvorschriften festgelegt werden. Für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichnete Positionen) gelten die Bestimmungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung.

(2) Versorgungsanordnungen werden von dem bilanzverantwortlichen Minister erlassen. Versorgungsanordnungen und andere spezielle Rechtsvorschriften, durch die Bestell- und Lieferfristen festgelegt werden, sind mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane abzustimmen, denen die Hauptverbraucher unterstehen, und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts. Für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Lieferverordnung (LVO) finden diese Rechtsvorschriften nur unter den im § 4 Abs. 3 der Lieferverordnung (LVO) bestimmten Voraussetzungen Anwendung. Soweit Mindestbestellmengen festgelegt werden, sind diese zusätzlich mit den für die Organe des Produktionsmittelhandels bzw. Konsumgüterhandels zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Organe abzustimmen.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften keine Bestell- und Lieferfristen festgelegt sind, können entsprechende Vereinbarungen in Koordinierungsverträgen bzw. anderen Wirtschaftsverträgen getroffen werden.“

10. Zu Ziff. 7.2. (S. 50):

Als Abs. 3 wird aufgenommen:

„(3) Zur kurzfristigen Realisierung des Bedarfs für Forschung und Entwicklung sind die Betriebe, Kombinate und der Produktionsmittelhandel verpflichtet, Wirtschaftsverträge im Rahmen der bilanzierten Fonds

auch dann abzuschließen, wenn dafür keine Jahresbestellungen abgegeben wurden.“

11. Zu Ziff. 7.5. Abs. 4 (S. 52):

Der letzte Satz des Absatzes wird wie folgt gefaßt:

„Der Bedarf an Niederdruckkesseln (gußeiserne Gliederkessel) und Radiatoren aus Gußeisen ist von den Heizungsbau- und Montagebetrieben außerhalb des Bauwesens bei den zuständigen Fondsträgern anzumelden und von diesen zu planen. Die Bilanzentwürfe für gußeiserne Gliederkessel und Radiatoren aus Gußeisen sind durch das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau vor der Einreichung zur Bestätigung an die Staatliche Plankommission mit dem Ministerium für Bauwesen, insbesondere hinsichtlich der Inlandverwendung der verfügbaren Fonds, abzustimmen.“

12. Zu Ziff. 8.2. (S. 59):

a) Der Anfang des Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Energieplanung ist von allen energieplanungspflichtigen Verbrauchern, deren Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen für alle Energieträger durchzuführen.“

b) Als Abs. 6 wird aufgenommen:

„(6) Die im Abs. 1 nicht genannten Abnehmer von Elektroenergie mit einem Jahresbedarf an elektrischer Arbeit ab 200 000 kWh sind für den Bedarf an elektrischer Arbeit und mit einem Leistungsbedarf ab 200 kVA zusätzlich für den Bedarf an elektrischer Leistung planungspflichtig, soweit das gemäß Ziff. 8.3. festgelegt ist.“

13. Zu Ziff. 8.3. (S. 60):

a) Die verbraucherseitige Planung gemäß Ziff. 8.2. Abs. 6 ist um Elektroenergie für nachstehende Bereiche zu ergänzen:

— im Abs. 1 für das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Kultur,

— im Abs. 2 für örtlich geleitetes Verkehrswesen, für bezirks- und kreisgeleitetes Bauwesen, örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Kultur, Erholungswesen, Körperkultur und Sport.

b) Abs. 3 (S. 61) wird wie folgt ergänzt:

„Die verbraucherseitige Planung von Elektroenergie hat auf dem Vordruck 1915 (Leistungsplan für Elektroenergie) zu erfolgen.“

14. Zu Ziff. 8.6. (S. 64):

Die Einreichungsübersicht wird wie folgt ergänzt:

„Die Abnehmer von Elektroenergie gemäß Ziff. 8.2. Abs. 6 haben den Vordruck 1915 an den Rat des Bezirkes und das Energiekombinat einzureichen. Die Räte der Bezirke haben den Vordruck 1915 je Fachorgan an die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu übergeben. Die Energiekombinate haben die Räte der Bezirke bei der Planung des Leistungsbedarfs zu unterstützen.“

15. Zu Ziff. 8.7. (S. 65):

Die Nomenklatur der Energieträger wird wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	ET-Nr.	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
113 22 910	35	Flottenmasut	FMAS
Hj	ME		
40800	t		

16. Zu Ziff. 10.1. (S. 67):

a) Als gesonderte Vorgabebilanz für Industrieanlagen ist der Vordruck 1704⁹⁾ anzuwenden. Auf Seite I des Vordruckes ist im Teil Verwendung in einer Leerzeile aufzunehmen:
Zeilennummer 2300 — Bilanzreserve.

b) Der Kennzifferinhalt des Vordruckes 1710, Seite 2 (MAK-Bilanz Industrieanlagen) wird wie folgt geändert:

Teil Aufkommen:

Die Zeile „Produktion neuentwickelter Erzeugnisse“ wird gestrichen.

Teil Verwendung:

In einer Leerzeile ist aufzunehmen:

Zeilennummer 2300 — Bilanzreserve.

17. a) Zu Ziff. 11.7. Abs. 19 (S. 114):

Die Erläuterungen zum Vordruck 1710 (MAK-Bilanz Industrieanlagen) werden wie folgt neu gefaßt:

Buchst. b

Lsp. 60—66, Lsp. 67—73, Lsp. 74—80 (Vordisposition für Folgejahre):

In diesen Spalten sind die geplante Aufkommensentwicklung bzw. als Verwendung der konkret vorliegende Bedarf auszuweisen.

Buchst. d

Zeile 1432 (Montageleistungen):

Es sind die Montageleistungen entsprechend der Anlagenspezifik, ohne die in den Zulieferungen der HAN und NAN enthaltenen Montagen, auszuweisen.

b) Zu Abs. 23 Buchst. b:

Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

„In Lsp. 60—66 des Vordruckes 1702 — Anlage zur Konsumgüterbilanz — ist die Maßeinheit der Bilanz auszuweisen.“

18. Zu Ziff. 11.9.2. (S. 123):

a) Im Abs. 7 wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:

„c) Der Bedarf an Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff ist auf der Rückseite des Vordruckes 1917 nach Einsatzgebieten zu gliedern. Die Eintragungen zum Bedarf in Zeile 91231 bzw. 91232 sowie 91251 bzw. 91252 und 91258 haben so zu erfolgen, daß sie mit den in der Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306) ausgewiesenen Kennziffern übereinstimmen. Der Bedarf für stationäre Antriebe (Zeilen 91230 und 91250) ist als Darunter-Position des Bedarfs für Produktionszwecke und sonstige Leistungen (Zeilen 91235 und 91254) auszuweisen. Die Verkehrskombinate und ihre Kraftverkehrsbetriebe haben in Leerzeilen des Vordruckes 1917 folgende Eintragungen vorzunehmen:

— Verbrauch für Gütertransportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs (ohne grenzüberschreitenden Verkehr)

an Motorenbenzin Zeilen-Nr. 91237

an Dieselmotorenkraftstoff Zeilen-Nr. 91250

— Verbrauch für Gütertransportleistungen des öffentlichen grenzüberschreitenden Kraftverkehrs

an Motorenbenzin Zeilen-Nr. 91238

an Dieselmotorenkraftstoff Zeilen-Nr. 91257

Dieser Ausweis hat nur zum Zeitpunkt der Einreichung des komplexen Planentwurfes zu erfolgen.“

b) Als Abs. 11 wird aufgenommen:

„(11) Vordruck 1920 (Sekundärenergienutzung)

- Die Erarbeitung der Angaben sowie die Ausfüllung des Vordruckes haben entsprechend den dafür getroffenen Festlegungen zu erfolgen.⁹⁾
- Auf Vordruck 1920 sind alle anfallenden und genutzten Sekundärenergienmengen ab einer Leistung von 0,1 GJ/h oder 100 GJ/a zu planen.
- Das nutzbare und technisch-ökonomisch nutzbare Sekundärenergiepotential (Spalten 4 und 5) sowie die genutzte Sekundärenergie und ihr Zuwachs (Spalten 6 bis 9) sind nach Sekundärenergiearten und in der Summe auszuweisen. Dabei ist die Übereinstimmung der Angaben auf Vordruck 1910, Zeilen 823 bis 825 mit den Angaben auf Vordruck 1920, Zeilen 191 bis 193 zu sichern.
- Unter sonstiger Sekundärenergie (Zeilen 171 bis 173) ist auch die bilanzwirksame Nutzung von Umweltenergieressourcen zu erfassen. Dabei ist das nutzbare und technisch-ökonomische nutzbare Sekundärenergiepotential gleich der genutzten Sekundärenergie.
- Veränderungen im nutzbaren und technisch-ökonomisch nutzbaren Sekundärenergiepotential sind in einer Anlage zu erläutern.
- Die Differenz zwischen der gesamten genutzten Sekundärenergie (Spalten 6 und 8) und der im Betrieb genutzten ist der an Dritte abgegebene Anteil der genutzten Sekundärenergie.
- Der Zuwachs an genutzter Sekundärenergie gesamt (Spalte 8) errechnet sich aus der Differenz der im Planjahr genutzten Sekundärenergie gesamt (Spalte 6) zu der im Basisjahr genutzten. In Spalte 9 ist nur der Zuwachs auszuweisen, der im Betrieb einer Nutzung zugeführt wird. Ein produktions- oder strukturbedingt begründeter Rückgang der genutzten Sekundärenergie ist als negativer Zuwachs genutzter Sekundärenergie sowohl gesamt (Spalte 8) als auch im Betrieb (Spalte 9) darzustellen, d. h. mit einem Minuszeichen (—) zu kennzeichnen.
- In den Spalten 13 bis 15 sind alle Energieträger (Spalte 10), die durch den Zuwachs an genutzter Sekundärenergie im Betrieb (Spalte 9) eingespart werden, auszuweisen. Die sonstigen Energieträger (Zeile 231) sind in einer Anlage zum Vordruck aufzugliedern. Bei eingesparten Energieträgern aus betrieblichen Umwandlungsanlagen (z. B. Wärmeenergie oder Brenngase) ist der in der Umwandlungsanlage eingesetzte Energieträger anzugeben.
- Wird mit dem Zuwachs an genutzter Sekundärenergie ein zusätzlicher Bedarf an Wärme abgedeckt, für den noch keine Umwandlungsanlage vorhanden war, ist als freigesetzter Energieträger Rohbraunkohle vorzusehen.
- Die Summenzeile der Spalten 13 bis 15 muß unter Berücksichtigung der Wirkungsgrade der Sekundärenergienutzungsanlagen und der durch die Sekundärenergienutzung nicht beanspruchten Umwandlungsanlagen mit den Summenzeilen der Spalte 9 übereinstimmen.
- Bei einem produktions- oder strukturbedingt begründeten Rückgang der genutzten Sekundärenergie im Betrieb (Spalte 7) ist der dadurch bedingte Mehrverbrauch an Energieträgern in den Spalten 13 bis 15 mit einem Minuszeichen kenntlich zu machen.“

⁹⁾ Der Vordruck 1704 wird den zuständigen Ministerien durch die Staatliche Plankommission direkt übergeben.

VII. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Unterabschnitt A:

a) Zu Ziff. 2.1. (S. 5):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten (VbE) in der Industrie und im Bauwesen ist auf der Basis Nettoproduktion und Industrielle Warenproduktion zu KPP bzw. Produktion des Bauwesens zu IAP zu berechnen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, entsprechend den Reproduktionsbedingungen der Kombinate festzulegen, welche spezifischen Kennziffern für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität in den Kombinatbetrieben geplant werden und Produktivitätskennziffern für ausgewählte Beschäftigtengruppen vorzugeben.“

b) Zu Ziff. 2.2.:

Der Buchst. d wird wie folgt gefaßt:

„d) VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft:

Nettoproduktion. Diese Kennziffer wird vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorgegeben.“

c) Zu Ziff. 3 Abs. 1 (S. 6):

Abs. 1 erhält nach dem 1. Satz folgende Fassung:

„Durch die Betriebe, Kombinate und Ministerien der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens sowie durch die Räte der Bezirke ist die Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Übereinstimmung mit der erforderlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion zu berechnen und zu planen. Mit den Planentwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan ist durch die Betriebe, Kombinate und Ministerien sowie die Räte der Bezirke die Untersetzung der beauftragten Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuweisen (Muster). Dieser Nachweis ist durch die jeweils übergeordneten Organe mit den staatlichen Plananlagen zu bestätigen.“

Muster

Zeilen-Nr.	Bezeichnung	1 000 Stunden
1	Notwendige Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion	
2	Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit	
3	von 2 Arbeitszeiteinsparung des Produktionspersonals	
4	Produktivitätswirksame Senkung des Produktionsverbrauchs durch Veredlung	

Festlegungen zur Berechnung:

Der Ausweis hat auf Basis der aus der Arbeitszeitbilanz (Vordruck 2120 — Zeile 18) ermittelten „tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten“ zu erfolgen.

Zeile 1:

Auf Basis der komplexen ökonomischen Planinformation ist die notwendige Arbeitszeiteinsparung für die Steigerung der

Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Zeile 1} = [(0509^1 : 0509^0) \times 0901^0 - 0901^1] \times$$

tatsächlich zu leistende Arbeitszeit je VbE des Vorjahres
(Vdr. 2120, Zeile 18, Lochsp. 25—30)

Zeile 2:

Die Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit ist für den Verantwortungsbereich wie folgt zu planen:

$$\text{Zeile 2} = [(0503^1 : 0503^0) \times 0901^0 - 0901^1] \times$$

tatsächlich zu leistende Arbeitszeit je VbE des Vorjahres
(Vdr. 2120, Zeile 18, Lochsp. 25—30)

Die Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit ist durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch

- Verbesserung der Technologie und Organisation der Produktion,
- Senkung des Zeitaufwandes in den Instandhaltungs-, Transport- und Lagerprozessen,
- Reduzierung des Zeitaufwandes in Leitung und Verwaltung

zu untersetzen.

Zeile 3:

Es ist die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu untersetzende Arbeitszeiteinsparung des Produktionspersonals für die absolute Steigerung der Produktion (Warenproduktion zu Betriebspreisen) bzw. die Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe auszuweisen. Die Arbeitszeiteinsparung für die Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe ist unter Beachtung der Reproduktionsrechnung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens Zeile 0942 durch Multiplikation mit der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit des Vorjahres in Stunden umzurechnen.

Zeile 4:

Es ist die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu untersetzende Arbeitszeiteinsparung auszuweisen, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Veredlung, insbesondere durch

- Verbesserung der Material- und Energieökonomie,
- Materialsubstitution,
- Erhöhung der Qualität

wirksam wird. Die Anzahl der Stunden muß der Differenz zwischen Zeile 1 und Zeile 2 entsprechen.

Der maßnahmebezogene Ausweis hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.¹⁰⁾ Die wertmäßig ermittelten Effekte aus der Veredlung sind mit der Stundenproduktivität auf Basis Nettoproduktion in Arbeitszeiteinsparung umzurechnen.

2. Zu Unterabschnitt B

a) Zu Ziff. 1.1. (S. 7):

Als Ziff. 1.1. wird aufgenommen:

„1.1. Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen ist auf der Grundlage des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne voll zu nutzen und auf die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren.“

Die bisherigen Ziffern 1.1. und 1.2. werden die Ziffern 1.2. und 1.3.

¹⁰⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 185).

b) Zu Ziff. 2 (S. 7):

Der zweite Anstrich des Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Durchführung von Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“

Die Absätze 3 bis 9 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Von den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien der Industrie sowie der Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung sowie den Räten der Bezirke und Kreise sind jährlich Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durchzuführen.

Diese Reproduktionsrechnungen haben zu enthalten die

- Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) des Verantwortungsbereiches,
- Zu- und Abgänge,
- Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen zum Wiedereinsatz für Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses im eigenen Betrieb und für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben,
- Entwicklung der Schichtarbeit,
- Entwicklung der Qualifikationsstruktur und des qualifikationsgerechten Einsatzes.

Die Betriebe und Kombinate haben ihre Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV) durch Abstimmungen mit den Räten der Kreise bzw. Bezirke mit den Bedingungen der Territorien in Übereinstimmung zu bringen. Dazu übergeben die Betriebe und Kombinate den Räten der Kreise bzw. Bezirke ihre Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV) als Anlage zu den territorialen Planinformationen (Vordruck 9500 — ökonomische Grundkennziffern). Die Reproduktionsrechnungen (Muster 9201, Teile I, III und IV und Teil II auf Muster 9209) sind nach erfolgter territorialer Abstimmung als Bestandteil der Planentwürfe von den Betrieben den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen und von diesen den Ministerien einzureichen.

(4) Die staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Produktions- und Leistungsentwicklung und ausgehend vom erreichten Erfüllungsstand der Arbeitskräftepläne sowie der vorhandenen Deckungsquellen von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den zentralen Staatsorganen zu erarbeiten.

(5) Die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf den Wiedereinsatz im eigenen Betrieb für die Beschleunigung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung durch

- Erhöhung der Schichtauslastung,
 - Leistungssteigerung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus,
 - Erhöhung der Konsumgüterproduktion und
 - Einsparung von Importen
- auszurichten.

Die Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch die Einsparung von Arbeitsplätzen und ihr Wiedereinsatz ist in den Reproduktionsrechnungen für das gesellschaftliche Arbeitsvermögen nach den obengenannten Schwerpunkten auszuweisen und vom jeweils übergeordneten Organ mit den staatlichen Planaufträgen verbindlich festzulegen. Die Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von

Arbeitsplätzen, darunter für andere Betriebe, wird als staatliche Plankennziffer mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen den Ministerien, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft verbindlich vorgegeben. Die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen und der Wiedereinsatz dieser Arbeitskräfte ist als einheitlicher Prozeß unter Nutzung der mit der Schwedter Initiative sowie der in den Bezirken und Kreisen gesammelten Erfahrungen und auf der Grundlage der langfristigen Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der jährlichen Reproduktionsrechnungen zu planen. Die Werkstätigen sind rechtzeitig auf die Übernahme neuer Tätigkeiten vorzubereiten. Dabei sind ihre Interessen zu berücksichtigen und mit den Erfordernissen der ökonomischen Entwicklung in Übereinstimmung zu bringen sowie die Aus- und Weiterbildung mit dem erforderlichen Vorlauf zu organisieren. Diese Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu realisieren.

(6) Nach der Übergabe der staatlichen Aufgaben an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (gegliedert nach Bezirken) und an die Räte der Bezirke (gegliedert nach zentralen Staatsorganen) haben diese die Differenzierung unter Berücksichtigung der Leistungs- und Effektivitätsanforderungen und der Reproduktionsbedingungen der Territorien auf die nachgeordneten Verantwortungsbereiche vorzunehmen. Auf dieser Grundlage hat die territoriale Abstimmung und Bilanzierung gemäß Abschnitt „Territorialplanung“ zu erfolgen. Die mit den Planentwürfen erarbeiteten Vorschläge der Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen müssen mit der in Bilanzentscheidungen der örtlichen Räte festgelegten Anzahl übereinstimmen. Gibt es dazu zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise keine Übereinstimmung, sind die Differenzstandpunkte dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Ausgehend von den Bilanzentscheidungen und den Reproduktionsrechnungen sind in der Industrie und im Bauwesen die Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen und VbE) für das Planjahr und nach Quartalen zu planen. Bei der Quartalsplanung ist von der im Verlauf eines Jahres zeitlich differenzierten Reproduktion des Arbeitsvermögens auszugehen.

(8) In die Arbeitskräfteplanung gemäß Unterabschnitt B Ziff. 1 sind ausländische Werkstätige, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen (einschließlich Pendlervereinbarungen) mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Arbeitsverträge abgeschlossen haben, nach Abschluß der in den Regierungsabkommen festgelegten Lehrgänge zur Vermittlung sprachlicher und technischer Grundkenntnisse einzubeziehen.

(9) In der Industrie, im Bauwesen und Verkehrswesen sind Arbeitszeitbilanzen für die Arbeiter und Angestellten insgesamt und für das Produktionspersonal auszuarbeiten und auf Vordruck 2120 mit den Planentwürfen einzureichen. Die Arbeitszeitbilanzen sind in die territorialen Planabstimmungen auf allen Leitungsebenen einzubeziehen und vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs mit dem Plan zu bestätigen. Dabei sind Festlegungen zur vollständigen Nutzung der Arbeitszeit und zur Senkung der Ausfallzeiten zu treffen und für die Produktions- und Leistungsentwicklung planwirksam zu machen.“

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19			9201	
REPRODUKTIONSRECHNUNG DES GESELLSCHAFTLICHEN ARBEITSVERMÖGENS						
Name des Einreichers				Geheimhaltungskennzeichnung		
Stempel						
				Bearbeiter:		
Zeilen Nr.	Bezeichnung			Umrech- nungs- faktor	Arbeiter stelle (Personen)	u. Ange- estellte
1	2		3	4	Stichtagszahl	JahresØ
	Teil I					
1001	Ist-Bestand 1.1. d. Basisjahres			1,000		
2101	./. natürliche Abgänge			0,500		
2201	./. gesellschaftl. notwendige Abgänge			-		
2211	dav. Deleg. z. Direktstudium			0,333		
2221	sonstige ges. notw. Abgänge			1)		
2231	Betreuung d. Kinder § 246 AGB			1)		
2241	Gewinnung v. AK f. andere Betr.			1)		
2301	./. sonstige Abgänge			0,500		
2401	Abgänge gesamt			-		
3111	+ Zugänge auslernende Lehrlinge		15.02.	0,875		
3121	+ Zugänge auslernende Lehrlinge		15.07.	0,458		
3211	+ Zugänge Direktstudium		01.09.	0,333		
3221	+ Zugänge Direktstudium		01.03.	0,833		
3311	+ Zugänge aus gesellschaftl. Gründen			0,500		
3401	+ Zugänge Beendigung § 246			1)		
3501	+ Wiedereinsatz von Arbeitskräften			1)		
3601	+ sonstige Zugänge			0,500		
3701	+ Zugänge gesamt			-		
4001	Endbestand 31.12. bzw. Ø Basisjahr			-		
1002	Anfangsbestand 01.01 Planjahr			1,000		
2102	./. natürliche Abgänge			0,500		
2202	./. gesellschaftl. notwendige Abgänge			-		
2212	dav. Deleg. z. Direktstudium			0,333		
2222	sonstige ges. notw. Abgänge			1)		
2232	Betreuung der Kinder § 246 AGB			1)		
2242	Gewinnung v. AK f. andere Betriebe			1)		
2302	./. sonstige Abgänge			0,500		
2402	Abgänge gesamt			-		
3112	+ Zugänge auslernende Lehrlinge		15.02.	0,875		
3121	+ Zugänge auslernende Lehrlinge		15.07.	0,458		
3212	+ Zugänge Direktstudium			0,333		

Seite 2					
1	2	3	4	5	6
3222	+ Zugänge Direktstudium	01.03.	0,833		
3322	+ Zugänge aus gesellsch. Gründen		1)		
3402	+ Zugänge Beendigung § 246 AGB		1)		
3502	+ Wiedereinsatz von Arbeitskräften		1)		
3602	+ sonstige Zugänge		0,500		
3702	Zugänge gesamt		-		
4002	Endbestand 31.12. bzw. Ø Planjahr		-		
			1) Der Umrechnungsfaktor ist den Ab- bzw. Zugangsterminen entsprechend festzulegen		
REPRODUKTIONSRECHNUNG DES GESELLSCHAFTL. ARBEITSVERMOGENS Teil III					
			Arbeiter und Angestellte		
			Personen Jahres Ø		
			Basisjahr Planjahr		
	Gewinnung v. AK f. den eigenen Betrieb				
	dar. f. Erh. d. Schichtauslastung				
	f. Eigenen Rationmittelbau				
	f. Erhöhung KG-Produktion				
	f. Importablösung (VM)				
0942	Gewinnung von AK f. andere Betriebe				
REPRODUKTIONSRECHNUNG DES GESELLSCHAFTL. ARBEITSVERMOGENS Teil IV					
			Produktionspersonal Jahres Ø		
			Basisjahr Planjahr		
0991	Anzahl des einschichtig arbeitenden PP				
0992	Anzahl d. zweisch. arbeitenden PP				
0994	dar. durchgehend zweisch. arbeitendes PP				
0993	Anzahl d. dreisch. arbeitenden PP				
0995	dar. Anz. d. durchgehend dreisch. arb. PP				

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission			VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19				9209
Reproduktionsrechnung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens Teil II							Geheimhaltungskennzeichnung
Name: des Einreichers:		Bearbeiter:					
Stempel:		Unterschrift d. verantwortlichen Leiters:					
Telefon:		Datum:					
VK	WO-Nr.	Beit. Nr.	Bez.u.Krs.Nr.	RZ	1) Es sind die Umrechnungsfaktoren gem. Teil I zugrunde zu legen.		
1-3	4-7	8-15	16-18	25	K.A. 26-27 40		
162					Achtung! Erstschrift an Rechenstation Alle Angaben in Pers., ohne Kommastelle		
Teil II	K.A. 26-27 30		Zeilen-Nr.	Bestand im Jahres-durchschn. am 31.12.	Abgänge im Planjahr dar. natürl. ges. natw.	Zugänge im Planjahr dar. Dir. St. dar. Fernst. bzw. EOK.	
			28-31	39-45	53-59	60-66	
			5000	46-52	67-73	60-66	
Arbeiter und Angestellte						53-59	
dar. weiblich			5001			60-66	
Hochschulleder			5010			67-73	
dar. qualifikationsger.einges.			5011				
Fachschulleder			5020				
dar. qualifikationsger.einges.			5021				
Meister			5030				
dar. qualifikationsger.einges.			5031				
Facharbeiter			5040				
dar. qualifikationsger.einges.			5041				
weibl. Facharbeiter			5042				
Beschäftigte m. Teilerwerb. bzw. ohne abgeschl. Berufsausb.			5050				

VIII. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 25):

1. Zu Ziff. 1.6.:

Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Bestandteil der Planentwürfe haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke und die Ministerien einen Nachweis der Abweichungen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 durch Auswirkungen aus

- planmäßigen Industriepreisänderungen (IPA),
- der Einführung des Abwassereinleitungsentgeltes (AEE),
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds (BGF) unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß Ziff. 3.6.

für jede davon betroffene Kennziffer der komplexen ökonomischen Planinformation an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen EDV-gerecht auf dem Standardvordruck 9209 einzureichen.“

Muster 9209

Nachweis der Differenz zwischen PB 1 und PB 2 nach Verursachungsfaktoren

VK	WO-Nr.	Bez.-Nr.	Betr.-Nr.
1-3	6-9	10-11	14-21

1

Kennz. Nr.	Planj. PB 1	Veränderung durch		
		IPA	AEE	BGF
28-31	39-45	46-52	53-59	60-66
2	3	4	5	6

Kennz. Nr.	Planj. PB 2
7	8

Staatsorgane, Kombinate und WLO

in Mio M mit einer Kommastelle;

Betriebe in 1 000 M ohne Kommastelle

2. Ziff. 3.6. (S. 29) wird wie folgt ergänzt:

„Erhöhen sich durch die Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds die Kostenerstattungen für Beteiligungen an kulturellen und sozialen Leistungen, z. B. für das Werkkühlchenessen, sind die Nutzer bis zum 31. Mai des dem Planjahr vorhergehenden Jahres zu informieren, damit diese die höheren Kosten in ihrem Kultur- und Sozialfonds (von den haushaltsgeplanten Organen planen nur die Einrichtungen diese Kosten als Zuschüsse aus dem Staatshaushalt) im Planentwurf, Preisbasis 2, berücksichtigen können. Die Betriebe, die kulturelle und soziale Leistungen für Dritte erbringen, haben diese aus der anteiligen Weiterberechnung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds zu planenden Einnahmen den Kostenerhöhungen durch die Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Kultur- und Sozialfonds gegenzurechnen.“

3. Zu Ziff. 4 (S. 30):

Die Übersicht über die nichtplanbaren Kosten wird wie folgt gefaßt:

„Übersicht über die nichtplanbaren Kosten

- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten (Kto. 398),
- Abschreibungen für stillgelegte Grundmittel (Kto. 3902), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind,

- Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln durch Abbruch und Verschrotung (Kto. 304), sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen sind,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen (Kto. 3901),
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit (Kto. 3900),
- verlorener Investitionsaufwand gemäß § 5 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten — GBl. II Nr. 78 S. 690 — (Kto. 3902),
- erhöhte Bodennutzungsgebühr (Kto. 3990),
- Wirtschaftssanktionen (Kto. 3913),
- Sanktionen für die Nichteinhaltung staatlich vorgegebener Normative, Kontingente und Limite (Kto. 3918),
- Vertragsstrafen und Schadenersatz innerhalb der DDR (Kto. 3910),
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR (Kto. 3911),
- Geldstrafen, Wagenstandgelder, Fernverkehrszuschläge und Werkverkehrsabgaben (Kto. 3912),
- Kosten für Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und Nacharbeit, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 409),
- Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 408),
- Kosten für Transportverluste und Transportschäden, die auf dem Transport innerhalb des Betriebes auftreten, außer Bezugs- und Absatztransporte,
- Kosten für Garantieleistungen — Inland —, sofern sie die mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Begrenzungen überschreiten (aus Kto. 408),
- Kosten aus Garantieleistungen — Export — (Kto. 6471),
- Kosten aus Transportverlusten und Transportschäden aus Bezugs- und Absatztransporten (die Erfassung erfolgt getrennt von den innerbetrieblichen ANG-Kosten auf Kto. 3950 bzw. gesondertem Kostenträger),
- Abwasser-, Staub- und Abgasgeld (Kto. 3915),
- Forderungsausfälle (Kto. 392),
- Verspätungszinsen und Verzugszuschläge (Kto. 385),
- Zinszuschläge für planmäßige Kredite und Zinsen für zusätzliche Kredite auf Grund zeitweiliger Unplanmäßigkeiten einschließlich Kredite für geplante, jedoch nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen (aus Kto. 382),
- Abwertungen (Kto. 393)¹⁾,
- Inventurminusedifferenzen (Kto. 394)¹⁾,
- Preiserhöhungen, die nach den dafür geltenden Bestimmungen nicht planbar sind.“

¹⁾ bis Konsumgüterbinnenhandel entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen

IX. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 26 (S. 33) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 5.5.:

a) Der Abs. 1 (S. 41) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die neuen Industriepreise sind den Lieferanten und Abnehmern bereits zu Beginn des Vorjahres nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntzuge-

ben. Es ist zu gewährleisten, daß die neuen Industriepreise entsprechend ihren ökonomischen Zielen bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne, insbesondere bei der Beratung des Planentwurfes mit den Werktätigen und bei der Vorbereitung des sozialistischen Wettbewerbs, genutzt werden.“

- b) Im Abs. 5 (S. 42) werden die ersten beiden Sätze wie folgt gefaßt:

„(5) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß den Lieferanten (Produktionsbetriebe, Großhandelsbetriebe und Außenhandelsbetriebe) die neuen Industriepreise bis spätestens 31. März des dem Einführungsjahr vorangehenden Jahres bekanntgegeben werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Abnehmer über die planmäßigen Preisänderungen sofort nach Erhalt der neuen Preise, spätestens bis 31. Mai des dem Einführungsjahr vorangehenden Jahres, zu unterrichten.“

2. Zu Ziff. 5.6.:

- a) Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen einschließlich der Senkung von Betriebspreisen sind von den Lieferanten und Abnehmern nach Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Im Bereich der zentral und örtlich geleiteten Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Kosten und Investitionen von den Abnehmern nach dem 3steller der ELN auf dem Vordruck 2706 zu erfassen. In diese Erfassung sind die VVB Saat- und Pflanzgut, VVB Tierzucht, der VEB Industrielle Tierproduktion, die Zentralstelle für Pferdezucht, LPG, GPG, VEG und kooperative Einrichtungen sowie Agrochemische Zentren und die anderen genossenschaftlichen Betriebe nicht einzubeziehen.“

- b) Der Abs. 6 (S. 44) wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen sind von den Betrieben zum Termin der Übergabe der komplexen Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan den Kombinate bzw. Räten der Bezirke einzureichen (Vordrucke 2705 und 2706). Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke haben die Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen zu kontrollieren und sie

— für den Vordruck 2705 entsprechend der Gliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“

— für den Vordruck 2706 entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR

je Position für ihren Verantwortungsbereich zusammenzufassen. Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke haben zum Zeitpunkt der Übergabe der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Vordrucke 2705 und 2706 an die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane einzureichen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die ihnen übergebenen Vordrucke 2705 und 2706 hinsichtlich der Einhaltung der inhaltlichen und methodischen Festlegungen sowie der Vollständigkeit zu überprüfen. Sie haben die überprüften Vordrucke 2705 und 2706 für die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke 3 Tage nach dem Abgabetermin der komplexen Planentwürfe der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Räte der Bezirke dem Amt für Preise zu übergeben. Dieser Termin gilt auch, wenn gemäß Abs. 2 die Informationen zentral erfaßt werden.“

- c) Der Abs. 7 (S. 44) wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben dem Amt für Preise die Daten der Vordrucke 2705 und 2706 auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übergeben. Bei der Übergabe von Lochkarten oder Lochstreifen sind dem Amt für Preise die dazugehörigen Vordrucke 2705 und 2706 einzureichen. Ist eine Übertragung der Daten vom Vordruck 2705 bzw. 2706 auf Magnetbänder vorgesehen, ist das vorher mit dem Amt für Preise abzustimmen.“

- d) Der Abs. 9 (S. 45) wird wie folgt gefaßt:

„(9) Unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Abs. 8 sind die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch das Amt für Preise zu einer Bilanz der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen zusammenzufassen. Mit der Bilanz hat das Amt für Preise die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen in Übereinstimmung mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne auszuweisen und die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Bilanzierung zu informieren. Die noch verbleibenden protokollierten Differenzen sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, den Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen im Zusammenhang mit der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Bis zur Fertigstellung der Betriebspläne sind diese Differenzen durch Abstimmung zwischen den Liefer- und Abnehmerkombinate zu klären und zu protokollieren. Die Verfahrensweise der Abstimmung und Protokollierung wird durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Preise gesondert geregelt.“

3. Zu Ziff. 8.1.:

Die Kennziffern zur Begründung planmäßiger Industriepreisänderungen (Vordruck 2701) werden wie folgt verändert bzw. ergänzt:

Kennziffer-Nr. 046

Extragewinne und Gewinnzuschläge bei vorgeschlagenen Preisen

Die Kennziffer ist eine Davon-Kennziffer des Gewinnes/Verlustes des Einführungsjahres bei vorgeschlagenen Preisen. Unter diesen Kennziffern sind die im Gewinn enthaltenen befristet festgelegten Extragewinne und Gewinnzuschläge zu erfassen.

Kennziffer-Nr. 090

Preiszuschläge bei vorgeschlagenen Preisen

Unter dieser Kennziffer sind die Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“, Prädikat SL und die Auszeichnung „Gutes Design“ auszuweisen. Diese Zuschläge sind nicht in die Kennziffern „Warenproduktion oder Gesamtzeugung und Import zu vorgeschlagenen Preisen“ (Kennziff.-Nummern 050, 052, 054 und 056) einzubeziehen.

- c) Kennziff.-Nr. 120

Abblockung gegenüber Bevölkerung

Kennziff.-Nr. 121

Abblockung gegenüber der Landwirtschaft

Kennziff.-Nr. 122

Abblockung gegenüber Handwerk und übrigen Anwenderbereichen

Unter diesen Kennziffern ist die Änderung der durch den Staatshaushalt auszugleichenden Preisdifferenz einzusetzen, die sich für die abgeblockten

Bereiche aus der Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres gegenüber den am 1. Januar des Einführungsjahres in Kraft tretenden vorgeschlagenen Industriepreisen ergibt. Es ist nur das auf Grund der Industriepreisänderungen eintretende Änderungsvolumen der Abblockung unter diesen Kennziffern auszuweisen.

Beispiele:

	Vor der Industrie- preisände- rung	Nach der Industrie- preisände- rung
IAP = BP	100	150
IAP Bevölkerung	50	50

Abblockung (zusätzlich zuzuführende Preisstützung)

	50	100
--	----	-----

Erhöhung der Abblockung (zusätzlich zuzuführende Preisstützung)

		50
--	--	----

Entsprechend der unterschiedlichen Änderung der Betriebspreise und Industrieabgabepreise kann es zur Erhöhung der Abblockung oder zur Senkung der Abblockung kommen. Es gelten folgende Vorzeichen:

- bei Stützungsverhältnis: Veränderung der Abblockung durch
 - Erhöhung der zusätzlich zuzuführenden Preisstützung +
 - Senkung der zusätzlich zuzuführenden Preisstützung -
 - Erhöhung der nicht zuzuführenden Preisstützung -
 - Senkung der nicht zuzuführenden Preisstützung +
- bei produktgebundenen Abgaben (PA)-Verhältnis: Veränderung der Abblockung durch
 - Erhöhung der zusätzlich abzuführenden PA -
 - Senkung der zusätzlich abzuführenden PA +
 - Erhöhung der nicht abzuführenden PA +
 - Senkung der nicht abzuführenden PA -

Die unter diesen Kennziffern ausgewiesenen Wertangaben müssen im Zusammenhang mit den Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zu gesetzlichen und vorgeschlagenen Preisen stehen. So ist z. B. bei der Konsumgüterbewertung die Differenz zwischen der produktgebundenen Preisstützung zu gesetzlichen und vorgeschlagenen Preisen gleich der Abblockung für die Bevölkerung, wenn für diese Erzeugnisposition keine Exportlieferungen erfolgen. Sie ist damit unter der Kennziffer 120 auszuweisen. Die Änderung der Abblockung bei Lieferungen über den Produktionsmittelhandel ist unter diesen Kennziffern mit zu berücksichtigen.

d) Die Kennziffern-Nr. 047 ist nicht mehr anzuwenden.

4. Zu Ziff. 8.2. (S. 49):

Vordruck 2702, S. 2, Lochspalten 14 bis 17 – Schlüssel-Nr. Ministerium

Die Auswirkungen auf die Betriebe der Landwirtschaft sind in folgender Untergliederung darzustellen: zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, ohne Betriebe der Pflanzen- und Tierproduktion

Schlüssel-Nr.
2499

örtlichgeleitete Betriebe und Einrichtungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, ohne Betriebe der Pflanzen- und Tierproduktion

Schlüssel-Nr.
8790

Betriebe der Forstwirtschaft

Schlüssel-Nr.
8791

Betriebe der Pflanzen- und Tierproduktion

Schlüssel-Nr.
8900

5. Zu Ziff. 9.1. (S. 53) und Ziff. 9.2. (S. 57):

Vordruck 2705 – S. 1 – Lochspalten 2 bis 5 – Wirtschaftsleitendes Organ

Vordruck 2706 – Lochspalten 1 bis 4 – Wirtschaftsleitendes Organ

Für die örtlich geleiteten Bereiche sind folgende Schlüsselnummern anzuwenden:

Bezeichnung	Schlüssel-Nr.
Kombinate der chemischen Industrie	8110
Kombinate der Elektrotechnik	8120
Kombinate des Maschinenbaus	8130
Kombinate der Leichtindustrie	8140
Übrige Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes	8150
Bezirksgeleitete Holz- und Kulturwarenindustrie	8160
Bezirksgeleitete Lebensmittelindustrie	8190
Örtliche Versorgungswirtschaft	8200
Örtlichgeleitetes Verkehrswesen	8400
Bezirksbauamt	8500
Handel und Versorgung (produzierender Bereich)	8600
VEB Landbaukombinat	8721
Zwischengenossenschaftliche Bauorganisation	8722
VEB Meliorationsbau und Meliorationsbaukombinat	8731
VEB Kombinat Milchwirtschaft bzw. Milchwirtschaftliche Vereinigung	8751
VEB Kombinat für Fleischwirtschaft und übrige Betriebe der Fleischwirtschaft	8761
VEB Geflügelwirtschaft und übrige Betriebe der Geflügelwirtschaft	8771
VEB Getreidewirtschaft (produzierender Bereich)	8781
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe	8791
VEB Kombinat Landtechnik	8810
VEB Organische Düngestoffe (ohne ZBE)	8991
VEB Binnenfischerei	

Für Zentrug, DEWAG und VOB sind folgende Schlüsselnummern anzuwenden:

Zentrug	7775
DEWAG	7840
VOB	7800

Vordruck 2705 – S. 2 – Lochspalten 24 bis 27 – Schlüsselnummer des WLO als Abnehmer

Die Schlüssel-Nr. 8101 „Bezirksgeleitete Industrie“ erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Schlüssel-Nr.
Kombinate der chemischen Industrie	8110
Kombinate der Elektrotechnik	8120
Kombinate des Maschinenbaus	8130
Kombinate der Leichtindustrie	8140
Übrige Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes	8150

X. Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt „Territorialplanung“:

1. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 8):

Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„e) Reproduktionsrechnungen der Kombinate und Betriebe zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (Muster 9201, Teil I, III und IV)

In die territorialen Abstimmungen sind die von den Kombinat und Betrieben den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergebenden Reproduktionsrechnungen einzubeziehen.“

2. Zu Ziff. 6.1. (S. 16):

Als Absätze 4 und 5 werden aufgenommen:

„(4) Mit der territorialen Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist zu gewährleisten, daß die Arbeitskräfte am Standort ihres Aufkommens mit hoher gesellschaftlicher und ökonomischer Effektivität für die Lösung der Planaufgaben eingesetzt werden. Dabei sind zu sichern

- a) die Nutzung des im jeweiligen Kreis verfügbaren Arbeitsvermögens,
- b) die Einordnung der erforderlichen Arbeitskräfte für die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebenen Leistungsziele der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- c) die Festlegung bzw. Vereinbarung zur Realisierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen durch Kombinate und Betriebe zur Sicherung der Leistungsentwicklung an Standorten mit einem Rückgang an Arbeitskräften,
- d) der Ausgleich fehlender Arbeitskräfte durch Festlegung von Maßnahmen der Räte der Bezirke und Kreise zur Nutzung betrieblicher und territorialer Reserven sowie zur Gewinnung von Arbeitskräften durch Maßnahmen der Rationalisierung in Abstimmung mit dem jeweiligen Betrieb.

Für Aufgaben, die wesentlich die Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und den effektiven Einsatz von Investitionen beeinflussen, sind die damit verbundenen Anforderungen an Umfang und Struktur der Arbeitskräfte von den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Betrieben in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen auszuarbeiten und in die Jahresvolkswirtschaftspläne aufzunehmen.

(5) Die Bezirksplankommissionen haben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission und die Kreisplankommissionen auf Anforderung der Bezirksplankommissionen Reproduktionsrechnungen für die Berufstätigen insgesamt bzw. für ausgewählte Bereiche des Territoriums (Vordruck 9201) auszuarbeiten und vorzulegen. Mit den Reproduktionsrechnungen ist zu gewährleisten, daß mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Planung der Anzahl und der Struktur der Arbeitskräfte erfolgt, der effektive Einsatz des Arbeitsvermögens beurteilt, die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Gewinnung von Werkträgern für effektivere Arbeitsaufgaben als Einheit geplant werden sowie der qualifikationsgerechte Einsatz des Arbeitsvermögens von Anfang an in die Arbeitskräfteplanung einbezogen wird.“

3. Zu Ziff. 6.2. Abs. 4 (S. 17):

Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Als Grundlage der territorialen Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens haben die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen ausgehend von der Analyse der territorialen Reproduktionsbedingungen Übersichten über die Entwicklung des verfügbaren Arbeitsvermögens, die Anzahl der Be-

rufstätigen und über ihre Qualifikations- und Altersstruktur zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.“

4. Zu Ziff. 6 (S. 16):

a) Als Ziffern 6.4. und 6.5. werden aufgenommen:

„6.4. (1) Die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise haben in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen im Prozeß der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne Bilanzen zur überbetrieblichen Gewinnung und zum Einsatz der Arbeitskräfte auszuarbeiten. Dabei ist vom Bedarf an Arbeitskräften für die Entwicklung volkswirtschaftlicher Schwerpunktvorhaben und zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Strukturveränderungen sowie zur Lösung territorialer Aufgaben auszugehen.

Die Bilanzen haben zu umfassen:

- a) den Arbeitskräftebedarf der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie neuer Kapazitäten und Vorhaben aus Investitionen, der durch planmäßige Deckungsquellen (Berufsausbildung, Hoch- und Fachschulabsolventen) nicht zu sichern ist;
- b) die Betriebe des Territoriums, aus denen die Arbeitskräfte zu gewinnen sind (Anzahl und Struktur);
- c) Maßnahmen zur Gewinnung, zur Umsetzung und zum Einsatz der Arbeitskräfte.

(2) Die Festlegung der Betriebe, für die Arbeitskräfte zu gewinnen sind, hat durch die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bzw. die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen in Vorbereitung der territorialen Abstimmungen zum Jahresvolkswirtschaftsplan zu erfolgen. Die Gewinnung von Arbeitskräften ist zu konzentrieren auf die Sicherung

- a) des Arbeitskräftebedarfs für Betriebe im Territorium, die zur Durchführung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben, zur Strukturentwicklung und für eine hohe Leistungsentwicklung festgelegt sind;
- b) zentraler Aufgabenstellungen zur überbezirklichen Gewinnung von Arbeitskräften für Betriebe und Vorhaben mit hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Arbeitskräftebedarf standörtlich nicht gewährleistet werden kann;
- c) des Arbeitskräftebedarfs aus Investitionen, soweit er in Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen festgelegt ist.

(3) Die in die Bilanzen zur überbetrieblichen Gewinnung und zum Einsatz der Arbeitskräfte aufzunehmenden Betriebe sind standörtlich mit der Anzahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte und der einzusetzenden Arbeitskräfte (Personen absolut und Jahresdurchschnitt) festzulegen. In Vorbereitung und Durchführung der territorialen Abstimmungen sind durch die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen sowie in Zusammenarbeit mit den abgebenden und aufnehmenden Betrieben die für die Umsetzung der Arbeitskräfte erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Bilanzen sind nach Bezirken zusammenzufassen und mit den Bilanzen des Aufkommens und der Verteilung des gesellschaftlichen Ar-

beitsvermögens vom Rat des Bezirkes an die Staatliche Plankommission einzureichen.

- 6.5. (1) Im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind durch die Bezirks- und Kreisplankommissionen Maßnahmen auszuarbeiten und zur Beschlußfassung vorzubereiten, die eine allseitige Erfüllung der Arbeitskräftepläne in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Territoriums sichern. Solche Maßnahmen sind die strukturkonkrete, zeitlich abgestimmte Berufsausbildung, die gezielte Lenkung von Arbeitskräften, die Gewinnung von Arbeitskräften, die Lösung von Saisonaufgaben durch zeitweilige Delegation Werkstätiger und die Schaffung der dazu erforderlichen territorialen Bedingungen.

(2) Für zentral festzulegende volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben sind Arbeitskräftesicherungsprogramme von den Ämtern für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bzw. den Ämtern für Arbeit der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen und in Abstimmung mit den betreffenden Kombinat und Betrieben zu erarbeiten und den Räten der Bezirke bzw. Kreise zur Beschlußfassung vorzulegen.“

XI. Nomenklatur ausgewählter Erzeugnispositionen, für die mit dem Planentwurf der Jahresvolkswirtschaftspläne in verkürzter Nomenklatur verbraucherseitige Bedarfsinformationen der SPK zu übergeben sind

Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik

921 60 00 0	Walzstahl, gesamt
122 31 21 0	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
122 51 10 0	Halbzeug aus Kupfer
122 51 20 0	Halbzeug aus Messing
122 53 10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen
124 11 00 0	Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit
124 65 00 0	Gußerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
145 31 12 0	Hochdruck-Polyäthyl
145 32 10 0	PVC
945 50 00 0	Synthetischer Kautschuk
121 74 70 0	Dynamokaltband und -bleche ohne siliziumfreies Dynamoband
121 74 80 0	Transformatorenkaltband und -bleche bis 0,35 mm Blechdicke
122 36 10 0	Platin
122 36 20 0	Gold
122 36 30 0	Silber
122 36 40 0	Palladium
145 31 20 0	Polypropylen
145 32 31 0	Polystyrol, normal
145 32 35 0	Polystyrol, schlagzäh
145 32 82 0	ABS

Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

921 60 00 0	Walzstahl, gesamt
122 51 20 0	Halbzeug aus Messing
122 53 10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen
124 11 00 0	Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit
124 12 00 0	Gußerzeugnisse mit Kugelgraphit
124 40 00 0	Stahlguß
124 65 00 0	Gußerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
125 20 00 0	Gesenkschmiedestücke aus Stahl

921 62 00 0	Stabstahl, gesamt
921 65 00 0	Warmband
121 67 00 0	Feinbleche
121 68 00 0	Grobbleche
145 31 20 0	Polypropylen
145 32 34 0	Polystyrol, schäumbar
145 41 00 0	Polyurethane
934 53 00 0	Span- und Faserplatten mittlerer Rohdichte

Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau

921 60 00 0	Walzstahl, gesamt
124 11 00 0	Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit
124 40 00 0	Stahlguß
936 16 10 0	Gleichstrommaschinen
948 10 00 0	Anstrichstoffe
145 31 20 0	Polypropylen
145 32 35 0	Polystyrol, schlagzäh
145 32 34 0	Polystyrol, schäumbar
142 27 22 0	Siliziumkarbid
136 46 80 0	Numerische Steuerungen
136 46 10 0	Nichtnumerische Steuerungen
951 18 00 0	Zement
154 10 00 0	Schnittholz
135 58 00 0	Erzeugnisse der Pneumatik
935 57 00 0	Erzeugnisse der Hydraulik

Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

921 60 00 0	Walzstahl, gesamt
122 51 20 0	Halbzeug aus Messing
122 53 10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen
124 11 00 0	Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit
124 12 00 0	Gußerzeugnisse mit Kugelgraphit
124 40 00 0	Stahlguß
124 65 00 0	Gußerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
125 20 00 0	Gesenkschmiedestücke aus Stahl
921 62 00 0	Stabstahl, gesamt
121 74 90 0	Sonst. Kaltband über 600 mm Breite
921 73 00 0	Kaltband, gesamt
145 31 20 0	Polypropylen
145 32 31 0	Polystyrol, normal
145 32 34 0	Polystyrol, schäumbar
145 32 35 0	Polystyrol, schlagzäh
145 41 00 0	Polyurethane
946 21 30 0	PKW-Reifen
946 21 40 0	LLKW-Reifen
946 21 50 0	LKW-Reifen
946 21 60 0	Reifen für die Landwirtschaft

**Anordnung
über die Behandlung von Lebensmitteln
und Bedarfsgegenständen mit ionisierender Strahlung
vom 21. März 1984**

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit ionisierender Strahlung

lung (nachfolgend Strahlenbehandlung genannt) mit einer Energiedosis von 0,5 Gy (50 rd) bis 50 kGy (5 Mrd).

(2) Die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung vom 28. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Der Einsatz ionisierender Strahlung für Meß- und Kontrollzwecke sowie für Laboratoriumszwecke wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Zur Strahlenbehandlung gemäß § 1 Abs. 1 dürfen umschlossene Quellen ionisierender Strahlung und Strahleneinrichtungen eingesetzt werden mit einer Photonenenergie bis 5 MeV (Röntgen- oder Gammastrahlung) oder beschleunigten Elektronen bis 10 MeV. Die Anwendung der Neutronenstrahlung ist untersagt.

(2) Die zur Strahlenbehandlung vorgesehene Energiedosis ist entsprechend dem Bestrahlungsziel auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Für die Strahlenbehandlung vorgesehene Lebensmittel und Bedarfsgegenstände müssen den Vorschriften der §§ 6 bzw. 9 des Lebensmittelgesetzes entsprechen.

(4) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände dürfen nur einer einmaligen Strahlenbehandlung unterzogen werden, sofern die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 nicht andere Festlegungen enthält.

(5) Die Strahlenbehandlung ist so durchzuführen, daß die jeweils festgelegten Grenzbereiche der zulässigen Energiedosis in einem Masseanteil von mindestens 97,5 % des zu bestrahlenden Gutes eingehalten werden.

§ 3

(1) Im Rahmen der eigenverantwortlichen Hygienearbeit ist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) die ordnungsgemäße Strahlenbehandlung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch dosimetrische Kontrolle nachzuweisen.

(2) Die Nachweisdokumente über die Ergebnisse der dosimetrischen Kontrolle sind 2 Jahre aufzubewahren.

§ 4

(1) Die Strahlenbehandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Import strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bedürfen der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Anträge auf Genehmigung der Strahlenbehandlung sowie des Imports strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind in zweifacher Ausfertigung an die Bezirks-Hygieneinspektion Schwerin, Referenzlaboratorium für Lebensmittelbestrahlung, 2756 Schwerin, Bornhövedstr. 78, zu richten.

(3) Dem Antrag zur Strahlenbehandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind beizufügen:

1. die Begründung der Notwendigkeit einer Strahlenbehandlung,
2. Angaben zum Bestrahlungsziel und eine Verfahrensbeschreibung einschließlich Angaben über die vom Produkt absorbierte mittlere Energiedosis sowie über den Grenzbereich der Dosischwankung,
3. Zertifikate zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit bei Anwendung von Energiedosen ab 10 kGy (1 Mrd),
4. Einschätzung des hygienischen Zustandes und der Qualität der strahlenbehandelten Produkte,
5. Angabe der Menge, die zur Strahlenbehandlung vorgesehen ist,

6. Angaben zur Verpackung des Produkts,
7. vollständige Kennzeichnung des Produkts,
8. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Produkts.

(4) Dem Antrag zur Genehmigung des Imports strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Produkts sowie Angaben zur Importmenge und Angaben gemäß Abs. 3 Ziffern 3, 6 und 7 beizufügen.

(5) Zu den Anträgen gemäß den Absätzen 3 und 4 können erforderlichenfalls weitere Gutachten und Angaben angefordert werden.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen erteilt die Genehmigung mit den erforderlichen Zulassungsbedingungen auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

§ 5

(1) Strahlenbehandelte verpackte Lebensmittel sind zusätzlich zu den Forderungen der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit einer Genehmigungsnummer des Ministeriums für Gesundheitswesen zu kennzeichnen.

(2) Beträgt der Anteil strahlenbehandelter Lebensmittel weniger als ein Zehntel des verpackten Lebensmittels, so entfällt die zusätzliche Kennzeichnung.

(3) Strahlenbehandelte Lebensmittel, die zur industriellen Weiterverarbeitung vorgesehen sind, müssen auf den Lieferpapieren folgende Angaben enthalten:

1. „Strahlenbehandelt“ einschließlich Angabe zur absorbierten mittleren Energiedosis,
2. Datum der Bestrahlung, unverschlüsselt,
3. Chargennummer,
4. Genehmigungsnummer.

(4) Importierte strahlenbehandelte Lebensmittel, die zur industriellen Weiterverarbeitung vorgesehen sind, müssen auf den Lieferpapieren zumindest die Angaben gemäß Abs. 3 Ziff. 1 enthalten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel vom 15. März 1984

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung¹

(1) Der Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) unterliegen

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 356).

motorisch angetriebene Hebezeuge²,

— die in explosions- oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten eingesetzt werden,

sowie

— Regalbediengeräte und Stapelkrane mit vertikal verfahrbarem Führerstand und

— Stapler mit vertikal verfahrbarem Fahrerplatz.

(2) Der Überwachung durch das Amt unterliegen auch motorisch angetriebene Hebezeuge

— mit einer Tragfähigkeit über 1 t und einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m sowie

— mit einer konstruktiven Hubhöhe über 5 m und einer Tragfähigkeit über 0,5 t bis 1 t.

(3) Ausgenommen von der Überwachung durch das Amt sind Hebebühnen, nicht verfahrbare Derrickkrane ohne Zentralsteuerung sowie Seil- und Kettenwinden, die nicht als Hubwerk eines Hebezeuges Anwendung finden.

(4) Einer Überwachung durch das Amt unterliegen ebenfalls Lastaufnahmemittel³, die an überwachungspflichtigen Hebezeugen eingesetzt werden.

(5) Motorisch angetriebene Hebezeuge, die nicht in den Absätzen 1 oder 2 genannt sind, unterliegen der Zustimmung zum Import.

§ 2

Zulassung, Zustimmung⁴

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen

1. Zustimmung zum Projekt überwachungspflichtiger Hebezeuge;

2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von

a) überwachungspflichtigen Hebezeugen

b) Triebwerken, Tragkonstruktionen und Laufkatzen überwachungspflichtiger Hebezeuge

c) überwachungspflichtigen Lastaufnahmemitteln.

Betriebe, die Stapler mit einer Tragfähigkeit bis 5 t oder an ortsfesten Tragwerken angebrachte Elektrozüge mit einer Tragfähigkeit bis 5 t instandsetzen, benötigen dafür keine Zulassung des Amtes. Das Aufstellen von Hebe-einrichtungen oder mobilen Hebezeugen nach Umsetzung ist kein Errichten im Sinne dieser Anordnung;

3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Hebezeuge;

4. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Hebezeuge;

5. Zustimmung zum Import motorisch angetriebener Hebezeuge sowie überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel;

6. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel⁵ für überwachungspflichtige Hebezeuge sowie für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel;

7. Typzulassung für in Serie zu fertigende

— überwachungspflichtige Hebezeuge

— Triebwerke, Tragkonstruktionen, Laufkatzen überwachungspflichtiger Hebezeuge, die ab 1. Januar 1986 hergestellt werden.

¹ Motorisch angetriebene Hebezeuge nach TGL 20250/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Übersicht —

² Lastaufnahmemittel nach TGL 20351/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Lastaufnahmemittel; Sicherheitstechnische Forderungen —

³ Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige Hebezeuge und Lastaufnahmemittel gemäß den zutreffenden Bestimmungen der 1. DB zur ASVO zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 135).

(2) Für Stapler mit Tragfähigkeiten bis 5 t, Wagen mit Hub-einrichtungen, an ortsfesten Tragwerken angebrachte Elektrozüge mit einer Tragfähigkeit bis 5 t sowie für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel entfällt die Meldepflicht von Zu- und Abgängen.

(3) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige Hebezeuge für die Berechnung der Tragkonstruktionen der Prüfbescheid gemäß Anlage I Buchst. a einer vom Amt zugelassenen bzw. anerkannten Prüfstelle (nachfolgend Prüfstelle genannt) vorzulegen. Weitere Prüfbescheide gemäß Anlage I sind zu erbringen, wenn das vom Amt gefordert wird. Mit dem Antrag auf Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel ist die Stellungnahme einer Prüfstelle vorzulegen.

§ 3

Besondere Forderungen für Hebezeuge

Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor ihrer Realisierung

— Änderungen,

— Grundinstandsetzungen (Generalreparaturen),

— Austausch kompletter Steuerungen,

— Austausch sicherheitstechnischer Mittel, die einer Zulassung bedürfen, ausgenommen Sicherheitsschalter,

an überwachungspflichtigen Hebezeugen gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

§ 4

Besondere Forderungen für Lastaufnahmemittel

(1) Für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg müssen Prüfbescheide einer Prüfstelle vor

— der Herstellung,

— der Inbetriebnahme, wenn das von der Prüfstelle gefordert wurde,

— der konstruktiven Änderung

vorliegen.

Für standardisierte überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel sind Prüfbescheide vor der Herstellung bzw. Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn eine Prüfstelle dem Standard zugestimmt hat.

(2) Prüfbescheide vor der Herstellung bzw. Inbetriebnahme gemäß Abs. 1 sind für Lastaufnahmemittel nicht erforderlich, die als Bestandteil oder Zubehör überwachungspflichtiger Hebezeuge mit der Zustimmung zur Herstellung, der Zustimmung zur Inbetriebnahme oder der Zustimmung zum Import für das Hebezeug erfaßt wurden, bzw. für andere überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel, für die eine Zustimmung des Amtes vorliegt.

§ 5

Bedienung, Wartung

(1) Für die Bedienung (Anlage 2) und die Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen ist der Nachweis der Befähigung erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist.⁶

Ausgenommen davon ist die Bedienung von

— mobilen Hebezeugen ohne Führerstand,

— Elektrozügen mit einer Tragfähigkeit bis 5 t, die an ortsfesten Tragwerken angebracht sind,

— Wagen mit Hubeinrichtungen,

— schienengebundenen Regalbediengeräten,

⁶ Z. Z. gelten das Programm vom 18. August 1983 für die Qualifizierung von Werkstätten zur Bedienung bzw. Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen (Hebezeugführer, Hebezeugwärter) und das Programm vom 28. Dezember 1978 für die Qualifizierung von Werkstätten zu Staplerführern, zu beziehen beim Zentral-Versand Erft.

- Achsenken,
- flurgesteuerten Hebezeugen nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt, z. B. für wiederkehrende gleichartige Transportaufgaben.

Ausgenommen davon ist auch die Wartung von

- Staplern mit einer Tragfähigkeit bis 5 t,
- Wagen mit Hubeinrichtungen.

(2) Für Werk tätige von zugelassenen Hersteller-, Errichter- oder Instandsetzungsbetrieben ist eine Ausbildung als Hebezeugwärter in einer zugelassenen Ausbildungsstätte und ein Nachweis der Befähigung für die Wartung überwachungspflichtiger Hebezeuge im Umfang der Zulassung des Betriebes nicht erforderlich, wenn diese Werk tätigen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die vorgesehene Tätigkeit verfügen und sie von ihrem Betrieb beauftragt sind.

§ 6

Entzug der Bedienungsberechtigung

Bedienungsberechtigungen für überwachungspflichtige Hebezeuge können vom Amt, unabhängig von den Rechten des Betriebsleiters, entzogen werden, wenn Bedienungspersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen oder Verstöße gegen Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes vorliegen. Die Wiedererteilung der Bedienungsberechtigung durch den Betriebsleiter ist nur möglich, wenn die Entzugsgründe nicht mehr bestehen und der Werk tätige eine Prüfung durch das Amt an der Anlage erfolgreich bestanden hat.

§ 7

Revision

Revisionen an überwachungspflichtigen Hebezeugen, ausgenommen Stapler mit einer Tragfähigkeit bis 5 t und Wagen mit Hubeinrichtungen, dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten⁷ durchgeführt werden. Die Ausbildung hat nach dem Qualifizierungsprogramm⁸ zu erfolgen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe, die Hebezeuge bzw. Baugruppen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 b) herstellen, errichten oder instandsetzen, für die gemäß dieser Anordnung eine Überwachung durch das Amt neu festgelegt ist, haben die dafür erforderliche Zulassung bis 31. Dezember 1984 beim Amt zu beantragen.

(2) Werk tätige, die mit der Bedienung, Wartung oder Revision von Hebezeugen beauftragt werden, für die mit Inkrafttreten dieser Anordnung Nachweise der Befähigung bzw. Zulassungen als Revisionsberechtigten neu gefordert sind, müssen bis 31. Dezember 1986 im Besitz der erforderlichen Nachweise bzw. Zulassungen sein.

(3) Ausbildungsstätten für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von Staplern müssen bis 31. Dezember 1984 eine Zulassung beim Amt beantragen. Nach dem Programm für die Qualifizierung von Werk tätigen zu Staplerführern erteilte Zeugnisse gelten als Nachweis der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1.

(4) In die Überwachung neu aufgenommene Hebezeuge sind dem Amt bis 31. Dezember 1984 zu melden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

⁷ Gemäß Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

⁸ Programm vom 30. März 1978 für die Qualifizierung von Werk tätigen zu Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Hebezeuge, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge (GBl. I Nr. 6 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Prüfbescheide

für überwachungspflichtige Hebezeuge und
überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel
gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1

Prüfbescheide müssen die Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck bewerten sowie erforderlichenfalls die Art und den Umfang der vom Hersteller durchzuführenden Prüfungen beinhalten.

Die Leiter von Betrieben haben bei den Prüfstellen zu beantragen:

- a) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen der Tragkonstruktionen für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige Hebezeuge;
- b) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen der Tragkonstruktionen anderer überwachungspflichtiger Hebezeuge, Berechnungen des maschinentechnischen Teiles bzw. von elektrotechnischen Ausrüstungen, wenn das vom Amt gefordert wird;
- c) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen, Ausföhrungsdokumentation, Betriebs- und Instandsetzungsdokumenten für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg vor deren Herstellung oder konstruktiven Änderung. Der GAB-Nachweis ist der Dokumentation beizufügen;
- d) Prüfbescheid über die Prüfung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg, wenn das im Prüfbescheid gemäß Buchst. c) gefordert ist.

Unterlagen sind bei den Prüfstellen 2fach einzureichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung

der Nachweise der Befähigung zur Bedienung
überwachungspflichtiger Hebezeuge gemäß § 5 Abs. 1

Gruppe	Hebezeugart
1	Stapler Gummibereifte Regalbediengeräte und Absortiergeräte
2	Gummibereifte Portalkrane Gummibereifte Portalhubwagen und Portalstapelwagen
3	Brückenkrane Portalkrane Konsolkrane Führerstandslaufkatzen Stapelkrane Elektrozüge

4	Spezialkrane der metallurgischen Industrie
5.1.	Auto-, Mobil-, Raupen- und Anhängerkrane, zum Kranbetrieb zugelassene Bagger
5.2.	Portalauslegerdrehkrane Turmdrehkrane und Kletterkrane Derrickkrane, verfahrbare oder mit Zentralsteuerung
6.	Eisenbahnkrane und auf Eisenbahngleisen fahrende Schienenkrane Schwimmkrane Kabelkrane

Nachweise der Befähigung der Gruppe 4 gelten auch für die Gruppe 3. Nachweise der Befähigung der bisherigen Gruppe 5 gelten für die Gruppen 5.1. und 5.2.

Anordnung Nr. 2¹
über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln
in überwachungspflichtigen Anlagen
vom 15. März 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„... sofern die zugehörigen sicherheitstechnischen Mittel gemäß den Ziffern 1 und 2 der Anlage vom Amt zugelassen sind.“

§ 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:
„(3) Für sicherheitstechnische Mittel von Hebezeugen, beweglichen Arbeitsbühnen oder Aufzügen, die ab 1. Januar 1986 sowie für Sicherheitsschalter von Hebezeugen, die ab 1. Juni 1984 hergestellt werden, muß eine Zulassung des Amtes vorliegen. Bereits erteilte Typzulassungen gelten als Zulassungen.“

§ 3

Die Anlage — Sicherheitstechnische Mittel, die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung zugelassen sein müssen — wird wie folgt ergänzt:

- „3. Sicherheitstechnische Mittel für Hebezeuge und bewegliche Arbeitsbühnen
- Einrichtungen zur Verhinderung einer unzulässigen Annäherung von mehreren Kranen auf einer Kranbahn (Abstandssicherung)
 - Einrichtungen zur Verhinderung einer unzulässigen Annäherung an unter Spannung stehenden Starkstromfreileitungen oder Fahrleitungen
 - Tragfähigkeitsbegrenzer
 - Windsicherungen (z. B. Schienenzangen) außer einfache Festlegeeinrichtungen
 - Geschwindigkeitsbegrenzer
 - Fangvorrichtungen
 - hydraulische Puffer
 - Sicherheitsventile (Druckbegrenzungs-, Rohrbruch-, Senkbremssventile)
 - Sicherheitsschalter
 - Sicherheitsschaltungen anstelle mechanisch zwangsläufig wirkender Sicherheitsschalter.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 322)

4. Sicherheitstechnische Mittel für Aufzüge
- Geschwindigkeitsbegrenzer
 - Fangvorrichtungen, einschließlich Auslösesysteme und Anordnung des Fangschalters
 - hydraulische Puffer
 - Schachttürverriegelungen (einschließlich Schachttür)
 - Tragfähigkeitsbegrenzer
 - Schläffseilüberwachungseinrichtungen für Treibscheibenantriebe
 - Lichtschrankengitter für Fahrkorbabschlüsse
 - Sicherheitsventile (Druckbegrenzungs-, Rohrbruch-, Senkbremssventile)
 - Sicherheitsschalter
 - Sicherheitsschaltungen anstelle mechanisch zwangsläufig wirkender Sicherheitsschalter
 - Überbrückungsschaltungen für Sicherheitsschalter
 - Geschwindigkeitskontrollendenschaltungen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 15. März 1984

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 918 vom 29. März 1968 — Lastaufnahmemittel — (Sonderdruck Nr. 581 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 29. November 1978 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 — Lastaufnahmemittel — (GBl. I Nr. 41 S. 455) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30351/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Lastaufnahmemittel — und die Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152)

Berichtigung

Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 5. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln, Leitungen und Montagematerial — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) — (Sonderdruck Nr. 763/1 des Gesetzblattes) im § 7 Abs. 8 richtig heißen muß:

„... nach Ablauf der im § 7 Abs. 1 festgelegten Termine...“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 21. März 1984 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 9. Januar 1984 zur Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974	17
Bekanntmachung vom 2. Februar 1984 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982	17
Bekanntmachung vom 28. Februar 1984 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982	18
1. Ergänzung vom 15. Dezember 1983 zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	18
2. Ergänzung vom 15. Dezember 1983 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	18
3. Ergänzung vom 15. Dezember 1983 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	18
1. Ergänzung vom 15. Dezember 1983 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	18
1. Ergänzung vom 15. Dezember 1983 zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	19
Mitteilung Nr. 1/1984 vom 17. Februar 1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	19

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 763/1

Anordnung vom 5. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln, Leitungen und Montagematerial — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fotofanfender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

165

1984

Berlin, den 30. April 1984

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 84	Bekanntmachung über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	165
23. 3. 84	Anordnung Nr. 4 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Fischereiordnung -	172

Bekanntmachung über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 12. April 1984

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBI. I Nr. 11 S. 102), wird zur Gestaltung der Ausweise für die am 6. Mai 1984 zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen bekanntgemacht:

I.

1. Entsprechend § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen Ausweise für die Wahlperiode 1984 bis 1989.

2. Die Farbe des Einbandes ist

- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin, Hauptstadt der DDR, der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise blau,
- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise in Großstädten, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen grün.

Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüberstehende Staats Emblem der DDR. Aufschrift und Staats Emblem sind in Golddruck ausgeführt.

3. Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der am 6. Mai 1984 zu wählenden örtlichen Volksvertretungen in natürlicher Größe wiedergegeben.

II.

1. Die Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden vom zuständigen örtlichen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet. Alle Eintragungen im Ausweis sind mit Dokumententinte vorzunehmen.

Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten erhalten ihren Ausweis zur ersten Tagung der jeweiligen örtlichen Volksvertretung.

Beschließt die Volksvertretung das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten auf ein Abgeordnetenmandat, wird vom zuständigen örtlichen Rat der Ausweis des Nachfolgekandidaten mit Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete versehen.

Bei Namensänderung durch Eheschließung versteht der zuständige örtliche Rat den Ausweis des Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten mit neuen Innenseiten.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt gegen Quittung.

2. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Vorsitzenden des örtlichen Rates, von dem der Ausweis ausgestellt wurde, unter Bekanntgabe der näheren Umstände mitzuteilen. Der Vorsitzende des Rates veranlaßt die Sperrung des verlorengegangenen Ausweises und leitet Maßnahmen zur Überprüfung der Ursachen des Verlustes sowie zur Wiedererlangung des Ausweises ein. Kann der Ausweis nicht wiedererlangt werden, wird für den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten durch den zuständigen Rat ein neuer Ausweis ausgestellt.

3. Abgeordnete, die abberufen werden oder deren Mandat aufgehoben wird, und Nachfolgekandidaten, die ausscheiden, sind verpflichtet, den Ausweis an den jeweiligen Rat zurückzugeben.

4. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden führen einen Nachweis über die Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten. Der Nachweis muß die laufende Nummer, die Nummer des Ausweises, den Namen und Rufnamen des Ausweisinhabers, das Datum des Ausgabetales und die Quittung über den Ausweisempfang sowie gegebenenfalls Vermerke über Rückgabe oder Verlust des Ausweises enthalten.

III.

1. Bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind Ausweisreserven für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten anzulegen. Die Ausweisreserve für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeindevertretungen

sollte in der Regel beim Rat des Kreises aufbewahrt werden. Reicht die Reserve an Ausweisinnenseiten nicht aus, ist die Dienststelle des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu verständigen.

2. Nach Beendigung der Wahlperiode sind die von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten zurückgegebenen Ausweise, die ungültigen Ausweise und die Ausweisreserve zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein entsprechender Vermerk in den Nachweis aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1984

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik


H. Eichler

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung


Muster des Ausweises für Abgeordnete der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin,
Hauptstadt der DDR

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984–1989

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

Stadtbezirksversammlung
Berlin-Mitte

ABGEORDNETER

Familienname

Rufname

Geburtsdatum


Stadtbezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin,
Hauptstadt der DDR

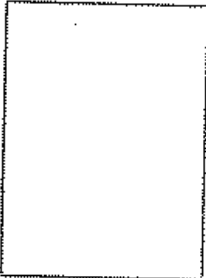
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin, Hauptstadt der DDR

0000000

AUSWEIS

**Stadtbezirksversammlung
Berlin-Mitte**

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Rufname

Geburtsdatum

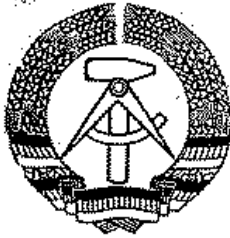
Stadtbezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für Abgeordnete der Kreistage

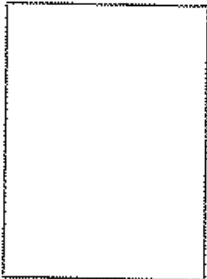
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises

0000000

AUSWEIS

KREISTAG

ABGEORDNETER

Familienname

Rufname

Geburtsdatum


Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Kreistage

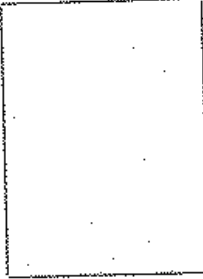
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. 5.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises

0000000

**AUSWEIS
KREISTAG**

NACHFOLGEKANDIDAT

Familiensname

Rufname

Geburtsdatum


Vorsitzender des Rates des Kreises

Muster des Ausweises für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

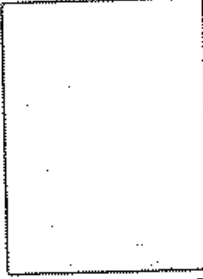
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. 5.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt

0000000

**AUSWEIS
Stadtverordnetenversammlung**

ABGEORDNETER

Familiensname

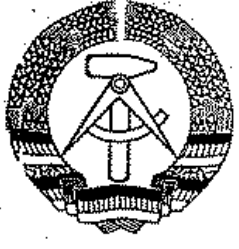
Rufname

Geburtsdatum

Oberbürgermeister

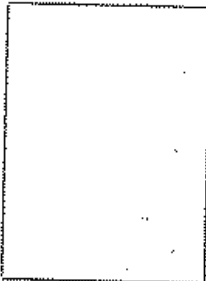
Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS
Stadtverordnetenversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Oberbürgermeister

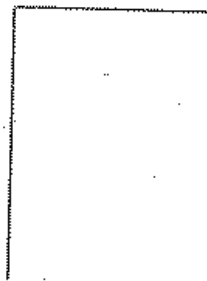
Muster des Ausweises für Abgeordnete der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in den Großstädten

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS
Stadtbezirksversammlung

ABGEORDNETER

Familienname

Rufname

Geburtsdatum


Stadtbezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten
der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in den Großstädten


(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984–1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt

0000000

AUSWEIS
Stadtbezirksversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Rufname

Geburtsdatum


Stadtbezirksbürgermeister

Muster des Ausweises für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

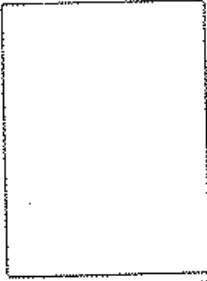
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984–1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt und, wenn die Stadt einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes

0000000

AUSWEIS
Stadtverordnetenversammlung

ABGEORDNETER

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

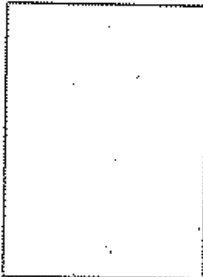
Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. B.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt und, wenn die Stadt einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS
Stadtverordnetenversammlung

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

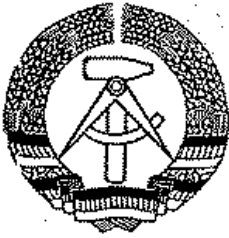
Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

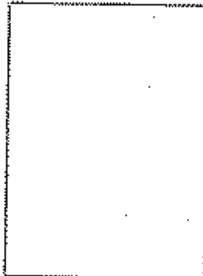
Muster des Ausweises für Abgeordnete der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. B.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989
Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde und, wenn die Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS
GEMEINDEVERTRETUNG

ABGEORDNETER

Familienname


Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Gemeindevertretungen

(1. Seite)



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)

D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1984—1989

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinde und, wenn die Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, im Bereich des Gemeindeverbandes

0000000

(3. Seite)

AUSWEIS

GEMEINDEVERTRETUNG

NACHFOLGEKANDIDAT

Familienname

Rufname

Geburtsdatum

Bürgermeister

Anordnung Nr. 4¹
über den Fischfang in der Fischereizone,
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
 — Fischereiordnung —
 vom 23. März 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39) und der Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 396) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2a

(1) Für die Fischarten der Ostsee, die durch internationale oder nationale Festlegungen quotiert werden, wird die Quote auf die volkseigenen Fischfangbetriebe und die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (im folgenden Fangbetriebe genannt) aufgeteilt. Die Quotenaufteilung erfolgt durch den Generaldirektor des VEB Fischkombinat Rostock.

(2) Die Fangbetriebe sind berechtigt, die ihnen übergebenen Quoten entsprechend den vom Fischereiaufsichtsamt der DDR erteilten Lizenzen abzufischen.“

§ 2

Im § 25 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Fischereiaufsichtsamt der DDR erteilt an die Fangbetriebe Lizenzen, die die Höhe der Quoten für spezielle Fischarten, zu deren Abfischung die Fangbetriebe gemäß § 2a Abs. 2 berechtigt sind, sowie weitere notwendige Festlegungen enthalten. Für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sind die Leiter der Fangbetriebe verantwortlich.“

¹ Anordnung Nr. 3 vom 13. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 396)

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 3

Der § 22 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge ab 17 m, das vom Seefahrtsamt der DDR zur Seefahrt zugelassen ist und zum Fischfang in den Fischereigewässern der DDR eingesetzt wird, muß ein Fangtagebuch führen.

(2) Fischereifahrzeuge gemäß Abs. 1 mit einer Länge ab 12 m bis 17 m haben ein Fangtagebuch zu führen, sofern die Fangreise länger als 24 Stunden dauert.“

§ 4

Der § 27 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen betreffend die
 - Mindestmaße einzelner Fischarten,
 - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
 - Schonzeiten und Schonbezirke,
 - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
 - Ordnung beim Fischfang,
 - Lizenzbestimmungen,
 - Ausübung des Angelsports
 verstößt;“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft, mit Ausnahme des § 3, der am 1. Januar 1985 in Kraft tritt.

Berlin, den 23. März 1984

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
 Dr. W a n g e

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610662) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5018 Erfurt, Postschliffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 279 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roffenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 15. Mai 1984

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 84	Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO -	173
16. 3. 84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern - Wälzlager-versorgungsanordnung -	178

**Verordnung
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
- OWVO -
vom 22. März 1984**

In Durchführung des § 3 und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 161) wird folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Wird durch die Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung beeinträchtigt, kann dies als Straftat nach § 223 StGB verfolgt werden.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt benutzt, vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

Anmerkung:

Schwerer Gewahrsamsbruch kann als Straftat nach § 239 StGB verfolgt werden.

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er

1. ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt,
2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,
3. eine Zusammenkunft, die geeignet ist, gesellschaftliche Interessen zu misachten oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, organisiert, unterstützt, in sonstiger Weise daran mitwirkt oder diese nach Aufforderung durch zuständige Staatsorgane nicht verläßt,
4. in demonstrativer Weise eine Mißachtung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen bekundet oder dazu auffordert,
5. Gegenstände, Symbole oder andere Zeichen in einer den staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen widersprechenden Weise verwendet,
6. Weisungen der zuständigen staatlichen Organe zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt,

7. andere Handlungen begeht, die den allgemeinen Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder den Bedürfnissen der Bürger nach Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit widersprechen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder deren Verwirklichung gerichtete Erhebungen durchführt, schriftliche Erklärungen sammelt, verbreitet, veranlaßt oder daran mitwirkt.

(3) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(5) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 oder Abs. 2 benutzt oder hergestellt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Erhebliche Störungen des sozialistischen Zusammenlebens können als Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung oder als Sachbeschädigung verfolgt werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen oder Einrichtungen unbegründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude oder umschlossene Grundstücke unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Gewaltsamer, mit Gewaltandrohungen oder mehrfach begangener Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 7

Ordnung und Sicherheit im Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnwesen erlassenen Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn,

2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen Anordnungen,

3. in Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder den Bestimmungen zum Aufenthalt darin zuwiderhandelt oder

4. Fahrscheinautomaten oder -geber oder Gepäckschließfächer beschädigt oder mißbräuchlich benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die von den gemäß Abs. 3 zuständigen Organen und Dienststellen ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den für Verkehr zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke oder den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Anmerkung zu Abs. 1 Ziff. 3:

Gewaltsames, mit Gewaltandrohung oder mehrfach begangenes Eindringen oder unbefugtes Verweilen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder -anlagen kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Gefährdung der Tierbestände, Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von zentralen oder örtlichen Staatsorganen oder von Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane oder von ihnen besonders beauftragten Tierärzten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesene Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Leiter oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die Leiter der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene und Tierärzte staatlicher Tierarztpraxen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Kreis-Tierärzten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Erhebliche Mißhandlungen von Tieren können nach § 250 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Anmerkung:

Schwerwiegende Zu widerhandlungen gegen ein gerichtliches Tätigkeitsverbot können als Straftat nach § 238 Abs. 2 StGB verfolgt werden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten oder von Einrichtungen der Deutschen Post zur Selbstbedienung in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zu widerhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, bei Mißbrauch von Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Deutschen Post, befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern, Automaten oder anderen Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der zuständigen Post- und Fernmeldeämter.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Fahrrad oder anderes Fahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die unbefugte Fahrzeugbenutzung in anderen Fällen kann als Straftat nach § 201 StGB verfolgt werden.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand oder durch anderes anstößiges Verhalten im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere

Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

1. an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft oder
2. an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zu widerhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zu widerhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 15

Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage oder Notrufe mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße des Mißbrauchs oder der Beschädigung von Alarmanlagen, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, können als Straftat nach § 191 StGB verfolgt werden.

§ 16

Verunstaltung von geschütztem Kulturgut und Naturschutzobjekten

(1) Wer vorsätzlich Gedenkstätten, Gedenktafeln, Denkmale oder anderes geschütztes Kulturgut oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Objekte beeinträchtigt oder mißbraucht.

(3) Bei geringfügigen Zu widerhandlungen gemäß Absätze 1 und 2 sind die dazu vom Vorsitzenden des Rates des Kreises ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke.

Anmerkung:

Beschädigungen oder andere schädigende Einwirkungen auf geschütztes Kulturgut können nach § 12 des Kulturgutschutzgesetzes als Straftat verfolgt werden.

§ 17

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den Rechtsvorschriften, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

III.

Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§ 18

Zu widerhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Räten festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögens- oder andere Vorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Unzulässige Bevorzugung unter Mißbrauch übertragener Befugnisse kann als Bestechung nach § 247 StGB verfolgt werden.

§ 20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt,
 2. für Investitionsvorhaben ein anderes als das gesetzlich zulässige verbindliche Preisangebot abgibt,
 3. seiner Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) nicht nachkommt oder die ihm obliegende Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt,
 4. in Anträgen, Berichten oder Meldungen an Preisorgane unrichtige Angaben macht und damit oder auf andere Weise ungerechtfertigte Preise erlangt,
 5. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis bietet oder gewährt oder eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der aus Preisüberschreitungen erzielte Mehrerlös ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Geschädigten zurückzuzahlen oder zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,

- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße gegen das Preisrecht können nach § 170 StGB als Straftat verfolgt werden.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung

§ 21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Steuern, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden,
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,
4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

§ 22

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden,
3. Beitragsvergünstigungen entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Anmerkung zu §§ 21 und 22:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht mit erheblichem Schaden können nach § 176 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 23

(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Steuern, Abgaben oder andere Abführungen, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vor-

sätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Steuern, anderen Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestehende Rechtsvorschrift verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich unerlaubt gewerbsmäßig Hilfe in Steuer-sachen leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 24

Verletzung von Pflichten gegenüber der Staatlichen Finanzrevision

(1) Wer vorsätzlich Auflagen der Staatlichen Finanzrevision nicht oder mangelhaft erfüllt, falsche Angaben macht, für Revisionsfeststellungen erforderliche Unterlagen zurückhält oder beseitigt oder Revisionshandlungen der Staatlichen Finanzrevision in anderer Weise behindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision und den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen

§ 25

(1) Wer vorsätzlich, ohne die Absicht einer Vorbereitung von Fälschungen,

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,
3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,
4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,
5. Instrumente, die zur Herstellung solcher Drucke oder Abbildungen verwendet werden können,

ungenehmigt anfertigt, aufbewahrt oder weitergibt oder ungenehmigte Abdrucke von den genannten Instrumenten herstellt oder weitergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten oder mit ihr hergestellten Sachen können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwort-

scheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 26

(1) Wer nachgemachte, verfälschte oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine, die er in gutem Glauben entgegengenommen hatte, vorsätzlich als echte oder noch gültige anbietet oder in Verkehr bringt, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Geldzeichen, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine im Sinne des Abs. 1 sind einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

Anmerkung zu §§ 25 und 26:

Verstöße gegen den Schutz der Geldzeichen oder Postwertzeichen können in anderen Fällen nach §§ 174 und 175 StGB als Straftaten verfolgt werden.

§ 27

Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

§ 28

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).¹

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach den §§ 2, 4, 6, 7, 12 bis 17 und 25 bis 27 zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit im Ausland begeht.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827),
- die Zweite Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577),

¹ Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 18. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 374), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591), des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) (GBl. I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 289).

- die Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- der § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25).

Berlin, den 22. März 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern
— Wälzlagerversorgungsanordnung —
vom 16. März 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Sicherung einer hohen Flexibilität bei der planmäßigen Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlagern. Sie ist anzuwenden für die Erzeugnispositionen

Wälzlager	(ELN-Nr. 135 61 000)
Wälzlager über 100 mm bis 200 mm Außendurchmesser	(ELN-Nr. 935 61 006)
Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser	(ELN-Nr. 935 61 008).

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie das bilanzierende Organ und das bilanzbeauftragte Kombinat, die Hersteller und das VE Kombinat Maschinenbauhandel sowie den für den Import von Wälzlagern zuständigen Außenhandelsbetrieb.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bevölkerung mit Wälzlagern.

§ 3

Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

Grundsätze

§ 4

Das bilanzbeauftragte Kombinat gewährleistet gemeinsam mit dem VE Kombinat Maschinenbauhandel in enger Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern den technisch-ökonomisch effektivsten Einsatz von Wälzlagern.

§ 5

(1) Wälzlager sind Bestandteil des Handelsprogramms des VE Kombinat Maschinenbauhandel und im Rahmen des Handelsprogramms von diesem zu beziehen. Bei festgelegtem Direktbezug erfolgt die Lieferung durch den Hersteller.

(2) Der Generaldirektor des bilanzbeauftragten Kombinats und der Generaldirektor des VE Kombinat Maschinenbauhandel können in Übereinstimmung die Lieferung direkt vom Hersteller festlegen (Direktbezug) unter folgenden Voraussetzungen:

- Erhöhung der Effektivität des Versorgungsprozesses oder
- Übereinstimmung des monatlichen Bedarfs mit dem mindestens monatlichen Produktionsrhythmus des Herstellers bei gleichzeitigem Erreichen der Mindestlosgröße des Versandes oder
- der Bedarfsträger ist alleiniger Abnehmer eines speziell für ihn produzierten Wälzlagers.

(3) Die Festlegung über den Direktbezug ist bis 31. März des dem Planjahr vorausgehenden Jahres zu treffen. Die Einordnung in den Direktbezug erfolgt grundsätzlich entsprechend den festgelegten Lieferbeziehungen des dem Planjahr vorhergehenden Jahres.

(4) Anträge zur Veränderung der Lieferbeziehungen sind durch die Fondsträger bis 28. Februar des dem Planjahr vorausgehenden Jahres an das bilanzbeauftragte Kombinat zu richten.

§ 6

(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung von Produktions- und Verbrauchsrhythmus unter den Bedingungen einer hohen Flexibilität der Produktion von Wälzlagern als typische Massenproduktion in großer Sortimentsbreite sind optimale Lieferzyklen und eine ökonomisch effektive Vorratswirtschaft mit dem Ziel einer höheren lieferseitigen Bevorratung bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtbestände zu gewährleisten.

(2) Zur effektiven Arbeit mit den Bilanzanteilen, vor allem beim Bezug über das VE Kombinat Maschinenbauhandel, haben die Fondsträger eine ständige Arbeit mit ihren Bedarfsträgern zu organisieren und die Einhaltung der Bilanzanteile zu gewährleisten.

(3) Durch das bilanzbeauftragte Kombinat, die Lieferbetriebe und das VE Kombinat Maschinenbauhandel ist entsprechend den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen die termin- und sortimentsgerechte Lieferung der Wälzlager und die Einhaltung der Bilanzanteile zu sichern.

Verwendungsgenehmigungsverfahren

§ 7

(1) Für die Verwendung von Wälzlagern in der Volkswirtschaft der DDR gibt das bilanzbeauftragte Kombinat einen Lieferkatalog heraus. Dieser wird jährlich bis 28. Februar für das Folgejahr präzisiert. Die erstmalige Herausgabe erfolgte im Jahr 1984.

(2) Der Lieferkatalog ist verbindliche Grundlage für die Bestellungen der Bedarfsträger.

(3) Die Verwendung der im Lieferkatalog besonders gekennzeichneten Wälzlager ist genehmigungspflichtig. Soweit Wälzlager verwendet werden sollen, die nicht im Lieferkatalog enthalten sind, gilt das Genehmigungsverfahren entsprechend.

(4) Bei Abgabe der Bestellung ist das Vorliegen der Verwendungsgenehmigung nachzuweisen. Die Verwendungsgenehmigung begründet keinen Lieferanspruch.

§ 8

Die Verwendungsgenehmigung ist in der Form gemäß Anlage beim VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Bera-

tungsdienst, Betriebsteil Leipzig, 7101 Leipzig-Rückmarsdorf, Merseburger Str. 8, in 4facher Ausfertigung zu beantragen. Die Beantragung richtet sich terminlich nach den in den Pflichtenheften der Finalerzeugnisse getroffenen Festlegungen. Tritt bei genehmigungspflichtigen Wälzlager sonstiger Bedarf auf, ist die Beantragung unverzüglich mit Bekanntwerden des Bedarfs einzuleiten.

§ 9

(1) Der Generaldirektor des bilanzbeauftragten Kombinats entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Verwendungsgenehmigung.

(2) Für die gegenwärtig bereits eingesetzten und zum Einsatz vorgesehenen Wälzlager sind die Anträge unverzüglich zu stellen und bis 30. Juni 1984 zu entscheiden. Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 ist die Verwendung genehmigungspflichtiger Wälzlager ohne Genehmigung verboten.

Bilanzierungsprozeß

§ 10

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Wälzlager erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Bilanzanteil und der Kennziffern Materialverbrauch und Vorratshaltung.

(2) Die Versorgungsbereiche schlüsseln die staatlichen Plankennziffern der staatlichen Aufgaben auf die Fondsträger auf und informieren hierüber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das bilanzbeauftragte Kombinat.

§ 11

(1) Im Prozeß der Bilanzierung ist die Einheit der wertmäßigen Planung mit der gebrauchswertmäßigen Planung herzustellen. Die gemäß Bilanzverzeichnis (Sonderdrucke Nr. 688/13 und 688/14 des Gesetzblattes) zur verbraucherseitigen Bedarfsplanung verpflichteten Fondsträger übergeben mit Formblatt 1801 den spezifizierten Bedarf gemäß Planungsordnung¹, unterteilt in Direkt- und Maschinenbauhandel-Bezug, dem bilanzbeauftragten Kombinat.

(2) Die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung der im Rahmen der Organisation für die Zusammenarbeit der Wälzlagerindustrie notwendigen Abstimmungen zur Bedarfsstruktur der Importe sind zwischen dem VEB Kombinat Wälzlager und Normteile sowie dem VE Kombinat Maschinenbauhandel und den Direktbeziehern in Koordinierungsverträgen zu treffen.

(3) Das bilanzbeauftragte Kombinat übergibt nach den Bilanzabstimmungen mit den Fondsträgern den Versorgungsbereichen Vorschläge für die Bilanzanteile nach Fondsträgern, unterteilt in Lieferung durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel und Direktbezug.

§ 12

(1) Die Versorgungsbereiche stimmen die Vorschläge für die Bilanzanteile mit ihren Fondsträgern ab, schlüsseln diese auf die Fondsträger auf und informieren darüber das bilanzbeauftragte Kombinat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Vorschläge. Die Fondsträger informieren beim Bezug über das VE Kombinat Maschinenbauhandel 5 Wochen nach Eingang der Vorschläge dieses über die Aufteilung nach Betrieben des Fondsträgers unter Angabe der Kurzbezeichnung, der Betriebskenn-Nr. und der Betriebsanschrift und des Bedarfsbezirkes in 2facher Ausfertigung

— für Wälzlager bis 200 mm Außendurchmesser:

VEB Maschinenbauhandel Kari-Marx-Stadt, Erzeugnisseleitbetrieb für Wälzlager, 9010 Karl-Marx-Stadt, PSF 715

¹ Z. 2. gilt die Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1983, Teil M, Planung der Materialökonomie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Sonderdruck Nr. 1029/1) des Gesetzblattes).

(Der Bedarf an Speziallagern aus dem Sortiment des VEB Maschinenbauhandel Dresden ist gesondert auszuweisen.);

— für Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser:

VEB Maschinenbauhandel Leipzig, Spezialfachabteilung Wälzlager, 7040 Leipzig, PSF 680.

(2) Auf der Grundlage der staatlichen Auflagen schlüsseln die Versorgungsbereiche die Bilanzanteile auf die Fondsträger vollständig auf. Die Versorgungsbereiche informieren über die Aufschlüsselung das bilanzbeauftragte Kombinat 2 Wochen nach Erteilung der staatlichen Auflagen.

(3) Die Bilanzanteile werden nach den im § 1 genannten Erzeugnispositionen für den Gesamtbezug, unterteilt in Direktbezug und Maschinenbauhandel-Bezug, übergeben. Die vorläufigen Bilanzanteile und die Bilanzanteile werden für den Jahresbezug erteilt und gelten für das jeweilige Planjahr. Der Anteil je Quartal und Fondsträger sowie Bedarfsträger beträgt grundsätzlich 25 % des Jahresanteils. Zwischen den Kooperationspartnern können andere Anteile vereinbart werden.

(4) Für Versorgungsbereiche, die nicht planungspflichtig sind, erfolgen der Vertragsabschluß und die Versorgung durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel im Rahmen seiner vorläufigen Bilanzanteile und Bilanzanteile.

Sicherung der Versorgung

§ 13

Zur Sicherung einer hohen Flexibilität bei der stabilen planmäßigen Versorgung mit Wälzlager gilt für die Bestellauslösung:

1. Bezug über das VEB Kombinat Maschinenbauhandel

a) Wälzlager bis 200 mm Außendurchmesser

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen für das Planjahr bzw. das Quartal auf EDV-gerechten Bestellvordrucken spezifiziert nach Typ, Stück und Wert, mit Angabe der Schlüsselnummer des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR, unterteilt nach Monaten, auf der Grundlage der vorläufigen Bilanzanteile und Bilanzanteile an den zuständigen VEB Maschinenbauhandel spätestens bis

30. September des Vorjahres für das I. Quartal

31. Dezember des Vorjahres für das II. Quartal

31. März des Planjahres für das III. Quartal

30. Juni des Planjahres für das IV. Quartal

zu übergeben.

b) Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen bis 31. Juli des Vorjahres für das Planjahr an den VEB Maschinenbauhandel Leipzig, Spezialfachabteilung Wälzlager, auf EDV-gerechten Bestellvordrucken spezifiziert nach Typ, Stück und Wert, mit Angabe der Schlüsselnummer des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR, unterteilt nach Monaten, auf der Grundlage der Fondsanteile gemäß staatlichen Aufgaben zu übergeben. Die Besteller sind berechtigt, entsprechend der Entwicklung des Bedarfs bis zum 31. Januar des Planjahres für das 2. Halbjahr die Spezifikation zu ändern.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Änderung, gilt die für das Planjahr übergebene Spezifikation. Darüber hinaus sind die Bedarfsträger jederzeit zur Abgabe von Bestellungen an die VEB Maschinenbauhandel für neuen und kurzfristig auftretenden Bedarf berechtigt.

Diese Bestellungen sind entsprechend den Möglichkeiten aus vertraglich gebundenen Zulieferungen und aus vorhandenen Beständen zu realisieren. Die Bestellungen gelten durch die Betriebe des VE Kombinat Maschinenbauhandel als angenommen, wenn diese nicht innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Bestellfrist ein Gegenan-

gebot unterbreiten oder die Annahme ablehnen. Für nach Ablauf der Bestellfristen eingehende Bestellungen beginnt die Annahmefrist mit Eingang der Bestellung.

2. Direktbezug und Bezug des VE Kombinat Maschinenbauhandel

Durch die festgelegten Direktbezieher und die Betriebe des VE Kombinat Maschinenbauhandel sind Jahresverträge mit den Herstellern abzuschließen. Die Bestellungen sind bis 31. Juli (für Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel bis 10. August) des Vorjahres für das Planjahr spezifiziert nach Typ, Stück und Wert, mit Angabe der Schlüsselnummer des Zentralen Artikelkatalogs auszulösen. Die Besteller sind berechtigt, entsprechend der Entwicklung des Bedarfs für Wälzlager bis 200 mm Außendurchmesser bis 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals, für Wälzlager über 200 mm Außendurchmesser bis 31. Januar (durch das VE Kombinat Maschinenbauhandel bis 10. Februar) des Planjahres für das 2. Halbjahr die Spezifikation zu ändern. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen keine Änderung, gilt die für das Planjahr übergebene Spezifikation. Die Hersteller sind verpflichtet, das Spezifikationsangebot innerhalb 1 Monats nach Zugang anzunehmen. Im übrigen gilt § 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse - Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung - (GBl. I Nr. 2 S. 9).

§ 14

(1) Der Generaldirektor des bilanzbeauftragten Kombinat ist verpflichtet, das kooperative Zusammenwirken und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen der Hersteller und des Außenhandelsbetriebes mit dem Produktionsmittelhandel zur Sicherung einer stabilen Versorgung der Bedarfsträger auf vertraglicher Grundlage zu gewährleisten.

(2) Die Fondsträger sind verpflichtet, bei Problemen in der sortiments- bzw. termingerechten Bereitstellung von Wälzlager im Rahmen ihrer Bilanzanteile operative Umverteilungen auf die Bedarfsträger vorzunehmen. Die Lieferer sind unverzüglich zu informieren. Bestehende Verträge sind entsprechend zu ändern.

(3) Die Versorgungsbereiche sind verpflichtet, im notwendigen Umfang Umverteilungen innerhalb ihres Bereiches zwischen den Fondsträgern durchzuführen. Zur Fortschreibung der Bilanzanteile im Ergebnis solcher Dispositionen ist das bilanzbeauftragte Kombinat zu informieren.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 10 und 11 sowie § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung gelten nur für planungspflichtige Versorgungsbereiche.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1984

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau**
I. V.: Dr. Scholwin
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Entwurf

**Antrag auf Genehmigung der Anwendung
von Wälzlager**

1. **Antragsteller**
Betriebsanschrift:
Abteilung und Bearbeiter:
2. **Fertigungsbetrieb (Besteller der Lager)**
Betriebsanschrift:
Übergeordnetes Organ:
3. **Erzeugnis des Antragstellers/Fertigungsbetriebes**
Benennung:
Kurzzeichen:
ELN-Nr. (8stellig)
4. **Beantragte, genehmigungspflichtige Wälzlager**
Grundtypen mit Stück/Erzeugnis Einbaustelle
Varianten
1
2
3
.
.
.
n
5. **Bedarf (zu fertigende Erzeugnisse des Antragstellers bzw. Fertigungsbetriebes)**

5.1. In der Entwicklungsphase

Jahr	Stück	Jahr	Stück
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	

5.2. In der Produktionsphase

Jahr	Stück	Jahr	Stück
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	
19..		19..	

6. Ersatzbedarf Lager

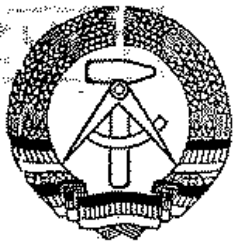
Jahresstückzahlen					
Jahr	Lager				
	1	2	3	.	n
19..					

Anlagen: Technische Unterlagen zur Lagerauswahl (Zeichnungen, Berechnung u. a.)

Unterschrift

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exzerpt, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5816 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1090 Berlin, Neumärkische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



1984

Berlin, den 21. Mai 1984

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 84	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985	181
12. 4. 84	Anordnung Nr. 2 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel	187
24. 4. 84	Anordnung Nr. 4 über die Kassenplanung	190
19. 3. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	191
19. 3. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik	192
23. 3. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der bezirksgeleiteten Industrie	192
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		192

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1985
vom 17. Mai 1984**

§ 1

Für die Ausarbeitung der Planentwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Planungsordnung¹ - werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985. Sie sichern die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit

¹ Anlage zur Anordnung vom 26. November 1978 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), der Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365), der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1123 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 5 vom 30. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 128)

den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von diesen eigenverantwortlich fest. Sie haben dabei zu sichern, daß den Betrieben der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und den bezirksgeleiteten Kombinate 8 Wochen für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe zur Verfügung stehen. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Mai 1983 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1984

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar - Februar - März 1984

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1985**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben
und Einreichung der Planentwürfe**
1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) 24. 5. 1984
- an die Räte der Kreise 28. 5. 1984
- an die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel (spezifische Kennziffern für den Außenhandel) 1. 6. 1984

2. Übergabe der nach Kombinat differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln sowie der Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs und der Liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung (im folgenden Verbrauchs- und Vorratsnormative genannt) gemäß Planungsordnung Teil M (Sonderdruck Nr. 1020/I m des Gesetzblattes) Abschnitt 21 Ziff. 2.1. Abs. 3 und Ziff. 2.2. Abs. 6 (Seiten 6 und 7)

- von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie an das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Chemische Industrie, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie (im folgenden die die Verbrauchs- und Vorratsnormative bestätigenden Ministerien genannt) und die Energieverbrauchsnormative an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 1. 6. 1984

sowie der Normative

- von den bilanzverantwortlichen Ministerien und die Energienormative von der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 6. 6. 1984
- 3. Übergabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur gemäß Planungsordnung Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3.3. (S. 7)**
- von den den Ministerien der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens direkt unterstellten Kombinat, den Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbauämtern und Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke gemäß Ziff. 3.3.1.
an die zuständigen Ministerien, die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen sowie die Staatsbank der DDR^{1, 2} 30. 7. 1984
 - von den Räten der Bezirke die gemäß Ziff. 3.3.5. Abs. 3 zwischen den weiteren Fachorganen und den zuständigen Ministe-

rien festzulegenden Kennziffern zum Planentwurf in verkürzter Nomenklatur

an die zuständigen Ministerien 30. 7. 1984

- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen sowie die Staatsbank der DDR^{1, 2} 10. 8. 1984

4. Übergabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur zum Staatshaushaltsplan gemäß Planungsordnung Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3.2.

- von den Räten der Bezirke
an das Ministerium der Finanzen 6. 8. 1984
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen
an das Ministerium der Finanzen 10. 8. 1984

5. Einarbeitung der zentralen Entscheidungen zu den Planentwürfen in die komplexen Planentwürfe der Kombinate, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane und Übergabe der komplexen Planentwürfe

- von den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 5. 9. 1984
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen³
an die zuständigen Ministerien und vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie
an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane die Unterlagen gemäß Planungsordnung Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 und Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. 28. 9. 1984
- von den Fachorganen der Räte der Bezirke⁴
an die zuständigen Ministerien 24. 9. 1984
- von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen² 28. 9. 1984
- von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen
an das Ministerium der Finanzen 2. 10. 1984
- von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane^{2, 4, 5} 8. 10. 1984

Territoriale Abstimmungen
6. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben (Vordruck 0500) gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)

- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie

¹ an die Staatsbank der DDR die „Ökonomischen Grunddaten“ (Vordruck 0500)

² gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe

³ einschließlich der Vordrucke 2705 und 2706

⁴ einschließlich der Vordrucke 2705 und 2706, die aufgrund zentraler Entscheidungen zu präzisieren sind.

⁵ Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

- den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)
an den zuständigen Rat des Bezirkes 1. 6. 1984
- von den Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsstelle
an den zuständigen Rat des Kreises 6. 6. 1984
7. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.4. (Seiten 8 und 9) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie
- von den Betriebsteilen
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise
- sowie gemäß Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 18) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4.2. (S. 12)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 26. 6. 1984
8. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen
sowie Information über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Beratungen zur Festlegung der 1985 durchzuführenden Investitionsvorhaben 17. 8. 1984
9. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 5 Ziff. 2.2. (S. 6) und Transportbilanzanordnung vom 31. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 7 S. 154) §§ 5 und 6
- von den Betrieben und Einrichtungen
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise und Städte 20. 7. 1984
10. Abstimmungen von Maßnahmen und Ressourcen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1. (S. 6) mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise sowie über die polytechnischen Leistungen mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 7 Ziff. 3 Abs. 6 (S. 5) 17. 7. 1984
11. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 20. 7. 1984
12. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung (Vordruck 0500) zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung
an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission
- sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen
an die Staatliche Plankommission 5. 10. bis 9. 10. 1984
13. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken Oktober 1984
- Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung**
14. Lieferseitige Bilanzinformationen
- von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane
- von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe
an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstofffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
- von den Anfallstellen für Abprodukte
an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke 4. 7. 1984
15. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen
- von den Hauptbedarfsträgern
an die Fondsträger 4. 7. 1984
- von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel⁶ und Konsumgütergroßhandel)
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien 18. 7. 1984
- von den Versorgungsbereichen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und zur Information an die Staatliche Plankommission im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen 22. 8. 1984
16. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben. (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins) 20. 8. 1984
17. Übergabe von Vorschlägen zu den verbesserten Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden

⁶ für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen

- Ministerien und zu den Energieverbrauchs-normativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 18. 7. 1984
- von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission, die bilanzverantwortlichen Ministerien und zu den Energieverbrauchs-normativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 10. 8. 1984
18. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 18. 7. 1984
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 10. 8. 1984
19. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die Fondsträger 27. 8. 1984
20. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen auf der Basis der staatlichen Plankennziffern und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses 21. 9. 1984
21. Bestätigung und Übergabe der verbesserten Verbrauchsnormative und Vorratsnormative
- von den die Verbrauchsnormative und Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und für Energieverbrauchsnormative von der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien 31. 8. 1984
22. Übergabe der nach Kombinat differenzieren Verbrauchsnormative und Vorratsnormative
- von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung)
an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative und Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und für Energieverbrauchsnormative an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 10. 9. 1984
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 17. 9. 1984
23. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, für weitere ausgewählte Investitionsvorhaben sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2. und 4.3. (Seiten 32, 34 und 44)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Fondsträgern, der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat des Anlagenbaus
an die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission
sowie
- von den Fondsträgern
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 13. 7. 1984
- b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
- für diese Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer
- für den Export von Anlagen durch die Kombinate 2. 7. 1984
bei den Lieferbetrieben
- c) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 13. 7. 1984
- d) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzierungsvorschläge
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 3. 8. 1984
24. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
- von den Produzenten und Bedarfsträgern
an das bilanzierende Organ 2. 7. 1984
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
- vom bilanzierenden Organ
an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 20. 9. 1984
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
25. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinat angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest) 30. 7. 1984
26. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über Außenhandelstransportbedarf und Güterumschlagsleistungen 16. 8. 1984

Abstimmung mit den Bankorganen

27. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen
- von den Betrieben und Einrichtungen
an das zuständige Bankorgan 23. 8. 1984
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.

28. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 20. 9. 1984

Einreichung des Deckblattes und der Titellisten bzw. EDV-Vordrucklisten für Investitionen auf der Grundlage der Beratungen zur Festlegung der 1985 durchzuführenden Investitionen sowie von Übersichten über Generalreparaturen

29. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziffern 3.4. und 3.5. (S. 37)
- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 28. 9. 1984

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission 8. 10. 1984

30. Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten

- a) für Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Übersicht (II.) Nummern 1, 3, 4 und 5

- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke⁷

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke

- an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke⁷

- b) für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang unter 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 Übersicht (II.) Nr. 2

- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke 28. 9. 1984

31. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 6

- an die Staatliche Plankommission
sowie

Einreichung der Übersichten über Generalreparaturen gemäß Ziff. 2 Muster 4 und Ziff. 8 Übersicht (II.) Nr. 6

- an die Staatliche Plankommission 8. 10. 1984

32. Einreichung der Vordrucke 0723 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben ab 5 Mio M Gesamtwertumfang gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3

- von den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen

- an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke 24. 7. 1984

- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke für Vorhaben über 20 Mio M Gesamtwertumfang sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben, die in die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission aufgenommen werden sollen

- an die Staatliche Plankommission 8. 8. 1984

Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen

33. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer⁸
- für alle Vorhaben 17. 7. 1984

34. Übergabe der vorhabenkonkreten Einordnungsnachweise für die zentrale Planung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben ab 20 Mio M Gesamtwertumfang sowie weitere ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 5.11.

- von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 15. 8. 1984

- von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 7. 9. 1984

- von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 21. 9. 1984

- von den Ministerien
an die Staatliche Plankommission 8. 10. 1984

35. Übergabe der Bilanzinformation

- von den Projektierungseinrichtungen
an die zuständigen bilanzierenden Organe 21. 7. 1984

36. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektronische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau

- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige

- an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 10. 8. 1984

37. Übergabe der Bilanzentwürfe

- von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 21. 8. 1984

38. Übergabe der Projektierungsbilanzen

- von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 14. 9. 1984

⁷ entsprechend den gesonderten Terminfestlegungen der Staatlichen Plankommission

⁸ für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 21. Mai 1979 (Sonderdruck Nr. 1013 des Gesetzblattes)

Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1986

39. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane 9. 7. 1984
 - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 16. 7. 1984

40. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1986
- vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
an die Staatliche Plankommission 28. 9. 1984

Übergabe von Anzügen aus den komplexen Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung

41. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 24. 9. 1984
42. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 26. 9. 1984
43. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen
- von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung
 - von den zentralen Staatsorganen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung
an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission
 - von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen
 - von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugenderholung
an das Amt für Jugendfragen
 - von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 2. 10. 1984
44. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission 28. 9. 1984

45. Über die Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks sowie Importenergeträgern und Braunkohlenbriketts sowie zur rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Bezirke
an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig 17. 7. 1984
 - von der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung Leipzig
an das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und die zuständigen Ministerien die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert 9. 8. 1984

Informationen über staatliche Planaufgaben

46. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen (Vordruck 0500)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat
an die Räte der Bezirke 28. 12. 1984
- sowie über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebsteile
- von den Betrieben
an die Räte der Kreise 10. 1. 1985

Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1985 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1986

47. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien, die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und zu den Energieverbrauchsnormativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 28. 2. 1985
 - von den Ministerien
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission, die bilanzverantwortlichen Ministerien und zu den Energieverbrauchsnormativen an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR 12. 3. 1985

48. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 4. 2. 1985
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 18. 2. 1985
49. Beratung der Vorschläge zu den Verbrauchsnormativen durch die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, zu den Energieverbrauchsnormativen durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und zu den Vorratsnormativen (ohne feste und flüssige Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie zu den Vorratsnormativen für feste und flüssige Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie bzw. das Ministerium für Chemische Industrie sowie Bestätigung der
- Vorratsnormative 28. 2. 1985
 - Verbrauchsnormative 29. 3. 1985

Ausarbeitung von Transportnormativen

50. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985
- von den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen
an die Betriebe 25. 5. 1984
51. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986
- von den Betrieben
an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 29. 3. 1985

Anordnung Nr. 2¹ zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel vom 12. April 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 2. August 1983 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel (GBl. I Nr. 23 S. 236) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 5 Abs. I wird als Termin für die Übergabe der Anträge auf Verlängerung der normativen Nutzungsdauer an die Staatliche Plankommission der 31. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. August 1983 (GBl. I Nr. 23 S. 236)

§ 2

Im Jahre 1984 ist die normative Nutzungsdauer der in der Anlage aufgeführten Grundmittel zu überprüfen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1984

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für Grundmittel, deren NND im Jahre 1984 zu überarbeiten ist

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium
219 ...	Elektrische Fahrleitungsanlagen	Ministerium für Verkehrswesen
243 4..	Kupolöfen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
246 210	Chlorierungsanlagen für Reinstmetalle	Ministerium für Chemische Industrie
246 220	Destillationsanlagen zur Gewinnung von Reinstmetallen	Ministerium für Chemische Industrie
246 230	Reduktionsanlagen für Reinstmetalle	Ministerium für Chemische Industrie
246 240	Zersetzungsapparaturen für Reinstmetalle	Ministerium für Chemische Industrie
246 250	Apparaturen zur Herstellung von Siliziumseilen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
246 260	Einschmelzapparaturen für Reinstmetalle	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
246 270	Zonenschmelzanlage für Reinstmetalle	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
246 280	Zonenfloatingsanlage für Reinstmetalle	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
246 290	Einkristall-Ziehapparaturen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
246 900	Sonstige spezielle Ausrüstungen für die Gewinnung von NE-Metallen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
247 212	Hand-Durchzieh-Formmaschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
247 213	Wendepplatten-Handformmaschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium	Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium
247 222	Rüttel-Formmaschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 330	Hobelmaschinen ...	Ministerium für Bauwesen
247 223	Rüttel-Preß-Formmaschinen und -automaten	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 340	Scheren und Schieferscheren	Ministerium für Bauwesen
247 231	Sandschleuder-Form- maschinen, ortsfest	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 350	Putzmaschinen ...	Ministerium für Bauwesen
247 240	Masken-Formmaschinen für Formen und Kerne ...	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 370	Glasiermaschinen ...	Ministerium für Bauwesen
247 251	Kern-Rüttler ...	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 512	Mechanische Pressen ...	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
247 254	Kernschießmaschinen ...	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 52	Drehspindeln und -maschinen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
247 259	Sonstige Kern-Form- maschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 530	Automaten und komplexe Anlagen zur Formgebung von Geschirr	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
247 300	Formstoff-Laborausrüstungen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 54	Gießbausrüstungen ...	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
247 900	Sonstige Ausrüstungen für die Herstellung von Formguß- erzeugnissen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	263 55	Spezial-Bearbeitungs- maschinen für feinkeramische Erzeugnisse	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
262 114	Schlagprallbrecher	Ministerium für Kohle und Energie	263 56	Glasier- und Dekorations- maschinen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
262 116	Flügelbrecher	Ministerium für Kohle und Energie	263 570	Sortiermaschinen für fein- keramische Erzeugnisse	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
262 123	Mahlscheibenmühlen	Ministerium für Kohle und Energie	263 590	Sonstige Maschinen der Feinkeramik	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
262 124	Scherleisten-Kegelmühlen ...	Ministerium für Kohle und Energie	264 400	Rundöfen ...	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
262 126	Prallmühlen, Prallteller- mühlen	Ministerium für Kohle und Energie	266 ...	Ausrüstungen für die Her- stellung von weichen Dach- belägen ...	Ministerium für Bauwesen
262 2..	Klassiergeräte	Ministerium für Kohle und Energie	267 ...	Anlagen zur Herstellung von Glasit- und Asbestzement- erzeugnissen	Ministerium für Bauwesen
262 3..	Anreicherungsmaschinen, Anreicher-Schlamm- und Waschanlagen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	268 24	Maschinen für die Straßen- unterhaltung	Ministerium für Verkehrswesen
262 414	Vakuummischer	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	268 29	Maschinen und Geräte für den Winterdienst	Ministerium für Verkehrswesen
262 42	Kneter	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	317 112	Kreissägeautomaten	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
262 511	Zellenradaufgeber	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	317 2..	Maschinen zur elektro- lytischen Metallbearbeitung und nach anderen Verfahren	Ministerium für Chemische Industrie
262 513	Drehtelleraufgeber ...	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	321 302	Hydraulische Fließpressen ...	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
262 516	Schwingaufgeber	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	322 ...	Scheren	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
262 520	Austragsvorrichtungen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	322 7..		
262 590	Sonstige Aufgabeeinrichtungen und Austragsvorrichtungen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	323 3..	Spezialmaschinen für die Emballagenherstellung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
262 6..	Kombinierte Aufbereitungs- maschinen und -anlagen	Ministerium für Bauwesen	323 4..	Kraftbetriebene Rohr- und Formstangenbearbeitungs- maschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
263 110	Hand- und fußbetriebene Pressen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	323 5..	Kraftbetriebene Drahtbe- und -verarbeitungsmaschinen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
263 2..	Sonstige Formgebungs- maschinen ...	Ministerium für Bauwesen	325 ...	Gewindewalz- und Gewinde- drückmaschinen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium	Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium
326 ...	Nietmaschinen und Feilen- haumaschinen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	377 ...	Maschinen und Anlagen zur Herstellung organischer Überzüge	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
327 ...	Ausrüstungen für die Hoch- energieumformung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	378 ...	Maschinen und Anlagen zum Ätzen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
329 ...	Ausrüstungen der Fließ- fertigung mit überwiegend spanloser Formgebung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	379 000	Komplette Fließreihen und Anlagen für die Oberflächen- behandlung und Farb- gebung ...	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
331 ...	Duroplastpressen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	432 ...	Spezialmaschinen für die buchbinderische Weiterver- arbeitung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
332 000	Spritzpreßmaschinen für Plaste	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	434 ...	Druckereimaschinen	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
336 000	Mühlen und Brecher für Plaste ...	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	435 ...	Umlaufmittel, Schriften und Blindmaterial für Druckereien	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau
337 ...	Granulatoren und Tablettier- maschinen für Plaste und Elaste	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	441 ...	Ausrüstungen zur Auf- bereitung	Ministerium für Leichtindustrie
338 ...	Automatisierte Maschinen- fließreihen für die Plast- und Elastverarbeitung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	442 ...	Ausrüstungen für Spinnereien	Ministerium für Leichtindustrie
339 ...	Sonstige Maschinen für die Plast- und Elastverarbeitung	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungs- maschinenbau	448 ...	Ausrüstungen für die Textilveredlung	Ministerium für Leichtindustrie
342 000	Schweißstromquellen für das Widerstandsschweißen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	46 ...	Ausrüstungen für die Her- stellung und Verarbeitung von Leder, Kunstleder, Fußbodenbelägen, Folien und Rauchwaren	Ministerium für Leichtindustrie
344 ...	Maschinen und Geräte für das Widerstandsschweißen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	471 ...	Ausrüstungen für die Her- stellung, Be- und Verarbei- tung von Glas und Glas- erzeugnissen	Ministerium für Glas- und Keramikindustrie
346 ...	Ausrüstungen für Metall- Sonderschweiß- und -schneid- verfahren	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	bis 476 ...	Maschinen und Anlagen für die Optik-Glasbearbeitung	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
371 ...	Öfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	477 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Ver- arbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
372 100	Brenner und Anlagen für örtliche Oberflächen- behandlung ...	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	481 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Ver- arbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft
372 2..	Induktionserwärmungs- maschinen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	482 ...	Maschinen und Anlagen für die Herstellung und Ver- arbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft
373 ...	Abschreck-, Anlaß- und sonstige Einrichtungen der Wärmebehandlung	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	davon 482 7..	Maschinen und Anlagen für die Be- und Verarbeitung von Fischen	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
374 ...	Komplette automatisierte Fließreihen und Anlagen für die Wärmebehandlung von Metallen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	64 ...	Elektromaschinen und -geräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
375 ...	Maschinen und Anlagen für metallische Überzüge	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	651 7..	Turbinen (Einzelaggregate)	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
376 ...	Maschinen und Anlagen für Email- und andere an- organische nichtmetallische Überzüge	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	661 ...	Behälter und behälterartige Apparate mit einem Zu- lassungsdruck bis 40 atü mit oder ohne Wärme- übertragung	Ministerium für Chemische Industrie
			662 ...	Behälter und behälterartige Apparate mit einem Zu- lassungsdruck über 40 atü mit oder ohne Wärmeübertragung	Ministerium für Chemische Industrie

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium
663 ...	Rührmaschinen	Ministerium für Chemische Industrie
664 ...	Hochdruckautoklaven	Ministerium für Chemische Industrie
665 ...	Spezialbehälter ...	Ministerium für Chemische Industrie
669 12.	Bahnbehälter	Ministerium für Verkehrswesen
73 ...	Aufzüge und Fahrtreppen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
74 ...	Stetigförderer, Seilbahnen und Schrapper	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
75 ...	Ladegeräte und kombinierte Transportanlagen	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
771 1..	Handfahrzeuge und Anhänger für kraftbetriebene Flur- förderzeuge	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
771 300	Absortiergeräte	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
791 1..	Lokomotiven	Ministerium für Verkehrswesen
791 6..	Triebwagen ...	Ministerium für Verkehrswesen
791 81.	U-Bahn-Fahrzeuge	Ministerium für Verkehrswesen
791 9..	Sonstige Fahrzeuge und Einrichtungen des Schienen- verkehrs	Ministerium für Verkehrswesen
793 1..	Hochseeschiffe	Ministerium für Verkehrswesen
813 12.	Optische Längen- und Winkelmeßgeräte	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
813 2..	Meßgeräte und Einrichtungen zur Bestimmung der Masse	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
813 3..	Geräte und Einrichtungen für die Zeitmessung	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
816 ...	Geräte und Einrichtungen zur Messung elektrischer, magnetischer und akustischer Größen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
823 ...	Betriebseigene Maschinen, Anlagen und technische Ein- richtungen des Nachrichten- wesens	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
852 ...	Anlagen und technische Ein- richtungen der Funk- empfangstechnik	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
853 ...	Anlagen und technische Ein- richtungen der Richt- verbindungstechnik ...	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
854 ...	Anlagen und technische Ein- richtungen der Studioteknik Ton	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
855 ...	Anlagen und technische Einrichtungen der Studio- technik Bild (Schwarz/Weiß)	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	Verantwortliches Ministerium
871 ...	Medizinische Geräte und Ausstattungen	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
873 ...	Atemschutz- und Atmungs- geräte sowie Rettungs- ausrüstungen	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
921 ...	Tankstelleneinrichtungen	Ministerium für Chemische Industrie
981 42.	Maschinen, Geräte und Ausstattungen für Küchen,	Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
981 43.	Gaststätten, Handelsbetriebe u. a. Bereiche	

**Anordnung Nr. 4¹
über die Kassenplanung
vom 24. April 1984**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBL I Nr. 28 S. 249) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 (GBL I Nr. 11 S. 123) wird zur Sicherung der Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Planung von Energieträgern folgendes angeordnet:

§ 1

Als § 13 ist neu aufzunehmen:

„§ 13

(1) Von den Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und den Direktoren der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten Betriebe ist die vollständige Übereinstimmung der Quartalskontingente für die Energieträger Elektroenergie, Erdgas (Import), Stadtgas, Motorenbenzin, Dieselkraftstoff und Heizöl mit den in den Kostenplänen enthaltenen Energiekosten nachzuweisen (vergleiche Anlage). Der Nachweis ist als Anlage zum Kassenplan an das Ministerium der Finanzen, an die zuständige Bankfiliale und in zweifacher Ausfertigung an das zuständige zentrale Organ zur Weitergabe einer Ausfertigung an die Staatliche Plankommission einzureichen.

(2) Die den Räten der Bezirke unterstellten volkseigenen Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Konsumgüterbinnenhandels, des Bau- und Verkehrswesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft übergeben den Nachweis als Anlage zum Kassenplan an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes, die zuständige Bankfiliale und in zweifacher Ausfertigung an ihr Fachorgan beim Rat des Bezirkes zur Weitergabe einer Ausfertigung an die Staatliche Plankommission.

(3) Den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die von der Staatlichen Plankommission den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen übergebenen auf die Kombinate zu differenzierenden Kontingente für die Energieträger sowie die für das Quartal geplanten Energiekosten, die in der bestätigten Quartalsaufgliederung der staatlichen Auflagen für die Kosten je 100 M. Warenproduktion enthalten sind, zugrunde zu legen. Die gegenüber den Kontingenten überhöht geplanten Energiekosten sind durch die Generaldirektoren der Kombinate zu sperren. Bei nachträglichen Veränderungen der

¹ Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 (GBL I Nr. 11 S. 123)

Kontingente sind die Abführungen gemäß Abs. 4 auf der Grundlage der korrigierten Kontingente vorzunehmen.

(4) Die gesperrten Kosten sind als „Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen“ an den zentralen Haushalt unter dem Code 531 bis zum 18. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats abzuführen.“

§ 2

Der bisherige § 13 der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung wird § 14.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. Sie ist bei der Ausarbeitung des Kassenplanes für das III. Quartal 1984 zu berücksichtigen.

Berlin, den 24. April 1984

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Registriervermerk

Registriert als vierteljährliche fachliche Berichterstattung unter der Registriernummer 3700/2/015.
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

- Wertangaben in TM ohne Dezimale -

Energieträger	Mengen- einheit	Kontingent (Verbrauch)			Summe der in den Betriebs- plänen enthaltenen Kosten	Mehrkosten Sp. 6 - Sp. 5
		Menge	Wert pro Mengen- einheit	Wert insgesamt (Sp. 4 × Sp. 3)		
1	2	3	4	5	6	7
Elektroenergie (Arbeit)	MWh					1
Elektroenergie (Leistung)	MW					1
Erdgas (Import)	Mio m ³					1
Stadtgas	Mio m ³					1
Motorenbenzin	t					1
Dieselmotorenstoff	t					1
Heizöl	t					1
Summe	-	-	-	-	-	2

¹ Mehrkosten = Kostensperrungen

² Abführung an den zentralen Haushalt als „Gewinn aus nicht eigenen ökonomischen Leistungen“

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes**

vom 19. März 1984

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 312 - Mühlenindustrie - (GBl. 1953 Nr. 45 S. 515);¹
2. Bekanntmachung vom 5. Juni 1954 einer Ergänzung zur

Arbeitsschutzbestimmung 312 - Mühlenindustrie - (GBl. Nr. 56 S. 570);¹

3. Anordnung vom 23. Januar 1956 zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 312 - Mühlenindustrie - (GBl. I Nr. 21 S. 191);¹

4. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 315/1 vom 27. Oktober 1975 - Zuckerindustrie - (Sonderdruck Nr. 810 des Gesetzblattes).²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30135 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lagerung, Be- und Verarbeitung von Körnerfrüchten, Mühlenprodukten, Saatgut, Mischfuttermitteln und deren Komponenten; Allgemeine Forderungen.

² Dafür gilt der Standard TGL 30136 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Zuckergewinnung; Allgemeine Forderungen.

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik
vom 19. März 1984**

§ 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 1) sowie der § 18 der Anordnung vom 10. November 1978 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I Nr. 41 S. 453) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1984

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Meier**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der bezirksgeleiteten Industrie
vom 23. März 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 29. März 1973 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBl. I Nr. 17 S. 152) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1984

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 574/1

Anordnung Nr. 6 vom 5. März 1984 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Sonderdruck Nr. 758/1

Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1984 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Systematik der Fachrichtungen der Meister —

Sonderdruck Nr. 1015/2

Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, vom 17. Februar 1978 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 28. März 1984

Sonderdruck Nr. 1139

Anordnung vom 15. Juni 1983 über die Leitung und Planung der Investitionen im Handwerk und in Gewerbebetrieben

Sonderdruck Nr. 1142

Europäisches Abkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 2. August 1983

Sonderdruck Nr. 1147

Anordnung vom 2. Dezember 1983 über die Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der privaten gewerblichen Landwirtschaftsbetriebe

Sonderdruck Nr. 1152

Anordnung Nr. Fr. 490 vom 7. März 1984 über die Sammlerpreise, Großhandelsabgabepreise und Handelsspannen für Wildfrüchte und Pilze

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornahm — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 28. Mai 1984	Teil I Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 84	Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder	193
24. 5. 84	Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern	195
24. 5. 84	Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	196
25. 4. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —	196
2. 5. 84	Anordnung Nr. 54 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	198
30. 3. 84	Anordnung Nr. 3 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung —	198
10. 5. 84	Anordnung Nr. 2 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	199
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		200

Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder

vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Verlängerung der bezahlten Freistellung bei Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes nach Ablauf des Wochenurlaubs

§ 1

(1) Mütter, die sozialpflichtversichert sind, haben nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes in Anspruch zu nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

(2) Für diese Freistellung erhalten die Mütter eine Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei

eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben, jedoch mindestens 350 M monatlich. Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, wird der Mindestbetrag entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

§ 2

Mütter, die nach der Geburt des dritten und jedes weiteren geborenen Kindes die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes bzw. zur Betreuung ihres Kindes bei vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung in jedem Fall für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung gemäß § 4. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden nicht auf die Fristen für die Gewährung von Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder angerechnet.

§ 3

Studentinnen im Direktstudium bzw. Forschungsstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das dritte und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung Stipendium entsprechend den Bestimmungen für die Gewährung von Stipendien in voller Höhe weitergezahlt.

**Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter
mit drei und mehr Kindern
bei Pflege erkrankter Kinder**

§ 4

(1) Verheiratete sozialpflichtversicherte Mütter mit drei und mehr Kindern, die zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung eine Unterstützung. Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Die Unterstützung wird bei jeder Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Mütter, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für Mütter

mit 3 Kindern	für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von insgesamt 13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

§ 5

(1) In begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mütter, können die bezahlte Freistellung gemäß § 4 anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmütter in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die Großmütter der Kinder alleinstehender Werkstätiger mit drei und mehr Kindern.

(2) Nimmt der Ehegatte oder die Großmutter die bezahlte Freistellung in Anspruch, so ist der Stelle, die die Unterstützung auszahlt, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, für welchen Zeitraum im Anschluß an die ersten beiden Freistellungstage noch Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Bescheinigung ist von der Stelle auszustellen, die für die Zahlung der Unterstützung an die Mutter zuständig ist. Die Bescheinigung ist dieser nach Beendigung der Freistellung mit einem Vermerk über die Dauer der Zahlung der Unterstützung zurückzugeben.

(3) Die Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter wird in Höhe des Krankengeldes gemäß § 4 Absätze 2 und 3 gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch haben.

Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 6

(1) Für die Gewährung der Mütterunterstützung gelten weiterhin

— für Arbeiter und Angestellte und andere bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherte die §§ 46 Abs. 2, 47 Absätze 3 und 4 und 48 bis 51 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflicht-

versicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),

— für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die §§ 66 Abs. 2, 67 Absätze 3 und 4 und 68 bis 71 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

(2) Für die Gewährung von Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder finden

— für Arbeiter und Angestellte und andere bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherte die §§ 9 Abs. 3 Buchst. b, 40 Abs. 4, 41 Absätze 2 bis 4 und 42 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO —,

— für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Handwerker und andere Pflichtversicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die §§ 33 Abs. 3 Buchst. b, 59 Abs. 3, 60 Absätze 2 bis 4 und 61 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

entsprechende Anwendung.

§ 7

Übergangsregelung

Mütter, deren drittes oder weiteres Kind am 17. Mai 1984 noch nicht den 18. Lebensmonat vollendet hat, können ab 17. Mai 1984 die verlängerte bezahlte Freistellung bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats dieses Kindes in Anspruch nehmen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. Die §§ 1 bis 3, 6 Abs. 1 und § 7 treten bereits mit Wirkung vom 17. Mai 1984 in Kraft.

(2) Im § 52 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) und im § 72 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) werden die Worte „und jedes weitere geborene“ gestrichen.

Berlin, den 24. Mai 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Bayreuther

**Verordnung
über die besondere Unterstützung
für Ehen mit drei Kindern**

vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

**Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe,
Genossenschaften und Einrichtungen**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) sowie die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Ehen mit drei Kindern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen besonders zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Lage kennenzulernen und — auch wenn kein Antrag vorliegt — geeignete Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu veranlassen. Die Betriebe unterbreiten den örtlichen Räten entsprechende Vorschläge. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Die Familien können auch selbst Anträge stellen.

(2) Zur Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen sind die bei der Betreuung kinderreicher Familien bewährten Methoden anzuwenden.

§ 2

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

(1) Familien mit drei Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht werden. Die Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.

(2) Die örtlichen Räte legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Leitern der Betriebe Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung der Familien mit drei Kindern mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die

- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs dieser Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung,
- b) bevorzugte Zuweisung von Neubauwohnungen sowie rekonstruierter und modernisierter Wohnungen,
- c) Organisierung von Wohnungstauschen,
- d) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau sowie Modernisierung und Instandsetzung von geeignetem Wohnraum,
- e) Vergabe von Zustimmungen zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

(3) Betriebe, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen Familien mit drei Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der Familien mit drei Kindern ist zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitssschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeiten in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,
- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und örtlichen Räte, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z. B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung der Kinder).

§ 4

**Bevorzugte Versorgung mit Plätzen
in Kindereinrichtungen und Erholungsobjekten**

(1) Die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Vorständen des FDGB, daß Kinder von Familien mit drei Kindern bevorzugt in Kinderkrippen und Kindergärten in Wohnnähe aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und die örtlichen Räte gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB, daß diese Familien vorrangig mit Ferienplätzen und Urlaubsreisen versorgt und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, ist zu sichern. Den steigenden kulturellen Bedürfnissen der genannten Familien ist durch verstärkte Einbeziehung in das geistig-kulturelle Leben Rechnung zu tragen.

§ 5

Finanzielle Zuwendungen

Familien mit drei Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die örtlichen Räte im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen gewährt werden, die der Betreuung und Erziehung der Kinder dienen, wie

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen für Kinder,
- b) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweife,
- c) die Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenlose oder preisermäßigte Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch,
- d) Eintrittspreisermäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des örtlichen Rates über finanzielle Zuwendungen ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung bei dem örtlichen Rat einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des übergeordneten Rates weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig. Vor der Entscheidung sind Vertreter der entsprechenden Kommissionen bei den örtlichen Räten sowie gesellschaftlicher Organisationen zu hören.

§ 7

Finanzierung

Die finanziellen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bleiben dadurch unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Im § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) werden die Worte „wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11 Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt“ gestrichen.

Berlin, den 24. Mai 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. Mai 1984

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. Mai 1984 wird zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute

(GBl. II Nr. 27 S. 316) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erlaß bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bzw. der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bei der Sparkasse. Bei der Geburt eines dritten Kindes wird in jedem Falle — auch nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen — Krediterlaß gewährt. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für an Kindes Statt angenommene Kinder.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Jungen Eheleuten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung den Krediterlaß für ein drittes Kind infolge der Überschreitung der Frist von 8 Jahren nicht erhalten haben, wird der Erlaß auf Antrag nachträglich gewährt.

Berlin, den 24. Mai 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Energieverordnung

— Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —
vom 25. April 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative sind als technisch-ökonomisch begründete staatliche Vorgabe des Energieverbrauchs für Anlagen, Aggregate und Geräte in Prozessen der Energieumwandlung und -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei neu zu errichtenden bzw. zu rekonstruierenden Anlagen und herzustellenden Geräten anzuwenden.

(2) Wird eine Anlage nur teilweise rekonstruiert und kann daher das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es

¹ 1. DB vom 10. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 330)

mur mit volkswirtschaftlich unvertretbar hohen Aufwendungen eingehalten werden, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 2

(1) Energieverbrauchsnormative sind in DDR-, Fachbereichs- bzw. Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, Wärmeverbrauchsnormative sind in speziellen Vorschriften oder in diesen Standards festzulegen. Die ersatzlose Zurückziehung entsprechender Vorschriften und Standards bedarf der Einwilligung des Leiters der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat.

§ 3

(1) Die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs von Anlagen ist grundsätzlich mit Abnahme- und Leistungsversuchen nachzuweisen. Die Art und Weise, die Dauer und die genaue zeitliche Einordnung sind zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

(2) Für die Versuche ist der Hersteller verantwortlich. Der Betreiber hat im vertraglich genau zu bestimmenden Umfang daran mitzuwirken.

(3) Für serienmäßig hergestellte, beim Hersteller funktionsfertig montierte und der Endkontrolle unterzogene Anlagen kann an die Stelle des Abnahme- oder Leistungsversuchs ein auf der Grundlage der Qualitätskontrolle ausgestelltes Attest des Herstellers treten.

(4) Die Vorschriften über die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen bleiben von den Regelungen über die Abnahme- und Leistungsversuche unberührt.

§ 4

(1) Die Baubetriebe haben die energetische Qualität der Gebäude auf der Grundlage der konkreten Energieverbrauchsnormen nachzuweisen.

(2) Die Einzelheiten dazu regelt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und dem Minister für Kohle und Energie.

§ 5

(1) Der energieplanungspflichtige Abnehmer ist verpflichtet, betriebsgebundene Kennziffern der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) für seine

1. Energieumwandlungsprozesse (Koppelprozesse),
2. energieintensiven Erzeugnisse und Leistungen, für die Energieplanungsnormative anzuwenden sind,
3. weiteren energiewirtschaftlich bedeutenden Prozesse und die Raumheizung

auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Der Energieabnehmer, der nicht energieplanungspflichtig ist, soll für seine Energieumwandlungs- und Energieanwendungsprozesse Energieverbrauchsnormen ausarbeiten, anwenden, abrechnen und der Planung zugrunde legen, wenn der aus der Senkung des Energieverbrauchs zu erwartende Nutzen in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Normenarbeit steht.

§ 6

(1) Energieverbrauchsnormen sind entsprechend den gegebenen und sich entwickelnden volkswirtschaftlichen An-

forderungen und betrieblichen Bedingungen in den Qualitätsstufen

- technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen (T-EVN),
- erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen (E-EVN) und
- vorläufige Energieverbrauchsnormen (V-EVN) auszuarbeiten.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß die Energieverbrauchsnormen mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik übereinstimmen und berücksichtigen, welche Energieträger ihrem Verantwortungsbereich qualitativ und quantitativ zur Verfügung stehen.

§ 7

(1) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen bestimmen den objektiv notwendigen Energieverbrauch in Anlagen im Ergebnis von Prozeßanalysen oder anderen analytischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gegebenen Anlage- und Produktionsbedingungen.

(2) Technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind anzuwenden

1. in der Energieumwandlung, wenn Einzelanlagen mit einem Energiebedarf ≥ 12 TJ/a Aggregate mit einer Leistung $\geq 1,1$ MW und/oder Dampferzeuger mit einer Leistung $\geq 1,6$ t/h haben; bei Anlagen mit mehreren Aggregaten der Energiebedarf ≥ 20 TJ/a beträgt;
2. in der Energieanwendung, wenn der Energiebedarf bei Einzelaggregaten oder Anlagen mit mehreren Aggregaten $\geq 2,5$ TJ/a, entsprechend 140 kW bei 5 000 Benutzungsstunden, beträgt.

(3) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, das Potential des Energieverbrauchs, das mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen bestimmbar ist, zu erfassen und mit den energiewirtschaftlichen Jahresanalysen nachzuweisen, inwieweit es tatsächlich erfaßt ist.

(4) Eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm ist zu überarbeiten, wenn sie um $\geq 3\%$ im Jahresdurchschnitt unterschritten wird oder wenn der Prozeßablauf, der Energieträgereinsatz oder eine andere wichtige der zugrunde gelegten Gegebenheiten entscheidend verändert wurde. Ungeachtet dessen ist eine technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnorm spätestens 3 Jahre nach ihrer Bestätigung zu überarbeiten.

(5) Ausgearbeitete und überarbeitete technisch-ökonomisch begründete Energieverbrauchsnormen sind vor dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu verteidigen und von ihm zu bestätigen.

§ 8

(1) Erfahrungsstatistische Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage statistischer Analysen bereits abgelaufener Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsprozesse. Sie sind anzuwenden, wenn der Energieverbrauch mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen weder exakt messtechnisch ermittelt noch technisch-ökonomisch begründet werden kann.

(2) Vorläufige Energieverbrauchsnormen bestimmen den spezifischen Energieverbrauch auf der Grundlage von Vorausberechnungen nach technischen Dokumentationen und Betriebserfahrungen. Sie sind hauptsächlich bei der Einführung neuer Erzeugnisse und/oder Technologien anzuwenden.

§ 9

Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die Energieverbrauchsnormative gelten.

§ 10

Die erforderlichen Einzelheiten zum § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 sind mit den zweigspezifischen Ordnungen für die Ausarbeitung und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen durch die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer festzulegen.

§ 11

(1) Die materielle Anerkennung gemäß § 16 Abs. 2 der Energieverordnung für die beständige Einhaltung technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen ist zulässig und zu gewähren, wenn hochproduktive Technologien und Verfahren angewendet werden und durch optimale energie-wirtschaftliche Fahrweise ein Stand erreicht ist, bei dem ohne Änderung der Anlagenkonstruktion der spezifische Energieverbrauch objektiv nicht weiter gesenkt werden kann.

(2) Der geringste volkswirtschaftliche Aufwand ist durch sorgfältige Prozeßanalysen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Anlagegegebenheiten bei günstigsten technisch-ökonomischen Bedingungen nachzuweisen und vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen.

(3) Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 ist in den dafür geeigneten Fällen durch Einbeziehung dieser Normen als qualitative Kennzahl der Arbeitsleistung in die Lohnform zu gewähren. Das gilt insbesondere, wenn die Energieträger als Grundmaterial eingesetzt werden und die Erzeugung von Wärmeenergie, Elektroenergie und/oder Gas die Produktionsleistung der Werkstätten ist.

(4) Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 ist im Rahmen der vorhandenen Prämienmittel in den Betriebskollektivverträgen zu regeln, wenn sie nicht über die Lohnform erfolgt.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht bei Energieverbrauchsnormen für Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art für Gütertransport, Personenbeförderung und andere Leistungen (mobile Transportmittel).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452),
- die Anordnung vom 16. April 1979 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 97),
- der § 36 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330).

Berlin, den 25. April 1984

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Leiter der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat

Anordnung Nr. 54¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 2. Mai 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Mai 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Todestages von Alfred Brehm.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Hockender Marabu und der dreizeilige Text „LEPTOPTILUS CRUMENIFERUS · MARABU ·“, umgeben von der Umschrift „ALFRED BREHM * 1829—1884 *“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter „1984 * Mark“ und die Wertzahl „10“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10. MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 33 vom 2. März 1984 (GBl. I Nr. 8 S. 81)

Anordnung Nr. 3¹

über den Telegrammdienst
— Telegrammordnung —
vom 30. März 1984

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 2. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 ist neu einzufügen:

„(2) Für die Übermittlung von Nachrichten von Telex-Teilnehmern an Telex-Teilnehmer in der Deutschen De-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 710)

mokratischen Republik und im Ausland ist grundsätzlich das Telex-Netz zu nutzen. Das Übermitteln von Telegrammen ist in diesen Fällen, außer bei Not-, Staats- sowie Wetter- und Wassertelegrammen, nicht gestattet.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Der bisherige Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

§ 2

Der § 7 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Telex-Anschrift umfaßt

1. den Dienstvermerk „tlx“ und die Telex-Rufnummer,
2. die Bezeichnung des Empfängers,
3. die Postleitzahl und den Bestimmungsort.

Telegramme an Telex-Teilnehmer sind mit Telex-Anschrift aufzugeben.“

§ 3

Der § 7 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) In Telegrammen an Telex-Teilnehmer ist, wenn die Telex-Rufnummer nicht bekannt ist, die Vollanschrift anzuwenden und vor die Anschrift der Dienstvermerk „tlx“ zu setzen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1984

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

**Anordnung Nr. 2¹
über Verwaltungsgebührentarife
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 19. Mai 1984**

Zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 1. Juni 1983 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Sonderdruck Nr. 1140 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abschnitt 5.2. erhält folgende Fassung:

- „5.2. Eintragung in das Arzneimittelregister bzw. in das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel: Mark
- Eintragung eines Arzneimittels (ausgenommen Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung von Arzneien bestimmt sind) bzw. eines den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisses 500,— bis 3 000,—

Eintragung eines Gesundheitspflegemittels Mark
300,— bis 1 000,—

Eintragung mehrerer dieser Erzeugnisse, deren Namen und deren arzneilich wirksame Bestandteile bzw. Bauart identisch sind

Je weiteres Erzeugnis 100,— bis 500,—

Eintragung eines Stoffes oder einer Zubereitung (zur Herstellung von Arzneien) 100,— bis 500,—⁴

(2) Der Abschnitt 5.3. erhält folgende Fassung:

„5.3. Änderung von Eintragungen im Arzneimittelregister oder Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel Mark

Änderung der Zusammensetzung, der Zubereitung oder der Konstruktion oder sonstige Änderungen, z. B. des Namens, der Abgabebezeichnung, der Verwendbarkeitsdauer, der Aufbewahrungsvorschrift, der Packungsgröße, der Verpackung des Erzeugnisses oder der Kennziffern der Erzeugnisse eines Herstellers

je Änderungsbescheid 50,— bis 300,—⁴

(3) Der Abschnitt 7.1. erhält folgende Fassung:

„7.1. Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen oder Gruppen von medizintechnischen Erzeugnissen in das Register für medizintechnische Erzeugnisse Mark

mit einem Industrieabgabepreis bis zu 500,— M 20,— bis 100,—

über 500,— M bis zu 1 000,— M 50,— bis 250,—

über 1 000,— M bis zu 3 000,— M 100,— bis 500,—

über 3 000,— M bis zu 8 000,— M 150,— bis 750,—

über 8 000,— M bis zu 15 000,— M 200,— bis 1 000,—

über 15 000,— M bis zu 30 000,— M 300,— bis 1 500,—

über 30 000,— M bis zu 50 000,— M 500,— bis 2 500,—

Liegt der Industrieabgabepreis über 50 000,— M, so sind 1 bis 5 Prozent des Industrieabgabepreises als Gebühr zu berechnen, maximal jedoch 10 000,— M. Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn es sich um eine Änderung der Registrierung bereits eingetragener Erzeugnisse handelt, die keine wesentlichen technischen Veränderungen aufweisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär**

⁴ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1983 (Sonderdruck Nr. 1140 des Gesetzblattes)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdrucke Nr. 688/14 und 688/15 – Bilanzverzeichnis –

Diese Sonderdrucke wurden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/13 des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 86 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Sonderdruck Nr. 1020/n

Anordnung vom 28. März 1984 über die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente den Beziehern ohne erneute Bestellung zugesandt, die bereits den Sonderdruck Nr. 1020/n über das EDV-Liefersystem bezogen haben. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.

Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 37 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, zu richten.

Sonderdruck Nr. 1126

Anordnung vom 19. Mai 1983 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben – Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis –

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Wichtiger Hinweis

zum

Sonderdruck des GBl. Nr. 1124 Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

Der in den Vorankündigungen (veröffentlicht im GBl. Teil I Nr. 25/83 und Nr. 35/83) angegebene Erscheinungstermin verschiebt sich aus technischen Gründen voraussichtlich auf das IV. Quartal 1984.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/83) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßendorferdruck) ISSN 0138-1644

Zw
K17U, 7010, Karl-Marx-Platz



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 25. Juni 1984

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 84	Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen — Baulandgesetz —	201
15. 6. 84	Durchführungsverordnung zum Baulandgesetz	205
15. 6. 84	Gesetz über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz —	209
15. 6. 84	Durchführungsverordnung zum Entschädigungsgesetz	211
15. 6. 84	Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz — Besteuerungsregelung —	214
15. 6. 84	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1983 und Entlastung des Ministerrates	214
15. 5. 84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas — Tafel- und Spiegelglasversorgungsanordnung —	214

**Gesetz
über die Bereitstellung von Grundstücken
für Baumaßnahmen
— Baulandgesetz —
vom 15. Juni 1984**

Zur Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Baumaßnahmen, insbesondere für die weitere Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger und für die kontinuierliche Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, sind planmäßig Grundstücke als Bauland bereitzustellen. Dazu beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung von unbebauten und bebauten Grundstücken

- als Bauland für die planmäßige Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
- für die planmäßige Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
- für die planmäßige Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen

(nachfolgend Baumaßnahmen genannt) für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Bauauftraggeber genannt).

(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,

Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dieses Gesetz regelt weiterhin die

- Mitnutzung von Grundstücken zur Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Baumaßnahmen und die Festlegung von Nutzungsbedingungen,
- Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit in anderen Gesetzen die Bereitstellung von Grundstücken geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Bereitstellung von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes gelten

- die Begründung von Volkseigentum, in Ausnahmefällen von Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen, an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen durch Entzug des Eigentumsrechtes,
- der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen

für Bauauftraggeber durch staatliche Entscheidung.

(2) Als Bereitstellung von Grundstücken gilt auch die Begründung von Volkseigentum an Grundstücken für den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Sicherung des Eigenheimbaues durch Entzug des Eigentumsrechtes.

(3) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(4) Freiflächen im Sinne dieses Gesetzes sind unbebaute, für die Funktion der Stadt oder der Gemeinde erforderliche, be-

festigte oder unbefestigte Flächen einschließlich Vegetationsflächen.

Grundsätze

§ 3

(1) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat den gesellschaftlichen Interessen und den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere der weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger sowie der kontinuierlichen Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, zu entsprechen. Sie hat der sozialistischen Entwicklung von Städtebau und Architektur in den Städten und Gemeinden zu dienen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage territorialer Planungen, insbesondere zur Standortverteilung der Produktivkräfte, sowie städtebaulicher Planungen vorzunehmen.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat nach Maßstäben strenger Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Übereinstimmung mit weiteren gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzung des Bodens, wie dem Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens, dem Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten, dem Schutz von Gebieten natürlicher Heilmittel oder der Sicherung bergbaulicher Belange in Bergbauschutzgebieten, bei Einhaltung der Bestimmungen über die sozialistische Landeskultur und den Umweltschutz zu erfolgen. Die Bauauftraggeber haben alle Möglichkeiten der rationellen Nutzung ihrer Grundstücke und erhaltenswerten Bausubstanz auszuschöpfen. Die Bereitstellung von Grundstücken hat entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme zu erfolgen.

(3) Unter Berücksichtigung der bestehenden und der geplanten Flächennutzung und Bebauung sind solche Grundstücke für Baumaßnahmen bereitzustellen, die bei geringem Aufwand einen hohen gesellschaftlichen Nutzen ermöglichen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist darauf zu richten,

- das vorhandene Bauland intensiv zu nutzen,
- rationelle und harmonische städtebaulich-räumliche Bedingungen für das Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen zu sichern,
- die Baugebiete im innerstädtischen Bereich in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung, Umbau und Ausbau sowie Erhaltung komplex zu gestalten.

§ 4

Die für Baumaßnahmen benötigten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sind durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Bauauftraggebern und den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten zu beschaffen. Ein Entzug des Eigentumsrechtes durch staatliche Entscheidung darf nur erfolgen, wenn Verträge nicht zustande kommen.

§ 5

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden haben gemeinsam mit den Bauauftraggebern die Einwohner, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen in geeigneter Weise über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen haben die Bauauftraggeber mit den Einwohnern, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuwirken.

§ 6

Verantwortung für die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen und gewährleistet ihre zentrale staatliche Leitung und Planung.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen in ihren Verantwortungsbereichen die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden sowie bereitgestellten Grundstücke und den sparsamen Umgang mit Bauland bei Investitionen zu sichern.

(3) Der Minister für Bauwesen hat die örtlichen Räte bei der städtebaulichen Planung zu unterstützen. Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane hat der Minister für Bauwesen Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes für einzelne Kategorien von Baumaßnahmen herauszugeben und deren Einhaltung durch Begutachtung und Bestätigung ausgewählter städtebaulicher Planungen zu kontrollieren.

(4) Die Bezirkstage und ihre Räte sind ausgehend von zentralen Orientierungen für die langfristige territoriale Planung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Flächennutzung verantwortlich. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen anzuleiten.

(5) Die Räte der Kreise haben in Abstimmung mit den Räten der Städte oder Gemeinden über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu entscheiden.

§ 7

Bauvorbehaltsgebiete

(1) Zur Sicherung langfristiger städtebaulicher Entwicklung sowie zur rationellen Flächennutzung und Standortkoordinierung für Baumaßnahmen, die in der Perspektive durchgeführt werden sollen, können unbebaute und bebaute Flächen als Bauvorbehaltsgebiete festgelegt werden, in denen für die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen gelten.

(2) Über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten und dafür geltende Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen haben die Bezirkstage zu beschließen. Sie haben zu entscheiden, in welchen Fällen über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten die Kreistage zu beschließen haben. Zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten können die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erforderliche Auflagen erteilen.

Bereitstellung von Grundstücken als Bauland

§ 8

(1) Bauauftraggeber — für den Eigenheimbau die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — sind berechtigt, die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu beantragen, wenn sie nachweislich alle Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen geeigneten Grundstücke ausgeschöpft haben.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken als Bauland für Baumaßnahmen ist nur zulässig, wenn die Baumaßnahmen auf dem vorgesehenen Standort eingeordnet wurden.

§ 9

Neubauten sind grundsätzlich innerhalb der bereits bebauten Flächen der Städte und Gemeinden zu errichten. Die Bereitstellung anderer Grundstücke ist nur zulässig, wenn geeignetes nutzbares Bauland innerhalb dieser Flächen nachweisbar nicht vorhanden ist oder wenn Charakter, Funktion und Wirkung der Baumaßnahmen einen anderen Standort zwingend verlangen.

§ 10

Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichem Boden, einschließlich von Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderer Kleingärten, für Baumaßnahmen ist grundsätzlich zu vermeiden. Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist bei volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nur gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung zulässig.

§ 11

Über den Rechtsträgerwechsel oder die Übertragung des Eigentumsrechtes an einem als Bauland benötigten Grundstück ist zwischen dem Bauauftraggeber — für die Errichtung von Eigenheimen oder den Um- und Ausbau bestehender Gebäude zu Eigenheimen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — und dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Vertrag abzuschließen.

§ 12

(1) Kommt ein Vertrag gemäß § 11 nicht zustande, kann auf Antrag des Bauauftraggebers — für die Errichtung von Eigenheimen oder den Um- und Ausbau bestehender Gebäude zu Eigenheimen auf Antrag des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — das Eigentumsrecht am Grundstück, Gebäude oder an der baulichen Anlage entzogen oder der Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

(2) Der Entzug des Eigentumsrechtes und die Anordnung des Rechtsträgerwechsels sind nur zulässig, wenn

1. die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in der Rechtsträgerschaft, dem Eigentum oder der Nutzung des Bauauftraggebers befindlichen geeigneten Grundstücke nachgewiesen wird,
2. die Entscheidungen zur Standorteinordnung der Baumaßnahmen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorliegen,
3. der Bauauftraggeber über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

(3) Über den Entzug des Eigentumsrechtes und die Anordnung des Rechtsträgerwechsels entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. Ausnahmen regelt § 13 Abs. 2.

(4) Die Entscheidung über den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken für den Eigenheimbau ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nur zulässig, wenn

1. der Bauantragsteller über kein geeignetes Grundstück verfügt,
2. dem Bauantragsteller kein geeignetes volkseigenes oder genossenschaftlich genutztes Grundstück bereitgestellt werden kann,
3. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstücks durch den Bauantragsteller nicht zustande gekommen ist,

4. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks nicht selbst Bewerber für den Bau eines Eigenheimes und von den örtlichen Staatsorganen dafür bestätigt ist,

5. das Grundstück nicht mit anderen gesellschaftlich notwendigen, insbesondere für ständige Wohnzwecke genutzten Gebäuden bebaut ist.

§ 13

(1) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt über den Entzug des Eigentumsrechtes

1. entsteht Volkseigentum an dem Grundstück, Gebäude oder der baulichen Anlage,
2. erlöschen alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen,
3. entsteht ein Anspruch des bisherigen Eigentümers auf Entschädigung. Für den bisherigen Nutzungsberechtigten sowie den bisherigen Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte entsteht ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus der Entschädigung.

(2) Soll in Ausnahmefällen Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen begründet werden, trifft die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 der Rat des Bezirkes durch Beschluß nach vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Bauwesen.

(3) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt über den Rechtsträgerwechsel ist die Übertragung des volkseigenen Grundstückes auf den neuen Rechtsträger wirksam. Die weiteren Pflichten der beteiligten Rechtsträger ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 14

(1) Die Bereitstellung erforderlicher Grundstücke für die Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen hat nach den §§ 8 bis 13 zu erfolgen.

(2) Sind zur Sicherung planmäßiger Baumaßnahmen andere Rechte als das Eigentumsrecht oder die Rechtsträgerschaft an Grundstücken und Gebäuden aufzuheben, gelten die §§ 11 bis 13 sowie 20 und 21 entsprechend.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen

§ 15

(1) Die in den Volkswirtschaftsplänen enthaltenen Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Instandsetzung und der Instandhaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen sind von den Rechtsträgern und Eigentümern vorzunehmen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen in geeigneter Weise über die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Baumaßnahmen zu informieren. Die Rechtsträger und Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben auf dieser Grundlage mit den von den örtlichen Räten beauftragten Betrieben oder Einrichtungen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahmen sowie die von den Rechtsträgern und Eigentümern selbst zu erbringenden Leistungen zu vereinbaren.

§ 16

(1) Kommt der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte den Anforderungen gemäß § 15 nicht nach, kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Beschluß die Durchführung der Baumaßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(2) Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen können zur Sicherung von Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Instandsetzung den Erwerb des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage durch Vertrag mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten vereinbaren oder bei Scheitern der Vereinbarung den Entzug des Eigentumsrechtes am Grundstück, Gebäude oder an der baulichen Anlage beim Rat des Kreises beantragen.

(3) Der Entzug des Eigentumsrechtes ist nur zulässig, wenn

1. die Baumaßnahme im Volkswirtschaftsplan enthalten ist,
2. der Eigentümer die Baumaßnahme nicht selbst durchführt oder eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 mit ihm nicht zustande kommt,
3. der Antragsteller über die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel verfügt.

(4) Über den Entzug des Eigentumsrechtes entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

§ 17

Mitnutzung von Grundstücken und Einhaltung von Nutzungsbedingungen

(1) Erfordern die planmäßige Vorbereitung von Baumaßnahmen, insbesondere die Prüfung des Bauzustandes von Gebäuden und baulichen Anlagen, die Prüfung des Baugrundes und die Vermessung sowie die planmäßige Durchführung von Baumaßnahmen die zeitweilige Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken, ist darüber mit Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zwischen dem Bauauftraggeber sowie den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen eine Vereinbarung zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 nicht zustande, kann zur Sicherung der

1. Vorbereitung von Baumaßnahmen der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,
2. Durchführung von Baumaßnahmen der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde

auf Antrag des Bauauftraggebers gegenüber den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten die Mitnutzung anordnen. Zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen kann der Rat des Kreises Nutzungsbedingungen festlegen.

(3) Die Anordnung der Mitnutzung darf nur erfolgen, wenn die Vorbereitung oder die Durchführung der Baumaßnahme ohne die Mitnutzung des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage nicht oder nur mit nachweisbar erheblich höherem volkswirtschaftlichem Aufwand möglich ist.

§ 18

Entschädigung und Entgelt

(1) Für den Entzug des Eigentumsrechtes, die Anordnung des Rechtsträgerwechsels oder der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ist Entschädigung oder Entgelt entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren.

(2) Entstehen Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Mitnutzung oder durch Nutzungsbedingungen gemäß § 17 wirtschaftliche Nachteile, sind diese durch ein einmaliges Entgelt auszugleichen, soweit nicht ein Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren ist. Zum Ausgleich ist der Bauauftraggeber verpflichtet, durch dessen Maßnahmen wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 19

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen zur Durchsetzung von Geboten, Verboten und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
2. angeordnete Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 nicht durchführt,
3. festgelegte Nutzungsbedingungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht einhält,
4. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 zur Sicherung der Vorbereitung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
5. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß

- Abs. 1 Ziffern 2 und 4 obliegt dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,
- Abs. 1 Ziffern 3 und 5 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- Abs. 1 Ziff. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 20

Entscheidungen

Entscheidungen gemäß den §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3, 16 Absätze 1 und 4 sowie 17 Abs. 2 haben unter Angabe der

Gründe schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

§ 21

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die im § 20 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 3 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen haben innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Über Beschwerden entscheiden endgültig

1. bei Entscheidungen der zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
2. bei Entscheidungen des zuständigen Rates durch Beschluß der übergeordneten Rat durch Beschluß.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Inanspruch-

nahmeverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Wurden Neubaumaßnahmen für Bauauftraggeber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Regelung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen, sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend diesem Gesetz zu regeln.

§ 23

Folgebestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Bauwesen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. Nr. 104 S. 985);
2. Bekanntmachung vom 15. September 1950 der Grundsätze des Städtebaues (MinBl. Nr. 25 S. 153);
3. Beschluß vom 25. Januar 1951 über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie (GBl. Nr. 15 S. 71);
4. Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 69 S. 552);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1953 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 12 S. 170);
6. Zweite Verordnung vom 28. August 1958 zur Durchführung des Aufbaugesetzes (GBl. I Nr. 57 S. 661);
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641);
8. Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz (MinBl. Nr. 27 S. 103).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Durchführungsverordnung
zum Baulandgesetz
vom 15. Juni 1984**

Auf Grund des § 23 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) wird folgendes verordnet:

Zu § 5 des Baulandgesetzes:

§ 1

Die Information der Einwohner, Betriebe und Einrichtungen über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke sowie die Beratung mit ihnen darüber durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden ge-

meinsam mit den Bauauftraggebern hat grundsätzlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Sie ist spätestens vor der Grundsatzentscheidung oder anderen verbindlichen Entscheidungen, die die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließen, vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beratung sind zu den die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließenden Entscheidungen vorzulegen.

Zu § 6 Abs. 3 des Baulandgesetzes:

§ 2

Die Einhaltung der Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes ist bei der Bestätigung der Investitionsdokumentation entsprechend den Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

Zu § 7 des Bauandgesetzes:

§ 3

(1) Anträge auf Festlegung von Flächen zu Bauvorbehaltsgebieten können durch die künftigen Bauauftraggeber über den für das Bauvorbehaltsgebiet territorial zuständigen Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes gestellt werden.

(2) Der für das Bauvorbehaltsgebiet territorial zuständige Rat des Kreises hat zu dem Antrag dem Rat des Bezirkes einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Dem Rat des Bezirkes obliegt die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes. Bei Übertragung der Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes auf den Kreistag obliegt die Vorbereitung des Beschlusses dem Rat des Kreises.

(3) Mit dem Antrag und dem Entscheidungsvorschlag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Begründung durch Bezugnahme auf
 - bestätigte langfristige territoriale Entwicklungskonzeptionen,
 - langfristige Entwicklungskonzeptionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft,
 - Generalverkehrspläne,
 - Generalbebauungspläne oder Ortsgestaltungskonzeptionen;
2. Vorschlag und Begründung der festzulegenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen;
3. Ausweis des Bauvorbehaltsgebietes im Flächennutzungsplan oder in einer entsprechenden städtebaulichen Planung.

§ 4

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gebietes,
2. Lage und Begrenzung des Gebietes einschließlich dazugehöriger Kartenwerke,
3. Gebote, Verbote, Nutzungsbedingungen.

(2) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes ist durch den Rat des Bezirkes den beteiligten Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern im als Bauvorbehaltsgebiet festgelegten Territorium in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderlichen Aufgaben hat der Rat des Bezirkes zu beschließen. Beschließt der Kreistag über das Bauvorbehaltsgebiet, obliegt die Festlegung der Aufgaben dem Rat des Kreises.

(4) Bei vorgesehenen Baumaßnahmen im Bauvorbehaltsgebiet ist die Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgebiet geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen durch die für die Standortgenehmigung oder Bauzustimmung zuständigen örtlichen Staatsorgane zu prüfen. Zur Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgebiet geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderliche Auflagen sind grundsätzlich mit der Standortgenehmigung oder der Bauzustimmung zu erteilen.

(5) Die Bauvorbehaltsgebiete sind in den Planungskatastern der Bezirke zu dokumentieren.

§ 5

Die Bauvorbehaltsgebiete sind durch die Räte der Bezirke oder die Räte der Kreise regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Sie sind aufzuheben oder zu ändern, wenn die zugrunde liegende Nutzungsabsicht nicht mehr besteht oder sich verändert hat.

Zu § 8 des Bauandgesetzes:

§ 6

(1) Der Nachweis der Bauauftraggeber über die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücke ist durch Erklärung über die Art und Weise der Nutzung zu erbringen. Die Erklärung ist Bestandteil des Antrages auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels. Zur Prüfung der Nutzungsintensität sind die für Investitionen bestehenden Flächennormative anzuwenden. Die Prüfung hat als Bestandteil der Entscheidungen zur Standorteinordnung der Baumaßnahme zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Standorteinordnung der Baumaßnahme hat durch Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung) entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu erfolgen.

Zu § 11 des Bauandgesetzes:

§ 7

(1) Der Vertrag über den Erwerb des Eigentums am Grundstück oder über den Rechtsträgerwechsel soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten:

1. Benennung der Vertragspartner,
2. Bezeichnung der betroffenen Grundstücke,
3. Termin der Übergabe des Grundstückes,
4. Höhe des Entgeltes und Zahlungsbedingungen,
5. Behandlung am Grundstück bestehender Rechte,
6. Gestaltung oder Beendigung bestehender Miet- und Nutzungsverträge.

(2) Festlegungen anderer Rechtsvorschriften zu weiteren Anforderungen an den Inhalt und die Form der Verträge gemäß Abs. 1 werden hiervon nicht berührt.

Zu § 12 des Bauandgesetzes:

§ 8

(1) Anträge auf Entzug des Eigentumsrechtes oder auf Anordnung des Rechtsträgerwechsels an einem Grundstück sind mit den Unterlagen gemäß Anlage I über den Standort der Baumaßnahme zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat des Kreises zu richten. Erstreckt sich die Baumaßnahme über das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der Kreise die Vorbereitung der Beschlussfassung miteinander abzustimmen.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben, die er zusammen mit den Antragsunterlagen an den Rat des Kreises weiterleitet.

(3) Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Vorbereitung des Beschlusses des Rates des Kreises hat durch das Kreisbauamt zu erfolgen. Es hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erörterungen und Beratungen mitzuwirken. Die Vorbereitung des Beschlusses ist mit dem Kreisbauamt abzustimmen.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß bei Investitionsvorhaben der Beschluß bis zur Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.

§ 9

(1) Der Entzug des Eigentumsrechtes darf nur erfolgen, wenn vorher alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Vertrages ausgeschöpft wurden.

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 32 S. 573) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 57).

(2) Der Beschluß über den Entzug des Eigentumsrechtes und über die Anordnung eines Rechtsträgerwechsels an einem Grundstück hat zu enthalten:

1. Bezeichnung der Baumaßnahme,
2. Bezeichnung der betroffenen Grundstücke entsprechend der Liegenschaftsdokumentation (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
3. Termin und Begründung des Entzugs des Eigentumsrechtes oder des Rechtsträgerwechsels,
4. Fristen für die Räumung des Grundstückes,
5. Rechtsmittelbelehrung,
6. Hinweis auf bestehende Entschädigungsansprüche.

(3) Der Beschluß ist in je einer Ausfertigung dem Antragsteller, dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen oder zuzustellen sowie der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und den beteiligten Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu übergeben.

(4) Für die Räumung des Grundstückes durch den Rechtsträger oder Eigentümer und den Nutzungsberechtigten sind angemessene Fristen zu stellen. Sie sind dem Bauablauf entsprechend festzulegen. Bei land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden gelten die Regelungen der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl I Nr. 10 S. 105).

Zu § 15 des Bauordnungsgesetzes:

§ 10

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden während der Ausarbeitung der Vorbereitungsdokumentation über vorgesehene Baumaßnahmen vorzuinformieren. Dabei sind mit ihnen erste Beratungen über die zweckmäßigste Durchführung der Baumaßnahmen zu führen. Unmittelbar nach Beschluß über den Volkswirtschaftsplan haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten die Vorinformation als endgültige Information zu bestätigen oder diese zu präzisieren.

(2) Die endgültige Information hat zu enthalten:

1. Erläuterung und Begründung der vorgesehenen Baumaßnahme,
2. Bezeichnung des betreffenden Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage,
3. Termin für den Baubeginn,
4. Maßnahmen, die vom Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten oder vom Nutzungsberechtigten zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zu gestatten oder zu veranlassen sind.

(3) Auf der Grundlage der Vorbereitungsdokumentation für die Baumaßnahme sind nach erfolgter Information gemäß Abs. 2 zwischen den Rechtsträgern und Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen und den von den örtlichen Räten beauftragten Betrieben und Einrichtungen in einem Vertrag die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme sowie die von den Vertragspartnern jeweils zu erbringenden Leistungen, Materialien und Ausrüstungen zu vereinbaren.

Zu § 16 des Bauordnungsgesetzes:

§ 11

(1) Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an einem Grundstück, Gebäude oder einer baulichen Anlage zur Sicherung der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Instandsetzung hat die Angaben gemäß Anlage 2 zu enthalten.

(2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Entzug des Eigentumsrechtes gilt § 8 und für den Beschluß des Rates des Kreises über den Entzug des Eigentumsrechtes gilt § 9 entsprechend.

Zu § 17 Abs. 2 des Bauordnungsgesetzes:

§ 12

(1) Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen für die planmäßige Vorbereitung von Baumaßnahmen ist vom Bauauftraggeber an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu richten. Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen zur planmäßigen Durchführung von Baumaßnahmen ist vom Bauauftraggeber über den territorial zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Begründung der Notwendigkeit der Mitnutzung,
2. Art, Beginn und Dauer der Mitnutzung,
3. Bezeichnung des mitzunutzenden Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage entsprechend der Liegenschaftsdokumentation (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
4. Nachweis des Scheiterns einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage über die Mitnutzung.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat dem Antrag auf Anordnung der Mitnutzung für die planmäßige Durchführung von Baumaßnahmen seine Stellungnahme beizufügen und ihn an den Rat des Kreises weiterzuleiten.

§ 13

(1) Die Anordnung einer Mitnutzung hat die Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Für die Festlegung von Nutzungsbedingungen und den Antrag hierzu gelten Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 3 des § 12 entsprechend. Die Festlegung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Die Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitnutzung dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und Nutzungsberechtigten zuzusenden oder auszuhändigen.

Zu § 18 des Bauordnungsgesetzes:

§ 14

(1) Für die Mitnutzung ist Nutzungsentgelt entsprechend der Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBl I 1983 Nr. 3 S. 25) zu zahlen, soweit der Rechtsträger oder Eigentümer des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehört. Anderen Eigentümern ist für die Mitnutzung ein Entgelt entsprechend den geltenden Mietpreisen zu zahlen. Für das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zur Besichtigung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen besteht kein Anspruch auf Nutzungsentgelt.

(2) Gehört der Überlasser des mitzunutzenden Grundstückes zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl I Nr. 10 S. 105), richtet sich das Entgelt für die Mitnutzung nach dieser Verordnung.

§ 15

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Der § 14 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Angeordnete Baumaßnahmen

Angeordnete Baumaßnahmen im Sinne des Abschnittes V sind Baumaßnahmen, die durch

- a) die örtlichen Räte zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau sowie zur Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen, Freiflächen und Wohnungen
- b) die Staatliche Bauaufsicht zur Gewährleistung der Bausicherheit

auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angeordnet worden sind.“

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Durchführungsverordnung

Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels zur Bereitstellung von Grundstücken als Bauland hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder bei Baumaßnahmen, die nicht der Standortgenehmigung unterliegen, die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung),
2. Nachweis über die intensive Nutzung vorhandener Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung, bei Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken für den Eigenheimbau die Nachweise gemäß § 12 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 des Baulandgesetzes,
3. Bebauungskonzeption mit dem Beschluß des zuständigen örtlichen Rates oder entsprechende durch den zuständigen örtlichen Rat bestätigte städtebauliche Planung zur Standorteinordnung,
4. Erklärung über das Vorliegen der für die Entschädigung oder das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,
5. Nachweis gescheiterter Verhandlungen mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten über den Eigentumswerb (Protokoll, Niederschrift, Schriftverkehr) oder gescheiterter Einigung über den Rechtsträgerwechsel mit dem gegenwärtigen Rechtsträger,
6. Dokumentation über die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen mit folgenden Angaben:
 - a) Grenzen des Baugebietes,
 - b) Art und Einordnung der Baumaßnahme im Baugebiet,
 - c) Begrenzung des erforderlichen Baulandes, Umfang und Größe (m², ha),

d) Eigentümer oder Verfügungsberechtigter, Rechtsträger, Nutzungsberechtigter der betreffenden Grundstücke einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie der Flurstücke und über die Größe in m² oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,

- e) beglaubigter Grundbuchauszug,
- f) Nutzungsart der Grundstücke,
- g) vorhandene Bäume, Gewässer, Freiflächen,
- h) vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen,
- i) Kennzeichnung von Denkmälern,
- k) Nachweis der vorgesehenen Nutzungsintensität, insbesondere
 - Einwohnerdichte/Wohndichte
 - Bruttogeschosßflächendichte
 - Baumassendichte
 - Bebauungsverhältnis,
 oder, sofern andere spezifische Flächennormative einzuhalten sind, Nachweis ihrer Einhaltung bei Ausschluß des Entstehens nicht nutzbarer Restflächen,
- l) Zustimmung bei Entzug land- und forstwirtschaftlichen Bodens.

Die Angaben haben in einem Textteil sowie auf folgenden Kartengrundlagen zu erfolgen:

- bei Einzelgrundstücken und Eigenheimen im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1 000,
- beim komplexen Wohnungsneubau im Maßstab 1 : 1 000,
- bei innerstädtischem Bauen im Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 500,
- bei anderen Baumaßnahmen mindestens im Maßstab 1 : 1 000.

Ist eine Darstellung auf den Kartengrundlagen aus Platzgründen nicht möglich, können die Angaben der Buchstaben d bis l auf einem Deckblatt zur Dokumentation zusammengestellt werden. Zur Darstellung sind weitgehend die für die städtebauliche Planung zur Standorteinordnung benötigten Kartengrundlagen zu verwenden.

Anlage 2

zu § 11 vorstehender Durchführungsverordnung

Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an einem Grundstück, Gebäude oder einer baulichen Anlage zur Sicherung der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Instandsetzung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigter des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie der Flurstücke und über die Größe in m² oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,
2. Art der Baumaßnahme mit Nachweis ihrer Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan,
3. Nutzungsart des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angabe, ob Denkmalschutz besteht,
4. Termin des vorgesehenen Baubeginns,
5. Baukosten,

6. Nachweis der Weigerung des Eigentümers, die Baumaßnahmen durchzuführen,
7. Nachweis des Scheiterns einer Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen,
8. Nachweis des Scheiterns von Verhandlungen über den Eigentumserwerb,
9. Erklärung über das Vorliegen der für die Entschädigung oder das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,
10. bestehende Grundstücksbelastung, Einheitswert,
11. Antragsteller.

**Gesetz
über die Entschädigung
für die Bereinstellung von Grundstücken
— Entschädigungsgesetz —
vom 15. Juni 1984**

Zur Regelung der Entschädigung, die gemäß Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik für Grundstücke zu zahlen ist, die auf Grund staatlicher Entscheidungen für gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden, beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der bisherigen Eigentümer für Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und Anpflanzungen nach dem Entzug des Eigentumsrechtes für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage. Es regelt auch die damit verbundene Erfüllung von Ansprüchen der bisherigen Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte an Grundstücken oder Gebäuden und die Erfüllung von Ansprüchen für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die bisherige Mieter oder Nutzer dieser Grundstücke oder Gebäude auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen vorgenommen haben.

(2) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Höhe und die Zahlung der Entschädigung sowie über die Behandlung der Ansprüche von Gläubigern und die Unterstützung der Bürger sind von Staatsorganen, volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie deren Betrieben und Einrichtungen auch beim käuflichen Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen anzuwenden.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berechnung und die Zahlung einer Entschädigung oder eines Entgeltes für Nutzungsrechte oder Nutzungsbedingungen, die zugunsten des sozialistischen Eigentums an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen bestehen.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht Ansprüche

— auf Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaft-

lichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung,

- aus der Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken,
- auf die Erstattung von Aufwendungen für die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln,
- auf die Erstattung von Umzugskosten der Bürger sowie andere in Rechtsvorschriften geregelte Ansprüche.

§ 2

Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsanspruch besteht gegenüber dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen liegen. Entschädigungsberechtigt sind die bisherigen Eigentümer der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen (nachfolgend Entschädigungsberechtigte genannt).

(2) Besteht unabhängig vom Eigentum an Grundstücken selbständiges Eigentum an Gebäuden, baulichen Anlagen und Anpflanzungen, so steht sowohl deren bisherigen Eigentümern als auch den bisherigen Eigentümern der Grundstücke ein eigener Entschädigungsanspruch zu.

(3) Ein Entschädigungsanspruch für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Um- und Ausbauten besteht nicht, wenn sie auf Grund einer befristeten Baugenehmigung/Bauzustimmung errichtet wurden und diese Frist abgelaufen ist.

(4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht für erwarteten zukünftigen Ertrag oder Gewinn aus den Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen.

§ 3

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Anpflanzungen erfolgt in Geld. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Entschädigung wird vom Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes an bis zum Tag der Zahlung der Entschädigung mit jährlich 4% verzinnt. Diese Zinsen sind Bestandteil des Entschädigungsanspruches.

§ 4

Höhe der Entschädigung

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist der Wert der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen am Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes.

(2) Die Höhe der Entschädigung ist in Anwendung der geltenden Preisvorschriften festzusetzen. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.

§ 5

Unterstützung der Bürger

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, Bürger, denen das Eigentumsrecht an ihrem persönlich genutzten Eigenheim entzogen worden ist, auf Antrag beim Erwerb eines vorhandenen oder Bau eines neuen Eigenheimes zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn Bürgern das Eigentums- oder Nutzungsrecht an Grundstücken und Gebäuden entzogen worden ist, die der persönlichen Hauswirtschaft dienen. Bei der Wiederbeschaffung von Wo-

chenendgrundstücken ist im Rahmen der Möglichkeiten des Territoriums Unterstützung zu gewähren, wenn auf dem Grundstück ein mit Baugenehmigung/Bauzustimmung errichtetes Gebäude vorhanden war und das Grundstück ständig persönlich zu Erholungszwecken genutzt wurde.

(2) Für die Wiederbeschaffung von Kleingärten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) gelten die für diese gesellschaftliche Organisation getroffenen speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 6

Erfüllung von Ansprüchen der Gläubiger

(1) Ansprüche der Inhaber von Rechten, die bisher im Grundbuch eingetragen waren und durch den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken oder Gebäuden erloschen sind, sowie Ansprüche der bisherigen Mieter und Nutzer (nachfolgend Gläubiger genannt) für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen vorgenommen wurden, sind gegenüber dem Rat des Kreises nachzuweisen. Die nachgewiesenen Ansprüche werden durch den Rat des Kreises aus der Entschädigung erfüllt.

(2) Für die Gläubiger tritt bis zur Erfüllung ihrer Ansprüche die Entschädigung an die Stelle der Grundstücke oder Gebäude, für die das Eigentumsrecht entzogen worden ist.

(3) Die aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche werden ab dem im § 3 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt mit 4 % verzinst. Diese Zinsen sind ebenfalls aus der Entschädigung zu zahlen.

(4) Ansprüche gegen die Entschädigung sind in nachstehender Reihenfolge zu erfüllen:

1. Ansprüche für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen entstanden sind,
2. alle weiteren Ansprüche in der Reihenfolge gemäß den für die Verteilung des Verkaufserlöses bei der Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Erlaß volkseigener Forderungen

Können volkseigene Forderungen aus der Entschädigung nicht beglichen werden, ist gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik der Erlaß möglich.

§ 8

Feststellung des Entschädigungsanspruches

(1) Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise stellt die Höhe des Entschädigungsanspruches fest und erteilt darüber einen Feststellungsbescheid.

(2) Der Feststellungsbescheid ist rechtskräftig, wenn

- der Entschädigungsberechtigte oder sein Vertreter auf das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 13 schriftlich verzichtet,
- innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wird,
- über das Rechtsmittel endgültig entschieden ist.

(3) Gläubiger, deren bisher im Grundbuch eingetragene Rechte erloschen sind, hat der Rat des Kreises darüber zu benachrichtigen, daß der Feststellungsbescheid rechtskräftig ist und die Höhe des Anspruches gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise nachzuweisen ist.

§ 9

Entschädigungskommission

(1) Zur Beratung von Problemen, die bei der Entscheidung über die Entschädigung und deren Zahlung von Bedeutung sind, ist unter Vorsitz des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise eine Entschädigungskommission zu bilden.

(2) Die ständigen Kommissionen für Haushalt und Finanzen der Kreistage können ihre Mitglieder zur Mitarbeit in der Entschädigungskommission delegieren.

(3) Die Entschädigungsberechtigten haben das Recht, ihre Anliegen zur Entschädigung vor der Erteilung des Feststellungsbescheides vor der Entschädigungskommission vorzutragen.

§ 10

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Streitigkeiten über die Person des Entschädigungsberechtigten sowie Streitigkeiten zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dessen Gläubigern über das Bestehen und die Höhe ihrer Ansprüche entscheidet auf Antrag das Gericht. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen sich befinden.

(2) Der Entschädigungsberechtigte und dessen Gläubiger können die gerichtliche Verteilung der Entschädigung beantragen. Für das gerichtliche Verteilungsverfahren finden die Bestimmungen über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude entsprechende Anwendung.

§ 11

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, nachdem der Feststellungsbescheid gemäß § 8 Abs. 2 rechtskräftig geworden ist.

(2) Bestehen Ansprüche gemäß § 6 Abs. 1, erfolgt die Zahlung der Entschädigung erst, wenn die Ansprüche gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise nachgewiesen sind.

(3) Vor der Zahlung der Entschädigung werden Forderungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf fällige Steuern, Abgaben und Gebühren beglichen.

§ 12

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Entschädigung und die Erfüllung der Ansprüche aus der Entschädigung erfolgt in jährlichen Raten bis zu jeweils 3 000 M.

(2) Für Beträge über 3 000 M sind grundsätzlich Schuldbuchforderungen gemäß den Rechtsvorschriften zu begründen.

(3) Die Zahlung der Entschädigung und die Zahlung für die zu erfüllenden Ansprüche erfolgt unabhängig von der Höhe in einem Gesamtbetrag an

- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen das Eigentumsrecht an persönlich genutzten Eigenheimen, Wochenendgrundstücken und anderen persönlich genutzten Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen entzogen worden ist,
- volkseigene Gläubiger, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen.

(4) Für die Erhaltung und Schaffung von Wohnraum können über die im Abs. 1 genannten Ratenzahlungen hinausgehende Beträge gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise.

§ 13

Rechtsmittel der Beschwerde

(1) Gegen den Feststellungsbescheid gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise einzulegen, der den Feststellungsbescheid erteilt hat.

§ 14

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde ist durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit Begründung dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon schriftlich zu informieren.

(2) Das Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise hat innerhalb weiterer 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 oder 2 nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermines zu geben.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung für Entschädigungsverfahren, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

(2) Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn in Rechtsvorschriften die Anwendung von Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 festgelegt ist.

§ 16

Folgebestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257);
- der § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372);
- die Ziff. 2 des § 12 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von Trümmergrundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 336);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 336);
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1961 zum Entschädigungsgesetz — Besteuerungsregelung — (GBl. II Nr. 8 S. 31);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 17. August 1965 zum Entschädigungsgesetz (GBl. II Nr. 87 S. 641).

**Durchführungsverordnung
zum Entschädigungsgesetz**

vom 15. Juni 1984

Auf Grund des § 16 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes verordnet:

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 1

Wurde für die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen eine befristete Baugenehmigung/Bauzustimmung erteilt und ist die Frist zum Zeitpunkt des Entzuges des Eigentumsrechtes noch nicht abgelaufen, dann wird eine Entschädigung gewährt, die nach dem Wert der Gebäude oder baulichen Anlagen und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist zu berechnen ist.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 2

(1) Die Staatsorgane, volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen als Investitionsauftraggeber oder Bauauftraggeber (nachfolgend Investitionsauftraggeber genannt) haben die für die Entschädigung erforderlichen Mittel zu planen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, in dessen Territorium die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen liegen. Die Abführung der finanziellen Mittel hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie zum Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes beim Rat des Kreises zur Verfügung stehen.

(2) Beim Abschluß von Kaufverträgen sind die finanziellen Mittel durch die Investitionsauftraggeber an die nach der Lage der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen zuständige Sparkasse bzw. Filiale der Bank für

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Investitionsauftraggeber die aus dem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 3

(1) Zur Unterstützung der Bürger beim Erwerb oder Bau eines persönlich genutzten Eigenheimes sind entsprechend den Möglichkeiten des Territoriums insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. die vorrangige Erteilung einer Kaufgenehmigung und Wohnungszuweisung für ein Eigenheim;
2. die vorrangige Sicherung des Neubaus eines Eigenheimes oder der Modernisierung und Instandsetzung eines vom Bürger käuflich erworbenen Eigenheimes entsprechend den Rechtsvorschriften insbesondere durch
 - die Bereitstellung erschlossener Grundstücke,
 - den Bau nach Typenprojekten, auch als Reihenhäuser und in Montagebauweise an komplexen Standorten,
 - die Bilanzierung des Baumaterials und der Baukapazität entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Baumaßnahmen,
 - den Einsatz eines Hauptauftraggebers in den Kreisen — VEB HAG (K) —, der im Auftrag des Bürgers gegenüber dem Auftragnehmer bis zur nutzungsfähigen Übergabe des Eigenheimes handelt;
3. Eintritt der Bürger in bestehende Verträge für den Eigenheimbau, der von sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigenen Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften begonnen worden ist;
4. die Ermächtigung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft durch die zuständigen örtlichen Räte, sich an einer Interessengemeinschaft für den Eigenheimbau der Bürger zu beteiligen und im Auftrag der Bürger deren Eigenheime zu errichten.

Bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen sind die Investitionsauftraggeber verpflichtet, mit den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eng zusammenzuarbeiten.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung beim Erwerb oder Bau von persönlichen Hauswirtschaften. Dabei sind die Möglichkeiten des Besitzwechsels für Bodenreformwirtschaften zu nutzen.

(3) Bei der Vorbereitung von Tagebaumaßnahmen des Bergbaus ist die Unterstützung gemäß Abs. 1, ausgenommen die vorrangige Wohnungszuweisung, bereits zu gewähren, wenn entschieden ist, daß in einem Zeitraum von 3 Jahren ein Entzug des Eigentumsrechtes erfolgt. Kann der Eigentümer in diesem Zeitraum ein anderes Eigenheim zur persönlichen Nutzung käuflich erwerben oder erfolgt ein Eigenheimneubau, ist bis zur Höhe der zu erwartenden Entschädigung ein zinsloser Kredit durch das Kreditinstitut zu gewähren. Bis zum Zeitpunkt des Entzuges des Eigentumsrechtes sind die ausgefallenen Kreditzinsen dem Kreditinstitut vom Investitionsauftraggeber zu erstatten. Nach Durchführung des Entschädigungsverfahrens haben die Entschädigungsberechtigten den Entschädigungsanspruch bis zur Höhe des gewährten Kredites an das Kreditinstitut abzutreten.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 4

(1) Über den Erlaß volkseigener Forderungen, die aus der Entschädigung nicht beglichen werden können, entscheidet das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise, das das Entschädigungsverfahren durchführt, im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger.

(2) Der Forderungserlaß ist auch bei Gesamtschuldverhältnissen möglich. Er bestimmt sich für den betreffenden Gesamtschuldner nach der Höhe des gesetzlich, vertraglich oder testamentarisch bestimmten Anteils. Sind die Anteile nicht bestimmt, so kann ein Erlaß bis zu der Höhe erfolgen, die bei Aufteilung zu gleichen Teilen auf den Gesamtschuldner entfällt, dem die Forderung erlassen wird.

(3) Der Forderungserlaß gemäß Abs. 2 wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner in Höhe der jeweils erlassenen Forderung. Ein Rückgriff der Gesamtschuldner, die keinen Forderungserlaß erhalten, gegen denjenigen, dem ein Erlaß gewährt wurde, ist ausgeschlossen. Nicht erlassene Teile volkseigener Forderungen werden gegenüber dem Gesamtschuldner, der einen Forderungserlaß erhalten hat, nicht mehr geltend gemacht.

(4) Erlassene Forderungen aus dem Eigengeschäft der Kreditinstitute werden aus dem Staatshaushalt erstattet. In allen übrigen Fällen sind sie auszubuchen.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 5

(1) Ist der Entzug des Eigentumsrechtes rechtswirksam geworden, wird das Entschädigungsverfahren ohne Antrag der bisherigen Eigentümer der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen durchgeführt.

(2) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der das Entschädigungsverfahren durchführt, alle für die Feststellung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, weitere zur Feststellung der Entschädigung notwendige Unterlagen von den Entschädigungsberechtigten anzufordern. Sie sind verpflichtet, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Entschädigungsverfahren wird ein Entschädigungsanspruch von Gesamteigentümern als ein gemeinsamer Entschädigungsanspruch behandelt.

§ 6

(1) Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

- Name und Anschrift des Entschädigungsberechtigten,
- Bezeichnung des Grundstückes, Gebäudes, der baulichen Anlage oder der Anpflanzungen, für die eine Entschädigung gezahlt wird,
- Höhe der Entschädigung,
- Tag des Beginns der Verzinsung der Entschädigung,
- Bezeichnung der Inhaber eingetragener Rechte sowie die Höhe der Ansprüche laut den bisherigen Grundbucheinträgen,
- Bezeichnung der Inhaber von Ansprüchen aus Miet- oder Nutzungsverträgen, soweit sie bei der Erteilung des Feststellungsbescheides bekannt sind,
- Rechtsmittelbelehrung.

Ferner sind Forderungen aus rückständigen Grundsteuern und anderen Abgaben und Gebühren, die gegen die Entschädigung bestehen, in den Feststellungsbescheid aufzunehmen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist den Eigentümern der Grundstücke und den Eigentümern der Gebäude, der baulichen Anlagen oder der Anpflanzungen je ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 7

(1) Die Entschädigungskommission hat das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu beraten.

(2) Der Entschädigungskommission gehören Vertreter der Abteilungen Finanzen und Preise sowie anderer Fachorgane

des Rates des Kreises an, die an der Feststellung des Entschädigungsanspruches mitwirken. Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise ist berechtigt, Vertreter volkseigener Kreditinstitute, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie der Investitionsauftraggeber zur Mitarbeit in der Entschädigungskommission zeitweilig heranzuziehen, soweit das zur umfassenden Behandlung des Entschädigungsanspruches erforderlich ist.

(3) Die Entschädigungskommission tritt entsprechend den Festlegungen des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise zusammen. Sie hat grundsätzlich vor der Entscheidung über Rechtsmittel zu beraten.

(4) Zu allen Anliegen, die von den Entschädigungsberechtigten vorgetragen werden, ist ihnen mündlich eine ausführliche Erläuterung zu geben. Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise faßt das Beratungsergebnis abschließend zusammen und trifft die Entscheidung über die Entschädigung.

§ 8

Entschädigungsberechtigte mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden im Entschädigungsverfahren durch den Verwalter ihrer in der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Vermögenswerte vertreten.

Zu den §§ 11 und 12 des Gesetzes:

§ 9

(1) Der Nachweis der einzelnen Ansprüche ist gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise erbracht, wenn

1. eine schriftliche, mit den notariell beglaubigten Unterschriften des Entschädigungsberechtigten und seiner Gläubiger versehene Vereinbarung über die Höhe der aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine verbindliche gerichtliche Einigung über die Höhe der Ansprüche bzw. ein im gerichtlichen Verteilungsverfahren aufgestellter Verteilungsplan

vorliegt.

(2) Bestehen nur Ansprüche volkseigener Gläubiger, ist bei einer schriftlichen Vereinbarung eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

(1) Wird der Nachweis der Ansprüche innerhalb 1 Jahres, nachdem der Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, nicht erbracht, begründet die zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise in Höhe des Entschädigungsanspruches für den Entschädigungsberechtigten eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken.

(2) Als besondere Vermerke sind die aus dem Feststellungsbescheid ersichtlichen Rechte der Gläubiger an der Entschädigung gemäß den Rechtsvorschriften über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik einzutragen.¹

(3) Bis zum Nachweis der Ansprüche kann über die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken nicht verfügt werden. Diese Einzelschuldbuchforderung ist nicht zu verzinsen.

(4) Ist der Nachweis der Ansprüche erbracht, veranlaßt das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise entsprechend den nachgewiesenen Ansprüchen die Aufteilung der Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken. Danach ist die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 93 S. 723) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 106 S. 819).

Vermerken zu löschen. In diesen Fällen erfolgt die Verzinsung der einzelnen Ansprüche gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes und die Zahlung gemäß § 11 dieser Durchführungsverordnung.

§ 11

(1) Ist der Nachweis der Ansprüche erbracht oder bestehen keine aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche, zahlt der Rat des Kreises Beträge gemäß § 12 Absätze 1 und 3 des Gesetzes auf die von den Entschädigungsberechtigten und den Gläubigern zu benennenden Konten.

(2) Für Beträge über 3 000 M wird auf Antrag des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise eine Einzelschuldbuchforderung durch die zuständige Schuldbuchstelle begründet.

(3) Unterliegt das Vermögen von Entschädigungsberechtigten oder Gläubigern der staatlichen Verwaltung, gelten die für diese Verwaltung bestehenden speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 12

Folgende Forderungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden vor Beginn der Zahlung der Entschädigung beglichen:

1. Grundsteuer- oder andere Abgaben- und Gebührenrückstände, die mit den Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen zusammenhängen, sofern kein gerichtliches Verteilungsverfahren erfolgt ist;
2. Einkommensteuer auf die gutgeschriebenen Zinsen für die Zeit vom Entzug des Eigentumsrechtes bis zur Feststellung des Entschädigungsanspruches;
3. Einkommensteuer auf den sich durch die Feststellung des Entschädigungsanspruches ergebenden Veräußerungsgewinn.

§ 13

Die gemäß § 11 Abs. 2 begründeten Einzelschuldbuchforderungen sind mit jährlich 4 % zu verzinsen. Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

§ 14

Verfügbare Beträge und Zinsen sind, wenn sie Entschädigungsberechtigten und Gläubigern mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zustehen und sich keine Einschränkungen der Verfügungsbefugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, nach den devisarechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Zu § 15 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 15

Entschädigungsverfahren gelten als nicht abgeschlossen, wenn der erteilte Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

§ 16

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Höfner

**Durchführungsbestimmung
zum Entschädigungsgesetz
— Besteuerungsregelung —
vom 15. Juni 1984**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einzelschuldbuchforderung eines Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht mehr als 10 000 M beträgt, ist vermögenssteuerfrei. Die Zinseinkünfte daraus unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 2

(1) Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken unterliegen nicht der Vermögensteuer.

(2) Gehört ein Anspruch an einer Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken zu einem Nachlaß, ist die Erbschaftsteuer vorläufig festzusetzen. Grundlage dafür sind die jeweiligen Vermögenswerte des Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers vor dem Übergang des Grundstückes in sozialistisches Eigentum. Die endgültige Festsetzung der Erbschaftsteuer erfolgt, wenn der Nachweis der einzelnen Ansprüche erbracht wird.

§ 3

Zinseinkünfte für die Zeit vom Entzug des Eigentumsrechtes bis zur Feststellung des Entschädigungsanspruches sind getrennt von übrigen Einkünften nach den für den Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubiger geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge zu besteuern.

§ 4

(1) Der Veräußerungsgewinn (Differenzbetrag zwischen der Entschädigung und dem Buchwert des in Anspruch genommenen Grundstückes), der durch die Feststellung der Entschädigung für ein Betriebsgrundstück entsteht, unterliegt getrennt von den übrigen Einkünften der Besteuerung nach den für den Entschädigungsberechtigten geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge. Mehrere Veräußerungsgewinne, die in einem Jahr entstehen, sind zusammenzurechnen.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Steuer wird für Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik um 30 % ermäßigt.

(3) Wird von den zuständigen staatlichen Organen genehmigt, für ein in Anspruch genommenes Betriebsgrundstück ein anderes Betriebsgrundstück zu errichten bzw. zu erwerben, kann auf Antrag eine zusätzliche Abschreibung in Höhe des Veräußerungsgewinnes vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß die Fertigstellung bzw. der Kauf des neuen Grundstückes innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Jahres erfolgt, für das der Veräußerungsgewinn zu ermitteln ist. Die zusätzliche Abschreibung ist im Grundmittelnachweis bzw. Anlagenverzeichnis auszuweisen.

(4) Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das neue Betriebsgrundstück, ist der übersteigende Betrag gemäß den Absätzen 1 und 2 zu besteuern.

§ 5

Werden volkseigene Forderungen gemäß § 7 des Gesetzes erlassen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsvermögen stehen, so unterliegt der sich dadurch ergebende Gewinn nicht der Besteuerung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Minister der Finanzen
Höfner**

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1983
und Entlastung des Ministerrates**

vom 15. Juni 1984

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1983 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1983 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 15. Juni 1984 gefaßt.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Horst Sindermann

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Tafel- und Spiegelglas
— Tafel- und Spiegelglasversorgungsanordnung —
vom 15. Mai 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der für die Hauptverbraucher von Tafel- und Spiegelglas zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas.

(2) Tafel- und Spiegelglas im Sinne dieser Anordnung sind

- Tafelglas, Nenndicke unter 2,0 mm (Dünnglas) (ELN-Nr. 153 11 100)
- Tafelglas, Nenndicke 2,0 — 4,0 mm (Fensterglas) (ELN-Nr. 153 11 200)
- Tafelglas, Nenndicke über 4,0 mm (Dickglas) (ELN-Nr. 153 11 300)
- Spiegelglas (nach dem Floatverfahren hergestellt — nicht verspiegelt) (ELN-Nr. 153 12 000).

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger sowie das bilanzierende und bilanzbeauftragte Organ VEB Flachglaskombinat Torgau, die Hersteller, den Produktionsmittelhandel des Bauwesens und die Importleibetriebe (Lieferer).

(4) Diese Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe nur Anwendung, soweit in der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben die Hersteller von Tafel- und Spiegelglas und die Bedarfsträger solche Bedingungen für ihre Kooperation zu schaffen, daß die materiellen Fonds mit Erzeugnissen geringer Materialintensität in Anspruch genommen und die verfügbaren Sortimente und Qualitäten zweckentsprechend und sparsam eingesetzt werden. Dabei haben die Hersteller die Verbraucher über den effektivsten Einsatz von Tafel- und Spiegelglas entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu beraten und gemeinsam den Anteil zur höchstmöglichen Verwertung von Anfallmaßen festzulegen. Lieferungen von Anfallmaßen sind Bestandteil des Bilanzanteiles.

(2) Von den Herstellern vorgesehene Veränderungen im Sortiment und in der Qualität der Erzeugnisse bei durchzuführenden notwendigen Generalreparaturen der Glasschmelzaggregate sind den Bedarfsträgern so rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen abzustimmen, daß sie alle notwendigen Maßnahmen zum Einsatz der zur Verfügung stehenden Tafel- und Spiegelgläser vorbereiten und durchführen können.

(3) Die Bedarfsträger haben die Hersteller von Tafel- und Spiegelglas bei beabsichtigten Neuentwicklungen ihrer Erzeugnisse, Konstruktionen und Technologien entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1) in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen des Bedarfes an Flach- und Spiegelglas in Menge, Qualität oder Sortiment führt.

(4) Die Hersteller von Tafel- und Spiegelglas haben die Hauptverbraucher bei beabsichtigten Neuentwicklungen von Tafel- und Spiegelglas oder Technologien in die Erarbeitung und Verteidigung des Pflichtenheftes entsprechend der Pflichtenheft-Verordnung einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Veränderungen in der Menge des bisherigen Aufkommens nach Sortimenten und Qualitäten führt und wesentliche neue Anforderungen an die Verarbeitungsbedingungen der Hauptverbraucher stellt. Auf Verlangen des Herstellers oder der Bedarfsträger ist ein Koordinierungsvertrag abzuschließen, in dem die Partner sich zu abgestimmten Maßnahmen und Entscheidungen im Hinblick auf die zu erwartenden Bedarfsveränderungen verpflichten.

(5) Die Bedarfsträger haben den VEB Flachglaskombinat Torgau während der Erarbeitung des Entwurfes des Jahresvolkswirtschaftsplanes über wesentliche Änderungen des mengenmäßigen Bedarfes und des Sortimentes zu informieren.

§ 3

Zentrale staatliche Leitung

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Tafel- und Spiegelglas erfolgt unter Leitung und Kontrolle des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie, das in engem Zusammenwirken mit den Versorgungsbereichen die Versorgung planmäßig sichert.

1 Z. Z. beauftragt: VEB Baustoffversorgung Potsdam
VEB Baustoffversorgung Bernburg.

(2) Grundlage der Versorgung mit Tafel- und Spiegelglas sind die Rechtsvorschriften über die Materialplanung und -bilanzierung sowie die festgelegten Staatsfonds.

§ 4

Versorgungsgrundlage

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft einschließlich des Bedarfes der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Bilanzanteil.

(2) Bei der Versorgung sind die verbraucherseitigen Ist-Bestände, einschließlich der Bestände auf Baustellen, mit einzubeziehen. Der VEB Flachglaskombinat Torgau ist verpflichtet, bei Beständen, die die bestätigten Normative der Vorratshaltung übersteigen, die erforderlichen Maßnahmen zum Abbau, einschließlich Kürzung der Fonds, einzuleiten und durchzusetzen.

(3) Der Bilanzanteil je Quartal und Fondsträger beträgt grundsätzlich 25 % des Jahresbilanzanteiles.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht, wenn das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den Versorgungsbereichen eine andere Quartalaufteilung festgelegt hat oder wenn die Versorgung aus Importen erfolgt.

§ 5

Aufschlüsselung durch die Versorgungsbereiche

(1) Die Versorgungsbereiche schlüsseln die Bilanzanteile auf ihre Fondsträger auf und informieren, untergliedert nach Direktbezug und Lagerbezug, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und den VEB Flachglaskombinat Torgau.

(2) Über den Lagerbezug sind insbesondere zu versorgen:

- die Fondsträger der Industrieministerien und der übrigen Ministerien mit einem Jahresbedarf unter 40 Tm² ED,
- die Betriebe des Handwerks und Bauhandwerks im Rahmen der Fonds der für diese Betriebe zuständigen Ministerien.

Im Rahmen der dem Produktionsmittelhandel zur Verfügung stehenden Fonds erfolgt die Versorgung der Kleinabnehmer.

(3) Unter Nachweis des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes und Zugrundelegung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen erfolgen auf der Grundlage

- der verbraucherseitigen Bedarfsinformation (Vordruck 1801) der planungspflichtigen Fondsträger einschließlich der Räte der Bezirke für den Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- der Bedarfsplanung des Produktionsmittelhandels (VEB-Baustoffversorgung) für die nichtplanungspflichtigen Kleinabnehmer

Bedarfsverteidigungen der wichtigsten Fondsträger vor dem VEB Flachglaskombinat Torgau, in deren Ergebnis die vorläufigen Bilanzanteile, gegliedert nach Direkt- und Lagerbezug, protokolliert bzw. für alle anderen Fondsträger festgelegt werden.

(4) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger bzw. Fondsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile durch den Versorgungsbereich ist der VEB Flachglaskombinat Torgau innerhalb von 2 Wochen zu unterrichten.

(5) Wird im Ergebnis der Bedarfsverteidigung und der Protokollierung der vorläufigen Bilanzanteile nach Prüfung aller Möglichkeiten zwischen dem VEB Flachglaskombinat Torgau und einem Fondsträger keine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Übereinstimmung erzielt, ist unter Einbeziehung des Ministeriums für Glas- und Keramik-

Industrie und des zuständigen Versorgungsbereiches eine Entscheidung zu treffen.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Die Fondsträger haben die gemäß § 5 Absätze 3 und 4 erhaltenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und darüber den VEB Flachglaskombinat Torgau innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile schriftlich zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile ist der VEB Flachglaskombinat Torgau unverzüglich zu informieren.

§ 7

Bestellungen

Die Bedarfsträger haben bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile Jahresbestellungen — untergliedert nach Quartalen — für den Direktbezug an die Betriebe des VEB Flachglaskombinat Torgau, für den Bezug aus Importen an die Importleittbetriebe und für den Lagerbezug an die zuständigen VEB Baustoffversorgung zu übergeben.

§ 8

Vertragsabschluß

(1) Auf der Grundlage der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Bilanzanteile sind die Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahresverträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben zwischen Bedarfsträger und Lieferer (Direkt- und Lagerbezug) abzuschließen. Die gemäß § 32 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333) benannten Importleittbetriebe haben die Jahresverträge mit den Bedarfsträgern bis zum 15. Dezember des dem Planjahr vorhergehenden Jahres abzuschließen. In ihnen sind Festlegungen über Sortiment, Menge, Qualität, Lieferzyklus und — soweit dies nicht durch einen Koordinierungsvertrag gemäß Abs. 3 erfolgt ist — auch über das Verfahren für eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Leistung und der Leistungszeit zu treffen.

(3) Das Verfahren der Konkretisierung der Leistung und Leistungszeit soll ergebnisspezifisch in Koordinierungsverträgen zwischen dem VEB Flachglaskombinat Torgau und dem Fondsträger, bei Importmaterial unter Mitwirkung des Produktionsmittelhandels, vereinbart werden.

(4) Die Jahresverträge sind quartalsweise zu spezifizieren und nach Monaten aufzugliedern. Dazu haben die Bedarfsträger Spezifikationsangebote spätestens bis zu folgenden Terminen den Lieferern zu übergeben:

für das I. Quartal mit dem Abschluß des Jahresvertrages,
für das II. Quartal bis 28. 2. des Planjahres,

für das III. Quartal bis 31. 5. des Planjahres,
für das IV. Quartal bis 31. 8. des Planjahres.

(5) Die Lieferer sind verpflichtet, bis zu folgenden Terminen die Spezifikationsangebote zu bestätigen oder Gegenangebote zu unterbreiten:

für das I. Quartal bis 20. 12. des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. 3. des Planjahres,
für das III. Quartal bis 15. 6. des Planjahres,
für das IV. Quartal bis 15. 9. des Planjahres.

(6) Die Fondsträger haben zu gewährleisten, daß die Spezifikationsangebote unter Berücksichtigung der verbraucherseitigen Bestandsentwicklung erfolgen. Überschreiten die Bestände die staatlichen Normative bzw. betrieblichen Vorratsnormen, haben die Fondsträger dem VEB Flachglaskombinat Torgau spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Quartals nachzuweisen, wie der Bestandsabbau im Folgequartal gewährleistet wird. Überschreiten die Spezifikationsangebote eines Fondsträgersbereiches die ihm erteilten Quartalsanteile oder abgestimmten Aufteilungen im Direkt- bzw. Lagerbezug, hat der Fondsträger spätestens 4 Werktage nach Erhalt der Aufforderung durch den VEB Flachglaskombinat Torgau bzw. den Produktionsmittelhandelsbetrieb zu entscheiden, welche Spezifikationsangebote abzulehnen oder zu reduzieren sind.

§ 9

Fondsrückgabe und Kontrolle

(1) Die von den Fondsträgern nicht benötigten Bilanzanteile sind dem VEB Flachglaskombinat Torgau unverzüglich, spätestens 14 Tage nach deren Feststellung, zurückzugeben und von diesem entsprechend der geltenden Ordnung plan- und bilanzwirksam zu machen. Über die Rückgabe sind die zuständigen Versorgungsbereiche zu informieren.

(2) Der VEB Flachglaskombinat Torgau ist verpflichtet, die verbraucherseitige Bestandsentwicklung (einschließlich Baustellenbestände) kontinuierlich auszuwerten, gemeinsam mit den Fondsträgern bei der Bilanzdurchführung Bedarfsüberprüfungen und Bilanzkontrollen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag einzuleiten.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft und ist erstmalig für alle nach diesem Zeitpunkt abzugebenden Bestellungen und noch abzuschließenden Verträge, die 1984 zu erfüllen sind, sowie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 anzuwenden.

Berlin, den 15. Mai 1984

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. Grünheid

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10860 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßneißerdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

217

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 28. Juni 1984	Teil I Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 84	Gesetz über das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Jagdgesetz —	217
15. 6. 84	Erste Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Musterstatut und Beitragsordnung der Jagdgesellschaften —	222
15. 6. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Staatliche Jagdgebiete und Wildforschunggebiete —	228
15. 6. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —	229
15. 6. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der Jagdgesellschaften bei der Wildbewirtschaftung —	231
15. 6. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung —	234
14. 6. 84	Zweite Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	238
25. 5. 84	Anordnung Nr. 55 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	238
1. 6. 84	Anordnung über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund — Staatliche Einsatzbestimmung —	239
10. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	239
	Berichtigung	240

**Gesetz
über das Jagdwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Jagdgesetz —
vom 15. Juni 1984**

Das Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat seine Grundlagen in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, in der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen verwirklicht.

Der sozialistische Staat gewährleistet den Arbeitern, Genossenschaftsbauern und anderen Werktätigen das Recht und die Bedingungen zur Ausübung der Jagd und stellt den Jagdgesellschaften unentgeltlich Jagdflächen zur Verfügung.

Das Ziel des sozialistischen Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik besteht in der einheitlich organisierten und effektiven Bewirtschaftung und Hege des volkseigenen Wildes sowie der Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung und Pflege der natürlichen heimatischen Umwelt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret, zur Bereitstellung jagdwirtschaftlicher Rohstoffe für die Industrie und zur Erzielung

hoher Trophäenqualitäten geleistet. Zur Erreichung der Zielstellung werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen angewendet.

Zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

**I.
Geltungsbereich und Grundsätze**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Leitung, Planung und Organisation des Jagdwesens sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd und bei der Wildbewirtschaftung.

(2) Das Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen,
- Jagdgesellschaften und andere gesellschaftliche Organisationen und
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

(1) Das Jagdwesen wird staatlich geleitet. Die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd werden staatlich und gesellschaftlich organisiert. Die Wildbewirtschaftung erfolgt durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Zur Ausübung der Jagd und Erfüllung jagd- und volkswirtschaftlicher Aufgaben bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik Jagdgesellschaften als einheitliche gesellschaftliche Organisationen der Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser. Die Jagdgesellschaften erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und staatlichen Weisungen sowie staatlichen Planaufträgen, Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen.

(3) Das Recht der Ausübung der Jagd ist die Befugnis, auf den vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellten Jagdflächen mit staatlicher Erlaubnis dem Wild nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen. Es besteht unabhängig von den Eigentums- und Nutzungsrechten an Grund und Boden.

§ 3

(1) Wild ist Volkseigentum. Wild im Sinne dieses Gesetzes sind freilebende Tiere, die in Rechtsvorschriften zu jagdbaren Tieren erklärt sind.

(2) Wild ist als Bestandteil der Natur, des gesellschaftlichen Reichtums und der Schönheit der Heimat zu erhalten, zu hegen und planmäßig zu bewirtschaften. Die Wildbewirtschaftung hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret und der Industrie mit jagdwirtschaftlichen Rohstoffen beizutragen. Dabei sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft weitgehend zu verhüten sowie die heimatische Umwelt zu schützen und zu pflegen.

(3) Zur Gewährleistung der planmäßigen Wildbewirtschaftung arbeiten die Staatsorgane, die Jagdgesellschaften sowie die Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zusammen.

II.

Aufgaben der Staatsorgane

Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

§ 4

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Oberste Jagdbehörde. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Leiter der Obersten Jagdbehörde.

(2) Die Oberste Jagdbehörde ist für die Leitung und Planung des Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Sie legt die Grundsätze für die einheitliche Entwicklung des Jagdwesens fest und sichert zur Erfüllung der gestellten Aufgaben die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Jagdbehörden sowie die breite Entfaltung der Initiative der gesellschaftlichen Kräfte. Zur Lösung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit den zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde regelt die Qualifizierung der Jäger und Funktionäre des Jagdwesens und nimmt Einfluß auf die Durchführung der erforderlichen jagdlichen Qualifizierung von Werktätigen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(4) Die Oberste Jagdbehörde regelt die Wildbewirtschaftung, die Wildforschung und die Ausübung der Jagd.

(5) Die Oberste Jagdbehörde organisiert die internationale Zusammenarbeit im Jagdwesen, vor allem mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten.

§ 5

(1) Die Oberste Jagdbehörde legt unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der landeskulturellen Belange Höhe und Struktur der Wildbestände fest und sichert deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

(2) Die Einfuhr von Wild und das Aussetzen von in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Tieren ist nur mit Zustimmung der Obersten Jagdbehörde zulässig.

§ 6

Der Leiter der Obersten Jagdbehörde regelt in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Ausübung der Jagd einschließlich der Jagdhaftpflichtversicherung für Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 7

(1) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde ist für die Bildung der Staatsjagdgebiete zuständig. Diese Gebiete sind dem Leiter der Obersten Jagdbehörde direkt unterstellt und werden zentral geleitet.

(2) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsjagden.

§ 8

Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens hat der Leiter der Obersten Jagdbehörde die Leiter der Bezirksjagdbehörden anzuleiten, zu kontrollieren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

§ 9

Der Leiter der Obersten Jagdbehörde überträgt auf Antrag der zuständigen Minister diesen die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd auf Flächen der Ministerien der bewaffneten Organe entsprechend deren Rechtsträgerschaft und unter Berücksichtigung weiterer Belange der Landesverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit. Die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd auf diesen Flächen haben die betreffenden Organe in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend ihren Bedingungen durchzuführen.

Aufgaben der Räte der Bezirke

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke sind die Bezirksjagdbehörden. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist der Leiter der Bezirksjagdbehörde und in dieser Funktion dem Leiter der Obersten Jagdbehörde rechenschaftspflichtig.

(2) Die Bezirksjagdbehörden sind für die Leitung und Planung des Jagdwesens in den Bezirken zuständig.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens hat der Leiter der Bezirksjagdbehörde die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Leiters der Obersten Jagdbehörde zu sichern sowie die Leiter der Kreisjagdbehörden und die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe anzuleiten, zu kontrollieren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(4) Die Bezirksjagdbehörden arbeiten zur Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 11

Die Bezirksjagdbehörden sind für die Erteilung von Genehmigungen zum Aussetzen von einheimischem Wild sowie zum Erwerb oder zur Haltung von Wild zuständig.

§ 12

Die Bezirksjagdbehörden sind zuständig für die Bestätigung von Vereinbarungen zwischen Jagdgesellschaften verschiedener Bezirke, sofern diese Vereinbarungen den Abschluß von Wild beinhalten.

Aufgaben der Räte der Kreise

§ 13

(1) Die Räte der Kreise sind die Kreisjagdbehörden. Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist der Leiter der Kreisjagdbehörde und in dieser Funktion dem Leiter der Bezirksjagdbehörde rechenschaftspflichtig.

(2) Die Kreisjagdbehörden sind für die Leitung und Planung des Jagdwesens in den Kreisen zuständig.

(3) Die Kreisjagdbehörden sichern zur Erfüllung der Aufgaben im Jagdwesen die Einhaltung der Rechtsvorschriften und staatlichen Weisungen sowie die Anleitung und Kontrolle der Jagdgesellschaften. Der Leiter der Kreisjagdbehörde hat den Vorsitzenden der Jagdgesellschaften die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(4) Die Kreisjagdbehörden legen auf der Grundlage zentral vorgegebener Richtwerte die Anzahl der Jäger fest, welche die Jagd mit der Jagdwaffe ausüben können, und führen die Mitgliederstatistik für den Kreis.

§ 14

(1) Die Kreisjagdbehörden arbeiten zur Lösung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen.

(2) Die Kreisjagdbehörden sichern zur Verhütung von Wildkrankheiten, Wildverlusten und Wildschäden die Zusammenarbeit der betreffenden Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Jagdgesellschaften durch Vereinbarungen.

§ 15

Jagdbeiräte

(1) Bei der Obersten Jagdbehörde sowie bei den Bezirks- und Kreisjagdbehörden bestehen Jagdbeiräte.

(2) Die Mitglieder und Sekretäre der Jagdbeiräte werden durch die Leiter der zuständigen Jagdbehörden berufen.

(3) Die Jagdbeiräte unterstützen die Leiter der Jagdbehörden und können in deren Auftrag Kontrollaufgaben wahrnehmen.

§ 16

Aufhebung von Beschlüssen und Entscheidungen

Die Jagdbehörden sind berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder Entscheidungen von Funktionären der Jagdgesellschaft, die gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder staatliche Weisungen verstoßen oder die Entwicklung des Jagdwesens hemmen, aufzuheben und Maßnahmen einzuleiten, die die sozialistische Gesetzlichkeit wieder herstellen und die Erfüllung der Aufgaben im Jagdwesen sichern.

III.

Jagdprüfungen, Jagderlaubnisse und Genehmigungen

§ 17

Jagdprüfungen sind für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, für Jagdhundeführer und für Falkner entsprechend der vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Jagdprüfungsordnung durchzuführen. Für Frettierer und Raubwildfänger sind Eignungsgespräche durchzuführen.

§ 18

(1) Wer die Jagd ausüben will, muß im Besitz der entspre-

chenden Jagderlaubnis sein. Die Jagderlaubnis wird durch die zuständige Jagdbehörde erteilt. Voraussetzungen dafür sind die persönliche Eignung und eine bestandene Jagdprüfung bzw. das durchgeführte Eignungsgespräch.

(2) Erlaubnisse zum Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition für die Ausübung der Jagd erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(3) Zur Erteilung von Jagderlaubnissen können Jagdprüfungen, die in anderen Staaten nachweisbar abgelegt wurden, auf der Grundlage entsprechender Regelungen des Leiters der Obersten Jagdbehörde anerkannt werden.

(4) Jagderlaubnisse können durch die erteilende Jagdbehörde zurückgenommen oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit dies erfordert.

§ 19

(1) Für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Greifvögeln ist die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde erforderlich. Diese Greifvögel und deren Nachzuchten sind Volkseigentum und von der Bezirksjagdbehörde zu registrieren. Die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde ist nicht erforderlich für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Greifvögeln in Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen volkseigenen Einrichtungen.

(2) Die Zucht von Hunden der zugelassenen Jagdhunderassen bedarf der staatlichen Genehmigung.

IV.

Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd

§ 20

(1) Die Jagd darf nur im zugewiesenen Jagdbereich ausgeübt werden.

(2) Jede Ausübung der Jagd in einem Kreis, in dem der Jagdausübende nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der für die beabsichtigte Ausübung der Jagd zuständigen Kreisjagdbehörde.

§ 21

(1) Die Jagd ist so auszuüben, daß keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung der Flächen oder der darauf befindlichen Kulturen erfolgt. Der Verursacher haftet für den aus nicht ordnungsgemäßem Verhalten entstandenen Schaden.

(2) Der Bau ortsbundener jagdwirtschaftlicher Anlagen oder Einrichtungen bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten der Flächen. Eine Entschädigung für den Bau von jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen und für die damit verbundene Nutzung von Flächen wird nicht gewährt. Diese Anlagen und Einrichtungen sind sozialistisches Eigentum. Sie dürfen durch Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte der Flächen nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen und Einrichtungen beseitigt werden.

§ 22

(1) Das Erlegen von Wild hat im Rahmen des Abschlußplanes und der Einweisung zur Ausübung der Jagd zu erfolgen.

(2) Der Jagdausübende ist für die ordnungsgemäße Nachsorge und Versorgung des von ihm beschossenen Wildes verantwortlich.

(3) Vom Jagdausübenden ist alles erlegte und gefangene Wild sowie gefundene Fall- und Unfallwild unverzüglich zu melden.

(4) Von den Jagdgesellschaften, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Jagdbehörden sind Nachweise über alles er-

legte und gefangene Wild sowie Fall- und Unfallwild zu führen.

§ 23

(1) Trophäen von rechtmäßig erlegtem Wild werden Eigentum des Erlegers, sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen. Bei Veräußerung von Goldmedaillentrophäen hat der Staat das Vorerwerbsrecht.

(2) Die Ausfuhr von Trophäen aus der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der staatlichen Genehmigung.

(3) Gefundene Trophäen und Abwurfstangen von Schalenwild sind bei den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuliefern.

§ 24

(1) Zur qualitativen Verbesserung der Wildbestände sind Wildkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Bei Auftreten oder Verdacht von Wildkrankheiten haben die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder sowie die Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft unverzüglich den Kreisierarzt zu benachrichtigen.

(2) Die nicht genehmigte Haltung von Wild und Greifvögeln ist von den Jagdgesellschaften und ihren Mitgliedern sowie von den Räten der Städte und Gemeinden innerhalb 1 Woche nach Bekanntwerden der Kreisjagdbehörde zu melden.

(3) Jeder Halter von Wild und Greifvögeln hat den Ursprung und Verbleib nachzuweisen.

§ 25

(1) Die Jagdbehörden, die von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Beauftragten und die Mitglieder der Jagdgesellschaften sind zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Jagdschutz umfaßt alle Maßnahmen, die der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des Wildes und der jagdwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie der geschützten Tiere und Pflanzen dienen.

(3) Die Jagdschutzberechtigten sind insbesondere befugt:

a) Personen, die im Jagdgebiet unberechtigt die Jagd ausüben oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die jagdrechtlichen Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Personalien festzustellen und zur Anzeige zu bringen. In ihrem Besitz befindliche jagdbare und geschützte Tiere, Jagd- und Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen sind in Verwahrung zu nehmen. Sofern diese Personen unbekannt sind und Schusswaffen bei sich führen, sind sie auf das Vorhandensein der Erlaubnis zur Verwendung von Schusswaffen und patronierter Munition zu kontrollieren.

b) Hunde und Katzen, die im Jagdgebiet außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers angetroffen werden, zu töten, sofern sie sich in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sowie von Spiel- und Zeltplätzen befinden. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Hunde der zugelassenen Jagdhunderassen, die jählich ausgebildet oder geführt werden, auf Diensthunde der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, auf die von den Mitgliedern der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen gehaltenen Hunde der Dienst- und Gebrauchshunderassen sowie auf Hirten- und Blindenführhunde, soweit sie, außer Jagdhunde, als solche sichtbar gekennzeichnet sind.

V.

Jagdbeschränkungen und Verbote

§ 26

(1) Die Verwendung der Jagdwaffe darf nicht erfolgen

a) wenn die Gesundheit und das Leben von Personen gefährdet oder Ordnung und Sicherheit anderweitig gestört werden,

b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohngebäuden oder von anderen Baulichkeiten, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, oder von Spiel- und Zeltplätzen,

c) wenn sich im Sichtbereich in einer Entfernung von weniger als 200 m nicht an der Ausübung der Jagd beteiligte Personen befinden.

(2) Den Eigentümern bzw. Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten von eingezäunten Grundstücken, auf denen sich Wirtschafts-, Produktions- oder Wohngebäude befinden, und von eingezäunten Erholungs- und Gartengrundstücken ist auf diesen Grundstücken jederzeit das Fangen und Töten von Wildkaninchen, Mardern, Minkern, Großen Wiesel (Herminien), Iltissen, Füchsen, Marderhunden, Waschbären, Krähen, Elstern, Eichelhähern und jagdbaren Möwen sowie das Zerstören deren Baue bzw. Nester und Gelege ohne besondere Genehmigung gestattet. Das gefötete Haarraubwild ist beim staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb abzuliefern. Beim Umgang mit dem Haarraubwild sind die veterinärhygienischen Bestimmungen einzuhalten.

§ 27

Zur Erhaltung, Hege und planmäßigen Bewirtschaftung des Wildes und zur Förderung der Landeskultur sind durch den Leiter der Obersten Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen auf das Wild die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist das Wild von der Bejagung zu verschonen (Schonzeiten).

§ 28

(1) Es ist verboten,

a) die Jagd ohne Jagderlaubnis auszuüben,

b) Schlingen zu stellen,

c) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild durch Unbefugte aufzustellen,

d) die Ausübung der Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern,

e) jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

f) Schalenwild mit Schrot, auch als Fangschuß, zu beschießen,

g) Drück- und Treibjagden zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) durchzuführen,

h) gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu beschießen,

i) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen zu fangen oder zu töten (das gilt nicht für das Anbringen des Fangschusses),

j) Nester von Federwild zu beschädigen oder zu vernichten oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herauszuholen,

k) Wild ohne staatliche Genehmigung zu erwerben, zu halten oder auszusetzen,

l) Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus privater oder anderer Haltung auszusetzen,

m) Hunde oder Katzen auszusetzen oder in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer frei umherlaufen zu lassen oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung auszubilden.

(2) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde kann Verbote gemäß Abs. 1 Buchst. f bis l zeitlich und/oder örtlich begrenzt aufheben.

VI.

Auszeichnungen

§ 29

(1) An Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten, die sich um die Entwicklung des Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben, können gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens oder staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Für die Verleihung der gesellschaftlichen Auszeichnungen des Jagdwesens gelten die vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Bestimmungen.

VII.

Jagdversicherung

§ 30

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt staatlichen Einrichtungen und deren Mitarbeitern sowie den Jagdgesellschaften und deren Mitgliedern und Jagdheifern auf Grund des mit der Obersten Jagdbehörde abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 31

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne die gemäß § 19 Abs. 1 erforderliche staatliche Genehmigung sich Greifvögel beschafft oder Greifvögel hält oder züchtet,
 - b) als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 20 die Jagd außerhalb des ihm zugewiesenen Jagdbereiches ausübt oder ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde die Jagd in einem Kreis ausübt, in dem er nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist,
 - c) als Eigentümer oder Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Flächen die darauf auf der Grundlage von Vereinbarungen gebauten jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen ohne die im § 21 Abs. 2 festgelegte vorherige Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen oder Einrichtungen beseitigt,
 - d) als Jagdausübender erlegtes oder gefangenes Wild oder gefundenes Fall- oder Unfallwild gemäß § 22 Abs. 3 nicht unverzüglich meldet,
 - e) als Finder von Trophäen oder Abwurfstangen von Schalenwild seiner Pflicht zur Ablieferung nach § 23 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - f) als Halter von Wild oder Greifvögeln den im § 24 Abs. 3 geforderten Nachweis über den Ursprung oder Verbleib nicht erbringen kann,
 - g) als Jagdausübender die Jagdwaffe entgegen den Festlegungen des § 26 Abs. 1 verwendet,
 - h) die Jagd ohne Jagderlaubnis ausübt oder Schlingen stellt (§ 28 Abs. 1 Buchst. a und b),
 - i) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild aufstellt oder jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen beseitigt, beschädigt oder zerstört (§ 28 Abs. 1 Buchst. c und e),
 - j) als Jagdausübender Schalenwild mit Schrot oder gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen beschießt (§ 28 Abs. 1 Buchst. f und h),
 - k) zur Nachtzeit Druck- oder Treibjagden durchführt (§ 28 Abs. 1 Buchst. g),

- l) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen fängt oder tötet (§ 28 Abs. 1 Buchst. i),
- m) Nester von Federwild beschädigt oder vernichtet oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herausholt (§ 28 Abs. 1 Buchst. j),
- n) ohne staatliche Genehmigung Wild erwirbt, hält oder aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. k),
- o) Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen oder aus privater oder anderer Haltung aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. l),
- p) Hunde oder Katzen aussetzt oder in Jagdgebieten unberechtigt außerhalb seiner Einwirkung frei umherlaufen läßt oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung ausbildet (§ 28 Abs. 1 Buchst. m),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich die Ausübung der Jagd stört oder behindert (§ 28 Abs. 1 Buchst. d).

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Ordnungswidrigkeiten

- a) gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d, h, j und k den Leitern der Kreisjagdbehörden,
- b) gemäß Abs. 1 Buchst. g den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und
- c) gemäß Abs. 1 Buchstaben e, f, i, l, m bis p und Abs. 2 den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder den zuständigen Oberförstern.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, außer Abs. 1 Buchst. g, sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Kreisjagdbehörden oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter der Obersten Jagdbehörde.

(2) Die Minister der bewaffneten Organe treffen in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften in ihren Verantwortungsbereichen erforderliche Regelungen.

§ 33

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBI. I Nr. 125 S. 1175),
 b) Ziff. 7 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242),
 c) Achte Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBI. II Nr. 28 S. 255),
 d) Anordnung vom 10. Mai 1962 zur Bildung von Jagdgesellschaften (GBI. II Nr. 35 S. 316).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
 zum Jagdgesetz
 — Musterstatut und Beitragsordnung
 der Jagdgesellschaften —
 vom 15. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBI. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Jagdgesellschaften

Zur Ausübung der Jagd und der Erfüllung jagdwirtschaftlicher Aufgaben bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliche Organisationen Jagdgesellschaften.

§ 2

Musterstatut der Jagdgesellschaften

Das Musterstatut der Jagdgesellschaften (Anlage 1) ist die Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jeder Jagdgesellschaft.

§ 3

Statut der Jagdgesellschaft

(1) Das Statut der Jagdgesellschaft ist unter breiter Einbeziehung der Mitglieder und unter Anleitung der Kreisjagdbehörde auszuarbeiten.

(2) Über die Annahme des Statuts der Jagdgesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Statut gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zugestimmt haben.

(3) Das in der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft beschlossene Statut ist vom Vorstand der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Registrierung vorzulegen. Diese hat vor der Registrierung zu prüfen, ob das Statut den Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Musterstatuts entspricht. Das Statut tritt mit der Registrierung in Kraft. Mit der Registrierung des Statuts erhält die Jagdgesellschaft Rechtsfähigkeit.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen des Statuts der Jagdgesellschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Sie werden mit der Registrierung durch die Kreisjagdbehörde wirksam.

§ 4

Register der Jagdgesellschaften und Mitgliederstatistik

Die Kreisjagdbehörde führt das Register der Jagdgesellschaften und die Mitgliederstatistik für den Kreis auf der Grundlage der Mitgliederstatistiken der Jagdgesellschaften. In das Register sind Name und Sitz der Jagdgesellschaften, Name des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Datum der Annahme und Registrierung des Statuts sowie dessen Änderungen und Ergänzungen einzutragen. Mit der Eintragung des Namens des Vorsitzenden in das Register erfolgt die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden.

§ 5

Beitragsordnung der Jagdgesellschaften

Für die Erhebung der Aufnahme-, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge der Mitglieder der Jagdgesellschaften sowie die Regelung der Abführungen gilt die Beitragsordnung der Jagdgesellschaften (Anlage 2).

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 und Leiter der Obersten Jagdbehörde

Lietz

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Musterstatut der Jagdgesellschaften

Die Jagdgesellschaft ist die einheitliche gesellschaftliche Organisation, in der sich Arbeiter, Genossenschaftsbauern und andere Werktätige als Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser zusammengeschlossen haben.

Die Jagdgesellschaft erfüllt durch die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder verantwortungsbewußt die ihr übertragenen gesellschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Ein-

heitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, des Planes, des Statuts sowie weiterer Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Anleitung und Kontrolle der Kreisjagdbehörde.

Die Jagdgesellschaft leistet ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret und der Industrie mit jagdwirtschaftlichen Rohstoffen. Sie organisiert die effektive Wildbewirtschaftung zugleich mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung der Wildbestände und der Verhütung von Wildschäden. Sie trägt zur Erhaltung und Pflege der natürlichen heimatischen Umwelt und der Jagdbräuche bei.

Die Jagdgesellschaft unterstützt die Erziehung ihrer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Klassenbewußtsein und unerschütterlicher Treue zu unserem sozialistischen Arbeiter- und Bauern-Staat, die von einer festen Freundschaft zur Sowjetunion und vom proletarischen Internationalismus durchdrungen sind. Sie verwirklicht in ihrer Tätigkeit die führende Rolle der Arbeiterklasse und trägt zur Festigung des Bündnisses mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen bei.

Die Jagdgesellschaft arbeitet mit den Räten der Städte und Gemeinden, den gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen sowie dem Veterinärwesen, der Wasserwirtschaft und dem Verkehrswesen mit dem Ziel zusammen, auf effektivste Weise die ihr erteilte staatliche Planaufgabe zu erfüllen, Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu verhüten, Wildverluste zu vermeiden sowie zur Lösung gesellschaftlicher Aufgaben im Territorium beizutragen.

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Jagdgesellschaft ist mit der Registrierung des Statuts bei der Kreisjagdbehörde rechtsfähig und führt im Rechtsverkehr den Namen „Jagdgesellschaft“ (Name, Sitz und Kreis). Sie verfügt über die Jagdgebiete:

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

.....
(Bezeichnung und Flächengröße)

(2) Auf der Grundlage der von der Kreisjagdbehörde erteilten staatlichen Planaufgabe und der Rechtsvorschriften schließt die Jagdgesellschaft mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bis zum 31. Dezember einen Vertrag über die Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen für das kommende Jahr ab.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft ist mit hohen gesellschaftlichen Pflichten verbunden.

(2) Mitglied der Jagdgesellschaft kann sein, wer

- a) bei der Festigung und dem Schutz unseres Arbeiter- und Bauern-Staates mitwirkt, in seiner beruflichen Tätigkeit und im persönlichen Leben Vorbild ist und aktiv in der Jagdgesellschaft mitarbeitet;
- b) das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- c) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd besitzt;
- d) eine Jagderlaubnis erhalten hat bzw. sich auf eine Jagdprüfung vorbereitet
oder
 - auf der Grundlage eines eingetragenen Zwingers Jagdhunde züchtet oder
 - für die Falknerei geeignete Greifvögel züchtet oder
 - Jagdhornbläser ist;

e) den Aufnahmebeitrag sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag und den Versicherungsbeitrag bezahlt hat;

f) das Statut der Jagdgesellschaft anerkennt und bereit ist, die Pflichten als Mitglied ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft ist nur in einer Jagdgesellschaft möglich.

(4) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung kann der Antragsteller innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Kreisjagdbehörde einlegen. Die Kreisjagdbehörde entscheidet innerhalb 1 Monats nach Eingang des Einspruches endgültig.

(5) Mitglieder einer Jagdgesellschaft, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen in einer anderen Jagdgesellschaft ihre Mitgliedschaft fortsetzen wollen, können in diese durch die zuständige Kreisjagdbehörde eingewiesen werden.

(6) Während der Zeit eines Einsatzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Während dieser Zeit und der Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. eines Dienstes, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht, sind nur Versicherungsbeiträge zu entrichten.

(7) Mitglieder der Jagdgesellschaft, die sich bei der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Jagdwesens hohe Verdienste erworben haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Jagd mit der Jagdwaffe nicht mehr ausüben und auch keine der im Abs. 2 Buchst. d genannten Tätigkeiten verrichten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied der Jagdgesellschaft werden. Für die Aufnahme als Ehrenmitglied ist die vorherige Zustimmung der Kreisjagdbehörde erforderlich.

(8) Die Aufnahme von Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, als Mitglied der Jagdgesellschaft erfolgt entsprechend den Grundsätzen, wie sie in den Vorschriften über die Ausübung der Jagd dieser Personen in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt sind.

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschuß;
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - nach Aberkennung des Zwingerschutzes oder
 - nach Entzug der Jagderlaubnis;
- d) Tod des Mitgliedes.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gemäß § 4.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben das Recht,

- a) an der Leitung und Planung der Jagdgesellschaft mitzuwirken, Vorschläge an die Organe der Jagdgesellschaft, an den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und an die Staatsorgane zu unterbreiten sowie an der Kontrolle der Durchführung gefaßter Beschlüsse teilzunehmen;
- b) den Vorstand und die Revisionskommission der Jagdgesellschaft zu wählen und in diese Organe gewählt zu werden sowie in den Aktiven des Vorstandes der Jagdgesellschaft mitzuarbeiten;
- c) an der Ausbildung und an den ausgeschriebenen Leistungsprüfungen und Wettkämpfen teilzunehmen, Aus-

- bildungsstätten, -geräte und -mittel der Jagdgesellschaft zu nutzen;
- d) an der Lösung der jagdwirtschaftlichen Aufgaben und den Veranstaltungen der Jagdgesellschaft sowie an den von den zuständigen Jagdbehörden ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn die dafür entsprechenden Bedingungen erfüllt werden;
- e) wenn sie Inhaber einer Jagderlaubnis sind, die Jagd in allen Jagdgebieten der Jagdgesellschaft nach Zustimmung des zuständigen Jagdleiters auszuüben;
- f) in den Publikationsorganen des Jagdwesens mitzuarbeiten;
- g) bei Beschlüssen zu ihrer Person von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gehört zu werden.
- (3) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Pflicht,
- a) die Interessen des sozialistischen Staates zu vertreten und aktiv für dessen Ziele und Schutz einzutreten;
- b) die Bestimmungen des Jagdgesetzes und anderer Rechtsvorschriften sowie die Weisungen der Leiter der für die Jagd zuständigen Staatsorgane einzuhalten und an deren Durchführung aktiv mitzuwirken;
- c) das Statut gewissenhaft einzuhalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Jagdgesellschaft sowie angewiesene Maßnahmen des Vorsitzenden und des Jagdleiters zu erfüllen;
- d) sich aktiv am sozialistischen Wettbewerb der Jagdgesellschaft zu beteiligen, ehrlich und verantwortungsbewußt an der Erfüllung der gesellschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Aufgaben der Jagdgesellschaft teilzunehmen sowie eine vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten;
- e) in den Jagdgebieten im Sinne der sozialistischen Landeskultur für Ordnung und Sauberkeit sowie für die Erhaltung geschützter Pflanzen und Tiere zu wirken;
- f) auf Einladung an Beratungen und Veranstaltungen der Jagdgesellschaft, der zuständigen Jagdbehörde sowie des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes teilzunehmen;
- g) an der Erziehung der Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv mitzuwirken;
- h) gegen alle Fehler und Mängel in der Jagdgesellschaft offen aufzutreten und Kritik und Selbstkritik zu üben;
- i) sich für die Erfüllung der Aufgaben in der Jagdgesellschaft ständig zu qualifizieren;
- j) die volks- und jagdgesellschaftseigenen Jagdwaffen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen;
- k) vor der Jagd bzw. Ausbildung von Jagdhunden oder Greifvögeln im Jagdgebiet sich beim zuständigen Jagdleiter persönlich anzumelden und sich entsprechend der Festlegung des Jagdleiters nach Beendigung der Jagd bzw. Ausbildung zurückzumelden;
- l) die Zuchtbestimmungen für Jagdhunde bzw. Greifvögel einzuhalten;
- m) die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die Versicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung der Jagdgesellschaften zu entrichten;
- n) bei der Ausübung der Jagd und bei der Führung von Jagdhunden die entsprechenden Erlaubnisse und die Beitragskarte mitzuführen.

§ 5

Auszeichnungen

(1) Mitglieder, die in der Jagdgesellschaft und im gesellschaftlichen Leben vorbildliche Leistungen vollbringen, können als moralische und materielle Anerkennung und Würdigung einzeln oder im Kollektiv durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden. Dazu sind folgende Maßnahmen besonders geeignet:

- a) Belobigung,

- b) Geld- oder Sachprämien,
c) Freigabe für den Abschluß eines Trophäenträgers im Rahmen des Abschlußplanes.

(2) Die Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft kann der Kreisjagdbehörde vorschlagen, folgende Anerkennungen und Auszeichnungen von einzelnen Mitgliedern oder Kollektiven vorzunehmen:

- a) Anerkennung mit Urkunde,
b) Geld- oder Sachprämien,
c) Freigabe für den Abschluß eines Trophäenträgers im,
d) Hegemedaille im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
e) Ehrennadel für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
f) Ehrenurkunde für besondere Leistungen im Jagdwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
g) staatliche Auszeichnungen.

(3) Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 sind vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Eintragung in die Mitgliederstatistik für den Kreis mitzuteilen.

§ 6

Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 3 kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Ermahnung,
b) Verweis,
c) Verbot der Ausübung der Jagd auf alle Wildarten oder auf bestimmte Wildarten oder auf Trophäenträger aller oder bestimmter Wildarten bis zu 1 Jahr, das auch außerhalb der Jagdgesellschaft gilt,
d) Verbot der Ausübung der Zucht von Jagdhunden oder Greifvögeln bis zu 1 Jahr,
e) Ausschluß, wenn in gröblicher oder wiederholter Weise gegen die Pflichten als Mitglied verstoßen wurde oder vorher ausgesprochene Maßnahmen zur Erziehung erfolglos geblieben sind oder die im § 2 genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft nicht mehr gegeben sind.

(2) In Zuchtangelegenheiten für Jagdhunde ist vor der Beschlußfassung über Pflichtverletzungen die Stellungnahme der Zentralen Zuchtbuchstelle für Hundesport einzuholen und diese über die beschlossenen Maßnahmen zu informieren.

(3) Jede Maßnahme bei Pflichtverletzungen ist eingehend zu begründen und auszuwerten. Die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Pflichtverletzungen sind aufzudecken und zu beseitigen.

(4) Gegen den Beschluß eines zeitweiligen Verbots bzw. des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Kreisjagdbehörde einlegen, die innerhalb 1 Monats nach Eingang des Einspruches endgültig entscheidet. Der Einspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der beschlossenen Maßnahme.

(5) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde zur Eintragung in die Mitgliederstatistik für den Kreis mitzuteilen.

(6) Das von der Mitgliederversammlung beschlossene zeitweilige Verbot der Ausübung der Jagd bzw. der Zucht von Jagdhunden oder Greifvögeln gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d ist vom Vorsitzenden der Jagdgesellschaft in die Mitglieds- und Beitragskarte des Mitglieds einzutragen.

(7) Nach Ablauf der Dauer von Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, spätestens jedoch nach 1 Jahr, ist dem Mitglied eine neue Beitragskarte auszustellen.

§ 7

Organe der Jagdgesellschaft

- (1) Organe der Jagdgesellschaft sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionskommission.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt entsprechend der Ordnung über die Wahl der Vorstände und Revisionskommissionen der Jagdgesellschaften.
- (3) Die Organe der Jagdgesellschaft sind verpflichtet, alle Bedingungen für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Mitglieder zu schaffen. Sie treffen die dazu erforderlichen Entscheidungen und kontrollieren deren Durchsetzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jagdgesellschaft. Sie berät und beschließt alle Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung der Jagdgesellschaft auf der Basis der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, der staatlichen Weisungen und des Statuts der Jagdgesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen nicht im Widerspruch zu Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie staatlichen Weisungen stehen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, vorbereitet, einberufen und geleitet.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Jagdgesellschaft oder auf Verlangen der Revisionskommission ist eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht für bestimmte Fälle andere Regelungen gelten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:
- Beschlußfassung über das Statut und dessen Änderung und Ergänzung,
 - Wahl des Vorsitzenden der Jagdgesellschaft und der anderen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionskommission, die Abberufung gewählter Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission während der Wahlperiode,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - Beschlußfassung über den Finanzplan der Jagdgesellschaft und die Grundsätze der Verteilung von Anteilen für abgeliefertes Wild,
 - Beschlußfassung über das Wettbewerbs- und Arbeitsprogramm,
 - Beschlußfassung zur Mitgliedschaft, sofern nicht eine Einweisung als Mitglied durch die Kreisjagdbehörde erfolgt ist,
 - Beschlußfassung über die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,
 - Beschlußfassung über Auszeichnungen und Maßnahmen bei Pflichtverletzungen,
 - Beschlußfassung über den Abschluß von Freundschaftsverträgen,
 - Bestätigung von ständigen Jagdhelfern.
- (5) Die Mitglieder, der Vorstand und die Revisionskommission sind der Mitgliederversammlung über die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge rechenschaftspflichtig.
- (6) In jeder Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, wobei Beschlüsse im Protokoll wörtlich aufgenommen

werden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Kreisjagdbehörde zu übergeben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Vorstandsmitglied für politische Qualifizierung, Ausbildung und Schulung,
 - dem Vorstandsmitglied für Ordnung und Sicherheit,
 - dem Vorstandsmitglied für Wildbewirtschaftung und Wildhygiene,
 - dem Vorstandsmitglied für Jagdhundewesen,
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - dem Vorstandsmitglied für Landeskultur,
 - den staatlich eingesetzten Jagdleitern,
 - dem vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb eingesetzten bevollmächtigten Ober- oder Revierförster bzw. einem anderen bevollmächtigten Mitarbeiter.
- Über die Festlegung weiterer Aufgabengebiete im Vorstand und die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kreisjagdbehörde.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand ist kollektives Leitungsorgan der Jagdgesellschaft und tagt mindestens einmal in 6 Wochen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder der Jagdgesellschaft verbindlich. Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, der staatlichen Weisungen auf dem Gebiet des Jagdwesens, des Statuts der Jagdgesellschaft und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet die politische, wirtschaftlich-organisatorische und finanzielle Tätigkeit und organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Jagdgesellschaft. Dazu bestimmt er die Zuordnung der Mitglieder zu den Jagdgebieten. Er sichert die breite Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs, die Mitarbeit der Mitglieder der Jagdgesellschaft in den Jagdgebieten sowie in den beim Vorstand gebildeten Aktiven. Er ist für die politisch-ideologische Erziehung und Qualifizierung der Mitglieder, die Entwicklung von Führungskadern der Jagdgesellschaft sowie für die Festigung des Kollektivs der Jagdgesellschaft verantwortlich. Er organisiert die planmäßige Gewinnung von gesellschaftlich aktiven Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Frauen und Jugendlichen als Mitglieder der Jagdgesellschaft.
- (6) Der Vorstand arbeitet eng mit den Räten der Städte und Gemeinden, den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik sowie den sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie deren kooperativen Einrichtungen zusammen.
- (7) Der Vorstand erarbeitet Vorschläge für den Entwurf des Abschluß- und Ablieferungsplanes und des Vertrages zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb. Er sichert die Erfüllung der im Abschluß- und Ablieferungsplan sowie im Vertrag für die Jagdgesellschaft festgelegten Aufgaben.
- (8) Der Vorstand ist für die Organisation von Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden verantwortlich. Er arbeitet Vorschläge für die dreiseitige Vereinbarung über die Verhütung von Wildschäden und die Vermeidung von Wildverlusten auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutz-

ten Flächen aus und sichert in enger Zusammenarbeit mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und den Landwirtschaftsbetrieben die Verwirklichung der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen.

(9) Der Vorstand der Jagdgesellschaft hat der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(10) Der Vorstand der Jagdgesellschaft ist berechtigt, Mitglieder anderer Jagdgesellschaften als Jagdgäste einzuladen. Die Einladung von Jägern aus anderen Kreisen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisjagdbehörde. Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen jagdlichen Einsatz der Jagdgäste verantwortlich.

(11) Zur unmittelbaren Teilnahme der Mitglieder an der Leitung und Planung der Jagdgesellschaft sind beim Vorstand ständige und zeitweilige Aktive zu bilden. Sie werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(12) Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Nachweis des Eigentums der Jagdgesellschaft verantwortlich.

(13) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Mitgliederstatistik und des die Jagdgesellschaft betreffenden Schriftgutes einschließlich der Chronik verantwortlich.

(14) Der Vorstand ist für die Durchführung von Eignungsgesprächen zur Erteilung von Jagderlaubnissen für Frettierer und Raubwildfänger zuständig.

(15) Der Vorsitzende leitet den Vorstand der Jagdgesellschaft und ist den Vorstandsmitgliedern, einschließlich der Jagdleiter, und allen Mitgliedern der Jagdgesellschaft gegenüber weisungsberechtigt. Die Weisungen des Vorsitzenden können durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 10

Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

(2) Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft, die Verwendung der Geld- und Sachwerte sowie die rechtzeitige Behandlung von Eingaben, Hinweisen, Vorschlägen und Kritiken durch den Vorstand. Sie prüft regelmäßig die Plan- und Vertragserfüllung.

(3) Die Revisionskommission hat in Ausübung ihrer Tätigkeit das Recht, alles bei der Jagdgesellschaft geführte Schriftgut einzusehen, Auskünfte von Mitgliedern der Jagdgesellschaft zu verlangen und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.

(4) Die Revisionskommission kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht nach, kann die Mitgliederversammlung von der Revisionskommission einberufen werden.

(5) Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr Bericht zu erstatten.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Jagdleiters

(1) Der Jagdleiter untersteht dem Vorsitzenden der Jagdgesellschaft und ist ihm, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Jagdleiter hat als staatlich eingesetzter Leiter des Jagdgebietes die Erfüllung der Aufgaben im Jagdwesen in diesem Territorium zu gewährleisten. Er hat das Kollektiv

im Jagdgebiet zu leiten und die Durchführung der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der im Jagdgebiet gestellten Aufgaben zu sichern und über den Einsatz von zeitweiligen Jagdheifern zu entscheiden.

(3) Der Jagdleiter ist für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet des Jagdwesens im Jagdgebiet verantwortlich. Er kann in Ausübung seiner Funktion Mitgliedern der Jagdgesellschaft, die gegen Rechtsvorschriften, Weisungen oder Beschlüsse über Ordnung und Sicherheit des Jagdwesens verstoßen, die Ausübung der Jagd zeitweilig untersagen und deren Beitragskarten vorläufig einziehen. Der Jagdleiter hat den Vorstand der Jagdgesellschaft über die von ihm getroffene Maßnahme zu informieren. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung und Auswertung vorzulegen.

(4) Die Befugnisse des Jagdleiters gehen an den Stellvertreter über, wenn dieser die Funktion des Jagdleiters wahrnimmt.

§ 12

Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel der Jagdgesellschaft bestehen aus den Aufnahmebeiträgen, den ihr zustehenden Anteilen der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen sowie den ihr zustehenden Erlösanteilen für bereitgestelltes Wildbret und aus Mitteln, die der Jagdgesellschaft vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb für die Erfüllung jagdwirtschaftlicher und anderer Aufgaben zweckgebunden übergeben werden.

(2) Die Jagdgesellschaft hat die finanziellen Einnahmen sowie die Ausgaben in einem Finanzplan zu erfassen. Die Verwendung der finanziellen Mittel hat durch die Jagdgesellschaft so zu erfolgen, daß sie zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Aufgaben beitragen, insbesondere zur Stimulierung des sozialistischen Wettbewerbs.

(3) Die Jagdgesellschaft hat auf Grund der abgeschlossenen Jagdversicherung die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern zu erheben, darüber Quittungen auszustellen und die Beiträge abzuführen. Die Jagdgesellschaft haftet für die Folgen, die sich bei Schadensfällen aus der Nichteinziehung des Versicherungsbeitrages bzw. deren Nichtüberweisung an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

(4) Die Jagdgesellschaft richtet bei einem Geld- oder Kreditinstitut ein Giro-Konto ein.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Jagdgesellschaft wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung vertritt der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Jagdgesellschaft.

(2) Andere Mitglieder können die Jagdgesellschaft im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Vorstandsmitgliedes für Finanzen.

(4) Die Vertretung der Jagdgesellschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, des Statuts, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Jagdgesellschaft ausgeübt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Beitragsordnung der Jagdgesellschaften**§ 1****Aufnahmebeiträge**

(1) Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaften oder bei Wechsel der Jagdgesellschaft aus persönlichen Gründen ist ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 20 M zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag wird bei Wechsel der Jagdgesellschaft oder bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

(2) Bei Mitgliedern der Jagdgesellschaften, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ihre Mitgliedschaft in einer anderen Jagdgesellschaft durch Einweisung der Kreisjagdbehörde fortsetzen, ist von einer nochmaligen Erhebung des Aufnahmebeitrages abzusehen.

Mitgliedsbeiträge**§ 2**

(1) Von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind befreit:

- a) die Vorsitzenden der Jagdgesellschaften,
- b) die Jagdleiter,
- c) die Mitglieder während der Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Dienstes, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht,
- d) die Mitglieder während des Einsatzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Ehrenmitglieder der Jagdgesellschaften.

§ 3

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen des vorangegangenen Jahres wie folgt festgelegt:

Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen	Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
Mitglieder ohne Einkommen	10 M
Mitglieder mit einem Einkommen bis 500 M	20 M
501 bis 1 200 M	50 M
1 201 bis 2 000 M	100 M
über 2 000 M	150 M

§ 4

(1) In die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des vorangegangenen Jahres sind alle steuerpflichtigen Einkommen sowie Renten und Stipendien einzubeziehen.

(2) Bei Genossenschaftsbauern ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen auf der Grundlage der persönlichen Einkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit einschließlich der Bodenanteile für mitarbeitende Genossenschaftsbauern, die nicht im Rentenalter stehen, zu errechnen.

§ 5

(1) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand der Jagdgesellschaft jährlich in der Zeit vom 1. bis 31. März.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Einweisung in voller Höhe zu entrichten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Beitragsbefreiung gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt keine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

(4) Mitgliedern der Jagdgesellschaft, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ihre Mitgliedschaft in einer anderen Jagdgesellschaft durch Einweisung der Kreisjagdbehörde fortsetzen, wird in dieser der bereits gezahlte jährliche Mitgliedsbeitrag anerkannt.

§ 6

(1) Zum Nachweis der eingezahlten Mitgliedsbeiträge ist von den Vorständen der Jagdgesellschaften eine Beitragsquittungsliste im Durchschreibungsverfahren in dreifacher Ausfertigung anzulegen (Anlage). Das Original der Beitragsquittungsliste ist der Kreisjagdbehörde zu übergeben.

(2) Jedes Mitglied hat die Richtigkeit der Eintragung in der Beitragsquittungsliste durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

(3) Nach Abschluß der jährlichen Beitragszahlung ist die Beitragsquittungsliste durch den Vorsitzenden der Jagdgesellschaft und durch das Vorstandsmitglied für Finanzen zu unterzeichnen.

§ 7

Die Jagdgesellschaften haben von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen 47 % an das Verwahrkonto der Kreisjagdbehörde bis zum 10. April abzuführen. Nach diesem Zeitpunkt erhobene Mitgliedsbeiträge bei Neuaufnahmen verbleiben den Jagdgesellschaften.

Versicherungsbeiträge**§ 8**

(1) Von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften sind jährlich Versicherungsbeiträge in Höhe von 10 M zu entrichten.

(2) Die Versicherungsbeiträge sind durch die Jagdgesellschaften zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen einzuziehen.

(3) Die durch die Jagdgesellschaften eingezogenen Versicherungsbeiträge sind in der Beitragsquittungsliste einzutragen.

§ 9

(1) Die Jagdgesellschaften haben die eingezogenen Versicherungsbeiträge ihrer Mitglieder jährlich bis zum 10. April an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR abzuführen.

(2) Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist der Versicherungsbeitrag unmittelbar danach einzuziehen, in der Beitragsquittungsliste für das laufende Jahr nachzutragen und unverzüglich an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR abzuführen.

§ 10**Eintragung in die Mitglieds- und Beitragskarte**

(1) Die Mitglieder der Jagdgesellschaften erhalten von ihrer Jagdgesellschaft eine Mitglieds- und Beitragskarte.

(2) In der Mitglieds- und Beitragskarte hat die Jagdgesellschaft die von den Mitgliedern entrichteten Aufnahme-, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge zu quittieren.

Anlage

Zu vorstehender Beitragsordnung der Jagdgesellschaften

Jagdgesellschaft, den

Kreis

Beitragsquittungsliste
der Jagdgesellschaft
für das Jahr

Lfd. Nr.	Name und Vorname des Mitgliedes	Höhe des Mitgliedsbeitrages in Mark	Höhe des Versicherungsbeitrages in Mark	Quittung des Kassierenden	Quittung des Mitgliedes

Gesamtbetrag: Mark

Sachlich und rechnerisch richtig:
(Vorstandsmitglied der Finanzen)
.....
(Vorsitzender der Jagdgesellschaft)

Kreisjagdbehörde:
.....

Zweite Durchführungsbestimmung
zum Jagdgesetz

— Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete —
vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Leitung und Bewirtschaftung

§ 1

(1) In den Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften (nachfolgend staatliche Jagdgebiete genannt) sowie Wildforschungsgebieten wird das Jagdwesen staatlich organisiert und geleitet.

(2) Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind zu allseitig vorbildlich bewirtschafteten Jagdgebieten weiter zu entwickeln.

§ 2

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft legt in Abstimmung mit den Ministern der bewaffneten Organe die Grenzen der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete fest und regelt deren jagdliche, jagdwissenschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung. Die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Jagdwesens ist ausgehend von den Wildforschungsgebieten umfassend zu sichern.

(2) Die Flächen eines staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes sind nur einem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zuzuordnen. Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind so zu gestalten, daß die jagdwirtschaftlichen mit den forstwirtschaftlichen Grenzen übereinstimmen.

(3) Die jagdliche und forstliche Bewirtschaftung der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete erfolgt durch die zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe entsprechend den Weisungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Die Wildforschungsgebiete dienen vorrangig der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Jagdwesen sowie der Überleitung neuer Forschungsergebnisse in die jagdliche Praxis.

§ 3

(1) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen. Sie sind zugleich Stellvertreter des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes für das staatliche Jagdgebiet oder das Wildforschungsgebiet.

(2) Die Jagdleiter und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ernannt. Die Mitglieder der Jagdkollektive werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Antrag des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes bestätigt.

(3) Die Koordinierung der jagdlichen, jagdwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiten in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten ist durch den Leiter des Gebietes vorzunehmen und mit dem Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der langfristigen und Jahresplanung abzustimmen.

§ 4

(1) Die staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind im Rahmen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe selbstständig planende und abrechnende Einheiten. In der forstlichen Bewirtschaftung sind sie als Sonderbetriebsklasse zu behandeln. Eine zweckentsprechende räumliche und zeitliche Ordnung der Waldbestände sowie der Asungs- und Deckungsflächen ist allseitig zu gewährleisten.

(2) Die Pläne für die jagdliche Bewirtschaftung und die Forschungspläne der staatlichen Jagdgebiete oder der Wildforschungsgebiete werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigt.

(3) Die Pläne des Wildbretaufkommens der staatlichen Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete sind nicht Bestandteil der betreffenden Pläne der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Kreise und Bezirke. Für Forschungszwecke benötigtes Wild oder Teile von Wild können auf Antrag des Leiters der Forschungseinrichtung und im Rahmen des Forschungsplanes kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Die Ausübung der Jagd in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten wird durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt. In den Wildforschungsgebieten hat die Ausübung der Jagd in Übereinstimmung mit den Forschungsaufgaben zu erfolgen.

(2) Die Jagderlaubnisse für die in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten jagdberechtigten Personen werden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt.

(3) Für die in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten jagdberechtigten Personen ist eine Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

(1) Zum Schutz des Wildes und zur weitgehenden Verhütung von Wildschäden und zur Sicherung der Forschungsaufgaben in den Wildforschungsgebieten sind in den staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten entsprechende jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und Wild-einstandsgebiete festzulegen und zu kennzeichnen.

(2) In gekennzeichneten Wildeinstandsgebieten und auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen ist die Beunruhigung des Wildes durch Unbefugte nicht gestattet.

(3) Die Errichtung und Benutzung jagdwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Fallen, Fänge u. ä.) in staatlichen Jagdgebieten und Wildforschungsgebieten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes.

§ 7

(1) Die Benutzung von nichtöffentlichen Straßen und Wegen, die durch staatliche Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete führen, mit Kraftfahrzeugen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes. Die Abstimmung der Benutzungseinschränkungen hat mit den zuständigen Staatsorganen zu erfolgen.

(2) Die Regelung des Parkens und Haltens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Wegen, die durch staatliche Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete führen, ist durch den Leiter des staatlichen Jagdgebietes oder Wildforschungsgebietes mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete sind für die ordnungsgemäße Beschilderung der in der Benutzung eingeschränkten Straßen und Wege verantwortlich.

§ 8

Zusammenarbeit mit Staatsorganen und Einrichtungen

(1) Die Leiter der staatlichen Jagdgebiete oder Wildforschungsgebiete haben mit den Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen sowie den Forschungseinrichtungen eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die in den Wildforschungsgebieten im Rahmen des Forschungsplanes durchzuführenden Forschungsarbeiten sind durch die zuständigen Forschungseinrichtungen mit den Leitern der Wildforschungsgebiete nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu vereinbaren. Der Leiter des Gebietes ist für die Durchführung der Maßnahmen des bestätigten Forschungsplanes verantwortlich. Für die anzuwendenden Forschungsmethoden und den wissenschaftlichen Inhalt der Maßnahmen sind die wissenschaftlichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in staatlichen Jagdgebieten oder in Wildforschungsgebieten

- a) in gekennzeichneten Wildeinstandsgebieten oder auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen gemäß § 6 Abs. 2 unbefugt Wild beunruhigt,
- b) entgegen § 6 Abs. 3 ohne schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder benutzt,
- c) ohne die gemäß § 7 Abs. 1 erforderliche schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes mit Kraftfahrzeugen nicht-öffentliche Straßen und Wege benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Jagdgebiete oder den Leitern der Wildforschungsgebiete.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der staatlichen Jagd-

gebiete und der Wildforschungsgebiete berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984.

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde
Lietz

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Jagdgesetz****— Jagdbare Tiere sowie Jagd- und Schonzeiten —
vom 15. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Jagdbare Tiere

Folgende freilebende Tiere sind jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt):

Elchwild	(Alces alces)
Rotwild	(Cervus elaphus)
Damwild	(Dama dama)
Rehwild	(Capreolus capreolus)
Muffelwild	(Ovis ammon musimon)
Schwarzwild	(Sus scrofa)
Hasen	(Lepus europaeus)
Wildkaninchen	(Oryctolagus cuniculus)
Wölfe	(Canis lupus)
Luchse	(Lynx lynx)
Dachse	(Meles meles)
Füchse	(Vulpes vulpes)
Baumarder	(Martes martes)
Steinmarder	(Martes foina)
Minke	(Mustela vison)
Iltisse	(Putorius putorius)
Große Wiesel (Hermeline)	(Mustela erminea)
Eichhörnchen	(Sciurus vulgaris)
Waschbären	(Procyon lotor)
Marderhunde	(Nyctereutes procyonoides)
Fasanen	(Phasianus colchicus)
Rebhühner	(Perdix perdix)
Stockenten	(Anas platyrhynchos)

Tafelenten	(<i>Aythya ferina</i>)
Krickenten	(<i>Anas crecca</i>)
Reiherenten	(<i>Aythya fuligula</i>)
Ringeltauben	(<i>Columba palumbus</i>)
Türkentauben	(<i>Streptopelia decaocto</i>)
Graugänse	(<i>Anser anser</i>)
Saatgänse	(<i>Anser fabalis</i>)
Kanadagänse	(<i>Branta canadensis</i>)
Bleßgänse	(<i>Anser albifrons</i>)
Waldschnepfen	(<i>Scolopax rusticola</i>)
Graureiher	(<i>Ardea cinerea</i>)
Bleßralen	(<i>Fulica atra</i>)
Haubentaucher	(<i>Podiceps cristatus</i>)
Höckerschwäne	(<i>Cygnus olor</i>)
Habichte	(<i>Accipiter gentilis</i>)
Mäusebussarde	(<i>Buteo buteo</i>)
Kolkraben	(<i>Corvus corax</i>)
Rabenkrähen	(<i>Corvus corone corone</i>)
Nebelkrähen	(<i>Corvus corone cornix</i>)
Saatkrähen — mit Ausnahme in Brutkolonien	(<i>Corvus frugilegus</i>)
Elstern	(<i>Pica pica</i>)
Eichelhäher	(<i>Garrulus glandarius</i>)
Silbermöwen	(<i>Larus argentatus</i>)
Sturmmöwen	(<i>Larus canus</i>)
Lachmöwen	(<i>Larus ridibundus</i>)

§ 2

Jagd- und Schonzeiten

(1) Für das Wild gelten folgende Jagdzeiten:

Rothirsche, Güteklasse I und II b	1. August bis 31. Januar
Rothirsche, Güteklasse II c	1. August bis 31. März
Rottiere	1. September bis 31. Januar
Rotschmaltiere	1. Juni bis 31. Januar
Rotkälber	1. September bis 31. März
Damhirsche, Güteklasse I und II b	1. September bis 31. Januar
Damhirsche, Güteklasse II c	1. September bis 31. März
Damtiere	1. September bis 31. Januar
Damschmaltiere	1. Juni bis 31. Januar
Damkälber	1. September bis 31. März
Muffelwidder	1. August bis 31. März
Muffelschafe	1. September bis 31. Dezember
Muffellämmer	1. September bis 31. Januar
Rehböcke, Güteklasse I und II b	15. Mai bis 15. Oktober
Rehböcke, Güteklasse II c	1. Mai bis 15. Oktober
Ricken	1. September bis 31. Januar
Schmalrehe	1. Juni bis 31. Januar
Kitze	1. September bis 31. März
Schwarzwild, außer führende Bachen	ganzjährig
führende Bachen	15. August bis 15. Februar
Elchwild	ganzjährig
Hasen in Bewirtschaftungsgebieten	15. November bis 15. Januar
Hasen außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten	15. August bis 15. Januar
Wildkaninchen	ganzjährig
Baum- und Steinmarder	1. Oktober bis 31. März

Minke	1. Oktober bis 31. März
Große Wiesel (Hermeline)	1. Oktober bis 31. März
Iltisse	1. Oktober bis 31. März
Eichhörnchen	1. Oktober bis 31. März
Dachse	1. Oktober bis 31. Dezember
Wölfe	ganzjährig
Füchse	ganzjährig
Luchse	ganzjährig
Marderhunde	ganzjährig
Washbären	ganzjährig
Fasanenhähne und -hennen	1. Oktober bis 31. Januar
Fasanenhähne bei Ansitz- und Pirschjagden	1. Oktober bis 31. März
Rebhühner	1. September bis 30. November
Ringel- und Türkentauben	1. August bis 31. März
Waldschnepfen	1. September bis 31. Dezember
Stock-, Tafel-, Krick- und Reiherenten	15. August bis 31. Januar
Grau-, Saat-, Kanada- und Bleßgänse	15. Juli bis 31. Januar
Graureiher	1. Juli bis 31. Januar
Haubentaucher	1. Juli bis 31. Januar
Bleßralen	1. Juli bis 31. März
Lach-, Sturm- und Silbermöwen	1. Oktober bis 31. März
Kolkraben	1. August bis 31. Januar
Raben- und Nebelkrähen	ganzjährig
Saatkrähen, außer in Brutkolonien	ganzjährig
Elstern	ganzjährig
Eichelhäher	ganzjährig

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten ist das Wild von der Bejagung zu verschonen.

(3) Wild, für das keine Jagdzeiten festgelegt wurden, ist ganzjährig von der Bejagung zu verschonen.

(4) Sichtbar krankes oder verletztes Wild darf in der Schonzeit erlegt werden und ist unverzüglich durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

(5) Zur Verhütung von Wildschäden in eingezäunten Anlagen der Obst- und Gemüseproduktion sowie Baumschulen ist der Abschuss oder Fang von Schalenwild und Hasen ganzjährig gestattet.

(6) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Greifvögel können die Leiter der Bezirksjagdbehörden den Lebensfang und in Ausnahmefällen stückzahlmäßig begrenzt den Abschuss genehmigen sowie über den Verbleib der gefangenen und erlegten Greifvögel entscheiden.

(7) Beim Auftreten nachweisbarer größerer Schäden durch jagdbare Wasservögel an Fischzucht- und Überwinterungsanlagen können die Leiter der Bezirksjagdbehörden in Ausnahmefällen außerhalb der Jagdzeit befristet den Abschuss genehmigen.

(8) Die Leiter der Bezirksjagdbehörden und der Wildforschungseinrichtungen können in Ausnahmefällen aus wirtschaftlichen Gründen oder zu Forschungszwecken beim Leiter der Obersten Jagdbehörde den zeitlich oder stückzahlmäßig begrenzten Abschuss oder Fang von Wild in der Schonzeit schriftlich beantragen.

(9) Streunende Hunde und Katzen sind ganzjährig zu bejagen.

(10) Während der Brut- und Aufzuchtzeit dürfen durch Inhaber von Jagderlaubnissen Gelege und Jungvögel von Rabenkrähen, Nebelkrähen und Elstern ausgenommen und die Nester zerstört sowie bei Auftreten volkswirtschaftlicher Schäden Gelege von Höckerschwänen und jagdbaren Möwen ausgenommen werden.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde

L i e t z

**Vierte Durchführungsbestimmung
zum Jagdgesetz**

**— Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
und der Jagdgesellschaften
bei der Wildbewirtschaftung —**

vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Wildbewirtschaftung ist die planmäßige Erhaltung und weidgerechte Nutzung gesunder, freilebender Populationen der jagdbaren Tierarten auf der Grundlage der vorhandenen Biotopkapazität in den Jagdgebieten, die Verhütung von Wildschäden durch jagdwirtschaftliche Maßnahmen und die effektive Versorgung des erlegten Wildes.

(2) Die Wildbewirtschaftung wird staatlich durch die Jagdbehörden geleitet und erfolgt auf der Grundlage des Jagdgesetzes, des Planes und der vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen.

(3) Die Wildbewirtschaftung wird von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (nachfolgend StFB genannt) planmäßig durchgeführt.

(4) Alle notwendigen Maßnahmen der Ausübung der Jagd, die der Wildbewirtschaftung dienen, erfolgen durch die Jagdgesellschaften.

(5) Zwischen den StFB und den Jagdgesellschaften ist jährlich ein Vertrag zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen abzuschließen.

(6) Für die erforderliche Koordinierung einheitlicher Maßnahmen der Wildbewirtschaftung über die Grenzen der Jagdgesellschaften hinaus sind die Kreisjagdbehörden zuständig.

Jagdgebiete und Jagdleiter

§ 2

(1) Die Jagdgebiete sind zusammenhängende Jagdwirtschaftsflächen in der Regel von 800 bis 3 000 ha. Jeweils 3 bis 5 Jagdgebiete sind einer Jagdgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Grenzen der Jagdgebiete sind zweckmäßig den forst- und landwirtschaftlichen Struktureinheiten anzupassen. Dabei sind die Grenzen der Kreise weitgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Grenzen der Jagdgebiete werden auf Vorschlag der Kreisjagdbehörde in Abstimmung mit dem StFB von der Bezirksjagdbehörde festgelegt. Sie müssen eindeutig und übersichtlich sein und entsprechend markanten Landschaftselementen, zum Beispiel Wasserläufen, Straßen, Eisenbahnlinien und Hochspannungsfreileitungen, verlaufen.

(4) Die Jagdgebiete für den Rat der Militärjagdgesellschaft der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland wer-

den von den Bezirksjagdbehörden nach vorheriger Zustimmung der Obersten Jagdbehörde gebildet. Diese Jagdgebiete gehören einer Jagdgesellschaft an und werden vom StFB bewirtschaftet.

(5) Die Wildbewirtschaftung in den Naturschutzgebieten erfolgt nach gesonderten Festlegungen des Rates des Bezirkes.

(6) Für jedes Jagdgebiet ist ein Grundlagenwerk zu führen. Dieses besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Grenzbeschreibung,
- b) Flächenübersicht,
- c) kartenmäßige Darstellung,
- d) Bonitierungsunterlagen,
- e) Übersicht über jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wildäsungsflächen,
- f) Fuchsbaukataster.

§ 3

(1) Die Leitung des Jagdgebietes erfolgt durch den staatlich eingesetzten Jagdleiter. Die Einsetzung des Jagdleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksjagdbehörde auf Vorschlag der Kreisjagdbehörde nach Abstimmung mit dem zuständigen StFB, dem Volkspolizei-Kreisamt sowie der Arbeitsstelle.

(2) Voraussetzungen für die Einsetzung als Jagdleiter bzw. Stellvertreter sind die persönliche Eignung für die Leitung eines Kollektivs, der fachliche Befähigungsnachweis und die materiell-technischen Möglichkeiten für die ordnungsgemäße Verwaltung eines Jagdwaffenstützpunktes.

(3) Der Jagdleiter hat in seinem Jagdgebiet die ihm vom Leiter der Kreisjagdbehörde erteilten Weisungen durchzuführen.

(4) Der Jagdleiter hat bei Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit die Erfüllung der jagdwirtschaftlichen Aufgaben der Jagdgesellschaft im Jagdgebiet zu sichern. Er ist für die Einhaltung der festgelegten Höhe des Wildbestandes in seinem Jagdgebiet verantwortlich.

(5) Der Jagdleiter verwaltet den vom StFB eingerichteten Jagdwaffenstützpunkt.

(6) Der Jagdleiter führt das Grundlagenwerk und das Streckenbuch des Jagdgebietes.

(7) Die Aufgaben und Befugnisse des Jagdleiters gehen an den Stellvertreter über, wenn dieser die Funktion des Jagdleiters ordnungsgemäß übernommen hat.

Planung

§ 4

(1) Im Rahmen des Betriebsplanes erarbeitet der StFB einen Plan der Jagdwirtschaft.

(2) Der Plan der Jagdwirtschaft des StFB umfaßt folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der Wildbestände einschließlich Abschuß- und Ablieferungsplan,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Deckungsbedingungen und der Wildschadenverhütung,
- c) Erhaltung und Erweiterung der jagdwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen,
- d) Entwicklung der Kosten und Erlöse.

§ 5

Auf der Grundlage des Planes der Jagdwirtschaft wird durch den StFB für die in seinem Bereich liegenden Kreise und Jagdgesellschaften der Entwurf des Abschuß- und Ablieferungsplanes erarbeitet. Dieser bildet die Grundlage für die staatliche Planaufgabe, die den Jagdgesellschaften von der Kreisjagdbehörde erteilt wird.

§ 6

Der Abschluß des Vertrages zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen hat zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu er-

folgen. In diesem Wirtschaftsvertrag sind die Aufgaben, die sich aus § 4 Abs. 2 für die Jagdgesellschaft ergeben, aufzunehmen.

§ 7

Festsetzung der Wilddichte

(1) Die Festsetzung der wirtschaftlich tragbaren Wilddichte für Schalenwild erfolgt auf der Grundlage der dafür vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen durch die StFB unter Mitwirkung der Jagdgesellschaften.

(2) Für Niederwildarten können Regelungen für die Festsetzung einer wirtschaftlich tragbaren oder biologisch notwendigen Wilddichte auf der Grundlage der vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen durch die Bezirksjagdbehörden getroffen werden.

§ 8

Ermittlung der Höhe des Wildbestandes

(1) Die Höhe des Frühjahrsbestandes aller Wildarten ist jährlich in den Jagdgebieten zu ermitteln. Als Stichtag gilt der 1. April.

(2) Der Direktor des StFB trifft Festlegungen für die methodische und zeitliche Durchführung der Wildbestandsermittlung und für die Anleitung der Jagdgesellschaften.

(3) Die Durchführung der Wildbestandsermittlung wird durch den Jagdleiter organisiert. Dazu sind den Mitgliedern der Jagdgesellschaft Teile des Jagdgebietes zuzuweisen.

(4) Die in den Jagdgebieten ermittelten Ergebnisse sind durch den Vorstand der Jagdgesellschaft zu überprüfen.

(5) Die Ergebnisse der Wildbestandsermittlung in den Jagdgesellschaften sind bis zum 5. April dem StFB zu übergeben. Der StFB koordiniert in Abstimmung mit der Kreisjagdbehörde die ermittelten Ergebnisse der Jagdgesellschaften des Kreises und übergibt sie dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde bis zum 10. April.

Festsetzung und Durchführung des Wildabschlusses

§ 9

(1) Der Abschuss des Wildes in den Jagdgebieten erfolgt auf der Grundlage der den Jagdgesellschaften von der Kreisjagdbehörde erteilten staatlichen Planaufgabe, bei Schalenwild aufgliedert nach Geschlechtern, Alters- und Güteklassen.

(2) In Gebieten, die für bestimmte Schalenwildarten nicht bonitiert sind, kann die Erlegung dieser Schalenwildarten in der für sie geltenden Jagdzeit erfolgen, auch wenn das im Abschussplan nicht vorgesehen ist. Trophäenträger der Güteklassen I und IIa der betreffenden Schalenwildarten sind in diesen Gebieten von der Erlegung zu verschonen. Wild anderer Arten kann in der für sie geltenden Jagdzeit unbegrenzt erlegt werden, auch wenn die Erlegung im Abschussplan nicht festgelegt ist.

(3) Zum Schutz neu ausgesetzter Dam- und Muffelwildbestände können die Kreisjagdbehörden in Abstimmung mit den zuständigen StFB zeitlich begrenzte Abschussregelungen treffen.

(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wildbestandsermittlung ist unter Berücksichtigung der festgelegten Zuwachsraten und bonitierten Wilddichte durch die Vorstände der Jagdgesellschaften der Abschuss- und Ablieferungsplanvorschlag für das nächstfolgende Jahr dem StFB zusammen mit den Ergebnissen der Wildbestandsermittlung zu übergeben. Vom StFB wird der Vorschlag durch Trendberechnungen überprüft und unter Zugrundelegung örtlicher Durchschnittsgewichte der Entwurf des Abschuss- und Ablieferungsplanes erarbeitet. Außerdem ist im Ergebnis der Wildbestandsermittlung der Abschuss- und Ablieferungsplan für das laufende Jahr zu präzisieren.

§ 10

(1) Der Abschuss und Fang von Wild erfolgen durch Mit-

glieder von Jagdgesellschaften, die im Besitz einer entsprechenden Jagderlaubnis sind.

(2) Die Jagden der Jagdgesellschaften werden als Ansitz-, Firsch-, Drück-, Treib-, Stöber-, Brackier- und Baujagden oder als Kombination der angeführten Jagdarten durchgeführt. Des weiteren können Fallenfang, Beiz-, Frettier- und Hüttenjagden durchgeführt werden. Über die jeweils auszuübende Jagdart entscheidet der Jagdleiter.

(3) Die Ausübung bestimmter Jagdarten kann zeitweilig und gebietsweise durch gesonderte Rechtsvorschriften oder Weisungen des Leiters der Obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden.

§ 11

(1) Als Erleger eines Stückes Schalenwild gilt grundsätzlich der Schütze, der den ersten wirksamen Schuß auf dasselbe abgegeben hat.

(2) Wird ein Stück Schalenwild mit einem wirksamen Schuß während der Zeit der Nachsuche durch einen anderen Jäger gestreckt, unabhängig davon, in welchem Jagdgebiet dieses erfolgt, gilt als Erleger der Schütze, der den ersten wirksamen Schuß auf dasselbe abgegeben hat.

(3) Wird ein krankgeschossenes Stück Schalenwild nach aufgegebener Nachsuche von einem anderen Jäger gestreckt, so gilt dieser als Erleger. Dasselbe gilt bei unterlassener Nachsuche, unabhängig aus welchen Beweggründen dies geschah.

(4) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild aus dem Jagdbereich aus, der dem Jagdausübenden zugewiesen wurde, so ist der zuständige Jagdleiter vorher über die beabsichtigte Nachsuche durch den Jagdausübenden zu verständigen. Die Nachsuche darf nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Jagdleiters erfolgen. Verweigert dieser die Zustimmung, so ist er selbst zur Nachsuche verpflichtet und hat dem Jagdausübenden die Teilnahme zu gestatten. Verendet das Wild in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Jagdleiters das Stück an Ort und Stelle aufzubereiten und abzutransportieren. Der zuständige Jagdleiter ist danach unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Das erlegte Schalenwild wird dem Jagdgebiet zugesprochen, in dem der Anschuß erfolgte.

(6) Beim Niederwild gilt als Erleger der Schütze, welcher den letzten unmittelbar tödenden Schuß anbringt.

(7) Treten Streitfragen auf, wer als Erleger eines Stückes Wild anzusehen ist, entscheidet darüber der Jagdleiter bzw. endgültig der Vorstand der Jagdgesellschaft.

§ 12

Die Oberste Jagdbehörde, die Bezirksjagdbehörden und die Kreisjagdbehörden können im Rahmen des Wildabschussplanes Abschussvorbehalte festlegen. Die Abschussvorbehalte sind zeitlich zu begrenzen und beziehen sich auf die zum Abschuss freigegebenen Wildarten, deren Anzahl und Güteklasse. Die Abschussvorbehalte dürfen 20% des Abschusses in der Güteklasse der jeweiligen Wildart nicht übersteigen.

§ 13

Fang, Aussetzen und Markieren von Wild

(1) Für den Fang von Wild, außer Raubwild, und für das Aussetzen von Wild sind die StFB auf der Grundlage erteilter Genehmigungen der zuständigen Jagdbehörde verantwortlich.

(2) Ausgesetztes Wild ist in der Regel zu markieren. Die Entscheidung darüber wird mit der Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen in Abstimmung mit den Markierungszentralen getroffen.

(3) Für die Bereitstellung von Markierungsmaterial und die wissenschaftliche Auswertung der Markierung sind die Zentrale für die Wildmarkierung im Institut für Forstwissenschaften Eberswalde und die Beringungszentrale für Vögel in der Vogelwarte Hiddensee zuständig.

Versorgung, Ablieferung und Nachweis des erlegten Wildes

§ 14

(1) Alles erlegte Wild ist unverzüglich nach dem Verenden entsprechend der TGL¹ durch den Erleger zu versorgen.

(2) Der Transport des erlegten Wildes vom Ort der Erlegung bis zur Wildannahmestelle obliegt dem StFB.

(3) Ist auf Grund der geringen Entfernung bis zur Wildannahmestelle sowie der Größe und Menge des Wildes der Transport ohne Fahrzeuge des StFB zumutbar, so hat er durch den Erleger auf Kosten des StFB zu erfolgen. Darüber sind zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft im Vertrag zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(4) Der Jagdleiter ist in seinem Jagdgebiet für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Versorgung des erlegten Wildes bis zur Ablieferung an den StFB verantwortlich.

(5) Durch die StFB ist in jedem Jagdgebiet eine Wildannahmestelle einzurichten und zu unterhalten.

§ 15

(1) Folgendes erlegte und gefangene Wild ist beim StFB abzuliefern:

- a) alle Schalenwildarten,
- b) Hasen und Wildkaninchen,
- c) Fasanen und Rebhühner,
- d) Wildgänse und -enten sowie Schwäne,
- e) Haarraubwild und streunende Katzen.

(2) Das vom Erleger in ordnungsgemäßer Zustand an die Wildannahmestelle des StFB übergebene Wild ist der Jagdgesellschaft auf die Erfüllung des Ablieferungsplanes anzurechnen. Dafür hat die Jagdgesellschaft Anspruch auf Erhalt von Anteilen aus der Wildbretablieferung gegenüber dem StFB.

(3) Den Jagdgesellschaften stehen aus der Ablieferung des erlegten Wildes folgende Anteile zu:

- | | | |
|---|--------|--|
| a) Eich-, Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild | = 20 % | des Gewichtes in aufgebrochenem Zustand, |
| b) Schwarzwild | = 30 % | des Gewichtes in aufgebrochenem Zustand, |
| c) Hasen, Wildkaninchen und Fasane | = 30 % | der erlegten Stückzahl, |
| d) Wildgänse und -enten sowie Schwäne | = 40 % | der erlegten Stückzahl. |

Bei lebendgefangenem Wild sind gleiche Prozentanteile von den Lebendwildpreisen je Stück zugrunde zu legen. Frischlinge in aufgebrochenem Zustand sind bis zu einem Gewicht von 5 kg ohne Anrechnung auf die Anteile und bei einem Gewicht über 5 bis 10 kg mit Anrechnung des gesamten Gewichtes auf die Anteile nicht ablieferungspflichtig. Außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten kann bei Niederwild zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft der Verbleib der gesamten Strecke in der Jagdgesellschaft bei finanziellem Ausgleich vereinbart werden. Waldschnepfen, Ringel- und Türkentauben sowie Bleßbrallen sind nicht ablieferungspflichtig.

(4) Die StFB haben den Jagdgesellschaften die von ihnen abgelieferten Anteile zu Industrieabgabepreisen zu vergüten. Die Jagdgesellschaften können Anteile auch in Form von Wildbret für den Bedarf der Jagdgesellschaft bzw. ihre Mitglieder und Jagdhelfer in Anspruch nehmen.

(5) Alle bei der Inanspruchnahme von Anteilen in Form von Wildbret angefallenen Decken, Schwarten und Bälge unterliegen der Ablieferungspflicht.

(6) Wild oder Teile von Wild können wissenschaftlichen Einrichtungen für Lehr-, Forschungs- und Untersuchungszwecke sowie Jagdgesellschaften für Ausbildungszwecke auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

¹ Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard TGL 11391 Erlegtes Wild Qualitätsforderungen Ausg. 9. 81.

(7) Das erlegte Wild ist durch den StFB gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen² tierärztlich untersuchen zu lassen.

(8) Vom StFB werden an Mitglieder der Jagdgesellschaften für den Fang oder die Erlegung von Krähen und Elstern 4,00 M je Stück sowie von Eichelhähern und Möwen 1,50 M je Stück gezahlt.

§ 16

(1) Der Erleger eines Stückes Schalenwild hat Anspruch auf die Trophäe (Geweih, Gehörn, Muffelschnecken, Schädel von Haarraubwild, Grandeln, Keilerwaffen und Fuchshaken) sowie den Aufbrauch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen und die Erlegung des Stückes rechtmäßig erfolgt ist. Bei Muffelwidern können dem Erleger das Haupt mit Träger und die Decke zu Präparationszwecken durch den StFB unentgeltlich überlassen werden.

(2) Die von Mitgliedern der Jagdgesellschaften oder anderen Bürgern in den Jagdgebieten gefundenen und beim StFB abgelieferten Trophäen oder Abwurfstangen sind in Höhe des Aufkaufpreises zu vergüten.

§ 17

(1) Der gesamte im Jagdgebiet getätigte Abschuss und Fang ist durch den Jagdleiter mit Wildursprungsscheinen zu belegen und im Streckenbuch nachzuweisen. Fall- und Unfallwild ist ebenfalls im Streckenbuch nachzuweisen.

(2) Die Jagdgesellschaft hat auf der Grundlage der Streckenbücher der Jagdleiter quartalsweise die Anteile für abgeliefertes Wild und die ihr zustehenden Fang- und Erlegerprämien zu errechnen und dem StFB in Rechnung zu stellen.

§ 18

Materiell-technische und finanzielle Sicherstellung

(1) Die StFB sind für die Planung, Durchführung und Finanzierung folgender Wildbewirtschaftungsaufgaben verantwortlich:

- a) Bau und Unterhaltung jagdwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Wildfütterungen, Fallen und Fänge, Kanzeln und Hochsitze),
- b) Anlage von Wildäsungsflächen und -remisen,
- c) Beschaffung und Transport von Wildfutter, besonders für Notzeiten,
- d) Beschaffung von Jagdwaffen und -munition, Unterhaltung der Jagdwaffen sowie Beschaffung und Bereitstellung von Zubehör,
- e) Einrichtung und Unterhaltung von Jagdwaffenstützpunkten und Wildannahmestellen in den Jagdgebieten.

(2) Der StFB übergibt alle ihm zur Verfügung stehenden Jagdwaffen den Jagdgesellschaften in Abstimmung mit der Kreisjagdbehörde zur unentgeltlichen Nutzung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wildbewirtschaftung kann der StFB mit den Jagdgesellschaften im Rahmen des Vertrages zur Regelung der jagdwirtschaftlichen Beziehungen eine Mitwirkung der Jagdgesellschaften vereinbaren.

(4) Für die Finanzierung von Aufgaben des Jagdwesens sind von den StFB jährlich 2 % der jagdlichen Bruttoeinnahmen auf das Verwahrkonto der Bezirksjagdbehörde zu überweisen.

§ 19

Verhütung von Wildschäden

(1) Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, durch Einhal-

² Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75, S. 644).

— Weisung Nr. 12 vom 25. Mai 1973 zur Fleischuntersuchungsanordnung — Untersuchung und Beurteilung von Wild — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1973 S. 27).

tung der wirtschaftlich tragbaren Wilddichte der Entstehung unzumutbarer Wildschäden vorzubeugen. Sie haben jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(2) Durch die StFB sind zur Verhütung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen in erforderlichem Umfang zu planen und durchzuführen:

- a) Gatterbau zum Schutz von forstwirtschaftlichen Kulturen,
- b) Anwendung von mechanischen und chemischen Abwehrmitteln,
- c) Anlage und Unterhaltung von Wildäckern und -wiesen sowie von Ablenkfütterungen,
- d) Anbau und Erhaltung von masttragenden Hölzern sowie Belassen von Weichlaubhölzern gemäß forstlicher Normative.

(3) Die Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, zur Verhütung von Wildschäden auf ihren Nutzflächen geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu planen, zu finanzieren und durchzuführen.

(4) Die StFB, Jagdgesellschaften und Betriebe der Landwirtschaft haben dreiseitige Vereinbarungen über die Verhütung von Wildschäden und die Vermeidung von Wildverlusten auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen abzuschließen.

(5) Die Entscheidung über die Beteiligung von Jagdgesellschaften an dem Ersatz für Wildschäden in der Landwirtschaft treffen die Vorsitzenden der Räte der Kreise.

§ 20.

Haltung und Einsatz von Jagdhunden

(1) Zur Sicherung der Wildbewirtschaftungsaufgaben sind durch die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder in ausreichendem Umfang und in erforderlicher Qualität Jagdhunde für die Ausübung der Jagd zu halten und einzusetzen.

(2) Durch die StFB sind die Haltung und Ausbildung sowie der Einsatz der Jagdhunde materiell zu unterstützen.

§ 21.

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde

Lietz

Fünfte Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz

— Jagdprüfungsordnung —

vom 15. Juni 1984

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 217) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Vorbereitung und Durchführung von

a) Jagdprüfungen für

- Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen,

- Jagdhundeführer und

- Falkner;

b) Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises und von Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter, die im Besitz des Befähigungsnachweises sind;

c) Eignungsgesprächen für

- Frettierer und

- Raubwildfänger.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfungen für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, für Jagdhundeführer sowie für Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter sind die Kreisjagdbehörden zuständig.

(3) Die Jagdprüfungen für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen (nachfolgend Jagdprüfungen für Jäger genannt), können auch von den Bezirksjagdbehörden und von der Obersten Jagdbehörde vorbereitet und durchgeführt werden.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Jagdprüfungen für Falkner sind die Bezirksjagdbehörden zuständig.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises erfolgt durch die Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün.

(6) Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsgespräche mit Frettierern und Raubwildfängern sind die Vorstände der Jagdgesellschaften zuständig. Die Kreisjagdbehörde ist über das Ergebnis zur Erteilung der Jagderlaubnis schriftlich zu informieren.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zu Jagdprüfungen und Eignungsgesprächen

(1) Zu den Prüfungen für Jäger kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zu den Prüfungen für Jagdhundeführer und Falkner bzw. zu den Eignungsgesprächen mit Frettierern und Raubwildfängern kann zugelassen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen für Jäger, Jagdhundeführer und Falkner sind

- a) eine schriftliche Delegation mit einer ausführlichen Beurteilung des Delegierten durch eine Jagdgesellschaft oder eine forstliche Bildungseinrichtung oder andere Institution, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Jagdprüfungen beauftragt ist,
- b) ein Nachweis über die praktische Tätigkeit als Mitglied einer Jagdgesellschaft oder eine entsprechende Tätigkeit an einer forstlichen Bildungseinrichtung oder anderen Institution von mindestens 1 Jahr bzw. für den Falkner das Abtragen eines Bussards oder Turmfalkens,
- c) ein Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang zur Erwerbung von Kenntnissen in der Ersten Hilfe,
- d) ein Gesundheitszeugnis über die körperliche und geistige Eignung des Delegierten zur Ausübung der Jagd mit einer Jagdwaffe oder mit Beizvögeln oder zur Führung von Jagdhunden.

(3) Die schriftliche Delegation zur Prüfung ist durch die Jagdgesellschaft der Kreisjagdbehörde mit den im Abs. 2 angeführten Unterlagen und mit einem ausgefüllten Personalbogen, einem handschriftlichen Lebenslauf und 2 Paßbildern des Delegierten bis 31. Dezember zu überreichen.

(4) Über die Zulassung zur Jagdprüfung hat der Leiter der Kreisjagdbehörde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der delegierenden Jagdgesellschaft bis 15. Februar schriftlich mitzuteilen.

(5) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Jagdleiter und Stellvertreter zum Erwerb des Befähigungsnachweises sind

- a) die bestandene Jagdprüfung für Jäger und der Besitz der entsprechenden Jagderlaubnis,
- b) eine vorbildliche praktische Tätigkeit als Jäger von mindestens 1 Jahr,
- c) eine schriftliche Delegation der Kreisjagdbehörde zur Teilnahme an einem Lehrgang zur Ausbildung und Prüfung als Jagdleiter an der Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Vom Leiter der Jagdbehörde, durch die die Prüfungen vorbereitet und durchgeführt werden, ist ein Prüfungsausschuß einzusetzen, der sich aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzt. Der Leiter der Jagdbehörde kann einen Prüfungsausschuß an einer forstlichen Bildungseinrichtung oder einer anderen Institution seines Verantwortungsbereiches bilden. Der Prüfungsausschuß an der Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün wird durch die Oberste Jagdbehörde eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist arbeitsfähig und kann die Prüfung durchführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitarbeit in den von den Jagdbehörden eingesetzten Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 4

Umfang und Inhalt der Prüfungen und Eignungsgespräche

Die Jagdprüfungen für Jäger, Jagdhundeführer und Falkner, die Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter sowie die Eignungsgespräche für Frettierer und Raubwildfänger umfassen die in der Anlage 1 festgelegten Gebiete und Komplexe.

§ 5

Vorbereitung der Prüfungen

(1) Die Leiter der Jagdbehörden, von denen Prüfungen durchgeführt werden, haben in Vorbereitung der Prüfungen die Prüfungsausschüsse mindestens 2 Monate vor den Prüfungen einzusetzen und sie rechtzeitig in ihre Aufgaben einzuweisen.

(2) Die Delegierten zu den Prüfungen sind vom Leiter der zuständigen Jagdbehörde mindestens 2 Monate vor der Prüfung schriftlich über die delegierenden Jagdgesellschaften zur Prüfung einzuladen.

(3) In Vorbereitung auf die Prüfungen sind von den zuständigen Jagdbehörden mit den in die Ausbildung Übernommenen Konsultationen durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Konsultationen ist Pflicht. Alle in Vorbereitung auf die Prüfungen durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen sind den Teilnehmern im Ausbildungsnachweis entsprechend Anlage 2 zu bestätigen. Die Ausbildungsnachweise sind den in die Ausbildung Übernommenen zu Beginn der Ausbildung von den Kreisjagdbehörden über die Jagdgesellschaften zu übergeben.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Der Leiter der zuständigen Jagdbehörde bestimmt die Form der Prüfungen und legt die Termine der Durchführung fest.

(2) Die im § 4 festgelegten Prüfungsgebiete sind getrennt zu bewerten. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist entweder mit der Note „bestanden“ oder mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Prüfung ist bestanden, wenn auf allen Prüfungsgebieten die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

(4) Nach Abschluß der Prüfung sind den Prüflingen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgebieten und das Gesamtergebnis mit entsprechender Begründung mitzuteilen, wobei ausgezeichnete Leistungen zu würdigen sind. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist den betreffenden Prüflingen mitzuteilen, auf welchen Gebieten die Leistungen unzureichend waren.

§ 7

Urkunden

Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften in feierlicher Form eine Urkunde mit der Unterschrift des Leiters des Prüfungsausschusses und dem Stempel der Jagdbehörde zu überreichen.

§ 8

Auswertung der Prüfung

Nach beendeter Prüfung hat der Prüfungsausschuß in einer nicht öffentlichen Beratung die durchgeführte Prüfung auszuwerten und für den Leiter der Jagdbehörde einen Abschlußbericht anzufertigen. Dieser ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und im Beirat der Jagdbehörde auszuwerten.

§ 9

Festlegung und Durchführung von Nachprüfungen

(1) In den Fällen, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde, kann der Leiter der Jagdbehörde auf Antrag des Geprüften und nach Anhören des Prüfungsausschusses eine Nachprüfung anweisen. Diese Nachprüfung hat spätestens 3 Monate nach der nichtbestanden Prüfung zu erfolgen.

(2) In der Nachprüfung sind nur die Prüfungsgebiete zu prüfen, in denen in der Prüfung die geforderten Mindestkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten nicht nachgewiesen wurden.

(3) Wird die Nachprüfung bestanden, erhält der Geprüfte die Urkunde über die bestandene Jagdprüfung ausgehändigt.

(4) Wird die Nachprüfung nicht bestanden, kann frühestens in 1 Jahr die Prüfung erneut abgelegt werden.

§ 10

Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter

(1) Die Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter, die im Besitz des Befähigungsnachweises sind, sind alle 2 Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni durchzuführen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung sowie für die Festlegung der Form der Wiederholungsprüfungen sind die Kreisjagdbehörden zuständig.

(3) Die Einladungen zu den Wiederholungsprüfungen sind den Jagdleitern und Stellvertretern spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mit Angabe der Prüfungsschwerpunkte zu übersenden.

(4) Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu protokollieren und dem Leiter der Kreisjagdbehörde zu überreichen.

(5) Den Jagdleitern und Stellvertretern ist die bestandene Wiederholungsprüfung durch die Kreisjagdbehörde zu bescheinigen.

§ 11

Prüfungsgebühr

Für jede Prüfung bzw. Nachprüfung, außer der Prüfung für Jagdleiter und Stellvertreter, ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 20 M an die zuständige Jagdbehörde zu entrichten. Diese Gebühr ist vor der Ablegung der Prüfung zu entrichten.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
und Leiter der Obersten Jagdbehörde
Lietz

Anlage I

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Gebiete und Komplexe
der Jagdprüfungen und Eignungsgespräche

Gebiete und Komplexe	Jäger	Jagdleiter und Stellvertreter	Falkner	Jagdhundeführer	Frettierer	Raubwildfänger
0	1	2	3	4	5	6
1. Staatsbürgerkunde Komplexe:						
a) Entwicklung und Aufgaben des sozialistischen Jagdwesens in der DDR	×	×	×	×	×	×
b) Aktuelle Probleme der nationalen und internationalen Politik	×	×	×	×	×	×
2. Rechtskunde Komplexe:						
a) Grundsätzliche Rechtsvorschriften (Jagdgesetz, DB zum Jagdgesetz, Schußwaffen-VO und Landeskulturgesetz)	×	×	×	×	1	1
b) Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Jagdwaffen und -munition	×	×				
c) Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Fallen und Fängen	×	×			×	×
d) Ordnung und Sicherheit bei der Jagdausübung	×	×	×	×	3	2
e) Unfall- und Sicherheitsbestimmungen im Jagdwesen	×	×	×	×		
f) Bestimmungen über jagdwirtschaftliche Einrichtungen	×	×				
g) Veterinärhygienische Bestimmungen	×	×	×	×	×	×

Gebiete und Komplexe	Jäger	Jagdleiter und Stellvertreter	Falkner	Jagdhundeführer	Frettierer	Raubwildfänger
0	1	2	3	4	5	6
3. Jagdwaffenkunde Komplexe:						
a) Umgang mit Jagdwaffen und -munition	×	×				
b) Aufbau, Funktion und Wirkungsweise der Jagdwaffen	×	×				
c) Wartung und Pflege von Jagdwaffen und -munition	×	×				
4. Wildkunde – Wildbewirtschaftung Komplexe:						
a) Wildbiologie	×	3	3	3	3	3
b) Artenkenntnis	×	3	3	3	3	3
c) Bewirtschaftung, Wildschadenverhütung, Wildversorgung, Trophäenbehandlung	×	×	3	3	3	3
d) Wildkrankheiten	×	×	×	×		
e) Jagdbräuche	×	×	×	×		
5. Jagdhundewesen Komplexe:						
a) Bedeutung und Organisation des Jagdhundewesens	×	×	×	×		
b) Jagdhunderassen und deren Einsatz	×	×	×	×		
c) Grundkenntnisse der Haltung, Abrichtung und Führung, Hundekrankheiten	×		×	×		
d) Spezielle Kenntnisse der Haltung, Abrichtung, Führung und Zucht, Hundekrankheiten						×
6. Nachweis praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Falknerei Komplexe:						
a) Vorführen des Beizvogels				×		
b) Handhabung der Ausrüstung				×		
7. Jagdliche Schießprüfung Disziplin:						
a) stehender Bock, 5 Schuß, Mindestanforderung 30 Ringe						
b) laufender Keiler, 5 Schuß, Mindestanforderung 20 Ringe						
c) 5 laufende Hasen, 10 Schuß, Mindestanforderung 3 Hasen						

1 Als Schwerpunkt die jeweils zutreffenden speziellen Bestimmungen.
2 Als Schwerpunkt die jeweils zutreffenden speziellen Teilkomplexe.
3 Als Schwerpunkt die jeweils bewirtschafteten Wildarten und die zur Jagd verwendeten Frettchen oder Beizvögel.

d) 15 Wurfertauben Trap,
Mindestanforderung 4 Tauben

Die Schießprüfung wird von Schiedsrichtern der Leistungs-
klasse I oder II abgenommen. Der Nachweis über die Erfül-
lung der Bedingungen muß zur Jagdprüfung für Jäger vor-
liegen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Nachweis
über die Ausbildung zur Vorbereitung
auf die Jagdprüfung
— Ausbildungsnachweis —**

Personalien

Name: Vorname:
PKZ:
Beruf:
Arbeitsstelle:
Wohnanschrift:
Mitglied der
Jagdgesellschaft: seit:
Kreis:

Für die Ausbildung sind verantwortlich:

Name: Prüfungsgebiet:
.....
.....

Beginn der Ausbildung:
Ende der Ausbildung:

1. Staatsbürgerkunde

Komplexe:
a) Entwicklung und Aufgaben des sozialistischen Jagd-
wesens in der DDR
b) Aktuelle Probleme der nationalen und internationalen
Politik
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

2. Rechtskunde

Komplexe:
a) Grundsätzliche Rechtsvorschriften (Jagdgesetz, DB zum
Jagdgesetz, Schußwaffen-VO und Landeskulturgesetz)
b) Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Jagdwaffen
und -munition
c) Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Fallen und
Fängen
d) Ordnung und Sicherheit bei der Jagdausübung
e) Unfall- und Sicherheitsbestimmungen im Jagdwesen
f) Bestimmungen über jagdwirtschaftliche Einrichtungen
g) Veterinärhygienische Bestimmungen
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

3. Jagdwaffenkunde

Komplexe:
a) Umgang mit Jagdwaffen und -munition
b) Aufbau, Funktion und Wirkungsweise der Jagdwaffen
c) Wartung und Pflege von Jagdwaffen und -munition
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

4. Wildkunde — Wildbewirtschaftung

Komplexe:
a) Wildbiologie
b) Artenkenntnis
c) Bewirtschaftung, Wildschadenverhütung, Wildversor-
gung, Trophäenbehandlung
d) Wildkrankheiten
e) Jagdbräuche
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

5. Jagdhundewesen

Komplexe:
a) Bedeutung und Organisation des Jagdhundewesens
b) Jagdhunderassen und deren Einsatz
c) Grundkenntnisse der Haltung, Abrichtung und Führung,
Hundekrankheiten
d) Spezielle Kenntnisse der Haltung, Abrichtung, Führung
und Zucht, Hundekrankheiten
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

**6. Nachweis praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Falk-
nerei**

Komplexe:
a) Vorführen des Beizvogels
b) Handhabung der Ausrüstung
Betreuer:
Konsultation:
Themen: Datum: Unterschrift:

7. Jagdliches Schießen

a) Übungsschießen
— mit KK auf stehenden Bock und laufenden Keiler
— mit Flinte auf stehende und bewegliche Ziele (ste-
hender Bock, laufender Keiler, laufender Hase)
— mit Flinte auf Wurfertauben (Trap)
Datum: Unterschrift:

b) Jagdliche Schießprüfung

Die jagdliche Schießprüfung ist vor der mündlichen Prüfung zu absolvieren.

Erreichte Ergebnisse:

- stehender Bock, 5 Schuß = Ringe
- laufender Keiler, 5 Schuß = Ringe
- 5 laufende Hasen, 10 Schuß = Treffer
- 15 Wurftauben (Trap) = Tauben

Die jagdliche Schießprüfung wurde bestanden/nicht bestanden.

Datum:
 Unterschrift des Richters
 im jagdlichen Schießen

8. Durchgeführte praktische Arbeiten und Einsätze

	Datum/Unterschrift
— Bau jagdlicher Einrichtungen
• Fütterungen
• Kanzeln, Leitern, Schirme
• Fallen
• Salzlecken, Suhlen, Pirschsteige
— Wildfuttergewinnung
— Maßnahmen zur Wildrettung
— Maßnahmen zur Wildschadenverhütung
— Teilnahme an Einzel- und Kollektivjagden als Jagdhelfer
Verhalten des Jägers vor dem Schuß
— Teilnahme an Nachsuchen
Verhalten des Jägers nach dem Schuß
Erlernen von Schußzeichen
Anschußmarkierung (Bruchzeichen)
Verhalten am Anschuß
— Aufbrechen von Schalenwild
— Versorgung des Niederwildes (Hasen, Enten)
— Versorgung des Raubwildes
— Streckenlegen, Bruchzeichen
— Wildversorgung und Wildtransport
— Teilnahme und Mitwirkung bei der Gestaltung von Trophäenschauen und Ausstellungen
.....
.....

Mit der Bestätigung durch den Betreuer wird die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit bescheinigt.

Konsultation:

Themen:	Datum/Unterschrift
.....
.....
.....

Die ordnungsgemäße Ausbildung wird bestätigt, bzw. von der erfolgten Ausbildung Kenntnis genommen.

(Jagdleiter)	(Vorstandsmitglied für politische Qualifizierung, Ausbildung und Schulung der Jagdgesellschaft)	(Vorsitzender der Jagdgesellschaft)
--------------	---	-------------------------------------

Der Ausbildungsnachweis ist zur Prüfung vorzulegen.

**Zweite Verordnung¹
 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds
 vom 14. Juni 1984**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 wird nach dem 1. Anstrich wie folgt ergänzt:

- die volkseigenen Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, der Nahrungsgüterwirtschaft und der Wasserwirtschaft, die volkseigenen Kombinate und Betriebe des Produktionsmittelhandels, die volkseigenen Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Mitropa,“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Preise.“

§ 3

- Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft. Sie ist für
- die bezirksgeleitete Industrie, die obst- und gemüseverarbeitende Industrie, die Nahrungsgüterwirtschaft und die Wasserwirtschaft beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1985,
 - den Produktionsmittelhandel beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1985 jeweils in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten neuer Handelsspannen,
 - das Verkehrswesen beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für 1986 anzuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1984

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**
 W. Stoph
 Vorsitzender
 Der Vorsitzende
 der Staatlichen Plankommission
 Schürer

¹ (Erste) Verordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 105)

**Anordnung Nr. 55¹
 über die Ausgabe von Gedenkmünzen
 der Deutschen Demokratischen Republik
 vom 25. Mai 1984**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 26. Juni 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgenden Aussehen haben:

- a) Vorderseite
 Darstellung der Thomaskirche in Leipzig, darüber halb-

¹ Anordnung Nr. 54 vom 2. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 198)

kreisförmig die Bezeichnung „THOMASKIRCHE“. Unten das Wort „LEIPZIG“.

b) Rückseite

Staatselement der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1984 5 MARK“; über dem Staatselement der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 250 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 28. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung

über den Einsatz von Primär- und Sekundärkorund
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 1. Juni 1984

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Primärkorund in den Sorten

NK — Normalkorund	ELN-Nr. 151 81 513
EK — Edelkorund	ELN-Nr. 151 81 512
RK — Rubinkorund	ELN-Nr. 151 81 511
Sonstiger Elektrokorund	ELN-Nr. 151 81 519

und für den Einsatz von Sekundärkorund.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferanten der im Abs. 1 und im § 2 genannten Erzeugnisse und Einsatzzwecke.

§ 2

(1) Primärkorund darf nur eingesetzt werden, wenn der Einsatz von Sekundärkorund nicht möglich ist.

(2) Unzulässig ist die Verwendung von Primärkorundkörnungen als lose Schleifmittel für Oberflächenbearbeitung (z. B. Strahlen, Entrosten, Gußputzen).

(3) Der Einsatz von Sekundärkorund¹ als Substitutionsmittel für Primärkorund ist mindestens in folgenden Anteilen zu sichern:

Feuerfestindustrie	10 %
Schleifkörperindustrie	
für keramische Bindungen	10 %
für Kunstharz-, Gummi- und sonstige Bindungen	5 %
für biegbare Schleifkörper	5 %

§ 3

(1) Der Bedarfsträger hat dem bilanzierenden Organ mit

¹ Vgl. §§ 26 bis 28 der Anordnung vom 11. Mai 1981 zur umfassenden Nutzung von metallischen und Feuerfest-Sekundärrohstoffen — Sekundärrohstoffanordnung (30) — (GBI I Nr. 18 S. 238).

der Bedarfsmeldung für Primärkorund den Nachweis des Einsatzzwecks, der Materialverbrauchsnormen und eine technisch-ökonomische Begründung für den Einsatz von Primärkorund anstelle von Sekundärkorund zu übergeben. Das bilanzierende Organ hat diese Unterlagen zu prüfen. Es ist berechtigt, den Einsatz von geeignetem Sekundärkorund anstelle von Primärkorund und über Ausnahmen von der Regelung des § 2 Abs. 3 zu entscheiden.

(2) Gegen diese Entscheidung kann der Bedarfsträger innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali eine schriftlich begründete Beschwerde einlegen. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des Fondsträgers beizufügen. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet endgültig.

(3) Bei Neuentwicklungen ist im Rahmen der Forschung und Entwicklung vom künftigen Bedarfsträger die Zustimmung des bilanzierenden Organs für den künftigen Einsatz von Primärkorund einzuholen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzbeauftragten Organ, VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1984

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 10. Mai 1984

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) — Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes),
— Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1977 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung — (GBI I Nr. 13 S. 143),
— Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1978 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung — (GBI I Nr. 23 S. 265),
— Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1979 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung — (GBI I Nr. 19 S. 166),
— Anordnung Nr. 4 vom 22. April 1981 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung — (GBI I Nr. 16 S. 223);¹
- b) — Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 — Tabake- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 559 des Gesetzblattes),

¹ Dafür gelten die Standards

TGL 30367/01	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Allgemeine Forderungen
TGL 30367/02	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Sägemaschinen
TGL 30367/03	Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Fräsmaschinen, Schleif- und Schwabbelmaschinen, Bohrmaschinen
TGL 30367/04	Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Holzbearbeitungsmaschinen; Sonstige Holzbearbeitungsmaschinen.

- Anordnung Nr. 1 vom 25. April 1974 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 — Tabakbe- und -verarbeitung — (GBl. I Nr. 26 S. 265)²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister
für Bezirksgelieferte Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e**

² Dafür gilt der Standard TGL 30133 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Tabakbearbeitung und -verarbeitung; Allgemeine Forderungen.

Sofort lieferbar!

Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten
EVP: 10,— M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

Berichtigung

Im § 3 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBl. I Nr. 12 S. 162) muß es richtig heißen:

„Wird innerhalb der gestellten Frist kein Einspruch erhoben oder keine begründete Terminverlängerung beantragt, gilt grundsätzlich das Einverständnis zum Standardentwurf als erteilt.“

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
1086 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Beziehers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

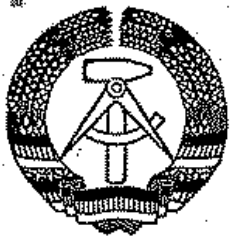
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 4. Juli 1984

Teil I Nr. 19

Tag

Inhalt

Seite

28. 6. 84

Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR - Beschluß des Ministerrates

241

Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR Beschluß des Ministerrates

vom 28. Juni 1984

Die Akademie der Wissenschaften der DDR ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik.

Aus der von Gottfried Wilhelm Leibniz geschaffenen und am 11. Juli 1700 gegründeten Brandenburgischen Societät der Wissenschaften hervorgegangen, führt die Akademie der Wissenschaften der DDR die wissenschaftlichen und humanistischen Traditionen ihrer Geschichte und ihrer bedeutendsten Gelehrten fort.

Die Akademie der Wissenschaften der DDR trägt als Forschungsinstitution und Gemeinschaft hervorragender Gelehrter Verantwortung für den Fortschritt der Wissenschaft in Theorie und Praxis und die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die gesellschaftliche Entwicklung der DDR. Mit ihren wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Einführung in die Praxis leistet die Akademie ihren Beitrag zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur umfassenden Stärkung des in der sozialistischen Staatengemeinschaft verankerten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates, zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes der DDR, zur Festigung des Friedens sowie zur Verständigung der Völker und zu ihrem sozialen und kulturellen Fortschritt.

Die Akademie der Wissenschaften der DDR gestaltet ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Sie verwirklicht den in der Verfassung der DDR festgelegten Auftrag zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

I.

Stellung der Akademie der Wissenschaften der DDR

§ 1

Gesellschaftliche Stellung

(1) Die Akademie der Wissenschaften der DDR (im folgenden Akademie genannt) umfaßt als wissenschaftliches Zentrum der Deutschen Demokratischen Republik eine Gemein-

schaft hervorragender Gelehrter und leistungsfähige, vorwiegend auf Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung arbeitende Forschungseinrichtungen.

(2) Die Akademie ist Teil des wissenschaftlichen Potentials der DDR und trägt in Verbindung mit anderen Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungseinrichtungen zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, zur Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Bereiche bei.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Haushaltsplan ist Bestandteil des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

(3) Die Akademie ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der ehemaligen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

(5) Sitz der Akademie ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

II.

Aufgaben der Akademie

§ 3

Wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Aufgaben

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, die Wissenschaft durch Leistungen hohen wissenschaftlichen Ranges und großer gesellschaftlicher Wirksamkeit weiterzuentwickeln und durch Schaffung wissenschaftlichen Vorlaufs an der Gestaltung der

entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR mitzuwirken. Sie setzt ihr wissenschaftliches Potential planmäßig für die Hauptrichtungen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ein und sichert eine systematische Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit.

(2) Die Akademie betreibt Forschung mit dem Ziel, neue Erkenntnisse über Gesetzmäßigkeiten in Natur, Technik, Gesellschaft und im menschlichen Lebensprozeß zu gewinnen, neue Forschungsmethoden zu entwickeln und die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Volkswirtschaft, der Bildung, der Kultur und des Gesundheitsschutzes in der DDR und die Sicherung der sozialistischen Errungenschaften zu erschließen. Zur Schaffung und Weiterentwicklung von Technologien führt die Akademie technologische Forschung durch.

(3) Die Akademie wirkt gemeinsam mit den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Institutionen für eine breite Nutzung der Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und deren schnelle Überführung in die Praxis, insbesondere in die Produktion.

(4) Die Akademie erarbeitet auf der Grundlage planmäßiger analytisch-prognostischer Untersuchungen und im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Entwicklung bestimmter Gebiete von Wissenschaft und Technik und für die langfristigen Zielstellungen der Forschung sowie Einschätzungen über die gesellschaftlichen Wirkungen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts. Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung langfristiger Entwicklungsstrategien der Volkswirtschaft.

(5) Die Akademie plant und koordiniert gemeinsam mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegte Gebiete der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technikkissenschaftlichen Grundlagenforschung. Sie übt koordinierende Funktionen auf bestimmten Gebieten der gesellschaftswissenschaftlichen und der medizinischen Forschung aus.

(6) Die Akademie fördert das wissenschaftliche und kulturelle Leben in der DDR, die schöpferische Anwendung und Verbreitung der wissenschaftlichen Weltanschauung, des Marxismus-Leninismus, und die Bildung des Volkes der DDR. Sie wahrt und pflegt progressive humanistische Traditionen in Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur.

(7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie internationale Beziehungen. Sie koordiniert die internationale Zusammenarbeit mit den Akademien der Wissenschaften der UdSSR und den Akademien der Wissenschaften anderer sozialistischer Staaten auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen, mathematischen, technikkissenschaftlichen und medizinischen Grundlagenforschung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung.

(8) Die Akademie trägt zur Erweiterung des Weltfundus an wissenschaftlichen Erkenntnissen bei; sie wertet diesen Fundus systematisch im Rahmen ihrer Tätigkeit aus.

§ 4

Kaderpolitische Aufgaben

(1) Die Akademie trägt Verantwortung für die Entwicklung und Auswahl hervorragender, international anerkannter Forscherpersönlichkeiten.

(2) Die Akademie verwirklicht bei der Auswahl, der Entwicklung und dem Einsatz ihrer Mitarbeiter die Prinzipien sozialistischer Kaderpolitik. Sie sorgt für die fachliche und die politisch-ideologische Weiterbildung der Mitarbeiter, fördert deren schöpferische Leistungsfähigkeit und sichert die Heranbildung eines kreativen wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Akademie verbindet die Planung und Durchführung ihrer Forschungsaufgaben mit einer planmäßigen Kaderentwicklung und fördert die Qualifizierung ihrer wissen-

schaftlichen Mitarbeiter. An der Akademie besteht eine wissenschaftliche Aspirantur.

(4) Die Akademie wirkt an der Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Universitäten und Hochschulen mit. Sie beteiligt sich an der Qualifizierung von Mitarbeitern aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.

§ 5

Aufgaben der Forschungsversorgung

(1) Die Akademie verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine materiell-technische Basis, die entsprechend den Erfordernissen der Forschung und den gesellschaftlichen Möglichkeiten entwickelt wird. Sie fördert die Entwicklung und Herstellung von wissenschaftlichen Geräten und Rationalisierungsmitteln für die Forschung und sichert den rationalen Einsatz der planmäßig bereitgestellten personellen, materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(2) Die Akademie sorgt für die Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur und anderer wissenschaftlicher Informationsquellen. Sie erschließt hierzu den internationalen Wissensfundus und beteiligt sich am innerstaatlichen und internationalen Austausch wissenschaftlicher Informationen.

§ 6

Planung

(1) Die Akademie leitet ihre Aufgaben aus den grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnissen, den volkswirtschaftlichen Reproduktionsbedingungen sowie aus dem Entwicklungsstand und den Entwicklungstendenzen der Wissenschaft ab. Sie plant ihre Aufgaben und die dafür notwendigen Mittel und Fonds nach den Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft und des Staatshaushaltes sowie nach den Regelungen für die Planung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung. Sie gewährleistet dabei die Einheit von Forschungs- und Fondsplanung, die intensive Nutzung des Forschungspotentials und eine mit ihren Plänen übereinstimmende Entwicklung der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation.

(2) In gemeinsamer konzeptioneller Arbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen Staatsorganen wirkt die Akademie an der Vorbereitung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik mit. Sie sichert die vorrangige Erfüllung der ihr aus diesem Plan übertragenen Aufgaben.

III.

Zusammenarbeit der Akademie innerhalb der DDR

§ 7

Zusammenarbeit mit Ministerien und zentralen Institutionen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zusammen. Die Zusammenarbeit der Akademie mit zentralen Institutionen und wissenschaftlichen Akademien hat vor allem das Ziel, eine abgestimmte Vorbereitung und effektive Durchführung komplexer Forschungsvorhaben und anderer wissenschaftlicher Aufgaben sowie die breite Nutzung der Forschungsergebnisse zu sichern.

§ 8

Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen

Die Akademie wirkt bei der Verwirklichung der Einheit von Forschung, Aus- und Weiterbildung mit. Sie arbeitet eng mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und den Universitäten und Hochschulen zusammen und unterstützt die Lehre, Erziehung, Aus- und Weiterbildung, fördert die effektive Forschung und gewährleistet eine gegenseitige Un-

terstützung bei der Nutzung der materiellen Mittel und der Informationsfonds.

§ 9

Zusammenarbeit mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen

Die Akademie erbringt einen wirkungsvollen Beitrag zur Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und unterhält vertraglich geregelte Kooperationsbeziehungen mit volkseigenen Kombinat, Betrieben und anderen Partnern. Diese Kooperationsbeziehungen sind auf die Ausarbeitung langfristiger Forschungs- und Entwicklungsstrategien sowie auf die Intensivierung des Reproduktionsprozesses, insbesondere auf die Schaffung und Nutzung grundlegender wissenschaftlicher Ergebnisse für die Entwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren, gerichtet. Sie dienen zugleich der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und dem Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials der Partner. Diese Kooperationsbeziehungen sind zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit der Forschung der Akademie und ihrer Einnahmen zu nutzen.

§ 10

Zusammenarbeit mit örtlichen Staatsorganen

Die Zusammenarbeit der Akademie mit den örtlichen Staatsorganen hat das Ziel, eine mit den territorialen Bedingungen korrespondierende Entwicklung der Akademie zu sichern, Beiträge der Akademie zur Entwicklung des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in den Territorien zu leisten und die territoriale Rationalisierung zu fördern.

IV.

Internationale Zusammenarbeit der Akademie

§ 11

Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit

Die internationalen Beziehungen der Akademie dienen der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben und dem Fortschritt der Wissenschaft. Sie werden in Übereinstimmung mit der Außenpolitik der DDR und den staatlichen Entscheidungen sowie auf der Grundlage der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge gestaltet. Die Zusammenarbeit mit Partnern in der UdSSR und in anderen sozialistischen Staaten wird planmäßig weiterentwickelt und besonders gefördert; sie dient der Verwirklichung von Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW.

§ 12

Internationale sozialistische Wissenschaftskooperation

(1) Die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Akademie mit den Akademien der Wissenschaften der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten ist darauf gerichtet, durch die Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben zur Beschleunigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und zur breiten gesellschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse beizutragen. Die Akademie schließt hierzu Vereinbarungen mit den Akademien der Wissenschaften dieser Staaten ab.

(2) Die Akademie beteiligt sich an der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit innerhalb des RGW.

§ 13

Internationale Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen in nichtsozialistischen Staaten

Die Akademie unterhält im Rahmen ihrer Aufgaben und auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils Beziehungen zu wissenschaftlichen Institutionen in nichtsozialistischen Staaten und trägt damit zur Förderung der Wissenschaft und zur Festigung des Friedens bei. Zur

Gestaltung dieser Beziehungen schließt die Akademie Vereinbarungen mit wissenschaftlichen Institutionen in diesen Staaten ab.

§ 14

Beziehungen zu zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen

(1) Die Akademie unterstützt die zuständigen Ministerien sowie anderen zentralen Staatsorgane und Institutionen der DDR bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaft der DDR in internationalen zwischenstaatlichen Organisationen. Sie leistet hierzu wissenschaftliche Beiträge und entsendet Wissenschaftler für eine Tätigkeit in diesen Organisationen.

(2) Die Akademie vertritt auf bestimmten Gebieten die Wissenschaft der DDR in nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen. Sie ist berechtigt, Mitglied derartiger Organisationen zu werden und die damit verbundenen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen. Zur Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft in nichtstaatlichen internationalen Organisationen ergebenden Koordinierungsfunktionen kann die Akademie Nationalkomitees der DDR bilden.

§ 15

Beteiligung an internationalen Forschungseinrichtungen und Unternehmungen

(1) Die Akademie beteiligt sich an der Bildung und Tätigkeit internationaler Forschungseinrichtungen. Sie ist berechtigt, Mitglied derartiger Einrichtungen zu werden und die damit verbundenen Pflichten und Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Forschungsschiffe und andere Anlagen zur wissenschaftlichen Meeresforschung. Sie beteiligt sich an internationalen wissenschaftlichen Expeditionen und Unternehmungen.

V.

Die Mitglieder und die Mitarbeiter der Akademie

§ 16

Allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Mitglieder der Akademie

(1) Der Akademie gehören Ordentliche, Korrespondierende und Auswärtige Mitglieder an. Zu Akademiemitgliedern können Wissenschaftler gewählt werden, die mit bedeutenden wissenschaftlichen Leistungen zur Entwicklung der Wissenschaft, zur Festigung des Friedens und zum sozialen Fortschritt beigetragen haben.

(2) Vorschläge zur Wahl neuer Akademiemitglieder können dem Präsidenten der Akademie von Mitgliedern des Ministerrates und von Ordentlichen Mitgliedern der Akademie unterbreitet werden.

(3) Akademiemitglieder werden im Plenum der Akademie gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(4) Die Mitgliedschaft zur Akademie kann durch eine im Plenum zu treffende Entscheidung beendet werden, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied Mitgliedschaftspflichten gröblich verletzt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 17

Die Ordentlichen und die Korrespondierenden Mitglieder der Akademie

(1) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Staatsbürger der DDR gewählt

werden, die Wissenschaft und Technik mit hervorragenden Leistungen und Ergebnissen bereichert, auf deren Nutzung in der gesellschaftlichen Praxis maßgebend Einfluß genommen und sich dadurch hohe Verdienste um den Fortschritt der Wissenschaft in der DDR erworben haben. Ihre Zugehörigkeit zur Akademie ist mit der Anerkennung und aktiven Mitwirkung bei der Erfüllung des in diesem Statut festgelegten gesellschaftlichen Auftrages der Akademie verbunden.

(2) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, an der Arbeit der Akademie mitzuwirken und wissenschaftliche Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie zu leisten, an den Sitzungen des Plenums und der Klassen regelmäßig teilzunehmen und sich an deren Tätigkeit mit wissenschaftlichen Vorträgen und in anderer Weise zu beteiligen. Sie verfolgen den Entwicklungsstand und die Entwicklungstendenzen auf ihrem Wissenschaftsgebiet und den angrenzenden Gebieten und leiten Empfehlungen für die Vertiefung der betreffenden Wissenschaftsdisziplin ab. Die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erhalten für die Mitarbeit in der Akademie eine Dotation.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts zu wählen, an der Beschlussfassung im Plenum teilzunehmen, den Titel „Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR“ zu führen und die Ehrennadel der Akademie zu tragen.

(4) Die Korrespondierenden Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung im Plenum teilzunehmen, den Titel „Korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR“ zu führen und die Ehrennadel der Akademie zu tragen.

(5) Die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder der Akademie ergebenden Verpflichtungen gilt als Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses des betreffenden Mitglieds.

(6) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder bis zum 65. Lebensjahr (bei Frauen bis zum 60. Lebensjahr) soll 90 nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Korrespondierenden Mitglieder soll nicht mehr als 100 betragen.

§ 18

Die Auswärtigen Mitglieder der Akademie

(1) Zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie können Wissenschaftler gewählt werden, die nicht Staatsbürger der DDR sind und die sich auf Grund ihrer hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen international anerkannte Verdienste um den Fortschritt von Wissenschaft und Technik erworben haben. Die Auswärtigen Mitglieder erkennen das in diesem Statut festgelegte humanistische Grundanliegen der Akademie an.

(2) Die Akademie festigt ihre Beziehungen zu den Auswärtigen Mitgliedern durch Informationen über das wissenschaftliche Leben der Akademie und in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Auswärtigen Mitglieder pflegen ihre Verbindung zur Akademie. Sie sind berechtigt, den Titel „Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR“ zu führen und die Ehrennadel der Akademie zu tragen.

§ 19

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Tätigkeit der Mitarbeiter der Akademie ist auf Grund der Stellung und der Aufgaben der Akademie in der sozialistischen Gesellschaft mit besonderen Pflichten verbunden; sie stellt eine hohe gesellschaftliche Anerkennung dar. Die Mitarbeiter der Akademie müssen nach ihrer Persönlichkeit, Qualifikation und Leistung die Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortungsbewußt erfüllen, zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages der Akademie wirkungsvoll beitragen und

ihr gesamtes Verhalten mit der Verantwortung der Akademie in Übereinstimmung bringen.

(2) Die Mitarbeiter der Akademie sind verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit der Akademie, insbesondere ihre Forschung, mit Initiative, Schöpferium sowie Leistungs- und Risikobereitschaft zu fördern, sich an der Überführung der Forschungsergebnisse in die gesellschaftliche Praxis zu beteiligen und dazu beizutragen, daß die gesellschaftliche Wirksamkeit der Akademie und ihr Ansehen erhöht werden. Sie wirken an der Leitungs- und Planungstätigkeit der Akademie mit.

VI.

Die Gliederung der Akademie

§ 20

Das Plenum

(1) Das Plenum der Akademie ist die Vollversammlung der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder der Akademie. Auf Einladung des Präsidenten können an Beratungen des Plenums Gäste teilnehmen.

(2) Das Plenum berät grundlegende wissenschaftliche Probleme, die aus dem allgemeinen Erkenntnisfortschritt, aus der Differenzierung und Integration der Wissenschaften sowie aus der Anwendung der Wissenschaft in der gesellschaftlichen Praxis entstehen. Das Plenum fördert die Verbindungen zwischen den Wissenschaftsgebieten. Es leistet Beiträge zur Förderung und Gestaltung von Wissenschaft, Technik, Bildung, Kultur und Gesundheitsschutz in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie zur Pflege progressiver Traditionen in der Wissenschaft. Das Plenum gewinnt Erkenntnisse über Tendenzen in der Wissenschaftsentwicklung und unterstützt die Klärung von Querschnittsproblemen. Es verabschiedet Empfehlungen zu Grundfragen und zu interdisziplinären Problemen der Wissenschaftsentwicklung und behandelt Vorträge von Mitgliedern der Akademie über eigene Forschungen. Das Plenum fördert das wissenschaftliche und kulturelle Leben in der DDR sowie die Verbreitung, Popularisierung und Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Beratungsergebnisse des Plenums werden in geeigneter Form publiziert.

(3) Im Plenum werden neue Ordentliche, Korrespondierende und Auswärtige Mitglieder der Akademie gewählt sowie Vorschläge für die Berufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Generalsekretärs der Akademie verabschiedet. Im Plenum wird über die Beendigung der Mitgliedschaft zur Akademie entschieden.

(4) Das Plenum beschließt über die Verleihung von Auszeichnungen der Akademie. Die vorgesehene Ernennung wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Professor wird dem Plenum mitgeteilt.

(5) Wahlrecht im Plenum besitzen die Ordentlichen Mitglieder der Akademie.

(6) Wahlen und Entscheidungen gemäß Abs. 3 kommen mit einfacher Mehrheit der im Plenum anwesenden Ordentlichen Mitglieder zustande. Wahlen finden nur statt, wenn mehr als die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder im Plenum anwesend ist. Ordentliche Mitglieder, die verhindert sind, an der Wahl teilzunehmen, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl wahrnehmen; sie gelten in der Wahlsitzung als anwesend.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 4 werden mit einfacher Mehrheit der im Plenum anwesenden Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder gefaßt. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Plenum anwesend ist. Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder, die verhindert sind, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht brieflich wahrnehmen; sie gelten in der betreffenden Sitzung als anwesend.

§ 21

Die Klassen

(1) Die Klassen der Akademie sind Arbeitsgremien der Ordentlichen und der Korrespondierenden Mitglieder eines Wissenschaftsgebietes oder mehrerer Wissenschaftsgebiete.

(2) Jedes Ordentliche und jedes Korrespondierende Mitglied gehört einer Klasse an. Die Tätigkeit jeder Klasse wird von einem ihrer Ordentlichen Mitglieder, dem Vorsitzenden der Klasse, geleitet. Die Vorsitzenden der Klassen werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von vier Jahren berufen und sind ihm für die Tätigkeit der Klassen verantwortlich. An Beratungen der Klassen können auf Einladung ihrer Vorsitzenden Gäste teilnehmen.

(3) Die Klassen beraten grundlegende Probleme der Entwicklung ihrer Wissenschaftsgebiete und der betreffenden Grenzgebiete sowie der Wechselbeziehungen zwischen den Wissenschaftsgebieten. Die Klassen tragen zur theoretischen Vertiefung der Wissenschaftsdisziplinen und zu ihrer Verflechtung bei. Sie erarbeiten Empfehlungen zur Auswahl und zur Förderung bedeutsamer Aufgaben und Methoden der Forschung und zur gesellschaftlichen Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse. Die Klassen behandeln Vorschläge zur Wahl neuer Akademiemitglieder sowie wissenschaftliche Mittelungen ihrer Mitglieder.

(4) Jede Klasse pflegt die Verbindung zu den anderen Klassen der Akademie, den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Räten und Gesellschaften sowie zu wissenschaftlichen beratenden Gremien anderer gesellschaftlicher Bereiche. Die Klassen unterstützen die Forschungsbereiche und Institute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Arbeitsergebnisse der Klassen werden in geeigneter Form publiziert.

§ 22

Die Forschungsbereiche

(1) Zu Forschungsbereichen werden Institute zusammengefaßt, die Forschung auf gleichartigen oder zueinander in Beziehung stehenden Wissenschaftsgebieten betreiben.

(2) Die Forschungsbereiche erarbeiten langfristige strategische Grundlagen für ihre Wissenschaftsgebiete und koordinieren die Forschung auf diesen Gebieten innerhalb der Akademie sowie mit den in Betracht kommenden gesellschaftlichen Bereichen. Sie entwickeln entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Intensivierung das Leistungsvermögen, das Leistungsniveau und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung ihrer Institute und wirken darauf hin, daß Forschungsergebnisse entsprechend den Bedürfnissen und Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung planmäßig bereitgestellt und in die gesellschaftliche Praxis überführt werden. Die Forschungsbereiche lenken die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen und die internationale Zusammenarbeit der in ihnen zusammengefaßten Institute.

(3) Forschungsbereiche werden auf Grund wissenschaftlicher Arbeitsteilung und in Übereinstimmung mit langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen zur Gliederung des Forschungspotentials der Akademie gebildet, reorganisiert oder aufgelöst. Über die Bildung und Auflösung von Forschungsbereichen entscheidet der Ministerrat.

§ 23

Die Institute

(1) Die Zentralinstitute, Institute, Forschungsstellen und anderen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Akademie (zusammenfassend Institute genannt) sind die Forschungsstätten der Akademie, in denen Kollektive von Mitarbeitern zur Erfüllung der Planaufgaben zusammenwirken. Sie verwirklichen bei der Bearbeitung von Forschungsaufgaben, der Entwicklung von Forschungsmethoden und der Anwendung der Forschungsergebnisse die Einheit von Theorie und Praxis in der Wissenschaft.

(2) Die Institute führen konzeptionelle Arbeiten zur Vorbereitung ihrer Forschungsaufgaben durch und betreiben Forschung mit dem Ziel, hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen zu erbringen. Sie gewährleisten den umfassenden Schutz ihrer Forschungsergebnisse und überführen sie gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern in die gesellschaftliche Praxis.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben unterhalten die Institute Kooperationsbeziehungen zu anderen Instituten und Einrichtungen der Akademie sowie zu volkseigenen Kombinat, Betrieben und anderen Partnern in der DDR. Die Institute entwickeln ihre internationale Zusammenarbeit vorrangig mit Partnern in der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten und fördern die außenwirtschaftliche Verwertung ihrer wissenschaftlich-technischen und anderen Leistungen und Ergebnisse.

(4) Die Institute werden in Übereinstimmung mit langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen gebildet, reorganisiert oder aufgelöst. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Institute werden durch Institutsordnungen geregelt.

§ 24

Die Dienstleistungseinrichtungen

(1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Akademie sind Einrichtungen der Forschungsversorgung, die durch Konzentration von Betreuungsaufgaben zur Rationalisierung der Forschung in territorial benachbarten Instituten beitragen.

(2) Für die Bildung, Reorganisation und Auflösung von Dienstleistungseinrichtungen ist die Bestimmung des § 23 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Dienstleistungseinrichtungen werden durch Ordnungen geregelt.

§ 25

Die wissenschaftlichen Gesellschaften

Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zugeordnet. Die Akademie leitet die wissenschaftlichen Gesellschaften bei der Erarbeitung ihrer Aufgabenstellungen an, berät sie in wissenschaftspolitischen Fragen und kontrolliert die Einhaltung ihrer Statuten.

VII.

Leitung der Akademie

§ 26

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitglieder und der Mitarbeiter der Akademie. Er trägt für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Akademie die Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Der Präsident untersteht dem Vorsitzenden des Ministerrates und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Präsidiums und des Kollegiums und führt den Vorsitz im Plenum der Akademie. Der Präsident sorgt für eine planmäßige Entwicklung der Arbeit der Klassen der Akademie. Er entscheidet auf Grund von Beschlüssen des Präsidiums über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie. Die Bildung und Auflösung wissenschaftlicher Institute bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates.

(3) Der Präsident trifft auf Grund kollektiver Beratungen des Präsidiums bzw. des Plenums der Akademie die für die Entwicklung und Gestaltung der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens erforderlichen Festlegungen und bestimmt die langfristigen Ziele und Aufgaben für die Tätigkeit der Akademie. Er sichert die Durchsetzung der sozialistischen Kader- und Bildungspolitik an der Akademie und die plan-

mäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit dem Plenum für eine den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen gemäße Entwicklung des Mitgliederbestandes der Akademie.

(4) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Für die Berufung des Präsidenten unterbreitet das Plenum der Akademie dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge.

§ 27

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie berät über die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Präsidenten zur langfristigen wissenschaftlichen Entwicklung und zur Forschungsstrategie der Akademie sowie zur Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie und zur Tätigkeit ihrer wissenschaftlichen Gremien, Forschungsbereiche und Institute. Das Präsidium berät über Empfehlungen der Akademie zur Wissenschaftsstrategie der DDR, über die Vorbereitung von Beratungen und Empfehlungen des Plenums und über die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Akademie. Es beschließt über den Entwurf des komplexen Planes der Akademie und über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie.

(2) Das Präsidium nimmt die Funktion eines Wissenschaftlichen Rates für die Verleihung akademischer Grade entsprechend den Rechtsvorschriften wahr.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Leiter der Forschungsbereiche, die Vorsitzenden der Klassen, der Sekretär des Präsidiums und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.

(4) Der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED an der Akademie ist Mitglied des Präsidiums.

(5) Die Mitgliedschaft im Präsidium ist personengebunden.

§ 28

Das Kollegium

(1) Das Kollegium der Akademie ist das Beratungsgremium des Präsidenten für die Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten über die Ausarbeitung der Pläne der Akademie, die Sicherung der Plandurchführung, die Kontrolle der Planerfüllung und die Berichterstattung hierüber sowie über die Entwicklung des Kaderpotentials, die Gestaltung der innerstaatlichen und internationalen Kooperationsbeziehungen der Akademie und über Maßnahmen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

(2) Dem Kollegium gehören der Präsident, Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Leiter der Forschungsbereiche, der Sekretär des Präsidiums und Direktoren besonderer Verantwortungsbereiche an.

(3) Der 1. Sekretär der Kreisleitung der SED an der Akademie ist Mitglied des Kollegiums.

(4) Der Vorsitzende des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft an der Akademie und der 1. Sekretär der Kreisleitung der FDJ an der Akademie sind Mitglieder des Kollegiums.

(5) Die Mitgliedschaft im Kollegium ist personengebunden; die Mitglieder des Kollegiums können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

§ 29

Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär

(1) Dem Präsidenten der Akademie stehen bei der Ausübung seiner Leitungstätigkeit Vizepräsidenten und der Generalsekretär zur Seite.

(2) Der 1. Vizepräsident der Akademie ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Er nimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten wahr. Der 1. Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten zugleich für die Koordinierung der analytisch-prognostischen Arbeit, der Planung und der innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen der Akademie verantwortlich.

(3) Der Generalsekretär ist in Vertretung des Präsidenten für die Entwicklung der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation und der anderen internationalen Beziehungen der Akademie in Übereinstimmung mit der Außenpolitik der DDR, den staatlichen Entscheidungen und den völkerrechtlichen Verträgen verantwortlich. Er kontrolliert die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Akademie.

(4) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für den Bereich der Gesellschaftswissenschaften und seine planmäßige Entwicklung entsprechend den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verantwortlich.

(5) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für Fragen des wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Gesellschaften, für das Publikationswesen der Akademie und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich.

(6) Für Verantwortungsbereiche, die darüber hinaus eine Vertretung des Präsidenten erfordern, kann ein weiterer Vizepräsident tätig sein. Hierüber entscheidet der Ministerrat.

(7) Der Präsident der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig ist zugleich Vizepräsident der Akademie.

(8) Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Hierzu unterbreitet das Plenum der Akademie dem Vorsitzenden des Ministerrates Vorschläge.

§ 30

Die Leiter der Forschungsbereiche

(1) Die Leiter der Forschungsbereiche der Akademie sind Beauftragte des Präsidenten und vertreten ihn bei der Koordinierung und Kontrolle der Forschung auf bestimmten Wissenschaftsgebieten sowie bei der einheitlichen Leitung und planmäßigen Entwicklung der in den Forschungsbereichen zusammengefaßten Institute und Einrichtungen. Sie leiten die Forschungsbereiche nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Die Leiter der Forschungsbereiche sind dem Präsidenten der Akademie für die Erfüllung der den Forschungsbereichen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Forschungsbereiche gewährleisten die Durchsetzung der forschungsstrategischen Ziele, die Ausarbeitung und Verteidigung der Pläne der den Forschungsbereichen unterstellten Institute, den konzentrierten und rationalen Einsatz der Forschungskapazitäten, eine mit den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik und den Erfordernissen der Forschung übereinstimmende Auswahl und Verteilung der Kader sowie die Kontrolle der Planerfüllung; sie nehmen die Rechenschaftsberichte der Direktoren der Institute entgegen.

(3) Die Leiter der Forschungsbereiche stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf wissenschaftliche Räte. Sie sichern deren Zusammenwirken mit den Klassen der Akademie und anderen wissenschaftlichen Gremien sowie mit den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Gesellschaften. Über die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Räte entscheidet der Präsident auf Vorschlag des Leiters des betreffenden Forschungsbereiches. Den Leitern der Forschungsbereiche stehen bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.

(4) Die Leiter der Forschungsbereiche und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 31

Die Direktoren der Institute

(1) Die Direktoren der Institute der Akademie leiten die Institute nach dem Prinzip der Einzelsitzung und der kollektiven Beratung. Sie sind dem Präsidenten und den Leitern der zuständigen Forschungsbereiche für die Erfüllung der den Instituten übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren der Institute gewährleisten die analytisch-konzeptionelle Vorbereitung der wissenschaftlichen Aufgaben und deren Planung, die Erfüllung der Pläne mit hervorragenden wissenschaftlichen Ergebnissen und Spitzenleistungen, die Nutzung der den Instituten zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung sowie eine den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik entsprechende Entwicklung und Erziehung der Mitarbeiter und ihren effektiven Einsatz.

(3) Die Direktoren der Institute werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch wissenschaftliche Räte unterstützt. Über die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Räte entscheidet der Leiter des zuständigen Forschungsbereiches auf Vorschlag des betreffenden Direktors. Den Direktoren stehen bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.

(4) Die Direktoren der Institute werden auf Vorschlag des Leiters des zuständigen Forschungsbereiches vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Stellvertreter der Direktoren werden auf Vorschlag des Direktors des jeweiligen Instituts vom Leiter des zuständigen Forschungsbereiches ebenfalls für die Dauer von vier Jahren berufen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Direktoren anderer Einrichtungen der Akademie.

VIII.

Rechte der Akademie

§ 32

Verleihung akademischer Grade

(1) Die Akademie verleiht entsprechend den bei ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten die akademischen Grade

- „Doktor eines Wissenschaftszweiges“
- „Doktor der Wissenschaften“.

(2) Die Verleihung akademischer Grade durch die Akademie erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 33

Ernennung von Professoren

(1) Die Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Mitarbeiter der Akademie, die bedeutende Leistungen in der Forschung und bei der Anwendung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis erzielt und ihre Befähigung zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Führung von Kollektiven nachgewiesen haben, zum Professor zu ernennen.

(2) Die Ernennung von Professoren erfolgt durch den Präsidenten der Akademie entsprechend der im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassenen Verfahrensordnung.

§ 34

Verleihung von Auszeichnungen der Akademie

(1) Die Akademie verleiht

- zur Würdigung außerordentlicher Verdienste um die Förderung der Wissenschaften, die Nutzbarmachung ihrer

Ergebnisse für die Erhaltung und Festigung des Friedens in der Welt und den sozialen Fortschritt der Menschheit die „Ehrensperre der Akademie der Wissenschaften der DDR“,

- zur Würdigung überragender wissenschaftlicher Leistungen die „Helmholtz-Medaille der Akademie der Wissenschaften der DDR“ und den „Friedrich-Engels-Preis der Akademie der Wissenschaften der DDR“,

- für bedeutende wissenschaftliche Leistungen mit hoher gesellschaftlicher bzw. volkswirtschaftlicher Wirksamkeit die „Leibniz-Medaille der Akademie der Wissenschaften der DDR“,

- zur Anerkennung langjähriger vorbildlicher Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Akademie die „Johannes-Stroux-Medaille der Akademie der Wissenschaften der DDR“ und

- Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf einzelnen Wissenschaftsgebieten, mit denen ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR erbracht wird.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen gemäß Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der dazu getroffenen Festlegungen durch den Präsidenten der Akademie.

§ 35

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie veröffentlicht Berichte über Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Forschung, der Beratungen des Plenums, der Klassen und anderer wissenschaftlicher Gremien und der von ihr durchgeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Institution der DDR. Die Forschungsbereiche und Institute der Akademie sind berechtigt, Schriftenreihen, Fortsetzungswerke und Zeitschriften herauszugeben. Über Art und Umfang der Veröffentlichungen der Akademie und ihrer Einrichtungen und Gremien entscheidet der Präsident der Akademie.

(2) Die Akademie hat das Recht, ihre Veröffentlichungen in einem eigenen Verlag herauszugeben. Ihr sind der Akademie-Verlag Berlin und volkseigene Druckereibetriebe unterstellt.

(3) Publikationen von Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern sowie von Mitarbeitern der Akademie müssen der hohen gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung der Akademie in der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden, das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie fördern und der Notwendigkeit Rechnung tragen, die sozialistische Gesellschaft sowie die wissenschaftliche Arbeit und ihre Ergebnisse vor Nachteilen zu bewahren. Publikationen von Mitarbeitern, die mit ihrer Tätigkeit in der Akademie zusammenhängen, sind genehmigungspflichtig.

§ 36

Akademische Veranstaltungen

(1) Die Akademie führt zur Erfüllung ihrer wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Aufgaben Konferenzen, Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen innerstaatlichen oder internationalen Charakters durch.

(2) Zu Ehren von Karl Marx findet im Mai eines jeden Jahres die Karl-Marx-Vorlesung als besondere wissenschaftliche Veranstaltung der Akademie statt.

(3) Zu Ehren des Gründers der Akademie wird im Juli eines jeden Jahres der Leibniz-Tag als festliche Versammlung der Akademie durchgeführt. Diese Versammlung dient der öffentlichen Berichterstattung über die Tätigkeit der Akademie und der Vorstellung der neu gewählten Mitglieder der Akademie; sie ist mit einem wissenschaftlichen Festvortrag verbunden.

(4) Im Rahmen der Karl-Marx-Vorlesung und des Leibniz-Tages werden Auszeichnungen der Akademie verliehen.

§ 37

Archivwesen und Kulturgut

(1) Die Akademie sammelt und erfaßt Kultur- und Dokumentationsgut zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik und zur Geschichte der Akademie.

(2) Die Akademie verfügt über ein zentrales Archiv, das im Rahmen des staatlichen Archivwesens als Endarchiv für das gesamte Archivgut der Akademie zuständig ist. Es ist berechtigt, Nachlaßgut von Mitgliedern der Akademie sowie von weiteren Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens zu übernehmen.

§ 38

Stiftungen und Zuwendungen

Bei der Akademie bestehen rechtsfähige Stiftungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Akademie ist berechtigt, Zuwendungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzunehmen und zu verwalten.

IX.

Die Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr

§ 39

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und die Leiter der Forschungsbereiche sind berechtigt, die Akademie im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen der Akademie sind berechtigt, die Akademie zur Erfüllung der in den Institutsordnungen festgelegten Aufgaben und im Rahmen der Pläne der Institute zu vertreten.

(4) Anderen Leitern und Mitarbeitern der Akademie oder Personen kann Vollmacht zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr erteilt werden. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

§ 40

Spezielle Regelung für die Vertretung in internationalen Angelegenheiten

(1) In internationalen Angelegenheiten wird die Akademie ausschließlich durch den Präsidenten oder den Generalsekretär vertreten.

(2) Andere Leiter und Mitarbeiter der Akademie oder Personen sind zur Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten nur dann berechtigt, wenn ihnen die Vertretungsbefugnis durch Vollmacht des Präsidenten oder des Generalsekretärs erteilt worden ist. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

X.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Geschäftsordnung und Ordnungen für spezielle Gebiete

(1) Zur Durchführung dieses Statuts erläßt der Präsident die Geschäftsordnung der Akademie.

(2) Die zur Durchführung und Anwendung von Rechtsvorschriften im Bereich der Akademie sowie zur effektiven Gestaltung der Arbeitsabläufe erforderlichen normativen Regelungen trifft der Präsident durch Anweisungen und Ordnungen.

§ 42

Schlußbestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts bedürfen eines Beschlusses des Ministerrates.

(2) Dieses Statut tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 20. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 317),
- die Verordnung vom 26. September 1972 über die Akademie der Wissenschaften der DDR (GBl. II Nr. 58 S. 637).

Berlin, den 28. Juni 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

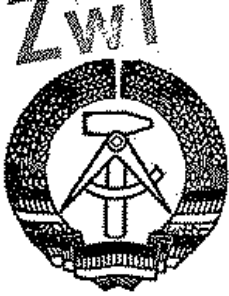
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenhoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 6. Juli 1984

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 84	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	249
14. 5. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung — Sperrordnung —	259
29. 5. 84	Anordnung über die Begutachtung von Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen	263
10. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	264
15. 6. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	264
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 9. Mai 1984

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen für Investitionsvorhaben.

(3) Die für Investitionsvorhaben geltenden Bestimmungen dieser Anordnung sind für das Einrichten und Räumen der Baustelle für Baumaßnahmen bei Reparaturen und bei der Modernisierung von Wohnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen sind die Normative gemäß Anlage verbindlich.

(2) Die Normative für Baustelleneinrichtungen beinhalten den Aufwand für jeweils ein Investitionsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der an der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten.

(3) Die Normative gelten nicht für Investitionsvorhaben bzw. den Anteil von Investitionsvorhaben, die im Rahmen von

Importen ausschließlich durch ausländische Partner realisiert werden und bei Exporten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Vorbereitung oder Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben mit einem Investitionsaufwand

— ab 5 Mio M, sofern die Bestätigung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen vorliegt,

— unter 5 Mio M, sofern die Grundsatzentscheidung getroffen ist.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393),

— Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125),

— Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 261),

— Anordnung Nr. 4 vom 23. Juni 1982 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 30 S. 557).

Berlin, den 9. Mai 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V. Martini
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

NORMATIVE FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNGEN (BE)

I. Normative für den Investitionsaufwand BE und die Fläche BE

INVESTITIONSVORHABEN ¹		INVESTITIONSAUFWAND BE ¹ in % zum Investitionsaufwand									FLÄCHE BE ¹		
Lfd. Nr.	Kategorie	Neubau						Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionsbau			Neubau	Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionsbau	außerhalb der Werkfläche in % zur Fläche BE
		Auf- u. Abbau	Aufbau	darunter Hauptgruppe			Abbau	Auf- u. Abbau	Aufbau	Abbau			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	Industrie und Lagerwirtschaft										Fläche BE in % zur Werkfläche		
1.1.	<u>Energieerzeugungsanlagen</u> GV; JV > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,16	3,20	1,70	0,50	1,00	0,96	3,33	2,56	0,77	70,00	70,00	55 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,97	2,24	0,67		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
	MV; JV > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,29	3,30	1,65	0,45	1,20	0,99	3,43	2,64	0,79	60,00	60,00	35 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	3,00	2,37	0,69		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,90	3,00	1,60	0,40	1,00	0,90	3,12	2,40	0,72	42,00	42,00	30 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,34	1,80	0,54		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					

¹ Begriffe und inhaltliche Abgrenzungen siehe Abschnitt II und III.
² Nur für Neubau.

1.2.	<u>Umspannwerke</u> MV; JV > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,38	2,60	1,20	0,45	0,95	0,78	3,04	2,34	0,70	40,00	40,00	50 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,57	1,82	0,55		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,64	2,80	1,35	0,45	1,10	0,84	2,91	2,24	0,67	46,00	46,00	70 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,78	1,68	0,50		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
1.3.	<u>110 KV vereinfachte Umspannwerke und Schaltfeldausbau</u> KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,64	2,80	1,25	0,45	1,10	0,84	2,91	2,24	0,67	92,00	92,00	85 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,78	1,68	0,50		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
1.4.	<u>Kohleaufbereitungs- und KWK-umschlaganlagen</u> GV; JV > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,51	2,70	1,25	0,50	0,95	0,81	2,81	2,16	0,65	40,00	40,00	35 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,46	1,89	0,57		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
	MV; JV > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,90	3,00	1,35	0,65	1,00	0,90	3,12	2,40	0,72	35,00	35,00	30 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,73	2,10	0,63		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,77	2,90	1,35	0,65	0,90	0,87	3,02	2,32	0,70	35,00	35,00	25 ²
								bei > 10 bis 50% Bauanteil des JV	2,26	1,74	0,52		
								bei ≤ 10% Bauanteil des JV					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
4.5.	<u>Übertragungsleitungen für Gas</u> NW 200 und 300 mm, Leitungslänge: bis 10 Km > 10 bis 20 Km > 20 bis 30 Km > 30 Km NW 400 und 500 mm, Leitungslänge: bis 10 Km > 10 bis 20 Km > 20 bis 30 Km > 30 Km NW ≥ 600 mm, Leitungslänge: bis 10 Km > 10 bis 20 Km > 20 bis 30 Km > 30 Km										Fläche BE in 1000 m ²				
		4,73	3,50	0,70	0,20	2,40	1,23	4,73	3,50	1,23	4,50	4,50	100		
		4,32	3,20	0,60	0,20	2,40	1,12	4,32	3,20	1,12	10,50	10,50	100		
		4,32	3,20	0,60	0,20	2,40	1,12	4,32	3,20	1,12	20,70	20,70	100		
		4,32	3,20	0,60	0,20	2,40	1,12	4,32	3,20	1,12	40,00	40,00	100		
		3,78	2,80	0,60	0,20	2,00	0,98	3,78	2,80	0,98	4,50	4,50	100		
		3,65	2,70	0,55	0,15	2,00	0,95	3,65	2,70	0,95	10,50	10,50	100		
		2,84	2,70	0,40	0,15	1,55	0,74	2,84	2,70	0,74	20,70	20,70	100		
		2,84	2,70	0,40	0,15	1,55	0,74	2,84	2,70	0,74	40,00	40,00	100		
		2,43	1,80	0,40	0,15	1,25	0,63	2,43	1,80	0,63	4,50	4,50	100		
		2,30	1,70	0,35	0,10	1,25	0,60	2,30	1,70	0,60	10,50	10,50	100		
		2,03	1,50	0,30	0,10	1,10	0,53	2,03	1,50	0,53	20,70	20,70	100		
		2,03	1,50	0,30	0,10	1,10	0,53	2,03	1,50	0,53	40,00	40,00	100		
		4.6.	<u>Übertragungsleitungen für Wärme</u> NW ≥ 500 mm, Leitungslänge: ≤ 1 Km ≤ 3 Km > 3 Km NW ≥ 600 mm, Leitungslänge: ≤ 1 Km ≤ 3 Km > 3 Km NW ≥ 800 mm, Leitungslänge: ≤ 1 Km ≤ 3 Km > 3 Km										Fläche BE in 1000 m ² je an- gelegener Trassenkilometer		
				10,85	7,50	6,90	2,74	4,80	4,35	—	—	—	5,50	—	33 ³
11,69	11,30			6,39	0,47	4,50	3,39	—	—	—	5,50	—	33 ³		
11,18	8,60			5,57	0,41	2,62	2,58	—	—	—	5,50	—	33 ³		
9,10	7,00			3,78	0,93	2,89	2,10	—	—	—	6,00	—	38 ³		
7,80	6,00			3,75	0,92	2,43	1,80	—	—	—	6,00	—	38 ³		
6,24	4,80			2,87	0,47	1,52	1,44	—	—	—	6,00	—	38 ³		
8,45	6,50			2,82	0,47	2,77	1,95	—	—	—	7,00	—	43 ³		
7,15	5,50			2,70	0,60	2,20	1,65	—	—	—	7,00	—	43 ³		
5,59	4,30			2,38	0,57	1,35	1,29	—	—	—	7,00	—	43 ³		
³ Gilt nur für oberirdische Verlegung.															

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1.7.	<u>Tagebauaufschlüsse, allgemeine Baustelleneinrichtung</u> —	3,38	2,70	1,35	0,60	0,75	0,68	—	—	—	Fläche BE in 1000 m ²		—		
1.8.	<u>Tagebauweiterführungen, allgemeine Baustelleneinrichtung</u> —	2,75	2,20	1,30	0,40	0,50	0,55	—	—	—	Fläche BE in 1000 m ²		—		
1.9.	<u>Tagebauaufschlüsse und -weiterführungen, Montageplätze</u> Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	Verteilung des Ministers für Kohle und Energie für Typenprojekte ⁴										15,00	—	—	
													24,00	—	—
													36,00	—	—
1.10.	<u>Anlagen der Metallurgie</u> —, JV ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,64	2,71	1,08	0,38	0,65	0,53	1,32	1,06	0,26	Fläche BE in % zur Werkfläche		20		
1.11.	<u>Sonstige Investitionsvorhaben der Industrie und Lagerwirtschaft</u> GV, JV > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit MV, JV > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit KV, JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,00	2,40	0,95	0,60	0,85	0,60	3,00	2,40	0,60	30,00	21,00	40		
		3,00	2,40	0,90	0,65	0,85	0,60	3,00	2,40	0,60	28,00	22,40	20		
		3,00	2,40	0,95	0,65	0,85	0,60	2,70	2,16	0,54	27,00	24,30	15		
⁴ Typenprojekte des VEB Braunkohlenabtragungen und Schachtbau, 7500 Cottbus, Paul-Greifzu-Straße.															

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.2.	<u>Anlagen der Chemie</u>	4,00	3,20	1,60	0,70	0,70	0,80	3,60	2,88	0,72	42,00	33,60	20
2.	<u>Umweltschutz und Wasserwirtschaft</u>										Fläche BE in m ² x 1164		
											Investitionsaufwand		
2.1.	<u>Wasseraufbereitungsanlagen</u>												
	GV; JV > 80 Mio M	4,32	3,20	1,40	0,80	1,00	1,12	3,67	2,72	0,95	440,00	374,00	60
	MV; JV > 25 bis 80 Mio M	4,79	3,70	1,20	0,80	1,10	1,09	3,56	2,64	0,92	460,00	391,00	60
	KV; JV 5 bis 25 Mio M	3,76	2,80	1,20	0,70	0,90	0,98	3,21	2,38	0,83	510,00	433,50	60
2.2.	<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>												
	GV; JV > 85 Mio M	4,32	3,20	1,40	0,80	1,00	1,12	3,67	2,72	0,95	700,00	595,00	60
	MV; JV > 25 bis 85 Mio M	4,46	3,30	1,30	0,90	1,10	1,16	3,79	2,81	0,98	950,00	807,50	60
	KV; JV 5 bis 25 Mio M	4,79	3,70	1,30	0,80	1,00	1,09	3,56	2,64	0,92	1200,00	1020,00	60
2.3.	<u>Staudämme</u>												
	GV; JV > 100 bis 300 Mio M	4,94	3,80	2,50	0,92	0,82	1,14	4,69	3,61	1,08	800,00	728,00	—
	JV > 300 Mio M	4,73	3,64	2,45	0,90	0,79	1,09	4,49	3,46	1,03	800,00	760,00	—
	MV; JV > 50 bis 70 Mio M	6,50	5,00	3,35	0,56	1,09	1,50	6,78	4,75	1,43	2060,00	1857,00	—
	> 70 bis 125 Mio M	5,97	4,59	3,08	0,57	1,00	1,38	5,67	4,36	1,31	1440,00	1368,00	—
	> 125 bis 180 Mio M	5,20	4,00	2,68	0,45	0,87	1,20	4,94	3,80	1,14	1200,00	1140,00	—
	KV; JV 5 bis 45 Mio M	9,10	7,00	4,70	0,77	1,53	2,10	8,65	6,65	2,00	4200,00	3990,00	—
	> 45 bis 35 Mio M	8,71	6,70	4,50	0,74	1,46	2,01	8,27	6,37	1,90	2830,00	2688,50	—
	> 35 bis 50 Mio M	9,80	6,00	4,03	0,66	1,31	1,80	7,41	5,70	1,71	2520,00	2394,00	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.4.	<u>Staumauern</u>												
	GV; JV > 200 bis 300 Mio M	7,22	5,55	2,78	1,54	1,23	1,67	6,86	5,27	1,59	900,00	855,00	—
	> 300 Mio M	6,72	4,77	2,36	1,31	1,04	1,41	5,81	4,47	1,34	800,00	760,00	—
	MV; JV > 60 bis 80 Mio M	10,40	8,00	4,02	2,22	1,76	2,40	9,88	7,60	2,28	2025,00	1923,75	—
	> 80 bis 140 Mio M	9,66	7,43	3,73	2,06	1,64	2,23	9,18	7,06	2,12	1415,00	1344,25	—
	> 140 bis 200 Mio M	7,80	6,00	3,01	1,66	1,33	1,86	7,41	5,70	1,71	1170,00	1111,50	—
	KV; JV 5 bis 20 Mio M	13,00	10,00	5,02	2,77	2,21	3,00	12,35	9,50	2,85	4850,00	3847,50	—
	> 20 bis 40 Mio M	12,52	9,63	4,83	2,67	2,13	2,89	11,83	9,15	2,74	2700,00	2565,00	—
	> 40 bis 60 Mio M	11,70	9,00	4,51	2,50	1,99	2,70	11,12	8,55	2,57	2400,00	2280,00	—
2.5.	<u>Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)</u>												
	1 Rohrleitung NW 500 bis 700 mm										1390,00	1390,00	—
	NW 800 bis 1000 mm										1200,00	1200,00	—
	NW 1200 bis 1400 mm										950,00	950,00	—
	NW 1600 bis 2000 mm										825,00	825,00	—
	2 Rohrleitungen in einem Graben NW 300 bis 300 mm										980,00	980,00	—
	NW 400 bis 400 mm										845,00	845,00	—
	NW 400 bis 600 mm										670,00	670,00	—
	NW 600 bis 600 mm										580,00	580,00	—
	3 Rohrleitungen in einem Graben NW 300 bis 700 mm	3,78	2,80	1,30	0,50	1,00	0,98	3,78	2,80	0,98	690,00	690,00	—
	NW 800 bis 1000 mm										770,00	770,00	—
	NW 1200 bis 1400 mm										670,00	670,00	—
	NW 1600 bis 2000 mm										530,00	530,00	—
	4 Rohrleitungen in einem Graben NW 300 bis 700 mm										815,00	815,00	—
	NW 800 bis 1000 mm										705,00	705,00	—
	NW 1200 bis 1400 mm										560,00	560,00	—
	NW 1600 bis 2000 mm										485,00	485,00	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.6.	<u>Übrige Investitionen der Wasserwirtschaft, außer Meliorationsanlagen</u>												
	GV; JV > 60 Mio M	4,32	3,20	1,60	0,80	0,80	1,12	3,67	2,72	0,95	460,00	391,00	—
	MV; JV > 18 bis 60 Mio M	4,79	3,70	1,40	0,80	0,90	1,09	3,56	2,64	0,92	590,00	501,50	—
	KV; JV 5 bis 18 Mio M	3,51	2,60	1,20	0,40	0,80	0,91	2,98	2,27	0,77	725,00	616,35	—
3.	<u>Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft</u>												
3.1.	<u>Meliorationsanlagen (Landwirtschaftliche Vorfluter und Hebeanlagen, Binnenentwässerungsanlagen, Bewässerungsanlagen)</u>										Fläche BE in % zur Werkfläche		
	KV; JV > 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,35	2,68	—	—	—	0,67	3,35	2,68	0,67	0,08	0,08	50
	KLV; JV > 0,5 bis 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,44	3,55	—	—	—	0,89	4,44	3,55	0,89	0,08	0,08	50

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
3.2.	<u>Meliorationsanlagen (Wasserleitungen und Speichermaßnahmen unter 1 Mio m²)</u>										Fläche BE in m ² je 1 Mio M Investitionsaufwand		
	<u>Staudämme:</u>												
	KV; JV 5 bis 15 Mio M	3,70	7,00	4,70	0,77	1,53	2,70	8,65	6,65	2,00	4200,00	3930,00	—
	JV > 15 bis 35 Mio M	8,71	6,70	4,50	0,74	1,46	2,07	8,37	6,37	1,90	2830,00	2688,50	—
	JV > 35 bis 50 Mio M	7,80	6,00	4,00	0,66	1,31	2,80	7,41	5,70	1,71	2520,00	2394,00	—
	<u>Staumauern:</u>												
	KV; JV 5 bis 20 Mio M	13,00	10,00	5,02	2,77	2,21	3,00	12,35	9,50	2,85	4050,00	3847,50	—
	JV > 20 bis 40 Mio M	12,52	9,63	4,83	2,67	2,73	2,89	11,89	9,15	2,74	2700,00	2565,00	—
	JV > 40 bis 60 Mio M	11,70	9,00	4,51	2,50	1,99	2,70	11,72	8,55	2,57	2400,00	2280,00	—
3.3.	<u>Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke</u>										Fläche BE in % zur Werkfläche		
	KV; JV ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,50	2,80	1,30	0,60	0,90	0,70	3,15	2,52	0,63	24,00	21,60	15
3.4.	<u>Anlagen der Nahrungsgüterwirtschaft</u>												
	KV; JV ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,50	2,80	1,30	0,60	0,90	0,70	3,15	2,52	0,63	24,00	21,60	15
3.5.	<u>Binnenfischereianlagen (Teichanlagen)</u>												
	KV; JV > 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,87	3,85	2,27	0,77	0,93	0,96	4,87	3,85	0,96	4,00	4,00	50
	KLV; JV > 0,5 bis 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	5,46	4,37	2,50	0,82	1,65	1,09	5,46	4,37	1,09	4,00	4,00	50

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
3.6.	<u>Binnenfischereianlagen</u> (Hastanlagen) KV, JV > 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit KLV, JV > 0,5 bis 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,01	3,85	2,21	0,27	0,93	0,96	4,01	3,85	0,96	4,00	4,00	50
		5,46	4,37	2,50	0,82	1,65	1,07	5,46	4,37	1,09	4,00	4,00	50
3.7.	<u>Binnenfischereianlagen</u> (Übrige Anlagen) KV, JV > 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,75	3,00	1,40	0,65	0,95	0,75	3,32	2,70	0,68	24,00	27,60	15
3.8.	<u>Landwirtschaftlicher Straßenbau</u> KLV, JV > 0,5 bis 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,08	2,46	—	—	—	0,62	3,08	2,46	0,62	7,00	7,00	—
4.	<u>Verkehr, Post- und Fernmeldewesen</u>												
4.1.	<u>Streckenelektrifizierung</u> —; JV > 2 Mio M	2,96	2,37	—	—	—	0,59	2,66	2,13	0,53	10,00	10,00	20
4.2.	<u>Eisenbahnhochbauten</u> MV, JV > 10 Mio M KV, JV > 2 bis 10 Mio M	3,06	2,45	—	—	—	0,61	2,45	1,96	0,49	10,00	10,00	30
		4,05	3,24	—	—	—	0,81	3,24	2,59	0,65	10,00	10,00	30
4.3.	<u>Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau</u> —; JV > 2 Mio M	6,33	5,06	—	—	—	1,27	6,96	5,56	1,40	20,00	32,00	50

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4.4.	<u>Eisenbahnbrückenbauten</u> —; JV > 2 bis 40 Mio M	7,63	6,70	—	—	—	1,53	7,63	6,70	1,53	200,00	200,00	75
4.5.	<u>Gleisbau</u> MV, JV > 5 Mio M KV, JV > 2 bis 5 Mio M	2,35	1,74	—	—	—	0,61	2,12	1,57	0,55	Fläche BE in 1000 m ²		40
		3,05	2,26	—	—	—	0,79	2,75	2,04	0,71	1,60	1,60	40
4.6.	<u>Straßenbahngleisbau</u> —; JV > 0,35 Mio M	2,26	1,90	1,10	0,37	0,43	0,76	2,66	1,90	0,76	Fläche BE in % zur Werkfläche		Bei Neubau 50 bis 100% der Regelprofil- breite als Baustraßen
											> 75 bis 100 bei Vollsperrung So bis 75 bei Teilsper- rung (mehrspurige Fahrbahnen)	75 bis 100 bei Vollsperrung So bis 75 bei Teilsper- rung (mehrspurige Fahrbahnen)	
4.7.	<u>Straßenbahnstreckenbau</u> —; JV > 0,35 Mio M	4,84	3,46	—	—	—	1,38	—	—	—	—	—	—
4.8.	<u>Straßenbrücken</u> —; JV 0,5 Mio M bis 1,0 Mio M —; JV 0,5 Mio M bis 1,0 Mio M —; > 1,0 Mio M bis 2,0 Mio M —; > 1,0 Mio M bis 2,0 Mio M —; > 2,0 Mio M bis 40,0 Mio M —; > 2,0 Mio M bis 40,0 Mio M	5 9,13	7,30	3,44	1,90	1,96	1,83	9,13	7,30	1,83	800,00	800,00	100
		6 7,75	6,20	3,74	1,70	1,96	1,55	7,75	6,20	1,55	800,00	800,00	100
		5 8,63	6,90	3,25	1,79	1,86	1,73	8,63	6,90	1,73	800,00	800,00	100
		6 7,00	5,60	2,75	0,99	1,86	1,40	7,00	5,60	1,40	800,00	800,00	100
		5 7,75	6,20	2,92	1,61	1,67	1,55	7,75	6,20	1,55	800,00	800,00	100
		6 5,94	4,75	2,27	0,81	1,67	1,19	5,94	4,75	1,19	800,00	800,00	100

5 mit objektbezogener Mischanlage.
6 bei Nutzung vorhandener Mischanlagen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4.9.	<u>Autobahnneubau in Zementbetonbauweise</u>										Fläche BE in % zur Wertfläche bei einem Investitionsaufwand		
	GV; JV > 400 bis 800 Mio M	6,76	4,56	3,77	0,75	1,30	1,60	—	—	—	20,00 bei 400 Mio M	—	100
	> 800 Mio M	6,02	4,46	3,04	0,15	1,27	1,56	—	—	—	19,00 bei 800 Mio M	—	100
	MV; JV > 100 bis 400 Mio M	6,37	4,22	3,22	0,76	1,34	1,65	—	—	—	29,00 bei 100 Mio M	—	100
	KV; JV 50 bis 100 Mio M	7,49	5,58	3,78	0,79	1,58	1,94	—	—	—	44,00 bei 50 Mio M	—	100
4.10.	<u>Autobahnrekonstruktionen</u>												
	MV; JV > 50 bis 80 Mio M	—	—	—	—	—	—	9,78	6,80	2,38	—	28,00 bei 80 Mio M	100
	KV; JV 25 bis 50 Mio M	—	—	—	—	—	—	12,75	9,00	3,75	—	35,20 bei 50 Mio M 41,20 bei 25 Mio M	100
4.11.	<u>Land- und Kommunale Straßen</u>												
	—; JV 5 bis 50 Mio M	4,05	3,00	1,55	0,75	1,30	1,05	4,05	3,00	1,05	7,00	7,00	100
^F Zwischenwerte beim Normativ "Fläche BE" sind entsprechend dem Investitionsaufwand zu interpolieren.													

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4.12.	<u>Rast- und Tankstellen-Komplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte</u>										Fläche BE in % zur Wertfläche		
	GV; JV > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,44	2,75	1,70	0,60	1,05	0,69	3,10	2,48	0,62	30,00	27,00	40
	MV; JV > 50 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,44	2,75	1,70	0,65	1,00	0,69	3,10	2,48	0,62	28,00	22,40	20
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,44	2,75	1,05	0,65	0,95	0,69	3,10	2,48	0,62	27,00	24,30	15
4.13.	<u>Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten</u>												
	—; JV ≥ 2 Mio M	4,64	3,68	2,23	0,44	1,01	0,96	4,31	3,42	0,89	25,00	25,00	16
4.14.	<u>Fernsprech- und Fernschreibwesen</u>												
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,11	2,30	1,15	0,40	0,80	0,81	2,33	1,72	0,61	40,00	36,00	30
4.15.	<u>Post- und Zeitungswesen</u>												
	<u>Rundfunk- und Fernsehstudios, sonstige Vorhaben</u>												
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,32	3,20	1,75	0,65	0,80	1,12	3,24	2,40	0,84	40,00	36,00	30
4.16.	<u>Rundfunk- und Fernsehstudios</u>												
	KV; JV 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	4,86	3,60	1,65	0,50	1,15	1,26	3,65	2,70	0,95	40,00	40,00	30

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4.7.	<u>Kabelkanalanlagen der Deutschen Post</u> —; JV \geq 0,20 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	1,82	1,30	0,74	0,20	0,36	0,52	1,64	1,17	0,47	20,00	17,00	25
4.8.	<u>Kabelgräben der Deutschen Post</u> —; JV \geq 0,20 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,17	1,55	0,10	0,20	1,25	0,62	2,17	1,55	0,62	10,00	10,00	100
5.	<u>Wohnzwecke</u>										Fläche BE für Komplexe Erschließung in % zur Werkfläche		
5.1.	<u>Investitionen für den komplexen Wohnungsbau</u>												
	GV; > 1500 WE Standort	4,92	2,70	2,70	0,30	0,70	1,22	—	—	—	13,00	—	35
	MV; 501 bis 1500 WE Standort	5,59	4,20	2,85	0,31	1,04	1,39	—	—	—	16,20	—	35
	KV; 301 bis 500 WE Standort	5,99	4,50	3,15	0,17	1,18	1,49	—	—	—	19,70	—	30
	KLV; 50 bis 300 WE Standort	6,92	5,20	3,50	0,60	1,10	1,72	—	—	—	19,90	—	20
5.2.	<u>Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau</u> ⁸⁾												
	GV; > 1500 WE Standort	6,92	5,20	3,00	0,90	1,30	1,72	—	—	—	13,00	—	35
	MV; 501 bis 1500 WE Standort	8,51	6,40	3,10	0,85	2,45	2,71	—	—	—	16,20	—	35
	KV; 301 bis 500 WE Standort	10,17	7,65	2,85	1,55	3,25	3,52	—	—	—	19,70	—	30
	KLV; 50 bis 300 WE Standort	14,30	10,75	5,80	1,55	3,40	3,55	—	—	—	19,90	—	20
	8) diese komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau ist Bestandteil der Normative von Iff. Nr.: 5.1												

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
6.	<u>Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze</u> —; JV \geq 2 Mio M	—	—	—	—	—	—	8,03	5,95	2,08	Fläche BE in % zur Werkfläche		40
7.	<u>Gesellschaftsbau</u> —	4,94	3,80	2,15	0,70	0,95	1,14	7,94	5,55	2,39	—	—	—
8.	<u>Komplexe Modernisierungsvorhaben von Wohngebäuden</u>										Fläche BE in m ² je 1000 M Investitionsaufwand		
8.1.	<u>Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden</u> —	—	—	—	—	—	—	3,29	2,40	0,89	—	1,60	75
8.2.	<u>Modernisierung der Funktionsbereiche Küche / Bad / WC</u> —	—	—	—	—	—	—	1,30	0,95	0,35	—	1,95	95
9.	<u>Investitionen für die nationale Verteidigung</u> —; JV \geq 2 Mio M	4,64	3,68	2,23	0,44	1,01	0,96	4,31	3,42	0,89	Fläche BE in % zur Werkfläche		16
											25,00	25,00	

II. Begriffe**1. Investitionsaufwand**

Für den Investitionsaufwand gelten die Bestimmungen gemäß den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik in Verbindung mit den nachstehenden Regelungen.

1.1. Zum Import von Investitionen

Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsaufwand die Importanteile aus dem

- NSW zu 40 %
- SW in Höhe vergleichbarer Inlandpreise zuzurechnen.

1.2. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 1.7., 1.8., 1.9.
Ohne Investitionsaufwand für Tagebaugroßgeräte und Bandanlagen für eine Aufgabenstellung
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4.
Investitionsaufwand je Staudamm oder Staumauer (jeweils Vor- oder Hauptsperre bzw. Ober- oder Unterbecken) einschließlich der funktionell dazugehörigen Investitionen
- Lfd. Nr. 4.4.
Eisenbahnbrückenbauten mit einem Investitionsaufwand ≥ 40 Mio M je Brücke im Rahmen von Eisenbahnstreckenneubauten sind dem Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau zuzuordnen.
- Lfd. Nr. 4.17., 4.18.
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes
- Lfd. Nr. 5.1.
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaus
- Lfd. Nr. 5.2.
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes der komplexen Erschließung
- Lfd. Nr. 6.
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der komplexen Rekonstruktion städte technischer Anlagen und Versorgungsnetze

2. Werkfläche**2.1. Bei Neubau:**

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt

2.2. Bei Erweiterungs-, Rationalisierungsinvestitionen und Rekonstruktionsbau:

Unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Werkfläche

2.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 3.1., 3.2.
Erschließungsgebiet = für die Bewässerung und Beregnung erschlossenes Gebiet, in ha (TGL 80-24299 Bl. 3)
Entwässerungsgebiet = Gebiet, das unmittelbar einer Entwässerung bedarf, in ha (TGL 80-24299 Bl. 2)
- Lfd. Nr. 3.5., 3.6.
Teichfläche der Mast- bzw. Teichanlage
- Lfd. Nr. 4.1.
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrten der elektrifizierenden Strecken und Bahnhöfe, auf denen Investitionen realisiert werden
- Lfd. Nr. 4.2.
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrten der Bahnhöfe, auf denen Eisenbahnhochbauten errichtet werden
- Lfd. Nr. 4.3.
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der

Strecken bzw. der Bahnhöfe, auf dem diese Bauten durchgeführt werden

- Lfd. Nr. 4.4.
Bahngelände, welches sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke ergibt
- Lfd. Nr. 4.5.
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. Bahnhöfe, auf welchem die Gleisbauarbeiten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.6.
Produkt aus Trassenlänge und Regelprofilbreite
- Lfd. Nr. 4.7.
Produkt aus Trassenlänge und Straßenbahnkörper einschließlich Baustraße
- Lfd. Nr. 4.8.
Brückennutzfläche
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10.
Verkehrsfläche = Produkt aus Autobahntrassenlänge und 22,0 m Breite
- Lfd. Nr. 4.11.
Verkehrsfläche = Produkt aus Straßentrassenlänge und Straßenbreite
- Lfd. Nr. 4.17., 4.18.
Fläche des Investitionsvorhabens = Produkt aus Trassenlänge und Sohlenbreite des Grabens
- Lfd. Nr. 5.1.
Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für
 - Wohnbauten
 - gesellschaftliche Einrichtungen
 - Sekundärererschließung
 - Verkehrsbauten
 - Freiflächen
- Lfd. Nr. 6.
Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes
- Lfd. Nr. 9.
Ohne Flugbetriebsflächen (TGL 33 955 Bl. 13) auf Flugplätzen

3. Größenkategorien der Investitionen

In Abhängigkeit von der Spezifik und der Größe der Investitionen erfolgt die Gliederung in

- GV = Großvorhaben
- MV = mittlere Vorhaben
- KV = kleine Vorhaben
- KLV = Kleinstvorhaben
- = keine Differenzierung nach GV/MV/KV/KLV.

4. Investitionsaufwand Baustelleneinrichtung (Aufwand Auf- und Abbau BE)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

4.1. Investitionsaufwand Aufbau Baustelleneinrichtung (Aufwand Aufbau BE):

Preise für

- Aufbau
- Antransport
- Vorhaltung für die Zeit des Aufbaues sowie des Antransportes
- einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

4.2. Investitionsaufwand Abbau Baustelleneinrichtung (Aufwand Abbau BE):

Preise für

- Abbau
- Abtransport
- Vorhaltung für die Zeit des Abbaues sowie Abtransportes
- einmaligen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

4.3. Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Die Normative für

- Lfd. Nr. 1.10.
beinhalten die Bausteine I bis 9 der Typenprojekte für Montageplätze
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5.
beinhalten nicht:
 - Wohnlager bzw. einmaligen Aufwand dafür gemäß § 2 Abs. 2, 4. Anstrich der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen
 - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)
- Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5.
beinhalten nicht:
 - Bauzugabstellplätze
 - Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10.
beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.11.
beinhaltet die Baustelleneinrichtung für Straßentrassen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.
Ein Saldieren zwischen den Hauptgruppen der BE⁹
 - I Versorgungsnetze und deren Anlagen
 - II Umschlag- und Produktionsanlagen
 - III Gebäude
 sowie der Aufwendungen für den Aufbau BE und Abbau BE ist nicht zulässig.

5. Fläche Baustelleneinrichtung (Fläche BE)

Summe aller für die Baustelleneinrichtungen bebauten und anlagengenutzten Flächen sowie Freiflächen¹⁰

5.1. Die Normative gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Ober- und unterirdische Versorgungsnetze und deren Anlagen, die Flächen als Baustelleneinrichtung erfordern, sind Bestandteil des Normativs. Die Montageebenen und die Baustraßen innerhalb von Gebäuden sind nicht-Bestandteil des Normativs der Fläche, im Normativ für den Auf- und Abbau jedoch enthalten.

Die Normative für

- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5.
beinhalten nicht:
 - Wohnlager
 - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

— Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5.

beinhalten nicht:

- Bauzugabstellplätze
- Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens

— Lfd. Nr. 4.9., 4.10.

beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse

— Lfd. Nr. 4.11.

beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßentrasse. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.

— Lfd. Nr. 5.1.

berücksichtigt nur die Fläche BE für die komplexe Erschließung.

III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd. Nr. Investitionen

- | Lfd. Nr. | Investitionen |
|----------|---|
| 1.1. | Energieerzeugungsanlagen
Konventionelle Kraftwerke einschließlich Heizkraft- und Industriekraftwerke, konventionelle Heizwerke, Gaserzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen, Druckhaltungsanlagen für Wärmenetze, Verdichterstationen
Ausgenommen sind: Kernkraftwerke, Pumpspeicherwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Untergrundspeicher |
| 1.2. | Umspannwerke
Umspannwerke < 110 kV, 110 kV Umspannwerke und 110 kV Tandemanlagen, 220 kV und 380 kV Umspannwerke, Zentrale Umspannwerke, Umformstationen der Deutschen Reichsbahn; Schaltfelder Ausbau
Ausgenommen sind: 110 kV vereinfachte Umspannwerke |
| 1.4. | Kohleaufbereitungs- und Kohleumschlaganlagen
Brikettfabriken, Kokereien, Kohleumschlagplätze |
| 1.5. | Übertragungsleitungen für Gas
Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Gas für die Sekundärererschließung des komplexen Wohnungsbaus. |
| 1.6. | Übertragungsleitungen für Wärme
Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen kanalar erdverlegt sowie für die Sekundärererschließung des komplexen Wohnungsbaus |
| 1.9. | Tagebauaufschlüsse und -weiterführungen, Montageplätze
Ausgenommen sind: Zentrale Bandmontageplätze |
| 2.5. | Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)
Leitungen mit einer Nennweite von 500 bis 2 000 mm und $\geq 5,0$ Mio M Investitionsaufwand einschließlich Bauwerke und deren Leitungsnetze bis maximal 5,0 Mio M Investitionsaufwand je Bauwerk |
| 2.6. | Übrige Investitionen der Wasserwirtschaft, außer Meliorationsanlagen
gemäß Schlüssel-Nr. 22 80 00 00 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII einschließlich Ausrüstungen |
| 4.1. | Streckenelektrifizierung
Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zugförderung — Mastgründung und Montage, Fahrdrabt- und Speiseleitungs-montage einschließlich Steuerungs- |

⁹ Hinweis vom 12. November 1973 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31).

¹⁰ TGL 7798 Flächenberechnung; Gebäude und bauliche Anlagen.

- Lfd. Nr. Investitionen**
- und Anpassungsanlagen, Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Maßnahmen der Profilvereinemachung
Ausgenommen sind: Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten und Straßenbrücken
- 4.2. **Eisenbahnhochbauten**
 Empfangsgebäude, Stellwerke, Lager- und Sozialgebäude, Gebäude für Rechen- und Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke
- 4.3. **Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau**
 Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Unterbausanierungen, Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers
Ausgenommen sind: Gleisbauarbeiten
- 4.5. **Gleisbau**
 Neubau von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterbauplanum, Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleisen, Bettung und Weichen, Spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegeübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136) und der Anordnung Nr. Pr. 214/2 vom 20. Mai 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 437)
Ausgenommen sind: Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau für Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Unterbaugrundsanierungen auf bestehenden Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen, Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers, Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrückenbauten im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken, Gleisbau in Tagebauaufschlüssen und -weiterführungen sowie Straßenbahngleisbau
- 4.6. **Straßenbahngleisbau**
 Investitionen für Neubau, Erweiterung und Rationalisierung in erschlossenem Gelände
Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
- 4.7. **Straßenbahnstreckenbau**
 Investitionen in infrastrukturell unerschlossenem Gelände
Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
- 4.9. **Autobahnneubau in Zementbetonbauweise**
Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke
- 4.10. **Autobahnrekonstruktionen**
 Rekonstruktionen unter Beibehaltung des vorhandenen Autobahnprofils
Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke, außer deren Rekonstruktion hinsichtlich Fahrbahn, Dichtungen, Gesimse und Geländer
- 4.11. **Land- und kommunale Straßen**
Ausgenommen sind: Alle Hochbauten und Brückenbauwerke
- 4.18. **Kabelgräben der Deutschen Post**
Ausgenommen sind: Ortsnetzanlagen

- Lfd. Nr. Investitionen**
- 5.2. **Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau**
 Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaus beinhaltet Baumaßnahmen der stadt- und verkehrstechnischen Sekundärserschließung ohne Freiflächengestaltung
6. **Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze**
 Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bau- raum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen
7. **Gesellschaftsbau**
 Investitionen auf Einzelstandorten
- 8.1. **Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden**
 Umfassende Instandsetzung und Modernisierung aller Erzeugnislinien der Wohngebäude an komplexen Standorten einschließlich der Rekonstruktion und Umgestaltung der Erdgeschoßzone für gesellschaftliche Einrichtungen, der Außenanlagen sowie der Abrisse verschlissener, nicht erhaltungswürdiger Bausubstanz
- 8.3. **Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC**
 Überwiegende Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC in zu modernisierenden Gebäuden mit einer Bauzustandsstufe I oder II. Sie wird vorzugsweise in bewohnten Gebäuden durchgeführt.
9. **Investitionen für nationale Verteidigung**
Ausgenommen sind: Kaianlagen und Flugbetriebsflächen, außer Investitionen auf Flugplätzen

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
 zur Straßenverordnung
 — Sperrordnung —
 vom 14. Mai 1984**

Auf Grund des § 27 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorganen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen für

- das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte,
- die Veranlasser von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen.

Veranlasser sind die Rechtsträger, Eigentümer und Sondernutzer öffentlicher Straßen sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die die öffentliche Nutzung der Straßen zeitweilig einschränken oder aufheben.

(2) Für betrieblich-öffentliche Straßen können die Räte der Städte und Gemeinden durch Beschluß in Ausnahmefällen festlegen, daß diese Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise nicht angewendet wird.

¹ 1. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)

- (3) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden
- für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung,
 - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Katastrophen und Tierseuchen.²

Die Verordnung vom 26. Juli 1979 über Sperrgebiete für die Landesverteidigung — Sperrgebietsverordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 269) wird von den Regelungen dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere der Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Alle zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehr rationellste Lösung erzielt wird. Für kurzfristige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in der Regel die verkehrsarmen Zeiten außerhalb des Berufs-, Wochenend- und Ferienverkehrs zu nutzen. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsleitungen nicht vermeiden, sind die für den Verkehr günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Bildung von Sperrkommissionen

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und bei den örtlichen Räten sind als beratende Organe zur Koordinierung der zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine zentrale Sperrkommission,
- Bezirkssperrkommissionen,
- Kreissperrkommissionen,
- Sperrkommissionen in den Städten

zu bilden. Die Räte der Gemeinden entscheiden darüber, ob sie ebenfalls Sperrkommissionen bilden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen an:

- a) der Zentralen Sperrkommission
Vertreter des
Ministeriums für Verkehrswesen als Leiter,
Ministeriums des Innern,
Ministeriums für Nationale Verteidigung,
Ministeriums für Bauwesen,
VEB Autobahndirektion;
- b) den Bezirkssperrkommissionen
Vertreter
des Rates des Bezirkes als Leiter,
der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
des Wehrbezirkskommandos,
des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
des VE Verkehrskombinates;
- c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden
Vertreter der
zuständigen örtlichen Räte als Leiter,
Deutschen Volkspolizei,

² Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 29 S. 257),
- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren
- Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 597).

zuständigen Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens,
territorial zuständigen Verkehrsbetriebe,
Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei den Stadtbauämtern der Bezirksstädte.

Zu den Beratungen der Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe oder Einrichtungen hinzugezogen werden.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Sperrkommissionen

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

- die gemäß § 7 gestellten Anträge in Hinsicht auf
 - ihre zeitliche Einordnung,
 - ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
- die vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken und deren Zustand sowie die Sperrzeiten,
- ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten

- anhand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen,
- Vorschläge über sperrfreie Zeiten und kontrollieren die Einhaltung der festgelegten sperrfreien Zeiten.

(3) Die Sperrkommissionen haben das Recht,

- verantwortliche Vertreter der Veranlasser von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen zu den Beratungen der Sperrkommissionen einzuladen und von ihnen verbindliche Auskünfte zu verlangen,
- die in den Sperranträgen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Kontrollen durchzuführen.

§ 5

Anmeldung

(1) Im Interesse einer vorausschauenden langfristigen Information haben die Veranlasser geplante zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich bis zum 15. November des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

- im Bereich der Autobahnen beim VEB Autobahndirektion,
 - in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Betrieben oder Einrichtungen des Straßenwesens
- zu erfolgen. Bestehen keine Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens, sind die zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung bei den zuständigen örtlichen Räten anzumelden.

(3) In der Anmeldung sind Art und Umfang der zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken.

Die Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens und die örtlichen Räte sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 6

Koordinierung

Die Betriebe oder Einrichtungen des Straßenwesens oder die örtlichen Räte haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht den Sperrkommissionen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben die Veranlasser über das Ergebnis der Prüfung der Anmeldung für das

- I. Quartal bis zum 15. Dezember des Vorjahres,
- II. Quartal bis IV. Quartal bis zum 15. Februar des laufenden Jahres

zu informieren.

§ 7

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern an die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung zu richten. Bei Transitstraßen müssen die Anträge grundsätzlich bis zum 5. des dem Quartal, in dem die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung vorgesehen ist, vorangehenden Monats, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung vorliegen.

(2) Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen, insbesondere hinsichtlich der Durchlaß- und Tragfähigkeit,
- in Rechtsvorschriften vorgeschriebene sowie vom Ministerium für Verkehrswesen oder örtlichen Rat geforderte Zustimmungserklärungen. Die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei ist auf der Grundlage des § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) einzuholen.

(3) Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit,
- bei Investitionen das bestätigte Deckblatt zur Grundsatzentscheidung,
- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie Nachweis ihrer Kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage,
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtregimes,
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gebaut werden kann.

Der Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit ist vom Veranlasser der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung zu erbringen und

- bei Autobahnen vom jeweils zuständigen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans,
- bei Transitstraßen, die keine Autobahnen sind, sowie Fernverkehrsstraßen und wichtigen Bezirksstraßen vom Leiter des dem Veranlasser übergeordneten Organs zu bestätigen.

(4) Die Verursacher von sofort gebotenen zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Havarien, Störungen, Tragfähigkeitseinschränkungen) haben

- die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung hinzuweisen,
- die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei und die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu verständigen.

In allen Fällen ist außer der unverzüglichen Verständigung eine schriftliche Meldung, die bei juristischen Personen der zuständige Leiter zu unterzeichnen hat, innerhalb von spätestens 5 Werktagen einzureichen.

§ 8

Genehmigung

(1) Den Veranlassern sind die Entscheidungen des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung mitzuteilen.

(2) Wird der Antrag genehmigt, so hat die Entscheidung insbesondere zu enthalten

- die für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegte Frist,
- den Hinweis, daß bei Überschreitung der festgelegten Frist Gebühren gemäß § 11 erhoben werden,
- die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen.

§ 9

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- a) bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- b) durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Sperrzeiten und der Umfang der Sperrung auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Die Veranlasser haben

- a) die Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den örtlichen Räten, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen unter Hinzuziehung der Bauausführenden mindestens 14 Tage vor dem Termin der Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 durchzuführen,
- b) vor Beginn der Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen, diese Strecken zu beschildern sowie ihre Instandhaltung während der Umleitung zu übernehmen,
- c) die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- d) bei den im § 5 Abs. 2 genannten Betrieben, Einrichtungen oder örtlichen Räten und bei der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 10

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser tragen die Verantwortung dafür, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Erkennen die Veranlasser, daß sie trotz Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten die Sperrzeiten für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung nicht einhalten können, so haben sie unverzüglich begründete Anträge auf Festsetzung neuer Fristen zu stellen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung oder unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, einzureichen. Mit den Anträgen sind die vom Mini-

sterium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten gefordert sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen vorzulegen.

(3) Werden zeitweilige Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen beantragt und genehmigt, aber nicht durchgeführt, haben die Veranlasser die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich davon zu verständigen.

§ 11

Gebühren

(1) Werden die genehmigten Fristen für die zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen überschritten, ist der Veranlasser zur Zahlung von Gebühren gemäß § 15 Abs. 3 der Straßenverordnung verpflichtet. Ihm ist eine Gebührenrechnung zu erteilen. Veranlasser, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Gebühren aus den Kosten zu finanzieren.

(2) Veranlasser von nicht genehmigten zeitweiligen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen haben ebenfalls Gebühren zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die im § 7 Abs. 4 geregelten Fälle. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit dem 1. Tag der nicht genehmigten zeitweiligen Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung.

(3) Die Gebühren werden erhoben für

- Autobahnen vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens,
- Fernverkehrs- und Bezirksstraßen von den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke,
- Kreisstraßen von den Fachorganen für Verkehr der Räte der Kreise,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentliche Straßen von den für Verkehr zuständigen Fachorganen der Räte der Städte bzw. den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden.

(4) Die Gebühren werden für die dem Verkehr entzogenen Flächen berechnet. Zu diesen Flächen gehören:

- bei Vollsperrung oder Sperrung einer Fahrtrichtung mit Umleitung die zwischen den Umleitungsschildern liegenden Verkehrsflächen, auch wenn der Anliegerverkehr aufrechterhalten wird (bei halbseitiger Sperrung mit Umleitung wird der Berechnung die halbe Fahrbahnbreite zugrunde gelegt),
- bei halbseitiger Sperrung ohne Umleitung oder bei anderen Einschränkungen des Verkehrsraumes die abgesperrte Verkehrsfläche.

(5) Die Gebühren betragen:

- a) für Straßen mit einer Belegung kleiner oder gleich 1 000 Kfz/16 h
—, 20 M je m² und Tag, mindestens 30 M täglich;
- b) für Straßen mit einer Belegung 1 001 bis 4 000 Kfz/16 h
—, 30 M je m² und Tag, mindestens 50 M täglich;
- c) für Straßen mit einer Belegung größer als 4 000 Kfz/16 h
—, 50 M je m² und Tag, mindestens 100 M täglich.

(6) Liegen keine Ergebnisse von Straßenverkehrszählungen vor, so haben die örtlichen Räte die Zuordnung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen zu den Gebührensätzen gemäß Abs. 5 in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(7) Unter Berücksichtigung staatlicher Interessen oder volkswirtschaftlicher Erfordernisse können bei

- Straßen mit bedeutendem nationalem und internationalem Verkehr,

- Straßen mit erheblichem Arbeiter- und Berufsverkehr,
 - Umleitungen in einer Länge von über 10 Mehrkilometer
- Gebühren in doppelter Höhe erhoben werden.

§ 12

Einziehung, Erlaß und Verjährung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte sind berechtigt, Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist für die zeitweilige Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung überschritten wurde.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Gebührenfestsetzung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Gebührenrechnung bei dem gemäß § 11 Abs. 3 zuständigen Staatsorgan einzulegen, das die Gebühr festgesetzt hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen örtlichen Rates, bei Festlegung der Gebühren durch Bürgermeister dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates des Kreises und im Bereich der Autobahnen dem Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die Bereiche Kraftverkehr und Straßenwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

Pflichten der Bauausführenden

(1) Bedient sich der Veranlasser Bauausführender, so obliegen diesen die in dieser Durchführungsbestimmung dem Veranlasser übertragenen Pflichten. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur

- Anmeldung gemäß § 5,
- Abstimmung der Umleitungsstrecken und Durchführung von Umleitungsberatungen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a.

(2) Sind mehrere Baubetriebe am Vorhaben beteiligt, so sind die Pflichten durch den Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer oder durch einen vom Veranlasser festzulegenden beteiligten Baubetrieb wahrzunehmen.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1978 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 317) außer Kraft.

(3) Bereits erlassene Regelungen der örtlichen Räte sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen.

Berlin, den 14. Mai 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die Begutachtung von Investitionen
für das Gesundheits- und Sozialwesen**

vom 29. Mai 1984

Zur Durchführung des § 14 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Begutachtung von Investitionen

- der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe,
- der staatlichen Einrichtungen des örtlichgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Diese Anordnung regelt die Mitwirkung der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen an der Begutachtung der Investitionen der örtlichen Räte für das örtlichgeleitete Gesundheits- und Sozialwesen und der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das Betriebsgesundheitswesen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Erarbeitung von Aufwandskennziffern und Normativen für Investitionen der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 2

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen für Investitionen des Gesundheits- und Sozialwesens (nachstehend Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen genannt) begutachtet die

- Investitionen der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe mit einem Wertumfang über 1 Mio M,
- Angebots- und Wiederverwendungsprojekte für Bauten des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend den Festlegungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Bei Investitionen der staatlichen Einrichtungen des örtlichgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens mit einem Wertumfang über 5 Mio M sowie bei Investitionen mit vorrangig medizinischer Aufgabenstellung im Umfang von 1 bis 5 Mio M, die durch die örtlichen Räte bestätigt werden, hat die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen an der Begutachtung mitzuwirken. Die Mitwirkung ist zwischen den Gutachterstellen der Räte der Bezirke und der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen auf der Grundlage der Arbeitspläne abzustimmen und zu vereinbaren.

(3) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen begutachtet bei den Investitionen gemäß Abs. 2

- die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend der zentralen staatlichen Politik zur Entwicklung des Gesundheits- und Sozialwesens,

- die funktionelle, technologische und bautechnische Lösung,
- die Einhaltung staatlicher Normative insbesondere zum Investitionsaufwand,
- die Leistungsentwicklung.

Die Begutachtungsergebnisse der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen werden Bestandteil des Gutachtens der zuständigen Gutachterstelle des Rates des Bezirkes.

§ 3

(1) Durch die Gutachterstellen der Räte der Bezirke oder die Investitionsauftraggeber können über die Mitwirkung an der Begutachtung gemäß § 2 Abs. 2 hinaus Gutachten oder die Mitwirkung an der Begutachtung für weitere Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen mit der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen vereinbart werden.

(2) Die Begutachtung oder die Mitwirkung an der Begutachtung von Investitionen für das Betriebsgesundheitswesen ist durch die nach den Rechtsvorschriften zuständige Gutachterstelle des jeweiligen zentralen Staatsorgans mit der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen auf der Grundlage der Arbeitspläne abzustimmen und zu vereinbaren.

§ 4

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen begutachtet die Konzeptionen zur Entwicklung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der stationären medizinischen Betreuung des örtlichgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens und der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Für die Begutachtung der inhaltlichen Aufgabenstellungen der Werterhaltungsvorhaben mit Rekonstruktionscharakter, die durch die Staatliche Plankommission entschieden werden, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

(1) Die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen wertet die Ergebnisse der Begutachtung und Mitwirkung an der Begutachtung von Investitionen in Abstimmung mit der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission aus.

(2) Durch die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen sind Normative, Kennziffern und Vorgabewerte für Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen zur effektiven Investitionsvorbereitung und -durchführung zu erarbeiten und zu aktualisieren. Nach der Bestätigung werden sie den Gutachterstellen der anderen Verantwortungsbereiche auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Auftraggeber von Investitionen für das Gesundheits- und Sozialwesen haben der Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen mit Abschluß der Investitionsvorbereitung aller Vorhaben über 1 Mio M einen Kennziffernspiegel zu übergeben. Die Anforderungen an den Kennziffernspiegel werden durch die Gutachterstelle des Ministeriums für Gesundheitswesen vorgegeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
vom 10. Mai 1984**

§ 1

Die Anordnung vom 29. November 1963 über das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten (GBl. II Nr. 107 S. 850) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

¹ Das Statut des Instituts für Technologie und Grundfondsökonomie im Gesundheits- und Sozialwesen wird in den Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
vom 15. Juni 1984**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 982 vom 22. Januar 1971 — Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen — (Sonderdruck Nr. 695 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack
Staatssekretär**

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30665/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Quellen ionisierender Strahlung; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1078/2

Anordnung Nr. 3 vom 15. Juni 1984 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (51062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

UNIVERSITÄTS
BIBLIOTHEK
265
2. Juli 1984

1984	Berlin, den 18. Juli 1984	Teil I Nr. 21
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 84	Zweite Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — 2. Gütertransportverordnung (GTVO) —	265
28. 6. 84	Achte Durchführungsbestimmung — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	265
12. 7. 84	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	268
6. 6. 84	Anordnung Nr. Pr. 378/2 über die Industriepreise für rohe Edelpelzelle	269
22. 6. 84	Anordnung über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	269
29. 6. 84	Anordnung Nr. 14 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	271
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	272

**Zweite Verordnung¹
über den öffentlichen Gütertransport
durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr
— 2. Gütertransportverordnung (GTVO) —
vom 28. Juni 1984**

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 28 Abs. 3 der Gütertransportverordnung (GTVO) erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Bei Verlust von Transporthilfs- und Lademitteln ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem haben die Transportkunden

- a) bei Verlust von Transporthilfsmitteln neben dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Rückgabe beschädigter Paletten neben dem Schadenersatz,
- c) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Paletten neben dem Verzögerungsgeld,
- d) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Kleincontainern

Sanktionen zu zahlen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- oder Lademitteln eine Nutzungsschädigung zu zahlen.“

¹ (1.) Verordnung vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.
Berlin, den 28. Juni 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Achte Durchführungsbestimmung¹
— Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung
zur Gütertransportverordnung —
vom 28. Juni 1984**

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 20

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Werden bahneigene Kleincontainer und Paletten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Rückgabefrist zurückgegeben, gelten sie, sofern der Transportkunde nicht mit der Eisenbahn eine spätere Rückgabe vereinbart hat, als verloren.

¹ 7. DB vom 28. Juli 1983 (GBl. I Nr. 22 S. 223)

(2) Beim Verlust von bahneigenen Kleincontainern und Paletten ist der Transportkunde zur Zahlung des Schadenersatzes und der Sanktionen gemäß § 28 Abs. 3 der GTVO in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) bzw. zur Bereitstellung gleichartiger Transporthilfsmittel (gleiche Anzahl, gleiche Bauart) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er für diese Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung zu zahlen.

(3) Schließt der Umfang einer Beschädigung eine Wiederherstellung der Kleincontainer bzw. Paletten aus, sind der Schadenersatz und die Sanktion wie bei Verlust zu zahlen.

(4) Werden als verloren gemeldete bahneigene Kleincontainer und Paletten tatsächlich noch genutzt, gelten sie nicht als verloren. In diesem Fall ist Verzögerungsgeld bis zur Rückgabe zu zahlen.

(5) Werden als verloren geltende bahneigene Kleincontainer und Paletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, sind dem Transportkunden die von ihm gezahlten Schadenersatzbeträge und Sanktionen zurückzuzahlen.

(6) Die Eisenbahn hat dem für die Beschädigung an Kleincontainern und Paletten verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, die Nutzungsentschädigung und die Sanktion unverzüglich nach Bestätigung der Beschädigung gemäß § 19 Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

(7) Die materielle Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten wird in den Palettenaustauschbedingungen geregelt.

(8) Die Transportbetriebe sind gegenüber den Transportkunden bei Beschädigung und Verlust von Privatkleincontainern, -paletten, kundeneigenen Kleincontainern und Paletten nach den Grundsätzen der materiellen Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust von Gütern verantwortlich.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. Juli 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Berlin, den 12. Juli 1984

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

Rechtsvorschriften des Ministerrates

1. Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 17 S. 120),

2. Verordnung vom 30. November 1950 über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn (GBl. Nr. 136 S. 1175),
3. Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 146 S. 1237),
4. Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 102 S. 793),
5. Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (GBl. Nr. 146 S. 1138),
6. Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. Nr. 84 S. 504),
7. Verordnung vom 27. November 1952 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 167 S. 1252),
8. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. Nr. 134 S. 1311),
9. Verordnung vom 18. März 1954 zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 31 S. 309),
10. Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. Nr. 60 S. 585),
11. Verordnung vom 31. März 1955 über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I Nr. 34 S. 280),
12. Beschluß vom 28. Juni 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens (GBl. I Nr. 61 S. 549),
13. Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I Nr. 77 S. 683),
14. Verordnung vom 6. September 1956 zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. I Nr. 82 S. 739),
15. Zweite Verordnung vom 18. Juni 1960 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBl. I Nr. 38 S. 397),
16. Verordnung vom 7. Januar 1963 zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. II Nr. 8 S. 35),
17. Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 14),
18. Beschluß vom 3. August 1964 zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 77 S. 679),
19. Verordnung vom 14. August 1965 über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege (GBl. II Nr. 85 S. 633),
20. Beschluß vom 4. November 1968 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft (GBl. II Nr. 115 S. 907).

Rechtsvorschriften der Minister und anderer Leiter zentraler Staatsorgane

1. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1950 zur Anordnung über die Erfassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran (GBl. Nr. 60 S. 455),
2. Vierte Ausführungsanweisung vom 31. Mai 1950 zur

- Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse (GBl. Nr. 65 S. 490),
3. Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1951 zur Verordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn (GBl. Nr. 7 S. 30),
 4. Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 der neuen Fassung der Anordnung über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft (GBl. Nr. 6 S. 27),
 5. Bekanntmachung vom 22. Januar 1951 der Deutschen Notenbank über die Abbildung von Papiergeld oder Banknoten (MinBl. Nr. 6 S. 19),
 6. Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1951 zur Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 113 S. 845),
 7. Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. Nr. 5 S. 24),
 8. Anordnung vom 22. Januar 1952 über die Errichtung des Institutes für Holztechnologie und Faserbaustoffe (MinBl. Nr. 7 S. 17),
 9. Anordnung vom 17. März 1952 zur Schaffung von Kulturräumen oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 37 S. 222),
 10. Anordnung vom 3. April 1952 über die Errichtung des Instituts für Katalysatorforschung (MinBl. Nr. 11 S. 36),
 11. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. Nr. 84 S. 509),
 12. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. Nr. 84 S. 514),
 13. Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 95 S. 593),
 14. Anordnung vom 7. August 1952 über die Gewährung von Krediten an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBl. Nr. 108 S. 713),
 15. Anordnung vom 3. März 1953 über die Verschnittberechnung der Holzverarbeitenden Industrie (ZBl. Nr. 8 S. 99),
 16. Änderung vom 20. April 1953 der Anweisung über die Herstellung von Backwaren (GBl. Nr. 54 S. 592),
 17. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. Nr. 89 S. 892),
 18. Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. August 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. Nr. 91 S. 926),
 19. Anweisung vom 5. August 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft – Erlaß rückständiger Abgaben und Mehrerlöse – Umwandlung von Kapitalgesellschaften – Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft – Löhne, Gehälter und übertarifliche Aufwendungen – (ZBl. Nr. 30 S. 396),
 20. Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. Nr. 96 S. 957; Ber. GBl. Nr. 100 S. 994),
 21. Anordnung vom 29. September 1953 über die Eingliederung des VEB Nickelierzgrube Callenberg in den VEB Nickelhütte St. Egidien (ZBl. Nr. 39 S. 487),
 22. Anweisung vom 1. November 1953 zur Änderung der Anweisung Herstellung von Backwaren (GBl. Nr. 122 S. 1155),
 23. Verfügung vom 25. November 1953 über die Anerkennung von Provisionsvertretern (Handelsagenten usw.) als Lohnempfänger (ZBl. Nr. 46 S. 566),
 24. Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB Faserplattenwerk Ribnitz (ZBl. Nr. 48 S. 591),
 25. Anordnung vom 12. Januar 1954 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation in der Kohlenindustrie (ZBl. Nr. 3 S. 27),
 26. Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften – Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken – (ZBl. Nr. 12 S. 104),
 27. Anordnung vom 30. März 1954 über die Eingliederung des Institutes für Katalysatorforschung in die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (ZBl. Nr. 14 S. 141),
 28. Statut der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau vom 14. Juli 1954 (ZBl. Nr. 29 S. 346),
 29. Bekanntmachung vom 15. Juli 1954 des Beschlusses zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. Nr. 75 S. 735),
 30. Anordnung vom 6. September 1954 über die Teilnahme von Sparkonten am Überweisungsverkehr (ZBl. Nr. 37 S. 448),
 31. Anweisung vom 28. Oktober 1954 über die Abkürzung der Frist für die Aufbewahrung von Wettscheinblocks (ZBl. Nr. 45 S. 546),
 32. Anordnung vom 25. November 1954 über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben (GBl. Nr. 97 S. 916),
 33. Anordnung vom 14. Dezember 1954 über die Änderung der Zuordnung von zwei Kraftwerken (ZBl. Nr. 52 S. 621),
 34. Zweite Anordnung vom 31. Januar 1955 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie (GBl. II Nr. 7 S. 43),
 35. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I Nr. 34 S. 281),
 36. Anordnung vom 16. April 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser (GBl. II Nr. 25 S. 157),
 37. Anordnung vom 16. April 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen (GBl. II Nr. 25 S. 158),
 38. Anordnung vom 29. April 1955 über die Errichtung des VEB Erzgebirgische Spatgruben (GBl. II Nr. 26 S. 162),
 39. Anordnung vom 30. April 1955 über die Änderung der Zuordnung des VEB Knochenaufschlußwerk Mühlihäusen (GBl. II Nr. 26 S. 163),
 40. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Erntekinderkrippen (GBl. II Nr. 26 S. 161),
 41. Anordnung vom 11. Juni 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen (GBl. II Nr. 33 S. 193),
 42. Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Anwendung der Struktur- und Typenstellenpläne für die Wasserwirtschaftsbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft, die nach vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten (GBl. II Nr. 41 S. 272),
 43. Anordnung vom 3. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Verwaltungen der VEB (K) der Baustoffindustrie (GBl. II Nr. 54 S. 353),

44. Anweisung vom 7. September 1955 über die Berechnung von Beiträgen für die Kraftfahr-Fahrzeug-Versicherung (GBl. I Nr. 78 S. 636),
45. Anordnung vom 29. September 1955 über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft (GBl. II Nr. 53 S. 349),
46. Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1955 zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes (GBl. I Nr. 96 S. 790),
47. Anordnung vom 17. Dezember 1955 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues (GBl. II Nr. 64 S. 446),
48. Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Metall (GBl. II Nr. 64 S. 446),
49. Anordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie (GBl. II Nr. 7 S. 48),
50. Anordnung vom 16. März 1956 über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik (GBl. II Nr. 15 S. 83),
51. Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden (GBl. II Nr. 26 S. 220),
52. Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständige Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I Nr. 58 S. 530),
53. Anordnung vom 3. Juli 1956 über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst (GBl. II Nr. 29 S. 246),
54. Anordnung vom 13. Juli 1956 über die Gebühren des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung — Gebührenordnung — (Sonderdruck Nr. 165 des Gesetzblattes),
55. Anordnung vom 12. September 1956 über die Senkung der Post- und Fernmeldegebühren des Auslandsverkehrs sowie einiger Gebühren des Inlandsverkehrs (GBl. I Nr. 84 S. 759),
56. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1956 zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I Nr. 97 S. 1165),
57. Anordnung vom 1. November 1956 über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts (GBl. II Nr. 45 S. 376),
58. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. November 1956 zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I Nr. 104 S. 1281),
59. Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Änderung der Zuordnung der Betriebe VEB Elektroschmelze Zschornitz und VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg (GBl. II Nr. 3 S. 17),
60. Anordnung vom 31. Januar 1957 über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II Nr. 9 S. 77),
61. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. April 1957 zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I Nr. 31 S. 266),
62. Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten Provision von der Umsatzsteuer (GBl. II Nr. 25 S. 185),
63. Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Rückführung zweckentfremdeter Jugendeinrichtungen. (GBl. I Nr. 41 S. 324),
64. Anordnung vom 27. August 1957 über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kompensation (GBl. II Nr. 37 S. 273),
65. Sechste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1958 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 207),
66. Anordnung vom 14. Februar 1958 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II Zwickau (GBl. II Nr. 3 S. 28),
67. Anordnung vom 31. März 1958 über die Gebührenbefreiung in Angelegenheiten des Staatlichen Notariats (GBl. I Nr. 25 S. 338),
68. Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Berg- und Hüttenwesen (GBl. II Nr. 9 S. 86),
69. Anordnung vom 21. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Maschinenbau (GBl. II Nr. 9 S. 86),
70. Anordnung vom 30. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie (GBl. II Nr. 9 S. 87),
71. Anordnung vom 18. Juni 1958 zur Aufhebung der Anordnung über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter und Industriewaren durch den Einzelhandel und die Großverbraucher (GBl. I Nr. 49 S. 564),
72. Anordnung vom 13. November 1958 über die Bezahlung von Hafendienstleistungen und Hafengebühren durch Devisenausländer (GBl. I Nr. 76 S. 895),
73. Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes),
74. Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1959 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern (GBl. II Nr. 24 S. 272),
75. Anordnung Nr. 2 vom 20. Oktober 1959 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel) (GBl. II Nr. 26 S. 289),
76. Anordnung vom 23. Dezember 1959 über die Erfassung und Verteilung von Holzabfällen (GBl. II 1960 Nr. 3 S. 21),
77. Anordnung vom 6. Februar 1960 über das Versorgungskontor Industrieglas (GBl. II Nr. 8 S. 68),
78. Anordnung vom 22. Februar 1960 über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten (GBl. I Nr. 15 S. 143),
79. Anordnung vom 23. Februar 1960 über die Gründung des Zentralamtes für Fernleitungsanlagen (GBl. II Nr. 9 S. 74),
80. Anordnung vom 4. April 1960 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten (GBl. I Nr. 28 S. 278),
81. Anordnung vom 20. Juni 1960 über die Bildung der VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik (GBl. II Nr. 22 S. 233),
82. Anordnung vom 30. Dezember 1960 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik im Stückgut-, Sammelgut-, Expreßgut- und Reisegepäckverkehr (GBl. II 1961 Nr. 2 S. 3),
83. Anordnung vom 9. Mai 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Zellstoff-, Papier-, Pappen- und Papierverarbeitungsindustrie sowie Bedarfsartikeln der polygraphischen Industrie und Artikeln des Bürobedarfs (GBl. III Nr. 17 S. 195),
84. Anordnung vom 6. Juni 1961 über die Abrechnung fertiggestellter Objekte und durchgeführter landwirtschaftlicher Baumaßnahmen (GBl. III Nr. 19 S. 228),
85. Anordnung vom 29. Juni 1961 über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 50 S. 325),

86. Anordnung vom 30. April 1962 über die Auflösung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit (GBI. III Nr. 13 S. 143),
87. Anordnung vom 18. Juni 1962 über die Abrechnung der Produktion und Verteilung von Kisten und Verschlügen aus Holz (GBI. III Nr. 16 S. 171),
88. Anordnung vom 15. Oktober 1963 über die Gründung der VVB Rohrleitungen und Isolierungen (GBI. II Nr. 90 S. 708),
89. Anordnung vom 21. Dezember 1963 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) (GBI. II 1964 Nr. 2 S. 7),
90. Anordnung vom 10. Januar 1964 über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III Nr. 18 S. 193),
91. Anordnung vom 10. Januar 1964 über die Bildung der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren und der VVB Spielwaren (GBI. III Nr. 18 S. 193),
92. Anordnung vom 15. Februar 1964 über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von VVB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik (GBI. III Nr. 18 S. 194),
93. Anordnung vom 27. Februar 1964 über den Bezug von Kraftstoffen durch den Kohleplatzhandel für die Durchführung von Kohletransporten (Werkverkehr) (GBI. II Nr. 24 S. 204),
94. Anordnung vom 28. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II Nr. 21 S. 190),
95. Anordnung vom 31. Juli 1964 über die Gründung der VVB Möbel (GBI. III Nr. 40 S. 399),
96. Anordnung vom 15. September 1964 über den Aufruf der stationären Reifenluftdruckmeßgeräte zur Eichung (GBI. II Nr. 90 S. 753),
97. Anordnung vom 16. September 1964 über die Gründung der VVB Lederwaren (GBI. III Nr. 53 S. 473),
98. Anordnung vom 15. März 1965 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBI. II Nr. 46 S. 321),
99. Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III Nr. 12 S. 53),
100. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III Nr. 16 S. 75),
101. Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Gründung der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen (GBI. III Nr. 19 S. 95),
102. Anordnung vom 6. Juli 1965 über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II Nr. 74 S. 563),
103. Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Gründung der VVB Schmittholz und Holzwaren (GBI. III Nr. 22 S. 109),
104. Anordnung vom 9. Dezember 1965 über die Liquidation des VEH Deutschen Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen (GBI. II Nr. 135 S. 907),
105. Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II Nr. 43 S. 269, rechte Spalte),
106. Anordnung vom 21. Dezember 1966 über die Auflösung der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) (GBI. II 1967 Nr. 2 S. 13),
107. Anordnung vom 22. Februar 1968 über die Umprofilierung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Energiewirtschaft (GBI. III Nr. 5 S. 15).

Anordnung Nr. Pr. 378/2¹
über die Industriepreise für rohe Edelpelzfelle
vom 6. Juni 1984

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 378 vom 28. Oktober 1981 über die Industriepreise für rohe Edelpelzfelle (GBI. I Nr. 33 S. 383) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Preislisten 4 und 6 gemäß Abs. 1 werden um die ab 15. Juli 1984 geltenden neuen Erzeugerpreise (Aufkaufpreise) und Großhandelsabgabepreise (Abgabepreise) sowie um die gemäß § 8 Abs. 5 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 15. Juli 1984 geltenden neuen Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung nicht berührt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Für die im Jahre 1984 bereits abgelieferten Felle von Karakullämmern kann die Differenz zu den Preisen gemäß § 1 bei der Aufkaufstelle nachgefordert werden.

Berlin, den 6. Juni 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 378/1 vom 31. Januar 1983 (Sonderdruck Nr. 1199 des Gesetzblattes)

Anordnung
über die finanzielle staatliche Förderung
des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung
von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen
der Land- und Forstwirtschaft

vom 22. Juni 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus betriebseigener Ein- und Zweifamilienhäuser sowie ein- und zweigeschossiger Reihenhäuser (nachfolgend betriebseigene Wohngebäude genannt) durch LPG, GPG, andere sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft, VEG und deren kooperative Einrichtungen, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Betriebe der Land- und Forstwirtschaft genannt).

(2) Diese Anordnung regelt auch den Ausgleich von Mehraufwendungen, die infolge von planmäßigen Industriepreisänderungen den LPG, GPG, anderen sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (nachfolgend Genossenschaften der Landwirtschaft genannt) bei

der Instandhaltung und Nutzung von Wohnungen, Wohngebäuden und Nebengebäuden (nachfolgend Wohnungen genannt) entstehen.

§ 2

Finanzielle Förderung des Neubaus betriebseigener Wohngebäude

(1) Für den Neubau betriebseigener Wohngebäude durch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind die §§ 5, 9 und 12 der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425) und die dazu in den Durchführungsbestimmungen¹ enthaltenen Regelungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höhe des pauschalen Preisausgleichsbetrages² und des zinslosen Kredites³ ergibt sich aus dem mit der Zustimmung zum Neubau betriebseigener Wohngebäude festgelegten Aufwandsnormativ.

§ 3

Preisausgleiche für Baureparaturen, sonstige Reparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen

(1) Für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 1. Januar 1986.

(2) Die Ermittlung der Preisausgleiche für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen erfolgt gemäß Anlage 1.

(3) Für sonstige Reparaturen wird der Preisausgleich in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den bisherigen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 31. Dezember 1983 gewährt.

(4) Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gebäuden für Wohnzwecke und andere Zwecke wird der Preisausgleich für Leistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechend dem für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes anteilig gewährt.

(5) Führen die Genossenschaften der Landwirtschaft Eigenleistungen für Baureparaturen, sonstige Reparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen durch, sind die dafür erbrachten Leistungen mit den neuen Industriepreisen zu bewerten.

§ 4

Preisausgleiche für den Verbrauch von Energieträgern für die Nutzung von Wohnungen

(1) Für den Verbrauch von Energieträgern für die Nutzung von Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 31. Dezember 1981.

(2) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, legt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁴ für die Genossenschaften der Land-

wirtschaft materielle Obergrenzen für den Verbrauch der einzelnen Energieträger fest, bis zu denen ein Preisausgleich gewährt wird. Bei Überschreitung der Obergrenzen des Verbrauchs des jeweiligen Energieträgers wird für den Mehrverbrauch kein Preisausgleich gewährt.

(3) Die Ermittlung der Preisausgleiche entsprechend Abs. 1 erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 5

Preisausgleiche für sonstige Leistungen für die Nutzung von Wohnungen

(1) Für Trink- und Brauchwasser, Abwasserableitung, Fäkalien- und Müllbeseitigung für die Nutzung von Wohnungen erhalten die Genossenschaften der Landwirtschaft Preisausgleiche in Höhe der Differenz zwischen den neuen Industriepreisen und den gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft angewendeten bisherigen Industriepreisen mit Stand vom 31. Dezember 1983.

(2) Die Preisausgleiche für Leistungen gemäß Abs. 1 sind durch die Genossenschaften der Landwirtschaft für jede einzelne Leistung gesondert zu ermitteln und kontrollfähig nachzuweisen.

§ 6

Gewährung von Preisausgleichen

Die Beantragung, Gewährung, Nachweisführung und Kontrolle der Preisausgleiche gemäß den §§ 3 bis 5 erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.⁵

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können für betriebseigene Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 fertiggestellt werden, Anträge auf Gewährung von Preisausgleichsbeträgen gemäß § 2 Abs. 1 beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellen.

(2) Die Genossenschaften der Landwirtschaft können für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 2, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 entstanden sind, Anträge auf Preisausgleiche beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellen.

(3) In der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 gewährte staatliche Zuschüsse für den Neubau von Wohnungen und erstattete Preisdifferenzen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand gemäß der Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 63 S. 687) sind mit den Preisausgleichsbeträgen gemäß Abs. 1 bzw. mit den Preisausgleichen gemäß Abs. 2 zu verrechnen. Bereits ausgereichte staatliche Zuschüsse und Preisdifferenzen brauchen nicht zurückerstattet zu werden.

(4) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. September 1984 zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 4 Wochen.

(5) Gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 4 kann innerhalb von 2 Wochen bei dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zur Ent-

⁵ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 556) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

¹ Z. Z. gelten:

— Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428),
— Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33),
— Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65).

² Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 6 S. 65).

³ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).

⁴ Z. Z. gelten:

— Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 32 S. 321),
— Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. April 1984 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 16 S. 196).

scheidung zuzuleiten. Der Leiter der Abteilung Finanzen entscheidet in Übereinstimmung mit dem 1. Stellvertreter des Leiters des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 2 Wochen endgültig.

(6) Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können für betriebseigene Wohngebäude, mit deren Bau in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Juli 1984 begonnen wurde, Anträge auf Anwendung der Regelungen über die Gewährung von Krediten gemäß § 2 Abs. 1 bei der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft stellen.

(7) Der Direktor der Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet über Anträge gemäß Abs. 6 innerhalb von 2 Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaus (GBl. II Nr. 63 S. 687) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
I. V.: Dr. Cesarz
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung der Preisausgleiche
für Baureparaturen, Modernisierungs-,
Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen**

Die Preisausgleiche sind auf der Grundlage der neuen Industriepreise nach dem Preisstand vom 1. Januar 1984 sowie nachstehender Koeffizienten zu ermitteln:

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,59
Putzarbeiten	0,34
Zimmererarbeiten	0,60
Beton- und Stahlbetonarbeiten	0,58
Gerüstarbeiten	0,36
Sanierungsarbeiten	0,27
Bauwerksabdichtungen	0,29
Maier- und Tapezierarbeiten	0,36
Dachdeckerarbeiten	0,37
Bauglaserarbeiten	0,24
Fußbodenarbeiten	0,21
Ofensetzerarbeiten	0,36
Fliesenlegerarbeiten	0,49
Bauklempnerarbeiten	0,42
Sanitäre Installationsarbeiten	0,29
Heizungsinstallationsarbeiten	0,31

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung der Preisdifferenzen
für den Verbrauch von Energieträgern für Wohnungen**

Die Erstattung der Preisdifferenzen für Energieträger erfolgt auf der Grundlage dieser Anordnung für den Eigenverbrauch der Genossenschaften der Landwirtschaft.

Bei der Weiterberechnung von Energieträgern an die Bevölkerung erfolgt die Gewährung der produktgebundenen Preisstützungen gemäß der Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

1. Preisdifferenzen für Elektroenergie

Die Preisdifferenz zwischen neuen Industriepreisen mit Preisstand nach dem 1. Januar 1984 und den bisherigen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 31. Dezember 1981 beträgt 0,069 M/kWh.

2. Preisdifferenzen für Fernwärme

Die Genossenschaften der Landwirtschaft ermitteln die Preisdifferenzen zwischen den neuen Industriepreisen nach dem Preisstand vom 1. Januar 1984 und 2,39 M/GJ für den Verbrauch für die Wohnungen. Bei der Eigenherstellung von Fernwärme ist die Preisdifferenz zwischen 2,39 M/GJ und dem nachgewiesenen Aufwand, maximal bis zur Höhe der neuen Industriepreise, zu ermitteln.

Bei der Eigenherstellung von Fernwärme sind die Kosten je Mengeneinheit von den Genossenschaften der Landwirtschaft auf der Grundlage von Kalkulationen kontrollfähig nachzuweisen. Nach Überprüfung legt der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einen Verrechnungspreis je Mengeneinheit Fernwärme fest, der Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenzen zum Preis von 2,39 M/GJ ist. Obergrenze für den Verrechnungspreis ist der neue Industriepreis.

Der anteilige Verbrauch bezogener oder selbst hergestellter Fernwärme für die Wohnungen ist exakt nachzuweisen. Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigt den Genossenschaften der Landwirtschaft Methoden und Verfahren zur Ermittlung und zum Nachweis des anteiligen Verbrauches für die Wohnungen.

3. Preisdifferenzen für übrige Energieträger

Sofern der Verbrauch an übrigen Energieträgern für die Wohnungen nicht gesondert bzw. direkt erfaßt werden kann, ist der anteilige Verbrauch exakt zu ermitteln.

Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigt den Genossenschaften der Landwirtschaft Methoden und Verfahren zur Ermittlung und zum Nachweis des anteiligen Verbrauches für die Wohnungen.

Bei der Ermittlung der Preisdifferenzen ist die jährlich eintretende 2 %ige Erhöhung der Industriepreise für feste Brennstoffe und Gas sowie in Höhe von 20 M/t bei Heizöl abzusetzen. Diese Erhöhungen der Industriepreise sind durch die Genossenschaften der Landwirtschaft zu erwirtschaften.

Anordnung Nr. 14¹

**über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr**

vom 29. Juni 1984

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 (GBl. I Nr. 38 S. 619) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„76. Horst bis Pomellen bzw. Pomellen bis Horst

Von Grenzübergangsstelle Horst auf Fernverkehrsstraße 5 über Boizenburg bis Pritzlar

¹ Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 (GBl. I Nr. 38 S. 619)

weiter auf Landstraße über Hagenow bis zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow

weiter auf Autobahn Wittstock — Zarrentin bis zum Abzweig Wittstock

weiter auf Autobahn Berliner Ring — Rostock bis zum Abzweig Rostock

weiter auf dem nördlichen Berliner Ring bis zum Abzweig Prenzlau

weiter auf der Autobahn Berliner Ring — Penkun bis zur Grenzübergangsstelle Pomellen.

77. Zarrentin bis Pomellen bzw. Pomellen bis Zarrentin
Von Grenzübergangsstelle Zarrentin auf Autobahn Witt-

stock — Zarrentin bis Autobahn-Anschlußstelle Hagenow

weiter wie unter Ziffer 76 bis zur Grenzübergangsstelle Pomellen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1984.

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 2. Juli 1984 enthält:

	Seite
Gesetz vom 15. Juni 1984 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik vom 1. Juni 1984	21
Bekanntmachung vom 25. April 1984 zum Europäischen Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980	23
Bekanntmachung vom 4. April 1984 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981	26
Bekanntmachung vom 21. Mai 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981	26
Bekanntmachung vom 21. März 1984 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	26
Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 über die Anwendung der Regelungen Nr. 40 und 47 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	26
Bekanntmachung vom 2. Mai 1984 zur Internationalen Konvention über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung und Wachdienst für Seeleute, 1978	26
Bekanntmachung vom 28. März 1984 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, vom 17. Februar 1978	27
Mitteilung Nr. 2/1984 vom 10. Mai 1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
Mitteilung Nr. 3/1984 vom 10. Mai 1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
3. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
2. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
4. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
2. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
1. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
2. Ergänzung vom 10. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644

Zw1



1. AUG. 1984



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 30. Juli 1984	Teil I Nr. 22
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung —	273
17. 5. 84	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter	273
17. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	275
21. 6. 84	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern	275
21. 6. 84	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße	278
21. 6. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	278
12. 7. 84	Anordnung über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe	276
12. 7. 84	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP ₈₃)	277
3. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	279
10. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	279
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		279/280

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Elternvertretungen
an den allgemeinbildenden Schulen
— Elternbeiratsverordnung —
vom 30. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II Nr. 133 S. 837) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Tätigkeit des Elternbeirates an den erweiterten Oberschulen können in Schuljahren, in denen keine Elternbeiratswahlen stattfinden, Vertreter der Eltern neugebildeter Klassen in den Elternbeirat delegiert werden. Diese Möglichkeit besteht auch für den Schulteil erweiterte Oberschule an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

(2) Die Delegation von Eltern in den Elternbeirat erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Eltern sind mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des Elternbeirates.

(3) Vorschläge für die Delegation in den Elternbeirat

¹ I. DB vom 22. Mai 1967 (GBl. II Nr. 45 S. 302).

unterbreitet der Direktor der Schule in Abstimmung mit dem Elternbeirat.

(4) Die neuen Mitglieder des Elternbeirates sind allen Eltern der Schule bekanntzugeben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1984

**Der Minister für Volksbildung
M. Honecker**

**Anordnung
über die Nomenklatur überwachungspflichtiger
ortsbeweglicher Druckgasbehälter
vom 17. Mai 1984**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern

der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung¹

Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

§ 2

Zulassung, Zustimmung²

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige ortsfest angeordnete Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich der Komplettierung neu hergestellter ortsbeweglicher Druckgasbehälter mit Ausrüstungsteilen (bei Fahrzeugen außer dem fahrzeugtechnischen Teil) und der Aufbringung eines Korrosionsschutzes im Behälterinnern;
3. Zulassung des Betriebes zur Instandsetzung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und des drucktechnischen Teiles überwachungspflichtiger Füllanlagen für verflüssigte Gase;
4. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und Behälterbatterien;
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufsatzbehälter, Fahrzeugbehälter, Tankcontainer, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter, Behälterbatterien und Flaschenventile;
7. Zulassung poröser Massen und Lösungsmittel für die Präparierung von Acetylenflaschen;
8. Zulassung von Flaschenventilen;
9. Zulassung von Druckgasen³ und Prüfgasen;
10. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel⁴;
11. Typzulassung für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter und überwachungspflichtige Behälterbatterien.

§ 3

Revision

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Flaschen und Fässern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten⁵

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 58 S. 356).

² Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 59 S. 356) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

³ Zugelassene Druckgase siehe TGL 30331/01 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Begriffe, Übersicht, Kennzeichnung - Tabellen 1 und 2.

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

für überwachungspflichtige Flaschen und Fässer⁶ durchgeführt werden. Flaschen und Fässer befüllen dürfen nur Betriebe, die die Revision dieser Behälter gewährleisten.

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsatzbehältern und Tankcontainern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Anlagen erstreckt.

(3) Ausgesonderte Flaschen und Fässer sind zu registrieren und dem Amt mit den Angaben gemäß Anlage 2 jeweils bis 31. März des Folgejahres zu melden.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) In die Überwachung neu aufgenommene Füllanlagen sind dem Amt bis 31. Dezember 1985 zu melden.

(2) Betriebe, die Druckgase, die nicht in Tabelle 1 oder 2 der TGL 30331/01 angegeben sind, und/oder Prüfgase abfüllen, müssen die Zulassung dieser Druckgase und/oder Prüfgase bis 31. Dezember 1985 beim Amt beantragen.

(3) Werkprüfer in vom Amt registrierten Betrieben, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung Flaschen und Fässer revidiert haben, dürfen bis 31. Dezember 1985 Revisionen gemäß § 3 Abs. 1 durchführen. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte umgestuft sein. Anträge auf Umstufung sind bis 30. September 1985 beim Amt zu stellen.

(4) Revisionsberechtigte, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsatzbehältern und Tankcontainern durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1985 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie gemäß § 3 Abs. 2 dafür vom Amt zugelassen sein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche

⁶ Z. Z. gelten die vom Amt bestätigten Ausbildungsunterlagen des VEB Technische Gase Leipzig.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

1. Ortsbewegliche Druckgasbehälter nach TGL 30331/01, die als Flaschen, Fässer, Fahrzeugbehälter, Aufsatzbehälter oder Tankcontainer ausgeführt sind,
2. Behälterbatterien nach TGL 30331/04¹,
3. Füllanlagen nach TGL 30331/04 bzw. TGL 30338/01² mit Ausnahme von Füllanlagen, in denen aus Flaschen für

¹ TGL 30331/04 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Sicherheitstechnische Forderungen an Füllanlagen, Lager, Behälterbatterien -

² TGL 30338/01 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sauerstoffanlagen; Begriffe -

verdichtete Gase Flaschen durch Überströmen gefüllt werden,

4. Gasentnahmeanlagen³

Anlagen zur Gasentnahme aus ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Rauminhalt aller zur Gasentnahme angeschlossenen ortsbeweglichen Druckgasbehältern > 10 000 l, die zur Versorgung nachgeschalteter Verbraucheranlagen dienen. Damit zählen zur Gasentnahmeanlage alle gasbeaufschlagten Teile innerhalb des Schutzstreifens gemäß TGL 30331/04.

³ Für Flüssiggasanlagen gilt die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBl. I 1984 Nr. 2 S. 12).

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Angaben, die für ausgesonderte überwachungspflichtige Flaschen und Fässer dem Amt zu melden sind:

- Hersteller
- Herstellungsnummer und -jahr
- Druckgasart
- Rauminhalt oder Füllmasse
- Kennbuchstabe für die Wärmebehandlung
- Festigkeitskennwert
- Werkstoffkennzeichnung
- Wanddicke gemäß Kennzeichnung
- Grund der Aussonderung.

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

vom 17. Mai 1984

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes), die Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1974 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701/1 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1980 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (GBl. I Nr. 25 S. 250) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30331/01 und /02 sowie /04 und /05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ortsbewegliche Druckgasbehälter — und die Anordnung vom 17. Mai 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBl. I Nr. 22 S. 273).

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern

vom 21. Juni 1984

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Überwachung¹

Lager² mit ortsfesten Behältern³ für verflüssigte Gase mit einer Summe der Rauminhalte über 10 m³ unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

§ 2

Zulassung, Zustimmung⁴

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt,
2. Zulassung des Betriebes zur Errichtung und/oder Instandsetzung der drucktechnischen Ausrüstung,
3. Zustimmung zur Inbetriebnahme,
4. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel⁵.

§ 3

Revisionen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Lagern mit ortsfesten Behältern für verflüssigte Gase dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten⁶ für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Lager erstreckt.

(2) Revisionsberechtigte, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Lagern für verflüssigte Gase durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1985 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte gemäß Abs. 1 umgestuft sein. Anträge auf Umstufung sind bis 30. September 1985 beim Amt zu stellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kunt sche

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 39 S. 556).

² Lager siehe TGL 30336/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern; Begriffe; Sicherheitstechnische Forderungen —.

³ Überwachung ortsfester Behälter nach der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1984 (GBl. I Nr. 22 S. 276).

⁴ Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 39 S. 556) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

**Anordnung Nr. 2¹
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Druckgefäße
vom 21. Juni 1984**

Zur Änderung der Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der 12. Anstrich der Anlage „Druckgefäße für verflüssigte Gase ...“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 14. Januar 1977 (GBl. I Nr. 4 S. 26)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 21. Juni 1984**

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase — (Son-
derdruck Nr. 936 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Kuntzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30326/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern — und die Anordnung vom 21. Juni 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern (GBl. I Nr. 22 S. 275).

**Anordnung
über die Entlohnung der Werk­tätigen
und die Verrechnung der Lohnkosten
bei Leistung sozialistischer Hilfe
vom 12. Juli 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Entlohnung der Werk­­tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis bei Leistung sozialistischer Hilfe und die Verrechnung der Lohnkosten zwischen den im Abs. 2 genannten Betrieben.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie für staatliche Organe (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Entlohnung der Werk­­tätigen

Wird zwischen Betrieben sozialistische Hilfe geleistet, hat die Entlohnung der Werk­­tätigen, die vorübergehend in einen anderen Betrieb delegiert werden, entsprechend § 50 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 185) durch den Betrieb zu erfolgen, der die sozialistische Hilfe leistet.

§ 3

Verrechnung der Lohnkosten

(1) Der hilfeleistende Betrieb ist berechtigt, dem Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, die für den Zeitraum der Delegation gezahlten Löhne einschließlich Zuschläge, die entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch oder anderen Rechtsvorschriften gewährten Ausgleichszahlungen, den Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, Entschädigungszahlungen (z. B. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder) sowie nachweisbare lohngebundene Kosten gemäß Anlage für die zur Hilfeleistung delegierten Werk­­tätigen zu berechnen. Eine anteilige Berechnung von im Kalenderjahr bereits angefallenen bzw. noch anfallenden Ausgleichszahlungen, z. B. Urlaubsvergütung, ist zwischen den Betrieben gesondert zu vereinbaren. Die Berechnung von Gewinnanteilen und Anteilen des Beitrages für gesellschaftliche Fonds¹ ist nicht zulässig.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohn- sowie nachweisbare lohngebundene Kosten für die delegierten Werk­­tätigen aus seinem Lohnfonds bzw. aus den dafür festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 4

Arbeitskräftenachweis

(1) Der hilfeleistende Betrieb hat in der staatlichen Arbeitskräfteberichterstattung folgende Angaben für die delegierten Arbeitskräfte aus den Angaben für den Betrieb insgesamt auszugliedern: Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, gezahlte Bruttolöhne, Arbeitszeit und Ausfallzeiten. In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die delegierten Arbeitskräfte weiterhin einzubeziehen.

(2) Der die sozialistische Hilfe in Anspruch nehmende Betrieb hat in der staatlichen Arbeitskräfteberichterstattung folgende Angaben für die delegierten Arbeitskräfte in die Angaben für den Betrieb insgesamt einzubeziehen: Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, gezahlte Bruttolöhne, Arbeitszeit und Ausfallzeiten. In die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Personen sind die delegierten Arbeitskräfte nicht einzubeziehen.

§ 5

Sonstige Festlegung

Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Festlegungen der für das jeweilige Planjahr gültigen Regelung².

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 185) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238).

² Z. Z. gilt der Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds (GBl. II Nr. 10 S. 127) und die Bekanntmachung dazu vom 27. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 74 S. 363).

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1972 über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. II Nr. 36 S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1984

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lohngebundene Kosten sind:

1. **Zusätzliche Bezahlung, Treueprämien und gleichartige Zahlungen** gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich rahmenkollektivvertraglicher Regelungen;
2. **Naturalbezüge** (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen;
3. **Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung** gemäß der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (GBl. Nr. 93 S. 844);
4. **Betriebsanteil des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung** gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395).

Die unter den Ziffern 1 bis 4 angeführten nachweisbaren lohngebundenen Kosten können von dem die sozialistische Hilfe leistenden Betrieb anteilig für den Zeitraum der Delegation berechnet werden.

Die von den Betrieben im Prämienfonds und im Kultur- und Sozialfonds geplanten finanziellen Mittel und die daraus finanzierten Aufwendungen gelten nicht als lohngebundene Kosten.

Anordnung

über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅)

vom 12. Juli 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion. Die konstanten Planpreise sind die an einem bestimmten Stichtag festgelegten, über einen längeren Zeitraum konstant gehaltenen und somit den Ein-

fluß von Industriepreisänderungen ausschließenden Betriebspreise, die ausschließlich bei der Planung und Abrechnung des Wachstums der industriellen Produktion sowie bei der Darstellung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität angewendet werden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen sowie Kombinate ohne Kombinatbetriebe mit industrieller Produktion (im folgenden Betriebe genannt) und für die Kombinate bzw. übergeordneten Organe sowie für zentrale Staatsorgane, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion hat, beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990 und des Volkswirtschaftsplanes 1986, auf der Basis neuer konstanter Planpreise (kPP₈₅) zu erfolgen. Die neuen konstanten Planpreise sind eigenverantwortlich auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie gemäß § 8 von allen Betrieben mit industrieller Produktion festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise treten in Planung, Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Planpreise (kPP₈₀). Im Jahre 1985 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Planpreisen (kPP₈₀) als auch zu neuen konstanten Planpreisen (kPP₈₅) zu bewerten und per 30. Juni 1985 sowie per 31. Dezember 1985 zu beiden Preisen abzurechnen.

§ 3

(1) Als neue konstante Planpreise sind die am 1. Januar 1985 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1985 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) In die für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen festzulegenden neuen konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

1. bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden;
2. der Wert der Nachauftragnehmerleistungen; Nachauftragnehmerleistungen sind wie Handelsware zu behandeln;
3. die nach den Rechtsvorschriften in differenzierter Höhe staatlich festgelegten, zeitlich befristeten, im Betriebspreis enthaltenen
 - Extragewinne für Erzeugnisse, deren Produktionsaufnahme nach dem 1. Januar 1984 erfolgte;
 - Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter;
4. alle nach den Rechtsvorschriften zulässigen, von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen, auf den Betriebspreis bezogenen Zu- und Abschläge.

Diese Extragewinne und Gewinnzuschläge sowie die von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge sind bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen nach den Festlegungen der Richtlinie gemäß § 8 entsprechend ihrer jeweiligen Höhe zu berücksichtigen.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P₂- bzw. P₃-Produktion) ist der Wert des kostenlos zur Verfügung gestellten (beigestellten) Materials in die neuen konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.

§ 4

(1) Neue konstante Planpreise sind für alle industriellen Erzeugnisse und für wiederkehrende gleichartige materielle Leistungen industrieller Art festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise sind ausschließlich auf Naturmaßeinheiten der Erzeugnisse und Leistungen zu beziehen.

(3) Können für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse keine konstanten Planpreise festgelegt werden, sind anstelle konstanter Planpreise die effektiven Betriebspreise anzuwenden. Die Auswirkungen aller nach dem 1. Januar 1985 wirksam werdenden Industriepreisänderungen sind gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren.

(4) Entsprechend der Sortimentsstruktur und unter Berücksichtigung unterschiedlicher, langjährig konstanter Qualitätsmerkmale sind differenzierte neue konstante Planpreise festzulegen, wenn die Betriebspreise eine solche Differenzierung aufweisen.

(5) Können im Ausnahmefall, insbesondere bei zu umfangreichem Sortiment, nicht für alle Einzelerzeugnisse neue konstante Planpreise festgelegt werden, sind Durchschnittspreise für Gruppen verschiedener Artikel bzw. unterschiedlicher Qualitätsmerkmale anzuwenden. Ein solcher Durchschnittspreis darf jedoch nur gebildet werden, wenn die Artikel bzw. Qualitätsmerkmale

- derselben Erzeugnisposition (8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der DDR) angehören und
- keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

(6) Bei Produktionsverlagerungen sind die Betriebe, in die die Produktion verlagert wird, verpflichtet, den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen und als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen.

§ 5

(1) Die neuen konstanten Planpreise sind auf dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Vordruck „Verzeichnis der konstanten Planpreise (KPP₈₅)“ (im folgenden Verzeichnis genannt) bzw. auf analogen Unterlagen der maschinellen Datenverarbeitung der Betriebe vollständig nachzuweisen. Von den zentralen Staatsorganen oder Kombinat- bzw. übergeordneten Organen für bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugnissortimente einheitlich festgelegte konstante Planpreise sind Bestandteil des Verzeichnisses.

(2) Das Verzeichnis ist von den Betrieben bis zum 31. Januar 1985 in einfacher Ausfertigung zu erarbeiten. Die Leiter der Betriebe haben die inhaltliche Richtigkeit — insbesondere die generelle Sicherung der Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 —, die Vollständigkeit und unveränderte Anwendung im gesamten Gültigkeitszeitraum der neuen konstanten Planpreise durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Das gemäß Abs. 2 bestätigte Verzeichnis sowie alle späteren Nachträge für neuentwickelte Erzeugnisse sind der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik umgehend — erstmalig spätestens bis 4. Februar 1985 — zur Kontrolle vorzulegen. Das Verzeichnis und die Nachträge werden den Betrieben innerhalb von 3 Wochen — erstmalig bis spätestens 25. Februar 1985 — zurückgegeben.

(4) Die Betriebe haben ihrem Kombinat bzw. übergeordneten Organ bis zum 8. Februar 1985 in schriftlicher Form den Abschluß der Arbeiten am Verzeichnis mitzuteilen.

(5) Das Verzeichnis und dessen Nachträge sind in den Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen, beim Hauptbuchhalter aufzubewahren und bei Betriebsüberprüfungen dem Kombinat bzw. übergeordneten Organ, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

§ 6

(1) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie gemäß § 8 entsprechende zweigspezifische Regelungen zu treffen, wenn Besonderheiten ihres Bereichs das erfordern. Das gilt auch für die Verfahren zur Umrechnung auf die Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 im Falle des § 4 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1. Diese zweigspezifischen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Planpreise.

(2) Für die fachliche Anleitung der Betriebe bei der Festlegung und Anwendung der konstanten Planpreise sind die Kombinate bzw. übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben durch regelmäßige Anleitung und Überprüfung der Betriebe die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge für neuentwickelte Erzeugnisse und auf deren Grundlage die Ordnungsmäßigkeit der Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen durchzusetzen.

§ 7

(1) Für neuentwickelte Erzeugnisse¹ sind bei Beachtung der Festlegungen des § 3 Absätze 2 und 3 als konstante Planpreise die nach den Rechtsvorschriften² gebildeten und bestätigten Industriepreise (Betriebspreise) bzw. vorläufige Industriepreise (Betriebspreise) festzulegen, wobei die Auswirkungen der nach dem 1. Januar 1985 eingetretenen Industriepreisänderungen auf der Grundlage bestätigter Umrechnungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren sind.

(2) Die konstanten Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse sind mit entsprechenden Vermerken über die durchgeführten Umrechnungen auf die Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 als Nachtrag in das Verzeichnis aufzunehmen und durch Unterschrift der Leiter der Betriebe zu bestätigen.

§ 8

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Eine Richtlinie zur Anordnung wird den Betrieben direkt zugestellt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 22. Oktober 1979 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und sta-

¹ gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980, sowie deren Ergänzungen (Teil II, S. 149)

² z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341).

Statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₀) (GBl. I Nr. 42 S. 398) tritt am 31. Januar 1986 außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1984

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes
vom 3. Juli 1984

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 169 vom 27. Oktober 1975 — Binnenschifffahrt — (Sonderdruck Nr. 812 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

¹ Dafür gilt der Standard TGL 30124 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Binnenschifffahrt; Allgemeine Forderungen.

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
sowie Brandschutzes

vom 10. Juli 1984

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 371/3 vom 20. September 1965 — Binnenschifffahrt — (Sonderdruck Nr. 522 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 372/1 vom 14. März 1964 — Seeschifffahrt — (Sonderdruck Nr. 494 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 374 vom 8. November 1952 — Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks — (GBl. Nr. 164 S. 1235),
- Arbeitsschutzanordnung 391/3 vom 24. Juli 1969 — Hafenumschlag — (Sonderdruck Nr. 635 des Gesetzblattes) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1984

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

- ¹ Dafür gelten die Standards
- TGL 30126 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Hochseefischerel; Allgemeine Forderungen,
 - TGL 30545/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schifffahrt; Übersicht, Begriffe,
 - TGL 30545/02 —; —; Sicherheitstechnische Forderungen,
 - TGL 30545/03 —; —; Allgemeine Forderungen zum arbeitsschutz- und brandschutzgerechten Verhalten,
 - TGL 30545/04 —; —; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim An- und Abiegen, Verholen und Ankern,
 - TGL 30545/05 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten beim Transport und Umschlag von Stück- und Schüttgut und beim Betreiben von Schiffshebezeugen,
 - TGL 30545/06 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten beim Transport und Umschlag brennbarer flüssiger Ladung,
 - TGL 30545/07 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen,
 - TGL 30545/08 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten beim Schleppen, Bugseren, Eisbrechen und Bergen,
 - TGL 30545/09 —; —; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten bei Bagger- und Spärlarbeiten.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1153

Internationale Konvention über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung und Wachdienst für Seeleute, 1978
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 2. Mai 1984 (GBl. II Nr. 3 S. 26)

Sonderdruck Nr. 1057/2

2. Ergänzung vom 22. Mai 1984 zur Mitteilung Nr. 1/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1099/1

Anordnung Nr. Pr. 396/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeugerpreise für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Sonderdruck Nr. 1102/1

Anordnung Nr. Pr. 420/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeugerpreise für Blumen und Zierpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 421/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Pflanzgut von Stauden

Sonderdruck Nr. 1103/1

Anordnung Nr. Pr. 416/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

Sonderdruck Nr. 1104/1

Anordnung Nr. Pr. 427/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut

Sonderdruck Nr. 1105/1

Anordnung Nr. Pr. 418/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Gehölzsaatgut und -pflanzgut

Anordnung Nr. Pr. 419/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Erdbeerpflanzgut

Sonderdruck Nr. 1107/1

Anordnung Nr. Pr. 451/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Industrieabgabepreise für Süßwasserfische, lebend, frisch und gefroren

Anordnung Nr. Pr. 452/1 vom 28. Dezember 1983 über die Erzeuger- und Industrieabgabepreise für Satzische

Sonderdruck Nr. 1108/1

Anordnung Nr. Pr. 450/1 vom 28. Dezember 1983 über die Industriepreise für Futtermittel

Sonderdruck Nr. 1111/1

Anordnung Nr. 2 vom 28. Dezember 1983 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge — Abgabeanordnung für Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft —

Anordnung Nr. 2 vom 28. Dezember 1983 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen

Sonderdruck Nr. 1111/2

Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1984 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen

Sonderdruck Nr. 1112/1

Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1983 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens

Diese Sonderdrucke wurden zwischenzettlich den Organen, Betrieben und Genossenschaften, die sie benötigen, zugestellt.

Einzel Exemplare sind ausschließlich beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen und nur noch begrenzt lieferbar.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II L.-M. Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 10890 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 32 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

UNIVERSITÄT
SACHSEN
281
1984

1984

Berlin, den 15. August 1984

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 84	Zweite Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Zweite Rentenverordnung —	281
26. 7. 84	Zweite Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Zweite Sozialfürsorgeverordnung —	283
16. 7. 84	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen	284
30. 6. 84	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	286
5. 7. 84	Anordnung Nr. Pr. 408/1 über die Erzeugerpreise für Hühnererler	287
5. 7. 84	Anordnung Nr. Pr. 411/1 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh	287
6. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Exports	287

**Zweite Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
— Zweite Rentenverordnung —
vom 26. Juli 1984**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

**Erhöhung der Mindestrenten und
Mindestbeträge ab 1. Dezember 1984**

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird auf 300 M erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente haben,
- Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,

c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

Für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf

- 310 M bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
- 320 M bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
- 330 M bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
- 340 M bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
- 350 M bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
- 360 M bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
- 370 M bei 45 und mehr Arbeitsjahren

erhöht.

§ 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, wird der Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente auf 370 M erhöht.

§ 4

Für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, werden bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente für jedes von ihnen geborene Kind 3 Jahre als Zurechnungszeit angerechnet.

§ 5

Für Bergmannsvollrentner finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung Anwendung.

¹ (Erste) Verordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401)

§ 6

Hinterbliebenenrenten

- (1) Die Mindestrente für Empfänger einer
- Witwen-/Witwer- bzw. Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente,
 - Unfallwitwen-/Unfallwitwerrente, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist,
- wird auf 300 M erhöht.

(2) Die Mindestrente für Empfänger einer

- Halbwaisen-, Bergmannshalbwaisen- bzw. Unfallhalbwaisenrente wird auf 130 M,
 - Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- bzw. Unfallvollwaisenrente wird auf 180 M
- erhöht.

§ 7

Unfallrenten

Der Mindestbetrag für Empfänger einer Unfallrente mit einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird auf 370 M erhöht.

§ 8

Kriegsbeschädigtenrenten

Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 370 M erhöht.

§ 9

**Renten aus der freiwilligen Versicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 623) zu zahlenden Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer-, Halbwaisen- und Vollwaisenrenten werden auf die in dieser Verordnung in den §§ 1 und 6 festgelegten Beträge erhöht.

II.

Erhöhung weiterer Renten ab 1. Dezember 1985

§ 10

Festbetrag für Alters- und Invalidenrenten

Bei der Berechnung von Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten wird der Festbetrag von 110 M auf 140 M erhöht.

§ 11

Ehegattenzuschläge

Der zu Renten gezahlte Ehegattenzuschlag wird auf 150 M erhöht.

Zurechnungszeit bei Invalidität

§ 12

Bei der Berechnung von Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrenten, die auf Grund einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gewährt werden, wird die Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungszeit in dem Umfang angerechnet, daß die versicherungspflichtige Tätigkeit und die Zurechnungszeiten insgesamt 50 Jahre nicht überschreiten.

§ 13

Bei der Berechnung der Alters-, Bergmannsalters-, Invaliden-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrente werden Zeiten des früheren Bezuges einer Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr bzw. Kriegsbeschädigten-

rente in vollem Umfang als Zurechnungszeit angerechnet, soweit sie nicht bereits als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, die während des Rentenbezuges ausgeübt wurde, berücksichtigt werden.

§ 14

Betreuung ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger

(1) Für Werkstätige, die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, werden die Jahre der Pflege als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet.

(2) Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- der Ehepartner,
 - leibliche Kinder,
 - an Kindes Statt angenommene Kinder,
 - Kinder des Ehepartners,
 - Enkelkinder,
 - Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Werkstätigen befinden, sowie
 - Eltern und Geschwister beider Ehepartner,
- sofern für sie die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

§ 15

Hinterbliebenenrenten

Die in voller Höhe gezahlten Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung erhöhten Renten abgeleitet, soweit sich daraus ein über der Mindestrente liegender Rentenanspruch ergibt.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Für Alters- und Invalidenrentner, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrentner sowie Bergmannsvollrentner, deren bisher in errechneter Höhe gezahlte Rente ab 1. Dezember 1984 auf den neuen Mindestbetrag zu erhöhen ist, wird der Erhöhungsbetrag jeweils auf volle 10 M aufgerundet.

§ 17

Die Bestimmungen über die

- Erhöhung der Zurechnungszeit für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben (§ 4),
- Erhöhung der Zurechnungszeit für Invalidenrentner (§§ 12 und 13),
- Anrechnung von Zeiten der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen als versicherungspflichtige Tätigkeit (§ 14),
- Erhöhung des Ehegattenzuschlages (§ 11)

finden auch Anwendung, wenn neben der Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz oder auf eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 18

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf Versorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, finden die Bestimmungen dieser Verordnung für die ab 1. Dezember 1984 entstehenden Rentenansprüche Anwendung. Für die am 30. November 1984 bestehenden Rentenansprüche finden die im § 17 aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 19

Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach dieser Verordnung erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 Anwendung.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 20

Die Bestimmungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 22

(1) Die Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren für jedes Kind um 1 Jahr.“
2. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 370 M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 430 M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 430 M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt mindestens 102 M zuzüglich drei Zehntel der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder.“
3. Im § 52 Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Ist es für den Rentner günstiger, werden die Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 300 M, die Übergangshinterbliebenenrente in Höhe von 270 M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.“
4. Im § 52 Abs. 5 ist der Betrag von 340 M in 370 M zu ändern.

(2) In der Überschrift zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413) sind die Worte „Buchst. a“ zu streichen.

(3) Der § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) in der Fassung der Zweiten FZR-Verordnung vom 28. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 123) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente wird die Zeit des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente als Zurechnungszeit angerechnet.“

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft, ausgenommen die §§ 10 bis 15, § 17 Buchstaben b bis d und § 22 Abs. 3, die am 1. Dezember 1985 in Kraft treten.

(2) Am 1. Dezember 1985 treten außer Kraft:

1. Der § 7 Abs. 1 Buchst. c sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401).

2. Die §§ 9 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413).

Berlin, den 26. Juli 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Zweite Verordnung¹
über Leistungen der Sozialfürsorge
— Zweite Sozialfürsorgeverordnung —
vom 26. Juli 1984

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

Die Unterstützungsbeträge für alleinstehende Bürger werden um 30 M, für Ehepaare um 60 M erhöht.

§ 2

Der § 3 der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | |
|--|---------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 260 M, |
| b) Ehepaare | monatlich 420 M, |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen, | monatlich je 45 M.“ |

§ 3

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

¹ (Erste) Verordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 422)

**Anordnung
über die Planung und Bilanzierung
von Werkzeugmaschinen**

vom 16. Juli 1984

Auf der Grundlage des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) und der Durchführungsbestimmung zur Bilanzierungsverordnung vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 161) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedarfsermittlung, die Planung und die Bilanzierung von Werkzeugmaschinen der Staatsplanbilanzen

732 10 000 Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationsymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör

832 10 000 Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör

und

932 20 000 Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör

sowie für prozeßflexible Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate,
- Sonderbedarfsträger in ihrer Funktion als Versorgungsbereich oder Fondsträger,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357).

§ 2

**Grundlagen für die Ausarbeitung der
verbraucherseitigen Planinformation**

(1) Die verbraucherseitige Planung von Werkzeugmaschinen sowie von Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen hat durch die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger auf der Grundlage der Lieferinformation zum Zentralen Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR (ZAK) „Werkzeugmaschinen“¹ zu erfolgen.

(2) Für nicht in der Lieferinformation und im Zentralen Artikelkatalog ausgewiesene Werkzeugmaschinen sind Abstimmungen der Fondsträger über Liefermöglichkeiten mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Organen vorzunehmen.

(3) Zur Ermittlung des Bedarfes an Werkzeugmaschinen und Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen haben die bilanzverantwortlichen Organe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau den Fondsträgern bis zum 15. Juli jedes Jahres die Lieferinformation für das 2. Folgejahr zu übergeben.

(4) In der Lieferinformation werden die Werkzeugmaschinen, die einen hohen Anpassungsaufwand erfordern bzw. verbraucherspezifisch eingerichtet werden müssen, mit dem Zeichen „TK“ versehen. Für diese Werkzeugmaschinen sind, unabhängig von der verbraucherseitigen Planung, technische

¹ Bestellschrift für den Zentralen Artikelkatalog „Werkzeugmaschinen“; Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, Bautzener Straße 59, PSF 25.

Klärungen mit den Herstellern oder dem Außenhandelsbetrieb WMW-Export-Import durchzuführen. Sich daraus ergebende Zweckbindungen für einen Bedarfsträger sind von den bilanzverantwortlichen Organen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau zur Bestätigung einzureichen. Das gilt auch für Sondermaschinen.

§ 3

Ablauf der verbraucherseitigen Planung

(1) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches den zuständigen bilanzbeauftragten Organen² entsprechend Anlage I, für die nach § 2 Abs. 1 katalogisierten Werkzeugmaschinen und Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen jeweils bis zum 15. November für das 2. Folgejahr nach dem laufenden Planjahr zu übergeben.

(2) Die Kennzeichnung von Werkzeugmaschinen und Industrierobotern bei technologischen Einsatzfällen, bestehend aus Industrieroboter und Werkzeugmaschine, die eine übereinstimmende Bilanzeinordnung erfordern, erfolgt durch Angabe einer gleichlautenden Positionsnummer entsprechend Anlage I.

(3) Über den Umfang und den Inhalt der erforderlichen Informationen gemäß Abs. 1 durch die nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträger für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation haben die Fondsträger und Versorgungsbereiche eigenverantwortliche Regelungen zu treffen.

(4) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche haben auf der Grundlage von Nutzungs- bzw. Effektivitätsnachweisen für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung in Form von Positionsnummern Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die verbraucherseitige Planinformation auf der Basis staatlicher Plankennziffern zum 15. Februar für das Folgejahr zu aktualisieren.

§ 4

Vorläufige Information über die Deckung des Bedarfes

(1) Die Versorgungsbereiche erhalten vom Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, von den bilanzbeauftragten Organen oder deren Beauftragten innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Präzisierung des Bedarfes gemäß § 3 Abs. 5 einen Vorschlag über die Deckung des Bedarfes.

(2) Die vom Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau übergebenen Vorschläge über die Deckung des Bedarfes sind durch die Versorgungsbereiche zu prüfen und es ist ein Vorschlag über die Rang- und Reihenfolge der Bedarfsdeckung über das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau den bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

(3) Der mit den Versorgungsbereichen abgestimmte Vorschlag ist Grundlage für die Bilanzzuweisung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen Bedarfsträger und Lieferbetrieben. In den von den bilanzbeauftragten Organen zu übergebenden Abstimmungsprotokollen ist durch den Fondsträger der Endabnehmer mit der 8stelligen Betriebsnummer festzulegen.

(4) Weitere Vorschläge können den Fondsträgern oder Versorgungsbereichen während des Planjahres übergeben werden. Die Fondsträger oder Versorgungsbereiche haben innerhalb von 3 Wochen zu diesen Vorschlägen verbindlich Stellung

² Für ELN-Nr. 732 10 000 „Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationsymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör“ sowie für prozeßflexible Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen, VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin, 1120 Berlin, Gehringstraße 29.
Für ELN-Nr. 832 10 000 „Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör“ VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, 9910 Karl-Marx-Stadt, Jagdschänkenstraße 17.
Für ELN-Nr. 932 20 000 „Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör“, VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“, 5010 Erfurt, Schwerborner Straße 1.

lung zu nehmen und das vorgelegte Abstimmungsprotokoll unter Festlegung der Bedarfsträger den bilanzbeauftragten Organen zurückzugeben.

§ 5

Importe aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet

Bei Importen von Werkzeugmaschinen und Industrierobotern aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet haben die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit der aktualisierten Planinformation gemäß § 3 Abs. 5 zu bestätigen, daß den ihnen zugeordneten Bedarfsträgern die erforderlichen Finanzierungszusagen vorliegen. Das gilt aber nicht für Werkzeugmaschinen und Industrieroboter für den Produktionsverbrauch, die Zulieferungen für den Anlagenexport, den LVO-Bedarf und aus Importen auf Grund von gesonderten Entscheidungen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Juli 1975 über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen (GBl. I Nr. 33 S. 617) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung finden die Bestimmungen über die verbraucherseitige Planinformation gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 Teil M, Planung der Materialökonomie, Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Sonderdruck Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes) Formblatt 1802 und 1804 bei Werkzeugmaschinen und prozeflexiblen Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen keine Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1984

Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
Dr. Georgi

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen**zur Form der verbraucherseitigen Planinformation für Werkzeugmaschinen****I. Allgemeine Hinweise**

Grundlage bei der Erarbeitung des Bedarfes ist die für das jeweilige Planjahr gültige Lieferinformation und der gültige Zentrale Artikelkatalog. Die Neuanmeldung und Aktualisierung des Werkzeugmaschinenbedarfes hat nach dem Beispiel (Anlage 2) in einer EDV-gerechten Form auf A-4-Bogen im Querformat zu erfolgen.

Die verbraucherseitige Planinformation ist dem zuständigen Bilanzorgan zum festgelegten Termin mit maschinenlesbaren Datenträgern (Lochkarten) und einer Lesekopie der Meldung zuzustellen. Alle in die Meldung aufgenommenen Werkzeugmaschinen sind mit einer Positions-Nr. (entsprechend § 4 vorstehender Anordnung) zu versehen, die als Vorschlag des Fondsträgers oder der Versorgungsbereiche für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung gilt.

Ein einmal an das zuständige Bilanzorgan eingereichter, geprüfter und im Rechner erfaßter Bedarf des jeweiligen

Fondsträgers und Planjahres bleibt erhalten. Eine Aktualisierung ist nur durch Stornierung (S) oder Nachmeldung (N) durchführbar.

Eine Fortschreibung des registrierten offenen Bedarfes auf das Folgejahr erfolgt nicht. Der Bedarf ist gegebenenfalls neu anzumelden.

Bei Bedarf an Werkzeugmaschinen mit Industrierobotern sind gleichlautend die Positions-Nr.

9900 — 9939 für Werkzeugmaschinen SOB

9940 — 9969 für Werkzeugmaschinen FHK

9970 — 9999 für Werkzeugmaschinen UTE

anzuwenden.

Die Verwendung dieser Positions-Nr. wird für andere Anwendungszwecke gesperrt.

IIB-Kredite sind in der Kopfzeile hinter dem Wort „Vorhaben“ mit den Ziffern 111 111 111 zu kennzeichnen.

2. Ausfüll- und Ablochkvorschriften

Code: KPK-12/DK01 (ESER) oder EBCD oder R-300-Code
Spalteneinteilung:

Spalte	Inhalt	Bemerkungen
01 — 04	Kartenkennzeichnung	Konstant Q 100
05 — 06	frei oder „19“	
07 — 08	Planjahr Bedarf	z. B. 85 (jj)
09 — 14	Datum Bedarfsmeldung	z. B. 060785 (ttmmjj) für 06. 07. 85
15 — 16	leer	
17 — 20	WOF-Nr. (WO-Nr. des Fondsträgers oder des Versorgungsbereiches)	z. B. 0111
21 — 29	Vorhabenkennzeichnung	— Invest: keine Eintragung (oder 9 Nullen) — Vorhaben: Spalte 21 — 24: WO-Nr. IAG Spalte 25 — 29: 5stellige Vorh.Nr. (von der 6stelligen Vorh.Nr. sind die beiden letzten Stellen durch eine Null zu ersetzen) — LVO (77), Anlagenexport (88) u. Produktionsverbrauch (99) Spalte 21 — 22 eintragen Spalte 23 — 29 keine Eintragung (oder 7 Nullen) — IIB-Kredit 21 — 29: 0x Einsen
30 — 32	leer	
33	Kennung (K)	N-Neuanmeldung, S-Storno
34 — 37	Positions-Nr.	rechtsbündig
38	leer	
39 — 54	Artikel-Nr.	lt. Lieferinformation und ZAK
55 — 58	Bedarfs-/Storno-Stückzahl	rechtsbündig
59 — 63	leer	
64 — 80	zur Nutzung für Fondsträger frei	z. B. Typenkurzbezeichnung

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

An:

Absender:

Verbraucherseitige Planinformation für Werkzeugmaschinen

(Arbeitsgrundlage: Lieferinformation und ZAK)

1. Beisp. KK: Q100	WZM-Bedarf: 1985	Datum: 060785	Blatt: 1	WOF: 0111	Vorhaben: 011100390
1-4	5-8	9-14	15-16	17-20	21-29
K	Pos.	Artikel-Nr.	Stück	Typen und wahlfreie Angaben	
3	34-37	39-54	55-58	64-80	
N	0020	1321 1222 0001	0035	1	18 K 20 X 1000 DLZ
S	0008	1321 1222 0003	0029	1	SV 18 RA X 1000 DLZ
N	0021	1321 1222 0000	0102	1	TUR 50 X 1000 DLZ
2. Beisp. KK: Q100	WZM-Bedarf: 1985	Datum: 060785	Blatt: 1	WOF: 0111	Vorhaben: 77
N	9929	1291 2142 1800	0013	1	IR 2/S 2 Industrieroboter
N	9929	1321 1348 1800	0101	1	DFS 400 X 2000 CNC 600 Futter- u. Spitzenteildrehm.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
vom 30. Juni 1984**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Freiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- aus der Anordnung vom 30. Juni 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Nr. 27 S. 330)
- die Verfügung Nr. 5/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich der VVB Automobilbau, Karl-Marx-Stadt
- die Verfügung Nr. 6/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt, Neustadt
- die Verfügung Nr. 7/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Weimar-Kombinat
- die Verfügung Nr. 8/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Impulsa, Elsterwerda
- die Verfügung Nr. 9/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Nagema, Dresden
- die Verfügung Nr. 10/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt

- die Verfügung Nr. 11/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich der VVB Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt
- die Verfügung Nr. 12/77 vom 1. Juli 1977 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig.

Berlin, den 30. Juni 1984

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
Kleiber**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB IFA-Kombinat Nutzkraftwagen, Ludwigfelde (Verfügung Nr. 8/84 vom 1. Juli 1984)
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB IFA-Kombinat Personenkraftwagen, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 9/84 vom 1. Juli 1984)
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „Ernst Thälmann“, IFA-Kombinat für Zweiradfahrzeuge, Suhl (Verfügung Nr. 10/84 vom 1. Juli 1984)
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen, Neustadt (Verfügung Nr. 11/84 vom 1. Juli 1984)
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Nagema, Dresden (Verfügung Nr. 12/84 vom 1. Juli 1984)
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Haushaltgeräte, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 13/84 vom 1. Juli 1984)
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 14/84 vom 1. Juli 1984)
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig (Verfügung Nr. 15/84 vom 1. Juli 1984)

Anordnung Nr. Pr. 408/1¹
über die Erzeugerpreise für Hühnerer
vom 5. Juli 1984

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 408 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Hühnerer (Sonderdruck Nr. 1101 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 1 der Preisliste 2 Erzeugerpreise für Hühnerer aus persönlichen Hauswirtschaften und anderen individuellen Tierhaltungen erhält folgende Fassung:

„1. Erzeugerpreise M/kg 6,40.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 5. Juli 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
 Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 408 vom 31. Januar 1983 (Sonderdruck Nr. 1101 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 411/1¹
über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh
vom 5. Juli 1984

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 411 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh (Sonderdruck Nr. 1101 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. Pr. 411 vom 31. Januar 1983 (Sonderdruck Nr. 1101 des Gesetzblattes)

§ 1

Die Ziff. 1.4 der Preisliste 5 Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzgeflügel sowie Bruteier wird wie folgt ergänzt:

„Beim Verkauf von Junghennen² an individuelle Tierhalter wird für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März ein Preisabschlag von 4,- M/Tier gewährt.“

§ 2

Die Ziff. 4 der Preisliste 5 Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzgeflügel sowie Bruteier wird wie folgt ergänzt:

„Beim Verkauf von Mastgösslern² (bis 3 Tage alt) an individuelle Tierhalter wird ein Preisabschlag von 8,- M/Tier gewährt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 5. Juli 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
 Staatssekretär

² Die Lieferer von Junghennen und Mastgösslern fordern die Preisstützung gegen Nachweis vom VEB Geflügelwirtschaft bzw. von dem Betrieb, der dessen Funktion wahrnimmt, an.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Exports

vom 6. Juli 1984

§ 1

Die Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Neuregelung der Planung und Finanzierung der Exportlager innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 153 S. 1122) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1984

Der Minister für Außenhandel

Sölle

Sofort lieferbar!

Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA)

272 Seiten · Kunstleder
9,20 Mark
EDV-Schlüsselnummer 001456

Die Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) – wurde entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik überarbeitet. Sie erscheint im I. Quartal 1983 als Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes und tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Die neue Rechtsvorschrift ersetzt die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen – Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) – (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes).

Die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente

1080 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.

Die Leiter der Anschlußbahnen werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die für ihren Verantwortungsbereich notwendige Anzahl der BOA in die Bestellung aufgenommen und der Bestelltermin unbedingt eingehalten wird.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 28. August 1984

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 84	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern	289
7. 8. 84	Anordnung Nr. 2 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen - Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) -	290
26. 7. 84	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	291
18. 5. 84	Anordnung Nr. Pr. 249/7 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	291
18. 5. 84	Anordnung Nr. Pr. 250/1 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten	291

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die besondere Unterstützung
für Ehen mit drei Kindern
vom 10. August 1984**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern (GBl. I Nr. 16 S. 195) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 1 bis 5 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder im Sinne der Verordnung gelten

- leibliche Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder und
- Kinder, für die ein oder beide Ehepartner das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen haben,

die zum Haushalt gehören und wirtschaftlich noch nicht selbständig sind.

§ 2

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie

b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

- noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die 11. oder 12. Klasse einer Spezialschule, Spezialklasse oder den EOS-Teil einer Sonderschule für Schwerhörige, Sehgeschädigte oder Körperbehinderte besuchen,
- sich noch in der Berufsausbildung befinden,
- als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium gemäß den §§ 3 bis 5 der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) bzw. ein Betriebsstipendium gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung - (GBl. I Nr. 39 S. 671) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch zum Haushalt der Eltern gehören, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehepartner vorliegen.

(3) Kinder, die innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit ein Direktstudium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule aufnehmen, gelten für die Dauer dieses Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1984

auch dann, wenn sie zu ihrem Stipendium Leistungen gemäß § 11 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.

(4) Kinder, die nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ein Studium aufgenommen haben und ein gesondertes Stipendium gemäß § 20 der Förderungsverordnung erhalten, gelten als wirtschaftlich selbstständig.

§ 3

Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder,

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich aus folgenden Gründen vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden:
 - zum Besuch einer Schule, eines Vorkurses bzw. einer Arbeiter- und Bauern-Fakultät einer Hochschule, zum Studium bzw. zur Berufsausbildung,
 - wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, einem Dauerheim, einer Kureinrichtung bzw. einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
 - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung zu ermöglichen,
 - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - beim Auslandseinsatz der Eltern.

§ 4

Zuwendungen im Rahmen der den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Sozialwesen — zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können nach Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie ggf. auch zur Finanzierung anderer in der Verordnung nicht ausdrücklich genannter Aufwendungen gewährt werden, die der Betreuung und Erziehung der Kinder dienen.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung Nr. 21

über die Regelung der Rechtsbeziehungen
zwischen der Deutschen Reichsbahn
und den Anschlußbahnen

— Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) —
vom 7. August 1984

Die Anordnung vom 4. Juli 1974 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) — (GBl. I Nr. 38 S. 357) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichs-

bahn und den Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen (nachstehend Anschließter genannt) sowie den Mitbenutzern von Anschlußbahnen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und einer Gemeinschaft von Anschließtern gelten sie im Umfang der getroffenen Vereinbarungen.“

§ 2

Der § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezeichnungen — mit Ausnahme der Übergangszettel, Zettel zur Kennzeichnung zu waschender, zu desinfizierender, schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Güterwagen und Container — sind vor der Rückgabe der Güterwagen und Container vom Anschließter zu entfernen.“

§ 3

(1) Der § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Solange zwischen der Deutschen Reichsbahn und einem Anschließter oder einem Mitbenutzer noch kein Anschlußbahn- oder Mitbenutzervertrag abgeschlossen worden ist, gelten für ihre gegenseitigen Beziehungen diese Allgemeinen Bedingungen.“

(2) Der § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen oder in den Anschlußbahn- und Mitbenutzerverträgen Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschließtern sowie den Mitbenutzern nicht geregelt sind, gelten für diese Beziehungen die Rechtsvorschriften für den Gütertransport der Eisenbahn und für den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen sowie

- a) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, von denen einer nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegt, die Vorschriften des Zivilrechts.“

§ 4

(1) Im § 1 Abs. 2, § 2 Buchst. f, § 15 Abs. 3 sind die Worte „oder Pächter“, in dem § 1 Abs. 3 Buchst. a „und Pächtern“ und in dem § 15 Abs. 3 „oder Pächters“ zu streichen.

(2) Im § 3 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Betriebslaubnis“ durch „Genehmigung für die Betriebsaufnahme“ zu ersetzen.

(3) Im § 6 Abs. 6 sind das Wort „grundsätzlich“ zu streichen und die Wörter „das Gewicht“ in „die Masse“ zu ändern.

(4) Im § 7 Abs. 2 ist das Wort „Dienstvorstehers“ zu streichen und in das Wort „Leiters“ zu ändern.

(5) Im § 7 Abs. 4 sind die Wörter „des konzentrierten Güterumschlags“ zu streichen.

(6) Im § 11 Abs. 5 sind die Wörter „mit eigener Betriebsführung“ zu streichen.

(7) Der § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**

vom 26. Juli 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau (GBl. I Nr. 31 S. 347) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1984

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**
I. V.: Deutscher
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 117/84 vom 1. August 1984),
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin (Verfügung Nr. 118/84 vom 1. August 1984),
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“ Erfurt (Verfügung Nr. 119/84 vom 1. August 1984),
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden (Verfügung Nr. 120/84 vom 1. August 1984),
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des

VEB Polygraph Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen (Verfügung Nr. 121/84 vom 1. August 1984),

6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Textilmaschinenbau Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 123/84 vom 1. August 1984).

Anordnung Nr. Pr. 249/71

**über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei
planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978**

vom 18. Mai 1984

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1985 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern bezüglich des Geltungsbereiches auf diese gesonderte Anordnung hingewiesen wird und keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1984

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

1 Anordnung Nr. Pr. 249/6 vom 30. Mai 1983 (GBl. I Nr. 18 S. 190)

Anordnung Nr. Pr. 250/1¹

**über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen,
die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen
und der Agrarpreisreform in Kraft treten**

vom 18. Mai 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. Mai 1983 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen bzw. Bedarfsträgerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen und der Agrarpreisreform in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 190) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 wird um folgenden Anstrich ergänzt:
„... persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG, Kleingärtner, Siedler und Klein-

1 Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. Mai 1983 (GBl. I Nr. 18 S. 190)

tierzüchter und sonstige nicht gewerbliche Produzenten landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse, außer beim Bezug als Bedarfsträger von Produktionsmitteln für die nicht gewerbliche Produktion landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a 1. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Großhandelsbetriebe, die zentralen handelsleitenden Organen oder den Räten der Bezirke unterstehen.

• Zentrale handelsleitende Organe des Großhandels sind:

Zentrales Warenkontor Textil- und Kurzwaren

Zentrales Warenkontor Technik, Kulturwaren, Sportartikel

Zentrales Warenkontor Haushaltwaren

Zentrales Warenkontor Möbel

Zentrales Warenkontor Schuhe/Lederwaren

• Den Räten der Bezirke unterstellt sind:

VEB Kombinate Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

VEB Kombinate Großhandel Waren täglicher Bedarf.“

(3) Der § 2 Abs. 2 Buchst. c wird wie folgt geändert:

1. Die ersten 4 Zeilen erhalten folgende Fassung:

„c) Abnehmerbereich Apotheken und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen aus dem Handelssortiment des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.“

2. Der 1. Anstrich wird gestrichen.

(4) Der § 2 Abs. 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Abnehmerbereich persönliche Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG

Dazu gehören auch:

Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und sonstige nicht gewerbliche Produzenten landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse beim Bezug als Bedarfsträger von Produktionsmitteln für die nicht gewerbliche Produktion landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse.“

(5) Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Abnehmerbereich ergänzt:

„g) Abnehmerbereich Betriebe der Pflanzen- und Tierproduktion

Dazu gehören:

— landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

- volkseigene Güter (VEG), Lehr- und Versuchsgüter einschließlich Versuchsgut Seehausen-Plaußig des Instituts für Impfstoffe Dessau,
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren (ACZ) außer bei zwischenbetrieblichen Bauorganisationen (ZBO) und zwischenbetrieblichen Einrichtungen des Landbaues,
- Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter,
 - der Binnenfischer und werktätiger Zierfischzüchter und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen,
- volkseigene Gärtnereien,
- VEB Düngestoffe,
- VEB Gemüselagerung und Vermarktung Manschnow,
- VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen und andere Betriebe der VVB Saat- und Pflanzgut,
- VE Kombinat Industrielle Tierproduktion mit Kombinatbetrieben,
- volkseigene Betriebe der Tierzucht einschließlich Besamung und Mastprüfung,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen,
- VEB Grundfuttermittelwerk Westernegeln,
- volkseigene Gestüte einschließlich
 - Pferdezuchtdirektionen Nord, Süd und Mitte,
 - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten,
 - VE Rennbetrieb Berlin-Karlsruhorst,
- volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde,
- kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe,
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, private gewerbliche Pelztierzüchter.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1984

Der Leiter
des Amtes für Preise

I. V.: Domagk
Staatssekretär

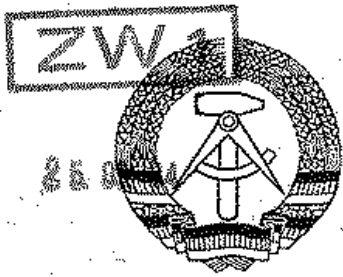
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1984

Berlin, den 18. September 1984

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 84	Zweite Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes	293
15. 8. 84	Anordnung Nr. 2 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder	293
15. 8. 84	Anordnung Nr. 2 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes ...	294
25. 7. 84	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen	294
3. 8. 84	Anordnung über Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter	296
	Berichtigung	299
	Hinweis auf die Herausgabe der amtlichen Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse	299

Zweite Verordnung¹ über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes vom 30. August 1984

Zur Änderung der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II Nr. 61 S. 420) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter von Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechnete Gründe nicht aufforstet oder Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechnete Gründe vorzeitig einschlägt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

¹ (1.) VO vom 21. Mai 1965 (GBl. II Nr. 61 S. 420)

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 71 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

Anordnung Nr. 2¹ über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 15. August 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4, 5, 12 bis 18 und 22 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

¹ (1.) Anordnung vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203)

sacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und bei Verstößen gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder Angehörigen des Organs Feuerwehr befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die §§ 4, 5, 12 bis 14, 16 bis 18 und 22 dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, dem zuständigen Oberförster oder dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anordnung Nr. 2¹ über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vom 15. August 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt,
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7 und 11 nicht nachkommt,
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe

und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dem zuständigen Oberförster.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 81 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen vom 25. Juli 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und den Einsatz von Diamantwerkzeugen der Staatsplanpositionen

- 132 36 111 Abrichtwerkzeuge mit gefasteten Einkristallnaturdiamanten (ungeschliffen)
- 132 36 121 Abrichtwerkzeuge mit gefasteten Einkristallnaturdiamanten (geschliffen)
- 132 36 510 Abrichtrollen mit Naturdiamanten
- 132 36 610 Ziehwerkzeuge mit Naturdiamanten
(im folgenden Diamantwerkzeuge genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, die Fondsträger und Bedarfsträger, das bilanzierende Organ, die Hersteller und deren übergeordnete Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen und Leistungen an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) sowie für Erzeugnisse, die in Lieferungen und Leistungen an diese Besteller eingehen.

§ 2

(1) Der Bedarf an Diamantwerkzeugen ist durch die Fondsträger bis zum 31. März für das folgende Planjahr beim bilanzierenden Organ¹ anzumelden.

(2) Die Bedarfsanmeldung, die in 5facher Ausfertigung einzureichen ist, hat folgende Angaben zu enthalten:

- Hersteller,
- Erzeugnis, Bezeichnung, Artikel-Nr. des Zentralen Artikelkatalogs,
- Mengeneinheit in Stück und Wert,
- Bedarfsträger,

¹ VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, 1120 Berlin, Gehringstr. 29

¹ (1.) Anordnung vom 27. Januar 1966 (GBl. II Nr. 20 S. 101)

- Zulässigkeit des Einsatzes von Diamantwerkzeugen gemäß dieser Anordnung,
- Nachweis der volkswirtschaftlichen Begründung des Bedarfs,
- Nachweis über den effektiven Einsatz auf der Basis progressiver Normative, Normen und Kennziffern.

§ 3

(1) Das bilanzierende Organ übergibt zur Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformationen den angemeldeten Bedarf der Fondsträger bis zum 30. April des Vorjahres an die Hersteller von Diamantwerkzeugen.

(2) Die Hersteller haben auf dieser Grundlage einen Lieferplanvorschlag über Aufkommen und Verwendung der Diamantwerkzeuge bis zum 30. Juni des Vorjahres an das bilanzierende Organ einzureichen.

§ 4

(1) Die Fondsträger erhalten zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen die Information des bilanzierenden Organs über die vorgesehene Bedarfsdeckung (in TM/IAP). Die Fondsträger haben innerhalb von 4 Wochen ihre Bedarfsträger über die Bilanzentscheidung zu informieren.

(2) Die Bedarfsträger haben auf der Grundlage der Bilanzentscheidungen unverzüglich Vertragsangebote den Lieferanten zu übergeben. Die Hersteller haben diese Vertragsangebote innerhalb von 4 Wochen nach Zugang anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten.

§ 5

(1) Der Einsatz von Diamantwerkzeugen ist nur in den Fällen, die in der Anlage 1 dieser Anordnung geregelt sind, gestattet.

(2) Bei begründeten Einsatzfällen können Ausnahmegenehmigungen von Bedarfsträgern beim bilanzierenden Organ beantragt werden (Anlage 2). Der Leiter des bilanzierenden Organs kann festlegen, daß der Antrag von einer Gutachtergruppe bei Vorlage der erforderlichen Beweisunterlagen verteidigt wird. Die Genehmigung kann befristet werden.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung begründet keinen Lieferanspruch.

§ 6

(1) Hersteller und Besteller von Diamantwerkzeugen sind verpflichtet, Forschungs- und Entwicklungsthemen über die Substitution dieser Werkzeuge in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen. Das bilanzierende Organ ist über erarbeitete Substitutionslösungen unverzüglich zu informieren.

(2) Nicht mehr benötigte Fonds sind an das bilanzierende Organ zurückzugeben. Eine Einordnung anderer Bedarfsträger im Fondsträgerbereich ist nicht zulässig. Die betroffenen Lieferverträge sind sanktionslos aufzuheben.

(3) Bei der Entwicklung und der Einführung von neuen Erzeugnissen, bei denen der Einsatz von Diamantwerkzeugen vorgesehen ist, ist vor Bestätigung der Arbeitsstufe K1 gemäß der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) die Genehmigung des bilanzierenden Organs einzuholen. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß der Einsatz von Alternativwerkzeugen nicht möglich ist. Die Besteller von Diamantwerkzeugen haben im Rahmen der Modernisierung von Ausrüstungen den Einsatz von Alternativwerkzeugen zu ermöglichen.

§ 7

Das bilanzierende Organ ist berechtigt, bei den Fondsträgern, den Bedarfsträgern und den Herstellern Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1984

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**

**I. V.: Krause
Staatssekretär**

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

Genehmigung für den Einsatz von Diamantwerkzeugen

1. Der Einsatz von Abrichtdiamantwerkzeugen mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten ist unter Beachtung der richtigen Zuordnung der Diamanten zu den Hauptabmessungen des abzurichtenden Schleifkörpers bei nachfolgendem Einsatz gestattet, wobei die Einsatzmasse zwei Karat nicht überschreiten darf:

— beim Abrichten von konkaven und konvexen Flächen sowie von Radien an Profilschleifkörpern, die eine Einpunküberührung des Abrichtwerkzeuges mit der Schleifkörperfläche entsprechend den festgelegten Arbeitstechnologien des Betriebes nachweislich erforderlich machen,

— beim Abrichten von Schleifkörpern für das Zahnflankenschleifen, für das mehrprofilige Gewindefschleifen, für das Keilwellenschleifen und für das Profilschleifen mit Spezialabrichtgeräten.

2. Der Ersteinsatz von Ziehwerkzeugen aus Naturdiamanten wird für den Drahtzug mit einem Durchmesser bis 0,1 mm gestattet. Regenerierte Diamantziehsteine können für den Drahtzug in allen Durchmesserbereichen eingesetzt werden.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 der vorstehenden Anordnung

**Anforderungen an den Antrag
zur Ausnahmegenehmigung
für den Einsatz von Diamantwerkzeugen**

1. Für Abrichtwerkzeuge mit gefaßten Einkristallnaturdiamanten und Abrichtrollen mit Naturdiamanten

- Schleifmaschinentyp
- Schleifkörpercharakteristik
- Angaben zur Schleifaufgabe, zum Schleif- und Abrichtregime
- Ergebnisse der Erprobung von Alternativwerkzeugen unter Beachtung der „Richtlinie zum Einsatz von Alternativwerkzeugen für Diamantkristallwerkzeuge“
- Bezeichnung des beantragten Abrichtwerkzeuges
- Begründeter Jahresbedarf
- Bestätigung des übergeordneten Organs.

2. Für Ziehwerkzeuge mit Naturdiamanten

- Bearbeitungsaufgabe und Qualitätsforderungen
- Werkstückwerkstoffe
- Ergebnisse der Erprobung der Alternativwerkzeuge
- Bezeichnung des beantragten Diamantwerkzeuges und des Herstellers
- Begründeter Jahresbedarf
- Bestätigung des übergeordneten Organs.

**Anordnung
über Schutzimpfungen
im Kindes- und Jugendalter
vom 3. August 1984**

Zur Durchführung von Schutzimpfungen auf der Grundlage der §§ 8 und 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. I Nr. 4 S. 33) wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Festlegungen

§ 1

(1) Die Schutzimpfungen gegen

- Tuberkulose (BCG-Schutzimpfung),
- Poliomyelitis,
- Diphtherie/Pertussis/Tetanus (nachfolgend Dreifachschutzimpfung genannt),
- Diphtherie/Tetanus (nachfolgend Zweifachschutzimpfung genannt),
- Tetanus und
- Masern

sind Pflichtschutzimpfungen. Sie sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1975 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. I Nr. 28 S. 524) in der Fassung der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1979 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. I Nr. 29 S. 279) bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Schutzimpfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind unter Beachtung der medizinischen Indikation und der Gegenindikation sobald als möglich nachzuholen. Die Termine für die periodische gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen sind für die Überprüfung und Gewährleistung des altersgerechten Impfstatus zu nutzen.

§ 3

Die Leiter aller geburtsärztlichen bzw. pädiatrischen Einrichtungen haben zu sichern, daß Krankheitszustände (auch perinatale Risikofaktoren) bei Kindern, die für die Impfindikation von Bedeutung sind, im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche (S. 28 des Vordrucks Soz. 044 VV Freiberg) bzw. im Impfausweis und in der Gesundheitsdokumentation des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes vermerkt werden. Die Eintragung ist mit Unterschrift und Namensstempel vorzunehmen.

§ 4

(1) Der Kreisarzt beauftragt eine pädiatrische Einrichtung (bzw. pädiatrische Einrichtungen) seines Territoriums, in Zweifelsfällen über die Impffähigkeit zu entscheiden. Diese Einrichtungen gelten als vom Kreisarzt bevollmächtigte Impfberatungsstellen.

(2) Der Impfende ist verpflichtet, über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus die von ihm aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung für erforderlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Impffähigkeit zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist über die Impffähigkeit nach Beratung mit der im Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für die in den §§ 7 und 12 zur Masernschutzimpfung getroffenen Festlegungen. Sinngemäß ist dies auch auf die für andere Schutzimpfungen getroffenen Festlegungen anzuwenden.

§ 5

Bei zeitweiliger Zurückstellung von der Schutzimpfung sind der Grund und die Dauer, bei dauernder Befreiung der Grund im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche bzw. im Impfausweis einzutragen und mit Unterschrift und Namensstempel des beurteilenden Arztes zu bestätigen. Zusätzlich ist die Eintragung in der Gesundheitsdokumentation des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes vorzunehmen. Bei einer zeitweiligen Zurückstellung von mehr als 6 Monaten sowie einer dauernden Befreiung von der Schutzimpfung hat der beurteilende Arzt innerhalb 1 Monats der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion die Personalien des Impfpflichtigen, die Art der Schutzimpfung, die Dauer der Zurückstellung und die Begründung formlos mitzuteilen.

§ 6

**Allgemeine Festlegungen
über Abstände zwischen Schutzimpfungen**

(1) Werden Schutzimpfungen entsprechend § 2 zu einem anderen als im Impfkalender angegebenen Termin durchgeführt, sind bei der Bestimmung der Abstände zwischen Schutzimpfungen folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Zwischen der Applikation von Lebendimpfstoffen sollte ein Abstand von mindestens 4 Wochen eingehalten werden. Der Abstand kann entfallen, wenn die Poliomyelitis- und die BCG-Schutzimpfung oder die Poliomyelitis- und die Masernschutzimpfung gleichzeitig durchgeführt werden. Bei der Aufeinanderfolge von Poliomyelitis- und BCG-Schutzimpfung sowie Poliomyelitis- und Masernschutzimpfung ist kein Abstand erforderlich.

2. Bei der Applikation von inaktivierten bzw. Toxoidimpfstoffen muß weder ein Abstand untereinander noch zu anderen Impfungen eingehalten werden.

(2) Ist kein Abstand erforderlich, sollte in der Regel synchron geimpft werden, d. h. zum gleichen Zeitpunkt an verschiedenen Körperstellen.

(3) Für die Dauer der Tollwutimpfbehandlung sowie in einem sich anschließenden Zeitraum von 4 Wochen sind andere Schutzimpfungen grundsätzlich auszusetzen.

§ 7

Gegenindikationen der Poliomyelitis-, Dreifach-, Zweifach-, Tetanus- und Masernschutzimpfung

(1) Von der Poliomyelitis-, Dreifach-, Zweifach-, Tetanus- und Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit akuten fieberhaften Erkrankungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Wochen (in Abhängigkeit vom Verlauf der Erkrankung und der Rekonvaleszenz) nach der Entfieberung vorzunehmen. Die Untersuchung hinsichtlich der wieder eingetretenen Impffähigkeit hat bei Kleinkindern, die die Dreifach-, Zweifach- oder Masernschutzimpfung erhalten sollen, sorgfältig die Möglichkeit latenter entzündlicher Erkrankungen (z. B. des Ohres, des Atemtraktes) zu berücksichtigen.
2. Impfpflichtige in der Rekonvaleszenz nach schweren Erkrankungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen. Dieser Abstand gilt nicht für die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis. Bei der Durchführung einer Tetanusschutzimpfung im Rahmen der allgemeinen Tetanusprophylaxe ist in Abhängigkeit von der Erkrankung eine zeitlich befristete Zurückstellung zu erwägen.
3. Impfpflichtige, die verdächtig sind, mit einer Infektionskrankheit angesteckt zu sein, bis zur Beendigung der Inkubationszeit. In Kindereinrichtungen gilt die Regelsperrezeit. Die Zurückstellung ist bei den Schutzimpfungen ge-

1 Z. Z. gelten: Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49; Ber. Nr. 21 S. 181) und Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. I Nr. 3 S. 15).

gen Poliomyelitis und Tetanus nicht erforderlich. Bei der Schutzimpfung gegen Masern ist die Zurückstellung nur bei dem Verdacht erforderlich, daß der Impfpflichtige mit einer schweren Infektionskrankheit bzw. einer Infektionskrankheit, die häufig mit einer Beteiligung des zentralen Nervensystems einhergeht (Mumps, Varizellen), angesteckt sein kann.

4. Impfpflichtige bei örtlicher epidemischer Häufung von Infektionskrankheiten, insbesondere Virusinfektionen. Die Sperrzeit für die Schutzimpfung und deren Aufhebung wird durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bekanntgegeben. Diese Sperrzeit gilt nicht für die Schutzimpfung gegen Tetanus.

(2) Ergibt die Anamnese eines Impfpflichtigen das Auftreten vorausgegangener postvakzinaler allergischer Reaktionen nach einer speziellen Schutzimpfung, so ist eine weitere derartige Schutzimpfung bis zur Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu verschieben.

(3) Bei vorausgegangenen postvakzinalen allergischen Reaktionen nach der Dreifach- und Zweifachschutzimpfung ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung zu stellen.

(4) Bei Impfpflichtigen mit schweren chronischen Erkrankungen ist über die Impffähigkeit nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu entscheiden.

§ 8

Poliomyelitisschutzimpfung

(1) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige, die an akuten Durchfällen leiden. Die Schutzimpfung ist frühestens 2 Wochen nach der Genesung durchzuführen.
2. Impfpflichtige mit temporären Immunschwachzuständen sowie unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- oder stoffwechelhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Die Schutzimpfung ist nach Genesung bzw. Beendigung der Therapie nach einem vom behandelnden Arzt festzulegenden Abstand vorzunehmen.

(2) Von der Poliomyelitisschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und Immunschwachzuständen;
2. Impfpflichtige mit vorausgegangenen Impfkomplikationen des Zentralnervensystems.

(3) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Poliomyelitisschutzimpfung zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

§ 9

Dreifachschutzimpfung

(1) Von der Dreifachschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.

(2) Von der Dreifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems, wie Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neuro-

logische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades.

2. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Impfkomplikationen des Zentralnervensystems, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit, Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieberkrämpfen und anderen Gelegenheitskrämpfen.

3. Impfpflichtige, die aufgrund des Vorliegens von perinatalen Risikofaktoren (zum Beispiel passagere neurologische Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode, auch Krämpfe; intrakranielle Blutung; Hyperbilirubinaemie, Hypoglykämie, Hypothermie, Hypotrophie, Hypoxie) ein erhöhtes Impfrisiko aufweisen.

Bei dauernd von der Dreifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Zweifachschutzimpfung entsprechend den für diese Impfung geltenden Gegenindikationen zu stellen.

(3) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach einer Dreifachschutzimpfung ist im allgemeinen ein Zeitraum von 4 Wochen zu anderen Schutzimpfungen einzuhalten.
2. Die Dreifachschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.
3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Dreifachschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Dreifachschutzimpfung kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Masern oder gegen Poliomyelitis vorgenommen werden.

§ 10

Zweifachschutzimpfung

(1) Von der Zweifachschutzimpfung sind über die Festlegungen des § 7 hinaus zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige mit eitrigen Erkrankungen der Haut. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach vollständiger Ausheilung und bei intakter Haut vorzunehmen.
2. Impfpflichtige mit anderen eitrigen Erkrankungen (z. B. Otitis media purulenta, Osteomyelitis, eiternde Fisteln). Die Schutzimpfung ist frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen.
3. Impfpflichtige mit manifesten allergischen Krankheitserscheinungen. Die Schutzimpfung ist frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorzunehmen.
4. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen, wie entzündliche Erkrankungen des Hirns/Rückenmarks und seiner Häute, Zustand nach Hirnoperation, Schädel-Hirn-Trauma mit Bewußtlosigkeit. Die Schutzimpfung ist frühestens 6 Monate nach der Genesung und fachärztlichen Nachuntersuchung vorzunehmen.
5. Impfpflichtige mit Epilepsie, Fieber- und anderen Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist frühestens nach 6monatiger Anfallsfreiheit und fachärztlicher Nachuntersuchung vorzunehmen.

(2) Von der Zweifachschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige nach vorausgegangenen Impfkomplikationen des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen eine nach Abs. 1 durchgeführte fachärztliche Nachuntersuchung die Indikation zur Schutzimpfung ausschließt.

Bei dauernd von der Zweifachschutzimpfung Befreiten ist die Indikation zur Tetanusschutzimpfung in Abhängigkeit von den für diese Schutzimpfung geltenden Gegenindikationen zu stellen.

(3) Für die Abstände vor bzw. nach einer Zweifachschutzimpfung gelten die für die Dreifachschutzimpfung im § 9 Abs. 3 getroffenen Festlegungen.

§ 11

Tetanusschutzimpfung

(1) Bei der allgemeinen Tetanusprophylaxe sind die im § 7 festgelegten Gegenindikationen zu beachten. Die Tetanusprophylaxe im Verletzungsfall ist auch bei Vorliegen von Gegenindikationen durchzuführen.

(2) Zeitliche Abstände vor bzw. nach der Tetanusimpfung zu anderen Schutzimpfungen entfallen.

§ 12

Masernschutzimpfung

(1) Von der Masernschutzimpfung sind zeitweilig zurückzustellen:

1. Impfpflichtige nach akuten zentralnervösen Erkrankungen (zum Beispiel entzündliche Erkrankungen des Hirns und/oder Rückenmarks und ihrer Häute, Zustand nach Hirnoperation, nach Schädel-Hirn-Trauma). Die Schutzimpfung ist frühestens 1 Jahr nach der Genesung und pädiatrischer Prüfung der Impffähigkeit vorzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung.
2. Impfpflichtige nach einfachen Fieberkrämpfen und Gelegenheitskrämpfen. Die Schutzimpfung ist in der Regel nicht vor dem vollendeten 3. Lebensjahr vorzunehmen. Bei einer früher notwendigen Impfung ist über die Impffähigkeit nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle zu entscheiden.
3. Impfpflichtige, bei denen perinatale Risikofaktoren (zum Beispiel passagere neurologische Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode, auch Krämpfe; intrakranielle Blutung, Hyperbilirubinaemie, Hypoglykämie, Hypothermie, Hypotrophie, Hypoxie) vorgelegen haben und deren pädiatrische Nachuntersuchung vor dem Impftermin Abweichungen von der altersgerechten somatischen und psychischen Entwicklung ergibt.
4. Impfpflichtige mit temporären Immundefizienzzuständen bzw. unter immunsuppressiver, Steroid-, Bestrahlungs- und stoffwechsellhemmender Therapie stehende Impfpflichtige. Über die Impffähigkeit ist 6 Monate nach der Genesung bzw. nach Absetzen der Therapie fachärztlich zu entscheiden, in Zweifelsfällen nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle.
5. Impfpflichtige mit malignen Erkrankungen und dauernden Immundefizienzzuständen. Über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle.

(2) Von der Masernschutzimpfung sind dauernd zu befreien:

1. Impfpflichtige nach vorausgegangenem Impfkomplicationen des Zentralnervensystems.
2. Impfpflichtige, bei denen die nach Abs. 1 durchgeführte Nachuntersuchung, auch nach Beratung mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle, die Impffähigkeit ausschließt.

(3) Bei Impfpflichtigen mit einer manifesten Schädigung des Zentralnervensystems (z. B. Fehlbildungen sowie Mikro- und Hydrozephalus, Speicher- und Stoffwechselerkrankungen mit Beteiligung des Zentralnervensystems, neurologische Ausfälle bzw. Paresen des Zentralnervensystems, neurologische und/oder psychische Entwicklungsstörungen schweren Grades) entscheidet die im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung.

(4) Bei Impfpflichtigen mit Epilepsien und komplizierten Fieberkrämpfen entscheidet nach 1 Jahr Anfallsfreiheit die

im § 4 Abs. 1 genannte Impfberatungsstelle über die Impffähigkeit bzw. den Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Impffähigkeit oder die dauernde Befreiung von der Masernschutzimpfung. Ein komplizierter Fieberkrampf liegt vor, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: Auftreten vor dem 6. Lebensmonat oder nach dem vollendeten 4. Lebensjahr, Krampfdauer über 30 Minuten, Wiederholung des Krampfes während des gleichen Infektes bzw. nach über 3 Rezidiven bei verschiedenen Infekten, lokaler Anfallscharakter, familiäre Belastung mit Epilepsie, Anhaltspunkte für eine zerebrale Vorschädigung, anhaltende pathologische EEG-Befunde nach der postkonvulsiven Phase.

(5) Bei einer akuten Masernexposition von Kindern mit im § 7 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, Abs. 4 und im § 12 Absätze 3 und 4 genannten Gegenindikationen ist mit dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion über die Impfindikation zu beraten. Die mögliche Gefährdung durch die Impfung ist gegen die mögliche Gefährdung durch die Infektion mit dem Wildvirus abzuwägen. Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion entscheidet, in der Regel nach Konsultation mit der im § 4 Abs. 1 genannten Impfberatungsstelle, über die Impffähigkeit.

(6) Für die Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen gilt folgendes:

1. Vor bzw. nach der Masernschutzimpfung ist im allgemeinen ein Abstand von 4 Wochen zu anderen Impfungen einzuhalten.
2. Die Masernschutzimpfung soll frühestens 2 Monate nach einer BCG-Schutzimpfung vorgenommen werden.
3. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Masernschutzimpfung durchzuführen.
4. Die Schutzimpfungen gegen Masern und gegen Poliomyelitis bzw. gegen Masern und gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus können gleichzeitig bzw. ohne einen Mindestabstand von 4 Wochen vorgenommen werden.

(7) Bei der Überprüfung des altersgerechten Impfstatus im Rahmen der Termine der periodischen gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen ist gegen Masern zu impfen bzw. wiederzuimpfen, wenn kein ärztlicher Nachweis einer durchgemachten Masernerkrankung oder einer nach dem vollendeten 1. Lebensjahr durchgeführten Masernschutzimpfung vorliegt.

Spezielle Festlegungen für einzelne Schutzimpfungen

§ 13

Die Schutzimpfung gegen Poliomyelitis wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April im Kalenderjahr durchgeführt.

§ 14

(1) Der Masernschutzimpfung werden Kinder zu dem im Impfkalender angegebenen Termin unterzogen, die noch nicht an Masern erkrankt waren. Bei unklaren anamnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

(2) Die Masernschutzimpfung kann bei epidemiologischer Notwendigkeit bis zum 18. Lebensjahr durchgeführt und wiederholt werden. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion ist berechtigt, im Einzelfall auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Interesse des Gesundheitsschutzes eines Gefährdeten die Impfenlaubnis zu erteilen.

Schlußbestimmungen

§ 15

Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 6 bis 14 enthaltenen Regelungen zulassen. Über den Einzelfall hinausgehende Ausnahmen sind vom Direktor der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu bestätigen.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1980 über die Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter (GBI I Nr. 26 S. 258) außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
1. Lebenswoche	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Schutzimpfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
3. Lebensmonat	1. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per- tussis-Tetanus
4. Lebensmonat	2. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per- tussis-Tetanus
5. Lebensmonat	3. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per- tussis-Tetanus

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
13. Lebensmonat	Schutzimpfung gegen Masern
2. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
3. Lebensjahr	4. Schutzimpfung gegen Diphtherie-Per- tussis-Tetanus
8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
8. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Diphtherie-Teta- nus
16. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Tetanus
10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden	Tuberkuloseschutzimpfung (BCG- Schutzimpfung)

¹ Wird das Kind unmittelbar nach Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderreinrichtung aufgenommen, ist die Impfung im 12. Lebensmonat durchzuführen. Bei bereits im Säuglingsalter durchgeführter Aufnahme in eine Kinderreinrichtung wird nach Vollendung des 8. Lebensmonats geimpft, eine zweite Impfung ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres durchzuführen.

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) — (GBI. I Nr. 4 S. 44) im § 26 Abs. 2 Satz 4 statt „hiernach dem Verkehrsbetrieb“ richtig heißen muß „hiernach vom Verkehrsbetrieb“.

Hinweis auf die Herausgabe der amtlichen Vertriebsliste
für pyrotechnische Erzeugnisse

Es wird darauf hingewiesen, daß die amtliche Vertriebsliste für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. März 1982 über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelgesetz — (GBI. I Nr. 15 S. 309) herausgegeben wurde.

Sie kann beim

VEB Pyrotechnik Silberhütte
4301 Silberhütte
Kreisstraße 2

bezogen werden.

Ministerium für Chemische Industrie

Die rechtsverbindliche Bekanntgabe der Bestätigung und Zurückziehung staatlicher Standards erfolgt im

Gesetzblatt — Sonderdruck ST

In den nach Bedarf erscheinenden Ausgaben des Gesetzblatt-Sonderdruck ST werden veröffentlicht:

- Anordnungen über die Standards des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe
- Anordnungen über DDR- und Fachbereichstandards
- Anordnungen über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
- weitere Rechtsvorschriften zu speziellen Problemen der Standardisierung
- Bekanntmachungen über die Zulassung von Bauarten von Meßmitteln und Meßeinrichtungen
- Bekanntmachungen über die Zulassung von meßtechnischen Prüfstellen des ASMW
- Bekanntmachungen über Veränderungen der Verantwortlichkeit für staatliche Standards
- Verfügungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Für den schnellen Bezug der in einer Ausgabe des Gesetzblatt-Sonderdruck ST bekanntgegebenen staatlichen Standards wird die jeweilige „Bestell-Liste EB für Neubestätigte staatliche Standards“ beigelegt. Als Beilagen erscheinen weiterhin die Bestellordnung für staatliche Standards, das Verzeichnis der Vertriebsstellen für Fachbereichstandards, Hinweise zum Bezug der vom ASMW herausgegebenen Standardverzeichnisse und andere Informationen.

Der Gesetzblatt-Sonderdruck ST erscheint nach Bedarf. Bezugspreis: vierteljährlich 2,— M · Einzelabgabe: —,20 M je Exemplar.

Bestellungen zum fortlaufenden Bezug richten Sie bitte nur an den örtlich zuständigen Postzeitungsvertrieb. Einzelbestellungen richten Sie bitte nur an den Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz, 1020 Berlin, Postfach 840. Einzelbestellungen werden im Rahmen der verfügbaren Auflage nach der Belieferung des Postzeitungsvertriebs realisiert.

Verlag für Standardisierung

1020 Berlin, Wallstraße 16 · Postfach 840



Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1088 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5018 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1088 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

301

1984

Berlin, den 28. September 1984

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 84	Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Dezember 1984	301
5. 9. 84	Bekanntmachung der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen	302

Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Dezember 1984 vom 27. September 1984

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes beschlossen:

1. Im Dezember 1984 sind der 24. und 31. Dezember arbeitsfreie Tage. An ihrer Stelle sind der 8. und 29. Dezember Arbeitstage.
Diese Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen.
2. Die vorstehende Arbeitszeitregelung für den Monat Dezember findet keine Anwendung für Betriebe bzw. Betriebsteile und Einrichtungen, die
 - technologisch bedingt durchgängig arbeiten oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung zu erfüllen haben. Für sie gelten die in den betrieblichen Arbeitszeitplänen enthaltenen Schichtregelungen;
 - Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben. Für sie sind die von den örtlichen Staatsorganen zur Sicherung der kontinuierlichen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung getroffenen Festlegungen maßgebend.
3. Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe sind gemeinsam die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Transportverpflichtungen erfüllt werden, der Berufsverkehr reibungslos erfolgt sowie die Unterbringung und Betreuung der Kinder gewährleistet ist.
4. Die im Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 89) enthaltenen Festlegungen zur Arbeitszeit im Monat Dezember finden im Jahre 1984 keine Anwendung.

Berlin, den 27. September 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung
der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung
von Objekten und Einrichtungen
mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen
vom 5. September 1984

Durch den Ministerrat wurde am 5. September 1984 die Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen bestätigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht (Anlage).

Berlin, den 5. September 1984

Der Leiter
 des Sekretariats des Ministerrates
 Dr. Kleinert
 Staatssekretär

Rahmennomenklatur
für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen
mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Rahmennomenklatur gilt für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen aller produzierenden und anderen gesellschaftlichen Bereiche mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen.
- 1.2. Die Rahmennomenklatur gilt nicht für die Ausrüstung von
 - Objekten und Einrichtungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern;
 - Objekten und Einrichtungen des Bergbaus unter Tage;
 - Wasserfahrzeugen der zivilen See- und Binnenschifffahrt;
 - Luftfahrzeugen der Zivilluftfahrt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Automatische Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind Anlagen zur selbsttätigen Erkennung und Meldung von Bränden. Entsprechend dem Erfordernis können sie zur Auslösung von Alarmierungseinrichtungen, stationären Feuerlöschanlagen sowie anderen Einrichtungen zur Abwehr bzw. Begrenzung der Gefahrensituation genutzt werden.
- 2.2. Stationäre Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur Bekämpfung von Bränden bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung. Sie werden in automatisch auslösbare (automatische Feuerlöschanlagen) und manuell auslösbare Feuerlöschanlagen unterschieden.
- 2.3. Automatische Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur selbsttätigen Erkennung und Bekämpfung von Bränden bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung. Die Branderkennung kann durch anlageninterne Erkennungssysteme bzw. durch eine automatische Brandmeldeanlage erfolgen.
- 2.4. Halbstationäre Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur Brandbekämpfung bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung, wobei die Zufuhr des Löschmittels durch Kräfte und Mittel der Feuerwehr erfolgt.

3. Realisierungsgrundsätze

- 3.1. Entscheidungen zur Notwendigkeit der Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen haben auf der Grundlage dieser Rahmennomenklatur und den von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich getroffenen Präzisierungen zu erfolgen und sind entsprechend zu dokumentieren.
- 3.2. Zur Entscheidungsfindung sind in Verantwortung der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften auf der Grundlage der in den Abschnitten II und III gegebenen Orientierungen objekt- bzw. einrichtungsbezogene Untersuchungen zu führen. Entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bauweise, Technologie und Brandgefährdung ist es zulässig,
 - nur Teile der in der Rahmennomenklatur genannten Objekte und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen auszurüsten,
 - halbstationäre bzw. manuell auslösbare Feuerlöschanlagen zum Einsatz zu bringen, wenn gesichert ist, daß
 - ein entstehender Brand sofort visuell bemerkt und die Auslösung der Feuerlöschanlage bzw. die Alarmierung der Feuerwehr durch anwesende Personen ohne Zeitverzug gegeben ist
 - und damit die Brandausbreitung sicher verhindert werden kann.
- 3.3. Soweit in Rechtsvorschriften eine Ausrüstungspflicht für spezielle Objekte und Einrichtungen festgelegt ist, sind keine Untersuchungen auf der Grundlage dieser Rahmennomenklatur zu führen.
- 3.4. Die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen erfolgt entsprechend den Volkswirtschaftsplänen auf der Grundlage der festgelegten Rang- und Reihenfolge.
- 3.5. Bei der Projektierung und Montage automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ist zu gewährleisten, daß Art, Typ und Installation der Anlagen den spezifischen Einsatzerfordernissen und den Nutzungsbedingungen des zu schützenden Objektes entsprechen sowie den erforderlichen Schutzwert garantieren.

II.

Grundsätze und Kriterien zur Entscheidungsfindung

1. Grundsätze

- 1.1. Objekte und Einrichtungen sind mit automatischen Brandmelde- und/oder Feuerlöschanlagen auszurüsten, wenn
 - die Möglichkeit einer verzögerten Branderkennung und/oder -bekämpfung nicht auszuschließen ist und
 - durch die zu erwartende schnelle Ausbreitung von Rauch und/oder Hitze Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden können oder
 - auf Grund der Bedingungen im Objekt mit einem Schaden von mehr als 1 Million Mark zu rechnen ist;
 - selbst bei Voraussetzungen für das sofortige Bemerkens eines Brandes auf Grund der Bauweise und/oder den spezifischen Nutzungsbedingungen des Objektes bis zum Wirksamwerden der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und Mittel der Feuerwehr ein Schaden von mehr als 1 Million Mark bzw. der Einsturz von Bauwerksteilen zu erwarten ist;
 - in der Folge eines Brandes schwere Auswirkungen auf politischem, ökonomischem und kulturellem Gebiet bzw. auf die Gewährleistung der Landesverteidigung oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten können.

1.2. Die objekt- bzw. einrichtungsbezogenen Untersuchungen sind brandabschnittsweise für jeden Raum unter Beachtung der spezifischen örtlichen und betrieblichen Bedingungen vorzunehmen.

1.3. Das Einsatzerfordernis ist aus den möglichen Auswirkungen abzuleiten, die im Falle eines Brandes zu erwarten sind. Dazu sind getrennt voneinander zu untersuchen und zu werten:

- die möglichen Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen;
- die möglichen Verluste an Sachwerten, einschließlich der möglichen Folgewirkungen auf ökonomische oder gesellschaftliche Prozesse im eigenen Bereich und darüber hinaus.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- zu erwartende Störungen erheblichen Ausmaßes in anderen Bereichen der Volkswirtschaft;
- mögliche schwerwiegende Beeinträchtigungen bei der Versorgung der Bevölkerung;
- mögliche Verluste unersetzbarer Kulturschätze;
- mögliche Auswirkungen auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der DDR;
- mögliche Beeinträchtigungen bei der Gewährleistung der Landesverteidigung sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

2. Kriterien

2.1. Der Einsatz automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen in solchen Objekten und Einrichtungen erforderlich, in denen für die Evakuierung in Gebäuden komplizierte Bedingungen zu erwarten sind. Derartige Bedingungen sind erfahrungsgemäß dann gegeben, wenn:

- sich in den Objekten und Einrichtungen Personen konzentrieren, die alters- oder krankheitsbedingt körperlich bzw. geistig behindert und bei der Evakuierung auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- in Versammlungs- und Verkaufsstätten sowie in Ausstellungsobjekten, in denen sich gleichzeitig mehr als 600 Personen aufhalten können und
 - Evakuierungswege in nur einer Richtung vorhanden sind oder
 - die Personen vorwiegend ortsunkundig sind;
- in Objekten und Einrichtungen damit gerechnet werden muß, daß die gefahrlose Benutzung von Fluren und Treppenanlagen infolge
 - starker Verquahmung bzw. Hitzeeinwirkung und/oder

- toxisch wirkender Gase bzw. Dämpfe und/oder
 - brennbarer Bauwerkstelle bzw. Ausbaukonstruktionen mit großer Feuerausbreitung
- bereits im Anfangsstadium eines Brandes nicht gewährleistet ist.

Der Einsatz automatischer Brandmeldeanlagen ist ausreichend, wenn durch eine frühzeitige Branderkennung die gefahrlose Evakuierung gesichert werden kann.

Der Einsatz einer automatischen Feuerlöschanlage ist notwendig, wenn die zur Evakuierung verfügbare Zeitreserve auch bei frühzeitiger Branderkennung nicht ausreichend ist.

2.2. Der Einsatz automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen zum Schutz materieller und kultureller Werte ist in Objekten und Einrichtungen erforderlich, in denen auf Grund ihrer Nutzung und Bauweise bzw. gesellschaftlichen Bedeutung hohe Brandschäden oder Folgewirkungen zu erwarten sind. Derartige Bedingungen liegen erwartungsgemäß vor:

- in Objekten und Einrichtungen mit einem Grund- und Umlaufmittelwert von über 10 Millionen Mark und Brandausbreitungsmöglichkeiten;
- in Objekten und Einrichtungen mit einem Grund- und Umlaufmittelwert von über 1 Million Mark bei
 - günstigen Voraussetzungen für eine schnelle großflächige Brandausbreitung oder
 - hoher Empfindlichkeit darin vorhandener Materialien, Geräte und anderer Erzeugnisse gegenüber Temperaturerhöhung, Rauch bzw. korrosiven Gasen und Dämpfen oder
 - komplizierten Bedingungen für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr;
- bei Produktions- und Lagerhallen mit Dachkonstruktionen aus Stahl oder Holz mit weniger als 15 Minuten Feuerwiderstand, wenn bei einer Brandlast von
 - mehr als 500 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 500 m²,
 - über 300 bis 500 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 750 m²,
 - über 200 bis 300 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 1 000 m² beträgt.

Der Einsatz automatischer Brandmeldeanlagen ist ausreichend, wenn durch eine frühzeitige Branderkennung die Brandbekämpfung durch Kräfte und Mittel der Feuerwehr im Stadium niedriger Brand- und Folgeschäden gewährleistet werden kann.

III.

Ausrüstung von ausgewählten Objekten und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Objekte	Ort des Einsatzes von	
		automatischen Brandmeldeanlagen ¹	automatischen Feuerlöschanlagen
1	2	3	4
1.	Textilbetriebe	Brandabschnitte > 3 000 m ² bei geringen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase bzw. Brandabschnitte > 200 m ² bei großen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase eines Brandes	Brandabschnitte > 7 000 m ² bei geringen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase bzw. Brandabschnitte > 500 m ² bei großen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase eines Brandes

¹ Befinden sich innerhalb des gleichen Brandabschnittes nacheinander genannte Räume, so sind diese mit auszurüsten:

— elektrotechnische Betriebsräume,
— Werkstätten,

— Räume zur Verarbeitung oder Lagerung brennbarer Materialien,
— Räume mit Kleinrechner- oder Prozeßrechnerräumen,
— Garagen,
— Küchen.

1	2	3	4
2.	Objekte zur Verarbeitung und Lagerung von Plaste, Kautschuk, Zellulosederivaten u. ä. sowie brennbaren Flüssigkeiten	Brandabschnitte > 200 m ²	Brandabschnitte > 500 m ² Beschichtungsanlagen mit Anstrichstoffen Ölabkühlbäder > 10 m ² Pumpstationen für brennbare Flüssigkeiten Keller mit Zirkulationssystemen von brennbaren Schmier- und Kühlmitteln sowie deren Lagerbereiche
3.	Holzverarbeitungsbetriebe und Möbelwerke	Brandabschnitte ohne Oberflächenveredlung > 500 m ² bzw. mit Oberflächenveredlung > 200 m ²	Brandabschnitte ohne Oberflächenveredlung > 1 500 m ² bzw. mit Oberflächenveredlung > 500 m ²
4.	Objekte zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von staubförmigen, brennbaren Produkten	Brandabschnitte > 500 m ²	Brandabschnitte > 1 000 m ² bei Vorhandensein von brennbaren - Bauwerksteilen - Ausbaukonstruktionen - technologischen Anlagen Versand- und Lagerräume > 200 m ² für Fertigerzeugnisse und Verpackungsmaterial Staubkammern und Filter
5.	Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, die nicht ausschließlich zur Steuerung und Regelung technologischer Prozesse eingesetzt werden	- Rechnerräume mit EDV-Geräte-technik von insgesamt > 10 kVA effektiver elektrischer Leistung und ≥ 12 m ² Gerätegrundfläche - Datenträgerarchive - Papierlager - Sonstige Räume des Rechnerbereiches, ausgenommen Räume für Rückkühlwerke, Flure mit Wänden ≥ 30 Minuten Feuerwiderstand und Toiletten	Zwischenräume des aufgestellten Fußbodens von Rechnerräumen - > 150 m ² Nettfläche und - mit einem Wert > 15 Mill. M, wenn zwei und mehr Rechnerräume oder Rechnerbereiche von einer gemeinsamen Lüftungsanlage versorgt werden oder im Rechnerbereich nicht durchgängig gearbeitet wird
6.	Hochregallager	Brandabschnitte bei Vorhandensein: - nichtbrennbarer Paletten, - nichtbrennbarem Lagerguts, - brennbarer Verpackung	Brandabschnitte bei Vorhandensein: - brennbarer Paletten bzw. - brennbaren Lagerguts
7.	Lager (außer Hochregallager)	Brandabschnitte mit einem Warenwert > 1 Mill. M bei Vorhandensein: - brennbarer Paletten bzw. - brennbarem Lagerguts bzw. - brennbarer Verpackung Brandabschnitte von Zelluloidlagern > 200 m ² bzw. Brandabschnitte mit eingelagerten Mengen > 125 kg	Brandabschnitte mit einem Warenwert > 5 Mill. M bei Vorhandensein: - brennbarer Paletten bzw. - brennbarem Lagerguts bzw. - brennbarer Verpackung Pharmazielager > 500 m ² Brandabschnitte von Zelluloidlagern > 500 m ² bzw. Brandabschnitte mit eingelagerten Mengen > 1 t
8.	Objekte zur Lagerung von brennbaren pflanzlichen Produkten	Brandabschnitte > 1 500 m ²	Brandabschnitte > 3 000 m ²

1	2	3	4
9.	Objekte der industriellen Tierproduktion	Brandabschnitte bei: – mehr als 1 000 Rindern – mehr als 4 000 Mastschweinen – mehr als 2 000 Schafen – mehr als 50 000 Geflügel Brandabschnitte von: – zentralen Bullenaufzuchtstationen – zentralen Eberaufzuchtstationen – Stationen für künstliche Besamung – Großanlagen bzw. Versuchsanlagen für Pelztiere	
10.	Objekte zur Trockenverarbeitung von Lebensmitteln	Brandabschnitte > 3 000 m ²	Brandabschnitte > 7 000 m ²
11.	Objekte zum Gefrieren sowie zur Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütern	Alle Funktionsräume bei einem Gesamtvolumen der gekühlten Räume > 10 000 m ³ bzw. einem Wert der eingelagerten Güter > 5 Mill. M	Alle Funktionsräume bei einem Lagergutwert > 50 Mill. M
12.	Objekte zur Aufbereitung, Lagerung, Verarbeitung und Abfüllung von Flüssiggas	Brandabschnitte > 200 m ²	Brandabschnitte > 500 m ² Ortsfeste Behälter mit einem Volumen > 100 m ³ und Behältergruppen Pumpstationen
13.	Objekte zum Transport brennbarer Gase		Pumpstationen Kompressorstationen für Erdgas
14.	Objekte zur Prüfung elektrotechnisch-elektronischer Erzeugnisse	Automatisierte Prüfräume für Dauertests mit Geräte- und Anlagenwert > 1 Mill. M	Automatisierte Prüfräume für Dauertests mit Geräte- und Anlagenwert > 2 Mill. M
15.	Objekte zur Trockenverarbeitung von Papier (außer Druckereien)	Brandabschnitte > 1 000 m ²	Brandabschnitte > 4 000 m ² Papiermaschinen
16.	Druckereien	Brandabschnitte > 100 m ²	Brandabschnitte > 500 m ² Rotationsdruckmaschinen
17.	Objekte der Energieversorgung	Räume in Kraftwerken, wenn die Gesamtleistung der Energieerzeugungsanlagen > 500 MW Kabelkanäle, -räume und -schächte in Wärmekraftwerken bei einer Blockleistung ≤ 100 MW sowie Verteilungskabelkanäle, -räume und -schächte in Industriebetrieben	Räume in Kraftwerken mit Brandlasten > 100 MJ/m ² und einer Fläche > 100 m ² Kabelkanäle, -räume und -schächte in Wärmekraftwerken bei einer Blockleistung > 100 MW sowie Hauptkabelkanäle, -schächte und -räume in Industriebetrieben Rotierende elektrische Maschinen mit einer Leistung > 12,5 MVA Transformatoren und Elektrofilter, wenn die Leistung > 31,5 MVA bei einem einzelnen Aggregat bzw. > 100 MVA bei einer Transformatorengruppe Transformatoren in Bauwerken mit Menschenansammlungen Dampfturbinenanlagen > 25 MW Wasserkraftgeneratoren > 15 MVA Bandbrücken
18.	Kernanlagen	Lager für Kernbrennstoff sowie brennbare radioaktive Abfälle, elektrotechnische Schaltanlagen, Abluftfilter	Notstromerzeugung, Kabelkanäle, -räume und -schächte

1	2	3	4
19.	Objekte im übertägigen Bergbau und der Kohleveredlung	Abgeschlossene technologische Einrichtungen, wie: — Trocken-Schlot-Systeme — Kettenförderer bzw. Entstaubungsanlagen — Staubmahlanlagen — Bunker Betriebsräume zur Rohkohleaufbereitung, Trocknung, Trockenkohlebehandlung und Pressung	Räume mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase Bandbrücken
20.	Objekte zur Metallverarbeitung		Anlagen für Walz- und Beschichtungsprozesse (Quartalanlagen)
21.	Kaufhäuser und Warenhäuser	Brandabschnitte von ein- und zweigeschossigen Gebäuden mit einem Warenwert > 1 Mill. M bzw. bei Verkaufsraumflächen > 1 000 m ²	Brandabschnitte von ein- und zweigeschossigen Gebäuden mit einem Warenwert > 5 Mill. M Brandabschnitte von zweigeschossigen Gebäuden bei Verkaufsflächen > 1 000 m ² in einer Verkaufsebene Alle Räume bei Vorhandensein von ≥ 3 oberirdischen Lager- und/oder Verkaufsgeschossen bei einer Verkaufsraumfläche > 1 000 m ² Kellerräume > 500 m ² Tiefkeller bei Vorhandensein brennbarer Stoffe
22.	Kaufhallen	Verkaufsraumfläche > 1 250 m ² bzw. Warenwerte > 1 Mill. M	
23.	Messehäuser	Ausstellungsflächen in einer Ebene > 1 000 m ²	
24.	Versammlungsstätten, wie Theater, Kulturpaläste, Stadthallen, Kulturhäuser	Magazine und Werkstatt Räume > 100 m ² , Zuschauerräume und Garderoben in Objekten mit Versammlungsräumen mit mindestens 600 Plätzen bzw. mit Mittelbühnen > 150 m ² oder Vollbühnen	Vollbühnen, Mittelbühnen sowie Magazine und Werkstatt Räume > 300 m ² in Objekten mit Versammlungsräumen mit mindestens 600 Plätzen bzw. mit Mittelbühnen > 150 m ² oder Vollbühnen
25.	Gaststätten	Räume, wie Gasträume, Küchen, Garderoben, Vorbereitungsräume u. ä. in Objekten mit mindestens 300 Plätzen	
26.	Objekte der Deutschen Post	Nachrichtentechnische Betriebsräume wichtiger Übertragungs- und Vermittlungsstellen Studios Technische Betriebsräume von Funksendeanlagen Paketumschlagstellen und Lager Räume für Postsendungen > 300 m ²	Kabelkanäle und im Bereich aufgestellter Fußböden bei wichtigen Vermittlungs- und Übertragungsstellen, Studios und Funksendeanlagen
27.	Objekte des Fernsehens der DDR und Filmstudios	Studioateliers ≤ 300 m ² Garderoben, Fundus	Studioateliers > 300 m ² Vollbühnen Mittelbühnen
28.	Reparaturwerften für Luftfahrzeuge	Arbeitsräume > 1 000 m ² Nebenräume für Ersatzteillagerung > 1 Mill. M	Arbeitsräume > 2 000 m ² Nebenräume für Ersatzteillagerung > 2 Mill. M

1	2	3	4
29.	Verkehrstypische Objekte	Verkehrsleitstellen des Seeverkehrs Gleisbildstellwerke der Deutschen Reichsbahn mit wertintensiven Anlagen, die nicht ständig besetzt sind Gepäckaufbewahrungen > 500 m ²	Hangars für Luftfahrzeuge des Verkehrsflugs Flugsicherungsanlagen der INTERFLUG Wagenrichthallen und Wagenreinigungshallen der Deutschen Reichsbahn
30.	Objekte zum Abstellen und Instandsetzen von Fahrzeugtechnik, wie: — Instandhaltungsanlagen für Kfz — Hallen- und mehrgeschossige Garagen mit mehr als 75 PKW-Stellplätzen (bzw. einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen für andere Kfz) — Unterstellräume für Reichsbahn-Triebfahrzeuge (Diesel- und E-Loks) — Unterstellräume für Autobusse — Unterstellräume für Baumaschinen — Instandhaltungs- und Unterstellräume für selbstfahrende Landtechnik, Traktoren und Kfz	Brandabschnitte > 1 500 m ² bzw. mit einem Wert der untergestellten Technik > 1 Mill. M	Brandabschnitte > 3 000 m ² bzw. mit einem Wert der untergestellten Technik > 5 Mill. M
31.	Gesellschaftsbauten als Hochhäuser	Korridore	Nebenräume mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase
32.	Hotels	Korridore in Objekten mit mindestens 300 Betten	Nebenräume mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase in Objekten mit mindestens 300 Betten
33.	Gemeinschaftswohnunterkünfte, bestehend aus Bauwerksteilen und Ausbaukonstruktionen mit großer Feuerausbreitung	Alle Räume (außer Sanitärbereiche u. ä.)	
34.	Krankenhäuser, Feierabend- und Pflegeheime, Kinderheime	Krankenzimmer, Korridore u. ä.	Räume und Bereiche mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase (Lager für Medikamente, Wäsche, Verbandstoffe u. ä.)
35.	Sanatorien, Kurheime	Korridore	
36.	Museen und Ausstellungsobjekte mit wertvollen Beständen des Kulturgutes	Ausstellungsräume	Magazine, Fundus, Werkstätten im Museumsobjekt
37.	Staatliche Archive	Magazine	Magazine mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase (Filmarchiv)
38.	Bibliotheken	Magazine mit > 200 000 Büchern bzw. Informationsquellen Räume mit wertvollen Beständen des Kulturgutes	Magazine mit > 2 Mill. Bänden bzw. Informationsquellen
39.	Gebäude mit kulturhistorischem Wert entsprechend Denkmalpflege-liste	Gesamtobjekt	Räume und Bereiche mit großer Brandausbreitung in der Anfangsphase eines Brandes
40.	Apotheken		Lagerbereiche und Laborräume > 100 m ²

UNSER VERLAGSPROGRAMM

Gesetzblatt-Sonderdruck ST

Fortlaufender Bezug nur durch die Post · Bezugspreis: vierteljährlich 2,- M · Einzelabgabe —,20 M je Exemplar · Einzelexemplare können, soweit vorhanden, beim Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz, 1026 Berlin, Wallstraße 16, bestellt werden.

In diesen nach Bedarf erscheinenden Sonderdrucken des Gesetzblattes werden die Anordnungen über RGW-Standards, die Anordnungen über DDR- und Fachbereichstandards, die Anordnungen über Vorschriften des ASMW und andere Regelungen veröffentlicht.

Für den schnellen Bezug der in einer Ausgabe des Gesetzblatt-Sonderdruck ST bekanntgegebenen staatlichen Standards wird die jeweilige Bestell-Liste EB für neubestätigte staatliche Standards beigelegt. Als Beilagen erscheinen weiterhin die Bestellordnung für staatliche Standards, das Verzeichnis der Vertriebsstellen für Fachbereichstandards, Hinweise zum Bezug der vom ASMW herausgegebenen Standardverzeichnisse und andere Informationen.

Staatliche Standards

Alle DDR-Standards, alle Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, Fachbereichstandards der wirtschaftsleitenden Organe ohne eigene Vertriebsstelle. Das „Verzeichnis der Vertriebsstellen der Fachbereichstandards“ gibt über die Anschriften der Vertriebsstellen Auskunft.

ASMW-Vorschriften

Die ASMW-Vorschriften wurden neu in das Verlagsprogramm aufgenommen. Sie können wie staatliche Standards mit den Bestell-Listen EB bzw. NB bestellt werden.

Die staatlichen Standards, die ASMW-Vorschriften und die Standardverzeichnisse werden durch den Verlag für Standardisierung — Standardversand Leipzig — 7010 Leipzig, Postfach 1068, bereitgestellt. Einzelheiten über die Bestellorganisation sind in der „Bestellordnung für staatliche Standards und andere Publikationen des ASMW“ geregelt.

Verlag für Standardisierung

1020 Berlin, Wallstraße 16 · Postfach 840

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rottendorfdruck)

ISSN 0138-1644

Verzeichnis staatlicher Standards der DDR

Nach Bedarf erscheinende Zusammenstellung der gültigen staatlichen Standards der DDR, der ASMW-Vorschriften und anderer Materialien zur Standardisierung.

Gesamtausgabe und Nachträge

Dauerbestellungen gewährleisten die Zusendung der jeweils neuesten Ausgabe und der Nachträge unmittelbar nach Erscheinen.

Ausländische Standardverzeichnisse

Mitteilungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Erscheint 2mal monatlich · Fortlaufender Bezug nur durch die Post · Einzelexemplare können, soweit vorhanden, beim Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz, 1026 Berlin, Wallstraße 16, bestellt werden.

Die Zeitschrift „Standardisierung und Qualität“

Erscheint 2mal im Quartal · Fortlaufender Bezug nur durch die Post · Einzelexemplare können, soweit vorhanden, beim Verlag für Standardisierung, Bereich Absatz, 1026 Berlin, Wallstraße 16, bestellt werden.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
LEIPZIG
17. Okt. 1984

1984

Berlin, den 10. Oktober 1984

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 84	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“	309
27. 8. 84	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	310
14. 9. 84	Anordnung Nr. 58 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	312
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	313

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“ vom 18. September 1984

§ 1

In Anerkennung und Würdigung mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit der Delegierten der „FDJ-Initiative Berlin“ und von Werkträgern der Kombinate und Betriebe aus den Bezirken bei der Ausgestaltung Berlins, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, wird die „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Die erstmalige Verleihung erfolgt im Jahr 1985.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“

§ 1

Die „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“ (nachfolgend Medaille genannt) wird in Anerkennung mehrjähriger ununterbrochener und zuverlässiger Tätigkeit bei der Ausgestaltung Berlins, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird verliehen an

- Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, die von den Bezirksorganisationen zum Zentralen Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ delegiert sind,
- Werkträgern, die als Angehörige von Betrieben des Bauwesens, der Industrie, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens aus den Bezirken im Rahmen der diesen Betrieben übertragenen Aufgaben auf den Bau- und Investitionsvorhaben in Berlin, Hauptstadt der DDR, eingesetzt sind.

(2) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- in Bronze nach 2jähriger
- in Silber nach 4jähriger
- in Gold nach 6jähriger

ununterbrochener Tätigkeit.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen. Voraussetzung ist, daß die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und die Werkträgern aus den Bezirken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

§ 3

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die Tätigkeit in einem oder mehreren Berliner Einsatzbetrieben auf der Grundlage eines Delegationungsvertrages oder auf Bau- und Montagestellen in Berlin, Hauptstadt der DDR.

(2) Schließen FDJ-Delegierte mit den Einsatzbetrieben Arbeitsverträge ab, wird als ununterbrochene Tätigkeit die Zeit bis zur Erreichung der nächsthöheren Medaillenstufe weiter angerechnet.

(3) Der Nachweis über die Erreichung der ununterbrochenen Tätigkeit ist in die Personalakte des Auszuzeichnenden aufzunehmen.

§ 4

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

- 500 M für die Stufe Bronze
- 750 M für die Stufe Silber
- 1 000 M für die Stufe Gold.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 5

Die Vorschläge zur Auszeichnung sind von den Direktoren der Berliner Einsatzbetriebe und der Bau- und Montagebe-

triebe aus den Bezirken über die Generaldirektoren bzw. Leiter der übergeordneten Organe dem zuständigen Minister zuzustellen und durch diesen beim Ministerium für Bauwesen einzureichen. Die Vorschläge sind in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung und der Gewerkschaftsleitung vorzulegen.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Bauwesen nach Ablauf der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeit der Tätigkeit anlässlich des 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, des „Tages des Bauarbeiters“ und des 7. Oktober, dem Tag der Republik, sowie zu gesellschaftlichen Höhepunkten des Zentralen Jugendobjektes „FDJ-Initiative Berlin“.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein im Bau befindliches Gebäude und ein Banner der Freien Deutschen Jugend dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Worte „FÜR VERDIENSTE AM ZENTRALEN JUGENDOBJEKT FDJ-INITIATIVE BERLIN“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird beiderseits von einem senkrechten weißen Streifen abgeschlossen. In der Mitte des Bandes sind ein, zwei oder drei weiße Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist zugleich Interimsspange.

Anordnung
über die Geschwindigkeitsbeschränkung
von Nutzkraftfahrzeugen
zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff
vom 27. August 1984

Zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Fahrzeugeigentümer bzw. -halter, deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge, Zugmaschinen (nachstehend Nutzkraftfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Für Nutzkraftfahrzeuge gelten unabhängig von den in der Betriebserlaubnis bestimmten Höchstgeschwindigkeiten die in der Anlage für die jeweiligen Fahrzeugtypen festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs müssen im Zulassungsschein eingetragen sein. Liegt keine Eintragung vor, haben die Eigentümer bzw. Halter der Nutzkraftfahrzeuge diese Eintragung bei der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen zu lassen.

(3) Wurde für einen Fahrzeugtyp bei der Erteilung der Betriebserlaubnis bereits in der Betriebserlaubnis eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs festgelegt und im Zulassungsschein eingetragen, dann ist diese gültig.

§ 3

Werden am Originalzustand von Kraftfahrzeugen technische Veränderungen — z. B. durch Verwendung anderer Hinterachsübersetzungen, Getriebeübersetzungen, Motoren, Reifen — vorgenommen, die zu abweichenden technischen möglichen Höchstgeschwindigkeiten bei Nenndrehzahl des Mo-

tors führen, muß vom Fahrzeughalter beim Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufestlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung für das jeweilige Fahrzeug beantragt werden. Diese ist vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik im Zulassungsschein des Fahrzeuges zu vermerken.

§ 4

Eigentümer bzw. Halter von Nutzkraftfahrzeugen, deren Typen nicht in der Anlage aufgeführt sind und deren Höchstgeschwindigkeit über 60 km/h liegt und für die in der Betriebserlaubnis keine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs festgelegt wurde, haben bei der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik die Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein eintragen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen von festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs kann der Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik erteilen, soweit diese volkswirtschaftlich begründet sind.

§ 6

Die Ausrüstung der Nutzkraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsschildern und Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen einschließlich der Überschreitung dieser Geschwindigkeitsbeschränkungen regeln sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 27. September 1979 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 34 S. 324),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 7. Juli 1980 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 22 S. 222).

Berlin, den 27. August 1984

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

¹ Z. Z. gelten § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — (GBl. I Nr. 27 S. 499) und § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 257) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufstellung

über die für Fahrzeugtypen der Nutzkraftfahrzeuge festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen

I. Lastkraftwagen, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
DDR		
Trabant P 601	Lieferwagen	80
Trabant P 601	Kübelwagen	80
Wartburg sämtliche Typen	Lieferwagen (Schnelltransporter)	80
Barkas V 901	sämtliche	70
Barkas B 1000	sämtliche	80
Robur Garant	sämtliche	70
Robur LO 1800 und 1801	sämtliche	70
Robur LO 2500 und 2501	sämtliche	70

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)	Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
Robur LD 2500 und 2501	sämtliche	70	W 50 L/SM-2	Sattelzugmaschine Mehtransport	70
Robur LO 2002	sämtliche	70	W 50 L/SM-1	Sattelzugmaschine Mischfutter	70
Robur LO 3000	sämtliche	80	W 50 LA/Z/A	Straßenzugmaschine — Allrad Pritsche	70
S 4000	sämtliche	70	W 50 LA/Z-2 SK 5 ND	Straßenzugmaschine — Allrad Kipper	70
ADK 70	Autodrehkran	60	W 50 LA/Z-3 SK 5 ND	Straßenzugmaschine — Allrad Kipper	70
ADK 125	Autodrehkran	60	W 50 L/Z	Straßenzugmaschine Pritsche	60
W 50 L	Pritsche	80	W 50 LA/Z	Straßenzugmaschine — Allrad Kipper	60
W 50 L/FP	Pritsche mit Fernfahrerhaus	80	W 50 LA/AB/A	Abschlepp-Bergekran — Allrad	60
W 50 L/Sp	Speditions-Pritsche	80	BRD		
W 50 L/L	Pritsche mit Ladekran	80	Daimler-Benz		
W 50 L/L/A	Pritsche mit Ladekran	80	sämtliche Typen	Pritsche	80
W 50 L/L-HDS 3	Pritsche mit Ladekran	80	Daimler-Benz		
W 50 L/A-FS	Pritsche Fahrschule	80	sämtliche Typen	Koffer	80
W 50 L/NK	Leichtbaukoffer	80	Daimler-Benz		
W 50 L/NKP	Leichtbaukoffer Post	80	sämtliche Typen	Kipper	80
W 50 L/NKB/A	Leichtbaukoffer	80	Daimler-Benz		
W 50 L/MK	Möbelkoffer	80	sämtliche Typen	Sattelzugmaschine	80
W 50 L/KB	Isothermkoffer	80	Magirus-Deutz		
W 50 L/KB/A	Isothermkoffer	80	Unimog 406	Koffer	80
W 50 L/IKST	Isothermkoffer mit Stickstofffüllung	80		Kipper/Pritsche	70
W 50 L/IKB-1	Isothermkoffer mit Seitentüren	80	CSSR		
W 50 L/KKB/A	Isothermkoffer mit Maschinenkühlung	80	Skoda 1202	Lieferwagen	80
W 50 L/MW	Mehrzweckkoffer	80	Skoda 706 RT	Pritsche	80
W 50 L/W	Werkstattkoffer	80	Skoda 706 RTS	Kipper	70
W 50 L/MZW	Mehrzellen-Koffer	80	Skoda 706 RTTN	Sattelzugmaschine	70
W 50 L/GZW	Großzellen-Koffer	80	Skoda MTC 5	Pritsche	80
W 50 L/BTP	Bautruppwagen	80	Skoda MT 4	Pritsche	70
W 50 L/BTP/F	Rettungsgerätewagen	80	Skoda MT 4 HR-2502	Pritsche mit Ladekran	70
W 50 L/U	Montagemast	80	Skoda MTS 24 und MS 24	Kipper	70
W 50 L/Sp-V	Viehtransportwagen	80	Skoda MTSR 24	Kipper	70
W 50 L/F	Fakalientransport	80	Skoda MTTN 5	Sattelzugmaschine	80
W 50 LA/PV-ND*)	Pritsche — Allrad	75	Skoda RTH	Sprengwagen	60
W 50 LA/AZ	Koffer — Allrad	75	Skoda RTK	Müllwagen	60
W 50 LA/K/A-ND*)	Kipper — Allrad	75	Skoda RTK BOBR	Müllwagen	60
W 50 L/LB	Pritsche mit Ladebordwand	70	Skoda ABP 60/23	Betonpumpe	70
W 50 L/K	Kipper	70	LIAZ S 100.04 und 05	Pritsche	80
W 50 L/KKB	Isothermkoffer mit Maschinenkühlung	70	LIAZ S 100.45 und 47	Sattelzugmaschine	80
W 50 LA/P	Pritsche — Allrad	70	Tatra 138	Kipper	80
W 50 LA/A	Pritsche — Allrad	70	Tatra 148	Kipper	60
W 50 LA/PV	Pritsche — Allrad	70	Tatra 138 AM 50	Betonmischer	60
W 50 LA/K	Kipper — Allrad	70	Tatra 148 AMS 365	Betonpumpe	60
W 50 LA/K-MK 5/6	Muldenkipper — Allrad	70	Tatra 148 VD 6	Betonwanne	60
W 50 LA/A/C	Containertransport — Allrad	70	Tatra MPT 27	Montagemast	60
W 50 L/LC	Container-Mülltransport	70	Tatra 813	Straßenzugmaschine	70
W 50 L/KC	Müllcontainer	70	VR Polen		
W 50 L/RK	Kehrmaschine	70	Jelcz sämtliche Typen	Pritsche	80
W 50 L/SSW	Schlammsaugwagen	70	Jelcz	Sattelzugmaschine	80
W 50 LA/F	Gülletransport — Allrad	70	ZUK sämtliche Typen	Pritsche, Kasten, Kombi	80
W 50 L/DL-30	Drehleiter	70	SR Rumänien		
W 50 LA/W-ND*)	Werkstattkoffer — Allrad	70	M 461	Kübelwagen	80
W 50 LA/PV/W	Werkstattkoffer — Allrad	70	M 473	Kübelwagen	80
W 50 L/S	Sattelzugmaschine	70	ARO 240	Kübelwagen	80
W 50 L/SH/001	Sattelzugmaschine Forst	70			
W 50 L/S-FB	Sattelzugmaschine Tankwagen	70			

*) = Niederdruck-Bereifung 18-20

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
TV 41 sämtliche Typen	Pritsche und Kasten	80
TV 12 sämtliche Typen	Pritsche und Kasten	80
TV 14 sämtliche Typen	Pritsche und Kasten	80
ROMAN	Kipper	70
ROMAN sämtliche Typen	Sattelzugmaschine	80
ROMAN 19 AB 3	Betonmischer	65
Schweden		
Volvo sämtliche Typen	Pritsche	80
Volvo sämtliche Typen	Koffer	80
Volvo sämtliche Typen	Zugmaschine	80
UdSSR		
Moskwitsch 434 und 2734	Lieferwagen	80
GAS 69	Kübelwagen	80
WAS 2121	Kübelwagen	80
UAS 469 B	Kübelwagen	80
UAS 451 und 452	Pritsche und Kasten	80
MAS sämtliche Typen	Pritsche	75
MAS sämtliche Typen	Kipper	70
MAS sämtliche Typen	Sattelzugmaschine	75
KrAS sämtliche Typen	Kipper	80
KrAS sämtliche Typen	Pritsche	60
KrAS sämtliche Typen	Sattelzugmaschine	60
KrAS sämtliche Typen	Straßenzugmaschine	60
KrAS 257/K 162	Autodrehkran	60
GAS 53 A	Pritsche	75
GAS 66-02 BKGM 66-3	Mastlochbohrer	70
KamAS	Pritsche	80
KamAS	Kipper	80
KamAS	Sattelzugmaschine	80
UVR		
Csepel D 705	Sattelzugmaschine	70
2. Kraftomnibusse		
DDR		
Barkas V 901		70
Barkas B 1000		80
Robur Garant		70
Robur LO 2500		80
Robur LO 3000		80
ÖSSR		
Skoda 706 Linie		80
Skoda 706 Stadt		60
VR Polen		
Jelcz 043		60
Jelcz 021		60
UVR		
Ikarus 55 Linie und Luxus		70
Ikarus 55 Stadt		60
Ikarus 66 Linie		70
Ikarus 66 Stadt		60
Ikarus 620		60
Ikarus 630		70
Ikarus 311		70

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
Ikarus 180 Stadt		60
Ikarus 180 Linie		70
Ikarus 556 Stadt		60
Ikarus 250 Reise		80
Ikarus 255 Linie		80
Ikarus 256 Luxus		80
Ikarus 260 Stadt		60
Ikarus 280 Stadt		60
Ikarus 280 Linie		70
Ikarus 211		80
Ikarus 266 Vorortlinie		70
UdSSR		
PAS 672		70
RAF 977		80
LAS 697 M Tourist		80
LAS 695 ME Linie		80
LIAZ 677		70

Anordnung Nr. 56¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 14. September 1984

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 586) mit Wirkung vom 10. Oktober 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Adolf Freiherr von Lützow. Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung einer Gruppe reitender Jäger des Lützowschen Freikorps, darüber halbkreisförmig „ADOLF FREIHERR VON LÜTZOW“. Rechts unten die Jahreszahlen „1782“ und „1834“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darüber die Wertzahl „5“, die Währungsbezeichnung „Mark“ sowie die Jahreszahl „1984“, Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägstätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 10. Oktober 1984 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ Anordnung Nr. 55 vom 25. Mai 1984 (GBl. I Nr. 13 S. 238)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1155

Anordnung Nr. Pr. 198 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie

Anordnung Nr. Pr. 199 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plaste und Kautschuk

Anordnung Nr. Pr. 200/5 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion

Anordnung Nr. Pr. 442 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der organischen Grundchemie

Sonderdruck Nr. 1156

Anordnung Nr. Pr. 323 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Sprengstoffe aller Art

Anordnung Nr. Pr. 439 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Polyurethan

Sonderdruck Nr. 1157

Anordnung Nr. Pr. 169/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie

Anordnung Nr. Pr. 201/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen

Anordnung Nr. Pr. 223/4 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plasthalbzeuge

Anordnung Nr. Pr. 227/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie

Anordnung Nr. Pr. 229/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

Sonderdruck Nr. 1158

Anordnung Nr. Pr. 203 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Agrochemikalien

Sonderdruck Nr. 1159

Anordnung Nr. Pr. 224 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbestserzeugnisse

Sonderdruck Nr. 1160

Anordnung Nr. Pr. 225 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie

Sonderdruck Nr. 1161

Anordnung Nr. Pr. 325 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung

Sonderdruck Nr. 1162

Anordnung Nr. Pr. 440 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Reifenindustrie

Sonderdruck Nr. 1163

Anordnung Nr. Pr. 464/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie

Sonderdruck Nr. 1164

Anordnung Nr. Pr. 214 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen

Sonderdruck Nr. 1165

Anordnung Nr. Pr. 445 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Container, Ersatzteile sowie materielle Leistungen

Anordnung Nr. Pr. 230/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau

Sonderdruck Nr. 1166

Anordnung Nr. 3 vom 18. Mai 1984 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen

Sonderdruck Nr. 1167

Anordnung Nr. Pr. 171/4 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Walzlager- und Normteileindustrie

Anordnung Nr. Pr. 208/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 241/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft

Anordnung Nr. Pr. 287/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie

Anordnung Nr. Pr. 288/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore

Sonderdruck Nr. 1168

Anordnung Nr. Pr. 135 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Gießereien

Anordnung Nr. Pr. 168 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für schmelzgeschweißte Stahlrohre und Gesenkschmiedestücke, sonstige Rohrleitungselemente

Anordnung Nr. Pr. 238/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Wärmebehandlung (Lohnarbeit)

Anordnung Nr. Pr. 489 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen

Sonderdruck Nr. 1169

Anordnung Nr. Pr. 251/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreisbildung für Montageleistungen

Sonderdruck Nr. 1170

Anordnung Nr. Pr. 196 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen, Bauschlösser und Baubeschläge, Asbest sowie Waben aus Papier und Platten aus Wellpappe

Sonderdruck Nr. 1171

Anordnung Nr. Pr. 126/5 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 194/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurzeugnisse, Hohlblocksteine, Kalksandsteine und Betondachsteine

Anordnung Nr. Pr. 195/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Anhydrit- und Filterzeugnisse, Mineralwolledämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente

Anordnung Nr. Pr. 197/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse sowie Leistungen für Stahlbewehrung

Anordnung Nr. Pr. 218/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

Anordnung Nr. Pr. 392/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Splitte, Schotter, Leichtzuschlagstoffe, Kies, Kiessande und Sande für Bauzwecke, Dach- und Wandschiefer, Naturwerksteine, Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

Anordnung Nr. Pr. 435 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Feuerverzinkungsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 436 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der technischen Gebäudeausrüstung

Anordnung Nr. Pr. 437 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für baukeramische Erzeugnisse und sanitärtechnische Erzeugnisse aus Sanitärporzellan und Sanitärsteingut

Sonderdruck Nr. 1172

Anordnung Nr. Pr. 211/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Neubauleistungen

Anordnung Nr. Pr. 212/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Baureparaturen

Sonderdruck Nr. 1173

Anordnung Nr. Pr. 164/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln

Anordnung Nr. Pr. 206/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen

Anordnung Nr. Pr. 273 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für chemisch-technische Erzeugnisse für die Galvanotechnik

Anordnung Nr. Pr. 382/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren

Anordnung Nr. Pr. 446 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Starkstromgleichrichter, Starkstromkondensatoren und Starkstromwiderstände

Anordnung Nr. Pr. 447 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge

Anordnung Nr. Pr. 448 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektro-Installationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge)

Anordnung Nr. Pr. 477 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektroisolationmaterial

Anordnung Nr. Pr. 479 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Stark- und Schwachstromrelais

Anordnung Nr. Pr. 480 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Niederspannungsschaltgeräte

Anordnung Nr. Pr. 481 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Wechselsprengeräte, Diktiergeräte, Schallwandler sowie Verstärker, Geräte und Baugruppen für elektroakustische Anlagen

Anordnung Nr. Pr. 482 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für elektrische Lichtquellen

Anordnung Nr. Pr. 483 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektromaschinen (ohne Kraftwerksgeneratoren) einschließlich elektromagnetischer und -hydraulischer Geräte und elektromagnetischer Kupplungen und Bremsen

- Anordnung Nr. Pr. 484 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Rohdiamanten, Diamantboard und Bergkristall
- Anordnung Nr. Pr. 485 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Hochspannungsschaltgeräte, Zubehör und Baugruppen
- Anordnung Nr. Pr. 486 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für passive Bauelemente und Kontaktbauelemente der Elektronik
- Anordnung Nr. Pr. 487 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Reinstmetalle und Halbzeug aus Reinstmetallen
- Anordnung Nr. Pr. 488 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen für Kabel, Freileitungsanlagen, Fahrleitungsanlagen und Schaltanlagen
- Anordnung Nr. Pr. 499 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für polykristalline Gleichrichter
- Sonderdruck Nr. 1174**
- Anordnung Nr. Pr. 354/1 vom 18. Mai 1984 über die Ermittlung und Berechnung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbaus durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen
- Sonderdruck Nr. 1175**
- Anordnung Nr. Pr. 503 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Spezialmöbel für Verkaufseinrichtungen
- Sonderdruck Nr. 1176**
- Anordnung Nr. Pr. 504 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Möbelschlösser und -beschläge
- Anordnung Nr. Pr. 505 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Zündwaren
- Anordnung Nr. Pr. 506 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Folien für die Möbelindustrie auf Zellstoffbasis
- Anordnung Nr. Pr. 510 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Metallschränke und -kassetten
- Sonderdruck Nr. 1177**
- Anordnung Nr. Pr. 326/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Matratzenböden
- Anordnung Nr. Pr. 330/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Möbelindustrie
- Sonderdruck Nr. 1178**
- Anordnung Nr. Pr. 177 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse, Schaumglas, Glasseiden- und Glasfasererzeugnisse
- Anordnung Nr. Pr. 501 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für die Erzeugnisse Wirtschaftsglas, Bleikristall und Beleuchtungsglas
- Anordnung Nr. Pr. 502 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Behälterglas
- Sonderdruck Nr. 1179**
- Anordnung Nr. Pr. 179/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas
- Anordnung Nr. Pr. 180/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Bauglaserzeugnisse
- Anordnung Nr. Pr. 181/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie
- Sonderdruck Nr. 1180**
- Anordnung Nr. Pr. 498 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan, Perlmutter, Plaste sowie sonstigen Werkstoffen
- Sonderdruck Nr. 1181**
- Anordnung Nr. Pr. 294/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung
- Anordnung Nr. Pr. 334/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie
- Anordnung Nr. Pr. 293/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Papier, Karton und Pappe
- Sonderdruck Nr. 1182**
- Anordnung Nr. Pr. 243/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie
- Anordnung Nr. Pr. 262/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie
- Anordnung Nr. Pr. 263/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Rauchwarenindustrie
- Anordnung Nr. Pr. 265/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie
- Sonderdruck Nr. 1183**
- Anordnung Nr. Pr. 247/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie
- Anordnung Nr. Pr. 268/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Pinsel- und Bürstenstiele sowie für Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel
- Anordnung Nr. Pr. 269/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für zugerichtete Borsten und Tierhaare

Anordnung Nr. Pr. 337/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile sowie Musikspielwaren
 Anordnung Nr. Pr. 339/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Turn- und Sportgeräte
 Anordnung Nr. Pr. 340/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Raum- und Tafelschmuck, Raucherartikel, Kunstblumen sowie Fest- und Scherzartikel
 Anordnung Nr. Pr. 341/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Besen, Bürsten und Pinsel

Sonderdruck Nr. 1184

Anordnung Nr. Pr. 222/3 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne
 Anordnung Nr. Pr. 253/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für textile Flächengebilde (ohne textilen Fußbodenbelag, Tülle, Gardinen und Spitzen), Taschentücher, Tischwäsche, Hand-, Frottier- und Reinigungstücher sowie Bademäntel
 Anordnung Nr. Pr. 254/1 vom 18. Mai 1984 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung und das Bedrucken von textilen Flächengebilden
 Anordnung Nr. Pr. 255/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 256/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Wirk- und Strickwaren sowie umspinnene elastische Fäden
 Anordnung Nr. Pr. 257/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für ausgewählte Sortimente der Dekoindustrie mit überwiegend Handarbeit
 Anordnung Nr. Pr. 258/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Dekoindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 259/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Finalerzeugnisse der Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 260/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Textilien und Schlafdecken
 Anordnung Nr. Pr. 261/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für textile Verbandstoffe
 Anordnung Nr. Pr. 336/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge

Sonderdruck Nr. 1185

Anordnung Nr. Pr. 317/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 1186

Anordnung Nr. Pr. 365/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Stärke und Stärkerzeugnisse
 Anordnung Nr. Pr. 372/2 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 491 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Kartoffelveredlungserzeugnisse
 Anordnung Nr. Pr. 443 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Milchindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 496 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Mehle aus Weizen und Roggen

Sonderdruck Nr. 1187

Anordnung Nr. Pr. 314/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie
 Anordnung Nr. Pr. 438 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Mayonnaise
 Anordnung Nr. Pr. 492 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Traubenschaumweine aus inländischer Produktion, Inlandtraubenweine und Weine aus importierten Trauben, Wermutwein und weinhaltige Getränke, Obst- und Fruchtwein, Obst- und Fruchtschaumwein sowie Obst- und Fruchtperlwein
 Anordnung Nr. Pr. 493 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Traubenwein und Schaumwein (Sekt) aus Importen
 Anordnung Nr. Pr. 494 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Malze
 Anordnung Nr. Pr. 495 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Pudding-, Soßen- und Süßspeisenpulver
 Anordnung Nr. Pr. 497 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Backmittel
 Anordnung Nr. Pr. 386/1 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Kandiszucker, Sirup und Kunsthonig

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Croßwohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



1984

Berlin, den 24. Oktober 1984

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	317
14. 9. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	318
17. 9. 84	Elfte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise der Fachbibliotheken und fachlichen Bibliotheksnetze —	318
24. 9. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen —	319
3. 9. 84	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	321
17. 9. 84	Anordnung über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel	321
17. 9. 84	Anordnung Nr. 7 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	322
18. 9. 84	Anordnung Nr. 2 zur Grundstücksverkehrsverordnung	322
26. 9. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	323
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		323

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Eigenheimverordnung

vom 7. August 1984

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 211/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 5 und 9 der Verordnung:

§ 1

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1984 begonnen wird,

- sind die Aufwandsnormative (Anlage 1 Spalten 2 und 3) anzuwenden,
- werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage 1 Spalten 4 und 5) ausgeglichen.

§ 2

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1981 begonnen wurde und die am 1. Januar 1985 nicht fertiggestellt sind, wird neben dem pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I

Nr. 6 S. 65) ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag gemäß Anlage 2 gewährt.

§ 3

(1) Für Eigenheime, die in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1981 begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 1984 nicht fertiggestellt sind, kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Bürgers neben dem bereits gewährten pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag bis zur Höhe gemäß Anlage 2 Spalte 1 gewährt werden.

(2) Anträge von Bürgern auf Gewährung des zusätzlichen Preisausgleichsbetrages sind an den für den Eigenheimbau zuständigen örtlichen Rat zu richten. Der Vorsitzende des örtlichen Rates hat den Antrag mit seiner Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Kreises ist dem Bürger und dem Vorsitzenden des örtlichen Rates innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages beim Rat des Kreises, mitzuteilen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1984

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Der Minister
der Finanzen
Höfner

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ 3. DB vom 10. Februar 1983 (GBl. I Nr. 6 S. 65)

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb nach den geltenden Industriepreisen — Stand 1. Januar 1985 —			Pauschaler Preisausgleichsbetrag für:	
	Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise TM	Fertigteilhäuser ¹ TM	Eigenheime gemäß Spalte 2 TM	Eigenheime gemäß Spalte 3 ¹ TM	
1	2	3	4	5	
bis zu 4 Personen	90,5	81,4	18,3	15,6	
5 Personen	99,6	90,0	21,3	19,4	
6 Personen	110,7	98,6	25,7	23,0	
über 6 Personen	119,8	107,2	28,2	26,6	

¹ Die ausgewiesenen Aufwandsnormative der Spalte 3 und die Preisausgleichsbeträge der Spalte 5 erhöhen sich um die typenbezogenen Industriepreisdifferenzen für die Bauteillieferung.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusätzliche Preisausgleiche

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Baubeginn		
	1. 01. 82— 31. 12. 82 TM	1. 01. 83— 31. 12. 83 TM	1. 01. 84— 31. 12. 84 TM
	1	2	3
1. Eigenheime in traditioneller Bauweise			
bis zu 4 Personen	0,9	1,8	2,7
5 Personen	1,1	2,2	3,3
6 Personen	1,3	2,6	3,9
über 6 Personen	1,5	3,0	4,5
2. Fertigteilhäuser			
bis zu 4 Personen	2,0	4,0	6,0
5 Personen	2,6	5,2	7,8
6 Personen	3,1	6,2	9,3
über 6 Personen	3,6	7,2	10,8

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über das Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
vom 14. September 1984**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 31. Februar 1973 über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 14 S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 8 Abs. 4 des Musterstatuts:

Als Ausnahme von der Festlegung gemäß § 8 Abs. 1 gilt auch, wenn die Beschäftigung von Werkträgern im Arbeitsrechtsverhältnis von den Räten der Kreise entsprechend den Rechtsvorschriften beauftragt wurde.

¹ 4. DB vom 14. September 1984 (Sonderdruck Nr. 1150/3 des Gesetzblattes)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1984

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

**Elfte Durchführungsbestimmung¹
zur Bibliotheksverordnung**

— Aufgaben und Arbeitsweise der Fachbibliotheken
und fachlichen Bibliotheksnetze —

vom 17. September 1984

Aufgrund des § 5 Abs. 4, des § 17 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78

¹ 10. DB vom 1. März 1975 (GBl. I Nr. 12 S. 160)

barkeit und Fachgebiet des Kulturgutsachverständigen erlangen können.

(4) Die berufenen Kulturgutsachverständigen sind verpflichtet, alle Änderungen der Angaben zur Person, die für die Berufung bzw. das Register maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert dem registerführenden staatlichen Organ mitzuteilen.

(5) Endet die Berufung als Kulturgutsachverständiger, ist die Berufungsurkunde dem zuständigen staatlichen Organ unverzüglich zurückzugeben oder von diesem einzuziehen. Das gilt auch für Unterlagen und Materialien der Sachverständigentätigkeit. Die Pflichten gemäß § 6 Absätze 2 und 4 werden durch die Abberufung nicht berührt.

§ 5

Beauftragung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Kultur, können sachkundige Bürger, die keine berufenen Kulturgutsachverständigen gemäß § 4 sind, in Einzelfällen mit einer Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf ihren speziellen Fachgebieten beauftragen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

(2) Ein beauftragter Sachverständiger darf die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ nur in Erfüllung seines Auftrages führen.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kulturgutsachverständigen

(1) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre Gutachten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie der ihnen zugänglichen Dokumente und Materialien zum betreffenden Fachgebiet zu erstellen. Sie sind verpflichtet, das Kulturgut nach den anerkannten Kriterien einer wissenschaftlichen Begutachtung objektiv zu prüfen und die im betreffenden Fachgebiet übliche Sorgfalt zu beachten. Ihre Arbeitsergebnisse sollen eine Aussage über die Toleranz bekannter internationaler Einschätzungen und Gutachten enthalten. Sie sollen nur in gesondert zu begründenden Fällen außerhalb dieser Toleranz liegen.

(2) Die Kulturgutsachverständigen haben den Inhalt ihrer Gutachten ausschließlich ihren staatlichen Auftraggebern zur Kenntnis zu geben und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangtes Wissen nicht zum Schaden anderer oder zu ihrem oder anderer Nutzen zu verwenden. Erfordert die Begutachtung besondere Vertraulichkeit, entscheidet das auftraggebende staatliche Organ über die Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz der Dienstgeheimnisse.³

(3) Macht sich bei der Erstellung eines Gutachtens eine Überschreitung des allgemein üblichen Arbeitsaufwandes erforderlich, hat der Kulturgutsachverständige dies dem auftraggebenden staatlichen Organ unverzüglich mitzuteilen und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

(4) Die Kulturgutsachverständigen haben ihre gutachterlichen Feststellungen 10 Jahre aufzubewahren, soweit sie nicht vom auftraggebenden staatlichen Organ einbehalten werden. Bei Einbehaltung ist dem Kulturgutsachverständigen darüber eine Quittung auszustellen, die 10 Jahre aufzubewahren ist.

§ 7

Freistellung von der Arbeit

(1) Kulturgutsachverständige üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des zuständigen staatlichen Organs die erforderliche Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (Sonderdruck Nr. 717 des Gesetzblattes).

(2) Die Kulturgutsachverständigen erhalten für die Dauer ihrer Freistellung vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.⁴

(3) Werden Kulturgutsachverständige gemäß Abs. 1 von der Arbeit freigestellt, hat der Betrieb gegenüber dem auftraggebenden staatlichen Organ Anspruch auf Erstattung der Lohnkosten gemäß Abs. 2 und der im § 9 Abs. 1 genannten Kosten.

Zahlung von Entschädigungen

§ 8

(1) Kulturgutsachverständige, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig werden, haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung. Für die Gewährung dieser Entschädigung sind die Rechtsvorschriften über die Entschädigung für die Erstattung von Gutachten vor Gericht entsprechend anzuwenden.⁵

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen darf grundsätzlich 400 Stunden jährlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, soweit es staatliche Interessen erfordern.

(3) Für die Besteuerung der nebenberuflichen Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69).

§ 9

(1) Für die von den Kulturgutsachverständigen aufgewendeten nachgewiesenen

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen und ähnliche Analysen,
- Kosten für Vervielfältigungen notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens,
- sonstigen notwendigen Aufwendungen

ist das auftraggebende staatliche Organ gesondert erstattungspflichtig.

(2) Nebenberuflich tätige Kulturgutsachverständige haben keinen Anspruch auf Tagegeld.

§ 10

Kostentragung

Die vom auftraggebenden staatlichen Organ gemäß den §§ 7 bis 9 dem Kulturgutsachverständigen oder seinem Betrieb zu erstattenden Kosten und zu zahlenden Entschädigungen gelten gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes als Auslagen des staatlichen Organs im Sinne der Bestimmungen über Verwaltungsgebühren.⁶ Sie sind, soweit nicht Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorschreiben, vom staatlichen Organ gegenüber dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten des betreffenden Kulturgutes nach diesen Bestimmungen geltend zu machen.

§ 11

Zentrale Gutachterkommission

Die Aufgaben einer Zentralen Gutachterkommission im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung nimmt die vom Minister für Kultur berufene „Kommission des Ministeriums

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1981 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1982 (GBl. II Nr. 73 S. 511) und der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1985 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1985 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 98 S. 787) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 28. November 1987 (GBl. II Nr. 119 S. 837).

S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachbibliotheken in staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Instituten regeln sich nach dem Rahmenstatut für die Fachbibliotheken, das vom Minister für Kultur erlassen wird.²

(2) Die Minister und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen auf der Grundlage des Rahmenstatuts für die ihnen unterstehenden Fachbibliotheken Rahmenordnungen.

§ 2

Die Fachbibliotheken wirken in den zuständigen fachlichen Bibliotheksnetzen zusammen. Aufgaben und Arbeitsweise der fachlichen Bibliotheksnetze werden vom Minister für Kultur gesondert geregelt.²

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

² Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/85

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Kulturgutschutzgesetz

— Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen — vom 24. September 1984

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Tätigkeit von ehrenamtlichen Kulturgutsachverständigen in allen Angelegenheiten, in denen nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Entscheidungen zu treffen sind und dabei das zuständige staatliche Organ der sachkundigen Unterstützung durch Gutachten bei der Beurteilung des Kulturgutes bedarf.

(2) Die Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen kann insbesondere erforderlich werden

1. bei der Erfassung und Registrierung von geschütztem Kulturgut,
2. bei der Prüfung der Notwendigkeit von Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschütztem Kulturgut,
3. bei der Prüfung der Notwendigkeit der Tätigkeit eines Kurators zur ordnungsgemäßen Verwaltung von geschütztem Kulturgut,
4. bei der Entscheidung über Anträge auf Ausfuhr von Kulturgut,
5. zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane in Kulturgutschutzangelegenheiten.

(3) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn bei anderen staatlichen Entscheidungen, die geschütztes Kulturgut betreffen, die Mitwirkung von Sach-

verständigen erforderlich wird, soweit deren Tätigkeit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 2

Grundsatz

(1) Die Begutachtung von Kulturgut gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung darf nur durch staatlich berufene oder beauftragte Kulturgutsachverständige vorgenommen werden.

(2) Die Aussagen des Kulturgutsachverständigen sind auf eine dem Anliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes entsprechende, vom Zweck des Gutachtens bestimmte Beurteilung des Kulturgutes zu richten, insbesondere auf die Feststellung seiner historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung. Finanzielle Bewertungen des Kulturgutes erfolgen nur, wenn sich ihre Notwendigkeit aus den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes, insbesondere zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane, ergibt.²

§ 3

Berufene und beauftragte Kulturgutsachverständige

(1) Die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ darf nur führen, wer als solcher im Rahmen des Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes mit seinem Einverständnis berufen oder beauftragt wurde.

(2) Als Kulturgutsachverständiger kann nur berufen oder beauftragt werden, wer

1. seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Kulturgutsachverständiger sorgfältig und zuverlässig ausüben wird,
2. über die erforderliche Sachkunde auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt,
3. bei einem Betrieb oder einer Einrichtung mit einer auf dem Fachgebiet liegenden Aufgabenstellung in einem Arbeitsverhältnis steht oder aktiv in einer auf dem Fachgebiet wirksamen gesellschaftlichen Organisation mitarbeitet.

Über Ausnahmen zu Ziff. 3 entscheidet bei Berufung das Ministerium für Kultur und bei Beauftragung das auftraggebende staatliche Organ.

(3) Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgen Berufung und Beauftragung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke.

(4) Berufung und Beauftragung können jederzeit widerrufen werden, ohne daß es dazu einer Begründung bedarf.

§ 4

Berufung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, berufen sachkundige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund langjähriger Berufspraxis oder Tätigkeit und in der Regel abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung ihre Befähigung zu wissenschaftlich begründeten Aussagen über ein betreffendes Fachgebiet nachgewiesen haben, für eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf diesem Fachgebiet.

(2) Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen, in der das Fachgebiet der Gutachtertätigkeit genau zu bezeichnen ist.

(3) Beim berufenden staatlichen Organ ist ein Register über alle von diesem Organ berufenen Kulturgutsachverständigen zu führen, aus dem die zuständigen staatlichen Organe ständig Auskunft über Namen, Anschriften, Erreich-

² Eine finanzielle Bewertung von Edelmetall und Edelsteinen als Bestandteile von Kulturgut ist nur durch Gutachter gemäß der Anordnung vom 20. Februar 1981 über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus (GBl. I Nr. 11 S. 126) vorzunehmen.

für Kultur zum Schutz des Kulturgutes" wahr. Diese Kommission ist insbesondere für die Anleitung aller Kulturgut-sachverständigen zuständig. Einzelheiten ihrer Aufgaben und Befugnisse regelt der Minister für Kultur.⁷

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1984

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

⁷ Z. Z. gilt die Anweisung vom 26. April 1982 über die Bildung der „Kommission des Ministeriums für Kultur zum Schutz des Kulturgutes“ und die Verbindlichkeit ihres Statuts (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/82).

Anordnung Nr. 3¹
über die Anwendung
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen
— Bauzeitnormative —
vom 3. September 1984

Zur Ergänzung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwand — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“² veröffentlichten Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1984 für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor
1	2	3	4	5
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	952 Blatt 08	Dezember 1983	1,00
Straßen- und Ingenieur Tiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 08 955 Blatt 07 955 Blatt 21	November 1983 März 1982 Dezember 1982	1,00 1,00 1,00

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1984

Der Minister für Bauwesen
Junker

¹ Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 (GBl. I Nr. 3 S. 14)

² Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Anordnung
über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses
bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel
vom 17. September 1984

Zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, insbesondere der hohen Bildung und Qualifikation der Facharbeiter, wird für den gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit

dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Wechsel des Facharbeiterberufes auf Veranlassung des Betriebes im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen der Volkswirtschaft, zentralen Jugendobjekten oder anderen zentralen FDJ-Initiativen sowie anderen gesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Facharbeiter im Arbeitsrechtsverhältnis.

(3) Ist es im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und anderen gesellschaftlichen Erfordernissen notwendig, daß Facharbeiter, die Mitglied sozialistischer Genossenschaften sind, den Facharbeiterberuf wechseln, wird den Vorständen der Genossenschaften empfohlen, diese Anordnung analog anzuwenden.

Grundsätze

§ 2

(1) Wird für Facharbeiter aus gesellschaftlichen Gründen ein Wechsel des Facharbeiterberufes erforderlich, ist zu gewährleisten, daß sie den Abschluß im neuen Facharbeiterberuf erhalten, wenn sie, durch Weiterbildung befähigt, am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der geforderten Qualität und Quantität vollbringen.

(2) Die Weiterbildung ist auf der Grundlage der §§ 145 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) vorzubereiten und durchzuführen. Das betrifft insbesondere den Abschluß von Qualifizierungsverträgen, die Erstattung von Gebühren und Kosten und erforderliche Freistellungen von der Arbeit für die Teilnahme an der Weiterbildung.

(3) Die Betriebe haben bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Weiterbildung mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammenzuarbeiten. Sie haben zu gewährleisten, daß den Facharbeitern die geplanten Maßnahmen umfassend erläutert werden. Die Facharbeiter sind über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Qualifikationsanforderungen sowie die notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

§ 3

(1) Die Betriebe haben für die Weiterbildung die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährleisten. Für Betriebe, in denen die Voraussetzungen für die Weiterbildung nicht gegeben sind, sichern die Kombinate bzw. die den Betrieben übergeordneten Organe die Weiterbildung zum Erwerb des Facharbeiterabschlusses.

(2) Die Weiterbildung der Facharbeiter ist in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten durchzuführen.

(3) Der Abschluß im neuen Facharbeiterberuf ist dem Facharbeiter durch eine staatliche Urkunde¹ zu bestätigen, die ihn berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Facharbeiterprüfungsordnung findet keine Anwendung.

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

§ 4

(1) Die Weiterbildung zum Erwerb des neuen Facharbeiterabschlusses umfaßt berufspraktische und berufstheoretische

¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg unter der Bestell-Nr. 505 40

Inhalte. Diese sind durch die Betriebe, ausgehend von den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs- und Lebenserfahrungen des Facharbeiters, festzulegen und durch die Leiter der Betriebe zu bestätigen.

(2) Die berufspraktische Weiterbildung ist im Prozeß der Arbeit, vorwiegend am neuen Arbeitsplatz, durchzuführen. Für den Erwerb von Fertigkeiten können Lehrgänge und Übungen festgelegt werden. Zur Durchführung dieser Lehrgänge und Übungen sind geeignete Lehrwerkstätten bzw. Kabinette der Einrichtungen der Berufsbildung zu nutzen.

(3) Die erforderlichen berufstheoretischen Inhalte sind durch Unterweisungen am neuen Arbeitsplatz oder in Lehrgangsform an Einrichtungen der Berufsbildung zu vermitteln.

§ 5

(1) Die Weiterbildungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 ist durch die Betriebe entsprechend den zu vermittelnden berufspraktischen und berufstheoretischen Inhalten, der vorhandenen Qualifikation sowie den Berufs- und Lebenserfahrungen des Facharbeiters festzulegen.

(2) Die Beherrschung des erforderlichen Wissens im neuen Facharbeiterberuf ist nach Beendigung der Weiterbildung in einem Abschlußgespräch festzustellen. Nach erfolgreichem Abschluß ist dem Facharbeiter die staatliche Urkunde gemäß § 3 Abs. 3 durch den Betrieb zu übergeben.

§ 6

Die mit dem Berufswechsel notwendig werdenden Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sind entsprechend den Rechtsvorschriften ohne Einschränkungen zu erwerben. Das trifft auch zu für Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, der Hygienevorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

§ 7

Verantwortung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Weiterbildung entsprechend dieser Anordnung und unterstützen die Betriebe durch die Koordinierung gleichgearteter Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise beurkunden auf Antrag der Betriebe den Facharbeiterabschluß und gewährleisten zur Anfertigung von Ersatzdokumenten eine entsprechende Nachweisführung.

(3) Ist mit dem gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel des Facharbeiters zugleich ein Betriebswechsel verbunden, so unterstützen die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise die beteiligten Betriebe.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. November 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Der Staatssekretär
für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung Nr. 7¹ über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 17. September 1984

Gemäß § 24 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. 6 vom 15. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 335)

§ 1

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„6. Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente 400,— M.“

§ 2

Der im § 1 festgelegte Kostenbeitrag ist mit der Einreichung der Patentanmeldung zu entrichten. Die im § 12 und im § 29 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) getroffenen Festlegungen über die Prüfung der Patentanmeldung und über Maßnahmen bei einer nicht den Erfordernissen entsprechenden Patentanmeldung finden Anwendung.

§ 3

Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente ist auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 4

(1) Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente kann gestundet oder erlassen werden.

(2) Reichen bei einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 des Patentgesetzes selbst ein, dann hat der Ursprungsbetrieb den Kostenbeitrag zu zahlen, wenn im Ergebnis der nachträglichen Prüfung das Patent nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes ganz oder teilweise bestätigt oder nach § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes erteilt worden ist und der Kostenbeitrag den Erfindern erlassen worden war.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2¹ zur Grundstücksverkehrsverordnung vom 18. September 1984

In Anpassung an das Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird zur Änderung der Anordnung vom 23. Januar 1978 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 79) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 4 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) festzustellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung ist ein Feststellungsbescheid gemäß § 8 des Entschädigungsgesetzes zu erteilen.

(3) Erstreckt sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs, der im Feststellungsbescheid gesondert auszuweisen ist.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid kann gemäß § 13 des Entschädigungsgesetzes Beschwerde eingelegt werden.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S. 79)

§ 2

Im § 8 Abs. 1 sind die Worte: „des Sondersparguthabens bzw.“ zu streichen.

§ 3

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren erfolgt gemäß den §§ 6, 11 und 12 des Entschädigungsgesetzes.“

§ 4

Im § 10 sind die Worte: „nach dem Erwerb“ zu streichen.

§ 5

Im § 14 Abs. 1 sind die Worte: „bzw. des Sondersparguthabens“ zu streichen.

§ 6

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Für das Auszahlungsverfahren der festgestellten Forderung gelten die §§ 11 und 12 des Entschädigungsgesetzes.“

§ 7

Der § 16 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1984

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 26. September 1984**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 345/3 vom 30. Juli 1973 — Post- und Zeitungswesen — (Sonderdruck Nr. 764 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1984

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1188

Anordnung vom 26. Juni 1984 über private Apotheken

Sonderdruck Nr. 1189

Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs

Sonderdruck Nr. 1192

Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. August 1984 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Lieferbar:

Arbeitsrecht von A bis Z

LEXIKON

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. F. Kunz
Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR
400 Seiten · Leinen · 19,80 M
Bestellangaben: 771 806 0 / Arbeitsrecht von A—Z

Seit dem Inkrafttreten des geltenden Arbeitsgesetzbuches wurden wertvolle Erfahrungen in der staatlichen Leitungstätigkeit, bei der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen und der Gerichte sowie im Alltag der Werktätigen selbst gesammelt, die auch auf Reserven verweisen, mit deren Hilfe die gesellschaftliche Wirksamkeit des Arbeitsrechts weiter erhöht werden kann.

Bei allem handelt es sich um Fragen, die die gesamte Bevölkerung — vom Schüler und Lehrling bis zum Rentner — berühren und für sie auch persönlich von Interesse sind.

Von dieser Überlegung ausgehend haben sich der Herausgeber und der Verlag entschlossen, das Arbeitsgesetzbuch sowie die darin angrenzenden rechtlichen Bestimmungen als Nachschlagewerk für jedermann in lexikalischer Form aufzubereiten.

Mit seinen mehr als 1100 Stichwörtern ermöglicht das Lexikon eine schnelle und gründliche Information über alle arbeitsrechtlichen Fragen des Alltags und hilft damit gleichzeitig, dieses wichtige Rechtsgebiet leicht überschaubar und besser handhabbar zu machen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groteswohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 12. November 1984

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 84	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb	325
11. 10. 84	Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs - Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung -	327
11. 10. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung	330
11. 10. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung	333
4. 10. 84	Anordnung über Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit und über Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit	335
15. 10. 84	Anordnung Nr. 2 über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke	336
16. 10. 84	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung - Leihverpackungsanordnung - ...	336
3. 10. 84	Anordnung über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	339
15. 10. 84	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Geologie	340

**Richtlinie des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch
im sozialistischen Wettbewerb
vom 25. Oktober 1984**

Das Haushaltsbuch ist ein wirksames Instrument, die schöpferische Initiative der Arbeitskollektive im sozialistischen Wettbewerb auf die Schwerpunkte für effektives Wirtschaften, auf die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis und die Senkung der Kosten zu lenken.

Die auf der Grundlage der Beschlüsse des X. Parteitages der SED getroffenen Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung sind für die Sicherung der wachsenden Leistungskraft der Volkswirtschaft durch die weitere Intensivierung der Produktion von entscheidender Bedeutung. Sie sind zugleich wichtige Grundlagen für eine immer umfassendere schöpferische Mitwirkung der Werktätigen an der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Produktion in den Kombinate und Betrieben.

Der Plan, der das entscheidende Instrument zur Sicherung des Leistungs- und Effektivitätswachstums ist, und die mit

ihm organisch verbundene wirtschaftliche Rechnungsführung lenken die ökonomischen Interessen der Kombinate, Betriebe und ihrer Kollektive noch wirksamer auf die Schwerpunkte der ökonomischen Strategie. Mit der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie ist auch eine höhere Anforderung an den sozialistischen Wettbewerb gestellt, insbesondere an die Verbindung von Wettbewerb und wirtschaftlicher Rechnungsführung. Die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis für ein hohes Nationaleinkommen ist dabei das grundlegende Erfordernis, dem vor allem durch eine höhere ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und die entschiedene Senkung des Produktionsverbrauchs zu entsprechen ist.

Das Haushaltsbuch trägt in hohem Maße dazu bei, die Einheit von Leitung, Planung, wirtschaftlicher Rechnungsführung und schöpferischer Initiative der Werktätigen zu gewährleisten.

I.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Für Kombinate und Betriebe, die nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften in reduziertem Umfang planen und abrechnen, gilt diese Richtlinie entsprechend.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten durch entspre-

drende Voraussetzungen und Bedingungen eine wirkungsvolle Arbeit mit dem Haushaltsbuch. Sie entscheiden in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen, in welchen Kostenstellen bzw. Arbeitskollektiven die Haushaltsbücher geführt werden.

II.

Zielsetzungen für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch

Die Arbeit mit dem Haushaltsbuch ist darauf gerichtet,

- die bewußte schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu fördern, um durch die umfassende Intensivierung weitere Reserven für ein hohes Leistungswachstum zu erschließen, die Effektivität der Arbeit zu erhöhen und so einen wachsenden Beitrag für das Nationaleinkommen zu erreichen;
- das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen für die Gesamtleistung des Betriebes und der Volkswirtschaft auszuprägen, das Kosten-Nutzen-Denken für ein effektives, sparsames und rationelles Wirtschaften zu fördern;
- die aktive Mitwirkung der Werktätigen auf die konsequente Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes bei der Entwicklung, Produktion und dem Absatz der Erzeugnisse zu lenken;
- die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten vorrangig durch wissenschaftlich-technische Ergebnisse — material- und energie- sowie fertigungszeitparende Technologien und Erzeugnisse mit verbesserter Masse-Leistungsverhältnis — und eine höhere Qualität der Erzeugnisse und der Arbeit zu erreichen;
- die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernisse mit den persönlichen ökonomischen Interessen der Werktätigen einer Kostenstelle, Brigade, einer Abteilung, eines Meisterbereiches spürbar zu machen;
- daß durch die wirksame Nutzung des sozialistischen Leistungsprinzips diejenigen Kollektive und Werktätigen, die einen hohen Beitrag zur Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten leisten, eine entsprechende materielle Anerkennung erhalten.

III.

Inhaltliche Gestaltung und Grundsätze des Haushaltsbuches

1. Haushaltsbücher werden von Kollektiven geführt, deren Verantwortungsbereich klar abgegrenzt ist und mit der Kostenstelle in der jeweiligen Struktureinheit des Betriebes grundsätzlich übereinstimmt. In den Fällen, wo eine Kostenstelle mehrere Kollektive umfaßt, werden für abgrenzbare Verantwortungsbereiche innerhalb der Kostenstelle (Meisterbereiche, Brigaden usw.) Haushaltsbücher geführt. Für Kombinate und Betriebe, die nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften in reduziertem Umfang planen und abrechnen, gilt das entsprechend.
2. Ausgehend vom Plan und den Erfordernissen der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe sind den Arbeitskollektiven im Haushaltsbuch 3—5 konkret einfluß- und meßbare Kennziffern vorzugeben, die Aufwand und Ergebnis in ein den Erfordernissen und Bedingungen entsprechendes Verhältnis setzen und zu hohen Leistungen bei der Senkung der Kosten und der Erhöhung der Effektivität anspornen.

In die Haushaltsbücher der Arbeitskollektive sind auf der Grundlage jährlich bestätigter Normen und Limite vor allem folgende Kennziffern aufzunehmen:

- Grundmaterialkosten je Erzeugniseinheit
- Lohnkosten je Erzeugniseinheit (insbesondere Senkung der Kosten für Warte- und Stillstandszeiten, Verringerung der beeinflussbaren Durchschnittslohnstunden)
- Energiekosten je Maschinen-/Normstunde

- Werkzeugkosten je Maschinenstunde
- Hilfsmaterial je Normstunde
- Fertigungszeit je Erzeugniseinheit
- Kosten für Ausschuß und Nacharbeit je 1 000 Mark Warenproduktion
- Kosten für Garantieleistungen je 1 000 Mark industrielle Warenproduktion
- Kraftstoffkosten je 100 km.

Über die Aufnahme weiterer Kennziffern in die Haushaltsbücher entscheiden die jeweils zuständigen Leiter in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen. Für die Kostenstellen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie, Materialwirtschaft, Absatz, Transport und ähnliche sind solche direkt beeinflussbaren Kennziffern bzw. Kriterien festzulegen, die eine wirksame Einflußnahme der Werktätigen auf die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis in diesen Bereichen ermöglichen.

3. Die Arbeit mit dem Haushaltsbuch ist fester Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs.

- a) Der Kampf um die Übererfüllung bzw. Unterschreitung der Kennziffern des Haushaltsbuches nimmt in den Wettbewerbsverpflichtungen der Arbeitskollektive einen festen Platz ein. Dabei ist eine enge Verbindung zu bewährten Wettbewerbsmethoden, wie den persönlichen und kollektiven Planangeboten und schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zu gewährleisten.

Die im sozialistischen Wettbewerb erzielten Ergebnisse bei der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis und der Senkung der Kosten sind über das Haushaltsbuch auszuweisen.

Kennziffern der Haushaltsbücher, die sich für die Bewertung der Leistungen des jeweiligen Arbeitskollektivs bzw. der einzelnen Mitglieder bewährt haben, können nach entsprechender Qualifizierung für die Gestaltung leistungsorientierter Lohnformen genutzt werden.

- b) Die Kennziffern im Haushaltsbuch sind saldiert nach dem Verursacher- und Verantwortungsprinzip abzurechnen. Den erreichten Einsparungen sind verursachte Verluste gegenzurechnen. Dabei ist der Grundsatz anzuwenden, daß entstandene ökonomische Verluste zu Lasten der Kollektive im Haushaltsbuch auszuweisen sind, die sie verursacht haben. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Leiter in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gewerkschaftsleitung.

4. Die materielle Anerkennung der im sozialistischen Wettbewerb bei der entschiedenen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis erreichten und über das Haushaltsbuch saldiert abzurechnenden Ergebnisse erfolgt auf der Grundlage des Erfüllungsstandes im Plan-Ist-Vergleich.

- a) Die Haushaltsbücher sind monatlich auszuwerten. Sie sind eine wichtige Grundlage für die Gewährung von Initiativprämien für vollbrachte überdurchschnittliche Leistungen. Mindestens quartalsweise ist das Kollektiv zu informieren, welcher Anteil der für die Jahresendprämie geplanten Mittel des Prämienfonds mit der Erfüllung der Kennziffern des Haushaltsbuches erarbeitet wurde.

- b) Die Stimulierung der durch kollektive Arbeit erzielten Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Material auf der Grundlage des Haushaltsbuches erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

IV.

Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate und der Leiter der Betriebe und Einrichtungen

1. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die

politisch-ideologischen und materiell-technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Haushaltsbücher geschaffen werden.

Sie sichern, daß aussagefähige Kostenanalysen und Kostensenkungsprogramme erarbeitet werden. Auf ihrer Grundlage ist wirksam auf die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten Einfluß zu nehmen. Es sind regelmäßig Leistungsvergleiche zur Kostenentwicklung durchzuführen und verbindliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

Den Kollektiven sind entsprechend den konkreten Bedingungen beeinflussbare und abrechenbare Kennziffern gemäß Abschnitt III. dieser Richtlinie vorzugeben.

Es ist zu gewährleisten, daß die für die Einführung von Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Arbeit bestätigten Qualitätsfestlegungen und Normative des Produktionsverbrauchs den vorzugebenden Kennziffern zugrunde gelegt werden.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Haushaltsbücher durch die zuständigen Leiter (Meister bzw. Abteilungsleiter) öffentlich geführt und abgerechnet werden und die Erfüllung regelmäßig gemeinsam mit den Werkträgern eingeschätzt wird.

Entsprechend den Möglichkeiten und betrieblichen Bedingungen sind die vom Rechnungswesen täglich erfaßten und ausgewiesenen Kennziffern den Kollektiven bekanntzugeben.

Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß die Hinweise der Werkträgern zur Arbeit mit dem Haushaltsbuch geprüft und berücksichtigt werden.

2. Im Betriebskollektivvertrag sind entsprechend dieser Richtlinie Maßnahmen über die Auswahl und Vorgabe der Kennziffern, die Verantwortung für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches, das Verfahren der regelmäßigen Auswertung der Ergebnisse und die Formen, Bewertungskriterien sowie den Zeitpunkt der materiellen und ideellen Anerkennung festzulegen.

V.

Aufgaben der Gewerkschaftsleitungen im Betrieb

Durch eine zielgerichtete politisch-ideologische Arbeit nehmen die Gewerkschaftsleitungen vor allem darauf Einfluß, daß

- die Werkträgern im sozialistischen Wettbewerb noch wirksamer den Kampf um die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten führen und dazu konkrete Verpflichtungen auf der Grundlage persönlicher und kollektiver Planangebote zur Übererfüllung bzw. Unterschreitung der vorgegebenen Kennziffern im Haushaltsbuch übernehmen;
- durch den zuständigen Leiter die erforderlichen Bedingungen entsprechend dieser Richtlinie und den Rechtsvorschriften geschaffen werden. Für die Planwirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs wird die öffentliche Führung des Haushaltsbuches organisiert und eine ständige Kontrolle der Erfüllung der Kennziffern vorgenommen;
- in Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch einschließlich der materiellen Anerkennung im Betriebskollektivvertrag entsprechende Festlegungen beschlossen werden;
- durch ehrenamtliche Kostenkontrolleure und Brigadeökonominnen den zuständigen Leitern Hilfe und Unterstützung gegeben wird und daß sie zur zielgerichteten Förderung der Wettbewerbsinitiativen eng mit ihnen zusammenarbeiten;
- in enger Zusammenarbeit mit den Generaldirektoren der Kombinate, Leitern der Betriebe und Einrichtungen, Meistern bzw. Abteilungsleitern zu den Kostenschwerpunkten Leistungsvergleiche organisiert und die im

Ergebnis des Erfahrungsaustausches gewonnenen bewährten Erkenntnisse verbindlich angewendet werden.

VI.

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17. Februar 1971 für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen und kontinuierlichen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne (GBl. II Nr. 28 S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Tisch
Vorsitzender

Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs

– Veterinärhygienische Grenzüberwachungs- verordnung –

vom 11. Oktober 1984

Zur wirksamen Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung wird mit dem Ziel der Erhaltung einer stabilen Gesundheit der Tierbestände sowie zum Schutze der Gesundheit des Menschen auf der Grundlage des § 32 und in Durchführung der §§ 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die veterinärhygienische Überwachung des die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschreitenden Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können (nachfolgend Tiere und Güter genannt). Sie legt dazu die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane bei der veterinärhygienischen Überwachung und der am grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern Beteiligten fest.

(2) Sind in internationalen Vereinbarungen oder Abkommen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, andere Regelungen getroffen, so finden diese Anwendung.

(3) Die Durchführung dieser Verordnung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern sowie der Zollverwaltung der DDR wird durch Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern der genannten Staatsorgane geregelt.

§ 2

Staatliche Leitung

(1) Die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Maß-

nahmen zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung obliegt dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR genannt) sichert im Auftrage des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

(3) In den Bezirken, Kreisen und Stadtkreisen obliegt die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern der Städte. In ihrem Auftrag führen die Bezirks- und Kreistierärzte die Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung durch.

§ 3

Genehmigungen

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen veterinärhygienischen Genehmigung. Diese wird durch den Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR erteilt.

(2) Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die veterinärhygienischen Ein- und Durchfuhrgenehmigungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie können zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

- a) es die aktuelle Tierseuchenlage erfordert;
- b) die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind;
- c) die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

(4) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR kann die veterinärhygienische Einfuhrgenehmigung vom Ergebnis der vorherigen Prüfung der Tierseuchenlage direkt im Herkunftsland durch veterinärmedizinische Sachverständige abhängig machen.

Grenzübergang und Kontrolle

§ 4

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern ist nur über Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, die durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für den Verkehr mit veterinärmedizinisch kontrollpflichtigen Sendungen festgelegt worden sind (Anlage).

(2) Über Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern, ausgenommen Klein- und Heimtiere im Reise- und Touristenverkehr, nicht gestattet.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmte Abfertigungszeiten für veterinärmedizinisch kontrollpflichtige Sendungen festlegen.

(4) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege ist, soweit in internationalen Abkommen nichts anderes geregelt ist, nicht gestattet.

(5) Tiere und Güter sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr dem Grenzveterinärdienst an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle vorzustellen.

§ 5

(1) Alle zur Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehenen Tiere und Güter unterliegen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik einer grenztierärztlichen Kontrolle. Auf dem Postwege eingeführte Güter unterliegen dieser Kontrolle auf den Postzollämtern.

(2) Die Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen obliegt den Mitarbeitern des Grenzveterinärdienstes der DDR. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann andere veterinärmedizinische Fachkräfte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(3) Die an der Ausfuhr Beteiligten sind verpflichtet, alle zur Ausfuhr bestimmten lebenden Tiere mindestens 24 Stunden vor der Verladung bei dem für die vorgesehene Grenzübergangsstelle zuständigen Grenzveterinärdienst der DDR anzukündigen.

(4) Die am Transport Beteiligten und die Mitarbeiter der Verkehrsträger sind verpflichtet, bei der Durchführung der grenztierärztlichen Kontrollen Hilfe zu leisten.

Vorbeugende Maßnahmen

§ 6

Eingeführte Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, unterliegen nach Grenzübertritt einer staatlich angeordneten und kontrollierten Quarantäne.

§ 7

(1) Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern benutzten Transportmittel und Verpackungen müssen so beschaffen sein, daß ein Verstreuen von Transportgut, tierischen Abgängen, Einstreu, Futter o. ä. verhindert wird und ein tierschutzgerechter Transport gewährleistet ist.

(2) Transportmittel, Transporthilfs- und Lademittel, die

- a) der Einfuhr von Tieren und Gütern gedient haben, sind nach der Entladung nachweislich zu reinigen und zu desinfizieren;

- b) nach der Beförderung von Tieren und Gütern leer in bzw. durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ein- bzw. durchgeführt werden oder zur Beförderung von Tieren und Gütern bei der Ausfuhr dienen sollen, müssen nachweislich gereinigt und desinfiziert worden sein.

(3) Die nach den transportrechtlichen Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Transporthilfs- und Lademitteln Verpflichteten haben die dazu geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 8

(1) Tote Tiere, Tierkörperteile, Reste von Gütern, von Bordverpflegungen aus Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- und Straßenfahrzeugen aus internationalen Verkehrsverbindungen sind unabhängig von ihrer Herkunft nach Eintreffen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Verbrennen zu beseitigen.

(2) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, geeignete Verbrennungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

§ 9

Attestierung

(1) Alle Sendungen von Tieren und Gütern müssen bei Grenzübertritt von Veterinärzertifikaten begleitet werden, die durch einen staatlich beauftragten Tierarzt des Herkunftslandes auszustellen sind. Die Zertifikate müssen in deutscher,

russischer, englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zertifikate dürfen für Klauentiere erst am Tage der Verladung, bei anderen Tieren und Gütern nicht früher als 5 Tage vor dem Versand ausgefertigt worden sein.

§ 10

Gebühren

(1) Die Erteilung von veterinärhygienischen Genehmigungen sowie die Durchführung von grenztierärztlichen Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind gebührenpflichtig, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

§ 11

Veterinärhygienische Maßnahmen

(1) Wird beim Eintreffen von Tieren und Gütern an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt, daß

- a) keine veterinärhygienische Ein-, Aus- oder Durchfuhrgenehmigung gemäß § 3 vorliegt,
- b) die an veterinärhygienische Ein- und Durchfuhrgenehmigungen gebundenen veterinärhygienischen Auflagen gemäß § 3 nicht erfüllt worden sind,
- c) die zur Ausfuhr bestimmten Tiere und Güter aus veterinärhygienischer Sicht zu beanstanden sind oder die Veterinärzertifikate Mängel bei der Bestätigung der Einhaltung der Forderungen der Einfuhrländer aufweisen,
- d) bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern hinsichtlich der Anforderungen an Transportmittel und Verpackungen nicht nach den Bestimmungen des § 7 verfahren worden ist,
- e) sich bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr tote oder erkrankte Tiere auf dem Transportmittel befinden,

sind Entscheidungen über veterinärhygienische Maßnahmen zu treffen.

(2) Veterinärhygienische Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) die einstweilige veterinärhygienische Sicherstellung der Sendungen;
- b) die entschädigungslose Einziehung aus veterinärhygienischen Gründen;
- c) die Zurückweisung;
- d) das Gestatten der Ein- und Durchfuhr unter Erteilung veterinärhygienischer Auflagen.

(3) Über die anzuwendenden veterinärhygienischen Maßnahmen entscheiden die dazu befugten Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes der DDR entsprechend den getroffenen Festlegungen.

(4) Die Mitarbeiter der Verkehrsträger sind verpflichtet, an der Durchsetzung der im Abs. 2 in den Buchstaben a, c und d genannten veterinärhygienischen Maßnahmen mitzuwirken.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen über veterinärhygienische Maßnahmen gemäß § 11 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung Betroffenen sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der getroffenen Entscheidung beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird einer Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuzuleiten. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern die im § 3 festgelegte Pflicht zur Einholung der veterinärhygienischen Genehmigungen bzw. die an die Erteilung der Genehmigung gebundenen veterinärhygienischen Auflagen nicht einhält,
- b) die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Grenzkontrolluntersuchungen nicht einhält oder behindert,
- c) der im § 6 vorgeschriebenen Quarantänepflicht nicht nachkommt,
- d) den im § 7 vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften nicht nachkommt,
- e) gegen die im § 11 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Maßnahmen verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes der DDR gemäß § 5 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Tiere und Güter, die Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 waren, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. II Nr. 102 S. 659);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102 S. 662);

c) Ziffer 84 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1983 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 11. Oktober 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Verzeichnis der Grenzübergangsstellen,
die gemäß § 4 Abs. I der Verordnung für den Verkehr
mit veterinärmedizinisch kontrollpflichtigen
Sendungen zugelassen sind, soweit in anderen
Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist**

1. Bad Schandau
2. Berlin-Schönefeld (Flughafen)
3. Berlin, Heinrich-Heine-Straße
4. Berlin, Marschallbrücke^{1) 2)}
5. Berlin, Britzer-Zweigkanal^{1) 2)}
6. Buchhorst^{1) 2)}
7. Cumlosen^{1) 2)}
8. Dreilinden^{1) 2)}
9. Drewitz (Autobahn)
10. Drewitz (Eisenbahn)
11. Eisenhüttenstadt^{1) 2)}
12. Frankfurt (Oder) (Autobahn)
13. Frankfurt (Oder) (Eisenbahn)
14. Gerstungen
15. Gutenfürst
16. Hennigsdorf^{1) 2)}
17. Hirschberg (Autobahn)
18. Hohensaaten^{1) 2)}
19. Horst²⁾
20. Kleinmachnow^{1) 2)}
21. Marienborn (Autobahn)
22. Marienborn (Eisenbahn)
23. Nedlitz^{1) 2)}
24. Oebisfelde
25. Rostock-Warnemünde
26. Rostock-Überseehafen
27. Saßnitz
28. Schöna^{1) 2)}
29. Schwanheide
30. Staaken
31. Stolpe (Autobahn)
32. Stralsund¹⁾
33. Wartha
34. Wismar¹⁾
35. Zarrentin (Autobahn)
36. Zinnwald

¹⁾ nicht zugelassen für den Güterverkehr mit Tieren

²⁾ Die grenztierärztliche Abfertigung erfolgt nur montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr.

³⁾ nur für die Durchfuhr zugelassen

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Veterinärhygienischen
Grenzüberwachungsverordnung
vom 11. Oktober 1984**

Aufgrund des § 14 der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. Oktober 1984 GBl. I Nr. 29

S. 327) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Tiere im Sinne der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung sind:

- a) Haustiere, einschließlich Bienen;
- b) Tiere in zoologischen Gärten, Tierparks, Tiergärten, Heimmattiergärten und Wildparks, Zirkusunternehmen und Schaustellungen;
- c) Wildtiere, einschließlich der im menschlichen Gewahrsam gehaltenen Tiere;
- d) Fische, soweit sie für die menschliche Ernährung bestimmt, zur Verarbeitung als Futtermittel oder zur Zucht und zum Besatz in fischereimäßig genutzten Binnen- und Küstengewässern vorgesehen sind;
- e) warmblütige Klein- und Heimtiere, die im menschlichen Gewahrsam gehalten werden.

Tieren gleichgestellt sind Bruteier sowie Sperma, Eizellen und Embryonen von Tieren.

(2) Güter im Sinne der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung sind:

1. tierische Erzeugnisse,
 - a) die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, wie Fleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse, Knochen, Organe, Fett, Blut und Därme warmblütiger Tiere einschließlich Wild, Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere und deren Zubereitungen, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Bienenhonig;
 - b) die zur Verfütterung an Tiere vorgesehen sind, wie Fleisch, Organe, Fett, Fleisch-, Tierkörper-, Blut-, Knochen- und Fischmehle, Milch und Milcherzeugnisse sowie Mischfutter, das eines oder mehrere der vorstehend genannten tierischen Erzeugnisse enthält;
2. tierische Rohstoffe, wie Häute, Felle, Wolle, Borsten, andere Tierhaare, Federn, Hörner, Hornschuhe, zur technischen Verwertung bestimmte Knochen, Fette, Organe sowie Teile und Zerkleinerungsprodukte dieser Rohstoffe;
3. Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, wie
 - a) lebende oder tote Tiere, abortierte Früchte oder Nachgeburten oder deren Teile, tierische Ausscheidungen, Jauche, Gülle und Dung,
 - b) mikrobiologische Kulturen oder sonstiges Material von Tierseuchenerregern,
 - c) Heu und Stroh,
 - d) gebrauchte Bienenwohnungen,
 - e) Gerätschaften, die zur Haltung, Pflege und Nutzung von Tieren verwendet werden, sowie getragene Arbeitsschutz- und Hygienekleidung,
 - f) Transportmittel, Tierunterkünfte oder Teile von ihnen, Verpackungsmaterial sowie Säcke und Planen, in denen Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft befördert oder mit denen sie abgedeckt wurden.

§ 2

Ein-, Aus- und Durchfuhr

- (1) Die Ein- und Ausfuhr erfolgt durch
- a) volkseigene Außenhandelsbetriebe und Wirtschaftseinheiten mit Eigengeschäftstätigkeit;
 - b) Staatsorgane und Betriebe, die Tiere und Güter auf dem Tauschwege, als Geschenk oder zur Teilnahme an Veranstaltungen ein- oder ausführen;
 - c) Personen, die Tiere und Güter im Reise- und Touristenverkehr mitführen oder auf dem Tauschwege bzw. als Geschenk ein- oder ausführen (nachfolgend Einführende oder Ausführende genannt).

(2) Die Durchfuhr erfolgt durch Staatsorgane, Betriebe und Personen, die Tiere und Güter durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befördern oder befördern lassen (nachfolgend Durchführende genannt).

Verfahren bei der Einfuhr

§ 3

(1) Vor der beabsichtigten Einfuhr von Tieren und Gütern ist vom Einführenden ein Antrag beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1 so rechtzeitig zu stellen, daß die an die Einfuhrgenehmigung gebundenen veterinärhygienischen Auflagen dem Lieferanten im Ausland vor dem Versand bekanntgegeben werden können. Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die veterinärhygienischen Auflagen als Bestandteil der Außenhandelsverträge durchzusetzen.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR gibt regelmäßig eine Liste der Staaten bekannt, aus denen der Import von Tieren und Gütern in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen des Auftretens gefährlicher Tierseuchen nicht gestattet ist. Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Den Anträgen auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, ist eine schriftliche Bestätigung des für den Bestimmungsort der Tiere zuständigen Kreistierarztes beizufügen, in der die Möglichkeit der Durchführung einer ordnungsgemäßen Quarantäne bestätigt wird. Im nichtkommerziellen Verkehr haben die Einführenden außerdem eine Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel beizufügen, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Bei der Einfuhr von Sporttauben ist weiterhin eine Genehmigung der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage der erlassenen Rechtsvorschriften¹ einzuholen.

(4) Bei der Einfuhr von Tieren und Gütern sind alle erforderlichen Genehmigungen der Ausfuhr- und Transitländer durch den Einführenden einzuholen.

§ 4

Als Einfuhr ist auch die Wiedereinfuhr von Tieren anzusehen, die vorübergehend zu Sportzwecken, zur Teilnahme an Ausstellungen und Leistungswettbewerben, zu Deckzwecken und zu kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeführt worden sind.

§ 5

(1) Soweit gemäß § 3 Abs. 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, bedarf es keiner veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für:

- Güter für den Bedarf der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen;
- Güter für Ausstellungen und Messen (einschließlich Güter für die Repräsentation);
- Muster und Proben von Gütern gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Güter muß bei Eintreffen an einer Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik ein Veterinärzertifikat vorgelegt werden, in dem durch einen staatlich beauftragten Tierarzt bestätigt wird, daß

- die Tiere, von denen die Güter gewonnen wurden, gesund waren und nicht aus Gebieten stammen, die wegen einer auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit veterinärmedizinischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen unterliegen haben;
- die Güter, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind, dafür ohne Einschränkung geeignet sind.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1972 zur Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41).

Verfahren bei der Ausfuhr

§ 6

(1) Vor einer beabsichtigten Ausfuhr von Tieren und Gütern haben die Ausführenden die vom Einfuhrland gestellten veterinärhygienischen Forderungen einzuholen. Diese sind vor Abschluß von Exportverträgen schriftlich dem Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR zu übermitteln.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR erteilt nach Prüfung der Erfüllbarkeit der vom Einfuhrland gestellten veterinärhygienischen Forderungen seine Zustimmung oder stimmt entsprechende Gegenvorschläge mit den zuständigen Veterinärstellen der Importländer ab.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1 sind beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR so rechtzeitig zu stellen, daß die aufgrund der Forderungen der Importländer notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Attestierungen nach den geltenden veterinärmedizinischen Grundsätzen qualitätsgerecht vor dem Versand abgeschlossen werden können.

(4) Bei der Ausfuhr von Tieren und Gütern sind alle erforderlichen Genehmigungen der Einfuhr- und Transitländer durch den Ausführenden einzuholen.

(5) Im nichtkommerziellen Verkehr muß dem Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung eine Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel beigelegt werden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 7

Keiner veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung bedarf die Ausfuhr von:

- Klein- und Heimtieren;
- Gütern, die für den Bedarf der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder die für Messen und Ausstellungen bestimmt sind.

Die sich aus den zollgesetzlichen Bestimmungen ergebenden erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen werden hiervon nicht berührt.

Verfahren bei der Durchfuhr

§ 8

(1) Die Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautentieren sowie von Sendungen mit mehr als 20 Einzeltieren aller Haus-, Zier- und Wildgefügelarten einschließlich Tauben, Papageien und Sittichen durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedarf einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung.

(2) Anträge auf Erteilung einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung sind von den Durchführenden gemäß Anlage 2 beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR einzureichen. Soweit in Veterinärabkommen oder in anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, muß für Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und andere Klautentiere dem Antrag eine Abnahmeerklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Bestimmungs- oder Transitlandes beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Tiere in jedem Falle abgenommen werden.

(3) Für alle anderen im Abs. 1 nicht genannten Tiersendungen erteilen die Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes der DDR die Genehmigung zur Durchfuhr.

(4) Bei der Durchfuhr von Tieren sind an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Veterinärzertifikate des Herkunftslandes vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß

- die Tiere bei der tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen auf das Vorliegen einer Erkrankung gezeigt haben;

- b) die Tiere aus Betrieben oder Herkunftsorten stammen, die selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate und deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen auf oder durch die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit unterlegen haben und daß die Verladeorte und Transportwege nicht in solchen Gebieten lagen;
- c) die Transportmittel oder -behälter vor dem Versand der Tiere gereinigt und desinfiziert worden sind.

§ 9

(1) Für die Durchführung von Gütern ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung nicht erforderlich, soweit die aktuelle Tierseuchensituation im Herkunftsland dem nicht entgegensteht. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR.

(2) Den Sendungen müssen von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Veterinärzertifikate beigelegt sein, aus denen hervorgeht, daß beim Transport von

- a) unbearbeiteten tierischen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen die Tiere, von denen die Güter gewonnen wurden, aus Betrieben oder Herkunftsorten stammen, die selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate oder deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen durch das Transportgut leicht zu verschleppenden Tierseuche unterlegen haben und daß die Verladeorte, Lager- und Umladeorte sowie die Transportwege nicht in solchen Gebieten lagen;
- b) bearbeiteten tierischen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen die Güter einem Verfahren unterzogen worden sind, die ihre veterinärhygienische Unbedenklichkeit garantieren;
- c) Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, die Herkunftsorte selbst im Verlaufe der letzten 6 Monate und deren Umkreis von 30 km im Verlaufe der letzten 3 Monate keinen veterinärhygienischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen durch das Transportgut leicht übertragbaren Krankheit unterlegen haben.

§ 10

(1) Bei der Durchführung von Tieren und Gütern darf eine Umladung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur bei planmäßigen Umladungen von Schiffen und Luftfahrzeugen erfolgen oder wenn eine Notfallsituation dies zwingend erforderlich macht.

(2) Die Umladung ist grundsätzlich durch die dafür zuständigen veterinärmedizinischen Fachkräfte zu überwachen.

§ 11

(1) Bei der Durchführung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und anderen Klautieren dürfen keine Tiere dieser Tierarten aus- oder zugelassen werden, die für die Deutsche Demokratische Republik bestimmt sind oder aus ihr stammen.

(2) Werden Tiere bei der Durchführung, ausgenommen Klein- und Heimtiere im Reise- und Touristenverkehr, durch Personen begleitet, so ist von den Begleitern eine von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, daß sie ihren Wohnsitz und Arbeitsort nicht in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperr- oder Schutzgebiet haben.

§ 12

(1) Tiere, die durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, dürfen nur an Orten gefüttert und getränkt werden, die dafür veterinär-

hygienisch zugelassen sind und unter Aufsicht veterinärmedizinischer Fachkräfte stehen.

(2) Während der Durchführung gestorbene oder erkrankte Tiere dürfen nur dann auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgelassen werden, wenn dies im Veterinärabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Regelungen ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR.

§ 13

Ergibt sich bei der Durchführung der Verdacht auf das Vorliegen einer Tierseuche, entscheidet der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen über die einzuleitenden Maßnahmen.

Veranstaltungen mit Tieren

§ 14

(1) Sportveranstaltungen, Leistungsvergleiche, Ausstellungen und kulturelle oder ähnliche Veranstaltungen mit Tieren (nachfolgend Veranstaltungen genannt) in der Deutschen Demokratischen Republik mit internationaler Beteiligung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Leiter des Veterinärwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung zur Durchführung derartiger Veranstaltungen regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustimmung durch den Leiter des Veterinärwesens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Abs. 1 ist durch die zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände zu beantragen. Sie kann bei veränderter Seuchenlage jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung ist beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR so rechtzeitig zu stellen, daß eine Übermittlung der an die Einfuhrgenehmigung gebundenen veterinärhygienischen Einfuhrbedingungen durch die Veranstalter oder Verantwortlichen an die zuständigen Veterinärdienststellen des Ausfuhrlandes gewährleistet ist.

§ 15

(1) Für die zeitweilige Ausfuhr von Tieren zur Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland entfällt die Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3.

(2) Die Koordinierung der Beschickung von Veranstaltungen im Ausland mit Tieren obliegt den zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände entsprechend den von ihnen erlassenen Richtlinien.

(3) Die zentralen Leitungen der Züchtervereinigungen und Sportverbände haben die geforderten veterinärhygienischen Einfuhrbedingungen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll, einzuholen und dem jeweiligen zuständigen Kreistierarzt als Grundlage für die Ausfertigung der Veterinärzertifikate vorzulegen.

(4) Die Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für die Wiedereinfuhr von Tieren entfällt für alle Tiere, die an Veranstaltungen im Ausland teilgenommen haben, mit Ausnahme von Einhufern und Klautieren.

(5) Mit Ausnahme von Einhufern und Klautieren gelten die bei der Ausfuhr von Tieren zur Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland ausgestellten kreistierärztlichen Veterinärzertifikate bis zu einer Dauer von 4 Wochen auch für die Wiedereinfuhr.

§ 16

Die Festlegungen des § 14 Abs. 3 und des § 15 Absätze 1 bis 5 gelten auch für Personen, die Tiere zu Deckzwecken vorübergehend ein- oder ausführen.

Reise- und Touristenverkehr**§ 17**

(1) Für Klein- und Heimtiere, die im Reise- und Touristenverkehr vorübergehend ein-, aus- oder durchgeführt werden sollen, entfällt der Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ein-, Aus- und Durchfuhrgenehmigung. Ausgenommen davon sind Tiere, die für eine längere Aufenthaltsdauer als 4 Wochen ein- oder ausgeführt werden.

(2) Für die Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautieren (unabhängig von der Anzahl der Tiere), soweit sie im Ausnahmefall im Reise- und Touristenverkehr erforderlich wird, sowie für Sendungen mit mehr als 20 Einzeltieren aller Haus-, Zier- und Wildgeflügelarten sowie von Tauben, Papageien und Sittichen wird von den Mitarbeitern des Grenzveterinärendienstes der DDR die Zustimmung zur Durchfuhr gebührenfrei erteilt.

(3) Tiere, die im Reise- und Touristenverkehr ein-, aus- oder durchgeführt werden, unterliegen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einreise einer grenztierärztlichen Kontrolle. Dabei sind Veterinärzertifikate oder Impfpässe vorzulegen, in denen durch staatlich beauftragte Tierärzte bestätigt wird, daß

- a) die Tiere gesund sind und bei der tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen einer Mensch oder Tier gefährdenden Krankheit gezeigt haben;
- b) Hunde und Katzen gegen Tollwut schutzgeimpft sind. Die Impfung muß mindestens 30 Tage vor Grenzübergang vorgenommen worden sein und darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

(4) Für die Durchfuhr im Reise- und Touristenverkehr sind Veterinärzertifikate nur erforderlich für

- a) Einhufer, Wiederkäuer und andere Klautiere sowie Fleischfresser (darunter Hunde und Katzen), Kaninchen, Hasen, Papageien und Sittiche, unabhängig von der Anzahl der Tiere;
- b) andere warmblütige Tiere, soweit mehr als 4 Stück befördert werden;
- c) tierische Erzeugnisse und Rohstoffe von Warmblütern in rohem, unbearbeitetem Zustand, wenn mehr als 5 kg mitgeführt werden.

§ 18

Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder für bestimmte Staaten nichts anderes festgelegt ist, sind für den persönlichen Bedarf oder als Geschenk vorgesehene Güter keine veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigungen und keine Veterinärzertifikate erforderlich, wenn sie einem Bearbeitungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre veterinärhygienische Unbedenklichkeit garantiert. Ausgenommen davon sind tierische Erzeugnisse und tierische Rohstoffe in rohem, gefrorenem, geräuchertem oder gesalzenem Zustand, wenn sie nicht als Reiseverpflegung zubereitet sind.

§ 19

Diese Durchfuhrbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchfuhrbestimmung

**Antrag
auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhr-,
Ausfuhrgenehmigung¹**

1. Antragsteller (Name, Anschrift)
2. Anzahl und Art der Tiere/Menge und Art der Güter¹

¹ Nichtzutreffendes streichen

3. Angaben für die Einfuhr/Ausfuhr von Tieren/Gütern¹**3.1. bei Einfuhren:**

- a) Ausfuhrland und/oder Ursprungsland
- b) Lieferant (Name, Anschrift)
- c) Vertragsnummer
- d) Empfänger in der DDR
- e) kreistierärztliche Quarantänezustimmung^{2,3}
- f) Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel^{3,4}

3.2. bei Ausfuhren:

- a) Empfängerland/Einfuhrland
- b) Käufer/Empfänger (Name, Anschrift)
- c) Vertragsnummer
- d) veterinärhygienische Forderungen des Empfängerlandes³
- e) Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel^{3,4}

4. Transportmittel: Eisenbahn, Kraftfahrzeug, Schiff, Flugzeug¹

5. Grenzübergangsstelle

6. Zeitraum der Lieferung (von – bis)

Ort, Datum

Unterschrift

² gilt nur für Tiere

³ ist als Anlage dem Antrag beizufügen

⁴ gilt nur für nichtkommerzielle Einfuhren bzw. Ausfuhren

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchfuhrbestimmung

**Antrag auf Erteilung
einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung**

1. Antragsteller (Name, Anschrift)
2. Anzahl und Art der Tiere¹
3. Ursprungsland und Bestimmungsland der Tiere (von – nach)
4. Grenzübergangsstellen (Eingang – Ausgang)
5. Transportmittel
6. bei Umladung in der DDR
 - a) Ort der Umladung
 - b) Wechsel der Transportmittel

Ort, Datum

Unterschrift

Für Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und andere Klautiere ist dem Antrag eine Abnahmeerklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die DDR angrenzenden Bestimmungs- oder Transitlandes beizufügen.

¹ Bei Beantragung mehrerer Grenzübergangsstellen ist die Anzahl der Tiere je Grenzübergangsstelle anzugeben.

**Zweite Durchfuhrbestimmung
zur Veterinärhygienischen
Grenzübergangsstellenverordnung
vom 11. Oktober 1984**

Auf der Grundlage des § 14 und in Durchführung der §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 der Veterinärhygienischen Grenzübergangsstellenverordnung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29

S. 327) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Rechte und Pflichten der veterinärmedizinischen Fachorgane bei der Durchsetzung von Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern und die sich daraus ergebenden Aufgaben.

Aufgaben der veterinärmedizinischen Fachkräfte

§ 2

Den Mitarbeitern des Grenzveterinärdienstes der DDR obliegen in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Grenzkontrollorgane und den Leitern der anderen veterinärmedizinischen Fachorgane folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung vom 11. Oktober 1984;
- b) Einleitung und Kontrolle der Maßnahmen des Tierseuchenalarm- und -bekämpfungsplanes;
- c) Durchsetzung und Kontrolle von Maßnahmen des Tierseuchenschutzes für die Grenzübergangsstellen der DDR;
- d) Festlegung und Durchsetzung der notwendigen veterinärhygienischen Maßnahmen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern;
- e) Mitarbeit in den Tierseuchenkommissionen der Bezirke und Kreise;
- f) Kontrolle der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren, Tierkörperteilen, Resten von Gütern und Bordverpflegungen aus dem internationalen Verkehr im Bereich der Grenzübergangsstellen der DDR;
- g) Ausstellung von Veterinärzertifikaten beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern;
- h) veterinärhygienische Kontrolle festgelegter Versorgungseinrichtungen im Bereich der Grenzübergangsstellen der DDR;
- i) Anleitung der Mitarbeiter aller am grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern beteiligten Organe und Einrichtungen auf den Grenzübergangsstellen der DDR zu Fragen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierseuchenschutzes.

§ 3

Den Bezirkstierärzten obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Kreistierärzte und Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen;
- b) Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern stehenden Fragen in engem Zusammenwirken mit dem Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR;
- c) Festlegung von geeigneten Objekten im grenznahen Bereich zur Sicherung der Exportfähigkeit von Tieren und Gütern sowie zur zeitweiligen Sicherstellung von Tieren und Gütern;
- d) Festlegung von Objekten zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, die Tiere und Güter in die DDR transportiert haben;
- e) Festlegung von Objekten zur Schlachtung von Tieren im grenznahen Bereich bei Tierseuchenverdacht bzw. bei Notfallsituationen.

§ 4

Den Kreistierärzten obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Fachkräfte des Veterinärwesens in ihrem Verantwortungsbereich;
- b) Ausstellung von Veterinärzertifikaten für den Export von Tieren und Gütern, mit Ausnahme von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- c) Festlegung und Überwachung von Quarantäneobjekten für Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind;
- d) Festlegung und Überwachung von Betrieben, die Tiere und tierische Rohstoffe für den Export produzieren;
- e) Überwachung der Verladung von Tieren und Gütern, die für den Export bestimmt sind einschließlich der Verladestellen;
- f) Überwachung und Kontrolle von Betrieben, die importierte tierische Erzeugnisse und tierische Rohstoffe lagern oder verarbeiten;
- g) Überwachung und Kontrolle von Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen der Verkehrsträger;
- h) Kontrolle von Transportmitteln, die für den Export von Tieren und Gütern bestimmt sind bzw. beim Import genutzt wurden;
- i) Überwachung der veterinärhygienisch unbedenklichen Beseitigung von Abfällen aus dem internationalen Verkehr;
- j) Überwachung der Umladung von Tieren und Gütern im Transit beim Auftreten von Notfallsituationen.

§ 5

Den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Ausstellung von Veterinärzertifikaten für den Export von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- b) Überwachung der Verladung von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- c) Überwachung und Kontrolle von Betrieben, die importierte tierische Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, lagern, verarbeiten und in den Verkehr bringen;
- d) Festlegung und Überwachung von Betrieben, die tierische Erzeugnisse für den Export produzieren;
- e) Kontrolle der Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, die tierische Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, im grenzüberschreitenden Verkehr transportieren oder transportiert haben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig erhält der § 3 Abs. 2 zweiter Strich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561) folgende Fassung:

„- die Durchführung und Attestierung von Untersuchungen am Ursprungsort im Tierverkehr und im Verkehr tierischer Produkte und Rohstoffe mit Ausnahme von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr.“

Berlin, den 11. Oktober 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

**Anordnung
über Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit
und über Arbeitsgemeinschaften
für ehrenamtliche Klubarbeit**

vom 4. Oktober 1984

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Zentrallausschuß der Volkssolidarität und dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit und für Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt), die als ehrenamtliche Gremien zur Förderung der Klubarbeit bei den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit bestehen. Sie gilt nicht für entsprechende Arbeitsgemeinschaften der FDJ, des FDGB sowie anderer staatlicher und gesellschaftlicher Träger.

§ 2

Stellung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit bestehen bei den Bezirkskabinetten für Kulturarbeit, die Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit bei den Kreiskabinetten für Kulturarbeit. Sie tragen die Verantwortung für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, insbesondere für die kulturpolitische Anleitung.

(2) Verfügt ein Bezirk oder ein Kreis über eine große Anzahl von Kulturhäusern oder Klubs, können entsprechend den örtlichen Bedingungen mehrere Arbeitsgemeinschaften oder bei den Arbeitsgemeinschaften Arbeitsgruppen für einzelne Klubformen gebildet werden. Das betrifft insbesondere Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitsgruppen für Kreiskulturhäuser, Landkulturhäuser, Dorfklubs oder Klubs der Werktätigen.

§ 3

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit sowie die Kulturhäuser und Klubs in den Städten und Gemeinden bei der Vertiefung des ideologischen Gehalts der Klubarbeit sowie bei der Erhöhung ihrer ästhetischen Qualität, ihrer Massenwirksamkeit und Effektivität politisch-ideologisch und fachlich-methodisch zu beraten. Das gilt insbesondere für:

- die Vorbereitung und Auswertung des Leistungsvergleichs der Kulturhäuser und Klubs,
- die Durchführung von Werkstatttagen und Erfahrungsaustauschen,
- die Förderung des Auftragswesens zur Entwicklung neuer Programme,
- die Verallgemeinerung guter Erfahrungen, insbesondere auch zur effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds,
- die Unterstützung der analytischen Tätigkeit der Abteilung Kultur des örtlichen Rates im Bereich der Klubarbeit,
- die Vorbereitung von Beschlüssen und Leitungsentscheidungen auf diesem Gebiet,
- die Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zur Entwicklung der Klubarbeit an die Träger der Klubs,
- die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Beratung von Vorschlägen zur Auszeichnung von Klubleitern und Einrichtungen,
- die Unterstützung der Bildung und des Wirksamwerdens neuer Klubs.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Erfahrungsaustausch können die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften an Veranstaltungen der Kulturhäuser und Klubs und an Beratungen von deren Leitungen teilnehmen. Gleichfalls nutzen sie Zusammenkünfte anderer Arbeitsgemeinschaften, wie Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens, Jugendklubs der FDJ. Im Falle der Teilnahme an Beratungen der Arbeitsgemeinschaften gesellschaftlicher Organisationen sollte das im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung erfolgen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit setzen sich aus erfahrenen Vertretern von Kulturhäusern, Klubräten sowie interessierten Bürgern zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit setzen sich aus erfahrenen Vertretern von ehrenamtlich geleiteten Klubs, Kulturhäusern sowie interessierten Bürgern zusammen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften können Vertreter von Kulturhäusern und Klubs aller Träger mitarbeiten.

(4) Entsprechend den Bedingungen des Territoriums und unter Berücksichtigung einer effektiven Arbeitsweise ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Kreiskabinetten für Kulturarbeit die Zahl der Mitglieder festzulegen. Sie sollte in der Regel 20 Mitglieder nicht übersteigen.

§ 5

Leitung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften werden von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kulturhausarbeit ist der Leiter eines Kulturhauses, der über entsprechende Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt; sein Stellvertreter ist ein Mitarbeiter beim Bezirkskabinetten für Kulturarbeit.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für ehrenamtliche Klubarbeit ist der Leiter des Kreiskulturhauses oder ein anderer erfahrener Klubleiter; sein Stellvertreter ist ein Mitarbeiter des Kreiskabinetts für Kulturarbeit.

§ 6

Berufung der Leiter und Mitglieder

(1) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden mit ihrem Einverständnis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit berufen:

- a) in Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes,
- b) in Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des Direktors des Bezirkskabinetts für Kulturarbeit bzw. des Leiters des Kreiskabinetts für Kulturarbeit eine Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBL I Nr. 18 S. 185).

§ 7

Planung und Finanzierung

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind die Jahresarbeitspläne der Bezirks- und Kreiskabinetts für Kulturarbeit. Darauf aufbauend sind für die Arbeitsgemeinschaften Arbeitspläne auszuarbeiten.

(2) Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit zu planen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1984

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anordnung Nr. 2¹**über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke**

vom 15. Oktober 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 24. November 1972 über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke (GBl. II Nr. 73 S. 850) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Inbetriebnahme einer Blutplasmagewinnungsanlage und die Blutplasmagewinnung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Veterinärhygiene-Inspektion des Bezirkes.“

§ 2

Die Anlage 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Hygienische Grundsätze zur Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma

1. Blutplasma muß innerhalb von 24 Stunden nach der Schlachtung aus Schlachtblut gewonnen werden, das den Rechtsvorschriften² entspricht und aus dem Schlachtbetrieb stammt, in dem sich die Blutplasmagewinnungsanlage befindet.
2. Schlachtblut ist innerhalb von 2 Stunden nach der Gewinnung im schlachtwarmen Zustand, mindestens aber bei Temperaturen von 12 bis 20 °C zu zentrifugieren. Die Drehzahl des Zentrifugenrotors ist so einzustellen, daß ein bernsteinfarbenes bis leicht rötliches Blutplasma gewonnen wird.
3. Blutplasma ist sofort nach der Gewinnung zu verarbeiten oder zu kühlen (Schnellabkühlverfahren, Maximaltemperatur: 5 °C; Verbrauchsfrist: 48 Stunden), zu kühlen und mit Kochsalz zu versetzen (bis 30 g/l; Verbrauchsfrist: 72 Stunden) oder zu gefrieren (Kerntemperatur: -18 °C; Verbrauchsfrist: 4 Monate).
4. Blutplasma, das ausschließlich zu Trockenplasma verarbeitet werden soll, darf nur so mit einer 25 %igen Ammoniak-Lösung (Dichte 0,910 g/ml) versetzt werden, daß die Konzentration der Ammoniak-Lösung im Blutplasma 2 % beträgt.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 24. November 1972 (GBl. II Nr. 73 S. 850)

5. Blutplasma ist nur gekennzeichnet abzugeben (Herstellbetrieb, Tierart, Datum der Herstellung, Datum der Lieferung, Nettomasse, Behandlung: gekühlt bzw. gekühlt, mit Kochsalzzusatz — in % —, gefroren). Sind die Angaben nicht oder unvollständig vorhanden, ist die Lieferung zurückzuweisen.
6. Blutplasma ist beim Wareneingang sofort auf Geruchsabweichung zu überprüfen. Blutplasma mit Geruchsabweichung ist zurückzuweisen.
7. Das Zusammengießen von Blutplasma, das an verschiedenen Tagen produziert bzw. nach unterschiedlichen Verfahren konserviert wurde, ist untersagt.
8. Unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. vor dem Verbrauch ist das Blutplasma nochmals auf Genußtauglichkeit zu prüfen. Werden dabei Geruchsabweichungen festgestellt, ist das Blutplasma für die menschliche Ernährung als ungeeignet zu verwerfen. Ebenfalls zu verwerfen ist Blutplasma, dessen Verbrauchsfrist gemäß Ziff. 3 abgelaufen ist.
9. Für die menschliche Ernährung ungeeignetes Blutplasma ist einem Tierkörperverwertungsbetrieb zuzuführen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1984

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

² Z. Z. gilt: Standard TGL 38871 — Schlachtblut und Blutplasma für die menschliche Ernährung — Ausg. 11.83.

Anordnung**über den Umlauf von Leihverpackung****— Leihverpackungsanordnung —**

vom 16. Oktober 1984

Zur effektivsten Nutzung von Leihverpackung wird auf der Grundlage der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung.
- (2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und andere Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt) als Versender oder Empfänger von Leihverpackung. Sie gilt auch für zentrale Staatsorgane und für die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, soweit sie Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dieser Anordnung wahrzunehmen haben.
- (3) Diese Anordnung findet auch für Lieferungen im Rahmen der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) Anwendung unter Berücksichtigung der dort abweichend getroffenen Regelungen.
- (4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Verpackungen von Exportlieferungen und bei Verpackungsmitteln bzw. -hilfsmitteln, deren Rückführung und Wiederverwendung durch andere Rechtsvorschriften oder auf deren Grundlage durch Vereinbarungen geregelt bzw. deren sofortiger Austausch vereinbart ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung sind die in der Nomenklatur — Anlage dieser Anordnung — aufgeführten Verpackungsmittel bzw. -hilfsmittel. Darüber hinaus können Verpackungsmittel bzw. -hilfsmittel, einschließlich der aus Importen stammenden, als Leihverpackung eingesetzt werden, wenn sie in ihrer Konstruktion bzw. Werkstoffbeschaffenheit den Anforderungen eines mehrfachen Umlaufs entsprechen und das zwischen den Betrieben oder deren übergeordneten Organen vereinbart bzw. durch die zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt wurde.

(2) Versender und Empfänger im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe als Versender oder Empfänger von in Leihverpackungen versandten Waren.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Betriebe und deren übergeordnete Organe haben den beschleunigten Umlauf von Leihverpackung als eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe zur Entlastung der Neuproduktion von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln und zur Erhöhung der Materialökonomie zu planen, zu leiten und zu organisieren. Durch den Einsatz standardisierter, zusammenlegbarer Verpackung ist eine höchstmögliche Transportraumauslastung zu gewährleisten.

(2) In Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Herstellern von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln haben die Betriebe zu gewährleisten, daß durch zielgerichtete Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik der Nutzeffekt von Leihverpackung, insbesondere durch

- Erhöhung der Qualität
- Verbesserung der Konstruktion
- Anwendung rationeller Verpackungs-, Transport-, Umschlags- und Lagertechnologien, ständig erhöht wird.

(3) Leihverpackungen sind so zu behandeln, daß eine wiederholte Verwendung gesichert ist. Leihverpackung für Lebensmittel ist vom Versender in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzustellen und vom Empfänger vorgereinigt zurückzugeben und darf nicht zweckentfremdet verwendet werden.

(4) Über den Zu- und Abgang sowie den Bestand von Leihverpackung haben die Betriebe einen kontrollfähigen Nachweis zu führen.

§ 4

Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe

(1) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben auf der Grundlage der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu sichern, daß in Abhängigkeit von der Nachweispflicht der Versender über den Zugang, Abgang und Bestand von Leihverpackung die Bilanzierung mit der Neuproduktion erfolgt.

(2) In Realisierung der Bilanzverantwortung und im Interesse volkswirtschaftlicher Erfordernisse ist das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ berechtigt und verpflichtet, von den Versendern weitere Maßnahmen zur effektiveren Nutzung der Leihverpackung einschließlich der Beschleunigung ihres Umschlages zu fordern.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind berechtigt, in Abstimmung mit den übergeordneten Organen der Betriebe beim Versender und Empfänger über den Zugang, Abgang und Bestand von Leihverpackung Kontrollen durchzuführen. Bei Feststellung von Pflichtverletzungen können die bilanzierenden Organe dem zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Organ Vorschläge zur erneuten Bilanzentscheidung gemäß den Rechtsvorschriften unterbreiten.

§ 5

Vereinbarung im Vertrag

(1) Die Versender und Empfänger sind verpflichtet, in den Wirtschaftsverträgen Vereinbarungen über den ökonomischen Einsatz und die rationelle Organisation des Umlaufs von Leihverpackung zu treffen, insbesondere über

- a) Art des als Leihverpackung einzusetzenden Verpackungsmaterials oder -hilfsmittels,
- b) Rückgabefristen,
- c) Art und Weise der Rückführung,
- d) Abnutzungsbetrag,
- e) Art der Kennzeichnung der Leihverpackung.

(2) Die Vereinbarung der Rückgabefristen hat unter Beachtung des beschleunigten Umlaufs der Leihverpackung und der Erfordernisse zur Sicherung der Versorgungsaufgaben zu erfolgen. Dabei sind solche wirtschaftszweigübliche Fristen zu vereinbaren, die den Grundsätzen des § 3 entsprechen. Kommt keine Vereinbarung über die Rückgabefrist zustande, so gelten die vom Versender auf den Versandpapieren, Rechnungen oder sonstigen Belegen unter Beachtung der wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen getroffenen Festlegungen.

(3) Soweit Abnutzungsbeträge gemäß § 6 in Rechtsvorschriften festgelegt sind oder zwischen den übergeordneten Organen der Versender oder Empfänger vereinbart wurden, sind diese unmittelbar Vertragsinhalt.

(4) In Koordinierungs- oder Rahmenverträgen zwischen Versender oder Empfänger können einheitliche Bedingungen über den Einsatz und die Rückführung von Leihverpackung vereinbart werden.

(5) Der Einsatz von neu- oder weiterentwickelten Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln sowie der Einsatz von Paletten und Transportbehältern als Leihverpackung bedarf in jedem Fall der Vereinbarung. Das gilt auch, wenn anstelle der vereinbarten andere Verpackungsmittel bzw. -hilfsmittel als Leihverpackung zur Anwendung gelangen.

§ 6

Abnutzungsbetrag

(1) Der Abnutzungsbetrag hat dem Verschleißanteil der Leihverpackung zu entsprechen. Der Verschleißanteil ist zu ermitteln aus dem Neuwert, dividiert durch die durchschnittliche Umschlagzahl der Leihverpackung, sofern keine preisrechtlichen Festlegungen bestehen.

(2) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages ist nicht zulässig, wenn preisrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 7

Kennzeichnung

(1) Die Leihverpackung ist vom Versender grundsätzlich als Leihverpackung zu kennzeichnen. Ausgenommen von einer besonderen Kennzeichnung sind spezifische Verpackungsmittel und -hilfsmittel, die die Kennzeichnung nicht zulassen oder die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften dem Palettenscheckverfahren unterliegen.

(2) Leihverpackung ist in Frachtbriefen und Lieferbelegen nach Anzahl und Art anzugeben.

§ 8

Nutzung, Rückgabe und Verlust von Leihverpackung

(1) Leihverpackung darf nur für den zwischen Versender und Empfänger vereinbarten Verwendungszweck eingesetzt werden und ist pfleglich zu behandeln. Versender und Empfänger sind verpflichtet, den Aus- bzw. Eingang von Leihverpackung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung auf Vollständigkeit, qualitativen Zustand und Sauberkeit zu überprüfen.

(2) Die Rückgabepflicht ist erfüllt, wenn Leihverpackung entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck in un-

beschädigtem, sauberem Zustand und vollständig zurückgegeben wird. Die zurückgeführte Leihverpackung ist auf die Leihverpackung gleicher Art der jeweils ältesten Warenlieferung anzurechnen.

(3) Die Frist für die Rückgabe der Leihverpackung durch den Empfänger beginnt am Tag nach der Entgegennahme der Warenlieferung. Sie ist gewahrt, wenn die Leihverpackung am letzten Tag der Frist den Transportunternehmern übergeben, das Transportmittel nachweisbar rechtzeitig bestellt oder die Leihverpackung entsprechend den getroffenen Festlegungen oder Vereinbarungen zur Abholung bereitgestellt wird.

(4) Geht Leihverpackung beim Empfänger in beschädigtem Zustand ein oder ist diese unvollständig, so hat er dies dem Versender spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen unter Hinweis darauf, ob die Leihverpackung reparaturfähig ist, schriftlich anzuzeigen. Festgestellte Art und mögliche Ursachen der Beschädigung oder Unvollständigkeit sind dem Versender mitzuteilen. Sofern der Versender nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige Einwände erhebt, gelten die angezeigten Mängel als anerkannt. Unterläßt der Empfänger die rechtzeitige Anzeige, so ist er dem Versender gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

(5) Wird dem Versender die Leihverpackung in unvollständigem, beschädigtem oder unsauberem Zustand zurückgegeben und ist diese deshalb nicht wiederverwendungsfähig, so hat der Versender dies dem Empfänger binnen 8 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen. Der Empfänger ist dem Versender zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er die Beschädigung oder Unvollständigkeit zu vertreten hat. Notwendige Aufwendungen des Versenders für die Reinigung der Leihverpackung sind vom Empfänger zu ersetzen.

(6) Der Versender ist berechtigt, vom Empfänger die Rückgabe beschädigter Leihverpackung zu verlangen.

(7) Geht beim Empfänger die Leihverpackung verloren, ist der Versender berechtigt, die Rückgabe eines anderen, gleichartigen Verpackungsmittels bzw. -hilfsmittels (gleicher Werkstoff, gleiche Abmessung, gleicher Gebrauchswert) zu verlangen. Kann der Empfänger keinen Naturalersatz leisten, so hat er das Fünffache des Neuwertes der Leihverpackung zu zahlen.

(8) Leihverpackung ist vom Empfänger grundsätzlich an den Sitz des Versenders oder an den von ihm benannten Ort zurückzusenden. Dies gilt nicht, wenn der Versender zur Abholung bereitgestellter Leihverpackung verpflichtet oder zwischen dem Versender und Empfänger etwas anderes vereinbart worden ist.

(9) Die Rückführung der Leihverpackung hat durch den Transportbetrieb unter Beachtung der Verkehrsbestimmungen zu erfolgen. Werden zur Erfüllung der Lieferpflichten vom Versender oder Empfänger eigene Transportmittel eingesetzt, so ist grundsätzlich der Transport von Leihverpackung durch diese Transportmittel zu gewährleisten.

§ 9

Streckengeschäft

(1) Im Streckengeschäft hat der Empfänger die Leihverpackung an den Versender zurückzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Einsatz von Leihverpackung und die Bedingungen für ihre Rückführung sind vom Vertragspartner des Empfängers mit dem Versender zu vereinbaren. Gleiche Regelungen hat der Vertragspartner des Empfängers mit dem Empfänger zu treffen.

(2) Im Streckengeschäft treten die Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Rückgabefrist, der Nichtrückgabe oder Rückgabe beschädigter Leihverpackung unmittelbar zwischen dem Empfänger und dem Versender ein. Hat der Vertragspartner des Empfängers mit dem Empfänger die Bedingungen für die Rückführung der Leihverpackung nicht vertraglich geregelt, trägt er die Rechtsfolgen.

§ 10

Transportkosten und Gefahrtragung

(1) Die Transportkosten für die zurückzuführende Leihverpackung trägt, sofern nichts anderes festgelegt bzw. vereinbart ist, der Empfänger.

(2) Bei der Rückführung trägt der Empfänger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung. Erfolgt der Transport durch den Versender, trägt dieser die Gefahr.

§ 11

Reparatur und Regenerierung von Leihverpackung

(1) Die Reparatur bzw. Regenerierung der Leihverpackung ist, wenn nichts anderes vereinbart, durch den Versender bzw. durch die von ihm beauftragten Betriebe durchzuführen.

(2) Führt der Empfänger vereinbarungsgemäß Reparaturen durch, sind die entstandenen Kosten durch den Versender zu vergüten.

§ 12

Sanktionen bei Verzug

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung oder Verletzung der Pflicht zur vollständigen Zurücknahme bereitgestellter Leihverpackungen mit jeder Lieferung ist eine Vertragsstrafe bis zu 300 % des Neuwertes zu zahlen, für die der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, ausgeschlossen ist. Sie beträgt

- für die erste Dekade des Verzuges 50 % des Neuwertes der Leihverpackung,
- für die zweite Dekade des Verzuges 100 % des Neuwertes der Leihverpackung,
- für die dritte Dekade des Verzuges 150 % des Neuwertes der Leihverpackung.

Angefangene Dekaden gelten als volle Dekade.

(2) Die Zahlung der Vertragsstrafe für die Überschreitung der Rückgabefristen entfällt in dem Umfange, wie der Empfänger nachweist, daß diese durch nicht abwendbare Transportbehinderung der Transportbetriebe verursacht wurde.

(3) Der Verzug ist beendet, wenn der Empfänger dem Versender die Leihverpackung zurückgegeben hat oder ihm ein gleichwertiges Verpackungsmittel gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stellt.

(4) Mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist jeder weitere durch Überschreitung der Rückgabefrist entstandene Schaden abgegolten. Die Verpflichtung zur Rückgabe wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Wirtschaftssanktionen

(1) Versender und Empfänger können durch das Staatliche Vertragsgericht zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Materialökonomie gemäß § 109 Abs. 1 Ziff. 3 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) verpflichtet werden.

(2) Verstöße gegen die Grundsätze der Materialökonomie liegen vor,

- a) wenn der Empfänger wiederholt und in erheblichem Umfange Leihverpackung nicht fristgemäß zurückgibt oder zweckentfremdet verwendet,
- b) wenn der Versender den vollen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Leihverpackung, einschließlich deren laufender Instandhaltung, nicht gewährleistet und ungerechtfertigt Forderungen auf Neuzuweisung erhebt.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die übergeordneten Organe der Versender und Empfänger sind verpflichtet, regelmäßig den Erfahrungsaustausch

zu organisieren und die ordnungsgemäße Rückgabe und den ordnungsgemäßen Umgang mit Leihverpackung zu kontrollieren.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ist auf die Leihverpackung anzuwenden, deren Rückgabetermin nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung liegt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1974 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1984

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. Grünheid

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Metall

ELN-Nr.

- 139 74 100 Transportfässer
(Rollreifenfässer, Deckelfässer, Aluminiumfässer, Bierfässer aus Aluminium, Sickenfässer, sonstige Transportfässer)
- 139 74 200 Blechtrommeln
- 139 74 300 Hobbocks und Kübel
- 139 74 400 Transportkannen
- 139 74 430 Milchtransportkannen
- 139 74 600 Blechstreifenkörbe
- 139 76 000 Paletten und Transportbehälter, die nicht dem Austauschverfahren der Eisenbahn unterliegen und ohne Spezialtransportbehälter für Betonfertigteile sowie ohne Container ab 10 t Bruttomasse
(Flachpaletten und Aufsteckrahmen, Boxpaletten, Rungenpaletten, Langgutpaletten, Faßpaletten, Reifenpaletten, Transportbehälter ohne eisenbahneigene Transportbehälter, Lagersichtkästen und Stapelrahmen, Flaschentransportkästen und Stiegen, Rollbehälter, rollbare Kleincontainer, Stahlflaschen)

2. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Plastik und Gummi

ELN-Nr.

- 145 63 121 Wiederverwendbare Abdeck- und Luftpolsterfolie
- 145 63 263 Paletten aus Schaumpolystyrol
- 145 64 000 Kanister, Rund- und Sechskantbehälter aus Polyäthylen
- 145 65 000 Fässer, Trommeln und Großbehälter aus Polyäthylen
- 145 66 000 Großvolumige Verpackungs- und Transportbehälter aus Polyäthylen
- 146 57 300 Konfektionierte Behälter aus gummiertem Gewebe

3. Verpackungsmittel aus Glas

ELN-Nr.

- 133 54 600 Glasballons

4. Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen

ELN-Nr.

- 154 33 000 Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen mit rechteckigem Querschnitt, auch vollständige Garnituren — außer Flechtwaren (Kisten aller Art, einschließlich Stiegen und Harasse, Verschlüge, Gestelle, Käfige, Kästen, Schlitten, Transportrahmen)
- 154 34 000 Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen mit kreisförmigem Querschnitt (auch vollständige Garnituren, Schwerfässer, Leichtfässer, Kübel, Bottiche)
- 154 35 000 Transporthilfsmittel und Lagerhilfsmittel, einschließlich Schutzbehälter aus Holz und Holzwerkstoffen
(Flachpaletten, die nicht dem Palettentauschverkehr der Eisenbahn unterliegen, Stapelbehälter, Transportbehälter, Trommeln für Kabel, Seile und sonstige Zwecke)¹
- 154 96 123 Ballonkörbe aus berindeter Weide
- 154 96 290/310 Körbe für Obst und Gemüse
- Sonstige Verpackungs- und Transporthilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen:
- Rollen, Spulen
 - Befestigungs- und Stabilisierungselemente
 - Kanthölzer und Kantholzgestelle
 - Deckel für Fässer, Kübel, Trommeln

5. Verpackungsmittel aus Wellpappe, Faserguß und Vulkanfaser

ELN-Nr.

- 155 31 990 Container aus 5fach- bzw. 3fach-Wellpappe
- 155 77 400 Eimer und Trommeln aus Pappe (sofern sie nicht zur Weitergabe an die Bevölkerung vorgesehen sind)
- 155 84 291 Eierhöcker für Großverpackungen
- 155 84 392 Transportbehälter aus Vulkanfaser

6. Verpackungsmittel aus Textilien und textilen Werkstoffen

ELN-Nr.

- 166 55 260 Transportnetze
- 166 70 000 Säcke aus textilen Flächengebilden
- 166 89 800 Flexible Behälter
- 166 84 320/330 Schutzhüllen, Schutzbezüge

7. Sonstige wiederverwendbare Verpackungshilfsmittel

- Stangenmagazine aus Metall, Plastik, Holz
- Gurte, Seile, Bänder aus Metall, Plastik, Gewebe, einschließlich gummierten und plastbeschichteten Gewebes
- Konen aus Metall, Plastik, Holz
- Wagendecken, die nicht von der Eisenbahn bereitgestellt werden.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Mai 1980 über den Rücklauf leerer Drahtseiltrommeln (GBl. I Nr. 18 S. 170).

Anordnung
über spezielle Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen
vom 3. Oktober 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Oktober 1984 für Neubauleistungen¹,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Zementkombinat²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bau- und Grobkeramik²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Fliesen und Sanitärkeramik²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Metalleichtbaukombinat²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Betonleichtbaukombinat²,
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1984 des VEB Kombinat Baumechanisierung²
- in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Bauwesen sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung vom 26. Juli 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBI. I Nr. 25 S. 315);
 - Anordnung Nr. 2 vom 29. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe einer speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBI. I Nr. 16 S. 191);
 - Anordnung Nr. 3 vom 6. November 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsricht-

¹ Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, PSF 696.

² Die spezielle Kalkulationsrichtlinie wird den Herstellerbetrieben und dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

linien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen (GBI. I Nr. 39 S. 423).

Berlin, den 3. Oktober 1984

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anordnung
über die speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Geologie
vom 15. Oktober 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Geologie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt (werden den Empfängern vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan zugestellt).

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Geologie (GBI. I 1976 Nr. 3 S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1984

Der Minister für Geologie
Dr. Bochmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Geologie
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Erdöl — Erdgas
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Geologische Forschung und Erkundung



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 21. November 1984

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 84	Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz	341
11. 10. 84	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz	348

Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz

vom 11. Oktober 1984

Auf der Grundlage des § 14 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich und Ziele

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz bei der Anwendung der Atomenergie. Sie gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

(2) Diese Verordnung gilt auch für bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

(3) Für Transporte von radioaktiven Stoffen auf dem Land-, Luft- und Wasserwege gelten spezielle Rechtsvorschriften.

(4) Die Anwendung der Atomenergie umfaßt den Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen einschließlich Röntgeneinrichtungen, den Verkehr mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie damit im Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(5) Die Atomsicherheit umfaßt die nukleare Sicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(6) Strahlenschutz ist die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung dienen.

(7) Radioaktive Stoffe werden in Abhängigkeit von der Verkehrsart unterschieden als

- radioaktives Material,
- radioaktiv kontaminiertes Material,
- radioaktives Ausgangsmaterial,
- radioaktiver Auswurf,
- radioaktiver Abfall,
- radioaktiv kontaminierte Lebensmittel und

— radioaktives Arzneimittel.

(8) Für diese Verordnung gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 2

Ziele

Durch Atomsicherheit und Strahlenschutz sind folgende Ziele zu erreichen:

- der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und unter genetischen Aspekten auch der Folgegenerationen vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung,
- der Schutz der Umwelt vor radioaktiver Verunreinigung, insbesondere durch verantwortungsbewusste Handhabung radioaktiver Stoffe und sichere Verwahrung radioaktiver Abfälle,
- der Schutz der Werktätigen in Kernanlagen sowie von anderen Bürgern in der Umgebung von Kernanlagen und von Sachwerten durch strikte Beachtung und Durchsetzung der Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes,
- der Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen gegen kriminelle Angriffe und unbefugte Einwirkungen,
- die Erfüllung des zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation abgeschlossenen Sicherheitskontrollabkommens durch Nachweis des Einsatzes von Kernmaterial für ausschließlich friedliche Zwecke.

Verantwortung

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe, in denen Atomenergie angewendet wird, haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen sowie für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt Atomsicherheit und Strahlenschutz in die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses einschließlich Forschung und Entwicklung einzubeziehen. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Atomsicherheit und Strahlenschutz, den Erlaß von betrieblichen Festlegungen und ihre Durchsetzung sowie für die Erfüllung der vom staatlichen Kontrollorgan erteilten Auflagen. Sie haben zu sichern, daß bei Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für die Umwelt sofort Maßnahmen zu ihrer Abwendung eingeleitet werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Betriebe, in denen Atomenergie angewendet wird, haben in ihrem Verantwortungsbereich Atomsicherheit und Strahlenschutz zu gewährleisten.

(3) Zur unmittelbaren Anleitung und Beaufsichtigung der

Werkstätigen, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind (nachfolgend Strahlenwerkstätige genannt), und des Bedienungspersonals sind leitende Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis als verantwortliche Mitarbeiter für Atomsicherheit und Strahlenschutz (nachfolgend verantwortliche Mitarbeiter genannt) zu benennen. Sie sind im Rahmen der dem Betrieb erteilten Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie für die Durchführung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz, insbesondere für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Festlegungen, verantwortlich.

(4) Die Verantwortung der Leiter der Betriebe, der leitenden Mitarbeiter und der verantwortlichen Mitarbeiter wird durch die Einsetzung von Kontrollbeauftragten oder die Tätigkeit des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz nicht eingeschränkt.

(5) Die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für die Leiter der Betriebe gelten auch für die Leiter der Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar Atomenergie angewendet wird.

(6) Erfolgt der Einsatz von Strahleneinrichtungen oder der Verkehr mit radioaktiven Stoffen nicht durch Betriebe, sondern durch Bürger, so tragen sie die Verantwortung für den Strahlenschutz.

Staatliche und betriebliche Kontrolle

§ 4

Erlaubniserteilung

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Atomenergie ist eine Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) In Abhängigkeit von der Art der Anwendung der Atomenergie erfolgt die Erlaubnis durch Genehmigung, Registrierung oder Anmeldung.

(3) Eine Genehmigung ist erforderlich für

- einzelne Etappen des Einsatzes von Kernanlagen,
- den Betrieb von Strahleneinrichtungen und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen, sofern nicht in der Bauartzulassung für Strahleneinrichtungen oder umschlossene Strahlenquellen eine Registrierung oder Anmeldung oder eine Befreiung von Genehmigung, Registrierung und Anmeldung festgelegt wurde.

Die Genehmigung ist durch den Betrieb zu beantragen.

(4) Die Genehmigung wird auf der Grundlage von Zustimmungen zu einzelnen Stufen und Teilen der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben erteilt, sofern die Art der Anwendung der Atomenergie dies erfordert. Nach Erteilung der Genehmigung können weitere Zustimmungen zu Teilvorhaben und speziellen Arbeiten erforderlich sein.

(5) Eine Registrierung des Betriebs von Strahleneinrichtungen oder des Verkehrs mit umschlossenen Strahlenquellen ist erforderlich, wenn die Bauartzulassung gemäß § 5 dies festlegt und die Einhaltung der in der Bauartzulassung oder in Rechtsvorschriften festgelegten Anwendungsbedingungen nachgewiesen und bestätigt wird. Der Betrieb hat die dafür erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

(6) Für den Betrieb von Strahleneinrichtungen oder den Verkehr mit umschlossenen Strahlenquellen ist eine Anmeldung erforderlich, wenn die Bauartzulassung gemäß § 5 dies ausweist und die Einhaltung der in der Bedienungsanleitung festgelegten Anwendungsbedingungen durch den Anmelder bestätigt wird.

(7) In der Bauartzulassung gemäß § 5 kann die Befreiung von Genehmigung, Registrierung und Anmeldung für den Betrieb von Strahleneinrichtungen oder den Verkehr mit umschlossenen Strahlenquellen festgelegt werden.

(8) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Anwendung der Atomenergie, bei deren Nutzung Atomsicherheit und Strahlenschutz beachtet werden müssen, bedürfen der Registrierung.

§ 5

Zulassung

(1) Strahleneinrichtungen, umschlossene Strahlenquellen sowie Mittel zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit dürfen nur in Serie gefertigt oder importiert werden, wenn auf Grund einer Bauartprüfung eine Strahlenschutzbauartzulassung oder eine Bauartzulassung zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt worden ist. Eine Bauartzulassung kann entfallen, wenn durch andere Maßnahmen Strahlenschutz und nukleare Sicherheit gewährleistet sind. Radioaktive Arzneimittel bedürfen einer Strahlenschutzzulassung.

(2) Strahlenschutzmeßmittel werden im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zugelassen.

(3) Der Hersteller oder Importbetrieb hat Prüfmuster bereitzustellen und zu sichern, daß die bauartzugelassenen Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen sowie Mittel zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit den Prüfmustern entsprechen und die erteilten Auflagen erfüllt werden.

(4) In der Bauartzulassung für Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen ist festzulegen, daß der Betrieb der Strahleneinrichtungen oder der Verkehr mit umschlossenen Strahlenquellen der Genehmigung, Registrierung oder Anmeldung bedarf oder eine Befreiung davon erfolgen kann.

(5) Grundsätze für die Bauartprüfung und -zulassung werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt. Die für andere Zulassungen geltenden Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

(6) Grundsätze für die Strahlenschutzzulassung von radioaktiven Arzneimitteln werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

§ 6

Staatliche Überwachung

(1) Die staatliche Überwachung der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes erfolgt durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mittels Inspektion, Prüfung und Messung sowie Auswertung von Berichterstattungen und medizinischer Spezialuntersuchungen. Teilaufgaben der staatlichen Überwachung können anderen Staatsorganen und Betrieben übertragen werden.

(2) Zur Durchführung der Überwachung werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Inspektoren und zu medizinischen Fragen beauftragte Ärzte eingesetzt.

(3) Prüfungen und Messungen einschließlich Probenahmen zur Überwachung von Atomsicherheit und Strahlenschutz werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder von anderen Staatsorganen und Betrieben durchgeführt. Art, Umfang und Methoden der Prüfungen und Messungen, insbesondere der personendosimetrischen Überwachung, werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

(4) Über die Einhaltung der Forderungen von Atomsicherheit und Strahlenschutz bei der Anwendung der Atomenergie ist an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu berichten. Art und Umfang der Berichterstattung werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Rechtsvorschriften geregelt und erforderlichenfalls bei der Erteilung der Erlaubnis konkret bestimmt.

(5) Die Überwachung der Kontamination der Umwelt und der daraus resultierenden Strahlenbelastung der Bevölkerung obliegt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Es legt Art, Umfang und Methoden von durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen fest und führt selbst spezielle Überwachungsaufgaben durch. Innerhalb des Rahmens

der festgelegten Überwachungsmaßnahmen sind Messungen der Kontamination vorzunehmen:

1. der bodennahen Atmosphäre durch den Meteorologischen Dienst der DDR,
2. der Gewässer durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
3. der pflanzlichen und tierischen Produkte durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Ergebnisse der Messungen sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übergeben. Die zentrale Auswertung der Überwachungsergebnisse obliegt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(6) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist berechtigt, im Rahmen der staatlichen Überwachung den Leitern von Betrieben Auflagen zu erteilen. Es kann insbesondere von ihnen fordern, Strahlenwerk-tätige und Bedienungspersonal zeitweilig nicht als solche einzusetzen, Räume und Anlagen zu sperren und medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen. Die Auflagen haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 7

Betriebliche Kontrolle

(1) Bei der Anwendung der Atomenergie sind die betriebliche Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Festlegungen in der Erlaubnis, der betrieblichen Festlegungen und der erteilten Auflagen zu Atomsicherheit und Strahlenschutz durch die Leiter der Betriebe zu gewährleisten. Insbesondere sind die nukleare Sicherheit, der physische Schutz, die Nachweisführung über radioaktive Stoffe einschließlich der Abgabe radioaktiver Auswürfe und Abfälle sowie die aus der Anwendung der Atomenergie resultierenden Strahlenbelastungen, Kontaminationen und Ortsdosisleistungen an Arbeitsplätzen und in der Umwelt zu überwachen sowie das Kernmaterial zu kontrollieren.

(2) Zur betrieblichen Kontrolle haben die Leiter der Betriebe Kontrollbeauftragte für Strahlenschutz (nachfolgend Strahlenschutzbeauftragte genannt) einzusetzen. Ihre Einsetzung entfällt bei Registrierung oder Anmeldung oder, wenn in der Genehmigung festgelegt wird, daß ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.

(3) Die Leiter der Betriebe, in denen Kernanlagen eingesetzt werden oder der Verkehr mit Kernmaterial erfolgt, haben entsprechend den Rechtsvorschriften Kontrollbeauftragte für einzelne oder mehrere Bereiche der Atomsicherheit, wie nukleare Sicherheit, Kernmaterialkontrolle oder physischen Schutz, einzusetzen. Mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz können diese Funktionen vom Strahlenschutzbeauftragten wahrgenommen werden.

(4) Die Kontrollbeauftragten erfüllen ihre Aufgaben als Beauftragte der Leiter der Betriebe und sind ihnen gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leiter der Betriebe haben die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Kontrollbeauftragten zu schaffen. Die Einsetzung der Kontrollbeauftragten bedarf der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(5) Die Betriebe können vereinbaren, daß sie gemeinsam von einem Kontrollbeauftragten kontrolliert werden, wenn der Umfang der Kontrollaufgaben in den beteiligten Betrieben dies zuläßt und das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz dem zustimmt. Die Kontrollaufgaben sind in dem Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Kontrollbeauftragte mit einem dieser Betriebe abschließt. Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit weiteren von ihm kontrollierten Betrieben ist nicht zulässig.

(6) Erfordern in einem Betrieb Art oder Umfang der Anwendung der Atomenergie mehrere Kontrollbeauftragte, so können mit Bestätigung oder auf Veranlassung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Hauptkontrollbeauftragte zu deren Anleitung und Kontrolle eingesetzt werden.

§ 8

Strahlenschutzmedizinische Kontrolle der Werktätigen

(1) Strahlenwerk-tätige und Bedienungspersonal sind durch Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen strahlenschutzmedizinisch zu kontrollieren. Die strahlenschutzmedizinische Kontrolle dient der Verhütung von Eigen- und Fremdgefährdungen sowie der Erhaltung der Gesundheit. Im Ergebnis des ärztlich festgestellten Gesundheitszustandes ist arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen die Tauglichkeit zu beurteilen. Das Ergebnis ist dem Leiter des Betriebes und dem Werk-tätigen mitzuteilen.

(2) Die strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen sind von Strahlenschutzärzten durchzuführen. Die Strahlenschutzärzte haben über die Ergebnisse der strahlenschutzmedizinischen Kontrollen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu berichten. Die Rechte und Pflichten der Strahlenschutzärzte werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

(3) Art, Umfang und Methoden der strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen richten sich nach den Tätigkeitsanforderungen, den tätigkeitsbedingt zu erwartenden Strahlenbelastungen sowie der Gesamtheit der Schad- und Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz. Sie werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Gewährleistung des Strahlenschutzes

§ 9

Grundsätze

Zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen ist der Strahlenschutz so zu gestalten, daß nichtstochastische Strahlenschäden ausgeschlossen und die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von stochastischen Strahlenschäden auf ein wissenschaftlich vertretbares und für die Gesellschaft annehmbares Maß begrenzt werden.

§ 10

Rechtfertigung

Jede Art der Anwendung der Atomenergie bedarf des Nachweises, daß sie bei zuverlässiger Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit des Menschen sowie des Schutzes der Umwelt zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft erfolgt.

§ 11

Strahlenschutzgrenzwerte

(1) Primäre Grenzwerte für die individuelle Strahlenbelastung von Strahlenwerk-tätigen und einzelnen Personen aus der Bevölkerung werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt. Diese dürfen nicht überschritten werden.

(2) Auf der Grundlage der primären Grenzwerte werden zur Durchführung praktischer Strahlenschutzmaßnahmen sekundäre Grenzwerte, abgeleitete Grenzwerte, betriebliche Grenzwerte, Referenzschwellen sowie Freigrenzen festgelegt.

(3) Bei dem Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind Strahlenbelastungen, die nicht durch die Anwendung der Atomenergie verursacht werden, und Strahlenbelastungen von Patienten infolge medizinischer Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Grenzwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Strahlenbelastungen von Patienten infolge von medizinischen Maßnahmen.

§ 12

Optimierung

Strahlenschutzmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, daß bei der Anwendung der Atomenergie die individuellen und kollektiven Strahlenbelastungen der Strahlenwerk-tätigen und der Bevölkerung sowie die Kontamination der Umwelt so niedrig gehalten werden, wie mit einem gesellschaftlich annehmbaren Aufwand erreichbar ist. Festle-

gungen dazu trifft das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 13

Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen

Bei unbedingt notwendigen Handlungen unter besonderen Bedingungen, bei denen die Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich ist und die zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit oder zur Verhinderung von schwerwiegenden technischen und ökonomischen Schäden notwendig sind, können Strahlenwerkstätige unter Beachtung der dafür getroffenen Festlegungen erhöhten Strahlenbelastungen ausgesetzt werden. Die dazu erforderlichen Festlegungen trifft der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 14

Kategorieneinteilung

(1) Für Strahlenwerkstätige sind in Abhängigkeit von den Arbeitsbedingungen Kategorien zur Anpassung der Überwachungsmaßnahmen an die Gefährdung festzulegen.

(2) Strahlenwerkstätige müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Regelungen für Studenten und Lehrlinge zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr trifft der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(3) Frauen dürfen während der Schwangerschaft nicht als Strahlenwerkstätige tätig sein. Stillende Frauen dürfen nur unter solchen Bedingungen als Strahlenwerkstätige tätig sein, die eine Kontamination mit oder Inkorporation von radioaktiven Stoffen ausschließen.

§ 15

Strahlenschutzbereiche

Bei der Anwendung der Atomenergie sind zur Anpassung der Strahlenschutzmaßnahmen an die Gefährdung in Betrieben Strahlenschutzbereiche einzurichten. Festlegungen zu Strahlenschutzbereichen sind in Rechtsvorschriften, bei der Erteilung der Erlaubnis oder in der Bauartzulassung zu treffen.

§ 16

Organisatorische und technische Strahlenschutzmaßnahmen

(1) Art und Umfang der Strahlenschutzmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Begrenzung der Strahlenbelastung, arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Messungen und Prüfungen, dosimetrische Überwachung sowie die Führung der Unterlagen und die Qualifizierung der Werkstätigen, sind in Abhängigkeit von den möglichen Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie festzulegen. Umschlossene Strahlenquellen sind regelmäßig zu prüfen.

(2) Zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sind bevorzugt umfassend und zwangsläufig wirkende technische Mittel anzuwenden. Gegen äußere Bestrahlung sind bevorzugt Abschirmungen zu verwenden sowie der Abstand zu nutzen. Zur Vermeidung innerer Bestrahlung sind Einschlüsse für die radioaktiven Stoffe, wie Boxen und Abzüge, zu verwenden. Strahleneinrichtungen sind regelmäßig technisch zu überprüfen und instand zu halten.

(3) Für jede Art der Anwendung der Atomenergie ist eine betriebliche Strahlenschutzordnung auszuarbeiten und vom Leiter des Betriebes in Kraft zu setzen.

(4) Radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sie sind auf Vollständigkeit zu kontrollieren, und über sie ist ein Nachweis zu führen. Zusätzliche Forderungen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie werden hiervon nicht berührt.

(5) Festlegungen zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe trifft der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(6) Die Weitergabe oder der Verkauf von Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffen ist nur gestattet, wenn der Übernehmende oder der Käufer im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis ist.

§ 17

Radioaktive Abfälle und Auswürfe

(1) Radioaktive Stoffe, die bei der jeweiligen Anwendung nicht mehr benötigt werden, sind nur dann als radioaktive Abfälle zu behandeln, wenn sie keiner weiteren inner- oder überbetrieblichen Nutzung sowie Nachnutzung als Sekundärrohstoffe zugeführt werden können.

(2) Die Abgabe radioaktiver Auswürfe in die Umwelt sowie die Endlagerung radioaktiver Abfälle sind nur im Rahmen der Rechtsvorschriften gestattet. Bei der Erlaubnis können auf dieser Grundlage erforderlichenfalls konkrete Festlegungen getroffen werden.

(3) Radioaktive Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, zu bearbeiten und zu lagern. Zur Beseitigung sind sie der zentralen Erfassung und Endlagerung zuzuführen, sofern nicht durch Zwischenlagerung bis zu einem Jahr die Unterschreitung der Freigrenzen für radioaktive Abfälle erreicht wird oder bei der Erlaubnis andere Festlegungen getroffen werden. Ihre anderweitige Beseitigung ist unzulässig. Die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sind gesondert zu regeln.

§ 18

Strahlenschutzgrundsätze für medizinische Maßnahmen

(1) Strahlenmedizinische Maßnahmen, insbesondere Reihenuntersuchungen, arbeits- und sportmedizinische Untersuchungen sowie neue Untersuchungsverfahren und -techniken, bei denen Atomenergie angewendet wird, sind gemäß den §§ 10 und 12 zu prüfen.

(2) Die Strahlenbelastung des Patienten muß bei jeder einzelnen Anwendung ionisierender Strahlung durch den zu erwartenden Informationsgewinn der diagnostischen oder den zu erwartenden Effekt der therapeutischen Maßnahme gerechtfertigt sein. Der veranlassende und der durchführende Arzt haben zu gewährleisten, daß die Strahlenbelastungen so niedrig wie möglich gehalten werden.

(3) Bei strahlenmedizinischen Maßnahmen sind Qualitätssicherungsprogramme anzuwenden.

(4) Über die Anwendung ionisierender Strahlung an Probanden oder Patienten zum Zwecke der medizinischen Forschung ist im Einzelfall zu entscheiden.

(5) Ärzte, die strahlenmedizinische Maßnahmen planen, beaufsichtigen oder durchführen, müssen spezielle Sachkenntnis, praktische Erfahrung und die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(6) Für die Durchführung medizinischer Maßnahmen mit ionisierender Strahlung sind vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz weitere Festlegungen zu treffen.

Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

§ 19

Grundsätze

Die Standortwahl, Projektierung, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und der Betrieb von Kernanlagen sind so vorzunehmen, daß

1. Ereignisse vermieden werden, die Abweichungen vom Normalbetrieb auslösen;
2. Abweichungen vom Normalbetrieb nicht zu Störfällen führen;
3. bei zu berücksichtigenden Störfällen durch technische Mittel und organisatorische Maßnahmen unzulässige Strahlenbelastungen des Betriebspersonals und von Personen in der Umgebung verhindert werden;
4. Folgen von nuklearen Havarien durch technische Mittel und organisatorische Maßnahmen begrenzt werden.

§ 20

Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

Für die Standortwahl, Projektierung, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und den Betrieb von Kernanlagen sind

Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz festzulegen. Ihre Einhaltung ist durch Maßnahmen der Qualitätssicherung zu überwachen.

§ 21

Standortwahl

Bei der Standortwahl für Kernanlagen sind die Forderungen zum Schutz der Kernanlagen vor äußeren Einwirkungen, zum Havarieschutz für die Umgebung sowie andere Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit zu erfüllen.

§ 22

Projektierung, Herstellung und Errichtung

Die Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit sind durch die Ausrüstung der Kernanlagen mit Sicherheitssystemen, eine hohe Qualität der Projekte der sicherheitstechnisch bedeutsamen Systeme und der gesamten Kernanlage sowie eine hohe Qualität bei der Herstellung und Errichtung der Anlage zu erfüllen.

§ 23

Betrieb von Kernanlagen

Die Inbetriebnahme und der Betrieb der Kernanlagen haben nach festgelegten Betriebsvorschriften zu erfolgen. Dabei sind die Grenzwerte und Bedingungen des nuklearen sicheren Betriebs einzuhalten. Betriebserfahrungen sind auszuwerten, Ursachen und Abweichungen vom Normalbetrieb der Kernanlagen aufzudecken und erkannte Ursachen zu beseitigen. Kernanlagen dürfen nur von dafür qualifizierten und geeigneten Werkträgern bedient werden.

Gewährleistung des Schutzes vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie

§ 24

Grundsätze

Kernmaterial unterliegt einer speziellen Nachweisführung und Kontrolle. Kernmaterial und Kernanlagen sind vor unbefugten Einwirkungen und kriminellen Angriffen zu schützen.

§ 25

Maßnahmen und Forderungen

(1) Zum speziellen Nachweis und zur Kontrolle von Kernmaterial sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften betriebliche Festlegungen zu treffen. Der Nachweis ist durch Messung, Berechnung, Identifizierung oder andere nachprüf bare Methoden zu führen. Die spezielle Kontrolle ist durch betriebliche Maßnahmen und staatliche Inspektion zu sichern.

(2) Zur Bestimmung des Materialbestandes und für die Nachweisführung von Kernmaterial sind nachprüf bare Materialbestands- und Betriebsunterlagen zu führen.

(3) Bei der Projektierung, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und dem Betrieb von Kernanlagen sowie von Anlagen und Räumen, in denen mit Kernmaterial umgegangen wird, und beim Verkehr mit Kernmaterial ist der physische Schutz durch baulich-technische und sicherungstechnische Mittel und Methoden sowie organisatorische und personelle Voraussetzungen zu gewährleisten.

(4) Die spezielle Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial sowie der physische Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen werden in Rechtsvorschriften geregelt und erforderlichenfalls bei der Erteilung der Genehmigung konkret bestimmt.

Außergewöhnliche Ereignisse

§ 26

(1) In Betrieben, in denen Atomenergie angewendet wird, sind vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von außergewöhnlichen Ereignissen zu treffen.

(2) Für die Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen und zur Beseitigung ihrer Auswirkungen müssen die not-

wendigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sein. Es sind Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß der Einsatz von Personen und technischen Mitteln zur Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen sowie zur Begrenzung und Beseitigung ihrer Auswirkungen jederzeit unverzüglich erfolgen kann. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die gemäß den Rechtsvorschriften über den Havarie- und Katastrophenschutz erforderlichen Einsatzdokumente auszuarbeiten.

(3) Tritt bei der Anwendung der Atomenergie ein außergewöhnliches Ereignis ein, so sind sofort alle Maßnahmen zur Bekämpfung des außergewöhnlichen Ereignisses, zur Beseitigung seiner Folgen sowie zur Untersuchung und Beseitigung der Ursachen und der begünstigenden Bedingungen zu veranlassen und erforderlichenfalls medizinische Maßnahmen einzuleiten.

(4) Außergewöhnliche Ereignisse sind dem Staatlichen Amt für Atom Sicherheit und Strahlenschutz zu melden. Davon wird die Meldepflicht gegenüber anderen Staatsorganen nicht befreit.

(5) Zur Verhinderung, Bekämpfung und Meldung von außergewöhnlichen Ereignissen sowie zur Beseitigung ihrer Folgen trifft der Präsident des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz weitere Festlegungen.

Aus- und Weiterbildung

§ 27

Qualifikation und Weiterbildungsmaßnahmen

(1) Verantwortliche Mitarbeiter, Kontrollbeauftragte und Strahlenschutzärzte müssen spezielle Sachkenntnis und praktische Erfahrung auf dem betreffenden Tätigkeitsgebiet besitzen. Dazu haben sie die erforderliche berufliche Qualifikation nachzuweisen und müssen im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz sein, der durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz erworben wird.

(2) Leiter von Betrieben, leitende Mitarbeiter und andere Werkträgern, deren Tätigkeit maßgeblich Einfluß auf Atom Sicherheit und Strahlenschutz hat, haben bei Aufforderung an Weiterbildungsveranstaltungen des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz teilzunehmen.

(3) Leiter, leitende Mitarbeiter sowie Bedienungs- und Instandhaltungspersonal von Kernanlagen mit Verantwortung für die nukleare Sicherheit der Anlage müssen als Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine spezielle Qualifikation nachweisen und an speziellen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) Für Hauptkontrollbeauftragte und andere Werkträgern, die für ihre Tätigkeit umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet von Atom Sicherheit und Strahlenschutz benötigen, können vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt werden.

(5) Strahlenwerkträgern und Bedienungspersonal, die nicht von den Absätzen 1 bis 4 erfaßt sind, haben die erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse in einer vom Staatlichen Amt für Atom Sicherheit und Strahlenschutz anerkannten Berufsausbildung oder Weiterbildung oder durch betriebliche Schulungen zu erwerben.

(6) Der Präsident des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz ist berechtigt, nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für bestimmte Berufsgruppen im gesellschaftlichen Interesse spezielle Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

§ 28

Lehrpläne und Lehrmaterialien

(1) Lehrpläne und Lehrmaterialien für die Aus- und Weiterbildung in Hoch- und Fachschulen, Akademien oder anderen Bildungseinrichtungen, die Fragen zu Atom Sicherheit und Strahlenschutz beinhalten, sind mit dem Staatlichen Amt für Atom Sicherheit und Strahlenschutz abzustimmen.

(2) Lehrmaterialien und Lehrbücher, die Fragen von Atom-sicherheit und Strahlenschutz beinhalten, bedürfen vor ihrer Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz.

Forschung und Entwicklung

§ 29

(1) Staatsorgane und Betriebe haben Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die zur Gewährleistung von Atom-sicherheit und Strahlenschutz bei der Anwendung der Atomenergie in ihren Bereichen erforderlich sind, in eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, bei deren Nutzung Atom-sicherheit und Strahlenschutz beachtet werden müssen, sind dem Staatlichen Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz Unterlagen vorzulegen. Das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz prüft die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und nimmt Einfluß auf die Berücksichtigung der Forderungen von Atom-sicherheit und Strahlenschutz bei der Konzipierung und Durchführung der Forschungsarbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse.

(3) Das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu Atom-sicherheit und Strahlenschutz durch die Betriebe veranlassen.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen der staatlichen Überwachung gemäß § 6 behindert,
2. im Rahmen der staatlichen Überwachung gemäß § 6 Abs. 6 erteilte Auflagen nicht erfüllt oder nicht einhält,
3. Maßnahmen zur dosimetrischen Überwachung von Strahlenwerk-tätigen gemäß § 6 nicht durchführt,
4. die Sicherung radioaktiver Stoffe oder Strahleneinrichtungen gegen unbefugten Zugriff gemäß § 16 unterläßt oder über radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen keinen Nachweis führt,
5. radioaktive Auswürfe unkontrolliert abgibt oder radioaktive Auswürfe oder radioaktive Abfälle entgegen den Bestimmungen des § 17 behandelt oder beseitigt,
6. vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung außergewöhnlicher Ereignisse gemäß § 26 nicht durchführt oder außergewöhnliche Ereignisse dem Staatlichen Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz nicht meldet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Staatliche Qualifikationsnachweise können neben Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Inspektoren und beauftragten Ärzte des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 31

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen und Leistungen, die das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz auf Grund dieser Verordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 827) und den zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

§ 32

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen gemäß § 6 Abs. 6 kann beim Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang und, wenn sie sich gegen Sperrungen richtet, unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung des Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz ist endgültig.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk-tätigen ausgeschlossen wurde.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz.

§ 34

Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse, Zulassungen sowie staatlichen Befähigungs- und Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635),
3. Anordnung vom 9. Mai 1972 über die personendosimetrische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung (GBl. II Nr. 29 S. 346).

Berlin, den 11. Oktober 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Begriffsbestimmungen

1. **Primäre Grenzwerte:**
Grenzwerte für die jährliche effektive Äquivalentdosis und die jährliche Äquivalentdosis in Organen und Geweben sowie bei innerer Bestrahlung für die 50-Jahre-Folgeäquivalentdosis.
2. **Sekundäre Grenzwerte:**
Grenzwerte für Äquivalentdosen bei äußerer Bestrahlung sowie für die jährliche Aktivitätszufuhr bei innerer Bestrahlung, die an die Stelle der nur in Ausnahmefällen direkt anwendbaren primären Grenzwerte treten.
3. **Abgeleitete Grenzwerte:**
Grenzwerte für unmittelbar gemessene oder berechnete Strahlungsfeldgrößen oder Mengen oder Konzentrationen von Radionukliden, die aus den primären bzw. sekundären Grenzwerten mittels Modellannahmen abgeleitet werden.
4. **Autorisierte Grenzwerte:**
Grenzwerte, die in Rechtsvorschriften oder im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festgelegt werden.
5. **Betriebliche Grenzwerte:**
Grenzwerte, die für den innerbetrieblichen Strahlenschutz festgelegt werden.
6. **Referenzschwellen:**
Schwellenwerte für Meßgrößen oder aus Meßgrößen abgeleitete Größen, bei deren Überschreitung bestimmte Handlungen ausgelöst werden (Aufzeichnungs-, Untersuchungs- und Interventionsschwellen).
7. **Freigrenzen für radioaktive Stoffe:**
Aktivität oder Aktivitätskonzentration von Stoffen, die Radionuklide enthalten, bei deren Unterschreitung keine radioaktiven Stoffe im Sinne der Verordnung vorliegen.
8. **Äquivalentdosis:**
Die Äquivalentdosis H , gemessen in Sievert, wird definiert als
 $H = Q \cdot D$
 D ist die Energiedosis, gemessen in Gray, Q der Qualitätsfaktor. Im praktischen Strahlenschutz kann gesetzt werden
- | | |
|---|----------|
| für Photonen, Elektronen und Positronen | $Q = 1$ |
| für Neutronen, Protonen und einfach geladene Teilchen mit einer Ruhemasse größer als eine atomare Masseneinheit | $Q = 10$ |
| für Alpha-Teilchen und mehrfach geladene Teilchen | $Q = 20$ |
9. **Effektive Äquivalentdosis:**
Die effektive Äquivalentdosis H_E wird definiert als
$$H_E = \sum_T w_T \cdot H_T$$

mit
 H_T — mittlere Äquivalentdosis im Organ oder Gewebe T , gemittelt über das gesamte Organ und
 w_T — Wichtungsfaktor für das Organ oder Gewebe T .
Die Werte der Wichtungsfaktoren für die Organe oder Gewebe sind:
- | Organ oder Gewebe | w_T |
|----------------------------|-------|
| Gonaden | 0,25 |
| Brust | 0,15 |
| rotes Knochenmark | 0,12 |
| Lunge | 0,12 |
| Schilddrüse | 0,03 |
| Knochen (Oberfläche) | 0,03 |
| andere Organe ¹ | 0,30 |
- ¹ Zur Bestimmung des Beitrages der anderen Organe zur effektiven Äquivalentdosis wird die mittlere Äquivalentdosis für die fünf am stärksten strahlenbelasteten anderen Organe (mit Ausnahme der Augenlinse, Haut, Hände, Unterarme, Füße und Knöchel) ermittelt, wobei für jedes dieser anderen Organe ein Wichtungsfaktor von 0,08 zu verwenden ist. Der Beitrag der dabei nicht berücksichtigten übrigen Organe zur effektiven Äquivalentdosis entfällt.
10. **50-Jahre-Folgeäquivalentdosis:**
Äquivalentdosis für ein gegebenes Organ oder Gewebe infolge einer einmaligen Zufuhr eines radioaktiven Stoffes in den Körper, die über 50 Jahre nach der Zufuhr akkumuliert wird.
11. **Organdosis:**
Maximale Äquivalentdosis in einem Organ, Organsystem oder Gewebe, wobei über einen solchen Teil des Organs gemittelt werden darf, in dem sich nichtstochastische Strahlenwirkungen ausprägen können.
12. **Oberflächendosis:**
Maximale Äquivalentdosis in der Haut in einer Tiefe von 7 mg/cm^2 bzw. bei Photonenstrahlung in einer größeren Tiefe, wenn erst dort das Dosismaximum durch Aufbau des Sekundärelektronenfeldes erreicht wird.
13. **Radioaktives Material:**
Ein radioaktiver Stoff, bei dem die Radioaktivität genutzt wird, ausgenommen die Anwendung am Menschen, oder der beim Einsatz von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen erzeugt wird und dessen Aktivität und Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen überschreitet.
14. **Radioaktiv kontaminiertes Material:**
Ein radioaktiver Stoff, der als Rohstoff, Halbfabrikat oder Fertigerzeugnis verwendet wird, ohne daß die Radioaktivität genutzt wird, und dessen Aktivitätskonzentration die festgelegte Freigrenze für radioaktiv kontaminiertes Material überschreitet.
15. **Radioaktives Ausgangsmaterial:**
Ein radioaktiver Stoff, der als mineralischer Rohstoff Uranium oder Thorium enthält und aus dem durch physikalische und chemische Verfahren Kernmaterial hergestellt werden kann und dessen Aktivität und relativer Massenanteil an Uranium und Thorium die festgelegten Freigrenzen für radioaktives Ausgangsmaterial überschreitet.
16. **Radioaktiver Auswurf:**
Radioaktiver Stoff, der mit Abwasser oder Abluft in die Umwelt abgegeben oder in fester Form in der Umwelt deponiert wird und dessen Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen für radioaktiven Auswurf überschreitet.
17. **Radioaktiver Abfall:**
Radioaktiver Stoff, dessen weitere Verwendung aus wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Gründen nicht möglich ist und der unter Bedingungen beseitigt wird, die ihn von der Umwelt isolieren und dessen Aktivität und Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen für radioaktiven Abfall überschreiten.
18. **Radioaktiv kontaminierte Lebensmittel:**
Radioaktiver Stoff, der Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes ist und dessen Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen für radioaktiv kontaminierte Lebensmittel überschreitet.
19. **Radioaktives Arzneimittel und mit Radionukliden markiertes Arzneimittel:**
Radioaktiver Stoff, der Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes ist und dessen Aktivität die festgelegte Freigrenze für radioaktive Arzneimittel und mit Radionukliden markierte Arzneimittel überschreitet.
20. **Strahlenwerkstätige:**
Werkstätige, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind, ausgenommen Personen, die diese Bereiche nur selten zur Ausführung spezieller Tätigkeiten betreten und deren Strahlenbelastung die Grenzwerte für einzelne Personen aus der Bevölkerung nicht überschreiten kann.
21. **Bedienungspersonal:**
Werkstätige, die Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen bedienen oder warten und dadurch Einfluß auf Atom-

sicherheit und Strahlenschutz haben, auch wenn sie keine Strahlenwerkttätige sind.

22. Stochastische Strahlenschäden:

Schäden, für die die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens mit der Strahlenbelastung zunimmt und deren Schweregrad nicht dosisabhängig ist.

23. Nichtstochastische Strahlenschäden:

Schäden, deren Schweregrad mit der Strahlenbelastung zunimmt und die erst oberhalb bestimmter Werte der Strahlenbelastung klinisch nachweisbar werden.

24. Außergewöhnliches Ereignis:

Eine Abweichung vom beabsichtigten Betriebsablauf oder -zustand, bei der unzulässige Strahlenbelastungen auftreten oder auftreten können oder bei der die nukleare Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder nicht mehr gewährleistet sein kann.

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährleistung
von Atomsicherheit und Strahlenschutz
vom 11. Oktober 1984**

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

Aufgaben des verantwortlichen Mitarbeiters

(1) Der als verantwortlicher Mitarbeiter eingesetzte leitende Mitarbeiter hat auf dem Gebiet des Strahlenschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strahlenschutzbereiche einzurichten,
2. Strahlenwerkttätige festzulegen,
3. Belehrungen und innerbetriebliche Strahlenschutzschulungen durchzuführen,
4. Strahlenschutzmaßnahmen für die jeweiligen Arbeitsaufgaben zu planen und zu organisieren,
5. die betriebliche Strahlenschutzordnung oder Strahlenschutzinstruktionen auszuarbeiten,
6. Strahlenwerkttätige unmittelbar anzuleiten,
7. die medizinische, dosimetrische und personendosimetrische Überwachung zu veranlassen und einen schriftlichen Nachweis hierüber zu führen,
8. die Bereitstellung notwendiger individueller Schutzmittel zu fordern und ihre Nutzung zu sichern,
9. den Einsatz von Strahleneinrichtungen, Schutzeinrichtungen und Meßmitteln nur in technisch einwandfreiem Zustand zuzulassen sowie die ordnungsgemäße Einbeziehung der Meßmittel in das betriebliche Meßwesen zu veranlassen,
10. vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von außergewöhnlichen Ereignissen durchzusetzen,
11. radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen gegen unbefugten Zugriff zu sichern, ihre Vollständigkeit zu kontrollieren und einen Nachweis über ihren Bestand zu führen,
12. die Prüfung der Dichtigkeit umschlossener Strahlenquellen zu veranlassen,
13. den übergeordneten Leiter und den Strahlenschutzbeauftragten bei Mängeln im Strahlenschutz zu informieren und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken,
14. bei Änderungen der personellen oder sachlichen Voraussetzungen die Änderung der Erlaubnis zu veranlassen.

(2) Der als verantwortlicher Mitarbeiter eingesetzte Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis hat auf dem Gebiet des Strahlen-

schutzes insbesondere die Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziffern 5 bis 14 wahrzunehmen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis gemäß den §§ 3 bis 14 dieser Durchführungsbestimmung gilt nicht für den Einsatz von Kernanlagen, für bergbauliche Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe anwesend sind, sowie für die Gewinnung von radioaktivem Ausgangsmaterial und die Verwendung des dabei anfallenden radioaktiv kontaminierten Materials.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Unterlagen zur Erteilung der Genehmigung

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind

1. der Leiter des Betriebes,
2. der verantwortliche Mitarbeiter und der Strahlenschutzbeauftragte sowie ihre Qualifikation,
3. das Arbeitsvorhaben,
4. die Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe, der Typ und die Anzahl der Strahleneinrichtungen oder umschlossenen Strahlenquellen und
5. die Arbeitsräume zu benennen sowie
6. die betriebliche Strahlenschutzordnung einschließlich Maßnahmenplan zur Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Genehmigung ist an diese Angaben und Unterlagen gebunden.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Zustimmungen

Zur Erteilung der Zustimmungen zu den einzelnen Etappen des Einsatzes von Strahleneinrichtungen und zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen, zu Teilvorhaben oder speziellen Arbeiten ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planung einzubeziehen.

§ 5

Zustimmung zum Standort

(1) Standorte von Betrieben, Gebäuden und Anlagen, aus denen radioaktive Stoffe in die Umgebung gelangen oder die anderweitig zur Strahlenbelastung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung in der Umgebung beitragen können, bedürfen der Zustimmung.

(2) Der Betrieb von Strahleneinrichtungen und der Umgang mit radioaktiven Stoffen in Wohnhäusern werden nur unter besonderen einschränkenden Bedingungen gestattet. Diese werden in der Zustimmung festgelegt.

§ 6

Zustimmung zur Aufgabenstellung

(1) Aufgabenstellungen zur Vorbereitung von Investitionen für Gebäude, Räume und Anlagen, in denen ein Einsatz von Strahleneinrichtungen oder ein Verkehr mit radioaktiven Stoffen vorgesehen ist, bedürfen der Zustimmung.

(2) Art und Umfang der für die Zustimmung beizubringenden Unterlagen werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

§ 7

Zustimmung zum Projekt

Projekte für Gebäude, Räume und Anlagen, in denen ein Einsatz von Strahleneinrichtungen oder ein Verkehr mit ra-

dioaktiven Stoffen vorgesehen ist, bedürfen der Zustimmung. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Erläuterung des Arbeitsvorhabens und der Arbeitstechnologie,
2. bauliche Erläuterungen,
3. strahlenschutztechnische und sicherheitstechnische Erläuterungen,
4. Strahlenschutzberechnungen,
5. Angaben über Art, Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe oder Angaben über Art der Strahleneinrichtungen und deren Betriebsparameter,
6. zeichnerische Unterlagen, wie Lageplan, Grundrisse oder Schnitte, sowie Angaben zur Belüftungs- und Entlüftungsführung, Wasser- und Abwasserführung, über Überwachungseinrichtungen und sonstige Ausrüstungsgegenstände,
7. Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann weitere Unterlagen insbesondere zur Optimierung von Strahlenschutzmaßnahmen fordern. Die Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen, bei dem ein Exemplar der Unterlagen verbleibt.

§ 8

Zustimmung zur Stilllegung

(1) Die Stilllegung von genehmigungspflichtigen Anlagen oder Arbeitsstätten für den Betrieb von Strahleneinrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten oder in denen der Verkehr mit radioaktiven Stoffen erfolgt, bedarf der Zustimmung.

(2) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Stilllegung ist nachzuweisen, daß

- eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Weitergabe radioaktiver Stoffe oder Strahleneinrichtungen erfolgt,
- Arbeitsstätten, Arbeitsmittel oder Anlagen ausreichend dekontaminiert werden,
- der Strahlenschutz bei der Stilllegung gewährleistet wird.

(3) Die weitere Verwendung von Arbeitsstätten, Arbeitsmitteln oder Anlagen bedarf der Freigabe durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Es kann den Strahlenschutzbeauftragten mit der Freigabe beauftragen.

(4) Die Stilllegung von Strahleneinrichtungen, die keine radioaktiven Stoffe enthalten, ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Mitteilung über den weiteren Verbleib zu melden.

§ 9

Zustimmung zu Teilvorhaben und speziellen Arbeiten

Teilvorhaben und spezielle Arbeiten, wie neue Technologien, Industrieversuche oder zeitlich begrenzte Arbeitsvorhaben, bei denen der Betrieb von Strahleneinrichtungen oder ein Verkehr mit radioaktiven Stoffen beabsichtigt ist, bedürfen einer Zustimmung. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entsprechen denen im § 7. Die Zustimmung ist Bestandteil der erteilten Genehmigung.

§ 10

Zustimmung zum Import

(1) Einzelimporte von Strahleneinrichtungen oder umschlossenen Strahlenquellen bedürfen der Zustimmung, wenn keine Zulassung gemäß § 5 der Verordnung vorliegt. Der Antrag ist vom Importbetrieb zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- technische Dokumentation, aus der Bauart und Funktion hervorgehen,
- Anwendungszweck,
- vorgesehener Betrieb für den Einsatz oder Verkehr,

— Strahlenschutzzulassung oder ähnliche Dokumente des Herstellerlandes,

— vorgesehener Betrieb für die Instandhaltung.

(2) Der Importvertrag darf erst nach Erteilung der Zustimmung zum Import abgeschlossen werden.

§ 11

Änderungen

Vor der Veränderung von personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die einer Genehmigung zugrunde liegen, ist eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

§ 12

Abnahme

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für den Betrieb von Strahleneinrichtungen und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen sind vor Erteilung einer Genehmigung im Hinblick auf die Gewährleistung des Strahlenschutzes durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzunehmen. Es kann den Strahlenschutzbeauftragten oder den verantwortlichen Mitarbeiter mit der Abnahme beauftragen.

Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

§ 13

Registrierung

(1) Der Verkehr mit umschlossenen Strahlenquellen oder der Betrieb von Strahleneinrichtungen unterliegt der Registrierung, wenn

- vereinheitlichte und vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigte Einsatzdokumente, insbesondere das strahlenschutztechnische Projekt, die Bedienungsanleitung und die betriebliche Strahlenschutzordnung, vorliegen,
- der Nachweis erbracht wird, daß der Betrieb in Übereinstimmung mit den Einsatzdokumenten erfolgt,
- ein verantwortlicher Mitarbeiter benannt wird und
- durch eine Abnahme die Einhaltung der Strahlenschutzforderungen nachgewiesen wird.

(2) Der Registrierung unterliegen stomatologische Röntgeneinrichtungen und Meß-, Steuer- und Regelungseinrichtungen unter Verwendung umschlossener Strahlenquellen, wenn in der Strahlenschutzbauartzulassung dies ausgewiesen wird.

(3) Dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind die im Rahmen der Strahlenschutzbauartzulassung vorgegebenen Unterlagen mit dem Abnahmevermerk des verantwortlichen Mitarbeiters in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Dem Betrieb wird eine Ausfertigung mit Registrierungsvermerk zurückgesandt.

(4) Die Registrierung ist gebunden an:

1. den Betrieb,
2. den verantwortlichen Mitarbeiter,
3. das Arbeitsvorhaben,
4. die Art, Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe oder die Art und Aktivität der umschlossenen Strahlenquellen und den Typ und die Kenndaten der Strahleneinrichtungen sowie deren Anzahl,
5. die Arbeitsräume.

(5) Eine Veränderung der personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die der Registrierung zugrunde liegen, sowie die Stilllegung von registrierten Strahleneinrichtungen und umschlossenen Strahlenquellen ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz innerhalb von 14 Tagen nach Veränderung mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

§ 14

Anmeldung

(1) Der Anmeldung unterliegen

- Strahlenquellen zur Anzeigekontrolle von Strahlungsmeßgeräten,
 - Strahlenquellen für Unterrichtszwecke,
 - Strahleneinrichtungen für Unterrichtszwecke und
 - Ionisationsrauchgasmelder,
- wenn in der Strahlenschutzbauartzulassung dies ausgewiesen wird.

(2) Die Anmeldung hat durch schriftliche Benachrichtigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz mittels Formblatt durch den Betrieb zu erfolgen. Sofern nicht anderes festgelegt, ist der Erwerb von anmeldepflichtigen Erzeugnissen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 7 und § 5 der Verordnung:

§ 15

Erlaubnis für spezielle Strahleneinrichtungen

Der Einsatz von Strahleneinrichtungen, deren Beschleunigungsspannung für geladene Teilchen 5 kV nicht überschreitet, ist ohne Genehmigung, Registrierung, Anmeldung und Bauartzulassung erlaubt.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 16

Befugnisse und Aufgaben der Inspektoren und beauftragten Ärzte

(1) Die Inspektoren des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind befugt:

1. Gebäude, Räume, Anlagen, Laboratorien und andere Arbeitsstätten in Durchführung ihrer Dienstaufgaben jederzeit zu betreten und Prüfungen, Messungen oder Probenahmen durchzuführen, wobei grundsätzlich die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu beachten sind,
2. Unterlagen zu Atomsicherheit und Strahlenschutz einzusehen oder anzufordern, Auskünfte und Einschätzungen zu verlangen sowie erforderliche Dokumentationen anzufertigen,
3. von den Leitern der Betriebe und den verantwortlichen Mitarbeitern die Beseitigung von Mängeln bei der Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz zu verlangen,
4. den Leitern der Betriebe Auflagen zu erteilen und sie zu beauftragen, bei schweren Verstößen gegen Rechtsvorschriften der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes oder unmittelbaren Gefahren für Menschen oder Sachwerte sowie die Umwelt, die Fortsetzung der Arbeit oder die Tätigkeit von Strahlenwerkträgern und von Bedienungspersonal zu untersagen oder Räume und Anlagen zu sperren,
5. bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Einleitung unbedingt notwendiger Handlungen für die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder zur Verhinderung von schwerwiegenden Schäden Weisungen zu erteilen, soweit der Betrieb diese Maßnahmen nicht selbst wahrnehmen kann,
6. bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen oder Nichterfüllung von erteilten Auflagen und Weisungen vom Leiter des Betriebes die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen zu fordern, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld gemäß § 30 Abs. 5 der Verordnung auszusprechen oder dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz gemäß § 30 der Verordnung die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens vorzuschlagen.

(2) Die beauftragten Ärzte des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz haben das Recht:

1. Strahlenschutzärzte in bezug auf die strahlenschutzmedizinische Kontrolle von Strahlenwerkträgern und Bedienungspersonal zu überwachen,

2. die Gesundheitsunterlagen von Strahlenwerkträgern und Bedienungspersonal einzusehen,
3. medizinische Untersuchungen im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder in dafür festgelegten Gesundheitseinrichtungen zu veranlassen und strahlenschutzmedizinische Gutachten oder Obergutachten einzuleiten.

(3) Über die Erteilung von Weisungen oder Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 3 ist der Leiter des Betriebes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

Staatliche personendosimetrische Überwachung

§ 17

(1) Die personendosimetrische Überwachung der äußeren Strahlenbelastung von Strahlenwerkträgern der Kategorien A und B gemäß § 31 erfolgt mit Personendosimetern, die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Verfügung gestellt und ausgewertet werden. Die Personendosimeter sind in der Regel an der Brustseite des Oberkörpers zu tragen. Wird Röntgenstrahlenschutzkleidung getragen, so sind die Personendosimeter unter dieser Kleidung anzubringen.

(2) Für Strahlenwerkträgerte der Kategorie A erfolgt die Auswertung der Personendosimeter monatlich. Für Strahlenwerkträgerte der Kategorie B kann die Auswertung der Personendosimeter in einem größeren Zeitabstand erfolgen.

(3) Festlegungen zum Zeitabstand der Auswertung der Personendosimeter und zur Überwachung weiterer Personen auf äußere Strahlenbelastung werden bei der Erteilung der Erlaubnis getroffen.

§ 18

Die personendosimetrische Überwachung der inneren Strahlenbelastung von Strahlenwerkträgern, die insbesondere in Arbeitsräumen der Klassen I und II gemäß § 34 und in Kernanlagen tätig sind, erfolgt durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mittels Ganzkörpermessung oder Messung von Ausscheidungsproben. Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann diese Aufgaben auch dem Betrieb übertragen. Art und Umfang der Überwachung richten sich nach dem Arbeitsvorhaben und den Ergebnissen der Überwachungsmessungen gemäß § 21. In besonderen Fällen kann das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festlegen, daß die innere Strahlenbelastung auf der Grundlage der Messung der Aktivitätskonzentration der Luft an repräsentativen Arbeitsplätzen bestimmt wird.

§ 19

(1) Strahlenwerkträgerte sind über die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung zu informieren. Die durch die personendosimetrische Überwachung festgestellte Strahlenbelastung ist durch den verantwortlichen Mitarbeiter mit den Strahlenwerkträgerten auszuwerten und in einer Belastungskartei zu registrieren. Dosiswerte für einzelne Personen unterhalb der Aufzeichnungsschwelle sind bei der Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung zu vernachlässigen.

(2) Werden Strahlenwerkträgerte in Strahlenschutzbereichen anderer Betriebe eingesetzt, so hat der delegierende Betrieb zu gewährleisten, daß die personendosimetrische Überwachung erfolgt und die Ergebnisse der Überwachung registriert werden.

§ 20

(1) Über personendosimetrisch zu überwachende Werkträgerte sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz folgende Angaben mitzuteilen:

1. Name, Geburtsname, Vorname,
2. Personenkennzahl,
3. erlernter Beruf, jetzige Tätigkeit,
4. Beginn der überwachungspflichtigen Tätigkeit, vorheri-

ger Betrieb, in dem die personendosimetrische Überwachung erfolgte.

5. Art der Arbeit, Strahlenart und -qualität bzw. Art der radioaktiven Stoffe und die den Umgang mit diesen charakterisierenden Arbeitsplatzdaten.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz informiert den Betrieb über Strahlenbelastungen bei früheren Tätigkeiten.

(3) Die Beendigung der Tätigkeit von personendosimetrisch zu überwachenden Werktätigen ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzutellen. Die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz 50 Jahre nach Beendigung der Arbeit aufbewahrt.

Zu § 7 Abs. I der Verordnung:

§ 21

Überwachungsmessungen

(1) Betriebe, in denen Atomenergie angewendet wird, haben die Vorschriften über das betriebliche Meßwesen einzuhalten und müssen über alle Meßmittel verfügen, die zur Gewährleistung der betrieblichen Überwachung notwendig sind. Die Meßergebnisse sind zu registrieren, auszuwerten und aufzubewahren.

(2) Für die Überwachungsmessungen sind der Meßaufgabe entsprechende funktionstüchtige und kalibrierte Meßgeräte zu verwenden. Die Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung über die staatliche und betriebliche Prüfung von Meßmitteln sind zu beachten.

(3) Messungen sind regelmäßig und bei Änderungen, die die Strahlenschutzsituation wesentlich beeinflussen können, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vorzunehmen. Festlegungen hierzu sind in der betrieblichen Strahlenschutzordnung zu treffen.

(4) Zur Einschätzung der Strahlenschutzsituation sind in Strahlenschutzbereichen und in angrenzenden Bereichen Ortsdosen und Ortsdosisleistungen zu messen. Beim Betrieb von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten oder radioaktive Stoffe erzeugen können, sowie beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen sind darüber hinaus Meßmittel und -verfahren einzusetzen, die es gestatten, Oberflächenkontaminationen und Aktivitätskonzentrationen in Luft und Wasser zu bestimmen oder die Dichtigkeit von umschlossenen Strahlenquellen zu prüfen.

(5) Die Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Abluft oder dem Abwasser oder anderweitig in die Umgebung ist meßtechnisch zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu registrieren und aufzubewahren.

(6) Zur Bestimmung oder Begrenzung der individuellen Strahlenbelastung sind erforderlichenfalls betriebliche Personendosimeter, individuelle Dosisleistungswarner oder Verfahren zur individuellen Bestimmung der Inkorporation einzusetzen. Festlegungen hierzu erfolgen bei der Erteilung der Genehmigung.

(7) Beim Verlassen von Strahlenschutzbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sein können, sind Personen und Gegenstände auf Kontamination zu prüfen.

(8) Die meßtechnische Überwachung kann in begründeten Fällen durch eine Abschätzung ersetzt werden. Diese Verfahrensweise bedarf der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(9) Festlegungen zur Aufbewahrung von Meßergebnissen werden in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Erlaubnis getroffen.

Zu § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 22

Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Bestimmungen des Strahlenschutzes in seinem Zuständigkeits-

bereich zu kontrollieren. Er hat den Leiter des Betriebes in Fragen des Strahlenschutzes zu beraten und die leitenden sowie die verantwortlichen Mitarbeiter hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu kontrollieren.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist berechtigt, alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle jederzeit zu betreten, Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz zu verlangen und Einsicht in alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(3) Der Strahlenschutzbeauftragte hat in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig Kontrollen durchzuführen und dem Leiter des Betriebes mindestens jährlich über die Strahlenschutzsituation zu berichten. Festlegungen über Anzahl und Umfang der Kontrollmaßnahmen werden bei der Erteilung der Genehmigung getroffen.

(4) Der Strahlenschutzbeauftragte hat ein Kontrollbuch zu führen, in dem alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zu ihrer Beseitigung veranlaßten Maßnahmen, die Frist für die Beseitigung der Mängel sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die Fragen des Strahlenschutzes beinhalten, hinzuzuziehen. Er hat bei der Festlegung Strahlenwerkstätiger mitzuwirken und die betriebliche Strahlenschutzordnung zu bestätigen.

(6) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei festgestellten Mängeln im Strahlenschutz oder bei Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen von den leitenden Mitarbeitern die fristgemäße Beseitigung der Mängel und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen zu fordern.

(7) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei drohender Gefahr für Personen und Sachwerte Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen zu sperren. Derartige Maßnahmen sind dem Leiter des Betriebes und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet, dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Anforderung über die Kontrolltätigkeit zu berichten und Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter zusammenhängen, zu geben.

(9) Die Arbeitsaufgaben des Strahlenschutzbeauftragten sowie seine Rechte und Pflichten sind in seinem Funktionsplan festzulegen. Übt der Strahlenschutzbeauftragte die Kontrolltätigkeit nebenamtlich aus, so geht diese seinen sonstigen betrieblichen Aufgaben vor.

(10) Die Rechte und Pflichten der Kontrollbeauftragten für Atomsicherheit ergeben sich aus den Rechtsvorschriften.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 23

Strahlenschutzmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen und Einsetzung der Strahlenschutzärzte

(1) Strahlenwerkstätige und Bedienungspersonal haben sich vor Aufnahme und in Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie nach außergewöhnlichen Ereignissen strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zu unterziehen. Die Leiter der Betriebe haben die Teilnahme zu gewährleisten.

(2) Die Strahlenschutzärzte sind von dem Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) auf Vorschlag der Direktoren der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke einzusetzen und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu benennen. Die Zuordnung der Strahlenschutzärzte zu den Betrieben ist auf Anforderung der Leiter der Betriebe von den Direktoren der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke vorzunehmen. Die Strahlenschutzärzte dürfen in ihrem Verantwortungsbereich nicht als verantwortliche Mitarbeiter

tätig sein. Als Strahlenschutzärzte sind Fachärzte mit staatlichem Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzusetzen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 24

Rechtfertigungsverfahren

Über die Rechtfertigung einer Art der Anwendung der Atomenergie wird auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens, einer Produktionsaufnahme oder eines Imports entschieden. Die dabei zu berücksichtigenden Strahlengefährdungen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz beurteilt. Ist keine Zulassung vorgesehen, erfolgt die Beurteilung im Rahmen der Erteilung der Genehmigung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 25

Primäre Grenzwerte

(1) Bei der Anwendung der Atomenergie gelten für die individuelle Strahlenbelastung der Strahlenwerkstätten in 12 aufeinanderfolgenden Monaten die folgenden primären Grenzwerte:

50 mSv als effektive Äquivalentdosis,

500 mSv als Äquivalentdosis für die Organe und Gewebe und

150 mSv als Äquivalentdosis für die Augenlinse.

Im Falle von Inkorporationen tritt an die Stelle der Äquivalentdosis die 50-Jahre-Folgeäquivalentdosis. Für Frauen unter 45 Jahren gilt als zusätzlicher Grenzwert 13 mSv für die Äquivalentdosis des Uterus in drei aufeinanderfolgenden Monaten.

(2) Bei der Anwendung der Atomenergie gelten für die individuelle Strahlenbelastung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung pro Jahr als Grenzwert der effektiven Äquivalentdosis 5 mSv und als Grenzwert der Äquivalentdosis für Organe und Gewebe 50 mSv. Zusätzlich ist zu sichern, daß der Durchschnittswert der effektiven Äquivalentdosis pro Jahr über einen Zeitraum von 50 Jahren auf 1 mSv begrenzt wird.

§ 26

Sekundäre Grenzwerte

(1) Bei äußerer Bestrahlung gelten die Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 als eingehalten, wenn die folgenden sekundären Grenzwerte eingehalten werden:

- bei Photonenstrahlung von 10 keV bis 10 MeV für die maximale Oberflächendosis am Körperrumpf und Kopf: 50 mSv pro Jahr.
Für Frauen unter 45 Jahren 13 mSv in 3 aufeinanderfolgenden Monaten;
- bei Neutronenstrahlung bis zu 20 MeV für die maximale Äquivalentdosis unter der Annahme von Referenzbedingungen gemäß Tabelle Anlage 1: 50 mSv pro Jahr.
Für Frauen unter 45 Jahren 13 mSv in 3 aufeinanderfolgenden Monaten;
- bei Photonenstrahlung von 10 keV bis 10 MeV und bei Neutronenstrahlung bis zu 20 MeV für die maximale Äquivalentdosis an den Händen: 500 mSv pro Jahr;
- bei Photonenstrahlung unterhalb 10 keV und für Betastrahlung für die maximale Oberflächendosis: 500 mSv pro Jahr und
- für die Augenlinse: 150 mSv pro Jahr.

Für Strahlungsenergien außerhalb der genannten Energiebereiche und andere Strahlenarten werden sekundäre Grenzwerte bei der Erteilung der Erlaubnis festgelegt.

(2) Die für den Nachweis der Einhaltung der im Abs. 1 genannten sekundären Grenzwerte notwendigen Berechnungsgrundlagen und meßtechnischen Vorschriften werden in Standards festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte kann auch

mit den Strahlenbelastungen nachgewiesen werden, die die in der staatlichen Überwachung eingesetzten Personendosimeter anzeigen.

(3) Bei innerer Bestrahlung gelten die Grenzwerte der Strahlenbelastung gemäß § 25 Abs. 1 als eingehalten, wenn die in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 bzw. Spalte 4 angegebenen Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr ALI für Inhalation und für Ingestion nicht überschritten werden.

(4) Für ein Radionuklidgemisch bekannter prozentualer Zusammensetzung gilt:

$$\frac{1}{ALI_{\text{Gem.}}} = \sum_{i=1}^n \frac{P_i}{ALI_i}$$

mit

$ALI_{\text{Gem.}}$ — Grenzwert der Jahresaktivitätszufuhr für das Radionuklidgemisch

P_i — relativer Anteil des i-ten Radionuklids an der Gesamtaktivität des Gemisches

ALI_i — Grenzwert der Jahresaktivitätszufuhr für das i-te Radionuklid

n — Anzahl der Radionuklide im Gemisch.

(5) Bei kombinierter äußerer und innerer Bestrahlung gelten die primären Grenzwerte für Strahlenwerkstätten als eingehalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

$$\frac{H_a}{50 \text{ mSv}} + \sum_{j=1}^n \frac{I_j}{ALI_j} \leq 1$$

$$\frac{H_b}{500 \text{ mSv}} \leq 1$$

mit

I_j — Jahresaktivitätszufuhr des j-ten Radionuklids

ALI_j — Grenzwert der Jahresaktivitätszufuhr des j-ten Radionuklids

H_a — maximale Oberflächendosis am Körperrumpf für Photonenstrahlung im Energiebereich von 10 keV bis 10 MeV bzw. maximale Äquivalentdosis für Neutronen bis 20 MeV unter Referenzbedingungen gemäß Abs. 1

H_b — Oberflächendosis für Photonenstrahlung unterhalb 10 keV und Betastrahlung.

(6) Für die äußere Bestrahlung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung gelten als sekundäre Grenzwerte 1/10 der Grenzwerte gemäß Abs. 1, und für die Augenlinse gilt ein Grenzwert von 50 mSv pro Jahr. Die zusätzliche Forderung im § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(7) Für innere Bestrahlung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung gelten, wenn keine anderen Festlegungen in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Erlaubnis getroffen werden, 1/10 der Werte gemäß Abs. 3. Sind nur Erwachsene betroffen, gilt 1/10 und als Durchschnittswert über einen Zeitraum von 50 Jahren 1/50 der angegebenen Werte.

(8) Bei kombinierter äußerer und innerer Bestrahlung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Abgeleitete Grenzwerte

(1) Sind abgeleitete Grenzwerte für den Mittelwert einer Größe über ein bestimmtes Zeitintervall vorgegeben, darf der tatsächliche Wert der begrenzten Größe über kürzere Zeitintervalle um diesen Mittelwert schwanken.

(2) Bei äußerer Photonenbestrahlung mit Photonenenergien bis 3 MeV können abgeleitete Grenzwerte als frei in Luft gemessene Energiedosis oder Energiedosisleistung unter der Bedingung des Sekundärelektronengleichgewichtes angege-

ben werden. Als Bezugssubstanz für die Energiedosis sind Luft, Wasser oder weiches Gewebe zulässig. Bei der Ableitung der Grenzwerte darf eine Äquivalentdosis in Sv einer frei in Luft gemessenen Energiedosis in Gy gleichgesetzt werden.

(3) Der Grenzwert für die mittlere jährliche Aktivitätskonzentration in Luft DAC ist diejenige Aktivitätskonzentration eines Radionuklids in Luft,

- die bei einer Atemrate von $1,2 \text{ m}^3 \text{ h}^{-1}$ innerhalb eines Arbeitsjahres von 2000 h zu einer Jahresaktivitätszufuhr in Höhe des ALI führt oder
- die bei einer Submersion innerhalb eines Arbeitsjahres von 2000 h zu einer Strahlenbelastung führt, die den Grenzwerten im § 25 Abs. 1 entspricht.

Es gelten:

- für alle Radionuklide außer Edelgasen $\text{DAC}^*) = \text{ALI}/2400$ in Bq m^{-3} mit ALI für Inhalation gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3,
- für Edelgase die in Anlage 2 Tabelle 2 Spalte 3 angegebenen DAC für Submersion.

(4) Für die DAC von Radionuklidgemischen bekannter prozentualer Zusammensetzung gilt § 26 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Falls keine anderen Festlegungen in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Erlaubnis getroffen werden, gelten die primären Grenzwerte für einzelne Personen aus der Bevölkerung als eingehalten, wenn die mittlere jährliche Aktivitätskonzentration in Luft

- für alle Radionuklide außer Edelgasen $1/100$ DAC,
- für Edelgase $1/40$ bzw. als Durchschnittswert pro Jahr über einen Zeitraum von 50 Jahren $1/200$ der in Anlage 2 Tabelle 2 Spalte 3a angegebenen Werte

nicht übersteigt.

(6) Für Oberflächenkontaminationen gelten die in Anlage 2 Tabelle 3 angegebenen Grenzwerte. Für Tritium sind die in Tabelle 3 für β -Oberflächenkontamination angegebenen Werte mit dem Faktor 100 zu multiplizieren. Bei Einhaltung der Grenzwerte der Oberflächenkontaminationen brauchen die von diesen Kontaminationen verursachten Strahlenbelastungen beim Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 25 nicht berücksichtigt zu werden.

(7) Auf der Grundlage von arbeitsplatzbezogenen Analysen, die zu spezifischen Belastungsmodellen führen, können abweichende Oberflächenkontaminationsgrenzwerte abgeleitet und durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz autorisiert werden.

§ 28

Freigrenzen

(1) Für radioaktives Material gelten wahlweise:

- als Freigrenze für die Aktivität die in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 5 festgelegten Werte. Sind mehrere Radionuklide gleichzeitig vorhanden, muß folgende Bedingung eingehalten werden:

$$\sum_{i=1}^n \frac{A_i}{F_i} \leq 1$$

mit

A_i — Aktivität des i -ten Radionuklids

F_i — Freigrenze für das i -te Radionuklid

n — Anzahl der gleichzeitig vorhandenen Radionuklide

- als Freigrenze der Aktivitätskonzentration 100 Bq/g bzw. bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen 500 Bq/g .

(2) Für radioaktiv kontaminiertes Material gilt als Freigrenze eine Aktivitätskonzentration von $0,2 \text{ Bq/g}$. Enthält dieses ausschließlich Radionuklide der natürlichen Zerfallsreihen im radioaktiven Gleichgewicht, gilt dieser Wert für Radium.

*) In diesem Wert ist die äußere Strahlenbelastung nicht berücksichtigt.

(3) Für radioaktives Ausgangsmaterial gilt wahlweise als Freigrenze für die Aktivität 5 MBq oder als Freigrenze für den relativen Massenanteil an Uranium oder Thorium $0,01 \%$.

(4) Für radioaktive Auswürfe gelten als Freigrenze der Aktivitätskonzentration bei

— Einleitung in die kommunale Kanalisation:

- für Radionuklide mit Halbwertszeiten ≤ 60 Tage pro m^3 Auswurf die ALI gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. § 26 Abs. 4;
- für Radionuklide mit Halbwertszeiten > 60 Tage pro m^3 Auswurf $1/10$ der ALI gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. § 26 Abs. 4;

— Einleitung in Gewässer:

- pro m^3 Auswurf $1/100$ der ALI gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. § 26 Abs. 4;

— Abgabe in die Atmosphäre:

- Radionuklide außer Edelgase im Auswurf $1/10$ der DAC gemäß § 27 Abs. 3 bzw. Abs. 4;
- Edelgase im Auswurf $1/10$ der DAC für Submersion gemäß Anlage 2 Tabelle 2 Spalte 3a bzw. § 27 Abs. 4;

— Deponie fester Auswürfe:

- $0,2 \text{ Bq/g}$. Enthalten diese ausschließlich Radionuklide der natürlichen Zerfallsreihen im radioaktiven Gleichgewicht, gilt dieser Wert für Radium.

Dabei dürfen die aus dem Einsatz von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen oder aus dem Verkehr mit radioaktivem Material resultierenden Auswürfe je Woche die in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 5 festgelegten Werte nicht überschreiten.

(5) Für radioaktive Abfälle gelten die Freigrenzen für radioaktives Material.

(6) Für radioaktiv kontaminierte Lebensmittel gilt als Freigrenze eine Aktivitätskonzentration, die das $5 \cdot 10^{-3}$ -fache der in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. § 26 Abs. 4 angegebenen Werte geteilt durch den mittleren jährlichen Prokopfverbrauch in kg des betreffenden Lebensmittels beträgt.

(7) Für radioaktive Arzneimittel und für mit Radionukliden markierte Arzneimittel gilt als Freigrenze eine Aktivitätskonzentration, die das 10^{-3} -fache der in Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 3 angegebenen Werte pro Gramm beträgt.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten Freigrenzen gelten je Anwendungsfall. Die Festlegung von Freigrenzen berührt nicht die Genehmigungserteilung durch andere Staatsorgane, insbesondere zur Abwassereinleitung in die Gewässer durch die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion oder in die Kanalisation durch den zuständigen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 29

Durchführung der Optimierung

(1) Eine Optimierung von Strahlenschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder bei Erteilung der Genehmigung vorzunehmen. Dafür notwendige Unterlagen sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorzulegen. Diese Optimierung gilt als gegeben, wenn entsprechende vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegte autorisierte Grenzwerte oder Festlegungen in Standards, anderen Rechtsvorschriften, in Richtlinien oder bei der Erteilung der Erlaubnis eingehalten werden.

(2) Betriebe haben bei der Anwendung der Atomenergie in eigener Verantwortung weitere Möglichkeiten der Optimierung von Strahlenschutzmaßnahmen in ihren Bereichen zu prüfen und sich daraus ergebende Maßnahmen zur Verringerung der Strahlengefährdung durchzusetzen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 30

Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen

(1) Unter besonderen Bedingungen dürfen Strahlenbelastungen im Einzelfall nicht mehr als das Doppelte und während der Lebenszeit nicht mehr als das Fünffache der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 betragen.

(2) Unter besonderen Bedingungen bedürfen Strahlenbelastungen der sorgfältigen Prüfung und der vorherigen Bestätigung durch den Leiter des Betriebes sowie der Berichterstattung an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Werden besondere Strahlenbelastungen geplant, müssen sie vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz bestätigt werden.

(3) Strahlenwerkttätige, die einer Strahlenbelastung unter besonderen Bedingungen ausgesetzt werden sollen, sind in die durchzuführenden Handlungen gründlich einzuweisen, über bestehende Gefahrenquellen aufzuklären, sowie über alle Maßnahmen zu unterrichten, mit denen die Strahlenbelastung so niedrig wie möglich gehalten werden kann. Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen erfordern das Einverständnis des Strahlenwerkttätigen. Über die aufgetretene Strahlenbelastung sind das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, der Strahlenschutzarzt und die betroffenen Strahlenwerkttätigen zu informieren.

(4) Strahlenbelastungen unter besonderen Bedingungen dürfen nicht ausgesetzt werden:

- Strahlenwerkttätige, die bei außergewöhnlichen Ereignissen Strahlenbelastungen ausgesetzt waren, die das Fünffache der Jahresgrenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschritten haben,
- Frauen mit einem Lebensalter unter 45 Jahren.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 31

Kategorien für Strahlenwerkttätige

(1) Für Strahlenwerkttätige werden die Kategorien A und B festgelegt:

1. Strahlenwerkttätige der Kategorie A sind unter Arbeitsbedingungen tätig, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten kann,
2. Strahlenwerkttätige der Kategorie B sind unter Arbeitsbedingungen tätig, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann.

(2) Studenten und Lehrlinge zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr dürfen zum Zwecke der Ausbildung nur unter Arbeitsbedingungen tätig sein, bei denen die Strahlenbelastung 1/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz ein Einsatz unter Bedingungen erfolgen, bei denen die Strahlenbelastung 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten kann.

(3) Bei der Festlegung der Kategorien von Strahlenwerkttätigen sind die Strahlenbelastungen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen auftreten können, nicht zu berücksichtigen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 32

Charakterisierung von Strahlenschutzbereichen

(1) Strahlenschutzbereiche sind dort einzurichten, wo innerhalb eines Jahres Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 1/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten. Für Strahlenschutzbereiche, die über das Betriebsgelände hinausreichen, muß der Betrieb die für Schutzmaßnahmen erforderlichen Befugnisse besitzen.

(2) Entsprechend den praktischen Erfordernissen werden Strahlenschutzbereiche unterteilt in

- Strahlenschutzbereich I, in dem innerhalb eines Jahres

Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 überschreiten, und

- Strahlenschutzbereich II, in dem innerhalb eines Jahres Strahlenbelastungen zustande kommen können, die 3/10 der Grenzwerte gemäß § 25 Abs. 1 nicht überschreiten, sofern nicht aus den im Abs. 3 genannten Gründen eine Einordnung in den Strahlenschutzbereich I notwendig ist.

(3) Bei der Festlegung von Strahlenschutzbereichen sind weitestgehend bauliche Begrenzungen zu nutzen.

(4) Strahlenschutzbereiche sind zu kennzeichnen und an den Zugängen mit dem Strahlenwarnzeichen zu versehen. Es sind Maßnahmen gegen unbeabsichtigten und unbefugten Zutritt zu treffen. Innerhalb von Strahlenschutzbereichen sind Stellen mit besonderer Strahlengefährdung mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen. Für diese Stellen können Aufenthaltsbeschränkungen festgelegt werden. Bei Kontaminationsgefahr sind Einrichtungen für die Kontaminationskontrolle, Dekontamination und den Kleidungswechsel vorzusehen.

(5) Der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen ist grundsätzlich nur gestattet für

- Strahlenwerkttätige zur Durchführung beruflicher Tätigkeiten,
- Patienten zu strahlenmedizinischen Maßnahmen,
- Lehrlinge, Studenten und andere Werkttätige zu Qualifizierungsmaßnahmen bei Einhaltung der im § 31 Abs. 2 genannten Bedingungen,
- Besucher unter den bei der Erteilung der Erlaubnis festgelegten Bedingungen. Besuche sind nur unter Bedingungen zulässig, bei denen die Strahlenbelastung 1/10 der Werte gemäß § 25 Abs. 2 nicht übersteigen kann. Werkttätige, die seitens zur Ausführung spezieller Tätigkeiten Strahlenschutzbereiche betreten müssen, können Besuchern gleichgestellt werden.

Zu § 16 Abs. 1 der Verordnung:

§ 33

Organisatorische Strahlenschutzmaßnahmen

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sind nur die unbedingt erforderlichen Aktivitäten und Radionuklide mit möglichst geringer Halbwertszeit zu verwenden. Radioaktive Stoffe dürfen nur so lange am Arbeitsplatz vorhanden sein, wie es das Arbeitsvorhaben erfordert. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Kontaminationen zu vermeiden.

(2) In Strahlenschutzbereichen, in denen die Möglichkeit der Zufuhr von radioaktiven Stoffen in den menschlichen Körper besteht, sind Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Gesundheitspflegemitteln und Kosmetika und andere Handlungen, die einer solchen Zufuhr Vorschub leisten, verboten. Unter besonderen Vorkehrungen kann Trinken erlaubt werden. Das Verbot gilt nicht bei der Gewinnung von radioaktivem Ausgangsmaterial.

(3) Beim Verkehr mit radioaktiv kontaminiertem Material und radioaktivem Ausgangsmaterial sind arbeitsorganisatorische und hygienische Maßnahmen zu treffen, die eine Zufuhr radioaktiver Stoffe auf ein Minimum begrenzen.

§ 34

Laborklassen

(1) Arbeitsräume für den Umgang mit offenem radioaktivem Material werden in Abhängigkeit von dessen Freigrenze und der Aktivität, mit der in den Arbeitsräumen umgegangen wird, in folgende Klassen eingeteilt:

Freigrenzen für radioaktives Material	Aktivitätsbegrenzung für Arbeitsräume		
	Klasse I	Klasse II	Klasse III
5 kBq	über 0,5 GBq	bis 0,5 GBq	bis 0,5 MBq
50 kBq	über 5 GBq	bis 5 GBq	bis 5 MBq
> 50 kBq	über 50 GBq	bis 50 GBq	bis 50 MBq
3H	über 5 TBq	bis 5 TBq	bis 5 GBq

(2) Für die Aufbewahrung von offenem radioaktiven Material in Arbeitsräumen können höhere Aktivitäten in der Genehmigung zugelassen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Verkehr mit radioaktiven Ausgangsmaterialien.

(4) Die Anforderungen an Bau und Ausrüstung für die Arbeitsräume werden gesondert geregelt.

§ 35

Oberflächenkontaminationen

(1) Oberflächenkontaminationen sollten die in Anlage 2 Tabelle 3 festgelegten Werte nicht überschreiten.

(2) Übersteigt die Oberflächenkontamination — die in Anlage 2 Tabelle 3 Ziffern 1 bis 4 angegebenen Werte nach mehrfacher feuchter Dekontamination mit milden Dekontaminationsmitteln

— oder die in Tabelle 3 Ziffern 4 bis 6 angegebenen Werte nach mehrfachen normalen Waschen oder die in Tabelle 3 Ziff. 7 angegebenen Werte nach Dekontamination mit Seife und Bürste ohne Beschädigung der Haut,

sind weitere Maßnahmen nach einer Einschätzung der zu erwartenden Strahlenbelastung unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der realen Belastungsbedingungen festzulegen. Dabei sind Richtlinien des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder Festlegungen bei der Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen.

§ 36

Prüfung umschlossener Strahlenquellen

(1) Umschlossene Strahlenquellen sind auf Unversehrtheit, Dichtigkeit, Kontamination und Einhaltung der vorgegebenen Einsatzdauer zu prüfen.

(2) Die Prüfstände sowie die Art der Prüfung werden gesondert geregelt.

(3) In Abhängigkeit von der Arbeitssituation ist gegebenenfalls eine dichtere Folge von Prüfungen zu veranlassen, um die Dichtigkeit und den Ausschluß von Kontaminationen zu sichern.

(4) Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß umschlossene Strahlenquellen beschädigt, undicht oder kontaminiert sind, ist entsprechend den Festlegungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen zu verfahren.

(5) Den umschlossenen Strahlenquellen sind solche radioaktiven Stoffe gleichzusetzen, die den Anforderungen an umschlossene Strahlenquellen entsprechen.

Zu § 16 Abs. 2 der Verordnung:

§ 37

Schutzeinrichtungen

Arbeitsstätten und Arbeitsmittel für die Anwendung der Atomenergie sind im erforderlichen Umfang mit technischen Einrichtungen zur Verhinderung unbeabsichtigter Strahlenbelastungen (Schutzeinrichtungen) auszurüsten. Schutzeinrichtungen sind redundant und zwangsläufig wirkend ausulegen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind zu protokollieren. Bei aufgetretenen Mängeln ist durch den verantwortlichen Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Strahlenschutzbeauftragten zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Weiterbetrieb erfolgen kann. Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen Schutzeinrichtungen nicht dauerhaft entfernt oder unwirksam gemacht werden.

§ 38

Instandhaltung

Die Leiter der Betriebe, in denen Strahleneinrichtungen eingesetzt werden, haben deren Instandhaltung zu gewährleisten. Technische Überprüfungen sind innerhalb der in der Strahlenschutzbauartzulassung genannten Fristen durch einen Betrieb vorzunehmen, der im Besitz einer vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilten

Genehmigung zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten ist.

Zu § 16 Abs. 3 der Verordnung:

§ 39

Strahlenschutzordnung

(1) In der betrieblichen Strahlenschutzordnung sind unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen und Arbeitsaufgaben die Vorschriften über das Arbeitsverhalten, die Arbeitsorganisation, Instandhaltungstechnologien und die Strahlenschutzüberwachung einschließlich der autorisierten und betrieblichen Grenzwerte oder Referenzschwellen sowie deren Anwendung festzulegen.

(2) Die betriebliche Strahlenschutzordnung bedarf der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder kann von ihm vorgegeben werden und ist auf dem neuesten Stand zu halten. Für einzelne Arbeitsvorhaben ist erforderlichenfalls die betriebliche Strahlenschutzordnung vom verantwortlichen Mitarbeiter durch Strahlenschutzinstruktionen zu konkretisieren. Die Strahlenschutzinstruktionen sind vom Strahlenschutzbeauftragten zu bestätigen.

§ 40

Belehrungen

(1) Strahlenwerkkräfte und Bedienungspersonal müssen vor Aufnahme der Arbeit über die Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie, über ihre Pflichten im Strahlenschutz sowie auf der Grundlage der betrieblichen Strahlenschutzordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten, insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen, aktenkundig belehrt werden. Die Belehrungen sind durch praktische Übungen zu ergänzen. Sinngemäß ist bei Besuchern zu verfahren, die Strahlenschutzbereiche betreten. Die Leiter der Betriebe haben die Durchführung dieser Belehrungen zu sichern. Bei den Belehrungen sind die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Richtlinien zu berücksichtigen.

(2) Strahlenwerkkräfte und Bedienungspersonal sind in Abständen von 3 Monaten und bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach längerer Arbeitsunterbrechung über den Strahlenschutz zu belehren. Belehrungen sind auch dann durchzuführen, wenn bei der Einführung neuer Arbeitsgebiete oder durch Änderung der Arbeitsmethoden Veränderungen der Strahlenschutzsituation zu erwarten sind.

§ 41

Pflichten von Strahlenwerkkräften und Bedienungspersonal

Strahlenwerkkräfte und Bedienungspersonal haben die Strahlenschutzvorschriften sowie Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs von Kernanlagen gewissenhaft einzuhalten und ihre Arbeit so auszuführen, daß sie sich und andere nicht gefährden. Sie sind verpflichtet, dem verantwortlichen Mitarbeiter oder Strahlenschutzbeauftragten auftretende Mängel im Strahlenschutz und außergewöhnliche Ereignisse unverzüglich zu melden.

Zu § 16 Absätze 4 und 5 der Verordnung:

§ 42

Nachweisführung und Aufbewahrung

(1) Über den Eingang, die Verwendung und den Verbleib von radioaktiven Stoffen ist ein Nachweis zu führen. Bei Verlust von radioaktiven Stoffen ist gemäß den Festlegungen über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen zu verfahren.

(2) Radioaktive Materialien und radioaktive Abfälle sind in speziellen Aufbewahrungsräumen und -behältnissen aus schwer brennbaren Baustoffen unter Verschluss aufzubewahren. Mit radioaktiven Materialien und radioaktiven Abfällen dürfen nicht zusammen aufbewahrt werden:

1. feuergefährliche Stoffe,
2. explosionsgefährliche Stoffe,
3. aggressive Chemikalien (z. B. Säuren),
4. Nahrungs- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, Gesundheitspflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Brandschutzorgane in benachbarten Räumen aufbewahrt werden. Die Anforderungen an die Aufbewahrungsräume und -behältnisse für radioaktive Materialien und radioaktive Abfälle werden gesondert geregelt.

(4) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind in den in der betrieblichen Strahlenschutzordnung festzulegenden Zeitabständen regelmäßig auf Unversehrtheit und auf Kontamination zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen.

(5) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

(6) Die zulässige Aktivität in Aufbewahrungsräumen wird in Abhängigkeit von Bau und Ausrüstung dieser Räume in den Erlaubnisdokumenten festgelegt.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 43

Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

(1) Für Kernanlagen sind die Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und zum Havarieschutz aus den Ergebnissen der Analyse des Verlaufs möglicher Störfälle (Störfallanalysen) abzuleiten. Störfallanalysen sind in Verantwortung der Leiter der Betriebe auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse über auslösende Ereignisse, den Ablauf der Vorgänge und die Zuverlässigkeit von Komponenten und Ausrüstungen vorzunehmen; Betriebserfahrungen mit vergleichbaren Anlagen sind zu berücksichtigen.

(2) Störfallanalysen umfassen:

1. Auswahl von auslösenden Ereignissen, die die nukleare Sicherheit beeinflussen (Ausgangsereignisse),
2. Untersuchung der Störfallabläufe unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes der Kernanlage, der Funktion von Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und von Handlungen des Bedienungspersonals und
3. Ermittlung der Störfallauswirkungen in Abhängigkeit von den Störfallabläufen.

(3) Im Ergebnis der Störfallanalysen sind für jede Kernanlage vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz Störfälle festzulegen (Auslegungsstörfälle), für die nachzuweisen ist, daß durch die sicherheitstechnische Auslegung der Kernanlage und durch Handlungen des Bedienungspersonals unzulässige Strahlenbelastungen für das Betriebspersonal und von Personen in der Umgebung vermieden werden.

(4) Festlegungen über Art und Umfang von Störfallanalysen, die Auslegungsstörfälle und ihre zulässigen Auswirkungen sowie von Forderungen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit werden in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Genehmigung getroffen.

§ 44

Qualitätssicherung für Kernanlagen

(1) Für die Projektierung, Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und den Betrieb einer Kernanlage und für die nukleare Sicherheit wesentliche Komponenten sind in Qualitätssicherungssystemen die aufeinander abgestimmten komplexen Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität festzulegen.

(2) Ein Qualitätssicherungssystem muß enthalten:

1. Festlegungen von Kennwerten der Qualität und Zuver-

lässigkeit zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit,

2. Maßnahmen zur Ausarbeitung verbindlicher Arbeitsunterlagen, wie Standards und technische Dokumentationen für die Sicherung der qualitätsgerechten Arbeit, und Festlegungen zur rechtzeitigen Übergabe dieser Arbeitsunterlagen an die Werkstätigen,
3. Prüf- und Kontrollvorschriften, wie Methoden zur exakten Fehlererfassung und zur Überprüfung der Richtigkeit der eingesetzten Prüf- und Meßmittel,
4. Festlegungen zur qualitätsgerechten Durchführung der Arbeiten,
5. Verfahren zur Beurteilung und Nachbesserung erkannter Mängel und zur Aufklärung von Fehlerursachen,
6. Festlegungen zur Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(3) Die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sind regelmäßig auszuwerten, Unzulänglichkeiten im Qualitätssicherungssystem sind unverzüglich zu beheben.

(4) Über die in speziellen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen hinausgehende Forderungen zur Qualitätssicherung werden bei der Erteilung der Genehmigung festgelegt.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 45

Forderungen an den Standort für Kernanlagen

Der Standort einer Kernanlage ist so festzulegen, daß

1. die Häufigkeit von Naturereignissen oder äußeren zivilisatorischen Einwirkungen, die nukleare Havarien verursachen können, festgelegte Grenzen nicht übersteigt,
2. die Umgebungsbedingungen die Funktion von Systemen und Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit nicht unzulässig beeinträchtigen,
3. ein Schutzgebiet eingerichtet werden kann, wenn die Art der Kernanlage das erfordert, und
4. im erforderlichen Umfang Maßnahmen zum Schutz gegen die Auswirkungen nuklearer Havarien in der Umgebung getroffen werden können.

Weitergehende Festlegungen werden in Rechtsvorschriften oder bei der Erteilung der Genehmigung getroffen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 46

Anforderungen an den Betrieb von Kernanlagen

(1) Für jede Kernanlage sind auf der Grundlage von Störfallanalysen Bedingungen der nuklearen Sicherheit durch Grenzwerte für Betriebsparameter und Bedingungen für den Zustand und die Einsatzfähigkeit sicherheitstechnisch wichtiger Einrichtungen festzulegen.

(2) Für den Betrieb einer Kernanlage sind Betriebsvorschriften zu erarbeiten, in die die Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs in geeigneter Form aufzunehmen sind.

(3) Der Betrieb einer Kernanlage ist nur für die durch die Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs bestimmten Verhältnisse zulässig. Die Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs ist zu überwachen.

(4) Bei Abweichungen von den Grenzwerten und Bedingungen des nuklear sicheren Betriebs sind unverzüglich die zur Wiederherstellung der nuklearen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(5) Die für die nukleare Sicherheit einer Kernanlage wesentlichen Einrichtungen sind zu überwachen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der Funktions- und Wiederholungsprüfungen sind rechtzeitig und im vollen Umfang durchzuführen. Abweichungen von der normalen Funktionsweise beim Betrieb und bei Prüfungen erkannte Ab-

weichungen von den geforderten Eigenschaften sind zu erfassen, zu untersuchen und zu beseitigen.

(6) Die Ergebnisse der Überwachung sind zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten, um Einflüsse auf die nukleare Sicherheit zu erkennen und Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit zu verbessern.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 47

Benachrichtigung des Strahlenschutzarztes und Freigabe nach außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen der Verdacht, daß Werkstätige eine Strahlenbelastung oberhalb der im § 25 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte erhalten haben, ist der Strahlenschutzarzt zu benachrichtigen.

(2) Nach einem außergewöhnlichen Ereignis gesperrte Anlagen, Arbeitsstätten, technische Einrichtungen und Arbeitsmittel bedürfen vor ihrer weiteren Nutzung der Freigabe durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Es kann den Strahlenschutzbeauftragten mit der Freigabe beauftragen.

Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung:

§ 48

Qualifikationsnachweise

(1) Staatliche Qualifikationsnachweise werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt.

(2) Erteilte Qualifikationsnachweise können für ungültig erklärt werden, wenn der Aufforderung zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen nicht Folge geleistet wird. Staatliche Qualifikationsnachweise können befristet erteilt werden. Ihre Gültigkeit wird nach dem Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verlängert.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§ 49

Betriebliche Schulungen

Die betrieblichen Schulungen sind auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorgegebenen Rahmenprogramme durchzuführen. In Sonderfällen sind die Programme für die betrieblichen Schulungen mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzustimmen.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 50

Einbeziehung des Kontrollorgans bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz frühzeitig, spätestens jedoch in der Phase der Erarbeitung von Studien, Prognosen oder Pflichtenheften über entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, zu informieren.

(2) Bei der Registrierung wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt,

— welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in die Kontrolle des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz einbezogen werden und für welche Themen und Studien ihm Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,

— zu welchen Verteidigungen es einzuladen ist und

— welche Arbeitsergebnisse ihm vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Staatsorganen oder Betrieben bekanntzugeben.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und

Entwicklungsvorhaben zu unterbreiten, wenn es feststellt, daß

— in den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Atomsicherheit und Strahlenschutz nicht oder nicht im gesellschaftlich erforderlichen Ausmaß berücksichtigt werden und

— die erreichten Ergebnisse nicht den Forderungen von Atomsicherheit und Strahlenschutz entsprechen.

Die Leiter der Betriebe haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§ 51

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1984

Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Neutronenflußdichte in $\text{cm}^{-2} \cdot \text{s}^{-1}$ für eine
Äquivalentdosisleistung¹⁾ von $1 \mu\text{Sv} \cdot \text{h}^{-1}$
und effektiver Qualitätsfaktor \bar{Q} in Abhängigkeit
von der Neutronenenergie

Neutronenenergie ²⁾ in MeV	Neutronenflußdichte in $\text{cm}^{-2} \cdot \text{s}^{-1}$ für $1 \mu\text{Sv} \cdot \text{h}^{-1}$	effektiver Qualitäts- faktor (\bar{Q}) ³⁾
2.5E-08 (thermisch)	26,0	2,3
1.E-07	24,0	2
1.E-06	22,0	2
1.E-05	23,0	2
1.E-04	24,0	2
1.E-03	27,0	2
1.E-02	28,0	2
2.E-02	17,0	3,3
5.E-02	8,5	5,7
1.E-01	4,8	7,4
5.E-01	1,4	11
1.E00	0,85	10,6
2.E00	0,70	9,3
5.E00	0,68	7,8
1.E01	0,68	6,8
2.E01	0,65	6,0
5.E01	0,61	5,0
1.E02	0,58	4,4
2.E02	0,51	3,8
5.E02	0,36	3,2
1.E03	0,22	2,8
2.E03	0,16	2,6
3.E03	0,14	2,5

¹⁾ Autorisierte Werte der maximalen Äquivalentdosisleistung, die in körperähnlichen Phantomen bei frontalem parallelen Strahlungsfall monoenergetischer Neutronen (breites Bündel) auftreten.

²⁾ 2.5E-08 = $2,5 \cdot 10^{-8}$

³⁾ Maximale Äquivalentdosisleistung dividiert durch die Energiedosis in der Tiefe, in der maximale Äquivalentdosis auftritt.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle I

Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr (ALI) für Strahlenwerkstoffe

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	ALI ¹⁾ in Bq					Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation			Ingestion			
		a	b	c	a	b		
³ H	12,35 a	3.E09			3.E09		50 000	3a: } 4a: } tritiiertes Wasser; DAC = 8.10 ⁵ Bq/m ³ (in diesem Wert ist die Absorption durch die Haut berücksichtigt)
⁷ Be	53,3 d	8.E08	7.E08		2.E09		5 000	3a: alle Be-Verbindungen außer 3b
¹⁰ Be	1.8E06 a	6.E06	5.E05		4.E07 (4.E07) MDT (UDD) ²⁾		50	3b: Oxide, Halogenide, Nitrate 4a: alle Be-Verbindungen
¹¹ C	20,38 min	2.E10	4.E10	2.E10	2.E10		5 000	3a: } alle C-Verbindungen einschl. 4a: } organ.; außer 3b, c
¹⁴ C	5 730 a	9.E07	6.E10	8.E09	9.E07		500	3b: CO 3c: CO ₂
¹⁸ F	109,77 min	3.E09			2.E09 (2.E09) Magen- wand		5 000	3a: Fluoride von H, Li, Na, K, Rb, Cs, Fr, Be, Mg, Ca, Sr, Ba, Ra, Al, Ga, In, Tl, As, Sb, Bi, Fe, Ru, Os, Co, Rh, Ir, Ni, Pd, Pt, Cu, Ag, Au, Zn, Cd, Hg, Sc, Y, Ti, Zr, Hf, V, Nb, Ta, Mn, Te, Re, Lanthan- nidenfluoride 4a: alle F-Verbindungen
²² Na	2,602 a	2.E07			2.E07		500	3a: } alle Na-Verbindungen 4a: }
²⁴ Na	15,00 h	2.E08			1.E08		500	
²⁸ Mg	20,91 h	6.E07	5.E07		2.E07		500	3a: } alle Mg-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide, Hydroxide, Karbide, Halo- genide und Nitrate 4a: alle Mg-Verbindungen
³¹ Si	157,3 min	9.E08	1.E09		3.E08		5 000	3a: } alle Si-Verbindungen außer 3b, c 3b: Oxide, Hydroxide, Karbide und Nitrate, Aluminium-Silikat-Glä- ser 4a: alle Si-Verbindungen
³² P	14,29 d	3.E07	1.E07		2.E07		500	3a: } alle P-Verbindungen außer 3b 3b: Phosphate von Zn ²⁺ , Sn ³⁺ , Mg ²⁺ , Fe ³⁺ , Bi ³⁺ und Lanthanide 4a: P wird gut im MDT resorbiert
³⁵ S	87,44 d	6.E08	8.E07	5.E08	4.E08	2.E08 (3.E08) MDT (UDD)	500	3a: Sulfide und Sulfate außer 3b 3b: elementarer S u. Sulfide von Sr, Ba, Ge, Sm, Pb, As, Sb, Bi, Cu, Ag, Au, Zn, Cd, Hg, Mo, W; Sulfate von Ca, Sr, Ba, Ra, As, Sb, Bi 3c: flüchtige Stoffe (SO ₂ , COS, H ₂ S, CS ₂) 4a: alle anorganischen S-Verbind. 4b: elementarer Schwefel
³⁶ Cl	3,01E05 a	9.E07	9.E06		6.E07		500	3 a: Chloride von H, Li, Na, K, Rb, Cs, Fr
³⁸ Cl	37,21 min	2.E09	2.E09		6.E08 (9.E08) Magenwand		5 000	3 b: Chloride von Lanthaniden, Be, Mg, Ca, Sr, Ba, Ra, Al, Ga, In, Tl, Ge, Sn, Pb, As, Sb, Bi, Fe, Ru, Os, Co, Rh, Ir, Ni, Pd, Pt, Cu, Ag, Au, Zn, Cd, Hg, Sc, Y, Ti, Zr, Hf, V, Nb, Ta, Cr, Mo, W, Mn, Te, Re 4 a: alle Cl-Verbindungen
⁴² K	12,36 h	2.E08			2.E08		500	3 a: } alle K-Verbindungen 4 a: }
⁴³ K	22,6 h	3.E08			2.E08		500	
⁴⁵ Ca	163 d	3.E07			6.E07		500	3 a: } alle Ca-Verbindungen 4 a: }
⁴⁷ Ca	4,53 d	3.E07			3.E07		500	

1) 3.E09 = 3.10⁹
Stehen in den Spalten 3 u. 4 nur Zahlenwerte, wird der ALI durch stochastische Strahlenschäden bestimmt. Wird der ALI durch nicht-stochastische Strahlenschäden in einem Organ oder Gewebe bestimmt, so ist dieses Organ oder Gewebe angegeben. Der in Klammern gesetzte Wert entspricht der größtmöglichen Jahresaktivitätszufuhr zur Begrenzung der stochastischen Strahlenschäden und ist in diesem Fall nicht als Grenzwert zu benutzen.

2) MDT(UDD): Magen-Darm-Trakt (Wand des unteren Dickdarmes)

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	ALI 4) in Bq					Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation			Ingestion			
		a	b	c	a	b		
⁴⁶ Sc	83,83 d	9.E06			3.E07		500	3 a: } alle Sc-Verbindungen 4 a: }
⁴⁷ Sc	3,351 d	1.E08			3.E07 (1.E08) MDT (UDD)	500		
⁴⁸ Sc	43,7 h	5.E07			3.E07		500	
⁴⁸ V	16,238 d	4.E07	2.E07		2.E07		500	3 a: alle V-Verbindungen außer 3 b
⁴⁹ V	330 d	1.E09 (1.E09) Knochen- oberfläche	7.E08		3.E09 (3.E09) MDT (UDD)		5 000	3 b: Oxide, Hydroxide, Carbide und Halogenide 4 a: alle V-Verbindungen
⁴⁹ Cr	42,09 min	3.E09	4.E09	3.E09	1.E09		5 000	3 a: alle Cr-Verbindungen außer 3 b, c
⁵¹ Cr	27,704 d	3.E09	9.E08	7.E08	1.E09		5 000	3 b: Halogenide und Nitrate 3 c: Oxide und Hydroxide 4 a: 6wertige Cr-Verbindungen und 3wertige Cr-Verbindungen.
⁵² Mn	5,891 d	4.E07	3.E07		3.E07		500	3 a: alle Mn-Verbindungen außer 3 b
⁵⁴ Mn	312,5 d	3.E07	3.E07		7.E07		500	3 b: Oxide, Hydroxide, Halogenide und Nitrate
⁵⁶ Mn	2,5785 h	6.E08	8.E08		2.E08		5 000	4 a: alle Mn-Verbindungen
⁵² Fe	8,275 h	1.E08	9.E07		3.E07		500	3 a: alle Fe-Verbindungen außer 3 b
⁵⁴ Fe	2,7 a	7.E07	2.E08		3.E08		500	3 b: Oxide, Hydroxide und Halogenide
⁵⁹ Fe	44,529 d	1.E07	2.E07		3.E07		500	4 a: alle Fe-Verbindungen
⁵⁷ Co	270,9 d	1.E08	2.E07		3.E08	2.E08	500	3 a: alle Co-Verbindungen außer 3 b
⁵⁸ Co ^m	9,15 h	3.E09	2.E09		2.E09	2.E09	5 000	3 b: Oxide, Hydroxide, Halogenide und Nitrate
⁵⁸ Co	70,8 d	4.E07	3.E07		6.E07	5.E07	500	4 a: Oxide, Hydroxide und alle anderen anorganischen Co-Verbindungen für Tracer-Untersuchungen
⁶⁰ Co	5,271 a	6.E06	1.E06		2.E07	7.E06	50	4 b: komplexe organische und alle anorganischen Co-Verbindungen außer Oxide und Hydroxide
⁶³ Ni	36,08 h	2.E08	1.E08	2.E08	6.E07		500	3a, b, 4a: anorganische Ni-Verbindungen
⁶⁹ Ni	7,5E04 a	1.E08	3.E08	7.E07	9.E08		5 000	3a: alle Ni-Verbindungen außer 3b, c
⁶³ Ni	96 a	6.E07	1.E08	3.E07	3.E08		500	3b: Oxide, Hydroxide und Carbide
⁶⁵ Ni	2,520 h	9.E08	1.E09	6.E08	3.E08		5 000	3c: flüchtige Stoffe; Nickelcarbonyl wird im Atemtrakt abgelagert und von dort mit einer biol. Halbwertszeit von 0,1 d ins Blut-, Lymphsystem transportiert — hier gilt das Stoffwechselmodell für anorganische Ni-Verbindungen
								4a: alle Ni-Verbindungen
⁶⁴ Cu	12,701 h	1.E09	9.E08	8.E08	4.E08		5 000	3a: alle anorganischen Cu-Verbindungen außer 3b, c
⁶⁷ Cu	61,86 h	3.E08	2.E08	2.E08	2.E08		500	3b: Sulfide, Halogenide und Nitrate 3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Cu-Verbindungen
⁶⁵ Zn	243,9 d	1.E07			1.E07		500	3a: } alle Zn-Verbindungen 4a: }
⁶⁹ Zn ^m	13,76 h	3.E08			2.E08		500	
⁶⁹ Zn	57 min	5.E09			2.E09		5 000	
⁷² Zn	48,5 h	4.E07			4.E07		500	
⁶⁷ Ga	78,26 h	5.E08	4.E08		3.E08		500	3a: alle Ga-Verbindungen außer 3b
⁶⁸ Ga	68 min	2.E09	2.E09		6.E08		5 000	3b: Oxide, Hydroxide, Carbide, Halogenide und Nitrate
⁷² Ga	14,1 h	1.E08	1.E08		4.E07		500	4a: alle Ga-Verbindungen
⁷³ Ga	4,91 h	6.E08	6.E08		2.E08		5 000	
⁷³ Ge	11,8 d	2.E10	2.E09		2.E10		5 000	3a: alle Ge-Verbindungen außer 3b
⁷⁶ Ge	82,78 min	3.E09	3.E09		2.E09 (3.E09) Magenwand		5 000	3b: Oxide, Sulfide und Halogenide 4a: alle Ge-Verbindungen
⁷³ Ge	11,3 h	4.E08	2.E08		3.E08		500	
⁷⁶ Ge	87 min	8.E08	8.E08		8.E08 (9.E08) Magenwand		5 000	
⁷⁵ As	80,3 d	6.E07			3.E08		500	3a: } alle As-Verbindungen 4a: }
⁷⁴ As	17,76 d	3.E07			6.E07		500	
⁷⁶ As	26,32 h	5.E07			4.E07		500	

Radio-nuklid	Phys. Halb-werts-zeit	A L I ¹) in Bq			Ingestion		Freigrenze für radio-aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation						
		a	b	c	a	b		
⁷¹ As	38,8 h	2.E08			2.E08 (2.E08) MDT (UDD)		500	
⁷⁶ As	90,7 min	8.E08			3.E08		5 000	
⁷⁵ Se	119,8 d	3.E07	2.E07		2.E07	1.E08	500	3a:
⁷⁶ Se	65 000 a	3.E07	2.E07		2.E07	2.E08	500	3b:
⁸¹ Se ^m	57,25 min	3.E09	3.E09		1.E09	9.E08	5 000	3b:
⁸¹ Se	18,5 min	8.E09	9.E09		2.E09 (3.E09)	2.E09 (3.E09)	5 000	4a: 4b:
					Magenwand			
⁸³ Se	22,5 min	4.E09	5.E09		2.E09 (2.E09)	1.E09	5 000	
					Magenwand			
⁷⁷ Br	56 h	9.E08	7.E08		6.E08		5 000	3a:
⁸⁰ Br ^m	4,42 h	6.E08	5.E08		8.E08		5 000	3b:
⁸⁰ Br	17,4 min	7.E09	8.E09		2.E09 (3.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁸² Br	35,3 h	2.E08	1.E08		1.E08		500	
⁸³ Br	2,39 h	2.E09	2.E09		2.E09 (3.E09)		5 000	4a:
					Magenwand			
⁸⁰ Br	31,8 min	2.E09	2.E09		7.E08 (1.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁸⁶ Rb	18,66 d	3.E07			2.E07		500	3a: } alle Rb-Verbindungen
⁸⁷ Rb	4,7E10 a	6.E07			4.E07		5 000	4a: }
⁸⁸ Rb	17,8 min	2.E09			7.E08 (1.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁸⁹ Rb	15,2 min	5.E09			1.E09 (2.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁸⁵ Sr ^m	69,5 min	2.E10	3.E10		8.E09	8.E09	5 000	3a:
⁸⁸ Sr	64,84 d	1.E08	6.E07		9.E07	1.E08	500	3b:
⁸⁷ Sr ^m	2,805 h	5.E09	6.E09		2.E09	1.E09	5 000	3b:
⁸⁹ Sr	50,5 d	3.E07	5.E06		2.E07 (2.E07)	2.E07	500	4a: 4b:
					MDT(UDD)			
⁹⁰ Sr	29,12 a	7.E05 (8.E05)	1.E05		1.E06 (1.E06)	2.E07	50	
		Knochen- oberfläche			Knochen- oberfläche			
⁹¹ Sr	9,5 h	2.E08	1.E08		8.E07	6.E07	500	
⁹² Sr	2,71 h	3.E08	2.E08		1.E08	1.E08	500	
⁹⁰ Y ^m	3,19 h	5.E08	4.E08		3.E08		500	3a:
⁹⁰ Y	64 h	3.E07	2.E07		2.E07 (2.E07)		500	3b: 4a:
					MDT(UDD)			
⁹¹ Y ^m	49,71 min	9.E09	6.E09		5.E09		5 000	
⁹¹ Y	58,51 d	6.E08	4.E06		2.E07 (2.E07)		50	
					MDT(UDD)			
⁹² Y	3,54 h	3.E08	3.E08		1.E08		500	
⁹³ Y	10,1 h	1.E08	9.E07		4.E07		500	
⁹⁴ Y	19,1 min	3.E09	3.E09		8.E08 (1.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁹⁵ Y	10,7 min	6.E09	5.E09		1.E09 (2.E09)		5 000	
					Magenwand			
⁸⁹ Zr	78,43 h	1.E08	9.E07	9.E07	6.E07		500	3a:
⁹⁰ Zr	1,53E06 a	2.E05 (6.E05)	9.E05 (2.E06)	2.E06 (3.E06)	5.E07 (1.E08)		50	3b:
		Knochenoberfläche:			Knochen- oberfläche			3c: 4a:

Radio- nuclid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I 9 in Bq			Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen	
		Inhalation		Ingestion		5		6
		a	b	c	a			
⁹⁰ Zr	63,98 d	5.E06 (1.E07) Knochen- oberfläche	1.E07	1.E07	5.E07	500		
⁹¹ Zr	16,9 h	7.E07	5.E07	5.E07	2.E07	500		
⁹³ Nb ^m	13,6 a	7.E07	6.E06		3.E08 (4.E08) MDT(UDD)	500	3a: alle Nb-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide und Hydroxide 4a: alle Nb-Verbindungen	
⁹⁴ Nb	2.03E04 a	7.E06	6.E05		4.E07	50		
⁹⁵ Nb ^m	86,6 h	1.E08	8.E07		8.E07 (9.E07) MDT(UDD)	500		
⁹⁵ Nb	35,15 d	5.E07	4.E07		8.E07	500		
⁹⁶ Nb	23,35 h	1.E08	9.E07		4.E07	500		
⁹⁷ Nb	72,1 min	3.E09	3.E09		8.E08	5 000		
⁹⁸ Nb	51,5 min	2.E09	2.E09		5.E08	5 000		
⁹⁹ Mo	66 h	1.E08	5.E07		6.E07	4.E07 (4.E07) MDT(UDD)	500	3a: alle Mo-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide, Hydroxide und MoS ₂ 4a: MoS ₂
¹⁰¹ Mo	14,62 min	5.E09	6.E08		2.E09 (2.E09)	2.E09 (2.E09)	5 000	4b: alle Mo-Verbindungen außer 4a
					Magenwand			
⁹⁶ Tc ^m	51,5 min	1.E10	9.E09		6.E09		5 000	3a: alle Tc-Verbindungen außer 3b
⁹⁸ Tc	4,28 d	1.E08	8.E07		7.E07		500	3b: Oxide, Hydroxide, Halogenide und Nitrate
⁹⁷ Tc ^m	87 d	2.E08 (3.E08) Magenwand	4.E07		2.E08		500	4a: alle Tc-Verbindungen
⁹⁷ Tc	2.6E06 a	2.E09	2.E08		1.E09		5 000	
⁹⁸ Tc	4.2E06 a	6.E07	1.E07		4.E07		5 000	
⁹⁹ Tc ^m	6,02 h	6.E09	9.E09		3.E09		5 000	
⁹⁹ Tc	2.13E05 a	2.E08 (2.E08) Magenwand	2.E07		1.E08		5 000	
¹⁰¹ Tc	14,2 min	1.E10	1.E10		3.E09 (5.E09) Magenwand		5 000	
¹⁰⁴ Tc	18,2 min	3.E09	3.E09		8.E08 (1.E09) Magenwand		5 000	
⁹⁷ Ru	2,9 d	7.E08	5.E08	4.E08	3.E08		500	3a: alle Ru-Verbindungen außer 3b, c
¹⁰³ Ru	39,28 d	6.E07	4.E07	2.E07	7.E07		500	3b: Halogenide
¹⁰⁵ Ru	4,44 h	5.E08	5.E08	4.E08	2.E08		500	3c: Oxide und Hydroxide
¹⁰⁶ Ru	368,2 d	3.E06	2.E06	4.E05	7.E06 (9.E06) MDT(UDD)		50	4a: alle Ru-Verbindungen
¹⁰³ Rh ^m	55,12 min	4.E10	5.E10	4.E10	2.E10		5 000	3a: alle Rh-Verbindungen außer 3b, c
¹⁰⁵ Rh	35,36 h	4.E08	2.E08	2.E08	1.E08 (1.E08) MDT(UDD)		500	3b: Halogenide 3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Rh-Verbindungen
¹⁰⁶ Rh ^m	132 min	9.E08	1.E09	1.E09	3.E08		5 000	
¹⁰⁷ Rh	21,7 min	9.E09	1.E10	9.E09	3.E09 (3.E09) Magenwand		5 000	
¹⁰² Pd	16,96 d	2.E08	2.E08	1.E08	2.E08 (3.E08) MDT(UDD)		500	3a: alle Pd-Verbindungen außer 3b, c 3b: Nitrate 3c: Oxide und Hydroxide
¹⁰⁷ Pd	6.5E06 a	8.E08 (8.E08) Nieren	3.E08	1.E07	1.E09 (1.E09) MDT(UDD)		5 000	4a: alle Pd-Verbindungen
¹⁰⁹ Pd	13,427 h	2.E08	2.E08	2.E08	9.E07		500	
¹⁰⁵ Ag	41 d	4.E07	6.E07	6.E07	1.E08		500	3a: alle Ag-Verbindungen außer 3b, c und metallisches Ag
¹¹⁰ Ag ^m	249,9 d	5.E06	7.E06	3.E06	2.E07		50	3b: Nitrate und Sulfide
¹¹¹ Ag	7,45 d	6.E07 (6.E07) Leber	3.E07	3.E07	3.E07 (4.E07) MDT(UDD)		500	3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Ag-Verbindungen
¹¹² Ag	3,12 h	3.E08	4.E08	3.E08	1.E08		500	

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I ¹⁴) in Bq				Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen	
		Inhalation			Ingestion			
		3	a	b	c			a
¹¹⁵ Ag	20 min	3.E09	3.E09	3.E09	1.E09 (1.E09) Magenwand	5 000		
¹⁰⁹ Cd	464 d	1.E06 (2.E06) Nieren	4.E06 (5.E06) Nieren	4.E06	1.E07 (2.E07) Nieren	50	3a: alle Cd-Verbindungen außer 3b, c 3b: Sulfide, Halogenide und Nitrate 3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle anorganischen Cd-Verbindungen	
¹¹³ Cdm	13,6 a	9.E04 (1.E05) Nieren	3.E05 (4.E05) Nieren	5.E05	9.E05 (1.E06) Nieren	50		
¹¹³ Cd	9.3E15 a	8.E04 (1.E05) Nieren	3.E05 (4.E05) Nieren	5.E05	8.E05 (1.E06) Nieren	5 000		
¹¹⁵ Cdm	44,6 d	2.E06 (3.E06) Nieren	5.E06	5.E06	1.E07	50		
¹¹⁵ Cd	53,46 h	5.E07	5.E07	5.E07	3.E07 (4.E07) MDT (UDD)	500		
¹¹⁷ Cdm	3,36 h	5.E08	6.E08	5.E08	2.E08	5 000		
¹¹⁷ Cd	2,49 h	4.E08	6.E08	5.E08	2.E08	500		
¹¹¹ In	2,83 d	2.E08	2.E08		2.E08	500	3a: alle In-Verbindungen außer 3b	
¹¹³ Inm	1,658 h	5.E09	7.E09		2.E09	5 000	3b: Oxide, Hydroxide, Halogenide und Nitrate	
¹¹⁴ Inm	49,51 d	2.E06	4.E06		1.E07 (1.E07) MDT (UDD)	50	4a: alle In-Verbindungen	
¹¹⁵ Inm	4,486 h	2.E09	2.E09		5.E08	5 000		
¹¹⁶ Inm	54,15 min	3.E09	4.E09		9.E08	5 000		
¹¹⁷ Inm	116,5 min	1.E09	2.E09		4.E08	5 000		
¹¹⁷ In	43,8 min	6.E09	8.E09		2.E09	5 000		
¹¹⁹ Inm	18,0 min	5.E09	5.E09		1.E09 (2.E09) Magenwand	5 000		
¹¹³ Sn	115,1 d	5.E07	2.E07		6.E07 (7.E07) MDT (UDD)	500	3a: alle Sn-Verbindungen außer 3b 3b: Sulfide, Oxide, Hydroxide, Halogenide, Nitrate und Phosphate 4a: alle Sn-Verbindungen	
¹¹⁷ Snm	13,61 d	5.E07 (8.E07) Knochen- oberfläche	5.E07		6.E07 (7.E07) MDT (UDD)	500		
¹¹⁸ Snm	293 d	9.E07	4.E07		1.E08 (2.E08) MDT (UDD)	500		
¹²¹ Snm	55 a	3.E07	2.E07		1.E08 (1.E08) MDT (UDD)	500		
¹²¹ Sn	27,06 h	6.E08	4.E08		2.E08 (2.E08) MDT (UDD)	500		
¹²³ Snm	40,08 min	4.E09	5.E09		2.E09	5 000		
¹²⁵ Sn	129,2 d	2.E07	6.E06		2.E07 (2.E07) MDT (UDD)	500		
¹²⁵ Sn	9,64 d	3.E07	1.E07		1.E07 (2.E07) MDT (UDD)	500		
¹²⁶ Sn	1.0E5 a	2.E06	2.E06		1.E07	50		
¹²⁷ Sn	2,10 h	7.E08	7.E08		3.E08	5 000		
¹²⁸ Sn	59,1 min	1.E09	1.E09		4.E08	5 000		
¹²³ Sb	2,7 d	9.E07	4.E07		3.E07 (3.E07) MDT (UDD)	500	3a: alle Sb-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide, Hydroxide, Halogenide Sulfide, Sulfate und Nitrate	
¹²⁴ Sbm	20,2 min	3.E10	2.E10		9.E09 (1.E10) Magenwand	5 000	4a: Brechweinstein (Kaliumantimonyltartrat) 4b: Sb-Verbindungen außer 4a	
¹²⁴ Sb	60,2 d	3.E07	9.E06		2.E07	500		
¹²⁵ Sb	2,77 a	9.E07	2.E07		8.E07	500		

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I ¹) in Bq					Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation			Ingestion			
		a	b	c	a	b		
¹²⁴ Sb ^m	19 min	7.E09	7.E09		2.E09 (2.E09)	2.E09 (2.E09)	5 000	
					Magenwand			
¹²⁶ Sb	12,4 d	4.E07	2.E07		2.E07	2.E07	500	
¹²⁷ Sb	3,85 d	8.E07	3.E07		3.E07 (3.E07)	3.E07 (3.E07)	500	
					MDT (UDD)			
¹²⁸ Sb ^m	10,4 min	1.E10	2.E10		3.E09 (4.E09)	3.E09 (4.E09)	5 000	
					Magenwand			
¹²⁸ Sb	9,01 h	2.E08	1.E08		5.E07	4.E07	500	
¹²⁹ Sb	4,32 h	3.E08	3.E08		1.E08	1.E08	500	
¹³⁰ Sb	40 min	2.E09	3.E09		7.E08	7.E08	5 000	
¹³¹ Sb	23 min	9.E08 (1.E09)	9.E08 (2.E09)		6.E08 (8.E08)	6.E08 (6.E08)	5 000	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²⁵ Te ^m	58 d	2.E07 (4.E07)	3.E07		4.E07 (5.E07)		500	3a: alle Te-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide, Hydroxide und Nitrate 4a: alle Te-Verbindungen
		Knochen- oberfläche			Knochen- oberfläche			
¹²⁷ Te ^m	109 d	1.E07 (2.E07)	9.E06		2.E07		500	
		Knochen- oberfläche						
¹²⁷ Te	9,35 h	8.E08	6.E08		3.E08		5 000	
¹²⁸ Te ^m	33,6 d	2.E07	9.E06		2.E07		500	
¹²⁹ Te	69,6 min	2.E09	3.E09		1.E09		5 000	
¹³¹ Te ^m	30 h	2.E07 (5.E07)	1.E07 (3.E07)		1.E07 (2.E07)		500	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³¹ Te	25 min	2.E08 (5.E08)	2.E08 (4.E08)		1.E08 (2.E08)		500	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³² Te	78,2 h	9.E06 (3.E07)	8.E06 (2.E07)		8.E06 (2.E07)		500	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³² Te ^m	55,4 min	2.E08 (5.E08)	2.E08 (5.E08)		1.E08 (2.E08)		500	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³³ Te	12,45 min	8.E08 (2.E09)	8.E08 (2.E09)		5.E08 (1.E09)		5 000	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³⁴ Te	41,8 min	9.E08 (2.E09)	9.E08 (2.E09)		8.E08 (9.E08)		5 000	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²³ I	13,2 h	2.E08 (7.E08)			1.E08 (4.E08)		500	3a: } alle I-Verbindungen 4a: }
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²⁴ I	4,18 d	3.E06 (1.E07)			2.E06 (6.E06)		50	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²⁵ I	60,14 d	2.E06 (8.E06)			1.E06 (5.E06)		50	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²⁶ I	13,02 d	1.E06 (4.E06)			8.E05 (3.E06)		50	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹²⁸ I	24,99 min	4.E09			2.E09 (2.E09)		5 000	
					Magenwand			
¹²⁹ I	1,97E07 a	3.E05 (1.E06)			2.E05 (7.E05)		5 000	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³⁰ I	12,36 h	3.E07 (7.E07)			1.E07 (4.E07)		500	
		Schilddrüse			Schilddrüse			
¹³¹ I	8,04 d	2.E06 (5.E06)			1.E06 (4.E06)		50	
		Schilddrüse			Schilddrüse			

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I ¹) in Bq				Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation		Ingestion			
		3 a	b	4 a	b		
¹³² I	2,3 h	3.E08 (6.E08) Schilddrüse		1.E08 (3.E08) Schilddrüse		500	
¹³³ I	20,8 h	1.E07 (3.E07) Schilddrüse		5.E06 (2.E07) Schilddrüse		500	
¹³⁴ I	52,6 min	2.E09		8.E08 (1.E09) Schilddrüse		5 000	
¹³⁵ I	6,61 h	6.E07 (2.E08) Schilddrüse		3.E07 (9.E07) Schilddrüse		500	
¹³¹ Cs	9,69 d	1.E09		8.E08		5 000	3a: } alle Cs-Verbindungen
¹³² Cs	6,475 d	1.E08		1.E08		500	4a: }
¹³⁴ Csm	2,9 h	5.E09		4.E09 (4.E09) Magenwand		5 000	
¹³⁴ Cs	2,062 a	4.E06		3.E06		50	
¹³⁵ Cs	2,3E6 a	4.E07		3.E07		5 000	
¹³⁶ Cs	13,1 d	2.E07		2.E07		500	
¹³⁷ Cs	30 a	6.E08		4.E08		500	
¹³⁸ Cs	32,2 min	2.E09		7.E08 (1.E09) Magenwand		5 000	
¹³¹ Ba	11,8 d	3.E08		1.E08		500	3a: } alle Ba-Verbindungen
¹³³ Ba	10,74 a	3.E07		6.E07		500	4a: }
¹³⁵ Ba	82,7 min	1.E09		5.E08		5 000	
¹⁴⁰ Ba	12,74 d	5.E07		2.E07 (2.E07) MDT(UDD)		500	
¹⁴¹ Ba	18,27 min	3.E09		9.E08		5 000	
¹⁴² Ba	10,6 min	5.E09		2.E09		5 000	
¹⁴⁰ La	40,272 h	5.E07	4.E07	2.E07		500	3a: } alle La-Verbindungen außer 3b
¹⁴¹ La	3,93 h	3.E08	4.E08	1.E08		500	3b: } Oxide und Hydroxide
¹⁴² La	92,5 min	8.E08	1.E09	3.E08		5 000	4a: } alle La-Verbindungen
¹⁴³ La	14,23 min	4.E09	3.E09	1.E09 (1.E09) Magenwand		5 000	
¹⁴¹ Ce	32,501 d	3.E07	2.E07	6.E07 (7.E07) MDT(UDD)		500	3a: } alle Ce-Verbindungen außer 3b
							3b: } Oxide, Hydroxide und Fluoride
							4a: } alle Ce-Verbindungen
¹⁴³ Ce	33 h	7.E07	6.E07	4.E07 (4.E07) MDT(UDD)		500	
¹⁴⁴ Ce	284,3 d	9.E05	5.E05	8.E08 (9.E08) MDT(UDD)		50	
¹⁴² Pr	19,13 h	8.E07	7.E07	4.E07		500	3a: } alle Pr-Verbindungen außer 3b
¹⁴³ Pr	13,56 d	3.E07	2.E07	3.E07 (4.E07) MDT(UDD)		500	3b: } Oxide, Hydroxide, Karbide und Fluoride
							4a: } alle Pr-Verbindungen
¹⁴⁴ Pr	17,28 min	5.E09	4.E09	1.E09 (2.E09) Magenwand		5 000	
¹⁴⁵ Pr	5,98 h	3.E08	3.E08	1.E08		500	
¹⁴⁷ Pr	13,6 min	7.E09	7.E09	2.E09 (3.E09) Magenwand		5 000	
¹⁴⁷ Nd	10,98 d	3.E07	3.E07	4.E07 (5.E07) MDT(UDD)		500	3a: } alle Nd-Verbindungen außer 3b
							3b: } Oxide, Hydroxide, Karbide und Fluoride
							4a: } alle Nd-Verbindungen
¹⁴⁹ Nd	1,73 h	1.E09	9.E08	4.E08		5 000	
¹⁵¹ Nd	12,44 min	7.E09	7.E09	3.E09		5 000	
¹⁴⁷ Pm	2,6234 a	5.E08 (7.E08) Knochen- oberfläche	5.E06	2.E08 (2.E08) MDT(UDD)		500	3a: } alle Pm-Verbindungen außer 3b
							3b: } Oxide, Hydroxide, Karbide und Fluoride
							4a: } alle Pm-Verbindungen

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I ¹) in Bq			Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen	
		Inhalation		Ingestion		5		6
		3 a	b	4 a	b			
¹⁴⁸ Pm ^m	41,3 d	1.E07	1.E07	3.E07		500		
¹⁴⁶ Pm	5,37 d	2.E07	2.E07	2.E07 (2.E07) MDT(UDD)		500		
¹⁴⁸ Pm	53,08 h	7.E07	7.E07	4.E07 (5.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁵⁰ Pm	2,68 h	7.E08	6.E08	2.E08		5 000		
¹⁵¹ Pm	28,4 h	1.E08	1.E08	7.E07		500		
¹⁴⁷ Sm	1.06E11 a	1.E03 (3.E03) Knochen- oberfläche		6.E05 (1.E06) Knochen- oberfläche		5 000	3a: } alle Sm-Verbindungen 4a: }	
¹⁵¹ Sm	90 a	4.E06 (7.E06) Knochen- oberfläche		5.E08 (5.E08) MDT (UDD)		50		
¹⁵³ Sm	46,7 h	1.E08		6.E07 (7.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁵⁵ Sm	22,1 min	8.E09		2.E09 (3.E09) Magenwand		5 000		
¹⁵⁶ Sm	9,4 h	3.E08		2.E08		500		
¹⁵² Eu ^m	9,32 h	2.E08		1.E08		500	3a: } alle Eu-Verbindungen 4a: }	
¹⁵² Eu	13,33 a	9.E05		3.E07		50		
¹⁵⁴ Eu	8,8 a	7.E05		2.E07		50		
¹⁵⁵ Eu	4,96 a	3.E06 (5.E06) Knochen- oberfläche		1.E08		50		
¹⁵⁶ Eu	15,19 d	2.E07		2.E07		500		
¹⁵⁷ Eu	15,15 h	2.E08		8.E07		500		
¹⁵⁸ Eu	45,9 min	2.E09		7.E08		5 000		
¹⁵² Gd	1.08E14 a	4.E02 (8.E02) Knochenoberfläche	2.E03 (3.E03)	6.E05 (1.E06) Knochen- oberfläche		5 000	3a: } alle Gd-Verbindungen außer 3b 3b: } Oxide, Hydroxide und Fluoride 4a: } alle Gd-Verbindungen	
¹⁵³ Gd	242 a	5.E06 (9.E06) Knochen- oberfläche	2.E07	2.E08		500		
¹⁵⁹ Gd	18,56 h	3.E08	2.E08	1.E08		500		
¹⁶⁰ Tb	72,3 d	8.E06		3.E07		500	3a: } alle Tb-Verbindungen 4a: }	
¹⁶¹ Tb	6,91 d	6.E07		6.E07 (7.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁶⁵ Dy	2,334 h	2.E09		5.E08		5 000	3a: } alle Dy-Verbindungen 4a: }	
¹⁶⁶ Dy	81,9 h	3.E07		2.E07 (3.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁶⁶ Ho ^m	1.20E3 a	3.E05		2.E07		50	3a: } alle Ho-Verbindungen 4a: }	
¹⁶⁸ Ho	26,8 h	7.E07		3.E07 (3.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁶⁹ Er	9,3 d	9.E07		1.E08 (1.E08) MDT (UDD)		500	3a: } alle Er-Verbindungen 4a: }	
¹⁷¹ Er	7,52 h	4.E06		1.E08		500		
¹⁶⁷ Tm	9,24 d	7.E07		6.E07 (9.E07) MDT (UDD)		500	3a: } alle Tm-Verbindungen 4a: }	
¹⁷⁰ Tm	128,6 d	8.E06		3.E07 (4.E07) MDT (UDD)		500		
¹⁷¹ Tm	1,92 a	1.E07 (2.E07) Knochen- oberfläche		4.E08 (5.E08) MDT (UDD)		500		

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A.L.I.4) in Bq			Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen	
		Inhalation		Ingestion		5		6
		3 a	b	4 a	b			
¹⁶⁹ Yb	32,01 d	3.E07			7.E07	500	3a: } alle Yb-Verbindungen	
¹⁷⁵ Yb	4,18 d	1.E08			1.E08 (1.E08) MDT (UDD)	500	4a: }	
¹⁷⁷ Lu	6,71 d	8.E07			8.E07 (9.E07) MDT (UDD)	500	3a: } alle Lu-Verbindungen 4a: }	
¹⁸¹ Hf	42,4 d	6.E07 (9.E07) Knochen- oberfläche	2.E07		4.E07	500	3a: alle Hf-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide, Hydroxide, Halogenide, Karbide und Nitrate 4a: alle Hf-Verbindungen	
¹⁸² Ta	115 d	1.E07	5.E06		3.E07	500	3a: alle Ta-Verbindungen außer 3b	
¹⁸² Ta	5,1 d	4.E07	4.E07		3.E07 (4.E07) MDT (UDD)	500	3b: elementares Ta, Oxide, Hydroxide, Halogenide, Karbide, Nitrate, Nitride 4a: alle Ta-Verbindungen	
¹⁸¹ W	121,2 d	7.E08	1.E09		6.E08	5 000	3a: alle W-Verbindungen außer 4a	
¹⁸⁵ W	75,1 d	1.E08 (1.E08) MDT (UDD)	2.E08		8.E07 (1.E08) MDT (UDD)	500	3b: alle W-Verbindungen 4a: Wolframsäure	
¹⁸⁷ W	23,9 h	1.E08	3.E08		7.E07	500		
¹⁸⁶ Re	90,64 h	1.E08	6.E07		7.E07	500	3a: alle Re-Verbindungen außer 3b	
¹⁸⁷ Re	5E10 a	3.E10 (3.E10) Magenwand	4.E09		2.E10	5 000	3b: Oxide, Hydroxide und Nitrate 4a: alle Re-Verbindungen	
¹⁸⁸ Re	16,98 h	1.E08	1.E08		6.E07	500		
¹⁸⁵ Os	94 d	2.E07	3.E07	3.E07	9.E07	500	3a: alle Os-Verbindungen außer 3b, c	
¹⁹¹ Os ^m	13,03 h	1.E08	8.E08	7.E08	5.E08	5 000	3b: Halogenide und Nitrate	
¹⁹¹ Os	15,4 d	8.E07	6.E07	5.E07	8.E07 (9.E07) MDT (UDD)	500	3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Os-Verbindungen	
¹⁹⁵ Os	30 h	2.E08	1.E08	1.E08	6 E07 (8.E07) MDT (UDD)	500		
¹⁹⁰ Ir	12,1 d	3.E07	4.E07	3.E07	4.E07	500	3a: alle Ir-Verbindungen außer 3b, c	
¹⁹² Ir	74,02 d	1.E07	1.E07	8.E06	4.E07	500	3b: Halogenide, Nitrate und metallisches Ir	
¹⁹⁴ Ir	19,15 h	1.E08	8.E07	7.E07	4.E07	500	3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Ir-Verbindungen	
¹⁹¹ Pt	2,8 d	3.E08			1.E08	500	3a: } alle Pt-Verbindungen	
¹⁹⁵ Pt ^m	4,33 d	2.E08			9.E07 (1.E08) MDT(UDD)	500	3b: }	
¹⁹⁵ Pt	50 a	9.E08			1.E09 (2.E09) MDT(UDD)	5 000		
¹⁹⁷ Pt ^m	94,4 min	2.E09			6.E08	5 000		
¹⁹⁷ Pt	18,3 h	4.E08			1.E08	500		
¹⁹⁸ Au	2,696 d	1.E08	7.E07	6.E07	5.E07	500	3a: alle Au-Verbindungen außer 3b, c	
¹⁹⁹ Au	3,139 d	3.E08	1.E08	1.E08	1.E08 (1.E08) MDT(UDD)	500	3b: Halogenide und Nitrate 3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Au-Verbindungen	
¹⁹⁷ Hg ^m	23,8 h	I:3.E08 II:3.E08 III:2.E08	— 2.E08 —		3.E08 1.E08 —	500	I: Organische Hg-Verbindungen 3a: alle organ. Hg-Verbindungen 4a: Methylquecksilber	
¹⁹⁷ Hg	64,1 h	I:5.E08 II:4.E08 III:3.E08	— 3.E08 —		4.E08 2.E08 —	500	4b: alle organ. Hg-Verbindungen außer 4a II: Anorganische Hg-Verbindungen	
²⁰³ Hg	46,6 d	I:5.E07 II:5.E07 III:3.E07	— 4.E07 —		2.E07 9.E07 —	500	3a: Sulfate 3b: Oxide, Hydroxide, Halogenide, Nitrate und Sulfide 4a: alle anorgan. Hg-Verbin- dungen III: flüchtige Stoffe	
²⁰⁸ Tl	26,1 h	4.E08			3.E08	500	3a: } alle Tl-Verbindungen	
²⁰¹ Tl	3,044 d	8.E08			6.E08	5 000	4a: }	
²⁰³ Tl	12,23 d	2.E08			1.E08	500		
²⁰⁴ Tl	3,779 a	8.E07			6.E07	500		

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	ALI ¹⁾ in Bq			Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen	
		Inhalation		Ingestion		5		6
		a	b	a	b			
²⁰⁹ Pb	52,05 h	4.E08			2.E08		500 3a: } 4a: } alle Pb-Verbindungen	
²¹⁰ Pb	22,3 a	9.E03 (1.E04) Knochen- oberfläche		2.E04 (4.E04) Knochen- oberfläche				
²¹² Pb	10,64 h	1.E06			3.E06 (5.E06) Knochen- oberfläche			
²⁰⁸ Bi	6,243 d	5.E07	3.E07	2.E07		500 3a: Nitrate 3b: alle Bi-Verbindungen außer 3a 4a: alle Bi-Verbindungen		
²⁰⁷ Bi	38 a	6.E07	1.E07	4.E07				
²¹⁰ Bi	5,012 d	9.E06	1.E06	3.E07 (1.E07) Nieren				
²¹² Bi	60,55 min	9.E06	1.E07	2.E08		500		
²¹⁰ Po	138,38 d	2.E04		1.E05			5 3a: } 4a: } alle Po-Verbindungen	
²¹¹ At	7,214 h	3.E06	2.E06	5.E06		50 3a: Astatide von H, Li, Na, K, Rb, Cs, Fr 3b: Astatide von Lanthaniden, Be, Mg, Ca, Sr, Ba, Ra, Al, Ga, In, Tl, Ge, Sn, Pb, As, Sb, Bi, Fe, Ru, Os, Co, Rh, Ir, Ni, Pd, Pt, Cu, Ag, Au, Zn, Cd, Hg, Sc, Y, Th, Zr, Hf, V, Nb, Ta, Mn, Tc, Re, 4a: alle At-Verbindungen		
²²⁰ Rn- Folgeprodukte		Für die kurzlebigen Folgeprodukte von ²²⁰ Rn(²¹² Pb bis ²¹² Po) und ²²² Rn(²¹⁸ Po bis ²¹⁴ Po) basieren die Grenzwerte auf der potentiellen Alphaenergie; Radon ohne Folgeprodukte ist unter praktischen Bedingungen nicht zu erwarten.				ALI _{pot} = 3.E11 MeV DAC _{pot} = 1.2.E08 MeV/m ³		
²²² Rn- Folgeprodukte						ALI _{pot} = 1.E11 MeV DAC _{pot} = 4.E07 MeV/m ³		
²²⁶ Ra	11,434 d	3.E04			2.E05 (3.E05) Knochen- oberfläche		5 3a: } 4a: } alle Ra-Verbindungen	
²²⁴ Ra	3,66 d	6.E04			3.E05 (6.E05) Knochen- oberfläche			
²²⁵ Ra	14,8 d	2.E04			3.E05 (6.E05) Knochen- oberfläche		5	
²²⁶ Ra	1 600 a	2.E04			7.E04 (2.E05) Knochen- oberfläche		5	
²²⁸ Ra	5,75 a	4.E04			9.E04 (1.E05) Knochen- oberfläche		5	
²²⁵ Ac	10 d	1.E04 (2.E04) Knochen- oberfläche	2.E04	2.E04	2.E06 (2.E06) MDP(UDD)		5 3a: alle Ac-Verbindungen außer 3b, c 3b: Halogenide und Nitrate 3c: Oxide und Hydroxide 4a: alle Ac-Verbindungen	
²²⁷ Ac	21,773 a	2.E01 (3.E01) Knochenoberfläche	6.E01 (1.E02)	1.E02	7.E03 (1.E04) Knochen- oberfläche		5	
²²⁸ Ac	6,13 h	4.E05 (6.E05) Knochenoberfläche	1.E06 (2.E06)	2.E06	9.E07		50	
²²⁷ Th	18,718 d	1.E04		1.E04	5.E06		5 3a: alle Th-Verbindungen außer 3b	
²²⁸ Th	1,913 a	4.E02 (8.E02) Knochen- oberfläche	6.E02		2.E05 (5.E05) Knochen- oberfläche		5 3b: Oxide und Hydroxide 4a: alle Th-Verbindungen	

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	ALI ¹⁾ in Bq					Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Inhalation			Ingestion			
		a	b	c	a	b		
²²⁹ Th	7 340 a	3.E01 (9.E01) Knochenoberfläche	9.E01 (1.E02)		2.E04 (9.E04) Knochen- oberfläche		5	natTh: natürliches Thorium; 1g natürliches Thorium enthält: ²²⁹ Th – 4,1kBq, ²³² Th – 4,1kBq, ²²⁷ Th, ²³¹ Th, ²³⁴ Th – verschiedene Anteile, in Abhängigkeit von der relativen Häufigkeit des ²³² Th und des natürlichen Uraniums im Erz und der Zeit nach dessen Ab- trennung.
²³⁰ Th	7.7E4 a	2.E02 (6.E02) Knochenoberfläche	6.E02 (7.E02)		1.E05 (4.E05) Knochen- oberfläche		5	
²³¹ Th	25,52 h	2.E08	2.E08		1.E08		500	
²³² Th	1,405E10 a	4.E01 (1.E02) Knochenoberfläche	1.E02 (2.E02)		3.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche		5 000	
²³⁴ Th	24,1 d	7.E06	6.E06		1.E07 (1.E07) MDT(UDD)		500	
natTh		7.E01 (2.E02) Knochenoberfläche	2.E02 (4.E02)		5.E04 (1.E05) Knochen- oberfläche		5 000	
²³⁰ Pa	17,4 d	2.E05	1.E05		2.E07 (3.E07) Knochen- oberfläche		50	3a: alle Pa-Verbindungen außer 3b 3b: Oxide und Hydroxide 4a: alle Pa-Verbindungen
²³¹ Pa	3.276E4 a	6.E01 (1.E02) Knochenoberfläche	1.E02 (2.E02)		7.E03 (2.E04) Knochen- oberfläche		5	
²³³ Pa	27 d	3.E07	2.E07		5.E07 (6.E07) MDT(UDD)		500	
²³⁴ Pa	6,7 h	3.E08	2.E08		9.E07		500	
²³⁹ U	20,8 d	2.E04 (2.E04) Knochen- oberfläche	1.E04	1.E04	1.E05 (2.E05) Knochen- oberfläche	2.E06	5	3a: UF ₆ , UO ₂ F ₂ , UO ₂ (NO ₃) ₂ 3b: UO ₃ , UF ₄ , UCl ₄ 3c: UO ₂ , U ₃ O ₈ 4a: wasserlösliche anorganische U-Verbindungen (6wertig) 4b: relativ wasserunlösliche U-Ver- bindungen (gewöhnlich 4wertig), wie UF ₆ , UO ₂ , U ₃ O ₈
²³² U	72 a	8.E03 (3.E04) Knochen- oberfläche	1.E04	3.E02	8.E04 (1.E05) Knochenoberfläche	2.E06 (3.E06)	5	natU: natürliches Uranium; 1g natürliches oder abgereichertes Uranium enthält: ²³⁴ U $\frac{1}{10000}$ 12,2kBq, ²³⁵ U $\frac{1}{10000}$ 0,57kBq, ²³⁸ U $\frac{1}{10000}$ 12,2kBq.
²³³ U	1,585E5 a	4.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	1.E03	4.E05 (7.E05) Knochen- oberfläche	7.E06	5	
²³⁴ U	2,445E5 a	5.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	1.E03	4.E05 (7.E05) Knochen- oberfläche	7.E06	5	
²³⁵ U	7,038E8 a	5.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	2.E03	5.E05 (7.E05) Knochen- oberfläche	7.E06	5 000	
²³⁶ U	2,3415E7 a	5.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	1.E03	5.E05 (7.E05) Knochen- oberfläche	8.E06	50	
²³⁷ U	6,75 d	1.E08	6.E07	6.E07	6.E07 (7.E07) MDT(UDD)	6.E07 (7.E07)	500	
²³⁸ U	4,468E9 a	5.E04 (8.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	2.E03	5.E05 (8.E05) Knochen- oberfläche	8.E06	5 000	
²³⁹ U	23,54 min	7.E09	6.E09	6.E09	2.E09	2.E09	5 000	
²⁴⁰ U	14,1 h	1.E08	1.E08	9.E07	5.E07	5.E07	500	
natU		5.E04 (7.E04) Knochen- oberfläche	3.E04	1.E03	4.E05 (7.E05) Knochen- oberfläche	7.E06	5 000	

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A L I ⁴) in Bq			Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen	
		Inhalation			Ingestion			
		a	b	c	a	b		
²³⁶ Np	22,5 h	1.E06 (3.E06) Knochen- oberfläche			2.E07 (3.E07) Knochen- oberfläche	50	3a: } alle Np-Verbindungen 4a: }	
²³⁷ Np	2,14E6 a	2.E02 (4.E02) Knochen- oberfläche			3.E03 (5.E03) Knochen- oberfläche	5		
²³⁸ Np	2,117 d	3.E06 (6.E06) Knochen- oberfläche			3.E07	50		
²³⁹ Np	2,355 d				6.E07 (6.E07) MDT(UDD)	500		
²³⁵ Pu	2,851 a	7.E02 (1.E03) Knochen- oberfläche	1.E03		6.E05 (1.E06) Knochen- oberfläche	6.E06	5	3a: alle Pu-Verbindungen außer 3b 3b: PuO ₂ 4a: alle Pu-Verbindungen 4b: Oxide und Hydroxide
²³⁸ Pu	87,74 a	2.E02 (4.E02) Knochenoberfläche	6.E02 (6.E02)		3.E05 (5.E05) Knochenoberfläche	3.E06 (3.E06)	5	Bei bestimmten 6wertigen Pu-Verbin- dungen, Zitraten u. a. organ. Komplex- verbindungen finden sich in der wiss. Literatur viel höhere Werte für die Resor- ption im MDT; sie gelten jedoch hauptsächlich für Kinder und nicht für Erwachsene. Außerdem treten die be- treffenden Verbindungen sehr selten im Zusammenhang mit Nuklidanwen- dungen und der industriellen Kern- energienutzung auf.
²³⁹ Pu	24 065 a	2.E02 (4.E02) Knochenoberfläche	5.E02 (6.E02)		2.E05 (4.E05) Knochenoberfläche	2.E06 (3.E06)	5	
²⁴⁰ Pu	6 537 a	2.E02 (4.E02) Knochenoberfläche	5.E02 (6.E02)		2.E05 (4.E05) Knochenoberfläche	2.E06 (3.E06)	5	
²⁴¹ Pu	14,4 a	1.E04 (2.E04) Knochenoberfläche	2.E04 (3.E04)		1.E07 (2.E07) Knochenoberfläche	1.E08 (2.E08)	5	
²⁴² Pu	3.763E5 a	2.E02 (4.E02) Knochenoberfläche	6.E02 (6.E02)		3.E05 (5.E05) Knochenoberfläche	3.E06 (3.E06)	5	
²⁴³ Pu	4,956 h	1.E09	1.E09		6.E08	6.E08	5 000	
²⁴⁴ Pu	0.826E08 a	2.E02 (4.E02) Knochenoberfläche	6.E02 (6.E02)		3.E05 (5.E05) Knochenoberfläche	3.E06 (3.E06)	50	
²⁴¹ Am	432,2 a	2.E02 (4.E02) Knochen- oberfläche			5.E04 (9.E04) Knochen- oberfläche		5	3a: } alle Am-Verbindungen 4a: } Bei bestimmten komplexen Am-Ver- bindungen finden sich höhere Werte für die Resorption im MDT.
²⁴² Am ^m	152 a	2.E02 (4.E02) Knochen- oberfläche			5.E04 (9.E04) Knochen- oberfläche		5	
²⁴² Am	16,02 h	3.E06 (3.E06) Knochen- oberfläche			2.E08		50	
²⁴³ Am	7 390 a	2.E02 (4.E02) Knochen- oberfläche			5.E04 (9.E04) Knochen- oberfläche		5	
²⁴⁴ Am ^m	26 min	1.E08 (2.E08) Knochen- oberfläche			2.E09 (3.E09) Knochen- oberfläche		500	
²⁴² Cm	162,8 d	1.E04 (1.E04) Knochen- oberfläche			2.E06 (3.E06) Knochen- oberfläche		5	3a: } alle Cm-Verbindungen 4a: } Bei bestimmten komplexen Cm-Ver- bindungen finden sich höhere Werte für die Resorption im MDT.
²⁴³ Cm	28,5 a	3.E02 (5.E02) Knochen- oberfläche			7.E04 (1.E05) Knochen- oberfläche		5	

Radio- nuklid	Phys. Halb- werts- zeit	A.L.I. ¹⁾ in Bq				Freigrenze für radio- aktives Material u. radioaktiven Abfall in kBq		Bemerkungen
		Inhalation		Ingestion		5	6	
		a	b	a	b			
²⁴⁴ Cm	18,11 a	4.E02 (7.E02) Knochen- oberfläche		9.E04 (2.E05) Knochen- oberfläche		5		
²⁴⁵ Cm	8 500 a	2.E02 (3.E02) Knochen- oberfläche		5.E04 (8.E04) Knochen- oberfläche		5		
²⁴⁶ Cm	4 730 a	2.E02 (3.E02) Knochen- oberfläche		5.E04 (8.E04) Knochen- oberfläche		5		
²⁴⁷ Cm	1.56E7 a	2.E02 (4.E02) Knochen- oberfläche		5.E04 (9.E04) Knochen- oberfläche		5		
²⁴⁸ Cm	3.39E5 a	5.E01 (9.E01) Knochen- oberfläche		1.E04 (2.E04) Knochen- oberfläche		5		
²⁴⁹ Cm	64,15 min	5.E08 (8.E08) Knochen- oberfläche		2.E09		5 000		
²⁴⁹ Bk	320 d	8.E04 (1.E05) Knochen- oberfläche		2.E07 (3.E07) Knochen- oberfläche		50	3a: } alle Bk-Verbindungen 4a: }	
²⁵⁰ Bk	3,223 h	2.E07 (3.E07) Knochen- oberfläche		4.E08		500		
²⁴⁹ Cf	350,6 a	2.E02 (3.E02) Knochenoberfläche	5.E02 (5.E02)	4.E04 (8.E04) Knochen- oberfläche		5	3a: } alle Cf-Verbindungen außer 3b 3b: } Oxide und Hydroxide 4a: } alle Cf-Verbindungen	
²⁵⁰ Cf	13,08 a	5.E02 (8.E02) Knochen- oberfläche	1.E03	1.E05 (2.E05) Knochen- oberfläche		5		
²⁵¹ Cf	898 a	2.E02 (3.E02) Knochenoberfläche	5.E02 (5.E02)	4.E04 (8.E04) Knochen- oberfläche		5		
²⁵² Cf	2,638 a	1.E03 (2.E03) Knochen- oberfläche	1.E03	2.E05 (4.E05) Knochen- oberfläche		5		
²⁵³ Cf	17,81 d	7.E04	6.E04	2.E07 (3.E07) Knochen- oberfläche		50		
²⁵⁴ Cf	60,5 d	8.E02	6.E02	1.E05		5		
²⁵³ Es	20,47 d	6.E04		8.E06 (8.E06) MDT(UDD)		50	3a: } alle Es-Verbindungen 4a: }	
²⁵⁴ Es ^m	39,3 h	4.E05		1.E07 (1.E07) MDT(UDD)		50		
²⁵⁴ Es	275,7 d	4.E03 (5.E03) Knochen- oberfläche		8.E05 (1.E06) Knochen- oberfläche		5		
²⁵⁴ Fm	3,24 h	4.E06		1.E08		50	3a: } alle Fm-Verbindungen 4a: }	
²⁵⁵ Fm	20,07 h	8.E05		2.E07		50		

Tabelle 2

Mittlere Aktivitätskonzentration in Luft (DAC) für Strahlenwerk­tätige
bei Strahlenbelastung durch Submersion

Radio- nuclid	Physik. Halbw.- zeit	DAC ¹⁾ in Bq/m ³				Freigrenze für radio- aktives Material und radio- aktiven Abfall in kBq	Bemerkungen
		Unend- licher Halbraum	Raum mit dem Volumen				
			1 000 m ³	500 m ³	100 m ³		
1	2	a	b	c	d	4	5
³ H	12,35 a	2.E10	2.E10	2.E10	2.E10	50 000	elementares Tritium
³⁹ Ar	269 a	7.E06 (5.E06) Haut	7.E06 (7.E09) Haut	7.E06 (9.E09) Haut	7.E06 (2.E10) Haut	5 000	äußere Bestrahlung (Submersion); innere Belastung der Gewebe und Lunge gewöhnlich vernachlässigbar
⁴¹ Ar	1,827 h	1.E05	2.E06 (3.E06) Haut	2.E06 (3.E06) Haut	2.E06 (6.E06) Haut	500	
⁷⁷ Kr	74,7 min	1.E05	2.E06 (3.E06) Haut	2.E06 (4.E06) Haut	2.E06 (7.E06) Haut	500	äußere Bestrahlung (Submersion); innere Belastung der Gewebe und Lunge gewöhnlich vernachlässigbar
⁸⁵ Kr ^m	4,48 h	8.E05	5.E06 (2.E07) Haut	5.E06 (3.E07) Haut	5.E06 (4.E07) Haut	5 000	
⁸⁵ Kr	10,72 a	5.E06 (5.E07) Haut	5.E06 (1.E09) Haut	5.E06 (1.E09) Haut	5.E06 (2.E09) Haut	5 000	
⁸⁷ Kr	76,3 min	2.E05	8.E05 (5.E05) Haut	8.E05 (6.E06) Haut	8.E05 (1.E07) Haut	5 000	
⁸⁸ Kr	2,84 h	7.E04	2.E06	2.E06	3.E06 (4.E06) Haut	500	
¹²⁷ Xe	38,41 d	5.E05	1.E07	1.E07	2.E07	5 000	äußere Bestrahlung (Submersion); innere Belastung der Gewebe und Lunge gewöhnlich vernachlässigbar
¹³¹ Xe ^m	11,9 d	1.E07 (2.E07) Haut	2.E07 (1.E08) Haut	2.E07 (2.E08) Haut	2.E07 (3.E08) Haut	5 000	
¹³³ Xe ^m	2,188 d	5.E06	8.E06 (7.E07) Haut	8.E06 (8.E07) Haut	8.E06 (1.E08) Haut	5 000	
¹³³ Xe	5,245 d	4.E06	2.E07 (8.E07) Haut	2.E07 (1.E08) Haut	2.E07 (2.E08) Haut	5 000	
¹³⁵ Xe ^m	15,29 min	3.E05	7.E06	9.E06	1.E07 (2.E07) Haut	5 000	
¹³⁵ Xe	9,09 h	5.E05	4.E06 (1.E07) Haut	4.E06 (2.E07) Haut	4.E06 (3.E07) Haut	5 000	
¹³⁶ Xe	14,17 min	1.E05	2.E06 (3.E06) Haut	2.E06 (4.E06) Haut	2.E06 (7.E06) Haut	500	

1) 8.E05 = 8.10⁵

Tabelle 3

**Oberflächenkontaminationsgrenzwerte¹⁾ für Räume,
Ausrüstungen, Kleidung und Haut**

Objekt	Oberflächenkontamination in kBq/m ²		Kontaminationsart	
	α	$\beta^{2)}$		
1. Strahlenschutzbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder diese auftreten und die zeitweilig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) betreten werden	50	500	abnehmbar ³⁾	
2. Strahlenschutzbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder diese auftreten und die ständig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) betreten werden	5	50	abnehmbar ³⁾	
3. Räume außerhalb von Strahlenschutzbereichen sowie Gegenstände, die aus den Strahlenschutzbereichen zur weiteren Verwendung entfernt werden	0,5	5	festhaftend	
4. Vollschutzanzüge (Skaphander) und Mittel des individuellen Schutzes aus Gummi oder Plaste für Arbeiten in Strahlenschutzbereichen gemäß Ziff. 1	außen	50	500	abnehmbar ³⁾
	innen	5	50	festhaftend
5. Arbeitsschutzkleidung für das Arbeiten in Strahlenschutzbereichen gemäß Ziff. 2	5	50	festhaftend	
6. Spezialunterwäsche für Arbeitsschutzkleidung und Privatkleidung	0,5	5	festhaftend	
7. Haut	0,5	5	festhaftend	

Anmerkungen zu Anlage 2, Tabelle 3

1) Die Grenzwerte der Tabelle 3 gelten nicht für abnehmbare Kontamination der folgenden Radionuklide: ¹⁰⁷Sr, ¹³²Gd, ²²⁷Ac, ²²⁸Th, ²²⁹Th, ²³⁰Th, ²³²Th, ²³⁴Pa, ²³⁵U, ²³⁸U, ²³²U, ²³⁶U, ²³⁷Np, ²³⁸Pu, ²³⁹Pu, ²⁴⁰Pu, ²⁴¹Pu, ²⁴¹Am, ²⁴²Am, ²⁴³Am, ²⁴³Cm, ²⁴⁴Cm, ²⁴⁵Cm, ²⁴⁶Cm, ²⁴⁷Cm, ²⁴⁸Cm, ²⁴⁹Cf, ²⁵⁰Cf, ²⁵¹Cf, ²⁵²Cf, ²⁵⁴Cf. Für abnehmbare Kontaminationen dieser Radionuklide sind

arbeitsplatzbezogene Grenzwerte mit spezifischen Belastungsmodellen abzuleiten und durch das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz autorisieren zu lassen.

2) Diese Grenzwerte gelten auch für reine Photonenstrahler.

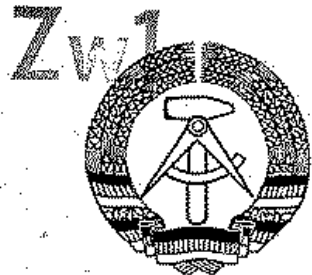
3) Festhaftende Kontaminationen werden nur durch die von ihnen verursachte äußere Strahlenbelastung begrenzt.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (5/10/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewohlt-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,60 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

373

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 29. November 1984

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche —	373
1. 10. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen —	379
1. 10. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung — Schutz von Pflanzen- und Tierarten — (Artenschutzbestimmung)	381
15. 10. 84	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	386
22. 10. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	387
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	388
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	388

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Zivilprozeßordnung
— Pfändung von Sachen und Vollstreckung
sonstiger Ansprüche —
vom 1. Oktober 1984**

Aufgrund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) — nachfolgend ZPO genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Erster Abschnitt
Pfändung von Sachen**

Zu § 118 Abs. 1 der ZPO:

§ 1

(1) Eine Pfändung von Sachen soll nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs und der Vollstreckungskosten erforderlich ist. Sachen, die offensichtlich nicht verwertet werden können, sollen nicht gepfändet werden. Das gleiche gilt für Sachen, deren Verwertungserlös offensichtlich nicht ausreicht, die durch ihre Verwertung entstehenden Unkosten zu decken.

(2) Wird dem Sekretär das einer Verwertung entgegenstehende Recht eines Dritten am Pfandgegenstand nach vollzogener Pfändung nachgewiesen, darf er die Pfändung nur mit Einwilligung des Gläubigers aufheben. Der Dritte ist darüber zu belehren, daß er die Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 der ZPO beantragen kann, falls der Gläubiger in die Aufhebung der Pfändung nicht einwilligt.

¹ 2. DB vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

Zu § 118 Abs. 2 der ZPO:

§ 2

(1) Die Pfändung einer Sache, die der Lebensführung des Schuldners oder seiner Familie dient, ist dann zulässig, wenn der Gläubiger eine gebrauchsfähige, aber weniger wertvolle und mit Rechten Dritter nicht belastete gleichartige Sache zur Verfügung stellt und der Sekretär diese Sache dem Schuldner bei Wegnahme des Pfandgegenstandes übergibt (Austauschpfändung).

(2) Der Wert der vom Gläubiger zur Verfügung gestellten und in das Eigentum des Schuldners übergegangenen Sache ist vom Sekretär gemäß § 11 Abs. 1 festzustellen; er ist Bestandteil der Vollstreckungskosten des Gläubigers.

Zu § 119 Abs. 1 der ZPO:

§ 3

(1) Erfolgt die Vollstreckung aufgrund einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestbefehls nur zur Sicherung eines Zahlungsanspruchs, dürfen gepfändete Sachen erst nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs, der Gegenstand der einstweiligen Anordnung oder des Arrestbefehls ist, und nur auf Antrag des Gläubigers (§ 86 Abs. 1, § 91 der ZPO) verwertet werden.

(2) Die sofortige Verwertung einer nur zur Sicherung eines Anspruchs gepfändeten Sache ist dann zulässig, wenn ihr Verfall oder eine wesentliche Verringerung ihres Wertes während der Dauer der Pfändung erwartet werden muß. In einem solchen Fall tritt an die Stelle des Pfandgegenstandes der aus seinem gerichtlichen Verkauf erzielte Erlös.

(3) Wird bei der Vollstreckung einer zur Anspruchssicherung erlassenen einstweiligen Anordnung, eines Arrestbefehls oder einer Arrestverfügung die Pfändung eines Grundstückes oder Gebäudes des Schuldners erforderlich, ordnet der Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt, die Pfändung durch Beschluß an. Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) finden An-

wendung. Die Einwilligung des Gläubigers zur Pfändung des Grundstückes ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich; sie ist mit dem Vollstreckungsantrag nachzubringen.

Zu § 119 Abs. 2 der ZPO:

§ 4

(1) Die nach vorheriger Ankündigung zulässige Erzwingung des Zugangs zur Wohnung oder zu anderen Räumen des Schuldners sowie die Öffnung von Türen oder Behältnissen, die sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden, kann der Sekretär selbst oder ein von ihm hiermit beauftragter Dritter vornehmen. Der Sekretär ist zur Anwendung der insoweit erforderlichen Gewalt befugt.

(2) Der Sekretär hat auch dann 2 volljährige Bürger als Zeugen zu den Vollstreckungshandlungen hinzuzuziehen, wenn der Schuldner oder ein Dritter Widerstand gegen die Vollstreckung leistet oder wenn Widerstand zu erwarten ist.

(3) Der Sekretär ist berechtigt, vom Schuldner die Vorlage mitgeführter Geldbeträge und Sachen zu fordern und den Schuldner nach Geld und nach pfändbaren Sachen zu durchsuchen (Taschenpfändung). Die Taschenpfändung kann an jedem Ort vorgenommen werden.

Zu § 119 Abs. 3 der ZPO:

§ 5

(1) Die gerichtliche Verwahrung gepfändeter Sachen erfolgt in hierfür vorgesehenen Räumen des Gerichts. Die Sachen sind in angemessener Weise vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Soweit das durch die Art oder Beschaffenheit einer gepfändeten Sache bedingt ist, kann der Sekretär mit ihrer Verwahrung oder Pflege einen Betrieb beauftragen oder hierfür andere geeignete Räumlichkeiten nutzen.

(2) Beim Schuldner belassene Pfandgegenstände sind, soweit der gerichtliche Verkauf nicht am Ort der Pfändung erfolgen soll, vor dem gerichtlichen Verkauf abzuholen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die Abholung ist dem Schuldner vorher anzukündigen. Eine bereits bei der Pfändung erfolgte Ankündigung ist im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

§ 6

(1) Die Pfändung eines auf einer vertraglich genutzten Bodenfläche errichteten Wochenendhauses, einer Garage oder einer anderen der Erholung, der Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen dienenden Baulichkeit (nachstehend insgesamt als Baulichkeit bezeichnet) erstreckt sich auch auf die vom Nutzungsberechtigten auf der genutzten Bodenfläche errichteten Anlagen und vorgenommenen Anpflanzungen. Der Sekretär hat in der Pfandanzeige darauf hinzuweisen. Dem Schuldner kann die Nutzung der Baulichkeit belassen werden, wenn der Vollstreckungserfolg dadurch nicht gefährdet wird; anderenfalls hat der Sekretär die weitere Nutzung der Baulichkeit durch den Schuldner zu unterbinden.

(2) Nach der Pfändung hat der Sekretär einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Wertes der Baulichkeit einschließlich der Anlagen und Anpflanzungen zu beauftragen. Der im Gutachten ausgewiesene Schätzwert ist der Kaufpreis; er kann nur nach Anhörung des Schuldners und des Gläubigers vom Sekretär herabgesetzt werden.

(3) Der Sekretär hat die Pfändung der Baulichkeit, den gemäß Abs. 2 festgestellten Kaufpreis, den Ort und die Zeit des gerichtlichen Verkaufs sowie die Verkaufsbedingungen (§ 17 Absätze 1 bis 3) dem Rechtsträger oder Eigentümer der genutzten Bodenfläche (nachstehend Grundstückseigentümer genannt), dem Gläubiger, dem Schuldner und dem staatlichen Organ, das für die Erteilung der Genehmigung zur Begründung eines neuen Nutzungsrechts an der Bodenfläche zuständig ist (nachstehend Genehmigungsorgan genannt), mitzuteilen sowie in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen. Zwischen der Übersendung dieser Mitteilung, der öffentlichen Ankündigung und dem Termin für den gerichtlichen Verkauf der Baulichkeit soll ein Zeitraum von 1 Monat liegen.

Zu § 119 Abs. 4 der ZPO:

§ 7

(1) Geldbeträge inländischer Währung, die vom Sekretär gepfändet oder vom Schuldner an den vollstreckenden Sekretär gezahlt wurden, sind gemäß den Bestimmungen des § 19 zu verwenden.

(2) Geld ausländischer Währungen ist der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Umtausch in inländische Währung anzubieten, soweit es sich nicht um Geldmünzen handelt, die Bestandteil einer Münzsammlung sind oder sonstigen Sammlerwert besitzen.

Zu § 119 Abs. 5 der ZPO:

§ 8

(1) Der Sekretär hat die zur Aufhebung eines zwischen dem Schuldner und einem Dritten bestehenden Besitzverhältnisses und zur Vollstreckung gegen den Dritten erforderliche richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Der Richter hat die Vollstreckung seiner Entscheidung zu veranlassen. Ein besonderer Antrag des Gläubigers ist nicht erforderlich.

(3) Die bei dem Dritten gepfändete Sache ist in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Zu § 120 Abs. 1 der ZPO:

§ 9

(1) Wird beim Kreisgericht gegen einen Schuldner zur gleichen Zeit für mehrere Gläubiger oder für einen Gläubiger wegen mehrerer Ansprüche vollstreckt, soll eine Sachpfändung zugunsten aller Gläubigeransprüche erfolgen (gleichzeitige Pfändung).

(2) Der Sekretär kann von der Pfändung zugunsten eines von mehreren Ansprüchen absehen, wenn dieser Anspruch durch Anwendung anderer Vollstreckungsmaßnahmen in einer angemessenen Zeit erfüllt werden wird oder wenn der durch die Sachpfändung voraussichtlich zu erzielende Erlös ausschließlich einem gemäß § 125 Abs. 1 der ZPO bevorrechtigten Gläubiger zufließen würde.

(3) Der Sekretär kann von der Pfändung einer bereits gepfändeten Sache (Anschlußpfändung) absehen, wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Eine Anschlußpfändung kann auch zugunsten des Gläubigers erfolgen, für den die Sache bereits gepfändet ist, wenn das für die Vollstreckung eines anderen Anspruchs dieses Gläubigers erforderlich wird.

Zu § 121 Abs. 1 der ZPO:

§ 10

(1) Der Sekretär hat jede auf die Pfändung von Sachen gerichtete Vollstreckungshandlung in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen. Es ist weiterzuführen, wenn die Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

(2) Das Pfändungsprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen des Gläubigers und des Schuldners,
2. die Bezeichnung des Vollstreckungstitels,
3. die Höhe des zu vollstreckenden Anspruchs einschließlich der fälligen Zinsen und der Vollstreckungskosten des Gläubigers,
4. die Berechnung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gerichtskosten für die Vollstreckung,
5. den Namen des anwesenden und an Stelle des Schuldners in die Vollstreckungshandlung einbezogenen Haushaltsangehörigen und dessen Stellung zum Schuldner,
6. die Namen und Anschriften zur Vollstreckungshandlung hinzugezogener Zeugen,
7. die Beschreibung des Ablaufs der Vollstreckungshandlung einschließlich der Entgegennahme von Zahlungen des Schuldners,

8. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Schuldners oder des mitwirkenden Haushaltsangehörigen,
9. die für die Vollstreckung wesentlichen Erklärungen des Sekretärs einschließlich notwendiger Belehrungen des Schuldners,
10. das fortlaufend nummerierte Verzeichnis der gepfändeten Sachen, die im einzelnen so genau zu beschreiben sind, daß eine Verwechslung mit anderen Sachen vermieden wird, einschließlich der Angaben über ihren Verbleib,
11. den vom Sekretär bei Vornahme der Pfändung geschätzten Wert jeder gepfändeten Sache,
12. die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch die Unterschriften des Schuldners oder des anwesenden Haushaltsangehörigen, der Zeugen und des Sekretärs. Die Verweigerung einer Unterschrift und der dafür angegebene Grund sind im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

(3) Wurde die Pfändung durch das Anbringen einer Pfandanzeige bewirkt, ist dem Pfändungsprotokoll eine Durchschrift der Pfandanzeige beizufügen. Im Protokoll ist zu vermerken, wo die Pfandanzeige angebracht wurde.

§ 11

(1) Der Sekretär hat den Schätzwert auf der Grundlage der Preisvorschriften, die für gebrauchte Waren bestehen, zu ermitteln. Er kann zur Ermittlung des Wertes gepfändeter Sachen Gutachten beiziehen.

(2) Zur Feststellung des Wertes gepfändeter Sachen, die unter Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen hergestellt sind, sowie von Sammlungen und Archivgut, von wertvollen Gläsern und Porzellan, von Antiquitäten und sonstigem Kulturgut sowie von anderen Sachen, deren Wert vom Sekretär nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden kann, ist stets ein Gutachten beizuziehen. Das gleiche gilt für Baulichkeiten. Für Edelmetall oder Edelmetallbruch ist kein Wertgutachten erforderlich.

(3) Der Sekretär kann den von ihm geschätzten Wert gepfändeter Sachen bis zum gerichtlichen Verkauf anderweit festsetzen. Der endgültige Schätzwert ist im Pfändungsprotokoll nachzutragen und im Verkaufstermin bekanntzugeben. Eine Herabsetzung des Schätzwertes ist dem Schuldner mindestens eine Woche vor dem Verkaufstermin mitzuteilen.

Zu § 122 Abs. 1 der ZPO:

§ 12

(1) Der gerichtliche Verkauf gepfändeter Sachen erfolgt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Der Sekretär hat Zeit und Ort des gerichtlichen Verkaufs (Verkaufstermin) in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner mindestens 1 Woche vor dem Verkaufstermin mitzuteilen.

(2) Gepfändete Sachen dürfen nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach der Pfändung gerichtlich verkauft werden. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn

1. Geld gepfändet wurde (§ 119 Abs. 4 der ZPO);
2. der Schuldner einem sofortigen Verkauf nachweisbar zugestimmt hat;
3. die Beschaffenheit der Sache einen früheren Verkauf insbesondere deshalb erfordert, weil ihr alsbaldiger Verderb befürchtet werden muß oder weil ihre längere Verwahrung oder Erhaltung unvermeidbar hohe Kosten verursachen würde.

(3) Der gerichtliche Verkauf der im Abs. 2 Ziff. 3 bezeichneten Sachen kann außerhalb eines Verkaufstermins (freihändig) erfolgen. Das gleiche gilt für gepfändete Sachen, die gemäß § 123 Abs. 1 der ZPO staatlichen Einrichtungen anzubieten sind, wenn das schriftliche Kaufangebot des Sekretärs angenommen wird.

(4) Durch den gerichtlichen Verkauf gepfändeter Sachen entstehen keine Garantienansprüche.

§ 13

Der gerichtliche Verkauf ist vom Sekretär zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Pfändungsprotokoll beizufügen; es muß enthalten:

1. den Tag und den Ort des gerichtlichen Verkaufs,
2. die Bezeichnung der verkauften Sachen unter Bezugnahme auf das Pfändungsprotokoll,
3. hinsichtlich jeder einzelnen Sache den Namen, die Anschrift und die Personenkennzahl oder das Geburtsdatum des Erwerbers sowie den für die Sache erzielten Verkaufspreis,
4. die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im Protokoll durch die Unterschriften der Erwerber,
5. die Abrechnung des durch den gerichtlichen Verkauf erzielten Erlöses und die vorgesehene Zuteilung an die jeweiligen Empfangsberechtigten,
6. die Unterschrift des Sekretärs.

§ 14

(1) Bietet der Gläubiger vor dem Verkaufstermin den Schätzwert für eine gepfändete Sache und stimmt der Schuldner dem Verkauf an den Gläubiger zu, hat der Sekretär die Sache freihändig an den Gläubiger zum Schätzwert zu verkaufen. In diesem Falle hat der Gläubiger die noch nicht beglichenen Gerichtskosten für die Vollstreckung an den Sekretär zu zahlen.

(2) Wurde dem Gläubiger eine gepfändete Sache gerichtlich verkauft, ist der Kaufpreis auf den vollstreckbaren Anspruch des Gläubigers anzurechnen, und zwar zuerst auf die Vollstreckungskosten, danach auf einen Zinsanspruch und zuletzt auf den Hauptanspruch.

(3) Bietet ein sozialistischer Betrieb des Gebrauchsgüterhandels vor dem Verkaufstermin den Schätzwert für eine gepfändete Sache, hat der Sekretär die Sache freihändig an diesen Betrieb zu verkaufen. Die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich.

§ 15

(1) Der im Verkaufstermin bekanntgegebene Schätzwert einer gepfändeten Sache ist der höchstzulässige Verkaufspreis. Der Sekretär darf nur Kaufangebote fordern und berücksichtigen, die den höchstzulässigen Verkaufspreis weder überschreiten noch um mehr als 50 % unterschreiten (zulässiger Preis).

(2) Der Sekretär hat die gepfändete Sache zum Schätzwert anzubieten. Werden keine Kaufangebote zum Schätzwert abgegeben, hat der Sekretär die Sache zu herabgesetzten Preisen anzubieten. Die Preisherabsetzungen sollen jeweils 10 % des Schätzwertes nicht übersteigen.

(3) Ist der Verkauf der Sache zu einem zulässigen Preis auch nach mehrfacher Preisherabsetzung nicht möglich, ist der Verkauf in einem zweiten Verkaufstermin erneut zu versuchen. Kann die Sache auch in einem zweiten Verkaufstermin nicht verkauft werden, soll der Sekretär ihren freihändigen Verkauf zu einem zulässigen Preis versuchen.

(4) Die Bestimmung eines zweiten Verkaufstermins soll auch erfolgen, wenn der Sekretär in dem zweiten Verkaufstermin ein höheres zulässiges Verkaufsangebot erwartet.

(5) Der Sekretär hat die Pfändung der Sache aufzuheben und die Sache an den Schuldner zurückzugeben, wenn ihr Verkauf zu einem zulässigen Preis nicht möglich ist. Wird die Sache vom Schuldner nicht zurückgenommen, ist sie in gerichtlicher Verwahrung zu belassen. Die Bestimmungen des § 31 finden Anwendung.

§ 16

(1) Eine gepfändete Sache ist an den Kaufinteressenten zu verkaufen, der den höchsten zulässigen Kaufpreis geboten hat. Haben mehrere Kaufinteressenten einen gleich hohen zulässigen Kaufpreis geboten, hat der gerichtliche Verkauf an den Kaufinteressenten zu erfolgen, dessen Kaufangebot

zuerst abgegeben wurde. Sind die zulässigen gleichhohen Kaufangebote gleichzeitig abgegeben worden, ist durch Los zu entscheiden.

(2) Haben im Verkaufstermin ein sozialistischer Betrieb des Gebrauchtwarenhandels und andere Kaufinteressenten einen gleichhohen Kaufpreis geboten, ist die Sache an den Betrieb zu verkaufen.

(3) Bietet der Gläubiger im Verkaufstermin den höchstzulässigen Kaufpreis, kann der Verkauf an den Gläubiger ohne vorherige Anhörung des Schuldners erfolgen.

§ 17

(1) Der gerichtliche Verkauf einer gepfändeten Baulichkeit darf nur zum bekanntgegebenen Kaufpreis und nur gegen sofortige Bezahlung im Verkaufstermin erfolgen. Mit dem gerichtlichen Verkauf endet das zwischen dem Schuldner und dem Grundstückseigentümer bestehende Nutzungsverhältnis.

(2) Bietet der Grundstückseigentümer den im Verkaufstermin bekanntgegebenen Kaufpreis, ist ihm die Baulichkeit zu verkaufen.

(3) Der Verkauf an einen anderen Kaufinteressenten darf nur erfolgen, wenn dieser im Verkaufstermin eine Bescheinigung des Genehmigungsorgans darüber vorlegt, daß die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche, auf der die Baulichkeit errichtet ist, zwischen dem Kaufinteressenten und dem Grundstückseigentümer für den Fall des Erwerbs der Baulichkeit genehmigt wird, und wenn der Grundstückseigentümer kein wirksames Kaufangebot abgegeben hat. Mit dem gerichtlichen Verkauf der Baulichkeit wird ein neues Nutzungsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Grundstückseigentümer zu den bisherigen Bedingungen begründet. Nutzte der Schuldner die Bodenfläche bisher unentgeltlich oder für ein niedriges Nutzungsentgelt, kann der Grundstückseigentümer vom Erwerber künftig die Zahlung des höchstzulässigen Nutzungsentgelts fordern.

(4) Der Sekretär hat nach dem gerichtlichen Verkauf

1. dem Erwerber das Eigentum an der Baulichkeit und, sofern er nicht der Grundstückseigentümer ist, auch die Begründung des Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche zu bescheinigen,
2. dem Genehmigungsorgan und gegebenenfalls auch dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, an wen der gerichtliche Verkauf der Baulichkeit erfolgte.

Zu § 123 Abs. 1 der ZPO:

§ 18

(1) Sind Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (Schmuck, Ziergeräte, Bestecke usw.) gepfändet, hat der Sekretär die Verwertung wie folgt vorzunehmen:

1. Edelmetall und nicht mehr gebrauchsfähige Erzeugnisse aus Edelmetall (Edelmetallbruch) sind einer staatlich zugelassenen Aufkaufstelle zum amtlichen Aufkaufpreis freihändig zu verkaufen;
2. Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sind einem zum Aufkauf ermächtigten Betrieb schriftlich zum Kauf anzubieten;
3. aus Edelmetall bestehende oder unter Verwendung von Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen hergestellte Erzeugnisse von kulturhistorischer Bedeutung oder musealem Wert sind zuerst über das zuständige Bezirksmuseum einer entsprechenden staatlichen Sammlung und danach dem volkseigenen Antiquitätenhandel zum Kauf anzubieten;
4. aus Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen hergestellte Erzeugnisse, die nicht gemäß den Ziffern 2 und 3 zum Kauf anzubieten sind oder deren Ankauf abgelehnt wurde, sind vom Sekretär öffentlich zu verkaufen.

(2) Archivgut ist dem zuständigen staatlichen Archiv schriftlich zum Kauf anzubieten.

(3) Münzsammlungen und einzelne Münzen mit Sammlerwert sowie Antiquitäten und sonstiges geschütztes Kulturgut sind zuerst über das zuständige Bezirksmuseum einer staatlichen Sammlung und danach einem sozialistischen Fachhandelsbetrieb zum Kauf anzubieten. Wird der Ankauf abgelehnt, sind edelmetallhaltige Münzen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und andere Sachen öffentlich zu verkaufen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie des Abs. 2 hat der Sekretär dem schriftlichen Kaufangebot eine Abschrift des Wertgutachtens beizufügen. Wird das Kaufangebot angenommen und ein entsprechender Kaufpreis gewährt, hat der Sekretär die gepfändete Sache freihändig an die betreffende Einrichtung zu verkaufen.

Zu § 124 der ZPO:

§ 19

(1) Der Sekretär hat den Betrag der Gerichtskosten für die Vollstreckung, der nicht durch Vorauszahlung des Gläubigers gedeckt ist, aus dem Verkaufserlös vorweg zu entnehmen und bei der zuständigen Zentralbuchhaltung einzuzahlen. Die Einzahlungsnachricht ist zu den Vollstreckungsakten zu nehmen:

(2) Der danach verbleibende Teil des Vollstreckungserlöses ist unverzüglich auf das Verwahrkonto des Gerichts einzuzahlen. Der Sekretär hat der Zentralbuchhaltung die zur Auszahlung an die jeweiligen Empfangsberechtigten erforderlichen Zahlungsanweisungen unverzüglich zuzuleiten und die Erteilung der Zahlungsanweisungen in den Vollstreckungsakten zu vermerken.

(3) Ein nach der Erfüllung aller aus dem Vollstreckungserlös zu berücksichtigenden Ansprüche verbleibender Betrag ist dem Schuldner auszuzahlen.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung sonstiger Ansprüche

Zu § 127 Abs. 1 der ZPO:

§ 20

(1) Die Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe oder Leistung von Sachen umfaßt auch die Vollstreckung der dem Gläubiger für die Vollstreckung entstandenen Kosten sowie der durch Vorauszahlungen des Gläubigers nicht gedeckten Gerichtskosten für die Vollstreckung (§ 86 Abs. 3, § 176 Abs. 3 der ZPO). Auf die Vollstreckungshandlungen finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

(2) Über jede auf die Wegnahme einer herauszugebenden Sache oder Leistung gerichtete Vollstreckungshandlung hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die im § 10 Abs. 2 Ziffern 1 bis 9 und 12 bezeichneten Angaben sowie die Beschreibung der dem Schuldner weggenommenen oder von ihm herausgegebenen Sache und erforderlichenfalls auch einer zur Deckung der Vollstreckungskosten gepfändeten Sache sowie Angaben über ihren Verbleib zu enthalten.

(3) Übernimmt der Gläubiger oder ein von ihm Beauftragter diese Sache oder Leistung am Ort der Vollstreckung nicht, kann sie für den Gläubiger in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Die Bestimmungen des § 31 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Findet der Sekretär eine vom Schuldner herauszugebende Sache in den Räumen des Schuldners nicht vor und kann er auch nicht feststellen, wo sich diese Sache befindet, hat der Sekretär in entsprechender Anwendung des § 95 Abs. 1 der ZPO den Schuldner über den Verbleib der Sache zu vernehmen und vom Schuldner die Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben über den Verbleib der Sache zu fordern. Befolgt der Schuldner eine Vorladung zur Vernehmung nicht oder gibt er die von ihm geforderte Erklärung nicht ab, findet § 95 Abs. 2 der ZPO Anwendung.

(2) Bleiben die gegen den Schuldner ergriffenen Maßnahmen erfolglos, soll der Sekretär die Räume des Schuldners nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes erneut nach der herauszugebenden Sache durchsuchen. Hat der Schuldner eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärung über den Verbleib der Sache noch nicht abgegeben, kann der Sekretär den Schuldner erneut gemäß Abs. 1 zur Vernehmung vorladen und die Erklärung von ihm fordern. Die Maßnahmen können mehrfach wiederholt werden, soweit davon der Vollstreckungserfolg erwartet wird.

(3) Kann weder die Herausgabe der Sache noch eine glaubhafte Erklärung des Schuldners über deren Verbleib erlangt werden, ist dem Gläubiger die Erfolglosigkeit der Vollstreckung schriftlich mitzuteilen. Die Vollstreckung ist damit beendet, sofern die Kosten der Vollstreckung vom Schuldner beigetrieben sind.

(4) Beantragt der Gläubiger vor Ablauf 1 Jahres nach Beendigung der Vollstreckung erneut die Vollstreckung seines Herausgabeanspruchs, kann der Sekretär die Vollstreckung ablehnen, wenn kein Vollstreckungserfolg zu erwarten ist. Hat der Gläubiger einen vollstreckbaren Schadenersatzanspruch gegen den Schuldner erlangt, ist die Vollstreckung des Herausgabeanspruchs nicht mehr zulässig.

Zu § 128 Abs. 1 der ZPO:

§ 22

(1) Die Räumungsvollstreckung findet unter der Leitung und unter Aufsicht des Sekretärs statt. Mit der Ausführung der Räumung soll der Sekretär einen geeigneten Betrieb beauftragen, sofern nicht der Gläubiger selbst Transportkräfte und geeigneten Transportraum zum Transport der Sachen des Schuldners bereitstellt.

(2) Zur Durchführung der Räumungsvollstreckung hat sich der Sekretär den Zugang zu den im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumlichkeiten des Schuldners zu verschaffen und, soweit erforderlich, die Öffnung von Türen und Behältnissen herbeizuführen. Die Bestimmungen des § 4 finden Anwendung.

(3) Der Sekretär hat über die Räumungsvollstreckung ein Protokoll aufzunehmen. Auf den Inhalt des Protokolls finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die herausgeräumten Sachen des Schuldners sind im Protokoll in ausreichender Weise aufzuführen; soweit Sachen Beschädigungen aufweisen, sind Art und Umfang des jeweiligen Schadens im Protokoll zu vermerken.

§ 23

(1) Bei der Vollstreckung eines Räumungstitels hat der Sekretär

1. die Sachen des Schuldners und der zu dessen Haushalt gehörenden Personen (Möbel, sonstige Hausratsgegenstände, Bücher, Kleidung, Wäsche, Haustiere usw.) aus den im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumlichkeiten entfernen zu lassen,
2. den Schuldner und seine Haushaltsangehörigen zum Verlassen der betreffenden Räumlichkeiten zu veranlassen und ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Schlüssel für diese Räumlichkeiten wegzunehmen,
3. die dem Gläubiger für die Vollstreckung entstandenen Kosten sowie die durch Vorauszahlungen des Gläubigers nicht gedeckten Gerichtskosten für die Vollstreckung nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen beizutreiben. Insoweit bedarf es keiner besonderen Kostenentscheidung.

(2) Nach Durchführung der im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen hat der Sekretär dem Gläubiger die geräumten Räumlichkeiten sowie die vom Schuldner erlangten Schlüssel zu übergeben.

(3) Der Sekretär hat dem Schuldner oder einem von ihm Beauftragten den Abtransport der Sachen unter Benutzung des bereitgestellten Transportfahrzeuges zu ermöglichen.

(4) Übernimmt der Schuldner den Abtransport seiner Sachen nicht, sind diese in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die Bestimmungen des § 31 finden Anwendung. Die durch die Verwahrung entstehenden Unkosten des Gerichts sind Bestandteil der gerichtlichen Vollstreckungskosten. Der Sekretär kann vom Gläubiger Vorschüsse auch für diese Auslagen fordern.

(5) Eine gerichtliche Verwahrung wertloser und offensichtlich nicht mehr gebrauchsfähiger Sachen erfolgt nicht. Befinden sich solche Sachen in den im Vollstreckungstitel bezeichneten Räumlichkeiten und werden sie vom Schuldner nicht abtransportiert, hat sie der Sekretär einer Erfassungstelle für Sekundärrohstoffe oder der Vernichtung zuzuführen. Das Veranlaßte und gegebenenfalls die Verwendung eines Verwertungserlöses sind in den Vollstreckungsakten nachzuweisen und dem Schuldner mitzuteilen.

Zu § 128 Abs. 2 der ZPO:

§ 24

(1) Die Vollstreckung eines auf die Räumung einer Wohnung gerichteten Räumungstitels setzt stets die wirksame Zuweisung anderen Wohnraumes durch den zuständigen örtlichen Rat an den Schuldner voraus, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Schuldner zur Räumung eines Teiles seiner Wohnung oder eines im Vollstreckungstitel bezeichneten Bereiches des Mietobjekts verpflichtet, ist die vorherige Zuweisung entsprechender Räumlichkeiten nicht erforderlich.

(3) Beruht die Räumungsverpflichtung des Schuldners auf einem gemäß § 34 Abs. 1 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik oder gemäß § 33 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik ergangenen Vollstreckungstitel und legt der Gläubiger im Vollstreckungsantrag dar, daß eine Wohnungszuweisung an den Schuldner nicht erforderlich ist, weil dieser bereits anderweitig wohnt oder wohnen kann oder durch Eheschließung Mitinhaber der Wohnung seines Ehegatten geworden ist, hat der Sekretär diese Behauptung des Gläubigers zu prüfen.

(4) In dem Antrag auf Vollstreckung eines Räumungstitels hat der Gläubiger entweder die vom zuständigen staatlichen Organ erteilte und mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbare Zuweisung einer Wohnung an den Schuldner vorzulegen oder, soweit eine solche Zuweisung nicht erforderlich ist, anzugeben, aus welchen Umständen zu schließen ist, daß der Schuldner eine andere Wohnmöglichkeit hat.

§ 25

(1) Legt der Gläubiger eine erforderliche Wohnungszuweisung bei Antragstellung nicht vor und reicht er sie innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, ist dem Gläubiger die Ablehnung der von ihm beantragten Vollstreckung schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Sekretär unter Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Richtigkeit der Behauptung des Gläubigers, daß der Schuldner eine andere Wohnmöglichkeit habe, nicht feststellen kann.

(2) Zur Prüfung der Behauptung des Gläubigers, der Schuldner habe eine andere Wohnmöglichkeit, kann der Sekretär in entsprechender Anwendung des § 95 Abs. 1 der ZPO

1. den Schuldner über seine Versorgung mit Wohnraum vernehmen und von ihm die Versicherung der Richtigkeit seiner Aussage fordern,
2. von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organ, von dem Betrieb, bei dem der Schuldner beschäftigt ist, und vom Vermieter der Wohnung, in der der Schuldner angeblich wohnt oder wohnen könnte, entsprechende Auskünfte beiziehen.

(3) Der Sekretär kann die Richtigkeit der Behauptung des Gläubigers auch durch eine Besichtigung der im Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Wohnung überprüfen, soweit der Inhaber dieser Wohnung in diese Besichtigung einwilligt.

(4) Befolgt der Schuldner eine Vorladung zu seiner Vernehmung nicht oder verweigert er die von ihm geforderte Aussage, findet § 95 Abs. 2 der ZPO Anwendung.

§ 26

(1) Der Sekretär soll den Schuldner bei der Mitteilung des Räumungstermins darauf hinweisen,

1. daß der Schuldner die weitere Vollstreckung durch vorherige Erfüllung seiner Räumungsverpflichtung und durch Zahlung der bis dahin entstandenen Kosten der Vollstreckung abwenden kann;
2. daß Einwendungen des Schuldners gegen die Durchführung der Räumung ohne nähere Prüfung als unbegründet abgewiesen werden können, wenn sie erst innerhalb der letzten Woche vor dem Räumungstermin bei Gericht eingegangen sind und wenn der Schuldner die Einwendungen zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorbringen können.

(2) Über gegen die Räumungsvollstreckung erhobene Einwendungen hat der Sekretär noch vor Beginn der Räumung zu entscheiden (§ 135 Abs. 3 der ZPO). Ergibt die Nachprüfung der Einwendungen, daß die Räumungsvollstreckung vorerst nicht erfolgen kann oder daß die Voraussetzungen für die Räumung nicht vorliegen, hat der Sekretär die Vollstreckung vorläufig einzustellen.

(3) Ist eine rechtskräftige Entscheidung über rechtzeitig erhobene Einwendungen des Schuldners vor dem Räumungstermin nicht möglich, weil die Nachprüfung des Vorbringens des Schuldners in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen kann, hat der Sekretär den Räumungstermin aufzuheben.

Zu § 130 Abs. 2 der ZPO:

§ 27

(1) Die Vollstreckung einer Entscheidung, durch die der Schuldner verpflichtet wurde, an den Gläubiger einen bestimmten Betrag als Vorschuß für die Kosten einer Ersatzvornahme zu zahlen, erfolgt auf besonderen Antrag des Gläubigers nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen.

(2) Verhindert oder erschwert der Schuldner die Ersatzvornahme durch den Gläubiger oder durch vom Gläubiger Beauftragte, kann der Gläubiger beantragen, den Schuldner durch Androhen und Auferlegen eines Zwangsgeldes zur Duldung der Ersatzvornahme zu zwingen, oder seine Zustimmung zu seiner Ermächtigung zur Ersatzvornahme widerrufen.

(3) Widerruft der Gläubiger seine Zustimmung zu seiner Ermächtigung zur Ersatzvornahme, hat das Gericht die Entscheidung, durch die der Gläubiger zur Ersatzvornahme ermächtigt wurde, durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben. Die Vollstreckung ist gemäß § 130 Abs. 3 der ZPO fortzusetzen.

Zu § 130 Absätze 3 bis 5 der ZPO:

§ 28

(1) Wird die Vollstreckung der dem Schuldner durch eine einstweilige Anordnung auferlegten Verpflichtung beantragt, hat die Kammer dem Schuldner, ohne dessen vorherige Anhörung, ein Zwangsgeld aufzuerlegen und den zuständigen Sekretär zur sofortigen Vollstreckung zu veranlassen.

(2) Bei der Vollstreckung einer anderen vollstreckbaren Entscheidung oder gerichtlichen Einigung, die keine Androhung eines Zwangsgeldes enthält, hat die Kammer dem Schuldner ein der Höhe nach beziffertes Zwangsgeld anzudrohen und eine Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu setzen. Gegen den Beschluß, durch den die Auferlegung eines Zwangsgeldes angedroht wird, ist keine Beschwerde zulässig.

(3) Die Auferlegung des Zwangsgeldes ist nur bis zur Höhe des angedrohten Betrages zulässig. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist die Auferlegung eines Zwangsgeldes auch ohne vorherige Androhung zulässig.

(4) Nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses hat der Vorsitzende der Kammer dessen Vollstreckung zu veranlassen. Sie erfolgt zugunsten des Staatshaushalts nach den Bestimmungen über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen.

(5) Erfüllt der Schuldner die ihm obliegende Verpflichtung, hat der Sekretär seine Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben. Auf das Zwangsgeld bereits gezahlte oder beigetriebene Beträge werden dem Schuldner nicht zurückerstattet.

Dritter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 29

Vollstreckungsbereiche

(1) Der örtliche Bereich, in dem der Sekretär des für die Vollstreckung zuständigen Kreisgerichts die Pfändung von Sachen sowie die Vollstreckung von Herausgabe- und Räumungsverpflichtungen (operative Vollstreckung) vornehmen darf, wird durch die Grenzen des Land- oder Stadtkreises — in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, durch die Grenzen des Stadtbezirkes — bestimmt, für den das Kreisgericht oder das Stadtbezirksgericht gebildet wurde (Vollstreckungsbereich). In Stadtkreisen, in denen mehrere Kreisgerichte bestehen, wird der Vollstreckungsbereich für jedes dieser Kreisgerichte durch die Grenzen des Stadtkreises bestimmt.

(2) Soll eine operative Vollstreckung außerhalb des Vollstreckungsbereiches durchgeführt werden, hat der Sekretär das Kreisgericht, in dessen Bereich die Vollstreckungsmaßnahme vorgenommen werden soll, um Vollstreckungshilfe gemäß § 93 Abs. 2 der ZPO zu ersuchen. Dieses hat die Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 94 Abs. 1 und § 95 Absätze 1 bis 3 der ZPO unter Beachtung der Hinweise des ersuchenden Sekretärs durchzuführen.

(3) Nach Erledigung des Ersuchens sind die Vollstreckungsunterlagen mit einer Aufstellung der beim ersuchten Gericht entstandenen gerichtlichen Auslagen an das ersuchende Kreisgericht zu übersenden. Ein erzielter Vollstreckungserlös ist auf das Verwahrkonto des ersuchenden Kreisgerichts zu überweisen.

§ 30

Vollstreckungszeit

(1) Maßnahmen der operativen Vollstreckung dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts kann dem Sekretär in Ausnahmefällen die Durchführung einer operativen Vollstreckungsmaßnahme in der Nachtzeit, an einem Sonntag oder, falls besondere Eilbedürftigkeit vorliegt, auch an einem gesetzlichen Feiertag gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie ist dem Schuldner bei Vornahme der Vollstreckungshandlung vorzuweisen.

§ 31

Gerichtliche Verwahrung von Sachen

(1) Wurde eine dem Schuldner gehörende Sache in gerichtliche Verwahrung genommen und ist der Grund für die Verwahrung weggefallen, hat der Sekretär den Schuldner aufzufordern, die für ihn verwahrte Sache innerhalb einer ihm zu setzenden Frist aus der gerichtlichen Verwahrung abzuholen. Der Schuldner ist zugleich darüber zu belehren, welche Folgen sich für ihn bei Nichtabholung der Sache ergeben.

(2) Die dem Schuldner zu setzende Frist ist so bemessen, daß zwischen der Zustellung der Aufforderung gemäß Abs. 1 und dem zur Abholung gestellten Termin mindestens 1 Monat liegt. Die Frist soll 2 Monate nicht übersteigen. Nach 1 Monat nach Ablauf der dem Schuldner gesetzten Frist entfällt die Verpflichtung zur gerichtlichen Verwahrung.

(3) Holt der Schuldner die für ihn verwahrte Sache innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab, wird von dem Schuldner neben den durch die Verwahrung entstandenen gerichtlichen Auslagen eine besondere Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 5 % des Wertes der verwahrten Sache, jedoch nicht mehr als 500 M.

(4) Ist die Verpflichtung zur Verwahrung weggefallen, hat der Sekretär die Sache in einer den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Weise zu verwerten. Die Sache kann unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verwendbarkeit verkauft, einer Erfassungsstelle für Sekundärrohstoffe zugeführt oder vernichtet werden. Die Art und Weise der Verwertung ist in der Vollstreckungsakte nachzuweisen und dem Schuldner mitzuteilen. Ein durch die Verwertung erzielter Erlös ist zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden. Ein danach verbleibender Überschuss steht dem Schuldner zu.

§ 32

Gebühr für die Verwertung

(1) Für die Verwertung wird eine besondere Gebühr in Höhe von 2,5 % des zu verteilenden Geldbetrages erhoben. Sie entsteht bei der Verteilung

1. des Erlöses aus dem gerichtlichen Verkauf gepfändeter oder verwahrt gewesener Sachen;
2. eines vom Sekretär gemäß § 119 Abs. 4 der ZPO begetriebenen Geldbetrages;
3. des bei einem gerichtlichen Verkauf eines Grundstückes oder Gebäudes, eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes erzielten Verkaufspreises.

(2) Die Gebühr des Abs. 1 beträgt höchstens 75 M. Entsteht diese Gebühr in einer Vollstreckungssache mehrmals, dürfen insgesamt nicht mehr als 100 M im Kalenderjahr erhoben werden. Beim gerichtlichen Verkauf eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes beträgt die Gebühr höchstens 500 M.

(3) Die Gebühr ist nach vorherigem Abzug der sonstigen Gerichtskosten für die Vollstreckung dem zu verteilenden Geldbetrag zu entnehmen. Reicht dieser danach zur Deckung der Gebühr nicht aus, wird sie nur in Höhe des verbliebenen Betrages erhoben.

§ 33

Kostenzahlungspflicht

(1) Die Bestimmungen des § 168 der ZPO finden auf die Vollstreckung einer innerhalb eines anhängigen Verfahrens erlassenen einstweiligen Anordnung nur dann Anwendung, wenn aus der einstweiligen Anordnung ein arbeitsrechtlicher Anspruch oder ein Anspruch auf Unterhalt oder Familienaufwand vollstreckt wird.

(2) Die Bestimmung des § 169 Abs. 2 der ZPO findet in der Vollstreckung nur dann Anwendung, wenn die Vollstreckung von einem Bürger wegen seines Anspruchs auf Schadenersatz aus einer Straftat beantragt wird.

(3) Für die Verwahrungsgeld gemäß § 31 Abs. 3 besteht keine Vorauszahlungspflicht.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1984

Der Minister der Justiz
Heusinger

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen — vom 1. Oktober 1984

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 120 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Erlaß des Arrestbefehls

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120 Abs. 1 der StPO) vorliegen. Erweist sich der Arrestbefehl als notwendig, ist er zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.

(2) Der Staatsanwalt und das Prozeßgericht können im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 120 Absätze 1 und 3 der StPO) einen Arrestbefehl auch zur Sicherung der Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 170 Abs. 4 des StGB oder der Zahlung des Gegenwertes² erlassen.

(3) Die den Erlaß eines Arrestbefehls begründende Besorgnis (§ 120 Abs. 1 der StPO) liegt insbesondere vor, wenn wegen der Höhe des zu sichernden Geldbetrages oder wegen des Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten angenommen werden muß, daß die künftige Vollstreckung von dem Beschuldigten oder dem Angeklagten oder von einem Dritten verhindert oder wesentlich erschwert werden würde, oder wenn die Vollstreckung im Ausland erfolgen müßte.

(4) Ein Arrestbefehl ist nicht zu erlassen, wenn der zu sichernde Geldbetrag 500 M nicht übersteigt.

§ 2

Inhalt des Arrestbefehls

(1) In dem Arrestbefehl sind die Art des Anspruchs und der zu seiner Sicherung bestimmte Geldbetrag anzugeben. Ergeht der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs, sollen auch der Geschädigte und die Höhe seines Anspruchs bezeichnet werden.

(2) In dem Arrestbefehl ist zu bestimmen, ob sich der Arrest auf das gesamte pfändbare Vermögen des Beschuldigten oder des Angeklagten oder auf bestimmte Teile seines Vermögens erstreckt.

(3) Der Arrestbefehl hat den Hinweis zu enthalten, daß seine Vollziehung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann.

(4) In den Arrestbefehl sind der Grund für seinen Erlaß und die Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

§ 3

Aufhebung und Änderung des Arrestbefehls

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob

¹ 1. DB vom 20. März 1975 (GBl. I Nr. 15 S. 265)

² Vgl. § 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232), § 19 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 18. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 53 S. 674) und § 14 Abs. 2 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 191).

die Voraussetzungen für die Aufhebung oder die Änderung des Arrestbefehls vorliegen.

(2) Der Arrestbefehl ist aufzuheben, wenn

1. das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde;
3. der Schadenersatzanspruch, zu dessen Sicherung der Arrestbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig abgewiesen wurde;
4. das Sicherungsbedürfnis aus anderen Gründen nicht mehr besteht oder
5. die richterliche Bestätigung (§ 121 der StPO) rechtskräftig abgelehnt wurde.

(3) Der Arrestbefehl ist zu ändern, wenn der zu sichernde Geldbetrag sich erhöht oder verringert.

§ 4

Form und Zustellung des Arrestbefehls

(1) Die Entscheidung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls trifft der Staatsanwalt durch Verfügung, das Prozeßgericht durch Beschluß.

(2) Der Arrestbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten sowie anderen Betroffenen zuzustellen. Der vom Prozeßgericht erlassene Arrestbefehl ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen. Wurde der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs erlassen, ist er ebenfalls dem Geschädigten zuzustellen.

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Entscheidung über die Änderung und die Aufhebung des Arrestbefehls.

§ 5

Vollziehung des Arrestbefehls

(1) Der Arrestbefehl ist durch Pfändung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten oder der im Arrestbefehl bezeichneten Teile seines Vermögens zu vollziehen. Für die Pfändung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) über die Vollstreckung von Zahlungsansprüchen (§§ 96 bis 126) mit der Maßgabe, daß mit der Pfändung der Anspruch nur gesichert wird; eine Zahlung an den Berechtigten oder eine Verwertung gepfändeter Sachen findet insoweit nicht statt.

(2) Bei der Vollziehung des Arrestbefehls stehen dem Staatsanwalt die gleichen Befugnisse zu wie dem Sekretär des Kreisgerichts bei der Pfändung von Forderungen und Sachen.

(3) Das Ersuchen des Staatsanwalts um Vollziehung des Arrestbefehls (§ 120 Abs. 3 der StPO) ist an den Sekretär des Kreisgerichts zu richten, in dessen Bereich die zu pfändenden Vermögenswerte sich befinden. Der Staatsanwalt hat den Sekretär des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestbefehls zu unterstützen.

(4) Gepfändete Vermögenswerte sind, soweit sie nicht im Besitz des Beschuldigten verbleiben, dem ersuchenden Staatsanwalt zu übergeben. Für den Schutz der gepfändeten Vermögenswerte gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 8. November 1979 über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen — Haftfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 45 S. 470) entsprechend. Die hierzu notwendigen Maßnahmen hat der Staatsanwalt zu veranlassen.

(5) Wurde der Arrestbefehl im gerichtlichen Verfahren erlassen, obliegen die Vollziehung des Arrestbefehls sowie die gerichtliche Verwahrung und der Schutz der gepfändeten Vermögenswerte dem Sekretär des zuständigen Kreisgerichts (§ 93 der ZPO).

§ 6

Sicherheitsleistung und Freigabe

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann die Vollziehung des Arrestbefehls durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages beim Staatlichen Notariat abwenden.

(2) Wurde Geld oder eine Forderung des Beschuldigten oder des Angeklagten gepfändet, können auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Erfüllung der durch den Arrestbefehl gesicherten Schadenersatzansprüche und anderer Verpflichtungen bestimmte Beträge an den Berechtigten freigegeben werden.

(3) In der Entscheidung über die Freigabe sind die Höhe des freizugebenden Betrages und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen. Im Falle der Forderungspfändung ist der Drittschuldner zur Auszahlung des Betrages an den Berechtigten zu ermächtigen.

(4) Über den Antrag auf Freigabe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt durch Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch Beschluß.

§ 7

Auslagen des Arrestverfahrens

Die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen sind Auslagen des Staatshaushalts gemäß § 362 Abs. 3 der StPO.

§ 8

Beschwerde und Einwendungen

(1) Im Arrestverfahren ist gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Staatsanwalts die Beschwerde gemäß § 91 der StPO, gegen eine Entscheidung des Prozeßgerichts die Beschwerde gemäß den §§ 305 bis 309 der StPO zulässig.

(2) Gegen Maßnahmen des Sekretärs des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestes sind Einwendungen und die Beschwerde gemäß § 135 der ZPO zulässig.

(3) Wird gegen die Vollziehung des Arrestbefehls Widerspruch gemäß § 132 der ZPO erhoben oder die Unzulässigkeit der Pfändung eines Vermögenswertes gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 der ZPO geltend gemacht, bestimmt sich das Verfahren nach diesen Vorschriften.

§ 9

Aufhebung der Pfändung

(1) Der Arrestbefehl verliert seine Wirksamkeit 3 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung er erlassen wurde; sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes von dem Berechtigten die Vollstreckung beantragt wird. Der Geschädigte ist darüber zu belehren.

(2) Wurde der Arrestbefehl aufgehoben oder hat er seine Wirksamkeit verloren, hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren der Sekretär des Kreisgerichts die Pfändungsmaßnahmen sofort aufzuheben.

(3) Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Pfändungsmaßnahmen auch aufzuheben, wenn eine Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung der Arrestbefehl erlassen wurde, nicht mehr erforderlich ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1984

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Naturschutzverordnung
– Schutz von Pflanzen- und Tierarten –
(Artenschutzbestimmung)
vom 1. Oktober 1984**

Auf der Grundlage des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) wird zum Schutz von wildwachsenden Pflanzenarten und nichtjagdbaren wildlebenden Tierarten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Kategorien der geschützten Pflanzen- und Tierarten

(1) Entsprechend den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen gelten in der Deutschen Demokratischen Republik für die geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Unterarten nachfolgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(2) Für die in den Schutzkategorien gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Arten gelten die vom Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz genannt) ausgearbeiteten und vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Artenschutzprogramme.

§ 2

Geschützte Pflanzenarten

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die in der Anlage I aufgeführten wildwachsenden Pflanzenarten unter Schutz gestellt.

(2) Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 2 und des § 13 Absätze 2 und 3 der Naturschutzverordnung haben die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die Erhaltung aller geschützten Pflanzenarten zu sichern und die geschützten vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten, die geschützten bestandsgefährdeten Pflanzenarten und die geschützten seltenen Pflanzenarten durch Biotopschutz- und Vermehrungsmaßnahmen zu fördern. Bei notwendiger Veränderung der Lebensgrundlagen von Pflanzen der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten, geschützten bestandsgefährdeten Arten und geschützten seltenen Arten kann durch die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die rechtzeitige Umsiedlung dieser Pflanzen auf geeignete, mit den Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten der Flächen abgestimmte Standorte veranlaßt werden. Für die durchgeführte Umsiedlung hat derjenige die Kosten zu tragen, der die Veränderung der Lebensgrundlage der Pflanzen verursacht hat.

(3) Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten sowie die Förderungs-, Umsiedlungs- und Vermehrungsmaßnahmen sind durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz zu dokumentieren.

(4) Pflanzen von geschützten vom Aussterben bedrohten Arten oder Pflanzen, die im Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (GBl. II 1976 Nr. 5 S. 109) aufgeführt sind, dürfen nicht ohne staatliche Genehmigung importiert oder gehandelt werden.

Geschützte Tierarten

§ 3

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die in der Anlage 2 aufgeführten nichtjagdbaren wildlebenden Tierarten unter Schutz gestellt.

(2) Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 2 und des § 14 Absätze 2 und 3 der Naturschutzverordnung haben die Räte der Bezirke und Räte der Kreise die Erhaltung der geschützten Tierarten und ihrer Brut- und Wohnstätten zu sichern. Für die geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten können die Räte der Bezirke und Räte der Kreise weitere Maßnahmen zur Bestandsförderung und/oder Vermehrung festlegen. Für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten können sie zeitlich befristete Schutzzonen oder ökologisch besonders geeignete Brut- und Wohnstätten als Schongebiete unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 105) festlegen und für diese Schongebiete Behandlungsrichtlinien bestätigen.

(3) In Wildforschungsgebieten, Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften erfolgt die Festlegung von Schongebieten und Horstschutzzonen für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag der Räte der Bezirke.

(4) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann nach Stellungnahme durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten spezifische Erhaltungs- und Vermehrungsmaßnahmen gestatten oder veranlassen.

§ 4

(1) Der Rat des Bezirkes kann in Übereinstimmung mit den Eigentümern bzw. Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten von Flächen nach Stellungnahme durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz die Umsiedlung von Tieren der gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten geschützten Arten aus einem gefährdeten Lebensraum gestatten oder veranlassen. Bei Tieren der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten ist dazu die Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen. Über die Finanzierung der aus volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen durchgeführten Umsiedlungen von geschützten Tieren entscheidet das zuständige staatliche Naturschutzorgan.

(2) Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten, ihre Umsiedlung und Vermehrung sowie der Verbleib von verletzten oder toten Tieren dieser Arten sind durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz zu dokumentieren. Die in den Anlagen 3 und 4 genannten Einrichtungen haben dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz die Einlieferung und den Verbleib dieser Tiere mitzuteilen.

§ 5

(1) Die private Haltung oder Aneignung der in der DDR gefangenen oder daraus gezüchteten Tiere und die Sammlung toter Tiere der einheimischen geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten sowie die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten dieser Tierarten sind grundsätzlich nicht gestattet. Über den endgültigen Verbleib aufgenommener oder präparierter Tiere bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten entscheidet das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, bei geschütz-

ten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten entscheidet der Rat des Bezirkes.

(2) Tiere der gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten geschützten Arten oder Tiere, die im Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CBI, II 1976 Nr. 5 S. 109) aufgeführt sind, dürfen nicht ohne staatliche Genehmigung importiert oder gehandelt werden.

(3) Beim Auftreten von Brutvögeln und anderen wildlebenden Tieren ehemals heimischer Arten sind diese wie Tiere der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten zu behandeln, sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 6

(1) Verletzt aufgefundene Säugetiere und Vögel von geschützten vom Aussterben bedrohten Arten sind in schonenden Gewahrsam zu nehmen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Forstwirtschaft, ist darüber zu informieren. Die Tiere können auf Kosten des Rates des Bezirkes an eine der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen übergeben werden.

(2) Tot aufgefundene Säugetiere und Vögel sowie deren Eier sind, wenn sie zu den geschützten vom Aussterben bedrohten Arten oder geschützten seltenen Arten gehören, umgehend dem Rat des Bezirkes, Abteilung Forstwirtschaft, zu melden. Die Tiere können auf Kosten des Rates des Bezirkes an eine der in der Anlage 4 genannten Einrichtungen übergeben werden. Die übernehmenden Einrichtungen haben die wissenschaftliche Datenerfassung, die Präparation und die Archivierung der übergebenen Tiere zu gewährleisten.

Ausnahmeregelungen

§ 7

(1) Der Rat des Bezirkes kann gestatten, Arnika als Heilpflanze außerhalb von Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern zu sammeln, in den Handel zu bringen und zu verarbeiten.

(2) Der Rat des Bezirkes kann das Sammeln von Weinbergschnecken in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juli außerhalb von Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern für den Handel und die Verarbeitung gestatten. Nach jeder Sammelperiode kann auf der abgesammelten Fläche erst nach 3 bis 4 Jahren ein erneutes Absammeln von Weinbergschnecken gestattet werden.

(3) Der Rat des Bezirkes kann zur Vermeidung erheblicher volkswirtschaftlicher Schäden eine zeitlich begrenzte Bestandsregulierung ohne Einsatz toxischer Mittel bei Amsel, Star und Grünfink gestatten oder veranlassen.

§ 8

(1) Freilandforschungen an geschützten Tierarten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c, die zu deren Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Forstwirtschaft. Bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten erteilt die Zustimmung das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Anträge können von wissenschaftlichen Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden. Davon ausgenommen sind Nistkastenkontrollen durch Berechtigte sowie die durch Rechtsvorschriften geregelte Beringung.

(2) Für das Fotografieren von geschützten bestandsgefährdeten Tierarten, geschützten seltenen Tierarten und geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Tierarten durch Mitglieder der Gesellschaft für Natur und Umwelt beim Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik sind zwischen den Bezirksvorständen der Gesellschaft für Natur und Umwelt und den Räten der Bezirke schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann die Entnahme von Pflanzen und Tieren gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d in begrenz-

tem Umfang für wissenschaftliche Untersuchungen, Ausstellungszwecke oder die Haltung den wissenschaftlichen Institutionen, zoologischen Gärten, Heimattiergärten, botanischen Gärten, Museen, der Gesellschaft für Natur und Umwelt sowie den Bürgern gestatten. Bei geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten entscheidet das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) In begründeten Fällen kann das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dem Institut für Binnenfischerei die Berechtigung erteilen, für wissenschaftliche Zwecke geschützte Fische in Binnengewässern fangen zu lassen. Sofern bei der Bekämpfung von übertragbaren Fischkrankheiten geschützte Fischarten anfallen, sind diese nach Art und Anzahl zu erfassen. Über das Ergebnis ist das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz schriftlich zu informieren.

(5) In begründeten Fällen können das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten von Tieren der geschützten vom Aussterben bedrohten Arten und die Räte der Bezirke für Tiere aller anderen geschützten Arten gestatten.

(6) Wissenschaftlichen Institutionen und im Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik organisierten Botanikern und Entomologen ist es gestattet, außerhalb von Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern einmalig bis zu 3 Exemplaren von geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Pflanzenarten gemäß Anlage 1 Buchst. d und Insekten gemäß Anlage 2 Buchst. d zum Anfertigen einer Beleg- oder Vergleichssammlung sowie zur Haltung zu sammeln.

§ 9

(1) Der Rat des Bezirkes kann in beschränktem Umfang einzelnen Bürgern die Ausnahmegenehmigung erteilen, wildlebende Vögel (nachfolgend Wildvögel genannt) der in der Anlage 5 aufgeführten geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Arten für die Vogelhaltung zu fangen und an die vom Rat des Bezirkes festgelegten staatlichen Sammelstellen zu verkaufen. Die Fangerlaubnis darf nur für die Zeit vom 15. September bis 15. Dezember erteilt werden. Der Weiterverkauf der in der Deutschen Demokratischen Republik gefangenen Wildvögel über zoologische Handlungen darf nur in der Zeit vom 15. September bis 31. Januar erfolgen. Der Rat des Bezirkes legt auf Vorschlag des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz und des Bezirksvorstandes der Gesellschaft für Natur und Umwelt jährlich die nach Arten aufgeschlüsselte Anzahl der zu fangenden Wildvögel fest und übergibt den zugelassenen Wildvogelfängern die erforderlichen Wildvogelursprungsscheine, die bei Besitzwechsel der Wildvögel zusammen mit diesen weiterzugeben sind.

(2) Der Rat des Bezirkes kann Bürgern in beschränktem Umfang die Ausnahmegenehmigung erteilen, außerhalb von Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern Wildvögel der in der Anlage 5 aufgeführten geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Arten für die im Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik oder im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter organisierten Buchfinkenhalter und Wildvogelzüchter zu fangen bzw. Eier zu entnehmen. Daraus gezüchtete Vögel sind mit geschlossenen Züchterrinnen zu markieren und dürfen nicht freigelassen werden. Diese mit Züchterrinnen markierten Vögel dürfen gehandelt werden.

(3) Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, daß aus den von ihnen gehaltenen Tieren keine freilebenden Bastardpopulationen wildlebender Tiere zustande kommen. Dennoch entstandene freilebende Bastardpopulationen sind auf Veranlassung des Rates des Bezirkes zu liquidieren.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1970 zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren (GBL II Nr. 66 S. 479) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Geschützte Pflanzenarten¹

a) Geschützte vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten

Bärlappgewächse	Lycopodiaceae
Alpen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum alpinum</i>
Isslers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum issleri</i>
Seerosengewächse	Nymphaeaceae
Zwerg-Mummel	<i>Nuphar pumila</i>
Hahnenfußgewächse	Ranunculaceae
Brocken-Kuhschelle	<i>Pulsatilla alba</i>
(Brockenanemone)	
Finger-Kuhschelle	<i>Pulsatilla patens</i>
Veilchengewächse	Violaceae
Moor-Veilchen	<i>Viola uliginosa</i>
Primeelgewächse	Primulaceae
Schaflose Primeel	<i>Primula acaulis</i>
Mehl-Primeel	<i>Primula farinosa</i>
Rosengewächse	Rosaceae
Felsen-Fingerkraut	<i>Potentilla rupestris</i>
Sonnentaugewächse	Droseraceae
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>
Kreuzblumengewächse	Buxaceae
Zwergbusch	<i>Polygala chamaebuxus</i>
Wassernußgewächse	Trapaceae
Wassernuß	<i>Trapa natans</i>
Fieberkleegewächse	Menyanthaceae
Seekanne	<i>Nymphoides peltata</i>
Enziangewächse	Gentianaceae
Frühlings-Enzian	<i>Gentiana verna</i>
Bitterer Enzian	<i>Gentianella axillaris</i>
Baltischer Enzian	<i>Gentianella baltica</i>
Feld-Enzian	<i>Gentianella campestris</i>
Karpaten-Enzian	<i>Gentianella praecox</i>
Sumpf-Enzian	<i>Gentianella uliginosa</i>
Liliengewächse	Liliaceae
Schachblume (Kiebitz)	<i>Fritillaria meleagris</i>
Schwertliliegewächse	Iridaceae
Dachziegelige Siegwurz	<i>Gladiolus imbricatus</i>
(Wiesen-Siegwurz)	
Orchideen (Knabenkraut-	Orchidaceae
gewächse)	
Ohnhorn (Männchenorchis)	<i>Aceras anthropophorum</i>
Pyramiden-Spitzorchis	<i>Anacamptis pyramidalis</i>
Grüne Hohlzunge	<i>Coeloglossum viride</i>
Ostsee-Knabenkraut	<i>Dactylorhiza russowii</i>
Holunder-Knabenkraut	<i>Dactylorhiza sambucina</i>
Sumpf-Weichwurz	<i>Hammarbia paludosa</i>
Einknollige Honigorchis	<i>Herminium monorchis</i>
(Einknolle)	

Bocks-Riemenzunge
Weißzunge
Kleines Zweiblatt
Kleines Knabenkraut
(Salep-Knabenkraut)
Sumpfk-Knabenkraut
Brand-Knabenkraut
Herbst-Wendelorchis
Kugelorchis

Himantoglossum hircinum
Leucorchis albida
Listera cordata
Orchis morio

Orchis pakustris
Orchis ustulata
Spiranthes spiralis
Traunsteinera globosa

Weiterhin gehören zu den vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten alle einst zur heimischen Flora gehörenden Orchideen-Arten sowie jene Arten der Gattungen Kuhschelle (*Pulsatilla*) und Siegwurz (*Gladiolus*), von denen gegenwärtig keine Fundorte mehr bekannt sind (verschollene Arten).

b) Geschützte bestandsgefährdete Pflanzenarten

Bärlappgewächse	Lycopodiaceae
Gemeiner Moonbärlapp	<i>Lycopodium inundatum</i>
Rispenfarngewächse	Osmundaceae
Königsfarn	<i>Osmunda regalis</i>
(Königs-Rispenfarn)	
Schwimmfarngewächse	Salviniaceae
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>
Hahnenfußgewächse	Ranunculaceae
Wiesen-Kuhschelle	<i>Pulsatilla pratensis</i>
Gemeine Kuhschelle	<i>Pulsatilla vulgaris</i>
Trollblume (Kugelranunkel)	<i>Trollius europaeus</i>
Nelkengewächse	Caryophyllaceae
Sand-Nelke	<i>Dianthus arenarius</i>
Busch-Nelke	<i>Dianthus seguieri</i>
Pracht-Nelke	<i>Dianthus superbus</i>
Bleiwurzwächse	Plumbaginaceae
Gemeiner Strandflieder	<i>Limonium vulgare</i>
Heidekrautgewächse	Ericaceae
Echte Bärentraube	<i>Arctostaphylos uva-ursi</i>
Sonnentaugewächse	Droseraceae
Langblättriger Sonnentau	<i>Drosera longifolia</i>
Enziangewächse	Gentianaceae
Langen-Enzian	<i>Gentiana pneumonanthe</i>
Braunwurzwächse	Serophulariaceae
Purpur-Königskerze	<i>Verbasicum phoeniceum</i>
Glockenblumengewächse	Campanulaceae
Kopfige Teufelskralle	<i>Phyteuma orbiculare</i>
Korbblütengewächse	Asteraceae (Compositae)
Arnika (Berg-Wohlverleih)	<i>Arnica montana</i>
Liliengewächse	Liliaceae
Schopf-Träube	<i>Muscari comosum</i>
Schwertliliegewächse	Iridaceae
Sibirische Schwertlilie	<i>Iris sibirica</i>
Orchideen	Orchidaceae
(Knabenkrautgewächse)	
Langblättriges Waldvögelein	<i>Cephalanthera longifolia</i>
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
Sumpf-Sitter (Sumpfwurz)	<i>Epipactis palustris</i>
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
Spinnen-Ragwurz (Spinne)	<i>Ophrys sphecodes</i>
Heim-Knabenkraut	<i>Orchis militaris</i>
Dreizähliges Knabenkraut	<i>Orchis tridentata</i>
Steifblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza incarnata</i>
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>
Weißer Waldhyazinthe	<i>Pantlanthera bifolia</i>
Süßgräser	Poaceae (Gramineae)
Pfriemengras	<i>Stipa capillata</i>
Weichhaariges Federgras	<i>Stipa dasyphylla</i>
Echtes Federgras	<i>Stipa joannis</i>
Großes Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i>
Roßschweif-Federgras	<i>Stipa stenophylla</i>

c) Geschützte seltene Pflanzenarten

Streifenfarngewächse	Asplenaceae
Hirschzunge	<i>Phyllitis scolopendrium</i>

¹ Nomenklatur nach Rothmaler, W.: Exkursionsflora, Bd. 4 (Kritischer Band, 5. Auflage, Berlin 1932)

Seerosengewächse	Nymphaeaceae
Kleine Seerose	<i>Nymphaea candida</i>
Hahnenfußgewächse	Ranunculaceae
Grüne Nieswurz	<i>Helleborus viridis</i>
Stinkende Nieswurz	<i>Helleborus foetidus</i>
Blauer Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>
Veilchengewächse	Violaceae
Zweiblütiges Veilchen	<i>Viola biflora</i>
Kreuzblütengewächse	Brassicaceae (Cruciferae)
Europäischer Meerkohl	<i>Crambe maritima</i>
Heidekrautgewächse	Ericaceae
Schnee-Heide	<i>Erica herbacea</i>
Doldengewächse	Apiaceae (Umbelliferae)
Strand-Mannstreu	<i>Eryngium maritimum</i>
(Stranddistel)	
Enziangewächse	Gentianaceae
Blauer Tarant	<i>Swertia perennis</i>
Korbblütengewächse	Asteraceae (Compositae)
Alpen-Aster	<i>Aster alpinus</i>
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
(Bismarckdistel)	
Liliengewächse	Liliaceae
Feuer-Lilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Kleines Träubel	<i>Muscari botryoides</i>
Zweiflütriger Blaustern	<i>Scilla bifolia</i>
Schwertlillengewächse	Iridaceae
Nachtstengel-Schwertlilie	<i>Iris aphylla</i>
Orchideen	Orchidaceae
(Knabenkrautgewächse)	
Korallenwurz	<i>Corallorhiza trifida</i>
Blattloser Widenbart	<i>Epipogium aphyllum</i>

d) Geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Pflanzenarten

Teufelskluengewächse	Huperziaceae
Tannen-Teufelsklaue	<i>Huperzia selago</i>
Bärlappgewächse	Lycopodiaceae
Gemeiner Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum complanatum</i>
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum tristachyum</i>
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodium clavatum</i>
Frauenfarngewächse	Athyriaceae
Straußfarn	<i>Matteucia struthiopteris</i>
Eibengewächse	Taxaceae
Eibe (Beeren-Eibe)	<i>Taxus baccata</i>
Zypressengewächse	Cupressaceae
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Hahnenfußgewächse	Ranunculaceae
Bunter Eisenhut	<i>Aconitum variegatum</i>
Gelber Eisenhut	<i>Aconitum vulparia</i>
Frühlings-Adonisröschen	<i>Adonis vernalis</i>
Gemeine Akelei	<i>Aquilegia vulgaris</i>
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i>
Akelei-Wiesenraute	<i>Thalictrum aquilegifolium</i>
Spatzenzungengewächse	Thymelaeaceae
Gemeiner Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Wintergrünengewächse	Pyrolaceae
Dolden-Winterlieb	<i>Chimaphila umbellata</i>
Heidekrautgewächse	Ericaceae
Sumpf-Porst	<i>Ledum palustre</i>
Primelgewächse	Primulaceae
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i>
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>
Rosengewächse	Rosaceae
Wald-Geißbart	<i>Aruncus sylvestris</i>
Sonnentaugewächse	Droseraceae
Mittlerer Sonnentau	<i>Drosera intermedia</i>
Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia</i>
Rautengewächse	Rutaceae
Diptam	<i>Dictamnus albus</i>

Hartleielgewächse	Cornaceae
Kornelkirsche (Herlitzte)	<i>Cornus mas</i>
Stechpalmengewächse	Aquifoliaceae
Stechpalme (Hülse)	<i>Ilex aquifolium</i>
Enziangewächse	Gentianaceae
Kreuz-Enzian	<i>Gentiana cruciata</i>
Braunwurzgewächse	Scrophulariaceae
Großblütiger Fingerhut	<i>Digitalis grandiflora</i>
Korbblütengewächse	Asteraceae (Compositae)
Große Eberwurz	<i>Carlina acaulis</i>
(Silberdistel)	
Liliengewächse	Liliaceae
Türkenbund-Lilie	<i>Lilium martagon</i>
Weinbergs-Träubel	<i>Muscari racemosum</i>
Schmalblütiges Träubel	<i>Muscari tenuiflorum</i>
Amaryllidgewächse	Amaryllidaceae
Frühlings-Knotenblume	<i>Leucojum vernum</i>
(Märzbecher)	
Orchideen	Orchidaceae
(Knabenkrautgewächse)	
Bleiches Waldvögelein	<i>Cephalanthera damasonium</i>
Rotes Waldvögelein	<i>Cephalanthera rubra</i>
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>
Sitter, alle Arten	<i>Epipactis spec.</i>
mit Ausnahme von Sumpfsitter	<i>Epipactis palustris</i>
Kriechendes Netzblatt	Goodyera repens
Große Händelwurz	Gymnadenia conopsea
Großes Zweiblatt	Listera ovata
Nestwurz	Neottia nidus-avis
Bienen-Ragwurz (Biene)	Ophrys apifera
Fliegen-Ragwurz (Fliege)	Ophrys insectifera
Stattliches Knabenkraut	Orchis mascula
Blasses Knabenkraut	Orchis pallens
Purpur-Knabenkraut	Orchis purpurea
Grünliche Waldhyazinthe	Platanthera chlorantha

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Geschützte Tierarten

a) Geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten

Säugetiere	Mammalia
Kleine Huftisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra lutra</i>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Vögel	Aves
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Wanderfalke	<i>Falco p. peregrinus</i>
Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>
Auerhuhn (mitteleuropäisches)	<i>Tetrao urogallus major</i>
Hasehuhn	<i>Tetrastes bonasia rupestris</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina schinzi</i>
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>
Uhu	<i>Bubo b. bubo</i>
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>

Blauracke
Wiedehopf
Seggenrohrsänger
Kriechtiere
Sumpfschildkröte
Smaragdeidechse
Lurche
Gelbbauchunke
Wirbellose
Schmetterlinge
Schwarzer Apollo
Weichtiere
Flußperlmuschel

Coracias garrulus
Upupa epops
Acrocephalus paludicola
Reptilia
Emys orbicularis
Lacerta viridis
Amphibia
Bombina variegata
Evertebrata
Lepidoptera
Parnassius mnemosyne
Mollusca
Margaritifera margaritifera

b) Geschützte bestandsgefährdete Tierarten

Säugetiere
Elbebiber
Mopsfledermaus
Kleine Bartfledermaus
Haseimaus
Siebenschläfer
Vögel
Schwarzhalstaucher
Zwergdommel
Rohrdommel
Weißstorch
Sperber
Rotmilan
Baumfalke
Tüpfelralle
Wachtelkönig
Sandregenpfeifer
Bekassine
Großer Brachvogel
Uferschnepfe
Rotschenkel
Waldwasserläufer
Flußuferläufer
Säbelschnäbler
Trauerseeschwalbe
Brandseeschwalbe
Eisvogel
Mittelspecht
Brachpieper
Wasseramsel
Schlagschwirl
Sperbergrasmücke
Blaukehlchen
Bartmeise
Grauammer
Kriechtiere
Zauneidechse
Ringelnatter
Glattnatter
Kreuzotter
Lurche
Feuersalamander
Kammolch
Fadenmolch
Rotbauchunke
Laubfrosch
Fische
Bachneunauge
Elritze
Bitterling
Schmerle
Steinbeißer
Westgroppe
Ostgroppe
Wirbellose
Käfer
Eichenbock
Hirschkäfer

Mammalia
Castor fiber albicus
Barbastella barbastellus
Myotis mystacinus
Muscardinus avellanarius
Glis glis
Aves
Podiceps nigricollis
Ixobrychus minutus
Botaurus stellaris
Ciconia ciconia
Accipiter nisus
Milvus milvus
Falco subbuteo
Porzana porzana
Crex crex
Charadrius hiaticula
Gallinago gallinago
Numenius arquata
Limosa limosa
Tringa totanus
Tringa ochropus
Actitis hypoleucos
Recurvirostra avosetta
Chlidonias niger
Sterna sandvicensis
Alcedo atthis
Dendrocygna media
Anthus campestris
Cinclus cinclus
Locustella fluviatilis
Sylvia nisoria
Luscinia svecica
Panurus biarmicus
Emberiza calandra
Reptilia
Lacerta agilis
Natrix natrix
Coronella austriaca
Vipera berus
Amphibia
Salamandra salamandra
Triturus cristatus
Triturus helveticus
Bombina bombina
Hyla arborea
Pisces
Lampetra planeri
Phoxinus phoxinus
Rhodeus sericeus amarus
Nemachilus barbatulus
Cobitis taenia
Cottus gobio
Cottus poecilopus
Evertebrata
Coleoptera
Cerambyx cerdo
Lucanus cervus

c) Geschützte seltene Tierarten

Säugetiere
Weißbrust-Igel
Alpenspitzmaus
Sumpfspitzmaus
Große Bartfledermaus
Teichfledermaus
Zweifarbflodermas
Nordfledermaus
Kleiner Abendsegler
Gartenschläfer
Vögel
Kolbenente
Gänseäger
Kleinralle
Kampfläufer
Triel
Schwarzkopfmöwe
Raubseeschwalbe
Sumpfohreule
Rotkopfwürger
Schwarzkehlchen
Ringdrossel
Tannenhäher
Lurche
Geburtsheiferkröte
Springfrosch
Fische
Flußneunauge
Maifisch
Finte
Mammalia
Erinaceus roumanicus
Sorex alpinus
Neomys anomalus
Myotis brandti
Myotis dasycneme
Vespertilio discolor
Eptesicus nilssonii
Nyctalus leisleri
Eliomys quercinus
Aves
Netta rufina
Mergus merganser
Porzana parva
Philomachus pugnax
Burhinus oedicephalus
Larus melanocephalus
Hydroprogne caspia
Asio flammeus
Lanius senator
Saxicola torquata
Turdus torquatus
Nucifraga caryocatactes
Amphibia
Alytes obstetricans
Rana dalmatina
Pisces
Lampetra fluviatilis
Alosa alosa
Alosa fallax

d) Geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Tierarten

Säugetiere
Braunbrust-Igel
Spitzmäuse, alle nicht unter den Buchstaben a bis c genannten Arten
Fledermäuse, alle nicht unter den Buchstaben a bis c genannten Arten
Mauswiesel
Hundseerobben, alle Arten
Schweinswal
Vögel
Alle nichtjagdbaren, freilebenden Arten, mit Ausnahme von
Haussperling
Feldsperling
Verwilderte Haustaube
Mammalia
Erinaceus europaeus
Soricidae
Chiroptera
Mustela nivalis
Phocidae
Phocaena phocaena
Aves
Passer domesticus
Passer montanus
Columba livia f. domestica
Reptilia und Amphibia
Evertebrata
Coleoptera
Carabidae
Calosoma und Carabus
Cerambycidae
Cerambyx scopolii
Dorcadion fuliginator
Ergates faber
Aromia moschata
Prionus coriarius
Lamia textor
Cicindelidae
Dytiscidae
Cybister und Dytiscus
Hydrophilidae
Hydrous

Hirschkäferartige, alle nicht unter den Buchstaben a bis c genannten Arten
Blatthornkäfer der Gattungen

Lucanidae

Scarabaeidae

Cetonia, Gnorimus, Liocola, Oryctes, Osmoderma, Polyphyla, Potosia, Sisyphus und Trichius

Schmetterlinge

Bärenspinner, alle Arten
Ordensbänder, alle Arten
Tagfalter, alle Arten mit Ausnahme von Baumweißling und der Gattung Echte Weißlinge
Schwärmer, alle Arten mit Ausnahme von Kiefernswärmer

Lepidoptera

Arctiinae
Catocalinae
Papilionoidea

Aporia crataegi

Pieris spec.

Sphingidae

Hyloicus pinastri

Hautflügler

Hummeln, alle Arten
Schmarotzerhummeln, alle Arten
Waldameisen, alle Arten

Hymenoptera

Bombus spec.
Psithyrus spec.

Formica spec.

Libellen, alle Arten

Odonata

Weichtiere

Weinbergschnecke

Mollusca

Helix pomatia

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Einrichtungen zur Aufnahme pflegebedürftiger geschützter vom Aussterben bedrohter Tiere

Tierpark Berlin
Tierpark Cottbus
Zoologischer Garten Dresden
Thüringer Zoopark Erfurt
Bergzoo Halle
Zoologischer Garten Leipzig
Zoologischer Garten Magdeburg
Zoologischer Garten Rostock
Zoologischer Garten Schwerin
Tiergarten Hoyerswerda
Biologische Station Steckby des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle

Anlage 4

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Einrichtungen zur Aufnahme toter geschützter vom Aussterben bedrohter und seltener Tiere

Museum für Vogel- und Jagdtierkunde des Erzgebirges Augustsburg
Museum für Naturkunde an der Humboldt-Universität zu Berlin

Bezirksmuseum Cottbus

Staatliches Museum für Tierkunde Dresden

Naturwissenschaftliches Museum Gera

Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz

Museum Heineanum Halberstadt

Zoologische Sammlung der Martin-Luther-Universität Halle

Museum der Westlausitz zu Kamenz

Naturwissenschaftliches Museum Leipzig

Kulturhistorisches Museum Magdeburg

Bezirkshelmatmuseum Potsdam

Meeresmuseum Stralsund

Müritzmuseum Waren

Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle

Phyletisches Museum der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vogelwarte Hiddensee und Zoologisches Museum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Zentrale für die Wasservogelforschung der DDR in Potsdam

Einrichtungen der Inspektion Staatsjagd

Anlage 5

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Vögel, deren Fang und Haltung vom Rat des Bezirkes genehmigt werden kann

Amsel	Turdus merula
Bergfink	Fringilla montifringilla
Berghänfling	Carduelis flavirostris
Birkenzeisig	Carduelis flammea
Bluthänfling	Carduelis cannabina
Buchfink	Fringilla coelebs
Erlenzeisig	Carduelis spinus
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula
Grünfink	Carduelis chloris
Stieglitz	Carduelis carduelis

Anordnung

über die spezielle Kalkulationsrichtlinie im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

vom 15. Oktober 1984

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird die Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 20. September 1984 zur Bildung von Industriepreisen für spezielle Geräte für den Betrieb und die Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft. Das Normativ für Forschung und Entwicklung (Ziff. 3.3. der speziellen Kalkulationsrichtlinie) und der kalkulatorische Gewinnzuschlag (Ziff. 3.6. der speziellen Kalkulationsrichtlinie) treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. April 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kal-

kulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (GBl. I Nr. 14 S. 160) mit Ausnahme des unter Ziff. 3 Abs. 2 der speziellen Kalkulationsrichtlinie vom 13. April 1977 zur Bildung von Industriepreisen für spezielle Geräte für Betrieb und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie zweigspezifischer Rationalisierungsmittel genannten kalkulatorischen Gewinnzuschlages außer Kraft. Dieser Gewinnzuschlag sowie die betrieblichen Normative für Forschung und Entwicklung treten am 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1984

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes
vom 22. Oktober 1984**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:¹

¹ Dafür gelten die Standards:

- TGL 30 034/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Schutz vor Absturzgefährdung, Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 034/02 —; —; Absturzsicherungen,
- TGL 30 034/03 —; —; Fallschutzmittel,
- TGL 30 430 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Arbeiten auf Baustellen, Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 432 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Abbrucharbeiten, Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 434 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in den unterirdischen Bauraum, Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 435 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Baumontagearbeiten; Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 437/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Transportumschlag und Lagerung (TUL) von Baumaterialien; Allgemeine Festlegungen,
- TGL 30 437/02 —; —; Beton- und Metallerzeugnisse,
- TGL 33 401/01 Betonbau; Bauunterlagen, bautechnische Unterlagen,
- TGL 33 412/02 Herstellen des Betons; Aufbereiten des Frischbetons,
- TGL 33 412/03 Herstellen des Betons; Transportarbeiten,
- TGL 33 412/04 —; Fördern des Frischbetons,
- TGL 33 412/05 —; Verarbeiten des Frischbetons,
- TGL 33 413/01 Warmbehandlung von Beton; Grundsätze,
- TGL 33 413/03 —; Dampfbehandlung, Heizbehandlung,
- TGL 33 418/01 Betonbau; Bewehrung aus Betonstahl; Vorfertigung,
- TGL 33 418/03 Betonbau; Bewehrung aus Betonstahl; Einbau,
- TGL 33 419/01 Betonbau; Spannbewehrung; Allgemeine Forderungen für die Herstellung,
- TGL 33 419/03 Betonbau; Spannbewehrung; Elektrothermisches Spannen,
- TGL 33 421/01 Betonbau, Schalverfahren; Standschalungen.

- Arbeitsschutzanordnung 332/2 vom 18. Februar 1969 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — (Sonderdruck Nr. 615 des Gesetzblattes),
- die §§ 2 bis 13, 17 bis 25, 30, 35 bis 45 und 48 bis 60 der Arbeitsschutzanordnung 340 vom 18. Februar 1969 — Herstellung von Beton- und Spannbetonfertigteilen — (Sonderdruck Nr. 618 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 331/2 vom 15. Juli 1969 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten — (Sonderdruck Nr. 632 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 26. April 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 332/2 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — (GBl. II Nr. 44 S. 343),
- Arbeitsschutzanordnung 330/1 vom 8. Februar 1972 — Fallschutzmittel — (Sonderdruck Nr. 728 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 25. August 1972 — Stahlbau und Metalleichtbau — (Sonderdruck Nr. 743 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 vom 4. November 1976 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 — Stahlbau und Metalleichtbau — (GBl. I Nr. 42 S. 500).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1984

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 16. Oktober 1984 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 10. August 1984 zum Protokoll der Konferenz der Vertreter der Vertragsschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, Warschau, 9. bis 11. November 1982	29
Bekanntmachung vom 23. August 1984 zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972	33
Sechste Bekanntmachung vom 2. August 1984 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	34
Bekanntmachung vom 2. Juli 1984 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982	35
Bekanntmachung vom 2. Juli 1984 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	35
Bekanntmachung vom 19. Juli 1984 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982	35
2. Ergänzung vom 3. Juli 1984 zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	35

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1111/3

Anordnung Nr. 3 vom 26. Oktober 1984 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge — Abgabeanordnung für Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft —

Sonderdruck Nr. 1150

Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1983 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Sonderdruck Nr. 1150/1

Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1984 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

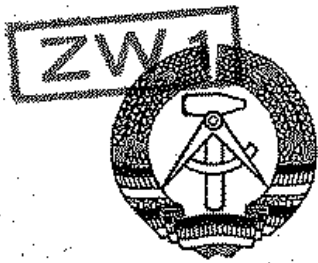
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Umzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1984

Berlin, den 6. Dezember 1984

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
30.11.84	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1985	389
30.11.84	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1985	395

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1985 vom 30. November 1984

In Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der SED ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1985 die stabile, dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft fortzusetzen. Die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohle des Volkes wird konsequent fortgeführt und damit zugleich ein bedeutender Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung des Friedens geleistet.

In weiterer Verwirklichung der neuen Etappe der ökonomischen Strategie für die 80er Jahre ist 1985 ausgehend von den im 35. Jahr der DDR erreichten bedeutenden Leistungen ein hohes qualitatives und quantitatives Wachstum der Produktion und eine bedeutende Steigerung der ökonomischen Effektivität zu erreichen. Hauptweg hierfür ist die konsequente Durchführung der intensiv erweiterten Reproduktion. Dazu ist die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seine breite wirtschaftliche Nutzung, besonders durch die Anwendung neuer Technologien und die Produktion neuer Erzeugnisse, zu gewährleisten. Durch eine stärkere Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe, Materialien und Energieträger sind Produkte von hoher Qualität und steigendem wissenschaftlich-technischem Niveau zu erzeugen und auf dieser Grundlage die Energie- und Materialökonomie bedeutend zu verbessern.

Auf der Grundlage eines neuen Rationalisierungsschubs ist der erforderliche Anstieg der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Der Produktionsverbrauch und die Kosten sind weiter zu senken und aus dieser Quelle ein steigender Zuwachs des Nationaleinkommens zu erzielen.

Von grundlegender Bedeutung für die Fortsetzung der stabilen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR ist die weitere Verflechtung der Volkswirtschaften der DDR und der UdSSR sowie die Vertiefung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern entsprechend den Beschlüssen der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1985 sind zielgerichtete Maßnahmen zur Durchführung des „Langfristigen Programms der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000“ zu verwirklichen. Damit leistet die DDR entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der SED einen wichtigen Beitrag zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Gemeinschaft, zur Stärkung des Sozialismus und zur Erhöhung seiner internationalen Autorität sowie zur Sicherung des Friedens.

Der Volkswirtschaftsplan 1985 ist darauf gerichtet, die in den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung festgelegten Maßnahmen für die Sicherung der vollen Wirksamkeit der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums konsequent zu verwirklichen. Durch die ständige und systematische Führung des Leistungsver-

gleichs zwischen den Kombinat und den Betrieben als Methode sozialistischer Leitung und Instrument für die politische Führung ökonomischer Prozesse sind auf der Grundlage der ständig wachsenden Initiativen der Werktätigen und ihrer Förderung und umfassenden Nutzung immer neue Reserven zu erschließen. Ein Hauptweg für die Leistungssteigerung besteht darin, die Planaufgaben an jedem Tag, in jeder Dekade und in jedem Monat in Qualität und Quantität zu erfüllen.

Die Arbeiterklasse, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Kulturschaffenden, die Werktätigen aller Bereiche, Frauen und Jugendliche sind aufgerufen, im sozialistischen Wettbewerb unter der Losung

„Hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und für den Frieden – Vorwärts zum XI. Parteitag der SED“

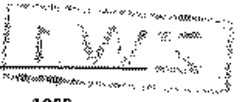
große Arbeitstaten zur allseitigen stabilen und dynamischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu vollbringen.

Die Initiativen der Jugend im „Ernst-Thälmann-Aufgebot der FDJ“ unter der Losung „Meine Tat für die Stärkung und den Schutz unseres sozialistischen Vaterlandes – der DDR! Alles für die Sicherung des Friedens“ sind so zu fördern, daß alle Grundorganisationen und Gruppen der FDJ, alle Jugendbrigaden, Jugendforscherkollektive sowie alle Jugendlichen ihren Anteil zur ökonomischen Stärkung der DDR leisten können. Die Jugend wird aufgerufen, nach der Initiative „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz“ mit der Arbeit nach Bestwerten, durch den Leistungsvergleich sowie durch die Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen zur Verwirklichung der Wirtschaftsstrategie der SED beizutragen.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1985 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1985 1984	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,4	
Industrielle Warenproduktion		
– der Industrieministerien	104,3	
– der Volkswirtschaft gesamt	103,9	
Nettoproduktion der Industrieministerien	106,0	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien auf Basis Nettoproduktion	107,1	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,4	
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,3	
Bauproduktion im zentral- und örtlich-geleiteten Bauwesen	103,4	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung (bezogen auf Wohnungseinheiten)	103,0	
Produktion und Leistungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,0	



	1985 1984	%
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	103,1	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Außenhandelsumsatz	108,0	

Die Gestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik ist 1985 planmäßig fortzuführen. Eine entscheidende Aufgabe besteht dabei in der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens. Das zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu unterstützen. Die festgelegte Beschleunigung des Wohnungsbaus in der Hauptstadt der DDR, Berlin, die Aufgaben zur Gestaltung der Friedrichstraße und angrenzender Bereiche des Stadtzentrums sowie der stadttechnischen Infrastruktur sind mit Unterstützung aller Bezirke termingerecht und in hoher Qualität zu gewährleisten.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates umfassend zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1985 werden in der Industrie für den weiteren Leistungsanstieg in der industriellen Warenproduktion, der Nettoproduktion und für die Steigerung der Arbeitsproduktivität folgende Ziele festgelegt:

	1985 1984	%	Arbeits- produktivität auf Basis Netto- produktion
Industrielle Netto- Waren- produktion			
Ministerium für Kohle und Energie	102,2	105,8	104,8
Ministerium für Erz- bergbau, Metallurgie und Kali	102,9	107,5	106,6
Ministerium für Che- mische Industrie	104,4	111,0	109,7
Ministerium für Elek- trotechnik und Elek- tronik	107,7	110,9	109,5
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	104,1	105,5	104,5
Ministerium für Werk- zeug- und Verarbei- tungsmaschinenbau	106,0	108,4	107,3
Ministerium für Allge- meinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	105,4	110,1	108,9
Ministerium für Leicht- industrie	102,9	111,6	111,2
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	105,9	109,1	108,4
Ministerium für Be- zirksgeleitete Industrie und Lebensmittel- industrie	103,3	105,7	105,3

Die Struktur der Industrieproduktion ist 1985 zielgerichtet entsprechend den Anforderungen der sozialistischen intensiv erweiterten Reproduktion, des Bedarfs der Bevölkerung, der weiteren Verflechtung der Volkswirtschaften der DDR und der UdSSR sowie der Außenmärkte zu vervollkommen. Es ist die Fähigkeit zu erhöhen, auf neue Anforderungen schnell zu reagieren, das Produktionsprofil flexibel zu gestalten und neue Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts rasch in die Produktion zu überführen.

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1985
Elektroenergie	GWh	111 000
Rohbraunkohle	1 000 t	298 000
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	52 460
Walzstahl insgesamt	1 000 t	8 951
darunter: veredelter Walzstahl	1 000 t	7 175
Primäraluminium	t	67 796
Zinn	t	2 300
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 450
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 180
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	146
Schwerwaschmittel	1 000 t	178
Synthetische Fasern	t	26 135
Spannabhebende Werkzeug- maschinen	Mio M	3 008
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio M	828
Tagebauanlagen	Mio M	975
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio M	1 128
Armaturen	Mio M	1 714
Wälzlager	Mio M	845
Bauelemente der Mikroelektronik (Festkörperschaltkreise)	1 000 Stück	83 750
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	2 070
Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenzfahrzeuge	Mio M	1 350
Kinderoberbekleidung	1 000 Stück	20 486
Strumpfwaren	Mio Paar	384
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	40 357
Taschenerwaren	Mio M	923
Haushaltwäsche	1 000 Stück	120 910
Möbel und Polsterwaren	Mio M	6 929
Farbfernsehgeräte	1 000 Stück	480
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	530
Haushaltkälteschränke	1 000 Stück	961
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	460

Im Bauwesen sind die Effektivität und Qualität der Bauprozesse zu erhöhen. Der Bauaufwand ist weiter zu reduzieren, und die Bauzeiten sind zu verkürzen. Dazu ist ein konzentrierter Einsatz der Baukapazitäten, beginnend bei der Planung und Vorbereitung der Investitionen, zu sichern. Ausgehend vom Vergleich der Gebrauchswertparameter der Bauwerke sowie der Aufwendungen und Fristen für ihre Projektierung und Realisierung mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand sind die Effektivität und Qualität entscheidend zu verbessern und ein ökonomisches Bauen zu gewährleisten.

Folgende Leistungsziele sind zu realisieren:

	1985 1984	%
Ministerium für Bauwesen		
Erhöhung der Bauproduktion auf		103,4
Erhöhung der Nettoproduktion auf		106,4
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion des Bau- wesens auf		105,6

Die Baugewerkestruktur ist entsprechend den Erfordernissen der intensiv erweiterten Reproduktion zu verändern. Der Einsatz der Bauleistungen für die Rationalisierung, Modernisierung und Rekonstruktion sowie für Baureparaturen ist überdurchschnittlich zu erhöhen. Die Baumaterialienindustrie ist in Übereinstimmung mit der veränderten Baubedarfsstruktur zu entwickeln. Zur entschiedenen Erhöhung der Material- und Energieökonomie sind eine rationelle Verwendung des Materials durchzusetzen und die Wärmedämmung zu verbessern.

In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter 1985 auf die volle Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit dem Ziel zu richten, die Produktion und ihre Effektivität durch umfassende Intensivierung sowie Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erhöhen.

Durch die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die Industrie mit agrarischen Rohstoffen stabil und weitestgehend aus eigenem Aufkommen zu versorgen. Die guten ökonomischen Ergebnisse des Jahres 1984 in der Pflanzen- und Tierproduktion sind zu wiederholen, zu stabilisieren und auszubauen.

In der Landwirtschaft sind die verfügbaren Kräfte und Fonds bei ständiger Vertiefung der Kooperation der LPG und VEG der Pflanzen- und Tierproduktion auf die Erhöhung der

Hektarerträge und der Leistungen der Tiere sowie auf die effektive Verwertung aller Gewächsen zu konzentrieren. Es sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Getreide, Futterpflanzen, Ölfrüchten, Obst, Gemüse und landwirtschaftlichen Spezialkulturen auszuschöpfen. Dazu sind die Ertragsfähigkeit des Bodens zu verbessern sowie die Verluste bei der Ernte, Lagerung und Verarbeitung zu senken. In jedem Bezirk und Kreis sowie in allen Städten und Gemeinden sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse aus dem eigenen Aufkommen des jeweiligen Territoriums weiter zu verbessern.

Die effektive Nutzung aller Möglichkeiten der Bewässerung sowie die Durchführung wenig aufwendiger Meliorationsvorhaben sind weiterzuführen. Die von der FDJ übernommenen Jugendobjekte in den Dörfern zur Bewässerung sind allseitig zu fördern.

In der Pflanzenproduktion sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1985
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	dt	46,3
Hektarertrag bei Getreide	dt/ha	41,9
Getreideproduktion	Mio t	10,7

Die Steigerung der Tierproduktion ist auf der Grundlage stabiler Tierbestände und der Intensivierung der Futterproduktion durch sinkenden spezifischen Futtereinsatz sowie Ausschöpfung aller im Territorium vorhandenen Futterressourcen zu sichern. Durch sorgfältige Haltung und Pflege gilt es, die erreichte Verbesserung der Aufzuchtergebnisse fortzusetzen.

Die FDJ-Initiative „Tierproduktion“ ist zu unterstützen. Der Jugend sind Jugendobjekte zur Rationalisierung von Stallanlagen sowie Aufgaben zur Erhöhung der Futterökonomie zu übergeben.

Für das Aufkommen an Erzeugnissen der Tierproduktion werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1985
Schlachtvieh	1 000 t	2 540
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	7 050
Eier	Mio Stück	4 800
Wolle	t	7 000

Mit vorbildlicher und planmäßiger Pflege und Instandsetzung ist eine hohe Einsatzbereitschaft der vorhandenen Technik zu gewährleisten. Die Rationalisierungsmittelproduktion und Rekonstruktion der Grundfonds ist bei sinkendem Verbrauch an Material, Energie und Kosten zu erweitern.

Die individuelle Produktion in den Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, bei den Mitgliedern des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie die Initiativen zur Erweiterung und Verbesserung der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Dorf sind allseitig zu fördern.

In der Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie sind die landwirtschaftlichen Rohstoffe effektiv zu verarbeiten und höchstmöglich zu veredeln, um Nahrungsmittel in hoher Qualität für die Bevölkerung bereitzustellen.

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1985 10,1 Mio m³ Rohholz bereitzustellen, mehr Konsumgüter zu produzieren und umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Produktions- und Ertragssicherheit sowie zur Gesunderhaltung der Wälder durchzuführen. Dazu sind die Initiativen der Jugend in der FDJ-Aktion „Gesunder Wald“ zu nutzen.

Das Verkehrswesen hat den volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf im Binnen- und grenzüberschreitenden Güterverkehr abzudecken. Die Selbstkosten der Transportleistungen sind weiter zu senken. In den Wirtschaftszweigen sind durch Maßnahmen der Produktions- und Transportrationalisierung die Transportanforderungen zu vermindern. Zur rationellen Durchführung der volkswirtschaftlich notwendigen Transporte sind durch die Wirtschaftszweige eine kontinuierliche Inanspruchnahme und volle Ausnutzung der Kapazitäten der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt zu gewährleisten. Zur Verbesserung der Effektivität des Güterverkehrs ist der Transport in Containern und mit Paletten zu erhöhen.

Als wesentlicher Faktor der Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist die Optimierung der volkswirtschaftlichen Liefer- und Transportbeziehungen zielgerichtet fortzuführen.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Gewährleistung höherer Energieökonomie der Eisenbahn sind 1985 295 km elektrifizierte Strecken neu in Betrieb zu nehmen. Das Zentrale Jugendobjekt der FDJ „Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken“ ist mit hoher Effektivität weiterzuführen.

Folgende Leistungsziele sind zu erreichen:

	1985 1984
Erhöhung der öffentlichen Gütertransportleistungen im Binnenverkehr:	
der Deutschen Reichsbahn auf	102,9
der Binnenschifffahrt auf	108,7
Steigerung der Umschlagsleistungen der Seehäfen auf	104,8

Durch das Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft durch zielstrebige Rationalisierung der Betriebsprozesse und höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten auf 102,8 % zu erhöhen.

Die Geologie hat mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1985 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Erkundungsarbeiten sind vorrangig auf den Zuwachs der Vorkäte an

Erdgas,
Rohbraunkohle,
Kallrohsalz,
Fluß- und Schwespat,
Bau-, Glas- und Keramikrohstoffen sowie Grundwasser

auszurichten.

Durch die Wasserwirtschaft sind die Fonds vorrangig für die Sicherung des Wohnungsbauprogramms und der bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser einzusetzen. Die Maßnahmen zur Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, besonders in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und in Leipzig, Halle, Dresden, Erfurt, Suhl und Potsdam, sind fortzuführen.

In allen Zweigen der Volkswirtschaft sind die Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung konsequent durchzuführen und Wasservergeudung und Wasserverluste zu beseitigen. Die Wirksamkeit des Hochwasser- und Küstenschutzes ist weiter zu erhöhen.

Auf dem Gebiet der Umweltgestaltung und des Umweltschutzes sind Maßnahmen zur rationellen Nutzung der Naturressourcen und zu deren Schutz fortzuführen. Zur Reinhaltung des Wassers und der Luft sowie zur Nutzung bzw. schadlosen Beseitigung von Abprodukten und zur Minderung des Lärms sind die festgelegten Objekte in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in den industriellen Ballungsgebieten, wie Leipzig, Cottbus, Halle und Karl-Marx-Stadt sowie im Erzgebirge, fortzuführen und die Umweltbedingungen weiter zu verbessern.

Durch beschleunigte Nutzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sind diese Aufgaben auf das engste mit der Wertstoffrückgewinnung aus Abprodukten und dem Abwasser zu verbinden.

III.

Die Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes 1985 sind darauf gerichtet, durch die intensive Nutzung der qualitativen Faktoren der Produktion die Leistungskraft der Volkswirtschaft zu stärken.

Grundlage dafür ist die beschleunigte Entwicklung und ökonomisch effektive Verwertung neuer Erzeugnisse und Technologien mit Spitzenniveau. Damit sind zugleich die wesentlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Produktionsverbrauch, insbesondere durch hohe Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien über alle Stufen der Produktion, entsprechend den Erfordernissen der neuen Etappe zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre zu senken.

Der volkswirtschaftliche Leistungsbeitrag von Wissenschaft und Technik ist durch hohes schöpferisches Niveau und umfassende Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung wesentlich zu erhöhen.

Die Kräfte und Mittel für Wissenschaft und Technik sowie das geistig-schöpferische Potential der Werktätigen sind auf die beschleunigte Erneuerung der Produktion mit dem Ziel zu konzentrieren, höchste Effektivität der Produktion und des Exports zu gewährleisten sowie die Ver-

sorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Erzeugnissen, die auf der Grundlage einheimischer Rohstoffe hergestellt werden können, zu sichern.

Die wissenschaftlich-technische Arbeit und die Kooperation mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW sind insbesondere in Durchführung der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik darauf zu richten, daß die Schlüsseltechnologien, wie Mikroelektronik, Informationstechnik, neue Materialien, Kohleveredlung, Roboter- und Sensortechnik, Veredlungsschemie und -metallurgie, entsprechend dem internationalen Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nutzbar gemacht werden.

Die Zeiten für die Entwicklung, Einführung und volkswirtschaftlich umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind im Interesse einer hohen Wirksamkeit für den Export und die Versorgung der Volkswirtschaft weiter zu verkürzen.

Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Rationalisierungsvorhaben sind den Neuerern, Rationalisatoren sowie den Betriebssektionen der Kammer der Technik konkrete Aufgaben und Ziele zu übertragen. Das Schöpferum der Jugend ist für die Lösung der anspruchsvollsten Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik wirksam zu machen. Dazu sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Erfahrungen der Arbeit mit Jugendforscherkollektiven zu nutzen.

In die Bewegung Messe der Meister von morgen sind mehr junge Werk tätige, Studenten, Lehrlinge und Schüler einzubeziehen. Die Nachnutzung der MMM-Exponate ist umfassender zu organisieren.

Der Anteil der Nebenbenutzungen von Neuererleistungen sowie die kollektive Neuerertätigkeit sind entschieden zu erhöhen.

Für die Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erneuerung der Produktion werden folgende Ziele gestellt:

	ME	1985
Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft	Mio Std.	493
Erhöhung des Produktionsvolumens der neuentwickelten Erzeugnisse in der Industrie auf	Mrd. M	86,2
Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in der Volkswirtschaft auf	%	120,1

Auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist die Energie- und Materialökonomie bedeutend zu erhöhen sowie eine spürbare Senkung des Produktionsverbrauchs, besonders des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, zu erreichen. Dazu sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft die notwendigen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur höheren Veredlung der verfügbaren Roh- und Werkstoffe sowie für eine hohe Erzeugnisqualität, für eine spürbare Verbesserung des MasseLeistungs-Verhältnisses und zur Durchsetzung progressiver Normen und Normative zu realisieren. Besondere Unterstützung ist der FDJ-Aktion „Intensivierung der Produktion hochwertiger Chemiefaserstoffe“ zu geben.

Der spezifische Verbrauch wichtiger Energieträger, Roh- und Werkstoffe ist wie folgt zu senken:

	1985	1984	%
Energieintensität um			
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie um	4,0		
Walzstahl im Bauwesen um	7,8		
Zement im Bauwesen um	6,9		
			6,0

Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind im Jahre 1985 hohe Materialeinsparungen zu realisieren.

Durch die Ausarbeitung neuer Lösungen ist die vorgesehene Leistungserhöhung mit den vorgegebenen Kontingenten für Brennstoffe und Energie zu erreichen. Schwerpunkte der energiewirtschaftlichen Arbeit sind insbesondere Maßnahmen zum verstärkten Einsatz einheimischer Rohbraunkohle und die bessere Ausnutzung der anfallenden Sekundärenergie.

Ein größerer Beitrag zur Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft ist im Jahre 1985 durch die Erschließung vorhandener Reserven in der Erfassung und die wesentlich bessere Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte zu leisten. Das betrifft vor allem Schwarz- und Nichteisenmetallschrott, edelmetallhaltigen Elektronikschrott, Altpapier, Holzreste, Thermoplastabfälle, Rücklaufbehälterglas, Sekundärkorund und Fettschlamm.

Die neue Etappe der vom X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie verlangt, die Investitionen und die vorhandenen Grundfonds in enger Verbindung mit der Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse umfassend für die intensiv erweiterte Reproduktion zu nutzen.

In der Volkswirtschaft sind im Jahre 1985 Investitionen in Höhe von 56 Mrd. M einzusetzen.

Durch sozialistische Rationalisierung in der Einheit von besserer Nutzung des Vorhandenen, dessen Modernisierung und Rekonstruktion ist die Effektivität der Grundfonds zu erhöhen. Die Modernisierung ist zur Hauptform der Reproduktion der Grundfonds zu machen. Jede Aufgabe zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds ist so mit der Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu verbinden, daß eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten erreicht wird. Es sind in stärkerem Maße ganze Produktionsabschnitte und -bereiche bei zunehmender Anwendung der Mikroelektronik, der Meß-, Steuer- und Regelungstechnik und der Robotertechnik zu rationalisieren und zu modernisieren. Aufgaben zur Entwicklung, Produktion und zum Einsatz der Mikroelektronik sowie von Industrierobotern sind vor allem Jugendlichen zu übertragen.

Im Interesse einer rationellen Investitionsdurchführung sind für Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs- und Baustellenkollektive konkrete Aufgaben zur Realisierung aufwandsparender Lösungen sowie zur Durchsetzung des material- und energieökonomischen Bauens festzulegen.

Die vorhandenen Grundfonds sind insbesondere durch Erhöhung der zeitlichen Auslastung und des Anteils der Schichtarbeit effektiver zu nutzen.

Die Entwicklung und Produktion von Rationalisierungsmitteln ist auf die materielle Realisierung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sowie die Modernisierung der Grundfonds zur beschleunigten Erneuerung der Produktion, zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Produktion zu richten.

Es sind folgende Aufgaben zu verwirklichen:

	ME	1985
Erhöhung der Eigenherstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln in den Industrieministerien auf	%	119,8
Erhöhung der Produktion und des Einsatzes von Industrierobotern in der Volkswirtschaft	Stück	13 500
Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen in der Industrie	Stunden je Kalender-tag	17,5

Der Plan 1985 ist darauf gerichtet, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell einzusetzen und eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Dazu sind zielgerichtet Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Das hohe Qualifikationsniveau der Werk tätigen ist für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und für die Gestaltung des Produktions- und Exportprofils umfassend wirksam zu machen.

Die von den Werk tätigen des Petrochemischen Kombinates Schwedt ausgehende Initiative „Weniger produzieren mehr“ ist verstärkt anzuwenden und wirksam mit der Modernisierung, Rationalisierung und schrittweisen Automatisierung zu verbinden. Schwerpunkte für die Nutzung der eingesparten Arbeitszeit im eigenen Betrieb sind die Erhöhung der zeitlichen Ausnutzung der Grundfonds, die Entwicklung der Konsumgüterproduktion und eines leistungsfähigen Rationalisierungsmittelbaus. Durch die verantwortlichen Leiter sind in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sich ergebenden Aufgaben zur Beherrschung der neuen Technologien und Arbeitsabläufe

und zum Erwerb neuer Fertigkeiten gemeinsam mit den Werktätigen vorausschauend und vertrauensvoll zu beraten sowie allseitig vorzubereiten. Die Arbeits- und Lebensbedingungen sind in den Betrieben, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, planmäßig weiter zu verbessern. Die Rationalisierungsmaßnahmen sind insbesondere auf Produktionsabschnitte mit hohen Anforderungen an die Leistungssteigerung, mit hohem Anteil manueller Tätigkeiten und erschwerten Arbeitsbedingungen sowie auf die Senkung des Leitungs- und Verwaltungsaufwandes zu lenken.

Die Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist im Jahre 1985 in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen.

Dazu werden folgende Ziele festgelegt:

	1985	1984	%
Senkung der Selbstkosten			
im Bereich der Industrie- ministerien um			2,6
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen um			2,2
im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen um			1,8
im Bereich der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirt- schaft um			0,8
Senkung der Materialkosten			
im Bereich der Industrie- ministerien um			2,7
im Bereich des Ministeriums für Bauwesen um			2,2

In allen Kombinat und Betrieben sind mit geringstem Aufwand hohe ökonomische Ergebnisse zu erzielen sowie die materiellen und finanziellen Fonds effektiv einzusetzen. Durch die exakte Planung, Kontrolle, Abrechnung und Analyse der Kosten sind weitere Reserven zur Verringerung des Produktionsverbrauchs und der Kosten sowie zur Erhöhung des Gewinns zu erschließen. Die Kontrolle durch die Mark ist zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Entwicklung der Effektivität umfassend zu gewährleisten.

Die örtlichen Staatsorgane nehmen aktiv auf die Erfüllung der Aufgaben zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung Einfluss, insbesondere auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Einführung neuer Technologien und Erzeugnisse, die Steigerung des Exports und die Entwicklung einer leistungsfähigen Konsumgüterproduktion.

Sie organisieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur Erschließung aller territorialen Reserven und tragen insbesondere durch konkrete Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu höheren ökonomischen Ergebnissen beim Bau von Rationalisierungsmitteln, zur Wiederverwendung von Material, zur Senkung des spezifischen Energie- und Rohstoffeinsatzes, zur besseren Nutzung der Grundfonds und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei.

Ordnung und Sicherheit sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft und in jeder Stadt und Gemeinde zu gewährleisten. Die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes und zur Vermeidung von Havarien sind konsequent durchzusetzen.

IV.

Zur Sicherung und schrittweisen weiteren Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind auf der Grundlage der Erhöhung der Leistung und der Effektivität der Volkswirtschaft folgende Aufgaben durchzuführen:

	ME	1985
- Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus fertigzustellende Wohnungen	WE	203 125
davon:		
Neubauwohnungen	WE	117 570
modernisierte Wohnungen	WE	85 555
darunter:		
individueller Wohnungsbau	WE	12 958
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in der Hauptstadt der DDR, Berlin	WE	32 700

Das Wohnungsbauprogramm ist in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung der Wohnbaubsubstanz durchzuführen. Es sind mehr Wohnungen auf bereits erschlossenen Standorten im innerstädtischen Bereich zu errichten. Durch verstärkte Konzentration auf die Erhaltung und Modernisierung ist der vorhandene Wohnungsbestand weiter zu verbessern und intensiv zu nutzen. Im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus sind zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend den festgelegten Normativen vorzusehen. Die Bauproduktion der Betriebe für die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes ist 1985 gegenüber 1984 auf 108,2% zu steigern. Zur Realisierung des Wohnungsbauprogramms sind besonders die Initiativen der Jugend zu entwickeln. Die Anzahl der in der FDJ-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ fertiggestellten Wohnungen ist bedeutend zu erhöhen.

Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie für die Wohnungswirtschaft werden 1985 26,4 Mrd. M eingesetzt. In allen Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden haben die Volksvertretungen und ihre Räte durch eine qualifizierte Wohnungspolitik die hohe sozialpolitische Wirksamkeit des Wohnungsbauprogramms zu gewährleisten.

Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind gegenüber 1984 auf 104% zu steigern.

Zur Stimulierung hoher Leistungen ist die Einführung von Produktivlöhnen fortzusetzen. Im Jahre 1985 sind für weitere Arbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulkader leistungsorientierte Grundlöhne und Gehälter in Verbindung mit der sozialistischen Rationalisierung und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einzuführen.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

Der Einzelhandelsumsatz ist gegenüber 1984 auf 104% zu steigern.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Grundbedarfs, insbesondere mit Grundnahrungsmitteln, den Erzeugnissen des Kinderbedarfs einschließlich von Spielwaren und der Jugendmode, den Sortimenten der 1000 kleinen Dinge sowie den Ersatz- und Zubehörtteilen, ist stabil zu gewährleisten. Die FDJ-Initiativen in der Konsumgüterproduktion sind zielstrebig zu unterstützen.

Um das Leistungsprinzip wirksam zu unterstützen, sind industrielle Konsumgüter mit hoher Qualität, langer Lebensdauer, hoher Funktionstüchtigkeit, geringem Reparaturaufwand, modisch aktueller Gestaltung sowie in hoher Stückzahl entsprechend dem differenzierten Bedarf der Bevölkerung zu produzieren und bereitzustellen. Entsprechend den Interessen der Jugend ist der Bereitstellung von Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik, von Zweiradfahrzeugen sowie von Sport- und Freizeitartikeln, vor allem für den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Dienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Einrichtungen sind durch weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe sowie durch Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuellen Handwerks zu erweitern;

darunter

	1985	1984	%
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung auf			104,2
Reparaturleistungen für Kfz- Instandhaltung für die Bevölkerung auf			115,0

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität planmäßig weiter zu verbessern.

Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind 1985 in Industrie, Bauwesen und Verkehrswesen 244 200 Arbeitsplätze nach neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen um- bzw. neuzugestalten. Es sind insbesondere Tätigkeiten mit einem hohen manuellen Anteil und Arbeiten unter erschwerten und gesundheitsgefährdenden Bedingungen weiter einzuschränken. Die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dabei konsequent durchzusetzen.

Die Arbeiterversorgung, insbesondere für die Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind, ist auszubauen.

Die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen ist vornehmlich durch die effektivere Nutzung und den Ausbau der vorhandenen Kapazitäten weiter zu verbessern.

- Das Bildungswesen ist entsprechend den wachsenden Anforderungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft planmäßig weiter zu entwickeln. Das Niveau der kommunistischen Erziehung, der Bildung und Betreuung der Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten ist weiter zu erhöhen.

In der Volksbildung ist die Ausgestaltung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Vorschulerziehung planmäßig fortzuführen. 1985 sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen bzw. zu rekonstruieren:

Unterrichtsräume	2 615
Plätze in Kindergärten	25 210
Internats- und Heimplätze	1 652
Schulsporthallen	155

Die Berufsbildung hat wirksam zur allseitigen Persönlichkeitsentwicklung und zur Aneignung einer hohen fachlichen Qualifikation beizutragen. Im Jahre 1985 sind 185 000 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden.

Im Hoch- und Fachschulwesen ist die Leistungsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen in Lehre, Forschung und medizinischer Betreuung planmäßig weiter zu erhöhen. Im Jahre 1985 sollen 76 500 Studenten ein Hoch- bzw. Fachschulstudium aufnehmen, darunter 58 200 ein Direktstudium.

Einschließlich der örtlichen Fachschulen sind 1985 folgende Kapazitäten neu zu errichten:

Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	3 100
Wohnheimplätze	1 550

- Die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung ist zielgerichtet weiter zu verbessern. Schwerpunkte sind hierbei der weitere Ausbau der ambulanten- und stationärmedizinischen Grundbetreuung, insbesondere in den Großstädten und Ballungsgebieten, die weitere Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie die Schaffung weiterer Plätze in Kinderkrippen, Feiernabend- und Pflegeheimen und für geschädigte Kinder und Jugendliche.

Es sind 1985 folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

ambulante ärztliche Arbeitsplätze	403
stomatologische Arbeitsplätze	219
Plätze in Kinderkrippen	12 690
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	1 142
Plätze in Feiernabend- und Pflegeheimen	4 535

- Das Erholungswesen, insbesondere der Feriendienst der Gewerkschaften, ist durch die planmäßige Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Einrichtungen qualitativ und quantitativ weiter auszubauen. Im Jahre 1985 sind die Objekte des Feriendienstes der Gewerkschaften, die Erholungsheime „Hermann Matern“ Wernigerode, Bezirk Magdeburg, und „Schöne Aussicht“ Schmiedefeld, Bezirk Suhl, versorgungswirksam in Betrieb zu nehmen.

Im Jahre 1985 sind rund 5 100 000 Urlaubsreisen des Feriendienstes der Gewerkschaften und der Betriebe bereitzustellen sowie 1 563 Übernachtungsplätze des Feriendienstes der Gewerkschaften neu zu schaffen.

Im Jahre 1985 sind die Bedingungen für eine niveaue Freizeitsgestaltung und Erholung der Jugend zu verbessern. Durch Rekonstruktion, Modernisierung und Neubau ist die materielle Basis für die Freizeit- und Feriengestaltung der Jugend weiter auszubauen. Das Jugendtouristenhotel Erlurt ist fertigzustellen, die Teilbetriebnahme des Jugendtouristenhotels „Schloß Eckberg“ in Dresden ist zu gewährleisten.

Folgende Ziele sind 1985 zu erreichen:

Neuschaffung von 46 Jugendklubs im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus mit	5 322 Plätzen
Neuschaffung von in jugendtouristischen Einrichtungen	515 Plätzen

Erhöhung der Anzahl der Plätze in zentralen Pionierlagern um auf insgesamt 39 000

2 250

Erhöhung der Anzahl der ganzjährig nutzbaren Plätze in zentralen Pionierlagern um

4 700

Entsprechend dem Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung sind in Verantwortung der örtlichen Räte und der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen unter Nutzung der Initiative der FDJ weitere Jugendklubeinrichtungen zu schaffen. Entsprechend den Wünschen der Jugendlichen sind mehr niveaue Jugendtanzveranstaltungen in den Wohngebieten und Dörfern durchzuführen.

- Körperkultur und Sport sind allseitig zu fördern. Der Massencharakter der sozialistischen Körperkultur ist in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport und im Freizeit- und Erholungssport, immer umfassender zu verwirklichen. Im Jahre 1985 sind insgesamt 215 Sporteinrichtungen, darunter 151 Sporthallen, 33 Sportplatzanlagen und 6 Schwimmhallen neu zu schaffen.

- Mit der sozialistischen Kultur und Kunst gilt es, den hohen Anforderungen an das Kulturniveau der Werktätigen gerecht zu werden sowie zur Entfaltung ihres Schöpferturns und der Leistungsbereitschaft beizutragen. Durch ein vielseitiges Angebot an Büchern und Schallplatten, neuen Werken der Kultur und Kunst, durch interessante Klubarbeit und niveaue Freizeitsgestaltung ist zur weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise beizutragen.

Die vorhandene materielle Basis der Kultur, insbesondere die in den letzten Jahren geschaffenen kulturellen Einrichtungen, sind im Jahre 1985 zur Befriedigung der steigenden kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen umfassend zu nutzen. Die Staatsoper Dresden ist als ein bedeutender Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens der DDR im Februar 1985 zu eröffnen.

- Als einflussreiche Massenmedien haben Rundfunk und Fernsehen ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur politisch-ideologischen Orientierung der Werktätigen und zur Befriedigung ihrer wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse zu leisten.

Die örtlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen alle territorialen Reserven erschlossen werden und die Initiativen der Bürger umfassend gefördert werden.

V.

Als entscheidende Voraussetzung für die weitere stabile ökonomische und soziale Entwicklung der DDR ist die sozialistische ökonomische Integration mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft im Jahre 1985 weiter zu vertiefen. Die sich aus dem anlässlich des 35. Jahrestages der Gründung der DDR unterzeichneten „Langfristigen Programm der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000“ und aus den Beschlüssen der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene für das Jahr 1985 ergebenden Aufgaben sowie die sich aus den mit den anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Abkommen ergebenden Verpflichtungen sind als fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1985 durchzuführen.

Im Vordergrund stehen dabei die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, die Sicherung der stabilen und langfristigen Versorgung mit Roh- und Erzenstoffen und die Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur sowie die Erhöhung der Exportkraft der DDR. Die Zusammenarbeit auf den progressiven Gebieten von Wissenschaft und Produktion, wie der Mikroelektronik, der Robotertechnik und der Einführung moderner Technologien in die industrielle und landwirtschaftliche Produktion, ist entsprechend den gefaßten Beschlüssen und getroffenen Vereinbarungen qualitativ weiter auszugestalten. Das zentrale Jugendobjekt der FDJ „Erdgastasse in der UdSSR“ ist mit hoher Effektivität weiterzuführen.

Die Leiter der Staatsorgane, der Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe haben entsprechend den getroffenen Vereinbarungen die erforderlichen Veränderungen im Produktions- und Exportprofil durchzusetzen. Durch die Kombinate und Betriebe sowie die Außenhandelsorgane ist die qua-

litäts- und termingerechte Erfüllung der Aufgaben des Außenhandels mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu gewährleisten.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist kontinuierlich weiterzuführen. Zum gegenseitigen Vorteil sind der Export und Import mit der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, der Kaderausbildung, der Beratertätigkeit, der Anwenderberatung und dem Kundendienst zu verbinden.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sowie die wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern, die unter den Bedingungen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils dazu bereit sind, sind im Jahre 1985 weiter zu entwickeln.

Durch Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Produktion und Bereitstellung absatzfähiger Erzeugnisse sind die Marktwirksamkeit und die Rentabilität des Exports weiter zu verbessern. Auf die Markterfordernisse ist bei engerer Verbindung mit der Forschung flexibel und rechtzeitig zu reagieren. Dazu sind Sortiment, Qualität und Verpackung der Exporterzeugnisse sowie der Kundendienst so zu gestalten, daß sie den konkreten Marktbedingungen entsprechen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1985 in Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat zu sichern, daß die notwendigen Entscheidungen zur Gewährleistung der planmäßigen proportionalen, strukturellen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft rechtzeitig getroffen werden und die zentralen staatlichen Organe sowie die örtlichen Räte ihre Verantwortung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1985 voll wahrnehmen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Frauen, die Jugend und an alle anderen Werktätigen, in Verbindung mit der umfassenden Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs ihr ganzes Wissen, ihre schöpferischen Fähigkeiten und ihre Tatkraft einzusetzen, um die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1985 in hoher Qualität zu erfüllen. Das ist die entscheidende Voraussetzung für die weitere konsequente Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Damit leisten die Werktätigen einen wichtigen Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Festigung der internationalen Positionen des Sozialismus und zur Sicherung des Friedens.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1985
vom 30. November 1984

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1985 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1985:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
— in Millionen M —			
Einnahmen	254 678,3	231 084,0	23 594,3
Ausgaben	254 538,3	230 044,0	23 594,3
Überschuß der Einnahmen über die Aus- gaben im Jahre 1985	140,0	140,0	—

§ 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts 1985 werden bestätigt:

	— in Millionen M —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft)	174 012,6	63 754,1
Volkseigene und genossenschaftliche Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	10 067,1	3 668,9

— in Millionen M —

	Einnahmen	Ausgaben
--	-----------	----------

darunter:

Preisstützungen für Produktionsmittel und Bauleistungen für landwirtschaftliche Betriebe aus Industriepreisänderungen	—	(4 513,9)
Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnahmen in der Landwirtschaft	—	(2 325,7)
Akademie der Wissenschaften	302,9	838,9
Instandhaltung der Verkehrswege	—	4 537,4
Steuern und Abgaben	17 151,6	—
Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft	—	13 232,2
davon:		
· Komplexer Wohnungsneubau		(3 101,0)
· Modernisierung von Wohnungen		(478,9)
· Baureparaturen am Wohnungsbestand		(2 824,5)
· Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes		(3 676,0)
· Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau		(3 151,8)
Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell-sozialen und Bildungseinrichtungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaues	—	1 336,4
Haushaltsmittel für Investitionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 429,0

-- in Millionen M --

	Einnahmen	Ausgaben
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	---	40 049,0
Volksbildung	385,8	8 524,0
Hoch- und Fachschulwesen	314,8	2 714,0
Berufsausbildung	10,9	1 031,2
Erwachsenenqualifizierung	35,8	100,4
Gesundheits- und Sozialwesen	8 053,7	12 251,6
darunter:		
Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(6 585,0)	---
Kreditleiſt für junge Eheleute sowie Zinsleiſt für in Anspruch genommene Kredite	---	224,7
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates für die Bürger	17 231,7	32 354,5
Einrichtungen der Jugend	250,5	490,0
Kultur	510,3	2 073,4
Sport	107,9	455,9
Erholungswesen und Feriendienst	91,8	355,9
Auslandstouristik (Zuschuß)	---	186,0
Rundfunk und Fernsehen	580,2	775,8
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	127,1	862,1
Staatsapparat und wirtschaftsleitende Organe	295,0	3 897,4
Außenpolitische Aufgaben	---	234,3
Nationale Verteidigung	---	13 041,2
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	---	5 027,9

§ 3

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	186 597,5 Millionen M
Ausgaben	186 457,5 Millionen M

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
-- in Millionen M --		
Einnahmen	15 145,0	1 794,9
Ausgaben	27 686,4	3 556,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	12 541,4	1 761,3

§ 4

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter:		Kassenbestand am 1. Januar 1985 und 31. Dezember 1985
		Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Gesamt-einnahmen des Staatshaushaltes	
-- in Millionen M --				
Berlin	5 062,8	3 424,7	1 280,1	39,6
Cottbus	2 395,7	1 015,2	217,8	16,0
Dresden	4 197,9	1 513,4	332,4	36,0
Erfurt	3 032,5	971,5	277,7	24,0
Frankfurt (Oder)	2 012,1	1 026,4	148,2	13,0
Gera	1 924,6	771,8	213,0	16,0
Halle	4 125,2	1 507,2	324,8	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 244,4	1 545,8	415,7	33,0
Leipzig	3 354,4	1 194,2	292,0	27,0
Magdeburg	3 359,9	1 047,7	293,7	27,0
Neubrandenburg	1 793,0	890,8	115,7	19,0
Potsdam	2 769,8	973,3	252,2	24,0
Rostock	2 540,0	1 184,6	218,7	22,0
Schwerin	1 711,6	579,9	105,0	16,0
Suhl	1 342,8	586,1	99,0	11,0
Insgesamt:	44 486,5	18 032,4	4 586,0	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur einseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 5

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1983 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1985. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. Dezember 1983 über den Staatshaushaltsplan 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 323) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 32 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (411842) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

ISSN 0138-1644

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1984

Berlin, den 10. Dezember 1984

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 84	Gesetz über Warenkennzeichen	397
31. 10. 84	Anordnung über die Durchführung von Inventuren — Inventuranordnung —	402
3. 12. 84	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Warenkennzeichen	411

Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984

Die Kennzeichnung von Waren ist ein gesellschaftliches Erfordernis. Mit ihr verbindet sich ein hoher Anspruch an die Qualität der Erzeugnisse und an die Leistungsfähigkeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Die Warenkennzeichnung fördert ihren Ruf auf den Märkten. Sie trägt zur Sicherung stabiler Marktpositionen und zur Erhöhung der Effektivität des Außenhandels bei. Der sozialistische Staat schützt Warenkennzeichen. Er gewährleistet die Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt

- die Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft von Waren durch Marken, durch geographische Angaben über die Herkunft von Waren (im folgenden Herkunftsangaben genannt) oder durch die Namen der Betriebe;
- die Voraussetzungen, den Inhalt und die Gewährleistung des Rechtsschutzes für Marken und Herkunftsangaben (im folgenden Warenkennzeichen genannt);
- den Schutz der Namen der Betriebe, soweit sie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- staatliche Organe;
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für
- Verbände zur Warenkennzeichnung.

(3) Dieses Gesetz findet auf Betriebe, Einrichtungen und Verbände zur Warenkennzeichnung anderer Staaten in Über-

einstimmung mit den Regelungen internationaler Verträge oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene weitergehende Verpflichtungen zur Kennzeichnung von Waren werden von diesem Gesetz nicht berührt.

2. Abschnitt Grundsätze

§ 2

(1) Die staatlichen Organe leiten die Betriebe bei der Arbeit mit Warenkennzeichen an und verallgemeinern bewährte Erfahrungen auf diesem Gebiet. Sie nehmen insbesondere auf eine konzeptionell begründete, volkswirtschaftlich effektive Arbeit mit Warenkennzeichen in ihrem Bereich Einfluß.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern eine aktive Arbeit mit Warenkennzeichen. Sie fördern hierdurch die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen für eine hohe Qualität und den guten Ruf der Waren oder Dienstleistungen ihres Betriebes. Sie nutzen die Warenkennzeichen auf den Märkten als Symbol für anerkannte Qualitätsarbeit.

(3) Im Interesse einer hohen Effektivität der Warenkennzeichnung nutzen die Betriebe die kollektive Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen. Sie verbinden die Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen mit einer wirksamen Qualitätskontrolle.

(4) Die Leiter der Betriebe entscheiden über die Auswahl und Benutzung vorhandener und erforderlichenfalls über die Entwicklung neuer Warenkennzeichen. Bei der Schaffung neuer Warenkennzeichen haben sie zu gewährleisten, daß diese Kennzeichen die Anforderungen an den Rechtsschutz im In- und Ausland erfüllen und eine hohe Werbewirksamkeit erreichen. Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Warenkennzeichen durchgeführt werden.

(5) Die Leiter der Handelsbetriebe nehmen darauf Einfluß, daß die in ihrem Bereich angebotenen Waren in Übereinstimmung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen gekennzeichnet sind. Erforderlichenfalls sind in den Lieferverträgen Vereinbarungen zur Art und Weise der Kennzeichnung zu treffen.

(6) Exporterzeugnisse sind in einer den internationalen Anforderungen entsprechenden werbewirksamen Weise zu kennzeichnen. Es sind Maßnahmen festzulegen, die auf die Förderung des Exports durch Warenkennzeichnung und auf die Nutzung der Warenkennzeichen als Symbol für den guten Ruf moderner und qualitativ hochwertiger Waren gerichtet sind. Dazu sind die Koordinierungsverträge beim Export zu nutzen. Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für den erforderlichen rechtlichen Schutz der Warenkennzeichen im Ausland Sorge zu tragen.

3. Abschnitt

Kennzeichnungspflicht

§ 3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, alle von ihnen hergestellten Waren so zu kennzeichnen, daß der Herstellerbetrieb — möglichst auch während des Gebrauchs der Waren — festgestellt werden kann. Das kann durch Verwendung eines geeigneten Warenkennzeichens oder des Namens des Betriebes erfolgen. Sollen bestimmte Waren mit einem Warenkennzeichen oder dem Namen des Handelsbetriebes gekennzeichnet werden, so ist zwischen Hersteller und Handelsbetrieb darüber eine Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Kennzeichnung erfolgt unmittelbar an der Ware. Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Waren eine derartige Kennzeichnung nicht zu, so hat die Kennzeichnung an der Verpackung, sofern diese handelsüblich ist, oder in anderer geeigneter Weise zu erfolgen. Teile einer Ware bedürfen keiner gesonderten Kennzeichnung, wenn die Ware an einem wesentlichen Teil gekennzeichnet ist.

§ 4

Die Handelsbetriebe sind berechtigt, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Patentamt genannt) über Verletzungen der Kennzeichnungspflicht durch die Hersteller zu informieren. Das Patentamt veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes.

§ 5

(1) Für den Export bestimmte Waren haben zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß § 3 die Bezeichnung „Hergestellt in der Deutschen Demokratischen Republik“, „Hergestellt in der DDR“ oder „DDR“ in der für den Export erforderlichen Handelsprache zu tragen. Darüber hinaus sind die in den anderen Staaten bestehenden Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

(2) Waren, die in die Deutsche Demokratische Republik importiert und im Handel angeboten werden, müssen mindestens durch Angabe des Herkunftslandes gekennzeichnet sein. Einzelheiten haben der Außenhandelsbetrieb und der Importbetrieb im Einfuhrvertrag festzulegen.

§ 6

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht. Sie können in Abstimmung mit dem Präsidenten des Patentamtes Festlegungen über Ausnahmen von der Pflicht zur Warenkennzeichnung treffen. Bei Exporterzeugnissen entscheidet über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht der Minister für Außenhandel.

§ 7

(1) Zur gemeinsamen Verwendung von Warenkennzeichen durch mehrere Betriebe können Verbände gebildet werden. Die Bildung der Verbände zur Warenkennzeichnung erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe und Anweisung des Leiters des staatlichen Organs, dem die beteiligten Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen staatlichen Organen unterstellt oder zugeordnet, haben die Leiter der staatlichen Organe gemeinsam darüber zu entscheiden, welcher Leiter die Anweisung über die Bildung des Verbandes erläßt.

(2) Mit dem in der Anweisung über die Bildung des Verbandes genannten Zeitpunkt wird dieser rechtsfähig.

(3) Die Verbände sind in das beim Patentamt bestehende Verbandsregister einzutragen.

4. Abschnitt

Rechtsschutz für Warenkennzeichen

1. Unterabschnitt

Aufgaben des Rechtsschutzes

§ 8

(1) Der Rechtsschutz für Warenkennzeichen ist darauf gerichtet, eine unterscheidungskräftige Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, dadurch einen wachsenden Anforderungen entsprechende Qualität der Waren und Dienstleistungen zu fördern, eine bedarfsgerechte Auswahl von Waren zu unterstützen und zur Entwicklung des Exports beizutragen.

(2) Der Rechtsschutz für Warenkennzeichen trägt dazu bei, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu entwickeln. Warenkennzeichen von Betrieben und Einrichtungen anderer Staaten werden auf der Grundlage der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetze und der sich aus internationalen Abkommen ergebenden Verpflichtungen geschützt.

(3) Als Warenkennzeichen werden Marken und Herkunftsangaben geschützt. Die Namen der Betriebe genießen den Schutz nach den Bestimmungen der §§ 28 und 30 dieses Gesetzes, wenn sie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

2. Unterabschnitt

Rechtsschutz für Marken

§ 9

Marken

Marken sind Zeichen, die dazu bestimmt sind, die Waren oder Dienstleistungen eines Betriebes zu kennzeichnen, um sie von den Waren oder Dienstleistungen anderer Betriebe zu unterscheiden. Als Marken können insbesondere einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, die besondere Ausstattung oder Verpackung einer Ware sowie Kennfäden geschützt werden. Sie können zur Kennzeichnung einzelner oder aller Waren oder Dienstleistungen eines Betriebes oder mehrerer Betriebe bestimmt sein.

§ 10

Anmeldung

(1) Zur Eintragung in das Register sind Marken beim Patentamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen beizufügen, für die die Marke benutzt werden soll. Weitere Erfordernisse der Anmeldung von Marken legt der Präsident des Patentamtes durch Rechtsvorschrift fest.

(2) Zur einheitlichen Kennzeichnung der von mehreren Betrieben hergestellten Waren oder ausgeführten Dienstleistungen kann eine Kollektivmarke angemeldet werden. Zur Anmeldung sind Verbände, staatliche Organe und internationale Wirtschaftsorganisationen berechtigt. Der Anmeldung ist eine Satzung beizufügen, die insbesondere über die Betriebe Auskunft gibt, die zur Benutzung der Kollektivmarke berechtigt sind.

§ 11

Eintragung in das Register

(1) Das Patentamt prüft die Anmeldung und trägt die Marken in das Register für Marken ein, wenn die Anmeldung den Anmeldebedingungen entspricht und die Eintragung in das Register nach den §§ 12 und 13 nicht auszuschließen ist.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Marken werden festgestellt:

- die Marke,
- das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen,
- der Inhaber,
- der Tag der Anmeldung und der Tag der Eintragung.

(3) Das Register für Marken enthält die im Abs. 2 genannten Angaben sowie weitere rechtserhebliche Angaben und eingetretene Veränderungen. Die Eintragung in das Register wird vom Patentamt veröffentlicht.

§ 12

Ausschluß von der Eintragung

(1) Von der Eintragung in das Register für Marken sind Kennzeichen ausgeschlossen, die

1. im Widerspruch zur sozialistischen Moral stehen;
2. nicht geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen zu kennzeichnen oder sie zu unterscheiden, insbesondere wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben, Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Bestimmung oder Beschaffenheit von Waren oder Dienstleistungen bestehen;
3. die Gefahr einer Täuschung, insbesondere über Herstellung, Herkunft oder Beschaffenheit von Waren oder Dienstleistungen, bewirken;
4. aus Staatswappen, Staatsflaggen und anderen Hoheitszeichen, aus in der DDR bekanntgemachten in- oder ausländischen amtlichen Prüf-, Güte- und Gewährzeichen sowie Kennzeichen oder Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen bestehen oder die vorgenannten Zeichen oder Bezeichnungen als Bestandteile aufweisen, — sofern die vorgenannten Zeichen nach internationalen Verträgen nicht verwendet werden dürfen;
5. aus den olympischen Symbolen, Emblemen oder Bezeichnungen bestehen oder solche enthalten;
6. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen, die für einen Dritten früher zur Sortenprüfung angemeldet und in das Sortenregister eingetragen ist, soweit die Marke für Kulturpflanzen verwendet werden soll;
7. nach allgemeiner Kenntnis bei den in Frage kommenden Verbrauchern oder Anwendern der DDR bereits von einem anderen als Marke für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen benutzt werden (notorische Marke).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 wird die Eintragung zugelassen, wenn sich das Kennzeichen bei den in Frage kommenden Verbrauchern oder Anwendern als Marke für die Waren oder Dienstleistungen des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 4, 5 und 7 finden keine Anwendung, wenn der Anmelder von den dafür je-

weils Berechtigten die Zustimmung erhalten hat und nicht die Gefahr einer Täuschung besteht.

§ 13

Berücksichtigung älterer Rechte

Das Patentamt schließt eine Marke von der Eintragung in das Register für Marken aus, wenn das gleiche oder ein verwechselbar ähnliches Warenkennzeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldet wurde und im Register für Marken oder im Register für Herkunftsangaben eingetragen ist (älteres Recht).

Rechte aus der Eintragung in das Register für Marken

§ 14

Durch die Eintragung einer Marke gemäß § 11 wird das ausschließliche Recht des Inhabers begründet, die Marke zur Kennzeichnung für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die in dem registrierten Verzeichnis genannt sind.

§ 15

Der Schutz der eingetragenen Marke dauert 10 Jahre und beginnt am Tag der Anmeldung. Der Schutz kann um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 16

Durch die Eintragung einer Marke wird niemand gehindert, seinen Namen, den Namen eines Betriebes, Angaben über den Sitz eines Betriebes sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit von Waren, über die Ausführung von Dienstleistungen und dergleichen zu verwenden, sofern die Benutzung dieser Angaben nicht als Marke erfolgt.

§ 17

Übertragung einer Marke und Gestattung der Benutzung einer Marke

(1) Die sich aus der Anmeldung und aus dem Rechtsschutz einer Marke ergebenden Rechte können übertragen werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung ist eine entsprechende Eintragung im Register auf Antrag. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn durch die Übertragung bei Benutzung der Marke eine Täuschung der Verbraucher oder Anwender zu befürchten ist.

(2) Der Inhaber einer Marke kann anderen die Benutzung durch eine schriftliche Vereinbarung gestatten.

§ 18

Löschung

(1) Eine eingetragene Marke wird ganz oder für einzelne der registrierten Waren oder Dienstleistungen im Register gelöscht:

1. wenn der Inhaber einer Marke schriftlich auf das Warenzeichen verzichtet;
2. auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen, wenn
 - a) die Schutzdauer nicht verlängert wurde,
 - b) Gründe vorliegen, die nach § 12 die Eintragung der Marke ausschließen,
 - c) der Inhaber der Marke seine Wirtschaftstätigkeit nicht mehr fortsetzt oder der Verband aufgelöst wird,
 - d) durch die Eintragung einer Marke ältere Rechte gemäß § 13 verletzt werden;
3. auf schriftlichen Antrag des Inhabers eines Betriebsnamens, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke der Betriebsname nach allgemeiner Kenntnis in der Deutschen Demokratischen Republik zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt wird und die Gefahr einer Täuschung besteht.

(2) Der Antrag auf Löschung kann von jedem gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist, nachdem er den Inhaber einer Marke erfolglos zur Löschung aufgefordert hat. Wird ein Antrag auf Löschung zurückgenommen, so kann das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt werden.

(3) Wird eine Marke gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

(4) Die Löschung wird vom Patentamt veröffentlicht.

3. Unterabschnitt

Rechtsschutz für Herkunftsangaben

§ 19

Herkunftsangaben

Herkunftsangaben sind Bezeichnungen oder Zeichen, die dazu bestimmt sind, die Herkunft bestimmter Waren aus einem Land, einer Gegend oder einem Ort direkt oder indirekt zu bezeichnen. Sie können zur Kennzeichnung von Waren einzelner oder mehrerer Betriebe bestimmt sein, sofern diese Waren aus dem bezeichneten Territorium stammen.

§ 20

Anmeldung

(1) Zur Eintragung in das Register sind Herkunftsangaben beim Patentamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Verzeichnis der Waren beizufügen, für die die Herkunftsangabe benutzt werden soll.

(2) Der Anmeldung sind weiterhin beizufügen

- eine genaue Angabe des Territoriums, auf dem die betreffenden Waren hergestellt werden,
- die Angabe der Benutzungsberechtigten sowie
- gegebenenfalls Angaben über die spezifischen Eigenschaften der Waren oder über die spezifische Art und Weise ihrer Herstellung oder andere Bedingungen für die Benutzung der Herkunftsangabe.

(3) Für eine Herkunftsangabe der DDR ist eine Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe zur Verwendung der geographischen Bezeichnung als Herkunftsangabe beizufügen. Für kollektive Herkunftsangaben gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Weitere Erfordernisse der Anmeldung von Herkunftsangaben legt der Präsident des Patentamtes durch Rechtsvorschrift fest.

§ 21

Eintragung in das Register

(1) Das Patentamt prüft die Anmeldung und trägt die Herkunftsangabe sowie die Waren, für die sie bestimmt ist, in das Register für Herkunftsangaben ein, wenn die Anmeldung den vorgeschriebenen Anmeldeerfordernissen entspricht und die Eintragung in das Register nicht nach § 22 ausgeschlossen ist.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Herkunftsangaben werden festgestellt:

- die Herkunftsangabe und das Verzeichnis der Waren, für die sie benutzt werden soll;
- die zur Benutzung Berechtigten;
- das Territorium, auf dem die betreffenden Waren hergestellt werden;
- gegebenenfalls die spezifischen Eigenschaften der Waren oder die spezifische Art und Weise ihrer Herstellung oder andere Bedingungen für die Benutzung der Herkunftsangabe;
- der Tag der Anmeldung und der Tag der Eintragung.

(3) Vom Patentamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen für die Herkunftsangabe der DDR ein Verantwortlicher für die Herkunftsangabe festgelegt werden. Er ist verpflichtet, für den Schutz der Herkunftsangabe im In- und Ausland zu sorgen, zu kontrollieren, daß die Herkunftsangabe nur von Berechtigten benutzt wird und daß die Benutzungsbedingungen eingehalten werden. Er nimmt das Recht wahr, gegen Verletzungen vorzugehen. Der Verantwortliche für die Herkunftsangabe wird in das Register für Herkunftsangaben eingetragen.

(4) Das Register für Herkunftsangaben enthält die im Abs. 2 genannten Angaben sowie weitere rechtserhebliche Angaben und eingetretene Veränderungen. Die Eintragung in das Register wird vom Patentamt veröffentlicht.

§ 22

Ausschluß von der Eintragung

(1) Von der Eintragung in das Register für Herkunftsangaben sind solche Herkunftsangaben ausgeschlossen,

1. die nicht den im § 19 genannten Anforderungen entsprechen oder lediglich den Sitz des Betriebes angeben;
2. die von den in Frage kommenden Verbrauchern oder Anwendern als Bezeichnung einer Sorte oder Art eines Erzeugnisses aufgefaßt werden.

(2) Der § 12 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4 und 6 finden entsprechend Anwendung.

§ 23

Rechte aus der Eintragung in das Register für Herkunftsangaben

(1) Durch die Eintragung einer Herkunftsangabe gemäß § 21 wird ein ausschließliches Recht der Benutzungsberechtigten begründet, die Herkunftsangabe zur Kennzeichnung für Waren zu benutzen, die im registrierten Verzeichnis genannt sind.

(2) Auf Antrag wird vom Patentamt weiteren Betrieben die Berechtigung zur Benutzung eingetragen, wenn sie nachweisen, daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden entsprechend Anwendung.

§ 24

Löschung und Berichtigung

(1) Eine eingetragene Herkunftsangabe wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht, wenn

- Gründe vorliegen, die nach § 22 die Eintragung einer Herkunftsangabe ausschließen;
- die Schutzdauer nicht verlängert wurde.

(2) Auf begründeten Antrag werden die Angaben im Register berichtigt oder geändert. Soweit gemäß § 21 Abs. 3 ein Verantwortlicher festgelegt ist, ist dieser — wenn der Antrag nicht von ihm gestellt wurde — vor der Berichtigung oder Änderung zu hören.

4. Unterabschnitt

Verfahren vor dem Patentamt

§ 25

Verfahrensbestimmungen

(1) Für die im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechtsschutzes für Warenkennzeichen vom Patentamt durchzuführenden Verfahren sind die Bestimmungen über die Verfahren zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Beim Patentamt bestehen Prüfungsstellen für die Prüfung der Anmeldungen und Eintragung der Warenkennzei-

chen in die Register und Spruchstellen für die Löschung von Warenkennzeichen.

(3) Gegen die Entscheidung der Prüfungsstellen und der Spruchstellen für die Löschung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Zur Entscheidung über diese Beschwerden bestehen beim Patentamt Beschwerdespruchstellen.

(4) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung in den Verfahren vor dem Patentamt kann der Präsident des Patentamtes Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen durch den Senat des Patentamtes in einem Kassationsverfahren überprüfen lassen. Das Kassationsverfahren kann nur innerhalb 1 Jahres nach Entscheidung über die Beschwerde eingeleitet werden.

§ 26

Vertretung

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung gegen Entgelt, dann muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muß sich in einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt und vor den Gerichten von einem vom Patentamt zugelassenen Vertreter vertreten lassen. In einem Verfahren vor einem Gericht kann zusätzlich ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter bestellt werden.

§ 27

Gebühren

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind Gebühren nach einer Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenordnung wird vom Präsidenten des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsvorschrift erlassen.

5. Abschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 28

(1) Wird ein eingetragenes Warenkennzeichen oder der Name eines Betriebes widerrechtlich zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit benutzt, so können die Berechtigten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz durch Klage beim Bezirksgericht Leipzig geltend machen. Verbände zur Warenkennzeichnung können Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend machen, der einem Mitglied des Verbandes entstanden ist.

(2) Ansprüche auf Ersatz des Schadens verjähren innerhalb einer Frist von 4 Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem die gemäß Abs. 1 Berechtigten von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt haben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 10 Jahren vom Zeitpunkt der rechtswidrigen Benutzung an.

(3) Wird eine nichtregistrierte Marke, die bei den Anwendern oder Verbrauchern als Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen eines anderen allgemein bekannt ist, zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, so stehen dem anderen die Ansprüche nach Abs. 1 zu.

§ 29

(1) Eine widerrechtliche Benutzung eines Warenkennzeichens im Sinne des § 28 liegt vor, wenn unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 14 und 23 Waren, Verpackungen oder Ausstattungen von Waren mit dem Warenkennzeichen ge-

kennzeichnet werden, derartig gekennzeichnete Waren angeboten oder vertrieben werden oder dieses Warenkennzeichen auf Geschäftspapieren verwendet wird. Das gilt für Dienstleistungen entsprechend.

(2) Eine widerrechtliche Benutzung einer Marke liegt auch vor, wenn

— die eingetragene Marke von einem Nichtberechtigten für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit den im registrierten Verzeichnis genannten Waren oder Dienstleistungen gleichartig sind,

— eine mit der eingetragenen Marke verwechselbare oder derart ähnliche Marke für gleichartige Erzeugnisse benutzt wird,

so daß dadurch die in Frage kommenden Verbraucher oder Anwender über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen getäuscht werden können.

(3) Eine widerrechtliche Benutzung einer Herkunftsangabe liegt auch vor, wenn die eingetragene Herkunftsangabe von einem Nichtberechtigten in einer Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie Art, Typ, Fassung, Nachahmung, einer anderen täuschenden Abwandlung oder dergleichen gebraucht wird, selbst wenn die wahre Herkunft der Waren angegeben ist.

§ 30

Eine widerrechtliche Benutzung eines Namens eines Betriebes im Sinne des § 28 liegt vor, wenn der Name eines bereits gegründeten Betriebes oder dessen allgemein bekannte Kurzbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung von einem anderen Betrieb in einer Weise benutzt wird, daß dadurch die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen besteht.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 31

Ablehnung der Ausfuhr

Die Ausfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn die Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes entspricht. Die Dienststellen der Zollverwaltung können die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens durch das Patentamt anregen.

§ 32

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines Betriebes gegen die in den §§ 3 und 5 dieses Gesetzes festgelegte Pflicht zur Warenkennzeichnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, Anwendung, soweit eine Eintragung des Warenkennzeichens in das Register noch nicht erfolgt ist.

§ 34

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 216, Ber. GBl. Nr. 27 S. 267);
2. Gesetz vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I Nr. 21 S. 357);
3. Bekanntmachung vom 15. November 1983 der Neufassung des Warenzeichengesetzes (GBl. I Nr. 21 S. 380);

4. der § 12 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517);
5. Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359);
6. Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1971 zum Warenzeichengesetz — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden — (GBl. II Nr. 33 S. 269);
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. August 1972 zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 48 S. 548);
8. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zur Schutzrechtsverordnung — Gestaltung von Warenzeichen — (GBl. I Nr. 19 S. 252).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Anordnung
über die Durchführung von Inventuren
— Inventuranordnung —
vom 31. Oktober 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung von Inventuren.

(2) Diese Anordnung gilt für die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden

- volkseigenen Kombinate und Betriebe der Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Einrichtungen,
- Kombinate, Betriebe und Organisationen im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe einschließlich der genossenschaftlichen Betriebe und Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie,
- sozialistischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen,
- wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt auch für die den Betrieben übergeordneten Organe (im folgenden übergeordnete Organe genannt). Für die Betriebe der Kombinate nehmen die Kombinate und für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und deren kooperative Einrichtungen nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des sozialistischen Eigentums sowie der Ausfertigung wahrheitsgetreuer Jahresabschlußdokumente sind Inventuren durchzuführen.

(2) Zum 31. Dezember jeden Jahres ist der Nachweis zu erbringen, daß alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds mindestens einmal im Jahr der Inventur unterzogen wurden, soweit nicht im folgenden ein längerer Inventurzeitraum zugelassen ist.

(3) Die materiellen und finanziellen Mittel und Fonds sind, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder außerhalb der Betriebsgrenzen oder im Ausland befinden, in die Inventur einzubeziehen. Das betrifft auch die in den Jahresabschlußdokumenten nachrichtlich oder listenmäßig nachzuweisenden Bestände oder Werte oder sonstige einen Wert repräsentierende Bestände.

§ 3

Inventurarten

(1) Die Inventur ist die mengen- und/oder wertmäßige Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds und deren Abstimmung mit den in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Soll-Beständen. Die Feststellung der tatsächlich vorhandenen Bestände hat durch Zählen, Messen oder Wiegen der kleinsten Einheit (z. B. Materialartikel) zu erfolgen. Diese Bestände sind zu bewerten. Die bei der Abstimmung mit den Soll-Beständen festgestellten Differenzen sind zu klären. Insbesondere sind die Ursachen der Entstehung der Differenzen aufzudecken und Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Mängel festzulegen.

(2) Inventuren können als Stichtags- oder permanente Inventuren durchgeführt werden.

(3) Stichtagsinventuren sind Bestandsaufnahmen zum 31. Dezember, soweit nicht im folgenden ein anderer Stichtag vorgeschrieben wird oder zulässig ist. Bei Stichtagsinventuren sind die tatsächlich festgestellten Bestände der kleinsten Einheit in Inventurlisten einzutragen.

(4) Permanente Inventuren sind Bestandsaufnahmen, die kontinuierlich über das gesamte Jahr bzw. über einen vorgeschriebenen Zeitraum verteilt durchgeführt werden. Permanente Inventuren erfordern folgende Voraussetzungen:

- lückenloser, kontinuierlicher Belegdurchlauf (z. B. zwischen Produktionsvorbereitung, Materialdisposition, Warenannahme, Lager und den Sachgebieten der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik),
- laufende Fortschreibung und tagfertige ordnungsgemäße Führung der Bestandsnachweise,
- ständige Kontrolle des Lagergutes zur Feststellung von Verlusten durch Bruch, Schwund, Verderb usw.,
- periodische Abstimmung der Bestandsnachweise mit der Finanzrechnung.

Bei permanenten Inventuren sind die aufgenommenen Bestände unmittelbar mit den entsprechenden Bestandsnachweisen (z. B. EDV-Bestandsnachweis, Lagerfachkarte) abzustimmen. Bei Abweichungen ist der vorgefundene Ist-Bestand einzutragen und die festgestellte Differenz zu vermerken. Die durchgeführte Inventur ist mit Datum und Signum der Aufnehmenden in den Bestandsnachweisen zu bestätigen. In die Inventurlisten brauchen nur die im Ergebnis der Abstimmung festgestellten Differenzen übernommen zu werden.

Grundsätze

§ 4

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren ist der Direktor des Betriebes, der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft bzw. der Leiter der Einrichtung (im folgenden Leiter des Betriebes genannt) verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.

(2) Für die Leitung der Inventur in den einzelnen Bereichen des Betriebes (z. B. Betriebsteil, Lager) kann der Inventurleiter Inventurbeauftragte bestimmen.

(3) Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter oder Inventurbeauftragte eingesetzt werden.

(4) Personen, die materielle und finanzielle Mittel und Fonds unmittelbar verwalten, ist es untersagt, eigenmächtig Inventuren der von ihnen selbst verwalteten Bestände durchzuführen. Ebenfalls ist es unzulässig, sie für die Inventur dieser Bestände als Inventurbeauftragte zu benennen.

(5) Zur Sicherung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und rationellen Inventurdurchführung in den Betrieben eines Kombines bzw. in den einem wirtschaftsleitenden Organ unterstehenden Betrieben hat der Generaldirektor einen Inventurleiter einzusetzen. Die unmittelbare Verantwortung der Leiter der Betriebe für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren in ihren Betrieben wird dadurch nicht eingeschränkt. Dem eingesetzten Inventurleiter obliegt insbesondere

- die Anleitung und Kontrolle der Inventurleiter der Betriebe,
- die Verallgemeinerung positiver Erfahrungen bei der Verwaltung, Sicherung und Nutzung des sozialistischen Eigentums,
- die Durchsetzung rationeller Methoden der Inventurdurchführung.

In einer Inventurordnung oder durch andere geeignete Festlegungen sind die Aufgaben und Vollmachten des Inventurleiters des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs festzulegen sowie Regelungen zur Konkretisierung dieser Anordnung zu treffen.

§ 5

(1) Alle Unterschriften und Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit der Durchführung und Auswertung der Inventuren sind in dauerhafter Art vorzunehmen.

(2) Mit der Inventur ist gleichzeitig die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung des sozialistischen Eigentums sowie zur ökonomischen Bestandshaltung zu unterstützen, indem festgestellte Verstöße gegen die Pflicht

- zur ordnungsgemäßen Lagerung der Bestände,
- zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und dem befugten Umgang mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln,
- zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- zum ordnungsgemäßen Belegdurchlauf und der lückenlosen Erfassung aller ökonomischen Vorgänge,
- zur Reduzierung der Mehrbestände an Material, Handelsware sowie Fertigerzeugnissen,
- längere Zeit nicht bewegte Material- und Handelswarebestände einer volkswirtschaftlich nützlichen Verwendung zuzuführen,

protokollarisch festzuhalten und in die Inventurauswertung einzubeziehen sind.

(3) Die Leiter der Betriebe haben unmittelbar nach der Erfassung der Mehrbestände an Material, Handelsware sowie Fertigerzeugnissen, soweit nicht bereits geschehen,

- Festlegungen zur sofortigen volkswirtschaftlich effektiven Verwertung der für die geplante Produktion nicht benötigten Bestände sowie zum Absatz der Mehrbestände an fertigen Erzeugnissen,
- Entscheidungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Lagerhaltung und im Belegdurchlauf zu treffen.

(4) Beim Wechsel von Personen, die materielle oder finanzielle Mittel und Fonds unmittelbar verwalten (z. B. Lagerleiter, Kassierer, Leiter einer Verkaufseinrichtung), ist außerhalb des Inventurplanes eine Stichtagsinventur durchzuführen. Wechselt der Leiter eines Betriebsbereiches (z. B. Direktor für Beschaffung und Absatz), entscheidet der Leiter des Betriebes über die Durchführung und den Umfang einer gesonderten Inventur. Bei der Gründung eines Betriebes durch Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen, durch Ausgliederung eines Betriebsteiles sowie bei der Änderung der Unterstellung von Betrieben ist in den entsprechenden Festlegungen zur Strukturveränderung über die Notwendigkeit und den Umfang gesonderter Inventuren zu entscheiden. Die Leiter der Betriebe legen fest, ob diese gesonderten Inventuren als Jahresinventuren gelten.

(5) Auf Baustellen sind nach der Übergabe eines Vorhabens bzw. Teilvorhabens oder eines Objektes, nach Abschluß einer vertraglich vereinbarten Leistung oder einer in Eigenleistung realisierten Investition Inventuren durchzuführen. Mit diesen Inventuren sind alle Bestände an Ausrüstungen und Material, die nicht mehr für das Vorhaben, Teilvorhaben oder das Objekt bzw. zur Realisierung der Leistung benötigt werden, mengenmäßig aufzunehmen. Die Inventuren gelten als abgeschlossen, wenn über die weitere Verwendung der Ausrüstungen und Materialien entschieden wurde und die tatsächliche Beräumung erfolgt ist. Bestätigte Protokolle der Übernahme-/Übergabehandlung gelten als Inventurunterlage. Die Leiter der Betriebe entscheiden darüber, ob nach Abschluß von Generalreparaturen, Großreparaturen oder Forschungs- und Entwicklungsthemen ebenfalls Inventuren zur Beräumung durchzuführen sind.

(6) Die Inventur der Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie der daraus gefertigten Erzeugnisse ist entsprechend den Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GB. I Nr. 33 S. 338) durchzuführen. Hierfür sind gesonderte Inventurlisten vorzubereiten.

(7) Die Leiter der Betriebe legen fest, für welche materiellen Mittel und Fonds in den Einrichtungen der betrieblichen Urlaubs- und Ferienbetreuung bereits zum Saisonschluß oder im Zusammenhang mit der Winterfestmachung eine Inventur zu erfolgen hat.

(8) Sozialistisches Eigentum, welches sich außerhalb der Betriebsgrenzen befindet, ist mindestens einmal im Jahr der Inventur zu unterziehen. Als „außerhalb der Betriebsgrenzen“ zählen dabei solche betrieblichen Bereiche oder Objekte, die keiner gesicherten Eingangs- und Ausgangskontrolle unterliegen. Ausgenommen von dieser jährlichen Inventur sind die auf den Baustellen der Baubetriebe befindlichen Grundmittel und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel, wenn je Baustelle über diese ein ordnungsgemäßer Nachweis geführt wird und die Bauleiter der Baustellen die Übernahme dieser Grundmittel und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel unterschriftlich bestätigen. Eingeschlossen in diese Ausnahme sind die Baustellen des Anlagenbaus im Inland sowie die nach dem Baustellenprinzip organisierten Baubetriebe des Verkehrswesens.

(9) Sind anderen sozialistischen Betrieben materielle Mittel zur Nutzung oder Bearbeitung übergeben worden, ist die Inventur dieser Mittel von den übernehmenden Betrieben durchzuführen. Handelt es sich um sozialistisches Eigentum in nichtsozialistischen Betrieben, ist der Rechtsträger oder Eigentümer dieser Bestände für die Durchführung der Inventur verantwortlich. Als Nachweis für Bestände bei Kooperationspartnern im Ausland gelten die Versanddokumente.

(10) Im Ausland befindliche Vermögenswerte sind von den Rechtsträgern oder Eigentümern jährlich durch Stichtagsinventur aufzunehmen. Die Aufnahme der Bestände in den im Ausland befindlichen Konsignationslagern darf nur durch Mitarbeiter der Betriebe, in deren Rechtsträgerschaft oder Eigentum sich die Bestände befinden, bzw. des die Geschäfte abwickelnden Außenhandelsbetriebes erfolgen. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser Inventuren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß. Die Durchführung von Stichprobenkontrollen gemäß § 7 Abs. 3 entfällt.

(11) Die Leiter der übergeordneten Organe legen fest, in welchem Umfang betriebseigene und auch fremde Leihverpackung einmal im Jahr durch Stichtags- oder permanente Inventur aufzunehmen ist. Die festgelegten Positionen sind mit den entsprechenden Bestandsnachweisen abzustimmen.

(12) Bestände an Material, unfertigen oder fertigen Erzeugnissen in Form von Schüttgütern (z. B. feste Brennstoffe, Kies, Düngemittel) auf Lagerplätzen oder in Behältern, Mieten, Silos u. ä., deren Ermittlung durch Zählen, Messen oder Wiegen nicht möglich ist, sind mit geeigneten Methoden aufzunehmen. Den Inventurlisten sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen. Sie müssen kontrollierbar sein und die Aufnahmeformen und Hilfsberechnungen enthalten.

§ 6

Inventur in Hochregallagern

(1) In Hochregallagern, in denen der Nachweis der Bestände mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, ist grundsätzlich die permanente Inventur anzuwenden. Unabhängig von dem Gesamtbestand eines Artikels kann die Inventur nach Lagereinheiten (z. B. Lagerfach, Palettenplatz, Lagersichtbehälter) durchgeführt werden, sofern für diese Lagereinheiten ein Soll-Bestand nachgewiesen wird. Die Feststellung leerer Lagereinheiten gilt als Bestandsaufnahme im Rahmen der permanenten Inventur, wenn sie durch Inventurpersonal erfolgt. Jede Lagereinheit ist mindestens einmal im Jahr der Inventur zu unterziehen. Die Soll-Bestände der Lagereinheiten dürfen innerhalb des Lagerbereiches nur dem Inventurpersonal und den zuständigen Disponenten bekannt sein.

(2) Als Inventur gilt auch die Feststellung leerer Lagereinheiten durch Lagerpersonal, wenn diese Information über automatische Systeme an die Datenverarbeitungsanlage übermittelt wird, eine automatische Abstimmung mit dem Soll-Bestand erfolgt und dem Lagerpersonal der Soll-Bestand nicht bekannt ist. Dabei muß programmtechnisch gesichert sein, daß die sich aus dieser Abstimmung ergebenden Differenzen

sofort ausgedruckt werden. Diese Differenzen sind durch Inventurpersonal zu prüfen.

(3) Werden Lagereinheiten eines Hochregallagers innerhalb von 11 Monaten — bezogen auf den Tag der Einlagerung der Bestände bzw. der letzten Inventur — nicht als leer festgestellt, sind die Bestände dieser Lagereinheiten im 12. Monat der Inventur zu unterziehen.

(4) Die zur Inventur ausgelagerten Bestände einer Lagereinheit müssen so deutlich gekennzeichnet sein, daß keine Verwechslungen mit den im Rechner gespeicherten Ordnungsmerkmalen und Bestandsangaben für diese Lagereinheit eintreten können.

(5) Für bestimmte, gesondert gelagerte Bestände eines Hochregallagers kann planmäßig die Bestandsaufnahme durch Stichtagsinventur festgelegt werden.

(6) Lassen die Regalbediengeräte oder die Arbeitsschutzbestimmungen das Einfahren mehrerer als Aufnahmegruppe zur Inventur eingesetzter Personen in Hochregallager nicht zu, ist es zulässig, die Bestandsaufnahme am Lagerort von nur einer Person durchführen zu lassen. Diese darf jedoch demjenigen, der die aufzunehmenden Bestände unmittelbar verwaltet, nicht unterstellt sein, und der Soll-Bestand darf ihr nicht bekannt sein. Ebenso darf sie die Inventurlisten nicht mit den entsprechenden Soll-Beständen abstimmen.

(7) In Hochregallagern, in denen komplette Paletten ein- und ausgelagert werden und der Bestandsnachweis mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, werden die zum Bilanzstichtag nachgewiesenen Bestände als Inventurbestand anerkannt, wenn

1. zumindest monatlich eine Abstimmung der Tagesnachweise über die durchgeführten Ein- und Auslagerungen mit den entsprechenden Bestandsfortschreibungen der Material-, Leistungs- oder Warenrechnung erfolgt und alle festgestellten und nicht geklärten Differenzen als Inventurdifferenz nachgewiesen werden,
2. der Nachweis erbracht wird, daß jeder Palettenplatz mindestens einmal im Jahr durch Einlagerung belegt und/oder durch Auslagerung geräumt wurde.

Nicht belegte oder nicht geräumte Palettenplätze, für die kein Nachweis gemäß Ziff. 2 erbracht wird, sind der Bestandsaufnahme zu unterziehen.

Planung und Vorbereitung der Inventuren

§ 7

Inventurplan

(1) Der Inventurleiter des Betriebes hat einen Jahresinventurplan für alle planmäßig durchzuführenden Stichtags- bzw. permanenten Inventuren aufzustellen, der mindestens folgende Festlegungen enthalten muß:

- eindeutig bestimmte Inventurbereiche (z. B. Betriebsbereich, Inventargruppe),
- Inventurart,
- Inventurbeauftragte,
- Termin des Beginns und der Beendigung (einschließlich Auswertung) der Inventur;
- Anteil der durchzuführenden Stichprobenkontrollen gemäß Abs. 3.

(2) Der Inventurplan ist spätestens im Januar jeden Jahres für das Planjahr auszuarbeiten und vom Leiter des Betriebes zu bestätigen. Das für die Bestandsaufnahme einzusetzende Inventurpersonal (z. B. Ansager, Aufschreiber oder Inventurkommission) und die nach Abstimmung mit dem Hauptbuchhalter vorgesehenen Kontrolleure sind spätestens 2 Wochen vor dem Inventurbeginn zu benennen.

(3) Im Inventurplan sind Stichprobenkontrollen festzulegen, und zwar bei Stichtagsinventuren mindestens 5% und bei permanenten Inventuren mindestens 1% aller aufgenommenen Positionen.

(4) Die Inventurpläne der Betriebe sind bis Mitte Februar jeden Jahres dem Inventurleiter des Kombines bzw. des wirtschaftsleitenden Organs vorzulegen.

§ 8

Inventurlisten

(1) Für die Inventur sind Inventurlisten mindestens nach folgenden Inventargruppen vorzubereiten:

Arbeitsmittel

- Grundmittel
- Inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel
- Boden

Materielle Umlaufmittel

und noch nicht abgeschlossene Investitionen

- unterwegs befindliche Waren und Waren ohne Rechnung
- Material
 - aus Umlaufmitteln finanziertes Material
 - zweckgebundenes Material
 - Kleinmaterial
 - Material in Handlagern
- unfertige Erzeugnisse und Leistungen
- unfertige wissenschaftlich-technische Arbeiten
- andere Vorleistungen
- Wald
- Tiere
- fertige Erzeugnisse und Leistungen
- Handelsware
- Sekundärrohstoffe
- noch nicht abgeschlossene Investitionen

Finanzielle Umlaufmittel

- Zahlungsmittel
- Bank- und Postscheckguthaben
- Forderungen
- Abrechnungskonten sowie Abgrenzungen

Kredite, Verbindlichkeiten

Die einzelnen Seiten der Inventurlisten sind vor Inventurbeginn je Inventargruppe laufend zu nummerieren. Die Ausgabe und der Rücklauf der Inventurlisten sind stückzahlmäßig zu kontrollieren. Mittels elektronischer Datenverarbeitung geschriebene Inventurlisten sind zulässig. Weiterhin können Inventurlisten vorbereitet werden, die für mehrere Aufnahmezeiträume vorgesehen sind, soweit sich das für den Betrieb als zweckmäßig erweist. Bei Stichtagsinventuren dürfen Soll-Bestände nur in den Inventurlisten für Grundmittel und inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel vorge tragen werden.

(2) Alle Eintragungen in die Inventurlisten müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Sie dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Änderungen sind von den Aufnehmenden bzw. dem Inventurleiter/Inventurbeauftragten mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Inventurlisten sind mit Datum zu versehen und vom Ansager und Aufschreiber unterschrieben zu bestätigen. Unterlagen mit Hilfsberechnungen sind wie Inventurlisten zu behandeln. Nichtbeschriebene Zeilen der Inventurlisten sind durch Striche zu sperren. Verschiedene Inventurlisten, die nicht für die Inventur ausge-

wertet werden, sind als ungültig zu kennzeichnen und dem Inventurleiter/Inventurbeauftragten zurückzugeben.

(3) Nach der Bestandsaufnahme sind in die Inventurlisten der Stichtagsinventuren die Soll-Bestände gemäß den Nachweisen der Rechnungsführung und Statistik einzutragen und die Differenzen zu ermitteln.

(4) Die in den Inventurlisten der Stichtagsinventuren erfaßten mengenmäßigen Bestände sind zu bewerten. Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen auf den einzelnen Listen sind von einer Person vorzunehmen, von einer anderen nachzurechnen und von beiden zu unterschreiben. Mit Zustimmung des Hauptbuchhalters kann die Bewertung auf solche Positionen beschränkt werden, bei denen Mengenabweichungen zwischen dem Soll- und Ist-Bestand festgestellt wurden.

(5) Bei maschineller Aufbereitung sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Das Nachrechnen entfällt.

(6) Die Inventurlisten sowie die Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie Aufmaßlisten, Meßtabelle usw., sind entsprechend den Rechtsvorschriften aufzubewahren.

§ 9

Vorbereitung der Inventurdurchführung

(1) Zur Inventurdurchführung sind qualifizierte und sachkundige Mitarbeiter einzusetzen. Sie sind hinsichtlich der Lösung dieser Aufgabe dem Inventurleiter bzw. Inventurbeauftragten rechenschaftspflichtig. Vor Beginn der Inventuren sind die mit der Durchführung von Inventuren beauftragten Personen über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Inventurdurchführung zu belehren. Die Belehrung ist zu protokollieren und durch Unterschrift der beauftragten Personen zu bestätigen. Von den als Inventurpersonal eingesetzten Personen darf nur eine Person dem die aufzunehmenden Vermögenswerte unmittelbar verwaltenden unterstellt sein. Bestandsaufnahmen durch nur eine Person sind nur gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 zulässig.

(2) Es ist zu sichern, daß bei den Inventuren Doppelerfassungen und Auslassungen ausgeschlossen werden.

(3) Vor Beginn der Inventuren sind bereits abgewertetes Material, abgewertete Handelswarenbestände, andere abgewertete Bestände, Schrott und Abfälle sowie stillgelegte Grundmittel entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Vermögenswerte, die anderen Rechtsträgern oder Eigentümern gehören, sind vor Beginn der Inventuren eindeutig zu kennzeichnen oder gesondert zu lagern.

(5) Bei Inventuren auf Baustellen, auf denen mehrere Betriebe arbeiten, sind vor Beginn der Bestandsaufnahme die Rechtsträgerschaft oder die Eigentumsverhältnisse an den vorhandenen Beständen zu klären.

(6) Der Inventurleiter des Betriebes legt in Abstimmung mit dem Hauptbuchhalter fest, welche Bestandsnachweise (z. B. Lagerfachkarten) vor Beginn einer Inventur bis zur Abstimmung der aufgenommenen Bestände unter Verschluss genommen werden.

Durchführung der Inventuren

§ 10

Grundmittel

(1) Die Bestandsaufnahme der Grundmittel hat — mit Ausnahme der betrieblich nicht genutzten Grundmittel (z. B. still-

gelegte, zur Nutzung überlassene) — mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen Grundmittel jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche Grundmittel zu, bei denen häufiger Differenzen festgestellt wurden.

(2) Die Bestandsaufnahme der Grundmittel kann als Stichtags- oder permanente Inventur erfolgen.

(3) Bei der Aufnahme der einzelnen Grundmittel ist gleichzeitig deren Vollständigkeit (z. B. in bezug auf Zubehör und Teile) festzustellen.

(4) Die Inventurlisten für Grundmittel müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung,
- Inventarnummer,
- Standort,
- Maßeinheit und Menge,
- Bruttowert.

Die für die Inventur mit eingetragenen Soll-Beständen vorbereiteten Inventurlisten haben, nach Standorten geordnet, alle zum Zeitpunkt der Inventur in der Grundmittelrechnung aktivierten Grundmittel zu enthalten. Der vollständige Ausweis ist vor Herausgabe der Listen von dem für die Grundmittelrechnung Verantwortlichen unterschriftlich zu bestätigen. Die mittels Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung geschriebenen Listen haben die Einzelkennziffern sowie Zwischen- und Gesamtsummen zu enthalten, die für die bei der Durchführung und Auswertung der Inventur notwendige mengen- und wertmäßige Abstimmung erforderlich sind. Bei den in anderer Weise gefertigten Inventurlisten kann die Angabe des Bruttowertes entfallen, wenn in der Grundmittelrechnung ein nach Inventurbereichen gegliederter mengen- und wertmäßiger, mit den Listen abstimmbarer Nachweis geführt wird. Die textliche Bezeichnung des Grundmittels kann in den Inventurlisten entfallen, wenn die einwandfreie numerische Kennzeichnung der Grundmittel gewährleistet ist. Bei der Durchführung der Inventur sind in gesonderten Protokollen aufzuführen

- die zusätzlich aufgefundenen, in den Listen nicht erfaßten Grundmittel,
- die nicht aufgefundenen Grundmittel.

(5) Die betrieblich nicht genutzten sowie die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befindenden Grundmittel sind durch Stichtagsinventur jährlich aufzunehmen.

(6) Für die anderen Betrieben zur Nutzung überlassenen Grundmittel erfolgt die Aufnahme jährlich anhand der vorliegenden Verträge. Zum Inventurstichtag ist eine Bestätigung des Vertragspartners über das Vorhandensein der beweglichen Grundmittel einzuholen. Als Bestätigung wird auch der Nachweis der letzten Zahlung der Nutzungsgebühr anerkannt.

(7) Die sich außerhalb der Betriebsgrenzen zur Reparatur befindenden Grundmittel sind in Inventurlisten mit Angabe des die Reparatur ausführenden Betriebes sowie des Datums des Reparaturauftrages nachzuweisen. Die Inventur dieser Grundmittel hat auf der Grundlage der Reparaturauftragsbelege zu erfolgen.

§ 11

Inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel

(1) Die gemäß den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu inventarisierenden Arbeitsmittel sind durch Stichtags- oder permanente Inventur innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche inventarisierungs-

pflichtigen Arbeitsmittel zu, bei denen häufiger Differenzen festgestellt wurden.

(2) Außerhalb der Betriebsgrenzen befindliche inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel sind durch Stichtagsinventur jährlich einmal aufzunehmen.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 sind auch für die Inventurlisten der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel anzuwenden. Die Angabe des Bruttowertes entfällt.

(4) Bei den sich außerhalb des Betriebes zur Reparatur befindenden inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln ist entsprechend § 10 Abs. 7 zu verfahren.

§ 12

Boden

(1) Die Flächen des in Rechtsträgerschaft oder Eigentum des Betriebes befindlichen Bodens (einschließlich der nutzbaren Wasserflächen) sind mindestens im Abstand von 2 Jahren der Inventur zu unterziehen und mit den aktuellen Nachweisen abzustimmen (z. B. Grundbuchauszüge, Nutzungsverträge). Die volkseigenen Flächen, die zur Nutzung übernommenen sowie die zur Nutzung überlassenen Flächen sind gesondert auszuweisen.

(2) In den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sind darüber hinaus die Flächen des in Nutzung befindlichen Bodens im Bodenbuch nachzuweisen.

§ 13

Unterwegs befindliche Waren sowie Waren ohne Rechnung

(1) Die Inventur der unterwegs befindlichen Waren hat jährlich zum 31. Dezember durch Aufnahme der entsprechenden Rechnungen zu erfolgen.

(2) Die Inventurliste muß folgende Angaben enthalten:

- Rechnungseingangsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsaussteller,
- Rechnungsbetrag.

Auf die Angabe des Rechnungsausstellers und des Rechnungsdatums kann verzichtet werden, wenn aus der Rechnungseingangsnummer zweifelsfrei auf den Rechnungsaussteller geschlossen werden kann. Als Inventurlisten werden auch Additionsstreifen anerkannt.

(3) Durch Abstimmung der Inventurliste mit dem Lager bzw. der Wareneingangsstelle ist zu prüfen, ob der Eingang der Lieferungen tatsächlich noch nicht erfolgt ist.

(4) Die zum 31. Dezember im Betrieb vorhandenen „Waren ohne Rechnung“ sind mit folgenden Merkmalen aufzunehmen:

- Nummer des Wareneingangs,
- Datum des Wareneingangs,
- Menge und Bezeichnung der Waren,
- Lieferant.

§ 14

Material

(1) Die Materialbestände sind jährlich durch Stichtags- oder permanente Inventur aufzunehmen. Dazu gehört auch das anderen Betrieben zur Be- oder Verarbeitung übergebene Material (beigestelltes Material), welches im Materialbestand ausgewiesen wird. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen Materialien mehrmals jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche Mate-

rialien zu, bei denen häufiger Differenzen festgestellt wurden.

(2) Das beigestellte Material ist im IV. Quartal durch Stichtagsinventur wie folgt aufzunehmen:

- Auftragnehmer,
- Auftragsnummer bzw. Bestellnummer,
- Art und Menge des Materials.

Material, welches Kooperationspartnern unter gleichzeitiger Buchung in die Kosten zur Bearbeitung übergeben wird, ist in die Inventur der unfertigen Erzeugnisse einzubeziehen.

(3) In der Inventurordnung der Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate sowie für die nach dem Baustellenprinzip organisierten Baubetriebe des Verkehrswesens kann festgelegt werden, daß die Kontrolle über die Vollständigkeit der objekt- bzw. vorhabenbezogen geplanten, bilanzierten, angelieferten und verwendeten Großbauelemente sowie der Elemente des leichten und schweren Stahlbaus und der Elemente für die Verkehrsinfrastruktur als Inventur gilt. Dabei sind die Nachbestellungen (ohne für protokollierten Bruch u. ä.) als Inventurminusdifferenz zu behandeln. Es ist zu gewährleisten, daß der Inventurleiter und der Hauptbuchhalter monatlich über diese Nachbestellungen informiert werden.

§ 15

Zweckgebundenes Material

Aus zweckgebundenen Fonds finanziertes Material ist durch Stichtags- oder permanente Inventur mindestens einmal im Jahr in folgender Mindestgliederung aufzunehmen:

- zweckgebundenes Material für Forschung und Entwicklung,
- zweckgebundenes Material für die betrieblichen Betreuungseinrichtungen,
- sonstiges zweckgebundenes Material.

In den Inventurplänen der Betriebe ist festzulegen, für welches zweckgebundene Material der betrieblichen Betreuung (z. B. in Werkküchen) mehrmals im Jahr unvermutete Stichtagsinventuren durchzuführen sind.

§ 16

Kleinmaterial

(1) Eine Inventur des Kleinmaterials, das bei Bezug direkt in die Kosten verrechnet und mengenmäßig in Bestandsnachweisen ausgewiesen wird, kann vom Leiter des Betriebes nach eigenem Ermessen angewiesen bzw. vom Hauptbuchhalter im Rahmen seiner Kontrollpflicht verlangt werden.

(2) Die Abstimmung der Ist-Menge pro Artikel kann unmittelbar mit den Bestandsnachweisen erfolgen. Differenzen sind in Inventurlisten zu erfassen und zu klären.

§ 17

Handlagerbestände

In Handlagern, in denen entsprechend den Kriterien zur Bildung von Handlagerbeständen gemäß den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik spezifische Materialien zur sofortigen Behebung von Störungen an Arbeitsmitteln aufbewahrt werden, ist die Inventur jährlich zum 31. Dezember durchzuführen. Dabei sind die Bestände mit den mengenmäßigen Bestandsnachweisen abzustimmen. Je Handlager sind die Einhaltung des Umfangs der festgelegten Materialartikel und die Einhaltung der festgelegten Bestandslimite zu überprüfen. Der Leiter des Betriebes kann festlegen, in welchen Handlagern eine Inventur bereits zum 30. November durchzuführen ist. Für diese Lager ist der Nachweis über die bis zum 31. Dezember erfolgten Bestandsauführungen und -abgänge zu sichern. Zum Bilanzstichtag sind die über die festgelegten Höchstbestände hinausgehenden Bestände der Handlager in den Materialbestand zurückzuführen.

§ 18

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

(1) Die Inventur der unfertigen Erzeugnisse hat jährlich mindestens einmal im IV. Quartal durch Stichtags- oder permanente Inventur zu erfolgen.

(2) Zum Inventurstichtag ist der Fertigungsgrad der einzelnen Arbeitsgegenstände anhand der Arbeitspapiere in den Inventurlisten anzugeben.

(3) Bei Anwendung der permanenten Inventur hat die Aufnahme so zu erfolgen, daß eine Abstimmung mit den in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Beständen gegeben ist.

(4) In Betrieben, in denen aufgrund einer komplizierten Fertigung eine lückenlose Inventur der unfertigen Erzeugnisse nicht möglich ist, kann mit Zustimmung des Hauptbuchhalters auf eine Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Fertigung muß auftragsgebunden erfolgen, eine lückenlose Auftragsabrechnung darüber muß vorhanden sein,
- b) Sammelkostenträger bzw. Kostenträgergruppen müssen sich in abrechenbare Einzelaufträge gliedern lassen,
- c) in der Auftragsabrechnung ist die Nachweisführung über die Zeitpunkte des Beginns und des Abschlusses jeden Auftrages zu sichern,
- d) die Übereinstimmung der noch nicht fertiggestellten Aufträge mit den Unterlagen der Produktionsleitung muß jederzeit nachweisbar sein,
- e) nichtauftragsgebundene Teile müssen Zwischenlagern zugeführt werden und sind dort nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Lagerwirtschaft belegmäßig zu verwalten.

In Zwischenlagern befindliche unfertige Erzeugnisse sind in jedem Fall mengenmäßig aufzunehmen.

(5) Die Inventur noch nicht bearbeiteter Materialien, die als unfertige Erzeugnisse nachgewiesen werden und deren Bereitstellung nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte, ist zum 31. Dezember durchzuführen. Diese als unfertige Erzeugnisse aufgenommenen Materialbestände sind zum Bilanzstichtag als Material nachzuweisen.

(6) Unfertige Erzeugnisse, die sich zum Zeitpunkt der Inventur bei Kooperationspartnern zur weiteren Bearbeitung befinden, sind im IV. Quartal durch Stichtagsinventur in Inventurlisten mit folgenden Merkmalen aufzunehmen:

- Auftragnehmer,
- Auftragsnummer bzw. Bestellnummer,
- Datum der Übergabe,
- Kostenträger,
- Art und Menge der unfertigen Erzeugnisse.

(7) Die unfertigen Leistungen sind in einer Stichtagsinventur zum 31. Dezember wertmäßig aufzunehmen.

(8) Die Bestände an Bodenvorbereitung und Bodeninventar in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft (einschließlich der Bestände an Jungpflanzenanzucht im Gartenbau) sind zum 31. Dezember zu erfassen. Die Flächenangaben sind mit der Schlagkartei, den technologischen Karten und anderen betrieblichen Unterlagen abzustimmen.

(9) Die Bestände an Dauerkulturen (z. B. Wein, Hopfen, Korbweiden, Obstanlagen) sind durch Stichtags- oder permanente Inventur, getrennt nach Jugend- und Ertragsstadium, flächenmäßig aufzunehmen.

§ 19

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen auf den Baustellen der Baubetriebe

(1) Die Inventur der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen der Bauproduktion ist mindestens als Stichtagsinventur

zum 31. Dezember durchzuführen. Sie ist wie folgt vorzunehmen:

- mengenmäßige Bestandsermittlung nach Leistungspositionen durch Aufmaß oder
- prozentuale Ermittlung des Fertigungsgrades nach Leistungspositionen oder technologisch exakt abgegrenzter und überschaubarer Leistungseinheiten entsprechend dem Bautenstand auf der Grundlage detaillierter Vorbereitungs- und Planungsunterlagen.

(2) Bei der Bestandsaufnahme der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen der Bauproduktion ist zu gewährleisten, daß die über die Höhe des mit den Auftraggebern vereinbarten Preises hinausgehenden Leistungen gesondert erfaßt und ausgewiesen werden. Liegt in Ausnahmefällen zum Inventurstichtag kein vom Auftraggeber bestätigtes verbindliches Preisangebot oder keine vom Auftraggeber bestätigte Nachtragsvereinbarung vor, sind diese unfertigen Erzeugnisse und Leistungen vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, dürfen sie grundsätzlich nicht in den Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen übernommen werden.

(3) Unmittelbar nach Übergabe eines Vorhabens bzw. Teilvorhabens oder eines Objektes haben die Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) bzw. der Investitionsauftraggeber bei in Eigenleistung realisierten Investitionsvorhaben eine Inventur zur Beräumung gemäß § 5 Abs. 5 durchzuführen.

(4) Der Bestand an noch nicht abrechenbarer Bauproduktion, die von Kooperationspartnern erbracht wurde, ist anhand der vorliegenden Rechnungen aufzunehmen.

§ 20

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen auf den Baustellen der Betriebe des Anlagenbaus

(1) Für die auf Baustellen befindlichen unfertigen Erzeugnisse und Leistungen der Anlagenbaubetriebe sind jährlich zweimal Inventuren auf der Grundlage des Buchbestandes der Auftragsabrechnung bzw. der Nachkalkulation durchzuführen. Dabei hat eine Überprüfung mit den noch nicht abgeschlossenen Aufträgen gemäß Hauptterminplan, Bauablaufplan bzw. Netzwerk zu erfolgen. Die zweite dieser Inventuren ist jeweils zum 30. November jeden Jahres durchzuführen.

(2) In der Zwischenlagerung befindliche Ausrüstungen und Montagematerialien auf den Baustellen des Anlagenbaus sind jährlich im IV. Quartal mengenmäßig aufzunehmen und mit den Bestandsnachweisen abzustimmen. Wird auf einer Baustelle im III. Quartal mit der Montage begonnen, ist vom Inventurleiter zu entscheiden, ob eine Inventur zum Montagebeginn als gültige Jahresinventur anerkannt wird. Dabei ist es zulässig, eine Ausfertigung der Stückliste als Inventurliste zu verwenden.

(3) Unmittelbar nach Abschluß der vertraglich gebundenen Leistungen an einem Vorhaben bzw. Teilvorhaben oder an einem Objekt haben die Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) bzw. der Investitionsauftraggeber bei den in Eigenleistung realisierten Investitionsvorhaben eine Inventur zur Beräumung gemäß § 5 Abs. 5 durchzuführen.

§ 21

Wissenschaftlich-technische Aufgaben

(1) Die Inventur der wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist zum 31. Dezember durchzuführen. Sie hat aufgabenbezogen zu erfolgen. Die Inventurlisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Aufgabe,
- Bezeichnung der Aufgabe,
- planmäßig zu erreichende Arbeitsstufe,
- erreichte Arbeitsstufe,
- Summe der Aufwendungen.

(2) Der Bestand an Funktionsmustern, Fertigungsmustern, Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie Versuchsproduktion ist zum 31. Dezember in einer Inventurliste mengenmäßig nach Standorten nachzuweisen.

(3) Die themengebunden eingesetzten Grundmittel und Arbeitsmittel sind im Zusammenhang mit Zwischenverteidigungen, nach Abschluß oder Abbruch des Themas, spätestens jedoch zum 31. Dezember jeden Jahres mengenmäßig aufzunehmen. Dabei sind die vorhandenen themengebundenen Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren, Prüfmittel für Musterbau und Versuchsproduktion mit den Bestandsnachweisen abzustimmen oder entsprechend betrieblichen Festlegungen in Inventurlisten zu übernehmen. Im Ergebnis der Abstimmung sind Maßnahmen zur weiteren Verwendung der Grundmittel und Arbeitsmittel festzulegen und zu kontrollieren.

§ 22

Andere Vorleistungen

Die anderen Vorleistungen (Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume) sind zum 31. Dezember in Inventurlisten nachzuweisen.

§ 23

Wald

Neben dem flächenmäßigen Nachweis des Waldes gemäß § 12 ist die Inventur des Waldes entsprechend den zweigspezifischen Regelungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den hierzu festgelegten Terminen durchzuführen.

§ 24

Tiere

(1) In den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sind die Tiere jährlich durch Stichtagsinventur im IV. Quartal, nach Arten und den für die Betriebe gültigen Gruppierungen gegliedert, anzahlmäßig zu erfassen. Die Durchführung der Inventur hat unter Beachtung der Seuchen- und Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen.

(2) In den Betrieben außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft ist die Bestandsaufnahme der Tiere zum 31. Dezember durchzuführen. Die übergeordneten Organe legen entsprechend der jeweiligen Bedeutung und dem Umfang der Tierbestände in den Betrieben ihres Bereiches die Methoden der Bewertung nach Gewicht und Preis fest.

§ 25

Fertige Erzeugnisse und Leistungen

(1) Die Bestandsaufnahme der fertigen Erzeugnisse und Leistungen hat jährlich als Stichtags- oder permanente Inventur zu erfolgen.

(2) In den Betrieben und kooperativen Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft ist die Inventur der fertigen Erzeugnisse und Leistungen im IV. Quartal als Stichtagsinventur und in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks zum 31. Dezember durchzuführen.

§ 26

Sekundärrohstoffe

(1) Zum 31. Dezember ist der Bestand an Sekundärrohstoffen (ohne Kreislaufmaterial) in Inventurlisten, getrennt nach

- nichtmetallischen Sekundärrohstoffen,
- metallischen Sekundärrohstoffen,

mit Angabe von Menge und Lagerort zu erfassen. Eine Bewertung der Bestände ist mindestens bei den materiell bilanzierten Sekundärrohstoffen durchzuführen.

(2) Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen festgelegten Ermittlungsmethoden hinsichtlich der für die Betriebe des Bereiches zutreffenden nachweispflichtigen Sekundärrohstoffe.

(3) Wenn Witterungsbedingungen oder andere zwingende Gründe eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme zum 31. Dezember nicht zulassen, kann in Abstimmung mit dem Hauptbuchhalter für bestimmte Sekundärrohstoffe unter Berücksichtigung des betreffenden Lagerortes (z. B. Halden) die Bestandsaufnahme bereits im Verlauf des IV. Quartals durchgeführt werden.

§ 27

Handelsware

(1) Die in den Betrieben (ohne Betriebe des Groß- und Einzelhandels, Industrieläden sowie Verkaufseinrichtungen) vorhandene Handelsware ist mindestens einmal im Jahr durch Stichtags- oder permanente Inventur aufzunehmen. Handelsware in Hochregallagern unterliegt den Bestimmungen des § 6.

(2) Die Bestände an Handelsware in den Einrichtungen der betrieblichen Betreuung, wie z. B. in Kantinen, Betriebsgaststätten bzw. Gaststätten in Betriebsferienheimen oder betrieblichen Kultureinrichtungen, sind, soweit sie nicht als zweckgebundenes Material gemäß § 15 erfasst sind, jährlich mehrmals durch unvermutete Stichtagsinventuren aufzunehmen.

(3) Die Warenbestände in den Betrieben des sozialistischen Großhandels sind mindestens einmal im Jahr durch Stichtags- oder permanente Inventur aufzunehmen und mit den Bestandsnachweisen und der Finanzrechnung abzustimmen. In den Großhandelsbetrieben sind die Lebensmittelsortimente sowie die Sortimente „Industriewaren täglicher Bedarf“ jährlich mindestens zweimal durch Stichtagsinventur aufzunehmen, und bei den Sortimenten frisches Obst und frisches Gemüse, Südfrüchte sowie Speisekartoffeln ist monatlich eine Stichtagsinventur durchzuführen. Bei einer Bestandshaltung in Hochregallagern (ohne Bestände, die der monatlichen Inventur unterliegen) ist gemäß den Bestimmungen des § 6 zu verfahren.

(4) In den Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, in Industrieläden von Kombinat und Betrieben sowie in Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft ist mindestens einmal im Jahr eine Stichtagsinventur durchzuführen, wobei diese in den Verkaufseinrichtungen für Fleisch und Fleischwaren, für Obst und Gemüse sowie in Gaststätten jährlich mindestens zweimal in unregelmäßigen Abständen mengenmäßig und/oder wertmäßig zu erfolgen hat. In den Richtlinien gemäß § 39 ist festzulegen, in welchen Fällen die Bestandsaufnahme nur wertmäßig durchzuführen ist. Den Verkaufseinrichtungen und Industrieläden dürfen die Inventurtermine vor der Durchführung der Inventur nicht bekanntgegeben werden.

(5) In den Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie in Industrieläden und in den Verkaufseinrichtungen sowie Küchen der betrieblichen Betreuung sind zur Senkung bzw. Vermeidung von Warenverlusten neben den planmäßigen Inventuren entsprechend dieser Anordnung zusätzlich vorbeugende Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung durchzuführen, die sich insbesondere auf die Geldbewegung in den Verkaufseinrichtungen, auf die Warenbewegung und Warenbestände, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die Preisauszeichnungen, das Protokollwesen (Bruch, Verderb, soweit zutreffend Handelsrisiko, usw.) sowie auf die Leihgutbestände und die dazu erteilten Saldenbestätigungen erstrecken.

§ 28

Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben

(1) Die Inventur der noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben ist zum 31. Dezember auf der Grundlage des Buchbestandes der Investitionsrechnung durchzuführen.

(2) Es sind alle noch nicht betriebs- bzw. nutzungsfähigen Objekte sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch Rechnungen belegt sind.

(3) Die Inventurlisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Objektes,
- Bezeichnung des Objektes,
- Wert der angefallenen Rechnungen.

(4) Die in der Zwischenlagerung befindlichen Materialien (mit Ausnahme der Materialien der Betriebe des Bauwesens) und Ausrüstungen der noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind jährlich im IV. Quartal durch Stichtags- oder permanente Inventur mengenmäßig aufzunehmen. Spätestens bei der Auswertung der Inventur ist zu prüfen, ob die Materialien und Ausrüstungen für die weitere Durchführung der Investition benötigt werden.

§ 29

Kassen, Bank- und Postscheckkonten

(1) Die Inventur der Bestände an Bargeld und Wertpapieren sowie der Bestände auf den Bank- und Postscheckkonten hat zum 31. Dezember zu erfolgen.

(2) Als Kassenbestand in Haupt- und Nebenkassen gelten nur das tatsächlich vorhandene Bargeld, einschließlich der in Zahlung genommenen Schecks, die Postwertzeichen und der Wertbestand in Frankiermaschinen. Quittungen dürfen nicht als Kassenbestand geführt werden. Festgestellte Minus- oder Plusbestände sind sofort zu protokollieren, im Kassennachweis als Abgang bzw. Zugang einzutragen und zu klären.

(3) Die vorhandenen Bestände gemäß den Absätzen 1 und 2 sind in ihrer Zusammensetzung nach der Art des Bestandes im einzelnen und insgesamt in Inventurlisten nachzuweisen.

(4) Bank- und Postscheckguthaben sowie Bankkredite sind durch Bank- und Postscheckauszüge zum Inventurstichtag zu belegen. Abweichungen gegenüber den Nachweisen der Rechnungsführung und Statistik sind zu erläutern.

(5) Unterwegs befindliche bare oder unbare finanzielle Mittel sind zum Bilanzstichtag mit Angabe der betreffenden Belegnummer auf gesonderten Inventurlisten nachzuweisen.

(6) In die Inventur sind ebenfalls die einen Wert besitzenden Papiere und die Wertvordrucke (z. B. Gutscheine, Wertmarken, Scheckhefte, Tankscheckhefte, Wertbons) einzubeziehen.

§ 30

Forderungen

(1) Zum 31. Dezember sind die ausgewiesenen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, einschließlich der Forderungen für Verspätungszinsen, gruppiert nach

- Forderungen, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, mit Fälligkeitstermin,
- zweifelhaften Forderungen,
- strittigen Forderungen,
- uneinbringlichen Forderungen (soweit zum Bilanzstichtag noch nicht ausgebucht),
- ausgebuchten, nichtverjährten Forderungen,

nachzuweisen. Unter der Voraussetzung, daß über eine numerisch geordnete Registratur der Rechnungen bzw. über andere Hilfsmittel der Nachweis des Rechnungsempfängers erbracht werden kann, gelten als Nachweis Additionsstreifen, Maschinenausdrucke der EDV-Anlagen, Aufstellungen oder andere geeignete Unterlagen mit Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages. Fehlt diese Voraussetzung,

so sind die Forderungen in Listen zu erfassen, die mindestens Rechnungsdatum, Rechnungsempfänger und Rechnungsbetrag enthalten müssen.

(2) Bei Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, sowie bei zweifelhaften oder strittigen Forderungen sind grundsätzlich die vom Betrieb zur Realisierung eingeleiteten Maßnahmen darzulegen.

(3) Die ordnungsgemäße Abgrenzung der Forderungen nach Leistungen, die das alte bzw. neue Planjahr betreffen, ist zum Bilanzstichtag zu gewährleisten.

(4) Andere Forderungen sind zum 31. Dezember nach Arten, entsprechend dem Kontenrahmen getrennt, in Saldenlisten aufzunehmen. Der Nachweis hat gemäß den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 zu erfolgen.

(5) Die Höhe der Forderungen an das übergeordnete Organ ist zum Bilanzstichtag abzustimmen und unterschriftlich zu bestätigen.

(6) Die bis zum Nachweis der Uneinbringlichkeit listenmäßig zu führenden und unter dem Bilanzstrich auszuweisenden ausgebuchten Forderungen sind in Auswertung der Inventur zum Zwecke ihrer Realisierung bzw. der Einleitung notwendiger Maßnahmen zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung zu überprüfen.

§ 31

Abrechnungs- und Abgrenzungskonten

Die Abrechnungs- und Abgrenzungskonten sind zum 31. Dezember in Inventurlisten, getrennt nach aktiven und passiven Salden, auszuweisen. Sofern auf einem Abrechnungs- bzw. Abgrenzungskonto sachlich verschiedenartige Vorgänge abgerechnet werden, sind die Salden aufzugliedern und zu erläutern.

§ 32

Verbindlichkeiten

(1) Zum 31. Dezember sind die noch nicht bezahlten Rechnungen mindestens durch Additionsstreifen oder Maschinenausdrucke der EDV-Anlagen unter Angabe von Rechnungseingangsnummer und Rechnungsbetrag nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist, daß die noch nicht bezahlten Rechnungen in einer numerisch geordneten Registratur aufbewahrt werden bzw. durch andere Hilfsmittel der Nachweis über die Rechnungsaussteller erbracht werden kann. Fehlen diese Voraussetzungen, so sind die Verbindlichkeiten in Listen zu erfassen, die mindestens Rechnungseingangsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsaussteller und Rechnungsbetrag enthalten müssen.

(2) Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Verbindlichkeiten sind in besonderen Nachweisen zu erfassen, die neben den im Abs. 1, letzter Satz, geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten müssen.

(3) Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe sind nach Wareneingängen ohne Rechnung unter Angabe der Wareneingangsnummern sowie nach Leistungen ohne Rechnung zu gliedern.

(4) Die ordnungsgemäße Abgrenzung der Verbindlichkeiten nach Leistungen, die das alte bzw. neue Planjahr betreffen, ist zum Bilanzstichtag zu gewährleisten.

(5) Andere Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember, entsprechend dem Kontenrahmen nach Arten getrennt, in Saldenlisten aufzunehmen. Der Nachweis hat gemäß den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 zu erfolgen.

(6) Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem übergeordneten Organ ist zum Bilanzstichtag abzustimmen und unterschriftlich zu bestätigen.

Inventurkontrolle und Auswertung der Inventuren

§ 33

Inventurkontrolle

(1) Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventuren sind in Abstimmung mit dem Hauptbuchhal-

ter Kontrolleure einzusetzen. Diese haben durch Stichproben gemäß § 7 Abs. 3 die durchgeführte Inventur nach Menge und Art zu kontrollieren und die Richtigkeit der Eintragungen in den Inventurlisten bzw. Bestandsnachweisen je geprüfter Position mit Signum zu bestätigen. Die Kontrolleure dürfen bei der Bestandsaufnahme der von ihnen geprüften Positionen nicht beteiligt gewesen sein. Zur Kontrolle können Mitarbeiter aller Bereiche des Betriebes eingesetzt werden.

(2) Inventuren im Inventurbereich sind erst nach Abschluß der festgelegten Stichprobenkontrollen beendet. Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Stichprobenkontrollen erfolgt.

(3) Die bei der Inventur festgestellten und protokollierten Verstöße gegen das sozialistische Eigentum und gegen die ökonomische Bestandhaltung gemäß § 5 Abs. 2 sind unverzüglich dem Leiter des Betriebes sowie dem Hauptbuchhalter und den zuständigen betrieblichen Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zur Kenntnis zu geben. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter zur sofortigen Information der zuständigen staatlichen Organe verpflichtet.

§ 34

Bewertung der Inventurbestände

Der Inventurleiter ist für die Bewertung der Bestände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß zur Bewertung sachkundige Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Hauptbuchhalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung zu kontrollieren.

§ 35

Abstimmung der Inventurbestände

(1) Zum Bilanzstichtag ist nachzuweisen, daß die in den einzelnen Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Bestände wertmäßig mit der Finanzrechnung übereinstimmen.

(2) Kann der Nachweis der Übereinstimmung zum Bilanzstichtag gemäß Abs. 1 aufgrund betrieblicher oder zweigebundener Besonderheiten nicht erbracht werden, ist eine Regelung in den Richtlinien zur Rechnungsführung und Statistik der Staatsorgane bzw. der übergeordneten Organe festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß der Nachweis für die zutreffenden Inventargruppen mindestens im IV. Quartal einmal erbracht wird.

(3) Werden in Inventurlisten nach Abschluß der Inventur alle Positionen voll bewertet, sind die ermittelten Summen mit den Buchbeständen der entsprechenden Rechnungen der Rechnungsführung und Statistik abzustimmen.

(4) Die im Ergebnis der Inventuren festgestellten Differenzen sind für die kleinste erfaßte Einheit (z. B. Materialartikel) unsaldiert in voller Höhe in Inventurlisten oder Protokollen auszuweisen. Die Ursachen der Differenzen sind sofort zu klären. Dabei ist zwischen Buchungsdifferenzen und Bestandsdifferenzen zu unterscheiden.

(5) Buchungsdifferenzen sind geklärte Fehler in den Nachweisen der Soll-Bestände oder in den Inventurunterlagen, die durch Verwechslungen in der Belegerfassung, durch Fehler in der Nachweisführung oder durch falsche Bewertung u. ä. entstanden sind. Diese Differenzen sind nach Feststellung der Ursachen sofort auf den sachlich zutreffenden Konten und Bestandsnachweisen zu berichtigen. Die Klärung dieser Differenzen ist in den Inventurlisten oder Protokollen zu vermerken.

(6) Bestandsdifferenzen sind nicht geklärte Abweichungen vom Soll-Bestand. Sie sind sofort nach Feststellung unter Beachtung des gesonderten Nachweises der Schadenersatzansprüche unsaldiert als Plus- bzw. Minusdifferenzen in den entsprechenden Konten der Finanzrechnung zu buchen.

(7) Die bei der Inventur aufgefundenen nicht aktivierten Grundmittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu aktivieren. Der Nettowert der nicht aufgefundenen Grundmittel ist in der Kostenart Resibuchwerte gesondert nachzuweisen.

(8) In den Protokollen über das Ergebnis der Abstimmung der tatsächlich vorhandenen Bestände mit den Soll-Beständen sind Schlußfolgerungen und Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Inventurdifferenzen festzulegen. Gleichzeitig sind Vorschläge zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit zu unterbreiten, wenn nachgeordnete Leiter oder Mitarbeiter schuldhaft gegen ihre Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Bestandsaufnahme der materiellen und finanziellen Mittel und Fonds des Betriebes, zur Einhaltung der Vorschriften über die Bewertung der aufgenommenen Bestände, zur Meldung von Mißständen bei der Sicherung und Erhaltung des sozialistischen Eigentums, zur Klärung von Inventurdifferenzen oder als Kontrolleur der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventuren verstoßen. Die gefertigten Protokolle sind vom Inventurbeauftragten bzw. dem Inventurleiter zu unterschreiben und dem Hauptbuchhalter zur Kenntnis zu geben.

§ 36

Jahresabschlußprotokoll

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Inventuren des Jahres hat der Inventurleiter ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. In diesem Protokoll ist auch darzulegen, mit welchem Ergebnis die Fragen der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit von den zuständigen Leitern geprüft und entschieden wurden.

(2) Der Leiter des Betriebes hat mit seiner Unterschrift auf dem Protokoll zu bestätigen, daß alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds zu den festgelegten Terminen bzw. in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch Inventuren belegt sind und daß alle Grund- und Umlaufmittel, für die im Inventurplan die permanente Inventur vorgesehen war, im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal lückenlos erfaßt wurden. Er hat das Ergebnis der Inventur sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln in den Rechenschaftslegungen auszuwerten.

(3) Der Hauptbuchhalter hat zu bestätigen, daß die Kontrollen gemäß § 33 ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 37

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Leiter eines Betriebes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
2. als Hauptbuchhalter eines Betriebes gegen die Bestimmungen der §§ 33 und 34 verstößt oder
3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 eigenmächtig Inventuren durchführt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Termine der Inventurdurchführung vorher mitteilt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern

1. der zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision,
2. der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 38

Die zuständigen Revisionsorgane haben das Recht, bei Feststellung grober Mängel in der Durchführung der Inventuren oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der permanenten Inventur gemäß § 3 Abs. 4 die Wiederholung durch Stichtagsinventur termingebunden zu verlangen und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung zeitweilig zu versagen.

§ 39

(1) Zweigspezifische Anforderungen auf der Grundlage dieser Anordnung sind in den Richtlinien zur Rechnungsführung und Statistik der Staatsorgane bzw. übergeordneten Organe oder anderen normativen Regelungen der Staatsorgane festzulegen.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Anordnung bedürfen der Zustimmung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regelt auf der Grundlage dieser Anordnung zweigtypische Besonderheiten für den Bereich der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie regelt zweigtypische Besonderheiten für den Bereich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 40

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Für Produktionsgenossenschaften des Handwerks tritt diese Anordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1984 tritt die Anordnung vom 20. Juni 1975 über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen — Inventurrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 301 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Ab 1. Januar 1986 sind die Grundsätze zur Durchführung von Inventuren (Anlage 3) zur Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1972 Nr. 5 S. 60) von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 31. Oktober 1984

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Warenkennzeichen
vom 3. Dezember 1984**

Aufgrund des § 34 des Gesetzes vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 1

Gestaltung von Marken

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß neue Marken so gestaltet werden, daß sie den Anforderungen an den Rechtsschutz entsprechen und eine hohe Werbewirksamkeit erreichen.

(2) Beim Patentamt besteht eine Gutachterkommission, die auf Ersuchen der Betriebe eine Einschätzung zur werbewirksamen Gestaltung von Marken unter Berücksichtigung schutzrechtlicher Anforderungen vornimmt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten des Patentamtes berufen und abberufen.

(3) Die Prüfungsstellen des Patentamtes sind berechtigt, den Betrieben die Einschätzung einer Marke durch die Gutachterkommission und die Verbesserung der Gestaltung der Marke zu empfehlen.

Zu § 7 des Gesetzes:

Bildung und Tätigkeit der Verbände**§ 2**

(1) Verbände zur Warenkennzeichnung nach § 7 des Gesetzes über Warenkennzeichen sind Gemeinschaften zur einheitlichen Verwendung von Kollektivkennzeichen, für die von mehreren Kombinat und Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Waren oder ausgeführten Dienstleistungen (im folgenden Verbandskennzeichen genannt). Die Warenkennzeichnung mit dem Verbandskennzeichen ist darauf zu richten, das Verbandskennzeichen als Symbol einer hohen Erzeugnisqualität und Leistungsfähigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und auf den internationalen Märkten durchzusetzen.

(2) Die staatlichen Organe und die Kombinate, in deren Verantwortungsbereich Verbände bestehen oder gebildet werden, haben die Verbände anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die Tätigkeit der Verbände ist insbesondere darauf zu richten

- auf der Grundlage einer langfristigen Kennzeichnungskonzeption eine einheitliche Kennzeichnung der von den Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Waren oder ausgeführten Dienstleistungen und eine hohe Effektivität der Arbeit mit Warenkennzeichen zu sichern;
- erforderlichenfalls neue Verbandskennzeichen zu entwickeln und rechtlich zu sichern;
- eine konzeptionelle schutzrechtliche Arbeit zu verwirklichen, die vor allem beim Warenexport auf eine hohe volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Warenkennzeichen gerichtet ist;
- Bedingungen für die Benutzung der Verbandskennzeichen und die dabei einzuhaltenden Qualitätskennwerte festzulegen und auf die Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität der mit Verbandskennzeichen gekennzeichneten Waren Einfluß zu nehmen;
- die Einhaltung der festgelegten Benutzungsbedingungen und die Erfüllung der Qualitätsforderungen zu kontrollieren und die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Benutzung der Verbandskennzeichen zu analysieren;
- eine rechtswidrige Benutzung der Verbandskennzeichen zu verhindern, die Verbandskennzeichen zu überwachen und durchzusetzen.

(2) Die Verbände können auch Aufgaben zur rechtlichen Sicherung von Warenkennzeichen der beteiligten Betriebe übernehmen.

§ 4

(1) Bei der Erarbeitung von Benutzungsbedingungen für die Verbandskennzeichen und bei der Festlegung der erforderlichen Qualitätskennwerte arbeiten die Verbände eng mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen und betrieblichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) ist berechtigt, von den Verbänden die Aufnahme bestimmter Qualitätsanforderungen für die mit den Verbandskennzeichen zu kennzeichnenden Waren in die Benutzungsbedingungen zu fordern. Das ASMW kann von den Verbänden die zeitweilige Einstellung der Benutzung eines Verbandskennzeichens für sämtliche oder einen Teil der zu kennzeichnenden Waren verlangen, wenn die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Qualitätskennwerte unterschritten werden.

§ 5

(1) Die Verbände arbeiten auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verbandssatzung und der bei der Anmeldung des Verbandskennzeichens gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen vorzu-

legenden Satzung für die Kollektivmarke (im folgenden Zeichensatzung genannt).

(2) Die Verbandssatzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Verbandes angeben. Sie muß ferner die Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verband und seine Mitglieder, über die Bildung, Auflösung und Tätigkeit sowie über die Finanzierung der Aufgaben des Verbandes enthalten.

(3) Die Zeichensatzung muß insbesondere die erforderlichen Festlegungen über die Bedingungen für die Benutzung des Verbandskennzeichens und die Benutzungsberechtigten enthalten.

(4) Die Verbände erheben zur Finanzierung der vom Verband zu lösenden Aufgaben von den Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Einzelheiten der Finanzierung der von den Verbänden zu lösenden Aufgaben legt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen fest. Die Verbände unterliegen der Kontrolle und Revision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 6

(1) Das höchste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere den Vorstand des Verbandes zu wählen, die Verbandssatzung und die Zeichensatzung sowie Änderungen der Satzungen zu beschließen, die Arbeitspläne und die Finanzpläne des Verbandes zu beschließen und die Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes zu bestätigen.

(2) Ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und verantwortlich für die planmäßige Lösung der Verbandsaufgaben zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Verbandes. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter in den Ausschüssen zu gewährleisten.

(3) Der Vorstand sichert die Kontrolle über die Einhaltung der in der Zeichensatzung festgelegten Bedingungen zur Benutzung. Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen einzelnen beteiligten Betrieben die Zeichenbenutzung befristet zu untersagen.

(4) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied für die Dauer der Wahlperiode zum Vorsitzenden des Verbandes. Der Vorsitzende vertritt den Verband im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben des Verbandes einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer wird in seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden des Verbandes angeleitet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der Geschäftsführer des Verbandes ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrag und in Vollmacht des Vorsitzenden des Verbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Verbandskennzeichens notwendig sind.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt eines Mitgliedes oder durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

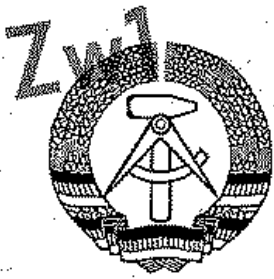
(2) Die Auflösung eines Verbandes erfolgt durch Beschluß aller Mitglieder und durch Anweisung des Leiters des für den Verband zuständigen staatlichen Organs.

Schlußbestimmung**§ 8**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1984

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling



1984

Berlin, den 13. Dezember 1984

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 84	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen	413
9. 11. 84	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung	413
9. 11. 84	Anordnung über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge	415
13. 11. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	416

Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 5. Dezember 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen – Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) – wie folgt geändert wird:

„III. 1.6. Wartha Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern“.

Berlin, den 5. Dezember 1984

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung vom 9. November 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, bei denen Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,

b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge oder
c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim
bestehen.

§ 2

Planung und Bildung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist zu planen und zu bilden in Höhe von

- 2 % der Entgelte der Lehrlinge,
- 1,5 % des geplanten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche sowie der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts,
- 3 % des geplanten Lohnfonds der Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts und der Erzieher.

(2) Jahresendprämien für Arbeiter und Angestellte der im § 1 genannten Aufgabenbereiche sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus Mitteln des betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen und zu zahlen.

§ 3

Verwendung des Prämienfonds

(1) Die Prämienmittel sind für die Anerkennung von Leistungen im sozialistischen Wettbewerb insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen und besonders hervorragenden Kollektiv- und Einzelleistungen in der Höhe der für den jeweiligen Personenkreis geplanten Zuführungen zu verwenden.

(2) Die Prämierung der Lehrlinge erfolgt

- im Zusammenhang mit der Verleihung der Medaillen „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“,
- für vorbildliche Einsatzbereitschaft und hohe Ergebnisse bei der Durchführung der vormilitärischen Ausbildung und der Sanitätsausbildung in der Zivilverteidigung,
- für hervorragende gesellschaftliche Aktivitäten, insbesondere bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli – August – September 1984

(3) Betriebe, die keinen Prämienfonds gemäß dieser Anordnung bilden und deren Lehrlinge gemäß Abs. 2 auszuzeichnen bzw. zu prämiieren sind, verwenden dafür Prämienmittel entsprechend den Rechtsvorschriften. Vorschläge zur Prämierung und Auszeichnung dieser Lehrlinge können die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung unterbreiten, an denen diese Lehrlinge ihren theoretischen Unterricht erhalten.

(4) Vorschläge zur Prämierung bzw. Auszeichnung der Lehrlinge solcher Berufe, deren Ausbildung im 1. Lehrjahr hauptsächlich an einer kommunalen Berufsschule erfolgt, unterbreitet der Direktor in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung entsprechend den von den Lehrlingen im Berufswettbewerb erreichten Leistungen.

(5) Die Lehrkräfte des theoretischen bzw. berufspraktischen Unterrichts sind insbesondere zu prämiieren für

- die vorbildliche Verwirklichung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele,
- schöpferische Initiativen zur Einbeziehung der Lehrlinge in die MMM-Bewegung, die Neuerertätigkeit und zur Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
- hohe Leistungen und aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Leistungsvergleichen der Lehrlinge,
- die Sicherung der Voraussetzungen zur erfolgreichen Führung des Berufswettbewerbs durch die Lehrlinge,
- die vorbildliche Erfüllung von Aufgaben der außerunterrichtlichen Tätigkeit,
- die ständige Weiterbildung im Prozeß der Arbeit, insbesondere durch aktive Mitarbeit in der methodischen Kommission sowie die Übermittlung positiver Erfahrungen und Ergebnisse der pädagogischen Tätigkeit,
- vorbildliche Unterstützung der Lehrfacharbeiter.

Bei der Prämierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts ist die materielle Anerkennung zu berücksichtigen, die durch die Gewährung der Halbjahresprämie erfolgt.

(6) Die Erzieher sind insbesondere zu prämiieren für

- vorbildliche Leistungen bei der Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen,
- die Sicherung von Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Lehrlingswohnheimen und für die Unterstützung der FDJ-Initiative „Schöner und kulturvoller unsere Wohnheime“,
- die ständige Weiterbildung im Prozeß der Arbeit sowie die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Erziehungsarbeit.

(7) Die Prämierung der Arbeiter und Angestellten erfolgt insbesondere für

- die Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für einen störungsfreien Bildungs- und Erziehungsprozeß,
- den ordnungsgemäßen Einsatz und die Verwaltung der materiellen Fonds,
- die Entwicklung von Initiativen zur Nutzung von Reserven sowie zum sparsamen und effektiven Einsatz von Rohstoffen, Material und Energieträgern.

§ 4

Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds ist zu planen und zu bilden in Höhe von 3,5 % der Entgelte der Lehrlinge und 4 % des geplanten Lohnfonds der Beschäftigten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche.

§ 5

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Mittel dieses Fonds sind vorrangig für Maßnahmen einzusetzen, die sich aus Aufgabenstellungen bei der Bildung

und Erziehung einschließlich der außerunterrichtlichen Betätigung der Lehrlinge ergeben. Sie sind zu verwenden für

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften, sofern diese nicht aus anderen Fonds zu finanzieren sind,
- die Förderung und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung in der Freizeit,
- die Ausgestaltung und Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkten,
- die vormilitärische Ausbildung und die Sanitätsausbildung in der Zivilverteidigung, soweit die Finanzierung nicht entsprechend anderen Rechtsvorschriften erfolgt,
- die Anschaffung von Arbeitsmitteln und Verbrauchsmaterial für Zirkel und Arbeitsgemeinschaften, soweit die Finanzierung nicht entsprechend anderen Rechtsvorschriften erfolgt,
- einmalige Unterstützungen unter Berücksichtigung der sozialen Lage.

(2) Für Lehrlinge, deren theoretische Ausbildung an anderen betrieblichen Einrichtungen erfolgt und die dort in Maßnahmen der kulturellen und sozialen Betreuung einbezogen werden, sind diesen Einrichtungen dafür anteilig Mittel bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt durch die Betriebe, bei denen auf der Grundlage der Lehrlingsentgelte dem Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung Mittel zugeführt werden.

(3) Für die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds gelten die für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe festgelegten Grundsätze.

§ 6

Verantwortung des Leiters des Betriebes

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds, die Form der Prämierung und die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Der Leiter des Betriebes hat die Verwendung der Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung in die Rechenschaftslegung vor der Vertrauensleutevollversammlung bzw. der Gewerkschaftsmitgliederversammlung einzubeziehen.

§ 7

Sonstiges

(1) Die Zuführungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 sind zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu planen und zu finanzieren. Die auf der Basis der Entgelte der Lehrlinge vorzunehmenden Zuführungen sind von den Betrieben bereitzustellen, an deren Einrichtungen die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten.

(2) Zum geplanten Lohnfonds gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 zählen nicht die im Lohnfonds zu planenden Mittel für die Halbjahresprämie der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts.

(3) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen. Dabei ist der getrennte Nachweis der Mittel zu sichern.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 und § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieb-

lichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 800) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1984

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

**Anordnung
über die Bereitstellung und Verwendung
von Prämienmitteln für Lehrlinge**

vom 9. November 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bereitstellung von Prämienmitteln für Lehrlinge und die Verwendung dieser Mittel zur Stimulierung und Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Betriebe und Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften, die Lehrlinge in volkseigene Betriebe delegieren, (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Sozialistische Genossenschaften, die Lehrlinge zu Facharbeitern ausbilden oder zur Ausbildung in andere Genossenschaften delegieren, können beschließen, entsprechend dieser Anordnung Mittel aus dem Prämienfonds bereitzustellen.

§ 2

Grundsätze

Die Lehrlinge sind zu stimulieren, hohe Lern- und Arbeitsleistungen und zum Abschluß ihrer Berufsausbildung beständig Facharbeiterleistungen in guter Qualität zu erreichen. Sie sind daran zu interessieren, durch hohe Leistungen zur Erfüllung der Hauptproduktion des Betriebes, der Aufgaben zur Herstellung von Rationalisierungsmitteln und Konsumgütern, der Pläne Wissenschaft und Technik sowie des Exportplanes und der darauf gerichteten ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend und damit zum volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg beizutragen. Die von den Lehrlingen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichten Ergebnisse sind durch Prämien anzuerkennen.

§ 3

Bereitstellung der Prämienmittel

(1) Betriebe haben aus dem Prämienfonds Mittel für die Prämierung der Lehrlinge bereitzustellen, mit denen sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

(2) Betriebe, bei denen Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge bestehen, stellen die Prämienmittel für Lehrlinge den Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Werden Lehrlinge zur Ausbildung in andere Betriebe delegiert, ist in die zwischen dem delegierenden und dem ausbildenden Betrieb abzuschließende Vereinbarung die Bereitstellung der Prämienmittel an den ausbildenden Betrieb aufzunehmen.

§ 4

Höhe der Prämienmittel

(1) Volkseigene Betriebe und Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften den Prämienfonds wie volkseigene Betriebe planen und bilden, haben je Lehrling, mit dem sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben und den sie ausbilden bzw. delegieren, Prämienmittel in Höhe von einem Viertel des für den Betrieb je VbE für den Prämienfonds im Plan festgelegten Grundbetrages bereitzustellen.

(2) Betriebe, die den Prämienfonds nicht wie volkseigene Betriebe planen und bilden, haben für die Prämierung der Lehrlinge Mittel aus dem gemäß den Rechtsvorschriften für sie gebildeten Prämienfonds bereitzustellen.

(3) Betriebe, die den Prämienfonds nicht wie volkseigene Betriebe planen und bilden und die Lehrlinge in volkseigene Betriebe delegieren, vereinbaren die Höhe der bereitzustellenden Mittel je Lehrling bis maximal zu einem Viertel des für den ausbildenden Betrieb je VbE für den Prämienfonds im Plan festgelegten Grundbetrages.

(4) Betriebe, die auf der Grundlage der bisher dafür geltenden Rechtsvorschrift einen höheren Prämienbetrag je auszubildenden Lehrling zugeführt haben, als er sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ergibt, haben diesen Betrag maximal bis zur Höhe von 400 M bereitzustellen. Für aus anderen Betrieben delegierte Lehrlinge hat der ausbildende Betrieb den Differenzbetrag zwischen dem Viertel des Grundbetrages je VbE gemäß Abs. 1 bzw. dem vereinbarten Prämienbetrag gemäß Abs. 3 und dem bisher zugeführten Prämienbetrag je Lehrling bereitzustellen.

(5) Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften¹ dem betrieblichen Prämienfonds je Lehrling ein Drittel des je VbE festgelegten Grundbetrages zuführen, haben die Bereitstellung von Prämienmitteln für Lehrlinge, mit denen die Betriebe einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, in dieser Höhe vorzunehmen, sofern sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 4 nicht höhere Zuführungen pro Lehrling ergeben.

§ 5

Verwendung der Prämienmittel

(1) Die Mittel sind planmäßig zur Stimulierung und Anerkennung hoher Lern- und Arbeitsleistungen bei der Erfüllung der kollektiven und persönlichen Verpflichtungen der Lehrlinge sowie für hervorragende Ergebnisse bei Leistungsvergleichen im sozialistischen Berufswettbewerb einzusetzen.

(2) Maßstäbe für die Stimulierung und Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge sind insbesondere

- hohe Leistungen und Leistungsverbesserung im theoretischen und berufspraktischen Unterricht, mit dem Ziel, mit Beendigung der Berufsausbildung beständig Facharbeiterleistungen zu erreichen,
- die Erfüllung und gezielte Überbietung der den Lehrlingen übertragenen Produktions- bzw. Arbeitsaufgaben bei Einhaltung von Qualität und Quantität,
- der sparsame Umgang mit Rohstoffen, Material und Energieträgern,
- ausgezeichnete Ergebnisse bei der aktiven Mitarbeit in der MMM- und Neuererbewegung.

(3) Die planmäßige Verwendung der Mittel ist durch den Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Einrichtung der Berufsbildung, der zuständigen FDJ- und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in einer „Anlage über moralische und materielle Stimulierungen und Anerkennungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ zum Beschluß zur Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs im Planjahr festzulegen und den Lehrlingen zu erläutern.

(4) Vorschläge zur Anerkennung der im Berufswettbewerb erreichten Leistungen sind von Lehrlingskollektiven sowie

¹ Z. Z. gilt § 5 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 598).

von Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, unter Mitwirkung der Lehrkräfte nach Beratung in den Lehrlings- und Arbeitskollektiven mit Zustimmung der zuständigen FDJ- und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Leiter der Bildungseinrichtung an den gemäß der betrieblichen Prämienordnung zuständigen Leiter einzureichen. Für Lehrlinge solcher Berufe, deren Ausbildung im 1. Lehrjahr hauptsächlich an kommunalen Berufsschulen erfolgt, unterbreitet der Direktor der kommunalen Berufsschule in Übereinstimmung mit der Leitung der FDJ entsprechend den von den Lehrlingen im Berufswettbewerb erreichten Ergebnissen Vorschläge zur Prämierung.

§ 6

Sonstiges

(1) Die Prämienmittel gemäß § 4 Absätze 1, 3 und 4 sind anteilig im letzten Monat des Quartals für das laufende Quartal bereitzustellen.

(2) Prämienmittel gemäß § 4 Abs. 5 sind am Jahresende nach vorliegender Ergebnisrechnung bereitzustellen.

(3) Die Summe der für das Planjahr bereitzustellenden Prämienmittel für Lehrlinge ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(4) Die bereitgestellten Mittel und ihre Verwendung sind kontrollfähig nachzuweisen.

(5) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Prämienmittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

(6) Einrichtungen der Berufsbildung, die Prämienmittel für Lehrlinge gemäß den Festlegungen dieser Anordnung und § 2 Abs. 1 1. Anstrich der Anordnung vom 9. November 1984 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 34 S. 413) erhalten, können aus beiden Zuführungen einen einheitlichen Prämienfonds für Lehrlinge bilden.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juli 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 32 S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1984.

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch**

vom 13. November 1984

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1 bis zu einer Wegstrecke von 20 km | 50 M |
| für jedes weitere angefangene Kilometer | 2 M |
| b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2 zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene Kilometer | 95 M
2 M |
| c) für die Säuberung verunreinigter Gesundheitseinrichtungen und Kraftfahrzeuge jeweils | 45 M.“ |

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. I Nr. 13 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ 2. DR vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141)



1984

Berlin, den 18. Dezember 1984

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 84	Anordnung über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds	417
7. 11. 84	Anordnung Nr. 2 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten	430
16. 11. 84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen	430
23. 11. 84	Anordnung Nr. 7 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	432
20. 11. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	432

**Anordnung
über die Quartals- und Monatsplanung
sowie über die Freisetzung
und effektive Verwendung materieller Fonds**

vom 3. Dezember 1984

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Quartals- und Monatsplanung sowie die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und Betriebe
 - der Industrie,
 - des Bauwesens,
 - des Verkehrswesens,
 - der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - des Post- und Fernmeldewesens,
 - der Wasserwirtschaft,
 - des Konsumgüterbinnenhandels einschließlich der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
 - des Gesundheitswesens,
 - der Kultur;
- die Kombinate und Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR;

- die zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise.

Die Festlegungen für die Kombinate gelten für die wirtschaftsleitenden Organe entsprechend.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gelten die Festlegungen dieser Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

**Aufgabenstellung und Umfang
der Quartals- und Monatsplanung**

(1) Die Quartals- und Monatsplanung ist auf die konsequente Realisierung folgender volkswirtschaftlicher Zielstellungen zu richten:

- Sicherung der Erfüllung und gezielten Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Jahr beschlossenen Planauflagen in hoher Kontinuität und in der geplanten materiellen Struktur sowie der mit den zentralen Festlegungen zur Plandurchführung gestellten Aufgaben,
- vollständige Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds entsprechend dem festgelegten Schichtregime,
- Durchsetzung der vollen Plan- und Bilanzwirksamkeit der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik, der geplanten materialökonomischen Aufgaben, einschließlich der rationalen Anwendung und Einsparung von Importen, der Rationalisierung und der Inbetriebnahme neuer Kapazitäten,
- flexible Ausrichtung der Produktion auf den volkswirtschaftlichen Bedarf im Inland und Sicherung der vorgesehenen Exportaufgaben, vollständige Absicherung abgeschlossener Verträge und Verhinderung nicht absatzge-

sicherter Produktion zur Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag,

- konsequente und kontinuierliche Einbeziehung der verfügbaren materiellen Fonds und Bestände in die materiell-technische Sicherung der Produktion,
- Gewährleistung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung,
- Sicherung der mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegten Zielstellung zur Senkung der Selbstkosten in jedem Quartal und Monat.

(2) Die Quartals- und Monatsplanung hat für das I. Quartal auf der Grundlage der verteidigten Planentwürfe und den dazu von den jeweils übergeordneten Organen getroffenen Festlegungen sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erfüllung der staatlichen Plankennziffern des Basisjahres zu erfolgen.

(3) Die Quartals- und Monatsplanung ist für

- die staatlichen Planaufgaben gemäß Anlage 1,
- die Erzeugnisse, für die gemäß Anlage 2 Ziff. 1 Quartalsbilanzen auszuarbeiten sind,
- die Erzeugnisse, für die gemäß Anlage 3 Ziff. 1 eine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten zu erfolgen hat, sowie
- die finanziellen Kennziffern der Quartalskassenplanung gemäß Anlage 4

entsprechend den in diesen Anlagen getroffenen Festlegungen durchzuführen.

§ 3

Verantwortung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, für die in der Nomenklatur der Anlage 1 enthaltenen staatlichen Planaufgaben, die nach Quartalen und Monaten zu planen sind, sowie für die Erzeugnisse, für die Produktionsaufgaben gemäß Anlage 3 erteilt werden, je Quartal Vorschläge zur Aufgliederung nach Monaten zu erarbeiten und ihrem Kombinat bzw. Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises (im folgenden Fachorgan genannt) termingemäß zu übergeben. Sie haben im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Vorschläge für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben die Vertragsbindung exakt und ergebnisbezogen zu erfassen. Die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter der anderen Fachorgane entscheiden, welche der in reduziertem Umfang planenden Betriebe in die Quartals- und Monatsplanung einbezogen werden.

(2) Die Betriebe haben für die festgelegten Quartalsbilanzen lieferseitige Bilanzinformationen auszuarbeiten und ihrem Kombinat bzw. Fachorgan sowie dem bilanzbeauftragten Organ termingemäß einzureichen.

(3) Die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe sowie die Betriebe, die durch Entscheidung des Generaldirektors des Kombinates bzw. Leiters des Fachorgans in die Quartalskassenplanung einbezogen sind, haben gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für das Jahr und der bestätigten staatlichen Planaufgaben für das Quartal und die Monate Entwürfe für die Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Die Entwürfe sind termingemäß zur Bestätigung an den übergeordneten Minister, an den Generaldirektor des Kombinates bzw. Leiter des Fachorgans einzureichen. Für Betriebe, die keine Quartalskassenpläne auszuarbeiten haben, sind der Erwirtschaftung und Verwendung

der finanziellen Mittel die auf Monate aufgegliederten Betriebspläne zugrunde zu legen.

(4) Die Minister, die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Fachorgane haben zu gewährleisten, daß die von den Kombinat und Betrieben ausarbeitenden Vorschläge und Entwürfe gemäß den nachstehenden Festlegungen qualifiziert erarbeitet und zur Bestätigung vorgelegt werden:

- die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung staatlicher Planaufgaben einschließlich der lieferseitigen Bilanzinformationen für die Quartalsbilanzen gemäß Anlage 1,
- die Entwürfe der Quartalsbilanzen gemäß Anlage 2,
- die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse gemäß Anlage 3,
- die Vorschläge zum Quartalskassenplan gemäß Anlage 4.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben in Übereinstimmung mit den übergeordneten bzw. zuständigen Ministerien den Arbeitsprozeß der Quartals- und Monatsplanung im einzelnen in rationeller Weise unter Anwendung der EDV zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß entsprechend den Rechtsvorschriften die von den Verbrauchern abgegebenen Jahresbestellungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zulieferungen quartalsweise zu spezifizieren sind.¹

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben im Zusammenhang mit der Regelung des Arbeitsprozesses der Quartalsplanung zu sichern, daß eine straffe Leitung und Kontrolle der Bestandswirtschaft sowie eine ständige Arbeit zur Freisetzung und effektiven Verwendung materieller Fonds bzw. Bestände entsprechend den Anlagen 5 und 6 erfolgt.

(7) Den gemäß Anlage 1 einzureichenden Vorschlägen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben und der lieferseitigen Bilanzinformation für die Quartalsbilanzen sowie den gemäß Anlage 2 auszuarbeitenden Quartalsbilanzen sind kurze Begründungen beizufügen. In den Begründungen ist nachzuweisen, daß die volkswirtschaftlichen Zielstellungen den Vorschlägen und Bilanzentwürfen im vollen Umfang zugrunde gelegt wurden.

(8) Für die gemäß der Anlage 3 einzureichenden Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse sind kurze Begründungen vorzulegen, wenn einzelne volkswirtschaftliche Zielstellungen nicht erreicht, Verträge nicht vollständig eingeordnet oder keine vollständige vertragliche Bindung der beauftragten Produktion gesichert werden kann. In Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen haben die Begründungen zu enthalten

- die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit der Produktion bzw. zur vollständigen Vertragsbindung;
- die Ursachen für die Abweichung vom anteiligen Arbeitszeitfonds bzw. für die Vertragsüber- oder -unterbindung;
- die Auswirkungen auf den Reproduktionsprozeß des Kombinates;
- die volkswirtschaftlichen Konsequenzen für die Versorgung der Bevölkerung, den Export und die materiell-technische Sicherung der Produktion der Erzeugnisse der Folgestufen sowie für die Bestandsentwicklung, die Kosten und den Gewinn;
- die voraussichtlichen Termine für die Überwindung der Abweichungen vom anteiligen Arbeitszeitfonds;

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 5. Januar 1984 über Bestell- und Lieferbedingungen für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse — Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 9).

- die Vorschläge für Entscheidungen der übergeordneten Organe zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit der Produktion und zur vollständigen Einordnung bzw. Bindung der Verträge, zur Freisetzung nicht erforderlicher materieller Fonds und zur Verwendung freiwerdender Kapazitäten.

§ 4

Ablauf der Quartals- und Monatsplanung

Bei der Quartals- und Monatsplanung sind folgende Haupttermine einzuhalten:

- Übergabe der Vorschläge zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben einschließlich der lieferseitigen Bilanzinformation (Anlage 1) und der Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse (Anlage 3)
 - bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Betrieben an die Kombinate bzw. Fachorgane,
 - bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Kombinat und Fachorganen an das übergeordnete bzw. zuständige Ministerium,
 - bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals von den Ministerien die Vorschläge zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben und bis zum 1. Werktag des 2. Monats des Vorquartals von den bilanzverantwortlichen Ministerien die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsaufgaben für Erzeugnisse an die Staatliche Plankommission;
- Übergabe der durch den Ministerrat bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben gemäß Anlage 1 sowie der Quartalsbilanzen gemäß Anlage 2 einschließlich der Energieverbrauchskontingente an die Kombinate und Fachorgane bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals;
- Übergabe der durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten Vorschläge zur quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten für Staatsplanpositionen gemäß Anlage 3 an die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 16. Werktag des 2. Monats des Vorquartals;
- Übergabe der Vorschläge zum Quartalskassenplan gemäß Anlage 4 auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben bis zum 15. Werktag des 3. Monats des Vorquartals von den Kombinat, Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben an die übergeordneten bzw. zuständigen Ministerien und Bestätigung durch die Minister bis zum letzten Werktag des 3. Monats des Vorquartals.

§ 5

Sicherung der kontinuierlichen Erfüllung der bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben

- (1) Die bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben sind in vollem Umfang in die Quartals- und Monatspläne sowie in die Dekadenzielstellungen für wichtige Leistungskennziffern der Kombinate und Betriebe aufzunehmen. Auf allen Leitungsebenen ist zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die bestätigten Quartals-

und Monatsaufgaben sowie die Dekadenzielstellungen zu erfüllen und gezielt überzuerfüllen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane und die Minister haben die Erfüllung der bestätigten monatlichen staatlichen Planaufgaben regelmäßig mit dem Ziel zu analysieren, die Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb auf einen hohen Zuwachs gebrauchswertmäßig real verteilter und verkaufsfähiger Produkte, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung und den Export sowie die Sicherung einer hohen Effektivität, vor allem durch Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten sowie durch Einhaltung der geplanten Bestände, zu richten. Dabei ist unverzüglich und koordiniert auf veränderte Bedingungen hinsichtlich der bedarfs- bzw. vertragsgerechten Produktion mit den entsprechenden Maßnahmen zu reagieren, um die Nutzung der Kapazitäten bzw. die materiell-technische Sicherung der Produktionsdurchführung zu gewährleisten. Bei auftretenden Abweichungen von den bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben haben die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Fachorgane unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen zur Einhaltung der Pläne und Bilanzen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung unverzüglich und komplex für die materiellen und finanziellen Kennziffern und Bilanzen einschließlich ihrer Auswirkung auf die staatlichen Planaufgaben für die Quartale und Monate in die Pläne eingearbeitet werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Volkswirtschaftsplanung für das II. Quartal 1985 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der § 1 (4. bis 6. Anstrich) sowie die §§ 5, 6, 7 und 8 der Anordnung vom 2. August 1979 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 28 S. 249),
- Anordnung Nr. 3 vom 14. April 1983 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 11 S. 123),
- Anordnung Nr. 4 vom 24. April 1984 über die Kassenplanung (GBl. I Nr. 15 S. 190),
- die Regelungen über die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten, die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds sowie die Sicherung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion.²

Berlin, den 3. Dezember 1984

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Höfner

² wurden den Beteiligten im Juni 1983 direkt übergeben

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben einschließlich der Ausarbeitung lieferseitiger Bilanzinformationen für die Quartalsbilanzen

1. Die Quartals- und Monatsplanung ist für die nachstehenden staatlichen Planaufgaben entsprechend der festgelegten Verantwortung durchzuführen:

Staatliche Planaufgaben	1	2	Bereiche:														
			3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Masseinheit	Planungszeitraum: Quartal	Monat kum. Quartal kum.	Monat kum.	Industrie - z/ö *	Bauwesen - z/ö *	Verkehrswesen - z -	Post- und Fernmeldewesen	Land- und Forstwirtschaft	Hand- und Nahrungsgüterwirtschaft	Forstwirtschaft	Umweltschutz und Wasserwirtschaft	Handel und Versorgung - z/ö *	Gesundheitswesen	Kultur	Verband der Konsumgenossenschaften der DDR
Nettoproduktion		Mio M	x ²	x		x	x	x		x	x ³			x ⁴			
Arbeitsproduktivität/Basis Nettoproduktion		Mark	x ²	x		x	x	x						x ⁴			
Steigerung der Arbeitsproduktivität/Basis Nettoproduktion		%		x		x	x	x									
Nettogewinn		Mio M	x	x		x	x	x		x	x ³						
Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung		Mio M/IAP	x				x	x				x					
Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung		Mio M/EVP	x				x	x				x					
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung		Mio M/IAP	x	x			x	x				x		x ⁴			
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung		Mio M/EVP	x	x			x	x				x		x ⁴			
Abgesetzte Produktion Delikaterzeugnisse		Mio M/IAP	x	x										x ⁴			
Abgesetzte Produktion Delikaterzeugnisse		Mio M/EVP	x	x										x ⁴			
Lieferung v. Konsumgütern an FM-Handel zur Versorgung der Bevölkerung		Mio M/IAP	x	x			x	x									
Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung		Mio M/IAP	x	x			x	x									
Export SW		Mio M/VGW	x	x			x	x	x			x					
Export UdSSR		Mio M/VGW	x	x			x	x				x					
Export SW		Mio M/BP	x	x			x	x	x			x					
Export SW der neuentwickelten Erzeugnisse		Mio M/BP	x				x	x									
Export NSW		Mio M/BP	x	x			x	x	x			x					
Export NSW der neuentwickelten Erzeugnisse		Mio M/BP	x				x	x									

1 Die Minister für Post- und Fernmeldewesen sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die spezifischen Kennziffern für die Quartals- und Monatsplanung der staatlichen Planaufgaben fest, die die eigenen Leistungen in Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung widerspiegeln.

2 Als Berechnungskennziffer anzuwenden.

3 Ab 1986 anzuwenden.

4 Die staatlichen Planaufgaben nach Quartalen für diese Kennziffern für den Bereich der OGS-Industrie sind vom Minister für Handel und Versorgung den Fachorganen der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung zu erteilen.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Ind. Warenproduktion (ohne Rep.- u. Instandh.-Betriebe)	Mio M/IAP	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Ind. Warenproduktion aus Investitionen ⁵	Mio M/IAP	x					x	x									
Industrielle Warenproduktion der neuentwickelten Erzeugnisse	Mio M/IAP	x					x	x									
Produktion des Bauwesens	Mio M/IAP	x		x				x									
Bauproduktion des Bauwesens (ohne NAN)	Mio M/IAP	x		x				x									
Eigenleistungen der Rep.- u. Instandh.-Betriebe der Landwirtschaft	Mio M ⁶		x		x							x					
Selbstkostensenkung	%							x	x	x							
Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens	M			x				x	x	x							
Materialkosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens	M			x				x	x								
Nettogewinnabführung an den Staat	Mio M		x		x			x	x	x		x					
materielles Investitionsvolumen gesamt	Mio M		x	x				x	x	x	x	x	x	x	x		
Arbeiter und Angestellte	VdE		x	x				x	x	x							
Arbeiter und Angestellte	Pers.		x	x				x	x	x							
Berechnungskennziffern																	
realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau)	Mio M							x	x		x						
Gesamtselbstkosten (ohne Industrieanlagenbau)	Mio M							x	x	x	x						
Verbrauch von Material	Mio M			x				x	x								
realisierte finanzgeplante Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion d. Bauwesens (Erfüllung Vorjahr) ⁷	Mio M							x	x	x							
Gesamtselbstkosten (Erfüllung Vorjahr) ⁷ (ohne Industrieanlagenbau)	Mio M							x	x	x							
Warenproduktion BP + Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen	Mio M			x				x									
Nettoproduktion (Erfüllung Vorjahr) ⁷	Mio M		x	x	x			x	x								
Arbeitsproduktivität - Basis Nettoproduktion (Vorjahr) ⁷	Mark		x	x	x			x	x								
Arbeiter und Angestellte (Vorjahr)	VdE		x	x				x	x								
Zum Vertragsstand:																	
Industrielle Warenproduktion	Mio M/IAP		x					x									
Export SW	Mio M/VGW		x					x									
Export NSW	Mio VM		x					x									

⁵ Der Kennziffer ist folgende Berechnungsvorschrift zugrunde zu legen:

Industrielle Warenproduktion aus im Planjahr in Betrieb zu nehmenden Investitionen + Industrielle Warenproduktion aus im Vorjahr bzw. in den Vorjahren in Betrieb genommenen Investitionen, soweit daraus ein Zuwachs im Planjahr gegenüber dem Vorjahr eintritt.

⁶ Ab Volkswirtschaftsplan 1986 nicht mehr zu planen (dafür ist die Kennziffer Nettoproduktion zu planen).

⁷ Jeweils zu Preisen des Planjahres.

2. In den Betrieben sind je Quartal die Vorschläge zur Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben nach Monaten zu erarbeiten und bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals den Kombinate bzw. den Fachorganen zu übergeben. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die Ausarbeitung lieferseitiger Bilanzinformationen für die Quartalsbilanzen und deren Einreichung auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720⁸ an das Kombinat bzw. Fachorgan sowie an das bilanzbeauftragte Organ bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals zu erfolgen.
3. Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane haben die Vorschläge der Betriebe zur Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben je Quartal zu prüfen, zusammenzufassen und bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem übergeordneten bzw. zuständigen Minister mit einer kurzen Begründung vorzulegen.
4. Durch die Minister ist je Quartal auf der Grundlage der Vorschläge der Kombinate bzw. Fachorgane im engen Zusammenwirken mit den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Fachorgane der Vorschlag für die Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben des Ministeriums zu erarbeiten und mit einer kurzen Begründung bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen zu übergeben.
5. Durch die Staatliche Plankommission werden die Vorschläge zur Quartals- und Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben der Minister sowie die Vorschläge zu den Quartalsbilanzen der bilanzverantwortlichen Minister ausgehend von den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zur Gewährleistung der allseitigen und kontinuierlichen Sicherung der Planerfüllung und gezielten Übererfüllung durchgearbeitet, volkswirtschaftlich koordiniert und mit den beteiligten zentralen Staatsorganen, insbesondere dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Handel und Versorgung, abgestimmt. Mit den Ministern, zu deren Vorschlag ein abweichender Standpunkt besteht, sind die Anforderungen für höhere Leistungsanteile zu beraten und festzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vorbereitung der Quartals- und Monatsaufgliederung der staatlichen Planaufgaben sowie der Quartalsbilanzen für die Bestätigung durch den Ministerrat.
6. Sofort nach Beschlußfassung durch den Ministerrat haben die Minister die für ihren Verantwortungsbereich bestätigten Planaufgaben einschließlich der in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen Energieverbrauchskontingente und weiteren staatlichen Plankennziffern für das jeweilige Quartal bzw. die Monate des Quartals nach Kombinate bzw. Fachorganen aufzuschlüsseln und bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Leitern der Fachorgane zu übergeben.
7. Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane haben die bestätigte Quartals- und Monatsgliederung der staatlichen Planaufgaben sowie die in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen staatlichen Plankennziffern bis zum 7. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Betriebsdirektoren zu übergeben. Die bestätigten Quartals- und Monatskennziffern sind in vollem Umfang in die Quartals- und Monatspläne der Betriebe aufzunehmen.
8. Die bestätigten staatlichen Planaufgaben nach Quartalen und Monaten sowie die in den bestätigten Quartalsbilanzen enthaltenen staatlichen Plankennziffern sind
 - Ausarbeitung der Quartalskassenpläne gemäß Anlage 4,
 - Leitung der Plandurchführung, Analyse und Kontrolle der allseitigen Erfüllung der Planaufgaben,
- dekadentweisen Planung und Abrechnung wichtiger Leistungskennziffern entsprechend den zentralen Festlegungen zur Erhöhung der Kontinuität und Effektivität von Produktion und Absatz,
- monatlichen Abrechnung der Planerfüllung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zugrunde zu legen.
9. Über die durch den Ministerrat beschlossenen staatlichen Planaufgaben für das Quartal nach Monaten hinaus sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben:
 - von der Staatlichen Plankommission die staatlichen Planaufgaben für den jeweiligen Abrechnungsmonat unter Berücksichtigung von Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung;
 - durch den zuständigen Minister die Aufgliederung der für das Ministerium bestätigten Quartals- und Monatsaufgaben nach Kombinate sowie der entsprechenden Aufgliederung für den jeweiligen Abrechnungsmonat unter Berücksichtigung von Festlegungen des Ministerrates zur Plandurchführung (die Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat gemäß den Festlegungen zur Übernahme der Plandaten von den Ministerien für die monatliche Abrechnung der Volkswirtschaftspläne⁹ auf Vordruck 4-431 oder auf entsprechenden maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen);
 - durch die Wirtschaftsräte der Bezirke die bestätigten staatlichen Planaufgaben für den Wirtschaftsrat des Bezirkes insgesamt, für die bezirksgeleitete Lebensmittelindustrie und für die übrige bezirksgeleitete Industrie sowie nach Kombinate an die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
 - durch die Bezirksbauämter und durch andere Fachorgane der Räte der Bezirke die bestätigten staatlichen Planaufgaben ihrer Bereiche entsprechend den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffenen Festlegungen an die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
 - durch die Fachorgane der Räte der Kreise die bestätigten staatlichen Planaufgaben nach direkt unterstellten Betrieben ihrer Bereiche an die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
10. Bei der Quartals- und Monatsplanung der staatlichen Planaufgaben gemäß Ziff. 1 ist zu gewährleisten, daß die Planung der Nettoproduktion mit dem Ziel eines steigenden verteilbaren Endprodukts bei gleichzeitiger Senkung des Produktionsverbrauchs erfolgt. Dazu ist die Planung der Nettoproduktion und ihrer Elemente auf Vordruck 151¹⁰ vorzunehmen.

⁸ wurde den Beteiligten direkt übergeben

¹⁰ Die dazu geltenden Festlegungen wurden den Beteiligten direkt übergeben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Erarbeitung von Quartalsbilanzen

1. Quartalsbilanzen für Erzeugnisse der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen sind gemäß der durch den Ministerrat jährlich festgelegten Nomenklatur auszuarbeiten.
2. Die Generaldirektoren der bilanzbeauftragten Kombinate haben auf der Grundlage der lieferseitigen Bilanzinformationen der Betriebe in Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Kombinate und Fachorganen sowie den Fondsträgern einen Vorschlag zur Aufgliederung der festgelegten Bilanzen für das jeweilige Quartal zu erarbeiten. Der Quartalsvorschlag ist auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720¹ mit einer kurzen Begründung

⁹ gemäß Planungsordnung, Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“

bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem bilanzverantwortlichen Minister zu übergeben.

3. Die bilanzverantwortlichen Minister haben die Vorschläge zu den Quartalsbilanzen der bilanzbeauftragten Kombinate mit den für die Produktion verantwortlichen Ministern und den Leitern der Versorgungsbereiche abzustimmen und mit einer kurzen Begründung bis zum letzten Werktag des 1. Monats des Vorquartals an die Staatliche Plankommission auf den Vordrucken 1719 bzw. 1720¹ zu übergeben.
4. Der weitere Ablauf der Bestätigung der Vorschläge zu den Quartalsbilanzen erfolgt entsprechend den Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben (Anlage 1, Ziffern 5 bis 9).

¹ gemäß Planungsordnung, Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Quartals- und Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen für Erzeugnisse

1. Zur bedarfsgerechten und kontinuierlichen Erfüllung der Produktionsauflagen ist für die Positionen der Staatsplanbilanzen sowie für jährlich festzulegende Minister- und Kombinatbilanzen quartalsweise die Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten durchzuführen. Die Bestätigung der Nomenklatur der Ministerbilanzen, für die die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten durchzuführen ist, erfolgt durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag der bilanzverantwortlichen Minister in Abstimmung mit den für die Produktion verantwortlichen Ministern jährlich mit dem Volkswirtschaftsplan. Die Nomenklatur wird nach Bestätigung von der Staatlichen Plankommission den zuständigen Ministern und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben. Die Festlegung der entsprechenden Kombinatbilanzen ist von dem für die Produktion verantwortlichen Minister in Abstimmung mit dem bilanzverantwortlichen Minister vorzunehmen. Die Festlegung der Kombinatbilanzen, für die eine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten vorzunehmen ist, hat jeweils mit der Planung für das I. Quartal zu erfolgen.
2. Die Quartals- und Monatsaufgliederung für
 - metallurgische Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Gieß- und Walzprogrammen produziert werden,
 - spezielle Energieträger (Elektroenergie, Stadtgas, Erdgas),
 - Nahrungsgüter,
 - metallurgische Sekundärrohstoffe und Altöle
 hat gemäß den dafür geltenden zweigspezifischen Festlegungen zu erfolgen. Für Industrieanlagen ist keine quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen vorzunehmen.
3. Die Betriebsdirektoren haben den Vorschlag für die Monatsaufgliederung der Produktion je Quartal auszuarbeiten und bis zum 8. Werktag des 1. Monats des Vorquartals den Kombinat- bzw. den Fachorganen zu übergeben.
4. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben die Vorschläge der Betriebe zur Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen je Quartal hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsangebotes festzulegen. Die geprüften Vorschläge der Betriebe sind auf Vordruck 1726 gemäß Ziff. 2i zusammenzufassen, mit den bilanzbeauftragten Organen (bei Staatsplan- und Ministerbilanzen) bzw. bilanzierenden Organen (bei Kom-

binatsbilanzen) abzustimmen und für die Staatsplan- und Ministerbilanzen bis zum 14. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem übergeordneten bzw. zuständigen Minister mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

5. Die Kombinate und Fachorgane, die bei Staatsplan- und Ministerbilanzen nur mit einem geringen Anteil an der Gesamtproduktion beteiligt sind, haben die Vorschläge gemäß Ziff. 4 einmal im Jahr für alle vier Quartale, zusammen mit den Vorschlägen für das I. Quartal, zu erarbeiten. Diese vereinfachte Verfahrensweise ist durch den für die Produktion verantwortlichen Minister in Übereinstimmung mit dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festzulegen. Der für die Produktion verantwortliche Minister hat die erforderlichen Festlegungen zur rationellen Übergabe dieser Vorschläge zu treffen.
6. Die Vorschläge zur quartalsweisen Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und festzulegenden Ministerbilanzen sind durch die für die Produktion verantwortlichen Minister nach Beratung mit den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Leitern der Fachorgane auf der Grundlage des monatlichen Arbeitszeitfonds und der vorliegenden Verträge sowie nach Prüfung der kurzen Begründungen in Abstimmung mit den bilanzverantwortlichen Ministern, gegliedert nach Kombinat, auszuarbeiten und bis zum 19. Werktag des 1. Monats des Vorquartals dem bilanzverantwortlichen Minister mit einer kurzen Begründung auf Vordruck 1727 gemäß Ziff. 2i zu übergeben. Die Übergabe hat zweifach sowie auf maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen. Die gleichen Materialien, jedoch ohne maschinenlesbare Datenträger, sind der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben.
7. Die bilanzverantwortlichen Minister haben nach entsprechender Prüfung die Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten je Quartal für die Produktion des eigenen Bereichs und der Bereiche der weiteren am Aufkommen beteiligten Ministerien zusammenzufassen. Die Vorschläge für Staatsplanpositionen sind bis zum 1. Werktag des 2. Monats des Vorquartals dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit einer kurzen Begründung auf Vordruck 1727 gemäß Ziff. 2i vorzulegen. Die Übergabe des Vordrucks hat zweifach sowie auf maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen.
8. Die Bestätigung der Vorschläge zur quartalsweisen Monatsaufgliederung der Produktionsauflagen erfolgt:
 - für Staatsplanbilanzen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegenüber den bilanzverantwortlichen Ministern,
 - für die jährlich festzulegenden Ministerbilanzen durch die bilanzverantwortlichen Minister gegenüber den für die Produktion verantwortlichen Ministern,
 - für die ausgewählten Kombinatbilanzen durch die für die Produktion verantwortlichen Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leiter der Fachorgane in Übereinstimmung mit den bilanzverantwortlichen Generaldirektoren gegenüber den Betriebsdirektoren.
9. Die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten Vorschläge zur quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für Staatsplanbilanzen sind dem bilanzverantwortlichen Minister und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 16. Werktag des 2. Monats des Vorquartals zu übergeben.
10. Die bilanzverantwortlichen Minister haben bis zum vorletzten Werktag des 2. Monats des Vorquartals die bestätigte Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für das jeweilige Quartal für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen und der jährlich festzulegenden Ministerbilanzen den weiteren an der Produktion beteiligten Ministern sowie für die jährlich festzulegenden Ministerbilanzen dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Grundlage für die

- staatliche Berichterstattung zu übergeben. Die für die Produktion verantwortlichen Minister übergeben die bestätigte Monatsaufgliederung den Generaldirektoren der Kombinate bzw. Leitern der Fachorgane und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 3. Werktag des 3. Monats des Vorquartals.
11. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben die bestätigte Monatsaufgliederung für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen, der jährlich festzulegenden Ministerbilanzen und ausgewählten Kombinatbilanzen bis zum 7. Werktag des 3. Monats des Vorquartals den Betriebsdirektoren zu übergeben.
 12. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben für die Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat auf Vordruck 4-432¹ gemäß den Festlegungen zur Übernahme der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben der Staatsplan- und Ministerbilanzen nach Monaten für die monatliche Abrechnung der Volkswirtschaftspläne oder auf entsprechenden maschinenlesbaren Datenträgern zu erfolgen. Auf dieser Grundlage übergibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik den zuständigen zentralen Staatsorganen EDV-Ausdrucke mit den staatlichen Planaufgaben nach Monaten des jeweiligen Verantwortungsbereiches. Die EDV-Ausdrucke sind zur Kontrolle der Abrechnungsgrundlage der Statistik anzuwenden. Notwendige Veränderungen durch zentrale Entscheidungen, die während des Quartals getroffen werden, sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils bis zum 25. Kalendertag des Abrechnungsmonats zu übergeben.
 13. Als Bestandteil der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten ist durch die Kombinate, die Fachorgane, die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, die Ministerien und die Staatliche Plankommission für die in den Staatsplan- und Ministerbilanzen beauftragte Produktion die vertragliche Bindung des Absatzes ausgehend von den in den Bilanzen festgelegten Verwendungsfonds
 - für das Planjahr insgesamt sowie
 - für den Zeitraum vom 1.1. bis zum Ende des zu planenden Quartals
 zu überprüfen.
 14. Im Ergebnis der Überprüfung gemäß Ziff. 13 sind durch die für das Produktionsaufkommen verantwortlichen Kombinate, Fachorgane bzw. Ministerien in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Kombinat- bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien sowie durch die Staatliche Plankommission erforderliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen zur Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen bzw. vorzubereiten.
 15. Die Maßnahmen bzw. Entscheidungen sind insbesondere auf die
 - vollständige Vertragsbindung der mit den Staatsplan- und Ministerbilanzen beauftragten Produktion,
 - effektive Nutzung der verfügbaren Ressourcen und Kapazitäten entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und den Anforderungen der Außenmärkte,
 - Gestaltung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur,
 - Umstellung der Produktion auf absetzbare devisenrentable Erzeugnisse, hochwertige Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung sowie zur materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften zur Produktionseinstellung und -verlagerung sowie auf die
 - konsequente Durchführung der entsprechenden Festlegungen des Ministerrates und weiteren zentralen Entscheidungen
 zu richten.
- ¹ wurde den Beteiligten direkt übergeben
16. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane haben zu sichern, daß in den Betrieben
 - die Vertragsbindung im Rahmen der quartalsweisen Aufgliederung der erzeugniskonkreten Produktionsaufgaben nach Monaten exakt und vollständig erzeugnisbezogen erfaßt wird und
 - die absatzseitige vertragliche Bindung der für Staatsplan-, Minister- und ausgewählte Kombinatbilanzen erteilten Produktionsaufgaben auf der Grundlage der bilanzierten Verwendung sowie die Vertragserfüllung umfassend analysiert werden.
 17. Der Überprüfung der vertraglichen Bindung und daraus abzuleitender Maßnahmen und Entscheidungen sind
 - die Informationen zur vertraglichen Bindung in den Vordrucken 1726 bzw. 1727 sowie
 - die textlichen Aussagen in den kurzen Begründungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind für erforderliche erzeugniskonkrete Entscheidungen durch die bilanzbeauftragten Kombinate, die Ministerien und die Staatliche Plankommission die Informationen zur Vertragsbindung und Vertragserfüllung für die Kennziffern Industrielle Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung, Export SW und NSW und Lieferungen für die Bevölkerung im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auszuwerten.
 18. Begründungen zur vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion sind für die Fälle zu erarbeiten, bei denen der Vorschlag für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten um mehr als 5% von der Vertragsbindung abweicht. Das gilt auch für Abweichungen zwischen der staatlichen Planaufgabe und dem Stand der Vertragsbindung für das Planjahr insgesamt, bezogen auf den Stand der Vertragsbindung zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorschläge für das III. Quartal. Die Ursachen für die Vertragsüber- bzw. -unterbindung sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen und Schlussfolgerungen sind differenziert darzulegen. Die Verpflichtung der Lieferer zur Vertragserfüllung wird durch einen vom Vertragsstand abweichenden Vorschlag zur Produktionsbeauftragung nicht berührt.
 19. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, Vorschläge zu notwendigen Veränderungen von Produktionsaufgaben aufgrund veränderten volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage einer exakten Nachweisführung und Begründung mit der Freisetzung der nicht erforderlichen Fonds sowie mit Maßnahmen zur Verwendung freier Kapazitäten zur Sicherung anderer volkswirtschaftlicher Aufgaben zu verbinden und rechtzeitig vorzulegen.
 20. Für die Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie gilt als Ausnahme, daß die Termine für die Überprüfung der vertraglichen Bindung des Absatzes des Jahresplanes in Abhängigkeit von den Terminen der Durchführung der Binnenhandelsmessen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit den Ministern für Leichtindustrie sowie Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt werden.
 21. Für die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsaufgaben nach Monaten sind die Vordrucke 1726 und 1727² gemäß nachstehenden Mustern anzuwenden.
 - a) Vordruck 1726
 - Lsp. 33-34 und 35 (KA = 10, FK = 1)
In der Lsp. 35 ist anstelle der Ziffer „1“ die Ziffer „4“ einzutragen.
 - Lsp. 67-73
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.
 - b) Vordruck 1727
 - Lsp. 23-24 und 25 (KA = 10, FK = 3)
In der Lsp. 25 ist anstelle der Ziffer „3“ die Ziffer „9“ einzutragen.
 - Lsp. 67-73
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.

² Die Vordrucke 1726 und 1727 sind beim Vordruckverlag Spremberg zu beziehen. Vorhandene Bestände an Vordrucken 1726 und 1727 (in der Form, wie sie für das Jahr 1984 anzuwenden waren) sind unter Berücksichtigung folgender Veränderungen weiterhin zu nutzen:

- a) Vordruck 1726
 - Lsp. 33-34 und 35 (KA = 10, FK = 1)
In der Lsp. 35 ist anstelle der Ziffer „1“ die Ziffer „4“ einzutragen.
 - Lsp. 67-73
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.
- b) Vordruck 1727
 - Lsp. 23-24 und 25 (KA = 10, FK = 3)
In der Lsp. 25 ist anstelle der Ziffer „3“ die Ziffer „9“ einzutragen.
 - Lsp. 67-73
Anstelle „Quartal in % zum Jahr“ sind die „Verträge zum Jahr“ auszuweisen.

a) **Vordruck 1726** — Verantwortungsbereichsbezogene Monatsgliederung der Produktionsauflagen

Kennzifferinhalt des Vordruckes

Spalten	Bezeichn. d. Erzeug.-post.	ELN-Nr.	ME-Nr.	Jahresplan STAL	Plan I.1. bis einschl. Vorquart.	V-Ist I.1. bis einschl. Vorquart.	Prod. aufl. Quartal		Monate d. Quartals			Verträge	
							% z. Jahr ³	absolut	1.	2.	3.	zum Jahr	I.1. bis einschl. Quart.

b) **Vordruck 1727** — Erzeugniskonkrete Monatsgliederung der Produktionsauflagen

Kennzifferinhalt des Vordruckes

Spalten	Kurzbezeichn. d. Verantw.ber.	WO-Nr.	Jahresplan STAL	Plan I.1. bis einschl. Vorquart.	V-Ist I.1. bis einschl. Vorquart.	Prod. aufl. Quartal		Monate d. Quartals			Verträge	
						% z. Jahr ³	absolut	1.	2.	3.	zum Jahr	I.1. bis einschl. Quart.

³ wird nicht abgeleitet

22. Bei der Arbeit mit den Vordrucken 1726 und 1727 ist von folgenden Festlegungen auszugehen:

- Es sind die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorschläge für die quartalsweise Monatsgliederung der Produktion vorliegenden Wirtschaftsverträge für den entsprechenden Zeitraum in der festgelegten Mengeneinheit auszuweisen. Erfolge vorzeitige Leistungen, ohne daß eine Vertragsänderung vorgenommen wurde, sind sie der im Vertrag festgelegten Leistungszeit zuzuordnen.
- Bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage der Gesamtproduktion geplant und bilanziert werden, ist der Eigenverbrauch dem Abschluß von Verträgen gleichzusetzen.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Quartalskassenplanung

1. Zur Gewährleistung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung, einer straffen Plan- und Finanzdisziplin und der Kontrolle über die planmäßige Erwirtschaftung und Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der Verwendung der Ausgaben im Rahmen des Planes haben die Kombinate, Wirtschaftsräte der Bezirke und die den Ministerien direkt unterstellten Betriebe Quartalskassenpläne in folgender Nomenklatur auszuarbeiten:

- Ergebnis Inland
darunter: Staatlicher Erlöszuschlag
- Zuführungen aus dem Staatshaushalt zum staatlichen Erlöszuschlag
- Ergebnis Export
- Einheitliches Betriebsergebnis (einschl. Ergebnis AHB)
- Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften
darunter: aus dem Staatshaushalt
- Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe
- Abführungen von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden
- Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Gewinnminderungen

- Abzuführende Planrate NGA
- Mit der Nettogewinnabführung zu verrechnende Beträge (in einer Anlage zu erläutern)
- Nettogewinnabführung haushaltswirksam
- Verluststützungen aus dem Staatshaushalt
- Bildung von Fonds aus Gewinn
- Fondsstützungen aus dem Staatshaushalt
- Zuführungen zum Investitionsfonds
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- Beitrag für gesellschaftliche Fonds
- Produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltswirksam)
- Produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltswirksam)
- Sonstige Abführungen an den Staatshaushalt (in einer Anlage zu erläutern)
- Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung von Wissenschaft und Technik.

Zusätzlich sind in den Quartalskassenplänen folgende bestätigte Kennziffern bzw. Berechnungskennziffern der Nomenklatur staatlicher Planaufgaben, die nach Quartalen und Monaten zu planen sind, gemäß Anlage 1 Ziff. 1 auszuweisen:

- Industrielle Warenproduktion zu IAP
- Nettogewinn
- Nettogewinnabführung an den Staat
- Real. finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Kosten je 100 M realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens
- Real. finanzgeplante Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens (Erfüllung Vorjahr — Preise Planjahr)
- Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens (Erfüllung Vorjahr — Preise Planjahr)
- Selbstkostensenkung (%).

Für den Verband der Konsumgenossenschaften gelten spezifische Regelungen.

2. Die Generaldirektoren der Kombinate haben für die Kombinatbetriebe festzulegen, ob und in welchem Umfang Quartalskassenpläne auszuarbeiten und an sie einzureichen sind. Entsprechende Festlegungen treffen die Leiter der Fachorgane über die Ausarbeitung von Quartalskassenplänen der den Räten unterstellten Betriebe sowie über das Verfahren ihrer Bestätigung auf der Grundlage der Regelungen in dieser Anordnung.
3. Die Quartalskassenpläne sind gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben für das Jahr sowie der bestätigten Quartals- und Monatsaufträge zu erarbeiten.
4. Der Entwurf des Quartalskassenplanes ist bis zum 15. Werktag des 3. Monats des Vorquartals an den übergeordneten bzw. zuständigen Minister sowie an den Minister der Finanzen einzureichen. Gleichzeitig ist der Entwurf des Quartalskassenplanes der zuständigen Bankfiliale der Staatsbank der DDR bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (im folgenden zuständige Bankfiliale genannt) zu übergeben.
5. In die Quartalskassenpläne sind alle planmäßig zu erwirtschaftenden Abführungen an den Staatshaushalt sowie die zusätzlichen Abführungen aus der Übererfüllung der bestätigten Quartals- und Monatsaufträge aufzunehmen. Auf dieser Grundlage sind auch die Zuführungen zu den Fonds aus Gewinn entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen. Zuführungen aus dem Staatshaushalt sind im Rahmen des Planes nur in der für die planmäßig materiell zu realisierenden Vorhaben und Maßnahmen notwendigen Höhe in die Quartalskassenpläne aufzunehmen.
6. Betriebe, die aufgrund der gemäß Ziff. 2 getroffenen Festlegungen Quartalskassenpläne ausarbeiten, haben diese an die zuständige Bankfiliale zu übergeben. Für Betriebe, die keine Quartalskassenpläne aufzustellen haben, sind der zuständigen Bankfiliale die für die Kontrolle erforderlichen Kennziffern des auf Monate aufgegliederten Betriebsplanes nach dessen Fertigstellung zu übergeben. Soweit der Betriebsplan noch nicht fertiggestellt ist, ist der zuständigen Bankfiliale für das I. Quartal eine auf der Grundlage der verteidigten Planentwürfe erarbeitete Monatsaufgliederung der nachstehenden Kennziffern zu übergeben:
 - Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe
 - Abzuführende Planrate NGA
 - Bildung von Fonds aus Gewinn
 - Beitrag für gesellschaftliche Fonds
 - Nettogewinn.
7. Die Direktoren der zuständigen Bankfilialen haben zu prüfen, inwieweit die Zielstellungen in den Quartalskassenplänen der Kombinate und Betriebe sowie der Wirtschaftsräte der Bezirke die bestätigten Quartals- und Monatsaufträge sichern und die geplanten Haushaltsbeziehungen und die eigene Gewinnverwendung der Finanzierungsrichtlinie entsprechen. Sie unterbreiten Vorschläge für die Einbeziehung erkennbarer Reserven zur Erhöhung der Effektivität sowie für den sparsamsten Einsatz geplanter finanzieller Mittel. Hierbei sind die Ergebnisse aus der Finanzkontrolle sowie aus den Geld- und Kreditbeziehungen zu berücksichtigen.
8. Die von den Generaldirektoren der Kombinate, den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe eingereichten Entwürfe der Quartalskassenpläne sind durch die Ministerien in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und der Zentrale der Staatsbank der DDR bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, daß durch die Quartalskassenplanzielstellungen die Erfüllung des Jahresplanes gesichert und die für das jeweilige Quartal bestätigten staatlichen Planaufgaben mindestens eingehalten werden. Sind den Quartalskassenplänen Zielstellungen zugrunde gelegt, die die Erfüllung des Jahresplanes bzw. der bestätigten Quartals- und Monatsaufträge nicht sichern, haben die Minister die Überarbeitung der Quartalskassenpläne zu veranlassen.
9. Die gemäß Ziff. 8 eingereichten Quartalskassenpläne sind durch die Minister bis zum letzten Werktag des 3. Monats des Vorquartals zu bestätigen. Über die Bestätigung ist die zuständige Bankfiliale durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe zu informieren.
10. Die Minister haben den zusammengefaßten Quartalskassenplan ihres Verantwortungsbereiches zu erarbeiten und bis zum letzten Werktag des 3. Monats des Vorquartals an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR bzw. an den Präsidenten der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen. Gleichzeitig haben sie dem Minister der Finanzen und den Präsidenten der Banken die mit ihrer Bestätigung vorgenommenen Veränderungen gegenüber den eingereichten Entwürfen der Quartalskassenpläne zu übergeben.
11. Die zusammengefaßten Quartalskassenpläne der Ministerien sind durch das Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit der Zentrale der Staatsbank der DDR bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu prüfen. Es ist davon auszugehen, daß durch die Quartalskassenplanzielstellungen die Erfüllung des Jahresplanes gesichert und die durch den Ministerrat bestätigten Quartals- und Monatsaufträge eingehalten werden. Die Quartalskassenplanzielstellungen der Ministerien müssen in vollem Umfang durch die Quartalskassenpläne der Kombinate, der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe umgesetzt sein.
12. Nach Prüfung bestätigt der Minister der Finanzen bis zum 6. Werktag des ersten Monats im Quartal die Quartalskassenpläne der Ministerien. Sie sind dem Kassenvollzug des Staatshaushaltes entsprechend den Rechtsvorschriften zugrunde zu legen. Wenn aufgrund von Festlegungen des Ministerrates die Durchführung veränderter Aufgaben erforderlich ist, sind Nachtragskassenpläne aufzustellen und an das übergeordnete bzw. zuständige Ministerium, das Ministerium der Finanzen und die zuständige Bankfiliale einzureichen. Bei der Prüfung und Bestätigung von Nachtragskassenplänen ist entsprechend den gleichen Grundsätzen zu verfahren wie bei den Quartalskassenplänen.
13. Die für die Finanzierung der Kombinate, Wirtschaftsräte der Bezirke und den Ministerien direkt unterstellten Betriebe zuständigen Bankfilialen haben im Prozeß der Plandurchführung auf der Grundlage der ihnen übergebenen bestätigten Quartalskassenpläne und der staatlichen Berichterstattung zu kontrollieren
 - die termingerechte Abführung der Nettogewinne, des Beitrages für gesellschaftliche Fonds sowie die Realisierung aller anderen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt in der festgelegten Höhe,
 - die Inanspruchnahme des staatlichen Erlöszuschlages und der anderen Zuführungen aus dem Staatshaushalt entsprechend dem bestätigten Quartalskassenplan.
 Die zuständigen Bankfilialen haben bei nicht termingerechten bzw. zu geringen Abführungen Verzugszuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu berechnen.
14. Als Anlage zum Quartalskassenplan haben die Generaldirektoren der Kombinate, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe die vollständige Übereinstimmung der in den Quartalskassenplänen enthaltenen Energiekosten mit den Quartalskontingenten für alle Energieträger, für die Kontingente erteilt werden, gemäß dem nachstehenden Muster nachzuweisen:

Energieträger	Mengeinheit	Kontingent (Verbrauch)			— Wertangaben in 1 000 M ohne Dezimale —	
		Menge	Wert pro Mengeinheit	Wert insgesamt (Sp. 4 X Sp. 3)	Summe der in den Betriebsplänen enthaltenen Kosten	Mehrkosten Sp. 6—Sp. 5
1	2	3	4	5	6	7
Elektroenergie (Arbeit)	MWh					
Elektroenergie (Leistung)	MW					
Erdgas (Import)	Mio m ³					
Stadtgas	Mio m ³					
Motorenbenzin	t					
Dieselmotorenkraftstoff	t					
Heizöl	t					
Summe						

Der Nachweis ist dem übergeordneten bzw. zuständigen Ministerium zu übergeben. Die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Bau- und Verkehrswesens, des Konsumgüterbinnenhandels und der örtlichen Versorgungswirtschaft übergeben den Nachweis als Anlage zum Quartalskassenplan bzw., wenn sie keinen Quartalskassenplan auszuarbeiten haben, gesondert an das zuständige Fachorgan beim Rat des Bezirkes.

15. Den Angaben gemäß der Ziff. 14 sind die den Kombinate und Betrieben übergebenen Quartalskontingente für die Energieträger sowie die Energiekosten, die auf der Grundlage der für das Quartal bestätigten Planaufgabe zur Selbstkostensenkung geplant werden können, zugrunde zu legen. Die gegenüber den Kontingenten überhöht geplanten Energiekosten sind durch die jeweils übergeordneten Organe zu sperren. Die gesperrten Kosten sind als Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, an den zentralen Haushalt unter dem Code 531 bis zum 18. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats abzuführen. Bei nachträglichen Veränderungen der Kontingente sind diese Abführungen auf der Grundlage der korrigierten Kontingente vorzunehmen.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Freisetzung und effektiven Verwendung materieller Fonds durch die plan-, bilanz- und versorgungswirksame Nutzung von Mehrbeständen

- Die Realisierung der staatlichen Planaufgaben ist mit den bilanzierten materiellen Fonds (Bilanzanteile, Kontingente und weitere materielle Fonds) zu gewährleisten. Dazu ist eine ständige Arbeit zur Einbeziehung der Bestände und Mehrbestände in die materiell-technische Sicherung der Produktion durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane zu sichern. Der Entscheidungsprozeß zur Nutzung der Mehrbestände ist zu Jahresbeginn mit Stichtag per 1. 1. des Planjahres sowie im Verlaufe der Plandurchführung kontinuierlich durchzuführen.
- In der Plandurchführung des Basisjahres entstandene Mehrbestände an Material und Störreserven (Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse) sowie an Fertigerzeugnissen und Handelsware sind per 1. 1. des Planjahres entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu erfassen und in vollem Umfang plan-, bilanz- und vertragswirksam zu machen. Das betrifft insbesondere
 - die verbraucherseitigen Bestände, die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen

festgelegten Normvorräte bzw. die bestätigten Vorratsnormative und betrieblichen Vorratsnormen des Planjahres überschreiten, sowie

- die lieferseitigen Bestände, die die in den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Jahresbestände übersteigen bzw. die bestätigten Vorratsnormative und betrieblichen Vorratsnormen des Planjahres überschreiten.

Dies gilt nicht für Mehrbestände an Fertigerzeugnissen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels.

- Die Erfassung der Mehrbestände durch die Betriebe hat unter Nutzung der Ergebnisse der Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie der Kennziffern der verbraucherseitigen Materialbewegung zu erfolgen. Die erfaßten Mehrbestände sind auf der Grundlage des geplanten Verbrauchs, der konkreten Leistungsentwicklung, der Realisierung der abgeschlossenen Liefer- bzw. Leistungsverträge sowie von progressiven Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratswirtschaft ergebniskonkret durchzuarbeiten. Die Vorschläge für die effektive Verwendung der nicht erforderlichen materiellen Fonds sind dem übergeordneten Organ, bei Kombinatebetrieben dem Kombinat entsprechend den dazu getroffenen zweigspezifischen Regelungen zu übergeben. Mit der Übergabe der Vorschläge haben die Betriebe als Verbraucher die entsprechenden Bestellungen bei den Lieferanten zu reduzieren. Die Verwendung der im eigenen Betrieb nicht mehr einsetzbaren Bestände hat gemäß den Rechtsvorschriften¹ zu erfolgen.
- Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane (als Verbraucher bzw. Lieferer) haben Vorschläge zur effektiven Nutzung der per 1. 1. des Planjahres vorhandenen Mehrbestände auf der Grundlage der statistischen Berichterstattungen ergebniskonkret den zuständigen Ministerien (Versorgungsbereichen) und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bis Ende Januar des Planjahres entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu übergeben.
- Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben die Vorschläge gemäß Ziff. 4 ergebniskonkret durchzuarbeiten und in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Für die effektive Verwendung dieser Fonds sind abgestimmte Vorschläge entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu erarbeiten und den bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 3. Werktag des Monats Februar des Planjahres zu übergeben.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl I Nr. 13 S. 146).

6. Durch die bilanzverantwortlichen Ministerien sind die Vorschläge gemäß Ziff. 5 unter Aniegung strengster Maßstäbe der Materialökonomie sowie des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung, der Überbietung der staatlichen Planaufgabe Export, einer Importsenkung gegenüber der staatlichen Planaufgabe sowie der materiell-technischen Sicherung der Leistungsentwicklung durchzuarbeiten. Das hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien (Versorgungsbereichen), der Staatsbank der DDR, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel zu erfolgen.
7. Die bilanzverantwortlichen Minister haben die abgestimmten Entscheidungsvorschläge zu Staatsplanbilanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission jeweils bis zum 8. Werktag des Monats Februar des Planjahres zu übergeben. Die Entscheidungen über den effektiven Einsatz der freigesetzten materiellen Fonds zu Ministerbilanzen haben die bilanzverantwortlichen Minister zu treffen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zu den Kombinatbilanzen haben die Generaldirektoren der Kombinate die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und den Leitern der bilanzbestätigenden Organe zur Bestätigung vorzulegen.
8. Ergeben sich aus den Entscheidungsvorschlägen bzw. Entscheidungen zum effektiven Einsatz der freigesetzten materiellen Fonds gemäß Ziff. 7 Auswirkungen auf Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, sind die betreffenden Bilanzen gemäß der geltenden Bilanzverantwortung zu verändern und durch die bilanzierenden Organe den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Auf Grund der getroffenen Entscheidungen überarbeitete

Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerpositionen sind bis zum letzten Werktag des Monats März durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

9. Für die Übergabe der veränderten Bilanzanteile, Kontingente und weiteren materiellen Fonds an die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger gelten die Festlegungen gemäß Planungsordnung Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“ Ziff. 5. Entsprechend den getroffenen Entscheidungen zur volkswirtschaftlichen Nutzung der freigesetzten materiellen Fonds sind die Wirtschaftsverträge mit den Lieferanten gemäß den Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.
10. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane und die Betriebsdirektoren haben die bilanz- und versorgungswirksame Nutzung aller Reserven an materiellen Beständen zu gewährleisten. Zur volkswirtschaftlich effektiven Nutzung von Bestandsreserven haben die Verbraucher auf Anforderung den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen fallweise zu Schwerpunktsortimenten erforderliche Informationen über vorhandene Vorräte in Menge und Vorratstagen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen materiellen Fonds gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung -- Bilanzierungsverordnung -- (GBl. I Nr. 15 S. 161).
11. Die Erfassung der Mehrbestände und der dadurch freigesetzten Fonds sowie der Vorschläge für deren effektiven Einsatz hat gemäß dem nachstehenden Muster zu erfolgen:

Erfassung der Mehrbestände und der dadurch freigesetzten Fonds und Vorschläge für den effektiven Einsatz per ...

Betriebsnummer	Kreis	Kombinatsnummer	Bilanzbereich	Erzeugnispositionen	ME	vorhandene materielle Bestände	im eigenen Bereich nicht mehr einsetzbare mat. Bestände	Mehrbestände	aus Mehrbeständen freigesetzte Fonds	Vorschläge für Neufestlegung Kontingent; Bilanzanteil; weitere Fonds ²	Vorschläge zur effektiven Verwendung ¹		
											Export-erhöhung ³	Einsparung von Importen ³	weitere Verwendungsvorschläge ⁴
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
ELN gem. Bilanzverzeichnis						gesamt darunter nach Versorgungsbereichen						gesamt darunter nach Vers.-bereichen	
Summe der Wertkennziffern ⁵													

1 Aufgliederung der Angaben der Spalte 6.
 2 Für Kombinat- und Betriebsbilanzen.
 3 Untergliedert in Menge, 1 000 VM bzw. M, 1 000 M IAP und 1 000 M BP.
 4 Eventuelle Vorschläge zur Verwendung von Teilen der freigesetzten Fonds für weitere Verwendungszwecke sind erzeugnis konkret in einer Anlage gesondert aufzuführen.
 5 Nur für die Spalten 8 und 9 in der festgelegten Untergliederung suszuweisen.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung wertmäßiger Nachweise über den Einsatz von Mehrbeständen

1. Zur straffen Leitung und Kontrolle der planwirksamen Nutzung von Mehrbeständen sowie als Grundlage für die Beantragung der Finanzierung zeitweiliger Mehrbestände sind durch die Betriebe, abgeleitet aus den erzeugnis konkreten Bestandserfassungen gemäß Anlage 5,

wertmäßige Nachweise über den Einsatz von Mehrbeständen auszuarbeiten. Damit haben die Betriebe quartalsweise nachzuweisen, wie die am 1. 1., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. vorhandenen Mehrbestände an

Material (einschließlich Störreserve) in den Produktionsprozess einbezogen, in Übereinstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an andere Bedarfsträger verkauft, Bilanzanteile, Kontingente und weitere materielle Fonds freigesetzt und Bestellungen reduziert bzw. Wirtschaftsverträge entsprechend verändert oder aufgehoben werden,

- unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen, insbesondere durch Maßnahmen zur Beschleunigung des Produktionsdurchlaufes und eine intensive Kundenarbeit absatzwirksam gemacht werden.

2. Die wertmäßigen Nachweise über den plan- und bilanzwirksamen Einsatz der Mehrbestände per 1.1. sind bis zum 15.2. des Planjahres entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 5 auszuarbeiten. Mit ihnen sind Aussagen über die Freisetzung materieller Fonds und den Umfang der Reduzierung von Bestellungen bzw. die Änderung oder Aufhebung von Verträgen zu treffen. Für Mehrbestände an unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist der Nachweis nach Kostenträgergruppen bzw. Einzelkostenträgern zu führen. Die zusammengefaßten Nachweise über den plan- und bilanzwirksamen Einsatz von Mehrbeständen sind quartalsweise bis zum 15. Werktag des 1. Monats des Folgequartals zu überarbeiten (unter Verwendung des Musters gemäß Ziff. 5).
3. Die Direktoren der Betriebe haben auf der Grundlage der wertmäßigen Nachweise Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Mehrbeständen festzulegen. Auf der Grundlage der Abrechnung der verbraucherseitigen Materialbewegung für das abgelaufene Quartal ist die Erfüllung dieser Maßnahmen in die Rechenschaftslegung einzubeziehen. Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane haben festzulegen, welche Betriebe die wertmäßigen Nachweise den Kombinate bzw. Fachorganen vorzulegen haben. Gleichzeitig haben sie die Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmen

und Ziele zu organisieren. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane sind berechtigt, in Abstimmung mit der für sie zuständigen Bankfiliale bei Betrieben mit geringfügigen Mehrbeständen für die Nachweise eine verkürzte Kennziffernomenklatur festzulegen bzw. auf die Ausarbeitung zusammengefaßter Nachweise zu verzichten. Die wertmäßigen Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Bankfiliale vorzulegen. Die Bankfiliale ist berechtigt, die Finanzierung der Mehrbestände von der Bestätigung des wertmäßigen Nachweises durch den Generaldirektor des Kombinates bzw. den Leiter des Fachorgans abhängig zu machen.

4. Mehrbestände an unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne sowie der Vorschläge der Betriebe zur quartalsweisen Festlegung der monatlichen Produktionsauflagen zu berücksichtigen. Die dazu notwendigen Entscheidungen sind durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane in Übereinstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu treffen. Mehrbestände an unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen sind durch eine entsprechende Erhöhung der abgesetzten Warenproduktion gegenüber der hergestellten Warenproduktion planwirksam zu machen. Der dadurch zu realisierende höhere Gewinn ist in die Finanzpläne einzuarbeiten.
5. Der wertmäßige Nachweis über den Einsatz von Mehrbeständen hat gemäß dem nachstehenden Muster zu erfolgen:

Wertmäßiger Nachweis des Einsatzes von Mehrbeständen an Material und Störreserve (Angaben in 1 000 Mark)

Entwicklung der Mehrbestände im Quartal						für die Verwendung in den Folgequartalen vorgesehen (nach Quartalen)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9.1.	9	9.1.	10	11
ELN gem. Bilanzverzeichniss	Mehrbest. Quart.-anfang	Zulieferungen lt. Vertrag/Bestellung	Betriebsverbrauch	Sonstiger Abgang (Materialverkäufe bzw. Verschrott.)	Mehrbest. Quartalsende	Betriebsverbrauch	Verkäufe insgesamt	darunter: bereits angeboten	Sonstiger Abgang (Abwertung, Verschrottung) insgesamt	darunter: bereits beantragt	Fondsrückgabe (bezogen auf das Planjahr)	erfolgte Reduzierung v. Bestellungen u. Verträgen

Zellen:
 I. Materialpositionen der Staatsplan- und Ministerbilanzen
 Zwischensumme
 II. Übrige Materialpositionen
 Gesamtsumme Material
 III. Störreserve (Gliederung wie I. u II.)

Wertmäßiger Nachweis des Einsatzes von Mehrbeständen an unfertigen Erzeugnissen sowie Fertigerzeugnissen und Handelsware (Angaben in 1 000 Mark)

Entwicklung der Mehrbestände im Quartal				davon für die Verwendung im laufenden Planjahr vorgesehen (nach Quartalen)			
Bezeichnung des Erzeugnisses (Kostenträger bzw. Kostenträgergruppe)	Mehrbestand Jahres-/ Quartalsanfang	Zugang	Abgang	Mehrbestand Quartals-/ Jahresende	UE: Fertigstellung FE: Absatz lt. vorl. Bestellungen oder Verträgen	fehlende Absatzverträge	Sonstiger Abgang (Abwertung, Verschrottung) insgesamt darunter bereits beantragt
Zellen:							
I. Unfertige Erzeugnisse							
- Haupterzeugnisse							
- übrige Erzeugnisse							
- Gesamtsumme unF. Erzeugnisse							
II. Fertigerzeugnisse sowie Handelsware							
- Haupterzeugnisse							
- übrige Erzeugnisse							
- Gesamtsumme Fertigerzeugnisse u. Handelsware							

§ Entsprechend der Nomenklatur für die Gliederung des Umlaufmittelplanes gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie - Ziff. 9.3. bzw. einer tieferen Gliederung nach Vereinbarung mit der Bank bei Gewährung von Zusatzkrediten.

Anordnung Nr. 2¹
über die Projektierung und Ausführung
von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung
von Betrieben für Säureschutzarbeiten
vom 7. November 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBl. I Nr. 32 S. 609) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, die Säureschutzarbeiten gemäß TGL 32324 projektieren und ausführen.“

§ 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Betriebe, die Säureschutzarbeiten projektieren oder ausführen, bedürfen einer Zulassung. Zur Projektierung von Säureschutzarbeiten für Akkumulatorenräume und -ladestationen, die aufgrund der Nutzungsbedingungen standardisiert sind, ist keine Zulassung im Sinne dieser Anordnung erforderlich.

(2) Betriebe sind nur dann zuzulassen, wenn

- die volkswirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird,
- ein Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz vorhanden ist,
- die betrieblichen Voraussetzungen zur sach- und fachgerechten Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten gegeben sind.“

§ 3

Die §§ 2, 3, 4 und § 8 Abs. 1 werden aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1984

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 2. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 609).

Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit Plastformteilen
vom 16. November 1984

Zur bedarfsgerechten und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Bilanzierung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für

- Erzeugnisse (Formteile) aus Plasten ohne ELN-Nr. 145 77 61 0 - Perfordärme Sign.-Nr. 945 70 00 0
- Verpackungsmittel aus Plasten Sign.-Nr. 945 80 00 0
- Konsumgüter aus Plasten Sign.-Nr. 945 90 00 0 (nachfolgend Plastformteile genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger,
- die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe,
- die Hersteller.

(3) Diese Anordnung findet für Lieferungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

Plastformteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Plastwerkstoffen im Urformverfahren in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen durch Pressen, Spritzgießen und Hohlkörperblasen sowie durch Modifikation dieser Verfahren hergestellt werden. Die Herstellung erfolgt ohne eine weitere mechanische Bearbeitung, ausgenommen eine abschließende mechanische Oberflächenbehandlung. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyestern und aus Halbzeugen, die durch spanlose Formung hergestellt werden.

§ 3

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie haben die Bedarfsträger und Hersteller von Plastformteilen ihre Kooperationsbeziehungen so zu gestalten, daß unter Beachtung staatlicher Einsatzbestimmungen eine sparsame Verwendung der verfügbaren Materialfonds, ein werkstoffgerechter Einsatz und die optimale Nutzung der Fertigungskapazitäten gesichert werden.

(2) Die Produktion von Plastformteilen darf nur erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung für den Einsatz der Plastwerkstoffe zur Herstellung der Plastformteile gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften¹ vorliegt.

(3) Die Bedarfsträger haben die Entwicklung neuer Erzeugnisse mit den Herstellern von Plastformteilen rechtzeitig abzustimmen. Sie haben die Hersteller entsprechend den Rechtsvorschriften über das Pflichtenheft in die Erarbeitung und Verteidigung der Pflichtenhefte einzubeziehen, wenn die Entwicklung zu Bedarfsforderungen oder zu Veränderungen des Bedarfes an Plastformteilen in Qualität, Sortiment und Menge führt.

§ 4

Vorbereitung der Kooperation

(1) Für Plastformteile, die erstmals oder in veränderter Konstruktion produziert werden sollen, sind Koordinierungsverträge zwischen Bedarfsträgern und Herstellern zur rechtzeitigen Vorbereitung der Lieferung abzuschließen und gegebenenfalls spezielle Bestellfristen zu vereinbaren.

(2) Voraussetzung für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen ist die termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Formwerkzeuge.

§ 5

Verbraucherseitige Bedarfsinformation und Bestellung

(1) Die Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen (Vordruck 1801) hat entsprechend den Festlegungen

¹ Z. Z. gelten: Anordnung vom 16. Dezember 1980 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 26) bzw. Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1980 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR - Chemieberatungsstelle - (GBl. I Nr. 27 S. 272), soweit die Plastwerkstoffe nicht in der Anordnung vom 16. Dezember 1980 aufgeführt sind.

der Planungsordnung und dem Bilanzverzeichnis zu erfolgen.

(2) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für das folgende Planjahr

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen spätestens 3 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben und
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen spätestens 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben

den Herstellern mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Betriebsnummer,
- Bezeichnung und Nummer des Fondsträgers,
- ELN-Schlüssel-Nr.,
- Bezeichnung des Plastformteiles und -werkstoffes, einschließlich Plastformteilzeichnungsnummer,
- Bedarfsmenge,
- Angabe des Bedarfes gemäß § 25 des Vertragsgesetzes und für vorrangige Vorhaben oder Aufgabenstellungen gemäß § 26 des Vertragsgesetzes,
- gewünschte Liefertermine.

§ 6

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die Hersteller haben die lieferseitigen Bilanzinformationen auf dem Vordruck „Produktions- und Lieferplan“ gemäß Anlage zu erarbeiten und dem bilanzbeauftragten Organ bzw. den bilanzierenden Organen

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen 4 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben und
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen 7 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben

einzureichen.

(2) Als Ergänzung der lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller einen Nachweis der Plastverarbeitungskapazitäten auf dem Vordruck „Übersicht der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungskapazitäten“ gemäß Anlage dem VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung² zu übergeben.

Bilanzbestätigung, Abschluß und Änderung von Verträgen

§ 7

(1) Für Bilanzpositionen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a hat das bilanzbeauftragte oder das bilanzierende Organ innerhalb 2 Wochen nach Vorliegen der zentral bestätigten Bilanzen die lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“ der Hersteller zu bestätigen.

(2) Für Bilanzpositionen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b haben die bilanzierenden Organe bis zum 15. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres die lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“ der Hersteller zu bestätigen.

§ 8

(1) Der Abschluß der Jahresverträge hat spätestens bis zum 30. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres zu erfolgen.

(2) Dem Abschluß der Jahresverträge sind die Bestellungen gemäß § 5 Abs. 2 sowie

- a) für zentral zu bestätigende Bilanzpositionen der Bilanz- und Planentwurf,
- b) für alle weiteren Bilanzpositionen die bestätigten lieferseitigen Bilanzinformationen „Produktions- und Lieferplan“

zugrunde zu legen.

(3) Die Bedarfsträger sind berechtigt, entsprechend der Entwicklung des Bedarfes, Änderungen der Spezifikation gemäß § 5 Abs. 2 für ein Lieferquartal bis spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Quartals mitzuteilen. Die Hersteller sind nicht berechtigt, ein Spezifikationsangebot abzulehnen, wenn die Änderung innerhalb der ELN-Schlüssel-Nr. erfolgt, die Menge in Tonnen und der Plastwerkstoff unverändert bleiben und das geänderte Plastformteil mit der gleichen Maschinengruppe hergestellt werden kann.

(4) Die Regelung des Abs. 3 gilt für das I. Quartal unabhängig davon, ob der Jahresvertrag bereits abgeschlossen wurde.

§ 9

Preiszuschläge

Hält ein Bedarfsträger die Termine für die Spezifikationsänderung gemäß § 8 Abs. 3 nicht ein, hat er Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Dekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises zu zahlen, wenn der Hersteller das Spezifikationsangebot angenommen hat.

§ 10

Versorgung des Konsumgüterbinnenhandels und der Schuhindustrie

(1) Für die Versorgung der Bevölkerung mit Plastformteilen können zwischen dem VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung und dem Zentralen Warenkontor für Haushaltswaren in Koordinierungsverträgen von dieser Anordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Für die Versorgung der Schuhindustrie mit Plastformteilen kann der VEB Kombinat Schuhe mit den Bedarfsträgern und Herstellern in Koordinierungsverträgen von dieser Anordnung abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abschnitt III der Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen (GBI. I Nr. 34 S. 328) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1984

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Quas
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Bilanzinformation sind die Vordrucke des VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung mit folgenden Angaben zu verwenden:

1. Vordruck „Produktions- und Lieferplan“:

Im Teil I — Aufkommen — sind für das Basisjahr und das Planjahr jeweils in Menge und Wert nachzuweisen:

- Vorräte am Jahresanfang
- Gesamterzeugung davon industrielle Warenproduktion

² Anschrift: VEB Kombinat Plast- und Elastverarbeitung
Abteilung Bilanzierung Plasterzeugnisse
4010 Halle, Große Ulrichstraße 16

- Import
- Aufkommen, gesamt.

Im Teil II — Verwendung — sind für das Basisjahr das voraussichtliche Ist und für das Planjahr der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung jeweils in Menge und Wert nachzuweisen:

- Inlandsverwendung
 - darunter für Bevölkerung
 - Pm-Handel
 - Verschiedene Verbraucher I und II
- Export — SW
- Export — NSW
- Bilanzreserve
- Vorräte am Jahresende
- Verwendung, gesamt.

Im Teil III — Aufgliederung nach Bedarfsträgern — ist die vorgesehene Inlandsverwendung nach Bedarfsträgern nachzuweisen. Dabei ist je Bedarfsträger das voraussichtliche Ist im Basisjahr einzuschätzen. Für das Planjahr sind der im Ergebnis der Bedarfsverteidigung abgestimmte volkswirtschaftlich begründete Bedarf und die vorgesehene Lieferung je Bedarfsträger nachzuweisen.

2. Vordruck „Übersicht der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungskapazitäten“:
In dieser Übersicht sind für die einzelnen Maschinen nachzuweisen:
Anzahl, Altersstruktur, Maschinenkapazität (technisch möglicher und geplanter Maschinenzeitfonds), Einsatz in Schichten.

Anordnung Nr. 7¹
über die Festsetzung von Gebührentarifen
des Amtes für Standardisierung, Meßwesen
und Warenprüfung
vom 23. November 1984

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 6 vom 5. März 1984 — Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes) wird gemäß Anlage geändert.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 9 im Teil II — Meßwesen — im Abschnitt 0 — Vorbemerkungen — der Anordnung Nr. 5
1 AO Nr. 4 vom 5. März 1984 (Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes)

vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1984

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Im Teil II — Meßwesen —

erhält im Abschnitt 0 — Vorbemerkungen — die Ziff. 9 folgende Fassung:

„9. Für Anschlußmessungen und andere metrologische Prüfungen im Auftrage von Betrieben und Institutionen außerhalb der DDR werden folgende Gebühren berechnet:

- a) Anmeldegebühren je Prüfung bzw. je Auftrag zur Anschlußmessung 100,— M
(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu entrichten.)
- b) Die Gebühren für die Durchführung der Prüfungen bzw. Messungen werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Der Stundenverrechnungssatz für diese Arbeiten beträgt 60,— M.“

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 20. November 1984

§ 1

Die Anordnung vom 31. Mai 1961 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen (GBl. II Nr. 38 S. 237) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

¹ Dafür gelten die Standards:

- | | |
|---------------------|--|
| TGL 22784 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Wurzelroden; |
| TGL 22785/01-07 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Kraut- und Blattroden; |
| TGL 22786 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Blütendrogen; |
| TGL 22787 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Körnerdrogen; |
| TGL 22788/01-04 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Prüfung; |
| TGL 42512 bis 42532 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Wildwachsende Arzneikräuter; |
| TGL 42854 bis 42857 | — Arznei- und Gewürzpflanzen; Anbaudrogen. |

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 279 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



1984

Berlin, den 19. Dezember 1984

Teil I Nr. 36

Tag

Inhalt

Seite

8. 11. 84

Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung
— Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —

433

8. 11. 84

Anordnung über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung —

438

Verordnung

über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —

vom 8. November 1984

Zur weiteren Ausgestaltung der Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte für die rationellste Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber sowie zur Verwirklichung der Ziele der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und Veränderung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) durch Bürger und andere Bauauftraggeber, die nicht den für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen durch Bürger, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftige Eigentümer noch nicht bekannt sind.

§ 2

Pflichten des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt

Der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachstehend Rat genannt) ist verpflichtet, die Errichtung

und Veränderung von Bauwerken in seinem Territorium in Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leiten und die Initiative der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen zu fördern, vor allem durch Modernisierung, Rekonstruktion und Instandsetzung der vorhandenen Bauwerke, bei sparsamster Verwendung von Baumaterial, finanziellen Mitteln sowie Erschließung örtlicher Reserven. Er hat die Bürger zu beraten und auf die Vorbereitung der Bauwerke Einfluß zu nehmen. Der Rat ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung der Bauwerke zu kontrollieren.

§ 3

Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken

(1) Wer ein Bauwerk gemäß Abs. 2 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung gilt auch der Abriß von Bauwerken.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

1. Bauwerke, die mehr als 5 m² bebaute Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
2. das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
3. Anbauten an ein bestehendes Bauwerk,
4. Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
5. Veränderungen an Dachaufbauten oder den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
6. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
7. den Abriß von Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder solchen, die höher als 3 m sind,
8. den Abriß von Bauwerken, die einer gesonderten Abrißgenehmigung¹ bedürfen, mit Ausnahme des Abrisses von einsturzgefährdeten Gebäuden und Ruinen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 439).

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung erforderlich, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände aus dem Fonds Bauwesen oder bilanzierte Baukapazitäten bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß den Rechtsvorschriften² ausgeglichen oder Kredite hierfür bei Kreditinstituten in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung trifft der für den Standort des Bauwerkes zuständige Rat.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Stadt- oder Kreisarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat ist verpflichtet, vor Erteilen der Zustimmung die Baugenehmigung der Städtlichen Bauaufsicht und bei Anträgen zum Abriß von Bauwerken, soweit erforderlich, die Abrißgenehmigung einzuholen. Die Einholung weiterer Zustimmungen und Genehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Bauauftraggeber bleibt davon unberührt.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise können in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen durch Beschluß für bestimmte Bebauungsgebiete, insbesondere für Naherholungsgebiete und Kleingartenanlagen, die Größen für Erholungsbauten festlegen. Bei der Einrichtung neuer Anlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sind die Beschlüsse des VKSK zu berücksichtigen.

(6) Erholungsbauten sind grundsätzlich in Leichtbauweise, vor allem aus Fertigteilen, zu errichten.

(7) Auf Grundstücken, die der kleingärtnerischen Nutzung oder der Erholung dienen, dürfen grundsätzlich keine Garagen errichtet werden.

§ 4

Eingereichung von Bauunterlagen

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken, mit Ausnahme von Abrissen, ist mit folgenden Unterlagen in 2facher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan (fortgeschriebener Plan) mit Eintragung der Bebauung und der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
2. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück (Grundbuchauszug oder Nutzungs- bzw. Mietvertrag),
3. zeichnerische Darstellung des Bauwerkes, bei Angebotsprojekten Projektbezeichnung mit Darstellung der örtlichen Anpassung,
4. schriftliche Stellungnahme des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist,
5. Beschreibung der Baumaßnahmen mit folgenden Angaben:
 - geplante Nutzung des Bauwerkes,
 - vorgesehene Erschließung des Baugrundstückes (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energiezuleitung, Straßenanschluß),

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 325).

— geschätzte Bausumme,

— geplanter Termin für den Baubeginn und die Fertigstellung,

außerdem

6. für das Errichten eines Erholungsbaues eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keinen Erholungsbau besitzt,
7. für das Errichten einer Garage eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keine Garage besitzt,
8. für den Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung von Eigenheimen die Unterlagen gemäß den Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau.² Das gilt auch für ständig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude in Kleingartenanlagen des VKSK. Bei Gebäuden in Kleingartenanlagen ist außerdem die Stellungnahme des VKSK mit einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung für Abrissarbeiten ist grundsätzlich mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Die Zustimmung zum Abriß von Bauwerken, die einer gesonderten Abrißgenehmigung bedürfen, ist 4 Monate vor dem beabsichtigten Abriß zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Lageplan, aus dem das abzureißende Bauwerk oder Bauteil sowie der Abstand zu anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
2. Anzahl der zum Abriß vorgesehenen Wohnungseinheiten,
3. Bauzustandsstufe des zum Abriß vorgesehenen Gebäudes für Wohnzwecke,
4. Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen,
5. Beschreibung des Abrisses mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers des Bauwerkes und des Abrißbetriebes,
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Baumaterialien und zur schadlosen Beseitigung nicht wieder zu verwendender Massen,
 - geplanter Termin für Beginn und Abschluß der Abrissarbeiten.

(3) Der Rat kann auf einen Teil der Unterlagen gemäß den Absätzen 1 oder 2 verzichten. Er kann weitere Unterlagen anfordern, wenn das für die Prüfung des Antrages notwendig ist.

Entscheidung über Anträge zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken

§ 5

(1) Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken gemäß § 3 ist durch den zuständigen Rat nach dem Muster gemäß Anlage zu erteilen.

(2) Die Zustimmung des Rates kann Auflagen enthalten, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken einzuhalten sind. Der Rat kann festlegen, daß die Erfüllung bestimmter Auflagen sowie die Fertigstellung des Bauwerkes anzuzeigen sind.

(3) Wurden mit der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Einwände gegen die beabsichtigte Bebauung erhoben, die beim Erteilen der Zustimmung nicht berücksichtigt werden konnten, hat der Rat dem Nachbarn die Gründe hierfür mit-

zuteilen. Zivilrechtliche Ansprüche des Nachbarn gegen den Bauauftraggeber werden dadurch nicht berührt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb 1 Jahres begonnen wurde, sofern nicht ein anderer Termin mit der Zustimmung festgelegt ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung mit der Auflage erteilt werden, daß das Bauwerk nach Ablauf einer Frist vom Eigentümer oder Rechtsträger entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, der ursprüngliche Zustand des Standortes wieder herzustellen ist (befristete Zustimmung). Auf Antrag kann der Rat die Frist verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(6) Die Erteilung der Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Rat mit der Zustimmung Abweichungen von den im § 3 Absätze 6 und 7 enthaltenen Regelungen gestatten. Das Erteilen der Zustimmung in diesen Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(8) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes den Rechtsvorschriften oder den Festlegungen zentraler Staatsorgane, den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage, den städtebaulichen Grundsätzen, der architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalpflege widerspricht,
2. das für das Bauwerk vorgesehene Bauland durch Beschluß des Bezirks- oder Kreistages als Bauvorbehaltsgebiet festgelegt wurde und die Erteilung einer befristeten Zustimmung den Geboten, Verboten oder Nutzungsbedingungen im Bauvorbehaltsgebiet widersprechen würde,
3. Gründe der Landesverteidigung, die Sicherung der Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen sowie geplante bergbauliche Maßnahmen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebauung ausschließen oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Schutzgebiete festgelegt wurden,
4. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes an dem vorgesehenen Standort volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde.

§ 6

(1) Die Entscheidung des Rates über den Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken hat schriftlich zu ergehen und ist dem Antragsteller innerhalb 1 Monats, bei Abriß gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von 3 Monaten, nach Eingang der vollständigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Der Rat kann zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung ein ehrenamtliches Bauaktiv bilden. Die Mitglieder des Bauaktivs sind durch den Vorsitzenden des Rates zu beauftragen.

§ 7

Baugenehmigung

(1) Für jedes Bauwerk gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6, das errichtet oder verändert werden soll, ist die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich.

(2) Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden. Im Ergebnis der Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erteilte Auflagen gelten als Auflagen des Rates gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Bevor die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht nicht vorliegt, darf die Zustimmung durch den zuständigen Rat zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht erteilt werden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht kann die Bauausführung prüfen. Für die Prüfung gelten die Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht.

§ 8

Gebühr für die Zustimmung

(1) Die Zustimmung des Rates ist gebührenpflichtig, außer den in den Rechtsvorschriften³ genannten Fällen. Die Gebühr beträgt 0,75 % der geschätzten Bausumme. Die Gebühr für die Zustimmung beinhaltet die Gebühren für die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Mindestgebühr beträgt 10 Mark. Die Gebühr wird vom Rat festgesetzt.

(2) Soweit die Zustimmung des Rates nachträglich erteilt wird, ist die 10fache Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften³ Gebührenbefreiung zu gewähren ist, gilt das nicht für das nachträgliche Erteilen der Zustimmung.

§ 9

Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann, unabhängig davon, ob mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde, widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben in den Unterlagen erlangt worden ist.

§ 10

Festlegung der Entscheidungsbefugnis

Der Rat hat durch Beschluß festzulegen, welches hauptamtliche Ratsmitglied für das Treffen von Entscheidungen gemäß den §§ 5, 6, 8 und 9 im Auftrage des Rates befugt ist.

§ 11

Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, den Bauauftraggeber, der ein Bauwerk widerrechtlich errichtet oder verändert, durch Auflage zu verpflichten,

1. die Bauarbeiten einzustellen (Baustopp),
2. eine Zustimmung gemäß § 3 innerhalb einer festzulegenden Frist zu beantragen,
3. wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert, innerhalb einer angemessenen Frist auf dessen Kosten dieses Bauwerk oder Bauwerksteil zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

³ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBI. I Nr. 9 S. 423).

(2) Erfüllt der Bauauftraggeber eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nicht, kann der Vorsitzende des Rates die Arbeiten in Auftrag geben und vom Eigentümer oder Rechtsträger die Erstattung der Kosten verlangen (Ersatzvornahme).

(3) Eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 darf nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Fertigstellung des Bauwerkes 5 Jahre vergangen sind.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber

1. Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,
2. bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Absätze 2 und 5 nicht erfüllt,
3. Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. die staatliche Ordnung erheblich beeinträchtigt wurde,
2. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
3. Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Zwangsgeld

§ 13

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Absätze 2 und 5 sowie § 11 Abs. 1 Zwangsgeld bis zur Höhe von 5 000 Mark festzusetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung festzusetzen.

(2) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
2. die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der geforderten Handlung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(4) Kosten für die Ersatzvornahme gemäß § 11 Abs. 2 und Zwangsgeld sind nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu voll-

strecken. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Entscheidung.

§ 14

Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

§ 15

Entscheidungen

Entscheidungen nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergeben, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Bauauftraggeber, Eigentümer oder Rechtsträger auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 1 Woche durch den Rat schriftlich auszufertigen.

§ 16

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates kann vom Bauauftraggeber Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, die Beschwerde dem Rat und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates hat innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlusstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 17

Übertragung von Befugnissen an den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

(1) Der Rat kann durch Beschluß nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises festlegen, daß einem Vorstand einer Sparte des VKSK die Befugnis zum Erteilen der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 zur Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten und Nebengebäuden (z. B. Ställe, Gewächshäuser) in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen des VKSK übertragen wird. Voraussetzung für die Übertragung der Befugnis ist, daß ein ehrenamtliches Bauaktiv mit geeigneten Baufachleuten in der Sparte des VKSK besteht und die Mitglieder des Bau-

aktivs durch den Vorsitzenden des Rates gemäß § 6 Abs. 2 berufen wurden.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Zentralvorstandes des VKSK ist der Vorstand der Sparte des VKSK berechtigt, über Größe und Bauweise von Erholungsbauten in Anlagen und Siedlungen des VKSK zu entscheiden.

(3) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und darf die Zustimmung erst erteilen, wenn die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt. Die Zustimmung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende der Sparte des VKSK hat ein Exemplar der erteilten Zustimmung dem Rat zu übermitteln, der die Gebühr gemäß § 8 festsetzt.

(5) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat zu kontrollieren, ob die Errichtung und Veränderung des Bauwerkes entsprechend der erteilten Zustimmung erfolgt. Werden Verstöße gegen die Zustimmung festgestellt, hat der Vorsitzende der Sparte sofort mündlich Baustopp auszusprechen und den Rat darüber zu informieren. Der Rat hat innerhalb von 1 Woche die Entscheidung des Vorsitzenden der Sparte des VKSK schriftlich zu bestätigen oder aufzuheben.

(6) Der Rat hat die Wahrnehmung der Befugnis zum Erteilen der Zustimmung zu kontrollieren und kann diese wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

(7) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes der Sparte des VKSK entscheidet der Rat. Für die Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Disziplin gemäß den §§ 11, 12 und 13 ist der Rat zuständig.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293),
- der § 1 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).

Berlin, den 8. November 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Muster

Rat

Zustimmung Nr. zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes

Der Rat

erteilt hiermit

Bauftraggeber:

PKZ:

wohnhafte:

Beruf:

die Zustimmung zur Errichtung,

Arbeitsstelle:

Veränderung* des Bauwerkes

auf dem Grundstück in

Straße, Nr.:

Flurstück:

Parzelle Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

geschätzte Bausumme:

geplante Bauzeit:

Für die Errichtung, Veränderung* des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

Die Erfüllung folgender Auflagen und die Fertigstellung* des Bauwerkes sind anzuzeigen.

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb nicht* in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb von 1 Jahr begonnen worden ist.

Die Gebühr für die Zustimmung beträgt Mark.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto-Nr.:

bei der zu überweisen.

....., den

Rat

Unterschrift

Verteiler:

Antragsteller

Rat

Rat des Kreises, Abt. Finanzen

Staatliche Bauaufsicht

Kreis

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Auflagen zu dieser Zustimmung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist gemäß Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433) Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Zustimmung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

* Nichtzutreffendes streichen

**Anordnung
über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen
— Abrißanordnung —
vom 8. November 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft, der Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (Schlüsselnummern 2100 bis 2400)¹, der auf Grund einer Investition oder einer anderen Baumaßnahme vorgesehen ist, und für den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)¹ mit Ausnahme von Wochenendhäusern.

- (2) Diese Anordnung gilt für
- staatliche Organe,
 - Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Das Genehmigungsverfahren zum Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen der bewaffneten Organe wird durch die zuständigen Minister gesondert geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Die staatlichen Organe, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer haben zu gewährleisten, daß bestehende Gebäude und bauliche Anlagen erhalten und volkswirtschaftlich effektiv genutzt werden. Der Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung. Bei der Entscheidung über den Abriss sind die Nutzungsmöglichkeiten und der Bedarf an solchen Gebäuden und baulichen Anlagen im Territorium, die Bauzustandsstufe (Anlage), die Ausstattung, die Funktionsfähigkeit (z. B. Geschoßhöhe), der Denkmalcharakter und die zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Abrissarbeiten dürfen nur vorbereitet oder durchgeführt werden, wenn die Abrißgenehmigung vorliegt.

(3) Bei Investitionen ist die Genehmigung des Abrisses Voraussetzung für die Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition.

(4) Bei Bauwerken der Bevölkerung und anderer Bauauftraggeber ist die Abrißgenehmigung Voraussetzung für das Erteilen der Zustimmung durch den zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zum Abriss.² Die Abrißgenehmigung ist gemäß § 7 Abs. 3 durch den zuständigen Rat einzuholen.

(5) Der Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in den Unterlagen zur Planung und Vorbereitung von Investitionen sowie in den Anträgen auf Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung für Vorhaben, die keiner Standortbestä-

tigung bedürfen, nach Objekten und deren Bauzustandsstufen gesondert auszuweisen.

§ 3

Die Bauzustandsstufen für die zum Abriss vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen sind von den Investitionsauftraggebern, Rechtsträgern oder Eigentümern zu ermitteln und durch die Staatliche Bauaufsicht zu prüfen.

§ 4

(1) Eine Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Abrißmaßnahmen hat nur im Rahmen der bestätigten staatlichen Planaufgaben zu erfolgen.

(2) Für die Finanzierung des Abrisses von Wohngebäuden, die nicht sozialistisches Eigentum sind, gelten besondere Rechtsvorschriften³.

Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400

§ 5

Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400 ist durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber vor Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition getroffen werden kann. Der Antrag hat zu enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit des Abrisses,
- Anzahl der zum Abriss vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen und deren Bauzustandsstufe (bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohnungseinheiten),
- die Folgeinvestition für den Ersatz,
- Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Neubaus und der für den Abriss vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 6

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 5 ist an den Rat des Bezirkes zu richten. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(2) Bei Befürwortung des Antrages hat der Vorsitzende des Rates des Bezirkes den Antrag mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung und seiner Stellungnahme dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen, zu dessen Verantwortungsbereich der Rechtsträger der abzureißenden Gebäude und baulichen Anlagen gehört.

(3) Die Entscheidung des zuständigen Ministers oder Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von weiteren 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

§ 7

Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke der Schlüsselnummern 2500 und 2600

(1) Der Antrag zum Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke der

¹ Gemäß Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII.

² Z. Z. gilt § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Oktober 1979 über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude (GBl. I Nr. 39 S. 372).

Schlüsselnummern 2500 und 2600 ist bei Investitionen durch den Investitionsauftraggeber oder den Hauptauftraggeber und, soweit keine Investition erfolgen soll, durch den Rechtsträger beim Rat des Bezirkes zu stellen.

(2) Anträge von Bürgern oder anderen Bauauftraggebern auf Zustimmung zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke sind gemäß den Rechtsvorschriften² an den für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachfolgend zuständiger Rat genannt) zu richten.

(3) Bedarf der Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke gemäß Abs. 2 einer Abrißgenehmigung, so ist der Antrag durch den zuständigen Rat an den Rat des Bezirkes zu stellen.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 oder dem Vorsitzenden des zuständigen Rates gemäß § 7 Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(5) Befürwortet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes den Antrag, hat er ihn mit seiner Stellungnahme dem Minister für Bauwesen zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Entscheidung des Ministers für Bauwesen ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates sowie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Beseitigung einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen

(1) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte, zur Verschönerung des Anlitzes der Städte und Gemeinden sowie zur Gewinnung von Baumaterialien sind einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen durch die Rechtsträger oder Eigentümer zu beseitigen.

(2) Einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen dürfen abgerissen werden, wenn die Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt. Die Genehmigung ist vom Rechtsträger oder Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Betrieb bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Eine Abrißgenehmigung gemäß § 2 dieser Anordnung ist dafür nicht erforderlich.

(3) Die Genehmigung zum Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen setzt voraus, daß die unmittelbare Gefahr nicht durch die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen, wie Sperrung, Beseitigung einsturzgefährdeter Bauteile, abgewendet werden kann.

(4) Vor Erteilen der Genehmigung zum Abriß denkmalgeschützter einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen hat der Antragsteller der Staatlichen Bauaufsicht grundsätzlich eine gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Denkmalpflege vorzulegen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 34 S. 325),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. April 1982 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und

Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 19 S. 394).

Berlin, den 8. November 1984

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär.

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: Greß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Definition der Bauzustandsstufen 1 bis 4

Bauzustandsstufe 1: 0 bis 5 % Verschleißanteile

Gut erhalten: keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden können

Eigenschaften:

- | | |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | keine |
| — sonstige Risse, Brüche und Absprengungen | unbedeutende |
| — Wärmedämmung | voll gesichert |
| — Feuchtigkeitsschutz | voll gesichert |
| — Beschädigungen und Undichtigkeit | keine |
| — Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen | vorhanden |
| — biologische Zerstörungen | keine |
| — Versottungen | keine |
| — Setzungen | keine |
| — Korrosionsschäden | unbedeutende |
| — Verformung von Haupttragkonstruktionen | keine |
| — für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung | keine |

Bauzustandsstufe 2: 6 bis 25 % Verschleißanteile

Geringe Schäden: Instandsetzungen sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden

Eigenschaften:

- | | |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | unbedeutende |

— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	geringe (lokal begrenzt)
— Wärmedämmung	annähernd gesichert
— Feuchtigkeitsschutz	annähernd gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	unbedeutende
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	annähernd vorhanden
— biologische Zerstörungen	keine
— Versottungen	keine
— Setzungen	keine
— Korrosionsschäden	geringe (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	geringe (lokal begrenzt)
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	geringe

Bauzustandsstufe 3: 26 bis 50 % Verschleißanteile

Schwere Schäden: größere Mängel, die den weiteren Bestand oder die Funktionstüchtigkeit gefährden, Instandsetzungen größeren Umfangs sind notwendig

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	teilweise nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	geringe (lokal begrenzt)
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende (lokal verteilt)
— Wärmedämmung	teilweise nicht gesichert
— Feuchtigkeitsschutz	teilweise nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	geringe
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	teilweise vorhanden

— biologische Zerstörungen	geringe
— Versottungen	geringe
— Setzungen	geringe (lokal begrenzt)
— Korrosionsschäden	bedeutende (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	teilweise vorhanden
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	bedeutende (lokal begrenzt)

Bauzustandsstufe 4: über 50 % Verschleißanteile

Unbrauchbar: zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sind vorrangig Ersatzleistungen erforderlich

Eigenschaften:

— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	überwiegend nicht gewährleistet
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	bedeutende
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende
— Wärmedämmung	überwiegend nicht gesichert
— Feuchtigkeitsschutz	überwiegend nicht gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	bedeutende
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	nicht vorhanden
— biologische Zerstörungen	bedeutende
— Versottungen	bedeutende
— Setzungen	fortschreitende
— Korrosionsschäden	bedeutende
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	bedeutende
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	bedeutende

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollesoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



GESETZBLATT

441

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 28. Dezember 1984

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 84	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung)	441
5. 11. 84	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umbewertung der Grundmittel	442
13. 12. 84	Anordnung über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik	442
14. 11. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs —	444
29. 11. 84	Anordnung Nr. 4 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	448
6. 12. 84	Anordnung über die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs	449
11. 12. 84	Anordnung Nr. 2 über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	449
14. 12. 84	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel	450
7. 11. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umbewertung der Grundmittel	451

**Zweite Durchführungsverordnung¹
zum Gesetz über die Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik
(Grenzverordnung)
vom 20. Dezember 1984.**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Breite der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik wird unter Beachtung des § 4 Abs. 3 des Grenzgesetzes erweitert.

(2) Die äußere Begrenzung der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik (Seegrenze) wird, beginnend an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland, durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

1. B = 53° 57' 30"
L = 10° 54' 18"
2. B = 53° 57' 55"
L = 10° 54' 18"
3. B = 53° 59' 38"
L = 10° 56' 50"
4. B = 54° 02' 36"
L = 11° 00' 36"
5. B = 54° 03' 32"
L = 11° 02' 45"

Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

6. B = 54° 09' 04"
L = 11° 15' 30"
7. B = 54° 21' 10"
L = 11° 48' 00"
8. B = 54° 21' 10"
L = 12° 08' 40"
9. B = 54° 26' 40"
L = 12° 16' 45"
10. B = 54° 36' 40"
L = 12° 23' 18"
11. B = 54° 44' 02"
L = 12° 41' 54"

von diesem Punkt aus weiter in einem Abstand von 12 Seemeilen, gemessen von der Grundlinie gemäß § 21 der Grenzordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208) bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

12. B = 54° 08' 38"
L = 14° 20' 48"

von da aus weiter entsprechend einer zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu treffenden Vereinbarung bis zu den Punkten mit den Koordinaten

13. B = 54° 01' 42"
L = 14° 15' 16"
14. B = 53° 55' 46"
L = 14° 13' 42"

Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

(3) Der Verlauf der äußeren Begrenzung der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik (Seegrenze) präjudiziert nicht noch ausstehende Abgrenzungen des Festlandssockels und der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik mit benachbarten und gegenüberliegenden Staaten.

¹ (Erste) Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203)

§ 2

Der Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe und anderer Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, unterliegt den Bestimmungen des § 15 des Grenzgesetzes sowie des Abschnittes VI der Grenzordnung. Ausgenommen davon sind solche Schiffe, die zum Zwecke des Ein- oder Auslaufens in ihre bzw. aus ihren Häfen die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik auf den unmittelbaren Ansteuerungen durchfahren müssen.

§ 3

Die nach der Grenzordnung ausgestellten Erlaubnisse für das Befahren der Territorialgewässer bzw. der inneren Seegewässer außerhalb der Grenzzone mit Sportbooten gelten weiterhin nur für das festgelegte Gebiet, jedoch nicht weiter als 3 Seemeilen, gemessen von der Grundlinie. Für Sportveranstaltungen können nach Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste Ausnahmen gestattet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Umbewertung der Grundmittel
vom 5. November 1984**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates

- der Beschluß vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBl. II 1962 Nr. 4 S. 34),
 - die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II Nr. 14 S. 110)
- aufgehoben werden.

Berlin, den 5. November 1984

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat
mittels Scheck der Staatsbank der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Dezember 1984**

Die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb sind darauf zu richten, in allen Bereichen die vorhandenen materiellen und finanziellen Fonds rationell zu nutzen, auf jeder Stufe des Reproduktionsprozesses ener-

gisch um die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten zu kämpfen, keine Verluste zuzulassen und die im Ergebnis guter Arbeit nicht benötigten Fonds an den Staat als Beitrag zum Nationaleinkommen zurückzugeben. In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie dem Bundesvorstand des FDGB wird dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in allen Bereichen;
- die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft (nachfolgend Bank genannt).

(2) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik treffen die zuständigen Minister die erforderlichen Festlegungen. Für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II treffen die zuständigen Leiter die erforderlichen Festlegungen.

(3) Diese Anordnung regelt die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Rückgabe bzw. Rückführung materieller und finanzieller Fonds sowie die Regelungen des Zentralrates der FDJ über die Erfassung der FDJ-Initiativen auf Abrechnungsscheck bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Grundsätze

(1) Ausgehend von den bewährten Erfahrungen aus der Durchführung der FDJ-Initiative „Materialökonomie“ ist in allen Bereichen über zurückgegebene Fonds ein Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auszustellen. Er trägt die Bezeichnung „Scheck Rückgabe von Fonds an den Staat — Beitrag zum Nationaleinkommen —“ (nachfolgend Scheck genannt).

(2) Fondsrückgaben sind Einsparungen geplanter materieller und finanzieller Fonds in Durchführung des Planes, die aus

- der vorfristigen, effektiveren und zusätzlichen Durchführung und Überleitung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion;
- der besseren Ausnutzung der Energieträger, Materialien und Ausrüstungen;
- der Unterbietung bestätigter Normen und Normative des bestätigten Material- und Energieverbrauchs;
- veränderten technologischen Lösungen;
- Änderungen des Produktionssortiments;
- geplanten Investitionen, planmäßigen Reparaturaufwendungen und Planbeständen an materiellen Umlaufmitteln;
- dem zusätzlichen Einsatz von vorhandenen außerplanmäßigen Beständen und
- weiteren zusätzlichen Kostensenkungen aus der effektiveren Durchführung des Reproduktionsprozesses

resultieren und die im Betrieb nicht für die Lösung anderer geplanter Aufgaben eingesetzt werden (Fondsrückgaben an den Fondsträger).

(3) In die Rückgabe materieller Fonds sind Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Material, Zuliefer- und Ersatzteile, Maschinen, Ausrüstungen und Bauleistungen sowie Konsum-

güter für gesellschaftliche Bedarfsträger und andere Konsumgüter, soweit sie nicht für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, einzubeziehen.

(4) Die Rückgabe eingesparter finanzieller Fonds kann für selbsterwirtschaftete eigene Fonds durch Abführungen auf ein gesondertes zentrales Bankkonto „Fondsrückgaben an den Staat“, Konto-Nr. 6836-25-55, Code 559, erfolgen und ist im Scheck nachzuweisen. Darüber hinaus sind in die Rückgabe finanzieller Fonds auf dem Scheck die im Ergebnis der Wettbewerbsziele insbesondere aus Kosteneinsparungen möglichen zusätzlichen Abführungen an den Staatshaushalt bzw. Einsparungen von noch nicht in Anspruch genommenen Staatshaushaltsmitteln einzubeziehen. Die Verrechnung dieser Mittel erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(5) Abführungen aus eingesparten Fonds, die aus Krediten gebildet wurden, sind nicht zulässig. Die Rückgabe von Kreditfonds hat direkt an die finanzierende Niederlassung der Bank zu erfolgen.

§ 3

Verantwortung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen

(1) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden von Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die entscheidende Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten gelenkt und dadurch geplante materielle und finanzielle Fonds eingespart werden.

(2) Die im Ergebnis der Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und durch andere Formen der sozialistischen Masseninitiative erzielten zusätzlichen Einsparungen sind innerbetrieblich als Beitrag zum Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfassen. Sie sind öffentlich auszuwerten, moralisch und materiell im Rahmen der betrieblichen Regelungen anzuerkennen. Dazu sind solche bewährten Methoden wie die Arbeit mit dem Haushaltsbuch zu nutzen.

(3) Die von den Arbeitskollektiven erzielten Einsparungen sind insbesondere für die gezielte Übererfüllung der Produktion einzusetzen bzw. sind als direkter Beitrag für Fondsrückgaben mittels Scheck der Bank durch die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen wirksam zu machen und abzurechnen. Eingesparte Investitionsfonds dürfen nur im Rahmen der jeweils bestätigten Titelliste für Vorhaben, Objekte bzw. Maßnahmen umverteilt werden.

(4) Im Scheck sind der Gesamtwertumfang der materiellen und finanziellen Fondsrückgaben und volkswirtschaftlich wichtige Schwerpunktpositionen mengenmäßig nachzuweisen. Neben den Schwerpunktpositionen besteht die Möglichkeit, für weitere Erzeugnispositionen Fondsrückgaben mengenmäßig abzurechnen.

(5) Die Scheckvordrucke sind von der zuständigen Niederlassung der Bank auf Anforderung zu übergeben. Sie sind ausgefüllt und unterschrieben bei dieser wieder einzureichen. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihre Konten bei anderen Geld- und Kreditinstituten führen, fordern die Scheckvordrucke bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik an und reichen sie bei dieser ausgefüllt und unterschrieben wieder ein.

(6) Der Scheck besteht aus den Exemplaren A, B und C. Der Einreicher erhält nach Sichtvermerk bzw. Kontrolle durch die Bank die Exemplare A und C bestätigt zurück. Die Ausfertigung A verbleibt beim Einreicher als Bestätigung für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtung. Die Ausfertigung C ist dem Fondsträger zu übergeben.

§ 4

Verantwortung der Kombinate und anderen Fondsträger

(1) Die Kombinate und anderen Fondsträger haben die Fondsrückgaben im Verantwortungsbereich laufend zu erfassen.

sen. Eine Verwendung der von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zurückgegebenen Fonds ist im Verantwortungsbereich des Kombinales bzw. der anderen Fondsträger für die gezielte Übererfüllung des Planes bei voller Einhaltung der materialökonomischen Zielstellungen zulässig. In Ausnahmefällen können solche Fonds auch für die Durchführung von Planaufgaben zur Gewährleistung der materiell-technischen Sicherung, maximal bis zur Höhe der in den Bilanzen vorgesehenen Fonds, eingesetzt werden. Für diese Zwecke nicht eingesetzte Fonds sind an den Staat entsprechend den Rechtsvorschriften für einen anderen volkswirtschaftlichen Einsatz zurückzugeben. Eingesparte Investitionsfonds dürfen im Verantwortungsbereich nicht umverteilt werden.

(2) Die finanziellen Fondsrückgaben durch die Abführung selbsterwirtschafteter eigener Fonds auf das zentrale Bankkonto „Fondsrückgaben an den Staat“ dürfen nicht im Verantwortungsbereich verwendet werden. Sie sind auf dem Scheck einschließlich möglicher Abführungen aus Einsparungen selbsterwirtschafteter eigener Fonds der Kombinate und anderer Fondsträger zu erfassen. Finanzielle Fondsrückgaben als zusätzliche Abführungen an den Staat und Einsparungen von Staatshaushaltsmitteln sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu ermitteln, auf dem Scheck auszuweisen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Die materiellen und finanziellen Fondsrückgaben an den Staat durch die Kombinate und anderen Fondsträger sind auf gleichen Schecks wie bei Betrieben zu erfassen. Die Schecks sind der zuständigen Niederlassung der Bank zu übergeben. Nach Kontrolle erhält der Einreicher Teil A für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen und für die Information des zuständigen Ministers bestätigt zurück.

§ 5

Verantwortung der bilanzierenden Organe und zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (Versorgungsbereiche) dürfen eine Umverteilung zurückgegebener Fonds in eigener Verantwortung nicht vornehmen. Die bilanzverantwortlichen Minister haben die Fondsrückgaben zu den Staatsplanbilanzen und abgestimmte Entscheidungsvorschläge über die effektive Verwendung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Entscheidungen über den effektiven Einsatz der freigesetzten materiellen Fonds zu Ministerbilanzen haben die bilanzverantwortlichen Minister zu treffen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zu den Kombinatebilanzen haben die Generaldirektoren der Kombinate die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und den Leitern der bilanzbestätigenden Organe zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Entsprechend den getroffenen Entscheidungen zur effektiven Verwendung der zurückgegebenen materiellen Fonds haben die bilanzierenden Organe die MAK-Bilanzen zu verändern.

§ 6

Verantwortung der Bank und anderer Kontrollorgane

(1) Die Bank hat durch Sichtvermerk auf dem Scheck die Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung zu bestätigen. Ausgewählte Schecks hat die Bank unmittelbar beim Einreicher zu kontrollieren.

(2) Die von den Kombinate und anderen Fondsträgern ausgestellten Schecks sind von der Bank grundsätzlich anhand der bei ihnen vorliegenden Dokumente zu überprüfen. Die Kontrolle hat die Meldung der zurückgegebenen Fonds an die bilanzierenden Organe gemäß den Rechtsvorschriften zu beinhalten.

(3) Die ordnungsgemäße Arbeit mit den Schecks ist in die Kontrolle anderer Kontrollorgane einzubeziehen.

(4) Reserven, die durch die Kontrollorgane in den Kombi-

naten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen festgestellt werden, dürfen nicht als Fondsrückgabe abgerechnet werden. Diese Kontrollergebnisse sind durch die zuständigen Kontrollorgane direkt den bilanzierenden Organen mitzuteilen.

(5) Die Ergebnisse der Fondsrückgaben sind durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik regelmäßig für Informationen der zentralen Staatsorgane auszuwerten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen
Republik
Kaminsky

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission
I. V. Groß
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plan-
kommission

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Tierseuchenverordnung

— Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — vom 14. November 1984

Aufgrund des § 17 der Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird zur veterinärhygienischen Überwachung und Kontrolle des Tierverkehrs innerhalb der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und Bürger, die Tiere in den Verkehr bringen bzw. transportieren oder Veranstaltungen mit Tieren durchführen;
- b) Staatsorgane bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle der veterinärhygienischen Überwachung des Tierverkehrs.

(2) In den Verantwortungsbereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Durchführungsbestimmung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern dieser zentralen Staatsorgane geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tiere im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind
- a) Haustiere einschließlich Bienen;
 - b) warmblütige Tiere in Tiergärten, Zoohandlungen, Zirkusunternehmen und Schaustellungen;

- c) warmblütige Wildtiere einschließlich der in menschlichem Gewahrsam gehaltenen Wildtiere;
- d) Satz- und Speisefische (nachfolgend Fische genannt);
- e) warmblütige Klein- und Heimtiere, die in menschlichem Gewahrsam gehalten werden;
- f) Schlachttiere.

Tieren gleichgesetzt sind Bruteier sowie Sperma und Embryonen von Tieren gemäß den Buchstaben a bis f.

(2) Tierverkehr im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist

- a) der dauernde oder vorübergehende Standortwechsel von Tieren zum Zwecke der Umsetzung, des Kaufs, des Verkaufs, des Tausches und der Schenkung (nachfolgend Tierumsetzung genannt);
- b) die Durchführung von Veranstaltungen mit Tieren, wie Ausstellungen, Leistungsprüfungen und -wettbewerbe, Leistungshütten, Körungen, Verkaufsveranstaltungen, Tiermärkte, Sporttaubenaufzüge, Zirkusveranstaltungen und Schaustellungen (nachfolgend Veranstaltungen genannt).

(3) Herkunftsbestand im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die haltungshygienische Einheit (auch verschiedenartiger Tiere), die durch Wirtschafts-, Tier- und Personenkontakt eine Einheit bildet.

(4) Tiertransport im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Ver- und Entladung sowie die Beförderung von Tieren mit Transportmitteln.

§ 3

Grundsätze beim Tierverkehr

(1) Der Tierverkehr einschließlich Tiertransport ist so zu gestalten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und der Schutz der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren gewährleistet sind.

(2) Der inner- und überbetriebliche Tierverkehr landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen ist mit Unterstützung der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe planmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken. Alle Tiertransporte sind zeitlich so kurz wie möglich zu halten.

(3) Die Fachkräfte des Veterinärwesens haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern sowie mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen die veterinärhygienische Überwachung und Kontrolle des Tierverkehrs zu sichern.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Der Tierverkehr, außer mit Fischen, bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Kreistierarzt, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird.

(2) Die Anforderungen an die Tiergesundheit und die veterinärhygienischen Bedingungen (nachfolgend Veterinärbedingungen genannt) beim Tierverkehr einschließlich beim Tiertransport für die einzelnen Tierarten und Nutzungsrichtungen werden vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Leiter des Veterinärwesens genannt) geregelt. Darüber hinausgehende zusätzliche Veterinärbedingungen sind nicht zulässig.

(3) Sollen Tiere, die den Veterinärbedingungen gemäß Abs. 2 nicht entsprechen, umgesetzt werden, so kann durch den für den Empfängerbetrieb zuständigen Bezirkstierarzt eine Ausnahme genehmigt, verbunden mit Auflagen, erteilt werden.

(4) Erteilte Genehmigungen gemäß den Absätzen 1 und 3 sind befristet. Sie können jederzeit bei veränderter Tierseu-

¹ 3. DB vom 6. Juni 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 236)

chenlage bzw. bei Nichteinhaltung der Veterinärbedingungen oder erteilter Auflagen durch den Kreistierarzt in Abstimmung mit dem Bezirkstierarzt zurückgezogen werden.

Verfahren bei Tierumsetzungen

§ 5

(1) Sollen Tiere aus Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen überkreislich umgesetzt werden, so hat der Empfänger der Tiere beim zuständigen Kreistierarzt einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der Tierumsetzung, schriftlich zu stellen. Bei Tierumsetzungen aus Tierbeständen oder in Tierbestände der Bürger besteht Genehmigungspflicht für Rinder, Schweine, Pferde und andere Einhufer, für Schafe, Ziegen, Pelztiere, Wildtiere und Bienen sowie für Geflügel zur gewerblichen Haltung und für den Handel.

(2) Auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 erteilt der Kreistierarzt die Einfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1. Bei überbezirklichen Tierumsetzungen erteilt der Kreistierarzt nach Zustimmung durch den zuständigen Bezirkstierarzt diese Genehmigung.

(3) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferers/Kreis;
- b) Name und Anschrift des Empfängers/Kreis;
- c) Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter;
- d) Anzahl der Tiere;
- e) Termin der Umsetzung;
- f) Transportmittel;
- g) bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Quarantäneort beim Empfänger.

(4) Bei Tierumsetzungen innerhalb des Kreises ist durch den für die Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger zuständigen Tierarzt im Auftrage des Kreistierarztes die Genehmigung zu erteilen, sofern nicht durch den Kreistierarzt andere Festlegungen zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren getroffen wurden. Innerbetriebliche Tierumsetzungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Tierarztes.

(5) Bei Tierumsetzungen auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen im Rahmen der Stufenproduktion kann eine Einfuhrgenehmigung bis zu 1 Jahr vom zuständigen Kreistierarzt erteilt werden, sofern

- a) in den Herkunfts- und Empfängerbeständen auf der Grundlage eines Produktionszyklogramms nach einem staatlich bestätigten veterinärmedizinischen Überwachungsprogramm gearbeitet wird;
- b) die Tierbestände der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen den gleichen Tiergesundheitsstatus besitzen und Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände dadurch nicht verbreitet werden.

§ 6

(1) Die zoologischen Handlungen bzw. Verkaufsstellen und die Zuchtbetriebe für Heim- und Kleintiere unterliegen der veterinärmedizinischen Kontrolle und Überwachung durch den zuständigen Kreistierarzt. Auf Anforderung sind die zur Untersuchung erforderlichen Tiere den veterinärmedizinischen Fachorganen unentgeltlich zu überlassen.

(2) Die Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle, eines Zuchtbetriebes für Heim- und Kleintiere oder eines Tierheimes bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Diese Zustimmung ist durch den für die zoologische Handlung bzw. Verkaufsstelle, den Zuchtbetrieb für Heim- und Kleintiere oder das Tierheim zuständigen Handelsbetrieb bzw. Inhaber einzuholen und den

Anträgen auf Erteilung der Gewerbe genehmigung an das zuständige staatliche Organ beizufügen.

(3) Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben beim Verkauf von Hühnervögeln, Papageienvögeln, Hunden sowie Pelztieren die Namen und die Wohnanschrift des Käufers festzustellen und lückenlos in fortlaufend nummerierten Verkaufslisten zu erfassen. Diese Regelung gilt auch für die Abgabe von Jungtieren der aufgeführten Tierarten durch Produktionsgenossenschaften, Betriebe oder Einrichtungen an ihre Mitglieder oder Beschäftigte oder an andere Bürger.

§ 7

(1) Für Tierumsetzungen innerhalb der DDR ist auf Antrag des Lieferers vom zuständigen Kreistierarzt ein Veterinärzeugnis gemäß Anlage 3 auszustellen. Der Antrag ist vom Lieferer mindestens 28 Tage vor der vorgesehenen Lieferung zu stellen. Staatlich bestätigte Tiergesundheitspässe sind dem Veterinärzeugnis gleichgesetzt. Innerbetriebliche Tierumsetzungen und die Abgabe von Tieren zu Futterzwecken sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Im Veterinärzeugnis ist die Einhaltung der Veterinärbedingungen für die einzelnen Tierarten zu dokumentieren. Das Veterinärzeugnis ist eine Urkunde und mit Unterschrift und Dienststempel des Kreistierarztes bzw. des von diesem beauftragten Tierarztes zu versehen.

(3) Veterinärzeugnisse für Tierumsetzungen haben eine Geltungsdauer bis zu 5 Tagen, für Klautiere für 1 Tag.

(4) Werden Schlachttiere der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie der Bürger überbezirklich transportiert, ist durch den für den Herkunftsort zuständigen Kreistierarzt ein Veterinärzeugnis auszustellen und mit dem Vermerk „Schlachttiere“ zu versehen.

§ 8

Verfahren bei Veranstaltungen

(1) Die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen (nachfolgend Veranstaltungsgenehmigung genannt) ist durch den Veranstalter rechtzeitig, jedoch mindestens 28 Tage vorher, bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Kreistierarzt schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der Veranstaltung;
- b) Name und Anschrift des Veranstalters;
- c) Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung;
- d) Tierart und Anzahl der beteiligten Tiere;
- e) Herkunftsort der Tiere (Kreis/Bezirk bzw. Land bei internationaler Beteiligung).

(2) Die Veranstaltungsgenehmigung erteilt bei:

- a) Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung der Leiter des Veterinärwesens;
- b) Veranstaltungen mit überbezirklicher Beteiligung der zuständigen Kreistierarzt nach Zustimmung durch den Bezirkstierarzt;
- c) Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes und innerhalb des Kreises der zuständigen Kreistierarzt gemäß Anlage 2.

Quarantäne- und Einstellungsbedingungen

§ 9

(1) Zur Sicherung der Tiergesundheit und zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sind bei Tierumsetzungen die landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere im Betrieb des Empfängers grundsätzlich zu quarantänisieren.

(2) Zur Durchführung der Quarantäne sind in den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen geeig-

nete Stalleinheiten (nachfolgend Quarantäneeinheiten genannt) festzulegen. Diese Quarantäneeinheiten sind durch die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, Direktoren der Betriebe und Leiter der Einrichtungen gemeinsam mit den zuständigen Tierärzten auszuwählen und vom Kreistierarzt zu bestätigen.

(3) Die in die Quarantäneeinheit eingestellten Tiere sind mindestens 28 Tage in dieser zu halten und auf die Einhaltung der Veterinärbedingungen zu untersuchen.

(4) Ohne Quarantäne können Tierumsetzungen bei Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

- a) innerbetriebliche Tierumsetzungen innerhalb einer tierseuchenhygienischen Einheit;
- b) inner- und überbetriebliche Tierumsetzungen zwischen Tierproduktionsanlagen bzw. -ställen, die in einem gemeinsamen Produktionszyklogramm oder in festen, langfristigen Vertragsbeziehungen zusammenarbeiten, regelmäßig Tierumsetzungen durchführen und die einen Tiergesundheitsstatus besitzen, der einer Tierumsetzung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht entgegensteht.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Bedingungen und die Genehmigung zur Einstellung der Tiere ohne Quarantäne erteilt der Kreistierarzt, vorbehaltlich der Zurückziehung der Genehmigung bei veränderter Tierseuchenlage oder der dafür notwendigen Voraussetzungen.

§ 10

(1) Bei Tierumsetzungen in Anlagen mit industriemäßiger Tierproduktion sind durch die daran beteiligten Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe die Einstellungsbedingungen² einzuhalten.

(2) Die Einhaltung der Einstellungsbedingungen ist durch den zuständigen Kreistierarzt zu kontrollieren. Bei Erstbelegungen sind die zu belegenden Anlagen und Anlagenteile vom Kreistierarzt abzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Einstellungsbedingungen kann die Tierumsetzung durch den zuständigen Kreistierarzt untersagt werden.

§ 11

Anforderungen an den Verkehr mit Fischen

(1) Beim Verkehr mit Fischen, außer mit Speisefischen, werden die Einfuhrgenehmigung und die Veranstaltungsgenehmigung sowie die Ausstellung eines Veterinärzeugnisses gemäß den Anlagen I bis 3 beim innerbezirklichen Tierverkehr durch den zuständigen Leiter des Bereiches Fischgesundheitsdienst und bei überbezirklichem Tierverkehr durch den Leiter der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirkstierarzt erteilt bzw. vorgenommen.

(2) Sollen Fische in den Verkehr gebracht werden, so ist durch die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, in die die Umsetzung der Fische erfolgen soll, bzw. durch den für die Veranstaltung mit Fischen Verantwortlichen mindestens 28 Tage vor der Umsetzung bzw. Veranstaltung beim Leiter der Zentralstelle des Fischgesundheitsdienstes beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft schriftlich eine Genehmigung zu beantragen. Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung haben analog die Angaben entsprechend § 5 Abs. 3 zu enthalten.

(3) Werden Speisefische der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen überbezirklich in den Verkehr

gebracht, so ist durch den zuständigen Leiter des Bereiches Fischgesundheitsdienst das Veterinärzeugnis auszustellen und mit dem Vermerk „Speisefische“ zu versehen.

(4) Durch die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der Einrichtungen sind gemeinsam mit den zuständigen Leitern der Bereiche Fischgesundheitsdienst die Quarantäneeinheiten für die Umsetzung von Fischen auszuwählen und durch den zuständigen Bezirkstierarzt zu bestätigen.

§ 12

Nachweisführung

(1) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger, die Tiere, ausgenommen Tiere zu Futterzwecken, in den Verkehr bringen, haben über Herkunft und Verbleib dieser Tiere einen Nachweis zu führen, der mindestens 2 Jahre aufzubewahren ist.

(2) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie Züchter dürfen Rinder, Schweine, Pferde und andere Einhufer sowie Schafe, Ziegen, Hunde und Papageienvögel nur gekennzeichnet (Kennzeichen, Nummer) in den Verkehr bringen.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen das Versagen von Genehmigungen gemäß den §§ 5, 8 und 11 und gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 sowie gegen die Zurückziehung von Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei demjenigen einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das jeweils übergeordnete Organ entscheidet innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561);
- b) §§ 3, 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).

Berlin, den 14. November 1984

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

² Z. Z. gelten die Standards:

- a) TGL 37759 Veterinärwesen; Einstellungsbedingungen für Anlagen der industriemäßigen Rinderproduktion (ST RGW 2704-60) Ausg. 3.82;
- b) TGL 28331 Veterinärwesen; Weidehygiene in der Rinderproduktion Ausg. 3.82;
- c) TGL 37774 Veterinärwesen; Einstellungsbedingungen für Anlagen der Schweinezucht (ST RGW 2707-80) Ausg. 2.82.

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Einfuhrgenehmigung für Tiere

Die Einfuhr folgender Tiere

Lieferer

Kreis Bezirk

Empfänger

Kreis Bezirk

Termin der Lieferung

wird hiermit auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

1. Die zur Einfuhr bestimmten Tiere erfüllen die vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung angewiesenen Veterinärbedingungen.

2. Die durchgeführten Untersuchungen, Impfungen und Behandlungen sind im Veterinärzeugnis bestätigt.

Quarantäneort der Tiere

Die kreistierärztliche Kontrolle der Quarantäne übernimmt

Ort, Datum

Dienststempel

Name des Kreistierarztes
UnterschriftAnlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Genehmigung für Veranstaltungen mit Tieren

Bezirksnummer der Veranstaltung

Name/Anschrift des Veranstalters

Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung

Tierart und Anzahl der bestätigten Tiere

Herkunftsbestand der Tiere Kreis

Bezirk

Land (bei internationaler Beteiligung)

Auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) wird die Veranstaltung mit Tieren unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die zur Veranstaltung bestimmten Tiere erfüllen die vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung angewiesenen Veterinärbedingungen.

2. Die durchgeführten Untersuchungen, Impfungen und Behandlungen sind im Veterinärzeugnis bestätigt.

Die tierärztliche Überwachung der Veranstaltung übernimmt

Ort, Datum

Dienststempel

Name des Kreistierarztes
Unterschrift

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Rat des Kreises
 Abt. Veterinärwesen

**Veterinärzeugnis
 für den Tierverkehr innerhalb der DDR**

Besitzer/Lieferer (Name, Anschrift)
 Herkunftsort der Tiere
 Empfänger (Name, Anschrift)
 Bestimmungsort der Tiere
 Transportmittel und Transportträger

Tierart ¹	Rasse	Geschlecht	Alter	Anzahl	Nummer/Beschreibung

Die Tiere wurden zur klinischen Untersuchung am vorgestellt. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt, daß die vorstehend aufgeführten Tiere mindestens 28 Tage im Kreis gehalten wurden, klinisch gesund und transportfähig sind.

Die aufgeführten Tiere entsprechen den vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) angewiesenen Veterinärbedingungen.

Die geforderten Untersuchungen, Impfungen, Behandlungen wurden durchgeführt:

Untersuchungen/ Behandlungen/Impfungen	angewandte Methoden/Mittel	Applikations- methode	Datum der Ausführung	Ergebnis

Dienststempel

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift des Kreistierarztes)

¹ Für Kühe und angepaarte Färsen sind als Bestandteil des Veterinärzeugnisses zur Tieridentifizierung als Anlage die Belege Vet. 346 bzw. Vet. 347 auszufertigen. Ist die Aufzählung von Tieren anderer Tierarten auf einer Anlage erforderlich, ist die Anlage Bestandteil des Veterinärzeugnisses für den Tierverkehr innerhalb der DDR.

**Anordnung Nr. 4¹
 über die Allgemeinen Bedingungen
 für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen
 der Bürger
 vom 29. November 1984**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1985 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut und anderen Transporten persönlichen Eigentums;

¹ Anordnung Nr. 2 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 3 S. 56)

2. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von zur Aufbewahrung übernommenen Sachen.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(2) Für diese freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 9 S. 67), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von zur Aufbewahrung übernommenen Sachen sind auch auf Versicherungsverträge der Staatlichen Versicherung der DDR entsprechend anzuwenden, die mit Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen als Versicherungsnehmer abgeschlossen werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Umzugsguttransporten auf dem Binnenwege,
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung der Gefahr des gewöhnlichen Bruches,
- die Vertragsbedingungen für Versicherung der zur Aufbewahrung übernommenen Garderobenstücke,
- die Versicherungsbedingungen für die vom Publikum in den Garderobenaufbewahrungsräumen abgegebenen Garderobenstücke,
- die Besonderen Bedingungen für Parkplatz-Versicherung.

(3) Die Allgemeinen Deutschen Binnentransport-Versicherungsbedingungen — ADB —, Ausgabe 1950, sind für Versicherungen von Umzugsgut und anderen Transporten persönlichen Eigentums der Bürger nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. November 1984

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung
über die Durchführung des zwischenstaatlichen
Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs
vom 6. Dezember 1984

Zur Durchführung und Kontrolle des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs wird auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) und § 10 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 147) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft und die Deutsche Handelsbank Aktiengesellschaft (nachstehend berechnete Banken genannt) nehmen als für Währungs- und Devisenbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Kreditinstitute die sich aus den devisenrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahr. Sie sind ermächtigt, alle im internationalen Bankverkehr üblichen Geschäfte einschließlich der Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten vorzunehmen und führen den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr auf der Grundlage ihrer Satzungen und ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch.

§ 2

Die berechtigten Banken können für Auftraggeber Zahlungen nach anderen Staaten durchführen und über ihre Konten bei ausländischen Korrespondenzbanken für Begünstigte Zahlungen entgegennehmen.

§ 3

Die Abwicklung des Reisezahlungsverkehrs durch die berechtigten Banken erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit, die den für Währungs- und Devisenbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kreditinstituten übertragen wurde.

§ 4

Die berechtigten Banken können die erforderlichen Regelungen für den von ihnen durchzuführenden zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, insbesondere für die Anwendung bestimmter Zahlungsarten und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel für die Organisation der Einreichung von Dokumenten und anderen bankmäßigen Unterlagen zur Begründung von Forderungen treffen. Diese Regelungen sind für die Auftraggeber und für die Begünstigten von Zahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich.

§ 5

Die berechtigten Banken beraten ihre Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik in allen valutaökonomischen Fragen und können gegenüber Kombinat und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung des planmäßigen Valutaeingangs Maßnahmen fordern.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1966 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten (GBl. II Nr. 74 S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1984

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anordnung Nr. 2¹
über den Personen- und Güterverkehr
mit Kraftfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr
vom 11. Dezember 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1979 über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (GBl. I Nr. 15 S. 116) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Erteilung der Genehmigungen werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Erteilung der Genehmigungen werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.“

(4) Die Entrichtung der Gebühr hat beim Grenzübertritt — bei der Genehmigung für mehrmalige Fahrten beim erstmaligen Grenzübertritt — in die Deutsche Demokratische Republik zu erfolgen. Die Gebühr ist in den Fällen, in denen das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedsland des RGW zugelassen ist, in Mark der Deutschen Demokratischen Republik, in allen anderen Fällen in einer konvertierbaren Währung zu entrichten.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 26. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 116)

§ 2

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Ausnahmefällen kann eine Einzelgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a kurzfristig beim Grenzübertritt erteilt werden. Die Erteilung dieser Genehmigung unterliegt einer Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3.“

§ 3

Der § 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Kraftfahrzeuges entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 die Fahrt unterbricht oder das Fahrzeug abstellt,
- b) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrten durchführt oder erteilte Genehmigungen zur Durchführung solcher Fahrten mißbraucht,
- c) als Führer eines Kraftfahrzeuges genehmigungspflichtige Fahrten ohne die gemäß den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
- d) als Führer eines Kraftfahrzeuges gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 erteilte Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft, mit Ausnahme des § 3, der am 1. Februar 1985 in Kraft tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1984

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel vom 14. Dezember 1984

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Umbewertung der Grundmittel.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe sowie für nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen im Verantwortungsbereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen

- des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Nahrungsgüterwirtschaft
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Handel und Versorgung und
- der Räte der Bezirke und Kreise auf den Gebieten Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen, Nahrungsgüterwirtschaft und Handel und Versorgung

sowie für Organisationen, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane und für den Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) Im Jahre 1985 ist in den Betrieben eine Umbewertung der Grundmittel durchzuführen. Die Umbewertung erfolgt auf die ab 1. Januar 1986 geltenden Industriepreise.

(2) Die Umbewertung der Grundmittel ist mit den dafür vorgegebenen Umbewertungskoeffizienten durchzuführen, die einheitlich auf die Bruttowerte und den Verschleiß der Grundmittel anzuwenden sind.

(3) In die Umbewertung sind alle in der Rechtsträgerschaft oder im Eigentum der Betriebe befindlichen und in der Rechnungsführung und Statistik nachgewiesenen Grundmittel (einschließlich der vollabgeschriebenen) mit einem Einzelbruttowert ab 2 000 Mark einzubeziehen.

(4) Grundmittel, die bis zum 31. Dezember 1986 planmäßig zur Aussonderung durch Abbruch oder Verschrottung vorgesehen sind, sind in die Umbewertung nicht einzubeziehen.

(5) Grundmittel, die gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht umbewertet werden, sind weiterhin als Grundmittel zu behandeln.

§ 3

Zeitliche Durchführung

(1) Die Umbewertung der in den Betrieben am 1. Januar 1985 nachgewiesenen Grundmittel ist auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen methodischen und organisatorischen Regelungen, der Nomenklatur der Inventarobjektgruppen und der Umbewertungskoeffizienten¹ bis zum 30. Juni 1985 durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Umbewertung gemäß Abs. 1 sind bis zum 31. Dezember 1985 um die im Jahre 1985 eingetretenen Veränderungen des Grundmittelbestandes fortzuschreiben. Dabei sind die neu in den Bestand aufgenommenen Grundmittel ebenfalls nach den durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gemäß Abs. 1 herausgegebenen Regelungen umzubewerten.

(3) Im Zusammenhang mit der Umbewertung der Grundmittel sind die Veränderungen der normativen Nutzungszeiten und der Abschreibungssätze gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes) in die Grundmittelrechnung aufzunehmen.

§ 4

Einbeziehung der Grundmittelwerte in die Planung und in die Rechnungsführung und Statistik

(1) Die Betriebe haben die Auswirkungen aus der Umbewertung der Grundmittel in den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan 1988 und zum Fünfjahrplan 1986 bis 1990 unter Beachtung der dazu von der Staatlichen Plankommission

¹ Die Materialien werden bis zum 28. Februar 1985 herausgegeben und den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugestellt.

sion herausgegebenen methodischen Regelungen zu berücksichtigen.

(2) Die Auswirkungen aus der Umbewertung der Grundmittel und die Auswirkungen aus der Veränderung der normativen Nutzungszeiten sind jeweils gesondert nachzuweisen.

(3) Die Übernahme der neuen Grundmittelwerte in die Rechnungsführung und Statistik der Betriebe ab 1. Januar 1986 wird gesondert geregelt.

(4) Der Planabrechnung des Jahres 1985 sind die Grundmittelwerte vor der Umbewertung zugrunde zu legen.

§ 5

Berichterstattung

Die Veränderung der Grundmittelwerte und deren Auswirkungen sind durch die Betriebe im Juli 1985 in einer zentralisierten Berichterstattung nachzuweisen.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Umbewertung der Grundmittel ist von der in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gebildeten Zentralstelle für die Umbewertung der Grundmittel zu leiten. Sie hat die für die Umbewertung der Grundmittel eingesetzten Verantwortlichen in den Ministerien und Räten der Bezirke anzuleiten und in enger Zusammenarbeit mit diesen alle mit der Umbewertung verbundenen Aufgaben zu koordinieren.

(2) Die Anleitung bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung obliegt den zuständigen zentralen Staatsorganen, den örtlichen Räten und dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften auf der Grundlage der dazu erlassenen zentralen Festlegungen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1984

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Umbewertung der Grundmittel

vom 7. November 1984

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1984

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung Nr. 1 vom 23. Juli 1962 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 1 — Bewertungskennzahlen für Gebäude und bauliche Anlagen — Allgemeine Industriebauten — (Sonderdruck Nr. 353 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II Nr. 85 S. 561),
2. Anordnung Nr. 4 vom 13. September 1962 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 2 — Bewertungskennzahlen für Verkehrs- und Tiefbauten in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 357 des Gesetzblattes),
3. Anordnung Nr. 6 vom 2. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 15 — Wiederbeschaffungspreise für die technischen Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen der Deutschen Post (ohne technische Einrichtungen der Studiotechnik und ohne Meßgeräte und Meßeinrichtungen) (Sonderdruck Nr. 362 des Gesetzblattes),
4. Anordnung Nr. 10 vom 6. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 19 — Wiederbeschaffungspreise für die speziellen technischen Ausrüstungen bzw. Einrichtungen des Konsumgüter-Großhandels, Einzelhandels, der Gaststätten, Gemeinschaftsküchen und Hotels in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 368 des Gesetzblattes),
5. Anordnung Nr. 13 vom 7. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 51 — Bewertungskennzahlen für Radtraktoren in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III (Sonderdruck Nr. 371 des Gesetzblattes),
6. Anordnung Nr. 14 vom 7. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 52 — Bewertungskennzahlen für Gleiskettentraktoren in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III (Sonderdruck Nr. 372 des Gesetzblattes),
7. Anordnung Nr. 11 vom 9. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 50 — Bewertungsmaßstäbe für Zulagen im Stahlbau, Laufstege, Podeste, Bühnen- und Deckenkonstruktionen sowie Treppen aus Stahl in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 369 des Gesetzblattes),
8. Anordnung Nr. 12 vom 9. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 30 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für stationäre Dieselmotoren in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 370 des Gesetzblattes),
9. Anordnung Nr. 22 vom 11. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 72 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Konfektionsindustrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 376 des Gesetzblattes),
10. Anordnung Nr. 15 vom 11. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 34 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Transformatoren und Wandler in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 378 des Gesetzblattes),
11. Anordnung Nr. 23 vom 12. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 37 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Büromaschinen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 379 des Gesetzblattes),
12. Anordnung Nr. 17 vom 12. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 36 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Stromrichter (Gleichrichter, Wechselrichter) in

- der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 382 des Gesetzblattes),
13. Anordnung Nr. 18 vom 12. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 38 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Dampferzeuger bis 40 t/h Kesselleistung und Dampfmaschinen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 383 des Gesetzblattes),
 14. Anordnung Nr. 24 vom 15. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 67 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Tabakindustrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 380 des Gesetzblattes),
 15. Anordnung Nr. 25 vom 15. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 29 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Laboreinrichtungen und Laborgeräte in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 381 des Gesetzblattes),
 16. Anordnung Nr. 32 vom 15. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 86 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Grundmittel des Sicherungs- und Fernmeldewesens im Bereich Eisenbahntransport der Deutschen Reichsbahn (Sonderdruck Nr. 386 des Gesetzblattes),
 17. Anordnung Nr. 35 vom 15. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 75 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Holz-, Papier- und polygraphischen Industrie — Teil III — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der polygraphischen Industrie (Sonderdruck Nr. 387 des Gesetzblattes),
 18. Anordnung Nr. 31 vom 18. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 33, Teil II — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Stetigförderer, Stetiglader, Schrapperanlagen, Elektrofahrzeuge, Gabelstapler, Elektrohängebahnen und Drahtseilbahnen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 385 des Gesetzblattes),
 19. Anordnung Nr. 26 vom 20. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 28 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Waagen und Wägeeinrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 384 des Gesetzblattes),
 20. Anordnung Nr. 27 vom 20. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 20 Teil I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spanende Werkzeugmaschinen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 388 des Gesetzblattes),
 21. Anordnung Nr. 30 vom 20. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 33, Teil I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Krane, Elektrohebezeuge, Kippeinrichtungen, Greifer, Kleinhebezeuge, Winden und Aufzüge in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 389 des Gesetzblattes),
 22. Anordnung Nr. 33 vom 21. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 31 — Wiederbeschaffungspreise für Pumpen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 392 des Gesetzblattes),
 23. Anordnung Nr. 34 vom 21. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 32 — Wiederbeschaffungspreise für Verdichter und Vakuumpumpen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 393 des Gesetzblattes),
 24. Anordnung Nr. 38 vom 23. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 53/I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für landwirtschaftliche Maschinen (Sonderdruck Nr. 391 des Gesetzblattes),
 25. Anordnung Nr. 37 vom 25. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 60 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische Maschinen und maschinelle Anlagen der Verhüttungs- und Verarbeitungsbetriebe der NE-Metallindustrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 405 des Gesetzblattes),
 26. Anordnung Nr. 48 vom 26. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 68 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Süßwaren-, Dauerbackwaren-, Kaffee- und Tee-Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 398 des Gesetzblattes),
 27. Anordnung Nr. 46 vom 27. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 45 — Wiederbeschaffungspreise für Filter und Filterpressen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 394 des Gesetzblattes),
 28. Anordnung Nr. 47 vom 27. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 46 — Wiederbeschaffungspreise für Behälter, Kolonnen, Röhrenapparate, Rührmaschinen, hochsäurefeste emaillierte Apparate und Behälter sowie Autoklaven in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 395 des Gesetzblattes),
 29. Anordnung Nr. 28 vom 27. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 20 Teil 2 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für umformende und schneidende Werkzeugmaschinen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 396 des Gesetzblattes),
 30. Anordnung Nr. 44 vom 28. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 57 — Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der Gießereien in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 397 des Gesetzblattes),
 31. Anordnung Nr. 45 vom 28. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 58 — Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der Feuerfest-Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 404 des Gesetzblattes),
 32. Anordnung Nr. 68 vom 28. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 74/II — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Schuhindustrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 413 des Gesetzblattes),
 33. Anordnung Nr. 39 vom 1. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 90 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für Schienenfahrzeuge der Deutschen Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. 399 des Gesetzblattes),
 34. Anordnung Nr. 41 vom 1. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 26 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Tankstelleneinrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 409 des Gesetzblattes),
 35. Anordnung Nr. 29 vom 2. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 21 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Holzbearbeitungsmaschinen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 400 des Gesetzblattes),
 36. Anordnung Nr. 50 vom 4. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 8 — Bewertungskennzahlen für wasserwirtschaftliche Anlagen in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 407 des Gesetzblattes),

37. Anordnung Nr. 49 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 44 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Zentrifugen und Separatoren in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 401 des Gesetzblattes),
38. Anordnung Nr. 57 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 47 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Trockenanlagen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 402 des Gesetzblattes),
39. Anordnung Nr. 58 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 48 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für luft- und wärmetechnische Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 403 des Gesetzblattes),
40. Anordnung Nr. 59 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 65 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Gummi- und Plastverarbeitungsanlagen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 406 des Gesetzblattes),
41. Anordnung Nr. 42 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 49 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der Erzaufbereitung und Roheisengewinnung in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 410 des Gesetzblattes),
42. Anordnung Nr. 43 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 56 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Walzwerk-ausrüstungen der Schwarzmetallurgie, der Warm- und Kaltverformung in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 411 des Gesetzblattes),
43. Anordnung Nr. 63 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 64/I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der Chemieindustrie in den Bereichen Mineralöle und organische Grundstoffe, Elektrochemie und Plaste, Allgemeine Chemie und Pharmazeutische Industrie der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 412 des Gesetzblattes),
44. Anordnung Nr. 40 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 87 — Wiederbeschaffungspreise, Bewertungskennzahlen und normative Nutzungszeiten für Straßenbahnwagen und schienengebundene Spezialfahrzeuge der Straßenbahnen sowie Oberleitungs-Omnibusse — (Sonderdruck Nr. 414 des Gesetzblattes),
45. Anordnung Nr. 16 vom 5. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 35 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Industrieöfen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 418 des Gesetzblattes),
46. Anordnung Nr. 56 vom 7. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 89 — Wiederbeschaffungspreise, Bewertungskennzahlen und normative Nutzungszeiten für Stromversorgungs- und Fahrleitungsanlagen des städtischen Nahverkehrs (Sonderdruck Nr. 415 des Gesetzblattes),
47. Anordnung Nr. 51 vom 8. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 24 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Automaten für autogenes Schweißen und Schneiden und Azetylenentwickler in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 408 des Gesetzblattes),
48. Anordnung Nr. 64 vom 8. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 22 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Elektromaschinen (Elektromotoren, Elektrogeneratoren und Stromerzeugungsanlagen, Elektroumformer) in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 417 des Gesetzblattes),
49. Anordnung Nr. 54 vom 8. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 66, Teil III — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe der Fernleitungseinrichtungen für die Übertragung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie und Gas in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 419 des Gesetzblattes),
50. Anordnung Nr. 70 vom 10. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 100 — Wiederbeschaffungspreise für Bahnpostwagen, Kraftfahrzeuge und Anhänger der Deutschen Post — (Sonderdruck Nr. 420 des Gesetzblattes),
51. Anordnung Nr. 73 vom 10. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 99 — Bewertungskennzahlen für Freileitungslinien, Kabel und Kabelkanalanlagen des Fernmeldewesens — (Sonderdruck Nr. 424 des Gesetzblattes),
52. Anordnung Nr. 71 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 23 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Elektroschweißmaschinen und -geräte in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 422 des Gesetzblattes),
53. Anordnung Nr. 65 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 75 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Holz-, Papier- und polygraphischen Industrie — Teil I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 423 des Gesetzblattes),
54. Anordnung Nr. 66 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 64/II — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für zweigtypische Maschinen und Anlagen des Fasersektors in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 425 des Gesetzblattes),
55. Anordnung Nr. 67 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 64/III — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für zweigtypische Maschinen und Anlagen des Fotosektors in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 426 des Gesetzblattes),
56. Anordnung Nr. 53 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 77, Teil I — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische Maschinen und Ausrüstungen der Kabel- und Isolierstoffertigung in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 427 des Gesetzblattes),
57. Anordnung Nr. 83 vom 14. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 71 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der zentralgeleiteten Textilindustrie (außer Konfektionsindustrie) in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 435 des Gesetzblattes),
58. Anordnung Nr. 77 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 25 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen für die Oberflächenbearbeitung in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 429 des Gesetzblattes),
59. Anordnung Nr. 76 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 95 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für die Schiffe der Seehandels- und Fahr-

- gastschiffahrt — (Sonderdruck Nr. 431 des Gesetzblattes),
60. Anordnung Nr. 79 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 42 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für elektrische Nachrichtenanlagen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 432 des Gesetzblattes),
 61. Anordnung Nr. 80 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 66 Teil I — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe der Kraftwerksausrüstungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 434 des Gesetzblattes),
 62. Anordnung Nr. 62 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 88 — Bewertungskennzahlen für Gleisanlagen der Straßenbahnen — (Sonderdruck Nr. 436 des Gesetzblattes),
 63. Anordnung Nr. 75 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 92 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. 437 des Gesetzblattes),
 64. Anordnung Nr. 85 vom 15. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 74/I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — Teil I — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Leder- und Kunstlederindustrie (Sonderdruck Nr. 440 des Gesetzblattes),
 65. Anordnung Nr. 74 vom 19. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 63 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische Maschinen und Ausrüstungen der Braunkohle in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 439 des Gesetzblattes),
 66. Anordnung Nr. 81 vom 19. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 85 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Brennöfen der keramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 441 des Gesetzblattes),
 67. Anordnung Nr. 84 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 9 — Bewertungskennzahlen für bauliche Anlagen der Wasserstraßen in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 433 des Gesetzblattes),
 68. Anordnung Nr. 52 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 37 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Rohrleitungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 438 des Gesetzblattes),
 69. Anordnung Nr. 92 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 75 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Holz-, Papier- und polygraphischen Industrie in der volkseigenen Wirtschaft — Teil IV — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen zur Herstellung von Furnieren und Platten (Sonderdruck Nr. 445 des Gesetzblattes),
 70. Anordnung Nr. 87 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 76 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Energiemaschinenbaubetriebe in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 446 des Gesetzblattes),
 71. Anordnung Nr. 86 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 61 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische bauliche Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen des Bergbaus — Tiefbau — in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 450 des Gesetzblattes),
 72. Anordnung Nr. 96 vom 20. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 98 — Wiederbeschaffungspreise der technischen Einrichtungen des Fernsprech- und Fernschreibdienstes der Deutschen Post — (Sonderdruck Nr. 452 des Gesetzblattes),
 73. Anordnung Nr. 93 vom 21. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 75 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Holz-, Papier- und polygraphischen Industrie in der volkseigenen Wirtschaft — Teil II — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Papierbe- und -verarbeitung sowie Papierveredlung (Sonderdruck Nr. 444 des Gesetzblattes),
 74. Anordnung Nr. 88 vom 23. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 43 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für industrielle Röhrengeneratoren und Hf- und Mf-Wärmegeräte (Hochfrequenz- und Mittelfrequenz-Anlagen) in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 442 des Gesetzblattes),
 75. Anordnung Nr. 60 vom 25. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 96 — Bewertungskennzahlen und normative Nutzungszeiten für Schiffe der Binnentransportflotte — (Sonderdruck Nr. 447 des Gesetzblattes),
 76. Anordnung Nr. 61 vom 25. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 97 — Bewertungskennzahlen und normative Nutzungszeiten für Fahrgastsschiffe (Sonderdruck Nr. 449 des Gesetzblattes),
 77. Anordnung Nr. 101 vom 25. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 59 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen für die Durchführung geophysikalischer Erkundungsarbeiten, zum Niederbringen von Bohrungen für geologische Untersuchungen und zur Förderung von Erdöl und Erdgas — (Sonderdruck Nr. 455 des Gesetzblattes),
 78. Anordnung Nr. 89 vom 26. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 54 — Bewertungskennzahlen für technologische Ausrüstungen und Elektroausrüstungen der wasserwirtschaftlichen Anlagen in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 443 des Gesetzblattes),
 79. Anordnung Nr. 91 vom 28. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 39 — Wiederbeschaffungspreise für elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 448 des Gesetzblattes),
 80. Anordnung Nr. 82 vom 29. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 81 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der Baumaterial- und keramischen Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 451 des Gesetzblattes),
 81. Anordnung Nr. 94 vom 30. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 91 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für betriebsmaschinentechnische Anlagen, Maschinen und Geräte der Deutschen Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. 457 des Gesetzblattes),
 82. Anordnung Nr. 97 vom 30. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 101 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für Kälteanlagen der Lebensmittelindustrie

- und des Handels (außer Kühlmöbeln) (Sonderdruck Nr. 463 des Gesetzblattes),
83. Anordnung Nr. 100 vom 2. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 92 — Wiederbeschaffungspreise, Bewertungskennzahlen und normative Nutzungszeiten für Starkstromanlagen der Deutschen Reichsbahn (Sonderdruck Nr. 458 des Gesetzblattes),
 84. Anordnung Nr. 95 vom 4. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 40 — Wiederbeschaffungspreise für geodätische und photogrammetrische Geräte in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 454 des Gesetzblattes),
 85. Anordnung Nr. 99 vom 4. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 77, Teil III — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische Maschinen und Ausrüstungen der Elektrotechnik und der Technischen Keramik in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 456 des Gesetzblattes),
 86. Anordnung Nr. 110 vom 5. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 70 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Zucker- und Stärkeindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 467 des Gesetzblattes),
 87. Anordnung Nr. 102 vom 10. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 83 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen und Ausrüstungen der volkseigenen Glasindustrie (Sonderdruck Nr. 459 des Gesetzblattes),
 88. Anordnung Nr. 113 vom 10. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 12, Teil I — Bewertungskennzahlen für den Gleisoberbau der Deutschen Reichsbahn (Sonderdruck Nr. 465 des Gesetzblattes),
 89. Anordnung Nr. 90 vom 16. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 41 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Prüf- und Meßgeräte, Prüf- und Meßmaschinen und -einrichtungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 460 des Gesetzblattes),
 90. Anordnung Nr. 104 vom 19. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 55 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Fleischindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 461 des Gesetzblattes),
 91. Anordnung Nr. 106 vom 20. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 79 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der getreideverarbeitenden Industrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 469 des Gesetzblattes),
 92. Anordnung Nr. 105 vom 24. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 82 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für zweigtypische Maschinen der Milchindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 468 des Gesetzblattes),
 93. Anordnung Nr. 98 vom 24. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 77, Teil II — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für industriezweigtypische Maschinen und Ausrüstungen für die elektronische Bauelemente- und Lichtquellenfertigung in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 468 des Gesetzblattes),
 94. Anordnung Nr. 112 vom 25. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 102 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Film-Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 470 des Gesetzblattes),
 95. Anordnung Nr. 107 vom 25. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 80 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 471 des Gesetzblattes),
 96. Anordnung Nr. 116 vom 30. April 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 103 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Kälteanlagen in der volkseigenen Wirtschaft (außer Lebensmittelindustrie) (Sonderdruck Nr. 474 des Gesetzblattes),
 97. Anordnung Nr. 108 vom 3. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 93 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Gärungs- und Getränke-Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 473 des Gesetzblattes),
 98. Anordnung Nr. 114 vom 7. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 73 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Filz-, Hut-, Klöppel-, Posamentier- und Seilereifertigung in der volkseigenen Wirtschaft und textiles Reinigungs-wesen der kommunalen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 477 des Gesetzblattes),
 99. Anordnung Nr. 117 vom 10. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 78 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -anlagen der optischen Industrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 472 des Gesetzblattes),
 100. Anordnung Nr. 115 vom 16. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 104 — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen, -geräte und -anlagen der Kommunalwirtschaft — (Sonderdruck Nr. 479 des Gesetzblattes),
 101. Anordnung Nr. 119 vom 16. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 106 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Spezialmaschinen und -ausrüstungen der Säge-, Kisten-, Faß- und Möbelindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 480 des Gesetzblattes),
 102. Anordnung Nr. 120 vom 21. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 74 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie in der volkseigenen Wirtschaft — Teil III — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen und Ausrüstungen der Leder-, Sattlerei- und Rauchwarenindustrie in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 478 des Gesetzblattes),
 103. Anordnung Nr. 122 vom 24. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 53/II — Auszüge aus den Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen und Bewertungskennzahlen
 - Nr. 21 — Holzbearbeitungsmaschinen —
 - Nr. 22 — Elektromaschinen —
 - Nr. 28 — Waagen etc. —
 - Nr. 33/I — Krane, Elektrohebezeuge etc. —
 - Nr. 33/II — Stetigförderer, Stetiglader etc. —
 - Nr. 38 — Dampferzeuger bis 40 t/h etc. —
 - Nr. 79 — Spezialmaschinen der getreideverarbeitenden Industrie —
 - Nr. 82 — Maschinen und Ausrüstungen der volkseigenen Bauindustrie —
 (Sonderdruck Nr. 475 des Gesetzblattes),

104. Anordnung Nr. 121 vom 25. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 68, Teil II — Wiederbeschaffungspreise bzw. Bewertungsmaßstäbe der Gaswerksausrüstungen in der volkseigenen Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 476 des Gesetzblattes),
105. Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Deutsche Post — (GBI. III Nr. 30 S. 317),
106. Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Bauwesen — (GBI. III Nr. 30 S. 318),
107. Anordnung Nr. 3 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Verkehrswesen — (GBI. III Nr. 49 S. 443),
108. Anordnung Nr. 4 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Handel — (GBI. III Nr. 49 S. 447),
109. Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Örtlich geleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBI. III Nr. 49 S. 450),
110. Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1964 zur Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel — Bereinigung des Grundmittelbereiches — (GBI. II Nr. 104 S. 849),
111. Anordnung vom 27. Januar 1965 über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. III Nr. 3 S. 11),
112. Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umbewertung der Grundmittel — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — (GBI. III Nr. 4 S. 17),
113. Anordnung Nr. 123 vom 1. März 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 105 — Berichtigungen und Ergänzungen zu Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen und Bewertungsmaßstäben für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. 515 des Gesetzblattes),
114. Anordnung Nr. 130 vom 25. September 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 113 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen, Geräte und Ausstattungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) — Allgemeiner Katalog — (Sonderdruck Nr. 527 des Gesetzblattes),
115. Anordnung Nr. 124 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 108 — Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) — (Sonderdruck Nr. 523 des Gesetzblattes),
116. Anordnung Nr. 127 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 111 — Wiederbeschaffungspreise für Sport- und Spielplatzgeräte einschließlich Zubehör im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) — (Sonderdruck Nr. 524 des Gesetzblattes),
117. Anordnung Nr. 128 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 112 — Wiederbeschaffungspreise für Musikinstrumente im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) — (Sonderdruck Nr. 525 des Gesetzblattes),
118. Anordnung Nr. 126 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 110 — Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen in Theatern und sonstigen Spielstätten (Haushaltsorganisationen) — (Sonderdruck Nr. 528 des Gesetzblattes),
119. Anordnung Nr. 125 vom 15. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 109 — Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen in den Einrichtungen der Volksbildung (Haushaltsorganisationen) — (Sonderdruck Nr. 529 des Gesetzblattes),
120. Anordnung vom 14. November 1966 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II Nr. 129 S. 816),
121. Anordnung vom 13. Februar 1968 über die Umbewertung der Grundmittel — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie zwischenbetriebliche Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften — (GBI. II Nr. 19 S. 79),
122. Anordnung vom 26. November 1968 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks und anderer Genossenschaften (GBI. II Nr. 123 S. 983),
123. Anordnung vom 18. Juni 1970 über die Umbewertung der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Genossenschaften (GBI. II Nr. 57 S. 426).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rohloffsetdruck)

ISSN 0138-1644